UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
3 1761 02193919 4

Die römischen

Staats-, Kriegs- und Privataltertümer.

Bearbeitet

von

Dr. Hermann Schiller,
Gymnasialdirektor u. Universitätsprofessor in Giessen.

und

Dr. Moritz Voigt,
Professor in Leipzig.

NÖRDLINGEN.
VERLAG DER C. H. BECK'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1887.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Spezielles Inhaltsverzeichnis

von Band IV, Zweite Hälfte:

Die römischen Altertümer.

---

1. Staats- und Rechtsaltertümer, von Prof. Dr. Hermann Schiller.

Seite

Einleitung.

a. Darstellung der Staatsaltertümer in der Litteratur 483
b. Quellen 489
c. Historische Übersicht der Verfassungsentwickelung 491

1. Die Magistratur.

A. Das Recht der Magistratur im allgemeinen.

a. Magistratus, imperium, potestas, Kollegialität 503
b. Die Interzession und das Recht zu verbieten und zu kassieren . . 506
c. Das Amtsgebiet domi und militiae 507
d. Die Rechte und Pflichten, äussere Stellung, Ehrenrechte und Insignien . 508
e. Die Dienerschaft 522
f. Gesetzliche Erfordernisse zur Bekleidung der Magistratur . . . 523
g. Ernennung, Antritt und Dauer des Amtes 525
h. Vertretung 529

B. Die ordentlichen, ständigen und unständigen Ämter.

a. Das Königtum 531
b. Das Konsulat 533
c. Die Diktatur und das Reiterführeramt 538
d. Das Konsulartribunat 540
e. Die Prätur 540
f. Die Provinzialstatthalterschaft 543
g. Die Zensur 546
h. Das Volkstribunat 555
i. Die Ädilität 559
k. Die Quästur 561
l. Der Vigintisex- später Vigintivirat 564
m. Die Ämter für die Aushilfe 566

C. Die ausserordentlichen konstituierenden Gewalten . . . 570

D. Der Prinzipat.

a. Entstehung des Prinzipats 572
b. Titulatur, Insignien und Ehrenrechte des Prinzeps 573
c. Übernahme, Dauer und Vererbung des Prinzipats 576

Seite

d. Amtsgewalt des Prinzeps 577
e. Regierung und Verwaltung des Reichs 582
f. Verwaltung der Stadt Rom, Italiens und der freien Provinzialgemeinden 589
g. Das Verhältnis der Kaiser zu Konsulat und Zensur und zu den Priesterämtern 594
h. Vertretung des Prinzeps durch den Praefectus praetorio . . . 595
i. Widerruflichkeit und Kassation der kaiserlichen Amtsakte . . . 596
k. Regelung der Nachfolge 596

2. Der Senat.

a. Der Senat der Königszeit 597
b. Die Zusammensetzung des Senats in der Republik, die Rechte und Ehrenrechte der Senatoren 599
c. Die Geschäftsordnung des Senates 603
d. Die Befugnisse des Senates 606

3. Die Bürgerschaft.

a. Das Bürgerrecht (civitas) und die Halbbürger 612
b. Die Erwerbung des Bürgerrechts 615
c. Der Verlust des Bürgerrechts 618
d. Beschränkung des Bürgerrechts 618
e. Latiner und Peregrinen 620
f. Einteilung der Bürgerschaft 621
g. Volkssouveränität. Comitia, contio, concilium 626
h. Die Kuriat-Komitien 628
i. Die Centuriat-Komitien 629
k. Die Tribus-Versammlungen 639
l. Der Untergang der Volksversammlungen 645

4. Die Organisation des Reichs.

a. Die Grundlagen der Selbstverwaltung 646
b. Die Ausbildung der Selbstverwaltung in Italien 648
c. Die Organisation der Selbstverwaltung in Italien und in den Provinzen 651
d. Historische Übersicht der Provinzen 660
e. Die Verwaltung der Provinzen 667

5. Die Finanzen.

a. Die Ausgaben 671
b. Die Einnahmen, Steuern 673

6. Das Gerichtswesen.

a. Die Civilrechtspflege 683
b. Die Kriminalrechtspflege 696

2. Die Kriegsaltertümer, von Prof. Dr. Herm. Schiller.

1. Die Zusammensetzung des Heeres 707
a. Das Heerwesen der Königszeit und der Republik 707
b. Das Heer der Kaiserzeit 715

2. Die Flotte 722
3. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Verabschiedung 724
4. Das Offizierkorps, die Chargierten und das Avancement 729
5. Marsch-, Lager- und Schlachtordnung 733
6. Bewaffnung, Ausrüstung und Geschütze 737
7. Der Dienst im Heere 741

3. Privatalterthümer und Kulturgeschichte
von Prof. Dr. Moritz Voigt.

Seite

Einleitung 747

1. Physisch-geographische Verhältnisse Roms: Der ager Romanus . . 748

2. Erste Periode bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts d. St.: Das altrömische Volkstum.

a. Die bürgerliche Gesellschaft 753
b. Kulturzustände 758
c. Volkscharakter und Sitten 763
d. Volkswirtschaftliche Verhältnisse 765
e. Landwirtschaft 771
f. Handwerk und Lohngewerbe 777
g. Die Hausgenossenschaft, die gens und die Klientel 781
h. Wohnung und Lebenseinrichtungen 786
i. Das Individuum. Lebensentwickelung 790
k. Lebensordnung 796
l. Bekleidung, Körperschmuck 803

3. Zweite Periode. Bis zu Ausgang der Republik: Eindringen des Hellenismus.

a. Die bürgerliche Gesellschaft 808
b. Kulturzustände 812
c. Volkscharakter und Sitten 821
d. Volkswirtschaftliche Verhältnisse 828
e. Landwirtschaft 834
f. Finanzpachtung und Geldgeschäft, Grosshandel und Rhederei . . 842
g. Handwerk, Kleinhandel, Lohn- und Mietgewerbe 849
h. Die Hausgenossenschaft, die gens und die Klientel 856
i. Wohnung und Lebenseinrichtungen 862
k. Das Individuum. Lebensentwickelung, Lebensordnung 865
l. Bekleidung und Körperschmuck 873

4. Dritte Periode bis zu Diokletian: Eindringen provinzieller Kulturelemente.

a. Die bürgerliche Gesellschaft 881
b. Kulturzustände 885
c. Volkscharakter und Sitten 892
d. Volkswirtschaftliche Verhältnisse 895
e. Landwirtschaft 900
f. Grosshandel und Rhederei. Finanzpachtung 904
g. Handwerk, Kleinhandel, Lohn- und Mietgewerbe 909
h. Die Hausgenossenschaft und die gens 914
i. Wohnung und Lebenseinrichtungen 918
k. Das Individuum. Lebensentwickelung und Lebensordnung . . . 920
l. Bekleidung und Körperschmuck 925

Tafeln:

I—IV. Kriegsaltertümer 744

Zusätze und Berichtigungen.*)

S. 487 Z. 11 v. unten: Der 3. Band von Mommsens Staatsrecht 1. Abteil. ist 1887 erschienen.
S. 488 Z. 6 v. unten: Der 2. Band von Herzog ist 1887 erschienen.
S. 498 Z. 23 v. oben: Über die Aufnahme der Italiker in die Tribus s. Mommsen, St.R. 3, 1, 179.
S. 544 Z. 24 v. oben gehören die Worte — nur der Statthalter von Sicilien hat 2 Quästoren — in Z. 25 nach den Worten: „und 1 Quästor."
S. 545 Z. 14 v. ob. l.: vor dem 1. Juni, nach einer Anordnung des Claudius von 42 n. Chr.
S. 545 Z. 28 v. oben und S. 679 Z. 15 v. oben l.: Gaius Caesar.
S. 548 Z. 6 v. oben l.: 434 v. Chr.
S. 549 A. 2 l.: Varr. l. l. 6, 86.
S. 551 Z. 7 v. unten l.: das 17. Lebensjahr vollendet.
S. 564 Z. 6 v. oben, S. 589 Z. 1 u. 2 v. unten und S. 591 Z. 7 v. unten l.: n. Chr.
S. 585 Z. 12 v. unten l.: unter Augustus und von da bis etwa zum 3. Jahrhundert.
S. 587 Z. 14 gehört der Satz: „Zu letzterem Verh. — bezüglich der Verwaltung" in Z 11 vor die Worte: „Die Verwaltung des T." etc.
S. 593 Z. 11 v. unten l. stets mit dem Beisatze.
S. 631 Z. 23 v. oben l. Bürgerreiterei.
S. 664 A. 3 ist zuzufügen: Nach v. Rohden, De Palaest. et Arab. etc. p. 4 ff. schon 64 v. Chr. zum römischen Reiche geschlagen und nur von Gaius Caesar kurze Zeit den Nabataeern überlassen.
S. 711 Z. 15 v. oben l.: vor Marius.
S. 749 A. 5: Olck in N. Jahrb. f. Phil. 1887 CXXXV, 465 ff.
S. 755 A. 9: M. J. G. Rogery, *De la condition des étrangers en droit rom.*, Montpellier 1887.
S. 761 A. 30: Damit geht wohl Hand in Hand, dass der oskische oder italische Fuss von 0,277 m durch den attisch-römischen Fuss von 0,296 m verdrängt wird: Mommsen in Hermes 1886 XXI, 411 ff. Richter das. 1887 XXII, 17 ff. Dörpfeld das. 78 ff.
S. 766 A. 4 lin. 15 l.: bewilligte Schulderlass.
S. 775 A. 15: G. Hoffmann, Der römische *ager publicus* vor dem Auftreten der Gracchen, I. Progr. v. Kattowitz 1887. M. Voigt, Über die staatsrechtliche *possessio* und den *ager compascuus* der römischen Republik, Leipzig 1887.
S. 777 A. 24: O. Schrader, Linguist.-hist. Forsch. z. Handelsgesch., Jena 1886 I, 19 f.
S. 778 A. 7: *duumvir mercator frumentarius:* Inschr. von Ostia in Mitteil. der deutsch. archäol. Inst. Röm. Abt. 1886 I, 197.
S. 781 A. 24: M. Voigt, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteraloblig. der Römer, Leipzig 1887.
S. 782 lin. 15 lies: die die Zubehörigkeit.
S. 790 A. 17: J. M. Miller, Die Beleuchtung im Altertum, Aschaffenburg 1886.
S. 808 A. 37: Drexler in Wochenschr. f. klass. Philol. 1886 1272 ff. 1432 ff.
S. 819 zu lin. 12: E. Jullien, *Les professeurs de littérature dans l'ancienne Rome et leur enseignement depuis l'origine jusqu' à la mort d'Auguste.* Paris 1885 1 ff.
S. 819 A. 30 (Cocchia in Rivista etc.) 1887 XV, 489 ff.
S. 829 A. 2: Dann auch die *lex* bei Quint. J. O. V, 10, 105: M. Voigt in Bursian's Jahresber. 1886 XLVIII. 200.
S. 838 lin. 15 lies: Wiedenkultur.
S. 867 zu lin. 20: E. Jullien, *Les professeur de littérature etc.* 112 ff.
S. 874 A. 4: O. Schrader, Linguistisch-hist. Forschungen etc. 1, 194 ff.
S. 874 A. 5: O. Schrader a. O. 1, 216 ff.
S. 878 A. 28: Der Vortrag von Heuzey ist gedruckt in *Revue archéol.* 1887, Mai-Juni-Heft.
S. 884 zu lin. 29: Die den Senatoren gesetzten Schranken des Erwerbes (§ 16, 15) wurden auch jetzt festgehalten; so waren denselben Zinsgeschäfte verboten: Chrysost. in Matth. 56 p. 574 C.
S. 887 zu lin. 18: J. Réville, *La religion à Rome sous les Sévères*, Paris 1886.

*) Die Berichtigungen verdanke ich meist Herrn Prof. Dr. Joh. Schmidt.
Dr. Schiller.

B.

Die römischen Altertümer.

1. Staats- und Rechtsaltertümer

von

Dr. Hermann Schiller,
Gymnasialdirektor u. Universitätsprofessor in Giessen.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Hauptteil: Die Staatsverfassung.

1. Die Magistratur.
   A. Das Recht der Magistratur im allgemeinen.
   B. Die ordentlichen ständigen und unständigen Ämter.
   C. Die ausserordentlichen konstituierenden Gewalten.
   D. Der Prinzipat.
2. Der Senat.
3. Die Bürgerschaft.

Zweiter Hauptteil: Die Staatsverwaltung.

4. Die Organisation des Reiches.
5. Die Finanzen.
6. Das Gerichtswesen.

Einleitung.

a. Die Darstellung der römischen Staatsaltertümer in der Litteratur.

Während das Privatrecht in der Republik und in der Kaiserzeit die hingebendste Pflege und die reichste Entwickelung fand, wurde das Staatsrecht d. h. die systematische Darstellung der staatlichen Institutionen als Glieder des Staates in ihrer Besonderheit und in ihrer Beziehung zu dem gesamten Staatsorganismus nur in historischer Form überliefert, und bei der nur zufälligen Behandlung, die ihm zu teil wurde, trat es zurück und blieb unsystematisch. Die Arbeiten des Junius Gracchanus *de potestatibus*, des Terentius Varro (*Antiquitates, liber tribuum, liber rerum humanarum*), des Cinçius Alimentus (*de comitiis, de consulum potestate, de officio iuris consulti, de re militari*), des Suetonius über die Prätur, des Joh. Lydus *de magistratibus* waren keine eigentlich staatsrechtlichen Abhandlungen, da ihnen das Verständnis für das Rechts- und Staatsleben fehlte. Auch die von den grossen Juristen erwähnten Abhandlungen über einzelne staatsrechtliche Fragen waren ohne genaues, ausgebreitetes und gleichmässiges Verständnis des Staatsrechts verfasst. Es kam ihnen vor allem auf Gelehrsamkeit und historische Methode an; wissenschaftliche Behandlung war so gut Nebensache wie politisches Verständnis, das sie nicht einmal für die Organisationen ihrer Zeit, geschweige für die der älteren Perioden besassen; der Mangel einer geschriebenen Verfassung, welche durch unzulässige Tradition ersetzt werden musste, erwies sich hier recht nachteilig. Am ehesten wären die Juristen der klassischen Zeit zu einer solchen systematischen Arbeit befähigt gewesen, aber auch sie besassen doch keine klare und wirklich wissenschaftliche Auffassung des Staatsrechts, wie die von ihnen gegebenen Definitionen beweisen.

Die scharfsinnigen Beurteiler der römischen Überlieferung wie Jac. Perizonius (*Animadversiones historicae, Amstelaedami 1685*), Giambattista Vico (*De universo iuris uno principio et fine lib. unus* und *de constantiâ philologiae in Opere di* G. Vico ed. Gius. Ferrari Mediolan. 1835 Vol. III) und Louis de Beaufort (*Dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire Rom.* A. la Haye 1750 negativ-kritisch und besonders *La*

républ. Rom. ou plan général de l'ancien gouvernement de Rome A. la Haye 1756 2 Voll. positiv konstruierend) übten trotz des letzteren Versuche, eine positive Darstellung der römischen Verfassung zu geben, wesentlich zerstörende Thätigkeit. Männer wie Macchiavelli (*I tre libri de' discorsi sopro la prima deca di Tito Livio in Opere* Milano 1804 Vol. II und III) und Montesquieu (*Grandeur et décadence des Rom. in Oeuvres complètes par* E. Laboulaye Paris 1876 Tome II) betrachteten das Altertum allerdings als eine lebende Welt, aber ohne die philologische Detailkenntnis und juristische Bildung, ohne welche eine solche Auffassung nur zu leicht in Phantasieren und Construieren verläuft, während die gelehrte Arbeit des Sigonius *de antiquo iure populi Romani* 1560—74 zwar den Anlauf zum Systeme nimmt, aber die nötige politische, juristische und kritische Kenntnis nicht aufweist. Dasselbe gilt von den in *Grävius' Thesaurus antiquitatum Romanarum*, 12 Voll. Utrecht 1694—99, vereinigten Monographieen.

Erst B. G. Niebuhr trat auch hier bahnbrechend auf. In seinen kritischen Grundsätzen stand der Satz fest, dass sich die verlorenen alten Quellen in den späteren, wenn auch meist sehr entstellt, wiederfinden lassen. Aufgabe der historischen Kritik ist es, das Verhältnis der Quellen zu einander festzustellen und so weit möglich die ältere Version zu finden. Dem kundigen Politiker erscheint das römische Altertum als ein vollkommener Organismus, dessen Teile und Funktionen ein von der Leuchte der historischen Wissenschaft erhelltes Quellenstudium erschliesst. Vom modernen Leben aus sucht er das antike zu erfassen; mit dem Scharfblick des praktischen Staatsmannes ausgerüstet, sieht er in jeder Bildung, in jeder Entfaltung der Verfassung und des sozialen Lebens eine Ähnlichkeit mit der Geschichte seiner Zeit. Vor einer Entstellung des Altertums infolge dieser Auffassungsweise wurde er durch sein klares Urteil und durch seine ausgebreiteten Kenntnisse behütet. Doch so fruchtbar sein Skeptizismus und die schneidigen Waffen seiner Kritik für die Geschichte Roms geworden sind, so lässt sich das Gleiche nicht von seinen „Vorlesungen über die römischen Altertümer" rühmen. Er betont deren wichtige und notwendige Verbindung mit dem Privatrecht, da Staat und Recht in gleicher Weise Produkte des nationalen Bewusstseins sind. In diesem Sinne wird das Römertum nach 5 Seiten betrachtet: 1) als Staat und in den Beziehungen zwischen Individuum und Staat (Staatsverfassung, Regierung, Verwaltung, Gerichtswesen, Munizipalrecht), 2) als *coetus civilis*, der vom Staate ausgeht, und somit als militärische Organisation, 3) als Glieder der Familie (Familienrechte und häusliches Leben), 4) als Individuum für sich (Sitten, Beschäftigungen, Spiele etc.), 5) in Beziehung zur Gottheit (Religion, Kultus, Sitte etc.). Auf diese Weise enthält sein System die 5 Abteilungen: Staats-, Kriegs-, Privat-, Sakral- und Rechts-Altertümer. Aber diese Teile sind nicht erschöpfend dargestellt; es fehlen z. B. Gerichtsorganisation, Finanzverwaltung, die Formen des Civil- und Kriminalprozesses, Darstellung der internationalen Beziehungen u. a. Die Methode ist auch hier wesentlich historisch: die einzelne Institution wird geschildert, in ihrer Entwickelung verfolgt, erzählt, aber nicht in wissenschaftlicher Form ausgeprägt. Niebuhr's

höchste Aufgabe war, eine römische Verfassungsgeschichte zu schreiben, und diesem Ziele ordnete sich auch diese Arbeit unter.

Aber mit seiner Thätigkeit hatte Niebuhr der Folgezeit den Anstoss und die Richte gegeben; alle Arbeiten beziehen sich auf ihn berichtigend, bekämpfend, fortbildend.

Unter diesen nehmen die Untersuchungen Rubinos über römische Verfassung und Geschichte eine hervorragende Stellung ein; gegenüber Niebuhr betonte er den Wert der antiquarischen Litteratur, wie sie durch Cicero, Varro, Festus vertreten wird, neben der historischen eines Dionysius und Livius; ihm erscheinen das Ende der Republik und die Anfänge der Kaiserzeit für die Kenntnis der Verfassungsgeschichte als am wichtigsten; von dem Bestande, den sie repräsentieren, müssen alle Rückschlüsse auf die alten Zustände ausgehen. Doch starb R. zu früh, um seine Ansichten zum Siege zu bringen. Fast gleichzeitig hatte Göttling eine Geschichte der römischen Staatsverfassung bis zu Cäsars Tode geschrieben, in der Systematik und historische Darstellung in sonderbarer Weise vereinigt sind, indem die ältesten Einrichtungen systematisch, die republikanische Verfassung nach historischen Epochen dargestellt ist. Auch Peter hatte mehr die historische Seite betont, indem er in seinen Epochen der Verfassungsgeschichte der Republik die Hauptpunkte zu finden sucht, welche für die Gestaltung, Fortbildung und Umwandlung der einzelnen Institutionen bedeutend erscheinen; am eingehendsten wird dies für die Volksversammlung versucht. Ihne dagegen hatte in seinen Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte hauptsächlich die Agrarverfassung des patrizischen Staates und das Verhältnis von Clientel und Plebs in der Form, wie diese Fragen von Niebuhr gelöst worden waren, bestritten und abweichende Theorieen aufgestellt.

Erst W. A. Becker und dessen Fortsetzer J. Marquardt war es beschieden, ein vollständiges Handbuch der römischen Altertümer abzufassen. Becker knüpfte nicht nur an die allgemeine Auffassung der römischen Altertümer als Geschichte der Verfassung, sondern auch an manche Hauptthatsachen der Niebuhrschen Forschungen einfach an, namentlich soweit dieselben die Entstehung der Plebs und die Stellung und Bedeutung des Senats betrafen, suchte aber durch sorgfältige Berücksichtigung der Überlieferung Niebuhr zu berichtigen und seine Ergebnisse überall weiter zu führen. Das Material ist reichlich, die Darstellung wesentlich systematisch, der historischen Entwickelung wird nur durch die Einrichtung der 3 grossen Perioden: Königszeit, Republik, Kaiserzeit Rechnung getragen. Die Fundamentaleinrichtungen des Staates werden dargelegt, ihre Umbildung betrachtet und ihr schliessliches Verschwinden nachgewiesen. Eine Quellenkritik hat Becker nicht gegeben.

Gleichwie Niebuhr durch seine römische Geschichte eine Reihe von Fragen angeregt und gelöst hatte, welche ebenso tief in das Gebiet der Altertümer gehören, kann man dies von den 2 bedeutendsten Geschichtswerken der 50ger Jahre, von Schwegler und Mommsen sagen. Während das erstere hauptsächlich durch die objektive Analyse und Kritik der Tradition bedeutend ist und die bei Niebuhr oft fehlende chronologische Auf-

einanderfolge herstellt, liegt die Bedeutung des letzteren in seiner allseitigen Benutzung des Materials, verbunden mit tiefer juristischer Bildung, eminent historischem Sinne und einer methodischen Quellenkritik; ihm zur Seite gehen eine Reihe von Spezialuntersuchungen, auf denen es aufgebaut ist, oder welche aus ihm hervorgegangen sind. Mommsen kehrt in allen Verfassungserörterungen wieder zu Rubinos Prinzip zurück, indem er von dem Thatbestande, den die historische Zeit bietet, ausgeht, ihn in seiner weiteren Entwickelung verfolgt und darauf seine Rückschlüsse auf die nichthistorische Zeit begründet. Die Quellenkritik wurde fast gleichzeitig durch K. W. Nitzsch und Heinr. Nissen in neue fruchtbare Wege gebracht, indem die Art, wie die alten Schriftsteller ihre Quellen benutzten, welche politischen, welche litterarischen Rücksichten für sie massgebend waren, an einzelnen besonders geeigneten und lehrreichen Beispielen festgestellt wurde. Der Fehler der Nachfahren lag darin, diese für einzelne bestimmte Fälle gewonnenen Resultate ohne weiteres zu generalisieren und Dinge, die bei dem Mangel der Quellen nicht zu entscheiden waren, mit apodiktischer Gewissheit feststellen zu wollen. Als gesichertes Resultat für die Verfassungsfragen wird man hier festhalten dürfen, dass die ältere annalistische Überlieferung uns nicht mehr selbst vorliegt, sondern nur eine Bearbeitung derselben aus der sullanischen Zeit, welche die damals vorhandenen Anschauungen hineinarbeitete; die Schwierigkeit liegt darin, zu scheiden zwischen dieser Überarbeitung und den unzweifelhaft alten und richtigen Traditionen, die sich daneben finden müssen. Bröcker wies mit Recht in einer scharfsinnigen Schrift darauf hin, dass bis dahin (1858) eine Darstellung der römischen Verfassungsgeschichte, die in ihren Grundzügen zusammenhänge, noch nicht geliefert sei. Lewis' „Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte" sind reich an einzelnen überzeugenden Beobachtungen, aber keine kritische Untersuchung nach philologischer Methode.

Das Buch von L. Lange betrachtet als die wesentlichen Teile der Altertümer die Staats-, Sakral- und Privataltertümer und geht in 3 Bänden bis zum Ende der Republik. Es unterscheidet sich von allen anderen Arbeiten durch das Bestreben, mit den Staatsaltertümern einen Teil der Rechtsaltertümer zu verbinden, indem es von der familienrechtlichen Grundlage des Staates ausgeht, und damit die Einheit von Staat und Recht herzustellen; sodann durch die Anlage, welche den systematisch-historischen Charakter in der Entwickelung zu verbinden sucht. Das ganze System reduziert sich in der Hauptsache auf eine Geschichte der Verfassung, auf eine politische Geschichte Roms, welche in 5 Perioden dargestellt wird nach den verschiedenen Phasen unter der Vorherrschaft des Patriziats, der Plebs u. s. w. Im einzelnen hat Lange durch eine Reihe von Spezialuntersuchungen fördernd eingegriffen; hier wie in seinem Handbuche steht er überall auf quellenkritischem Standpunkte, doch ist er weit konservativer als Mommsen und Herzog.

Alle diese Arbeiten stehen auf demselben Standpunkte wie Niebuhr, dem antiquarischen, sie bewegen sich auf demselben Gebiete, der Verfassungsgeschichte, sie halten denselben Grundbegriff fest, die historische

und systematische Darstellung des öffentlichen Lebens der Römer, ein eigentliches Staatsrecht haben sie so wenig geschaffen wie die von Savigny angebahnte historisch-kritische Betrachtungsweise des römischen Rechts, die konsequenterweise ebenfalls zum Studium der Altertümer führte; die Vereinigung von Staat und Recht bleibt auch bei den Juristen äusserlich. Aber sie haben den Weg gezeigt, und aus dieser Schule ist Mommsen hervorgegangen, der in sich in eminenter Weise die unentbehrlichen Bedingungen für die Schöpfung des Staatsrechts vereinigte, philologische, historische und juristische Bildung. Auch hier geht er gleich Rubino von dem aus, was in historischer Zeit verfassungsmässige Geltung hatte, und macht daraus Rückschlüsse für die historisch nicht oder unvollkommen beleuchteten Zeiten. Bei jeder Untersuchung hebt er das rechtlich-politische, das rein römische Element hervor; und dabei zeigt sich seine ausserordentliche Begabung für wahrhaft divinatorische Kombination zerstreut scheinender Thatsachen und Erzielung neuer Ergebnisse durch diese Verbindung. Diese Tendenz, den Zusammenhang der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen unter sich und mit dem Staate zu finden, das Staatsrecht in seinen Teilen und seiner Geschichte aufzubauen, um es dann systematisch zu rekonstruieren, zeigt sich nicht erst im „Staatsrecht", sondern in allen Schriften und Arbeiten Mommsens (Die römischen Tribus, Chronologie, Geschichte des römischen Münzwesens, röm. Forschungen, Arbeiten im Corpus Inscription. Latinar. und in der Ephemeris Epigraphica, Römische Geschichte). Während bisher stets eine systematische Geschichte der Staatsverfassung gesucht wurde, hat Mommsen zum erstenmale eine wissenschaftliche Behandlung der Staatsgewalten und ihrer Funktionen versucht. Die alte Einteilung in Magistratur, Senat und Volksversammlung ist beibehalten, weil dieses die Hauptorgane der Staatsgewalt sind. Die Unterscheidung der Perioden tritt dabei in den Hintergrund, jede Institution erscheint als ein Ganzes für sich; erst wenn man den einzelnen nachgeht, zeigen sich die Veränderungen, welche sich im Laufe der Geschichte vollzogen haben. Wie hierin die Analogie des Privatrechts massgebend war, so ist dies besonders auch darin der Fall, dass der Darstellung der einzelnen Magistraturen — diese ist bis jetzt allein erschienen — eine Behandlung der Magistratur im allgemeinen vorangeht, worin die wesentlichen Elemente derselben dargelegt werden. Nirgends wird aber die einzelne Institution für sich betrachtet, sondern überall das Gesetz zu finden versucht, welche sie mit dem Ganzen der Verfassung verbindet. Leider ist der 3. Bd., welcher die Darstellung der Bürgerschaft und des Senats geben soll, noch immer nicht erschienen, und so ist man bezüglich derselben auf das in der „Römischen Geschichte" und den „Römischen Forschungen" zerstreute Material angewiesen, um eine natürlich sehr unvollkommene Vorstellung zu erhalten, in welcher Weise dort die systematische Rekonstruktion erfolgen wird. Als zweite Abteilung „des Handbuches der römischen Altertümer", dessen 3 erste Bände das Staatsrecht von Mommsen umfassen sollen, ist die Staatsverwaltung von J. Marquardt erschienen, welcher in bewährter Weise dieses Gebiet abermals zur Darstellung gebracht hat.

Diesem gewaltigen Unternehmen gegenüber ist die Darstellung der

Verfassung und Verwaltung des römischen Staates von J. N. Madvig trotz einzelner gelungener Partieen des 2. Bandes, doch im grossen und ganzen ein Rückschritt; einen gewissen Wert hat die Arbeit insofern, als sie in sehr nüchterner Weise die Grenzen unseres Wissens scharf accentuiert und alles Hypothetische ablehnt; so mag sie für den Anfänger in diesen Studien eine den „Flug in ungemessene Weite" hemmende Wirkung äussern. P. Willems hat in seinem *Droit public Romain* von Gründung der Stadt bis auf Justinian ebenfalls eine Verbindung geschichtlicher und systematischer Darstellung gegeben. Er unterscheidet 2 Epochen, die des Königtums und der Republik, worin er wieder die Perioden der Bildung und der Vollendung sondert, und die des Kaiserreichs, in der die Dyarchie und die Monarchie auseinandertreten. J. B. Mispoulet in seinen *Institutions politiques des Romains* umfasst die Zeit von Gründung Roms bis auf Justinian und gibt zuerst in solcher Ausdehnung eine genauere Darstellung der römischen Staatsverfassung. Er scheidet die zwei Hauptgebiete der Verfassung und der Verwaltung und stellt dieselben nach den 3 Perioden der Königszeit, Republik und Kaiserzeit dar.

Die neueste Darstellung der Geschichte und des Systems der römischen Staatsverfassung hat Ernst Herzog gegeben. Er hielt die Darlegung der historischen Entwickelung in einem besonderen, der systematischen Darstellung voraufgehenden Teile für notwendig, ist dabei aber der hier stets drohenden Gefahr nicht entgangen, im wesentlichen eine innere Geschichte Roms zu geben. Die Darstellung scheidet die 3 grossen Perioden des Königtums, der Republik und der Kaiserzeit. Die systematische Darstellung verwirft die Mommsenschen Errungenschaften nicht, verhält sich aber denselben gegenüber durchaus selbständig; die Quellenkritik ist sehr kühn und entschieden, indem die Angaben über die ältere Verfassungsgeschichte und die Angaben über die älteste Gesetzgebung durchaus als freie Gestaltungen der späteren Annalistik angesehen werden; das aber, was wir aus diesen nicht entnehmen können, im Détail durch die Hypothese zu ersetzen, lehnt Herzog im allgemeinen ab. In dem Verhältnisse der Grundfaktoren der Verfassung wird dem Senate die eigentlich massgebende Stellung angewiesen, wodurch der römische Staat als eine Art von Geschlechterrepublik mit lebenslänglichem Oberhaupte hingestellt wird; letzteres und später die Magistratur erscheint mit grosser Machtfülle nach aussen und hat die Initiative; Senat und Magistratur bilden die Regierung, von einer Souveränität des Volkes kann dabei nicht die Rede sein. Der Einfluss des Volkes entwickelt sich erst mit dem Volkstribunat, welches keine Magistratur, sondern nur eine Volksvertretung, anfangs im ständischen, nachher im staatlichen Sinne ist; aber jedem Fortschritt der Volksrechte geht eine Steigerung der Regierungsmittel parallel. Der erste Band geht bis zum J. 48 v. Chr., der zweite soll Geschichte und System der Verfassung der Kaiserzeit enthalten.

Die monographischen Arbeiten, welche in grosser Zahl diesen grösseren Werken zur Seite gehen, sind bei der Darstellung der einzelnen Partieen erwähnt.

B. G. Niebuhr, Römische Geschichte, 1. Aufl., 2 Bände, Berlin 1811, zuletzt heraus-

gegeben von M. Isler in 3 Bänden, Berlin 1874. B. G. Niebuhr, Vorträge über römische Altertümer, herausgegeben von Isler, Berlin 1858. J. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Erster Teil (Über den Entwickelungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik), Kassel 1839. K. W. Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsars Tod, Halle 1840. C. Peter, Die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik, Leipzig 1841. W. Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte, Frankfurt 1847. W. A. Becker und J. Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer Bd. 2 u. 3, Leipzig 1844—53. Alb. Schwegler, Röm. Gesch. 1—3, Tübingen 1853—58. Fortsetzung v. O. Clason Bd. 1, 1873, II 1876. Theod. Mommsen, Römische Geschichte 1—3 1. Aufl. 1854, 7. Aufl. 1881; 5 Bd. 1885. Ders., *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, Kiel 1843. Ders., Die röm. Tribus in administrativer Beziehung, Altona 1844. Ders., Röm. Chronologie, 2. Aufl., Berlin 1859. Ders., Geschichte des röm. Münzwesens, Berlin 1860. Ders., Römische Forschungen 1. 2, 2. unveränderte Aufl., Berlin 1864. K. W. Nitzsch, Polybius, Kiel 1842. Ders., Römische Annalistik, 1873. Ders., Geschichte der römischen Republik, herausgegeben von G. Thouret, Leipzig 1884. H. Nissen, Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4 u. 5 Dekade des Livius, Berlin 1863. O. Bröcker, Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte, Hamburg 1858. L. Lange, Römische Altertümer 1—3, 3. Aufl., Berlin 1876. Mommsen-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer. Bd. 1, 2, Römisches Staatsrecht von Mommsen, 2. Aufl. 1876, 1877, Bd. 4—6, Römische Staatsverwaltung v. J. Marquardt (2. Aufl. von Dessau, Domaszewski und Wissowa 1884 u. 1885). J. N. Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staates 1. 1881, 2. 1882 Leipzig (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsaltert. 1881 S. 241 ff.). P. Willems, *Le droit public Romain ou les institutions politiques de Rome depuis l'origine de la ville, jusqu'à Justinien 5me édition, Louvain 1883* (Vgl. Bursian, Jahresb. f. röm. Staatsaltert. 1873—78 S. 370 ff.). J. B. Mispoulet, *Les institutions politiques des Romains Tome I La constitution, Paris 1882, Tome II L'administration 1883* (vgl. Bursians Jahresb. 1882 p. 192 ff. u. 1883 p. 183 ff.). E. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung 1, Leipzig 1884. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte Bd. 1 Staatsrecht und Rechtsquellen, Leipzig 1885.

Übersichten über die Entwickelung der Wissenschaft von den römischen Staatsaltertümern bei: Jakob Bernays, Die Behandlung des röm. Staatsrechts bis auf Th. Mommsen in Ges. Abh. herausg. v. Usener, Berlin 1885, 2, 255 ff. Ettore de Ruggiero, *Studi sul diritto pubblico romano da* Niebuhr *a* Mommsen, Firenze 1875 (Bursians Jahresb. 1874—1878 S. 353—370). Soltau, Über Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksversammlungen, Berlin 1880, S. 1—19. E. Herzog, Philol. 24, 299 ff. und Geschichte und System der römischen Staatsverfassung S. III—XLIV.

b. Die Quellen der römischen Staatsaltertümer.

Die Quellen, aus denen die Darstellung der römischen Staatsaltertümer zu schöpfen hat, sind teils die Schriftsteller, welche die römische Geschichte oder einzelne Gegenstände der Verfassung behandelt haben, teils Denkmäler in Stein und Metall.

Unter den Schriftquellen verdienen diejenigen den Vorzug und können auf grössere Glaubwürdigkeit Anspruch erheben, welche in der Absicht abgefasst worden sind, die Altertümer entweder ganz oder teilweise darzustellen. Das Hauptwerk waren Varro's *Rerum humanarum et divinarum antiquitates* in 41 Büchern, das aber leider nur in einzelnen Fragmenten erhalten, und für dessen Verlust die gelegentlichen Daten in der Schrift *de lingua latina* nur ein schwacher Ersatz sind. Zum Teil aus Varro, zum Teil aus Spezialwerken haben geschöpft Plutarch in seinen *Quaestiones Romanae* u. A. Gellius in seinen *Noctium Atticarum libri* XX. Die Schrift des Byzantiners Joh. Lydus *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* enthält neben vielen Unklarheiten und Unrichtigkeiten einzelne gute Nachrichten.

In zweiter Linie stehen diejenigen Schriften, welche für ihre Zeit Ideale von Verfassung und Verwaltung konstruierten. Dazu gehören die

Schriften Ciceros *de republica libri* VI und *de legibus*; bezüglich der älteren Zeit ist denselben nur mit Vorsicht Glaube zu schenken, da hier schon in sullanischer Zeit eine Menge von falschen Vorstellungen durch die Annalistik verbreitet wurden oder waren. Unbeabsichtigte und desshalb in der Regel richtigere Nachrichten über einzelne Seiten der Verfassung und Verwaltung seiner Zeit liefern Ciceros Reden.

Ebenfalls gute und oft zuverlässigere Quellen bietet die Fachlitteratur. Hieher gehören die Schriften der römischen Feldmesser (herausg. und erläutert von Blume, Lachmann, Rudorff und Mommsen, Berlin 1848. 1852 2 Bde.), die Schriften des Frontin über die Wasserleitungen, die Äusserungen der Juristen in den grossen Gesetzsammlungen, namentlich in den Digesten, und das Staatshandbuch des späteren Kaiserreichs, die *Notitia dignitatum*, sowie der Abriss der Provinzen, welcher aus dem vierten Jahrhundert stammt. Für die Kriegsaltertümer kommen Polybius, Livius, die Schriften Cäsars, Frontins Kriegsliste, Hygin, Arrian und Vegetius in Betracht; leider wirft der letztere in unheilbarer Weise die verschiedenen Epochen durcheinander; zahlreiche Inschriften bieten auch hier wertvolle Belehrung.

Endlich haben den Wert ganz authentischer Schriftquellen die uns in der Litteratur und den Inschriften erhaltenen Gesetze, Senatsbeschlüsse und Verordnungen von Beamten, welche zum Teil unsere Anschauungen über bestimmte Fragen völlig umgestaltet haben. (Zusammenstellungen bei *Bruns fontes juris Romani antiqui* 4. Aufl. Tübingen 1880 und übersichtlich bei Lange, R.A. 1,[3] 20 f.)

Von den Historikern ist für die ältere Zeit wenig Sicheres zu erhalten. Die gracchanische und sullanische Annalistik hat die Tradition vollständig überarbeitet, gewiss auch zum Teile erst selbst gestaltet; und es wird stets unsicher bleiben, die Einzelheiten hier als echt oder unecht zu erweisen. So werden Livius und auch die Griechen, welche solchen direkten oder indirekten römischen annalistischen Quellen folgten, nur mit grosser Vorsicht zu benützen sein, während Polybios hier von unschätzbarem Werte ist, da er von diesen Fälschungen nicht berührt wurde; leider ist gerade das 6. Buch, welches die Staatsverfassung schilderte, nur fragmentarisch erhalten. Dionysius von Halikarnass wird bezüglich seiner Nachrichten den Vorzug vor Livius und Diodor verdienen, weil er von der späteren Annalistik minder abhängig ist; dagegen sind seine Kombinationen und pragmatisierenden Verknüpfungen meist mit Misstrauen aufzunehmen. Appian, Nikolaus von Damaskus und Dio sind von Wert, wo sie gute Quellen benützt haben.

Für die spätere Republik und die Kaiserzeit besitzen die Quellen, welche hinsichtlich ihrer geschichtlichen Nachrichten glaubwürdig erscheinen, in der Regel gleichen Wert bezüglich ihrer Nachrichten über die Altertümer.

Die nicht-historischen Schriften enthalten vereinzelt ebenfalls ein und die andere Bemerkung über Verfassung und Verwaltung. Besonders ergiebig sind die beiden Plinius, Seneca, Symmachus und Cassiodorius; selbst die Christen Tertullian, Lactantius und Augustin enthalten zahlreiche Notizen, die teils bekanntes bestätigen, teils neues lehren. Besondere Hervor-

hebung verdienen die Scholien zu Vergil und Horaz, sowie die des Asconius zu 5 Reden des Cicero, endlich die Grammatiker, namentlich aber Festus, welche vieles gerettet haben, das ohne sie uns unbekannt geblieben wäre.

Unter den Denkmälern nehmen die Inschriften den ersten Rang ein; dieselben sind, soweit sie echt sind, unbedingt zuverlässig und somit Quellen ersten Ranges; dazu enthalten sie sehr viel Material, welches sonst ganz unbekannt wäre. Sie kommen namentlich für die Verwaltung, aber auch für die Magistratur (z. B. die Konsularfasten) in Betracht. Die Münzen stehen insofern an Wichtigkeit hinter ihnen zurück, als uns hier nur kurze Aufschriften zur Verfügung stehen; aber durch die Arbeiten von Eckhel, Cavedoni, Borghesi, Mommsen und Cohen sind dieselben für die Bestätigung historischer und antiquarischer Thatsachen nutzbar gemacht und in dieser Hinsicht ebenfalls Quellen reicher Belehrung geworden.

c. Historische Übersicht der Verfassungsentwickelung.

Der römische Staat ist hauptsächlich durch das Zusammenwirken lateinischer und sabinischer Elemente entstanden; der Einfluss der Etrusker wird zwar nicht zu bestreiten sein, vermochte aber auf die Dauer weder auf die Sprache noch auf Sitte und Einrichtungen erheblichen Einfluss zu erringen.

Die Geschlechtsverfassung, welche überall zu den Grundzügen indogermanischer Kultur gehört, bildet nicht nur in der vorhistorischen, sondern auch in der historischen Zeit eine wesentliche Grundlage des römischen Staates, die in älterer Zeit durch gemeinsamen Besitz, in späterer durch das Bewusstsein gemeinsamen Stammes und durch bestimmte Formen der Gottesverehrung verstärkt war; selbst die Schutzbefohlenen (*clientes*), welche zu der *gens* in einem Treueverhältnis standen, erhielten hieran bis zu einem gewissen Grade Anteil. Mehrere zusammenwohnende Geschlechter bildeten den Gau (*pagus*), der in der hochgelegenen Burg (*arx*) seinen Mittelpunkt und Zufluchtsort suchte, aber auch schon in der um dieselbe sich bildenden Stadt wenigstens in der von Feldarbeit nicht in Anspruch genommenen Jahreszeit zeitweiligen Aufenthalt fand. Mehrere solcher Gaue traten zu Bünden zusammen, unter diesen ist in Latium derjenige, welcher sich um die Stadt Alba gebildet hatte, der bekannteste. Die Stadt Rom, deren Entstehung nicht festzustellen ist, scheint längere Zeit dem latinischen Bunde fern gestanden zu sein, und die Zerstörung Albas war nicht der Grund, dass die Stadt zu hegemonischer Stellung gelangte, vielmehr muss eine solche faktisch schon vorher vorhanden gewesen sein; zu rechtlicher Anerkennung ward diese erst in der 2. Hälfte der Königszeit zu bringen versucht.

Die Geschichte der Königszeit ist im einzelnen unsicher und wertlos; an einer Königsherrschaft, die nicht mehr einen patriarchalischen Charakter an sich trägt, ist trotzdem nicht zu zweifeln. Während in der ersten Hälfte der Königszeit die Verfassung sich mehr dem patriarchalischen Charakter nähert und ein Wahlkönigtum mit einem Rate der Geschlechts-

häupter und einer alle Gesetze auf Antrag des Königs beschliessenden Volksversammlung die staatsrechtlichen Gewalten repräsentiert, bildet sich im Anschlusse an eine fremde Dynastie, welche die Erblichkeit der Königswürde herzustellen sucht, ein neuer Faktor, die Plebs, wesentlich als Königs-Clientel aus zugewanderten, den umliegenden unterworfenen Gemeinden angehörigen, regelmässig im Stadtgebiete nicht grundsässigen Leuten. Das Bedürfnis dieser aufstrebenden Dynastie nach Soldaten rief zuerst die Zuziehung der Plebs zum Kriegsdienste hervor, und an diese Forderung von Leistungen und Pflichten reihte sich nach und nach ein ständig wachsendes Mass von Rechten an. Ob Tarquinius Priscus eine Anzahl von Geschlechtern der Plebs in die Tribus (*minores gentes*) und eine Anzahl von Vertretern dieser Geschlechter in den Senat (*patres minorum gentium*) und die Ritterceuturien aufgenommen hat (*Tities, Ramnes, Luceres posteriores* und *secundi*), muss dahinstehen. In weit höherem Grade entsprach Servius Tullius diesem Bedürfnisse nach Verstärkung der Wehrkraft. Er teilte Stadt und Landgebiet in vier Tribus oder Bezirke: *Palatina, Suburana, Collina, Esquilina*, die neben dem betreffenden Stadtbezirke vermutlich allemal auch das an- und umliegende Land enthielten. Alle in einer Tribus wohnhaften, dem römischen Bürgerverbande angehörigen Freien und Ansässigen (*adsidui* oder *locupletes*) und Nichtansässigen (*proletarii*), gleichviel ob Patricier oder Plebeier, wurden in bestimmten Perioden geschätzt, wobei die Ansässigen in eine der 5 Vermögensklassen eingeteilt, die Nichtansässigen in einer besonderen Liste verzeichnet wurden. An die Einreihung in die Klassen schloss sich die Einteilung in die Centurien der Kriegsdienstpflichtigen. Nach dem Sturze des Königtums, der durch die Opposition der Geschlechter gegen die absolutistischen und dynastischen Tendenzen herbeigeführt wurde, wobei die Bedrückung der Plebs durch Frohnden und Kriegsdienst nur sekundäre Bedeutung hat, blieb der bisher bevorzugte Stand der Altbürger (*patricii*) im Besitze seiner Vorrechte. Die Exekutive wurde in ihrem eigentlichen Wesen nicht geändert, sondern nur geschwächt, indem man das Prinzip der Kollegialität, d. h. der Ausübung durch zwei gleich vollberechtigte Inhaber auf dieselbe anwandte, sie zeitlich verkürzte (auf 1 Jahr) und das Prinzip der Wahl durch das Volk für dieselbe durchführte. Die Möglichkeit, die viel wirksamere Einheitlichkeit der Exekutive wieder herzustellen, wahrte man sich durch die Einrichtung der Diktatur, welche in drangvollen Verhältnissen ins Leben trat. Umgekehrt ist die ganze weitere Entwickelung von dem bewussten Streben beherrscht, die Executivgewalt durch Abtrennung einzelner Gebiete immermehr zu schwächen. Die Verfügung über den Staatsschatz wurde den Konsuln durch die Einsetzung von Schatzquästoren entzogen, welche ihnen allerdings zunächst untergeben waren und von ihnen ernannt wurden, aber immer mehr unter die Disposition des Senats gerieten. Die Aufsicht über und die Fürsorge für die Staatsreligion wurde dem Kollegium der Pontifices übergeben, welches in dem *pontifex maximus* einen lebenslänglichen Vorstand bekam, der eine quasi-magistratische Stellung erlangte. Auch der Senat erhielt sich in seiner beratenden Stellung, die nur dadurch an Bedeutung gewann, dass infolge der Einführung der Annuität für die Magistratur diese Körper-

schaft allein die Kontinuität der Staatsregierung und -verwaltung thatsächlich erlangte. Die Plebeier fanden Aufnahme in den Rat, doch nicht in ausreichender Zahl, um die Majorität zu erhalten, die nach wie vor den Patriziern blieb. Zugleich wurden aber diejenigen Funktionen, welche auch formell politischen Einfluss gewährten, das Interregnum und die Erteilung der *auctoritas patrum* für Wahlen und Gesetze dem patrizischen Teile des Senats allein vorbehalten und wahrscheinlich zu gleicher Zeit die Zahl der patrizischen Geschlechter geschlossen. Eine wirkliche Neuerung trat aber in der Konstituierung der Volksgemeinde hinzu, indem die Abstimmung für die Beamtenwahlen, über Gesetze, Kriegserklärung und die zur Schwächung der Exekutivgewalt eingesetzte Berufung gegen Todesurteile der Magistrate an die Volksversammlung den servianischen Centurien übertragen wurde. Jede Centurie der Älteren und der Jüngeren repräsentierte eine Stimme, deren Ausfall durch die Majorität der Mitglieder bestimmt wurde; die Klassen stimmten nacheinander, und die 18 Rittercenturien hatten ein Vorstimmrecht. So war den Patriziern die Majorität der Stimmen und damit die Beherrschung der Weiterentwicklung auf gesetzmässigem Wege gesichert. Ziemlich gleichzeitig wird die aus administrativem Gesichtspunkte vorteilhaftere Änderung der servianischen Einteilung in 4 städtische und 17 ländliche Bezirke durchgeführt (angeblich 495) (Liv. 2, 21, 7.)

Aber die eigennützige Politik der Patrizier rief die Gewalt hervor, mit welcher man bei der Staatsverfassung nicht gerechnet hatte, die Revolution. Unsägliche wirtschaftliche Not und die Empfindung des Mangels der bürgerlichen Gleichberechtigung veranlassten die sogen. erste Auswanderung (*secessio*) der Plebs im J. 494. Das wichtige Ergebnis dieser Thatsache war die Konstituierung der Plebs als eines Staates im Staate mit eigenen Vertretern (den Volkstribunen) und eigenen Versammlungen (den Tribusversammlungen) zur Wahrung der Standesinteressen. Von diesen unbedeutenden Anfängen erweiterte sich die Befugnis der Tribunen und der Versammlungen der Plebs Schritt vor Schritt, mehr wohl auf dem Wege der faktischen Thatsachen als gesetzgeberischer Akte. Im Jahre 471 wurden zuerst durch die Tributkomitien die Tribunen gewählt, ihre Zahl 457 auf 10 erhöht; dem Andringen der Plebs und ihrer Vorkämpfer mussten die Patrizier das Gesetz über die Aufteilung des Aventin bewilligen (456), und bald nachher hatte die Agitation für geschriebenes Recht den Erfolg, dass eine Gesetzgebungsbehörde (*decemviri legibus scribundis*) eingesetzt ward, welche in Centuriatkomitien gewählt wurde, im 2. Jahre aus Patriziern und Plebeiern bestand und für die Zeit ihrer Thätigkeit zugleich die oberste Regierungsgewalt erhielt, der gegenüber das Volkstribunat und die Provokation zeitweilig sistiert wurden. Der Missbrauch der Gewalt von Seiten des 2. Kollegiums und wohl noch in höherem Masse die Unfähigkeit der Patrizier, schon jetzt einen Ausgleich mit der Plebs aufrichtig durchzuführen, führte zum Sturze dieser ausserordentlichen konstituierenden Gewalt und zur Wiederherstellung der alten Ordnung. Letztere wurde verstärkt durch die valerisch-horatischen Gesetze vom Jahre 449, welche die Provokation sicherten, das Tribunat mit neuen Garantien ausstatteten, indem neben den Ädilen noch ein — wahrscheinlich plebeisches — Geschworenenkollegium

(*iudices decemviri*) eingesetzt wurde, und den Tribusgesetzen allgemein bindende Giltigkeit beilegten, wenn sie die Zustimmung des Senats fanden. Sie fixierten in letzterem Falle nur gesetzlich, was praktisch wohl schon länger geübt worden war. Ungefähr auf gleicher Stufe steht die Einrichtung von patrizisch-plebeischen Tributkomitien, welche seit 447 unter dem Vorsitze patrizischer Beamten die Wahl der Quästoren vornahmen. Ungelöst geblieben war durch die Zwölftafelgesetzgebung die Frage über die privatrechtliche und politische Vollgiltigkeit der Heiraten zwischen Patriziern und Plebeiern und der letzteren Anspruch auf das höchste Gemeindeamt, das Konsulat. Die hierauf gerichteten Bemühungen der Plebs blieben nicht ohne Erfolg, insofern das kanuleische Gesetz 445 das Konubium der beiden Stände bewilligte und statt des Konsulats eine Magistratur eingerichtet wurde, welche infolge ihrer grösseren Beamtenzahl mehr Ansprüche befriedigen konnte und in ihrer Anlehnung an die Militärtribunen der Legion, unter denen auch Plebeier sein konnten, letzteren den Zutritt gestattete (*tribuni militum consulari potestate*). Aber einmal stand dieses Amt dem Konsulat an Würde nicht ganz gleich, sodann gelangten thatsächlich bis zum J. 400 und auch noch später nur wenige Plebeier zu demselben, und endlich hatte man von der neuen Magistratur die mit dem Konsulate verbundene Zensur abgetrennt (443). Diese Verhältnisse in Verbindung mit der Schuldfrage und der Verweigerung der Teilnahme am Staatslande führte zu dem Kampfe, als dessen Höhepunkt die lizinische Gesetzgebung anzusehen ist; wie dieselbe den Plebeiern Schuldenerleichterung und Anteil an der Domäne verschaffte, so errang sie ihnen, wenn auch vorerst nur für die eine Stelle und hier nicht einmal unbestritten, die Gleichberechtigung der Plebeier für die höchsten politischen Rechte (367). Dafür hatten die Plebeier aber den Patriziern die Prätur, welche theoretisch dem Konsulat gleich stand, aber regelmässig nur das richterliche Imperium zum Ausdruck brachte, und zwei Ädilenstellen bewilligt. Dass auch sonst noch der Widerstand der Patrizier gegen die Organe der Plebs recht erfolgreich sein konnte, beweisen die publilischen Gesetze von 339, so unklar auch ihre Tendenz und ihre Bestimmungen sind; nach denselben sollten die Plebiszite für alle Quiriten verbindlich sein und die Patrizier im Senate den Centuriatgesetzen vor der Abstimmung ihre Genehmigung erteilen; völlig deutlich ist nur das dritte dieser Gesetze, welches dem plebeischen Ehrgeize die eine Zensorstelle erschloss; 337 wurde Publilius, ein Plebeier, der erste plebeische Prätor und gewann seinen Standesgenossen auch dieses Amt. Diese Erfolge der Plebeier bezüglich der Magistratur wurden bald nachher (zwischen 339 u. 312) auch für den Senat sichergestellt durch die *lex Ovinia*, welche die Senatsergänzung, die von jetzt ab in Verbindung mit der Schatzung stattfinden sollte, den Zensoren übertrug, deren freie Verfügung aber durch die Klausel beschränkte, die gewesenen kurulischen Beamten, falls sie sich nicht unwürdig bewiesen hatten, hiebei in erster Linie zu berücksichtigen. Gegen diese Errungenschaften der Plebs begann der bedeutendste Staatsmann seiner Zeit, Appius Claudius Caecus, den Kampf, indem er zur Herstellung einer festen Adelsherrschaft eine tiefgreifende Änderung in dem Stimmrechte herbeiführen wollte, durch welche die Pro-

letarier und Freigelassenen, die bisher kein oder nur ein scheinbares Stimmrecht gehabt hatten, in alle Tribus verteilt und somit zur thatsächlichen Entscheidung der Abstimmung berufen wurden; ja selbst in den Senat gestattete er, namentlich um den Plebeiern den Sitz dort zu verkümmern, Söhnen von Freigelassenen Aufnahme (312). Aber schon nach wenigen Jahren (304) wurden die Spuren dieser aristokratischen Reaktion getilgt und die Nichtansässigen und Freigelassenen auf die 4 städtischen Tribus beschränkt. Bald nachher (300 v. Chr.) wurde durch das ogulnische Gesetz, welches den Plebeiern die Mehrheit der auf 9 erhöhten Stellen in den Priesterkollegien der Pontifices und Augures einräumte, und durch das mänische Gesetz, welches die Erteilung der Genehmigung für die Wahlen seitens der patrizischen Senatoren ebenfalls vor der Stimmenabgabe anordnete, der Ausgleich der ständischen Rechte vollendet.

Neue Schuldnot der Plebs führte zur dritten Secessio, als deren Ergebnis die hortensischen Gesetze von 287 anzusehen sind. Dieselben beseitigten auf politischem Gebiete wahrscheinlich die bis dahin notwendige Zustimmung des Senats zur Einbringung eines Plebiscits seitens der Tribunen; den Einfluss auf letztere sicherte sich der Senat dadurch, dass ihnen vielleicht zugleich das Recht der Berufung des Senats und der Antragstellung in demselben, sowie der beständigen Anwesenheit verliehen wurde. Dadurch wurde das Tribunat wesentlich als eine Vorstufe der höheren Magistratur charakterisiert und die Bekleidung desselben für die nun sich bildende Nobilität ein Gegenstand des Verlangens. Wahrscheinlich wurde jetzt auf die Tribusversammlungen die Beschränkung auf dieselben Tage, welche für die Centuriatkomitien galten, erstreckt.

Die Verfassung der Republik, welche den Senat zum einzigen Regierungsorgane machte, in dem eine Kontinuität der Grundsätze und der Praxis sich zu entwickeln vermochte, hatte mit Notwendigkeit die Entwickelung involviert, dass der Senat von seiner wesentlich beratenden Stellung sich zur eigentlich staatsleitenden erhob und die Magistratur, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch faktisch in Abhängigkeit an sich brachte. Diese Entwickelung wurde durch die Verschmelzung der Patrizier und Plebeier in dem neu sich bildenden Amtsadel (Nobilität) befördert, wenn auch rechtlich und faktisch noch immer zwischen beiden Unterschiede bestehen blieben. Der Senat erwies sich seiner Stellung lange Zeit würdig, indem er mit Festigkeit, Vaterlandsliebe und Aufopferung die Grösse der Republik förderte. In diese grossartige Zeit fällt die Entwickelung der politischen und sittenrichterlichen Befugnisse der Censur, die in ihrer völlig diskretionären Gewalt ein ganz eigenartiges Institut bildet. Hand in Hand damit geht die Neuordnung des Verhältnisses von Regierung und Bürgergemeinde in der Reform der Centuriatkomitien, die weder in ihrer Tendenz — ob demokratisch oder konservativ — noch in den Details ihrer Einrichtungen noch bezüglich der Zeit ihrer Durchführung sicher steht, die aber in ihrer Wirkung wohl keine Schwächung der Regierung bedeutete. Das Werk der Senatsregierung war die Durchführung des Hegemonieverhältnisses in Italien, so verschieden dasselbe auch im einzelnen gestaltet war. Die Magistratur wurde von dieser Errungenschaft nur wenig berührt; da man die lokalen

Behörden vorbehaltlich der Verantwortlichkeit Rom gegenüber beliess, kam man mit der geringen Vermehrung des Beamtenpersonals um einen Prätor, 4 Quästoren und einer kleinen Anzahl von deputierten Gerichtsherren *(praefecti)* aus. Eine viel schwerer wiegende Veränderung brachte der erste punische Krieg, dessen Beendigung Rom in Sizilien die erste ausseritalische Besitzung unter dem Namen einer Provinz verschaffte. Im J. 227 wurden zuerst für die überseeischen Gebiete Sizilien und Sardinien mit Corsica selbständige Oberbeamte bestellt und damit die wichtige Frage der Provinzialverwaltung in Angriff genommen, während Italien dem Machtgebiete der Konsuln angehörte; die Art und Weise, wie das erstere geschah, entschied in verhängnisvoller Weise über die Zukunft, da die Regierung nur den Gesichtspunkten der Sicherheit und der finanziellen Ausbeutung dabei Rechnung trug. Im zweiten punischen Kriege zeigte sich nochmals der Senat dem Feinde gegenüber im Besitz der höchsten staatsmännischen Tüchtigkeit, während sich gegen die Bundesgenossen in Italien nicht die gleiche Weisheit kundgab; denn von dieser Zeit datiert der Verfall Unter-Italiens und die Vernichtung des bäuerlichen Grundbesitzes durch die Grosswirtschaft. Der Senat ging mittelbar aus der Volkswahl hervor, indem in der Hauptsache die gewesenen Beamten ihn füllten; so herrschte thatsächlich die Nobilität jetzt so unumschränkt in demselben und damit in der Staatsregierung, wie die Patrizier in den ersten Zeiten der Republik. Kompetenzen, Geschäftsordnung, politische Grundsätze wurden jetzt stärker ausgeprägt, und wenn auch das Staatsinteresse noch nicht erloschen war, so trat doch die Interessenpolitik des Standes fast gleich mächtig daneben, der die Besetzung der eigentlichen Magistratur wie die Schöpfung zahlreicher Kommissorien sich dienstbar erweisen mussten. Die Magistratur wurde völlig abhängig vom Senate, und die Einrichtung von selbständigen Gewalten, wie der Diktatur, verschwand; die Initiative, welche früher bei der Magistratur gestanden war, wurde jetzt wie die Kontrolle jeder Thätigkeit von dem Senate geübt. Dem Ehrgeiz einzelner und besonderer Fähigkeit wurde durch die Einsetzung nivellierender Normen über Lebensalter und Qualifikation für die einzelnen Ämter eine sehr wirksame Schranke gesetzt, und mit ängstlicher Sorgfalt vermied diese Adelsherrschaft jede Möglichkeit persönlicher Auszeichnung; gerade nach dieser Richtung erwies sich die Censur als ausgezeichnete Waffe. Auf der anderen Seite wurde die Magistratur durch ihre Thätigkeit in den Provinzen wieder in den ununterbrochenen Besitz einer Machtentfaltung gesetzt, die sonst nur im Kriege übrig geblieben war; hier erhielt sich am reinsten die Tradition des schrankenlosen königlichen Imperiums. Die Verwaltung der Provinzen musste regelmässig die Mittel liefern, um den Aufwand auszugleichen, der für den Kauf der Wahlstimmen durch Spiele oder auch durch Geld allmählich unvermeidlich wurde; die kontrollierende Senatsregierung sah gleichgültig einem Treiben zu, an dem so ziemlich jedes Mitglied in gleichem Masse beteiligt war; von einer genügenden finanziellen Verwaltung und Beaufsichtigung war ohnedies nicht die Rede. So bemächtigte sich die Nobilität bald auch der noch übrigen Staatsdomäne, die sie ausschliesslich für sich ausbeutete, indem die Weidewirtschaft immer grössere Dimensionen

annahm. Gegen diese Entwickelung boten die nach dem zweiten punischen Kriege noch eine Zeitlang fortgeführten Kolonieanlagen nur einen schwachen Damm, ja vielfach wurden gerade diese Kolonisten durch die Latifundien depossediert und verstärkten das besitzlose Proletariat der Hauptstadt, welches zahlreiche und willkürliche Freilassungen nicht verminderten. Die Censoren des J. 179 scheinen in irgend einer im Detail nicht sicher bekannten Weise eine Verminderung dieser Proletariermassen angestrebt zu haben, indem sie alle, welche irgend einen Ackerbesitz hatten oder Feldarbeiter sein konnten, in die ländlichen Tribus wiesen und überhaupt die anständigeren Elemente auch in geachtetere Bezirke übertrugen. Bald nachher (155) suchte der Senat die Tributkomitien dadurch lenksamer zu machen, dass durch die aelisch-fufischen Gesetze die Auspizien und die Obnuntiation auf dieselben übertragen wurden. Aber diese Änderungen waren von geringer Bedeutung, so lange zwischen der Kompetenz des Senats und derjenigen der Volksversammlung keine sorgfältige Abgrenzung stattfand, so dass die der letzteren durch tribunizische Initiative in jedem gegebenen Falle erweitert werden konnte. Die Regierung des immer umfangreicheren Reiches konnte nicht durch den Apparat einer Versammlung geleitet werden, deren Mitglieder allmählich in grosser Entfernung von Rom ihre Wohnsitze hatten, so dass die Entscheidung thatsächlich immer mehr in die Abhängigkeit vom hauptstädtischen Pöbel und dem verhältnismässig geringen Bruchteile der Bürger kam, die in der Lage waren, den immer häufiger zusammentretenden Volksversammlungen regelmässig anzuwohnen.

Tiberius Gracchus suchte die agrarische Frage, als den Quell der Übels, zu lösen, und im Kampfe mit der Eigensucht seiner Standesgenossen stellte er jene gefährliche Theorie des absolut gültigen Volkswillens auf, die von nun an nicht mehr verschwand und die Grundlage der Monarchie wurde. Sie überlebte ihren Urheber, und der Kampf zwischen der Nobilität und der Volkspartei, der sich jetzt zum erstenmal entfacht hatte, zieht sich durch die ganze folgende Zeit. Die Bundesgenossen wurden in ihrer breiten Masse die Verbündeten der Volkspartei, von deren Eintritt für das sempronische Ackergesetz auch sie eine Besserung ihrer Lage erhofften. Gaius Gracchus entriss dem Senat einen wichtigen Teil seiner Befugnisse betreffs der Finanzen, indem er durch sein Getreidegesetz die Bestände der Staatskasse erheblich verminderte und das Volk sich selbst die Belohnung für seine Teilnahme an der Staatsregierung dekretieren liess; die politischen Befugnisse des regierenden Körpers wurden durch sein Richtergesetz beschnitten, welches die Geschworenenstellen dem Ritterstande übertrug, und das Bestimmungsrecht des Senats über die Provinzialverwaltung nicht beachtet, als die Steuererhebung Asiens dem gewöhnlichen Verpachtsysteme unterworfen und die freie Überweisung der einzelnen Provinzen seitens des Regierungskollegiums an die Beamten jedes persönlichen Charakters entkleidet wurde, dadurch, dass die Bestimmung der konsularischen oder prätorischen Provinzen schon vor der Wahl der Beamten stattfinden musste. Nicht minder entschieden war der Angriff auf die Senatsrechte, welchen Gracchus durch die Übertragung der Koloniegesetzgebung an die Tribusversammlung unternahm. Aber alle auf diesem

Wege gewonnenen Vorteile gingen verloren, als Gracchus die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Latiner in Vorschlag brachte; hiedurch wurde der Eigennutz der Nobilität und der Plebs auf gleiche Weise verletzt; die Herstellung eines lebensfähigen italischen Bauernstandes und einer energischer wirkenden Regierungsform war damit unmöglich geworden, das Senatsregiment einstweilen in der Hauptsache wiederhergestellt. Aber die in immer kürzeren Zwischenräumen erfolgenden Ausbrüche zeigen, dass die Krankheit selbst fortdauerte. In der Not des jugurthinischen und des Cimbernkriegs, welche Sklavenaufstände in Italien und Sizilien vermehrten, griff man zu Mitteln, welche man bis dahin ängstlich vermieden hatte; die Volksversammlung wählte Marius 5 Male nach einander zum Konsul, und er hob sein Heer aus den Besitzlosen *(capite censi)* aus, welche bis dahin vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren; eine Änderung der bestehenden Verfassung auf gesetzlichem Wege wurde in beiden Fällen nicht vorgenommen. Die Gefahr eines Sieges der Popularpartei wurde nochmals durch M. Livius Drusus zu beschwören versucht, der durch eine vermittelnde Reform den Senat, die Ritter, die Massen und die Italiker zu gewinnen versuchte; aber der Dolch seiner Gegner machte seinen patriotischen Bestrebungen ein jähes Ende, und der Bundesgenossenkrieg war die Antwort auf die eigensüchtige und kurzsichtige Haltung des Senats, welche den hochherzigen Reformator hatte fallen lassen. Was man den Bundesgenossen wiederholt verweigert hatte, musste ihnen jetzt in viel grösserem Umfange gewährt werden, und die Censoren von 89 nahmen sie in acht Tribus auf.

Aber schon im J. 88 beantragte der Tribun P. Sulpicius Rufus, die Neubürger und Freigelassenen in alle Tribus zu verteilen, und verband sich, da jetzt schon ohne einen militärischen Namen keine Aussicht auf Erfolg vorhanden war, mit G. Marius. Gewalt wurde mit Gewalt erwidert, und der Sieger Sulla stellte die alte servianische Stimmordnung wieder her und reduzierte das Tribunat auf die Stellung vor dem hortensischen Gesetze von 287; der Senat, der nun wieder die Regierung in die Hand bekam, wurde um 300 Mitglieder aus der Nobilität und sonstigen konservativen Elementen verstärkt. Doch Sulla behielt infolge der Verwickelungen in Asien nicht Zeit, diese Anordnungen auch wirksam zu machen, und sofort im Frühjahr 87 begann die demokratische Partei von neuem den Kampf, der nach kurzem Siege mit ihrer Niederwerfung und der sullanischen Diktatur endete.

Letztere ist insofern eine bedeutende Erscheinung in der Verfassungsgeschichte, als damit eine allmächtige konstituierende Gewalt gesetzmässig begründet wird. Die kraft dieser durchgeführte Reform der Verfassung beschränkte das Tribunat auf das Recht der Hilfeleistung auf Anrufung, persönliche Unverletzlichkeit und Interzession, sowie auf das Recht der Teilnahme am und der Antragstellung im Senat; eine fast noch wirksamere Schranke lag in der Bestimmung, dass, wer das Tribunat erreiche, damit auf weitere Magistratskarrière zu verzichten habe. Die ganze Regierungsgewalt erhielt der Senat, der unmittelbar auf die Volkswahl gestellt wurde, indem die auf 20 vermehrten Quästoren nach der Bekleidung des Amtes in denselben von Rechts wegen eintraten und die censorische Lektion völlig

wegfiel; der Diktator ergänzte die in den letzten Kämpfen gelichteten Reihen der Senatoren durch 300 Mitglieder, welche wesentlich aus dem Ritterstande genommen wurden; doch hielt er auch hier, wenn vielleicht auch nur der Form nach, an der Mitwirkung des Volkes fest; die Gesamtzahl der Körperschaft ward dadurch verdoppelt, indem als Norm im allgemeinen die Zahl 600 festgehalten wurde, ein Verhältnis, welches der nach dem Bundesgenossenkriege vermehrten Bürgerzahl entsprechen mochte. Die Magistratur wurde dem Senate völlig untergeordnet, indem Sulla verordnete, dass Konsuln und Prätoren für die Jahresdauer ihres Amtes an Rom und Italien gebunden sein sollten; das alte königliche Imperium, welches nur in der Kriegführung hervortrat, blieb jetzt beschränkt auf die vom städtischen Amte abgetretenen Magistrate, die sogen. Promagistrate, welche ihrerseits von der bürgerlichen Amtsführung in Rom und Italien ausgeschlossen waren. Die Zahl der Prätoren wurde in diesem Zusammenhange auf 8 erhöht; für die Ämterlaufbahn wurden die bisherigen Bestimmungen festgehalten; die Censur mag von Sulla als unnötig betrachtet worden sein. Ein besonderes Verdienst scheint er sich durch die Ordnung des Munizipalwesens in Italien erworben zu haben, welche auf dem schon früher zum Teile durchgeführten Prinzip der lokalen Selbstverwaltung beruhte; die Einzelheiten sind leider ganz unbekannt. Auch an das Gerichtswesen legte Sulla bessernde Hand; schon vor ihm waren für einzelne Verbrechen ausserordentliche Geschworenengerichtshöfe vorhanden, Sulla überwies die Geschworenenfunktionen wieder den Senatoren und dehnte die Zahl dieser Gerichtshöfe *(quaestiones perpetuae)* auf eine Reihe von Verbrechen aus, so dass thatsächlich die Volksgerichtsbarkeit in Wegfall kam, da die Todesstrafe regelmässig nicht erkannt werden durfte. Das von der Nobilität gegebene Beispiel ging nach Sullas Tode nicht für die Demokraten verloren. Die ausserordentlichen Gewalten folgen jetzt rasch aufeinander, durch sie geht die Republik zu Grunde. Als G. Julius Cäsar die Diktatur zu Ende des J. 48 übernahm, war der Anfang der neuen Entwickelung da, die Militärmonarchie übernahm die Erbschaft des Freistaates.

Cäsar begründete die Monarchie in Form der anfangs jährigen, später lebenslänglichen Diktatur, welch' letztere er zwischen 26. Jan. und 15. Febr. 710/44 v. Chr. antrat, und mit der er die Censur auf Lebenszeit, das Konsulat und die tribunizische Gewalt, sowie die Stelle eines Prinzeps Senatus vereinigte, zu welchen Befugnissen noch das Oberpontifikat kam, das er schon früher besessen hatte. Eine Reihe von Volks- und Senatsbeschlüssen übertrug ihm das Recht der alleinigen Entscheidung über Krieg und Frieden, die Verfügung über die Heere und den Staatsschatz, die Ernennung der Provinzialstatthalter, das Vorschlagsrecht für einen Teil der Beamtenwahlen, die Patrizierernennung u. a. In der Hauptsache war diese Monarchie nichts anderes als eine Wiederherstellung des Königtums ohne den Namen; der Senat sollte das Konsilium des neuen Monarchen bilden, das auf Befragung seinen Rat erteilen und die administrativen Verfügungen des Regenten durch seine Autorität unterstützen sollte, aber keine eigene Initiative hatte, während der Volksversammlung das Recht blieb, die konstituierenden Verfügungen des Staatsoberhauptes durch ihre Beschlüsse zu sanktionieren;

freilich wurde daneben in den Verordnungen des Monarchen eine Quelle erschlossen, welche jene mehr und mehr zurückdrängte. Der Senat wurde durch Cäsar auf neunhundert Mitglieder ergänzt und die regelmässige Ergänzung durch Vermehrung der Zahl der jährlich zu wählenden Quästoren auf 40 insoweit durch den Regenten beeinflusst, als er ein bindendes Vorschlagsrecht für die Hälfte dieser Stellen erhielt und es ihm freistand, den Sitz im Senat ausnahmsweise auch an Nicht-Magistrate zu vergeben. Die republikanischen Ämter sollten wesentlich Munizipalämter der ersten Stadt des Reichs sein, welche nur darin besser gestellt waren, dass aus ihnen die Statthalterposten der Provinzen besetzt wurden. An der Reichsverwaltung sollte der Senat jeden Anteil aufgeben. Das Gerichtswesen erfuhr durch das Prinzip der Appellation an den Monarchen eine tiefgreifende Veränderung, die Finanzverwaltung sollte durch unmittelbare Kontrolle des Fürsten und durch Änderung des Erhebungsmodus gebessert werden, eine neue Munizipalordnung liess den Gemeinden die möglichst freie Bewegung, die Provinzialverwaltung wurde im wesentlichen auf die Jurisdiktion und die administrative Oberaufsicht über die Gemeinden beschränkt, das Truppenkommando eignen von dem Monarchen abhängigen Offizieren übertragen. Die Abgaben wurden neu geregelt, und die Kontrolle des Machthabers schützte die Unterthanen gegen die Raubsucht der Statthalter. Doch manches von diesen Institutionen blieb nebst anderen Plänen unverwirklicht, da Cäsar nicht die Zeit zur Durchführung seiner Gedanken und Entwürfe vergönnt war. Nach seinem Sturze durch die republikanisch-aristokratische Partei kam eine neue konstituierende Gewalt zur Geltung, die *triumviri reipublicae constituendae*, bei denen verfassungsmässige Einrichtungen im wesentlichen durch die Willkür ersetzt wurden, welche sich auf die sämtlichen Teile der Reichsleitung übertrug.

Aus den Kämpfen der Machthaber erwuchs der Prinzipat. Auch diese Staatsform beruht auf dem Prinzip der Volkssouveränität, deren Vertreter der Prinzeps ist, und der Prinzipat selbst ist eine ausserordentliche Magistratur mit bestimmter Kompetenz, die zunächst nur auf Zeit übertragen und prorogiert wurde; von einer Erblichkeit war rechtlich nicht die Rede, faktisch war sie schon unter dem ersten Prinzeps da; auch die Verantwortlichkeit war rechtlich vorhanden, thatsächlich konnte sie nur im Zustande der Revolution geübt werden. Aber von der gewöhnlichen Magistratur war diese neue doch scharf geschieden, da sie weder dem Gesetze der Jährigkeit noch der Kollegialität, noch der örtlichen oder geschäftlichen Beschränkung unterworfen war. Wenn das prokonsularische Imperium die Machtstellung des Regenten begründete, so umgab ihn die tribunizische Gewalt mit dem Schimmer verfassungsmässigen Rechts, und aus der Verbindung beider entwickelte sich die Stellung des neuen Herrn. Mitbesitzer der höchsten Gewalt war der Senat, der allerdings im wesentlichen durch die Ergänzung aus der Magistratur auf der Volkswahl ruhte; aber schon frühe erwarben die Kaiser einen so gut wie entscheidenden Einfluss auf die Wahlen, und damit wurde das Missverhältnis geschaffen, dass die beratende Gewalt von der vollziehenden ernannt wurde. In dem Oberpriesteramte besass der Kaiser das Oberaufsichtsrecht über die Staatsreligion.

Die Teilung der Kompetenzen zwischen den beiden die Staatsgewalt repräsentierenden Faktoren war von Anfang an dem Senate ungünstig, da die entscheidende Macht, die Verfügung über das Heer, in der Hand des Prinzeps lag, und der Senat selbst in den Provinzen, in welchen im Anfange der neuen Regierungsform noch Heere standen, doch nur Soldaten des Kaisers zur Disposition hatte. Selbst in den dem Senate zugeteilten Provinzen hatte er nicht die gleichen Befugnisse wie der Kaiser in den seinigen, da letzterer vermöge des *imperium proconsulare* ein Oberaufsichtsrecht übte und vielleicht selbst einen Teil der Steuern durch seine Beamten heben liess; nur Rom und Italien unterstanden seiner Verfügung. Und wenn der Senat auch das bisherige *aerarium* als seine Kasse behielt, so wuchs doch das Verfügungsrecht der Fürsten in demselben Masse, als die Einnahmen der Gemeindekasse geringer wurden. Der Staatsbesitz wurde von Augustus aufgezeichnet und zum Zweck der Erhebung der Grund-Vermögens- und Erwerbssteuer besondere Schätzungslisten hergestellt. Auch die Jurisdiktion wurde zwischen Prinzeps und Senat, wieder mit Bevorzugung des ersteren, geteilt. Aber wie ungleich diese Teilung auch sein mochte, der Senat behielt immer noch die Verwaltung eines bedeutenden Reichsteils, und hier zeigte sich zuerst die Unfähigkeit, seiner Aufgabe zu entsprechen.

Die Wahl des neuen Prinzeps sollte rechtlich dem Senate zufallen; thatsächlich ist sie selten von demselben geübt worden, da der Volkswille, welcher sich erfolgreich in dem Votum der Soldaten äusserte, selten einer Senatswahl Raum liess, thatsächlich aber beide Akte in sehr vielen Fällen die von dem Vorgänger in Form der Adoption geübte Designation zum Throne lediglich bestätigten. Wenn ein Recht der Absetzung dem Senate vindiziert werden kann, so wurde dasselbe doch nur im Zustande der Revolution geübt, und thatsächlich ist auch ein solcher Akt lediglich nachträgliche Bestätigung einer schon im voraus vollzogenen Thatsache gewesen.

Wenn noch Augustus die Rechte der Volksversammlung für Wahlen und Gesetzgebung festhielt, so wurden doch schon von Tiberius die ersteren dem Senate übertragen, während die Renuntiation der gewählten Beamten und Priester, selbst des kaiserlichen Oberpriesters, die einzige Spur des ehemaligen Rechtes blieb; und die Gesetzgebung wurde dadurch gegenstandslos, dass einerseits das Verordnungsrecht des Kaisers, andererseits die Verwendung der Senatsbeschlüsse zur Legislative die Volksgesetzgebung vollständig überwucherten und in Vergessenheit brachten.

Die Entwickelung der drei ersten Jahrhunderte der Kaiserherrschaft ist an konstituierenden Elementen nicht gerade reich, aber vieles, was unzweifelhaft vorhanden war, entzieht sich auf immer unserer Kenntnis. Wesentlich wird die von Claudius begonnene und von Hadrian und Septimius Severus in gewissem Sinne abgeschlossene Schöpfung eines Reichsbeamtenstandes, der den Prinzeps, welcher rechtlich allein alle Regierungsthätigkeit zu leisten hatte, in dieser immer schwierigeren Thätigkeit unterstützte. In diesem neuen Beamtentum, welches dem Ritterstande entnommen wird, treten die hohen Präfekten immer mehr über die alte senatorische Magistratur, welche sich aber noch bis auf Gallienus im Besitze der oberen Offizierstellen und der Statthalterposten in den Provinzen zu erhalten vermochte. Die Kom-

petenz des Senates wird durch gesetzliche Bestimmungen nicht alteriert, und auch das moralische Ansehen der Körperschaft erhält sich bis zum Ende des dritten Jahrhunderts, ja noch in die absolute Monarchie hinüber, aber sein Einfluss auf die Regierung ist null und kann nur da sich geltend machen, wo der Kaiser dies wünscht. Namentlich trug die im dritten Jahrhunderte beginnende Trennung von Civil- und Militärgewalt in der Provinzialverwaltung zur politischen Ohnmacht des Senatorenstandes bei, wobei er von Gallienus vorübergehend völlig aus der Militärlaufbahn ausgeschlossen wurde. So war der Senat nicht befähigt die Aufgabe, die ihm Augustus in seiner Verfassung zugewiesen hatte, zu erfüllen; aber auch die Fürsten waren oft genug ihrer Aufgabe nicht gewachsen und noch seltener geneigt, die ihrer Macht gesteckten Grenzen zu beachten; so kam es, dass der Prinzipat schon sehr früh und immer mehr sich in eine zügellose Militärmonarchie umgestaltete, deren Repräsentanten, Garde und Gardepräfekten, fast ebensoviele Kaiser erhoben als gestürzt haben. Äusserlich zeigte sich dies in der Erstreckung des prokonsularischen Imperiums auf Italien, dessen Provinzialisierung von Septimius Severus begonnen und von Aurelian in der Hauptsache durchgeführt wird, und die Verleihung des Bürgerrechts an alle Provinzen durch Caracalla war nur die weitere Konsequenz der Massregeln seines Vaters. Die illyrischen Kaiser haben diese Entwickelung mehr als die übrigen befördert, ihr Werk wurde von Diokletian und Constantin vollendet. Das Reich wird geteilt, sein Schwerpunkt nach Osten verlegt und hier die neue Residenz begründet. Es war nur der letzte Abschluss, der hier an der Beseitigung der augustischen Schöpfung vollzogen wurde; zerbröckelt und zerfallen war dieselbe längst.

Während der Prinzipat rechtlich eine Magistratur war, wird seit Diokletian der Beherrscher des Reichs Monarch. Die Beteiligung des Senats an der Ernennung des Kaisers kommt jetzt in Wegfall; nur die Soldaten und Beamten behaupten noch eine Mitwirkung an der Ernennung, die aber im dynastischen Sinne beschränkt, und nur wenn der Kaiser keine Erben hinterlässt, völlig frei ist. Die Samtherrschaft, schon im Prinzipat ausnahmsweise und im Widerspruche zu dessen Wesen vorhanden, wurde jetzt durch Diokletian eine konstitutive Einrichtung, die darin ihre besondere Bedeutung hat, dass die Kompetenzen geographisch abgegrenzt werden. Wenn auch prinzipiell die Reichseinheit festgehalten wird, so ist es doch unvermeidlich, dass die Einheit in Civil- und Militärverwaltung damit aufgegeben ist. Die Gesetzgebung geht allein von dem Kaiser aus, die einstige Mitwirkung des Senats findet auch darin einen Ausdruck, dass die kaiserlichen Edikte an die Senate in Rom und Konstantinopel gerichtet oder dort verkündet werden. Alle Beteiligung dieser Körperschaft an Reichsangelegenheiten erlischt, selbst die Reichseinheit wird nicht mehr durch dieselbe repräsentiert, seitdem Konstantin einen zweiten Senat in seiner Reichshauptstadt errichtet hat; er ist wesentlich Munizipalbehörde und behält an Reichsangelegenheiten lediglich formale Beteiligung, dafür aber eine mannigfach privilegierte Stellung. In der Reichsverwaltung wird die Trennung von Civil- und Militärgewalt strenge durchgeführt, während Verwaltung und Justiz ungetrennt bleiben; ein unendlich zahlreiches,

hierarchisch gegliedertes Beamtenpersonal senatorischen und ritterlichen Standes hat alle Thätigkeit an sich gerissen. Die erhöhten Militärbedürfnisse hatten eine Reform des Finanzwesens zur Folge, deren Grundzug ist, dem Staate möglichst viele Einkünfte zu sichern. Die bürgerliche Selbstverwaltung verkümmert dabei wie der Gemeinsinn, und ein streng gegliedertes und geschlossenes Kastenwesen soll dem Staate jetzt die Leistungen verbürgen, welche in der besten Zeit Roms der freie Bürgersinn geschaffen und gewährleistet hatte.

Erster Hauptteil.

Die Staatsverfassung.

1. Die Magistratur.

A. Das Recht der Magistratur im allgemeinen.

Magistratus, imperium, potestas, par und maior potestas. Kollegialität.

1. Das römische Staatsrecht geht aus von der Magistratur und das magistratische Recht enthält im wesentlichen das Staatsrecht. Bürgerschaft und Rat der Alten können nur in Verbindung mit dem Magistrate handeln, dem allein die Initiative zukommt; selbständige Akte beider gibt es der Regel nach nicht.

Magistratus bedeutet in republikanischer Zeit jedes ordentliche politische Amt der Stadt Rom, in welcher Bedeutung es mit *honor* im wesentlichen identisch ist,[1]) und den ordentlichen durch Volkswahl bestellten Staatsbeamten der Stadt Rom. Ungenau hat man in republikanischer Zeit auch den König und Zwischenkönig, sowie den Diktator, den Reiterführer und den Stadtpräfekten der Magistratur zugezählt, welche teils, wie der König und der Interrex, gar nicht, teils, wie der Diktator, Reiterführer und Stadtpräfekt der republikanischen Zeit, mittelbar durch Kooptation eines Gewählten aus der Volkswahl hervorgegangen waren.

Pro magistratu ist jeder, der, ohne Magistrat zu sein, doch berechtigt ist, magistratische Funktion auszuüben. Der Regel nach ist diese Stellung von dem Stadtgebiete ausgeschlossen und entsteht durch Verlängerung (*prorogatio*) des abgelaufenen Amtes oder durch Stellvertretung.

Die Magistrate zerfallen:

1. nach der Gemeinde, für welche sie bestellt sind: in *patricii*, welche für die Gesamtgemeinde, und *plebei*, welche ursprünglich nur für die plebeische Gemeinde kompetent sind.[2])

2. nach ihrer Wahlart: in *maiores*, unter welche die Beamten mit *imperium* und die Censoren gehören, die in Centuriatkomitien gewählt waren, und *minores*, unter die alle übrigen Beamte fallen;[3]) die Abgrenzung im einzelnen schwankt.

[1]) Suet. Aug. 26. Gaius 1, 96. Anders Karlowa, R. RG. 1, 134.

[2]) Liv. 3, 39, 9.

[3]) Gell. N. A. 13, 15, 4.

3. nach der Ständigkeit: in ständige Jahresämter, (Konsulat, Prätur, Ädilität, Quästur) oder in ordentliche unständige Ämter (Diktatur, Konsulartribunat, Censur), oder in ausserordentliche jedesmal durch besonderes Gesetz konstituierte Ämter (Dezemvirat, Triumvirat, Landkommissionen).

Die volle königliche Gewalt, deren Hauptbestandteile neben dem allgemeinen Rechte zu befehlen die Jurisdiktion und die Heeresleitung sind, heisst *imperium*; sie findet sich in der Republik nur im ausserstädtischen Kommando, dagegen in abgeschwächter Form bei Konsuln, Kollegen der Konsuln und Inhabern konsularischer Gewalt.[1]) Die Beamtengewalt im allgemeinen, d. h. die verfassungsmässige Befugnis der Beamten, auch des Königs, innerhalb seines Amtskreises ohne Betonung der beiden Hauptthätigkeiten heisst *potestas*. Später fixiert sich *imperium* mehr für das militärische Kommando und die in demselben eingeschlossene höchste Jurisdiktion und somit im wesentlichen für die Gewalt der *magistratus maiores*, *potestas* für die reinbürgerlichen Funktionen und damit in der Hauptsache für die Befugnis der *mag. minores*[2]), aber auch der Censur.

Die Abschwächung der königlichen Herrschergewalt erfolgte in republikanischer Zeit durch die zeitliche Beschränkung, durch die Einrichtung der Kollegialität, durch die Förderung der Selbständigkeit der Unterbeamten und durch die Aufnahme der Vertreter der Plebs unter die Magistratur. Während bei der einheitlichen Königsgewalt, die höchstens Mandatare bestellte, von Konflikten nicht die Rede sein konnte, wurden durch die unvermeidlichen Reibungen der republikanischen Magistratur bestimmte Grundsätze ausgebildet, welche den Zweck hatten, jene zu vermeiden. Allmählich entstanden hier folgende Verhältnisse:

1) das Verhältnis höherer Gewalt (*maior potestas*), in dem alle Beamte mit *imperium* denen gegenüber stehen, welchen letzteres mangelt; erstere haben den letzteren gegenüber ein unbedingtes Recht des Befehlens und Verbietens. Aber auch unter den ersteren findet eine Stufenfolge statt, indem der Diktator dem Konsul, dieser dem Prätor, der ordentliche dem Promagistrat vorangeht. Dieses Verhältnis besteht aber nicht zwischen den Beamten *cum imperio* und dem Censor. Die Tribunen sind wahrscheinlich zu allen Beamten *cum imperio*, mit Ausnahme des Diktators, allmählich in das Verhältnis der *maior potestas* getreten; doch ist die Sache nicht sicher zu entscheiden, da die Unzulässigkeit der konsularischen Intercession durch die sakrosankte Stellung, die tribunizische Disziplinarstrafgewalt (*coercitio*) und die Selbsthilfe der Tribunen, nicht allein durch die Strafgewalt der *maior potestas* sich erklären lässt.

2) das Verhältnis gleicher Gewalt (*par potestas*), in dem alle Kollegen stehen. Die gesamte städtische Magistratur, mit einzelnen in der Tradition begründeten Ausnahmen (z. B. Interrex, Diktator u. a.), unterliegt dem Gesetze der Kollegialität, welche sich meist in dem Zahlenverhältnisse 2, seltener 6 und 10 darstellt; die Dreizahl wird erst in späterer Zeit namentlich für die ausserordentliche Magistratur Regel. Die Einheit und

[1]) Gell. N. A. 13, 12, 6.

[2]) Fest. ed. O. Müller p. 50, *v. cum imperio.*

Unteilbarkeit der Befehlgewalt wurde darin gewahrt, dass die Verpflichtung der Bürgerschaft gegenüber jedem einzelnen Gliede des Kollegiums in ganz gleicher Ausdehnung bestand und gegen einseitige Verfügungen eines Mitgliedes des Kollegiums nur das Entgegentreten eines anderen Abhilfe gewähren konnte. Wurde ein kollegialisches Verhältnis durch Tod oder Ausscheiden eines Kollegen gestört, so musste eigentlich eine Nachwahl eintreten, welche in der Regel bloss mit Genehmigung des Senats wegen Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen unterbleiben konnte; [1]) gegen Missbrauch gab es in diesem Falle ausser der schwer durchzuführenden Absetzung [2]) nur die nach der Amtsniederlegung zu gewärtigende Verantwortung.

Bei der Einheitlichkeit der Amtsgewalt ist in der Regel eine Teilung innerhalb des Amtskreises in Kompetenzen ausgeschlossen, und jede Amtshandlung ist eigentlich von allen Kollegen zusammen zu vollziehen. Da dies aber selten möglich war und die Römer überall von den Traditionen der Königszeit her dem gemeinschaftlichen Handeln der Magistrate abgeneigt waren, so führte man 1) bei sich wiederholenden Funktionen einen Turnus ein (bei den Konsuln monatlich), wobei während der Amtsführung des einen Kollegen die Rechte des oder der anderen ruhten mit Ausnahme der Interzession. Den Vortritt bestimmte meist das Alter, [3]) selten das Los, in der Kaiserzeit auch die auf Verheiratung und Kindersegen ruhenden Privilegien. [4]) Äusseres Zeichen des amtierenden Kollegen sind die Liktoren und die Faszes. Dieser Turnus verschwand aber später. [5]) 2) Bei einmaligen Amtshandlungen (z. B. Tempelweihe [6]) etc.) entschied das Los oder der Vergleich [7]) (*inter se parare* oder *comparare*). 3) Wo es anging, wählte man gemeinschaftliches Handeln, schon um sich gegen die Interzession des oder der Kollegen zu sichern.

Die Kollegialität erstreckte sich auch auf das Gebiet der extraordinären nicht-städtischen Verwaltung, z. B. bei den Landanweisungs-Kommissarien (*III viri coloniis deducendis, IV viri agris adsignandis*), und ist am wirksamsten geworden im Heerbefehl innerhalb Italiens. Hier wechselten die Faszen Tag um Tag, [8]) oder die Kollegen teilten unter sich Fussvolk und Reiterei, schliesslich wurde das auf 4 Legionen verstärkte Heer in 2 Heeresabteilungen getrennt, die selbständig operierten; so bildete sich zunächst auf dem Gebiete des militärischen Kommandos der Begriff einer innerhalb der Magistratur dem einzelnen Kollegen zustehenden Spezialkompetenz (*vincia, provincia*). [9]) In letzterem Falle wurden die beiden Heere durch das Los verteilt, die Frage der Operationsgebiete entscheidet schon ziemlich früh der Senat thatsächlich, obgleich er rechtlich bis zur *lex Sempronia* v. 123 v. Chr. nie befugt war, Vorschläge zu machen [10]) (*provincias nominare*), und namentlich fand die Sendung eines konsularischen Heeres

[1]) Liv. 39, 39, 14; 7, 25, 11; Dionys. 5, 57.
[2]) App. b. c. 1, 78.
[3]) Cic. de republ. 2, 55.
[4]) Gell. N. A. 2, 15, 4—8.
[5]) Liv. 3, 36, 3—5. Suet. Caes. 20.
[6]) Liv. 2, 8, 6; 27, 5, 6.
[7]) Liv. 35, 20, 2; 39, 6, 1; 40, 17, 8.
[8]) Liv. 4, 46, 5; 22, 41, 3. Polyb. 3, 110, 4.
[9]) Liv. 22, 27, 10. Fest. p. 226 v. *provinciae* u. p. 379 v. *vinciam*.
[10]) Cic. de dom. 24; pro Balb. 61. Liv. 21, 17, 1 u. Weissenborn zu 44, 17, 9.

in überseeische Gebiete nie ohne seinen Willen statt; die Prätur wurde nach dem Vorgange der konsularischen Spezialkompetenz geordnet (s. § 13).

Die Kollegialität blieb stets ausgeschlossen von dem regelmässigen ausserstädtischen Regiment, indem sämtliche ausserhalb Roms ihren Amtssitz habende Beamte innerhalb ihres Amtsbezirkes, der durch Gesetz bestimmt war, nach dem Prinzip der königlichen Vollgewalt konstituiert waren.

Mommsen, StR. 1, 3—58 (M. hat zuerst eine Behandlung der Magistratur im allgemeinen gegeben; dieser folgt unsere Darstellung). — Herzog 1, 580—609. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 128 ff. — Alb. Dupond, *De la constitution et des magistratures rom. sous la républ.*, Paris 1877 (Bursians Jahresb. 1874—78 S. 374 f.). — Arnold Schäfer, Zur Gesch. des röm. Konsulats N. J. f. Philol. 1876, 569—583 (Bursians Jahresb. f. Staatsalt. 1873—78 S. 375 f.). — Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 3. — F. Gessler, *De legionum Romanorum apud Livium numeris*, Berlin 1866. — J. Kaerst, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des zweiten Samniterkrieges N. J. f. Philol. Suppl. XIII, 745 ff.

Die Interzession und das Recht zu verbieten und zu kassieren.

2. Mit der Einführung der Kollegialität entsteht die Interzession d. h. das Recht des Magistrats einen von dem Kollegen begonnenen und im Vollzug begriffenen Akt durch seine Einsprache zu hindern und das Recht, die Vornahme eines Aktes zu verbieten oder vollzogene Akte zu kassieren; das erstere steht der *par potestas*, d. h. den gleichzeitigen Trägern desselben Amtes, das letztere der *maior potestas* zu.

Die erstere Thätigkeit beruht auf dem Rechtssatze, dass bei konkurrierenden gleichen Gewalten das Verbot dem Gebot, die in der Regel dann eintretende Erhaltung eines bewährten bestehenden Zustandes einem zweifelhaften neuen vorzuziehen sei,[1]) wird aber allmählich auch auf die höhere Gewalt übertragen.[2]) Die Interzession erfolgt auf Anrufen Privater oder zur Wahrung von Staatsinteressen nach Ermessen des Magistrats; sie muss persönlich geltend gemacht werden[3]) und führt die Sistierung der weiteren Handlung bezw. ihre rechtliche Wirkungslosigkeit herbei, hindert aber nicht die Wiederaufnahme. Gegen Missachtung der Interzession gab es kein unmittelbares Hilfsmittel; höchstens hatte der Ungehorsame die Verantwortung nach der Amtsniederlegung zu fürchten. In der Hauptsache ist die Interzession auf das städtische Gebiet beschränkt. Sie ist nur zulässig, so lange die betreffende Handlung noch nicht vollendet ist. Recht praktisch ist die Interzession allein für das Volkstribunat geworden, das sie auch den Konsuln gegenüber als *quasi par potestas* übte, wobei sie aber auf die Stadt und das Gebiet bis zum ersten Meilensteine beschränkt war. Die Interzession konnte sich gegen das magistratische Dekret, gegen die Rogation und den Senatsbeschluss richten, so lange der Magistrat noch bei dem betreffenden Akte persönlich thätig war, blieb aber von gewissen Gebieten z. B. dem Spruch des Civilgeschworenen und dem Spruch im Quästionenprozess in der Regel ausgeschlossen.

Das Verbietungsrecht der höheren Gewalt kann sich bezüglich ein-

[1]) App. b. c. 1, 12. Dig. 10, 3, 28. Cic. ad fam. 8, 8, 6. Liv. 2, 18, 8. Suid. s. v. ἴσαρχοι.

[2]) Lex Salpensit. Cap. 27.

[3]) Caes. b. c. 3, 20. Gell. 13, 12, 9.

zelner Amtshandlungen äussern, z. B. der Beobachtung von Himmelszeichen (*spectio*)[1]) oder seltener bezüglich der ganzen Amtsthätigkeit eines niederen Magistrats als Suspension vom Amte (*vetari quicquam agere pro magistratu*)[2]) oder als allgemeine Sistierung der amtlichen Thätigkeit aller niederen Magistrate (*iustitium*); wenn sich letztere auch zunächst auf die Civiljurisdiktion bezog,[3]) so wurden doch schon frühe auch die übrigen Verwaltungsthätigkeiten herbeigezogen;[4]) in der Regel wird sie nach Senatsbeschluss bei Kriegsgefahr, öffentlichen Festen oder öffentlicher Trauer angeordnet.[5])

Die Kassation einer vollzogenen Handlung führt nicht nur die Nichtigkeit dieser, sondern auch aller weiter darauf sich stützenden herbei; sie kommt praktisch nur in der Jurisdiktion bezw. dem Appellationsverfahren vor.

Mommsen, StR. 1, 245—279. — Lange, R. A. 1, 594 ff., 695. — Herzog, R. StV. 1, 602 ff., 1146 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 134 ff., 140 ff. — Eigenbrodt, *De magistratuum Romanorum iuribus, quibus pro pari et pro maiore potestate inter se utebantur*, Leipzig 1875. — Ad. Nissen, Das *Iustitium*, Leipzig 1877 (Bursians Jahresb. f. Staatsalt. 1873—78 S. 524 ff.).

Das Amtsgebiet domi und militiae.

3. Eine weitere Beschränkung der Magistratur wurde herbeigeführt durch die Ausbildung des Gegensatzes von *imperium domi* und *militiae*,[6]) welche ebenfalls der republikanischen Zeit angehört; das erstere gilt im städtischen, das andere, welches ohne *lex curiata de imperio* nicht vorhanden ist, im nichtstädtischen Gebiete; die Scheide zwischen beiden bildet die Grenze des Stadtgebietes, welche in der Königszeit das Pomerium, in republikanischer das Pomerium und der erste Meilenstein von der Stadt bestimmt. Für das königliche Imperium hatte die Überschreitung des Pomerium gar keine Konsequenz, während der König bei Überschreitung der Landesgrenze d. h. der Grenze des *ager Romanus* einen Vertreter (*praefectus Urbi*) bestellen muss, der lediglich im Amtsgebiet *domi* thätig sein darf. In republikanischer Zeit übernahm dagegen der Magistrat bei der Überschreitung des Pomerium mit der Anstellung der Auspizien und der Anlegung des Kriegskleides die feldherrliche Gewalt (*imperium*), welche in der früheren republikanischen Zeit die volle königliche Befehlsgewalt ohne Interzession und Provokation ist; als äusseres Zeichen nimmt der Magistrat die Beile in die *fasces* auf. Demnach lassen sich unterscheiden 1) Beamte, welche im Amtskreise *domi* und *militiae* thätig sein können (Diktator, Konsul, Prätor, Quästor), 2) Beamte nur für den Amtskreis *domi* (Tribunen, Ädilen und Unterbeamte mit reinstädtischer Kompetenz). 3) Beamte nur im Amtskreise *militiae* (die italienischen Quästoren, ordentlichen Provinzialbeamten und ausserordentlichen Kommissäre). Im Prinzipat bleibt die erste Kategorie nur noch in der Person des Prinzeps erhalten.

Mommsen, StR. 1, 59—72. — Herzog, StV. 1, 644 ff. — Lange, RA. 1. 581, 656 ff. — Mommsen, Röm. Forsch. 2, 23—61 und Hermes 10, 40 ff. — Jordan, Topogr. 1, 168 ff. H. Nissen, Pompeian. Studien S. 466—477. — Gilbert, Rom im Altertum 1, 116 ff. — Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885 (hier findet sich eine eingehende

[1]) Gell. 13, 16, 1.
[2]) Liv. 8, 36, 1; 3, 29, 2. Cic. Verr. 3, 34. Dio 42, 23, 3.
[3]) Juvenal. 3, 213.
[4]) Cic. de harusp. resp. 55. Plut. Ti. Gracch. 10.
[5]) Cic. Phil. 5, 31. Brut. 304. Suet. Galb. 10. Tac. ann. 2, 82.
[6]) Cic. de republ. 1, 63. De leg 3, 6. 8. Liv. 2, 8, 9. Caes. b. c. 1, 6, 7.

Darstellung und Kritik der bis jetzt über das *Pomerium* vorgebrachten Ansichten, sowie die Begründung einer neuen); ebenso bei Karlowa, R. RG. 1, 1, 59 f.

Die Rechte und Pflichten der Magistratur.

4. Der Magistrat hat a) das Recht, den ganzen Verkehr der Gemeinde mit Göttern und Menschen zu besorgen (*auspicia imperiumque*)[1]. Diese allgemeine Befugnis scheidet sich in folgende besondere Gebiete: 1) das Recht Auspizien anzustellen, 2) das Recht des Heerbefehls, 3) die Disziplinarstrafgewalt, 4) die Jurisdiktion, 5) das Recht der Verhandlung mit Senat und Volk, 6) das Recht der Übertragung der Gewalt, 7) das Recht, die Gemeinde giltig zu vertreten. Diesem bedeutenden Masse von Rechten entsprechen b) die äussere Stellung, die Ehrenrechte und die Insignien der Magistratur. Aber selbstverständlich stehen diesen Rechten auch c) entsprechende Pflichten gegenüber.

a) Die Rechte der Magistratur.

1. Das Recht, Auspizien anzustellen. (*ius auspiciorum*). Nach römischer Anschauung gibt der höchste Gott (*Iupiter optimus maximus*)[2] bei jeder menschlichen Handlung Billigung oder Misbilligung durch den Kundigen verständliche Zeichen (*auguria*) zu erkennen. Diese Zeichen erlangt der Mensch entweder auf eine bestimmte Frage (*legum dictio*)[3] von der Gottheit (*auguria impetrativa*) oder sie bieten sich ihm ungebeten dar (*aug. oblativa*).[4] Dieselben kommen entweder von Vögeln (*signa ex avibus*) oder von Tieren (*ausp. ex quadrupedibus* oder *pedestria*), oder sie sind Himmelszeichen (*a. caelestia*), besonders Donner und Blitz,[5] oder man findet sie, insbesondere im Lager,[6] durch Beobachtung des Hühnerfrasses[7] (*signa ex tripudiis*), oder sie geben sich als Warnungen kund (*signa ex diris*)[8] z. B. Straucheln, Epilepsie (*morbus comitialis*), auffallende Geräusche.[9] Man konnte sich durch Vorkehrungen gegen solche Warnungen schützen; zufälliges Übersehen galt als unschädlich. Erst später treten — und immer in untergeordneter Bedeutung — zu diesen hauptsächlich nationalen Zeichen das Loswerfen, apollinische Orakelsprüche und am häufigsten Eingeweideschau.[10]

Die Zeichen für den Verkehr der Gemeinde mit den Göttern (*auspicia publica populi Romani*)[11] zu beobachten (*spectio*) steht ursprünglich allein den patrizischen Magistraten zu; aber mit der Gleichberechtigung der Plebs wird auch dieses patrizische Reservatrecht von derselben erworben. Jeder Beamte *cum imperio* (König, Zwischenkönig, Konsul, Prätor, Diktator, Magistrate und Promagistrate mit konsularischer oder prätorischer Gewalt, der Reiterführer) und die Censoren haben *auspicia maxima*, die geringeren Beamten, wie Ädilen und Quästoren *auspicia minora*;[12] die Unterschiede in diesen Auspizien sind nicht bekannt. Der Mandierung d. h. der Übertragung des *imperium* folgt auch die der Auspizien; dies wird in der

[1]) Liv. 41, 28, 8. CIL. 1 n. 541.
[2]) Cic. de leg. 2, 20.
[3]) Serv. Verg. Aen. 3, 89.
[4]) Serv. Verg. Aen. 6, 190; 12, 259.
[5]) Fest. p. 64, v. *caelestia auguria*. Cic. de dom. 39. 40. Fest. p. 244 v. *puls*.
[6]) Cic. de div. 1, 28 sq.; 2, 72 sq.
[7]) Fest. p. 363 v. *tripudium*.
[8]) Fest. p. 260 v. *quinque genera* u. 261.
[9]) Fest. p. 234 v. *prohibere*.
[10]) Cic. de div. 1, 28.
[11]) Cic. de dom. 1, 38.
[12]) Gell. N. A. 13, 15, 4.

Kaiserzeit wichtig, da der Kaiser, wie allein *imperium*, so auch allein Auspizien hat, also allein Siege erfechten und Triumphe halten kann. Fehlte ein Träger der höchsten Beamtengewalt, so gingen die Auspizien an die Gesamtheit der patrizischen Senatoren zurück (*auspicia ad patres redeunt.*)[1])

Wie es in der Königszeit nur ein *imperium* gab, so gab es auch nur die Auspizien des Königs. Der Kollegialität und der Zerlegung der Magistratur schloss sich auch die der Auspizien an. Wie verschiedene Kompetenzen in der Magistratur neben einander hergingen, ohne sich zu beeinträchtigen, z. B. Konsul und Censor, Ädil und Quästor, so war dies auch bei den Auspizien der Fall; bei gleichen Kompetenzen (z. B. Diktator und Konsul, Konsul und Prätor, sowie bei Kollegen), gingen die Auspizien der *maior potestas* voran, bei *par potestas* musste, wenn sich widersprechende Auspizien zeigten, wahrscheinlich die beabsichtigte Handlung unterbleiben. Bei mehreren Zeichen musste immer das letzte entscheiden.

Auspizien können vor allen Handlungen angestellt werden, gelten aber als unerlässlich vor der Wahl eines Beamten, vor dem Antritt des Amtes[2]), vor der Abhaltung der Volksversammlungen[3]) und vor dem Auszug zum Kriege, in welchem Falle in der besseren republikanischen Zeit die Auspizien nach Übernahme des *imperium* in den Kuriatkomitien[4]) auf dem Kapitol vorgenommen[5]) und, wenn sich nachher gegen die Giltigkeit Bedenken erhoben, von den Feldherren nochmals in Rom eingeholt werden mussten;[6]) erst später konnten diese Auspizien auch ausserhalb Roms stattfinden.[7]) Die Anstellung der Auspizien musste am Tage[8]) und am Orte[9]) der beabsichtigten Handlung vorgenommen werden, in der Regel sofort nach Mitternacht;[10]) in Rom wurde zu diesem Zwecke von den Auguren jeweils ein besonderer Beobachtungsraum (*templum*) hergestellt,[11]) von dem aus der Beamte, nach einem Gebete, sitzend[12]) mittels eigner oder fremder Wahrnehmung die Beobachtung anstellt;[13]) ob er fremde Wahrnehmungen gelten lassen wollte, lag in seinem Ermessen.

Wenn die Gottheit vor dem Beginne oder der Vollendung der Handlung Einspruch that, so konnte auch in diesem Falle der Magistrat selbst oder ein anderer Beamter die Wahrnehmung machen; die Benachrichtigung von seiten des letzteren (*nuntiatio*) zu beachten, blieb der Gewissenhaftigkeit des ersteren anheimgestellt; doch machte sich hier frühe, da fast nur eine Art von Oblativ-Auspizien, Blitze, und nur ein Zweck, die Abhaltung von Volksversammlungen, in Betracht kam, die Einmischung politischer Rücksichten geltend. Man verlieh den Auguren, die überhaupt in der Republik eine selbständigere Stellung einnahmen, das Recht den Volksversammlungen anzuwohnen und jede Beobachtung zu melden[14]) und eventuell die Vertagung (*alio die*) zu beantragen,[15]) die von anderen Beamten zu anderen Zwecken

[1]) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. Liv. 1, 32, 1.
[2]) Dionys. 2, 6.
[3]) Liv. 5, 52, 15, 16. Dionys. 9, 41.
[4]) Cic. de leg. agr. 2, 27.
[5]) Liv. 22, 47.
[6]) Liv. 8, 30, 1.
[7]) Serv. Verg. Aen. 2, 178. Dio. 41, 43, 2.
[8]) Gell. N. A. 3, 2, 10.
[9]) Liv. 3, 20, 6.
[10]) Censorinus 23, 4.
[11]) Gell. N. A. 14, 7, 7.
[12]) Serv. Verg. Aen. 9, 4.
[13]) Cic. de divin. 2, 74.
[14]) Cic. Phil. 2, 81.
[15]) Cic. de leg. 3, 11. Cic. Phil. 1, 31.

angestellte und mitgeteilte Beobachtung (*obnuntiatio*) musste in der Regel berücksichtigt werden. Daher untersagten geradezu die höheren Magistrate den niederen an bestimmten Tagen die *spectio* anzustellen,[1]) (*ne quis magistratus minor de caelo servasse velit*), und endlich wurde die Obnuntiation Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrh. durch die *leges Aelia et Fufia*[2]) geregelt, ja durch eine *lex Clodia* von 58 v. Chr. abgeschafft.[3])

Die durch Einspruch der Götter an einem Tage gehinderte Handlung kann an einem anderen Tage wieder aufgenommen werden (*repetere auspicia*).[4]) Ist bei einer Handlung von den Auguren ein Fehler (*vitium*) konstatiert,[5]) so wird die Handlung nicht hinfällig,[6]) man erwartete aber von dem beteiligten Magistrate, dass er dazu mitwirken werde, die Annullierung der betr. Handlung herbeizuführen (z. B. bei Wahlen durch Abdankung). Früher musste die Handlung auf demselben Wege beseitigt werden, auf dem sie zu stande gekommen war (z. B. Volksbeschluss durch Volksbeschluss); später genügte hiezu ein Senatsbeschluss.

Über die ganze Frage: Rubino, Untersuchungen S. 34 ff. — Mommsen, Staatsrecht 1, 73 ff. — Herzog, Röm. Staatsv. 1, 621 ff. — Marquardt, Staatsverwaltung 3, 381 ff. — Lange, R. Alt. 1[3], 330 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 146 ff. — Johannes Emil Kuntze, Prolegomena zur Geschichte Roms, Abschn. 2 u. 3, Leipzig 1882 (Bursians Jahresb. Staatsalt. 1882 p. 207 ff.). — W. Soltau, Die Giltigkeit der Plebiszite, Berlin 1884.

Georg Schmeisser, Die etruskische Disziplin vom Bundesgenossenkriege bis zum Untergange des Heidentums, Liegnitz Progr. 1881 (Bursians Jahresb. Staatsalt. 1881 p. 268). — H. Nissen, Das Templum, Berlin 1869. — Lange, *De legibus Aelia et Fufia*, Giessen 1861. — P. Regell, Die Schautempla der Augurn N. J. f. Philol. 1881 (123) 593 ff. (Bursians Jahresb. Staatsalt. 1881 p. 269 f.). — P. Regell, *Fragmenta auguralia*, Hirschberg Progr. 1882 (Bursians IB. Staatsalt. 1882 p. 223). W. Grosser, *De spectione et obnuntiatione*, Breslau 1851. — R. L. v. Kittlitz, *De rer. augural. post legem Ogulniam facta amputatione*, Liegnitz 1858.

2. Der Heerbefehl (*imperium*). Der Heerbefehl bildet mit der Jurisdiktion die wichtigste Seite der Vollgewalt und kann jedem ordentlichen und ausserordentlichen Inhaber derselben übertragen werden: hiezu bildet die *lex curiata de imperio* die wesentliche Vorbedingung.

Im einzelnen umfasst derselbe folgende Befugnisse: a) das Recht, später meist nach vorausgehendem Senatsbeschluss, ausgehobene Mannschaften[7]) für sich einzuschwören,[8]) in die Heeresabteilungen einzustellen und zu verabschieden; b) das Recht, die Offiziere zu ernennen,[9]) das aber durch die Erstreckung der Volkswahl auf die Quästur und allmählich auf sämtliche Tribunenstellen der 4 Legionen (zwischen 291 u. 219 v. Chr.), allmählich der Regel nach auf die Bestätigung der von den Tribunen ernannten Subalternoffiziere (Centurionen, *praefecti fabrum* und *sociorum*) beschränkt wurde;[10]) c) das Recht der Kriegführung gegen alle mit Rom im Kriegsverhältnisse stehenden Völker; wo vorher Aufhebung von Verträgen stattfinden musste oder Offensivkrieg erfolgte, bedurfte es der Genehmigung des Senats und der Volksgemeinde; d) das Recht, den Krieg durch Vertrag zu beendigen, welches aber schon früh durch den Einfluss des Senats be-

[1]) Gell. N. A. 13, 15, 1.
[2]) Cic. de harusp. resp. 58. pro Sest. 33.
[3]) Cic. Sest. 33. Dio. 38, 13, 3—6.
[4]) Liv. 9, 38, 15—39, 1.
[5]) Liv. 4, 7, 3; 45, 12, 10. Cic. de leg. 2, 31.
[6]) Varro de l. l. 6, 30.
[7]) Liv. 32, 8, 6; 39, 20, 4. Polyb. 6, 19.
[8]) Polyb. 6, 21. Liv. 22, 38, 2. 3.
[9]) Liv. 42, 31, 5.
[10]) Liv. 42, 32, 6—8. Polyb. 6, 19.

schränkt und allmählich an die Genehmigung des Volkes geknüpft wurde;[1]) e) das Recht der obersten Verwaltung für das Heer, insbesondere des Kassenwesens, die bei dem Diktator unbeschränkt ist, während bei den übrigen Magistraten seit 421 v. Chr. ein besonderer Quästor die Rechnung führt und dem Ärar Rechnung legt. Mit dieser Oberverwaltung ist die Disposition über die Beute und das Recht der Münzprägung verbunden; f) die Rechtsprechung unter den Soldaten; g) der Anspruch auf den Titel *imperator,* den früher jeder Inhaber des Imperiums führen konnte, der aber seit dem 6. Jahrh.[2]) erst nach einem Siege durch die Soldaten auf dem Schlachtfelde[3]) oder durch den Senat[4]) verliehen wurde. Seit 45 v. Chr. wurde diese Befugnis sogar auf die Unterfeldherren ausgedehnt. Im Prinzipat wurde der Titel wieder auf die Inhaber eines selbständigen Kommandos und damit thatsächlich auf den Prinzeps und die Besitzer des sekundären *imp. procons.* (s. § 31a) beschränkt. Zuletzt erhielt von nicht-fürstlichen Offizieren *Q. Junius Blaesus procos. Africae* den Titel (22 n. Chr.);[5]) h) Anspruch auf den Triumph oder die öffentliche Siegesfeier bei der Heimkehr.[6]) Sie war beschränkt auf den beim Siege und bei der Siegesfeier funktionierenden höchsten Magistrat[7]) und setzte einen ernsten Kampf und einen entscheidenden, den Krieg beendenden Sieg voraus,[8]) später die Niedermachung von mindestens 5000 Feinden in der Schlacht.[9]) Vermutlich bedurfte es zu allen Zeiten eigentlich eines Senatsbeschlusses[10]) für Abhaltung des Triumphes, wenn öffentliche Mittel beansprucht wurden; doch haben auch Feldherren eigenmächtig und auf Volksbeschluss solche abgehalten,[11]) aber dann auf eigene Kosten. Der triumphierende Feldherr bedurfte immer eines besonderen, das Imperium für den Triumph erteilenden Volks- oder Senatsbeschlusses.[12]) In der Monarchie ist der Triumph in der Regel auf den Kaiser beschränkt, der siegreiche Feldherr erhält die Auszeichnung der Triumphtracht (*insignia* oder *ornamenta triumphalia*), nach Hadrian die Aufstellung der Statue auf dem Trajansforum.[13]) Gewöhnlich fanden nach dem Siege Verleihungen von Dekorationen an Offiziere und Soldaten und von Siegesgeschenken aus der Beute statt.

Im allgem. Mommsen, StR. 1, 114—133. — Herzog, R. StV. 1, 704—710. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 161 ff. — Mommsen, R. Trib. S. 121 ff. — J. J. Müller, Philol. 34, 104 ff. — Osenbrüggen, *De iure belli ac pacis Romanorum, Lipsiae 1836.* — Rubino, Unters. S. 266 ff. — Ad. Nissen, Untersuchungen zur röm. Rechtsgeschichte, Strassburg 1885, § 8. — A. Peine, *De ornamentis triumphalibus,* Berlin 1885.

3. Die Disziplinarstrafgewalt (*coërcitio*). Jeder Magistrat (*cum imperio*) hat das Recht, gegen Ungehorsam und Hemmung seiner Amtsführung, sowie gegen Verletzung der schuldigen Achtung mit Drohung oder Strafe einzuschreiten, um dadurch den Gehorsam gegen seine Anordnungen zu erzwingen (*coërcere, cogere*), das Hemmnis zu beseitigen und die

---

[1]) Gell. N. A. 1, 25, 1. Liv. 9, 5, 1; 22, 23, 7. Sall. Iug. 39, 3.
[2]) Liv. 27, 19, 4.
[3]) Tac. ann. 3, 74.
[4]) Cic. Phil. 14, 12.
[5]) Tac. ann. 3, 74.
[6]) Liv. 10, 37, 8.
[7]) Liv. 28, 38, 4; 31, 20, 3.
[8]) Liv. 28, 9, 10; 31, 49, 10.
[9]) Val. Max. 2, 8, 1.
[10]) Polyb. 6, 15, 8.
[11]) Dion. 43, 42, 1.
[12]) Dionys. 11, 49. Liv. 3, 63, 9; 7, 17, 7.
[13]) Henzen 5477. 5478.

Beleidigung zu ahnden;[1]) nach dem Vorgange der Magistratur erhielten es auch die Beamten der Plebs und die Censoren; es fehlte vielleicht dem Quästor. Die Zwangsmittel bestanden in Todesstrafe, Entziehung der Freiheit, Züchtigung,[2]) Vermögensstrafe, Pfändung;[3]) die Wahl stand in ältester Zeit dem Magistrate frei, und so blieb es in der Hauptsache im militärischen Gebiete. Im städtischen wurde dem Magistrat im Laufe der Zeit gegen Bürger die Anwendung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung untersagt, und die Verhängung von Geldstrafen wurde einer Maximalgrenze unterworfen. Die Todesstrafe konnte fernerhin im städtischen Gebiete nur von dem Kapitalgerichte der Centuriatkomitien und von den über dem Gesetze stehenden konstituierenden Gewalten (Decemvirn, Diktatoren Sulla und Cäsar und III *viri reip. constit.*) verhängt, die Prügelstrafe nur an Schauspielern vollzogen werden.[4]) Die Geldstrafe, welche oft mit successiver Steigerung entweder der Gemeindekasse[5]) (*multam dicere, inrogare*) oder dem Tempelgute (*in sacrum indicare*)[6]) zugesprochen wurde, durfte nicht den Wert von 2 Schafen und 30 Rindern = 3020 Assen (*multa suprema* oder *maxima*) überschreiten, sonst musste sie von dem Volksgerichte verhängt werden.[7]) Die Freiheitsentziehung (*in vincula publica abducere*)[8]) konnte höchstens so lange dauern, als das Amt des sie verhängenden Beamten; die Pfändung (*pignoris capio*) traf liegende oder bewegliche Habe des Straffälligen,[9]) in der Regel zum Zwecke der Vernichtung (*pignora caedere*).

Alle diese Strafen standen den Oberbeamten und Tribunen zu, die meisten derselben, mit Ausnahme der Todesstrafe und Freiheitsentziehung, aber auch Censoren und Ädilen. Während ursprünglich die patrizischen Beamten allein das Recht der Ladung (*vocatio*) hatten und die Tribunen nur gegen den Anwesenden persönlich vorgehen konnten, haben die letzteren teils durch Vermittelung der Ädilen und der Viatoren diese eigentlich persönliche Funktion geübt,[10]) teils endlich auch die Ladung für sich in Anspruch genommen.

Mommsen, StR. 1, 133—153. — Herzog, R. StV. 1, 637—641. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 164 ff. — Huschke, Die Multa und das Sakramentum in ihren verschiedenen Anwendungen, Leipzig 1874. — A. Pernice, Volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren in der röm. Kaiserzeit In „Jurist. Abhandlungen" S. 49—78. — Rudorff, Römische Rechtsgeschichte 2, 418 ff.

4. Die Jurisdiktion. Der Magistrat hat die Entscheidung a) wenn die römische Gemeinde direkt (bei Hochverrat) oder indirekt (Mord, Brandstiftung) verletzt ist und Strafe zu verlangen hat (Kriminaljurisdiktion), b) wenn Glieder der Gemeinde verletzt sind und Strafe fordern (Civiljurisdiktion) und c) wenn der Streit zwischen der Gemeinde und einem Gemeindegliede besteht.

[1]) Dig. 2, 4, 2; 5, 1, 2, 8; 50, 16, 131, 1. Liv. 25, 3, 19; 28, 45, 5. 6. Cic. de orat. 3, 4.

[2]) Cic. de leg. 3, 6.

[3]) Frontin. de aquaed. 129. Liv. 43, 16, 10.

[4]) Cic. de rep. 2, 53; leg. 3, 6. Suet. Aug. 45.

[5]) Varro de l. l. 5, 177. Gell. 11, 1, 2.

[6]) Fest. p. 246.

[7]) Cic. de rep. 2, 60. Gell. N. A. 11, 1, 2. Dionys. 10, 50. Fest. p. 144 v. *maximam multam.*

[8]) Gell. 13, 13.

[9]) Suet. Caes. 17. Plaut. Amphitr. 68. Cic. Phil. 1, 12. Cic. de orat. 3, 4.

[10]) Gell. 13, 12, 4, 6, 9. Liv. 29, 20, 11.

a) Die volle Strafgewalt über Leben und Tod, die dazu gehörige Ermittelung des Thatbestandes und die Erkennung und Vollstreckung der Strafe besass der König und in republikanischer Zeit das ausserstädtische Imperium; das äussere Zeichen derselben sind die Beile in den Rutenbündeln der Liktoren. Im städtischen Imperium trat aber, wenn der Magistrat gegen einen Bürger auf Todesstrafe oder eine das zulässige Maximum überschreitende Geldstrafe erkannte, die Verhandlung in 2. Instanz vor der Volksgemeinde ein, in welcher der Magistrat seinen Strafansatz verteidigt oder durch seinen Mandatar verteidigen lässt.[1]) Die Konsuln werden dabei auch in dem ersten Verfahren ausser Frauen, Sklaven und Fremden gegenüber, wo die Provokation nicht galt, ständig durch die Quästoren und *duoviri perduellionis* vertreten; Tribunen und Ädilen vertreten selbst ihr Erkenntnis vor der Gemeinde. Seit dem 7. Jahrh. wird dieses magistratische Recht ersetzt und verdrängt durch die auf das Kriminalrecht übertragenen Formen des Civilprozesses, Privatkläger und Geschworene *(quaestio)*; aber der Prinzipat führt dasselbe wieder zurück, indem einerseits Konsuln und Senat, anderseits der Kaiser mit demselben ausgestattet erscheinen. (Das Nähere § 10a u. 26, 2a u. § 62, II.)

Mommsen, StR. 1, 153—162. — Herzog, R. StV. 1, 697 f. — Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885, S. 160 ff.

b) Die Civiljurisdiktion ist bis zum J. 367 v. Chr. völlig in der Hand der Konsuln und ein wesentlicher Bestandteil wie des königlichen, so des konsularischen Imperiums. Ursprünglich hatten alle Träger des höchsten Imperiums die streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit (d. h. die Legalisierung gewisser Rechtsgeschäfte, z. B. der Adoption, Manumission, Emanzipation, *in iure cessio*); aber die erstere wurde stets nur in der Stadt geübt und ist seit Einführung der Prätur dieser vorbehalten, welche sie in Italien durch Übertragung an *praefecti iure dicundo* wahrnehmen lässt; nach diesem Muster wurde auch die Jurisdiktion in den Provinzen organisiert. Der Magistrat hat hier durchgehends nur die Leitung, indem er das Landrecht auf den einzelnen Fall anwendet oder ausdehnt, die Instruktion des Prozesses besorgt und die Urteilsfällung einem *(iudex unus)* oder mehreren Geschworenen *(recuperatores)* unter Angabe bestimmter Direktive *(formula)* überträgt oder selbst Verfügungen an die Parteien *(interdicta, decreta)* erlässt und allgemeine Grundsätze für das Rechtsverfahren *(edictum)* veröffentlicht. Die kurulischen Ädilen besassen eine beschränkte Marktgerichtsbarkeit. (Weitere Ausführung s. § 10a und 17, § 26, 2, b und § 62, I.)

Mommsen, StR. 1, 182—187. — v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess 2, 91 ff. — Rudorff, R. RG. 2, 13 ff.

c) Wenn zwischen dem Staate, der ebenfalls Eigentum haben und Gläubiger und Schuldner sein kann, und einem einzelnen ein Rechtsstreit entstand, so konnte die Sache vor das zuständige Civilgericht gebracht werden, oder es griff diejenige Gerichtsbarkeit Platz, welche man Verwaltungsgerichtsbarkeit nennt; die hiefür kompetente Behörde war der Magistrat, welcher den Staat in dem betreffenden Gebiete vertrat, namentlich die

[1]) Cic. de leg. 3, 6.

Censoren, Quästoren und Ädilen, und es trat dann der Fall ein, dass die eine Partei zugleich die richterliche Entscheidung gab, ohne dass bisweilen Berufung möglich war. Wenn man auch die Härten dieses Verfahrens dadurch zu mildern suchte, dass der Magistrat Rekuperatoren bestellte (s. § 54, Ia) oder dass man an Stelle des Staates in zahlreichen Fällen einen Privaten setzte und so Privaten gegen Privaten stellte (z. B. indem man den Sold des Reiters auf einen Bürger anwies, der einen gleichen Betrag dem Ärar schuldete u. a.), so blieben doch die Fälle überwiegend, in denen der Magistrat im Namen des Staates Kläger oder Beklagter und Richter war; so bei Eigentumsstreitigkeiten, bei Schulden und Forderungen der Gemeinde.

Mommsen, StR. 1, 162–182. — v. Bethmann-Hollweg, CPr. 1, 96 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 172 ff.

Es war stets Sitte, dass der Beamte, Priester oder Kommissär der Volksgemeinde, der für sich allein eine Entscheidung zu treffen hatte, einen Beirat (*consilium*) zuzog. In Rom war der Senat der regelmässige Beirat der Beamten, im Kriege die Offiziere senatorischen und ritterlichen Standes, sowie die Senatoren, die sich beim Heere als Kommissäre (*legati*) des Senats befanden; in religiösen Fragen wurden Auguren und Priester zugezogen. Ganz besonders ausgebildet ist die Sitte des Beirates im Gerichtswesen. So ist der Magistrat im Kriminalprozess ohne Provokation verpflichtet, ein Konsilium zuzuziehen,[1]) und im Civilprozess pflegt der Einzelgeschworene (*iudex unus*) oder Schiedsrichter (*arbiter*) stets einen Beirat zu haben;[2]) dasselbe geschah im Verwaltungsprozesse.[3])

Diese Konsilia werden gebildet regelmässig aus den Kollegen und den im Range gleichstehenden Beamten, sowie den Unterbeamten des berufenden Magistrats; bei der Rechtspflege in Rom zog man gerne Konsulare zu, und neben der Rechtskenntnis[4]) spielte der Rang eine erhebliche Rolle; in den Provinzen wurden ausser dem Gefolge des Statthalters die angesehneren ansässigen römischen Bürger beigezogen,[5]) welche in der Kaiserzeit durch besoldete *adsessores* ersetzt wurden. Der Magistrat ist durch die Sitte, nicht durch das Recht an die Beachtung der Meinung seines Beirates gebunden, wenn nicht durch Spezialgesetz anders bestimmt ist.

Mommsen, StV. 1, 293–305. — Herzog, StV. 1, 618 f. — Lange, RA. 1, 313. 392. — Madvig, Verf. u. Verw. 2, 255. 305. 109. 115. 519. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 190–192. — Cuq, *Le conseil des empereurs d'Auguste à Dioclétien*. Paris 1884 (Burs. J. 1884 S. 284 f.).

5. Das Recht der Verhandlung mit Senat und Volk (*jus agendi cum patribus* (*jus referendi*) *et cum populo*). Das Recht mit dem Senate oder dem Volke in Centuriat-, Curiat- oder Tribut-Komitien so zu verhandeln (durch Berufung, Vortrag, Befragung), dass aus der Verhandlung ein gültiger Beschluss (z. B. Wahl, Gesetz) hervorgeht, haftet an den höheren städtischen Magistraten,[6]) während das Recht blosser Mitteilung an beide Körperschaften alle selbständigen Beamten haben. Die Tribunen, die stets

[1]) Cic. Verr. 2, 70–75.
[2]) Gell. 12, 13, 2; 14, 2, 9. Plin. ep. 5, 1, 5.
[3]) Cic. de leg. agr. 2, 33. Varr. de l. l. 6, 87.
[4]) Gell. 14, 2, 9.
[5]) Cic. Verr. 2, 70, 75.
[6]) Cic. de leg. 3, 10. Gell. N. A. 14, 7, 4. 5.

nur das *jus agendi cum plebe* besassen, bekamen allmählich faktisch durchaus die Stellung der höheren patrizischen Magistrate, insofern die Beschlüsse der Versammlungen von *populus* und *plebs* rechtlich gleichgestellt wurden; das *jus referendi* im Senate hatten sie schon früh erworben. Ausnahmen bezüglich der Verhandlungen mit der Volksgemeinde bilden die Fälle, in denen im Kriminalprozesse Provokation stattfindet; hier konnten auch die niederen Magistrate eine Versammlung zur gültigen Beschlussfassung berufen, um die Bestätigung der von ihnen verhängten Strafen zu erwirken.

Mommsen, StR. 2, 187—204. — Herzog, R. StV. 1, 632—637. — Lange, R. A. 1, 553. 694. 833 ff. — F. Hofmann, Der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und Verfassung, Berlin 1847.

6. Das Recht der Übertragung der Gewalt. Der König und die republikanischen Obermagistrate (Diktator, Konsul, Interrex) konnten die Verwaltung ihres Amtes einem andern, gleichviel ob Beamten oder Privatmanne, übertragen (*mandare imperium*) und in dieser Weise Nachfolger und Kollegen oder Vertreter und Gehilfen bestellen. Während von dem ersteren Modus noch die Rogation und Renunziation bei der Wahl durch den Wahlpräsidenten eine Spur enthält, hat sich der zweite in der Diktatorernennung durch den einen Konsul,[1]) und in der bis 448 v. Chr. gültigen Kooptation der Tribunen erhalten,[2]) die Augustus für die tribunizische Gewalt bezüglich seiner Mitregenten unter Mitwirkung des Senats wieder aufnahm.[3]) Viel häufiger und wichtiger ist die Bestellung von Vertretern und Gehilfen. In der Königszeit ernannte der König, wenn er den *ager Romanus* verliess, einen Verweser in dem *praefectus urbi;* in der Republik gehört ebendahin die Stadtpräfektur, die Ernennung des Reiterführers durch den Diktator, der Quästoren durch die Konsuln, der *praefecti jure dicundo* durch den Prätor,[4]) der Kriegstribunen durch den Feldherrn; aber alle diese Beamten wurden successive der Volkswahl — im 3. Falle der Munizipal-Komitien — unterworfen und die Mandierung im städtischen Gebiete immer mehr bezüglich ihres Eintritts und bezüglich der Personen (auf die Kollegen) beschränkt. In dem ausserstädtischen Gebiete blieb das Mandierungsrecht länger in Übung, namentlich bezüglich der Jurisdiktion, die in republikanischer Zeit der Regel nach dem Quästor[5]) oder den Legaten[6]) übertragen wird, während in der Kaiserzeit hiefür eigene Kommissäre (*legati* oder in kaiserlichen Provinzen *legati juridici*) bestellt sind. Bezüglich der niederen Gehilfen (Liktoren, Viatoren, Schreiber u. s. w.) war der Beamte nur in Zahl und Beschaffenheit beschränkt.

Mommsen, StR. 1, 204—227. — v. Bethmann-Hollweg, CPr. 2, 68 ff. 100 ff. — Mercklin, Die Kooptation der Römer, Mitau und Leipzig 1848.

7. Das Recht, die Volksgemeinde zu vertreten. Die Beamten vertraten die Gemeinde je nach ihrer Kompetenz bei allen Rechtsgeschäften mit Göttern und Menschen, mag daraus eine Berechtigung oder eine Verpflichtung hervorgehen.[7]) Die Geldgeschäfte jeder Art, soweit sie Ein-

[1]) Liv. 4, 31, 4.
[2]) Liv. 3, 65. Dionys. 6, 89.
[3]) Suet. Aug. 27. Mon. Anc. Graec. 3, 17.
[4]) Fest. p. 233 s. v. *praefecturae.*
[5]) Cic. Verr. 2, 44. Suet. Caes. 7.
[6]) Cic. pro Flacc. 49.
[7]) Serv. Verg. Aen. 2, 161.

nahme und Ausgabe betreffen, besorgen die Kassenbeamten, Quästoren, die Verpachtungen des Eigentums der Gemeinde und die Vergebungen der Arbeiten für dieselbe die Censoren; doch hat schon früh auf alle die Gemeinde verpflichtenden Geschäfte der Senat entscheidenden Einfluss erhalten. Dagegen sind Verschenkungen des Gemeindeeigentums an Götter (*dedicatio*) oder an Menschen (*adsignatio*) z. B. bei Koloniegründung, zu welcher der König noch berechtigt war,[1]) durchaus der Volksversammlung vorbehalten, welche auch die Wahl der dazu erforderlichen Beamten vollzieht. Für den Rechtsverkehr mit den Göttern, der sich entweder als Übertragung von Gemeindeeigentum an dieselben oder als Erfüllung einer durch Versprechen entstandenen Schuld (*votum*), namentlich in der Form von Spielen, darstellt, sind ursprünglich nur die Beamten konsularisch-prätorischen Ranges[2]) (Diktator, Konsul, Prätor, *Ilviri aedi dedicandae*), seit dem 5. Jahrhundert Ädilen und Censoren, und schliesslich auch die Beamten der Plebs kompetent. Der Abschluss von Verträgen zwischen Staat und Staat (Bündnissen, Friedens-, Waffenstillstands-, Unterwerfungs-Verträgen) steht nur den in jedem einzelnen Falle hiefür kompetenten Trägern des Imperiums zu, in der Regel unter Assistenz von 2 Fetialen, welche die religiöse Bekräftigung vornehmen. Eine minder feierliche Form war die auch im Privatrechte sich findende mündliche *sponsio*,[3]) wobei die Kontrahenten sich in Gegenwart von Zeugen, früher durch Eid und Opfer, später nur noch durch Aussprechen der Formeln *pacem futuram spondes?* und *spondeo* zu einer bestimmten Abmachung verpflichteten. Die Volksgemeinde kann jeden ohne ihre Genehmigung oder ihren Auftrag geschlossenen Vertrag aufheben und die Magistrate, welche denselben geschlossen haben, ausliefern.[4])

Mommsen, StR. 1, 227–244. — Willems, Dr. p. 389–396.

b) Die äussere Stellung, die Ehrenrechte und Insignien der Magistratur.

Während der König für seine Amtsführung materielle Vorteile genoss, ist für die republikanische Magistratur von Anfang an der Grundsatz massgebend, dass sie Ehrensache (*honos*) ist, der nur die aus der Amtsführung erwachsenden Kosten von der Staatskasse ersetzt werden. Diese wurden z. B. für die Spiele und die Reisekosten bei auswärtigen Geschäften[5]) in Form von Pauschsummen durch Gesetz oder Senatsbeschluss bewilligt. Ob in älterer Zeit die Nutzung des Staatslandes eine Entschädigung der Patrizier für die Amtsführung darstellen sollte, ist mindestens fraglich; in republikanischer Zeit konnten die direkten Entschädigungen aus der Staatskasse wenigstens in der Provinzialverwaltung (*vasarium*) als Besoldung gelten,[6]) und Augustus hat sie in seiner Neuordnung einfach in solche verwandelt;[7]) so erhielt der konsularische Prokonsul für einjährige Verwaltung einen Gehalt von 1 Million Sest.[8]) Für den Unterhalt hatte der Statthalter das Recht der Requisition auf Kosten der Staatskasse; allmählich

[1]) Cic. de rep. 2, 26.
[2]) Liv. 22, 10, 10.
[3]) Liv. 1, 38, 2, 3. Gai. 3. 94.
[4]) App. Ἰβηρ. 79. Cic. de fin. 2, 54.
[5]) Zonar. 8, 6, p. 125 Bonn. Cic. ad Att. 5, 16, 3.
[6]) Cic. in Pis. 86.
[7]) Suet. Aug. 36. Dio. 53, 15, 5. 6.
[8]) Dio. 78, 22, 5.

wurde auch hier ein festes Verfahren eingeschlagen, indem dem Statthalter das Quantum an Getreide (*frumentum in cellam*), das er im Wege der Requisition aufbringen durfte, und der Preis bestimmt wurde, für den die Provinzialen zu liefern hatten; die so berechnete Summe wurde ihm ohne Verpflichtung zur Rechnungsablage aus dem Ärar überwiesen. Das Personal des Statthalters musste eigentlich von diesem im Wege der Requisition unter Aufrechnung der Lieferung auf den Lohn oder Sold versorgt werden, so weit es überhaupt Anspruch auf Sold und Lohn hatte, wie z. B. Soldaten und Amtsdiener (*apparitores*); doch brachte man schon frühzeitig diese Lieferungen nicht mehr in Abzug. Diejenigen Gehilfen, meist senatorischen Standes, welche den Statthalter ohne Anspruch auf Sold und Lohn begleiteten, erhielten bald freie Station und Beförderung[1]) und die angeseheneren (Quästor, Legaten, Kriegstribune) statt der Naturalverpflegung Tagegelder (*cibaria*),[2]) denen der Statthalter Remunerationen auf Staatskosten (*congiarium* und *salarium*) hinzufügte,[3]) welche der Senat als Oberrechnungskammer nicht beanstandete; Augustus verwandelte auch diese in feste Bezüge (z. B. dem Kriegstribunen 25,000 Sest.) Die Gesandten (*legati*) erhielten ausser freier Fahrt Tagegelder (*viaticum*),[4]) welche die Kaiserzeit in ein Gehalt (*salarium*) verwandelte; ähnlich Kommissäre zur Landanweisung etc. In der kaiserlichen Finanzverwaltung werden die Beamten, als Privatbeamte des Kaisers, besoldet,[5]) und es bilden sich sogar die Gehaltsklassen allmählich in Rangklassen um[6]) (*ducenarii* = Gehaltsklasse von 200,000 Sest, *centenarii* etc.).

Mommsen, StR. 1, 280—292. — Herzog, R. StV. 1, 646 ff. — Marquardt, StV. 1, 377 ff. — Fr. Hofmann, *De provinciali sumptu pop. Romani*, Berlin 1851.

Eine wesentliche Seite der Magistratur war die mit derselben verbundene Ehre. Diese gibt sich kund *α*) während des Lebens 1) in der Tracht. Während der Bürger die weisse Toga trägt, ist die der Beamten im städtischen Amtsgebiete entweder ganz (*toga purpurea*) oder zum Teil von Purpur (*toga praetexta*), indem der Saum aus diesem Stoffe besteht. Die erstere, die später gewöhnlich mit Gold gestickt war,[7]) hatten nur der König und in der Republik die Triumphatoren,[8]) sowie manche der Spiele gebenden höheren Magistrate; in der Kaiserzeit der Kaiser bei festlichen Gelegenheiten,[9]) die Spiele gebenden höheren Magistrate[10]) und die Konsuln bei ihrem Amtsantritt (*processus consularis*) seit Ende des ersten Jahrh.[11]) Die weisse Toga mit Purpursaum hatten alle patrizischen[12]) Magistrate bis zu den Quästoren ausschliesslich — auch der Kaiser trägt sie gewöhnlich — die 4 grossen Priesterkollegien[13]) (*Pontifices, Augures, Epulones, XV viri*) und der *flamen Dialis*, endlich die niederen Magistrate bei Spielen, die sie geben. Alle Magistrate, die im Senate waren, trugen den roten Senatoren-

[1]) Liv. 44, 22, 13.
[2]) Cic. ad Att. 6, 3, 6; ad fam. 5, 20, 9.
[3]) Cic. ad Att. 7, 1, 6. Suet. Tib. 46.
[4]) Cic. ad fam. 12, 3. 2.
[5]) Dio. 52, 25, 2.
[6]) Suet. Claud. 24.
[7]) Polyb. 6, 53, 7.
[8]) Fest. p. 209. Tertull. de coron. 13.
[9]) Dio. 59, 7, 1; 63, 4, 3. Tac. ann. 12, 41; 13, 8.
[10]) Dio. 49, 16, 1. Tac. ann. 1, 15.
[11]) Eckhel, Doctr. Numor. 8, 333 f.
[12]) Plut. quaest. Rom. 81.
[13]) Liv. 34, 7, 2. 3.

schuh (*mulleus* oder *calceus senatorius*),[1]) auf dem bei den Patriziern die *lunula* hinzukam (*calceus patricius*). Der gewesene Magistrat kann die zuletzt geführte Amtstracht, der Triumphator die Triumphaltracht bei Volksfesten wieder anlegen;[2]) in der Kaiserzeit beschränkte sich das letztere Recht bald auf den Kaiser. Im Amtsgebiete *militiae* trägt der Beamte, der den Oberbefehl führt, das Kriegsgewand, welches in älterer Zeit aus dem über der Rüstung getragenen kurzen Reitkleid (*trabea*)[3]) bestand, während in historischer Zeit auf der linken Schulter ein kurzer roter[4]) Überwurf (*sagum, paludamentum*) über der Rüstung getragen wurde.[5]) In der Kaiserzeit wurde das *paludamentum* das Abzeichen der kaiserlichen Gewalt, das nur der Kaiser tragen darf; erst im 3. Jahrhundert fingen die Kaiser an, es auch in der Stadt zu tragen.[6]) Zur Kriegstracht gehört der Degen (*pugio, gladius*), der ebenfalls Abzeichen des Kaisertums wird,[7]) und den nur die vom Kaiser ernannten Offiziere (*praef. praet., legati, tribuni militum*)[8]) tragen dürfen.

2) In dem äusseren Auftreten. Dem Oberbeamten wurden von Liktoren auf der linken Schulter die *fasces* vorgetragen,[9]) d. h. mit Beilen versehene Rutenbündel, die der König in- und ausserhalb der Stadt führte, während nach republikanischem Rechte die Beile innerhalb der Stadt aus den Rutenbündeln entfernt sind. Mit Lorbeer umwundene *fasces* sind das Vorrecht des zum Imperator ausgerufenen Magistrats[10]) und deshalb später der Kaiser. Die Liktoren gehen vor dem Beamten einer hinter dem andern her[11]) — der vornehmste (*lictor proximus, summus* oder *primus*)[12]) unmittelbar vor ihm, um ihm Bahn zu machen (*summovere*)[13]) — indem sie den Begegnenden zurufen, bei Seite zu treten und dem Beamten den schuldigen Respekt zu bezeugen;[14]) auch haben sie die Strafgewalt der Beamten zu unterstützen, indem sie den Straffälligen greifen; Todesstrafen hatten sie in früherer Zeit zu vollstrecken. Die Faszen sind hauptsächlich das Abzeichen der magistratischen Strafgewalt; wo diese sich nicht über das Leben des Bürgers erstreckt, also im Gebiete der Provokation, dürfen die Beile darin nicht geführt werden.[15]) Vor der Volksgemeinde musste der Magistrat die Fasces senken lassen, und wenn ein niederer Magistrat einem höheren begegnete, so musste er die Beile aus denselben nehmen und letztere senken (*fasces summittere*).[16]) Das Recht, Faszen und Liktoren zu führen, steht ausschliesslich den Beamten der Gemeinde, auch in den Munizipien zu; die plebeischen Beamten haben es nie besessen.[17])

König, Zwischenkönig, Konsuln, Dezemvirn und Konsulartribunen haben 12 Fasces,[18]) ebenso die Prokonsuln ausserhalb der Stadt,[19]) unter Augustus

[1]) Fest. p. 142. Martial. 2, 29, 7.
[2]) Liv. ep. 19. Cic. Phil. 2, 110. De vir. illustr. 56, 4. Plin. n. h. 15, 126.
[3]) Plin. n. h. 9, 136. Virg. Aen. 6, 612.
[4]) Plin. n. h. 22, 3. Dio. 78, 3, 3.
[5]) Fest. p. 253 s. v. *paludati*. Suet. Vit. 11.
[6]) Dio. 77, 4, 4.
[7]) Suet. Galb. 11. Vitell. 8. Tac. hist. 3, 68.
[8]) Vict. Caes. 13, 9. Dio. 53, 14, 2. Stat. Silv. 5, 2, 177. Martial. 14, 32.
[9]) Plut. quaest. Rom. 82.
[10]) Cic. pro Lig. 7.
[11]) Plin. paneg. 23.
[12]) Cic. Verr. 5, 142.
[13]) Liv. 45, 29, 2.
[14]) Suet. Jul. Caes. 80.
[15]) Cic. de repub. 2, 55.
[16]) Dionys. 8, 44. Liv. 2, 7, 7.
[17]) Plut. quaest. Rom. 81.
[18]) Cic. de rep. 2, 31. Liv. 3, 33, 8; 4, 7, 2.
[19]) Plut. Aem. Paul. 4.

jedoch nur die von Asien und Afrika, während die übrigen nur 6 erhalten;[1]) der Diktator hat 24 Fasces;[2]) König und Diktator können den von ihnen bestellten Gehilfen die Fasces verleihen (*magister equitum* 6);[3]) der *Prätor urbanus* hat 2 Liktoren,[4]) dagegen die Provinzialprätoren und -Proprätoren 6,[5]) seit Augustus die Legaten der kaiserlichen Provinzen 5[6]) (daher die Legaten prätorischen Ranges *quinquefascales*); Censoren, curul. Ädilen und Quästoren,[7]) sowie die niederen Magistrate haben keine Liktoren, wohl aber der Oberpontifex, *flamen Dialis*,[8]) die Vestalinnen[9]) und Veranstalter von Spielen.[10])

Der Magistrat hat das Recht zu fahren und seine Geschäfte sitzend zu vollziehen; doch beschränkte sich ersteres in der Republik auf den Triumph und seltene Ausnahmen, während vielleicht der König häufiger sich des Wagens bediente. Bei der Übung der Rechtspflege, Aushebung[11]) etc. sass der Magistrat auf dem Amtsstuhle, der *sella curulis*, einem viereckigen Klappstuhle ohne Rück- und Seitenlehnen, wahrscheinlich von Elfenbein, der auf einer für den Beamten aufgeschlagenen Bühne (*tribunal*)[12]) aufgestellt wurde. In Rom haben diesen Amtsstuhl alle höheren Beamten der Königszeit und der Republik, die Censoren[13]) und curulischen Ädilen,[14]) ausserhalb Prokonsuln und Proprätoren, in den Munizipien die Munizipalbeamten. Die Kaiser werden wohl denselben von Anfang an gehabt haben, von Priestern nur der *flamen Dialis*. Die Quästoren und alle Vorsitzenden im Kriminal- und Civilprozesse, soweit sie nicht Anspruch auf die *sella curulis* besassen, hatten einen einfacheren Stuhl ohne Klappe und Rücklehne (*sella*). Die plebeischen Beamten sassen auf der Bank (*subsellium*).

Bei den Spielen und öffentlichen Festen erhielten die Magistrate eigene Ehrenplätze. Bei Nacht hatten die patrizischen Beamten bis zum Ädilen einschliesslich das Recht, sich vorleuchten[15]) und vielleicht durch einen Flötenbläser heimblasen zu lassen.

β) Nach dem Tode. Alle gewesenen Magistrate hatten das Recht, in der Tracht der höchsten von ihnen bekleideten Magistratur bestattet zu werden,[16]) Triumphatoren durften sogar innerhalb der Stadt beigesetzt werden.[17]) Aber selbst über den Tod und die Bestattung hinaus blieb die Magistratur wirkungsvoll. Die bemalte Wachsmaske (*imago*) jedes patrizischen Magistrats bis zu den curulischen Ädilen einschliesslich[18]) durfte von seinen Nachkommen oder Geschlechtsgenossen im Atrium mit der betreffenden Unterschrift (*libellus*) aufgestellt werden;[19]) im Leichenzuge der letz-

[1]) Dio. 53, 13, 8.
[2]) Polyb. 3, 87, 7. Dionys. 10, 24.
[3]) Dio. 43, 48, 2.
[4]) Censorin. 24, 3.
[5]) App. Syr. 15.
[6]) Dio. 53, 13, 8 und Mommsen, Epig. Anal. in Ber. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1852 S. 226 ff.
[7]) Zonar. 7, 19, p. 72 Bonn. Gell. 13, 12, 6.
[8]) Fest. p. 93.
[9]) Dio. 47, 19. 4.
[10]) Dio. 55, 8, 7.
[11]) Liv. 3, 11, 1.
[12]) Cic. Verr. 4, 85.
[13]) Liv. 40, 45, 8.
[14]) Gell. 7, 9, 6.
[15]) Lex Colon. Genet. c. 62 in Ephem. epigr. 3 p. 91.
[16]) Liv. 34, 7, 3. Polyb. 6, 53, 7.
[17]) Plut. quaest. Rom. 79.
[18]) Cic. ad. fam. 9, 21, 2. Cic. Verr. 5, 36.
[19]) Polyb. 6, 53, 4. Iuvenal. 8, 19. Liv. 10, 7, 11. Plin. n. h. 35, 6. Vitruv. 6, 4 (3, 6) ed. Rose et Müller-Strübing.

teren gingen mit diesen Masken bekleidete Personen in der Tracht des höchsten von dem einzelnen Vorfahren oder Geschlechtsgenossen bekleideten Amtes mit, vor denen die Fasces einhergetragen wurden, und die sich auf curulischen Sesseln vor der Rednerbühne bei der Leichenrede (*laudatio*) niederliessen.[1]) Aus diesem Rechte auf die Ahnenbilder (*ius imaginum*) ging die patrizisch-plebeische Nobilität der späteren Republik hervor.[2]) Bis zum Prinzipat durften wohl die Ahnenbilder auch öffentlich aufgestellt werden.[3])

Es ist leicht zu verstehen, dass die wichtigen Rechte der Magistratur zu allen Zeiten begehrenswert erschienen. Daher fanden schon in republikanischer Zeit, aber selten, Verleihungen derselben auf dem Wege besonderer Vergünstigung statt, indem seit Sulla Senatoren einer niederen Rangklasse (*locus, sententia*) eine höhere verliehen wurde, womit zugleich die Verleihung der Insignien der letzteren erfolgte.[4]) Bis zum J. 43 v. Chr. bezogen sich aber alle diese Verleihungen bloss auf Bürger, die schon im Senate sassen; die Verleihung der Senatorenwürde und die Erhebung zum konsularischen Range bei Oktavian war eine Neuerung.[5]) Die Kaiserzeit erhob diese fiktive Verleihung magistratischer Rechte zu einer festen Institution. Dieselbe erfolgte in 2 Arten: 1) durch die Einreihung in eine Rangklasse des Senats (*adlectio inter praetorios, quaestorios*), womit die Beilegung aller politischen und aller Ehrenrechte verbunden war. Ursprünglich waren dies zwei getrennte Akte, indem *adlegere in senatum* die Aufnahme des Nicht-Senators in den Senat und *referre inter tribunicios* etc. die Anweisung der Rangklasse bezeichnete.[6]) Seit Vespasian erhält sich nur die Bezeichnung *adlegere inter* etc. und wird jetzt auch für die Beförderung aus einer niederen in die höhere Rangklasse gebraucht;[7]) 2) durch die Verleihung der Insignien (*ornamenta*), wodurch bloss die Ehrenrechte an einen Nicht-Senator gelangten, während der Senator nach der Verleihung in der betr. Rangklasse auch stimmte;[8]) thatsächlich beschränkte sich ziemlich früh diese Verleihung auf die *ornamenta consularia* an Nicht-Senatoren, wie sie z. B. seit Nero regelmässig den *praef. praet.* zuteil wurde. Seit der Kaiserzeit gibt es auch die *ornamenta triumphalia*.[9]) Alle *ornamenta* wurden auf Antrag des Kaisers[10]) vom Senate verliehen.

Mommsen, R. StR. 1, 356—450. — Herzog, StV. 1, 646—650. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 187—189; 340—343; 535 f. — H. de Longpérier, *Recherches sur les insignes de la questure Revue Archéologique*, N. S. 18, 58 ff., 109 ff., 158 ff. — H. Jordan im Hermes 8, 222. — Nipperdey, Die dem Octavian im J. 43 vor seiner Wahl zum Konsul erteilten Ehren, die *ornamenta consularia etc. Leges annales*, Leipzig 1865, S. 69 ff. — Willems, *Le Sénat de la Républ. Rom.* 1 p. 626 ff. — G. Bloch, *De decretis functorum magistratuum ornamentis, de decreta adlectione in ordines functorum magistratuum*, Paris Diss. 1884 (Burs. J. 1884 S. 278 ff.).

[1]) Polyb. 6, 53, 6.
[2]) Liv. 10, 7, 7; 22, 34, 7, 8. Cic. Verr. 5, 180.
[3]) Plin. n. h. 35, 12.
[4]) Cic. pro Balb. 57. Dio 36, 40, 4.
[5]) Cic. Phil. 5, 46. Plut. Ant. 17. App. b. c. 3, 50 sq. Mon. Anc. Graec. 1, 5, 7. Lat. 1, 3—5.
[6]) CIL. 5, 3117.
[7]) CIL. 3, 335; 6, 1359. Wilmanns 1151. 1149. 1164 u. ö.
[8]) Dio. 54, 10. 4; 56, 17, 2. Liv. ep. 118; Cic. Phil. 5, 46.
[9]) Suet. Aug. 38. Nero 15.
[10]) Orelli. 750 = Wilm. 1145 u. ö.

c) Die Pflichten der Magistratur.

Im allgemeinen hat jeder Magistrat die Pflicht, sein Amt zum Nutzen der Gemeinde und der einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.[1]) Dazu gehört vor allem die Sorge, darüber zu wachen, dass durch feindliche Veranstaltungen irgendwelcher Art der Bestand des Staates nicht gefährdet oder verringert werde.[2]) Die Schranken gegen Pflichtverletzung der Beamten bildeten der Eid und die Verantwortlichkeit derselben, letztere in der Regel nach dem Rücktritt. Der Eid wurde wenigstens seit dem J. 200 v. Chr. spätestens 5 Tage nach Antritt des Amtes am Kastortempel in Gegenwart des städtischen Quästors geleistet, indem der Beamte versicherte, die Gesetze beobachten zu wollen (*in leges*),[3]) und wurde von den in Rom anwesenden Beamten beim Rücktritt wiederholt, wobei dieselben schwuren, die Gesetze beobachtet zu haben;[4]) aber dies war mehr eine moralische als eine rechtliche Verpflichtung, und wenn sie in besserer Zeit ausreichend war, so erwies sie sich in späterer als reine Form ohne Inhalt. Verweigerung des Eides zog früher Verlust des Amtes, später, wie es scheint,[5]) Geldstrafe nach sich. Unter Cäsar und dem Prinzipate wurde der Eid auch auf die Verfügungen des lebenden und der früheren Regenten erstreckt.[6]) Viel wirksamer war die Verantwortlichkeit, welche civil- oder strafrechtlich oder unter beiden Gesichtspunkten eintreten konnte, und von der nur die Diktatoren und Censoren thatsächlich gänzlich befreit waren. Dieselbe trat ausser in der Finanzverwaltung nicht als organische Massregel mit der Niederlegung des Amtes ein,[7]) sondern nur auf Klage. War die Gemeinde oder der einzelne vermögens- oder strafrechtlich geschädigt, so musste der Anspruch bei den ordentlichen Gerichten verfolgt werden;[8]) in politischen Angelegenheiten konnte ausserdem ein besonderes durch die Tribunen eingeleitetes und durchgeführtes Verfahren Platz greifen.[9]) Handelte es sich um öffentliche Gelder, welche dem Beamten anvertraut waren, so war in bestimmten Fällen eine Rechnungsablage gesetzlich angeordnet, in anderen nicht. Zur Rechnungsablage waren verpflichtet in Rom die Quästoren, im Kriege und in der Provinz erfolgte dieselbe in der Weise, dass die Feldherren, die Statthalter und die Quästoren vor ihrem Abgange den Bücherschluss vornahmen und denselben den städtischen Quästoren als Vorständen des Ärars überreichten;[10]) für Defekte (*pecuniae residuae*) waren der Statthalter und der Quästor verantwortlich. Seit 149 v. Chr. wurden stehende Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*) hauptsächlich gegen Amtsvergehen[11]) eingerichtet (z. B. *repetundarum, peculatus, majestatis, ambitus*).

Mommsen, StR. 1, 672—682; 598—606. — Herzog, StV. 1, 682—687. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 204 ff. — Rich. Maschke, *De magistratuum rom. iure iurando*, Diss. Berlin 1884 (Burs. J. f. r. Staatsalt. 1884, 276).

---

[1]) Lex de imp. Vesp. CIL. 6, 930, Z. 17.
[2]) Cic. de leg. 3, 8.
[3]) Liv. 31, 50, 7. CIL. 1 p. 45 Z. 18 ff. App. b. c. 1, 30.
[4]) Cic. ad. fam. 5, 2, 7. Plin. pan. 65. Tac. ann. 12, 4.
[5]) Mommsen, StR. 1, 599 A. 5.
[6]) App. b. c. 2, 106.
[7]) Cic. de leg. 3, 47.
[8]) Mommsen, z. SC. de Thisbaeis in Ephem. epigr. 1, 295; 2, 103.
[9]) Liv. 43, 8, 1—3.
[10]) Cic. in Pis. 61.
[11]) Cic. Brut. 106. Dig. 1, 2, 2, 32.

Die Dienerschaft der Magistrate.

5. Die Diener der Magistrate sind: 1) freie Leute, 2) Sklaven.

1) Freie Leute (*qui magistratui adparent, apparitores*) werden überall in dem Verkehr des Magistrats mit den Bürgern verwandt; sie sind in Rom Bürger[1]) (Freigelassene), in den Provinzen früher italische Bundesgenossen (*Bruttiani*),[2]) später wahrscheinlich ebenfalls Bürger (Freigelassene). Die Apparitoren erhielten eine Besoldung aus der Staatskasse (*merces*),[3]) wurden in manchen Fragen wie Beamte behandelt,[4]) aber von dem Beamtenkollegium oder dem einzelnen Beamten angestellt,[5]) anfänglich auf deren Amtsdauer oder sonst bestimmte Zeit, später infolge regelmässiger Wiederernennung thatsächlich auf Lebenszeit; zuletzt wurden die Stellen sogar unter obrigkeitlicher Kontrolle[6]) verkäufliche Sinekuren.[7]) Sie bildeten nach Beschäftigung und der Zugehörigkeit[8]) zu Magistraten geschiedene Kollegien, die, mit einem Vorstand von 6 oder 10 Männern an der Spitze und in *decuriae* geteilt, die Rechte juristischer Personen hatten, d. h. erben,[9]) manumittieren[10]) etc. konnten. Alle höheren und niederen Beamten, sowie die Priester hatten Apparitoren.

Die vornehmsten derselben waren die Schreiber (*scribae*), und unter diesen wieder die *quaestorii*, oft aus dem Ritterstande und juristisch gebildet, die bei dem Ärar und den Provinzialstatthaltern[11]) beschäftigt waren und die eigentliche Finanzverwaltung in Händen hatten,[12]) während dieselbe nominell von den Quästoren geführt wurde; doch hatten auch viele andere Beamte *scribae*. Die Liktoren sind meist Freigelassene, im Range den *scribae* nachstehend. Jeder Beamte hat einen Accensus, meist einen seiner Freigelassenen, der für die Amtsdauer ernannt ist und demselben besonders nahe steht;[13]) bei dem Censor nimmt der *nomenclator*, bei dem Priester der *calator* eine ähnliche Stellung ein. *Viatores* sind Boten, welche die Ladungen auszuführen,[14]) aber bei denjenigen Magistraten, welche keine Liktoren führen, z. B. den Tribunen auch die Disziplinarstrafgewalt zu unterstützen haben;[15]) sie sind meist Freigelassene. Die *Praecones* machen die Befehle ihrer Vorgesetzten durch Ausrufen bekannt, rufen bei Gericht die Zeugen auf etc. und sind wenig geachtet. Ausserdem gab es noch eine grosse Anzahl technischer Bediensteter, z. B. für die Auspizien und Opfer: *pullarii, victimarii*,[16]) Dolmetscher *interpretes*,[17]) *architecti*[18]) u. s. w.

2) Die niederen Dienste wurden durch Sklaven besorgt, die entweder Gemeindesklaven (*servi publici*) waren oder zu dem Gesinde des betreffenden

---

[1]) Liv. 2, 55, 3.
[2]) Gell. 10, 3, 19. Fest. p. 31.
[3]) Frontin. de aq. 100. Mommsen, CIL. 1, p. 109. Plut. Cat. min. 16.
[4]) Tac. ann. 16, 12. Suet. Domit. 9. Dig. 48, 11, 1.
[5]) Liv. 40, 29, 10. Lex Cornel. de vig. quaest. 2, 7; 1, 8 (CIL. 1 p. 108 f.).
[6]) Cic. pro. Cluent. 126.
[7]) Frontin. de aq. 101. Cic. Verr. 3, 184. Schol. Iuv. 5, 3.
[8]) Tac. ann. 13, 27.
[9]) Dig. 37, 1, 3, 4.
[10]) Dig. 29, 2, 25, 1.
[11]) Cic. Verr. 3, 182. Plin. ep. 4, 12, 2.
[12]) Festus p. 333. Plut. Cat. min. 16. Cic. Verr. 3, 183. de leg. 3, 46.
[13]) Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 4, 12. Verr. 3, 157.
[14]) Fest. p. 370. 371.
[15]) Liv. 2, 56, 13.
[16]) Liv. 40, 29, 14.
[17]) Cic. Verr. 3, 84.
[18]) Cic. de leg. agr. 2, 32.

Beamten gehörten. Die ersteren hatten eine freiere Stellung, indem sie eine Art Gehalt (*cibarium*) bezogen,[1]) 2 Namen führten und über die Hälfte des Vermögens letztwillig verfügen[2]) durften. Die Freilassung erfolgte früher häufiger,[3]) in der Kaiserzeit sehr selten, wenn überhaupt noch. Besonders zahlreich waren diese Gemeindesklaven in dem Dienst des Löschwesens[4]) und der Wasserleitungen.[5])

Mommsen, StR. 1, 306—355. — Lange, R. A. 1, 923—931. — Herzog, StV. 1, 855—867. — Madvig, Verf. u. Verw. 1, 511—517. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 192 ff. — Rein in Pauly's RE. 4 p. 1082; 6, p. 2564 u. 3, 876; 1[2] p. 35. — Krause, *De scribis publicis Romanorum part. I*, Magdeburg 1858. — Gessner, *De servis Romanorum publicis*, Berlin 1844. — Mommsen, *De apparitoribus magistratuum Romanorum*, Rhein. Mus. (1848) 6, 1—57.

Die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung der Magistratur.

6. Während in der ersten Zeit der Republik die Bedingungen zur Bekleidung einer Magistratur nur das Patriziat und die persönliche Würdigkeit bildeten, wurde dieses Verhältnis in dem Masse geändert, als sich die Plebs zu der Magistratur Zutritt verschaffte und die neue Nobilität sich die Ämter monopolisierte. Die Prüfung der Bedingungen war Sache desjenigen Beamten, der die Wahlen zu leiten hatte; von seiner Entscheidung, die stets unter Zuziehung eines Beirats erfolgte,[6]) mag wohl Appellation an den Senat bisweilen stattgefunden haben, der allein ausser der Volksversammlung[7]) auch von den durch Gesetz bestimmten Erfordernissen entbinden konnte; aber dem Beamten blieb in der Verweigerung der Renunziation immer die schliessliche Entscheidung.[8])

Wählbar waren seit Gleichstellung der Plebeier alle Vollbürger von persönlicher Ehrenhaftigkeit;[9]) über den Besitz der letzteren entschied das Ermessen des Wahlpräsidenten, für die plebeischen Ämter war die Zugehörigkeit zur Plebs stets erforderlich.[10]) Freigelassene und ihre Söhne galten im allgemeinen nicht als wählbar.[11]) Der Opferkönig war von jedem Amte ausgeschlossen.[12]) Geistige und körperliche Gesundheit ist ebenso Voraussetzung, wie der Betrieb von einigen niederen Gewerben und Stehen in einem Lohnverhältnisse,[13]) sowie später bestimmte gerichtliche Urteile[14]) thatsächlich von dem Amte ausschliessen. Der Nachweis eines bestimmten Vermögens beim Eintritt in das Amt, welches den Senat erschliesst (Quästur), ist erst durch Augustus gefordert worden.[15]) Als Bedingung zur Wählbarkeit, wenn alle übrigen Erfordernisse vorhanden waren, galt früher thatsächlich, zuletzt auch gesetzlich die rechtzeitige Meldung (*professio*) bei dem Wahl-

[1]) Frontin. de aquaed. 100. 116. 118.
[2]) Ulpian 20, 16.
[3]) Varro 8, 83. Liv. 24, 14, 5. App. b. c. 1, 100.
[4]) Dig. 1, 15, 1.
[5]) Frontin. de aq. 98. 116.
[6]) Liv. 3, 64, 5.
[7]) Cic. Acad. prior. 2, 1. De imp. Pomp. 62.
[8]) Val. Max. 3, 8, 3. Anders Willems, Droit publ. (5 Aufl.) p. 250 A. 6 u. Sénat Rom. 2, 63 ff., der sie mit der *auctoritas patrum* in Verbindung bringt.
[9]) Cic. pro Cluent. 119. Lex Jul. Munic. (CIL. 1 p. 122) Z. 118 sq.
[10]) Fest. ep. p. 231.
[11]) Die Nachweise Mommsen, StR. 1, 460 A. 2.
[12]) Dionys. 4, 74.
[13]) Gell. 7, 9, 3. Lex Jul. munic. Z. 104 (CIL. 1 p. 122).
[14]) Dig. 48, 7, 1. CIL. 1 p. 46 Z. 19. Liv. ep. 89.
[15]) Dio. 54, 17, 3. Suet. Aug. 41.

präsidenten, die wenigstens seit 62 v. Chr. persönlich und mindestens ein Trinundinum vor dem Wahlakt [1]) erfolgen musste,[2]) und zu Polybios' Zeit der Nachweis einer 10jährigen Militärdienstzeit,[3]) die in Ciceros Zeit nicht mehr erfordert wurde, wenn dieselbe gleichwohl noch häufig gewesen sein mag.[4]) Die gleichzeitige Bekleidung zweier ordentlicher Ämter war stets selten und wurde 342 v. Chr.[5]) ebenso wie die Fortführung desselben Amtes aus politischen Rücksichten untersagt; wiederholte Bekleidung desselben Amtes fand nur bei den höheren Ämtern und in ausserordentlichen Verhältnissen statt; um oder nach 342 wurde ein zehnjähriger Zwischenraum gefordert;[6]) die Censur durfte nie zweimal bekleidet werden.[7])

In älterer Zeit fand die Bekleidung der Gemeindeämter in unmittelbarer Aufeinanderfolge kein Bedenken; mit der Entwickelung der Nobilität traten auch hierin Beschränkungen ein, zunächst wahrscheinlich so, dass ein Jahr zwischen den einzelnen Magistraturen lag.[8]) Die *lex Villia annalis*[9]) (seit 180 v. Chr.) bestimmte wahrscheinlich[10]) nur zwischen den ordentlichen patrizischen Jahresämtern einen Zwischenraum von 2 Jahren; zwischen einem plebeischen und einem patrizischen Amte und umgekehrt wurde erst seit 196 v. Chr. ein Intervall von 1 Jahre gefordert,[11]) und dabei blieb es. Die Ordnung der Kaiserzeit ist unsicher, auch wurden hier durch das Papisch-Poppäische Gesetz wahrscheinlich häufiger Dispense an Väter von einem oder mehreren Kindern bewilligt.[12])

Die bestimmte Aufeinanderfolge der Ämter (*certus ordo magistratuum*)[13]) wurde wahrscheinlich[14]) auch erst durch die *lex Villia* im Interesse einer besseren Vorbildung für die höhere Magistratur festgesetzt und durch die lex Cornelia des Sulla von 81 v. Chr. bestätigt.[15]) Darnach musste die Prätur vor dem Konsulat bekleidet werden,[16]) die Quästur vor der Prätur, wahrscheinlich erst seit Sulla.[17]) Die curulische Ädilität war nicht Vorbedingung der Prätur, wurde aber wegen der Möglichkeit, durch Spiele populär zu werden, häufig, vielleicht in der Regel bekleidet.[18]) Die Bekleidung des Legionstribunats vor der Quästur war zwar Regel, wurde aber erst durch Augustus gesetzliches Erfordernis[19]) und blieb es bis auf den Kaiser Antoninus Severus (Caracalla);[20]) ebenso war es mit den Ämtern, die unter dem Namen XXVI oder XX *virat* zusammengefasst wurden (s. § 19).[21]) Für Diktatur und Censur wurden besondere Vorbedingungen nicht aufge-

[1]) Sall. Cat. 18, 3. Cic. ad. fam. 16, 12, 3. Suet. Caes. 18.

[2]) Cic. de leg. agr. 2, 24.

[3]) Polyb. 6, 19, 2. 4. Über die Erklärung dieser Bestimmung einerseits Mommsen 1, 488 und Herzog 1, 666, andererseits Lange 1^3, 708.

[4]) Plut. Cic. 3. Cic. Phil. 12.

[5]) Liv. 7, 42, 2; 39, 39, 4.

[6]) Liv. 7, 42, 2.

[7]) Val. Max. 4, 1, 3. Plut. Coriol. 1.

[8]) Die Beweise bei Mommsen, StR. 1, 506 A. 2. 3; 507. 508 A. 3.

[9]) Liv. 40, 44. Fest. p. 27.

[10]) Nachweis bei Mommsen, StR. 1, 509, 510.

[11]) Mommsen, StR. 1, 514 f.

[12]) Plin. ep. 7, 16, 2.

[13]) Cic. de leg. agr. 2, 24.

[14]) Mommsen, StR. 1, 518 A. 1; 519 ff.

[15]) App. b. c. 1, 100.

[16]) Mommsen, StR. 1, 523 f.

[17]) Nachweise bei Mommsen 1, 520 f. u. Nipperdey, Die *leges annales* S. 40.

[18]) Nachweise bei Mommsen, StR. 1, 513, 521 ff.

[19]) Suet. Aug. 38.

[20]) Nachweise bei Mommsen 1, 527.

[21]) Die Nachweise Mommsen 1, 526, 528 f.

stellt; doch war es Regel, nur Konsulare dazu zu nehmen.[1]) Die Bekleidung der plebeischen Ämter war in republikanischer Zeit nie obligatorisch, da dazu die Plebität erforderlich war; die plebeische Ädilität wurde in früherer Zeit wie in späterer nach dem Tribunat bekleidet,[2]) dieses selbst nach der Quästur.[3]) Augustus bestimmte, dass die auf 6 Stellen vermehrte Ädilität und das Tribunat zwischen Quästur und Prätur bekleidet wurden; doch bestand dieser Zwang nur für Plebeier, während die Patrizier von dieser Stufe befreit waren.[4]) Dispense von der einen oder anderen Stufe sind in der Republik selten, im Prinzipat bei den Mitgliedern des Kaiserhauses Regel und sonst häufig. Seit dem 6. Jahrhundert ist die offiziell fixierte Reihenfolge der Ämter:[5]) Diktator, Konsul, Interrex, Prätor, Magister equitum, Censor, Ädilis, Tribunus plebis, Quästor, Viginti viri, Tribunus militum.

Eine Altersgrenze für die Bekleidung der einzelnen Ämter wurde wohl auch erst durch das Villische Gesetz angeordnet, doch sind die einzelnen Bestimmungen unsicher; ebenso ist eine Änderung des Sulla vom Jahre 81 nur unvollständig bekannt.[6]) Augustus forderte für Bekleidung des Legionstribunats das 18. Lebensjahr, für die Quästur das 25.[7]); das Vigintivirat konnte vor 25 Jahren übernommen werden. Möglicherweise war für Tribunat-Ädilität das 27., für die Prätur das 30., für das Konsulat das 33. Jahr Minimalalter.[8]) Auch hier fanden gesetzliche Nachlässe für Väter von 1 oder mehreren Kindern[9]) und persönliche für Prinzen und andere Personen statt.[10])

Mommsen, StR. 1, 451—558. — Herzog, StV. 1, 661—673. — Lange, R. A. 1^3, 705—715; 2^3, 259—261. — Madvig, Verf. u. Verw. 1, 331—344. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 176 ff. — Willems, *Droit publ. Rom.* p. 246—250. — Mispoulet, *Institut. polit.* 1, 79—85. — Wex, Die *leges annales* der Römer, Rhein. Mus. N. F. 2 (1845) 276 ff. — Nipperdey, Die *leges annales* der römischen Republik, Abh. k. sächs. Ges. d. Wissensch. Philol.-hist. Kl. 5, 1 ff.

Bestellung der Magistrate, Antritt und Dauer des Amtes und Rücktritt von demselben.

7. Wahrscheinlich hatte in der Königszeit der König das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen;[11]) in Wirklichkeit übte es der Zwischenkönig,[12]) thatsächlich wohl nur nach Verständigung mit dem Senate. Die republikanische Verfassung setzt die Volkswahl an die Stelle dieses Ernennungsrechtes, von dem sich eine sichtbare Spur in dem Rechte des Wahlpräsidenten erhalten hat, die Gemeinde um ihre Ansicht über seinen Vorschlag zu befragen und den Gewählten zu renuntiieren; ohne diesen Akt hatte die Volkswahl keine Wirkung.[13]) Dieses Recht beschränkte sich auf den Diktator, Konsul und Interrex.

[1]) Mommsen 1, 530 A. 1, 2.
[2]) Mommsen 1, 531 A. 2. 3. 533, A. 3.
[3]) Mommsen 1 532 ff.
[4]) Mommsen 1, 537 A. 2.
[5]) Belege bei Mommsen 1, 542 A. 1; 543 A. 1—3.
[6]) Das Nähere bei Mommsen, StR. 1, 544—553. Anders Herzog 1, 666 f.; Lange 1^3, 708 f.; Willems, Droit. publ. rom.[5] p. 248 A. 6. Madvig, V. u. V. 1, 337 A.
[7]) Dio. 52, 20, 1.
[8]) Mommsen, StR. 1, 555 A. 5.
[9]) Dig. 4, 4, 2.
[10]) Beispiele bei Mommsen, StR. 1, 557 A. 2. 3.
[11]) Z. B. bei Servius Tullius wurde die Beauftragung durch Tarquinius Priscus fingiert.
[12]) Cic. de rep. 2, 31.
[13]) Val. Max. 3, 8, 3.

Über den Wahlmodus s. § 44 II. Der Amtsantritt ist bedingt durch die vorhergehende Ernennung durch einen Beamten, wo eine solche zulässig ist (s. § 46), oder durch die Renuntiation d. h. durch die öffentliche feierliche Verkündigung der von der Volksversammlung getroffenen Wahl. Im ersteren Falle tritt der Ernannte sofort an, im zweiten verfliesst zwischen der Renuntiation und dem Amtsantritt eine kürzere oder längere Zeit, in welcher der Gewählte *designatus*[1]) heisst. Die Wahlen der patrizischen Beamten fanden in der Rangordnung: Konsuln, Prätoren, kurulische Ädilen, Quästoren unter der Leitung der Konsuln[2]) statt, von den plebeischen wurden wahrscheinlich zuerst die Tribunen, dann die Ädilen gewählt; über die Komitien zur Wahl der Censoren ist eine bestimmte Ordnung nicht bekannt. Die Ansetzung der Wahltermine war Sache des Wahlpräsidenten, wobei die kollegiale Interzession — ob nur thatsächlich oder gesetzlich, lässt sich nicht entscheiden — ausgeschlossen war. Bis auf die sullanische Ordnung erfolgte dieselbe nach nicht hinlänglich bekannten Grundsätzen. Nach Sulla wurden die Wahlen in den Juli verlegt;[3]) diese Zeit war für die Wahlen der Volkstribunen seit dem Dezemvirat gebräuchlich, obgleich ihr Amtsantritt seit derselben Zeit am 10. Dezember stattfand.[4]) In der Kaiserzeit traten mannigfache Änderungen[5]) ein, indem z. B. bei der Abkürzung der Frist für das Konsulat die in einem Jahre nötig werdenden Konsulpaare in einem Verfahren designiert, aber Designation und Renuntiation getrennt wurden.

Mit der Designation erlangt man bestimmte Rechte, z. B. der Senator die Befugnis, im Senate an hervorragender Stelle in der Rangklasse zu stimmen, für die er designiert[6]) ist, den Eintrag des Namens in die Magistratsliste u. a.; andererseits musste schon vor der Renuntiation ein Eid unbekannten Inhalts in der Wahlversammlung geleistet werden, während die antretenden Beamten vor dem Kastortempel den Verfassungseid (*in leges*) schwuren.

Der Amtsantritt erfolgt sofort, wenn das Amt erledigt war, also z. B. regelmässig bei der Diktatur und Censur;[7]) andernfalls in der Regel an Iden oder Kalenden.[8]) Die Jahresämter haben alle die Zeitgrenze eines bürgerlichen Jahres, die ausserordentlichen jedenfalls Maximalzeitgrenzen, die um so enger gezogen waren, je grösser die Amtsbefugnis war, z. B. das Interregnum 5 Tage, die Diktatur 6 Monate, die Censur $1\frac{1}{2}$ ev. 3 Jahre. Die Verleihung ausserordentlicher Gewalten auf längere Zeit (5, 10 Jahre) ist das Zeichen der beginnenden Monarchie. Das Jahr wurde berechnet als die Zeit zwischen den gleichen Tagen zweier aufeinander folgender Jahre (z. B. 1. Januar 81—31. Dezember 81); ob Schaltjahr oder gemeines Jahr, war dabei gleichgiltig. Aber infolge von Rücktritt vom Amte oder von Tod und anderen Zufälligkeiten während des Amtsjahres entstanden allerlei Störungen, da man in dieser Hinsicht zu verschiedenen Zeiten ver-

[1]) Stobbe, Philol. 31, 274 ff.
[2]) Beweise Mommsen, StR. 1, 561 A. 2.
[3]) Die Beweise Mommsen, StR. 1, 565 A. 3.
[4]) Mommsen, StR. 1, 566.
[5]) Dieselben zusammengestellt v. Mommsen, StR. 1, 567 f.
[6]) App. b. c. 2, 5.
[7]) Liv. 40, 45, 8.
[8]) Hierüber Näheres bei Herzog, StV. 1, 675 A. 2.

schieden verfuhr, indem man bald dem Anspruche der Beamten auf ein volles Amtsjahr Rechnung trug, bald wieder aus Rücksicht auf eine mit dem Kalender gehende Amtsfolge die Amtszeit verkürzte. Wenn beide Konsuln — denn nach diesen wurden allmählich allein die Zeitangaben normiert, und ihr Vorgang wurde für die übrigen Magistrate allmählich bestimmend[1]) — aus dem Amte ausgeschieden waren, so erhielten die neuen Konsuln ein volles Amtsjahr, das von ihrem Antrittstage so lange lief, bis wieder eine Störung eintrat; schied nur der eine Konsul aus, so erhielt der nachgewählte (*suffectus*) nur Anspruch auf den Rest des Amtsjahres. So schwanken die Antrittstermine bis in die Mitte der Republik.[2]) Die nach Konsuln geführten Amtslisten stimmten aber, da namentlich die Interregnen nicht genau verzeichnet wurden und Störungen der oben angegebenen Art nicht selten eintraten, mit der natürlichen Zeitrechnung nicht überein. Wie diese Differenz gefunden wurde, steht nicht fest,[3]) wohl aber die Art ihrer Beseitigung, indem man 4 Jahre mit erfundenen Diktatorenamtszeiten (333. 324. 309. 301 v. Chr.) und eine 5jährige magistratslose Zeit (375—371 v. Chr.) einschob.[4]) Die Quästoren traten seit 153 v. Chr. am 5. Dezember, die plebeischen Ädilen zugleich mit den Tribunen, seit 153 v. Chr. mit den kurulischen Ädilen am 1. Januar an, an welchem Tage seit dieser Zeit auch alle übrigen Amtsantritte stattfanden.[5])

Die Jährigkeit wurde seit Cäsar dauernd nur für das Konsulat beseitigt und durch kürzere Amtsfristen ersetzt; die Statthalterschaft in den senatorischen Provinzen bleibt in der Regel jährig und im 1. Jahrhundert des Prinzipats wird dieses Prinzip auch auf die tribunizische Gewalt der Kaiser ausgedehnt, die neuen kaiserlichen Ämter werden nach dem Ermessen des Prinzeps übertragen und entzogen.

Die Übernahme des Amtes bedurfte noch der Bestätigung durch die erste Auspizienanstellung[6]) und die Einholung der *lex de imperio*, welche die Kurien zu bewilligen hatten,[7]) und die früher der betr. Beamte meist selbst für sich und seine Unterbeamten einbrachte,[8]) während später dieser Akt möglicherweise[9]) für alle Magistrate gleichzeitig erfolgte, früher sofort nach dem Amtsantritt, später bald nach dem 1. März; er war allmählich so sehr blosse Förmlichkeit geworden, dass die Kurien dabei durch 30 Liktoren vertreten wurden,[10]) war aber erforderlich für alle höheren Beamten *cum imperio*, den Censor, die geringeren Magistrate und die ausserordentlichen Beamten mit militärischem Imperium.[11])

---

[1]) Cic. ad Brut. 1, 5, 4; de leg. 3, 9.

[2]) Nachweise für eine Reihe von Jahren zwischen 509 und 295 v. Chr. bei Mommsen, StR. 1, 577 f. und R. Chronol. S. 86 ff. und abweichend Unger, Abh. d. München. Akad. 1881 S. 105 ff. Hartmann, Der römische Kalender S. 218—258 und Fränkel, Studien zur röm. Gesch. 25—106.

[3]) Darüber eine Vermutung Mommsen, StR. 1, 583; anders Herzog a. a. O. S. 613 A. 3.

[4]) Mommsen, R. Chronol. 110, 195 und StR. 1, 581 f.; auch Fränkel a. a. O. S. 109—117. Holzapfel, Röm. Chronolog., Leipzig 1885, S. 4, 18 ff., 39 ff., 61 ff. Soltau, Die wahre Dauer der Diktatorenjahre (SA.) Wochenschr. f. kl. Philol. 1886.

[5]) Liv. ep. 47. CIL. 1 p. 364. Mommsen, R. Chronologie S. 110—133; 195—214.

[6]) Dionys. 2, 6.

[7]) Dio. 39, 19, 3. Cic. de leg. agr. 2, 26.

[8]) Cic. de rep. 2, 25.

[9]) Vermutung Mommsens StR. 1, 589 A 5.

[10]) Cic. de leg. agr. 2, 30. 26. 32. Gell. 13, 15, 4.

[11]) Cic. de leg. agr. 2, 26. 27.

Auch von äusserlichen Feierlichkeiten war der Amtsantritt begleitet, indem die Konsuln sich in feierlichem Aufzuge auf das Kapitol begaben, die Gelübde der Vorgänger erfüllten und darnach ebendaselbst ihre erste Senatssitzung abhielten,[1]) die Censoren sofort nach der Wahl ihre kurulischen Sessel auf dem Marsfelde aufstellen liessen und von da auf das Kapitol zogen, um zu opfern[2]), und der Prätor seine ersten Klagen annahm.[3]) Alle neuen Beamten feierten dann das latinische Fest auf dem Albanerberge und das Penatenopfer in Lavinium.[4])

Bei dem Beamten *cum imperio*, der militärischen Oberbefehl erhielt, trat letzterer sofort in Wirksamkeit; fand dabei die Ablösung eines Vorgängers statt, so trat diese bei dem persönlichen Erscheinen des Nachfolgers ein; in der Provinzialverwaltung galt als Übernahme des Amtes der Eintritt des neuen Beamten in die Provinz. Handelte es sich um Übernahme eines Heeres, so mussten die Soldaten auf die Aufforderung des Feldherrn (*in verba ducis*) den Eid leisten[5]) (*sacramentum*). Dieser galt für den Kommandanten und alle seine Kollegen.

Der Rücktritt erfolgt durch Ablauf der Amtsfrist oder freiwillig vor Ablauf derselben, was jedoch im Amtsgebiete *militiae* nicht zulässig war. Über den Eid bei dieser Gelegenheit s. oben § 4 c. Die Amtsentsetzung war früher vielleicht überhaupt unzulässig, konnte aber jedenfalls nur durch einen besonderen legislatorischen Akt (*abrogatio magistratus*) herbeigeführt werden und trat äusserst selten ein.[6])

Die Amtshandlungen eines Magistrats, so weit dieselben innerhalb seiner Kompetenz vollzogen sind, behalten auch nach der Amtsniederlegung Geltung; dagegen kam eine nicht auf Gesetz beruhende Verfügung (z. B. das prätorische Edikt) mit dem Aufhören des Amtes in Wegfall.

Nur im Amtsgebiet *militiae* kommt die Verlängerung der Amtszeit (*prorogatio*) als selbständige Einrichtung vor; sie tritt von selbst ein, wenn die Amtszeit des im *imperium* befindlichen Beamten zu Ende ist, ohne dass ein Nachfolger eingetreten ist. Der bisherige Amtstitel wird dann mit Hinzufügung der promagistratischen Bezeichnung (*consul pro consule*) geführt, ohne dass bezüglich der ausserstädtischen Kompetenz eine Änderung eintritt. Bei dem Feldherrn, welcher das Kommando abgeben musste, aber Anspruch auf den Triumph hatte, wurde die persönliche Beibehaltung desselben bis zum Eintreffen in Rom bewilligt. An diese Einrichtung schloss sich seit 327 v. Chr.[7]) die Verlängerung der Amtsfrist als gesetzliche Massregel, die früher und eigentlich durch Volksbeschluss, im 6. Jahrh. der Stadt aber bereits nur durch den Senat[8]) in der Regel auf ein Jahr eintrat, nach Sulla aber sehr selten wurde.

Mommsen, StR. 1 [3], 204—207; 559—622. — Herzog, StV. 1, 609—618; 673—682. — Lange, R. A. 1, 718—723; 735—738; 744—749. — Madvig, V. u. V. 1, 351 ff.; 1362 f. —

[1]) Ovid. Fast. 1, 79 ff. Suet. Aug. 6. Liv. 26, 26, 5.
[2]) Liv. 40, 45, 8.
[3]) Serv. Verg. Aen. 2, 102.
[4]) Liv. 21, 63, 8. Macrob. Sat. 3, 4, 11.
[5]) Polyb. 6, 21, 2.
[6]) Über diese streitige Frage Mommsen, StR. 1, 606—609, wo alle Fälle 608 A., 1, 2 aufgezählt sind. Vgl. Herzog, StV. 1, 681. Rubino, Forsch. S. 29 ff. Lange 1 [3], 722.
[7]) Liv. 8, 23, 12; 8, 26, 7.
[8]) Polyb. 6, 15, 6. Liv. 9, 42, 2; 29, 13; 30, 41.

Karlowa, R. RG. 1, 1, 183 ff. — Willems, *Droit publ.* 252 ff. — Mommsen, Röm. Chronologie, Berlin 2. Aufl. 1859. — Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat, Breslau 1857 S. 12 f. — Rubino, Forschungen S. 360—399. — Lange, *De diebus ineundo consulatui sollemnibus interregnorum causa mutatis comm.*, Leipzig 1881 (Burs. Jahresb. f. Staatsalt. 1881 S. 262 f.). — Rich. Maschke, *De magistratuum Romanor. iure iurando.* Diss. Berlin 1884. — Unger, Abh. d. Münch. Akad. 1881 S. 105 ff. und Philol. Suppl. 4, 281—333. — Arthur Fränkel, Studien zur röm. Gesch., Heft I, Breslau 1884 (Vgl. Burs. Jahresb. f. röm. Altert. f. 1884). — E. Hartmann, Der römische Kalender herausgeg. von L. Lange, Leipzig 1882. — H. Göll, *Processus consularis*, Phil. 14. — C. Jullian *Processus consularis, Revue de philol.* 7 p. 145. — Becker, Über Amtsentsetzung bei den Römern, Rhein. Mus. N. F. 4 (1846) 293. — Th. Bergk, Beiträge zur römischen Chronologie, Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. 13, 582—662. — Eckhel, *Doctr. num. vet.* 8. 335 ff.

Die Vertretung der Magistrate.

8. Wenn es an dem zur Ausführung bestimmter Geschäfte kompetenten Beamten fehlt, so tritt die Notwendigkeit einer Vertretung ein. Zwei Fälle kommen hier in Betracht a) das Fehlen des Beamten überhaupt, b) die Anwesenheit eines im Amtsgebiet *domi* und *militiae* kompetenten Beamten in einem derselben und folgerichtig das Fehlen desselben im andern.

a) Wenn der Oberbeamte überhaupt fehlt (also der König oder beide Konsuln), so tritt die Institution des Zwischenkönigtums (*interregnum*) ein, die eine spezifisch latinische[1]) Erscheinung ist und 52 v. Chr. zum letztenmale auftritt.[2]) In der Königszeit trat das Interregnum ein, wenn der König ohne Ernennung eines Nachfolgers gestorben oder abgesetzt war,[3]) in der Republik nur in besonderen Fällen, und je mehr die Magistratur sich entwickelte, desto seltener; doch galt es als Regel, dass, wenn weder Konsuln noch Diktator vorhanden waren, alle übrigen patrizischen Magistrate freiwillig ihre Ämter niederlegten und dadurch das Interregnum herbeiführten.[4]) Bei eintretender Vakanz geht die Herrschaft zunächst über auf die patrizischen Senatoren (*auspicia ad patres redeunt*). Der Zwischenkönig wird, in der Regel nach mehrtägigem Interregnum,[5]) aus der Zahl der patrizischen Senatoren[6]) von diesen ohne Auspizien und Volksbeschluss,[7]) früher auch ohne Senatsbeschluss[8]) bestellt (*proditur*); die tribunizische Interzession war dabei ausgeschlossen; der erste Interrex bestellt, wie jeder folgende, seinen Nachfolger (*prodit*);[9]) das Interregnum erlischt nach 5 Tagen oder noch früher durch die Renuntiation eines neuen Oberbeamten. Der Interrex hat ursprünglich die Befugnisse der königlichen Gewalt, in republikanischer Zeit die des unbeschränkten Konsulats, d. h. Jurisdiktion und militärisches Imperium, und das *jus cum patribus et cum populo agendi.*[10]) Der erste Interrex bestellte nach der Tradition den ordentlichen Beamten nie, bezw. veranstaltete nicht die mit der Renuntiation endende Wahl.

b) Bei der Abwesenheit von dem einen oder dem anderen Amtsgebiete

[1]) Cic. de rep. 2, 23.

[2]) Ascon. in Milon. p. 35, 37 ed. Or.

[3]) Cic. de rep. 2, 23. Liv. 1, 17, 5—11. Dionys. 2, 57. Plut. Num. 2.

[4]) Cic. de leg. 3, 10 nach Mommsen, StR. 1, 629 A. 1.

[5]) Dio. 40, 46, 3. Ascon. in Mil. p. 43.

[6]) Cic. de dom. 38 und Mommsen a. a. O. 630 A. 3.

[7]) Liv. 6, 41, 6.

[8]) Die späteren Verhältnisse Mommsen, StR. 1, 632 A. 2.

[9]) Liv. 5, 31, 8.

[10]) Cic. ad fam. 7, 11, 1. Sallust. hist. or. Phil. 22. Varro l. l. 6, 93. Liv. 41, 9, 11.

sind die beiden Fälle zu scheiden, wenn der Oberbeamte von Rom und wenn er vom Heere abwesend ist.

Im ersteren Falle mussten König oder Diktator, wenn sie länger als einen Tag vom Stadtgebiete abwesend waren, einen Stellvertreter bestellen, den Stadtverweser (*praefectus Urbi*); der Name *praefectus* zeigt, dass der betr. Beamte nur auf ein Mandat hin sein Amt bekleidet. Seit der Konsularverfassung bestellte den Stadtpräfekten derjenige Konsul, der die Stadt zuletzt verliess. Seit Einführung der Prätur, welche die natürliche Vertretung der Konsuln bildete, beschränkte sich die Ernennung der Stadtpräfekten auf das latinische Fest (*feriae latinae*), erhielt sich in dieser Form aber noch unter dem Prinzipate.[1]) Der Stadtpräfekt hat das volle Imperium, mit Ausnahme des militärischen, das ihm in so weit fehlt, als er die Stadt nicht länger als einen Tag verlassen darf, also in der Hauptsache und praktisch Jurisdiktion[2]) und wahrscheinlich *jus cum senatu et cum populo agendi.*[3]) Während in der republikanischen Zeit wohl meist ältere angesehene Männer zu dieser Vertretung berufen wurden, wird dieselbe am Ende der Republik und unter dem Prinzipat den jungen Söhnen der hohen Aristokratie und Prinzen des Kaiserhauses übertragen. Das Mandat des Stadtpräfekten erlosch durch die Rückkehr eines Oberbeamten in den Stadtbezirk oder durch den Tod und die Amtsniederlegung des ernennenden Magistrats. Bei anderen Beamten trat in der Regel keine Vertretung ein, sondern die Kollegen beschafften dieselbe; fehlten die Censoren, so wurde die richterliche und bauherrliche Thätigkeit durch Konsuln und Prätor besorgt, während die eigentlich censorischen Geschäfte ruhten; ebenso wurde die Jurisdiktion der kurulischen Ädilen durch den städtischen Prätor versehen.

Die Vertretung des Oberbeamten im Amtsgebiete *militiae* hatte, so lange beide Konsuln das Kommando führten und die Diktator-Ernennung von dem einen derselben vorgenommen werden konnte, keine Stelle; dies wird erst häufiger mit Errichtung der Provinzialstatthalterschaft notwendig. Rechtlich geht das Kommando des sterbenden oder abgehenden Statthalters auf die Konsuln event. den Interrex über, die, weil sie in Rom das Kommando nicht führen können, einen Mandatar bestellen müssen; bis dieser eintreffen kann, tritt dasjenige Verfahren ein, welches bei dem Mangel eines zum Befehl berechtigten oder befähigten Magistrats überall, wo Gefahr im Verzuge ist, also namentlich dem Feinde gegenüber, gerechtfertigt erscheint. In einem solchen Falle gibt in Rom der Senat die Erklärung (*senatus consultum ultimum*),[4]) dass Gefahr im Verzuge und die Selbsthilfe der Bürger gerechtfertigt sei, worauf jeder Bürger die Waffen ergreift (*tumultus*).[5]) Die Aufforderung des Senats, die Führung zu übernehmen, richtet sich in erster Linie an die wirklichen, in zweiter an die gewesenen Magistrate;[6]) im Notfall kann aber auch ein Privatmann derselben entsprechen; die Befugnisse sind die des Feldherrn.[7]) Im Kriege, wo die

[1]) Tac. ann. 6, 11 (17). Dig. 1, 2, 2, 33.
[2]) Tac. ann. 4, 36.
[3]) Nach Mommsen, StR. 1, 648.
[4]) Liv. 3, 4, 9.
[5]) Cic. Phil. 5, 34. Caes. b. c. 1, 7.
[6]) Cic. pro Rabir. ad Quir. 20. Liv. 26, 10, 9.
[7]) Sallust. Catil. 29. Cic. pro Mil. 70.

Entscheidung des Senats nicht eingeholt werden kann, setzt die Wahl der Offiziere[1]) oder Soldaten[2]) sich einen neuen Anführer, der völlig in die Kompetenz des fehlenden Führers eintritt.

Verliess der Oberbeamte, der militärisches Imperium hat, den ausserstädtischen Bezirk, um in der Stadt oder dem Stadtbezirk zu verweilen, so bestellte er als seinen Vertreter gewöhnlich den Quästor oder den ihm sonst zunächststehenden Beamten oder die im Range höchste Person[3]) seines Gefolges. Der Stellvertreter erhielt den militärischen Oberbefehl (*cum imperio esse*), aber er blieb immer auf der prätorischen Stufe (z. B. der Vertreter des *proconsul* ist nur *propractore*). Auch hier tritt die promagistratische Bezeichnung zu dem sonstigen Amtstitel hinzu (z. B. *quaestor et pro praetore*); der Mandatar kann seine Gewalt nicht weiter mandieren;[4]) dieselbe erlischt regelmässig durch seinen Tod oder durch die Rückkehr des Mandanten. In der Kaiserzeit wurde von dieser Mandierung so gut wie kein Gebrauch mehr gemacht; in den senatorischen Provinzen trat die dem Prokonsul gegenüber ruhende proprätorische Befugnis der Quästoren und Legaten von selbst in dem Augenblicke hervor, wo der Statthalter starb oder die Provinz verliess; in den kaiserlichen hat der Prinzeps allein das Imperium und gilt als in den Provinzen anwesend, die Statthalter sind nur seine Mandatare; eine Vertretung kann also nie notwendig werden.

Mommsen, StR. 1, 623—671. — Herzog, StV. 1, 53—59; 731—733. — Lange, R. A. 1 [3], 285—296; 378—381. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 200 ff. — Rubino, Untersuchungen p. 81 ff. — Mommsen, R. Forsch. 1, 218—233. — Willems, *Le Sénat* 2, 7—31. — O. Clason, Erörterungen über den röm. Staat, Rostock 1871, p. 41—61. — E. Herzog, Das Institut des Interregnums, Philol. 34, 497—515. — Christensen, Die ursprüngliche Bedeutung der *patres* Hermes 9, S. 196 ff. — Franke, *De praefectura urbis, Berolini 1851.* — Linker, Über die Wahl des altröm. *praef. urbis feriarum latinarum,* Wien 1853.

B. Die ordentlichen ständigen und unständigen Aemter.

Das Königtum.

9. Der König (*rex,* d. h. der Leiter) gehört den älteren latinischen Verfassungen gemeinsam an; die Stellung ist dort wahrscheinlich erblich, und auch in dem römischen Königtum ist das Erbrecht[5]) und das Ernennungsrecht des Nachfolgers nicht ganz zurückgedrängt, obgleich sich in der nach der republikanischen Magistratur konstruierenden Überlieferung das Bestreben zeigt, die Erblichkeit zu leugnen[6]) und den König durch einen Senator unter mehr oder minder weitgehender Beteiligung des Senates (*auctoritas patrum*) und der Bürgerschaft (*lex curiata de imperio*) wählen zu lassen (vgl. § 35a und § 43); die Königsgewalt wird nach dem Tode des letzten Inhabers von dem Senate in seiner Gesamtheit bewahrt. Die Inauguration, d. h. die Einholung der göttlichen Zustimmung zur Wahl,

[1]) Tac. ann. 2, 74.
[2]) Liv. 25, 37, 6.
[3]) Cic. ad fam. 2, 15, 4.
[4]) Dig. 1, 21, 5.
[5]) In der bekannten Erzählung von den Ansprüchen des Ancus und den Söhnen des Ancus und Tarquinius Priscus Zonar. 7, 6 p. 24; 7, 8 p. 29; 7, 9 p. 31. 33.
[6]) App. b. c. 1, 98. Dionys. 4, 80. Cic. de rep. 2, 24.

vollzog der König nach erfolgter Wahl an sich selbst.[1]) Er vertritt die Gemeinde Göttern und Menschen gegenüber; ersteres geschieht durch Befragung des göttlichen Willens und durch Befriedigung desselben durch Opfer, Tempelbauten und Feste;[2]) letzteres äussert sich namentlich in dem die Gemeinde bindenden Abschluss von Verträgen mit Fremden. Er hat unbedingte und schrankenlose Gewalt im Kriege und im Frieden, daher werden ihm von den Liktoren die Fasces mit den Beilen vorgetragen. Er bietet das Volk zum Kriege auf, führt das Kommando und beendet den Krieg durch den Friedensschluss, er handhabt die Civil- und Kriminaljurisdiktion, wobei, wie bei allen wichtigeren Fragen, die Zuziehung eines Beirats aus den Geschlechtern durch die Sitte geboten war, und kann ohne Einschränkung Strafen gegen Leib, Leben und Freiheit der Bürger erkennen; der Berufung an das Volk kann er stattgeben, ohne dazu verpflichtet zu sein.[3]) Die Gesetze vereinbart er mit der Volksgemeinde. Er allein hat endlich das Recht, die Bürger zu versammeln und zu ihnen zu reden; über die Staatsgelder und über das liegende Gut verfügt er allein, wie über den Kriegsgewinn. So ist er der einzige Machthaber im Staate; daneben gibt es nur Gewalten, die in seinem Auftrage handeln (*imperium mandatum*): den *tribunus celerum*, der sein Gehilfe im Kriege und Führer der Reiterei ist,[4]) die *tribuni militum*,[5]) welche die einzelnen Abteilungen des Fussvolks führen (s. § 41 a), die *quaestores parricidii*,[6]) welche ihn durch Aufspürung der Verbrechen in der Handhabung der Kriminaljurisdiktion unterstützen, die II *viri perduellionis*,[7]) denen er die Entscheidung in denjenigen schweren Fällen überträgt, in welchen er Berufung an die Gemeinde zuzulassen gedenkt,[8]) endlich den *praefectus urbi*,[9]) der ihn in seiner Abwesenheit in der Stadt vertritt. In seiner Amtsführung ist der König unverantwortlich. Die Königstracht war im Kriege der kurze Purpurmantel, im Frieden die Purpurtoga, der königliche Amtsstuhl der Hochsessel (*solium*); das Königtum ist mit materiellen Vorteilen ausgestattet.[10]) Beseitigt wurde dasselbe durch Revolution; der Name durfte sich zur Erhaltung des göttlichen Segens nur in dem *rex sacrorum* forterhalten,[11]) der aber alle politischen und selbst die wichtigeren priesterlichen Befugnisse verlor; die Bürgerschaft verpflichtete sich durch Schwur, die Wiedereinführung des Königtums mit allen Mitteln zu hindern.[12]) Während in Rom die sakralen Befugnisse des Königs auf den *Rex sacrorum* und den Oberpontifex übergingen, blieben dieselben in viel bedeutenderem Umfange in den latinischen Landstädten den politischen Oberbeamten (*duoviri*).

Rubino, Untersuchungen S. 107—143. — Becker, R. A. 2, 1, 291—339. — Mommsen, StR. 2, 3—16. — Herzog, StV. 1, 52—82. — Madvig, V. u. V. 1, 363 ff. — Lange,

[1]) Liv. 1, 18. Plut. Num. 7.

[2]) Cic. de rep. 2, 26; de divin. 1, 89. Liv. 1, 20, 1. Dionys. 2, 63 f.

[3]) Cic. de rep. 2, 54. Liv. 1, 26, 5—8. Dionys. 3, 22.

[4]) Dionys. 3, 41. Liv. 1, 59, 7. Die Frage, ob ein oder mehrere *tribuni*, ist streitig: Mommsen, RF. 2, 169; dagegen Herzog 1, 79 A. 1 u. Lange 1, 377 ff., 283. Willems, Droit publ. p. 44 und Mispoulet 1, 32 A. 6.

[5]) Serv. ad Verg. Aen. 5, 560.

[6]) Tac. ann. 11, 22. Dig. 1, 2, 22 sq. Varro l. l. 5, 81. Anders Mommsen, StR. 2, 511 ff.

[7]) Liv. 1, 26, 5. 6.

[8]) Fest. p. 297 s. v. *sororium tigillum*.

[9]) Tac. ann. 6, 11 (17).

[10]) Cic. de rep. 5, 3. Dionys. 2, 7; 3, 1.

[11]) Dionys 4, 74. Liv. 2, 2, 1. 2. Plut. quaest. Rom. 63.

[12]) Liv. 2, 1, 9.

R. A. 1, 284—389. — Clason, Krit. Erörterungen 1871, S. 180—206. — L. Lange, Das römische Königtum, Festrede, Leipzig 1881 (Burs. Jahresb. f. Staatsalt. 1881 p. 255). — Fr. Bornhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit, Stuttgart 1882 (Burs. Jahresb. f Staatsalt. 1882 p. 197 ff.). — Karlowa, Röm. Rechtsg. 1, 1, 27—30. — M. Voigt, Über die *leges regiae* Abhandl. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. philol. hist. Kl. Bd. 7 Nr. 6. 7, Leipz. 1876 (Burs. Jahresb. f. Staatsalt. 1874—78, p. 516 ff.). — A. Dupond, *De la constitution et des magistratures rom. sous la Républ.*, Paris 1877 (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 374 f.). — Schömann, *Veterum scriptorum sententiae de regno*, Greifswald 1861.

Das Konsulat.

10. Nach dem Sturze des Königtums wurde ein neues Amt an dessen Stelle gesetzt, mit der vollen Amtsgewalt des Königs, aber zeitlich beschränkt und geteilt unter 2 Träger.[1]) Diese Beamten hiessen nach ihrer wichtigsten Funktion „Feldherren“ (*praetores*),[2]) oder auch nach einer anderen Seite ihrer Thätigkeit „Richter“ (*iudices*); aber auch der seit Einsetzung der Prätur zur Alleinherrschaft gelangte, das Wesen des neuen Amtes besonders kennzeichnende Name „Kollegen“ (*consules*)[3]) wird vielleicht auf die Anfänge des Amtes zurückgehen. Nachdem das Amt bis zum J. 367 v. Chr. nur Patriziern zugänglich gewesen war, sollte gesetzlich seit diesem Jahre stets der eine Konsul Plebeier sein,[4]) was aber thatsächlich erst seit 342 v. Chr. der Fall ist.

Die Konsulwahl erfolgt in Centuriatkomitien[5]) unter Leitung eines Konsuls, Diktators oder Interrex, vorübergehend auch der *tribuni milit. cons. pot.*[6]) Wurde die eine Stelle durch Tod oder sonstige Veranlassung erledigt, so musste der übrigbleibende Konsul eine Nachwahl veranstalten, wenn der Senat nicht anders entschied.[7]) Die Amtsdauer war in republikanischer Zeit mit wenigen Ausnahmen jährig; Cäsar verkürzte sie zuerst 45 v. Chr.[8]) und unter den Kaisern wurde dies mit mannigfachen Schwankungen seit Claudius Regel, so dass das Jahr im 2. und 3. Jahrh. in 4 oder 2monatliche Abschnitte (*nundinia*) zerfällt.[9]) Das Konsulat war zu allen Zeiten unter den ordentlichen Jahresämtern das höchste;[10]) selbst in der Kaiserzeit erhielt sich dieses Ansehen noch lange. Die Konsuln repräsentieren hier das Recht des Senats auf Mitherrschaft; der Kaiser bekleidet dieses Amt regelmässig und führt es in seiner Titulatur; vor den Konsuln steht er auf[11]) und übergibt sterbend oder abtretend denselben die Herrschaft.[12]) Die Bekleidung des Amtes war auch materiell noch wertvoll, da aus den Konsularen die wichtigsten Statthalterposten, die Stadtpräfektur und die *cura aquarum* besetzt wurden. Über die Zeit und Form des Amtsantritts s. § 7. Über die *ornamenta consularia* s. § 4b.

Beide Konsuln haben die volle Amtsgewalt und sind sich rechtlich durchaus gleichgestellt; dennoch bilden sich einzelne äussere, aber wertlose Bevorzugungen, namentlich infolge des Alters, des augusteischen Ehe- und

[1]) Cic. de rep. 2, 56; de leg. 3, 8.
[2]) Varro l. l. 5, 80 u. Herzog, StV. 1, 688 A. 2. Mommsen, StR. 2, 71 A. 2.
[3]) Cic. de leg. 3, 8. Liv. 3, 55, 12. Über d. Etymologie Mommsen, StR. 2², 74 A. 2 u. Herzog, StV. 1, 688 A. 1.
[4]) Liv. 6, 35, 5; 6, 42, 9. 11.
[5]) Liv. 1, 60, 4.
[6]) Cic. ad Att. 9, 9, 3.
[7]) Lange, R. A. 1³, 729 f.
[8]) Dio. 43, 46, 3.
[9]) Mommsen, StR. 2², 78–83.
[10]) Cic. pro Planc. 60.
[11]) Suet. Tib. 31.
[12]) Dio. 53, 30, 2. Tac. Hist. 3, 68.

Kinderrechtes u. s. w.; bald treten die Kaiser und Prinzen voran, sowie die, welche das Amt zum zweitenmale bekleiden. Nach den Konsuln wurde die Jahresbezeichnung gegeben. Während man aber früher nicht bloss nach den am 1. Januar antretenden, sondern auch nach den *consules suffecti* datierte, lässt man letztere seit Claudius zunächst im privaten, dann auch im offiziellen Verkehr unberücksichtigt (in Rom erst seit *Septimius Severus*.[1]) Über den Wechsel in der Oberleitung s. § 1.

Das Konsulat vereinigt ursprünglich das *imperium domi* und *militiae* in seinem ganzen Umfange; wie die Konsuln niemanden gehorchen sollten, so konnten sie in allen Provinzen, wo sie es für nötig fanden, eingreifen;[2]) je mehr die Magistratur abgeschwächt wurde, desto schärfer wurde die Trennung der beiden Gebiete durchgeführt.

a) Die Thätigkeit im Amtsgebiete *domi*. Die Konsuln hatten alle Wahlen zu leiten, in denen patrizische Magistrate gewählt wurden; nur die Wahl der XXVI *viri* erfolgte unter Leitung eines Prätors. Ebenso hat jeder der Konsuln das Recht, den Diktator zu ernennen. Alle wichtigeren Gesetze wurden in der Regel durch die Konsuln, die unbedeutenderen durch den Stadtprätor der Volksversammlung vorgelegt. Ihr Recht *cum populo agendi* äussert sich nicht nur in der Berufung der Komitien (Centuriat- und Tribut-Komitien) und Kontionen, sondern auch häufig in der Erlassung von Edikten; die Senatssitzungen werden von ihnen regelmässig berufen und geleitet, so lange sie in oder vor der Stadt sind; nur im Falle ihrer Abwesenheit oder kraft besonderen Auftrags trat der Stadtprätor an ihre Stelle.[3]) Die Ausführung der Senatsbeschlüsse liegt ihnen in erster Reihe ob.[4])

Das alte königliche und auch ursprünglich konsularische Recht, über die Staatskasse und das Gemeindevermögen zu verfügen, wurde den Konsuln schon früh so gut wie ganz entzogen und ging auf den Senat[5]) und die Volksversammlung über. Über die Kasse kann der Konsul nur ein durch die gleiche Befugnis des Senats[6]) beschränktes, in seinen Einzelheiten aber unbekanntes, Dispositionsrecht gehabt haben;[7]) denn den Schlüssel führten die Quästoren,[8]) die wenigstens bei Abwesenheit der Konsuln regelmässig nur auf Anweisung des Senats Geld auszahlen durften.[9]) Unbeschränkter war das den Konsuln verbliebene Recht, Steuern auszuschreiben; aber auch dieses sank zur blossen Form herab, als mit der Entwickelung der Senatsherrschaft die vorhergehende Bewilligung des Senats unerlässlich wurde.[10]) Die Verwaltungsgeschäfte, welche das Vermögen der Gemeinde betrafen, wie die Abgrenzung des Gemeindelandes, die Überweisung desselben an Private, Verdingung der Bauten, Verpachtung der Einnahmen, waren regelmässig, wie die einschlägige Gerichtsbarkeit seit 435 v. Chr.[11]) den Censoren überwiesen, wurden aber von den Konsuln und selbst von Prätoren kraft

[1]) Nachweise bei Mommsen, StR. 2², 87 f.
[2]) Cic. de leg. 3, 8; ad Att. 8, 15, 3. Cic. Phil. 4, 9.
[3]) Liv. 24, 9, 5. Cic. ad fam. 10, 12, 3.
[4]) Cic. Phil. 9, 16. 17; 11, 31; 14, 37.
[5]) Liv. 2, 9, 6; 23, 31, 1.
[6]) Cic. in Vatin. 36.
[7]) Polyb. 6, 12, 8; 13, 1—3.
[8]) Liv. 38, 55, 13. Polyb. 24, 9⁴, 1.
[9]) Polyb. 6, 13, 2. 3; 15, 4. Liv. 44, 16, 3.
[10]) Liv. 23, 31, 1.
[11]) Liv. 4, 8.

besonderen[1]) Senatsauftrags geübt, wenn jene fehlten; nur die Schätzung, welche ursprünglich ebenfalls Sache der Konsuln war, ruhte, wenn keine Censoren da waren. Die Senatorenernennung hatten die Konsuln ebenfalls früher, verloren sie aber an die Censoren.

Die einflussreichste Thätigkeit im städtischen Amtsgebiete war ursprünglich die Jurisdiktion. Aber die Civiljurisdiktion (*jurisdictio inter privatos*) ging bereits 367 mit Einrichtung der Prätur für Rom und Italien in der Hauptsache verloren; den Konsuln blieb in der Hauptsache nur das Interzessionsrecht der *major potestas* gegen die prätorischen Edikte und die Vornahme einiger Akte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, Adoption, Emanzipation und Manumission; nur, wenn kein Prätor vorhanden war, trat die konsularische Jurisdiktion, wahrscheinlich auf Senatsbeschluss, wieder ein. In der Kaiserzeit kamen einige weitere Kommissorien dazu. So wies Augustus bereits die Konsuln an, einzutreten zu Gunsten der Fideikommisse, d. h. der von einem Erblasser an den Universal- oder Partialerben zu Gunsten eines Dritten gerichteten letztwilligen Bitten in Fällen, wo die Erbeinsetzung aus irgend einem Grunde unzulässig war; das konnten die Konsuln dadurch herbeiführen, dass sie die Erfüllung erzwangen.[2]) Claudius wies den Konsuln alle wichtigeren Fideikommisssachen zu, während für die geringeren 2 *praetores fideicommissarii* eingesetzt wurden, die Titus auf einen reduzierte.[3]) Claudius überwies den Konsuln ferner die Ernennung von Vormündern, welche ihnen erst Marcus entzog und den Prätoren übertrug.[4]) Endlich besassen sie vielleicht in der Kaiserzeit die Appellation in Civilsachen aus Rom, Italien und den senatorischen Provinzen, wahrscheinlich im Auftrage des Senates, doch konkurrierend mit dem Kaiser. Übertrugen die Konsuln die Urteilsfindung einem kommissarischen Richter, so ging die Appellation von diesem an sie. Der Kaiser jedoch gab die von dem Konsul an ihn erhobene Appellation an den Senat und wies die vom Senat an ihn erhobene zurück. Die Konsuln scheinen sich hiebei selten des Senats als Beirats bedient zu haben.[5])

Die Kriminaljurisdiktion der Konsuln ist seit Einführung der Provokation von dem Kapitalprozesse ausgeschlossen und kann auch nicht durch Senatsbeschluss erteilt werden (z. B. in der catilinarischen Verschwörung). Bei Verletzung des Völkerrechts und bei sakralen Vergehungen hat der Konsul die Entscheidung gehabt.[6]) Immer stand ihm das Recht der Mult bis zur gesetzlichen Grenze, der Pfändung und der Haft zu. Bedeutendere Kriminalprozesse gegen Fremde, sowie auch gegen Sklaven scheinen immer zur konsularischen Kompetenz gehört zu haben. In der Kaiserzeit kann wegen jedes Verbrechens bei den Konsuln Klage erhoben werden, welche die Urteilsfällung mit dem Senate vornehmen; doch wurden thatsächlich nur bedeutendere Fälle von Personen höherer Stände und Beamten vor den Senat gebracht. Die Entscheidung des Senats hat die Bedeutung eines rechtskräftigen Urteils; das Urteil konnte auf Schaden-

[1]) Cic. in Verr. 1, 1, 130. Ad Att. 4, 1, 7; 2, 5. Frontin. aq. 7.
[2]) Just. 2, 23, 1.
[3]) Suet. Claud. 23. Dig. 1, 2, 2, 32.
[4]) Suet. Claud. 23. Vit. Marci 10, 11.
[5]) Die Beweise und die Begründung dieser Lehre bei Mommsen, StR. 2, 98–101.
[6]) Cic. de rep. 3, 28.

ersatz lauten (z. B. bei Erpressung und Unterschleifen), wobei für die Ermittelung der Summe ein eigenes Rekuperatorengericht eingesetzt wurde,[1]) aber auch Todesstrafe verhängen.[2]) Die Vollstreckung folgte dem Urteile auf dem Fusse; erst Tiberius hat im J. 22 zwischen die Abfassung und Vollstreckung des Urteils eine Frist von 10 Tagen gelegt.[3]) Die Anklageprämien waren in diesem Verfahren zulässig.[4]) Gegen das Urteil konnte der Kaiser die tribunizische Interzession einlegen, auch die Sache vor sein Forum ziehen.[5])

Aber wenn auch die Trennung von politischen und religiösen Befugnissen in Rom konsequenter durchgeführt ist als in den Munizipien, so gab es doch auch hier noch bestimmte Funktionen, welche mehr dem sakralen als dem staatlichen Gebiete angehörten. So hatten die Konsuln wahrscheinlich auch in Rom die Befugnis, wo es an einem Priesterkollegium fehlte, jährlich *magistri* oder *curatores* für Tempel- und Gottesdienste zu bestellen. Ebenso lag es ihnen ob, die Gelübde,[6]) Opfer[7]) und Spiele[8]) zu besorgen, sie setzten die wandelbaren Feste an (*indictio feriarum*), ebenso schrieben sie Bitt- und Dankfeste (*supplicationes*) und Feiertage aus, und ausserordentliche Feste waren stets von ihnen anzuordnen.[9]) Waren Prodigien erschienen, so hatten sie die nötigen Anordnungen zu treffen, um den göttlichen Zorn zu sühnen;[10]) namentlich gehörte hiezu das Einfordern von Gutachten der kompetenten Religionskollegien.[11])

b) Die Thätigkeit im Amtsgebiete *militiae*. Teils dem Amtsgebiete *domi*, teils dem *militiae*, das bis auf Sulla für die Konsuln Italien und das angrenzende barbarische Gebiet, nur in besonderen Fällen das Ausland begriff, gehörte das Recht der Aushebung[12]) an, sowohl für die Bürger der Stadt und des *ager Romanus* — wobei, da dieses Geschäft eigentlich zur städtischen Verwaltung gehörte, die tribunizische Interzession zulässig war[13]) — als auch die Aufbietung der bundesgenössischen Kontingente in Italien;[14]) auch hier fand die Befragung des Senats mit Entwickelung der Senatsherrschaft immer regelmässiger statt. Die Ernennung der Offiziere (*tribuni militum, centuriones, praefecti fabrum*) war in früherer Zeit konsularisches Recht, wurde aber auch den Prätoren zuerkannt;[15]) doch wurde die Ernennung der Kriegstribunen seit 207 v. Chr. vollständig der Volkswahl zugewiesen. Als die Heere stehend zu werden begannen, wurde die Aushebung regelmässig vom Senat verfügt; in der Kaiserzeit gehören beide Befugnisse in der Hauptsache dem Prinzeps. Inwieweit die Konsuln das Recht der Kriegserklärung hatten, ist nicht vollständig klar (s. ob. § 4,2); man scheint hier mehr von Fall zu Fall als nach festen Regeln gehandelt zu haben; jedenfalls hatten sie dasselbe nicht, sobald ein Krieg ausserhalb Italiens in Frage kam, in welchem Falle nur die Volksversammlung kom-

[1]) Plin. ep. 2, 11, 2.
[2]) Tac. ann. 2, 32; 4, 29 u. ö.
[3]) Tac. ann. 3, 51.
[4]) Tac. ann. 2, 32 u. ö.
[5]) Tac. ann. 3, 70; 14, 48.
[6]) Liv. 21, 63, 7—9.
[7]) Liv. 8, 9, 1.
[8]) Liv. 5, 31, 2; 45, 1, 6.
[9]) Cic. ad Quint. fratr. 2, 6, 4. Liv. 6, 1, 11; 35, 40, 7. Macrob. Sat. 1, 16, 5.
[10]) Liv. 24, 10, 6—12; 27, 23, 1, 4 u. ö.
[11]) Liv. 24, 10, 12; 22, 9, 7 sq.
[12]) Caes. b. Gall. 6, 1. Liv. 33, 26, 3.
[13]) Polyb. 6, 19. Liv. 3, 11, 1.
[14]) Polyb. 6, 21, 4.
[15]) Liv. 42, 31, 5; 39, 20, 4; 43, 14, 3.

petent war. Das Recht des Friedensschlusses hatten sie anfänglich ohne, später mit dem Vorbehalte, dass der Senat, später die Volksversammlung denselben zu bestätigen hatte[1]) (s. oben § 4,2). Über die Übernahme des Imperiums s. § 3.

Die Gerichtsbarkeit hatten die Konsuln ausserhalb der Stadt in unumschränkter Weise nur für das Strafrechtsgebiet. Hier besitzen sie die militärische Gerichtsbarkeit über die eigenen Leute und die des Feindes; die Provokation wurde erst zwischen 123 und 108 v. Chr. auf dieses Gebiet erstreckt. Dagegen gehörte die Einleitung des Strafprozesses gegen römische Bürger, die nicht im Heeresverbande standen, vor die römischen Gerichte, während für Nichtbürger in Italien und den Provinzen die selbstständigen Gemeinden und Dynasten kompetent waren. Jede Auflehnung gegen die römische Obrigkeit in Italien und überhaupt Verbrechen, die durch Vereinigungen von Menschen vollbracht werden, wurden in der Regel nach Senatsbeschluss durch die Konsuln oder besonders dazu beauftragte Prätoren abgeurteilt.[2]) Im Civilprozesse dagegen wurde, namentlich wenn der Konsul in einer festeingerichteten Provinz vorübergehend das Kommando übernahm, bis auf Sulla gewöhnlich ein Prätor oder Proprätor zur Rechtsprechung besonders ernannt.[3]) Nach Sulla verloren die Konsuln thatsächlich das militärische Imperium. Seit 153 v. Chr. waren Amtsjahr und Imperienjahr getrennt; letzteres lief vom 1. März bis zum 1. März des folgenden Jahres, während das Amtsjahr vom 1. Jan. bis zum 1. Jan. des folgenden Jahres lief; Sulla bestimmte den 1. Januar des der Amtsführung folgenden Jahres als Anfang für das Imperium.

Eine Art Grenzgebiet zwischen städtischer und nichtstädtischer Amtsgewalt bildet die Sorge der Konsuln für die öffentliche Sicherheit. Sie haben bei Feuersbrünsten auf dem Brandplatze zu erscheinen,[4]) führen die Aufsicht über die nicht im Gefängniss gehaltenen Gefangenen,[5]) untersagen das Waffentragen in der Stadt,[6]) verfügen Fremdenausweisungen[7]) und treffen gegen Ruhestörung die nötigen Vorkehrungen.[8]) Bei der Verhängung des *SC. ultimum* sind sie in erster Linie zur Ausführung berufen.[9])

Becker, R. A. 2, 2, 87—125. — Mommsen, StR. 2, 71—132 — Lange, R. A. 1[3], 724—743. — Herzog, StV. 1, 688—718. — Willems, *Droit publ.* 257—263, 463—465. — Mispoulet, Inst. 1, 87—91. 250. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 206—211; 527 f. — Klee, *De magistratu consulari,* Leipzig 1832. — Rein, Konsul in Pauly's RE. 2 p. 621. — W. Brambach, *De consul. rom. mutatu inde a Caes. temp. ratione prolusio,* Bonn 1864. — Mommsen, *Ephem. epigr.* 1, 223 ff. — Mommsen, Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat, S. 12 ff. — Arnold Schäfer, N. I. f. Philol. 1876, 569—583. — Henzen, *De nundinis consularibus aetatis imperatoriae Eph. ep.* 1, 187—199. — Julius Asbach, Zur Geschichte des Konsulats in der röm. Kaiserzeit in Histor. Untersuchungen Arnold Schäfer zu seinem 25jährigen Jubiläum gewidmet, Bonn 1882, S. 190—217 (Burs. Jahresb. f. Staatsalt. 1882 S. 221 ff.). — Julius Asbach, Konsularfasten der JJ. 96—120 n. Chr., Bonn. Jahrbb. 72, 1—54 u. die Konsularfasten der JJ. 68—96 n. Chr., Eb. 78, S. 105—177. — Chambalu, *De magistratibus Flaviorum,* Bonn 1882 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1882 S. 222 f.). —

[1]) S. Rubino, Untersuchungen S. 266 ff. Liv. 9, 5, 1. Sallust. Jug. 39, 2. 3.

[2]) Polyb. 6, 13, 4. Liv. 10, 1, 3; 39 8 sq.

[3]) Die bekannten Fälle zusammengestellt bei Mommsen, StR. 2, 96 A. 1.

[4]) Cic. in Pison. 26.

[5]) Tac. ann. 6, 3 (9).

[6]) Plin. n. h. 34, 139.

[7]) Liv. 41, 9, 9.

[8]) Tac. ann. 6, 13 (19).

[9]) Liv. 3, 4, 9; Sall. Cat. 29, 2. 3. Cic. pro Rabir. ad Quir. 20.

Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885 § 7. — Camille Jullian, *Processus consularis, Rev. de philol.* (1883) N. S. 7, 145—163 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1883, 186 f.).

Die Diktatur und das Reiterführeramt.

11. Als die Königsgewalt unter 2 Inhaber geteilt und dadurch beschränkt wurde, hielt man die Möglichkeit fest, dieselbe mit bloss zeitlicher Befristung wieder in ihrer vollen Wirkungskraft für besonders bedrohliche Zustände des Staates herzustellen. Die Diktatur ist also wahrscheinlich eine Wiederaufnahme des Königtums mit zeitlicher Beschränkung.[1]) Die ältere Bezeichnung des Amtes ist *magister populi*,[2]) neben der Diktator erst später, doch vor dem Jahre 217[3]) v. Chr. aufkam.

Die Ernennung des Diktators ist das Recht des konsularischen Imperiums und wird von dem einen Konsul vollzogen, der durch Los oder Vereinbarung[4]) dazu bestimmt wurde; wahrscheinlich berücksichtigte man stets in erster Linie angesehene Männer,[5]) erst seit ungefähr 221 v. Chr. nur Konsulare;[6]) Interzession bei dem Ernennungsakte war unzulässig.[7]) Der Einfluss des Senates, ursprünglich faktisch und stets rechtlich ohne Bedeutung,[8]) steigerte sich in dem Masse, als die Senatsherrschaft sich überhaupt entwickelte, so dass in der eigentlichen Blütezeit der letzteren weder die Ernennung eines Diktators noch die Wahl der Person ohne seine Mitwirkung erfolgte, da er durch Einwirkung auf die Auguren stets die Möglichkeit der Kassation herbeiführen konnte.[9]) Die Komitien haben erst seit 216 v. Chr. ein Vorschlagsrecht sich errungen;[10]) dadurch wurde die Institution wertlos; der letzte Diktator wurde 202 v. Chr. ernannt.[11])

Die Ernennung des Diktators (*dictatorem dicere*, seltener *facere, creare, nominare, legere*) wurde von dem kompetenten Beamten durch einfache mündliche Erklärung zwischen Mitternacht und Tagesanbruch (*oriens de nocte silentio*)[12]) nach Anstellung der Auspizien[13]) im römischen Gebiete (*ager Romanus*) vollzogen; später wurde letzteres auf Italien ausgedehnt.[14]) Die volle Amtsgewalt erhält der Ernannte für das militärische Gebiet durch die *lex curiata de imperio*;[15]) doch haben in Ausnahmefällen auch ohne diese vollzogene Amtshandlungen Giltigkeit. Die diktatorische Amtsgewalt ist der der Konsuln und des Prätors überlegen (*imperium maius*);[16]) letztere Beamte führten später ihr Amt fort, für den Kreis der diktatorischen Kompetenz jedoch ruhte dasselbe; sie können aber nach älterem Rechte zur Abdankung von dem Diktator gezwungen werden.[17]) Das Zeichen dieser überlegenen Gewalt sind die 24 Fasces, die auch in der Stadt die Beile enthielten.[18]) Gewöhnlich ist die Befugnis des Diktators auf ein bestimmtes

[1]) Cic. de rep. 2, 56. Zonar. 7, 13 p. 50 Bonn.
[2]) Cic. de rep. 1, 63.
[3]) CIL. 1 n. 1503.
[4]) Liv. 2, 30.
[5]) Liv. 4, 26, 11.
[6]) CIL. 1 p. 557 u. StR. 2, 138 A. 1.
[7]) Liv. 4, 57, 3—5.
[8]) Plut. Marcell. 24.
[9]) Cic. de leg. 3, 9. Liv. 4, 21, 9. 10; 57, 5.
[10]) Liv. 22, 8, 5. 6; 31, 8—11.
[11]) Liv. 30, 39, 4.
[12]) Liv. 8, 23, 15.
[13]) Cic. de leg. 3, 9.
[14]) Liv. 27, 5, 14—19; 27, 29, 5.
[15]) Liv. 9, 38, 15; 39, 1.
[16]) Liv. 30, 24, 3.
[17]) Dionys. 5, 70. 72; 10, 25. Liv. 3, 29, 2; 5, 9, 6. Val. Max. 2, 7, 7.
[18]) Liv. 2, 18, 8.

Gebiet beschränkt; die Diktatur tritt ein in *asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore*[1]) (z. B. *rei gerundae, seditionis sedandae, comitiorum habendorum, clavi figendi causa*). Die Hauptsache ist aber die feldherrliche Kompetenz; mit Rücksicht darauf musste der Diktator sofort einen Gehilfen, den Reiterführer, ernennen, während er selbst das Fussvolk führte. Für Kriegsrüstung und Kriegführung hatte der Diktator sicherlich ausgedehntere, doch im einzelnen nicht festzustellende Befugnisse. Mit Beendigung des ihm übertragenen Geschäftes ist die Niederlegung des Amtes verbunden, dessen Dauer nur bei der Kriegsführung im Maximum 6 Monate beträgt.[2]) Dass der Diktator sein Amt niederlegen musste, wenn die Amtszeit des Beamten zu Ende war, der ihn ernannt hatte, ist nicht zu erweisen.[3])

Die von dem Diktator durch Delegation ernannten Beamten, wie der Stadtpräfekt und Reiterführer, führen die Fasces, d. h. sie werden als Magistrate angesehen.[4]) Bei der Kriminalgerichtsbarkeit war der Diktator von der Provokation befreit,[5]) ebenso war — vielleicht bis 449 v. Chr. — die Diktatur von der tribunizischen Interzession nicht berührt worden;[6]) später wurde aber beides auf sie angewandt.[7]) Sonst war der Diktator unverantwortlich,[8]) namentlich brauchte er für die Verwendung des auf Grund eines Senatsbeschlusses aus der Staatskasse empfangenen[9]) Geldes keine Rechnung zu legen.

Neben dem Diktator steht staatsrechtlich der Reiterführer (*magister equitum*); ob derselbe aus dem *tribunus celerum* der Königszeit entstanden,[10]) lässt sich so wenig sicher entscheiden,[11]) wie die Frage, ob die Diktatur eine einfache Übertragung des Königtums mit zeitlicher Beschränkung oder nur eine Steigerung des Konsulates ist. Die Bestellung erfolgte durch den Diktator sofort nach seinem Amtsantritt[12]) bei Tagesanbruch[13]) nach Anstellung der Auspizien; mit dem Ende der Diktatur erlischt auch das Amt des Reiterführers.[14]) Im Range kommt der Reiterführer nach dem Prätor; er hat 6 Fasces und das Schwert. Er führt im Kriege die Reiterei,[15]) unterstützt im Frieden die Thätigkeit des Diktators und ist dessen natürlicher Vertreter.[16])

Becker, R. A. 2, 2, 150—180. — Mommsen, StR. 2, 133—172. — Lange, R. A. 1, 749—770. — Herzog, StV. 1, 718—731 — Madvig, V. u. V. 1, 483—495. — Mispoulet, I. P. 1, 137—142. — Willems, *Droit p.* 263—271. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 211—217. — Rein, Dictator in Pauly's RE. 2, 1002 ff.

Alb. Dupond, *De dictatura et de magisterio equitum*, Paris 1875. — H. H. Martin, *Sur l'origine et le sens primitif du mot dictator, Rév. critique 1875*, Nr. 34 p. 127 f. — Adolf Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885, S. 62 ff. — Pardon, Die röm. Diktatur, Berlin. Progr. d. Luisenst. Realgymn. 1884.

[1]) Rede des Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 28 f. (Nipperdey's Ausg. von Tac. ann. 2, 313 ff.). Cic. de leg. 3, 9.

[2]) Cic. de leg. 3, 9.

[3]) Für diese Annahme Mommsen, St. R. 2, 152 ff.; dagegen Liv. 9, 21. 22 u. Lange, R. A. 1, 758.

[4]) Liv. 8, 36, 1. Dig. 1, 2, 2, 19.

[5]) Liv. 2, 18, 8.

[6]) Zonar. 7, 13 p. 51 Bonn. Liv. 8. 35, 5.

[7]) Fest. p. 198. Liv. 27, 6, 3—12. Herzog, StV. 1, 723 f.

[8]) Dionys. 5, 70. Zon. 7, 13 p. 50 Bonn.

[9]) Liv. 22, 23, 7. 8. Zonar. 7, 13 p. 51 Bonn.

[10]) Dig. 1, 2, 2, 15. 19.

[11]) Vgl. Mommsen, StR. 2, 169 f. Becker 2, 2, 173. Herzog, StV. 1, 128, 718. 79 A 1. Lange 1, 767. Madvig 1, 494. Mispoulet 1, 137.

[12]) Liv. 9, 38, 15.

[13]) Liv. 3, 27, 1.

[14]) Liv. 4, 34, 5.

[15]) Cic. de leg. 3, 9. Varro l. l. 5, 82.

[16]) Polyb. 3, 87, 9. Plut. Anton. 8.

Das Konsulartribunat.

12. Die Konsulartribunen (*tribuni militum consulari potestate*) sind aus den militärischen Hilfsbeamten[1]) der Konsuln (*tribuni militum*) hervorgegangen, unter denen sie abwechselnd ein Kommando führten, das sich auf die ganze Phalanx des Fussvolkes erstrecken konnte. Man stattete sie nach vorhergehendem Senatsbeschlusse[2]) auch für die gesamte Staatsverwaltung mit ausserordentlichen Befugnissen (*consulari imperio* oder *potestate*) aus und ernannte sie in ausserordentlicher Weise, nämlich nicht wie gewöhnlich durch die Konsuln, sondern durch Volkswahl. Die Zahl schwankt (3, 4, normal 6).[3]) Wahlkompetenz und Insignien entsprechen den konsularischen;[4]) eine besondere Qualifikation wurde ausser dem römischen Bürgerrecht nicht gefordert.[5]) Jedes Mitglied besass die Kompetenz in gleicher Vollständigkeit,[6]) ohne dass ein Unterschied zwischen Patriziern und Plebeiern gemacht wurde, wie denn ihre Einsetzung ein Kompromiss zwischen beiden Ständen war. Auch in dem Rechte, Konsulartribunen oder Konsuln wählen zu lassen und den Diktator zu ernennen,[7]) entsprechen diese Beamten durchaus den Konsuln, während sie nicht das Recht besitzen, einen Stadtverweser zu bestellen — weshalb regelmässig einer von ihnen in der Stadt blieb[8]) — und auch nicht triumphieren können;[9]) auch haben sie nach Niederlegung des Amtes nicht die Rechte der Konsularität, was namentlich für die Stellung im Senate bezüglich der plebeischen Konsulartribunen wichtig war, da diese sich nicht an der Debatte, sondern nur an der Abstimmung beteiligen durften.[10]) Abgeschafft wurde das Konsulartribunat durch das lizinische Gesetz 367 v. Chr.[11])

Becker, R. A. 2, 2, 136–145. — Lange, R. A. 1, 646–661. — Mommsen, StR. 2, 173–184. — Madvig, V. u. V. 1, 501–503. — Herzog, StV. 1, 735–740.

Rein, *Tribuni mil. cons. pot.*, Pauly's RE. 6, 2098 ff. — O. Lorenz, Über das Konsulartribunat, Z. f. öst. Gymn. 6, 273 ff. — L. Lange, Über Zahl u. Amtsgewalt der Konsulartribunen, Z. f. östr. Gymn. 6, 873 ff. — A. M. Witkowski, *De numero tribunorum militum cons. pot.*, Berlin 1857. — Heinze, *De tribunis militum consulari pot.*, Stettin 1861. — Zumpt, Röm. Kriminalrecht 1, 2, 81–92.

Die Prätur.

13. Die Prätur wurde durch das lizinische Gesetz von 367 v. Chr. errichtet.[12]) Der neue Beamte war *collega minor* der Konsuln, mit nur 6[13]) Faszen, die später nur ausserhalb Roms belassen wurden, während ihre Zahl bei der städtischen Jurisdiktion auf 2 beschränkt wurde.[14]) Standen aber die oberamtlichen Befugnisse der 3 Beamten ausser im Kollisionsfalle in der Theorie gleich,[15]) so blieb doch in der Praxis die Kriegführung we-

[1]) Liv. 4, 7, 2.
[2]) Liv. 4, 12, 4; 55, 5. Willems, Le Sénat 2, 524 f.
[3]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 175 A. 2—7 u. Herzog, StV. 1, 736 A. 3.
[4]) Liv. 4, 7, 2; 5, 52, 16.
[5]) Liv. 4, 6, 8.
[6]) Mommsen, StR. 2, 181 A. 4 u. Herzog, StV. 1, 738; dagegen Becker, R. A. 2, 2, 137. Lange 1, 656 f., 659.
[7]) Liv. 4, 31.
[8]) Liv. 4, 31, 4. 5.
[9]) Zonar. 7, 19 p. 71 Bonn. u. Mommsen, StR. 2, 182.
[10]) Mommsen, R. F. 1, 265 f.; StR. 2, 182.
[11]) Liv. 6, 35, 5.
[12]) Liv. 6, 42. Dig. 1, 2, 2, 27.
[13]) App. Syr. 15.
[14]) Censorin. 24, 3.
[15]) Gell. N. A. 13, 15, 4. Mommsen, Eph. epigr. 1, 223 ff.

sentlich den Konsuln, die Jurisdiktion ausschliesslich dem Prätor. Von seiner Verpflichtung in der Regel in der Stadt zu bleiben,[1]) hiess dieser Prätor *urbanus*[2]) und blieb an Ansehen stets der erste. Um 242 v. Chr. wurde, weil der eine Oberrichter nicht mehr dem Bedürfnisse zu entsprechen vermochte, ein 2. Prätor eingesetzt[3]) und die Kompetenz zwischen beiden in der Weise geteilt, dass der *praetor urbanus* die Rechtsprechung unter den Bürgern (*praetor qui inter cives ius dicit*), der andere die unter Bürgern und Fremden oder bloss unter Fremden hatte (*praetor qui inter peregrinos* oder in der Kaiserzeit *inter cives et peregrinos ius dicit*).[4]) Vielleicht im J. 227 wurden 2 weitere Prätorstellen für Sizilien und Sardinien errichtet,[5]) 198 eine 5. und 6. für Spanien;[6]) bei dieser Zahl blieb es bis auf Sulla. Da aber die wachsende Zahl der Provinzen und seit 123 v. Chr. der Vorsitz bei den Geschworenengerichten immer mehr Beamte erforderte, so konnte man sich nur durch Prorogation helfen, welche für Konsuln und Prätoren stattfand und thatsächlich diesen Ämtern eine 2jährige Dauer verlieh. Sulla erhöhte die Zahl der Prätoren auf 8[7]) und übertrug denselben im ersten Jahre die Geschäftsführung in Rom, im zweiten die Statthalterschaft in den Provinzen, ebenso den Konsuln. Aber da bald neue Provinzen und neue Geschworenengerichte errichtet wurden, so musste Cäsar die Zahl der Prätoren auf 10, 14 und 16[8]) erhöhen; und nach einer vorübergehenden Reduktion auf 8[9]) unter Augustus, wozu 2 *praetores aerarii* kamen, stieg sie unter diesem Kaiser wieder auf 16, unter Claudius auf 18[10]) und erhielt sich auf dieser Höhe.[11]) Manche dieser Prätoren hatten aber kaum mehr als Spiele zu veranstalten. Plebeier gelangten zuerst 337 v. Chr. zur Prätur;[12]) diese blieb immer ein Jahresamt, eine kurze Schwankung unter dem Triumvirate 38 v. Chr. abgerechnet.

Die Prätoren bildeten kein Kollegium mit gemeinsamem Amtskreise, sondern nach dem Vorgange der konsularischen Spezialkompetenz hatte ein jeder Prätor seinen abgegrenzten Amtskreis, innerhalb dessen die Kollegialität ausgeschlossen ist. Mit dem Amtsantritte erwirbt der Prätor aber zunächst nur die allgemeine Kompetenz, das Imperium, während die Spezialkompetenz erst dann eintritt, wenn er sich innerhalb der Grenzen befindet, auf welche seine Thätigkeit beschränkt ist, und wenn ihm diese Spezialkompetenz zugewiesen ist. Also hat ein Prätor, bevor die Losung über die Spezialkompetenzen erfolgt ist, noch keine solchen, und für den Prätor, der Statthalter wird, beginnt die Kompetenz erst mit dem Eintritt in die Provinz.[13]) Während bei den Konsuln die Scheidung der Amtsgebiete neben dem Lose der Vereinbarung überlassen blieb, ist bei der Verteilung der prätorischen Kompetenzen das Los gesetzlich vorgeschrieben.[14]) Über die

[1]) Cic. Phil. 2, 31.
[2]) Mommsen, StR. 2, 186 A. 1.
[3]) Liv. ep. 19. Dig. 1, 2, 2, 28.
[4]) Die Nachweise der Bezeichnungen Mommsen, StR. 2, 188.
[5]) Liv. ep. 20 und Mommsen a. a. O. 2, 189 A. 6.
[6]) Liv. 32, 27, 6.
[7]) Dio. 42, 51, 3. Dig. 1, 2, 2, 32 und Mommsen a. a. O. 2, 192 A. 1.
[8]) Dio. 42, 51, 3; 43, 47, 2; 49, 1.
[9]) Dio. 53, 32, 2. Vell. 2, 89, 3.
[10]) Dio. 60, 10, 4.
[11]) Dig. 1, 2, 2, 32.
[12]) Liv. 8, 15, 9.
[13]) Dig. 1, 16, 4, 6.
[14]) Liv. 32, 28, 2.

zur Losung kommenden Kompetenzen entschied der Senat.[1]) Änderungen an den erlosten Kompetenzen bedurften der Zustimmung der Volksversammlung, später des Senats.[2]) Seit Sulla losen die Prätoren unmittelbar nach der Designation um die Jurisdiktion und ein zweitesmal während des Amtsjahres um die Provinzen. Bei der ersteren fanden allerlei Berücksichtigungen, in der Kaiserzeit namentlich der Väter und Ehegatten statt.[3]) Die Losung über die Provinzen wurde stets durch Senatsbeschluss eingeleitet, da die Zahl der Provinzen nicht der der Beamten entsprach und diese das Recht hatten, abzulehnen. Auch die Konsuln übernahmen jetzt regelmässig nach ihrem Amte Provinzen, und durch *lex Sempronia* von 123 erhielt der Senat das Recht, die konsularischen Provinzen von Jahr zu Jahr festzustellen, jedoch vor der Designation der Konsuln;[4]) die designierten Beamten losten über die 2 vom Senate festgestellten Provinzen, wenn sie nicht die Vereinbarung vorzogen.

Die eigentliche Thätigkeit des Prätors ist die Civiljurisdiktion, und hiebei ist die Feststellung des Edikts d. h. derjenigen Grundsätze, welche der jeweilige Prätor bei seiner und seiner Delegierten Jurisdiktion zu Grunde legen wollte, von ganz besonderer Wichtigkeit; aus diesen Edikten entwickelte sich das römische Landrecht. Während ursprünglich der Prätor nur die Civilprozesse zu entscheiden hatte, trat hierin durch die Einführung der stehenden Geschworenenkommissionen (*quaestiones perpetuae*) eine tiefgreifende Änderung ein. Bei den Erpressungen von Beamten im Dienste, namentlich von Statthaltern, hatte der Geschädigte ein Klagerecht, und insofern konnte die Erpressung lediglich im Civilwege verfolgt werden. Da aber an diesem Vergehen auch der Staat interessiert war, so wurde im Jahre 149 das reine Civilverfahren verlassen und ein Gerichtshof eingesetzt, in welchem eine grössere Anzahl von Geschworenen mit dem Prätor vereinigt das Vergehen ermittelte und auch das Urteil fand. Dieses früher nur beim strafrechtlichen Verfahren übliche Vorgehen machte den Prätor, der vorher nur die Instruktion des Prozesses hatte, faktisch zum Richter mit einem Beirate.

In der Kaiserzeit wurden die Kompetenzen allmählich immer mehr differenziert und dadurch vermehrt. Augustus bestellte im Jahre 23 v. Chr. 2 Prätoren für die Verwaltung der Staatskasse (*praetores aerarii*), die Claudius wieder abschaffte, zu einer unbekannten Zeit wurde der *praetor hastarius*[5]) zur Leitung des Gerichtshofes für die Erbschaftsprozesse, der Centumviri, neben und unter dem auch die *Decemviri stlitibus judicandis* thätig waren, bestellt. Seit Claudius besorgten 2 Prätoren — seit Titus 1 — die Fideikommissstreitigkeiten, seit Nerva ein Prätor die Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privaten, seit Markus ein *praetor tutelarius*[6]) die Vormundschaftsbestellung, ein *praetor de liberalibus causis* erledigte die Freiheitsprozesse. Wie lange sich die Quästionenprätoren und die Peregrinenprätur erhielten, steht nicht fest — letztere vielleicht bis Caracalla;[7]) —

[1]) Das Nähere über diese verwickelte Frage bei Mommsen, StR. 2, 200 ff.
[2]) Liv. 35, 20, 7. 9. Dio. 53, 13, 2.
[3]) Tac. ann. 15, 19.
[4]) Sallust. Iug. 27, 3.
[5]) Mommsen, StR. 2, 216 A. 1.
[6]) v. Marci 10, 11.
[7]) Becker-Marquardt, R. A. 2, 3, 260 f.

die städtische rechtliche Thätigkeit erhielt sich bis zur diokletianischen Reform.[1]) Die civilrichterliche Thätigkeit des Prätors und die Aufstellung der Geschworenenliste s. § 62.

Obgleich dem Prätor von Hause aus die sämtlichen konsularischen Befugnisse zustehen, so kommt er im natürlichen Laufe der Dinge doch nur zur Ausübung derselben, wenn die Konsuln abwesend sind oder fehlen. Speziell die Aushebung[2]) und die Aufbietung der Bundesgenossen[3]) kommt dem Prätor nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, in der Regel nach Senatsbeschluss,[4]) zu, die Offiziersernennung nur, wenn er die Aushebung veranstaltet;[5]) bei der Kriegführung durfte der Konsul seine Truppen in jede überseeische Provinz führen, während der Prätor das nur auf seine Verantwortung und mit Überschreitung seiner Kompetenz thun konnte. Er übt das Kommando im Kriegsgebiete in Person oder durch Delegation, auch durch Prorogation (s. § 8); Provinzialprätoren haben nicht selten das Kommando geführt. Dem Konsul gegenüber wird der Prätor thatsächlich zum Unterbefehlshaber. Die Kriminaljurisdiktion, welche der Prätor in der Provinz ohne Beschränkung übte, stand ihm in Rom und Italien nur in Vertretung des Konsuls und auf speziellen Auftrag des Senats zu. Bezüglich des Gemeindevermögens hat der Prätor nur eine Thätigkeit in Vertretung der Konsuln, welche die Censoren zu vertreten haben; nie hatte er wahrscheinlich ein Verfügungsrecht über die Staatskasse. Gesetzgebung und Senatsbeschlüsse können auch von dem Prätor veranlasst werden; die Spiele hielt er ursprünglich nur in Vertretung der Konsuln;[6]) Augustus jedoch überwies sie 22 v. Chr. ein für allemal den Prätoren.[7]) Besondere Geschäfte wurden den nicht sehr beschäftigten Prätoren durch Senats- oder Volksbeschluss nicht selten überwiesen.

Becker, R. A. 2, 2, 181–190. — Lange, R. A. 1, 770—791. — Mommsen, StR. 2, 185—228. — Madvig, V. u. V. 1, 381—393. — Herzog, StV. 1, 740–754. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 217—221; 528 ff. — Rein, Praetor in Pauly's RE. 6, 23 ff.

E. Labatut, *Histoire de la préture*, Paris 1868. — F. Faure, *Essai historique sur le préteur romain*, Paris 1875. — Ch. Giraud, *L'édit prétorien (Compte R. des séances de l'Acad. des Sciences moral. et polit. T. XCIII* p. 329—357, Paris 1870. — Regelsberger, Über das Edikt des röm. Prätors (Sitzgsber. d. phil.-hist. Ges. in Würzburg) 1874. — O. Lenel, Das *Edictum perpetuum*, Leipzig 1883. — P. Wehrmann, *Fasti praetorii ab. a. u. 586 ad a. u. 770*, Berlin 1875. — M. Hölzl, *Fasti praetorii ab. a. U. 687 usque ad ann. U. 710*, Leipzig 1876.

Die Provinzialstatthalterschaft.

14. Die Statthalterschaft ist aus der Prätur in der Weise entstanden, dass die für Rom und Italien berechnete Magistratur über diese Gebiete hinaus erstreckt wurde; lange Zeit sind die Statthalter Prätoren gewesen. Durch Sulla wurden die Prätoren von der Provinzialverwaltung ausgeschlossen und erst nach der Amtsniederlegung zu derselben als Proprätoren zugelassen. Erst seit dieser Zeit kann man genau genommen von Provinzen mit abgegrenztem und festgestelltem Gebiete unter eigenen, selbständigen Regenten, den Prokonsuln und Proprätoren reden. Völlig los-

[1]) Mommsen, StR. 2, 217 A. 3.
[2]) Liv. 25, 22, 4 u. ö.
[3]) Liv. 40, 26, 7.
[4]) Liv. 42, 35, 4.
[5]) Liv. 42, 31, 5.
[6]) Der Nachweis bei Mommsen, StR. 2, 226 f.
[7]) Dio. 54, 2, 3.

gelöst wurde die Statthalterschaft aber erst durch Senatsbeschlüsse (von 53 und 52[1]) v. Chr. und ein Gesetz[2]) von 51 v. Chr., welche zwischen der Bekleidung des städtischen Amtes und der Statthalterschaft eine Zwischenzeit von 5 Jahren anordneten. Diese vorübergehend von Cäsar beseitigte Ordnung führte Augustus wieder ein,[3]) und auch die Nachfolger behielten sie für die senatorischen Provinzen bei, nur dass die Zwischenzeit sich bald erweiterte und für die konsularischen schliesslich 12 bis 18 Jahre betrug.[4])

Der Statthalter der Kaiserzeit gehört zu den Obermagistraten und heisst Proprätor, wenn er einen höheren neben oder über sich hat, Prokonsul, wenn dies nicht der Fall ist; sind beide neben einander, so hat der letztere *imperium maius*. Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen sind sämtlich *pro praetore*, weil das *imperium proconsulare maius* des Kaisers über ihnen ist, die senatorischen sämtlich *pro consule*; in beiden Fällen ist es gleichgiltig, ob die betreffenden Beamten vorher Konsuln waren oder nicht.[5]) Die kaiserlichen Statthalter sind Delegierte des Kaisers (*legati Augusti*) und können aus diesem Grunde keine Unterbeamte bestellen, doch haben sie *comites*, auch *adsessores* genannt, zur Unterstützung in der Rechtspflege.[6]) Ihnen zur Seite stehen für die Kassen- und Steuerverwaltung die Obersteuereinnehmer (*procuratores*) von Ritterrang und wahrscheinlich schon seit Augustus[7]) die senatorischen *legati Augusti iuridici* zur Handhabung der Rechtspflege, sowie die unter dem Statthalter stehenden gleichfalls senatorischen Legionskommandeure (*legati Augusti legionis*), wo solche überhaupt vorhanden sind. Der konsularische Prokonsul hat 3 *legati* und 1 *quaestor* zur Unterstützung[8]) — nur der von Sizilien hat 2 Quästoren, — der prätorische 1 *legatus* und 1 *quaestor*. Alle diese Beamte haben selbständiges, aber nur proprätorisches Imperium (*legati proconsulis* und *quaestores propraetore*). Diejenigen Bezirke, in denen der Kaiser der Rechtsnachfolger der früheren Herrscher war, z. B. Ägypten, Noricum u. a., werden von kaiserlichen Beauftragten, Präfekten oder auch Prokuratoren, verwaltet.

Die Prokonsuln und die *legati Augusti propraetore* müssen entweder Konsulare oder Prätorier sein, die *legati* der Prokonsuln mindestens Quästorier, dürfen aber anderseits nicht höher im Range als der Statthalter stehen.[9]) Präfekten und Prokuratoren durften nicht dem senatorischen Stande angehören.

Die kaiserlichen Statthalter werden vom Kaiser auf unbestimmte Zeit ernannt, während für die Statthalterschaften der senatorischen Provinzen, die jährig blieben, die Losung beibehalten wurde. Eine Bestimmung des Senates, welche Provinzen mit Konsularen, welche mit Praetoriern besetzt werden sollten, wurde dadurch überflüssig, dass Asien und Afrika ein für allemal als konsularische, die übrigen Senatsprovinzen als prätorische erklärt wurden.[10]) Die für die Berechtigung zur Losung massgebenden Grund-

[1]) Dio. 40, 46, 2; 56, 1.
[2]) Mommsen, StR. 2, 231 A. 3.
[3]) Dio. 53, 14, 2.
[4]) Waddington, Fastes p. 12 u. Mommsen, StR. 2, 240 A. 4.
[5]) Dio. 53, 13, 3—5; 14, 1, 2.
[6]) Dig. 1, 22.
[7]) Mommsen, Eph. ep. 5, 656.
[8]) Dio. 53, 14, 7.
[9]) Dio. 53, 14, 7.
[10]) Dio. 53, 14, 2. Strab. 17, 3, 25 p. 840.

sätze kennen wir nicht; nur das steht fest, dass die Anciennität in erster Linie, aber nicht allein entschied[1]) und dass auch hier der kaiserliche Wille Ausnahmen herbeiführte und die Väter und Ehegatten Privilegien genossen, indem sie z. B. statt zu losen wählen durften.[2]) Die Wahl der *legati* der senatorischen Provinzen, welche in der republikanischen Zeit teils vom Senat, teils von dem Statthalter ernannt wurden, steht auch in der Kaiserzeit dem Statthalter zu, doch bedarf sie der kaiserlichen Bestätigung.[3]) Seit dem 3. Jahrhundert werden die für die Provinzialverwaltung nötigen Konsulare und Prätorier vom Kaiser bezeichnet.[4]) Seit 51 v. Chr. beträgt die Statthalterschaft ein Kalenderjahr[5]) vom Tag des Eintreffens in der Provinz an gerechnet, und dabei blieb es,[6]) eine kurze Zeit unter Cäsar ausgenommen. Die Losung fand im Anfang des Jahres statt, und die Statthalter und ihr Hilfspersonal mussten nach einer Verordnung des Tiberius vom Jahre 25 vor dem 1. Juli,[7]) nach einer Anordnung des Claudius von 41 n. Chr. vor dem 1. April,[8]) nach einer anderen vom Jahre 43 vor dem 13. April[9]) von Rom abreisen und wahrscheinlich am 1. Juli ihr Amt antreten.[10]) Der Statthalter blieb jetzt bis zu seiner Ablösung,[11]) und das Imperium behielt er von der Überschreitung des Pomeriums ab bis zu seiner Rückkehr in die Stadt.[12]) Der Prokonsul der Senatsprovinzen führt bei konsularischem Range 12, bei prätorischem 6 Fasces, die kaiserlichen Statthalter haben nur 5 Fasces, aber nur sie führen den Degen und das Feldherrngewand, das Abzeichen des militärischen Oberbefehls. In der Provinz hat der Statthalter die Eponymie, dagegen wurde das Recht, Münzen mit dem Bilde des Statthalters zu schlagen, nur während einiger Jahre (um 6 v. Chr.) den Prokonsuln von Asien und Afrika eingeräumt.[13])

Auch die Statthalter der Kaiserzeit vereinigten die höchste bürgerliche und militärische Gewalt, doch kam die letztere für die der senatorischen Provinzen definitiv in Wegfall, als G. Cäsar den Kommandanten der in Afrika stehenden Legion dem Prokonsul von Afrika gegenüber selbständig machte, da in den anderen Provinzen keine Heeresabteilungen standen[14]) und nur zu dem statthalterlichen Dienste von dem Kaiser kleinere Abteilungen abkommandiert wurden. Die Rechte der kaiserlichen Statthalter gegenüber den Soldaten sind wenig bekannt; nur soviel steht fest, dass die unteren Chargen (*principales*) von ihnen, ihren Offizieren und den Prokuratoren ernannt werden konnten, während die Ernennung der Oberoffiziere vom Centurio an — mit Ausnahme einiger Kriegstribunate, welche dem Statthalter überlassen wurden[15]) — Reservatrecht des Kaisers war. Die senatorischen Statthalter konnten nur die *praefecti fabrum* ernennen, welche aber nur Quasi-Offiziere waren. Der Kaiser verleiht allein — anfangs auch die

[1]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 241 A. 5 und bei Zippel, Die Losung der konsular. Prokonsuln (s. unten) S. 4—35.
[2]) Dio. 53, 13, 2.
[3]) Mommsen, StR. 2, 243 A. 3.
[4]) Dio. 53, 14, 3. Waddington, Fastes p. 11.
[5]) Cic. fam. 15, 14, 5.
[6]) Dio. 53, 13, 2.
[7]) Dio. 57, 14, 5.
[8]) Dio. 60, 11, 6.
[9]) Dio 60, 17, 3.
[10]) Das Nähere bei Mommsen, StR. 2, 245.
[11]) Dig. 1, 16, 10.
[12]) Dio. 53, 13, 8.
[13]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 250 f.
[14]) Mommsen, StR. 2, 252 A. 4.
[15]) Mommsen, StR. 2, 254 A. 6.

Prokonsuln von Afrika[1]) — die militärischen Auszeichnungen, auch wird für den Imperatortitel und Triumph das *imperium proconsulare* gefordert; damit sind die kaiserlichen Statthalter davon ausgeschlossen und auf *ornamenta triumphalia* und sonstige militärische Dekorationen beschränkt. In der Verwaltung hat der Statthalter hauptsächlich Sorge zu tragen für das Vormundschaftswesen und die Aufsicht über das Kommunalwesen (S. § 49, II).

Die Steuererhebung bezw. die darauf bezügliche Judikation kam anfangs dem Prokonsul der senatorischen Provinzen allein, dann in Konkurrenz mit dem kaiserlichen Prokurator zu; ob die eigentliche Steuererhebung in den Provinzen, gleichviel ob die Abgaben in den Fiskus oder in das Ärar flossen, von Anfang an der Prinzeps durch Prokuratoren geübt hat,[2]) ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Die Civiljurisdiktion behält der Statthalter, doch bei römischen Bürgern in Konkurrenz mit den stadtrömischen Gerichten; Senatoren wurden stets in Rom belangt und prozessiert. In den Senatsprovinzen üben dieselben meist die dafür bestimmten *legati*,[3]) von denen an den Prokonsul[4]) bezw. an den Senat oder Kaiser appelliert werden kann; in den kaiserlichen Provinzen sind entweder besondere *legati iuridici* vorhanden, oder die Jurisdiktion ist Sache des Statthalters und seiner Assessoren, von denen an den Kaiser appelliert wird. In wie weit die Kriminaljurisdiktion in republikanischer und kaiserlicher Zeit den Gemeinden überlassen war, wissen wir nicht bestimmt; jedenfalls konnte der Statthalter jederzeit eingreifen und die Sache vor sein Forum ziehen. Bei Kapitalanklagen konnte der römische Bürger die Verweisung nach Rom fordern; in der Kaiserzeit war der Statthalter sogar dazu verpflichtet, solche Angeklagte nach Rom zu überweisen.[5]) Wann und inwieweit den kaiserlichen Statthaltern die Kapitaljurisdiktion vom Kaiser überlassen wurde, wissen wir nicht; im 3. Jahrhundert besitzen sämtliche senatorischen und kaiserlichen Statthalter, sowie die bedeutenderen Prokuratoren, die an Stelle eines Statthalters stehen[6]) (*procurator et praeses, proc. pro legato, proc. cum iure gladii, praeses*), die Kapitaljurisdiktion (*ius gladii*), deren äusseres Zeichen das Schwert ist. Privilegierte Gerichtsbarkeit geniessen aber auch dann noch die Offiziere vom Centurio aufwärts und die Senatoren der Gemeinden (*decuriones*) und des Reichs.[7])

Mommsen, StR. 2, 229—260, dem die vorstehend gegebene Darstellung sich enge anschliesst, da seine Behandlung die vollendetste ist. — Herzog, StV. 1, 711—714, 751—753. — Lange, R. A. 1, 733 f., 743, 785 ff., 895 ff.; 2, 673 f. — Madvig, V. u. V. 2, 104—119. — Willems, Droit p. 513—521. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 134 ff., 321—329, 567 ff. Gust. Zippel, Die Losung der konsularischen Prokonsuln in der früheren Kaiserzeit, Progr. Königsberg i. Pr. 1883 (Burs. Jahresb. 1883 p. 195 f.) — E. Marx, *Essai sur les pouvoirs du gouverneur de prov. sous la Rép. rom. et jusqu'à Dioclétien*, Paris 1880. — Al. v. Brinz, Zum Begr. und Wesen d. röm. Provinz, München 1885.

Die Censur.

15. Die Pflicht und das Recht der Volkszählung und Steuereinschätzung und der damit verbundenen Neubildung (*condere* gründen) der politischen

[1]) Tac. ann. 3, 21.
[2]) Dio 53, 15, 3. So Mommsen, StR. 2, 256.
[3]) Dig. 1, 16, 5; 21, 4.
[4]) Dig. 49, 3, 2.
[5]) Plin. ad Trai. 96, 4.
[6]) Dig. 1, 18, 6, 8.
[7]) Mommsen, StR. 2, 260.

Gemeinde kam dem Oberamte zu, also in der Königszeit theoretisch dem Königtume[1]) und in der früheren Republik dem Konsulate;[2]) diese Geschäfte fanden mit einem feierlichen zur Giltigkeit erforderlichen religiösen Akt, dem Lustrum, ihren Abschluss. Da die Vollziehung aller Akte in republikanischer Zeit von denselben Beamten innerhalb eines Amtsjahres vorgenommen werden musste, dies aber bei der Verwendung der Konsuln zur Kriegführung oft unmöglich wurde, so konnte die Einrichtung des Census sich nur wenig entwickeln, und es musste gerechtfertigt erscheinen, diese Geschäfte von dem Konsulate zu trennen und eigenen Beamten, den 2 Censoren, zu übertragen (443 v. Chr.),[3]) die aber von dem militärischen Imperium und der Jurisdiktion ausgeschlossen blieben und von den Rechten des Oberamtes nur die höchsten Auspizien, die Dedikation, die Aufführung in den Fasten, die Losung und Vereinbarung über die Geschäfte, Mult- und Pfandrecht, Apparitoren,[4]) kurulischen Sessel,[5]) Toga Prätexta und Bestattung im Purpurgewand[6]) behielten oder möglicherweise auch erst im Laufe der Zeit erwarben. Die Kollegialität wurde wegen der thatsächlichen Unverantwortlichkeit des ausserordentlich einflussreichen Amtes aufs strengste durchgeführt,[7]) indem ein durch irgend einen Grund vereinzelt gebliebener Censor das Amt nicht weiter führen durfte[8]) und zu allen wichtigeren Handlungen, namentlich zu der Entscheidung über die Stellung der Bürger, übereinstimmende Meinung beider Kollegen gefordert wurde.[9]) Die Censur wurde von Sulla thatsächlich aufgehoben, aber im Jahre 70 wieder eingeführt. Augustus verband dieselbe anfänglich mit dem Konsulate;[10]) doch wurde sie später wieder als eignes Amt restituiert,[11]) kam aber selten in Anwendung, zuletzt 74 n. Chr. durch Vespasian und Titus. Domitian nannte sich *Censor perpetuus*; nachher verschwand die Censur aus der Titulatur, während ihre Funktionen von den Kaisern namentlich bezüglich der Senatorenernennung geübt wurden. Für die Bekleidung des Amtes galt dieselbe[12]) Qualifikation wie für das Konsulat. Der erste Plebeier gelangte 351 zur Censur, doch das Lustrum wurde eine Zeit lang nur von Patriziern, seit 280 v. Chr. auch von Plebeiern[13]) vollzogen; seit 339 musste der eine Censor Plebeier sein,[14]) seit 265 v. Chr. war wiederholte Bekleidung unzulässig.[15]) Wahl und Verpflichtung der Gemeinde erfolgte in Centuriatkomitien, erstere unter Leitung eines Konsuls oder eines Beamten von konsularischem Range;[16]) der Amtsantritt folgte unmittelbar auf die Wahl. Offiziell steht die Censur hinter der Prätur und vor der Ädilität, doch war ihr Ansehen und ihr Einfluss viel bedeutender. Seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts gilt sie als das höchste republikanische Amt.[17]) Kon-

[1]) Val. Max. 3, 4, 3.
[2]) Dionys. 5, 20. 75 vgl. Mommsen, StR. 2, 323 A. 2.
[3]) Liv. 4, 8, 3. Dionys. 11, 63. Mommsen, StR. 2, 323 A. 4 hat das Jahr 435 als das richtige Jahr zu erweisen versucht.
[4]) Zonar. 7, 19 p. 72 Bonn.
[5]) Liv. 40, 45, 8.
[6]) Polyb. 6. 53, 7.
[7]) Cic. de leg. 3, 7. Liv. 23, 23, 2.
[8]) Liv. 5, 31, 6.
[9]) Liv. 45, 15, 8.
[10]) Mon. Ancyr. lat. 2, 2. 5. 8.
[11]) Sued. Claud. 16.
[12]) Liv. 10, 8, 8.
[13]) Liv. ep. 13.
[14]) Liv. 8, 12, 16.
[15]) Val. Max. 4, 1, 3.
[16]) Gell. N. A. 13, 15, 4. Liv. 40, 45, 8; 32, 7, 1.
[17]) Plut. Flam. 18. Cat. mai. 16.

suln und Prätoren hatten kein Interzessionsrecht gegenüber den Censoren; die Tribunen brachten dasselbe selten und wesentlich nur gegenüber der Judikation in Anwendung.

Das Amt war kein kontinuierliches, sondern trat periodisch ein. Zuerst war dasselbe vielleicht nur durch die Beendigung der Schatzung selbst befristet, seit 320 v. Chr. 1½jährig, obgleich einzelne Geschäfte häufig längere Zeit in Anspruch nahmen, weshalb später Prorogation eintreten konnte,[1]) die sich aber wahrscheinlich auf bestimmte Geschäfte beschränkte. Die Schatzungsperiode ist meist 5-, selten 4jährig;[2]) sie kann an jedem Kalendertage beginnen und schliessen; dagegen bestand für die von den Censoren abgeschlossenen Verträge das Rechnungsjahr mit dem 15. März als Anfangstermin.[3]) Die Censoren traten im Frühjahr (April) ihr Amt an, das Lustrum fiel gewöhnlich in den Mai des folgenden Jahres. Wer dasselbe vollziehen sollte, wurde durch Los oder Einigung festgestellt; bei der Revision der Senatsliste wurde um die Nennung des ersten Namens gelost; die Summe für Bauzwecke verwenden die Censoren entweder gemeinsam oder sie teilen dieselbe.[4])

Unter den Geschäften der Censur muss man die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte von der sittenrichterlichen Thätigkeit scheiden; zu ersteren gehören die Schätzung und die Aufstellung der Bürgerliste samt der Revision des Ritterstandes und die Aufstellung der Senatsliste, sowie die Regulierung des Gemeindehaushalts; die letztere wird zugleich mit der Aufstellung der Bürger-, Ritter-, und Senatsliste geübt.[5])

a) Die Schätzung begann mit einer Aufforderung an die gesamte schätzungspflichtige Bürgerschaft zu einer Contio[6]) auf dem Marsfeld, wo die *villa publica* das Amtslokal der Censoren war,[7]) während ihr Archiv vielleicht im Nymphentempel sich befand. Bei dieser ersten Versammlung werden die Grundsätze der Censoren für die Schatzung in Form eines Edikts (*formula census* oder *lex censui censendo dicta*)[8]) verkündigt, wahrscheinlich auch die Termine für die feststehende Aufeinanderfolge der Tribus bei dem eigentlichen Schatzungsgeschäft, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, festgestellt. Die Schatzung erfolgte unter freiem Himmel in der Contio auf dem Marsfeld, die Revue über die Ritter, die Revision der Senatsliste und die des Gemeindehaushalts auf dem Forum, wo ein zweites Amtslokal der Censoren im Atrium Libertatis war.[9]) Die mit Hilfe der Schreiber und unter Assistenz der Tribusvorsteher, der höheren Beamten und sonstigen Vertrauensmänner, die den Beirat der Censoren bildeten, zu stande gebrachte Liste, sowie die Kontrakte, welche sie für Lieferungen, Arbeiten u. s. w. abgeschlossen hatten, lieferten sie bei der Amtsniederlegung den städtischen Quästoren ab.[10])

Zum Census müssen alle römischen Bürger ohne Unterschied des

---

[1]) Liv. 45, 15, 9.
[2]) Über diese verwickelte Frage Mommsen, StR. 2, 331 ff. Herzog, 1, 758 ff.
[3]) Mommsen, StR. 2, 335 f.
[4]) Liv. 40, 51, 2.
[5]) Cic. de leg. 3, 7.
[6]) Varro l. l. 6, 86.
[7]) Liv. 4, 22, 7.
[8]) l. Jul. munic. Z. 147 in CIL. 1 p. 123. Liv. 43, 14, 5.
[9]) Liv. 43, 16, 13. Plut. Pomp. 22.
[10]) Liv. 29, 37, 7.

Alters, Standes und Geschlechts sich stellen;[1]) die Halbbürger nur, wenn sie in Rom schätzungspflichtig (*aerarii*) sind; daher sind die Bürger derjenigen Halbbürgergemeinden, welche noch eigenen Census haben, dem römischen nicht unterworfen. Ob solche Gemeinden ihre Schatzung zu gleicher Zeit und in gleicher Weise wie die römische abhalten und die Listen nach Rom senden mussten, ist ebenso unsicher, als ob diese Verpflichtung allmählich für sämtliche bundesgenössischen Gemeinden schon früher oder erst in Cäsars Zeit eingeführt wurde. Aufgerufen wurden *omnes Quirites, [equites] peditesque, armati privatique, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dare volet*,[2]) d. h. Ritter und Fussvolk, diejenigen, die noch dienstpflichtig, und diejenigen, welche vom Dienste befreit sind, sowie sämtliche Tribusbeamte. Ausgeschlossen waren Frauen und Kinder, sowie die unselbständigen Haussöhne; über die nicht in väterlicher Gewalt stehenden Knaben und die weder in väterlicher noch in eheherrlicher Gewalt stehenden Frauen (*orbi et orbae*) wurde eine besondere Liste geführt. Der Meldungspflicht musste persönlich genügt werden;[3]) doch konnten Kranke, Greise und Abwesende sich entschuldigen lassen; letztere wurden vielleicht durch die Tribusvorstände vertreten. Wer unentschuldigt ausblieb, verfiel früher mit Leib und Gut dem Staate;[4]) doch scheint diese Härte schon frühe aufgegeben und durch die Schätzung des Abwesenden ohne dessen Mitwirkung ersetzt worden zu sein. Der ursprünglich sich nur auf die Hauptstadt beschränkende Census wurde jedenfalls durch das Munizipalgesetz Cäsars (45 v. Chr.) eine italische Einrichtung, indem sämtliche Oberbehörden der Munizipien in Italien denselben nach gleichen Gesichtspunkten und gleichzeitig vornahmen; das Geschäft musste 60 Tage, nachdem die Benachrichtigung von dem Beginne des Census eingelaufen war, erledigt und die Listen 60 Tage vor Beendigung des römischen Census eingesandt sein;[5]) als munizipales Institut erhielt sich dieser Census weit länger als der der gesamten Bürgerschaft.

Die Reihenfolge des Erscheinens der Deklarationspflichtigen bestimmte die bestehende Steuerliste, wobei die Folge der Tribus ein für allemal festgesetzt war;[6]) zuerst machten die Tribusangehörigen ihre Angaben, dann wahrscheinlich erst die ausserhalb der Tribus stehenden (*aerarii*). Den Angaben selbst ging die eidliche Versicherung voraus, die Wahrheit nach bestem Wissen (*ex animi sententia*) angeben zu wollen.[7]) Jeder Deklarant hatte Name, Alter, Heimat, Name des Vaters oder Freilassers, Tribus, Familienverhältnisse und Zahl der geleisteten Dienstjahre[8]) anzugeben. Daran schloss sich eine Prüfung seines Lebenswandels (*mores*),[9]) die sich über alle Gebiete des Lebens erstrecken kann, in erster Linie aber immer festzustellen hat, in welcher Weise der Einzelne seine Pflicht gegen den Staat erfüllt hat. So werden als Rügeveranlassungen erwähnt: Feigheit

[1]) Cic. de leg. 3, 7. Dionys. 4, 15.
[2]) Varro de re rust. 3, 2 mit Herzogs Coniect. StV. 1, 768 A. 2.
[3]) Vellei. 2, 7, 7.
[4]) Liv. 1, 44, 1. Gaius 1, 160. Cic. pro Caec. 99.
[5]) Lex Jul. municip. Z. 142—148 CIL. 1 p. 122 sq.
[6]) Dionys. 4, 15.
[7]) Gell. 4, 20, 3. Cic. de off. 3, 108. De orat. 2, 260.
[8]) Plin. n. h. 7, 159.
[9]) Cic. de leg. 3, 7. Liv. 4, 8, 2. Zonar. 7, 19 p. 71.

vor dem Feinde,[1]) säumige Erfüllung der Dienstpflicht,[2]) Missbrauch der Amtsgewalt, Unehrerbietigkeit gegen die Censoren,[3]) Diebstahl und andere infamierende Privatverbrechen, Vernachlässigung der Pietät,[4]) Luxus[5]) u. a. Die Rüge wird durch eine Bemerkung (*nota*) ausgedrückt, welche der Censor dem Namen hinzufügt (*subscribit*),[6]) doch unter Angabe der Gründe. Inwieweit dieses „Sittenregiment" der Censoren gesetzlich begründet, oder nur thatsächlich entwickelt und geduldet war, wissen wir nicht. Das wichtigste Geschäft war aber die Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens durch Deklaration (*dedicare, deferre*) von seiten des Steuerpflichtigen und Entgegennahme (*accipere*) und Eintrag (*referre*) von seiten des Censors.[7]) Hiebei kam in Betracht der steuerpflichtige Grundbesitz, bei dem festzustellen ist, dass er Privateigentum (*ager privatus*) durch Assignation und steuerfähig (*censui censendo*) ist; dies war der Fall, wenn er einem der Distrikte (*tribus*) angehörte, in welche der *ager privatus* zerlegt ist.[8]) Grundstücke, welche schon im vorhergehenden Census geschätzt waren, bedurften dieses Nachweises nicht, neu erworbene wurden durch Gesetz (z. B. bei Koloniegründungen), sonst durch Ermessen des Censors einer Tribus zugewiesen. Von beweglicher Habe kam für Grundbesitzer in älterer Zeit nur der Besitz an Sklaven, Zug- und Lastvieh in Betracht, während Nicht-Grundbesitzer (*aerarii*) nur eine einfache Vermögenssteuer von dem sämtlichen Eigentum und Einkommen entrichteten; später wurde auch bei den Grundbesitzern die ganze Habe angegeben. Die als steuerpflichtig festgestellte Habe wurde von den Deklaranten selbst in einem Geldbetrage abgeschätzt; ob dabei die Schulden in Abzug gebracht wurden, steht nicht fest. Die Censoren, welche hier vielleicht von *iuratores* (beeidigten Schätzern?) unterstützt wurden, die an Ort und Stelle die Taxation der Steuerobjekte vornehmen,[9]) konnten die Schätzung erhöhen, wenn ihnen dies z. B. wegen Ehelosigkeit[10]) oder bei Luxusgegenständen,[11]) angezeigt erschien. Ob auch der Besitz der nach dem Masse der Schätzung erforderlichen Waffenstücke nachgewiesen werden musste,[12]) ist fraglich. Bei den Rittern erstreckte sich die Prüfung jedenfalls auf die Rosse,[13]) für welche der Staat einen Beitrag leistete. Wollte der Ritter nicht mehr nach der gesetzlichen Zahl von Dienstjahren weiter dienen, so wurde er von den Censoren des Dienstes entbunden, andernfalls erhielt er, war seine Moralität und sein Pferd im richtigen Stande, die Weisung: *traduc equum*, war dies nicht der Fall, den Befehl: *vende equum*.[14]) Bei dieser Gelegenheit wurden auch von den Censoren wegen Auszeichnung im Kriege militärische Belohnungen verliehen.[15]) Wahrscheinlich hat diese Inspektion der Ritter die Zeit Vespasians nicht überdauert. Seit Augustus wurde sie jährlich am 15. Juli zugleich mit dem feierlichen Aufzug (*pompa*) der Ritter vorgenommen, doch

[1]) Cic. de orat. 2. 272.
[2]) Liv. 24, 18, 7.
[3]) Gell. 4, 20, 6, 11.
[4]) Cic. de republ. 4, 10.
[5]) Gell. 17, 21, 39.
[6]) Liv. 39, 42, 6.
[7]) Gell. N. A. 6, 11, 9. Liv. 43, 15, 7.
[8]) Cic. pro Flacc. 79.
[9]) Liv. 39, 44, 2. Plaut. Trin. 879.
[10]) Val. Max. 2, 9, 1.
[11]) Liv. 39, 44, 2. 3.
[12]) So Mommsen, StR. 2, 380 A. 1.
[13]) Plut. Pomp. 22.
[14]) Liv. 29, 37, 9—12.
[15]) Mommsen, StR. 2, 1[3], p. XI A.

war es lediglich eine Form ohne Inhalt; die Verleihung des Ritterpferdes blieb bis ins 3. Jahrhundert mit der Sittenprüfung verbunden, und der Aufzug am 15. Juli hat noch im 5. Jahrhundert n. Chr. bestanden. Auf den durch die Censoren in dieser Weise gewonnenen Verzeichnissen (*tabulae*)[1] beruhte die Steuerliste und die Aushebungsrolle.

b) Die Aufstellung der Steuerliste. Die Steuerpflichtigen zerfielen in die Tribusangehörigen (*tribules*) und die *aerarii*. Die Tribus haftete ursprünglich an dem Boden, und erst aus der Boden-Tribus ist die persönliche hergeleitet; letztere war ursprünglich wie das Eigentum, das dem Geschlechte gehörte, fest; als der Geschlechtscharakter des Eigentums hinwegfiel, musste, wie das Privateigentum an Grund und Boden wandelbar wurde, auch der Tribuswechsel die notwendige Folge werden. Diesen Wechsel hat die Schätzung zu konstatieren und zu verzeichnen und danach jeden Bürger unter den Tribulen einzutragen oder ihm seinen Platz in einer bestimmten Tribus anzuweisen oder ihn unter die *aerarii* zu setzen. So lange das Grundeigentum allein als Habe angesehen wurde, gehörten nicht zu den Tribus die Proletarier, welche nicht wenigstens 2 Morgen Land besassen, die Freigelassenen, die Ärarier und die ihnen gleichstehenden Bürger unterworfener Gemeinden in Rom. Als aber die Vermögenssteuer eingeführt wurde, rückte der Begriff des Proletariers oder *capite census* auf diejenigen Bürger herab, welche weniger als 375 Asse besassen; Aufnahme in die Tribus fanden aber alle. Aber allmählich erhielten die Censoren die Befugnis, solche Veränderungen in den Listen auch ohne Wechsel des Grundeigentums vorzunehmen, namentlich einen Tribulen, d. h. einen unbedingt heeres- und bedingt steuerpflichtigen Bürger in die Liste der nicht Heeres- aber unbedingt Steuerpflichtigen (*aerarii*) zu versetzen. Bei letzteren konnten die Censoren nach Belieben die Schätzungssumme erhöhen. Zur Versetzung unter die *aerarii* konnte Veranlassung sein: sittlicher Defekt, Libertinität und Rüge der Censoren. Als an die Stelle der Grundsteuer die Vermögenssteuer trat, versetzte man die *aerarii* und *capite censi* in die 4 städtischen Tribus, während die Grundbesitzer in den ländlichen waren; steuerrechtliche Nachteile trafen den Bestraften jetzt nicht mehr. Die Steuerliste lag zugleich den Abstimmungen zu Grunde, soweit sie nach persönlichen Tribus erfolgten.

c) Die Aushebungsrolle geht ebenfalls aus der Schätzungsliste hervor. Von derselben blieben ausgeschlossen: alle Bürger, welche sich nicht im Besitze der Tribus befanden, alle, welche noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht, nicht aber die über 46 Jahre alten, welche nicht mehr im Felde, und die über 60 Jahre, welche überhaupt nicht mehr zu dienen hatten,[2] auch nicht diejenigen, welche die gesetzliche Dienstzeit abgeleistet oder irgend einen Befreiungsgrund hatten. Für die Aushebungsliste wurde die servianische Centurienordnung stets beibehalten.

Wenn sich bei der Reiterschatzung erledigte Stellen ergeben hatten, so wurden sie von den Censoren neu besetzt (*equum publicum adsignare*).[3]

---

[1]) Liv. 4, 8, 4.
[2]) Mommsen, StR. 2, 394 A. 3. Herzog, StV. 1, 778 f.
[3]) Liv. 39, 19, 4.

Seit Augustus ist dies das Recht des Kaisers,[1]) welcher für die Prüfung der erforderlichen Qualifikation ein eigenes Büreau (*a censibus equitum Romanorum*)[2]) unter einem ritterlichen Beamten errichtete. Alle übrigen Dienstpflichtigen wurden in die 5 Klassen des servianischen Systems eingeteilt und nach dem Alter (*iuniores* bis zu 46 Jahren, *seniores* über 46 Jahre) unterschieden. Jede Klasse zerfiel in eine gleiche Anzahl von *centuriae iuniorum* und *seniorum*.[3]) Ursprünglich repräsentierten diese Centurien alles stellungpflichtige Material, in historischer Zeit trug man nur die Felddienstpflichtigen ein, über die für den Fuss- und den Reiterdienst besondere Listen aufgestellt wurden.[4])

In die politischen Rechte konnten die Censoren, wenigstens seit Einführung der Vermögenssteuer, nicht so weit eingreifen, dass sie einen Bürger aus allen Tribus ausschliessen durften;[5]) wohl aber konnten sie in eine geringere Tribus versetzen, die ein schlechteres Stimmrecht verlieh. Wie der *aerarius* bezüglich des Heeresdienstes behandelt wurde, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist, dass er unter härteren Bedingungen diente, als der nicht degradierte Bürger. Über die Behandlung bei der Besteuerung s. S. 551.

Der Lustrationsakt, mit dem die Schätzung schloss, und ohne den sie wahrscheinlich nichtig war,[6]) fand auf dem Marsfeld statt; dabei wurden um die ganze waffenfähige Mannschaft der 5 Jahrgänge mit den Censoren an der Spitze ein Schwein, ein Bock und ein Stier 3mal herumgeführt und zur Erfüllung der von den vorigen Censoren geleisteten Gelübde dem Mars geopfert. Zu gleicher Zeit spricht der eine Censor Gelübde aus für das nächste Lustrum, führt das Heer bis an das Stadtthor,[7]) entlässt es, schlägt zum Zeichen des vollendeten Lustrums einen Nagel in die Wand eines Tempels — seit 2 v. Chr. des Mars Ultor — ein[8]) und legt das neue Bürgerverzeichnis im Ärar nieder; danach erfolgte die Amtsniederlegung. Die Liste war wenigstens in der Zeit der vollendeten Senatsherrschaft für die Beamten bis zur Aufstellung der neuen verbindlich.

Inwieweit das republikanische Schätzungsverfahren für Rom und Italien in der Kaiserzeit fortbestand, steht nicht fest. In den Provinzen lag die Vornahme der Schätzung dem Kaiser ob, der sie durch besondere Schätzungskommissäre vornehmen lässt; nicht selten erhalten auch die Statthalter besonderen Auftrag; für einzelne Städte und Gemeinden sind dieselben Ritter, für die Oberleitung werden stets Senatoren als *legati Aug. propract.* ernannt; bisweilen waren es sogar Mitglieder des Kaiserhauses, z. B. Germanicus in Gallien. Die Listen wurden wahrscheinlich nach Rom gesandt; aber dass diese Schätzungen für alle Provinzen in gleichen Fristen stattfanden, ist unerweislich.[9])

d) Die Revision der Senatsliste (*lectio senatus*) gehörte eigentlich nicht zu dem Census und war den Censoren erst durch *lex Ovinia* um

[1]) Dio 53, 17, 7.
[2]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 398 A. 3.
[3]) Cic. de leg. 3, 7.
[4]) Liv. 1, 44, 2. Polyb. 2, 24 und Mommsen, Hermes 11, 59.
[5]) Anders Mommsen, StR. 2, 403.
[6]) Mommsen, StR. 2, 322.
[7]) Varro l. l. 6, 93. Dionys. 4, 22. Liv. 1, 44, 1. 2. Suet. Aug. 97.
[8]) Dio 55, 10, 4.
[9]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 408—413.

312 v. Chr.[1]) zugewiesen worden. Sie war gewöhnlich das erste Amtsgeschäft der neuen Censoren. Dabei wurde die letzte vorausgehende Liste zu Grunde gelegt mit Heranziehung derjenigen Beamten, welche seit der letzten *lectio* durch Bekleidung des Amtes das Stimmrecht im Senat gesetzlich erworben hatten. Die Censoren konnten, wenn sie einig waren, jeden Senator von derselben absetzen (*senatu movere*), wodurch er seinen Senatssitz verlor. Die durch solche Streichungen erledigten Sitze wurden, bis die gesetzliche Zahl von Mitgliedern erreicht war, mit neuen Mitgliedern besetzt (*sublectio*), die so ergänzte Liste dem Volke vorgelesen[2]) und sofort in Kraft gesetzt. Sulla hob die *lectio senatus* mit der Censur als unverträglich mit einer konsequent durchgeführten aristokratischen Verfassung auf und knüpfte den Eintritt in den Senat an die Bekleidung der Quästur; diese Ordnung blieb, auch als die Censur wieder zurückgeführt wurde, und die Censoren behielten nur das Ausstossungsrecht. Mit der Censur schwand auch die *lectio senatus;* es blieb unter dem Prinzipat nur noch die Ergänzung des Senates durch kaiserliche Ernennung (*adlectio*) bestehen.

e) Die Regulierung des Gemeindehaushalts. Die römische Gemeinde hat ihre Ausgaben, zu denen in erster Linie die Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude gehörte, im wesentlichen aus den Einnahmen zu bestreiten, welche sie aus ihrem Vermögen zieht; nur wo jene nicht ausreichen, tritt die Besteuerung ein, für welche der Census die Grundlagen schuf. Vor den Censoren hatten die Konsuln diese ökonomischen Geschäfte zu besorgen; wenn die Censur pausierte, erledigten sie oder eventuell der Stadtprätor dieselben,[3]) und Sulla wies sie ihnen wieder ganz zu. Eigentlich erstreckte sich diese Thätigkeit auf den ganzen Staatshaushalt, thatsächlich bezüglich der Ausgaben nur auf Rom und die italischen Chausseen. Die daraus entspringenden Geschäfte, wie die Bekanntmachung der Bedingungen (*leges censoriae*), die Submission, die Vergebung an den Wenigstnehmenden (*infimis pretiis*) eventuell Meistbietenden (*praes* oder *manceps summis pretiis*),[4]) die Bestellung von Pfändern (*praedia*) und Bürgen (*praedes*), können nur in Rom auf dem Forum vollzogen werden.[5]) Doch war auch ausserstädtische Thätigkeit nicht gänzlich bei den Censoren ausgeschlossen, da sie die von ihnen vergebenen Bauten nach der Fertigstellung abnehmen mussten.

Die Censoren haben die Feststellung der öffentlichen Einnahmen aus dem unbeweglichen und beweglichen Staatsgute (*vectigalia*), wovon jedoch die Staatskasse mit sämtlichen Geldforderungen und Geldschulden ausgeschlossen ist. Sie können das Staatsgut entweder verwerten oder verwenden. Die Verwertung geschieht durch Veräusserung oder Verpachtung.[6]) Nur die letztere ist von erheblicher Bedeutung. Ihr sind unterworfen alle nutzbaren Rechte am öffentlichen Grundeigentum (*publica* oder *pascua* oder *vectigalia*); es gehören dazu aber auch die Einräumung eines Bauplatzes auf öffentlichem Boden (*solarium*) unter Vorbehalt des Eigentums, das

---

[1]) Fest. p. 246 s. v. *praeteriti senatores.* Mommsen, StR. 2, 413 A. 3.
[2]) Liv. 29, 37, 1.
[3]) Liv. 31, 13, 7. Cic. in Verr. 1, 130.
[4]) Fest. p. 151, s. v. *manceps.*
[5]) Cic. de leg. agr. 1, 7.
[6]) Liv. 32, 7, 3.

Recht, zu gehen oder zu landen (*portorium*), die Wassernutzung aus den öffentlichen Leitungen, die Gewinnung von Metallen, Salz, Pech, Fischen etc. Ob der Nutzniesser selbst der Staatskasse die Vergütung verspricht oder ob die Einziehung der letzteren durch Mittelspersonen erfolgt, welchen der Staat dieselbe für eine Gesamtsumme überträgt, ist dabei gleichgültig. Wer aus dem Pachten der *publica* ein Gewerbe macht, heisst *publicanus*.[1]) Wie mit dem Staatsgute wurde es wahrscheinlich auch mit dem Tempelgute gehalten.

Den Einnahmen gegenüber standen die Ausgaben (*ultro tributa*),[2]) die ebenfalls in Form der Verpachtung entstehen. Die Censoren als Vertreter der Gemeinde erscheinen dabei als Vermieter (*locator*), während der Arbeitnehmer, der die Forderung an den Senat erwirbt, als Mieter (*conductor, redemptor*) auftritt.[3]) Die dazu nötigen öffentlichen Mittel werden den vom Senat den Censoren zur Disposition gestellten Beträgen (*pecunia attributa*) entnommen; ausnahmsweise verfügen sie auch über noch nicht angewiesene Gelder; die Verwendung wird lediglich von den Censoren angeordnet.[4]) Sie erstreckte sich auf Neubauten und Instandhaltung bestehender Anlagen von Tempeln, Basiliken, Zirkusanlagen, Kurien, Chausseen, Wasserleitungen u. a. (*sarta tecta*[5]) *aedium sacrarum locorumque publicorum tueri*).[6]) Die Abnahme der verpachteten Arbeiten erfolgte regelmässig durch die Nachfolger; den öffentlichen Bauten — Tempel ausgenommen — gab der bauleitende Beamte seinen Namen.

Die Censoren konnten weder Gemeindeeigentum verschenken, noch zu bloss nominellem Zinse verpachten, auch keine Nachlässe bewilligen;[7]) sie hatten den Staatsbesitz durch Setzung von Grenzsteinen zu sichern, das Wasser aus den öffentlichen Leitungen zu verteilen und die öffentlichen Strassen und Gebäude von nicht dahin gehörigen Gegenständen freizuhalten.[8]) Die von ihnen abgeschlossenen Verträge gelten ohne Einschränkung, wenn sie auf eine von Anfang an begrenzte Leistung lauten, andernfalls nur bis zum nächsten Lustrum; die Nachfolger kündigen sie thatsächlich mit Jahresfrist sofort durch ihren Amtsantritt. Die Verpachtung von Gemeindeland auf 100 Jahre[9]) bedurfte wahrscheinlich stets besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

Wie die meisten Beamten, hatten auch die Censoren die aus der Verwaltung des Gemeindevermögens sich ergebende Rechtsprechung. Alle Streitigkeiten, welche sich über Eigentum zwischen Gemeinde und Privaten (z. B. Grenzstreitigkeiten) oder zwischen dem Staate und den Pächtern ergaben,[10]) entschieden die Censoren mit oder ohne[11]) Zuziehung von Geschworenen. Bei nicht erfüllten kontraktlichen Leistungen (*non facere*) verdingt der Censor, wo dies möglich ist, die Leistung an einen neuen

[1]) Dig. 39, 4, 1, 1.
[2]) Die Bedeutung ist streitig, Herzog, StV. 1, 792 A. 8. Mommsen StR. 2, 439.
[3]) Fest. p. 376, s. v. *venditiones*.
[4]) Polyb. 6, 13, 3.
[5]) Auch hier ist die Bedeutung unsicher, Mommsen, StR. 2, 443. Lange 1^3, 818.
[6]) Cic. ad fam. 13, 11, 1.
[7]) Polyb. 6, 17.
[8]) Plin. n. h. 34, 30.
[9]) Die Stelle des Hyginus nach Mommsens Herstellung StR. 2, 452 A. 2.
[10]) Liv. 4, 8, 2; 40, 51, 8. C. agr. cap. 35 CIL. 1 n. 200.
[11]) Den Nachweis dafür Mommsen, StR. 2, 456 ff.

Unternehmer, der sich auf privatrechtlichem Wege an dem ersten schadlos hält; bei Besitzstörung kann Mult und Pfändung eintreten. In der Kaiserzeit ist dieser Teil der censorischen Thätigkeit den *curatores operum publicorum, aquarum, viarum, alvei Tiberis* unter Oberaufsicht des Prinzeps übertragen worden.

Becker, R. A. 2, 2, 191—247. — Lange, R. A. 1[3], 791—821. — Mommsen, StR. 2, 319—461 (gibt zuerst die musterhafte und klassische Darstellung der Zensur, welcher die unserige entnommen ist). — Madvig, V. u. V. 1, 393—421. — Herzog, StV. 1, 754—797. — Willems, Dr. publ. 281—292. 434 462. 483. 547. — Mispoulet 1, 97—109. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 229—249.

Rein, Census in Pauly RE. 2, 247 ff. — *Servais la censure,* Luxemburg 1880. — van der Boon Mesch, *Commentatio in qua exponuntur quaecunque ad censum et censuram Rom. pertinuerunt,* Gent 1824. — Jarcke, Versuch einer Darstellung des censor. Strafrechts der Römer, Bonn 1824. — Rovers, *De censorum apud Rom. auctoritate et existimatione,* Utrecht 1825. — Keseberg, *De censoribus Rom.,* Quedlinburg 1829. — Gerlach, Die Censoren im Verhältnis zur Verfassung, N. Jahrb. f. Philol. 1856 (LXXIII) p. 730 ff. — Nipperdey, Die fünfjährige Amtszeit der Censoren in Die *leges annales etc.,* Leipzig 1865, S. 64 ff. — A. W. Zumpt, Die Lustra der Römer, Rh. Mus. 25, 465 ff.; 26, 1 ff. — Borghesi, *Oeuvres* 4, 1—88. — Clemente *Cardinali, Memorie dei censori e dei lustri in Diss. della pontif. acad. rom. di archeol.* (1841); IX, 273. — Car. de Boor, *Fasti censorii,* Berlin 1873. — Göll, Über die römische Censur zur Zeit ihres Untergangs, Schleiz 1859. — W. Soltau, Die altrömischen Volksversammlungen S. 534—548. — Ders., Über den Ursprung von Census und Censur in Rom, Verhandl. d. Karlsruher (36.) Philol.-Vers. 146—170 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1883 S. 188 f.). — E. Herzog, Die Bürgerzahlen im röm. Census in *Commentation. in hon. Th. Mommseni,* Berlin 1877, S. 124—142. — Beloch, Die röm. Censusliste, Rh. Mus. 32, 227 ff. — Willems, *Le sénat 1, chap. VIII—XVII.* — Bélot, *Hist. des chevaliers rom. 1,* p. 200—211. — Gust. Hahn, *De censorum locationibus,* Leipzig 1879 (Burs. Jahresber. f. röm. Staatsaltert. 1879 p. 58). — L. Delavaud, *Le cens et la censure,* Paris 1884.

Das Volkstribunat.

16. Nach dem Vorbilde der patrizischen Obermagistrate sind die infolge der ersten Sezessio 494 v. Chr. auf Grund einer *lex sacrata* d. h. eines Schwurgesetzes, auf dessen Übertretung die Acht stand,[1]) eingesetzten[2]) Oberbeamten der Plebs[3]) konstituiert, die Volkstribunen (*tribuni plebis*),[4]) die ihren Namen wahrscheinlich von den *tribuni militum* erhielten[5]) und deren es anfangs 2, zuletzt 10 gab. Dieselben mussten stets Plebeier[6]) von freier Geburt sein und ihrer Dienstpflicht genügt haben. Ursprünglich wurden sie in nach Kurien geordneten Versammlungen der Plebs gewählt,[7]) später seit 471 v. Chr. in Tributkomitien, wahrscheinlich stets unter dem Vorsitz der Tribunen nach Verständigung oder Losung;[8]) bis zum Jahre 448 v. Chr. war es zulässig, wenn in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen besetzt werden konnten, dass die Gewählten für die noch übrigen kooptierten.[9]) Die Vorschriften über Annuität und Kollegialität waren dieselben wie bei der patrizischen Magistratur, das Amtsjahr lief vom 10. Dezember, Interregnen konnten hier nicht stattfinden und wurden durch rechtzeitige Wahlen und das Verbot der Interzession bei letzteren vermieden.

[1]) Dionys. 6, 89. Fest. p. 318, s. v. *sacrosanctum.* Liv. 3, 55.

[2]) Liv. 2, 32, 33. Cic. de rep. 2, 57. 58. Dionys. 6, 89. Dig. 1, 2, 2, 20.

[3]) Liv. 2, 35, 36.

[4]) Über den Namen Varro 5, 81 und Mommsen, StR. 2, 262 u. A. 1. 2. Herzog, 1, 149 A. 1.

[5]) Cic. de leg. 3, 9. Liv. 3, 54, 11.

[6]) Liv. 2, 33, 1.

[7]) Dionys. 6, 89; 9, 41. Die verschiedenen Ansichten hierüber bei Willems, Dr. p. 293 A. 4.

[8]) Liv. 3, 64, 4.

[9]) Liv. 3, 65, 1.

Die Rechte des Tribunats haben sich allmählich, wohl mehr auf dem Wege der Thatsachen als gesetzlicher Bestimmung, die jedoch nachträglich nicht ausgeschlossen war, entwickelt. Aus der Vertretung der plebeischen Selbständigkeit und insbesondere dem Streben nach persönlicher Rechtssicherheit entwickelt sich das Verbietungsrecht gegen die patrizische Magistratur mit Interzession, ein Disziplinarstrafrecht[1]) und eine Kriminalgerichtsbarkeit. Mit der Gleichstellung der Plebs wurden die Tribunen Beamte des patrizisch-plebeischen Staates und wurden in dem Rechte, mit dem Senate zu verhandeln und Ober- und Unterbeamte zu ernennen, den Obermagistraten gleichgestellt. Doch trennte sie äusserlich von diesen immer der Mangel der magistratischen Abzeichen, wesentlich der Mangel der impetrativen Auspizien[2]) und des Imperiums.[3])

Ursprünglich besassen die Tribunen 3 Hauptrechte: 1) die Befugnis, die Plebs auch gegen den Willen der patrizischen Magistrate zu versammeln,[4]) um Beschlüsse zu fassen, Mitteilungen zu empfangen und die plebeischen Beamten zu wählen. 2) Das Hemmungsrecht gegen im Gange befindliche magistratische Akte auf Anrufung der Beschwerten (*auxilium*);[5]) zu diesem Zwecke durfte der Tribun keinen ganzen Tag von der Stadt abwesend sein und musste zur Nachtzeit sein Haus offen lassen.[6]) Dieses Recht ist aber nur gegen die innerhalb des ersten Meilensteins[7]) erlassene Verfügung anwendbar und überhaupt nicht gegen den Diktator oder den Feldherrn; erst in späterer Zeit wurden auch in einzelnen Fällen[8]) diese Schranken beseitigt. Das Amtslokal der Tribunen war am Markt an der *basilica Porcia*,[9]) und ihre amtliche Funktion musste öffentlich erfolgen. Wie das Recht der Tribunen entstand, gegen Gesetzesanträge an die Volksgemeinde (*populus*) — das Interzessionsrecht gegen Rogationen an die Plebs war einfach Folge der Kollegialität — und gegen Senatsbeschlüsse zu interzedieren,[10]) ist aus der Überlieferung nicht zu ersehen; die Untersagung erst noch durch einen Magistrat zu vollziehender Akte und das Verbietungsrecht gegen Private, welche öffentlich handeln,[11]) ist wohl lediglich auf dem Wege der Usurpation begründet worden. 3) Das Disziplinarstrafrecht (*coercitio*), das sich auf Verhaftung, Pfändung, Geldbusse und Strafe an Leib und Leben erstreckt.

Diese Entwickelung wurde befördert und überhaupt ermöglicht durch die Unverletzlichkeit der Tribunen (*sacrosanctitas*).[12]) Im Vertrauen auf diese konnten und mussten sie überall persönlich mit den Ädilen, ihren Dienern, für einen Anrufenden gegen den Magistrat eintreten[13]) — später erhielten sie Viatores[14]) —, und der Widerstand konnte leicht als eine Verletzung ihrer geheiligten Persönlichkeit ausgelegt werden. So brachen sie schon frühzeitig jeden Versuch der Unbotmässigkeit, der Behinderung ihrer Amtsthätigkeit

[1]) Gell. 13, 12, 9.
[2]) Dionys. 9, 49. Darüber Mommsen, 2, 273 f. Anders Lange 1^3, 829 ff.
[3]) Plut. qu. Rom. 81.
[4]) Dionys. 7, 17. Cic. de leg. 3, 9.
[5]) Liv. 3, 13, 6. Cic. pro Sest. 79.
[6]) Gell. N. A. 13, 12, 9; 3, 2, 11.
[7]) Liv. 3, 20, 7. Dio 51, 19, 7, abweichend App. b. c. 2, 31 u. Dionys. 8, 87.
[8]) Liv. 9, 36, 14; 29, 20, 4.
[9]) Plut. Cat. min. 5.
[10]) Dionys. 8, 90. Liv. 4, 6, 6.
[11]) Plin. ep. 1, 23, 3.
[12]) Dion. 6, 19. Plut. Ti. Gracch. 15.
[13]) Gell. 13, 12, 9.
[14]) Liv. 2, 56; 3, 56.

und der Unehrerbietigkeit[1]) durch Ergreifung des Schuldigen, Pfändung und Geldbusse,[2]) ja Tötung. Da es gegen diese religiös geschützte Gewalt schlechthin kein Mittel gab als die Interzession der Kollegen und die Provokation früher an die Tribut-, später an die Centuriatkomitien, so wurde die tribunizische Gewalt faktisch die höchste im Staate,[3]) und Cäsar und Augustus benutzten diesen Charakter zur Befestigung ihrer persönlichen Machtstellung. Der Rechtsschutz, den die Tribunen gewährten, war unbedingt gegen jeden wirksam. Als nach einer kurzen Beseitigung des Tribunats im Jahre 451 dasselbe 449 v. Chr. wieder hergestellt wurde, wurden durch Konsulargesetz diese Unverletzlichkeit und diese Befugnisse bestätigt.[4])

Mit der politischen Gleichstellung der Plebs erweiterten sich die Befugnisse der Tribunen, und sie sind von da an Magistrate. Zwar hatten sie das Recht, mit der Plebs zu verhandeln, immer gehabt, und das, mit dem *populus* zu verhandeln, haben sie thatsächlich nur für die Kapitaljurisdiktion in Ausführung gebracht. Aber das erstere gewann dadurch an Bedeutung, dass Wahlen, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit den Tributkomitien in viel grösserer Ausdehnung als früher zukamen. Diese Errungenschaften wurden von Sulla beschränkt, aber nicht beseitigt. Schon früher war für manche Fälle in dem diese ordnenden Spezialgesetze die tribunizische Interzession ausgeschlossen worden.

Die Tribunen leiteten die Wahlen ihrer Nachfolger und die der plebeischen Ädilen, ausnahmsweise auch, wohl stets im Auftrage des Senats, ausserordentliche Wahlen.[5]) Das Recht, Beschlüsse mit der Plebs zu vereinbaren, besassen sie stets; aber als die Plebiszite Gesetzeskraft erhielten, bekamen sie einen wesentlichen Anteil an der Gesetzgebung. Wahrscheinlich wurde die Gesetzeskraft der Plebiszite an die vorher zu erlangende Zustimmung des Senats geknüpft.[6]) Seit der *lex Hortensia* von 287 v. Chr. konnte, wo nicht Spezialgesetze etwas anderes anordneten, jeder gesetzgeberische Beschluss in der Form des Plebiszits oder der *lex* gleich giltig gefasst werden: das *plebiscitum* heisst jetzt auch *lex*.[7]) Sulla machte die gesetzgeberische Initiative der Tribunen wieder von der Einwilligung des Senats abhängig;[8]) doch wurde diese Beschränkung durch *lex Pompeia* von 70 v. Chr. wieder aufgehoben.

Das stets geübte Recht, eine Verletzung ihrer Person oder Würde als Verbrechen gegen die *plebs* zur Rechenschaft zu ziehen und in schwereren Fällen ihr Urteil zur Bestätigung an die Plebs zu bringen, wurde, als *plebs* und *populus* rechtlich gleichgestellt wurden, nun auch auf alle gegen die Volksgemeinde gerichteten Vergehen und Verbrechen ausgedehnt. Namentlich führte dies zu einem häufig eintretenden Rechenschaftsverfahren gegen abgetretene Beamte, insbesondere Oberbeamte;[9]) Verletzungen der Feldherrenpflicht durch eigenmächtige Kriegführung, Nichtbeachtung der Auspizien, Feigheit u. ä., ungesetzliche Fortführung des Amtes, schlechte

[1]) Dion. 6, 89. Zonar. 7, 15. Liv. 3, 13. Plin. n. h. 7, 142.
[2]) Dionys. 10, 50.
[3]) Liv. 2, 54, 5; 3, 30, 3; 4, 26, 10.
[4]) Liv. 2, 33.
[5]) Liv. 29, 13, 7; 30, 41, 4.
[6]) Anders Lange 1^3, 835.
[7]) l. Iul. munic. Z. 72. CIL. 1 p. 121.
[8]) App. b. c. 1, 59.
[9]) Polyb. 6, 14, 6.

Rechtspflege, Aneignung von öffentlichem oder privatem Eigentume, Landesverrat oder schwere Vergehen von Offizieren, Misshandlung von Kriegsgefangenen, Unterschleife der Publikanen, also durchgängig politische Vergehen, sind in diesem Zusammenhange von ihnen zur Anklage gebracht worden.[1]) Durch Einsetzung der *quaestiones perpetuae* wurde diese Gerichtsbarkeit mehr und mehr gegenstandslos,[2]) in der Kaiserzeit ging sie auf Senat und Konsuln über. Als Ordnungsstrafen im Civilprozesse, für den die Tribunen ein Hemmungsrecht sich erwarben, um die Ausführung eines magistratischen Dekrets oder eines Verfahrens nicht zu stande kommen zu lassen, konnten sie Geldstrafen innerhalb der Provokationsgrenze verhängen; im Jahre 56 v. Chr. wurde bestimmt, dass gegen dieselben 4 Monate lang die Appellation an die Konsuln zulässig sein sollte.[3])

Während vor der Ausgleichung der Stände die Tribunen nur vor dem Senate sitzen, den Verhandlungen folgen und interzedieren durften, fanden sie nachher Aufnahme in den Senat, in dem sie stimmen und reden, und den sie berufen können;[4]) von letzterer Befugnis wurde jedoch nur selten Gebrauch gemacht. Ob dieses Recht, im Senate zu sitzen,[5]) schon durch die *lex Hortensia* von 287 oder erst durch das *plebiscitum Atinium* erworben wurde, lässt sich nicht entscheiden.

Ebenfalls im Wege der Gewohnheit erwarben die Tribunen allmählich ein faktisches Oberaufsichtsrecht, das sich bei Ausweisungen aus der Stadt,[6]) Verlegung von Grabstätten etc. äusserte und thatsächlich schrankenlos war; gerade diese Seite wurde von dem Prinzipate weiter entwickelt.

Bei manchen Geschäften treten die Tribunen bloss aushelfend ein, z. B. wenn sie an Stelle des Senats die Dedikation eines Tempels gestatten,[7]) bei Vormundernennung,[8]) Spielen;[9]) seit 7 v. Chr. nehmen sie auch an dem Amte der Vorsteher der 14 Regionen Roms mit Prätoren und Ädilen nach Losung teil.

Das Amt verschwindet um die Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. aus der Ämterreihe, der Name erhält sich noch länger.

Becker, 2, 247–291. — Lange, 1, 821–856, 596–600. — Mommsen, 2, 261–318. — Madvig 1, 455–480. — Herzog 1, 1135–1167, 148 ff., 928–931. — Willems, Dr. p. 292–298. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 221 ff., 530 f. — Zumpt, Kriminalrecht 1, 1, 196–239; 2, 20–30.

Rubino, *De trib. pot., qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompei*, Kassel 1825. — Soldan, *De origine causis et primo tribunorum plebis numero*, Hanau 1825. — Schirmer, *De trib. pot. origine*, Thorn 1826. — Bender, *De intercessione tribunicia*, Königsberg 1842. — Newman, *On the growth of the tribunes power before the decemvirate*, *Classical Mus.* 6 (1849), 205. — Schönbeck, *De potestate trib.*, Bromberg 1852. — Rein, *Tribuni plebis*, Pauly's RE. 6, 2100. — Wolfram, *De trib. pleb. usque ad decemviralem potestatem*, Berlin 1856. — Dockhorn, *De trib. pot. origine*, Berlin 1858. — Ptaschnik, Die Wahl der Volkstribunen, Ztschr. f. östr. Gymn. 14 (1863) 627 ff. — W. Jüne, Über die Entstehung und die ältesten Befugnisse der röm. Volkstr., Rh. Mus. 21, 161 ff., 131–179. — Bélot, *De trib. pleb.*, Paris 1872. — Eigenbrodt, *De magistratuum Rom juribus quibus pro pari et pro maiore potestate inter se utebuntur, imprimis de trib. pleb. potestate*, Leipzig 1875. — Bröcker, Untersuchungen über die Glaub-

[1]) Die einzelnen Fälle zusammengestellt von Mommsen, StR. 2, 304 ff.

[2]) Cic. in Verr. 1, 38.

[3]) Tac. ann. 13, 28.

[4]) Cic. de leg. 3, 10. Gell. 14, 8, 2.

[5]) Zuerst nachweisbar im J. 216 Liv. 22, 61, 7.

[6]) Cic. Verr. 2, 2, 100.

[7]) Liv. 9, 46, 6.

[8]) Gai. 1, 185.

[9]) Dio 41, 36, 3.

würdigkeit der röm. Verfassung S. 22–54. — F. Hofmann, Der röm. Senat, S. 106 ff. — Soltau, Altröm. Volksversammlungen, S. 520 ff. — Rein, Die Majorität im Kollegium der röm. Volkstrib., Philol. 5, 137 ff. — Göll, Das Volkstribunat in der Kaiserzeit. Rh. Mus. N. F. 13, 111 ff. — Herzog, Die *lex sacrata* und das *sacrosanctum*, N. J. f. Philol. 1876, 139–150. — L. Lange, *De sacrosanctae potest. trib. natura eiusque origine*, Leipzig 1883 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1883, 189 f.). — Bened. Niese, *De annalibus Romanis observationes*, Marburger Univ. Progr. Sommer-Sem. 1886 (bestreitet die Einsetzung des Tribunats 494 v. Chr. und will sie 471 setzen. Dagegen Joh. Schmidt Hermes 21, 460 ff.).

Die Ädilität.

17. Zugleich mit dem Volkstribunat wurden 2 Ädilen (*aediles plebei*)[1] eingesetzt, welche die Diener und Gehilfen der Tribunen waren[2] und ein kollegiales Jahresamt bildeten. Wahrscheinlich hat bei dieser Einrichtung eine altlatinische Einrichtung als Muster gedient, indem die Ädilität in den Landstädten ein allgemeines Hilfsamt des latinischen Oberamtes war. Gewählt wurden diese Beamten von der Plebs unter dem Vorsitze der Tribunen;[3] plebeische Abkunft war erforderlich; gleich den Tribunen waren auch die Ädilen sacrosanct.[4] Im Auftrag der Tribunen waren sie namentlich bei Kriminalrechtspflege thätig[5] und bewahrten die Urkunden der Plebs im Cerestempel auf[6], und seit der Erteilung des Interzessionsrechtes gegen SC[a] an die Tribunen erhielten sie auch die Bewahrung der giltigen SC[a] im Cerestempel; wann sie das Recht der Pfändung und Multierung erhielten, ist nicht sicher. Name[7] und Thätigkeit in früherer Zeit sind dunkel.

Im Jahre 366 v. Chr. wurden 2 neue Ädilen kreiert[8] (*aediles curules*).[9] Bei dieser Zahl blieb es, bis Cäsar im Jahre 44 v. Chr. den plebeischen Ädilen 2 neu hinzufügte: *aediles plebis Ceriales*.[10] Ursprünglich wurde für die plebeische Ädilität plebeische, für die kurulische patrizische Abkunft[11] gefordert; seit 304 v. Chr. wechselt das kurulische Amt Jahr um Jahr zwischen Patriziern und Plebeiern; in den letzten Zeiten der Republik bekleiden es beide neben einander.[12] Das Amt stand zwischen Quästur und Prätur. Augustus gestattete den Patriziern, indem er es mit dem Tribunate auf gleiche Linie stellte, diese Stufe in der Ämterlaufbahn zu überspringen. Die Wahl der plebeischen Ädilen erfolgte stets unter Vorsitz der Tribunen in plebeischen Tribuskomitien, die der kurulischen unter Leitung der Konsuln in patrizisch-plebeischen Tribuskomitien.[13] Bis 367 folgte das Amtsjahr wahrscheinlich dem der Tribunen, seit dieser Zeit dem der kurulischen Magistratur.

Die Ädilen sind keine Oberbeamte, können weder das Volk noch den Senat versammeln und haben keine Liktoren, doch besitzen die kurulischen eine beschränkte Marktgerichtsbarkeit, *sella curulis* und *toga praetexta*, den Sitz im Senate und das *ius imaginum*; auch haben sie *scribae*

[1] Über diesen Namen Mommsen, StR. 2, 463 A. 3. Herzog 1, 798 A. 1. Lange 1, 856.

[2] Dionys. 6, 90. Zonar. 7, 15 p. 58 Bonn. Gell. 17, 21, 11. Fest. p. 230. Dig. 1, 2, 2, 21.

[3] Dionys. 6, 90.

[4] Fest. p. 318. Liv. 3, 55, 8. 9.

[5] Zonar. 7, 15 p. 58 Bonn. Dionys. 6, 90; 10, 50.

[6] Liv. 3, 55, 13. Dig. 1, 2, 2, 21.

[7] Vgl. darüber Mommsen, StR. 2, 470 A. 2.

[8] Liv. 6, 42, 13. 14. Dig. 1, 2, 2, 26

[9] Über den Namen Mommsen, StR. 2, 471 A. 2.

[10] Dio 43, 51, 3.

[11] Mommsen, R. Forsch. 1, 97 ff.

[12] Liv. 7, 1.

[13] Gell. 7, 9, 2.

viatores und *praecones*. Den plebeischen Ädilen fehlt dieses alles, und erst allmählich werden sie durch die Annäherung an ihre kurulischen Kollegen im Rang über die Tribunen gestellt und erhalten *scribae*, verlieren aber vielleicht die *sacrosanctitas*, wenn auch nicht durch besondere Gesetzesbestimmung, so doch thatsächlich.[1])

Durch die Errichtung der kurulischen Ädilität sollte die Überleitung des bis dahin plebeisch-oppositionellen Amtes in ein Gemeindeamt erleichtert werden; indem man der kurulischen den äusseren Vorrang einräumte und die Gerichtsbarkeit ihr vorbehielt, wurden doch die übrigen Kompetenzen im wesentlichen gleichgestellt.

Die Aufsicht über das Archiv im Cerestempel blieb erhalten, aber dieses selbst wurde in den Saturnustempel verlegt;[2]) wie es mit der Aufsicht über die Senatsbeschlüsse gehalten wurde, welche die Ädilen jedesfalls mit den Quästoren teilten,[3]) lässt sich nicht entscheiden. Die kriminalrechtliche Kompetenz der plebeischen Ädilen blieb ebenfalls theoretisch erhalten, kam aber selten zur Anwendung. Beide Ädilen erhielten ein Multrecht bei allerlei Vergehen, und die hier erwirkten Geldstrafen wurden für Spiele und öffentliche oder sakrale Bauten verwandt. Diese nicht klar zu bestimmende Gerichtsbarkeit, die vielleicht in den meisten Fällen nur der Disziplinarstrafgewalt entstammt, wurde durch die Quästionen immer mehr reduziert. Regelmässig erfolgte aber in diesen Fällen die schliessliche Entscheidung durch die Volksgemeinde, indem die Ädilen eine die Multgrenze überschreitende Geldstrafe aussprachen.

Die Hauptsache war aber eine ziemlich ausgedehnte Verwaltungsthätigkeit, welche der vereinigten neuen Ädilität wohl gleich bei ihrer Einsetzung zugewiesen wurde. Sie erstreckte sich auf die Überwachung des öffentlichen Verkehrs in Rom und dessen Bannmeile. Dazu gehörte namentlich die Fürsorge für den Handelsverkehr z. B. für richtiges Mass und Gewicht,[4]) Sklaven- und Viehkäufe, Getreidehandel;[5]) den kurulischen Ädilen kam die Aburteilung der aus diesem Verkehr erwachsenden Prozesse durch Einsetzung von Geschworenen zu, hier konnten sie auch Edikte erlassen.[6]) Hiemit im Zusammenhange erhielten die Ädilen die Abgabe von Getreide und Öl zu niedrigeren Preisen auf Staatskosten[7]) und vielleicht die Aufsicht über die Magazine.[8]) Die Ausführung der Luxusgesetze lag ihnen ob.[9]) Ferner hatten sie die Wege und Strassen, auf denen der öffentliche Verkehr sich bewegte, zu überwachen, ihre Instandhaltung durch die Hausbesitzer oder auf öffentliche Kosten zu besorgen, die Strassenreinigung und die Entfernung von Verkehrshindernissen herbeizuführen,[10]) Tempel und öffentliche Gebäude zu beaufsichtigen,[11]) die Polizei über Bäder,

[1]) Vgl. Mommsen, StR. 2, 476 und A. 4.
[2]) Liv. 39, 4, 8.
[3]) Liv. 3, 55, 13. Jos. AI. 14, 10, 10. Dio 54, 36, 1. Herzog 1, 804 A. 4 u. Pick, *De senatus consultis Romanorum*, Diss. Berlin 1884 S. 19 ff.
[4]) Die Belege bei Mommsen, StR. 2, 489 A. 2.
[5]) Cic. de leg. 3, 7.
[6]) Gai. 1, 6.
[7]) Liv. 30, 26, 6.
[8]) Liv. 26, 10, 1.
[9]) Tac. ann. 3, 52–55.
[10]) Lex Jul. munic. Z. 20 f., 29 f., 50 f., 68 f. (CIL. 1 p. 120 sq.). Suet. Vesp. 5.
[11]) CIL. 6, 3823.

Garküchen und öffentlichen Dirnen[1]) zu üben. Die eigentliche Sicherheitspolizei kam ihnen jedoch nicht zu. Für diese Thätigkeit hatten die Ädilen die Disziplinarstrafgewalt, indem sie den Zuwiderhandelnden in bestimmten Fällen (z. B. Sklaven, Schauspieler) züchtigen, allgemein pfänden und in Geldstrafe verfällen konnten;[2]) in republikanischer Zeit konnte die letztere über den Maximalsatz erhöht werden, vorbehaltlich der Provokation, in der Kaiserzeit war die Erhöhung unzulässig; die erste Beschränkung des Pfändungs- und Multierungsrechts fand unter Nero statt.[3]) Seit 45 v. Chr.[4]) — ob früher, steht nicht fest — teilten die Ädilen die Verwaltungsgeschäfte nach 4 Bezirken; 7 v. Chr. verloren sie diese an die 14 Regionenvorsteher, in deren Zahl sie selbst mit Prätoren und Volkstribunen durch das Los eintraten.[5])

In der späteren Republik ist die Ausrichtung von Spielen die wichtigste, bedeutenden Einfluss gewährende Thätigkeit der Ädilen; ursprünglich hatten sie dieselbe nicht, sondern sie wurde ihnen allmählich von den Oberbeamten zugewiesen. Während die plebeischen Ädilen die *ludi plebei* abhielten, fielen den kurulischen die *ludi Romani* zu.[6]) Seit 22 v. Chr. mussten sie die *cura ludorum* an die Prätoren abtreten. Das Amt selbst ist noch um die Mitte des 3. Jahrhunderts nachzuweisen.[7])

Becker 2, 2, 291—327. — Lange 1^3, 856—881. — Mommsen 2, 462—510. — Madvig 1, 421—438. — Herzog 1, 798—812. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 249 ff., 531 ff. — Rein, Ädilis. in Pauly's RE. 1^2, 208 ff. — A. W. Zumpt, Kriminalrecht 1, 2, 117 ff.

Schubert, *De Roman. aedilibus*, Königsberg 1823, 1828. — Fr. Hofmann, *De aedilibus Rom.*, Berlin 1842. — Naudet, *De la police chez les Rom. Mém. de l'Acad. des sc. mor. et pol. 4, 795—901*, Paris 1844. — E. Labatut, *Études sur la société rom. Les édiles et les moeurs*, Paris 1867. — Th. Mommsen, *Sui modi usitati da' Romani nel conservare e publicare le leggi ed senatusconsulti. Annali dell' Inst. di corr. arch.* 30 (1858) 181 ff. — Thibaut, Civilist. Abh. § 131—145, Heidelberg 1814. — W. Ohnesseit, Über den Ursprung der Ädilität in den latin. Landstädten, Z. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. 4, 200—226 (Burs. Jahresb. 1883 S. 207 ff.). — W. Soltau, Die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der *aediles plebis*. In Histor. Untersuch. Arnold Schäfer zum 25jährigen Jubiläum gewidmet, Bonn 1882 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1883, 191 f.).

Die Quästur.

18. Das Amt der Quästoren war wahrscheinlich schon in der Königszeit vorhanden,[8]) beschränkte sich aber dort auf die Unterstützung der Kriminaljurisdiktion des Königs.

In der Republik begegnen wir anfangs 2 Quästoren, seit 421 4, seit 267 oder 241 8; Sulla brachte die Zahl auf 20,[9]) Cäsar im J. 45 auf 40;[10]) Augustus führte die sullanische Zahl zurück. Das Amt ist seit 421 den Plebeiern zugänglich. Ursprünglich waren die Quästoren Hilfsbeamte wie der Könige, so der Konsuln und wurden auch noch längere Zeit von letzteren ernannt,[11]) bis vermutlich nach dem Decemvirate die Volkswahl in

[1]) Tac. ann. 2, 85.
[2]) Tac. ann. 13, 28.
[3]) Tac. ann. 13, 28.
[4]) Lex Jul. munic. Z. 24 f.
[5]) Suet. Aug. 30. Dio 55, 8, 7.
[6]) Das Nähere hierüber und die Nachweise Mommsens 2, 508 f.
[7]) Orell. 977 = Wilmanns 1012 = CIL. 6, 1095.
[8]) Tac. ann. 11, 22. Dig. 1, 13, 1 pr. Zon. 7, 13.
[9]) Tac. ann. 11, 22.
[10]) Dio 43, 47, 2; 51, 3.
[11]) Tac. ann. 11, 22.

Tributkomitien[1]) an Stelle der Ernennung trat. In der Kaiserzeit heissen die von dem Kaiser vorgeschlagenen *quaestores candidati principis;* sie werden im Amte öfter im kaiserlichen Dienste verwandt. Seitdem die Quästoren gewählt wurden, traten sie am 5. Dezember ihr Amt an. Ausserhalb Roms musste der Quästor sein Amt bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortführen; gewöhnlich blieb derselbe Quästor während der ganzen Amtszeit seines Vorgesetzten im Dienste. Von Insignien hat der Quästor die *sella* (s. § 4b α, 2); die *fasces* nur, wenn er die Stellung *pro praetore* in der Kaiserzeit hat. Die Regelung der quästorischen Kompetenzen erfolgte in republikanischer Zeit jährlich durch den Senat, in der Kaiserzeit war vielleicht die Zahl der Stellen und der Kompetenzen gleich. Die Verteilung der Kompetenzen erfolgte in der Regel durch das Los, selten durch Wahl der Oberbeamten; in der Kaiserzeit wird die Wahl für den Kaiser und die Konsuln Regel.[2]) Die übrigen Kompetenzen wurden verlost, doch verliehen Ehe und Kindersegen das Wahlrecht. Seit Anfang der Kaiserzeit mussten die Quästoren die Strassenpflasterung übernehmen, die 47 n. Chr. durch Veranstaltung von Fechterspielen ersetzt wurde. Alex. Severus beschränkte letztere Auflage auf die *quaestores candidati principis.*[3])

So lange es nur 2 Quästoren gab, waren dieselben in ihrer Amtszeit an die Stadt gebunden (*quaestores urbani*).[4]) Sie waren hier lediglich Unterbeamte der Konsuln, doch konnte jeder die in die Kompetenz der Magistratur fallenden Amtshandlungen vollziehen, und die kollegialische Interzession war jedenfalls möglich. Ihre eigentliche Thätigkeit war die Kriminaljurisdiktion,[5]) welche sie bis zur Einführung der Volkswahl für das Amt als Mandatare der Konsuln üben; wie dabei die Teilung zwischen ihnen und den II *viri perduellionis* durchgeführt wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht konnten sie bei gemeinen Verbrechen ursprünglich nur auf Todesstrafe erkennen, später auch auf Geldstrafen. Auch hier fand die kriminalrechtliche Thätigkeit durch Einführung der Quästionen ein Ende.

Auch die Kassenthätigkeit der Quästoren[6]) ist alt und wurde früher ebenfalls im Auftrage der Konsuln geübt; letztere mussten sie bei jeder Geldentnahme aus der Staatskasse zuziehen. Sie haben die Schlüssel zur Kasse und führen die Aufsicht über das Geld, die Barren, die Feldzeichen der Gemeinde[7]) und über die öffentlichen Urkunden,[8]) die Senatsbeschlüsse und seit 62 v. Chr. die Gesetze; ebenso wurden die Protokolle über die Amtseide der Magistrate,[9]) Geschworenenlisten[10]) u. s. w. hier verwahrt. Dem Quästor liegt die Eintreibung der Steuerforderungen ob; ebenso wurden bei ihm die kontraktlich festgestellten Pachtsummen bezahlt, während die Abgaben der Provinzen an den Statthalter abgeführt und von diesem mit dem Ärar verrechnet wurden. Ferner werden die liquiden Strafgelder von

[1]) Gell. 13, 15, 4. Liv. 4, 44, 2. Cic. ad fam. 7, 30, 1.

[2]) Plin. ep. 4, 15, 6—11.

[3]) Vit. Al. Sev. 43, 3.

[4]) Die Nachweise über den Titel Mommsen, StR. 2, 522 A. 4.

[5]) Dig. 1, 2, 2, 23. Fest. p. 258 u. 221 s. v. *parrici quaestores.*

[6]) Cic. de leg. 3, 6.

[7]) Liv. 3, 69, 8.

[8]) Cic. Verr. 3, 183.

[9]) App. b. c. 1, 31.

[10]) Cic. Phil. 5, 15.

dem Quästor beigetrieben,[1]) sowie die Kriegskontributionen[2]) und der Teil der Kriegsbeute, welchen der siegreiche Feldherr abliefert.[3]) Das Zwangsmittel, welches den Beamten hierbei zur Verfügung stand, war die Handanlegung (*manus injectio*), welche aber schon früh durch den Verkauf des Vermögens (*sectio*) des Schuldners ersetzt wurde.[4]) Alle Verkäufe für das Ärar, z. B. an Sklaven, Kriegsleuten, Erbschaftsteilen,[5]) besorgten die Quästoren. Über Zahlungs- und Kassenwesen ist wenig bekannt. Jede Streitfrage, welche in der Ärarverwaltung auftritt, war eigentlich der Entscheidung der Quästoren anheimgegeben,[6]) gegen die nur die Anrufung der *maior potestas* oder des Senats zulässig war. Seit 23 v. Chr. wurde das Ärar 2 Prätoren (*praetores aerarii*) übergeben, von Claudius aber 44 n. Chr. wieder den Quästoren anvertraut, die jedoch vom Kaiser ernannt wurden, 3 Jahre fungierten und *quaestores aerarii Saturni* hiessen.[7]) Nero ernannte 2 Prätorier zu *praefecti aerarii* mit 3jähriger Amtszeit.[8]) Die *quaestores urbani* blieben bis zum 3. Jahrhundert; ihre Funktionen sind unbekannt.

Wahrscheinlich seit 421 n. Chr. wurde jedem der 2 Feldherren 1 Quästor als ständiger Gehilfe mit ins Feld gegeben; diese Einrichtung wurde für die Statthalterschaft beibehalten; nur der Proprätor von Sizilien hatte 2 Quästoren. Der Quästor soll zu seinem Oberbeamten in dem Verhältnisse des Sohnes zum Vater stehen.[9]) Diese ausserstädtischen Quästoren haben eine wesentlich finanzielle Thätigkeit;[10]) an sie wird das Geld aus dem Ärar bezahlt,[11]) sie leisten die Zahlungen;[12]) Münzprägung,[13]) Rechnungsführung und -Ablage[14]) liegt ihnen ob. Aber die Thätigkeit derselben beschränkte sich nicht hierauf, sondern sie sind überhaupt die natürlichen Gehilfen des Oberfeldherrn,[15]) neben dessen Quartier das ihrige (*quaestorium*)[16]) sich im Lager befindet, und nächst dem sie die ersten Offiziere sind; der Quästor ist der natürliche Vertreter[17]) des durch Tod oder Abreise ausgeschiedenen Oberbeamten; unter letzterem übt er die Civiljurisdiktion.[18])

Für die hauptstädtische Verwaltung erhielten die Konsuln Quästoren — seit 38 v. Chr. jeder 2[19]) — zu ihrer Verfügung. Zu welchen Geschäften diese verwandt wurden, wissen wir nicht; der Kaiser hat 2 Quästoren zu seiner Verfügung, die seine Botschaften an den Senat bringen und hier verlesen.[20]) Wie lange sie sich erhielten, ist unbekannt.

Welche Bestimmung die 267 v. Chr. errichteten 4[21]) weiteren Quästorstellen hatten, weiss man nicht; die Inhaber sind auch Gehilfen der Konsuln und 3 derselben in Ostia, Cales und wahrscheinlich in Ariminum

---

[1]) Liv. 33, 42, 3. 4; 38, 60, 2.
[2]) Liv. 42, 6, 11.
[3]) Dionys. 7, 63. Cic. ad fam. 2, 17, 4.
[4]) Liv. 4, 15, 8.
[5]) Varro de re rust. 2, 10, 4. Liv. 2, 14. Dionys. 5, 34.
[6]) Dio 60, 4, 4.
[7]) Tac. ann. 13, 29.
[8]) Tac. ann. 13, 29.
[9]) Cic. pro Planc. 28. Plin. ep. 4, 15, 9.
[10]) Cic. Verr. 1, 40.
[11]) Cic. Verr. 3, 177.
[12]) Cic. pro Flacc. 44.
[13]) Mommsen, R. Münzw. S. 374 f.
[14]) Plut. Ti. Gracch. 6. Cic. in Pis. 61.
[15]) Cic. Verr. 2, 1, 40.
[16]) Polyb. 6, 31. 32.
[17]) Sall. Jug. 103, 7. Cic. ad fam. 2, 15, 4.
[18]) Cic. Verr. 2, 44.
[19]) Dio 48, 43, 1.
[20]) Dig. 1, 13, 1, 2. Dio. 54, 25, 5. Suet. Aug. 65.
[21]) Tac. ann. 11, 22.

stationiert.[1]) Militärisches Kommando haben sie gehabt und geübt,[2]) aber ihre Hauptthätigkeit wird die Einforderung der Kontingente der Bundesgenossen an Schiffen und Mannschaften und, wenn solche zu leisten waren, der Abgaben gewesen sein; in Ostia werden sie den Getreidehandel beaufsichtigt haben.[3]) Die letzten dieser italischen Quästoren wurden von Claudius 44 v. Chr.[4]) beseitigt. Was es mit einer *quaestura aquaria*[5]) für eine Bewandtnis hatte, ist, wenn man von der aus dem Namen zu schliessenden Kompetenz für die Wasserleitungen absieht, nicht bekannt.

Becker, 2, 2, 327—358. — Lange 1, 385 f. 665 f. 881—899. — Mommsen 2, 511—559. — Madvig 1, 438—452. — Herzog 1, 78, 128 f. 812—826. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 255 ff. 532 ff. — Rein, Quaestor, Paulys RE. 6, 351 ff.

Petry, *De quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis reipublicae temporibus*, Bonn 1847. — Wagner, *De quaestoribus pop. Romani*, Marburg 1848. — Döllen, *De quaest. Rom.*, Berlin 1847 — Niemeyer, Beitrag z. Gesch. d. Quästur, Z. f. d. Altertumsw. 1854, 515 ff.

Der Vigintisex- später Vigintivirat.[6])

19. Mit diesem Namen bezeichnete man 6 Kollegien: die III *viri capitales*, III *viri aere argento auro flando feriundo*, IIII *viri viis in urbe purgandis*, II *viri viis extra urbem purgandis*, X *viri stlitibus iudicandis*, IIII *praefecti Capuam Cumas*. Die letzten und die drittletzten wurden unter Augustus aufgehoben. Die einzelnen Kollegien sind selbständig und wurden nur für die Amtskarriere als eine Stufe betrachtet, als Augustus, vermutlich durch Gesetz, die Bekleidung eines dieser Ämter vor der Quästur obligatorisch gemacht hatte; dieselben bestanden bis in das 3. Jahrhundert.[7])

Die III *viri capitales* (auch *nocturni*)[8]) werden um 289 v. Chr. eingesetzt, anfangs vielleicht von dem *praetor urbanus* ernannt und zwischen 242 v. Chr. und 124 v. Chr. der Volkswahl unterworfen,[9]) bei welcher der Prätor den Vorsitz hatte. Cäsar erhöhte die Zahl auf 4,[10]) Augustus führte die frühere Zahl zurück. Sie sind zur Unterstützung der Oberbeamten in deren gerichtlichen Funktionen bestimmt: a) bei der Kriminalgerichtsbarkeit, indem sie die Aufsicht über die Gefangenen üben, die Vollstreckung der Todesurteile leiten oder besorgen,[11]) Anzeigen in Empfang nehmen und die nötigen Nachforschungen anstellen,[12]) auch die Angeklagten verhaften;[13]) namentlich liegt ihnen die Ruhe und Sicherheit der Strassen bei Nacht ob,[14]) und gegen Fremde und Sklaven übten sie summarische Justiz; b) bei der Civilrechtspflege, indem sie vor Einführung der Quästionen in Fällen, wo der Staat aus sittlichen Gründen ein begangenes Unrecht gesühnt sehen will, auf Weisung des Prätors den Prozess entscheiden; die Eintreibung der von den Prätoren erwirkten Sukkumbenzgelder (*sacramenta*) und die Ablieferung derselben, sowie die Erledigung der Beschwerden über

[1]) Cic. pro Sest. 39. Tac. ann. 4, 27. Plut. Sertor. 4.
[2]) Tac. ann. 4, 27.
[3]) Cic. de harusp. resp. 43.
[4]) Suet. Claud. 24.
[5]) Cic. in Vatin. 12.
[6]) Fest. p. 233 s. v. *praefecturae*. Dio 54, 26, 6; 60, 5, 8. Tac. ann. 3, 29.
[7]) Darüber Mommsen, StR. 2, 579 A. 4.
[8]) Liv. 9, 46, 3.
[9]) Fest. p. 347 s. v. *sacramentum*.
[10]) Suet. Caes. 41.
[11]) Cic. de leg. 3, 6. Dig. 1, 2, 2, 30. Sall. Cat. 55, 1.
[12]) Cic. pro Cluent. 38.
[13]) Gell. 3, 3, 15.
[14]) Liv. 25, 1, 10; 39, 14, 10.

Geschworenenpflicht gehörten in ihr Ressort.[1]) Die Einsetzung der *praef. vigilum* der Kaiserzeit machte ihren Funktionen im wesentlichen ein Ende.

Wann die III *viri aere arg. aur. flando feriundo* (Abkürzung: III *viri AAAFF*) ein Jahresamt geworden sind, steht nicht fest;[2]) Cäsar fügte im J. 44 v. Chr. eine Stelle hinzu,[3]) die Augustus um 27 v. Chr. wieder beseitigte. Sie haben das Prägerecht des Senats in Gold und Silber,[4]) seit 16 v. Chr. in Kupfer auszuüben.

Die Entstehung der III *viri viis in urbe* und der II *viri viis extra urbem purgandis* ist unbekannt; die ersteren hatten die Strassenreinigung innerhalb, die letzteren ausserhalb der Mauern bis zum 1. Meilenstein.[5]) Die letzteren hat Augustus 13 v. Chr. abgeschafft.[6])

Die X *viri (st)litibus iudicandis*[7]) sind zu einer nicht näher bekannten Zeit, vielleicht mit den Tribunen, eingesetzt worden, wurden aber erst im 2. Jahrh. v. Chr. Magistratur und seitdem in Tributkomitien unter Leitung des Stadtprätors gewählt. Sie hatten mit Privatklagen zu thun,[8]) namentlich gehörten die Freiheitsklagen vor sie. Vielleicht hatten sie nach Instruktion des Prozesses durch den Prätor und Verweisung an sie nur das Urteil zu finden.[9]) Augustus gab ihnen statt der Freiheitsprozesse den Vorsitz im Centumviralgerichte bei Erbschaftsstreitigkeiten unter Oberleitung des Prätors.[10])

Die *Praefecti Capuam Cumas* gehörten zu den Stellvertretern des Stadtprätors in der Rechtsprechung, deren es an verschiedenen Punkten Italiens gab. Sie waren ständig, wechselten aber jährlich mit ihren Mandanten.[11]) Wann die kampanischen Präfekten der Volkswahl unterworfen wurden, steht nicht fest. Ihr Name rührt von den vornehmsten der 10 kampanischen Orte her, in denen Recht gesprochen wurde.[12]) Wahrscheinlich sind sie schon vor 13 v. Chr. abgeschafft worden. Vermutlich teilten sich die Präfekten in die Ortschaften und bereisten die letzteren. Über die näheren Verhältnisse ist wenig bekannt.[13])

Becker 2, 2, 358—368. — Herzog 1, 848—855. — Lange 1, 899—915. — Mommsen 2, 578—595. — Madvig 1, 480—482. — Rein, *Decemviri stlit. iud.*, Pauly RE. 2, 874 ff. — Ders., *Triumviri capitales*, Pauly RE. 6, 2155 f.

H. Christensen, Über den *Viginti sexvirat* und den Eintritt in den Senat, Festschr. d. Hamb. Wilhelms-Gymn. 1885 S. 81—88. — Zumpt, Kriminalrecht 1, 2, 122 f. — Meier, *De decemviris stlitibus iudicandis*. Halle 1831. — C. Th. Zumpt, Über Ursprung, Form u. Bedeutung des Centumviralgerichts, Berlin 1838. — M. Zöller, Die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua, N. I. f. Philol. 1874 S. 715 ff. — Ders., Das Senatuskonsultum über Capua im J. 211 v. Chr., Mülhausen 1875. — Centonvall. *Quae publica officia ante quaesturam geri solita sint temporibus imperatorum*, Upsala 1875.

---

[1]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 583 ff.

[2]) Darüber Mommsen, Röm. Münzwesen 365 ff. und StR. 2, 587 A. 1 und über die Namen A. 4.

[3]) Suet. Caes. 41.

[4]) Cic. de leg. 3, 6. Dig. 1, 2, 2, 30.

[5]) l. Julia munic. Z. 50 sq. 69 und die Erklärung Mommsens StR. 2, 589 A. 1.

[6]) Dio 54, 26, 7.

[7]) Die Benennung bei Mommsen, StR. 2, 590 A. 4.

[8]) Cic. de leg. 3, 6.

[9]) Cic. pro Caec. 97.

[10]) Suet. Aug. 36. Über diese Frage s. die Erörterung Langes 1, 903—906.

[11]) Fest. p. 233.

[12]) Liv. 9, 20, 5 sq. Die Namen derselben Mommsen, StR. 2, 593. Lange 1, 907.

[13]) Die Begründung bei Mommsen, StR. 2, 593 f.

Die Ämter für die Aushilfe.

20. Die Römer hatten stets eine gewisse Scheu, die Zahl der ständigen ordentlichen Ämter zu vermehren und gehorchten nur dem Gebot der äussersten Not. Je mehr sich aber das Gebiet der Stadt ausdehnte, desto weniger reichte die vorhandene Magistratur aus und desto häufiger war man auf Beschaffung einer teils regelmässigen, teils nur in besonderen Fällen eintretenden Aushilfe angewiesen. Die Konstituierung dieser Ämter erfolgte in sehr verschiedener Weise, doch stets im Rahmen der bestehenden Verfassung, so dass es unmöglich ist, dieselben einem andern gemeinsamen Gesichtspunkte als dem der Aushilfe unterzuordnen; betreffs der Qualifikation für dieselben ist durchgängig die Zugehörigkeit zum Senatorenstande und damit das Hervorgegangensein aus der Volkswahl Voraussetzung.

Hiezu kann man folgende Beamte rechnen.

a) Regelmässige Aushilfsbeamte.

1) Magistratische Offiziere. a) Die *tribuni militum a populo.* Im Jahre 362 v. Chr. erhielt das Volk die Befugnis, in Tributkomitien[1]) jährlich 6 gewöhnliche Legionstribunen zu ernennen;[2]) diese Zahl wurde 310 v. Chr. auf 16 erhöht,[3]) im J. 207 v. Chr. auf 24 ausgedehnt.[4]) Den Feldherren blieb nur die Bestellung der Tribunen, wenn mehr als 4 Legionen ausgehoben wurden, und die der Oberoffiziere für die Kontingente der Bundesgenossen. Zur Bezeichnung der aus der Volkswahl hervorgegangenen *tribuni militum* wird der Zusatz *legionibus quattuor aliqua earum* oder *a populo* gewählt, nur sie galten als Magistrate[5]) und gingen noch unter Augustus aus der Volkswahl hervor. Oft hatten sie gar keine Funktionen. Wann sie abgeschafft wurden, ist nicht bekannt.[6]) b) Die *duoviri navales.* Während früher Land- und Seekommando vereinigt war, wurden seit 310 v. Chr. 2 Flottenführer konsularischen Ranges mit kollegialem Verhältnisse von den Tributkomitien gewählt,[7]) und zwar unter Leitung eines Konsuls, doch nur, falls ein Seekrieg in Aussicht stand. Ausser ihnen führten auch nach Senatsbeschluss[8]) Prätoren und Proprätoren das Flottenkommando als Unterbefehlshaber der Konsuln.

2) Magistratische Geschworene. Seit 149 v. Chr. wurden unter dem Vorsitze des Prätors für Erpressungsklagen besondere Gerichtskommissionen eingesetzt und damit ein neues Prinzip in den Prozess eingeführt. Aber nicht alle Geschworenengerichte standen unter dem Prätor, sondern in einigen führen aus den Geschworenen selbst gewählte Leiter (*quaestores*) den Vorsitz (z. B. *de vi*). Diese erstrecken ihre Thätigkeit immer nur auf den einzelnen Prozess und haben als Obmänner der Geschworenen eine Stimme; Magistrate sind sie aber nicht, und bei der Instruktion des Prozesses und der Einsetzung des Konsiliums muss stets ein Magistrat mit-

[1]) Sallust. Jug. 63, 4.

[2]) Liv. 7, 5, 9.

[3]) Liv. 9, 30, 3.

[4]) Liv. 27, 36, 14. Anders Mommsen, StR. 2, 561 A. 3.

[5]) Mommsen, StR. 2, 562 A. 1 und 563 A. 3.

[6]) Darüber das Nähere Mommsen, StR. 2, 563 f.

[7]) Liv. 9, 30, 3; 38, 2; 40, 42, 8.

[8]) Liv. 36, 42, 1.

wirken. Aber ausser diesen beiden Arten der Leitung gibt es noch eine dritte durch den *iudex quaestionis* (bei der *quaestio de sicariis et veneficis*). Derselbe ist dem *praetor* gleichartig, aber geringeren Ranges, indem er zwischen Ädil und Prätor steht. Der *iudex* hat Disziplinarstrafgewalt und Liktoren, schwört einen Amtseid und figuriert in mehreren Prozessen der gleichen Kategorie. Bei ihm findet die erste Anzeige statt, und er entscheidet über Annahme oder Abweisung der Klage; wahrscheinlich lag ihm auch die Auslosung der Geschworenen für den einzelnen Fall ob. Der *iudex* wurde vielleicht vom Prätor ernannt oder der Ädil des Vorjahres wurde im folgenden *iudex quaestionis*. Das Amt erscheint zuerst 98 v. Chr. und scheint Augustus nicht überdauert zu haben.[1])

b) Aushilfsbeamte für besondere Fälle.

Die wichtigeren derselben sind:

1) *Duoviri perduellioni iudicandae.* Zur Verfolgung und Aburteilung von Handlungen, welche im Innern des Staats gegen dessen Bestand gerichtet wurden, gab es kein ordentliches Gericht; die *duoviri* wurden von Fall zu Fall, früher durch die Konsuln, später durch Volkswahl bestellt;[2]) durch die Komitien oder durch den vorsitzenden Magistrat erhalten dieselben ihr Mandat, das Urteil zu fällen und eventuell der Provokation an der Volksgemeinde stattzugeben und hier dasselbe zu vertreten. Durch den tribunizischen Rechenschaftsprozess wurden die *duoviri* thatsächlich lahm gelegt.[3])

2) Die Beamten für Anweisung von Land (*agris dandis adsignandis*) und Anlage von Kolonieen (*coloniae deducendae*). Wenn eine Landanweisung (*adsignatio*) oder eine Koloniegründung durch Gesetz beschlossen wurde, so wurde zugleich die in Tribuskomitien unter dem Vorsitze eines Konsuls[4]) — ausnahmsweise des Stadtprätors und der Tribunen — vorzunehmende Wahl der mit der Ausführung zu betrauenden Magistrate vollzogen.[5]) Ursprünglich wurde die Ausführung den Konsuln übertragen, und die Kaiserzeit verleiht dieses Recht wieder dem Prinzeps. Die Beamten für Landanweisung sind kollegialisch geordnet, die Zahl der Kollegen ist verschieden (3—20),[6]) wie die äussere Stellung; bisweilen wurde die Kollegialität durch Verteilung der Kompetenzen illusorisch gemacht. Die Amtsdauer währt bis zur Vollendung des ihnen aufgetragenen Geschäfts, doch gab es auch Maximalgrenzen von 3—5 Jahren,[7]) selbst vorübergehend Jährigkeit. Die Aufgabe dieser Beamten war die rechtliche Übergabe (*dare*) und die faktische Anweisung (*adsignatio*) der Äcker, in späterer Zeit auch die dabei notwendig werdende Judikation,[8]) wenn Streitigkeiten über das Eigentumsrecht mit Privaten zu entscheiden waren. Wenn sie die Judi-

---

[1]) Die Beweise für diese vielfach nicht ganz sicheren Angaben bei Mommsen, StR. 2, 568—577 und die Erörterung von Herzog 1, 845 A. 1.

[2]) Dio 37, 27, 2.

[3]) Die Beweise für diese ebenfalls vielfach dunkle Materie Mommsen, StR. 2, 598—601.

[4]) Liv. 8, 16, 14.

[5]) Cic. de leg. agr. 2, 7. Liv. 34, 53, 1.

[6]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 610 f.

[7]) Liv. 32, 29, 4. Cic. de leg. agr. 2, 32.

[8]) Liv. ep. 58. CIL. 1, 552. 555. 583 u. Mommsen eb.

kation besitzen, so führen sie den Titel *agris iudicandis adsignandis* und nehmen auch die Versteinung der Grenzen vor. Den aufzuteilenden *ager publicus* bestimmt das Gesetz, das wahrscheinlich auch die Zahl der Empfänger[1]) feststellt.

Wenn die Landanweisung mit der Auflage der Übersiedelung an einen neu zu gründenden oder in einen schon bestehenden Ort erfolgt, so nehmen die betreffenden Magistrate den Titel *coloniae deducendae* an und erhalten den Auftrag, die neue Anlage als Bürger- oder latinische Kolonie zu konstituieren, ihr ein Ortsstatut (*leges*) zu geben und den ersten Census festzustellen, die ersten Magistrate zu ernennen und den ersten Gemeinderat zu bilden. Wird die Kolonie eine Bürgerkolonie, so erhalten die Kolonisten das römische Bürgerrecht, und der bisherige *ager publicus* wird *ager privatus ex iure Quiritium;* wird die Kolonie eine latinische, so vertauschen die Bürger der neuen Gemeinde ihr bisheriges römisches oder sonstiges Bürgerrecht mit dem neuen, und das neue Gebiet scheidet aus dem römischen Acker aus. Eine Änderung in diesen Verhältnissen tritt durch *lex Appuleia* von 100 v. Chr. ein.[2])

3) Beamte für den Krieg. Nicht ganz selten[3]) werden Private oder Beamte, welche vermöge ihres Amtes kein Imperium besitzen, mit dem Imperium ausgestattet (*cum imperio esse,* oder auch *pro praetore* oder *pro consule*). Stehend wird aber erst die Einrichtung, dass Prätoren nach ihrer Amtsniederlegung, wenn sie eine selbständige, senatorische Statthalterschaft übernehmen, konsularischen Rang und konsularisches Imperium erhalten, in der Kaiserzeit. Erst in der Zeit nach Sulla finden sich (z. B. im Seeräuberkriege) Privaten übertragene ausserordentliche Kommandos ohne feste Begrenzung.[4]) In allen diesen Fällen richtet sich die Zahl der Fasces nach dem verliehenen Imperium, indem der Besitzer des *Imp. consulare* 12, der des prätorischen nur 6 führt. Sämtliche ausserordentliche Imperien beruhen auf Volksbeschluss und Volkswahl und erstrecken sich — mit Ausnahme der *cura annonae* des Pompeius im J. 57 v. Chr. — auf das nichtstädtische Gebiet; ebenso werden durch Volksbeschluss die Kompetenz und die Dauer bestimmt und die Zahl der dem Träger des Imperium zuzuteilenden Unterbeamten festgesetzt. Allen diesen Beamten fehlen die den städtischen Beamten vorbehaltenen Befugnisse, es fehlt ihnen die Jurisdiktion und das Recht, Münzen mit eigenem Bildnisse zu schlagen.[5])

Unter dem Prinzipat kommen für die eigentliche Staatsverwaltung solche Aushilfsbeamte nicht mehr vor.

c) Die Senatsboten (Legati).

Man kann unter dieser Kategorie auch die Senatsboten (*legati*) aufführen, obgleich sie nur Quasi-Magistrate sind, da sie ihren Auftrag nur vom Senate erhalten, dessen Botschaften an auswärtige Staaten und an die römischen Oberbeamten im Auslande sie zu besorgen haben. Sie werden

[1]) Mommsen, StR. 2, 615 ff.
[2]) Mommsen, StR. 2, 618 ff.
[3]) Die Nachweise der bekannten Fälle bei Mommsen, StR. 2, 628 ff.
[4]) Vellei. 2, 31, 2. 3. Cic. Verr. 3, 213.
[5]) Die Belege bei Mommsen, StR. 2, 632—643.

nach Senatsbeschluss von dem Oberbeamten ernannt,[1]) entweder durch Wahl oder Losung.[2]) In der letzten Zeit der Republik haben die Komitien bisweilen die Zahl und Qualifikation der Legaten festgesetzt, deren Nomination dem Oberbeamten, für den sie bestimmt waren, blieb (z. B. *lex Gabinia* 67 v. Chr., *lex Clodia* 58 v. Chr.).[3]) Augustus räumt allen prokonsularischen Beamten das Recht ein, eine Anzahl von Legaten zu ernennen. Auch das Recht, Gesandte abzuschicken, ist durch den Prinzipat dem Senat genommen bezw. auf die Befugnis beschränkt worden, solche an den Kaiser, eventuell den Mitregenten[4]) zu senden.

Die Senatsboten sind meist Senatoren; man berücksichtigte dabei früher meist nur Konsulare, seit Mitte der Republik auch die übrigen Rangklassen sowie die Pedarii (s. unten § 33);[5]) der höchste im Range war der Wortführer (*princeps*).[6]) Die ständigen Legaten der Kaiserzeit werden nur aus dem Senate nach der Regel ernannt, dass der Legat nicht höheren Rangs sein darf als sein Vorgesetzter, gewöhnlich auch nicht gleichen Rangs. In der Kaiserzeit hat der Oberbeamte konsularischen Ranges 3, der prätorischen nur 1 Legaten; ähnlich mag es in republikanischer Zeit gewesen sein.

Die eigentlichen Gesandtschaften bestanden stets aus mehreren (2, 3, 4, 5, 10) Mitgliedern; das Zeichen ihrer Stellung ist der goldene Ring, durch den sie sich für freie Beförderung legitimieren, und der vermutlich später durch das Diploma ersetzt worden ist; auf diese, wie auf Reiseausstattung und Entschädigung ihres sonstigen Aufwandes, wahrscheinlich in Form eines Pauschquantums (*viaticum*), haben sie Anspruch. Eine Befristung des Amtes findet nur statt, wenn die Legaten die Gehilfen anderer Beamten sind.

Gesandte werden vom Senate geschickt an Könige, Stadt- und Volksgemeinden, welche als unabhängig betrachtet werden; sie haben in der Regel nur das Recht der Verhandlung und Berichterstattung, ausnahmsweise schiedsrichterliche Befugnis. Nur die Oberbeamten haben vermutlich das Recht gehabt, Botschaften vom Senate zu empfangen und an ihn abzusenden.[7])

Eine Ausartung dieses Senatsrechtes ist die sog. *legatio libera*, wodurch[8]) einem in Privatangelegenheiten reisenden Senator die Stellung eines Gesandten d. h. freie Reise und die sonstigen Vorteile und Ehren bewilligt wurden.[9])

Gesandtschaften von zehn Senatoren wurden seit 201 v. Chr. wiederholt abgesandt, um dem Feldherrn in der Feststellung der Friedensverträge und in der Regelung der daraus hervorgehenden Verhältnisse zur Seite zu stehen; dieser war an die Entscheidung dieses Beirats gebunden, welche aber ihrerseits der Ratifikation durch den Senat bedurfte.[10])

Wann die Entstehung der ständigen Legaten, welche ein Mittelkom-

---

[1]) Cic. in Vatin. 35.
[2]) Liv. 43, 1. 10. Cic. ad Att. 1, 19, 3.
[3]) Plut. Pomp. 25. Cic. in Vatin. 36.
[4]) Tac. ann. 1, 14.
[5]) Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 662 A. 1. 2.
[6]) Sallust. Iug. 16, 2.
[7]) Die Nachweise bei Mommsen, StR. 2, 661—669.
[8]) Cic. de leg. 3, 9.
[9]) Cic. ad fam. 12, 21.
[10]) App. Maced. 9, p. 558 *Λιβυκά* 32. Liv. 34, 57, 1 und die Fälle bei Mommsen, StR. 2, 673 A. 1.

mando zwischen dem Feldherrn und den Tribunen bezw. *praefecti socium* innehatten, anzusetzen ist, lässt sich nicht entscheiden,[1]) häufiger werden sie erst gegen Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr.; wahrscheinlich wurden sie zuerst im überseeischen Gebiete verwendet.[2]) Sie sind die ständigen Vertreter des Senates im Hauptquartier und unterstützen den Feldherrn mit Rat und That (*opera consilioque*),[3]) indem sie ihm im Kriegsrate zur Seite stehen und als Stellvertreter oder Gehilfen bei der Ausführung fungieren. Sie werden in der Jurisdiktion und zu Verwaltungsgeschäften verwendet und führen das Kommando einer Legion;[4]) feste Legionslegaten hat aber erst Cäsar in Gallien geschaffen;[5]) von da gingen sie in die Einrichtungen der Kaiserzeit über.

Becker 2, 2, 368–369. — Lange 1, 901. 902. 915–923. — Mommsen 2, 560–577. 596–681 (der zuerst auch hier die streng systematische Darstellung gegeben hat, der unsere folgt). — Madvig 1, 452 f. 503–511. 2, 503–508. — Herzog 1, 827–855. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 266 ff. 284 ff.

Geppert, *De trib. militum legionum rom.*, Berlin 1872. — Duruy, *Sur les trib. mil. a populo. Mém. de l'Ac. des I. et BL. T. 29, 2e part. 277–304*, Paris 1879 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1879 p. 80 f.). — Cagnat, *De munic. et provincial. militiis*, Paris 1880 (Burs. Jahresb. 1880 p. 304 f.). — Giraud, *Journal des Sav.* 1875, 269–284; 333–349; 397–419; 567–596. — Büttner-Wobst, *De legationibus reipublicae liberae temporibus Romam missis*, Leipzig 1876. — Willems, *Le Sénat* 2, 491–513. — E. A. Thurm. *De Rom. legatis reip. lib. temporibus ad ceteras nationes missis.* Leipzig Diss. 1883 (Burs. Jahresb. 1884, 280 f. — O. Adamek, Die Senatsboten der röm. Republik Progr. Graz. 1883.

C. Die ausserordentlichen konstituierenden Gewalten.

21. In besonderer Notlage des Staates wurden Oberbeamte bestellt, welche das Recht erhielten, die Verfassung zu ändern. Zu diesen gehören:

1) Die *Decemviri consulari imperio legibus scribendis*[6]) eingesetzt durch *lex Terentilia* 451 und 450 v. Chr. Nachdem ihre Aufgabe erfüllt war, wurde bei Strafe der Ächtung die Errichtung einer ähnlichen Gewalt für alle Zukunft untersagt.[7])

2) Die *Dictatura legibus scribendis et reipublicae constituendae* durch *lex Valeria* 82 v. Chr. für Sulla errichtet;[8]) wahrscheinlich war die 49 und 48 für Cäsar begründete in gleicher Weise ausgestattet.[9]) Durch *lex Antonia* von 44 v. Chr. wurde diese Diktatur für alle Zukunft abgeschafft.[10])

3) Das Triumvirat *reipublicae constituendae* mit konsularischer Gewalt,[11]) für Lepidus, Antonius und Cäsar Oktavianus durch *lex Titia* 27. November 43 v. Chr. begründet.[12])

Ob die *XXviri reipublicae curandae*,[13]) welche im Jahre 238 n. Chr. von dem Senate gegen Kaiser Maximinus eingesetzt wurden, auch hieher gehören, ist sehr zweifelhaft.[14])

[1]) Darüber die Ausführungen Mommsens StR. 2, 673 ff. u. Herzog 1, 846 ff.
[2]) Mommsen eb. 676 ff.
[3]) Varro 5, 87.
[4]) Die Nachweise Mommsen eb. 678–680.
[5]) Caes. b. g. 1, 52, 5, 1.
[6]) Über die Bezeichnung bei Mommsen 2, 682 A. 2.
[7]) Cic. de rep. 2 § 54. Liv. 3, 55, 5.
[8]) App. b. c. 1, 99. Cic. de leg. agr. 3, 5.
[9]) Darüber Mommsen 2, 684 u. namentlich A. 3.
[10]) App. b. c. 3, 25. Dio 44, 51, 2.
[11]) Darüber Mommsen 2, 687 A. 1.
[12]) App. b. c. 4, 7.
[13]) Orelli 3042 = Wilm. 1218.
[14]) Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserz. 1, 791.

Alle diese konstituierenden Gewalten haben das Imperium, ob konsularisches oder diktatorisches, ist für die Machtfrage gleichgiltig; im ersteren Falle haben sie 12, im zweiten 24 Fasces; Sulla hat zuerst die letztere Zahl auch in Rom geführt. Sie sind sämtlich durch Gesetz begründet, wobei der Festsetzung der Kompetenz die Bestimmung der Person sich sofort anschliesst; letztere kann sofort bezeichnet oder es kann ein Wahlakt für dieselbe angeordnet werden. Bestimmte Qualifikation war nicht erforderlich, da alle diese Gewalten, mit Ausnahme der dezemviralen, für bestimmte Personen errichtet wurden. Von einer Zeitgrenze war bei der sullanischen Diktatur nicht die Rede, wahrscheinlich auch nicht bei der cäsarischen bei ihrer Errichtung; am 1. Januar 45 v. Chr. wurde sie aber ein Jahresamt und Cäsar auf 10 Jahre damit bekleidet;[1]) kurze Zeit vor seinem Tode (zwischen 25. Januar und 15. Februar 44 v. Chr.) wurde sie ihm auf Lebenszeit verliehen.[2]) Auch bei dem 2. Dezemvirat — das 1. war ein Jahresamt[3]) — war eine Zeitgrenze, wie es scheint, nur in der Erfüllung der Aufgabe gesetzt;[4]) und auch das Triumvirat ist nicht durch die Zeitgrenze des 31. Dezember 38 v. Chr. gebunden gewesen; Antonius wenigstens hat eine solche Bindung nicht anerkannt, wohl aber Cäsar.[5]) Aber auch letzterer hat die Gewalt nicht am 31. Dezember 33 als erloschen betrachtet, sondern sie bis zum 13. Januar 27 v. Chr. geführt. Die Kollegialität war im Dezemvirat auch äusserlich vorhanden, hatte aber im Triumvirat keine praktische Wirkung, sondern wurde durch die Gewalt des Stärkeren ersetzt.

Die Tribunen werden entweder den ausserordentlichen Gewalten gegenüber beseitigt, wie im Dezemvirat,[6]) oder sie büssen ihr Interzessionsrecht ein; das Konsulat bleibt, muss sich aber unterordnen; die niederen Ämter bleiben meist in dem ihnen von den Gewalthabern gestatteten Wirkungskreis. Die Kompetenz der letzteren ist unbeschränkt,[7]) und ihre Gewalt ist dem Staate und dem Bürger gegenüber völlig unbedingt. Die konstituierenden Gewalten haben alle Befugnisse des Oberamts, brauchen sie aber nicht zu üben; nie geschah letzteres z. B. bezüglich der Jurisdiktion und des Census. Sie haben — mit Ausnahme des Triumvirats — eine besondere Kompetenz, die Neuordnung des Staates durch Gesetze, Verwaltungs- und Gerichts-Akte. Sie können Gesetze mit den Komitien vereinbaren (*leges rogare*) oder selbständig geben (*leges dare*); bei bleibenden Gesetzen wird meist der erstere Weg gewählt, z. B. bei den XII Tafeln,[8]) den Gesetzen Sullas und Cäsars.[9])

Ausserdem besitzen sie folgende Rechte: 1) Münzen mit dem Bildnisse zu schlagen — zuerst von Cäsar geübt.[10]) 2) Das Recht der Beamtenernennung. Der Diktator kann seinen Reiterführer ernennen; Cäsar hat Präfekte ernannt, und die Triumvirn haben sich sogar die der Volksver-

[1]) Darüber Mommsen 2, 695 A. 2.
[2]) Henzen, Ephem. epigr. 2, 285 und Mommsen 2, 696 A. 1.
[3]) Liv. 3, 32, 6. Dionys. 10, 55.
[4]) Mommsen 2, 696 f.
[5]) Darüber Mommsen 2, 697. 698.
[6]) Cic. de rep. 2, 61.
[7]) Die Stellen bei Mommsen 2, 701 A. 3.
[8]) Liv. 3, 34, 6.
[9]) Mommsen 2, 705 A. 2.
[10]) Dio 44, 4, 4 und Mommsen 2, 706 f.

sammlung zustehende Beamtenernennung erteilen lassen,[1]) während Cäsar für eine Anzahl Stellen nur ein die Komitien bindendes Vorschlagsrecht übte.[2]) Das Recht der Senatorenernennung hat Sulla nach Abstimmung der Comitien über die Personen geübt,[3]) Cäsar dagegen hat den Senat nach Willkür ergänzt.[4]) 4) Das Recht der Ernennung von Magistraten und Gemeinderäten in den Munizipien übten Sulla, Cäsar und die Triumvirn.[5]) 5) Alle diese Magistraturen haben ein unbeschränktes Strafrecht und sind an keine Provokation gebunden.[6]) Selbst die Öffentlichkeit der Verteidigung und Urteilsvollstreckung wurde von Sulla und den Triumvirn nicht gewahrt.[7]) 6) Sie üben die Überweisung von Gemeindeland zu Privateigentum und Koloniegründung gleich den Königen. Sie können sogar Privatland im Wege der Expropriation in Gemeindeland verwandeln und dann adsignieren, und zwar können sie letzteres Recht durch beliebig ernannte Personen üben.[8]) 7) Das Recht der Vorschiebung des Pomerium hat Sulla geübt.[9])

Mommsen 2, 682–717, — Lange 1, 623 ff. 764; 3, 146 ff., 550 ff. — Herzog 1, 734 f., 723 f. — Madvig 1, 499 f. — Zumpt, Kriminalrecht 1, 1, 232–345. — Willems, Droit p. 269 f. 272. 274 f. — Mispoulet 1, 144—147.

Th. Mommsen, *De C. Caesaris dictaturis* im CIL. 1. 451 und die Berichtigung StR. 2. 695 A. 2. — Schrammen, *Legibus a decemviris datis utrum nova rei publicae Rom. forma constituta sit necne*, Bonn 1862. — Ew. Schmidt, Über das röm. Decemvirat, Halberstadt 1871 (Lange, Lit. Zentralbl. 1872, S. 75).

D. Der Prinzipat.

Die Entstehung des Prinzipats.

22. Der Prinzipat wurde staatsrechtlich am 13. Januar 27 v. Chr. begründet, als Cäsar Oktavianus seine ausserordentliche Gewalt niederlegte, bezw. Volk und Senat zurückgab[10]) und dafür den Namen Augustus erhielt. Die neue Staatsform ist nicht mit einem Schlage geworden, sondern teils schon durch die ausserordentlichen Gewalten der früheren Zeit vorbereitet, teils durch Augustus und seine Nachfolger weitergebildet worden. Augustus selbst wahrte den Charakter der ausserordentlichen Magistratur[11]) darin, dass er sich seine Gewalt nur auf Zeit erteilen liess, Volksversammlung und Senat ihre Stelle in der Verfassung beliess und die Funktionen der republikanischen Magistratur nicht behinderte, auch unter dem Gesetze stand, was sich darin kundgab, dass er und seine Nachfolger sich von einzelnen Gesetzen entbinden liessen,[12]) und was sich in dem Grundsatze aussprach, dass der Herrscher nach der Niederlegung zur Verantwortung gezogen werden konnte. Man kann aus diesem Grunde die neue Ordnung

[1]) Dio 46, 55, 3; 47, 19, 4.
[2]) Suet. Caes. 41.
[3]) App. b. c. 1, 100.
[4]) Cic. de div. 2, 23.
[5]) Cic. pro Cluent. 25. Lex Colon. Jul. Genetiv. 6, 15 (Eph. epigr. 2, 113).
[6]) Cic. de rep. 2, 61.
[7]) Cic. de leg. 1, 42. App. b. c. 4, 8–11.
[8]) Die näheren Ausführungen Mommsen 2, 715 f.
[9]) Gell. 13, 14, 4.
[10]) Tac. ann. 3, 28. Dio 53, 2, 5; 16, 2. Mon. Anc. lat. 6, 13—15 = gr. 17, 17—19. Strab. 17, 3, 25 p. 840
[11]) Darüber Mommsen 2, 726 A. 3.
[12]) Lex de imp. Vespas. Z. 21. Wilmanns 917 = CIL. 6, 930.

als Dyarchie bezeichnen, d. h. als eine zwischen dem Senat und dem Prinzeps als Vormann der Volksgemeinde geteilte Herrschaft.[1]) Aber ebensoviele Elemente fanden sich in der neuen Schöpfung, welche dem magistratischen Charakter widersprachen. Die faktische Gewalt lag schliesslich mit dem Oberbefehle über sämtliche Heere in der Hand des Kaisers, die Thätigkeit von Volksversammlung und Senat hing in letzter Linie von ihm ab, durch Streben nach göttlicher Verehrung suchte der Kaiser eine übermenschliche Stellung,[2]) und so konnte sich die Entwickelung kaum anders gestalten, als dass durch das Überwiegen der kaiserlichen Allmacht Senat, Volksversammlung und republikanische Magistratur immer ohnmächtiger wurden, bis schliesslich Diokletian die in der Hauptsache fertige Entwickelung auch äusserlich als absolute Monarchie darstellte, indem er die Anrede *dominus* und die Adoration vorschrieb.[3])

Mommsen, StR. 2, 723—740 (M. gibt zum erstenmale eine systematische Darstellung des Prinzipats, an die sich die hier folgende enge anschliesst). — Madvig 1, 520—534. — Willems, Droit publ. 421—423. — Mispoulet, 1, 233—237.

P. Willems, *Le pouvoir impérial pendant les trois premiers siècles de l'Empire Romain, Revue de l'instruction publ. en Belgique XXII, 251—273.* — A. Pernice, Die ersten römischen Kaiser, der Adel und die Staatsverwaltung, Preuss. Jahrbb. 46 S. 24—55.

Titulatur, Insignien und Ehrenrechte des Prinzeps.

23. Der das Wesen des neuen Amtes am besten bezeichnende Titel war Imperator (*αὐτοκράτωρ*), der vor dem Namen geführt wurde und die neue höchste Gewalt zunächst nach ihrer militärischen Seite ausdrückte.[4]) Man kann dieselbe am ehesten dem *imperium proconsulare* der Republik vergleichen. Seit Vespasian wird dieser Titel stehend. Ihm zunächst stand an Bedeutung der Name Augustus (*σεβαστός*), der von dem ersten Träger dieses Namens auf alle seine Nachfolger überging und mit dem Amte des Prinzipats nach Senatsbeschluss[5]) übernommen wurde; er verlieh dem Träger eine Art religiöser Sanktion.[6]) Der Name Cäsar (*Καῖσαρ*) war von Hause aus der Geschlechtsbeiname des julischen Hauses, wurde von allen Gliedern dieses und des klaudischen Hauses geführt und auf diese Weise von einer Dynastie der anderen überliefert.[7]) Im ersten Jahrhundert steht Cäsar hinter Vor- und event. Geschlechtsnamen (z. B. Imp. Nero (Claudius) Cäsar), nachher zwischen Imp. und dem Vor- bezw. Geschlechtsnamen (z. B. Imp. Cäsar Traianus Hadrianus Aug.)[8])

Bis auf Hadrian wird auch der Name der Kaiser von der gewöhnlichen Nomenklatur abweichend gestaltet, indem der Vor- und Geschlechtsname abgeworfen und bloss das Kognomen beibehalten wird. Ausnahmen: die Claudier und Vitellius.[9])

Prinzeps (*ἡγεμών*) ist offiziell nie Titel gewesen, wird aber von den Schriftstellern zur Bezeichnung gebraucht. Es bezeichnet den ersten Bürger.[10])

---

[1]) Mommsen 2, 725.
[2]) Suet. Aug. 52. Dio 51, 20, 1—3.
[3]) Aur. Vict. Caes. 39, 4.
[4]) Dio 43, 44, 2—5; 52, 41, 3.
[5]) Tac. hist. 1, 47.
[6]) Darüber Mommsen 2, 748 A. 1.
[7]) Dio 53, 18, 2.
[8]) Die Indices des CIL.
[9]) Die Nachweise Mommsen 2, 741 f.
[10]) Mommsen 2. 750 ff.

In der Bezeichnung der kaiserlichen Titulatur erscheint ausser den oben erwähnten Namen die *tribunicia potestas*; sie ist dauernd und einjährig und nach ihr werden die Kaiserjahre gezählt.

Prokonsul erscheint erst seit Traian in der Titulatur, wenn der Kaiser ausserhalb Italiens weilt,[1]) seit *Septimius Severus* wird der Titel auch in Rom geführt.[2]) Derselbe gibt an, dass der Kaiser die prokonsularische Gewalt besitzt und ausübt.

Pater patriae wurde Augustus 5. Febr. 2 v. Chr. vom Senate genannt;[3]) seit dieser Zeit wird der Titel regelmässig von allen Kaisern früher oder später geführt, blieb aber auch auf die Kaiser beschränkt.

Der Titel *Pontifex Maximus* erscheint seit Tiberius stehend in der Titulatur.[4]) Von republikanischen Ämtern und Titeln werden in der Titulatur geführt: Konsul, Censor, Imperator; letzterer dem Namen nachgestellt bei Bezeichnung der errungenen Siege,[5]) wobei die Akklamation bei der Thronbesteigung als erste gezählt wird.[6])

Die gewöhnliche Reihenfolge ist *Pontifex Maximus, tribunicia potestate* (seit Tiberius), *imperator* (seit Claudius), *consul* (seit Claudius höchstens an der 4. Stelle), *censor*, *pater patriae, proconsul* (z. B. Imp. Cäs. Traianus Hadrianus Aug. pont. max. trib. pot. cos. III *p(ater) p(atriae)*; sie erhielt sich bis gegen das Ende des 4. Jahrhunderts.

Die übrigen Titel sind lediglich Ehrenbezeichnungen, die wechseln. So erscheint vom 3. Jahrhundert an stehend *pius felix* in der Titulatur, ebenso *invictus*, aber auch *perpetuus* und *aeternus*.

Dominus erscheint in der kaiserlichen Titulatur von Seiten der Gemeinden und Korporationen seit *Septimius Severus*,[7]) *dominus et deus*[8]) seit Aurelian; Diokletian schrieb die Anrede *dominus* allgemein vor, aber die Kaiser selbst nennen sich erst so seit Konstantin d. Gr.

Die kaiserliche Tracht war in Rom die *toga praetexta* und bei Feierlichkeiten die ganzpurpurne goldgestickte Toga. Die Feldherrnschärpe (*paludamentum*, später *purpura*) trägt der Kaiser als Inhaber des *imp. proconsulare*, daher bis auf *Septimius Severus* nicht in Rom und Italien. Auf dem Kopfe trägt er den Lorbeer-, selten den Goldkranz und die Strahlenkrone. Das Diadem hat vielleicht schon Aurelian,[9]) sicher Konstantin getragen.[10]) Das Schwert kommt dem Kaiser als Feldherrn zu. Er hat den kurulischen Sessel zwischen den Konsuln, kann aber auch auf der Bank (*subsellium*) der Volkstribunen Platz nehmen und sitzt bei Feierlichkeiten unter den Oberbeamten auf erhöhtem vergoldeten Sessel. Lorbeergeschmückte Fasces und Liktoren hat der Prinzeps stets, vielleicht seit Domitian 24, vorher 12, Apparitoren hat der Kaiser wie jeder Obermagistrat. In dem Palaste ist stets eine Kohorte der Garde (*praetoriani*)

---

[1]) Dio 53, 17, 4 und die Nachweise bei Mommsen 2, 753 A. 4.
[2]) Mommsen 2, 754 A. 2.
[3]) Mon. Anc. lat. 6, 25 = gr. 18, 11. CIL. 1 p. 386 non. Febr.
[4]) Mommsen 2, 756.
[5]) Dio 43, 44, 5.
[6]) Mommsen 2, 759 f.
[7]) Meine Kaisergeschichte 1, 733 A. 7.
[8]) Ebend. 1, 867.
[9]) Aurel. Vict. ep. 35, 5.
[10]) So Mommsen, StR. 1, 414.

und eine Leibtrabantenschaar (*Germani, corporis custodes*) zu seinem Schutze; letztere waren unfreie Leute.[1])

In der Eidesformel traten der Genius (τύχη) des Kaisers und die vergötterten Kaiser (*Divi θεοί*) neben Jupiter. Meineid galt daher als Majestätsverbrechen.[2]) Seit 30 v. Chr. wurden an Neujahr (seit 38 n. Chr. am 3. Januar) auch für das Glück des Fürsten Gelübde (*vota*) ausgesprochen,[3]) sein Geburtstag ist öffentlicher Feststag;[4]) bald wird dies auf alle besonderen Gelegenheiten (Abreise, Ankunft, Genesung von Krankheit) ausgedehnt.[5]) Der Morgenempfang des Kaisers (*salutatio*) wird in der Staatszeitung (*acta publica*) verzeichnet.[6]) In jeder Gemeinde kann der Kaiser — doch ohne Kollegen — das höchste Amt bekleiden bezw. durch einen Stellvertreter (*praefectus*) bekleiden lassen.[7]) Das Bildnis und der Name des Kaisers stehen auf den Münzen[8]) und das Bild wird in den Lagerkapellen aufgestellt;[9]) die Abnahme desselben bezeichnet den Abfall von dem Kaiser.[10]) Nach dem Tode wird in der Regel der Kaiser durch Senatsbeschluss unter die Götter (*Divi*)[11]) aufgenommen.

Selbst auf die Mitglieder des Kaiserhauses gehen diese Ehrenrechte zum Teil über. Die männlichen Mitglieder führen bis auf Hadrian den Cäsartitel, der von letzterem dem Thronfolger vorbehalten wird, die Frauen früher selten, seit Domitian regelmässig den Titel Augusta;[12]) die Kaiserin wird, wie der Kaiser, von einzelnen Gesetzen befreit; seit der jüngeren Faustina[13]) wird der Beiname *mater castrorum* geläufig. In Bekleidung der republikanischen Magistratur und der Priestertümer haben die Prinzen manchfache Benefizien, namentlich der designierte Thronfolger; Ehrensitze[14]) und Ehrenwachen[15]) erhalten manche Mitglieder des Kaiserhauses, besonders die Mitregenten und kaiserlichen Frauen, deren Geburtstag ebenfalls gefeiert wird. Der Kaisersohn wird von den Rittern zum *princeps juventutis* (*πρόκριτος τῆς νεότητος*) ernannt; die Prinzen können auch die höchsten Gemeindeämter bekleiden, aber seit Tiberius nur mit einem Kollegen. Auf den Münzen erscheinen früher die Bilder nur derjenigen Mitglieder des Kaiserhauses, welche eine Art Mitregentschaft besitzen, seit den Flaviern auch andere.[16]) Unter die *Divi* und *Divae* werden auch Mitglieder des Kaiserhauses aufgenommen, offiziell gezählt aber nur die Kaiser und Kaiserinnen.[17])

Auch der Hof unterscheidet den Kaiser von dem Privatmann. Freunde (*amici*) heissen alle, welche von demselben empfangen werden; sie zerfallen in 3 Klassen (*primae, secundae, tertiae admissionis*) und gehen nicht selten auf den Nachfolger über.[18]) Aus ihnen setzt der Kaiser seinen Beirat

---

[1]) Marquardt, StV. 2, 471 u. Mommsen, StR. 2, 782 f.
[2]) Dig. 12, 2, 13, 6.
[3]) Dio 51, 19, 7.
[4]) Dio 44, 4, 4; 51, 19, 2.
[5]) Dio 51, 19, 2 sq.
[6]) Darüber Mommsen 2, 786 f.
[7]) Lex Salpens. c. 24. Orelli-Henzen 3, 7421 = CIL. 2, p. 253.
[8]) Mommsen 2, 789 f.
[9]) Tac. ann. 4, 2 u. Mommsen 2, 788 f.
[10]) Tac. hist. 1, 55.
[11]) Über diese Divi Mommsen 2, 791 A. 2.
[12]) Die Zusammenstellung bei Mommsen 2, 794 f.
[13]) Dio 71, 10, 5. Meine Kaisergesch. 1, 634 A. 9.
[14]) Suet. Claud. 4.
[15]) Tac. ann. 13, 18.
[16]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 800 ff.
[17]) Die konsekrierten Frauen des Kaiserhauses Mommsen 2, 805 A. 7 u. 8.
[18]) Suet. Tit. 7.

(*Consilium*) und seine Reisebegleitung (*comites*) zusammen. Die Ämter des Sekretariats (*ab epistulis*), der Bittschriften (*a libellis*) und der Kassenverwaltung (*a rationibus*) wurden früher mit kaiserlichen Freigelassenen besetzt, später mit Rittern. Das kaiserliche Gesinde hatte keine öffentliche, aber um so einflussreichere private Stellung.

Mommsen 2, 740—762; 780—810. — Karlowa, R. RG. 1, 492 ff. 507 ff. 544 f. — Madvig 1, 521—542. 545—560. — Willems, Droit publ. 425—427. 435—438. — Mispoulet 1, 237—245. 279 ff. — Friedländer, Darstellungen aus d. röm. Sittengesch. 1[5], 67—194. — O. Hirschfeld, Untersuchungen aus dem Gebiete d. röm. Verwaltungsgesch. 1, 192—218. W. Liebenam, Beitr. z. Verw.-Gesch. d. röm. Kaiserr. 1. Die Laufbahn d. Prokuratoren bis auf die Zeit Diokl., Jena 1886. — Fincke, *De appellationibus Caesarum honorificis*, Königsberg 1867. — Pelham, *Princeps or princeps senatus? The journal of philology Vol. VIII*, Nr. 16 p. 323 f. (Burs. Jahresb. 1880 p. 1). — Christoph Schöner, Über die Titulaturen der römischen Kaiser, Acta Sem. philol. Erlang. Vol. II, 1881 (Burs. Jahresb. 1881 p. 259 ff.). — Cuq, *Le conseil des empereurs d'Auguste à Dioclétien*, Paris 1884. — L. G. Koch, *De principe iuventutis*, Diss. Leipzig 1883 (Burs. Jahresb. 1883 p. 192 ff.).

Übernahme, Dauer, Beendigung und Vererbung des Prinzipats.

24. Die Übernahme der kaiserlichen Gewalt erfolgt in 2 besonderen Akten[1]) für das Imperium, womit der Augustusname verbunden ist, und für die *tribunicia potestas*. Besondere Qualifikation wird nicht gefordert, doch waren bis auf Vespasian die Kaiser alle Patrizier und bis auf M. Opellius Macrinus alle Senatoren. Einen formalen Amtsantritt kennt der Prinzipat so wenig, wie ein allgemein anerkanntes äusseres Abzeichen; den Eid auf die Gesetze können die Kaiser mitschwören,[2]) sind aber nicht dazu verpflichtet.

Während Augustus bezüglich der Dauer noch den Schein wahrte, als könne er einmal den Wunsch hegen, diese Gewalt niederzulegen,[3]) wurde von Tiberius dieselbe lebenslänglich übernommen.[4]) Die tribunizische Gewalt war ebenfalls lebenslänglich, die Jahreszählung wurde eingeführt, um eine neue an den Kaiser anknüpfende Eponymie zu gewinnen.[5]) Doch ist die Berechnung des tribunizischen Kaiserjahres nicht sicher. Augustus und Tiberius haben die tribunizischen Jahre vom Regierungsantritt gezählt, die Nachfolger von dem *dies imperii*, d. h. dem Tage, an dem das *imp. proconsulare* übernommen wurde. Seit Trajan wurde ein festes Neujahr eingerichtet, welches im 3. Jahrh. am 10. Dezember begann.[6]) In Ägypten begann die Zählung mit dem 29. August 30 v. Chr.[7])

Beendigt wurde der Prinzipat durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Absetzung. Letztere erfolgt stets auf dem Wege der Revolution und wird bisweilen durch den Senat ausgesprochen; damit kann ein gerichtliches Verfahren verbunden werden.[8]) Gegen den toten Prinzeps konnte — ebenfalls regelmässig nur in Verbindung mit gewaltsamem Sturze — ein Totengericht (*damnatio memoriae*) abgehalten werden, wobei das ehrliche Begräbnis aberkannt, die Trauer um den Toten untersagt, die öffentlichen Denkmäler

[1]) Über deren Verhältnis die Zusammenstellung bei Mommsen 2, 762 A. 4.
[2]) Dio 57, 8, 5.
[3]) Dio 53, 13, 1; 16, 2; 54, 12, 5; 55, 6, 1; 56, 28, 1.
[4]) Suet. Tib. 24.
[5]) Dio 53, 17, 10.
[6]) Dio 53, 17, 10.
[7]) Über diese schwierige Frage Mommsen 2, 773 ff., wo jetzt die Anm. S. X zu 779 A. 1 zu tilgen ist, da auf der Nadel der Kleopatra nicht anno VIII sondern XVIII zu lesen ist.
[8]) Suet. Nero 49. Dio 73, 17, 4. vit. Maximin. 15, 2. 9.

desselben beseitigt, sein Name getilgt und der Gebrauch des letzteren namentlich zur Jahresbezeichnung untersagt wurde; auch hier erfolgt der Beschluss durch den Senat. Wurden dagegen die Amtshandlungen eines Fürsten als gültig anerkannt, so geschah dies regelmässig — doch fehlt es nicht an Ausnahmen — [1]) in Verbindung mit der Konsekration.[2])

Die Erblichkeit der Herrschaft kennt das römische Staatsrecht nicht, obgleich in der öffentlichen Meinung dieselbe anerkannt war.[3]) Aber wenn der Kaiser jemanden zum Erben seines Vermögens (*patrimonium* und *res privata* § 26, 3) einsetzte, so war dabei die Nachfolge in der Herrschaft Voraussetzung.[4]) Auch die Adoption[5]) und die Erhebung zur Mitregentschaft waren thatsächlich einer Erbfolge-Ordnung gleich. Hadrian traf die Einrichtung, dass der Cäsartitel mit bestimmten Ehrenrechten dem designierten Nachfolger vorbehalten blieb.[6]) Zwischen der Beendigung und dem Antritt des Nachfolgers besteht staatsrechtlich stets, faktisch nicht selten, eine Vakanz.

Mommsen 2, 762 — 779. 1076—1089. — Eckhel, *Doctrina numorum* 8, 391—449. — Stobbe, Die Tribunenjahre der röm. Kaiser, Philol. 32, 1—91. — O. Hirschfeld, Das Neujahr des tribunizischen Kaiserjahres, Wien. Stud. 3, 97—108 (Burs. Jahresb. 1881 p. 261.)

Die Amtsgewalt des Prinzeps.

25. Die Amtsgewalt des Prinzeps ist enthalten in dem *imperium;* doch wird diese ergänzt durch die tribunizische Gewalt und eine Reihe von anderen, meist nicht im Titel ausgesprochenen Befugnissen.

a) Das *imperium.*

Die kaiserliche Gewalt wird erworben durch die Übernahme des *imperium.* Der Tag, an dem dies geschieht, ist der *dies imperii;*[7]) damit erlangt der Kaiser den Oberbefehl über sämtliche Streitkräfte des Reichs zu Land und zur See. Die Annahme erfolgt auf Aufforderung des Senats[8]) oder der Soldaten; ersterer zu folgen, war wohl rechtlich allein korrekt,[9]) obgleich auch die einseitige Erhebung, namentlich wenn sie von den Soldaten ausging und der Gewählte die Macht besass, gültig war. Mit der Übernahme des *imperium* ist der Augustusname verbunden, der immer mehr die allgemeine Herrscherbezeichnung wurde.

Der Inhalt des kaiserlichen *imperium* ist folgender: 1) das gesamte Heer und die Flotte steht unter dem Befehl des Imperators und leistet ihm den Fahneneid; die Soldzahlung erfolgte durch die kaiserlichen Prokuratoren.[10]) Das Recht der Aushebung und Truppenbildung hat allein der Kaiser,[11]) der es in Italien wahrscheinlich nur durch Senatoren, in den Provinzen durch die Statthalter oder eigene ritterliche Aushebungs-Kommissäre (*dilectatores*), in den Senatsprovinzen vielleicht nur mit Genehmigung des

[1]) Dio 78, 17, 2.
[2]) App. b. c. 2, 148.
[3]) Meine Abhandlung Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1881 S. 243.
[4]) Meine Kaisergesch. 1, 303 A. 1.
[5]) Tac. hist. 1, 14.
[6]) Vict. Caes. 13, 11. Vit. Veri 1, 6. Vit. Clod. Alb. 2, 1. 2 u. Mommsen 2, 1085 f.
[7]) Henzen, Act. fratr. Arval. p. XCIV, 1. 85 sq.
[8]) Henzen a. a. O. p. XLIII Z. 10.
[9]) Tac. ann. 12, 69.
[10]) Strab. 3, 4, 20.
[11]) Dio 53, 17, 5. 6. Dig. 48, 4, 3.

Senates, übte.[1]) Der Kaiser ernennt alle Offiziere vom Centurio aufwärts und setzt den Rang der höheren Offiziere fest,[2]) verleiht die militärischen Dekorationen — ausser dem Triumph und den Triumphalinsignien, die der Senat dekretiert — und entlässt die Soldaten. 2) Dieses kaiserliche Imperium ist zeitlich und örtlich unbeschränkt und erstreckte sich auf das ganze Provinzialgebiet,[3]) während Rom — ob auch Italien, ist unsicher — eigentlich davon ausgenommen blieb. Aber einerseits verlor der Kaiser gleich den Königen das Imperium nicht in Rom, wenn er es auch in den ersten Jahrhunderten nicht gebrauchte, weshalb hier die Garde seit Tiberius stationiert war,[4]) anderseits waren die Hauptkriegshäfen und Flotten in Italien,[5]) so dass die Befreiung mehr theoretisch als thatsächlich bestand. Das Kommando über beide führten eigentlich die Kaiser;[6]) aber für die Garde wurden seit 2 v. Chr. eigene Befehlshaber aus dem Ritterstande (*praefecti praetorio*, ἔπαρχοι τῶν δορυφόρων) in wechselnder Zahl (1, 2, 3) ernannt;[7]) seit Alex. Severus konnten dieselben dem Senatorenstande angehören.[8]) 27 v. Chr. erhielt Augustus die Provinzen Gallien, Syrien und Hispania citerior zur ausschliesslichen Verwaltung, die später vermehrt wurden, während alle neuerworbenen unter kaiserliche Verwaltung kamen. Gleich diesen unterstanden seiner alleinigen Verwaltung mehrere unterworfene Staaten, in denen er der Rechtsnachfolger der einheimischen Könige wurde, und die er durch Hausbeamte (*praefecti* und *procuratores*) verwalten liess, so weit nicht von ihm bestätigte Klientelfürsten dieselbe behalten hatten. — Augustus hatte diese Vollmacht erst 731/23 v. Chr. besonders erhalten.[9]) — In den senatorischen Provinzen hatte der Kaiser neben den senatorischen Prokonsuln ein höheres Imperium (*imp. maius*)[10]) und konnte auch diesen Weisungen erteilen;[11]) ausserdem hatte er hier das Recht der Aushebung, die Bestimmung von Krieg und Frieden und die Umlegung der Steuern.

Mommsen 2, 810–833. — Becker-Marquardt 2, 3, 292–306. — Karlowa, R. RG. 1, 493 ff. — Madvig 1, 534–542. — Willems, Droit publ. 429 f. — Mispoulet 1, 237 f. — O. Bohn, *Qua conditione juris reges socii pop. R. fuerint*, Berlin 1876. — Eckhel, *Doctrina numorum* 8, 336 ff.

b) Die tribunizische Gewalt.

Während das Imperium nur die Machtstellung des Kaisers verlieh, suchte Augustus die Rechtsstellung durch die Bekleidung des Konsulats zu begründen;[12]) doch gab er 23 v. Chr. diese Absicht auf[13]) und suchte dieselbe in der tribunizischen Gewalt, auf welche er jetzt die Annuität erstreckte. Diese Gewalt verlieh ihm Gleichstellung mit den Tribunen bezüglich des Sitzes und der Unverletzlichkeit (*sacrosanctitas*);[14]) aber er war weder an die Qualifikation noch an die Wahl gebunden, auch von der

[1]) Darüber Mommsen 2, 819 A. 6; 820 A. 2.
[2]) Tac. ann. 15, 25.
[3]) Dio 53, 17, 4; 32, 5, 6.
[4]) Dio 53, 11, 5; 57, 19, 6. Tac. ann. 4, 2. 7.
[5]) Suet. Aug. 49.
[6]) Tac. ann. 1, 7.
[7]) Dio 55, 10, 10; 52, 24, 1. 2 und Mommsen 2, 831 A. 3. 5 u. 832 A. 1.
[8]) Vit. Alex. Sever. 21, 3–5.
[9]) Dio 53, 32, 5.
[10]) Dig. 1, 16, 8. Tac. ann. 2, 43.
[11]) Dio 53, 15, 4.
[12]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 834 A. 1–3.
[13]) Dio 53, 32, 3.
[14]) Dio 42, 20, 3. Mon. Ancyr. lat. 2, 21 = gr. 5, 17. Tac. ann. 3, 56.

kollegialischen Interzession und der örtlichen und zeitlichen Befristung entbunden; er hatte die tribunizische Coercition, ein Interzessionsrecht gegen Senatsbeschlüsse und die gesamte republikanische Magistratur[1]) und eine schrankenlose Befugnis, gegen Missbräuche einzuschreiten und jeden Unterdrückten zu schützen. Diese Gewalt wurde auf Grund eines Senatsbeschlusses verliehen;[2]) ob ein förmliches Comitialgesetz denselben bestätigte oder nur die Verkündigung desselben in der Volksversammlung erfolgte, ist unsicher; *dies imperii* und Übertragung der *tribunicia potestas* fallen selten zusammen, letztere, wenn sie nicht schon dem Mitregenten verliehen ist, wird gewöhnlich einige Zeit später erworben.

Mommsen 2, 833—845. — Karlowa, R. RG. 1, 501. — Die unter a) verzeichneten Stellen von Becker-Marquardt, Madvig, Willems, Mispoulet u. Eckhel. — A. W. Zumpt, Stud. Roman. p. 248—266 und Verhandl. d. 18. Philol. Vers. zu Wien 1859 p. 182 ff. — Dockhorn, *De trib. pot. origine*, Berlin 1858. — Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885 S. 220 ff.

c) Der Anteil an der Gesetzgebung.

Der Prinzeps konnte, wie jeder andere Oberbeamte, Gesetze mit der Bürgerschaft vereinbaren; doch kam dies — mit vereinzelten Ausnahmen unter Claudius und Nerva — schon seit Tiberius nicht mehr in Anwendung. Die Ausnahmegesetze, welche die Volksversammlung eigentlich erlassen musste, wurden dem Senate zugewiesen (z. B. Begnadigung, Niederschlagung des Prozesses, Verleihung des Associations- und Marktrechts, Befreiung von den Nachteilen der Ehe- und Kinderlosigkeit etc.); aber auch der Kaiser übte diese Befugnis der Dispensation. Die Verleihung von Spezialrechten an wirkliche und juristische Personen war schon frühe wahrscheinlich durch die *lex de imperio* eingeräumt worden; hieher gehören namentlich Verleihung des Stadtrechts (Gründung einer Kolonie, Verwandelung einer Gemeinde schlechteren in eine besseren Rechts), Verleihung des städtischen Statuts, des Bürgerrechts, namentlich an verabschiedete Soldaten und der Vorrechte der freien Geburt an Freigelassene.[3])

Mommsen 2, 845—857. — Karlowa, R. RG. 1, 498. — Becker-Marquardt 2, 3, 199 ff. 228 f. und die unter a) angegebenen Stellen bei Willems, Madvig u. Mispoulet.

d) Das Recht mit dem Senate zu verhandeln.

Der Kaiser besass die Befugnis der Senatsberufung vermöge der *trib. pot.* und das Recht, an erster Stelle im Senatsverzeichnisse zu stehen und zu stimmen;[4]) dasselbe war aber durch Spezialgesetze noch manchfach erweitert, bezw. modifiziert worden,[5]) indem der Kaiser auch das Recht der mündlichen Antragstellung bekam, wobei die von ihm gestellten Anträge wahrscheinlich zuerst zur Behandlung gelangen mussten. Er konnte den Senat ohne vorherige Ladung berufen, wobei auch die fungierenden Magistrate mitstimmten.[6]) Weiter hat der Kaiser das Recht der schriftlichen

[1]) Dio 53, 17, 9. 10. Tac. ann. 1, 13.
[2]) Mommsen 2, 839 ff., wo auch die Vermutung aufgestellt ist, dass ein solches Gesetz in der *lex de imp. Vespasiani* erhalten sei. Doch ist dies von Hirschfeld, VG. 289 A. 4 u. Ad. Nissen (s. unten) S. 227 ff. mit Recht bestritten worden.
[3]) Die Nachweise b. Mommsen 2, 848—857.
[4]) Dio 53, 1, 3. Tac. ann. 1, 74.
[5]) Dio 54, 3. Lex de imp. Vesp. 4—11. Wilmanns 917.
[6]) Tac. ann. 3, 17.

Stellung von Anträgen in jeder Sitzung anfänglich für 1, später bis zu 5;[1]) diese Anträge wurden zuerst durch den kaiserlichen Quästor verlesen und durch den Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht (*relationem facere*); früher geschah dies wahrscheinlich nur in Abwesenheit, später auch in Anwesenheit der Kaiser. Die Veröffentlichung der Verhandlungen untersagte bereits Augustus.[2]) Manchmal wurde aus dem Senate von dem Kaiser ein Ausschuss bestimmt, mit dem er die wichtigeren Fragen vorher beriet, so z. B. unter Augustus,[3]) wo dieser Ausschuss sogar im letzten Regierungsjahre im Namen des Senats gültige Beschlüsse fasste;[4]) für einzelne Fälle sind Ratmänner aus dem Senate oft zugezogen worden.[5])

Mommsen 2, 857—867. — Karlowa 1, 497 f.

e) Das kaiserliche Verordnungsrecht.

Der Prinzeps als Magistrat konnte Edikte[6]) erlassen. Wichtiger als diese wurden für die Fortbildung des Rechts die Festsetzungen (*constitutiones*) oder Amtshandlungen (*acta*), worunter diejenigen magistratischen Handlungen zu verstehen sind, welche von dem Beamten nur zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden; sie waren in den kaiserlichen Protokollen (*commentarii*)[7]) niedergelegt. Weiter wurden von Bedeutung die den Beamten schriftlich erteilten Weisungen (*mandata*), welche leicht generalisiert werden konnten. Die Rechtsgiltigkeit der kaiserlichen Festsetzungen ist durch die *lex de imperio* anerkannt[8]) und wurde durch die Aufnahme in den Beamten- und Senatoreneid[9]) geschützt. Ist eine Verfügung ausserhalb der Kompetenz erlassen, so hat sie nur für die Amtszeit des betr. Erlassers Geltung, kann aber von dem Nachfolger erneuert werden. Ferner trug auch der Kaiser durch authentische Interpretation eines Rechtssatzes, welche für alle Gerichte verbindlich war, zur Rechtsbildung bei, da diese selbst über die Lebenszeit des Interpretators Geltung behielt;[10]) sie erfolgte, vielleicht seit Traian, meist in Form des schriftlichen Gutachtens (*rescriptum*). Endlich trat der Kaiser in einzelnen Fällen für die Billigkeit gegen das formale unbillige Recht ein; am bekanntesten ist hier die Gestaltung des Fideikommiss- und Vormundschaftswesens der Kaiserzeit.

Mommsen 2, 867—877. — Karlowa, R. RG. 1, 498. — Friedländer, Darst. a. d. röm. Sittenq. 1[5], 176. — Willems, Droit p. 432 f. — v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess 2 § 68. — Mispoulet 1, 270—272.

Moritz Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884.

f) Das Recht der Beamten-Ernennung.

Die Beamten werden teils vom Prinzeps, teils von den Komitien ernannt, deren Wahlrecht seit Tiberius auf den Senat überging.[11])

Augustus erhielt in Bezug auf die republikanische Magistratur: 1) das Recht der Prüfung der Wahlqualifikation, die er mit den Konsuln teilte.[12])

[1]) Dio 53, 32, 5. V. Marc. 6, 6. Vit. Pertin. 5, 6.
[2]) Suet. Aug. 36.
[3]) Suet. Aug. 35. Suet. Tib. 55.
[4]) Dio 56, 28, 2. 3.
[5]) Vit. Anton. Pii 6, 11.
[6]) Beispiele bei Mommsen 2, 868.
[7]) Suet. Domit. 20 u. Mommsen 2, 869 A. 1.
[8]) Lex de imp. Vesp. Z. 17. Wilm. 917.
[9]) Dio 53, 28, 1. Tac. ann. 1, 72; 4, 42.
[10]) Dig. 48, 3, 2, 1; 48, 16, 16.
[11]) Suet. Aug. 40. Tac. ann. 1, 81.
[12]) Dio 53, 21, 6. 7. Tac. ann. 1, 81.

Augustus und Tiberius beschränkten sich, da sich alle Bewerber um den Vorschlag des Prinzeps bewarben, darauf, 12 Kandidaten für die Prätorenstellen als qualifiziert zu bezeichnen, die übrigen Bewerber an die Konsuln zu weisen. 2) Das Kommendationsrecht, d. h. das Recht, Kandidaten zu empfehlen, welche von den Wählern nicht zurückgewiesen werden durften.[1]) Seit Tiberius geschah dies schriftlich; die Befugnis wurde für die wichtigeren Ämter wahrscheinlich immer weiter ausgedehnt, für das Konsulat scheint sie zuerst Nero geübt zu haben;[2]) dadurch wurden faktisch die Konsuln vom Kaiser ernannte Beamte.[3]) Die so ausgezeichneten Bewerber heissen *candidati principis*.[4]) Dieses Recht hat sich wahrscheinlich sogar auf Municipien und Kolonien erstreckt.[5]) In die Losung um die Kompetenzen und in die gesetzlich bestimmte oder durch die Losung festgestellte Anwartschaft scheinen Eingriffe nicht gemacht worden zu sein. Absetzen konnten die Kaiser keinen Beamten, wohl aber vermöge der *trib. potest.* suspendieren und zwingen, seinen Abschied zu nehmen.[6])

Der Prinzeps kann ferner Hilfsbeamte ernennen: 1) im Amtsgebiete *militiae*. Diese Beamten werden nach dem Belieben des Kaisers ohne Befristung und ohne Kollegialität ernannt. Da sie vom Kaiser ihr Mandat haben, können sie keine Gehilfen ernennen. 2) Für Rom und Italien. Noch unter Augustus wurden diese Beamten aus dem Senate erlost, seit Tiberius vom Kaiser ernannt. Sie haben eine bestimmte, meist dauernde Kompetenz, und für jede Stelle wird eine bestimmte Qualifikation gefordert. Nach letzterer zerfallen dieselben in die 3 Kategorien der freien Leute des 3. Standes, der Ritter und der Senatoren. Die erstere kommt nur für den Soldaten- und Unteroffiziersdienst in Betracht. Aus den Rittern, d. h. Freigeborenen, unbescholtenen Bürgern mit Ritterzensus werden besetzt: a) die höheren Offizierstellen mit Ausnahme des Legionstribunats, zu dem auch, und der Legionslegation, zu der nur Senatoren gelangen können; b) die Verwaltungsposten im kaiserlichen Dienste, also namentlich die Obersteuerämter (*procurationes*) und die Verwaltungsstellen in der Stadt Rom (*praefecturae praetorio, vigilum, annonae*), sowie die Stellen der Vizekönige in den annektierten Provinzen (*praefectus Aegypti*); diese Beamten haben feste Gehalte, welche ihre Rangstufe bestimmen. Sie sind keine Magistrate und haben weder Liktoren noch Apparitoren noch Insignien. Dem Senatorenstande blieben vorbehalten die höchsten Offizierstellen (*legati*) und die Statthalterposten (*legati Augusti pro praetore*), aber auch die Vorsteherstellen (*curae*) der Wasserleitungen, Kloaken, Bauten und Chausseen, der Staatskasse und die *praefectura Urbis*. Diese Stellen haben meist magistratischen Charakter und keinen Gehalt. Der Übertritt aus der ritterlichen in die senatorische Laufbahn war nicht selten.

Mommsen 2, 877–896. — Willems, Dr. p. 457. — Mispoulet 1, 268. — Lange, R. A. 1, 723 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 535 ff.

Pernice, *De comitiis palatii*, Halle 1863. — Stobbe, Die *canditati Caesaris* Philol. 27, 88—112; 28, 648—700. — Gust. Kretschmar, Das Beamtentum der röm. Kaiserzeit,

---

[1]) Lex de imp. Vesp. Z. 12–15.
[2]) Den Nachweis bei Mommsen 2, 883 f.
[3]) Plin. paneg. 77.
[4]) Velleius 2, 124, 4.
[5]) Den Nachweis bei Mommsen 2, 887 A. 3.
[6]) Vit. Marc. 12, 4.

Giessen 1879 (Burs. Jahresb. 1879 p. 61 ff.). — Wilh. Liebenam, *Quaestionum epigr. de imp. Rom. administrando capita selecta*, Bonn Diss. 1882 (handelt von den Prokuratoren Burs. Jahresb. 1883 p. 214).

g) Das Recht der Senatorenbestellung.

Die beiden in der Republik eingehaltenen Wege, in den Senat zu gelangen, der censorischen Lektion und der Bekleidung der Quästur, wurden auch unter dem Prinzipat beibehalten. Als regelmässige Ergänzung wurde auch im Prinzipat die durch die Magistratur angesehen, welche auf der Volkswahl beruhte, und auf die der Prinzeps durch seine Nomination und Kommendation Einfluss genug besass. Befreiung von den Bestimmungen über die Qualifikation erteilte nur der Senat. Dazu kam aber jetzt der durch censorisch-kaiserliche Wahl (*adlectio*). Dabei wurde die Normalzahl nicht festgehalten und auch in der Regel eine höhere Rangklasse im Senate verliehen. Am häufigsten war die *adlectio inter tribunicios* oder *praetorios*, während sich die *inter consulares* erst im 3. Jahrh. findet.[1]) Auch Versetzung von einer niederen in eine höhere Rangklasse war zulässig.[2])

Domitian liess sich die Censur auf Lebenszeit übertragen und damit das Recht, den Senat nach Belieben zu ergänzen;[3]) die Nachfolger haben das Recht ohne den Titel beibehalten.

Augustus reinigte bereits den Senat und stellte das alte censorische Ausstossungsverfahren wieder her.[4]) Dies wurde aber jetzt wirksamer, da er selbst über der Erhaltung der Qualifikation wachte und jährlich eine Revision der Senatsliste vornahm.[5]) Besonders wichtig wurde hiebei die Einführung eines Census, da, wer diesen nicht mehr besass, ausscheiden musste.[6]) Seit Domitian wurden die Ausstossungen ganz willkürlich, blieben aber immer selten.[7]) Zur Prüfung der Qualifikationsverhältnisse wurde vielleicht das kaiserliche Büreau *a censibus* verwandt, in dem sich auch eine Abteilung für Prüfung des Rittercensus befand.

Mommsen 2, 896—907. — O. Hirschfeld, Verwaltungsg. 18 f. — Willems, Droit p. 450 f. — Mispoulet 1. 458 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 501 f. 535 f.

Regierung und Verwaltung des Reichs.

26. Für die Reichsregierung wurde die Rechts-Fiktion festgehalten, dass dieselbe von dem Prinzeps persönlich geführt werde, der alle ordentlichen und ausserordentlichen Geschäfte zu erledigen hat. Thatsächlich hat derselbe dabei in den einzelnen Zweigen Gehilfen gehabt, welche, anfangs ohne offizielle Stellung, mehr und mehr den Charakter als Beamte erhalten. Aber während Augustus überall mit äusserster Schonung des bestehenden verfuhr, sah sich schon Claudius genötigt, eine festere und konzentriertere Form der Verwaltung durchzuführen, in der die Freigelassenen eine grosse Rolle spielten. Einen eigentlichen Beamtenstand hat erst Hadrian geschaffen, der wesentlich aus dem Ritterstande sich rekrutierte; Septimius Severus führte diese Organisation weiter, und unter

[1]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 900 f.
[2]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 902 AA. 3—5.
[3]) Meine Kaisergesch. 1, 522.
[4]) Darüber Mommsen 2, 905 A. 2.
[5]) Dio 55, 3, 4.
[6]) Dio 57, 10, 3. Tac. ann. 2, 37.
[7]) Suet. Domit. 8.

diesem Kaiser und seinen Nachfolgern wurde der Senat immer mehr aus der Reichsverwaltung verdrängt, die Soldaten mehr zu derselben herangezogen und in der Gardepräfektur der Zentralpunkt der ganzen Militär- und Civil-Verwaltung und die ständige Vertretung des Kaisers geschaffen. Im Laufe des dritten Jahrhunderts nach Chr. wurde die Provinzialverwaltung in ihren Prinzipien völlig verändert, indem Civil- und Militärgewalt getrennt wurde, Gallienus schloss den Senatorenstand von der Offizierslaufbahn völlig aus, und als Diokletian und Konstantin eine neue Verfassung des Reiches durchführten, waren sie nur die schliesslichen Vollstrecker der lange angebahnten Entwickelung.

Mommsen 2, 907–912. — O. Hirschfeld, Untersuch. a. d. Geb. der röm. Verwaltungsgesch. 281 ff.

a) Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag wahrscheinlich schon seit der Gründung des Prinzipats in den Händen des Kaisers;[1] die von ihm geschlossenen Bündnisverträge sind unbedingt giltig.[2] Alle Anordnungen, welche sich auf Heerwesen und Heeresverwaltung beziehen, gehen nur von dem Kaiser aus, alle Gesandten verkehren mit ihm, alle Botschaften und Schreiben sind an ihn gerichtet. Wenn die Gesandtschaften aus Italien und den senatorischen Provinzen,[3] sowie selbst aus kaiserlichen und fremden Gebieten noch in den Senat geführt werden,[4] so sind dies vielmehr Höflichkeitsakte ohne tieferen Gehalt.

Mommsen, StR. 2, 913—917.

b) Die Rechtspflege.

α. Die Kriminaljurisdiktion ging unter dem Prinzipate den Komitien verloren; die gewöhnlichen Behörden für dieselben sind die Prätoren und die Vorsteher der Quästionen mit ihren Geschworenenkollegien. Die Geschworenen wurden jetzt auf Lebenszeit berufen und die Liste von dem Prinzeps aufgestellt,[5] der wenigstens bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts über dem Besitze der erforderlichen Eigenschaften (Vermögen, Domizil,[6] Fähigkeit und Unbescholtenheit[7]) wacht, über die Gesuche um Entbindung von der Geschworenenpflicht entscheidet und für die notwendige Ergänzung sorgt. Aus der Geschworenen-Urliste stellte jedes Gericht seine Geschworenenliste zusammen.[8] Viele Kaiser nahmen an diesen Gerichtssitzungen teil, da sie das Recht besassen, bei einer Majorität von nur 1 Stimme durch Abgabe der ihrigen (*calculus Minervae*) Stimmengleichheit und damit Freisprechung herbeizuführen.[9]

Neu wird mit dem Prinzipat eine Kriminalgerichtsbarkeit des Senates und des Kaisers begründet, welche beide jetzt die Hoheit des Volkes repräsentieren. Die erstere erfolgt unter dem Vorsitz der Konsuln, ist aber insofern minderwertig als die des Kaisers, weil derselbe vermöge der *trib. pot.*

[1] Strab. 17, 3, 25 p. 840. Dio 53, 17, 5.
[2] Lex de imp. Vesp. Z. 1 sq. Wilm. 917.
[3] Dio 53, 21, 6. Tac. ann. 13, 4; 3, 60.
[4] Dio 53, 21, 6; 68, 9. 10. Tac. ann. 12, 10; hist. 4, 51.
[5] Suet. Aug. 32. Mommsen 2, 918 A. 6.
[6] Darüber Mommsen 2, 919 A. 2.
[7] Plin. n. h. 29, 18. Suet. Claud. 15.
[8] Gell. 14, 2, 1.
[9] Dio 51, 19, 7.

interzedieren kann. Vor das Kaisergericht kann jedermann gestellt werden; thatsächlich kam dasselbe nur in besonderen Fällen zur Anwendung, die sich durch die Qualität der Person (z. B. gegen Offiziere, kaiserliche Prokuratoren, Leute der höheren Stände) oder die Wichtigkeit und Besonderheit der Sache dazu eigneten. Die Senatoren suchten stets Befreiung von dem Kaisergericht zu erreichen, thatsächlich war dies in letzter Linie jedoch nie eine Rechts-, sondern eine Machtfrage.[1]) Das Kaisergericht geht bei einem Kompetenzkonflikte allen anderen Gerichten vor; doch galt für angefangene Prozesse wahrscheinlich das Forum, wo dieselben begonnen worden waren.[2]) Der Kaiser entscheidet ohne Geschworene, zieht aber gewöhnlich Ratmänner zu; eines formalen Anklageaktes bedarf es nicht, da der Kaiser aus eigener Kunde oder auf Denuntiation hin, oder auf Ersuchen des Anzuklagenden die Sache an sich ziehen kann (*cognitionem recipere*;[3]) das Verfahren (*cognitio*) ist in der Regel geheim,[4]) die Urteilssprechung ist weder an das Strafrecht noch an das Prozessverfahren gebunden; die Urteilsvollstreckung folgt, da Appellation nicht denkbar ist, auf dem Fusse. Wollte der Prinzeps die an ihn gebrachten Sachen nicht selbst entscheiden, so wies er sie den gewöhnlichen Gerichten oder dem Senate zu. Im Laufe der Zeit gewann die anfangs seltene Delegation immer grösseren Umfang, indem die Statthalter der kaiserlichen und der senatorischen Provinzen das *ius gladii* gegen römische Bürger erhielten (Ausnahmen s. § 14 a. E.), der *praef. Urbi* für Rom und Umgegend kompetent wurde, die *praefecti vigilum* und *annonae* in ihren Departements ein beschränktes Strafrecht bekamen und insbesondere der *praef. praetorio* seit Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts für Italien jenseits des 100. Meilensteines Strafgewalt besass. Wie es mit der Kapitalgerichtsbarkeit im übrigen Italien stand, ob dieselbe speziell durch die Munizipalgerichte geübt wurde oder durch kaiserliche Richter oder durch das konsularische Senatsgericht, ist unbekannt. Appellation ist eigentlich und ursprünglich nur bei Delegation vom Mandatar an den Mandanten zulässig; bald aber konnte man überall an den Kaiser appellieren, und da wurde die Appellation dem *praef. praet.* übertragen, der an Kaisers Statt (*vice sacra*) handelt.[5]) Da aber von dem diesem koordinierten *praef. Urbi* nicht an ihn appelliert werden konnte,[6]) so wurde letzterer zugleich thatsächlich inappellabel, obgleich später auch rechtlich die Appellation an den Kaiser bestätigt wurde.[7]) Zwischen den sonst höchsten Gerichten und dem Gardepräfekt entstand wahrscheinlich noch im 3. Jahrhundert eine Mittelinstanz (*vice praefectorum praetorio*).[8]) Appellation von dem *praef. praet.* an den Kaiser ist rechtlich nicht unzulässig, aber faktisch wohl nur in besonderen Fällen geübt worden. Die Begnadigungsrechte übte anfangs der Senat, später der Prinzeps allein aus.

Mommsen 2, 917–935. — Madvig 1, 567 f.; 2, 312–316. 333–336. — Willems, Dr. p. 471–477. — Mispoulet 1, 272—274. — v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess 2, 42—135. — Rudorff, Röm. Rechtsgesch. 1, 95 ff.; 2, 342 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 498 ff. 564 ff.

[1]) Dio 67, 2, 4; 74, 2, 1.
[2]) Mommsen 2, 925.
[3]) Tac. ann. 14, 50. Plin. ep. 6, 31.
[4]) Mommsen 2, 926 A. 3.
[5]) Cod. Theod. 11, 30, 16.
[6]) Dio 52, 33, 1. Cod. Theod. 6, 7, 1.
[7]) Cod. Theod. 11, 30, 23.
[8]) Darüber Mommsen 2, 934 A. 3.

β. Die Civilgerichtsbarkeit. Die freiwillige Gerichtsbarkeit (Vornahme der Manumission, Adoption und Emanzipation) steht dem Prinzeps wie jedem Oberbeamten zu. In der streitigen Gerichtsbarkeit kann der Prinzeps auf Ansuchen (*supplicatio*) jede Sache an sich ziehen und an Stelle des von dem kompetenten Magistrate gefällten oder erst noch zu fällenden Dekrets das eigne setzen. Praktisch geschah dies aber nur, wo neues Recht bei einer Lücke des Gesetzes geschaffen werden musste, z. B. bei der Einführung der Rechtshilfe für die Fideikommisse durch Kommissare und der Einrichtung einer Obervormundschaft durch Claudius. Doch griffen die Kaiser auch insofern ein, als sie die einschlägigen Rechtsfragen durch ein den Richter bindendes Reskript feststellten; bisweilen wurden sie von dem zuständigen Magistrate selbst dazu veranlasst. Von Rechtshändeln, die vor Geschworene gehörten, hielt sich die kaiserliche Kognition regelmässig fern.[1]) Am meisten kam die kaiserliche Jurisdiktion zur Geltung in der Form der Appellation; diese war zulässig von den kaiserlichen Provinzialstatthaltern und den Prokonsuln der senatorischen Provinzen und den italischen und stadtrömischen Magistraten. Gegen den Geschworenenspruch war in der besseren Zeit Appellation nur zulässig, wenn derselbe durch Betrug, Zwang oder Bestechung beeinflusst erschien oder wenn das den Geschworenenhof einsetzende magistratische Dekret als ungiltig erschien.[2]) Die Appellation gegen das magistratische Dekret auf Anrufen der einen Partei beschränkte sich auf Bürger und wichtige Sachen und war nur binnen einer gewissen Frist nach Erlassung des Dekrets zulässig; an den Prinzeps war sie nur gestattet, wenn keine Mittelbehörde kompetent war; die appellierende Partei traf, wenn sie unterlag, Geldstrafe. Die kaiserliche Gerichtsbarkeit war bis auf Severus öffentlich, von da an im Palaste.[3]) Bald traten auch hier regelmässige Delegationen ein a) an Richter durch Spezialmandat,[4]) b) durch Generalmandat z. B. Vormundschaftsklagen an die Konsuln, später auch an Prätoren und Statthalter. c) Die Appellation von den hauptstädtischen Jurisdiktionsbehörden ging unter Augustus an den Stadtprätor,[5]) später — ungewiss seit wann — an den *praef. Urbi.* Die Appellationen aus den Provinzen gingen bis ins 3. Jahrhundert an besonders bestellte Konsulare (*iudices ex delegatione cognitionum Caesarianarum*);[6]) von da an gingen dieselben vielleicht an die *praef. praet.*[7])

Zu dieser Jurisdiktion zogen die Kaiser ebenfalls Ratmänner (*consilium*) zu; seit Hadrian[8]) erhielten die Mitglieder festen Gehalt, (seit dem 3. Jahrhundert 200,000, 100,000 und 60,000 Sestertien), feste Anstellung und die Benennung *consiliarii Augusti.*[9]) Die Mitglieder waren überwiegend Juristen,[10]) gleichviel ob senatorischen oder ritterlichen Standes; seit dem Ende des 2. Jahrhunderts haben die Gardepräfekten eine leitende Stellung.[11]) Die Räte scheinen abwechselnd[12]) beigezogen worden zu

[1]) Suet. Claud. 15.
[2]) Darüber Mommsen 2, 940 A. 2.
[3]) Darüber die Nachweise bei Mommsen 2, 943, A. 3 u. 944 A. 1.
[4]) Dig. 49, 2, 1, 4.
[5]) Suet. Aug. 33.
[6]) Suet. Aug. 33. Ephem. epigr. 1, 137.
[7]) Mommsen 2, 947.
[8]) Vit. Hadr. 18, 1.
[9]) Dig. 27, 1, 30 pr.
[10]) Dig. 37. 14, 17.
[11]) Vit. Marc. 11, 10.
[12]) Dio 52, 33, 5.

sein, z. B. bei Gerichten über Senatoren nur solche senatorischen Standes.[1]) Der Prinzeps leitet die Verhandlungen und legt die Fragen nach seinem Ermessen vor.[2]) Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit Angabe der Gründe,[3]) die Entscheidung gibt der Prinzeps.[4]) Das Konsilium übte einen bedeutenden Einfluss auf die Fortbildung des Rechts, namentlich seitdem die grossen Juristen demselben regelmässig angehörten.

Mommsen 2, 935—952. — Madvig 2, 234—237; 263—266. — Willems, Droit p. 477—480. — Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1, 215—218. — v. Bethmann-Hollweg Civilpr. 2, 42—135; 136—139. — Rudorff, Röm. Rechtsgesch. 2, 13 ff. 41 ff. 205 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 499 f. 546 f. 564 ff.

E. Cuq, *Le conseil des empereurs d'Auguste à Dioclétien*, Paris 1884 (Burs. Jahresber. f. röm. Staatsalt. 1884, 284 f.).

c) Die Verwaltung des Staatsvermögens.

Mit dem Erlöschen der Censur gingen die Befugnisse derselben bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Besitzstreitigkeiten zwischen Staat und Privaten, sowie die Abgrenzung des Staatsbodens an den Prinzeps über.[5]) Das Adsignationsrecht am Gemeindelande übte derselbe ganz selbständig hauptsächlich zu Gunsten der Veteranen. Der alte Rechtssatz, dass der Provinzialboden mit Ausnahme der bereits adsignierten oder sonst in *ager privatus* verwandelten Stücke dem römischen Staate gehöre, wird jetzt dahin umgewandelt, dass an Stelle des Staates der Prinzeps tritt: derselbe kann die derzeitigen Inhaber ohne Entschädigung austreiben.[6]) Die Landanweisungen erfolgten entweder in Form der Koloniegründung oder in Form der Zuweisung neuer Besitzer an bestehende Gemeinden;[7]) stets aber hatte die Adsignation volles Eigentum zur Folge, und erst seit Alex. Severus wird der Heimfall des angewiesenen Landes für bestimmte Fälle vorbehalten.[8])

Die Trennung zwischen dem ererbten oder erworbenen Privatvermögen (*patrimonium* oder *res privata*) des Kaisers und dem aus öffentlichen Mitteln errichteten Fiskus hat unzweifelhaft stets bestanden, ist aber für uns schon am Ende des ersten Jahrhunderts in ihren Einzelheiten nicht mehr erkennbar; thatsächlich verfügte der Prinzeps über das eine so unbeschränkt wie über den anderen. Die Kassenbeamten auch des kaiserlichen Fiskus sind anfangs Freigelassene und Sklaven, später Ritter.

Dem Fiskus fallen zu: Die Ausgaben für den Sold von Heeren und Flotten, für Kriegszwecke, für die Provinzial-Verwaltung, für die Getreideversorgung Roms (*Annona*), die italischen Chausseen, die Wasserleitungen in Rom, die Regulierung des Tiberflusses etc.,[9]) während der kaiserlichen Privatkasse vermutlich die persönlichen Ausgaben und der Aufwand für das kaiserliche Haus zur Last fielen. Die Einnahmen aus dem Privatvermögen, das aus dem *patrimonium* d. h. dem ererbten Vermögen und der *res privata* d. h. dem von dem betr. Prinzeps erst erworbenen besteht, flossen in die Privatkasse, während die aus den annektierten Ländern, namentlich aus

[1]) Vit. Hadr. 8, 8. Vit. Marc. 10, 6.
[2]) Suet. Aug. 33.
[3]) Suet. Ner. 15.
[4]) Dig. 36, 1, 76 (74) 1.
[5]) Orell. 3118. 4031.
[6]) Dig. 6, 1, 15, 2.
[7]) Tac. ann. 14, 27.
[8]) Vit. Alex. Sev. 58, 4. Meine Kaisergesch. 1, 893 f.
[9]) Stat. Silv. 3, 3, 85—105 u. Mommsen 2, 962 A. 1 zu der Stelle.

Ägypten, aus den kaiserlichen Provinzen und vielleicht aus einem Teile der Abgaben in den Senatsprovinzen jedenfalls grösstenteils in den Fiskus abgeführt wurden. Zu diesem Zwecke befanden sich kaiserliche Obersteuerbeamte (*procuratores*) in allen kaiserlichen und jedenfalls auch in einzelnen senatorischen Provinzen.[1]) Die Einnahmen der Senatsprovinzen wurden in steigendem Masse der kaiserlichen Kasse zugeführt; vielleicht haben dieselben seit Gallienus gänzlich der kaiserlichen Disposition unterstanden, während dem Senat nur noch ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt war.[2]) Die Grenze zwischen Privatvermögen und Fiskus war offenbar wenig fest; so kam es, dass auch das Privatgut, das allmählich dadurch zum Krongut wurde, auf den jedesmaligen Nachfolger überging.[3]) Die Verwaltung des Fiskus hatten bis auf Hadrian meist Freigelassene mit dem Titel *a rationibus*, seitdem Ritter mit dem Titel *procurator a rationibus*,[4]) im 3. Jahrhundert *rationalis*.[5]) Zu letzterem Verhältnisse trug der Umstand bei, dass schon seit Augustus der Kaiser dem Staate mehr gab, als er von ihm empfieng, und beständige Zuschüsse aus dem Privatvermögen leistete,[6]) das allerdings zum grossen Teile ebenfalls wieder nur mit den Mitteln des Staates erworben wurde z. B. durch Konfiskationen, einen Teil der Einkünfte aus Ägypten (*ἴδιος λόγος*)[7]) u. a. Septimius Severus trennte Krongut und Privatvermögen des Kaisers auch bezüglich der Verwaltung.[8])

Für die Militärbedürfnisse, zunächst für die Ablohnung der Veteranen gründete Augustus eine neue Kasse, das *aerarium militare*, das mit einer Summe von 170 Millionen Sest. fundiert wurde, und in den Einkünften aus der Erbschafts- und Auktionssteuer feste Einnahmequellen erhielt. Die seit 6 n. Chr. ernannten[9]) *praefecti* fungieren 3 Jahre, waren durchs Los ernannte Prätorier und hatten magistratische Insignien sowie Liktoren; späterhin wurden dieselben vom Kaiser auf beliebige Zeit ernannt.

Während Augustus die Verwaltung der alten Staats- und nunmehrigen Senatskasse (*aerarium Saturni*) völlig unangetastet beliess, obgleich er in bedeutendem Umfange die Geld- und Naturalabgaben für leistungsunfähige Provinzen an dieselbe bezahlte,[10]) ernannte Claudius 44 n. Chr. 2 Vorstände auf 3 Jahre, Nero 2 *praefecti aerarii*. Zahlungsanweisungen blieben aber wohl stets von dem Senate abhängig,[11]) der sie jedoch nicht verweigern konnte. Der Unterschied zwischen *aerarium* und *fiscus* bestand bis auf Diokletian, aber schon seit Gallienus können die Mittel des ersteren nur noch sehr unbedeutend gewesen sein. Die Verfügung über dieselben vor dieser Zeit haben die Kaiser des 3. Jahrhunderts willkürlich geübt.[12])

Die Frage, ob die Kaiser des Prinzipats das Recht der Einführung neuer Steuern gehabt haben, ist nicht zu entscheiden, da wir darüber keine ausreichenden Nachrichten haben und auch praktisch davon selten Anwendung

[1]) Dio 53, 15, 3. 4. Tac. ann. 2, 47 u. Mommsen 2, 965 A. 1. Hirschfeld, VG. 16 f.

[2]) Meine Kaisergesch. 1, 842 u. Hirschfeld, VG. 19 ff.

[3]) Dig. 31, 56. Hirschfeld, VG. 26 f.

[4]) Hirschfeld, VG. 30 ff.

[5]) Ebend. 36 f.

[6]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 969 f.

[7]) Hirschfeld, VG. 35 A. 2.

[8]) V. Severi 12, 4.

[9]) Dio 55, 25. Tac. ann. 1, 78. Mon. Ancyr. lat. 3, 35–39.

[10]) Mommsen, Res gestae d. Aug.[2] S. 76 ff.

[11]) Dio 71, 33, 2.

[12]) Vit. Aurelian. 20, 8.

gemacht wurde. Die bestehenden Steuern haben sie nach freiem Ermessen zur Anwendung gebracht, im 3. Jahrhundert auch bisweilen erhöht,[1]) Herabsetzungen und Niederschlagung der Restforderungen (*reliqua*) kamen oft vor.[2]) Unzweifelhaft haben die Kaiser die Oberleitung des gesamten Steuer- und Hebewesens sowie die damit zusammenhängende Erlassung von Regulativen für die Beamten und Publikanen besessen;[3]) ebenso übten sie das Schatzungsrecht für die direkten Steuern nach Provinzial- und Kommunaldistrikten durch besondere Stellvertreter; doch lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, inwieweit der Senat in seinen Provinzen in dieser Beziehung mit dem Kaiser konkurrierte.[4]) Die Erhebung der Steuern liegt entweder in den Händen des Kaisers oder erfolgt unter seiner Aufsicht; die Grund- und Vermögenssteuer der Provinzen wurde durch die kaiserlichen Obersteuerämter erhoben, welche ein Oberaufsichtsrecht über die ganze Steuererhebung in kaiserlichen und vielleicht auch in einem Teile der Senatsprovinzen hatten. Die Verpachtung bestand nur für untergeordnete Steuern, z. B. die Erbschaftssteuer, noch längere Zeit,[5]) andere Abgaben, wie Zölle, Freilassungs- und Auktionsabgaben und Domainenabgaben blieben stets verpachtet, aber auch hier suchte die kaiserliche Kontrolle Übergriffe zu verhüten, und die Schlussrechnung ging an den Kaiser.[6])

Auch für den Fiskus wurde der alte Rechtssatz eingeführt, dass gegen den Staat die Ersitzung kein Eigentumsrecht gewähre.[7]) Streitigkeiten zwischen den Staatsschuldnern und den Staatspächtern wurden im Jahre 58 v. Chr. den gewöhnlichen Gerichten übertragen,[8]) auch das Pfandrecht wurde den Pächtern entzogen; Streitigkeiten zwischen dem Ärar und seinen Schuldnern entschieden die Ärarvorstände mit Rekurs an den Senat; Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privaten kamen an die ordentlichen Gerichte,[9]) bis Claudius im Jahre 53 diese Jurisdiktion den kaiserlichen Prokuratoren übertragen liess mit Rekurs an den Kaiser,[10]) eine Einrichtung, die bald schwer auf den Provinzialen lastete,[11]) während sie für Italien und Rom durch Nerva bereits aufgehoben wurde, der die Jurisdiktion dem Stadtprätor und Geschworenen übertrug; später scheinen aber hier die Präfekten des Ärars kompetent gewesen zu sein.[12]) Eine öffentliche Rechnungslegung fand unter Augustus und Gaius Cäsar statt.[13])

Mommsen 2, 952—984. — Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 1—52. — O. Hirschfeld, Das *Aerarium militare* und die Verwaltung der Heeresgelder in der röm. Kaiserz. in N. Jahrb. f. Philol. 97 (1868) p. 683—697. — Herrlich, *De aerario et fisco Rom. quaestiones*, Berlin 1872. — Friedländer, Darstell. a. d. röm. Sittengesch. 1[5], 152—157. — Willems, Dr. p. 494—507. — Karlowa, R. RG. 1, 504 ff. — Madvig 2, 402—417. — W. Liebenam, *Quaest. epigr. de imp. Rom. administratione, captt. select.*, Bonn 1882 p. 36—79.

d) Das Münzwesen.

Das Reichsmünzwesen wurde im Jahre 27 v. Chr. derart konstituiert, dass Kaiser und Senat völlig gleichberechtigt in Gold und Silber prägten.

[1]) Dio 77, 9, 4.
[2]) Dio 53, 2, 3. Suet. Domit. 9. Tac. ann. 2, 47. Meine Kaisergesch. 1, 620 f.
[3]) Tac. an. 13, 50.
[4]) Hirschfeld, VG. S. 17.
[5]) Hirschfeld, VG. S. 64.
[6]) Mommsen 2, 978 f.
[7]) Dig. 41, 3, 18.
[8]) Tac. ann. 13, 51. Gai. 4, 32.
[9]) Tac. ann. 4, 15. Dio 57, 23, 5.
[10]) Suet. Claud. 12. Dio 52, 33, 1.
[11]) Darüber Mommsen 2, 982 ff.
[12]) Mommsen 2, 982 A. 4.
[13]) Suet. Gai. 16. Dio 59, 9, 4.

Im Jahre 15 v. Chr. erhielt der Kaiser dieses Recht allein, während der Senat die dadurch unter öffentliche Kontrolle gestellte Prägung der Kreditmünze, des Kupfergeldes, erhielt. Diese Vorkehrung erfüllte auch solange ihre Bestimmung, Missbräuche zu verhüten, bis die Kaiser namentlich des 3. Jahrhunderts das Silbergeld zur Kreditmünze machten. Die Münzprägung übte der Kaiser durch seine Freigelassenen und Sklaven; die Oberaufsicht hat der Vorstand des Fiskus (*a rationibus*). Bis auf Aurelian war die Prägung der Reichsmünze wesentlich in Rom konzentriert; dieser Kaiser schuf die Provinzialmünzstätten in völliger Gleichstellung mit Rom. Die Leitung der senatorischen Kupferprägung blieb wahrscheinlich den III *viri aere arg. aur. f. f.*

Mommsen 2, 984—987. — Hirschfeld, VG. 92—97. — Mommsen, Röm. Münzw. 742 ff.

e) Die Reichspost.

Die Reichspost hat ebenfalls Augustus ins Leben gerufen, indem er auf den Hauptstrassen fahrende Kurierposten mit Relais einrichtete, welche die kaiserlichen Depeschen, aber auch den Kaiser und die in seinem Auftrage reisenden und durch den Freischein (*diploma*) legitimierten Beamten und (selten) Privatpersonen zu befördern und mit allem Nötigen zu versorgen hatten. Die Wagen und Gespanne mussten die Gemeinden liefern;[1]) von Claudius[2]) und besonders von Nerva ab lassen die Kaiser zu Gunsten der letzteren und zu Lasten des Fiskus allerlei Veränderungen in dieser Lieferungspflicht eintreten, die uns aber in ihren Einzelheiten nicht bekannt sind.[3]) Das Reich war in Postbezirke[4]) eingeteilt, welche unter Vorständen (*praefecti vehiculorum*)[5]) von Ritterrang standen.

Mommsen 2, 987—989. — Marquardt, StV. 1, 417 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 563. — Hirschfeld, VG. 98—108. — Liebenam, Beitr. z. Verwaltungsgesch. d. röm. Kaiserreichs, Jena 1886. — Stobbe, Zur Chronologie der Briefe des jüngeren Plinius, Philol. 30, 378—384. A. Flegler, Zur Gesch. der Posten, Nürnberg 1858. — Naudet, *De l'administration des postes chez les Romains, Mém. de l'Acad. des Inscr. et B. L.* 23, 2, 166—240. — H. Stephan, Das Verkehrsleben im Altertum in Raumers Hist. Taschenb. 1868 S. 83 ff. — Hudemann, Gesch. des Postwesens der röm. Kaiserzeit, Berlin 1878. — G. Ritter v. Rittershain, Die Reichspost der röm. Kaiser (Virchow und Holtzendorff, Samml. gem. Vortr. Ser. V 15 Heft 339) Berlin 1880.

Verwaltung der Stadt Rom, Italiens und der freien Provinzialgemeinden.

27. Auch für die Verwaltung Roms und Italiens erhielt der Prinzipat allmählich durch Spezialübertragung bestimmte Kompetenzen. Augustus übernahm zuerst für Rom 22 v. Chr. infolge von Hungersnot die *cura annonae*,[6]) im Jahre 20 v. Chr. für Italien die *cura viarum*,[7]) im Jahre 11 v. Chr. die *cura aquarum*[8]) und die *cura operum locorumque publicorum*, im Jahre 6 v. Chr. die Leitung des Löschwesens der Hauptstadt, Tiberius im Jahre 15 v. Chr.[9]) die Regulierung der Tiber, mit der späterhin die Auf-

[1]) Plut. Galb. 8.
[2]) Eph. epigr. 5 n. 187 p. 169.
[3]) Plin. pan. 20. Aur. Vict. Caes. 13, 6. Vit. Hadr. 7, 5. Vit. Sever. 14, 2.
[4]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 989 A. 1.
[5]) Hirschfeld, VG. 100f. und Mommsen 2, 989 A. 3.
[6]) Mon. Ancyr. gr. 3, 5. Dio 54, 1, 3—5.
[7]) Dio 54, 8, 4.
[8]) Frontin. aq. 99.
[9]) Dio 57, 14, 7. 8. Tac. ann. 1. 16.

sicht über die städtischen Kloaken verbunden ward; endlich hat Tiberius die Errichtung der *praefectura Urbis* durchgesetzt.

I. Die Verwaltung der Stadt Rom.

a) Die Getreideversorgung Roms (*cura annonae urbis Romae*) wurde hauptsächlich durch das ägyptische Korn ermöglicht. Sie geschah auf fiskalische Kosten,[1]) doch wahrscheinlich mit Beiträgen des Ärars. Augustus setzte zunächst dafür eine Magistratur mit Beobachtung der Annuität und Kollegialität ein, für die Prätorier und Konsulare nach Anciennität und vermittels der Losung bestellt wurden.[2]) (*Curatores frumenti*). Zwischen 7—14 n. Chr.[3]) wurden dieselben durch den *praefectus annonae* (ἔπαρχος εὐθηνίας)[4]) verdrängt, der vom Kaiser ohne feste Zeitgrenze und ohne Kollegen aus dem Ritterstande ernannt wurde.[5]) Diese Präfektur nimmt in der ritterlichen Laufbahn die 3. Stelle ein. Ihre Aufgabe war, den römischen Markt anfangs mit Getreide, später überhaupt mit den nötigen Lebensmitteln zu versorgen[6]) und die dafür bestimmten Gewerbe, Schiffer und Bäcker, später auch Schlächter etc. zu überwachen. Die Unterbeamten des Präfekten befanden sich in den Kronprovinzen, er selbst hatte eine Anzahl Soldaten zur Verfügung.[7]) Er übt die Jurisdiktion über alle sich auf das Getreidegeschäft beziehenden Civil- und Kriminalklagen mit Appellation an den Prinzeps bezw. den *Praef. praetorio* als dessen Stellvertreter.[8])

Mommsen 2, 992-999. — O. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung der röm Kaiserzeit, Philol. 29, 1—96. — O. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. 128—139, 268. — Karlowa, R. RG. 1, 552 f. — Ed. Gebhard, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit, Diss. Dorpat 1881 (Burs. Jahresb. 1882 p. 248 ff.). — Willems, Dr. p. 505 ff.

b) Die Strassen, Wasserleitungen, das Bauwesen, die Fluss- und Kloakenregulierung der Stadt Rom. Hiefür wurden jeweils nach Senatsbeschluss[9]) von Augustus 4 Kategorieen von *curatores* bestellt, die zusammen ein Kollegium bildeten.[10]) Annuität[11]) und Kollegialität waren wahrscheinlich von Anfang ausgeschlossen; die Ernennung geschah teils durch den Prinzeps in Übereinstimmung mit dem Senate,[12]) teils durch das Los[13]) mindestens aus Prätoriern; aber die Beamten hatten magistratische Insignien[14]) und manchfache magistratische Rechte. Die Kosten ihrer Verwaltung trug der Fiskus,[15]) doch wohl unter Beisteuer des Ärars. Die *curatores operum publicorum*[16]) haben die Benutzung des öffentlichen Bodens zu überwachen, Rechtsstörungen zu beseitigen und führen die Aufsicht über Tempel- und Weihgeschenke. Der *curator aquarum* hat das ganze Wasserleitungswesen unter sich, nicht bloss die technische Seite, sondern

[1]) Stat. Silv. 3, 3, 96 sq. Hirschfeld, VG. 132 ff.
[2]) Dio 54, 1, 3—5; 17, 1; 55, 26, 2.
[3]) Mommsen 2, 996 A. 2. Hirschfeld, VG. 131.
[4]) CIGr. 5895.
[5]) Dio 52, 24, 6.
[6]) Dio 52, 24, 10. V. Alex. Sev. 22, 1—3.
[7]) Nachweise bei Mommsen 2, 998 A. 6.
[8]) Dig. 14, 5, 8.
[9]) Frontin. aq. 99. Dio 54, 8, 4.
[10]) Plin. ep. 5, 14, 2; 7, 21, 1.
[11]) Front. aq. 102.
[12]) Front. aq. 100.
[13]) Dio 57, 14, 8.
[14]) Frontin. aq. 99.
[15]) Stat. Silv. 3, 3, 101 sq.
[16]) Über die Namen Mommsen 2, 443 A. 5 u. 1006 A. 2.

auch die Rechtsprechung, soweit sie nötig wird; unterstützt und kontrolliert wurde er seit Claudius durch den *procurator aquarum*;[1]) eine bedeutende Schar Sklaven stand ihm zur Verfügung. Die *curatores riparum et alvei Tiberis* (seit Traian *et cloacarum urbis*)[2]) haben ebenfalls ausser den technischen Arbeiten die Judikation und das Recht der Abgrenzung. Sämtliche Kuratoren haben nur die Aufgabe, die bestehenden Anlagen zu erhalten.

Mommsen 2, 999—1008. — O. Hirschfeld, VG. 109—114. 149—174. — Willems, Dr. p. 505 f. — J. Klein, Rhein. Mus. 36 (1881), 634—640.

c) Das Feuerlöschwesen in Rom. Augustus verstärkte zuerst die Löschmannschaft der Ädilen,[3]) und erst, als sich dieser Ausweg als unzureichend erwies, organisierte er im Jahre 6 n. Chr., wahrscheinlich nach dem Muster von Alexandreia, aus freien Leuten eine militärische Wachmannschaft (*vigiles*) in 7 Kohorten zu 1000—1200 M.; für diese wurden 7 Stationen, 1 für je 2 Regionen, und ein einheitliches Kommando (*praefectura vigilum*) errichtet.[4]) Während die Mannschaften meist aus Freigelassenen rekrutiert wurden, die keine Beförderung erhielten, zählten die Centurionen und höheren Offiziere zum Heere.[5]) Der Präfekt war vom Ritterstande, das Amt in der Ritterkarriere das 4.;[6]) die Ernennung erfolgte durch den Prinzeps ohne Zeitgrenze. Der Präfekt hatte nach dem Gardepräfekten die bedeutendste Truppenmacht unter seinem Befehle.[7]) Schon früher erhielt er eine bedeutende Jurisdiktion, welche mit seiner Aufgabe der Sicherheitspolizei im Zusammenhange stand; sie war zunächst kriminell,[8]) wobei aber alle erheblicheren Fälle an den Stadtpräfekten abgegeben werden mussten, scheint aber später auch das Civilgebiet erfasst zu haben.[9]) Die Appellation von ihm ging an den Prinzeps event. den Gardepräfekten.

Mommsen 2, 1008—1012. — Karlowa, R. RG. 1, 557 ff. — O. Hirschfeld, VG. 142—148. — Marquardt, StV. 2, 468 ff. — Madvig 2, 89.

Olaus Kellermann, *Vigilum Rom. latercula duo Coelimontana*, Rom 1835. — De Rossi, *Annali dell Inst. arch.* 1858, 265 ff. — Pellegrini u. Henzen, *Bullet. dell Instit.* 1867 p. 12 ff., *Annali* 1874, 111 ff. — Willems, Dr. p. 504 f.

d) Das Polizeipräsidium der Hauptstadt (*praefectura Urbis*). Unter Augustus traten Stadtverweser (*praefecti urbi*)[10]) nur bei seiner Abwesenheit von Rom und Italien auf;[11]) eine dauernde Vertretung wurde erst in der Abwesenheit des Tiberius geschaffen (26—37 v. Chr.)[12]), und unter Gaius Cäsar bleibt der Präfekt auch bei des Kaisers Anwesenheit im Amte.

Der Stadtpräfekt wird aus den Konsularen[13]) vom Kaiser bestellt und ist in der senatorischen Karriere der höchste Beamte;[14]) wahrscheinlich hat er die Insignien der kurulischen Magistratur geführt. Die Amtszeit ist nicht befristet, bisweilen wird sie erst durch den Tod beendet.[15]) Da seine Aufgabe die Erhaltung der Ruhe der Hauptstadt (*tutela urbis*)[16]) ist, so

---

[1]) Frontin. aq. 105.
[2]) CIL. 6 p. 266.
[3]) Dio 53, 24, 6. Dig. 1, 15, 1.
[4]) Dio 55, 26, 4. 5. Dig. 1, 15, 2. 3.
[5]) Mommsen 2, 1010 A. 2. Strab. 5, 3, 7 p. 235.
[6]) Dio 52, 24, 6. Hirschfeld, VG. 143 f.
[7]) Dio 58, 9, 5. 6.
[8]) Dig. 1, 15, 3, 1; 47, 2, 57, 1.
[9]) Darüber Mommsen 2, 1012 A. 2.
[10]) Über den Namen Mommsen 2, 1013 A. 1.
[11]) Tac. ann. 6, 11 (17). Dio 54, 19, 6.
[12]) Tac. ann. 6, 11 (17). Suet. Tib. 42.
[13]) Tac. ann. 6, 11 (17).
[14]) Dio 52, 21, 1 und die Nachweise bei Mommsen 2, 1015 A. 5.
[15]) Dio 52, 21, 5. Tac. hist. 3, 75. Vit. Anton. Pii. 8, 6.
[16]) Senec. ep. 83, 13. 14.

darf er diese regelmässig nicht verlassen. Um seiner Aufgabe zu entsprechen, übt er eine Präventivpolizei, welche sich insbesondere auf den Zirkus, die Schauspielhäuser, die Märkte und den Verkehr erstreckt,[1]) und besitzt eine summarische Kriminaljustiz gegen Sklaven und niedere Leute, die ziemlich schrankenlos war;[2]) doch konnte er selbst gegen Senatoren einschreiten.[3]) Der Präfekt sprach allein ohne Geschworene und mit Ausschluss der Öffentlichkeit Recht; im Kollisionsfalle mit anderen Gerichten galt dasjenige als kompetent, bei dem eine Sache zuerst anhängig geworden war.[4]) Allmählich erhielt der Stadtpräfekt die höchste Kriminalgerichtsbarkeit in Rom, vor der die Quästionen wohl im Laufe des 3. Jahrhunderts verschwanden.[5]) Für die Civiljurisdiktion kam er wenig in Betracht, obgleich er im Interesse der öffentlichen Sicherheit z. B. alle Civilklagen wegen Besitzstörung an sich ziehen konnte.[6]) Der Stadtpräfekt kann seine Gerichtsbarkeit mandieren, wobei von dem Mandatar an ihn appelliert wird,[7]) während die Appellation von dem Stadtpräfekten an den Kaiser geht. Er ist kein militärischer Beamter, trägt daher die Toga,[8]) führt aber den Befehl über die 4 *Cohortes urbanae*[9]) und hat eine Art Hauptquartier am Schweinemarkt[10]) (*forum suarium*).

Mommsen 2, 1012—1022. — Marquardt, StV. 2, 465 ff. — Madvig 2, 87 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 549 ff. — Willems, Dr. p. 503 ff. — Mispoulet 1, 283 ff.

Eichhorst, *De cohortibus urbanis*, Danzig 1864. — Mommsen, Hermes 16, 643—647.

e) Die Vorschiebung des Pomerium. Seit Claudius[11]) hat nur der Prinzeps kraft besonderer in die *lex de imperio*[12]) aufgenommener Bestimmung das Recht, die Stadtgrenze vorzuschieben.

Mommsen 2, 1024—1025.

II. Die Verwaltung Italiens und der freien Gemeinden in den Provinzen.

In republikanischer Zeit beruhte die Verwaltung Italiens im wesentlichen auf der Selbstverwaltung der Gemeinden. Obgleich hier von der neuen Monarchie zunächst nichts geändert wurde, so fehlte es doch bald nicht an Übergriffen.

Augustus teilte bereits Italien in XI Regiones (XI Transpadana,[13]) X Venetia et Istria,[14]) IX Liguria,[15]) VIII Aemilia,[16]) VII Etruria od. Tuscia,[17]) VI Umbria,[18]) V Picenum,[19]) IV Samnium,[20]) III Bruttia et Lucania,[21]) II Apulia et Calabria,[22]) I Campania,[23]) zu welchem Zwecke, wissen wir nicht.[24]) Jedenfalls diente diese Einteilung schon früh administrativen Zwecken und wurde später die Grundlage für die Provinzialeinrichtung des Landes.

Ob der Stadtpräfekt für Italien in der Polizei und Jurisdiktion anfangs

---

[1]) Dig. 1, 12, 1, 9. 11. 12.
[2]) Tac. ann. 6, 11 (17).
[3]) Tac. hist. 2, 63.
[4]) Tac. ann. 14, 41.
[5]) Dig. 1, 12, 1 pr. u. 3.
[6]) Dig. 1, 12, 1, 6.
[7]) Dig. 1, 12, 3; 49, 3, 1 pr.
[8]) Cassiodor. Var. 6, 4.
[9]) Tac. hist. 3, 64.
[10]) Darüber Mommsen 2, 1021 A. 2.
[11]) Tac. ann. 12, 23.
[12]) Lex de imp. Vesp. Z. 14. Wilm. 917.
[13]) Plin. n. h. 3, 123.
[14]) Ib. 3, 126—131.
[15]) Ib. 3, 47 sq.
[16]) Ib. 3, 115.
[17]) Ib. 3, 50.
[18]) Ib. 3, 112 sq.
[19]) Ib. 3, 110 sq.
[20]) Ib. 3, 106 sq.
[21]) Ib. 3, 71 sq.
[22]) Ib. 3, 99 sq.
[23]) Ib. 3, 53 sq.
[24]) Plin. n. h. 3, 46.

kompetent war, lässt sich nicht sicher entscheiden, später ist seine Kompetenz durch den hundertsten Meilenstein der von Rom auslaufenden Strassen begrenzt.[1]) Die *curatores viarum* hatten die Instandhaltung der italienischen Chausseen zu besorgen,[2]) wofür das Ärar, wohl auch öfter die Kaiser, die Mittel lieferten.[3]) und darüber zu wachen, dass auf dem der Strasse gehörigen öffentlichen Boden keine unerlaubten Anlagen gemacht würden.[4])

Als Nerva und Traian die Alimentarstiftungen einrichteten,[5]) wurde Italien in eine Reihe von Alimentarbezirken geteilt,[6]) über welche *praefecti alimentorum* die Aufsicht erhielten, welche häufig mit der über die Hauptstrassen vereinigt gewesen zu sein scheint. Doch gab es auch für die *Alimenta* Prokuratoren;[7]) möglicherweise ist sogar das ganze Institut zeitweise von einem für ganz Italien fungierenden Präfekten geleitet worden.[8])

Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde zuerst durch Traian angetastet, welcher die Aufsicht über das städtische Bauwesen, die Schulden, das Vermögen und die Kassenverwaltung[9]) einem angesehenen Manne ritterlichen oder senatorischen Standes[10]) in einer Nachbargemeinde übertrug, dem die Rechnungen vorgelegt werden, und dessen Genehmigung zu jeder Schuldenkontraktion und Veräusserung von Gemeindebesitz einzuholen ist. Diese Kuratoren sind ohne Zeitgrenze und ohne Kollegialität ernannte kaiserliche Beamte. Gleichzeitig[11]) erhielten auch die Provinzialgemeinden Aufseher, welche gewöhnlich für die sämtlichen privilegierten Gemeinden einer Provinz bestellt waren.[12]) Diese kaiserlichen Kommissare waren alle Senatoren, hatten 5 *fasces* und waren nicht selten anderweitig in der Provinz beschäftigte Beamte. Sie wurden hauptsächlich in die kaiserlichen Provinzen gesandt, hiessen *curatores, logistae, legati Augusti* und *quinquefascales,* oft mit dem Beisatze *ad corrigendum statum;* im 3. Jahrhundert hiessen sie *correctores civitatium liberarum* (*ἐπανορθωταὶ τῶν ἐλευθέρων πόλεων*)[13]) und hatten die Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In der Rechtspflege wurde wahrscheinlich schon beim Beginn der Kaiserzeit für die Zivil-Jurisdiktion der Munizipalmagistrate eine bestimmte Maximalgrenze bestimmt; später bestellte Hadrian aus Konsularen[14]) und Severus aus Prätoriern[15]) eine Anzahl kaiserlicher *iuridici* (für Vormundschafts- und Fideikommisswesen, sowie Streitigkeiten über den Duumvirat),[16]) die schon seit Augustus in den Provinzen bestanden;[17]) die Sprengel wurden nicht fest, sondern von Fall zu Fall bestimmt;[18]) Rom und seine nächste Umgebung blieb den städtischen Gerichten.

---

[1]) Darüber Mommsen 2, 1028.
[2]) Tac. ann. 3, 31.
[3]) Dio 53, 22, 1. 2. Stab. 3, 3, 102.
[4]) Paul. Sent. 5, 6, 2.
[5]) Meine Kaisergesch. 1, 541. 566.
[6]) Henzen, Annali 1849 p. 226 ff.
[7]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 1032 A. 1. 2.
[8]) Hirschfeld, VG. 117.
[9]) Orell. 3263. 4007.
[10]) Vit. Marc. 11, 2.
[11]) Darüber Mommsen 2, 1036 A. 5.
[12]) Ebend. 2, 1036 A. 6.
[13]) CIL. 3, n. 6103.
[14]) Vit. Hadr. 22, 13.
[15]) Vit. Marc. 11, 6.
[16]) Dig. 40, 5, 41, 5. Fragm. Vat. 205. Front. ad. amic. 2, 7.
[17]) Mommsen, R. Feldm. 2, 193. Mommsen Eph. epig. 4, 225; 5, 656.
[18]) Mommsen 2, 1039 A. 4.

Im Laufe des 3. Jahrh. erhielt Italien wiederholt sogen. *correctores*, die nur eine andere Bezeichnung für Statthalter waren.[1])

Aurelian unterstellte wahrscheinlich das Land einem *corrector*, welcher thatsächlich Provinzialstatthalter war, die Verwaltung übernahm und die Civil- und Kriminaljustiz übte. Ob bereits unter ihm oder erst unter seinen Nachfolgern mehrere Verwaltungsbezirke hergestellt wurden, ist zweifelhaft.[2]) Wahrscheinlich wurde um dieselbe Zeit die Steuerfreiheit aufgehoben, die Steuer selbst aber, später wenigstens, meist in Naturalien geleistet.[3])

Mommsen 2, 1025—1041. — Madvig 2, 97. 113. 126. 430. — v. Bethmann-Hollweg, 2, 64—78. — Hirschfeld, VG. 109—122. — Marquardt, StO. 1, 74 ff., 162 ff.; 2, 137—143. — Karlowa, R. RG. 1, 561 ff. — Borghesi, *Oeuvres* 4, 132 ff.

Henzen, *De tabula aliment. Baeb*, Annali 1844, 5 ff.; Bull. 1847 p. 3 ff.; Annal. 1849 p. 220 ff. — Kratz, *De beneficiis a Traiano aliisque imperatoribus in pueros puellasque inopes collatis*, Köln 1871. — Ern. Desjardins, *Disput. hist. de tabulis alim.*, Paris 1854. — Henzen, *Sui curatori delle città antiche, Annali dell'instit.* 1851 p. 5 ff. — E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs, Leipzig 1869 1, 35—39; 2, 217 f. — Renier, *Mélanges d'epigr.* 41—66. — Houdoy, *Droit municip.* 1, 407—411. — Zumpt, *Comment. epigr.* 1, 146—151; 2, 40—55. — Roulez, *Explication d'une. inscr. lat. inédite, Bull. de l'Acad. de Belg. 18, 2e part.*, 519 ff. — E. Degner, *Quaestiones de curatore rei publicae*, Diss. Halle 1883. — Lécrivain, *Le mode de nomination des curatores rei publicae, Mél. d'archéologie* 4, Heft 5. — Mommsen, *Ephem. epigr.* 1, 138 ff.

Das Verhältnis der Kaiser zu Konsulat und Censur und zu den Priesterämtern.

28. Das Konsulat wurde von dem neuen Herrscher oder Mitregenten meist[4]) an dem auf den Regierungsantritt folgenden 1. Januar übernommen. Oft legten die Kaiser das Amt schon nach kurzer Zeit wieder nieder. Einzelne Kaiser liessen sich *imperium consulare* für bestimmte Geschäftskreise übertragen, z. B. Augustus für den Census,[5]) andere liessen es sich dekretieren auf Lebenszeit[6]) oder auf eine Reihe von Jahren.[7])

Seit Domitian übten die Kaiser die wichtigsten censorischen Befugnisse, ohne den Titel eines Censors zu führen. Der *census populi* verschwand mit der Censur. Der *census equitum* wurde von Augustus zum Zweck der Ermittelung der Qualifikation und der Besetzung erledigter Stellen jährlich neben den Censoren abgehalten;[8]) auch besorgte er die Kontrolle der Senatorenliste.[9]) Ebenso ist die Fürsorge für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude Roms, für die Wasserleitungen der Stadt, für die Tiberkorrektion und die italischen Heerstrassen bald mit dem Prinzipat vereinigt worden. Das Recht der Patrizierernennung haben Claudius, Vespasian und Titus als Censoren geübt, nachher die Kaiser[10]) wohl kraft ihrer *Censura perpetua*. Über die Ernennung der Senatoren s. §§ 25 f. u. 33.

---

[1]) Mommsen 2, 1040 f. und Eph. epig. 1, 138 ff.

[2]) Amm. Marc. 15, 7, 5. Mommsen, Eph. ep. 1, 139. Desjardins, Rev. arch. N. S. 26, Septembre. Marquardt, StV. 1, 79 A. 5.

[3]) Mommsen, Röm. Feldm. 2, 199.

[4]) Plin. pan. 57. Ausnahmen Mommsen 2, 1092 A. 1.

[5]) Mon. Ancyr. lat. 2, 5. 8.

[6]) Suet. Vit. 11. Tac. ann. 13, 41.

[7]) Dio 58, 4. 4.

[8]) Dio 53, 17, 7.

[9]) Dio 55, 3, 3; 57, 10, 3. Tac. ann. 2, 48.

[10]) Darüber Mommsen 2, 1046.

Der Kaiser gehörte allen hohen Priesterschaften Roms an[1]) (*Pontifices, Augures, XV viri sacr. fac.* und *Epulones*, seit 14 v. Chr. *Sodales Augustales* und den ähnlichen Sodalitäten der folgenden Dynastieen, *Arvales*, vielleicht auch *Tities* und *Fetiales*);[2]) das Wahlrecht blieb den Kollegien oder an Stelle der 17 Tribus dem Senate; für Prinzen des Hauses wurden im Notfalle überzählige Stellen (*supra numerum*) geschaffen. Seit 12 v. Chr. ist der Oberpontifikat stets mit dem Prinzipat vereinigt, doch wurde er gewöhnlich erst einige Zeit nach der Übernahme der Regierung angetreten.[3]) Bis zum J. 238 n. Chr.[4]) ist derselbe stets nur von einem Herrscher besessen worden, seit dieser Zeit ist er teilbar; Kaiser Gratian gab diese Würde 375 auf.[5]) Die Befugnisse des Oberpontifikats, Priesterernennung, Aufsicht über das gesamte Religionswesen und Disposition über das Tempelgut wurden ein wichtiger Teil der Kaisermacht; nicht minder wichtig war die dadurch gewonnene religiöse Weihe.

Mommsen 2, 1041—1058. — Borghesi, Oeuvr. 4, 64—87. — Madvig 1, 418—421. — Eckhel, *Doctrina numor. veter.* 8, 328 ff. 386 ff. — Jul. Asbach, Die Konsulate der julisch-claud. Kaiser bei Sueton. Rh. Mus. f. Philol. N. F. 35, 174 ff. (Burs. Jahresb. für Gesch. 1880 S. 490 f.). — de Boor, *Fasti censorii* p. 32. 97—100.

Die Vertretung des Prinzeps durch den Praefectus praetorio.

29. Inwieweit der Kaiser für einzelne Funktionen Vertreter bestellte, s. §§ 26. 27. Viel umfassender ist die Vertretung durch den Gardepräfekten, der allerdings zunächst nur der Vertreter des Prinzeps im Kommando der Kaisergarde war. Er bleibt auch bis in das 3. Jahrhundert in erster Linie Offizier, verbindet aber damit die Justiz und Verwaltung zunächst für die Garde. Allmählich unterstanden aber seiner Kompetenz alle in Rom und Italien stehenden Truppen[6]) mit Ausnahme der *cohortes urbanae* und im 3. Jahrh. der *leg.* II Parthica in Albano. Seine Jurisdiktion erstreckte sich eigentlich nur über die Soldaten der Garde und der italischen Truppen, doch wird dieselbe, da er den Kaiser vertrat, schon frühe gestiegen sein; das Recht der Offizierernennung besass er ursprünglich nicht, da er nur die Chargierten unter dem Centurionenrang ernennen durfte;[7]) dasselbe wird aber faktisch auch die höheren Chargen umfasst haben. Vielleicht hat er schon ziemlich frühe eine centrale Leitung der Militär-Verwaltung[8]) und eine Oberaufsicht über die kaiserlichen Unterbeamten[9]) erhalten. Seine ausgedehnte Jurisdiktion machte den Besitz juristischer Bildung wünschenswert; hiedurch ist der Übergang zu der Civilstellung in der diokletianisch-konstantinischen Monarchie vorbereitet. In dem kaiserlichen Konsilium erscheint er als Stellvertreter des *princeps;* unter Alex. Severus (235) erhält der Präfekt das Recht, bindende Verordnungen zu erlassen,[10]) soweit dieselben das geltende Recht nicht verändern.

Mommsen 2, 1058—1066. — Willems, Dr. p. 440—443. — Hirschfeld, VG. 217—239. — Madvig 2, 579—583. = Blau, Gesch. d. Entsteh. u. Entwicklg. d. Amts der röm.

[1]) Dio 53, 17, 8.
[2]) Mommsen 2, 1048 A. 5.
[3]) Die Nachweise Mommsen 2, 1052 f.
[4]) Vit. Max. et Balb. 8, 1.
[5]) Mommsen 2, 1054 A. 1.
[6]) Dio 52, 24, 3.
[7]) Dio 52, 24, 3. 4.
[8]) Zos. 2, 32.
[9]) Dio 52, 24, 4.
[10]) Cod. Iust. 1, 26, 2.

Praef. praet. 1. Abt., Görlitz 1860. — J. J. Müller, Studien zur Gesch. der röm. Kaiserzeit, Zürich 1874 S. 1—27. — Karlowa, R. RG. 1, 547 ff.

Die Widerruflichkeit und Kassation der kaiserlichen Amtsakte.

30. Unwiderruflich sind alle diejenigen Akte, welche der Prinzeps innerhalb seiner Kompetenz vollzieht und die er als unwiderrufliche vollziehen will, z. B. Verleihungen von Stadt- und Bürgerrecht, Bündnisse und Staatsverträge, Urteile im Civil- und Kriminalrechtsgebiete, Verkaufs- und Verpachtungsverträge, Adsignationen von Gemeindeland.

Nichtig sind diejenigen Akte, welche der Prinzeps ausserhalb seiner Kompetenz vollzieht; deren Kreis wird mit der Entwickelung des Prinzipats immer enger. Alle übrigen Akte sind gültig, aber widerruflich z. B. Ausweisungen und Internierungen.

Die Edikte traten wahrscheinlich mit dem Tode ausser Kraft, wenn sie der Nachfolger nicht aufnahm; ebenso erloschen alle Anstellungen im Militär- und Civildienst mit dem Tode des Mandanten; doch wurde wohl in der Regel die Anerkennung der niederen Beamten in einem allgemeinen, die der höheren in speziellen Akten ausgesprochen. Auch die Verleihung von Benefizien und Privilegien fällt mit dem Tode des Prinzeps, wird aber seit Titus durch einen Generalakt des Nachfolgers bestätigt.[1])

Die Amtshandlungen kann aber Vernichtung (*rescissio*) treffen; die Folge davon ist, dass dieselben nicht mehr in dem Amtseide aufgeführt werden; in der Regel wurden davon aber nur die Kriminalurteile betroffen.

Mommsen 2, 1067—1076.

Die Regelung der Nachfolge.

31. a) Die Mitregentschaft. Die Mitregentschaft erschien als das geeignetste Mittel, die Nachfolge zu regeln. Der Mitregent ist seit Tiberius stets leiblicher oder adoptierter Sohn des Kaisers, in dessen väterlicher Gewalt er steht;[2]) er steht demselben in den ersten 2 Jahrhunderten nicht gleich, geht aber allen anderen Beamten voran. Eine eigene Titulatur[3]) gibt es für denselben nicht, doch hat er Leibwächter, und manche Hofämter, z. B. Sekretäre, finden sich auch bei ihm.[4])

Der Mitregent besitzt: a) das *imperium*, das dem des Kaisers nachsteht, aber dem der Statthalter überlegen ist[5]) und durch Senatsbeschluss verliehen wird;[6]) in der Titulatur erscheint dasselbe nur ausserhalb Italiens; doch haben manche Mitregenten den Imperatortitel geführt.[7]) Imperatorische Begrüssungen erhält der Mitregent mit dem Imperatortitel wie der Kaiser.[8]) Befristung ist zulässig, aber nicht gewöhnlich. Einfluss gewährt diese Gewalt nirgends, wenn nicht ein spezielles Mandat des Kaisers dazu tritt. Seit Septimius Severus das Prokonsulat auf Italien erstreckte, bleibt er dem Augustus reserviert. b) Die *tribunicia potestas*, welche bis auf Sept. Severus

[1]) Über diese schwierigen und teilweise unsicheren Lehren Mommsen 2, 1067 ff.
[2]) Tac. ann. 1, 26.
[3]) Die faktisch dafür gebrauchten Bezeichnungen bei Mommsen 2, 1092 A. 1.
[4]) Orell. 2153.
[5]) Tac. ann. 1, 14.
[6]) Tac. ann. 2, 43.
[7]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 1096 A. 5. 6 und 1097 A. 1.
[8]) Nachweise bei Mommsen 2, 1098 A. 1.

stets nach oder mit dem sekundären *imp. proc.* und erst nach dieser Zeit allein verliehen wurde,[1]) die Mitregentschaft in vollem Umfange herbeiführte und die Nachfolge sicher stellte. Auch hier bestand zwischen dem *princeps* und dem Mitregenten vielleicht ein nicht näher bekannter Unterschied. Die Verleihung erfolgt durch den Prinzeps nach Befragung des Senats.[2]) Befristung findet seit Tiberius nicht mehr statt. Die besonderen an die tribunizische Gewalt geknüpften Befugnisse (s. ob. § 25b) hat der Mitregent wahrscheinlich nicht gehabt.[3]) Im 3. Jahrh. verleiht die Übertragung der tribunizischen Gewalt ein wirkliches Mitregiment.[4]) Bei Antritt des Prinzipats bedarf der bisherige Mitregent noch einer besonderen Übertragung desselben.[5]) c) Der Mitregent bekleidet die republikanischen Oberämter und Priestertümer mit Ausnahme des Oberpontifikats in der Hauptsache wie der Kaiser; die Censur führt er mit letzterem gemeinsam.

Mommsen 2, 1089–1109. — Willems, Dr. p. 439–440. — Dörgens, Über die Mitregentschaft unter Aug. Festschrift der 24. (Heidelb.) Philol. Vers. 1865.

b) Die Samtherrschaft. Der Prinzipat war seinem Wesen nach einheitlich und unteilbar und hat auch diesen Charakter bis auf die Regierung des Marcus Aurelius und Lucius Verus bewahrt. Seitdem hat es sogar 3 Augusti gegeben. Auch die Samtherrschaft hat den Zweck, die Nachfolge zu sichern, für die zunächst der Überlebende berufen ist, da er keiner weiteren Anerkennung durch Volk und Senat bedarf. Für den 2. Augustus ist die Designation zulässig; sonst sind beide in Kompetenz und Titulatur ganz gleich;[6]) nur das Oberpontifikat wurde bis zum J. 238 nur von einem der Augusti besessen, der dadurch ein Übergewicht über den anderen erhält. Kompetenzteilung ist der Samtherrschaft fremd. Die öffentliche Meinung hat aber wohl stets den einen als dem oder den Kollegen voranstehend angesehen.

Mommsen 2, 1109—1112. — Willems Dr. p. 440.

2. Der Senat.

Der Senat der Königszeit.

32. Die Sitte gebot sowohl dem Hausvater als dem Könige, in wichtigen Fällen keine Entscheidung zu treffen, ohne anderer Männer Rat eingeholt zu haben. Die in letzterem Falle hiezu berufenen waren die Ältesten der altbürgerlichen (patrizischen) Geschlechter (*gentes*), welche schon ziemlich frühe eine dauernde politische Institution bildeten, den Senat,[7]) bei dessen Zusammensetzung wahrscheinlich ursprünglich der mehr und mehr schwindende Grundsatz massgebend war, dass jedes Geschlecht durch einen Repräsentanten darin vertreten sei. Nur bei dieser Annahme erklärt sich die thatsächliche Lebenslänglichkeit der Senatoren, sowie die feste Zahl der Sitze, welche stets der Zahl der dem Staate angehörigen Geschlechts-

[1]) Die Nachweise bei Mommsen 2, 1095 A. 204.
[2]) Tac. ann. 1, 10; 3, 56.
[3]) Die Begründung bei Mommsen 2, 1103 ff.
[4]) Nachweise bei Mommsen 2, 1106 AA. 1—4.
[5]) Vit. Ver. 3, 8. Marc. 7, 5.
[6]) Eutrop. 8, 9. 2.
[7]) Über den Namen Herzog 1, 83 A. 2.

genossenschaften gleich war, so dass mit der Aufnahme neuer Gemeinden in den Altbürgerverband die Vermehrung der Senatssitze notwendig verbunden war. Die Senatoren wurden von dem Könige ernannt,[1]) wobei derselbe aber durch das Herkommen gebunden war, in der Regel einen in einem bestimmten Alter (45 Jahre?) stehenden Vertreter aus jedem Geschlechte zu berufen und keine erledigten Stellen unbesetzt zu lassen. Zusammentreten konnte der Senat nur auf königliche Ladung (*cogere senatum*); er musste der letzteren Folge leisten und auf die ihm vom König vorgelegten Fragen Antwort erteilen (*regium consilium*).[2]) An die Befolgung des erteilten Rates war der König nur durch das Herkommen gebunden,[3]) welches eine Missachtung der Ansicht der Ältesten (*patres*)[4]) missbilligte: doch bildete sich wohl schon früh eine feste Gewohnheit, welche die Befragung und Mitwirkung des Senates für bestimmte Fälle geradezu unvermeidlich machte. Hievon waren ausgeschlossen alle die Fälle, in denen sich der König auf sein Imperium stützte, also dem Rate unter keinen Umständen zu folgen brauchte, d. h. der Senat war weder je Kriegsrat noch gerichtlicher Beirat des Königs, wenn auch die Könige oft genug einzelne Ratmänner aus dem Senat sich in solchen Fällen zur Seite gestellt haben mögen. Dagegen war die Stelle des Senats in allen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten; so mag er mitgewirkt haben bei religiösen Angelegenheiten, bei Auflage von Fronen und ausserordentlichen Leistungen, bei der Verfügung über das eroberte Gebiet, endlich in Fällen, wo die Landesgemeinde befragt werden muss, so z. B. bei Aufnahme in die Bürgerschaft und bei Erklärung von Angriffskriegen.[5]) Ausserdem hatte der Senat noch ein sehr wesentliches Recht, nämlich Anteil an der Gesetzgebung: jeder von der Volksgemeinde gefasste Beschluss wurde zunächst an den Senat gebracht, dem es freistand, ihn als religiös und politisch[6]) recht gefasst zu bestätigen oder als unrecht gefasst zu verwerfen[7]) (*auctoritas patrum*).

Bei Erledigung des Thrones ging die Herrschermacht (*imperium*) und der Gottesschutz (*auspicia*) der verwaisten Gemeinde vorläufig auf den Senat über (*res ad patres redit*). Die wirkliche Ausübung derselben kam jedesmal einem Senator auf 5 Tage zu; die Reihenfolge aber, in welcher diese Zwischenkönige (*interreges*) einzutreten hatten, wurde für den ganzen Senat durch das Los festgestellt.[8]) Bei der Wahl eines neuen Königs durch die Bürgerschaft, welche ein Interrex zu leiten hat, wird die Wahl von dem Senate als verfassungsmässig gültig bestätigt. Doch ist es wahrscheinlich, dass diese Tradition erst später entstand und die Gemeinde bei der Königswahl keine Mitwirkung besass, sondern der König lediglich vom Interrex im Einverständnisse mit dem Senat ernannt wurde.

Die ursprünglich latinische Zahl der Ratsmitglieder war 100,[9]) die in *decuriae* mit einem *princeps* zerfielen (die *decem primi* noch spät in dem

[1]) Cic. de rep. 2, 14. Fest. p. 246 s. v. *patres*. Liv. 1, 35, 6.
[2]) Cic. de rep. 2, 14.
[3]) Dio Cass. fragm. 5, 11.
[4]) Fest. p. 339 s. v. *senatores*.
[5]) Liv. 1, 31, 32; 1, 49, 7.
[6]) Cic. de dom. 38.
[7]) Über die Bedeutung von auct. Herzog, N. J. f. Philol. 1877 S. 568 f.
[8]) Dionys. 2, 57. Liv. 1, 17. Plut. Num. 2. Cic. de rep. 2, 23. 24. Appian. b. c. 1, 98.
[9]) Liv. 1, 8, 7. Dionys. 2, 12. Fest. p. 339. Plut. Rom. 13.

Stadtrate der Munizipien), doch soll dieselbe noch in der Königszeit verdreifacht worden sein, entsprechend den 3 Tribus, d. h. den 3 Völker-Bestandteilen,[1]) aus denen sich die römische Gemeinde zusammensetzte.

Über die äusseren Formen, in welchen die Verhandlungen des königlichen Senats stattfanden, ist nichts bekannt.

Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung u. Gesch., Kassel 1839, S. 144—232. — Becker, 2, 1, 339—346. — Bröcker, Untersuchungen über Verfassungsgesch., Hamburg 1858, S. 55 ff. — Rein, Senatus in Pauly's RE. 6, 996 ff. — Mommsen, Röm. Forsch. 1, 218—269. — O. Clason, Kritische Erörterungen 1871, S. 40 ff. 116 ff. — Lange, R. A. 1[3], 389—396. — Madvig, 1, 73 ff. — Herzog, 1, 83—89 u. Philol. 34, 497—515. — Willems, Le sénat 1, 7—38. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 40—47.

Th. Mommsen, Über das römische Konsilium, Monatsb. d. Berl. Akad. 1875, 7. 8. — W. Soltau, Die altröm. Volksversamml. 212—222. — Bornhöft, Staat u. Recht der röm. Königszeit. — D. Pantaleoni, *Dell' auctoritas patrum ed a chi appartenesse nei primi quattro secoli di Roma*, Bologna 1882. (Burs. Jahresb. 1883 S. 198 f.) und *dell' auctoritas patrum nell' antica Roma sotto le sue diverse forme, Riv. di filol. 12* (1884) 297—395 u. 13, 531—557 (Burs. Jahresb. 1884, 294 f.). — C. A. Volquardsen, Die 3 ältesten röm. Tribus, Rh. Mus. N. F. 33, 538 ff. (Burs. Jahresb. 1874—1878, 445 ff.). — Herm. Genz, Das patriz. Rom, Berlin 1878 (Burs. Jahresb. 1874—1878, 447). — B. Kaestner, *De numero senatorum*, Coburg 1869. — E. Lattes, *Della composizione del senato Romano nell' età regia (Mem. del Istit. reale Lombard.* 11 (1870) 1—28). — G. Bloch, *Les origines du sénat romain: recherches sur la formation et la dissolution du sénat patricien*, Paris 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 289).

Die Zusammensetzung des Senats in der Republik, die Rechte und Ehrenrechte der Senatoren.

33. Sofort bei Konstituierung der Republik wurde der Senat nach dem von den Königen auf die Konsuln übergegangenen Ernennungsrechte für diese Körperschaft, da unter dem letzten Könige die erledigten Stellen nicht mehr besetzt worden waren, aus angesehenen Plebeiern ergänzt, die aber nicht die Majorität bildeten.[2]) Die neuen Senatoren hiessen *conscripti*,[3]) erhielten aber nicht völlige Gleichstellung mit den patrizischen, sondern letzteren allein blieb die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse (*patrum auctoritas*) und die Bestellung der *interreges* aus ihrer Mitte vorbehalten;[4]) auf der Liste standen die patrizischen Mitglieder vor den plebeischen. Wichtiger war, dass den plebeischen Mitgliedern das Recht, sich an der Diskussion und Antragstellung zu beteiligen, wohl nur mit Beschränkung auf die erstere, zustand, bis die Plebeier durch die Bekleidung eines kurulischen Amtes auch die letztere Befugnis erreichten.[5]) Die Ergänzung des Senats mit dem selten geübten Ausschliessungsrechte[6]) blieb den Konsuln und Konsulartribunen, bis die Feststellung der Senatsliste Unterbeamten der Konsuln, den Censoren, übertragen wurde. Dies geschah durch die *lex Ovinia* (nach *leges Liciniae* und vor 312 v. Chr.) unter Hinzufügung der Bestimmung

[1]) Liv. 1, 35, 6; 2, 1, 10. Dionys. 3, 67; 5, 13. Fest. p. 254 s. v. *qui patres*.

[2]) Die Zahl 164 bei Fest. p. 254 ist erdichtet. Liv. 10, 24, 2—4.

[3]) Fest. p. 7 s. v. *allecti* 41, 254. Eine abweichende Meinung Willems, Le sénat 1, 50—63, der keinen Plebeier vor dem J. 400 v. Chr. im Senate sein lässt, u. Ihne a. a. O.

[4]) Dionys. 2, 14. 60. Liv. 1, 17, 5; 6, 41, 6. Cic. de leg. 3, 9; de dom. 38; de rep. 2, 23. Dio 46, 45, 3. App. b. c. 11, 98. Zon. 7, 9, p. 32. Willems, Le sénat 2, 10—12. Die sehr abweichenden Ansichten der Neueren über die patr. auct. übersichtlich bei Soltau Altr. Volksvers. Abschn. II und Willems, Droit p. 209 ff.

[5]) Die Zahlenverhältnisse bei Willems, Le sénat 1 chap. 4.

[6]) Willems, Le sénat 1 p. 32 ff.

ut ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent.[1]) Sowohl die Zeit der Entstehung als die Bedeutung des Ausdruckes *ex omni ordine*[2]) ist kontrovers. Dadurch erhielten diejenigen Senatoren, welche der letzten Liste angehört hatten, wie diejenigen, welche nach deren Feststellung ein kurulisches Amt bekleidet hatten,[3]) ein Recht, entweder in die neue Liste aufgenommen oder nur unter Angabe von Gründen und nach quasi-gerichtlicher Verhandlung übergangen zu werden, während bei Besetzung der hienach noch übrigen Plätze bis zur Gesamtzahl von 300 das Belieben der Censoren entschied. Nun ging der Senat im wesentlichen aus der Volkswahl hervor, die von den Censoren nur kontrolliert wurde, insofern sie Unwürdigen den Zutritt versagten. Nach dem *plebiscitum Atinium* (zu einer nicht sicher bekannten Zeit) erhielten wahrscheinlich auch die Volkstribunen den gleichen Anspruch wie die kurulischen Magistrate.[4]) Überschreitungen der Zahl mögen seitdem nicht selten vorgekommen sein; trotzdem werden die Censoren in der Regel nur gewesene Magistrate berücksichtigen haben können. So wurden die Senatssitze thatsächlich durch die Volkswahl besetzt,[5]) auf welche die Nobilität allerdings die weitestgehende Beeinflussung übte. Damit blieben alle körperlich Gebrechlichen und mit sittlichen Defekten[6]) Behaftete, wie die Söhne von Freigelassenen, von dem Senate ausgeschlossen.

Dadurch, dass regelmässig Quästorier in den Senat traten, wurde das Alter von 28—30 Jahren als Eintrittsalter durchgeführt,[7]) und da die Magistrate in der Regel nur aus der Nobilität und den Reichen hervorgingen, der Rittercensus von 400,000 Sest. in den meisten Fällen das Minimum des senatorischen Vermögens.[8]) Infolge des Bundesgenossen- und Bürgerkriegs war die Zahl der Senatoren erheblich zusammengeschmolzen; deshalb nahm Sulla 88 v. Chr. eine erste Ergänzung durch 300 Mitglieder aus der Nobilität vor,[9]) der bald eine zweite durch 300 vom Volke nach Tribus gewählte Ritter[10]) folgte. Die Zahl von 600 Mitgliedern wurde seitdem — ob gesetzlich, steht dahin — Normalzahl[11]) und seit 81 v. Chr. wurde die Ergänzung lediglich aus den auf 20 vermehrten Quästoren (s. § 18) angeordnet, die mit Niederlegung ihres Amtes ohne censorische *lectio* in den Senat eintraten; auch durften die Censoren jetzt keinen Senator mehr aus der Liste streichen. Als im J. 70 die Censur wiederhergestellt wurde, blieb die Bestimmung bezüglich der abtretenden Quästoren in Geltung, nur wurden sie jetzt erst durch die *lectio* Senatoren, während sie bis dahin nur Stimmrecht besassen. Daran wird im wesentlichen auch in der Folgezeit nichts erhebliches geändert. Cäsar ergänzte nach freiem Ermessen den Senat auf 900 Mitglieder, für die eine bestimmte Qualifikation nicht gefordert wurde,[12]) und die Triumvirn übten dasselbe Recht, indem sie die

[1]) Fest. p. 246 s. v. *praeteriti senatores.*
[2]) Darüber die Zusammenstellung der Ansichten bei Herzog 1, 882 A. 3 und die Entwickelung von Willems, Le sénat 1, chap. 5. Karlowa, R. RG. 1, 1, 357 ff.
[3]) Liv. 23, 23.
[4]) Gell. 14, 8, 2.
[5]) Cic. Sest. 137; de leg. 3, 10. 27.
[6]) Lex. Jul. municip. 108 ff., CIL. 1 p. 122. Dio 36, 38, 1.
[7]) L. Jul. munic. 89 ff., CIL. 1 p. 121.
[8]) Liv. 24, 11, 8. Val. Max. 4, 4, 11.
[9]) App. b. c. 1, 59.
[10]) App. b. c. 1, 100.
[11]) Dio 37, 46, 4.
[12]) Dio 42, 51, 5; 43, 20, 2; 43, 47, 3. Suet. Caes. 41. 76. 80.

Beamtenernennungen an sich nahmen und mittelbar Senatoren aller Rangklassen kreierten.[1]) Augustus nahm mit Agrippa 29 und 18 v. Chr. 2 Purifikationen des Senates vor, durch welche die Normalzahl von 600 Mitgliedern festgesetzt wurde; auch nachher hat er wiederholt (13, 11 v. Chr. und 3 n. Chr.) *lectiones senatus* vollzogen.[2]) Daneben blieb aber die Ergänzung durch die Volkswahl, indem die Bekleidung der für den Senat bezw. die Senatsklasse qualifizierenden Ämter, der Quästur, des Tribunats und der Ädilität, der Prätur und des Konsulats zum Eintritt berechtigte; das Eintrittsalter für den Senat war jetzt 25 Jahre.[3]) Das Kommendationsrecht (s. oben § 25 f.) sicherte dem Kaiser den nötigen Einfluss. Als Tiberius an die Stelle der Volkswahl das Wahlrecht des Senates setzte, ging diese Körperschaft zum grösseren Teile aus Selbstergänzung hervor. Das Recht der censorischen Wahl, jetzt *adlectio* genannt (s. oben § 4), übten die Kaiser in der Art, dass sie den von ihnen aufgenommenen Nicht-Senatoren nicht bloss den Sitz im Senate, sondern auch eine bestimmte Rangklasse und einen bestimmten Platz in der Abstimmungsreihe verliehen. Neben dem censorischen Rechte der Ausstossung übte Augustus auch das der Überwachung der Qualifikation,[4]) namentlich bezüglich des Vermögens; ging diese verloren, so erfolgte ebenfalls die Streichung von der Liste. Der Census war von Augustus auf 1 Million Sest. festgesetzt worden.[5]) Seit Claudius fanden Italiker und Provinzialen in immer zunehmendem Masse Aufnahme in den Senat.[6])

Der Rang im Senate bestimmte sich nach den Rangklassen (*consulares, praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii*) und innerhalb dieser nach der Anciennität; die Rechte der Senatoren richteten[7]) sich nach der Bekleidung der Ämter. Die volle bei feierlicher Gelegenheit getragene Amtstracht, namentlich den Schuh (*mulleus*) mit dem Schnurhalter von Elfenbein[8]) (*lunula*), wie das volle senatorische Beratungsrecht hatten nur die aus dem Amte getretenen und in den Senat aufgenommenen Magistrate; es bestand darin, als wirkliches Senatsmitglied ein motiviertes Votum mit Antragstellung abzugeben (*jus sententiae dicendae*).[9]) Dasselbe fehlte den amtierenden Beamten,[10]) da sie den Rat des Senates begehrten oder anderesfalls dem Beschlusse interzedieren konnten. In der Kaiserzeit gilt letztere Beschränkung nicht für den Prinzeps und für die Konsuln, wenn der Prinzeps den Vorsitz führte.[11]) Die abgetretenen Beamten konnten bis auf Sulla bis zur nächsten *lectio* dieses Recht üben, waren aber noch nicht wirkliche Senatsmitglieder. Diejenigen Senatsmitglieder, welche kurulische Ämter nicht bekleidet hatten (*pedarii*),[12]) werden thatsächlich nur selten zur Meinungs-

[1]) App. b. c. 3, 5. Plut. Ant. 15. Suet. Aug. 35.

[2]) Mon. Ancyr. ed. Mommsen 2. Aufl. p. 35 sq. Dio. 52, 42, 1; 54, 13. 14. Suet. Aug. 35.

[3]) Dio 52, 20, 1. Dig. 50, 4, 8.

[4]) Dio 55, 3, 3. 4.

[5]) Dio 54, 17, 3; 26, 3.

[6]) Tac. ann. 11, 23—25, und die Rede des Claudius in Lyon Nipperdey Tac. ann. Bd. 2 am Ende. Suet. Vesp. 9.

[7]) Liv. 23, 23, 4—6.

[8]) Willems, Le sénat 1, chap. 4 § 2.

[9]) Gell. 3, 18, 5. 6; 14, 8, 1.

[10]) Cic. p. red. in. sen. 26. Gell. 14, 8; 3, 18, 6. Cic. Sest. 68. Tac. ann. 3, 17. Liv. 36, 3, 3.

[11]) Tac. ann. 3, 17.

[12]) Gell. 3, 18, 1. 6. Fest. p. 210. Herzog 1, 888 A. 1.

äusserung gelangt sein; ob diese ihnen rechtlich nicht zustand, ist streitig.[1]) In republikanischer Zeit stand gewöhnlich ein patrizischer[2]) Censorier an der Spitze der Senatsliste; derselbe hiess *princeps senatus* und wurde in späterer Zeit gewöhnlich zuerst um seine Ansicht befragt.[3]) In der Kaiserzeit gehörte diese Stelle dem Prinzeps,[4]) ohne dass er die Bezeichnung führte.

Die Senatoren genossen folgende Ehrenrechte: sie hatten eine auszeichnende Tracht (goldenen Ring, breiten Purpurstreif an der Toga und besondere Schuhe); aus ihnen werden bis in das 2. Jahrh. v. Chr. die Geschworenen genommen; sie hatten besondere Plätze im Zirkus und seit 194 v. Chr. auch die vorderen Plätze bei den scenischen Aufführungen;[5]) die höheren Magistraturen wurden nur aus ihnen besetzt und die *legatio libera* sicherte ihnen eine offizielle Stellung im Auslande (s. oben § 20).

Die Bildung eines Senatorenstandes hatte sich schon in der Republik angebahnt, bekam aber erst durch Augustus festere Formen, indem einerseits der Census eine unüberschreitbare Schranke nach unten und die Übertragung der äusseren Ehrenrechte auf Frauen und Kinder[6]) eine mehr und mehr sich abschliessende erbliche Kaste begründeten, der die Kaiser durch die Gesetzgebung auch die äussere Ehrbarkeit[7]) zu sichern suchten, während Privilegien wie die Proedrie bei den Spielen, ein eximierter Gerichtsstand in Rom[8]) und gewisse privatrechtliche Befreiungen[9]) für die manchfachen Lasten Entschädigung gewähren sollten. Seit dem Ende des ersten Jahrh. haben die Mitglieder des Senatorenstandes Anspruch auf das Prädikat *clarissimus*.

Willems, Le Sénat de la rep. Rom. T. I *la composition du sénat*, Louvain 1878. — Becker, R. A. 2, 2, 387—402. — Lange, 2, 352—385. — Mommsen, Römische Forsch. 1, 250—268. — Madvig, 1, 124—149. — Willems, Dr. p. 187—197. 404—406. — Mispoulet, 1, 153—167. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 355 ff. 517 ff. — Herzog, 1, 873—903. — Friedländer, Darst. a. d. röm. Sitteng. 1[5], 209—248.

Molitor, *Hist. senat. R. (Annales acad. Lovanienses. 1822—23)*, Löwen 1826. — Hoffa, *De sen. R.*, Marburg 1827. — Roulez, *Observations sur divers points obscurs*, Brüssel 1836. — Rubino, Untersuchungen S. 144 ff. — Maggiolo, *Rom. senat. vices ac variae componantur aetates*, Strassburg 1844. — Fr. Hofmann, Der röm. Senat, Berlin 1847. — Czarnecki, Der röm. Senat, Posen 1849. — Albrecht, Der römische Senat, Wien 1852. — Rein, Senatus in Pauly's RE. 6, 1, 996 ff. — Bludau, *de sen. Rom.*, Berlin 1853. — Bröcker, Untersuchungen über d. Glaubwürdigkeit der röm. Verfassungsgesch., Hamburg 1858, S. 55 ff. — W. Ihne, Über d. *Patres conscripti*, Festschr. d. Heidelb. Philol. Vers., Leipzig 1865, S. 19 ff. — Lattes, *Della composizione del senato rom. (Mem. dell' Istit. R. Lombard. di scienze e lettere*, Milano 11 (1870) 1—28). — Fr. Cramer, *De sen. Rom. prudentia*, Münstereifel 1862. — O. Clason, Krit. Erörterungen, Rostock 1874, S. 117 ff. 131 ff. — Domenget, *Étude sur le sén. Rom.*, Paris 1874. — Eug. Léotard, *Le sén. rom.* (Correspondant 25. Febr. 1875). — Gentile, *La composizione del senato nella republ. rom. Rassegna settimanale* 1881 Nr. 201.

Meier, *Ind. scholar. in univ. Halensi habend.*, Halae 1844. — Bergk, Die *lex Ovinia*, Z. f. die Altertumswiss. 1848, S. 598 ff. — Boot in Verslagen an Mededeelingen der Kon. Akad. van Wetensch. 11 (1868) S. 28—34. — Rubino, *De tribunicia potest.*, Cassel 1825, S. 43 ff. — Mercklin, *Plebiscitum Atinium*, Z. f. d. Altertumswiss. 1846, S. 875 ff. —

[1]) Hofmann a. a. O. S. 19 ff. Mommsen R. F. 1, 256 ff. und dagegen Willems, Le sénat 1, 137 ff. Lange 2, 374 ff.

[2]) Darüber Herzog 1, 886 A. 4.

[3]) Liv. 27, 11, 9—11.

[4]) Dio 57, 8, 2.

[5]) Liv. 1, 35, 8. Lex Jul. munic. Z. 138. Lex col. Jul. Genet. c. 125 (Eph. epigr. 2, 113 und Mommsen eb. 2, 130 A. 4). Cic. Cluent. 132. Dio 60, 7, 4 u. Willems, Le sénat 1, chap. 4 § 3 art. 3.

[6]) Stat. Silv. 5, 2, 28. Suet. Aug. 38. Dio 59, 9, 5. Dig. 1, 9, 8. 9. 12.

[7]) Dig 23, 2, 44. Ulp. 13, 1.

[8]) Cic. ad fam. 13, 26, 3.

[9]) Dig. 1, 9; 50, 1, 22, 5.

Lange, *De plebisc. Ovinio et Atinio disp.*, Leipzig 1878 (Burs. Jahresb. 1874—1878, S. 427 ff.). — J. Becker, Bemerkungen über die Zusammensetzung des Senats und insbes. über die sog. *pedarii* in den Hess. Gymnasialbl., Mainz 1845, S. 39 ff. u. Z. f. d. Altertumswiss. 1850, S. 20 ff. — Monro, *On the pedarii Journ. of philol.* 4 (1872) 113. 119. — Mommsen, Über den *princeps senatus* Rh. Mus. f. Ph. N. F. 19, 455 ff. — Mommsen-Marquardt, R. A. 7, 528—530. — Alb. Müller, Der *latus clavus* Philol. 28 (1869), 277—283. — E. Schulze, Der *latus clavus* Rh. Mus. N. F. 30 (1875) 120—123.

Die Geschäftsordnung des Senates.

34. Das Recht, den Senat zu berufen (*ius cum patribus agendi*)[1] haftet am Oberamte (Diktator, Konsul, Prätoren, Interrex, Stadtpräfekt, Reiteroberst, Tribunen).[2] Dieses Recht enthielt die Befugnis, eine Tagesordnung zu stellen und die Verhandlung durch einen Bericht einzuleiten (*referre*), den Senat um Rat zu fragen (*consulere*) und einen Senatsbeschluss zu stande zu bringen (SC. *facere*).[3] Die Interzession war hiebei zulässig[4] und nur gegen die III *viri reip. const.* und die Kaiser ausgeschlossen.

Zur Gültigkeit einer Senatssitzung gehört die formell richtige Berufung[5] durch *praeco, viator* oder Edikt;[6] in der Republik wurde die Koinzidenz mit Volksversammlungen früher thatsächlich, später gesetzlich vermieden;[7] erst in der Kaiserzeit wurden von Kalenden und Iden feste Sitzungstage (*senatus legitimi*)[8] bestimmt, so dass bloss für ausserordentliche Sitzungen (*s. indicti*)[9] Berufung nötig war. Da die Senatoren als Beamte galten, waren sie zum Besuche der Sitzungen verpflichtet und konnten sogar durch Pfändung und Multierung dazu gezwungen werden;[10] um Italien zu verlassen, bedurfte der Senator seit Augustus eines Urlaubs;[11] in der Kaiserzeit scheint das 60. oder 65. Lebensjahr Befreiung von den senatorischen Verpflichtungen herbeigeführt zu haben.[12] Beschlussfähigkeit fand bei Anwesenheit eines bestimmten, zu verschiedenen Zeiten schwankenden Prozentsatzes der Mitglieder statt. Über die für Senatssitzungen zulässigen Tage ist wenig Sicheres bekannt.[13] Beschlüsse sollten in der Regel nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang gefasst werden; doch waren begründete Ausnahmen zulässig.[14] Der Versammlungsraum musste ein inauguriertes Templum sein;[15] bis auf Cäsar fanden die Sitzungen meist in der *curia Hostilia*,[16] seit Augustus in der *curia Julia* statt,[17] ausnahmsweise auch in anderen Räumen, namentlich Tempeln;[18] nur die erste Sitzung der neuantretenden Konsuln musste auf dem Kapitol stattfinden,[19] sonst hatte der berufende Magistrat freie Wahl. Letzterer sass auf erhöhtem Sitze, die Beamten auf ihren kurulischen Stühlen, die

[1]) Cic. de leg. 3, 10.
[2]) Gell. 14, 7, 4.
[3]) Gell. 14, 7, 4. 5. 9.
[4]) Polyb. 6, 16, 4. App. b. c. 2, 11. Gell. 14, 7, 6.
[5]) Dio 55, 3, 4.
[6]) Suet. Caes. 28. Cic. Cat. 56.
[7]) Karlowa, R. RG. 1, 1, 364 f.
[8]) Suet. Aug. 35. CIL. 1 p. 374.
[9]) Dio 55, 3, 1.
[10]) Cic. de leg. 3, 11. Gell. 14, 7, 10. Liv. 3, 38, 12.
[11]) Dio 52, 42, 6.
[12]) Sen. de brev. vit. 20, 4.
[13]) Das Nähere bei Willems, Le sénat 2, 148 ff.
[14]) Dionys. 9, 63. Cic. ad fam. 1, 2, 3. Macrob. Sat. 1, 4, 18. App. b. c. 3, 93.
[15]) Gell. 14, 7, 7.
[16]) Liv. 1, 30, 2.
[17]) Dio 45, 17, 8. Mon. Anc. ed. Mommsen 2. Aufl. p. 79.
[18]) Die Einzelheiten bei Willems, Le sénat 2, 150 ff. und Lange 2, 397 ff.
[19]) Liv. 26, 26, 5.

Tribunen auf ihren Bänken, die übrigen Mitglieder auf Bänken nach der Rangordnung;[1]) von den Sitzungen war die Öffentlichkeit ausgeschlossen, obgleich andererseits auf den Verhandlungen nicht das Siegel des Amtsgeheimnisses lag.[2])

Die Verhandlungen begannen mit Opfer und Auspizien seitens des berufenden Magistrats in dessen Wohnung;[3]) seit Augustus opferte jeder Senator Wein und Weihrauch vor der berühmten Statue der Viktoria.[4]) Zuerst kamen die Angelegenheiten des berufenden Magistrats, und zwar die religiösen vor den politischen zur Behandlung;[5]) nach deren Erledigung konnten die übrigen Magistrate Angelegenheiten aus ihren Ressorts zur Besprechung bringen.[6]) In der Kaiserzeit hatten an den *sen. legitimi* die Konsuln, an den *indicti* der berufende Magistrat den Vortritt.[7]) Über das *ius primae etc. relationis* des Prinzeps und die Ausübung desselben s. § 25 d. Der Vortrag des Magistrats konnte allgemein (*infinite de republica*) oder mit Beschränkung auf eine einzelne Sache (*finite de rebus singulis*) erstattet werden;[8]) wenn ihm die Sache zur Entscheidung reif schien, fragte er nach der Ansicht des Senats (*sententiam rogare*, passiv. *interrogari*),[9]) war dies nicht der Fall, so erfolgte die Diskussion und dann erst die Abstimmung. Verlangte ein Senator durch den Ruf „*consule*“ namentliche Umfrage (*sententias perrogare*),[10]) so wurde wohl meist diesem Verlangen entsprochen, wobei der Vorsitzende in jedem Zeitpunkte das Wort ergreifen konnte;[11]) die übrigen Beamten konnten sich das Wort zu Mitteilungen und Bemerkungen, die Tribunen an jeder Stelle erbitten.[12]) Die Umfrage ging von dem *princeps senatus* durch die einzelnen Rangklassen nach der Anciennität (*consulere ordine senatum*);[13]) vielleicht seit der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. wurden die designierten Konsuln zuerst befragt,[14]) später beliebige Konsulare; in der Kaiserzeit wird die Befragung der designierten Konsuln vor erster Stelle Regel, und nur, wenn der Kaiser präsidiert, fragt er zuerst die Konsuln im Amte;[15]) ebenfalls in der Kaiserzeit wird von jedem Senator die Abgabe seiner Ansicht gefordert. Eine besondere Beeidigung vor der Abstimmung hat wohl nur ausnahmsweise und freiwillig bei richterlichen Funktionen des Senats stattgefunden.[16])

Die Abstimmung konnte erfolgen: 1) stehend mit Motivierung und Antrag (*sententiam dicere*),[17]) 2) sitzend durch blosse zustimmende Erklärung (*verbo adsentiri*) zu einer motivierten Ansicht ev. Antrag,[18]) 3) durch Gruppenbildung (*pedibus in alienam sententiam ire*).[19]) In der späteren Kaiserzeit

---

[1]) Cic. in Cat. 1, 16. Suet. Claud. 23.
[2]) Nic. Damasc. v. Aug. 23. Darüber Herzog 1, 915 f.
[3]) Gell. 14, 7, 9.
[4]) Suet. Aug. 35. 100. Dio 51, 22, 1. 2.
[5]) Gell. 14, 7, 9.
[6]) Cic. de imp. Pomp. 58.
[7]) Dio 55, 3.
[8]) Gell. 14. 7, 9.
[9]) Gell. 14, 7, 13. Liv. 5, 20.
[10]) Fest. p. 170 s. v. *Numera senatum*. App. Lib. 65.
[11]) Cic. Catil. 4, 7. 8.
[12]) Cic. ad Qu. fr. 2, 1 und Hofmann a. a. O. 78—106.
[13]) Liv. 2, 26, 5; 3, 40, 8.
[14]) Gell. 4, 10.
[15]) Tac. ann. 3, 17.
[16]) Liv. 26, 33, 14.
[17]) Liv. 9, 8, 2; 27, 34, 7. Cic. Phil. 10, 25.
[18]) Liv. 3, 40, 1—4; Cic. ad fam. 5, 2, 9.
[19]) Gell. 3, 18. Liv. 27, 34, 7.

pflegten nur einzelne zu sprechen, denen die übrigen in wohl kadenzierten Akklamationen beistimmten.[1])

Da die Senatoren keine parlamentarische Initiative hatten, so war ihnen das Übergreifen über die Tagesordnung (*egredi relationem*) gestattet,[2]) was aber häufig zu Missbrauch führte (*tempus dicendo consumere, eximere, tollere*);[3]) eine solche Abschweifung konnte sogar mit formuliertem Antrage endigen,[4]) dessen Berücksichtigung natürlich nur im Ermessen des Magistrats lag;[5]) letzteres jedoch wurde durch die Unterstützung, welche derselbe fand, beeinflusst.[6])

Die Reihenfolge und Art der Abstimmung bestimmte der Vorsitzende;[7]) doch konnte bei mehrteiligen Anträgen durch die Forderung *divide* auf getrennte Abstimmung hingewirkt werden;[8]) der Ruf *numera* führte die Feststellung der Beschlussfähigkeit herbei.[9]) Die Abstimmung erfolgte durch Auseinandertreten (*discessio*);[10]) weder der Vorsitzende noch die im Amte befindlichen Magistrate beteiligten sich an derselben. In der Kaiserzeit stimmen die Konsuln mit, wenn der Prinzeps präsidiert. Das Senatskonsultum wurde erst perfekt durch die Zustimmung des den Senat befragenden Magistrats.[11]) Entlassen (*mittere, dimittere*) konnte nur der Vorsitzende den Senat.[12])

Die Interzession der *par maiorve potestas* und der Tribunen — die tribunizische Interzession gibt sich früher durch das Fehlen des T im Protokolle kund — konnte wahrscheinlich nicht mehr stattfinden, wenn der referierende Magistrat auf Grund der Abstimmung das Resultat der letzteren zum formellen Beschlusse erhoben hatte, war aber sonst in jeder Phase der Verhandlungen zulässig.[13]) Das Resultat einer gültigen Abstimmung ohne Interzession und Formfehler hiess *Senatus consultum,* wurde Interzession eingelegt oder seit Augustus Formfehler konstatiert, *Senatus auctoritas,*[14]) (Meinungsäusserung), gegen welche Interzession nicht erfolgen konnte; sie wurde nicht selten durch neue Verhandlung *Senatus consultum* (SC.). Derjenige Teil des SC., welcher den eigentlichen Beschluss enthält, heisst *decretum;* missbräuchlich wird diese Bezeichnung mit SC. identifiziert. Die Protokollierung erfolgte früher durch den Beamten, der die Relation gegeben hatte, später unter seiner Verantwortlichkeit durch die magistratischen *Scribae* unter Aufsicht einer Redaktions-Kommission (*scribendo affuerunt*),[15]) welche zugleich die Echtheit des Wortlauts bezeugte. Voran standen die Namen der Konsuln, dann folgte Datum und Ort der Versammlung, darauf Bezeichnung als SC. oder *S. Auctoritas,* sodann der Name des berufenden, bezw. befragenden Magistrates und der Redaktions-Kommission (bei völkerrechtlichen Beschlüssen auch das Jahr), Gegenstand der Verhandlung und Beschluss, auch kurze

[1]) Plin. pan. 75. Vit. Tac. 3–7. Vit. Prob. 12.
[2]) Gell. 4, 10, 8. Tac. ann. 2, 38.
[3]) Cic. ad fam. 8, 11, 2. Gell. 4, 10, 8. Cic. de leg. 3, 40.
[4]) Liv. 3, 41.
[5]) Liv. 42, 21. Tac. ann. 15, 22.
[6]) Liv. 23, 22, 9. 10.
[7]) Cic. ad fam. 10, 12, 3.
[8]) Cic. Milon 14. Ascon p. 44.
[9]) Cic. ad Att. 5, 4, 2. Fest. p. 170.
[10]) Gell. 14, 7, 13.
[11]) Liv. 28, 45, 5.
[12]) Vit. Marc. 10. 9.
[13]) Herzog 1, 929. 937.
[14]) Liv. 4, 57, 5. Div. 55, 3, 4.
[15]) Cic. Catil. 3, 13; ad fam. 15, 6, 2. Orell. 3114. 3115.

Angabe dessen, was von dem ursprünglichen Antrage nicht angenommen worden war, Vorschriften über die Art der Veröffentlichung;[1]) das C am Ende ist nicht sicher erklärt.[2]) Über Aufbewahrung der Beschlüsse s. oben § 17.[3]) Cäsar liess 59 v. Chr. die Verhandlungen offiziell zusammenstellen — Aufzeichnungen durch Schreiber fanden wohl bezüglich der Anträge schon früher statt — und als *acta senatus* veröffentlichen;[4]) Augustus liess sie protokollieren, aber nicht mehr veröffentlichen;[5]) dafür gab es einen eigenen Beamten, *curator actorum S.* oder *ab actis S.*, der vom Kaiser aus den Quästoriern ernannt wurde;[6]) Auszüge der Senatsverhandlungen brachten bisweilen die *acta populi* und *acta diurna.*[7])

Willems, Le sénat 2, 121—237. — Becker, 2, 2, 402—447. — Lange, 2, 385—422. — Madvig, 1, 304—322. — Mispoulet, 1, 185—191. — Willems, Dr. p. 197—207. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 363 ff.

Kolster, Über die parlamentarischen Formen im röm. Sen. Z. f. d. Altertumswiss. 1842, 409 ff. — E. Hübner, *De senatus populique Rom. actis* N. J. f. kl. Philol. Suppl. 3, 557 ff. — C. Bardt, Die Senatssitzungstage der späteren Republik, Hermes 7 (1873) 14 ff. — Ders., Zur *lex Caecilia Didia* Hermes 9, 305 ff. (1875). — L. Lange, Die *lex Pupia* Rh. Mus. N. F. 29 (1874), 321 ff. — Ders., Die *promulgatio trinum nundinum etc.* Rh. Mus. N. F. 30 (1875) 350 ff. — Kramarczik, Philol. 9, 746 (1854). — Bieling, *De differentia inter senatus auctor., cons. et decret.*, Minden 1846. — Rein, Senatuscons. in Pauly's RE. 6, 1031 ff. — Fr. Ritschl, Röm. Senatskonsulte bei Josephus, Rh. Mus. N. F. 29 (1874) 337 ff. — L. Mendelssohn, *Senati cons. Romanor. quae sunt in Jos. antiquitat. Acta soc. phil. Lips. Tom.* 5 (1875) 87 ff. und Rh. Mus. N. F. 30 (1875) 118 ff. — Th. Mommsen, Der Senatsbeschl. bei Jos., Hermes 9 (1875) S. 281 ff. — Behrendt Pick, *De senatus consultis Romanorum.* Pars I. Diss. Berlin 1884. (Burs. Jahresb. 1884, 296 f.) — G. Bloch, *Les origines du sénat rom.*, Paris 1883. — Leclerc, *Des journaux chez les Rom.* Paris 1838. — Lieberkühn, *De diurnis Rom. actis.* Weimar 1840. — Ad. Schmidt, Staatszeitungswesen der Römer (Z. für Geschichtsw. 1, 303 ff, Berlin 1844). — Renssen, *De diurnis aliisque Rom. actis*, Groningen 1857. — Zell, Über die Zeitungen der alten Römer, Ferienschriften N. F. 1, 1 ff. 109 ff. — Heinze, *De spuriis diurnorum actorum fragm.*, Greifswald 1860. — Rein, *Acta senatus*, Pauly's RE. 1 [2], 132 ff. — Göll, Das städtische Nachrichtsblatt des alten Rom, Schleiz 1866. — P. Willems, *Une séance du sénat rom. aux temps de la rép. Le Muséon*, 1, 1, 49—71 (Burs. Jahresb. 1881 p. 272).

Die Befugnisse des Senates.

35. Die Magistrate waren zu keiner Zeit verpflichtet, nach den Beschlüssen des Senates zu handeln, und es kann hier überall nicht von Befehlen die Rede sein, sondern der Senatsbeschluss ist nichts weiter als eine autoritative Mahnung des Rats an den Beamten.[8]) Aber dieses Rechtsverhältnis verschob sich doch sehr bald dadurch, dass die Beamten jährig, der Rat lebenslänglich war; die Folge war, dass der letztere wesentlich die Regierung an sich riss und die Oberbeamten zu seinen vorsitzenden und ausführenden Präsidenten herabdrückte. Dieses Verhältnis, schon in der Dezemviratszeit vorgebildet, ist seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. vollendet.[9]) Wie es keine rechtliche, sondern nur eine faktische Begründung hatte, so wurde es auch nur auf faktischem Wege zer-

[1]) Das Nähere Lange 2, 417 f. Herzog 1, 924 f. Willems, Le sénat 2, 206 ff.

[2]) Herzog 1, 925 A. 1; am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht von Willems, Le sénat 2, 213 ff., wonach C das mittels *discessio* zur Annahme gelangte SC bezeichnet.

[3]) Vgl. Pick, a. a. O. 19 ff.

[4]) Suet. Caes. 20.

[5]) Suet. Aug. 36.

[6]) Tac. ann. 5, 4. Dio 78, 22, 2. Orell. 5447. 2273.

[7]) Tac. ann. 16. 22.

[8]) Dionys. 17, 4. Liv. 22, 33, 10; 31, 4, 2. Cic. ad fam. 8, 8, 5. Phil. 3, 39.

[9]) Cic. pro Sest. 137.

stört, indem statt der jährigen aus dem Rate entnommenen und ihm gehorsamen Magistratur ein lebenslänglicher, ihm feindlicher Magistrat gegenübertrat. Zunächst wurde dieser Prozess dadurch hinausgeschoben, dass Augustus den Senat zum Teilhaber der Regierungsgewalt bestimmte und seine Befugnisse teils beliess, teils erweiterte, obgleich in der That von vornherein die faktische Macht in den Händen des Prinzeps lag; die Senatorensitze wurden indirekt durch Volkswahl, seit Tiberius durch Kooptation der Körperschaft besetzt. Seit Domitian liegt die Ernennung der Senatoren unbeschränkt in den Händen der Kaiser, obgleich sie faktisch auch jetzt noch das Kooptationsrecht achteten; Septimius Severus und Aurelian begründeten den Prozess, den Diokletian beendete; wie Italien durch sie Provinz wurde, so ward der Senat zum ersten Munizipalrate des Reiches herabgedrückt, die noch grosse Repräsentation, grosse Privilegien und noch grössere Ansprüche, aber sehr geringen Einfluss besass und schliesslich nur noch als Organ zur feierlichen Publizierung kaiserlicher Willensakte und zur feierlichen Bestätigung der Kaiserwahl benützt wurde.

Unter den Befugnissen scheiden wir die des patrizischen Senatsteiles und die des Gesamtsenates.

a) Befugnisse der patrizischen Senatoren.

Die patrizischen Senatoren behielten auch in republikanischer Zeit 2 Befugnisse, die immer wertloser wurden. 1) Sie bestellten aus ihrer Mitte den Interrex,[1]) zum letztenmale 52 v. Chr.[2]). Vgl. oben § 9. 32. 2) Sie behielten die Bestätigung der Wahlen und Gesetze,[3]) bezw. sie genehmigten, dass der Inhalt des Volksbeschlusses in Wirksamkeit träte (*patrum auctoritas,* s. oben § 9. 32). Aber infolge des publilischen (339 v. Chr.) und maenischen Gesetzes (338 v. Chr.?)[4]) mussten die patrizischen Senatoren[5]) vor den Wahlen und vor der Promulgation bezw. vor der Abstimmung über ein Gesetz zusammentreten[6]) und ihr Gutachten über Verwerfung oder Annahme des Gesetzentwurfs und der Kandidatenliste abgeben. Damit wurde die Anwendung der blossen Willkür entzogen und auf Begründung angewiesen.

b) Befugnisse des gesamten Senates.

Dieselben betreffen die Verwaltung, die Gesetzgebung, das Wahlrecht und die Jurisdiktion.

1) Die Verwaltung. Die Befugnisse des Senates auf dem Gebiete der Verwaltung entwickelten sich durchgängig auf Kosten derjenigen der Magistratur, welche immer mehr eingeschränkt wurde.

Auf religiösem Gebiete hatten die Oberbeamten nicht nur die Verpflichtung, die ihnen zukommenden Funktionen bei dem Staatskultus zu erfüllen, sondern namentlich auch das Eindringen fremder, vom Staate nicht anerkannter Kulte (*superstitio externa*) zu verhindern,[7]) bei Prodigien die

[1]) Cic. de leg. 3, 9.
[2]) Ascon. p. 34. 37. Dio 40, 49, 5.
[3]) Cic. de rep. 2, 56.
[4]) Willems, Le sénat 2, 73 ff.
[5]) Die beste Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über diese viel erörterte Frage gibt Willems, Dr. p. 209 ff.
[6]) Liv. 8, 12, 15; Cic. Brut. 55.
[7]) Liv. 39, 8 sq.; 22, 9, 7; 25, 1, 11.

Beseitigung für den Staat unheildrohender Verhältnisse herbeizuführen, Bitt- und Dankfeste anzuordnen und in allen diesen Fällen das Gutachten der sachverständigen Priesterkollegien einzuholen.[1]) Aber schon sehr früh müssen alle diese Dinge neben der Mitwirkung der Magistratur auch schon der Kompetenz des Senates unterlegen sein,[2]) und in der Kaiserzeit ist gerade dieser Teil der Befugnisse dem Staatsrate am meisten erhalten geblieben.[3]) Für wichtige Staatsverträge waren die Beamten an und für sich so gut kompetent, als die Komitien für die Erklärung von Kriegen; aber da namentlich die ersteren eine über das Amtsjahr hinausreichende Bedeutung hatten, so wurde es Sitte, sehr bald den Senat dafür in Anspruch zu nehmen[4]) und die Bestätigung der Senatsbeschlüsse durch das Volk trat mehr und mehr zurück.[5]) Da alle finanziellen Bewilligungen von demselben ebenfalls schon frühe abhingen,[6]) so bekam er die Bewilligung der Aushebung von Bürgertruppen und die Festsetzung der bundesgenössischen Kontingente in seine Hand, griff in die Bestimmung der Kriegsschauplätze entscheidend ein[7]) (*provincias nominare, decernere*) und bewilligte die Fristerstreckung für Statthalter.[8]) Eine Konsequenz davon war die Verteilung der Provinzen, die Feststellung der Ausrüstung (*ornatio*) für die Statthalter und die Bestimmung der Truppenzahl.[9]) Die Feldherren erstatteten an den Senat Bericht,[10]) und dieser sandte an sie Boten (*legati*) ab,[11]) namentlich auch um die Details eines Friedensschlusses oder Bündnisses festzustellen. So wurde er allmählich die kompetente Stelle für die auswärtigen Angelegenheiten, die Gesandtschaften empfing[12]) und abordnete,[13]) den Königstitel an befreundete Fürsten verlieh[14]) etc. Dem siegenden Feldherrn bewilligte er ein Dankfest (*supplicatio*), den Triumph und mit dem Heer gemeinsam den Imperatortitel. Besonders aber unterstanden dem Senate die italischen Bundesgenossen, deren innere Verfassung er überwachte und teilweise bestimmte;[15]) alle Fragen der laufenden Verwaltung entschied er, und bei allen Differenzen zwischen diesen Gemeinden beanspruchte er die Vermittelung.[16]) Das Recht, von den Bestimmungen bestehender Gesetze zu entbinden, hatte eigentlich nur die Volksversammlung; aber aus dem empfehlenden Antrage an die Volksversammlung, der sich aus der *patrum auctoritas* herleitete, wurde allmählich missbräuchlich ein Recht abgeleitet, auch diese Entbindung selbst zu bewilligen. In der Kaiserzeit übte der Senat auf dem Gebiete der auswärtigen Politik rechtlich keinen Einfluss mehr, obgleich noch bisweilen Friedensgesandtschaften und Gesandte auswärtiger Staaten an ihn gewiesen wurden.[17]) Dagegen

[1]) Liv. 30, 43, 9; 31, 8, 3. Cic. de dom. 40. Gell. 5, 17, 2; 4, 6, 2.
[2]) Liv. 39, 8. 13. 17. Dio 40, 47.
[3]) Tac. ann. 2, 85; 11, 15.
[4]) Liv. 4, 30, 15; 8, 6, 8.
[5]) Liv, 23, 48.
[6]) Liv. 23, 25; 24, 10. 11.
[7]) Polyb. 6, 15, 6.
[8]) Cic. in Pis. 5. Liv. 27, 7.
[9]) Liv. 10, 24, 18; 44, 9.
[10]) Liv. 30, 43, 4; 45, 27, 1. Willems, Le sénat 2, 495—507.
[11]) Polyb. 6, 13, 6. 7.
[12]) Polyb. 23, 10, 1; 12, 4.
[13]) Liv. 31, 11, 14. 16.
[14]) SCt. de Bacch. Z. 5, 7 L. 1 p. 43. Mommsen, R. Münzw. 327.
[15]) Liv. 40, 42; 41, 27. SCt. de Tiburt. CIL. 1 p 107.
[16]) Cic. off. 1, 33; ad Att. 4, 15, 5. Liv. 45, 13, 10 ff. CIL. 1 p. 73. 153.
[17]) Dio 53, 21, 6; 33, 1; 68, 9, 7. Tac. ann. 12, 10. 62.

behielt er die Verhandlungen und die Entscheidung über die Gemeindeangelegenheiten Italiens und der senatorischen Provinzen, über die er ein allgemeines Oberaufsichtsrecht wahrte, das sich namentlich in der Gestaltung der Assoziationen durch Spezialgesetze, in Verleihung von Marktrechten und Entbindung von gewissen Beschränkungen bei Abhaltung von Spielen kundgab. In den senatorischen Provinzen konnte er im allgemeinen und im einzelnen die Verwaltung beaufsichtigen und Regulative erlassen, auch die Statthalter zur Verantwortung ziehen, und bei Klagen in dieser Hinsicht war er das kompetente Forum. Nur die hauptstädtische Verwaltung ging schon früh in der Hauptsache an den Prinzeps über.

Die Verfügung über den Staatsschatz besassen die Oberbeamten. Wahrscheinlich entwickelte sich aber aus der Sitte, den Senat bei ausserordentlichen Ausgaben zu befragen, allmählich ein völliges Verfügungsrecht desselben.[1]) Durch Erhebung der Quästur zu einem Amte durch Volkswahl erhielt der Senat von den Konsuln unabhängige Schatzbeamte, und nun kam es allmählich so weit, dass die Konsuln — die städtische Verwaltung ausgenommen — und Diktatoren den Schatz nur mit und durch den Willen des Rats angreifen konnten. Letzterer erhielt dadurch faktisch das Geldbewilligungsrecht; so ordnete er z. B. das Tributum an,[2]) bewilligte die Lieferungen für das Heer, Geld für Spiele[3]) und Getreide, die Mittel für die öffentlichen Bauten und erliess Abgaben,[4]) was ungefähr heute an Tragweite dem Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung entspräche. Die von ihm abhängigen Quästoren durften nur auf seine Anweisung Zahlungen machen.[5]) Diese Oberaufsicht über die Finanzen erweiterte sich schon früh zu einer solchen über das Staatseigentum überhaupt, so dass die Staatsgebäude, die Chausseen und das Gemeindeland (*ager publicus*) zu seiner Kompetenz gehörten,[6]) wenn gleich für die technischen Funktionen bestimmte Beamte bestellt waren. Eigentumsveränderungen am Staatsbesitze, insbesondere am Gemeindelande durch Koloniegründung und Adsignation bedurften eigentlich der Volksgenehmigung, doch scheint auch schon hier frühzeitig mit Umgehung des verfassungsmässigen Weges die Zustimmung des Senats für ausreichend gegolten zu haben. In der Kaiserzeit behielt der Senat sein Verfügungsrecht über das Ärarium,[7]) dessen Einkünfte jedoch immer mehr dem Fiskus zugeführt wurden, der die Leistungen bestritt, welche eigentlich jenem zukamen. Über das Münzrecht, das der Senat in der Republik durch die III *viri a. a. a. fl. fer.* übte,[8]) s. oben § 19. Aus dieser autoritativen Stellung des Senats ist es zu erklären, dass derselbe auch ganz allgemein entschied, ob bestimmte Handlungen nicht gegen das Staatsinteresse (*contra remp.*) gerichtet seien, und, wenn er dieser Ansicht war, die Magistrate aufforderte, mit allen Mitteln dieselben zu hindern. Er erteilte in diesem Falle den Konsuln oder sämtlichen Beamten diktatorische Vollmacht, d. h. Dispensation von den Provokations-

[1]) Cic. in Vat. 36.
[2]) Liv. 23, 31, 1. 2.
[3]) Liv. 25, 12, 12; 24, 11, 7; 39, 7, 5.
[4]) Liv. 2, 9. 6. App. Iber. 44. Cic. off. 3, 87.
[5]) Polyb. 6, 13, 2.
[6]) Lex agr. Z. 11 sq. CIL. 1 p. 79.
[7]) Dio 53, 16, 1; 22, 3. 4. Tac. ann. 12, 63.
[8]) Mommsen, R. Münzw. 363 ff.

gesetzen (*viderent ne quid resp. detrimenti caperet*)[1]) oder erklärte auch den *tumultus*,[2]) d. h. das Vorhandensein inneren Krieges, womit gewöhnlich die Ansagung eines *iustitium*, d. h. der Einstellung der öffentlichen Funktionen verbunden war (s. oben § 10). Das Recht dazu wurde bald anerkannt, bald bestritten.[3])

2. Die Gesetzgebung. Das eigentliche Gesetz, d. h. der Beschluss der gesamten Volksgemeinde, mochte es nun in Tribus-, Curien- oder Centurienversammlungen zu stande gekommen sein, war nie an die vorgängige Einwilligung des Gesamtsenates gebunden; aber es war natürlich und stets üblich, jeden neuen Gesetzesvorschlag dem Gesamtsenate zur Beratung vorzulegen, und in der Zeit des vollendeten Senatsregiments, da die Beamten ganz vom Willen des Senats abhängig waren, galt als Regel, dass kein Vorschlag an die Bürgerschaft gelangen dürfe, den nicht der Senat vorher geprüft und gebilligt hatte. Aber Rechtsatz war auch dies nie. Der zwingende Grund lag lediglich in der Erwägung, dass der Senat ein ihm unbequemes Gesetz leicht wegen angeblicher Formfehler oder Verletzung der Auspizien zu kassieren vermochte oder durch die kollegiale oder tribunizische Interzession verhindern konnte. Aber auch hier entwickelte sich missbräuchlich doch ein thatsächliches Gesetzgebungsrecht, indem namentlich für die italienische Gemeindeverwaltung gesetzliche Bestimmungen nicht selten durch den Senat festgestellt und lediglich von der Volksgemeinde hinterher bestätigt wurden; bisweilen unterblieb dies sogar.[4]) Je mehr der Senat die Beamtengewalt sich unterjochte, desto häufiger bekamen die Senatsbeschlüsse thatsächlich Gesetzeskraft, da die für ein einzelnes Jahr erlassenen, wenn sie allgemeine Normen enthielten, auch von den Nachfolgern respektiert wurden.[5]) In der Kaiserzeit wird dieses thatsächliche, freilich auch nicht selten missachtete Recht gesetzlich anerkannt und der Senat zur Gesetzgebung in weiterem Umfange herangezogen.[6]) Er übte das Begnadigungsrecht, gleichviel ob sich dasselbe als Reszission der Verurteilungen oder Niederschlagung schwebender Prozesse äussern mochte, entband von der Wahlqualifikation, gewährte den Triumph oder die Triumphalornamente, die Konsekration des verstorbenen Prinzeps und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, sowie die Befreiung von den Folgen der Ehe- und Kinderlosigkeit. Wichtiger und fruchtbarer wurde, dass der Senat geradezu an die Stelle der Volksversammlung bei der eigentlichen Gesetzgebung trat, indem alle neuen Gesetze regelmässig durch denselben erlassen wurden. Diese Befugnis blieb durch die ganze Zeit des Prinzipats.

3. Das Wahlrecht. Bei den Wahlen ist eine vorgängige Befragung des Gesamtsenats nie rechtens gewesen, und derselbe hatte höchstens dann ein Recht einzuschreiten, wenn religiöse Bedenken vorlagen. Aber thatsächlich lag auch hier das Verhältnis anders. Der Senat ernannte faktisch den Diktator und hatte Einfluss auf die Feststellung der Geschäftskreise,

[1]) Caes. b. c. 1, 5. Sall. Cat. 29, 2. Cic. Mil. 70.
[2]) Cic. Phil. 8, 2—4.
[3]) Cic. de or. 2, 132.
[4]) Dig. 1, 2, 2, 9. Zusammenstellung bei Lange 2, 436 f.
[5]) Liv. 41, 9, 9. Ascon. p. 57.
[6]) Dig. 1, 2, 2, 9. Gai. 1, 4. Tac. ann. 4, 16.

namentlich der Konsuln. Bei der Befugnis, von den Gesetzen zu entbinden, war am wirksamsten die Entbindung der Beamten von der gesetzlichen Befristung des Amtes, welche sich in der ausserhalb Roms in Anwendung kommenden Promagistratur kundgab. Aber auch die Entscheidung, ob und wann Diktatoren, Censoren, Konsuln oder Konsulartribunen zu wählen seien, stand bei dem Senate. In allen diesen Antezedentien lag eine gewisse Anknüpfung für die Massregel des Tiberius, welcher dem Senat an Stelle der Komitien die Beamtenwahlen übertrug, d. h. eigentlich nur das Vorschlagsrecht für die Volksversammlung, welches durch Akklamation von dieser bestätigt wurde;[1]) ebenso gingen auf ihn die Priesterwahlen über in dem Umfange, wie sie die 17 Tribus geübt hatten.[2]) Hauptsächlich aber übte der Senat das Recht, den Kaiser zu ernennen[3]) event. der Truppenwahl die Bestätigung zu erteilen;[4]) dem neuen Kaiser formulierte er wahrscheinlich die ihm zu erteilenden Befugnisse, wenn solche in einer *lex de imperio* besonderen Ausdruck fanden.[5]) Über das Recht der Absetzung und Verurteilung nach dem Tode s. ob. § 24.

4. Die Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit des Senates ist in der Republik nur insofern vorhanden, als er hier das Konsilium der Magistrate bildete. Wichtige und ausserordentliche Fälle, wie die Orgien des Bacchuskultus und ähnliche Vorgänge,[6]) mussten eine solche Heranziehung des Senats besonders empfehlen; auch werden frühzeitig Prozesse gegen die Bundesgenossen in besonderen Fällen in gleicher Weise behandelt worden sein.[7]) Lange Zeit wurde auch die Geschworenenfunktion ausschliesslich den Mitgliedern des Senats übertragen. Erst Augustus gab dieser Ausnahmegerichtsbarkeit einen ständigen Charakter, indem bei den Konsuln und dem Senate, der das Konsilium derselben bildete, gegen einen jeden wegen eines jeden Verbrechens Klage erhoben werden konnte.[8]) Doch gelangte diese Gerichtsbarkeit in der Regel nur gegen Personen höherer Stände bei politischen und Amtsverbrechen zur Anwendung. Und es war wohl von vorneherein dabei ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass der Senat auch in Fällen, wo das Strafgesetz versagte, Kriminalstrafen erkennen und somit nicht bloss zur Anwendung, sondern auch zur Berichtigung und Ergänzung des Strafgesetzes mitwirken konnte. Die Entscheidung des Senats (*decretum*) hat die Form des Senatsbeschlusses, ist aber ein rechtskräftiges Urteil. Lautete dasselbe auf Schadenersatz (z. B. bei Repetunden), so wurde für die Feststellung des Schadenersatzes ein besonderes Rekuperatorengericht eingesetzt.[9]) Todesstrafe (durch Staupenschlag, Herabstürzen vom tarpeischen Felsen, Erdrosselung im Kerker)[10]) zu erkennen, war dem Senate gestattet; die Vollstreckung folgte, bis Tiberius im Jahre 22 eine Frist von 10 Tagen zwischen Urteil und Vollstreckung bewilligte,[11]) dem Urteile auf dem Fusse. Beschränkt wurde diese Gerichtsbarkeit durch die

[1]) Tac. ann. 1, 15. Dio 58, 20, 3. 4.
[2]) Tac. ann. 3, 19. Vit. Marc. 6, 3.
[3]) Tac. hist. 1, 12. Vit. Hadr. 4, 9.
[4]) Tac. ann. 12, 69. Vit. Hadr. 6, 2. Vit. Al. Sev. 1, 2. 3.
[5]) Dio 53, 18, 1. 4.
[6]) Polyb. 6, 13, 4. 5. Liv. 39, 8 sq.; 40, 37, 4. Cic. Brut. 85.
[7]) Liv. 10, 1, 3; 9, 26, 6 sq.; 33, 36.
[8]) Dio 53, 21, 4. 5.
[9]) Plin. ep. 2, 11.
[10]) Tac. ann. 2, 32; 4, 29.
[11]) Tac. ann. 3, 51.

Interzession des Kaisers[1]) und durch die seit dem 2. Jahrhundert immermehr sich ausdehnende Gerichtsbarkeit des *praef. urbi* und *praef. praetorio*, so dass am Ausgange des 3. Jahrhunderts im wesentlichen nur noch die Gerichtsbarkeit gegen die Mitglieder des Senatorenstandes übrig ist.[2]) Gleichzeitig mit der Kriminaljurisdiktion erhielt der Senat die Appellation in Civilsachen, die ebenfalls an die Konsuln ging, wobei derselbe ihr Konsilium bildete; sie konnte von den Gerichten Roms, Italiens und der senatorischen Provinzen eingelegt werden, aber auch an den Kaiser gehen. Der Senat wies aber wahrscheinlich durch stehenden Beschluss diese Appellationen den Konsuln zur Erledigung zu.

Willems, *Le sénat T. II. Les attributions du sénat*, Louvain et Berlin 1883. — Becker 2, 1, 314—331; 2, 2, 447—455. — Lange 2, 422—445. — Herzog 1, 931—967. — Madvig 1, 232—234, 280—304. — Willems, Dr. p. 207—231. — Mispoulet 1, 167—184, 197—200. — Mommsen, R. F. 1, 218—268. — Mommsen, R. StR. 2, 857—867; 877—887; 896—907; 913 f.; 924 ff.; 971; 987; 990—1025; 1073 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 42—48. 373—379.

Rubino, Untersuchungen 360—399. — Bröcker, Untersuchungen etc. 55—100. — Schwegler, R. G. 2, 155—173. — O. Clason, Krit. Erörterungen 61—68. — H. Christensen, Die ursprüngl. Bedeutung der *patres*, Hermes 9, 196 ff. (Burs. Jahresb. 1874—1878 S. 400 f.). — Ders., Die ursprüngl. Bedeutung d. *patricii*, Husum. Progr. 1876 (Ebend. S. 402). — Ludw. Lange, *De patr. auctorit. comm. duae*, Leipzig 1876. 1877 (Ebend. S. 407 f.). — H. Christensen, N. J. f. Philol. 1876 S. 521—532 (Ebend. 408 f.). — H. Genz, Das patrizische Rom, Berlin 1878 (Burs. Jahresb. 1874—78, 447). — Soltau, Altr. Volksversammlungen 109—226.

Willems, *Les pouvoirs du sénat rom. en matière de réligion. Le Muséon* 1, 2, 241—255 u. 1, 3, 317—325 (Burs. Jahresb. 1881 p. 272). — Ad. Nissen, Das Iustitium, Leipzig 1877 (Burs. Jahresb. 1874—78 p. 526 ff.). — V. Kern, *De iure legibus solvendi*, Hamburg 1837. — Moriz Wlassak, Krit. Studien zur Theorie der Rechtsquellen, Graz 1884, S. 97—105. — Th. Büttner-Wobst, *De legationibus rei publ. liberae temp. Romam missis*, Leipzig 1876. — O. Bohn, *Qua condicione juris reges socii pop. R. fuerint*, Berlin 1876. — Hottenrott, Wem gehörte im röm. Staate das Bestimmungsrecht und die Verfügung über den Staatsschatz? Emmerich 1862. — Dirksen, Über die Kriminaljurisdiktion des römisch. Senates (Civilistische Abhandl. 1 (1820) S. 93 ff.). — A. W. Zumpt, Kriminalrecht 1, 2, 361 ff. — Göll, Über die Wahlkomitien der Kaiserzeit, Z. f. d. Altertumswiss. 1856, 509 ff. — Caduzac, *Décadence du sénat rom. depuis César jusqu'à Constantin*. Limoges 1847. — Duméril, *De senatu rom. sub imp. Aug. Tiberioque*, Paris 1856. — Herrmann, *Senat. rom. sub primis quinque Caesaribus quae fuerit fortuna ac dignitas*, Bruchsal 1857. — Callin, *Qualis sub primis imp. fuerit condicio sen. R.*, Upsala 1866. — H. Rotter, Über d. Verhältnis zwischen Kaisertum u. Senat unter Aug. u. Tib., Prag 1875 — Dürr, Die Majestätsprozesse unter dem Kaiser Tiberius, Heilbronn Progr. 1880 (Burs. Jahresb. 1881, 306).

3. Die Bürgerschaft.

A. Bestandteile und Einteilung der Bürgerschaft.

Das Bürgerrecht (civitas) und die Halbbürger.

36. Der Magistratur und deren Konsilium, dem Senat, steht gegenüber die Bürgerschaft (*populus*), welcher alle Individuen angehören, die das Bürgerrecht besitzen.[3])

Dieses Bürgerrecht (*civitas*) ist entweder voll (*optimo iure*) oder beschränkt (*minuto iure*). Alle Voll- und Halbbürger sind zusammengefasst

[1]) Tac. ann. 6, 5 (11). Dio 59, 18, 1. 2. Al. Sev. 21, 5.
[2]) Vit. Sev. 7, 5. Dio 74, 2, 1. Vit.
[3]) Gai. 1, 3.

unter der Benennung *populus Romanus Quiritium* und *Quirites* d. h. der Gemeinde der römischen Wehrmänner.[1])

Vollbürger d. h. im Besitze aller politischen Rechte sind in der Königszeit und den ersten Jahrhunderten der Republik nur die Patrizier, d. h. die Angehörigen der *patres*, d. h. der im Senate sitzenden Vertreter der Geschlechter, also die Geschlechtsgenossen. Das Patriziat wurde erworben durch Geburt oder durch Verleihung mittels eines Kurienbeschlusses[2]) (*cooptatio*); auf letzterem Wege gelangten zahlreiche Geschlechter aus den benachbarten stammverwandten Städten in dasselbe. Das volle Bürgerrecht umfasste ausser der vollen Freiheit das *ius conubii* d. h. das Recht, eine giltige Ehe mit rechtlichen Folgen zu schliessen, das *ius commercii* d. h. das Verkehrs- und Freizügigkeitsrecht mit vollem Rechtsschutze[3]) und das *ius gentilitatis* d. h. das Anrecht an den Gottesschutz und das Vermögen des Geschlechts auf privatrechtlichem, dagegen auf staatsrechtlichem Gebiete das *ius suffragii* und *honorum* d. h. das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht und die Besetzung der Ratsstellen, das *ius provocationis* d. h. die Appellation an die Gemeinde bei Prozessen über Leben und Leib,[4]) sowie das *ius sacrorum, auspiciorum, sacerdotiorum*[5]) d. h. das Recht mit den Göttern unmittelbar zu verkehren und die damit innig zusammenhängende Rechtspflege und Rechtskenntnis. In der ältesten Zeit gibt es kein Sondereigentum, sondern das Geschlecht (*gens*), d. h. die freie Genossenschaft aller von einem Stammvater abstammenden Geschlechtsgenossen[6]), besitzt gemeinsames Ackergebiet. Das äussere Kennzeichen der Angehörigkeit zur *gens* war das *nomen* (von *novisse* Kennzeichen) *gentilicium*, der Geschlechtsname, der die Zugehörigkeit zum Staate bezeichnete, während der Personalname lediglich das Individuum in der betr. *gens* und das erst später erscheinende *cognomen* teils die Individualbezeichnung, teils die Zugehörigkeit zur *stirps*, der Unterabteilung der *gens*, angibt. Dazu kommt noch die Angabe des gegenwärtigen oder gewesenen Gewalthabers (Vaters oder Ehemanns), des Gewalthabers des Gewalthabers und so weiter in der Aszendentenreihe. Die ursprüngliche Folge ist: *Praenomen*, Gewalthaber, *nomen*, dazu seit Servius *tribus*, *cognomen*; nach der *lex Julia municipalis*: Vorname, Name, Name des Vaters, *Tribus*, *Cognomen.*[7]) Von diesem ursprünglichen Verhältnisse bleiben nach seiner schon in der Königszeit erfolgten Lockerung noch folgende Spuren übrig: 1) der gemeinsame Gottesdienst und -schutz (*sacra gentilicia*), 2) das gemeinsame Begräbnis,[8]) 3) das Erbrecht der *gentiles*, wenn einer derselben ohne Angehörige (*sui et agnati*), und ohne Testament starb.[9]) 4) Die Tutel über Geistesschwache und Verschwender.[10]) Die Gentilrechte gingen durch *capitis deminutio* (s. unten § 38) verloren.

Neben den Vollbürgern standen die Hörigen oder Klienten. Die Klientel ist wahrscheinlich in vorhistorischer Zeit durch Unterwerfung ein-

[1]) Dionys. 2, 48. Soltau a. a. O. 455 ff.
[2]) Dionys. 4, 3. Suet. Tib. 1.
[3]) Ulp. 19, 4. 5.
[4]) Liv. 3, 45. 55.
[5]) Fest. p. 245.
[6]) Cic. Top. 29. Fest. ep. ed. O. Müller p. 94 s. v. *gentilis*.
[7]) Die näheren Ausführungen und Nachweise bei Mommsen, R. F. 1, 3–68.
[8]) Plut. qu. Rom. 79. Cic. de leg. 2, 22.
[9]) Gai. 3, 17. Cic. de inv. 2, 148.
[10]) Cic. a. a. O. Ulp. 12, 2.

heimischer Bevölkerung durch siegreiche Einwanderer, bezw. durch Freilassung solch' unterworfener Bevölkerung und auch durch Anschluss schutzbedürftiger Fremden [1]) entstanden und ein allgemein italisches Verhältnis.[2]) Die Klienten sind ursprünglich den einzelnen *gentes* zugeordnet, stehen in einem Treuverhältnis und haben in dem Haupt derselben ihren erblichen Schutzherrn (*patronus*), der sie vor Gericht und in vermögensrechtlichen Beziehungen vertritt, während sie dem Patron Ehrerbietung schulden, seine Töchter aussteuern helfen, zu dem Lösegeld des in Gefangenschaft Geratenen beitragen und ihn bei Verurteilung zu einer Geldstrafe unterstützen.[3]) Keiner von beiden Teilen durfte wider den anderen klagen, die Klienten leisteten dem Patron Heeresfolge,[4]) und im Frieden begleiteten sie ihn in die Öffentlichkeit. Das Verhältnis war religiös sanktioniert, und der Patron, der sich an dem Klienten verging, war den Göttern verfallen (*sacer*).[5]) Die ansässigen Klienten hatten von den Patronen Ackerlose zur Bebauung gegen einen Bodenzins und auf Widerruf erhalten, woraus aber in der Regel ein Erblichkeitsverhältnis entstanden sein mag; nicht ansässige Klienten konnten als Handwerker existieren. Wie frühe indessen in diesen Verhältnissen schon Wandel geschaffen wurde, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist, dass dies schon vielfach in der Königszeit geschah, und mit ziemlicher Sicherheit muss die Heerespflicht der Klienten gegenüber dem Staate schon seit Servius vorhanden gewesen, damit aber auch eine freiere privatrechtliche Stellung eingeräumt worden sein.[6])

Ein dritter Bevölkerungsteil, der auch schon der Königszeit angehört, war die Plebs. Ihre Entstehung ist dunkel, vielleicht aber so zu denken, dass mit der Unterwerfung benachbarter Gebiete,[7]) der Lockerung des Geschlechtsverbandes und der Erstarkung und selbstbewussteren Haltung des Königtums an die Stelle der Gentilklientel die Königsklientel trat, welche den Unterworfenen eine vielfach freiere Stellung gestattete. Obwohl anfangs ohne eigentlich politische Rechte, blieben die Plebeier doch auf ihrem Grundbesitze, der Eigentum des römischen Staates war, geduldet sitzen, unterstanden dem königlichen Gerichte und Patronate und wurden anfangs ausnahmsweise, bald regelmässig zu militärischen Dienstleistungen herangezogen. Wahrscheinlich durch die servianische Neuordnung, wenn nicht teilweise faktisch schon früher, erhalten sie den widerruflich belassenen Grundbesitz definitiv und vererbbar, werden privatrechtlich selbständig (erhalten *commercium* und *connubium* unter sich) und zur Klage berechtigt; an politischen Rechten gab man ihnen wohl nur das Recht, Waffen zu führen, und ein beschränktes Stimmrecht, während sie für ökonomische Leistungen ebenfalls schon früher herangezogen wurden. Als das Bedürfnis dazu drängte, sie regelmässig ins Heer einzureihen, errangen sie dadurch das sich hiemit deckende Stimmrecht, während das *jus honorum*, das ihnen in der Königszeit prinzipiell vielleicht nicht versagt war, erst nach langen

[1]) Gell. 5, 13.
[2]) Dionys. 2, 46. Liv. 2, 16, 4. Fustel de Coulanges, *La cité antique* 306—313.
[3]) Dionys. 2, 10.
[4]) Dionys. 6, 17; 7, 19.
[5]) Dionys. 2, 10. Serv. Verg. Aen. 6, 609.
[6]) Vgl. Soltau a. unten a. O. 637 ff.
[7]) Cic. de rep. 2, 33. Liv. 1, 33.

Kämpfen gewonnen wurde. Man kann so Plebs und Klienten, welche in nicht näher bekannter Weise schon in der Königszeit allmählich ineinander übergehen, als Halbbürger bezeichnen; dass durch das Erlöschen patrizischer Geschlechter die Klienten der Plebs zugeführt wurden, ist wahrscheinlich, ebenso, dass letztere durch den Zutritt von Latinern vermehrt wurde.

Die Erwerbung des Bürgerrechts.

37. Mit Einführung der Republik finden wir diese ursprünglichen Verhältnisse, ohne dass wir im einzelnen die Phasen der Entwickelung nachweisen können, folgendermassen gestaltet:

Römischer Bürger ist jeder, der in einer Censusliste verzeichnet stand, vor römischem Gericht sein Recht nahm und seine Heimat (*origo*) auf römischem Gebiete hatte. Den Bürgern gegenüber stehen die Sklaven (*servi, mancipia*), die das Eigentum ihrer Herrn sind,[1]) keinen Namen haben[2]) und den römischen Staat nicht mehr angehen als nützliche oder schädliche Tiere, für deren Vergehen der Besitzer verantwortlich ist,[3]) und die Fremden (*peregrini*), frei, aber im allg. rechtlos und nur infolge von Vertrag in durchaus wechselnden und nicht einfach bestimmbaren Beziehungen zum römischen Staate; unter diesen nahmen die stammverwandten Latini eine besondere Stellung ein.[4]) Das Bürgerrecht ist entweder angeboren oder erworben.[5]) Im ersteren Falle war jeder, der aus einer rechtsgiltigen Ehe (*iustum matrimonium*) römischer Bürger stammte oder wenigstens aus einer Ehe von Personen, zwischen denen *conubium* bestand,[6]) d. h. die Fähigkeit, eine römische Ehe zu schliessen; vor *lex Canuleia* 445 v. Chr. war dazu Standesgleichheit, nachher die Civität und nur bei den Senatorenehen der Kaiserzeit auch noch Standesgleichheit erforderlich. Nur in diesem Falle können die Kinder dem Stande des Vaters folgen, wenn dieser der bessere ist.

Die väterliche Gewalt (*patria potestas*)[7]) entsteht durch Zeugung in einer strengen römischen Ehe (*confarreatio, coëmptio* und *usus*) oder durch künstliche Vaterschaft (*adoptio* und *arrogatio*), wobei aber Vater und Sohn römische Bürger sein müssen. Die *arrogatio*[8]) fand mit Genehmigung der Curien und unter Mitwirkung der Pontifices statt, wenn der in das Sohnesverhältnis tretende Teil selbständig (*sui iuris*) war; der Arrogierende erhält das Vermögen des Sohnes und *patria potestas* über ihn und alle, die sich etwa in seiner *patria potestas* befunden hatten; bei der *adoptio* gehen Unselbständige in die *patria potestas* eines anderen über. In beiden Fällen nimmt der neue Sohn den Namen des neuen Vaters an und nur das 2. Kognomen bewahrte die Erinnerung an die natürliche Familie z. B. P. Cornelius Scipio Aemilianus. Die Rechte der väterlichen Gewalt bestehen in dem Rechte über Leben und Tod der Kinder,[9]) doch nur unter Zuziehung eines Familienrates; dazu gehört auch das selten geübte Verkaufsrecht (*ius*

[1]) Dig. 1, 5, 4.
[2]) Fest. p. 257.
[3]) Gai. 1, 52; 3, 222; 4, 75. Dig. 9, 4, 2.
[4]) Cic. de off. 1, 37. Varr. l. l. 5, 33.
[5]) Gai. 1, 10. Inst. 1, 3, 4.
[6]) Ulp. 5, 2. 4. 8. Gai. 1, 80.
[7]) Gai. 1, 55. Dionys. 2, 26. 27.
[8]) Gell. 5, 19. Gai. 1, 98 sq. Dig. 1, 7.
[9]) Dig. 50, 16, 195, 2. Dionys. 2, 26. 27.

vendendi), die Vormünderbestellung und Verheiratung der Kinder. Von grösserer Bedeutung ist die *patria potestas* auf vermögensrechtlichem Gebiete, da die Kinder nur ihrem Vater erwerben können; doch konnte der letztere ihnen einen eigenen Vermögensteil (*peculium*) zur Verwaltung geben (*concedere, dare*), der aber im Todesfall wieder an den Vater kam.[1]) Die aus der *patria potestas* entspringenden Rechte waren klagbar; aufgelöst wurde das Verhältnis durch den Tod, den Verlust der Civität, Arrogation des Vaters oder Adoption des Sohnes und Hingabe der Tochter in die eheherrliche Gewalt (*in manum*) sowie durch Entlassung aus der Gewalt (*emancipatio*). Beschränkt wurden die Rechte der *patria potestas* schon früh zu Gunsten des Staates,[2]) z. B. bezüglich der Kriegspflicht, des Stimmrechts, der Magistratur.[3])

Niebuhr, R. G. 1, 312 ff. — Becker 2, 1, 35 ff.; 89 ff.; 137—156. — Rubino, Unters. S. 144 ff.; 183 ff. — Schwegler, R. G. 1, 634 ff. — Lange 1, 112—144; 211—252; 414—428; 2, 7 ff. — Willems, Dr. p. 22—41; 76 ff.; 83 ff. — Mispoulet 1, 14—21; 27—30. — Madvig 1, 21 ff.; 73 ff.; 92 ff.; 2, 161—179. — Herzog 1, 90 ff.; 971 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 37—40. — Mommsen, R. F. 1, 1—68; 69—127; 129 ff.; 269—284; 319—390. — Soltau, AR. Volksv., IX. Abschn. — Clason, Krit. Untersuchungen 55 ff. — Christensen, a. S. 612 a. O.

Mercklin, Die Kooptation, Mitau 1848, S. 11 f. — Willems, Le sénat, 1, 11 ff.; 22 ff. — Suringar, *De patr. et client. in Roman. civitate ratione*, Annal. der Universität Groningen 1821. 22. — Wichers, *De patr. et client.*, Groning. 1825. — Köllner, *De clientela*, Götting. 1831. — Roundell-Palmer, *De iure client. apud R.*, Oxford 1835. — P. v. Kobbe, Über Kurien u. Klienten, Lübeck 1839. — Roulez, *Considérations sur la condition polit. des cliens in Mélanges de philol. etc. fasc. 2.* Brüssel 1840. — Ihne, Forsch., Frankfurt 1847. — Bröcker, Untersuchungen 1—22. — Fustel de Coulanges, *La cité antique*, S. 269 ff. — Em. Hoffmann, Das Gesetz der XII Tafeln von den Forcten und Sanaten, Z. f. d. österr. Gymn. 1866, 547 ff. — M. Voigt, Über d. Klientel u. Libertinität, Ber. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. Philol. hist. Kl. 1878, 1 Abt., S. 146—219 (Burs. Jahresb. 1879 p. 65 ff.). — W. Leist, Das röm. Patronatsrecht, Erlangen 1879. — Strässer, Versuch über die röm. Plebeier der ältest. Zeit, Elberfeld 1832. — Pellegrino (Krjukoff), Über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patrizier und Plebeier, Leipzig 1842. — Kruszynski, Die röm. Plebs, Lemberg 1852. — Tophoff, *De plebe R.*, Essen 1856. — Wallinder, *De statu pleb. Rom.*, Upsala 1860. — C. Preu, Die röm. Plebeier, Blätt. f. d. bayer. Gymn.W. 12 (1876), 377—389. — M. Büdinger, Cicero u. der Patriziat, Wien 1881. — Hübner, *Quaestiones onomatologicae lat. Eph. ep.* 2, 25 ff. — van Maanen, *De muliere in manu*, Leyden 1823. — Tafel, *De divortiis apud R.*, Öringen 1832. — Berner, *De divortiis apud R.*, Berlin 1842. — Rossbach, Untersuchungen über die röm. Ehe, Stuttgart 1853. — Karlowa, Die Formen der röm. Ehe u. *manus*, Bonn 1868. — Hölder, Die röm. Ehe, Zürich 1874. — E. Esmein, *Le Manus, la paternité et le divorce dans l'ancien droit romain*, Paris 1883. — Pagenstecher, *De confarreatione*, Bonn 1848. — Bluntschli, Die verschiedenen Formen der röm. Ehe, Schweiz. Mus. f. hist. Wiss. (1837) 1, 261 ff. — G. Depeyre, *Du divorce en droit rom.*, Paris 1882. — Roger, *De patr. pot.*, Groningen 1808. — D. Béchamp, *De l'autorité paternelle en droit rom.*, Lille 1880. — G. Digard, *De la patr. pot.*, Paris 1882. — Koenen, *De patr. pot.*, Amsterdam 1831. — Dernburg, Die väterl. Gewalt, Zürich 1854. — v. Scheurl, *De modis liberos in adoptionem dandi*, Erlangen 1850. — Mommsen, Der Namenswechsel des j. Plinius, Hermes 3 (1869) 70 ff. — Schlesinger, Zur Gesch. d. Adoption, Z. f. Rechtsgesch. 1867, 109 ff. — B. Archambault de Montefort, *Des effets de l'adoption en droit rom.*, Poitiers 1880. — G. Berton, *De l'adoption et de l'adrogation*, Paris 1882. — P. Tournade, *De l'adoption*, Paris 1882. — Jhering, Geist des römischen Rechts 1^3, 183—207.

Erworben wurde das Bürgerrecht entweder durch einen Volksbeschluss oder durch Freilassung. Wenn freie Fremde, seien es einzelne, seien es ganze Kategorien, ins Bürgerrecht aufgenommen werden sollten, so bedurfte es hiefür des Volksbeschlusses.[4]) Doch kam es in den letzten

[1]) Gai. 2, 86. 87. Ulp. 19, 18. 19. Dig. 15, 1.

[2]) Dig. 1, 6, 9.

[3]) Liv. 4, 45, 8; 24, 44, 10. Gell. 2, 2, 13.

[4]) Liv. 4, 4, 6, 7. Dionys. 5, 40.

Zeiten der Republik vor, dass diese Befugnis einzelnen Feldherrn für bestimmte Gebiete eingeräumt wurde;[1]) in der Kaiserzeit übt dies Recht der Prinzeps. Der mit dem Bürgerrecht beschenkte Peregrine nahm das römische Namenwesen an; wenn ein einzelner dasselbe verliehen hatte, so wurden in der Regel sein Nomen und Pränomen von den Neubürgern geführt. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Freilassung wurde erst seit der servianischen Verfassung eigentlich praktisch, da seit dieser Zeit durch die Freilassung bezw. die daran sich knüpfende Aufnahme in die Censuslisten der Freigelassene in ein, wenn auch beschränktes, Staatsbürgerrecht eintrat. Eigentlich wäre zur Erwerbung selbst des beschränkten Bürgerrechts[2]) der Libertinen infolge der Freilassung noch ein besonderer Gesetzgebungsakt erforderlich gewesen, da der Herr den Sklaven zwar in Freiheit setzen, aber nicht zum Bürger machen konnte.[3]) Doch ist hievon nirgends die Rede, und es scheint an die Stelle desselben der Freilassungsakt vor einem mit Jurisdiktion ausgestatteten Magistrate[4]) getreten zu sein, der jedoch später von minder feierlichen Formen verdrängt wurde.[5]) In der Kaiserzeit wurden die Freilassungen wiederholt beschränkt;[6]) auch führte hier die unfeierliche Freilassung geringere Rechtswirkungen herbei, indem durch die *lex Iunia Norbana* dieser Kategorie von Freigelassenen (*Latini Iuniani*) kein Konubium und ein beschränktes Kommerzium bewilligt wurde mit Anerkennung des Erbrechts für den Freilasser.[7]) Doch konnte dieses Rechtsverhältnis unschwer in volle Civität verwandelt werden.[8]) In späterer Zeit bezeichnet *libertus* den Freigelassenen im Verhältnisse zu seinem *patronus*, *libertinus* den Freigelassenen nach seiner staatsrechtlichen Stellung, während ursprünglich *libertus* den Freigelassenen, *libertinus* den in der Freiheit geborenen Sohn desselben bezeichnete.[9])

Becker 2, 1, 65–97. — Lange 1, 514. 191 ff. — Madvig 1, 23 ff.; 190 ff.; 206 ff. — Willems, Dr. p. 73 ff.; 137 ff. — Herzog 1, 972 ff. —

Eisendecher, Über die Entstehung, Entwickelung etc. des Bürgerrechts im alten Rom, Hamburg 1829. — Beaujon, *De variis modis quibus variis temporibus ius civitatis R. acquiri potuerit*, Leyden 1845. — A. W. Zumpt, *De propagatione civ. R.* In *Studia Rom.*, Berlin 1859, 323 ff. — Villatte, *De propag. civ. R.*, Bonn 1870. — F. Lindet, *De l'acquisition et de la perte du droit de cité R.*, Paris 1880. — N. H. Michel, *Du droit de cité rom. I. Des signes distinctifs de la qualité de citoyen rom.*, Paris 1885. — L. Pinvert, *Du droit de cité*, Paris 1885. — Wallon, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris 1879 (2e éd.). — E. Egger, *Considérations sur l'esclav. dans l'antiqu. in Mém. d'hist. anc.*, p. 331 ff., Paris 1863. — G. de Cacqueray, *De l'esclav. chez les R. Rev. hist. de droit franç. et étr.* T. 10, 195–250. 303 ff., 350 ff. — Adam, Über die Sklaverei und Sklavenentlassung bei den Römern, Tübingen 1866. — G. Boissier, *La relig. R.* 2, 343–405 Paris 1874. — Duchauffour, *De la condition des esclaves en droit rom.*, Paris 1878. — Unterholzner, Von den Formen der *manumissio p. vind.*, Z. f. gesch. Rechtsw. 2, 139 ff. Berlin 1816. — Bodemeyer, *De manumissione testamentaria*, Göttingen 1852. — Romanet du Caillaud, *De la date de la loi Junia Norbana, Comptes R. de l'acad. des Inscr. 1882 (IVe série T X)* 198–210 (Burs. Jahresb. 1883, S. 246 f.). — L. Cantarelli, *I latini Iuniani*, Bologna 1883. — A. Schneider, Die *lex Junia Norbana*, Z. d. Savignystiftung Rom. Abt. 5, 1 ff. — L. Cantarelli, *La data della legge Junia Norbana, Archiv. giuridico* 34, Heft. 1. — E. Hölder, Zur Frage vom gegenseitigen Verhältnis der *lex Aelia Sentia* u. *Junia Norbana*, Z. d. Savignystiftung Rom. Abt. 6. — A. Schneider, Die *Latini Iuniani* u. das Berliner Fragment *de dediticiis*, Z. d. Savignystiftung Rom. Abt. 6.

[1]) Cic. pro Balb. 21; pro Arch. 24. Dio 41, 36, 3.
[2]) Dionys. 4, 22 sq.
[3]) Dionys. 4, 22. Zonar. 7, 9 p. 31 Bonn.
[4]) Liv. 41, 9, 11. Dig. 40, 2, 7.
[5]) Suet. Claud. 25.
[6]) Becker, R. A. 2, 1, 74 ff.
[7]) Instit. 1, 5, 3. Gai. 3, 56.
[8]) Ulp. 3, 4. Gai. 1, 35.
[9]) Suet. Claud. 24.

Der Verlust des Bürgerrechts.

38. Das Bürgerrecht ging verloren durch Übertritt in eine andere Gemeinde (*mutatio civitatis*), da das römische Bürgerrecht ausschliesslich war und keinen gleichzeitigen Besitz eines anderen duldete,[1]) durch Kriegsgefangenschaft und Auslieferung an den Feind, freiwilliges Exil, Verbannung und Verkauf in die Sklaverei. Diese rechtlichen Thatsachen beruhen auf der Anschauung, dass die erste Voraussetzung des Bürgerrechts die Freiheit ist und mit dieser auch jenes verloren geht, und dass durch Gemeindebeschluss das Bürgerrecht wie verliehen, so auch aberkannt werden kann. Da der Verlust des Bürgerrechts auch den Verlust gewisser Familienrechte z. B. der *patria potestas* involvierte, so hat die römische Theorie,[2]) indem sie den Inbegriff der sämtlichen bürgerlichen und Familienrechte mit *caput* bezeichnete, von einer 3fachen *capitis deminutio* gesprochen, worunter jede Verschlechterung des persönlichen Rechtszustandes begriffen wird. Die *capitis deminutio maxima* führt den Verlust der Freiheit, damit der Civität und der Familienrechte herbei; sie tritt ein bei Kriegsgefangenschaft und Auslieferung an den Feind, in welchen Fällen bei etwaiger Rückkehr vor Abschluss des Friedens nach dem sog. *ius postliminii* wieder Einsetzung in den vorigen Stand erreicht werden kann,[3]) und bei Verkauf durch den Staat oder Gläubiger. Die *capitis dem. media* führte den Verlust der Civität und folgerichtig der Familienrechte herbei und trat ein bei Übertritt in ein anderes Bürgerrecht, bei Exil, d. h. Aufgebung der römischen Staatsgemeinschaft, bei *aquae et ignis interdictio*, d. h. Ausschluss aus letzterer und in der Kaiserzeit bei Deportation. Die *c. d. minima* betraf lediglich die Einbusse der Familienrechte, z. B. bei Adoption oder Verheiratung einer Tochter, die mit *in manum conventio* verbunden war; die in der früheren Familie verlorenen Rechte wurden in der neuen in der Regel wiedergewonnen.

Becker 2, 1, 100—121. — Lange 1, 204–210. — Rein, Privatrecht 117—129. 554–560. — Madvig 1, 54 f. — Willems, Dr. p. 114 ff. — Herzog 1, 998 ff.

v. Savigny, System des röm. Rechts 2, 443–515, Berlin 1840. — v. Scheurl, *Capitis deminutio* in Beitr. z. Bearb. des röm. Rechts 2, 232 ff., Erlangen 1853. — G. Desrosiers, *De la capitis deminutio*, Poitiers 1878. — H. Archambault, *De la capitis deminutio*, Poitiers 1878. — L. Alcindor, *De la maxima et de la media capitis deminutio*, Paris 1884. — E. Delastre, *De la capitis deminutio minima*, Paris 1884. — F. Lindet, *De l'acquisition et de la perte de cité rom.*, Paris 1880. — H. Genz, Die *capitis deminutio* (In Symbol. Joachimic.), Berlin 1879 (Burs. Jahresb. 1879 p. 69 f.). — M. Cohn, Beitr. zur Lehre von der *cap. dem.* in Beitr. z. Bearb. d. röm. Rechts 1, 2, 41–404, Berlin 1880. — E. Schaffhauser, *De la perte du droit de cité et du postliminium*, Paris 1882. — Hasf, Das *jus postliminii*, Halle 1851. — P. Deschodt, *Du postliminium*, Douai 1882. — Alb. Gauthier, *Du postliminium*, Paris 1883 (Burs. Jahresb. 1883 p. 196 f.). — Alb. le Clecu, *Du postliminium*, Paris 1883 (Burs. Jahresb. 1883 S. 197). G. Grenouillet, *De la condition des personnes au point de vue de la cité et des changements qui peuvent s'opérer dans cette condition*, Paris 1882.

Beschränkung des Bürgerrechts.

39. Aber auch mit Konstituirung der Republik wurde das Bürgerrecht durchaus nicht für alle Angehörigen des Staates gleichwertig, auch wenn

[1]) Cic. pro Balb. 28.
[2]) Gai. 1, 159–162. Ulp. 11, 10–13. Dig. 4, 5, 11.
[3]) Cic. Top. 36. Instit. 1, 12, 5. Dig. 49, 15, 19 ff.

sie nicht wie die Frauen, Geisteskranken und Unerwachsenen davon ausgeschlossen waren.[1])

Die Patrizier behielten für sich die Gentilverbindung, das Recht, standesgemässe vollgiltige Ehen zu schliessen, die ausschliessliche Befähigung zur Regierung und den damit verbundenen Auspizien in der Magistratur und im Senate, sowie die Erteilung der *patrum auctoritas* für Gesetze und Wahlen, und es bedurfte eines längeren Kampfes, bis einzelne dieser Befugnisse auch den Plebeiern zugestanden wurden, während andere durch die staatliche Entwickelung gegenstandslos wurden. Seitdem enthielt die allgemeine Civität folgende Rechte: *ius commercii, conubii, provocationis, suffragii, honorum*, während den Patriziern die Priestertümer der *flamines* und des Opferkönigs sowie die ältesten Priesterkollegien der *Arvalen*, *Salii* und *Luperci*, die Erteilung der *patrum auctoritas*, das Interregnum und die Gentilrechte blieben, welche jetzt nur noch privatrechtliche Bedeutung hatten. Andererseits behielten die Plebeier den alleinigen Anspruch auf das Volkstribunat und die Teilnahme an den von Tribunen berufenen Tribusversammlungen. Aber auch jetzt blieben noch Unterschiede im Bürgerrechte bestehen, indem Unterworfene unter verschiedenen Bedingungen in den Staat Aufnahme fanden. Man beliess denselben ihre Gemeindeverfassung, zwang sie zu Geld- und Blutsteuer, liess aber ihre Truppen in eigenen Abteilungen dienen, beliess oder erteilte ihnen *commercium* und *conubium*, gewährte ihnen aber keine Aufnahme ihres Bodens in die Tribus und schloss sie damit vom Stimmrecht in Centurien und Tribus aus, sowie auch von dem *ius honorum*.[2]) Dieses Bürgerrecht nannte man *civitas sine suffragio*, die damit Begabten *municipes*[3]) oder *Caerites* (von der Stadt Caere, auf welche diese neue Kategorie zuerst 338 v. Chr. angewandt wurde.[4]) Die Erlangung des vollen Bürgerrechts war hier meist nur eine Frage der Zeit.

Aber auch die Freigelassenen besassen in der ersten Zeit der Republik, wenigstens in den ersten Generationen, kein volles Bürgerrecht; sie dienten für ihre Person weder im Heere, noch stimmten sie in den Centurien, und das *ius honorum*[5]) sowie der Senatssitz[6]) blieb selbst ihren unmittelbaren Nachkommen versagt; ob sie von dem Stimmrecht der Tribus auch bei Grundbesitz ausgeschlossen blieben, ist zweifelhaft, aber wenig wahrscheinlich;[7]) jedenfalls aber beschränkte sich dieser Vorzug auf diejenigen Freigelassenen, die von römischen Bürgern in feierlicher Weise manumittiert waren und quiritarischen Grundbesitz von bestimmter Ausdehnung hatten; auch die Ehe mit Freigelassenen galt für den freigeborenen Teil als unwürdig.[8]) Erst im 3. Gliede wurde die gewöhnliche Dignität des Plebeiers für die Freigelassenen erreicht.[9]) Aber weder diese Anschauung noch die Ausschliessung von Heeresdienst und Tribus hatte langen Bestand. Die städtischen Tribus blieben ihnen nach manchfachen Schwan-

[1]) Ulp. 11, 1. Dig. 50, 17, 5.
[2]) Fest. ep. v. munic. p. 127. Liv. 38, 36.
[3]) Gell. 16, 13. Varro l. l. 5, 179. Dig. 50, 1, 1.
[4]) Liv. 5, 50; 7, 20. Gell. 16, 13, 7.
[5]) Liv. 4, 3, 7.
[6]) Mommsen, StR. 1, 459 f.
[7]) Plut. Popl. 7. Dionys. 4, 22. Zonar. 7, 9 p. 31.
[8]) Liv. 39, 19, 5.
[9]) Liv. 4, 46, 1; 6, 40, 6. Suet. Claud. 24.

kungen,[1]) ebenso der Dienst in der Flotte und im Notfalle im Heere; von Senat und höherer Magistratur aber bleiben wenigstens die nächsten Nachkommen von Freigelassenen in der Regel ausgeschlossen.

Eine Minderung des Bürgerrechts fand statt bei dem Schuldner, der dem Gläubiger zugesprochen war,[2]) bei den Bescholtenen (*infames*)[3]) und infolge censorischer Rüge oder Versetzung unter die Ärarier;[4]) diese Minderung traf hauptsächlich das *ius honorum*, möglicherweise auch in früherer Zeit das *ius suffragii*;[5]) eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses gab es in republikanischer Zeit nicht. Dass die *patria potestas* zu Gunsten der Staatsgewalt zurücktreten musste s. ob. § 37.

Niebuhr, R. G. 1, 623. — Becker 2, 1, 185—193. — Lange 1, 468 ff. 515 ff. — Madvig 1, 39 ff. — Willems, Dr. p. 96—114. — Herzog 1, 982—1004. — Soltau, AR. Volksv. 590 ff. — J. Belocii, Der latin. Bund p. 120 ff. — Madvig, *De iure et conditione colon. p. R.* (Opusc. 233 ff., Kopenhagen 1834). — Mommsen, Die röm. Tribus S. 160 ff. — Rudorff, R. RG. 2 § 124. — Burchardi, *De infamia*, Kiel 1819. — Karlowa, Zur Geschichte der *infamia* Z. f. Rechtsgesch. 9, 204—238.

Bierregaard, *De libertin. homin. condicione lib. rep. R.*, Kopenhagen 1840. — Grégoire, *De la condition civile et politique des descendants des affranchis. Rev. de législation*, Paris 1849 T. 2, 384 ff. — Rein, *Libertini* in Pauly's RE. 4, 1026 f. — E. Ferrero, *Dei libertini*, Turin 1877. — M. Voigt a. S. 616 a. O. — A. Josson, *Condition juridique des affranchis en dr. rom.*, Douai 1879. — Pertet, *Des latins juniens*, Evreux 1882. — L. Cantarelli, *Latini Iuniani, Archiv. giuridico* 1882 Nr. 67. 68. — L. Pardon, *De aerariis*, Berlin 1853.

Latiner und Peregrinen.

40. Auf Grund des cassischen Bündnisses[6]) (s. unten § 48) genossen die Insassen (*incolae*), gleichviel ob Römer oder Latiner, in den verbündeten Staaten das bisher bestehende *commercium*[7]) und *conubium*[8]) vor wie nach, selbst als im Jahre 338 v. Chr. die Rechte der latinischen Gemeinden sehr wesentlich beschränkt wurden.[9]) So konnten die Latiner nach denselben Rechtsbestimmungen Handel und Wandel treiben wie die Römer, wurden diesen gleich in Vormundschaftssachen behandelt, konnten sie beerben und hatten Klagerecht vor dem römischen Magistrate. Sie durften aber selbst in den Tributkomitien mitstimmen, indem für die in Rom anwesenden Latiner jedesmal eine Tribus ausgelost wurde.[10]) In das römische Bürgerrecht konnten sie eintreten, wenn sie einen leiblichen Sohn in der Heimat zurückliessen;[11]) die Heerespflicht mussten sie in ihrer Heimat erfüllen,[12]) während sie in Rom ihr Eigentum auf römischem Boden zu versteuern hatten; die Provokation besassen sie nicht.[13]) Seit dem Jahre 268 wurde den latinischen neugegründeten Kolonien das *conubium* entzogen,[14]) doch das *commercium* belassen und der Erwerb des Bürgerrechts nur den besseren

[1]) Übersichtliche Darstellung b. Willems Dr. p. 108 ff.
[2]) Gai. 4, 21. Gell. 15, 13, 11. Fest. p. 376.
[3]) Dig. 3, 2, 1. L. Jul. mun. Z. 110—125 (CIL. 1 p. 122).
[4]) Dig. 50, 13, 5. Inst. 1, 16, 5.
[5]) Liv. 7, 2, 12. Tab. Bant. CIL. 1 p. 45 Z. 5. Mommsen, StR. 1, 462. 467 ff.
[6]) Liv. 2, 33. 41. Cic. pro Balb. 53. Dionys. 8, 69. 72.
[7]) Ulp. 19, 4. Dionys. 6, 95. Fest. p. 241.
[8]) Ulp. 5, 3 sq.
[9]) Liv. 8, 14.
[10]) Liv. 25, 3, 16. App. b. c. 1, 23. Lex Malac. c. 53 Orelli-Henzen 3, 7421 = CIL. 2 p. 256.
[11]) Liv. 41, 8, 9.
[12]) Liv. 21, 17. Polyb. 6, 21, 4.
[13]) Sall. Iug. 69, 4.
[14]) Cic. pro Caecin. 102.

Elementen ermöglicht, welche in ihrer Heimat eine Magistratur bekleidet hatten.[1])

Die Nicht-Latiner (*peregrini*), gleichviel ob Italiker oder nicht, waren schlechter gestellt. Im allgemeinen nahmen die zwischen Rom und fremden Staaten geschlossenen Verträge nur den Rechtsschutz für den Verkehr in Aussicht, der nach den Grundsätzen des *ius gentium*,[2]) aber auch in einzelnen Fällen nach den adaptierten Vorschriften des römischen Privatrechts gewährt wurde.[3]) Prozesse wurden durch Rekuperatoren geschlichtet, welche der Magistrat unter Zustimmung der Parteien bestellte; mit der Einsetzung des *praetor inter peregrinos* wurde dieses Gebiet der Jurisdiktion eigentümlich weitergebildet. Politische Rechte hatten diese Peregrinen nicht, dienstpflichtig waren sie in ihrer Heimat, steuerpflichtig in Rom, soweit sie hier steuerbares Eigentum besassen, der Polizei und der Kriminaljurisdiktion waren sie unbedingt unterworfen. In seltenen Fällen wurde Peregrinen auch das *conubium* bewilligt;[4]) anderen — einzelnen wie Gemeinden — verlieh man öffentliches Gastrecht (*hospitium publicum*), wodurch sie und ihre Nachkommen für Freunde des römischen Volks erklärt wurden;[5]) die Rechtsstellung wurde dadurch nicht geändert.

Alle Fremden, deren Heimat keinen Vertrag mit Rom geschlossen hat, sind in römischem Gebiete rechtlos und können zum Rechtsschutze nur durch die Klientel oder in vereinzelten Fällen unter dem Schutze des Gesandtenrechts gelangen.[6])

Lange 2, 57—64. — Madvig 1, 58—69. — Willems, Dr. p. 126 ff. — Herzog 1, 1005—13. — Clason, R. G. 2, 255 ff., Halle 1876. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 286—295. — Beloch, Der italische Bund S. 135—158. 177—194 (Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1880 S. 456 ff.). — v. Savigny, Ursprung u. Entwickelung der Latinität (Vermischte Schriften, Berlin 1850, 1, 14—28). — Madvig, *De iure et condicione colon. p. R.* — Peter, Verhältnis Roms zu den besiegten italischen Städten etc. Z. f. d. Altertumsw. 1844, 193 ff. u. 1846 p. 598 ff. — Rein in Pauly's RE. 4, 815 ff. — A. W. Zumpt, *De propagatione civ. Rom.* in Stud. Rom. p. 344—365. — Th. Mommsen, R. Münzw. p. 308 ff. — Huschke, Gaius, Leipzig 1855, 3 ff. — M. Zöller, Latium und Rom, Leipzig 1878 (Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1876—1878, 448 ff.). — Houdoy, *Droit municipal* 1, 18—40. — H. Rudert, *De iure municipum R. belli Latini temporibus Campanis dato* in Leipz. Stud. f. klass. Philol. 2, 73 ff. (Burs. Jahresb. 1879 p. 76 f.). — G. Frenoy, *Condition des pérégrins à Rome, en dr. rom.*, Paris 1879. — Rudorff, R. G. 1, § 1. — Mommsen, Das röm. Gastrecht, in R. F. 1, 326—354. — Egger, *Mém. hist. sur les traités publics dans l'antiquité*, Paris 1867 2e éd. — G. Cothénet, *De la condition des pérégrins*, Dijon 1885.

Die Einteilung der Bürgerschaft.

41. a) Tribus und Kurien der Königszeit. Die Überlieferung berichtet von 3 Stämmen (*tribus*): Ramnes, Tities und Luceres, in welche in der Königszeit das ganze Volk eingeteilt gewesen sei.[7]) Diese 3 Tribus weisen darauf hin, dass in vorgeschichtlicher Zeit das römische Volk aus mehreren Gemeinden entstanden ist. Wahrscheinlich entsprachen diesen Stammtribus, in welchen die Abstammung jedem Mitgliede seine Stellung

[1]) App. b. c. 2, 26. Gai. 1, 95. Lex Salpens. c. 21—23. Henzen 7421 = CIL. 2 p. 255.

[2]) Dig. 1, 1, 9.

[3]) Gai. 4, 37. Cic. de off. 1, 37. Fest. p. 289. 314.

[4]) Liv. 31, 31, 11.

[5]) CIL. 1 n. 204 Z. 6. 7. Liv. 30, 13, 8; 44, 16, 7.

[6]) Liv. 43, 5, 9.

[7]) Varr. l. l. 5, 55. 91. Liv. 10, 6, 7. Fest. p. 355 s. v. *turmam equitum*. Serv. z. Vergil. Aen. 5, 560.

anwies, Teile der römischen Feldmark,[1]) und vor Servius wurde vielleicht das Heer nach denselben ausgehoben, indem jede Tribus 1000 Mann zur Legion und 10 Reiter zur Turme stellte; aus jeder Tribus wurde ein *tribunus militum* genommen[2]) und auch für einzelne Priestertümer scheinen längere Zeit die Stammtribus berücksichtigt worden zu sein. Neben und über dieser vorgeschichtlichen Einteilung steht eine spätere, geschichtliche, nach der die Bürgerschaft in 30 Kurien[3]) zerfällt. Darunter sind Abteilungen des Volkes zu verstehen, welche zu gemeinsamen religiösen Feiern zusammentraten in vom Staate anerkannten und dotierten Opferstätten;[4]) diese einzelnen Genossenschaften waren nach der natürlichen Abstammung gegliedert,[5]) hatten den Civilstand ihrer Angehörigen zu überwachen, gemeinsame Opfer zu feiern und die Selbständigkeit der Gentilverbände zu beschränken. Sie enthielten das gesamte Volk ohne Einschränkung,[6]) also auch Klienten und Plebeier, und ihre Bestimmung war den bürgerlichen Verhältnissen zu dienen,[7]) während die Tribuseinteilung für die militärischen Ordnungen verwendet wurde. Die Namen einiger Kurien (Foriensis, Rapta, Titia, Faucia) sind erhalten;[8]) die Mitglieder einer Kurie heissen *curiales*,[9]) an der Spitze jeder Kurie stand ein *curio*,[10]) dem ein Priester zur Seite stand:[11]) alle Kurionen standen unter dem *curio maximus*.[12]) Darüber hinausgehende Unterabteilungen sind nicht sicher, da Dionysius wahrscheinlich militärische und politische Einteilung vermischt hat.[13]) Auf militärischem Gebiete steht dieser Kurienordnung wahrscheinlich eine entsprechende in Centurien gegenüber.[14])

Becker 2, 1, 31—35. — Lange 1, 275—281. 396. — Madvig 1, 98—100. — Willems, Dr. p. 34 ff. — Herzog 1, 96 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 30—37. — Soltau, A. R. Volksv. 51 ff. — Genz, Das patriz. Rom 32. 50. — Rein in Pauly's RE. 2, 546 ff. — Schwegler, R. G. 1, 638 ff. — Bröcker, Untersuchungen 1—17. 112—127. — Clason, Krit. Erört. 1. — Mommsen, R. F. 1, 140 ff. 176 ff. — Huschke, Serv. Tullius 84 ff. — P. v. Kobbe, Kurien und Klienten, Lübeck 1839. — Ambrosch, *De locis nonnullis qui ad curias R. pertinent*, Breslau 1848. — Franke, *De curialibus R. qui fuerint regum temp.* 1. 2., Breslau 1853, Glogau 1859. — Sorof, Die röm. Kurien, Berliner Z. f. d. Gymn.W. 16, 433 ff. — C. A. Volquardsen, Die 3 ältesten röm. Tribus, Rh. Mus. N. F. 33, 538 ff. (Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1876—78 S. 445 ff.). — Em. Hoffmann, Die patriz. u. pleb. Kurien, Wien 1879 (Burs. Jahresb. 1879, 63 ff.). — H. F. Pelham, *The Roman curiae, Journal of Philol.* 9, 266—279.

b) Tribus, Klassen und Centurien des Königs Servius. Servius Tullius ersetzte das bisher für die staatliche Stellung allein giltige Abstammungsprinzip durch das Prinzip des Grundeigentums und die alte Einteilung der Feldmark in 3 Tribus, welche durch die inzwischen vor sich gegangene Verwandlung des Gentil-Eigentums in Sondereigentum und durch Zuwachs neuen Bodeneigentums längst hinfällig geworden war, durch eine neue in

[1]) Varro l. l. 5. 55.

[2]) Varr. l. l. 5, 81. 91. Serv. Aen. 5, 560; 9, 162.

[3]) Über *curia* s. Soltau a. a. O. 52 A. 4.

[4]) Fest. p. 174 s. v. *Novae curiae*. Dionys. 2, 65. 19. Varr. l. l. 5, 155.

[5]) Gell. 15, 27, 4 und Soltau a. a. O. 56 ff.

[6]) Dionys. 2, 7. Liv. 1, 13, 6. Ascon. p. 76. Cic. de rep. 2, 13; de vir. ill. 2. 12. Soltau a. a. O. 58 ff. u. namentl. 71 ff. 88 ff.

[7]) Rubino, Unters. 370 A.[2]. Mommsen, R. R. 1, 189 A. 19; 191 A. 26.

[8]) Fest. p. 174 u. ep. 366 s. v. *Titiensis trib.* Liv. 9, 38, 15.

[9]) Fest. ep. p. 49, s. v. *curiales*.

[10]) Dionys. 2, 7.

[11]) Fest. ep. p. 64, s. v. *curiales mensae*.

[12]) Fest. ep. p. 186, s. v. *maximus curio*.

[13]) Dionys. 2, 7 u. J. J. Müller, Studien zur röm. Verfassungsgesch. Philol. 34, 96—104 (Burs. Jahresb. 1874—78 p. 389 ff.

[14]) Dionys. 2, 7. 13. Plut. Rom. 13. J. J. Müller a. a. O.

4. nach einer anderen Nachricht in 30 *tribus* (Teile) von durchaus lokalem Charakter.[1]) In diesen Bezirken befanden sich Bauerngüter von verschiedenem Umfange meist im Familienbesitze; allein der Umfang gab für die Einteilung den Grund, während Bonität und Ertrag unberücksichtigt blieben. Diese Einteilung des *ager privatus* in 5 Klassen[2]) erfolgte jedenfalls nach der Morgenzahl des bleibenden Familiengutes (*res mancipi*),[3]) ist uns aber nur in Geldansätzen nach *As* und zwar nicht nach dem schweren älteren, sondern dem späteren leichten (Sextantar-) Fusse überliefert[4]) (100,000 As = 20,000 alten As = 20 Morgen, 75,000 = 15,000 alt = 15 M., 50,000 = 10,000 alt. = 10 M., 25,000 = 5000 alt. = 5 M., 10,000 = 2500 alt. = 2 M.). Sie hatte in erster Linie militärische Bedeutung, indem die Dienstpflicht auf die Grundbesitzer (*assidui, locupletes, pecuniosi*[5]) beschränkt und nach dem Grundbesitze abgestuft wurde.[6]) Die Rüstung der drei ersten Klassen ist wesentlich dieselbe, nur dass die 2. keinen Panzer, die 3. keine Beinschienen führte; dagegen sind die 4. und 5. Klasse ohne Schutzwaffen und nur zum leichten Kampf ausgerüstet. Stellte so die Beschaffung der Rüstung an den verschiedenen Besitz sehr verschiedene Anforderungen, so galt dies in noch höherem Masse von der Dienstpflicht. Die Klassen waren in Centurien, d. h. eigentlich festgeschlossene Abteilungen von 100 Mann[7]) eingeteilt, deren Zahl indessen bei der Bevölkerungszunahme überschritten worden sein muss; davon kamen auf die erste Klasse 80, auf die vier anderen wahrscheinlich je 20, welche für die 5. vielleicht bald nachher auf 30 erhöht wurden. Jede Klasse zerfiel in die Hälfte Centurien *seniores*[8]) für den Besatzungsdienst der Hauptstadt und *iuniores* für den Felddienst; die *centuriae seniorum* haben durchgehends die volle Zahl von Mitgliedern nie erreicht.[9]) Die Altersgrenze bildete das beginnende 46. Lebensjahr;[10]) das 60. Jahr befreite vom Dienste.[11]) Das Ergebnis dieser Reform war die bezüglich des numerischen Verhältnisses, in welchem die Centurien herangezogen wurden, unbekannte Aufstellung einer felddienstfähigen Doppellegion von ungefähr 8400 Mann aus den *centuriae iuniorum* und einer Reservedoppellegion, die erheblich schwächer war, aus den *cent. seniorum;* wahrscheinlich dienten 2 Centurien der 5. Klasse als *accensi,* d. h. als Ersatzmannschaft. Ausserhalb der Klassen standen 2 Centurien Spiel- u. 2 Centurien Werkleute.[12]) Eine besondere Stellung nahmen die 18 *centuriae* Reiterei (*equites*) ein; sie bestanden bloss aus *iuniores* und stellten die Elite der ersten Klasse dar.[13]) Diese Truppenkörper wurden aus den 4 Aushebungsbezirken gebildet. In letzteren wurde durch Servius zugleich das den Plebeiern widerruflich belassene Grundeigen-

[1]) Liv. 1, 43; de vir. ill. 7, 7. Varr. l. l. 5, 56. Fest. p. 368 s. v. *urbanas tribus.* Mommsen, R. Tr. 4. 140. Die Nachricht Dionys. 4, 15 verteidigen zuletzt Kubitschek a. unten a. O. 6 ff u. Karlowa, R. RG. 1, 1, 79.

[2]) Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 39. Gell. 10, 28, 1.

[3]) Cic. pro Flacc. 79.

[4]) Darüber Lange 1, 488 ff. Bélot a. a. O. 1, 250—272 nimmt Libralasse an, Soltau a. a O. 675 ff. Trientalasse.

[5]) Cic. de rep. 2, 39. Gell. 10, 5, 2; 16, 10.

[6]) Liv. 1, 42. 43.

[7]) Varr. l. l. 5, 88. Fest. ep. p. 53 s. v. *centuria.* Dionys. 4, 17.

[8]) Liv. 1, 43. Dionys. 4, 16. 17.

[9]) Lange 1, 476.

[10]) Dionys. 4, 16. Gell. 10, 28. Cic. Cat. mai. 60.

[11]) Fest. p. 334.

[12]) Cic. de rep. 2, 39.

[13]) Liv. 1, 43.

tum durchgängig und das den Klienten von der *gens* in Erbpacht gegebene vielfach in definitiven Besitz umgewandelt[1]) und damit die Zahl der leistungsfähigen und wehrpflichtigen Grundeigentümer vermehrt, indem die neuen Besitzer in die Liste der letzteren aufgenommen wurden; zugleich mussten sie volle privatrechtliche Selbständigkeit erreichen, d. h. das Recht zu manzipieren und zu testieren, die *patria potestas* und das Klagerecht vor Gericht (*ius Quiritium* = Recht der Wehrmänner). Die Kurienordnung bestand daneben fort für die Zwecke der bürgerlichen Verwaltung. Besteuert wurden von König Servius nur die ausserhalb der Klassen und Centurien stehenden Insassen, also (s. § 39) *aerarii municipes, socii* und *peregrini*; die *proletarii*, d. h. die Besitzer von weniger als 2 Morgen oder auch die Grundbesitzlosen wurden weder regelmässig zum Kriegsdienste noch zur Steuer herangezogen.[2]) Diejenigen unter ihnen, welche ein ehrliches Gewerbe trieben, wurden in Zünfte (*collegia*) vereinigt[3]) und auch teilweise für den Kriegsdienst in Anspruch genommen. Die Angehörigkeit zur Tribus bestimmte sich zuerst nach der Tribus des Territoriums, in dem die Person ansässig war; einmal erworben setzte sie sich in der Regel erblich fort, selbst wenn das Domizil geändert wurde; so entstand im Laufe der Zeit ein Unterschied zwischen dem wirklichen Domizil (*regio*) und dem Heimatorte (*origo tribus*).[4]) Wenn Servius nur 4 Tribus, Palatina, Suburana, Collina, Esquilina eingerichtet hat, so bezeichneten diese nicht nur die betr. Hügel und Teile der Stadt, sondern auch die anliegenden *regiones* des *ager Romanus*. Ob die Tribus in *regiones* geteilt waren oder *regiones* gleichbedeutend mit *tribus* sind, ist nicht sicher; wahrscheinlich ist anzunehmen, dass, wenn Servius nur 4 Tribus errichtet hat, für das ländliche Territorium die uralte Einteilung in *pagi*[5]) fortbestand, während das Stadtgebiet überall, wo es regelmässig mit Gebäuden besetzt war, in *vici* zerfiel.[6]) Wahrscheinlich wurden für die Besorgung der Tribusverzeichnisse *curatores tribuum* bestellt,[7]) denen möglicherweise *magistri pagorum* untergeordnet waren;[8]) ob auch *magistri vicorum* sich fanden, lässt sich nicht beweisen.

c) Nachservianische Tribus, Klassen und Centurien. Wann, wie und warum die servianischen 4 oder event. 30 Tribus in die gegen Anfang des 5. Jahrh. v. Chr. (496?) auftretenden 19[9]) und kurze Zeit nachher nachzuweisenden 21 Tribus (die 4 alten: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina und 15 neue nach patrizischen Geschlechtern benannte: Aemilia, Camilia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia, Voltinia und 2 später zugekommene Claudia[10]) und Crustumina oder Clustumina) geändert worden sind, lässt sich nicht entscheiden. Wenn die Tribus von 4 auf 19 vermehrt wurden, so hängt diese

[1]) Liv. 1, 46, 1. Dionys. 4, 9. 13. Zonar. 7, 9 p. 31 Bonn. Schwegler, R. G. 1², 710.

[2]) Cic. de rep. 2, 39. Gell. 16, 10. Fest. p. 371. 226. Liv. 1, 43. Dionys. 4, 18. Kubitschek a. a. O. 10 ff.

[3]) Plut. Num. 17. Mommsen *De colleg. et sodalic.*, Kiel 1843 p. 27 ff.

[4]) Mommsen, R. F. 1, 141 ff.

[5]) Dionys. 4, 15; 2, 76.

[6]) H. Jordan, *De vicis urb. Rom. in Nuove mem. dell' Inst.* 2, (1865) 215 ff.

[7]) Varr. l. l. 6, 86. Dionys. 4. 14.

[8]) Dionys. 4, 15. Fest. p. 371.

[9]) Liv. 2, 21, 7 und Mommsen, R. Tr. 7 ff.; R. F. 1, 188 A. 18. Soltau a. a. O. Abschn. VI § 10. Lange 1, 510. Über Dionys. 7, 64. Kubitschek a. a. O. 15 ff.

[10]) Liv. 2, 16, 4 sq. Dionys 5, 40. Die Nachweise über Namen und Reihenfolge der Tribus Kubitschek 1 § 4. 5.

Massregel vermutlich mit den Kämpfen der Plebs gegen die Patrizier in der Richtung zusammen, dass dadurch eine Besserstellung der Nichtansässigen oder Nichtbesitzer von 2 Morgen (*proletarii*) herbeigeführt wurde, indem diesen teils Stücke des *ager publicus* als Privatbesitz gegeben, teils nach 471 v. Chr. auch ohne Grundeigentum privatrechtliche Selbständigkeit und Aufnahme in die Tribus[1]) zu teil wurde. Infolge weiteren Gebietszuwachses bildeten die Censoren 387 v. Chr. vier neue Tribus: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis,[2]) zu denen 358 Pomptina und Poblilia,[3]) 332 Maecia und Scaptia[4]) 318 Oufentina und Falerna,[5]) 299 Aniensis und Teretina,[6]) 241 Velina und Quirina[7]) kamen. Damit war die Tribusbildung abgeschlossen; später eroberte Gebiete in Italien und den Provinzen legte man einer, womöglich benachbarten, dieser 35 Tribus zu.[8])

Nach der servianischen Einrichtung waren alle von den Tribus ausgeschlossen, welche in anderem Bürgerrecht standen oder nicht frei waren oder nur Besitzrechte am *ager publicus* oder an nicht dauernd im Familienbesitze stehenden Mobilien hatten. Indem zunächst die *proletarii* mit und nach 471 allmählich wohl auch ohne Grundbesitz Aufnahme in die Tribus erhielten, und später auch aushilfsweise im Heere und auf der Flotte dienen durften, wurde das Verhältnis herbeigeführt, welches um die Mitte der Republik besteht, wonach die Tribusangehörigkeit mit dem Besitze des Bürgerrechts zusammenfiel. Ausserhalb der Tribus standen jetzt nur noch die Witwen und Waisen (*orbi orbaeque*), die *cives sine suffragio* und vielleicht die unfeierlich Freigelassenen ohne Grundbesitz (s. § 39); der Versuch des Appius Claudius, den letzteren ohne Unterschied in allen Tribus Aufnahme zu gewähren, erreichte zwar diesen Zweck nicht, führte aber eine Unterscheidung der städtischen (*urbanae*) und ländlichen (*rusticae*) Tribus herbei, indem die Freigelassenen nur in den 4 ersteren Aufnahme fanden, in denen das Stimmrecht infolge der bedeutend grösseren Zahl an Stimmenden (Handwerkern und Nicht-Grundbesitzern) überhaupt geringerwertig war. Seit dieser Zeit erscheint wahrscheinlich die Angabe der Tribus im Ablativ mehr und mehr als Erfordernis für die volle Nomenklatur, da jetzt auch ohne Grundbesitz die Angehörigkeit zu einer Tribus möglich ist, also der persönliche Charakter den früheren realen verdrängt;[9]) vielleicht entwickelt sich auch erst seitdem die Interessengemeinschaft in Verwaltung, Politik und Privatbeziehungen, welche die *tribules* mit einander verknüpfte. Als administrative Beamte der *tribus* erscheinen später je 8 *curatores tribuum*,[10]) wohl nur für Wahl- und Censuszwecke bestimmt, mit denen die auch gelegentlich erwähnten *centuriones* möglicherweise identisch sind. Welche Stellung die *tribuni aerarii* einnahmen, wissen wir nicht. Während der Republik wurden die Tribus für die Aushebung, die Abstimmung und die Besteuerung verwendet, wie dies bei den betr. Kapiteln auszuführen sein

[1]) Ps. Ascon. p. 137.
[2]) Liv. 6, 5, 8. Fest. p. 343.
[3]) Liv. 7, 15, 12.
[4]) Liv. 8, 17, 11.
[5]) Liv. 9, 20, 6.
[6]) Liv. 10, 9, 14.
[7]) Liv. ep. 19. Über diese Vermehrungen Kubitschek 17 ff.
[8]) Vell. 2, 20, 2. Kubitschek 22 ff. Cap. II—IIII.
[9]) Herzog 1, 1016 f.
[10]) Wilm. 1702. Mommsen, R. Tr. 22.

wird. Aber die Bedeutung derselben schwand doch mehr und mehr und schliesslich hatten sie ausser geographischer Einteilung nur noch für die Verteilung der Getreidespenden als Armenkorporationen eine gewisse Bedeutung; man kaufte sich nun in dieselben ein.

Die Zahl der Classes und Centuriae blieb unverändert; aber wahrscheinlich sofort mit Einführung der Republik wurde mit dem militärischen Charakter der Einteilung ein politischer verbunden, indem den in denselben befindlichen Bürgern das Stimmrecht in den Centuriat-Komitien verliehen wurde. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte mussten die Heeresordnung und die Stimmordnung immer weiter auseinander gehen, da die Zahl der Stimmberechtigten immer grösser sein musste, als die der zum Heeresdienste Ausgehobenen; und so wurde schliesslich — wann, steht nicht fest — die Klassen- und Centurien-Ordnung nur für Stimmzwecke verwendet, während sie aufhörte, die Grundlage für das Heer zu bilden.

Niebuhr, R. G. 1, 422 ff.; 2, 240. 355. 361. — Göttling, StV. 230 ff. — Huschke, Die Verfassung des Serv. Tull., Heidelberg 1838. — Raumer, *De Servii T. censu*, Erlangen 1839. — Peter, Epochen 1 ff. — Gerlach, Hist. Stud. 1, 343—434; 2, 203—266, Hamburg 1841 u. Basel 1847. — Ihne, Symb. philol., Bonn, Fasc. post., Leipzig 1867, S. 629 ff. — Becker 2, 1, 164—183; 198—218. — Lange 1, 445—522. — Madvig 1, 100—107. — Willems, Dr. p. 53—67. — Mispoulet 1, 37—45. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 67 ff. 350 f. Th. Mommsen, Die röm. Tribus, Altona 1844. — Rein, Tribus in Pauly's RE. 6, 2117. — Th. Mommsen, R. F. 1, 134 ff.; 151 ff.; 177 ff. — Zeyss, Z. f. d. Altertumswiss. 1857, 660 ff. — Haucke, Versuch einer Bestimmung der ursprüngl. Zahl der röm. Tribus, Hirschberg 1861. — Clason, Krit. Erörterungen S. 71 ff. — C. L. Grotefend, *Imp. Rom. tributim descriptum* 1863. — Beloch, Der ital. Bund 28—43. — Soltau, AR. VV. 375—401; 442—465; 229—284. 550 ff. — Zöller, Latium und Rom 134 ff.; 330 ff. — Kubitschek, *De Rom. trib. origine ac propagatione*, Wien 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 230 ff.). — Zachariae, *De numero centuriarum a Serv. Tull. institut.*, Göttingen 1831. — Breda, Die Centurienverfassung des S. T., Bromberg 1848. — Genz, Die serv. Centurienverf., Sorau 1874. — C. M. Francken in Verslagen en Mededeel. d. k. Akad. van Wetensch. Afd. Letterkunde 11 (1882) 292—332. — Bélot, *Hist. des cheval. rom.*, Paris 1869—1873, 1, 250—272. — Ritschl, Rh. Mus. f. Phil. N. F. 8 (1853), 308 ff. u. Huschke ebendaselbst S. 406 ff. — J. J. Müller, in Philol. 34, 126—136. — D. Pantaleoni, *Le patriciat Rom. et les inst. de Serv. T. Rer. de l'instr. publ. en Belg.* 24 (1882), 93—108. — B. Gerathewohl, Die Reiter und die *centuriae equitum* zur Zeit der röm. Republik, München 1883. — Boeckh, Metrol. Unters., Berlin 1838, 427—446. — Hertz, Über Göttlings und Zumpts Ans. von den Summen des Serv. Cens., Philol. 1, 108 ff. — Rubino, *De Serv. cens. summis disp.* P. 1, Marb. 1854. — Th. Mommsen, R. MW. 1860, S. 169 ff.; 291 ff. — Hultsch, Metrologie, 2. Aufl., Berlin 1882, S. 265 ff. — E. Bélot, *De la révolution économique et monétaire qui eut lieu à Rome au milieu du III siècle avant l'ère chrétienne et de la classification générale de la société rom. avant et après la première guerre punique*, Paris 1885. — D. Detlefsen, *Iscrizioni del pago gianicolense, Bullett. dell Inst. arch.* 1861 S. 48 ff. — Mommsen, R. G. 1^6, 108. — Jordan, Topogr. 1, 1, 278 A. 43.

B. Die Versammlungen der Bürgerschaft.

Volkssouveränität. Comitia, contio, concilium.

42. Die Vorstellung von einer Souveränität des Volkes trifft, genau betrachtet, zu keiner Zeit des römischen Staates völlig zu.[1]) In der Königszeit ist eine Mitwirkung des Volkes allerdings schon vorhanden, aber dieselbe entbehrt durchaus jeder Initiative, und die Königsgewalt war nicht vom Volke abgeleitet. In der Republik ändert sich allmählich dieses Ver-

[1]) Rubino, Unters. 1, 237 f.

hältnis, und es gibt eine Zeit, in welcher die Volksgemeinde sich als die Quelle aller staatlichen Gewalt anzusehen lernt; aber auch hier sind die Magistratur und der Senat noch recht wesentliche Mitträger der letzteren,[1]) und als dies anders wird, ist auch die Monarchie geboren, welche in die neu entstandene Idee als Erbin eintritt und unter der Theorie einer Vertretung der Volkssouveränität eine allmählich schrankenlose Gewalt begründet. Noch den klassischen Juristen des 3. Jahrh. n. Chr.[2]) gilt das Volk als der eigentliche Souverän und die kaiserliche Gewalt als abgeleitet von diesem Träger der Souveränität. Das Recht der Gesetzgebung insbesondere wird in der Theorie dem *populus Romanus* noch zugeschrieben in einer Zeit, da die Komitialbeschlüsse längst abgekommen waren. Die politischen Befugnisse werden in den verschiedenen Zeiten insofern übereinstimmend geübt, als dieselben in Versammlungen der gesamten Volksgemeinde zum Ausdrucke gelangen müssen, welche nach den bestehenden politischen Gliederungen[3]) an inauguriertem Orte[4]) unter Gebet[5]) und Leitung eines Beamten nach vorgängiger Befragung der Auspizien[6]) zusammentreten und einen Beschluss durch Abstimmung herbeiführen; solche Versammlungen heissen *comitia.*[7]) Eine Ausnahme bildeten die *comitia calata,* bei denen das Volk nicht abstimmte.[8]) (Vgl. § 43, 1.) Ihnen gegenüber stehen die *Contiones,* welche Versammlungen der Volksgemeinde sind, die von einem Beamten oder Priester berufen werden, nicht nach den politischen Abteilungen des Volkes gegliedert sind und nicht zur Abstimmung aufgefordert werden, sondern sich zur Anhörung eines Vortrags oder eines Befehls oder Beschlusses oder einer Mitteilung normativer Art oder einer Ankündigung geschehener oder bevorstehender Ereignisse oder einer sonstigen politische oder religiöse Angelegenheiten betreffenden Mitteilung stehend und schweigend zusammenfinden.[9]) *Concilia* endlich sind alle möglichen Versammlungen; wird der Ausdruck aber von politischen gebraucht, so meint er in der Regel nur Versammlungen eines Teils des Volkes, z. B. der Plebs.[10])

Während es in der Königszeit nur eine Volksversammlung gibt, die *comitia curiata,* d. h. das nach Kurien zusammentretende Volk, entwickeln sich mit der Republik, während die ersteren sich in allerdings immer mehr abgeschwächter Bedeutung forterhalten, die *comitia centuriata* und die *concilia plebis,* welche sich allmählich zu *comitia tributa* fortbilden. Von ihnen ist nun zu handeln.

Rubino, Untersuchungen 233 ff. — Becker 2, 1, 353 ff. — Lange 1, 397 f.; 2, 446—458; 715—723. — Madvig 1, 219. 246—268. — Willems, Dr. p. 149 ff. — Herzog 1, 1053 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 379 ff. — Mommsen, R. F. 1, 129 ff. — Soltau, AR. VV. 37—46. — C. F. Schulze, Von den Volksversammlungen der Römer, Gotha 1815. — Göttling, Die Volksv. der röm. Republ., Hermes (Leipzig 1826) 26, 84 ff. — Rein, Comitia in Pauly's RE. 2, 529 ff. — G. B. dal Lago, *I comizi rom.,* Feltre 1870.

---

[1]) Polyb. 6, 11—18.
[2]) Dig. 1, 4, 1 pr.; 1, 3, 35.
[3]) Cic. pro Flacc. 15. 16.
[4]) Liv. 3, 20, 6. Val. Max. 4, 5, 3.
[5]) Liv. 39, 15, 1.
[6]) Liv. 5, 14, 4; 6, 41, 4 sq.
[7]) Gell. 15, 27. Fest. ep. p. 38 s. v. *contio* u. *comit. dies* u. s. v. *rogat.* 282.
[8]) Gell. 15, 27. Rubino, Unters. 242.
[9]) Gell. 13, 16, 3. Fest. 38 s. v. *contio.* Cic. pro Sest. 126; pro Flacc. 16; de fin. 2, 74. Dig. 1, 2, 2, 10.
[10]) Gell. 15, 27.

Die Kuriat-Komitien (comitia curiata).

43. Die älteste Versammlung, von der wir in der Königszeit erfahren, bilden die nach Kurien zusammentretenden und abstimmenden Komitien, in denen Patrizier, Klienten und Plebeier (*populus*) vertreten und gleichberechtigt waren.[1]) Sie traten nur zusammen, wenn der König sie berief, lediglich um zu hören, was der König zu sagen hatte, und auf seine Frage zu antworten. Niemand darf reden, ausser wem jener das Wort gibt. Ob dem neu gewählten Könige von Anfang an oder erst seit Einführung der Centuriatkomitien in dieser Versammlung die Gemeinde zum vollen Gehorsam sich verpflichtete, d. h. ihm auch zur *potestas* das Imperium verlieh (*lex curiata de imperio*), und ob sie auch ohne diesen Akt dem König und später dem Beamten namentlich zum militärischen Gehorsam verpflichtet und dieser im Besitze des *imperium* ist, steht nicht fest.[2]) Der König konnte das Gesetz ursprünglich wahrscheinlich allein geben,[3]) aber allmählich stellte sich die Sitte fest, dass jede fundamentale Änderung der Satzungen mit der Gemeinde vereinbart werden musste (*rogatio*); stets bedurften die Arrogation,[4]) die Aufnahme in das Patriziat oder die Plebs und das Ausscheiden aus denselben der Zustimmung der Gemeinde.[5]) Ebenso trat sie vielleicht ein, wenn es sich um einen Angriffskrieg[6]) handelte, und bei der vom Könige gestatteten Provokation gegen ein Kriminalerkenntnis wegen Hochverrats (*perduellio*).[7]) Aber diese schon geringe Kompetenz wurde noch durch die sakralen Formen, welche die Abhaltung bedingten, durch den Einfluss des leitenden Beamten, endlich die Zustimmung des Senates (*patrum auctoritas*) zu den Komitialbeschlüssen erheblich beschränkt. Zu blosser Assistenz traten diese Komitien zusammen (*comitia calata*)[8]) bei der *inauguratio* des Königs und der obersten Priester (*flamines*),[9]) für Testamente 2mal im Jahre, zur *detestatio sacrorum*,[10]) wenn ein Glied durch feierliche Erklärung aus dem sakralen Verbande der Gens ausschied, endlich um die Verkündigung des Kalenders entgegenzunehmen.[11]) Der gewöhnliche Versammlungsort war das Komitium und für die *comitia calata* die *curia Calabra* auf dem Kapitol.[12]) Abgestimmt wurde innerhalb jeder Kurie nach Köpfen (*viritim*).[13]) Ob eine erloste Kurie (*principium*) vorausstimmte, ist nicht zu entscheiden.[14])

In der Republik blieben den Kuriatkomitien noch die Fälle, in denen es sich um Zeugnisgebung handelte in *comitia calata*, sowie die Erteilung des Imperium (*lex de imperio*) in allen Fällen, wo ein Beamter der Gesamtgemeinde (*populus*) neu und auf längere Zeit eintritt. Es gilt dies für die

[1]) Dionys. 2, 7. 14; 4, 12. Liv. 1, 8. Cic. de rep. 2, 14. 23. Mommsen, R. F. 1, 146.

[2]) Cic. de leg. agr. 2, 30. 26. Vgl. Herzog 1, 112 ff.

[3]) Liv. 1, 8, 1.

[4]) Cic. pro Sest. 16.

[5]) Suet. Aug. 2; Tib. 1. Liv. 4, 4, 7; 10, 8, 6. Dionys. 5, 40; 4, 3.

[6]) Liv. 1, 32, 13.

[7]) Dionys. 2, 14; 3, 29; 4, 20; 6, 66. Liv. 1, 26, 8. 49. 50.

[8]) Gell. 15, 27, 1.

[9]) Gai. 2, 101—103. Ulp. 20, 2. Gell. 15, 27.

[10]) Cic. or. 144. Gell. 15, 27, 3.

[11]) Serv. Verg. Aen. 8, 654. Varr. l. l. 6, 27.

[12]) Varr. l. l. 5, 155. Fest. ep. p. 49 s. v. *curia*.

[13]) Liv. 1, 43, 10. Dionys. 4, 20.

[14]) Liv. 9, 38, 15 und lex Malac. c. 55. Orelli-Henzen 7421 = CIL. 2 p. 256.

höheren wie für die niederen Beamten, doch vielleicht nur so weit es sich um das militärische Imperium handelt, nur dass für die letzteren der Beschluss nicht von ihnen selbst, sondern von dem Oberbeamten erwirkt wird, der als ihr nächster Vorgesetzter und Auftraggeber erscheint.[1]) Zur Beschlussfassung traten die Kurien nur noch zusammen, wenn jemand bei Arrogation oder Aufhebung des Exils[2]) durch einen gesetzgeberischen Akt Geschlechtsrecht empfangen sollte. Den Vorsitz in der Kurienversammlung, die zum Zeugnis oder zur Beschlussfassung berufen wurde, führte der Pontifex maximus. Der Konsul oder sein Stellvertreter (Diktator, Interrex) leitete diejenige Versammlung, welche zur Treugelobung berufen war. Aber alle diese Akte verloren wahrscheinlich dadurch, dass das Wesen des Aktes an den Senat übergegangen war, allmählich so sehr alle Bedeutung, dass die Kurien durch 3 Auguren und 30 Liktoren bei denselben repräsentiert wurden.[3]) Die Kurienbeschlüsse bedurften stets der *auctoritas patrum*.[4])

Rubino, Untersuch. 1, 257 ff. — Becker 2, 1, 353—394. — Lange 1, 369—413. — Madvig 1, 222 ff. — Willems, Dr. p. 46 ff. — Herzog 1, 106—118; 1059—1065. — Bröcker, Untersuchungen 112—139. — Mommsen, R. F. 1, 140—150. 167—176. 269. — Genz, Das patriz. Rom 54—67. — Soltau, AR. VV. 67—106. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 382 ff. — Schömann, *De com. cur.* in *Opuscula minor.*, Berlin 1856, 1, 61—72. — Newman, *On the comitia curiata, Classical museum* 1848, 20, 101—127. — Clason, Krit. Erört. 1 ff. — Obudzinski, Die Kuriat- und Centuriatkomitien der Römer, Braunsberg 1874. — Mercklin, *De cur. com. principio,* Dorpat 1855. — Mommsen, StR. 1, 588—593 u. Rh. Mus. f. Phil. N. F. 13 (1858), 565 ff. — Diom. Pantaleoni, *Dell' autoritas patrum etc. Riv. di filol.* 12 (1884) p. 297—395 will die Anwesenheit d. Klienten und Plebeier in den K. Com. nur für religiöse Versammlungen gelten lassen. — Belot, *Hist. des chev. rom.*, 1, 124 ff. — J. von Gruber, Die *Comitia calata*, Z. f. d. Altertumswiss. 1837 No. 20. — Bang, *de tribus Rom. testamentis antiquissimis*, Marburg 1832. — Düntzer, Phil. 17 (1861) 361 f. — Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht, Strassburg 1885 §§ 4—6 (verwirft die Ansicht, dass d. *lex cur. de imp.* etwas anderes als den militärischen Oberbefehl verleihe). — Karlowa, R. RG. 1, 1, 52 u. 83 f., 131 ff. nimmt an, dass die *lex de imp.* erst mit der Centurien-Verfassung entstand u. S. 88 ff., dass die Plebeier erst seit etwa 513 d. St. Aufnahme in die Kuriat-Komitien fanden.

Die Centuriat-Komitien (comitia centuriata).

I. Zusammensetzung.

44. Servius Tullius hatte vermutlich die Einteilung in Klassen und Centurien nur für Kriegszwecke begründet, während die Bedürfnisse der bürgerlichen Verwaltung, gering wie sie waren, durch die Kuriat-Komitien befriedigt wurden. Sein Nachfolger hatte die bis dahin geringe Beteiligung der Volksgemeinde am Staatsregimente noch weiter zurückgedrängt, vielleicht völlig beseitigt.[5]) Der Sturz des Königtums war durch das Heer erfolgt; und als es sich nun um einen Ersatz der bisherigen Verfassungsform handelte, konnte das Heer von der Mitentscheidung darüber nicht ausgeschlossen werden. Das nächste Bedürfnis war, gegen die Restaurationspläne der gestürzten Königsfamilie sofort einen oder mehrere Anführer (*praetores*) zu wählen, und diese Wahl konnte füglicher Weise nur das eben siegreiche Heer vollziehen, welches an diesen Persönlichkeiten das grösste Interesse hatte. So wurde die bis dahin nur für militärische Zwecke

[1]) Cic. de leg. agr. 2, 26; ad fam. 1, 9, 25. Gell. 13, 15, 4. Rubino 1, 390 f.
[2]) Liv. 5, 46, 10.
[3]) Cic. de leg. agr. 2, 31.
[4]) Cic. de dom. 38.
[5]) Liv. 1, 47. 48. Dionys. 4, 31. 43. 80.

verwandte, nach Classes und Centuriae gegliederte Organisation des *exercitus* eine politische zunächst für die Wahlen der Obermagistrate; diese hier vollzogene Wahl wurde aber erst dadurch perfekt, dass nach bisheriger Sitte die Neugewählten sich in der Kurienversammlung das Treuwort erteilen liessen, nachdem vorher der patrizische Teil des jetzt aus Plebeiern ergänzten Senates die Bestätigung der Wahl ausgesprochen hatte. Zunächst mag dann der militärisch geordneten Versammlung die Zustimmung zu einem Angriffskriege eingeräumt worden sein, da natürlich hier diejenigen wieder am ersten befragt werden mussten, welche denselben zu führen hatten; wie danach überhaupt das Gesetzgebungsrecht für die Centuriat-Komitien sich entwickelte, ist im einzelnen unbekannt, doch wird als sicher angenommen werden dürfen, dass dasselbe zunächst wenig praktisch wurde.

In der Organisation des *exercitus* für die Zwecke der Abstimmung musste nun insoweit eine Veränderung vor sich gehen, als die *centuriae seniorum*, welche im Kriege eine geringe Rolle spielten, hier vollständig gleich, ja, da ihre Zahl auch mit Zurechnung der über 60 Jahre alten, welche gleichfalls mitstimmten, stets geringer sein musste, als die der *iuniores*, besser berechtigt erschienen. Die Centurien der *iuniores* der ersten Klasse mögen im allgemeinen der ursprünglichen Zahl nahe geblieben sein; dagegen müssen sie sich bei den übrigen Klassen bald erheblich von derselben entfernt haben, so dass die Abstimmungs- und die Heercenturien sich nicht mehr deckten. Endlich wurde mit der Aufnahme der Proletarier in die Tribus denselben auch Stimmrecht in den Centuriatkomitien eingeräumt, indem ihnen eine Centurie bewilligt wurde. Die 4 Handwerkercenturien wurden ebenfalls stimmberechtigt, und zwar die Werkleute im Anschlusse an die erste, die Spielleute an die fünfte Klasse.[1]) Wahrscheinlich wurden jetzt auch 2 *centuriae accensi*, je eine für jede der 2 Feldlegionen, hinzugefügt und den Proletariern entnommen; sie stimmten auch mit der 5. Klasse.[2]) Die Gesamtzahl der Centurien betrug wahrscheinlich 193.[3]) Wann diese Veränderung eingetreten ist, steht nicht fest, wahrscheinlich ist aber, dass dieselbe in die Zeit des auch sonst durchgreifende Änderungen herbeiführenden Dezemvirats zu setzen ist;[4]) als hier 4- und bald 5jährige Censusperioden festgesetzt wurden, war es nicht mehr möglich, auf so lange hinaus die Centurien, welche für den Krieg bestimmt waren, zusammenzusetzen. Jetzt wurden Kriegs- und Stimm-Heer getrennt; die Centurien des letzteren wurden bezüglich der Mitgliederzahl unbegrenzte Unterabteilungen der Klassen und Tribus. Den *Comitia centuriata* gehörten nun alle militärdienstfähigen Bürger ohne Unterschied des Vermögens an. Beide *exercitus*, der für die Stimmabgabe und der für den Heeresdienst, wurden aus den Tribus gebildet.[5])

Ein besonders bevorzugtes Stimmrecht erhielten die 18 Rittercenturien, indem dieselben mit der ersten Klasse, aber derselben voran stimmten; sie stammten aus der Königszeit[6]) und waren seit Servius wahrscheinlich

[1]) Liv. 1, 43; anders Dionys. 4, 18.
[2]) Liv. 1, 43, 7. Fest. p. 14 s. v. *adscripticii*.
[3]) Dionys. 4, 18. Cic. de rep. 2, 39; anders Liv. 1, 43.
[4]) Soltau a. a. O. 277 ff.
[5]) Soltau a. a. O. 367 ff.
[6]) Liv. 1, 13, 8; 1, 36, 2.

sämtlich Patriziern und Plebeiern zugänglich und gleichberechtigt. Bedingung der Mitgliedschaft war der Census der ersten Klasse;[1]) die Auswahl geschah ursprünglich durch den Oberbeamten,[2]) seit Einführung der Censur durch diese. Seit Camillus finden wir einigemale neben diesen 18 Centurien freiwillige Reiter,[3]) die sich von jenen dadurch unterscheiden, dass sie weder die stehende staatliche einmalige Entschädigung für den Ankauf der Pferde (*aes equestre*) noch ein in dem höheren Solde eingerechnetes Futtergeld[4]) (*aes hordearium*) erhielten — man nannte davon die Mitglieder der Reitercenturien *equites equo publico*,[5]) — sondern vielleicht regelmässig, vielleicht auch nur in besonderen Fällen ein Pauschquantum für den jeweiligen Feldzug bekamen,[6]) während trotzdem die Censoren jedenfalls schon bald nach der Entstehung ihre Auswahl bestimmten. Vielleicht bildeten dieselben eine Art Reserve.[7]) Man liess dazu nur bis ins dritte Glied freigeborene, unbescholtene und anständige Leute zu, jedenfalls auch mit dem Vermögen der ersten Klasse als Minimum, das aber später — ungewiss wann[8]) — auf den vierfachen Betrag erhöht wurde, so dass der sog. *census equester* 400,000 Sest.[9]) betrug; wer diesen Census besass, stimmte in den 18 Rittercenturien, während immer nur ein Teil zum Reiterdienst ausgehoben wurde. Die freiwilligen Reiter stammten natürlich aus den Rittercenturien, denen sie durch den Census angehörten, und dienten später gleich denen mit Staatspferd und unter sonst gleichen Bedingungen 10 Jahre.[10]) Mit der allmählichen Ersetzung der Bügerreiterei durch nichtrömische Truppen hörte der wirkliche Reiterdienst dieser jungen, reichen Leute auf; man entnahm nach der Gracchenzeit den Rittern der 18 Centurien die höheren Offiziere (Legionstribunen, *praefecti socium*) und beliess auf ihren Wunsch die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Dienstzeit (mit 35 Jahren) in den Reitercenturien.[11]) So hatte sich seit den ältesten Zeiten der Republik allmählich ein durch die Vermögensgrenze von 400,000 Sest. nach unten, durch die Nicht-Zugehörigkeit zum Senate nach oben abgegrenzter Stand (*ordo equester*) gebildet, dem nicht nur die Ritter während, sondern auch nach ihrer Dienstzeit angehörten; wahrscheinlich wurden in der Gracchenzeit die *seniores* aus der Zahl der *equites equo publico* ausgeschlossen, denen sie bis dahin angehören konnten; die *iuniores* bildeten jetzt allein die Rittercenturien.[12]) Dieser Stand wurde durch seinen Reichtum sehr einflussreich, indem namentlich die Steuerpachtungen in seinen Besitz gelangten, so dass im 2. Jahrhundert v. Chr. politisch mit ihnen überall gerechnet werden musste.[13]) G. Gracchus wies ihnen die Geschworenengerichte zu[14]) und gab dadurch,

[1]) Dionys. 4, 18. Cic. de rep. 2, 39; de dom. 38. Liv. 1, 43, 9; 43, 16, 14 und Mommsen, R. F. 1, 134 ff. Anders Bloch a. unten a. O. 81 ff. und Karlowa 1, 1, 75 f.

[2]) Dionys. 6, 44.

[3]) Liv. 5, 7.

[4]) Polyb. 6, 39, 12. Ob auch das *aes equestre* in dem Solde eingerechnet war, ist unsicher. Gerathewohl a. a. O. 41 f.

[5]) Liv. 1, 43, 9.

[6]) Liv. 5, 7, 5. 12. Dionys. 6, 13.

[7]) Gerathewohl a. a. O. 52 ff.

[8]) Herzog 1, 1046 A. 1.

[9]) Anders Lange 1, 497 f.

[10]) Plut. G. Gracch. 2. Liv. 27, 11, 14. Polyb. 6, 19, 2.

[11]) Cic. de rep. 4, 2. Liv. 29, 37, 8—10; 26, 36, 6.

[12]) Cic. de rep. 4, 2.

[13]) Liv. 25, 3, 12.

[14]) Liv. ep. 60. Plin. n. h. 33, 34.

dass jetzt eine aus Rittern zusammengesetzte Liste entstand, noch zu festerer Schliessung des Standes möglicherweise infolge gesetzlicher Fixierung des Minimalcensus von 400,000 Sest., des Verlangens eines Domizils in Rom etc. Veranlassung.[1]) Augustus sonderte von der grossen Masse die durch Herkunft und senatorischen Census Ausgezeichneten ab und nannte sie *equites illustres;* sie erhielten das Recht, den breiten Purpurstreifen zu tragen.[2]) Aber auch die Ritter mit Staatsross wurden beibehalten; die Ernennung zu dieser lediglich der Parade dienenden Korporation vollzog der Kaiser; sie war in 6 *turmae* unter *seviri* geteilt, und an ihrer Spitze stand als *princeps iuventutis* der Thronfolger.[3]) Wichtiger war, dass der neue kaiserliche Beamtenstand (*praefecti* und *procuratores*) dem Ritterstande entnommen und auch eine Anzahl von Offizierstellen demselben vorbehalten wurde.[4]) Die Abzeichen des Standes waren teils militärischer Art (silberne Plättchen am Zaumzeug der Pferde und die Trabea bei dem Reiter[5]), teils später allgemein der schmale Purpurstreif (*angustus clavus*) an der Toga und der goldene Ring (*anulus aureus*),[6]) sowie besondere Plätze im Theater[7]) und seit Augustus im Zirkus.[8]) In der Kaiserzeit erhalten die Mitglieder des Standes das Prädikat *vir egregius*, in höheren ritterlichen Beamtungen *vir perfectissimus*.

Nachdem die Proletarier das Stimmrecht in den Centuriatkomitien erlangt hatten, zum Teil mit, zum Teil ohne Grundbesitz, wurde die Aushebung für den Kriegsdienst auch in wachsender Höhe auf sie ausgedehnt; man bestimmte zunächst den Census von 4000 Sextantarassen als Minimalbesitz für den Legionsdienst,[9]) gieng dagegen für den minder angesehenen Flottendienst auf 1500 As herunter.[10]) Seitdem Sold gezahlt und der Bedarf an Menschen für die beständige Kriegführung immer grösser wurde, zog man wahrscheinlich zunächst faktisch, später auch gesetzlich die Proletarier zum Legionsdienste und zur Kriegssteuer heran, so dass schliesslich ein Besitz von 375 As die unterste Vermögensgrenze wie für den Kriegsdienst, so für die Erlegung des Tributum bildete,[11]) bis von Marius die Berücksichtigung des Vermögensunterschieds bei der Aushebung überhaupt beseitigt wurde.[12]) Während ursprünglich die Aushebung des Heeres nach Tribus stattfand[13]) und jede Tribus gleichviele Truppen zur Legion und selbst zur Centurie stellte,[14]) wurde diese Ordnung bei der Zahl von 19 Tribus wahrscheinlich schon geändert, indem die Aushebung und die Formierung der Centurien getrennt wurde.[15]) Dabei wurde eine Aushebungsliste zu Grunde gelegt, in welcher die Tribulen jeder Tribus nach Klassen und Dienstalter geordnet waren, und zwar *iuniores* und *seniores*. Wann die Klassenunterschiede bei der Aushebung fallen gelassen wurden, steht nicht

[1]) Cic. pro Planc. 23.
[2]) Dio 59, 9, 5. Tac. ann. 2, 59.
[3]) Tac. ann. 1, 3.
[4]) Suet. Claud. 25; Aug. 38.
[5]) Liv. 22, 52, 5.
[6]) Liv. 9, 7, 9. Plin. 33, 29. 32.
[7]) Liv. ep. 99. Cic. pro Mur. 40.
[8]) Dio 55, 22, 4.
[9]) Polyb. 6, 19, 2.
[10]) Cic. de rep. 2, 40.
[11]) Gell. 16, 10.
[12]) Sall. Jug. 86, 2. Plut. Mar. 9. Gell. 16, 10, 14.
[13]) Dionys. 4, 14; 10, 24. Liv. 4, 46. Polyb. 6, 20.
[14]) Mommsen, R. Tr. 132 ff.
[15]) Polyb. 6, 21, 6.

fest;[1]) dass die *seniores* seit Camillus nur noch selten ausgehoben wurden, ist ausdrücklich bezeugt.[2])

Als König Servius die Dienstpflicht auf die grundsässigen Bürger wälzte, legte er den nichtbürgerlichen Bewohnern des römischen Gebietes, d. h. den *peregrini*, den *socii*, welche die Steuerfreiheit nicht besassen, den *municipes* und wahrscheinlich auch einem Teil der *libertini*,[3]) zu denen seit Einführung der Censur die Bescholtenen kamen, welche das Bürgerrecht besassen, aber zur Zeit nicht ausüben durften, eine Steuer (*aes*) auf,[4]) von welcher dieselben *aerarii* hiessen.[5]) Diese wurde erst später nach ihrem Besitze in römischem Gebiete bemessen, während in früherer Zeit wahrscheinlich eine Kopfsteuer erhoben wurde.[6]) Ob Servius zugleich damit für schwerere Kriegsfälle auch eine direkte, nach glücklichem Kriege wieder zurückzuerstattende[7]) Kriegssteuer (*tributum*) auf die Tribusangehörigen eingeführt hat, ist zweifelhaft[8];) mehr Wahrscheinlichkeit hat es, dass diese erst mit der Soldzahlung[9]) wenigstens als regelmässigere Einrichtung sich eingebürgert hat[10]) und nicht auf dem Grundbesitze, sondern überhaupt an dem Vermögen der Person haftete. Witwen und Waisen (*orbi orbaeque*), welche Grundbesitz hatten, wurden, da sie nicht am Kriegsdienste partizipierten, in der Weise herangezogen, dass sie eine Anzahl von Freistellen in der Reiterei unterhalten mussten, indem die Reiter mit ihren Zahlungsforderungen für das Futtergeld (*aes hordearium*) direkt mit Pfandrecht an die Zahlungspflichtigen gewiesen wurden.[11])

Zu einer unbekannten Zeit, welche nach den Ansichten der Forschung zwischen der Dezemviratzeit[12]) und dem Jahre 241 v. Chr.[13]) schwankt, trat eine Reform der Abteilungen und des Stimmrechts der Centuriatkomitien ein, die in ihren Einzelheiten nur durch Vermutungen (hier des Pantagathus) festzustellen ist.[14]) Wahrscheinlich wurde durch dieselbe, wie das in der Hauptsache für den Heeresdienst bereits geschehen war, jeder politische Vermögensunterschied unter den über den niedrigsten Steuersatz geschätzten Bürgern beseitigt und dadurch die Umgestaltung der Centuriatkomitien nach dem für die Tributkomitien schon geltenden Prinzip herbeigeführt.[15]) Die Gesamtzahl der Centurien betrug danach 373; dieselbe wurde dadurch erreicht, dass jede Tribus in 2 Halbtribus zerlegt wurde, *iuniores* und *seniores*, und jede Halbtribus in die 5 Klassen zerfiel; die 18 Rittercenturien und 5 Zusatzcenturien blieben wahrscheinlich.[16]) Möglicherweise stimmten aber 374 Centurien, da noch eine überzählige (*ni quis scivit sei-scito*) aus Verspäteten der übrigen Klassen mit der 5. gestimmt haben

[1]) Soltau a. a. O. 341 ff.

[2]) Liv. 10, 21, 4.

[3]) Cic. Top. 10. Dionys. 4, 22, 28. Zonar. 7, 9 p. 32. Soltau 599 ff.

[4]) Pseudo Ascon. p. 103.

[5]) Soltau 590 f.

[6]) Fest. p. 364. Soltau p. 608 ff.

[7]) Liv. 5, 20; 33, 42.

[8]) Dionys. 4, 11. 19.

[9]) Dionys. 4, 19. Liv. 4, 59, 11; 5, 4. Diod. 14, 16, 5.

[10]) Soltau a. a. O. 405 ff.; dagegen Mommsen, R. Tr. 31 ff. u. Lange 1, 539 ff.

[11]) Gai. 4, 27. Liv. 1, 43, 9. Fest. p. 102 s. v. *hordiarium aes*.

[12]) Soltau 361 ff.

[13]) Mommsen, R. Tr. 105 ff. Lange 2^3, 494 ff. Vgl. Becker-Marquardt 2, 3, 30 f.

[14]) Dionys. 4, 21. Liv. 1, 43, 12.

[15]) Über eine Erhöhung des Census bei dieser Gelegenheit Karlowa, R. RG. 1, 1, 384 ff.

[16]) Wegen des Détails muss auf die sorgfältige Entwickelung Lange's 2, 499 ff. verwiesen werden. Dagegen s. Karlowa, R. RG. 1, 1, 387 und Gerathewohl. Die Reiter und die Rittercentur. 85 ff.

soll.[1]) Vielleicht wurde beim Census von den Censoren die Kopfzahl in den einzelnen Klassen ungefähr gleich gemacht. Im Jahre 179 trat eine weitere weder erhebliche noch dauerhafte Änderung bezüglich des Stimmrechts der Freigelassenen ein;[2]) Sulla hob 88 v. Chr. die reformierte Centurienverfassung auf und stellte die servianische wieder her,[3]) was aber nicht von langer Dauer war; in der Kaiserzeit hatten die Tribushälften mit ihren Centurien nur noch als Korporationen der römischen Stadtarmen Bedeutung.[4])

Niebuhr, R. G. 3, 374—409. — Göttling, G. d. r. StV. 380 ff. 506 ff. — Becker-Marquardt 2, 1, 269—290; 2, 3, 1—38. — Lange 1, 497 ff. 522 ff. 538 ff.; 2, 494 ff. — Madvig 1, 109—123. 155—182. — Herzog 1, 1044 ff.; 1066 ff. 1027 f.; 1029 f. 1119 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 75 f. 343 ff. 384—388. — Mommsen, R. Trib. — Soltau, AR. V.V. Abschn. IV §§ 8—16, VIII. — Peter, Epochen S. 43 ff.

G. F. Zumpt, Über die röm. Ritter u. den Ritterstand, Berlin 1840. — Marquardt, *Hist. equit. Rom.*, Berlin 1840. — Rein, *Equites* in Pauly's RE. 3, 209 ff. — Niemeyer, *De equitibus Rom.*, Greifswald 1851. — Gomont, *Les chevaliers rom. depuis Romulus jusqu'à Galba*, Paris 1854. — Naudet, *De la noblesse chez les Rom., Mém. de l'Instit. T. 25*, Paris 1866, p. 16—35; 47—61. — E. Belot, *Hist. des chev. rom. T. II*, Paris 1873 u. 1, 272—294; 368—384. — Friedländer, Sitteng. 1,[5] 248 ff. — J. B. Mispoulet, *Des equites equo pricato, Rev. de philol.* 1884, 177—186 (bestreitet deren Existenz, Burs. Jahresb. 1884, 338). — Bernh. Gerathewohl, Die Reiter u. d. Rittercenturien der röm. Republ., München 1886.

v. Savigny, In Verm. Schr. 1, 1 ff., Berlin 1850. — Francke, *De trib. curiar. atque centuriar. ratione*, Schleswig 1824. — Unterholzner, *De mutata ratione centuriat. comit. a Serv. Tull. instit.*, Breslau 1835. — Huschke, Die Verfassung des Königs Serv. Tull., Heidelberg 1838. — Ullrich, Die Centuriatkomitien, Landshut 1873. — Seligman, *Transformation des Comices par centuries. Rev. de législat.* 9, 244 ff. (Paris 1856). — Hüllmann, Römische Grundverfassung, Bonn 1832, S. 299 ff. — Tophoff, *De commutatis comitiis centuriatis*, Essen 1853. — Fr. Ritter, Im Mus. d. rhein-westf. Schulmännervereins 1, 91—121 (Münster 1842) u. Rh. Mus. N. F. 1 (1842) 575 ff. — Herzog, im Philol. 24 (1866), 312 ff. — Gerlach, Die Verfassung des Serv. Tull. 1, 343 ff. u. zur Verfassungsgesch. der röm. Republ., Basel 1871, S. 28 ff. — Pluess, Die Entwickelung der Centurienverf. in den beiden letzten Jahrh. d. röm. Rep., Leipzig 1870 u. in N. Jahrbb. f. Philol. 1868, 537 ff. u. 1881, 417 ff. — Genz, Die Centuriatkomitien nach der Reform, Freienwalde 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 227 ff.). — G. Bloch, *Les origines du sénat romain*, Paris 1883, chap. IV. — Clason, Zur Frage über die reform. Centurienverf., Heidelb. Jahrbb. 1872, 221 ff. — L. Lange, *De mag. Rom. renuntiat. et de centuriat. comit. forma recentiore*, Leipzig 1879 (Burs. Jahresb. 1879 p. 56 ff.). — P. Guiraud, *De la réforme des comices centuriates au IIIe siècle Rev. histor.* 18, 1—24, Paris 1884 (Burs. Jahresb. 1881 p. 270). — E. Morlot, *Les comices électoraux sous la républ. rom.*, Paris 1884. — G. Boissier, *Les élections à Rome vers la fin de la républ. Rev. des deux mondes LI. 5e sér. T. 44 livr. 1.* — J. Kappeyne van de Coppello, Abhandlungen zum röm. Staats- u. Privatrecht. 1. Heft: Betrachtungen über die Komitien, Stuttgart 1885.

II. Die Geschäftsordnung.

Das nach Klassen und Centurien geordnete Volk (*comitiatus maximus*) konnte, weil es sich um einen Akt des militärischen Imperiums[5]) handelte, nur von den Obermagistraten berufen werden (*imperare exercitum*);[6]) die niederen Magistrate, welche mit den Centuriatkomitien verhandeln wollten, konnten dies nur durch die Vermittelung jener.[7]) Die Censoren hatten das *ius agendi cum populo* für den Census und das Lustrum. Die Berufung geschah durch Edikt (*edicere comitia*) an einem zu Verhandlungen geeigneten im Kalender mit C bezeichneten Tage (*dies comitialis*).[8]) Ursprünglich

[1]) Fest. p. 1 ff. s. v. *niquis scivit.*
[2]) Liv. 45, 15.
[3]) App. b. c. 1, 59.
[4]) Mommsen, R. Tr. 177—208.
[5]) Liv. 1, 44, 2. Dio 37, 28, 1—3.
[6]) Varr. l. l. 6, 88. 93.
[7]) Varr. l. l. 6, 91. Gell. 7, 9, 23. Liv. 26, 3, 9.
[8]) Darüber Lange 2, 518 f. und CIL. 1, p. 368 ff.

lagen, wenigstens bei der Kriegserklärung, zwischen dem Ausschreiben und der Abhaltung 30 Tage (*iusti triginta dies*),[1]) die aber schon früh nach dem Vorgange der Tribusversammlungen[2]) durch einen Zeitraum von 3 Markttagen (*trinundinum*)[3]) = 24 Tagen vor der Versammlung ersetzt wurden, der später durch die *lex Caecilia Didia* gesetzlich bestimmt bezw. eingeschärft wurde (98 v. Chr.).[4]) In dieser Zwischenzeit konnten Contionen berufen und abgehalten werden. Während der Abhaltung der Centuriatkomitien wehte zur Erinnerung an den militärischen Charakter derselben die rote Kriegsfahne (*vexillum russeum*) von der *arx* oder vom Janiculum, wo auch militärische Besatzung stand;[5]) die Versammlung trat regelmässig ausserhalb des Pomerium auf dem Marsfelde zusammen.[6]) Zur Einleitung derselben wurden gleich nach Mitternacht an Ort und Stelle (*in templo*) von dem berufenden Magistrate Auspizien angestellt, früher durch Beobachtung des Vogelflugs, später durch Hühnerfrass (*ex tripudiis*);[7]) ein Augur wohnte derselben bei und konnte durch die Obnuntiation (*alio die*) den Magistrat zur Verschiebung der Versammlung bestimmen, wenn dieser seiner Mahnung Folge gab.[8]) Das Auspizienwesen wurde durch die *leges Aelia* und *Fufia* geregelt, indem auch die Obnuntiation durch die Tribunen auf die Centuriatkomitien erstreckt wurde. Wenn die Auspizien des berufenden Magistrats günstig ausfielen, so konnten doch die Erklärung eines anderen Magistrats, der einen Blitz gesehen hatte,[9]) oder *auspicia ex diris*, wozu namentlich ein Anfall von Epilepsie (*morbus comitialis*) in der Versammlung gehörte,[10]) noch eine Hinderung herbeiführen; der berufende Magistrat hatte die Entscheidung, ob er derselben Folge geben wollte, musste aber, falls er es nicht that, die Erklärung des Augurenkollegiums gewärtigen, dass ein Fehler (*vitium*) stattgefunden habe, welche die Ungiltigkeit der vorgenommenen Handlung zur Folge hatte.

Waren die Auspizien günstig, so berief der Magistrat noch von dem Beobachtungsraum aus (*ex templo*) die Bürger zur Versammlung (*vocare inlicium Quirites*);[11]) darauf wurde das Trompetensignal (*classicum*) auf den Mauern und der Burg gegeben, noch in der Nacht, da der exercitus *prima luce* bewaffnet zu erscheinen hatte;[12]) später schwand der militärische Gehorsam und die militärische Rüstung, und nur die rote Fahne und das Trompetensignal erinnerten an den ehemaligen Charakter.

Zunächst erfolgte die Berufung des versammelten Volkes zur Contio (*vocare ad conventionem*) durch den *accensus* oder *praeco* des berufenden Magistrats;[13]) hier fand das Opfer und Gebet[14]) statt und danach bei Gegenständen, welche eine Beratung wünschenswert machten, diese, bei Wahl-

---

[1]) Fest. p. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15.
[2]) Liv. 3, 35, 1.
[3]) Über die Bedeutung des Worts Karlowa, R. RG. 1, 1, 390 f. Herzog 1, 1092 A. 2.
[4]) Cic. Phil. 5, 8; pro Sest. 135.
[5]) Dio 37, 28, 1—3.
[6]) Gell. 15, 27, 4. Dionys. 7, 59.
[7]) Varr. l. l. 6, 91. Liv. 1, 36, 6. Gell. 3, 2, 10.
[8]) Cic. de leg. 3, 11. Varro l. l. 6, 95.
[9]) Dionys. 2, 5.
[10]) Fest. p. 234 s. v. *prohibere comitia*. Dio 46, 33, 1.
[11]) Varr. l. l. 6, 87—89. 92—95. Fest. ep. 113, 114 s. v. *in licium vocare* u. *illicium*.
[12]) Varr. 6, 90 sq. Dionys. 4, 22.
[13]) Varr. l. l. 6, 88. Fest. ep. p. 113.
[14]) Liv. 31, 7, 15. Cic. pro Mur. 1. Dion. 7, 59.

komitien die Empfehlung der Kandidaten, bei Gerichtskomitien Anklage und Verteidigung.[1]) Nicht-Magistrate konnten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden das Wort nehmen.[2]) Darauf ordnete der Vorsitzende den Zusammentritt der Komitien zur Abstimmung an (*impero qua convenit ad comitia centuriata*).[3]) Diese erfolgte nach Centurien in militärischer Form unter Vortragung des *vexillum*;[4]) jede Centurie gab eine Stimme ab, welche innerhalb derselben ursprünglich durch mündliche, später durch schriftliche Abstimmung von einem Stimmensammler (*rogator*) festgestellt wurde.[5]) Die Abstimmung erfolgte durchaus nach dem Prinzipe der Autorität; zuerst stimmten die 18 Rittercenturien gleichzeitig (*centuriae praerogativae*),[6]) deren Abstimmung zuerst verkündet wurde und als ein *omen* von grossem Einflusse auf den weiteren Verlauf war;[7]) dann folgten die 80 Centurien der ersten Klasse (*primo vocatae*),[8]) dann die 20 der 2. etc.[9]) Waren die Rittercenturien und die erste Klasse, wie meist, einig, so war die Abstimmung entschieden;[10]) im anderen Falle wurde weiter gestimmt,[11]) bis eine Majorität erreicht wurde. Seit der Reform der Centuriatkomitien wird das Vorstimmrecht der Ritter beseitigt, die Abstimmung nach Klassen beibehalten und wahrscheinlich aus der ersten Klasse durch das Los eine Centurie bestimmt, welche zuerst ihre Stimme abzugeben hatte (*centuria praerogativa*).[12]) Seit dieser Zeit wurde ein auch für die einzelnen Abteilungen (*saepta*) abgegrenzter Raum hergestellt (*ovile*);[13]) aus jenen führten schmale Stege (*pontes*)[14]) in das Freie;[15]) beim Übergang über diese Stege wurde die Stimme abgegeben. Die Sammlung der Stimmen in den einzelnen Centurien besorgten vielleicht die *curatores tribuum*, die Zählung die *diribitores*;[16]) auch wurde jetzt öfter ganz durchgestimmt.[17]) Den Schluss bildete die *renuntiatio* d. h. die Verkündigung des Resultates der Abstimmung durch den Vorsitzenden, ohne welche jede Entscheidung ungiltig und wertlos war.[18]) Danach erfolgte die Entlassung der Versammlung (*remittere exercitum*);[19]) diese musste vor Sonnenuntergang erfolgen; andernfalls musste die Fortsetzung auf den nächsten *dies comitialis* verschoben werden.[20])

Becker-Marquardt 2, 3, 52 ff. 88—115. — Lange 1, 551—566; 2, 494—531. — Madvig 1, 219 ff. 226 ff., 246—268. — Willems 155 ff. — Herzog 1, 1091—1128. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 389 ff.

Ausser der § 44 l. angegebenen Litteratur: Bardt, Zur *lex Caecilia Didia* Herm. 9 (1874) 305 ff. — L. Lange, Die *promulgatio trin. nund.* Rh. Mus. 30 (1875), 350 ff. — Backmund, *praerogativa* oder *ae?* Bl. f. bayer. Gym. 10 (1874) 231 ff. — Bergk, Philol. Thesen, Philol. 11 (1856). 384 ff. — Ig. Gentile, *Le elezioni e il broglio nella repubblica Romana*, Mailand 1878. — Franc. Spagnolo, *Un dì di comizi consolari a Roma negli ultimi anni della repubblica*, Vicenza 1878 (Burs. Jahresb. 1874—78 S. 399 f.). — F. Lambertico, *I diribitores*, Venedig 1883 (Burs. Jahresb. 1883 S. 198).

[1]) Varr. l. l. 6, 91. Liv. 31, 7.
[2]) Dionys. 5, 11.
[3]) Varr. l. l. 6, 88.
[4]) Liv. 24, 8, 2. Dionys. 7, 59.
[5]) Dionys. 4, 21. Cic. de leg. 3, 35 ff. Ps. Ascon. p. 141. Cic. de div. 2, 74. 75; pro Sest. 103.
[6]) Liv. 1, 43, 11.
[7]) Fest. p. 249. Cic. de div. 1, 103.
[8]) Liv. 10, 15, 7.
[9]) Dionys. 10, 17.
[10]) Dionys. 10, 17.
[11]) Liv. 10, 13, 13; 1, 43, 11.
[12]) Cic. pro Planc. 49.
[13]) Serv. ad Verg. Bucol. 1, 34.
[14]) Fest. p. 334 s. v. *sexagenarios*.
[15]) Liv. 26, 22. So nach Herzog 1, 1123, A. 3.
[16]) Cic. de div. 2, 74; de orat. 2, 260.
[17]) Liv. 29, 37, 13. App. b. c. 1, 49.
[18]) Cic. pro Mur. 1. Lex. Malac. c. 57. Henzen 7421 = CIL. 2 p. 256.
[19]) Fest. p. 289 s. v. *remisso exercitu*.
[20]) Liv. 10, 22, 8.

III. Die Kompetenz.

Die Centuriatkomitien hatten sofort vom Beginne der Republik an die Beamtenwahlen, die Entscheidung über Berufung in Kapitalprozessen und die Abänderung bestehender und die Vereinbarung neu zu erlassender Gesetze mit dem Magistrate.

a) Wahlen. Zuerst übten die Centuriatkomitien das Wahlrecht für die neu eingesetzten Oberbeamten, das ihnen stets blieb,[1]) ebenso das für die jenen gleichstehenden Gewalten der *decemviri leg. scrib.* und der *trib. milit. consul. pot.*, sowie der vom Oberamte abgezweigten Gewalten (Censoren und Prätoren). Dasselbe bestand ursprünglich nur in Annahme oder Verwerfung der vom Oberbeamten vorgelegten Namen; letzterer vollzog erst die Wahl durch die Renuntiation, ohne welche sie rechtsunkräftig blieb. Später war die Wahl von Kandidaten, selbst wenn diese sich nicht gemeldet hatten, frei.[2]) Alle diese Wahlen unterlagen der nachträglichen Bestätigung durch die patrizischen Senatoren (*patrum auctoritas*). Durch *lex Maenia* (bald nach 287 v. Chr.)[3]) wurden die Konsuln und Prätorenwahlen von der Einholung derselben entbunden und damit die Volksgemeinde als höchste und unumschränkte Wahlinstanz erklärt.

b) Jurisdiktion. Dieselbe beschränkt sich in der Hauptsache und thatsächlich auf die Appellation vom magistratischen Erkenntnis in politischen Kapital-Prozessen;[4]) sie wird zuerst gesetzlich festgesetzt durch die *lex Valeria de provocatione* v. 509 v. Chr.[5]) Doch galt dieselbe nur im Amtsgebiet *domi*.[6]) Die Verteidigung des gefällten Urteils gegenüber der Volksgemeinde kam den II*viri perduellionis* oder den *quaestores parricidii* zu;[7]) die Entscheidung der Gemeinde war endgiltig und hatte die Ausführung des gefällten Erkenntnisses oder die Freisprechung zur Folge.[8]) Wann die Milderung aufkam, freiwillige Verbannung bis zur letzten entscheidenden Stimme zu gestatten,[9]) ist unsicher. Kam das Verfahren an dem bestimmten Tage nicht zum Ziele, so war es damit aufgehoben; derselbe Beamte sollte ferner denselben Beklagten nicht zweimal wegen desselben Vergehens belangen.[10]) Im Ganzen kam diese Jurisdiktion selten und in der Regel nur bei politischen Prozessen zur Anwendung.

Das Verfahren dabei war folgendes. Der Beamte stellte dem Beklagten (*reus*) einen Termin (*diem dicere*) zur ersten Verantwortung (*prima accusatio*)[11]) und edizierte zugleich eine Contio, in welcher jene stattfinden sollte.[12]) Ob er den Angeklagten verhaften oder sich mit Bürgschaft begnügen wollte,[13]) stand in seinem Ermessen. Nach der Klagerhebung im ersten Termine fand ein zweiter statt zur Wiederholung der Klage (*secunda accusatio*), Fortführung der Untersuchung durch Vernehmung der Zeugen und des Beklagten und zur Ansetzung eines weiteren Termins (*diem prodicere*)[14]) zur

[1]) Cic. pro Planc. 7.
[2]) Cic. Brut. 55. Liv. 1, 17, 9.
[3]) Liv. 5, 18, 1.
[4]) Cic. de leg. 3, 6.
[5]) Liv. 2, 8, 2. Cic. de rep. 2, 16. Dionys. 5, 19. Dig. 1, 2, 2, 16.
[6]) Liv. 3, 20, 7.
[7]) Cic. de leg. 3, 6. Liv. 1, 26, 5. 6.
[8]) Polyb. 6, 14, 7. Dionys. 8, 80.
[9]) Polyb. 6, 14, 7.
[10]) Schol. Bob. p. 337 Cic. de dom.
[11]) Liv. 2, 41, 11; 3, 24, 3.
[12]) Varr. l. l. 6, 91.
[13]) Liv. 3, 13; 25, 4, 8.
[14]) Liv. 38, 51, 4; 2, 61, 7.

dritten Klagerhebung (*tertia accusatio*). Hier konnte durch begründete Einsprache des Beklagten eine Verschiebung des Termins erlangt,[1]) es konnten aber auch weitere Belastungsmomente beigebracht werden.[2]) Blieb der Beamte von der Schuld des Beklagten überzeugt, so wurde nach der dritten Klage ein 4. Termin (*quarta accusatio*) angesetzt, um das Urteil in erster Instanz zu sprechen.[3]) Sofort hinter der Urteilssprechung fanden durch einen Obermagistrat berufene Komitien statt, welche zugleich mit dem Schlusstermin drei Markttage (*trinundinum*) vorher angesagt waren; in diesen verteidigte der Beamte sein im 4. Termin gefälltes Urteil gegen die Einwände des Beklagten;[4]) darauf folgte die entscheidende Abstimmung der Komitien.

Diese Appellationsgerichtsbarkeit der Centuriatkomitien im Kriminalprozess, durch ein Gesetz des Poplicola begründet[5]) und durch die 12 Tafeln anerkannt,[6]) wurde nochmals durch *lex Valeria Horatia*[7]) v. 449 v. Chr. eingeschärft und abermals durch *lex Valeria* vom Jahre 300 v. Chr.[8]) bekräftigt; die Todesstrafe war, seitdem das Exil Regel wurde und der Strafantrag auf *aquae et ignis interdictio* an Stelle der Todesstrafe trat, thatsächlich abgeschafft; durch *leges Porciae* (zwischen 2. pun. Krieg und Gracchen) wurde dieses Verhältnis bestätigt,[9]) die Prügelstrafe bei römischen Bürgern untersagt und die Provokation für letztere auch auf die Promagistratur ausgedehnt.[10]) Seit Einführung der *quaestiones perpetuae* wurde diese Jurisdiktion thatsächlich gegenstandslos, da jene sich mit der *aquae et ignis interdictio* begnügten.

c) Gesetzgebung. Ursprünglich fand wohl die Vereinbarung von Gesetzen durch den Obermagistrat mit den Centuriatkomitien nur bei der Erklärung eines Angriffskrieges statt (*lex de bello indicendo*),[11]) die Bestätigung der Friedensschlüsse kam erst viel später an die Volksgemeinde. Die 12 Tafeln bestätigten wohl eine vorhandene Praxis, als sie bestimmten *ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*.[12]) Doch war dieses Recht durch die allein den Obermagistraten zustehende Initiative und die *patrum auctoritas*,[13]) sowie den immer wachsenden Einfluss des Senats thatsächlich sehr eingeschränkt. Seitdem durch *lex Hortensia* 257 v. Chr. den Tributkomitien die gesetzgebende Gewalt eingeräumt worden war, schwand die der Centuriatkomitien völlig; nur die Erklärung von Angriffskriegen ist ihnen stets geblieben, alle sonstigen Kompetenzen sind lediglich Hypothesen. Eine ganz ungewöhnliche Stellung hatten die Centuriatkomitien der Censur gegenüber, deren Kompetenzgesetz (*lex de pot. censoria*)[14]) von ihnen festgestellt wurde, während alle *leges de imperio* den Kuriatkomitien

---

[1]) Liv. 38, 52.
[2]) Liv. 3, 24, 5.
[3]) Cic. de dom. 45; de leg. 3, 6. App. b. c. 1, 74.
[4]) Liv. 38, 52, 3 sq.
[5]) Cic. de rep. 2, 54. Liv. 2, 8, 2.
[6]) Cic. de leg. 3, 11.
[7]) Cic. de rep. 2, 53. Liv. 3, 55, 5.
[8]) Liv. 10, 9, 3.
[9]) Sall. Cat. 51, 21 sq. Liv. 10, 9, 4. Über die *leges Porciae* Herzog 1, 1081 ff.
[10]) Cic. de rep. 2, 54. Gai. 3, 189. Cic. in Verr. 5, 163. Gell. 10, 3.
[11]) Liv. 4, 58, 14. Dionys. 5, 37. Zusammenstellung der *leges* bei Lange 2, 600 ff.
[12]) Liv. 7, 17, 12.
[13]) Liv. 8, 12, 14.
[14]) Cic. de leg. agr. 2, 26.

überlassen waren;[1]) es wird darin eine Nachahmung der letzteren zu erkennen sein, deren besondere Bedeutung aber in der Überlieferung verloren gegangen ist. Ebenfalls eine Übertragung der in Kuriatkomitien ausgebildeten Formen ist die Einrichtung von *comitia centuriata calata*,[2]) wahrscheinlich ursprünglich zur Mitteilung des auch später noch freier gestellten Soldatentestaments vor der Schlacht bestimmt.

Rubino 1, 280 ff. — Becker-Marquardt 2, 3, 88 ff. — Lange 2, 531 ff. 541 ff. 597 ff. — Madvig 1, 226 ff. — Willems 155 ff. — Herzog 1, 1068—1091. — Karlowa, R. RG. 1, 405—414. — Mommsen, R. F. 1, 134—166. — E. Morlot, *Les comices électoraux sous la république romaine*, Diss. Paris 1884.

Die Litteratur über Kriminalprozess s. § 63.

Die Tribus-Versammlungen.

1. Entstehung, Zusammensetzung und Kompetenz.

45. a) Die Sonderversammlungen der Plebs (*concilia plebis*). Die Konstituierung der Plebs als einer im Staate stehenden Corporation[3]) erfolgte in militärischer Ordnung, wie die Bezeichnung der Tribunen beweist.[4]) Da sie ein Staat im Staate sein will, so werden die äusseren Ordnungen denen des *populus Romanus* nachgebildet.

Diese Korporation kann ihre Versammlungen nur als *concilia* bezeichnen, da sie nur Versammlungen eines Teiles des *populus* sind. Dieselben können nur von plebeischen Beamten (Tribunen oder plebeischen Ädilen) berufen und geleitet werden,[5]) dürfen nur ausschliesslich Plebeier zum Stimmrecht zulassen[6]) und können nur Beschlüsse fassen (*plebi scita*), welche sich auf die Plebs beziehen und für sie gegeben werden;[7]) aus demselben Grunde fanden aber auch weder die Befragung der Auspizien noch die Erteilung der *patrum auctoritas* auf sie Anwendung.

Wenn auch vielleicht die erste Organisation bei der Sezessio auf dem heiligen Berge nach Centurien stattgefunden hat, da dieselbe im Amtsgebiete *militiae* angewendet wurde, so ist es doch aus demselben Grunde mehr als wahrscheinlich, dass nach der Rückkehr die Gliederung nach Kurien erfolgte[8]) und diese längere Zeit für die Abstimmung massgebend war bei Wahlen und bei Beliebungen und Urteilssprüchen der Plebs.[9]) Erst im Jahre 471 v. Chr. beschloss die Plebs auf Antrag des Volkstribunen *Volero Publilius* in Zukunft ihre Wahlen nach Tribus vorzunehmen[10]) und wahrscheinlich auch ihre übrigen Beschlüsse nach Tribus zu fassen; dadurch erhielten die grundsässigen Elemente das Übergewicht, während in den nach Kurien geordneten Versammlungen die Massen der Klienten die Entscheidung gaben. Die Versammlungsorte blieben in der Regel dieselben, an denen sich die Kurien versammelten, das Komitium und das Kapitol.

Solange nun die Plebs in Sonderversammlungen zusammentrat und

---

[1]) Gell. 13, 15, 4.
[2]) Gell. 15, 27, 1.
[3]) Dig. 47, 22, 4.
[4]) Mommsen StR. 2, 263.
[5]) Fest. p. 230 s. v. *plebei aediles*. Liv. 6, 38.
[6]) Gell. 15, 27, 4. Liv. 2, 60, 5.
[7]) Gell. a. a. O.
[8]) Ascon. p. 76. Dionys. 6, 89; 9, 41.
[9]) Mommsen, R. F. 1, 183 ff.; dagegen Soltau AR. V.V. 506 ff. u. Lange 1, 599 ff.
[10]) Liv. 2, 56. Dionys. 9, 41. 43. Diod. 11, 68, 7.

Beliebungen fasste, konnten diese lediglich dann rechtskräftig sein, wenn sie sich allein auf die Plebs bezogen, also z. B. die Wahlen der Vorstände, die Einsetzung derselben, Schutz der Versammlungen gegen Unterbrechungen,[1]) Änderungen des Abstimmungsmodus u. a. betrafen. Einzelne Fälle von Gerichtsbarkeit gegen Patrizier sind, wenn sie richtig sind, nur als Gewalt- bezw. Notwehrakte anzusehen.[2]) Aber es finden sich doch auch vor dem hortensischen Gesetze v. 287 v. Chr. schon Plebiszite, welche die gesamte Gemeinde angehen, z. B. das terentilische von 462 v. Chr., das kanuleische von 445 v. Chr., die lizinisch-sextischen von 367 v. Chr., denen aber rechtliche Giltigkeit nicht bestritten wird. Wahrscheinlich ist diesen Plebisziten dann Giltigkeit zugekommen, wenn sie die vorherige Billigung des Senates erhalten hatten.[3])

Diese Beschränkungen kommen aber im Laufe der Zeit, wo die Entwickelung immer demokratischer wird, in Wegfall, ohne dass die Zusammensetzung und Berufung sich ändert. Das Wahlrecht der *concilia plebis* beschränkte sich lange Zeit auf die Wahlen der plebeischen Beamten, Tribunen und plebeischen Ädilen; erst in der Gracchenzeit werden ihnen auch Wahlen ausserordentlicher Magistrate auf Grund eines Spezialgesetzes zugewiesen, namentlich die der Kommissäre für Landverteilung und Koloniegründung.[4]) Die Gerichtsbarkeit der plebeischen Sonderversammlungen hatte sich durch verschiedene gelungene Gewalt- und Notwehrakte in politischen Prozessen durchgesetzt. Eine gesetzliche Anerkennung und zugleich Beschränkung trat ein durch die *lex Aternia Tarpeia* von 454 v. Chr.; durch dieselbe wurde auch den Tribunen und plebeischen Ädilen das Recht, eine Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Grenze zu verhängen, gestattet; wurde der Maximalbetrag (*suprema multa*) überschritten, so trat Provokation an die Sonderversammlung der Plebs ein.[5]) Wahrscheinlich gelangten seit dieser Zeit alle Appellationen gegen obrigkeitliche Multen vor die *concilia plebis*, deren Urteile aber mehr und mehr als *iudicia populi* erscheinen;[6]) wenigstens ist dies für die am häufigsten erwähnten Multprozesse der kurulischen Ädilen bekannt.[7]) Dadurch wurden die willkürlichen Strafanträge beseitigt, und da durch die 12 Tafeln die Todesstrafe allein den Centuriatkomitien zugewiesen wurde, so kam seit dieser Zeit kein Kapitalfall mehr vor die plebeischen Tribusversammlungen.[8]) Die nicht seltenen Multierungsprozesse erstrecken sich meist auf politische Vergehen und gewinnen immer mehr den Charakter der Wahrung des Staatsinteresses. Auch hier machte die Einführung des Quästionenprozesses der bisherigen Übung ein Ende: Sulla schaffte diese letztere ausdrücklich ab, und sie hat sich nachher nicht wieder zu befestigen vermocht.[9]) Die Gesetzgebung der plebeischen Komitien ist erst seit dem Jahre 287 v. Chr. durch die *lex Hortensia* vollkommen sichergestellt worden, da diese die Gleichstellung des Plebiszits

[1]) Dionys. 7, 16. 17. Cic. pro Sest. 79.
[2]) Dionys. 10, 34. Liv. 3, 9.
[3]) App. b. c. 1, 59. Mommsen, R. F. 1, 209 ff.
[4]) Plut. Ti. Graech. 13. CIL. 1 p. 279 VII.
[5]) Dionys. 10, 50. Cic. de rep. 2, 60. Gell. 11, 1. Fest. p. 237 s. v. *peculatus* u. 202 *oribus duabus*.
[6]) Liv. 5, 11, 12; 8, 22, 3; 10, 46, 16 u. ö.
[7]) Liv. 10, 23; 35, 41, 9. Gell. 4, 14. Plin. n. h. 18, 42. Cic. in Verr. 5, 173.
[8]) Polyb. 6, 14, 7.
[9]) Cic. de leg. 3, 22.

mit der *lex* der Centuriat- oder patrizisch-plebeischen Tributkomitien aussprach (seitdem in erhaltenen Gesetzen die Formel *lex plebeive scitum* und *lex sive id plebiscitum est*).[1]) Die Zustimmung des Senats[2]) fiel jetzt weg; die Initiative der Tribunen war völlig freigegeben und doch die allgemein verbindliche Kraft gewahrt; thatsächlich wird die Zustimmung des Senats auch nachher meist im Voraus gesichert worden sein. Eine Abgrenzung der Kompetenz bestand wohl nie anders als durch die Tradition, welche gewisse Gesetze der einen oder der anderen Versammlung vindizierte; jedenfalls sind wir nicht mehr in der Lage, eine solche feste Begrenzung vorzunehmen.

b) Die patrizisch-plebeischen Tributkomitien. Die Entstehung patrizisch-plebeischer Tribusversammlungen war durch die Thatsache ermöglicht, dass in den lokalen Tribus von Anfang an Patrizier und Plebeier vereinigt waren. Nachdem um die Dezemviratszeit auch die nichtgrundsässigen Plebeier in die Tribus aufgenommen waren, stand nichts im Wege auch auf die Tribusversammlungen mit ihrem allgemeinen Stimmrechte den Charakter der Gemeindeversammlung so gut wie auf Kurien- und Centurien-Versammlungen auszudehnen. Vielleicht war die Absicht der Patrizier, durch diese Versammlungen die politisch gefährlichen *Concilia plebis* dadurch beiseite zu schieben.

So weit wir wissen, geschah dies zuerst im Jahre 447 v. Chr. bei der Wahl von Quästoren, als diese nicht mehr, wie bisher, von den Konsuln ernannt, sondern von der Gemeinde gewählt wurden;[3]) dasselbe Verfahren fand nachher bei den kurulischen Ädilen und anderen niederen Beamten statt,[4]) ebenso wurden Wahlen neubegründeter oder ausserordentlicher Magistrate diesen Versammlungen überlassen.[5]) Gesetze dagegen sind in diesen Versammlungen erst spät beschlossen worden, das erste — noch dazu etwas tumultarisch zu stande gekommene — gehört in das Jahr 357 v. Chr.;[6]) umfassendere Anwendung wurde erst seit Einführung der Prätur 366 v. Chr. davon gemacht. Für Gerichtsbarkeit wurden diese Versammlungen nur insofern in Anspruch genommen, als an sie diejenigen Geldstrafen kamen, welche ein patrizischer Magistrat, namentlich die kurulischen Ädilen, über den zulässigen Maximalbetrag hinaus auflegten. In dem Vorsitz und der Berufung tritt bezüglich dieser Komitien die wichtige Änderung ein, dass dieselbe nur den patrizischen Magistraten als *magistratus populi* mit dem Vorzugsrecht der *maior potestas* zukommt. Die Versammlungen heissen jetzt mit Recht *comitia populi*, ihre Beschlüsse *leges*,[7]) der vorsitzende Magistrat holte stets die Auspizien ein,[8]) und die Beschlüsse bedurften der Bestätigung durch die *patrum auctoritas*).[9])

Es liegt nahe anzunehmen, dass diese Form der Tributkomitien kurz vor oder erst durch die *lex Valeria Horatia* von 449 v. Chr. eingeführt

[1]) Gell. 15, 27, 4. Gai. 1, 3. Dig. 1, 2, 2, 8.
[2]) CIL. 1 p. 45. 80. 116.
[3]) Cic. ad fam. 7, 30, 1. Tac. ann. 11, 22. Liv. 4, 44, 2.
[4]) Liv. 9, 46.
[5]) Sall. Iug. 63, 4. Liv. ep. 11. Cic. de leg. agr. 2, 7.
[6]) Liv. 7, 16, 7.
[7]) Frontin. aq. 129. Liv. 27, 5.
[8]) Varr. de re rust. 3, 2, 2. Cic. ad fam. 7, 30, 1. Liv. 1, 36, 6.
[9]) Liv. 6, 42, 10; 7, 16, 17. Anders Willems, Le sénat 2, 87 ff.

wurde, obgleich Livius[1]) und Dionysius[2]) eine weitergehende Angabe machen, und dass auch die *lex Publilia* von 339 v. Chr.[3]) sich auf diese Komitien bezieht.[4])

Um die Mitte der Republik wird aus dieser Versammlung eine besondere Teil-Versammlung für Priesterwahlen abgezweigt. Statt sämtlicher 35 Tribus erscheinen in dieser aber nur 17 durch das Los bestimmte, also nicht die Majorität; man wollte damit den Charakter der Volkswahl, den die Beamtenwahlen hatten, ausschliessen,[5]) da diese sich mit dem religiösen Brauche nicht vertrug, ohne doch auf die Mitwirkung des Volkes verzichten zu müssen. In dieser Versammlung wird der *Pontifex maximus* unter Vorsitz eines Pontifex gewählt, und zwar aus der Zahl der Pontifices. Seit dem Jahre 104 v. Chr. wurden die Wahlen der Mitglieder der 4 grossen Kollegien (*Pontifices, Augures,* XV *viri* und VII *viri epulones*) neben einem Vorschlagsrecht der Kollegial-Mitglieder dieser Versammlung zugewiesen;[6]) dabei blieb es, eine kurze Reaktion unter Sulla abgerechnet,[7]) bis zur Kaiserzeit. Im Jahre 14 n. Chr. wurden die Volkswahlen überhaupt an die vom Senat getroffene Vorwahl geknüpft und thatsächlich in eine blosse Renuntiation vor der versammelten Bürgerschaft verwandelt; dies traf auch die Wahlen der 17 Tribus, so dass die Wahlen thatsächlich vom Senat vollzogen und in den Komitien die Priester nur renuntiiert wurden.[8])

2. Die Geschäftsordnung.

Während die Tributkomitien des Gesamtvolkes wahrscheinlich von vornherein der Geschäftsordnung der Centuriatkomitien unterstellt wurden, geschieht dies bei den plebeischen Tribus-Versammlungen in weit geringerem Masse.

Die Ankündigung der letzteren erfolgte durch die Tribunen in früherer Zeit mündlich in einer Kontio,[9]) in späterer Zeit vielleicht auch durch Edikt;[10]) auf dem Lande machten Boten die Ankündigung bekannt.[11]) Obgleich sie an jedem Tage gehalten werden konnten, der dem Berufenden nicht bedenklich erschien, setzte sich doch schon früh die Sitte fest, dieselben an den Markttagen (*nundinae*) zu berufen, an denen das Landvolk in die Stadt kam.[12]) Erst durch die *lex Hortensia* wurde den Tribunen die Beobachtung des pontifikalen Kalenders zur Pflicht gemacht.[13]) Ursprünglich fand die Berufung so früh statt, dass die Versammlung erst an einem Markttage angekündigt und an dem darauffolgenden 3. Markttage (*tertiis nundinis*) abgehalten wurde;[14]) dazwischen fanden Kontionen statt. Die patrizischen Magistrate setzten für die Tributkomitien den ersten *dies comitialis* nach dem 3. Markttage an, während die Tribunen dies erst seit der *lex Hortensia* 287 wohl meist beobachteten, aber erst infolge der *lex Caecilia*

[1]) 3, 55. 67, 9.
[2]) 11, 45.
[3]) Liv. 8, 12, 15.
[4]) Mommsen, R. F. 1, 163 ff.
[5]) Cic. de leg. agr. 2, 16.
[6]) Cic. de leg. agr. 2, 18.
[7]) Dio 37, 37, 1.
[8]) Tac. ann. 3, 19.
[9]) Liv. 2, 56. Dionys. 7, 38.
[10]) Liv. 39, 15, 11.
[11]) App. b. c. 1, 29.
[12]) Dionys. 7, 58. Varr. de re rust. 2 praef. 1.
[13]) Macrob. Sat. 1, 16, 30.
[14]) Gell. 20, 1, 47.

Didia v. 98 v. Chr. beobachten mussten.[1]) Der Ort der Abhaltung war innerhalb der Bannmeile, gewöhnlich auf dem Forum,[2]) wobei die Tribunen vom Vulcanal aus sprechen,[3]) seltener auf der *area Capitolina,*[4]) in der letzten Zeit auch auf dem *campus Martius.*[5])

Die Auspizien wurden schwerlich schon durch *lex Publilia* 339 v. Chr. auf die plebeischen Tribusversammlungen übertragen.[6]) Die Obnuntiation der patrizischen Magistrate hatte lange keine Bedeutung für diese Versammlungen; erst durch die *leges Aelia Fufia* wurde sie darauf erstreckt;[7]) doch werden für die Wahlkomitien beschränkende Bestimmungen in dieser Beziehung vorhanden gewesen sein. Eine *lex Clodia* 58 v. Chr. dehnte das Verbot des *servare de coelo* auf alle *dies fasti* (*comitiales* und *non comitiales*) aus.[8]) Der Verlauf der Tribus-Versammlungen stimmte im wesentlichen ebenfalls mit dem der Centuriat-Komitien überein. Auch hier wurde zuerst eine Tribus, in der die Latiner stimmten, dann eine Tribus zum Vorstimmen erlost, die gewöhnlich *principium* heisst;[9]) derjenige Bürger, welcher zuerst seine Stimme abgab (*primus* oder *princeps*), war entweder im voraus durch irgend einen Namen von guter Vorbedeutung oder wurde durch den Vorsitzenden bestimmt.[10]) Die Abstimmung durfte nicht vor der ersten Tagesstunde vor sich gehen,[11]) wenn sie aber einmal im Gange war, nicht mehr unterbrochen werden; sie erfolgte nach *tribus,* die sich in den *saepta* zusammenordneten. Die Interzession und Obnuntiation konnte noch vorgebracht werden, wenn schon an das *principium* die Aufforderung zur Abstimmung ergangen war;[12]) war die Abstimmung des *principium* verkündet, so stimmten die übrigen Tribus gleichzeitig.[13]) Seit Einführung der schriftlichen Abstimmung (139, 137 und 131 v. Chr. für bezw. Wahl-, Jurisdiktions- und Legislativ-Komitien) gaben die einzelnen Tribulen beim Übergang über die Stege (*pontes*) Stimmtäfelchen (*tabellae, tesserae*)[14]) ab;[15]) bei legislativen Komitien erhielt jeder Stimmende 2, das eine mit der Bezeichnung VR (*uti rogas*), das andere mit der Bezeichnung A (*antiquo*),[16]) bei richtenden Komitien ebenfalls 2, die gerade so bezeichnet[17]) waren. Die *tesserae* wurden beim Überschreiten des Steges in einen Korb (*cista*) geworfen[18]) (*suffragium ferre*). Neben den *rogatores* standen angesehene Männer als Kontrolleure (*custodes*);[19]) die Zählung der Stimmen erfolgte durch Zählpersonen (*diribitores*)[20]) wieder unter Kontrolle der *custodes*[21]) mittels Punkten, die auf Tafeln gemacht wurden, von denen bei Wahlen für jeden Kandidaten eine bestimmt wurde.[22]) Im J. 8 n. Chr. wurde für

---

[1]) Cic. ad Att. 4, 3, 4; Phil. 5, 8; de dom. 41.
[2]) Dionys. 7, 17.
[3]) Dionys. 2, 50; 6, 67.
[4]) Ascon. p. 77. Liv. 33, 25, 7.
[5]) Cic. ad fam. 7, 30, 1; ad Att. 1, 1, 1.
[6]) So Lange 2, 474 f. Doch Dionys. 10, 49. Liv. 6, 41, 5; 7, 6, 11.
[7]) Cic. in Vat. 18; pro Sest. 33.
[8]) Cic. pro Sest. 56. 33.
[9]) Frontin. aq. 129.
[10]) Cic. pro Planc. 35.
[11]) Dio 39, 65, 2.
[12]) Ascon. p. 70. Cic. Phil. 2, 81.
[13]) Dionys. 7, 59.
[14]) Cic. Phil. 11, 19.
[15]) Cic. de leg. 3, 35. Lael. 41.
[16]) Cic. de leg. 3, 38; 2, 24.
[17]) Mommsen, R. MW. 636 Nr. 278 u. 279.
[18]) Rhetor. ad Herenn. 1, 21. Plin. n. h. 33, 31.
[19]) Varr. de r. r. 3, 5, 18.
[20]) Cic. Pis. 36.
[21]) Varr. de r. r. 3, 5, 18.
[22]) Cic. Pis. 11.

dieses Geschäft ein besonderes Gebäude (*diribitorium*) errichtet.[1]) Bei Stimmengleichheit entschied das Los. Auf die Abstimmung folgte die Verkündigung des Resultats,[2]) wobei die Reihenfolge, in der die einzelnen Tribus genannt werden sollten, durch das Los festzustellen war.[3]) War bei Wahlversammlungen keine Wahl für alle Stellen zustandegekommen, so hatten in älterer Zeit die Gewählten das Recht der Kooptation;[4]) seit 448 v. Chr. musste Vertagung (*differre comitia*) auf einen weiteren Termin stattfinden.[5])

Bei Gesetzesanträgen redigierten die Antragsteller den Wortlaut ganz genau, teilten den Entwurf dem kompetenten Beamten mit, sowie dem Senate, stellten ihn auf hölzernen Tafeln auf und sorgten dafür, dass er auch auf dem Lande bekannt wurde (*promulgare legem*);[6]) nach der Haltung der öffentlichen Meinung wurden Abänderungen vorgenommen oder auch der Antrag zurückgezogen.[7]) Ausser dem Antragsteller (*lator, rogator, auctor legis*)[8]) promulgierten den Antrag auch Magistrate, welche sich demselben anschlossen (*adscriptores*).[9]) Bei der Abstimmung wurde das ganze Gesetz entweder angenommen (*iubere*) oder abgelehnt (*antiquare*). Durch die *lex Caecilia Didia* wurde die Aufnahme von Bestimmungen verschiedener Art in dasselbe Gesetz, ebenso die Abstimmung über mehrere Gesetze in einem Gange (*per saturam*) verboten.[10]) Das angenommene Gesetz enthielt an der Spitze eine Formel, in der die Thatsache der Antragstellung und der Annahme, z. B. *T. Quintius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit* mit einer Notiz über den Ort (z. B. *in foro*), die voranstimmende Tribus (*principium fuit Galeria*) und der Name des zuerst stimmenden (*M. Porcius M. f. Cato pro tribu primus scivit*) enthalten war.[11]) Darauf folgte der Wortlaut des Gesetzes und schliesslich die Bestimmung gegen etwaige Übertretung, welche jedoch nicht allen Gesetzen angefügt war. Ausserdem enthielt der Schluss des Gesetzes die Erklärung, dass durch dieses Gesetz nichts Ungesetzliches legalisiert werden solle, sowie eine Straflosigkeits-Erklärung für denjenigen, der um dieses Gesetzes willen gegen andere verstosse.[12]) Rechtskräftig wurde das Gesetz durch die Renuntiation seitens des vorsitzenden Magistrats. Nach der Annahme blieben die Originalurkunden früher in Verwahrung der Magistrate, welche das Gesetz durchgebracht hatten, wobei die Konsuln den Quästoren die Aufbewahrung im Aerarium, die Tribunen den Ädilen im Cerestempel überliessen. Für das Publikum wurden die Gesetze früher auf Holz-, später auf Bronze-Tafeln eingegraben und an einem öffentlichen Orte aufgestellt (*legem* und *tabulam figere*);[13]) hiefür wurden namentlich die Gebäude am Forum, ferner das *Atrium Libertatis*, der Tempel des *Jupiter Capitolinus* und der

[1]) Dio 55, 8, 3.
[2]) Cic. pro Planc. 49.
[3]) Varr. de r. r. 3, 17, 1.
[4]) Liv. 3, 65, 1.
[5]) Liv. 3, 65, 4.
[6]) Cic. de leg. agr. 2, 13.
[7]) Cic. ad Att. 1, 19, 4; pro Sull. 62. 23.
[8]) Liv. 4, 48. 16.
[9]) Cic. de leg. agr. 2, 22.
[10]) Liv. 6, 39. Fest. p. 314 s. v. *satura*. Cic. de leg. 3, 11.
[11]) Frontin. aq. 129.
[12]) Cic. ad. Att. 3, 23, 2.
[13]) Dionys. 3, 36; 10, 32. Cic. ad Att. 14, 12, 1. Phil. 1, 3.

Fides auf dem Kapitol benützt.[1]) Doch war die Aufbewahrung der Urkunden nicht so sorgfältig, dass Fälschungen ausgeschlossen gewesen wären.[2])

Becker-Marquardt 2, 3, 116—145. — Lange 2, 459—494; 533—541; 565—597; 613—715. — Madvig 1, 234—236. — Mispoulet 1, 207—213. — Willems, Dr. p. 164 ff. — Herzog 1, 1128—1135; 1169—1188. — Karlowa, R. RG. 1, 388—405. — Mommsen, R. G. 2, 30 ff. 304 ff. — Rubino, Untersuchungen 1, 309. — Mommsen R. F. 1, 151—166, 177—217. — Clason, Krit. Erört. 71—115.

Fr. Henschel, *De iure com. trib. in legibus ferendis*, Hildesheim 1871. — C. Berns, *De comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine*, Wetzlar 1875. — Fr. Ruppel, *De com. trib. et conc. pleb. discrimine*, Wiesbaden Progr. 1884 (Burs. Jahresb. 1884 S. 300). — H. Genz, Die Tributkomitien, Philol. 36 (1876), 83—110. — T. Stelian, *La plèbe à Rome jusqu'au III Siécle av. J. Chr.*, Diss. Paris 1885. — Soltau, AR. VV. 473—520. — Hermes, Das 3. valer.-horat. Gesetz und seine Wiederholungen, Bonn 1880 (Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1880 p. 462 f.). — Ign. Blasel, Die allmähliche staatsr. Kompetenzerweiterung der Tributkomit. Festschr. der XXXIV Philol. Vers. (Trier) Bonn 1879 (Eb. f. Alt. 1880 p. 20 ff.). — Ptaschnik, Das Stimmrecht der Patrizier in den Tributkom., Z. f. österr. Gymn. 32, 81—102 (Eb. 1881 p. 271 f.). — W. Soltau, Die Giltigkeit der Plebiscite, Berlin 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 300). — Ptaschnik, Die Wahl der Volkstrib. vor der Rogation des Vol. Publil., Z. f. d. österr. Gymn. 14 (1863), 627 ff. — Ptaschnik, Die publilische Rogation, Z. f. österr. Gymn. 17 (1866) 261 ff. — Mommsen, Die Stadtrechte der latin. Gemeinden Salpensa und Malaca, Abhandl. d. R. sächs. Ges. d. W. 3 (1855), 408 ff. — Ihne, Die Entwickelung der Tributkomitien, Rh. Mus. f. Ph. N. F. 28 (1873) 353 ff. — Lange, Die *promulgatio trinum nundinum etc.*, Rh. Mus. f. Ph. N. F. 30 (1875) 350 ff. — C. John, Rh. Mus. f. Ph. 31 (1876), 410 ff. — Lange, *De legibus Aelia et Fufia*, Giessen 1861. — Urlichs, Über das Verfahren bei der Abstimmung, Rh. Mus. N. F. 1 (1842), 402—412. — Baiter, *Index legum Romanarum in Ciceronis opp. ed.* Orelli 8, 3, 117, Zürich 1838. — Rein, *Lex* u. *leges* in Pauly's RE. 4, 952 ff. — Bruns, *Fontes iuris* p. 41 ff.

Der Untergang der Volksversammlungen.

46. Die Volksversammlungen gingen an der Unnatur der Verhältnisse zu Grunde. Sie waren für eine Stadt berechnet und sollten für ein Weltreich noch ausreichen. Dieses aber konnte auf die Dauer nicht von der Urversammlung einer Stadt beherrscht werden, in welcher in den letzten Jahrhunderten nicht mehr der bessere, sondern nur noch der schlechteste Teil der Berechtigten die Entscheidung gab.[3]) Denn je weiter sich das Reich ausdehnte, desto weniger war es der nicht-städtischen Bevölkerung möglich, in den immer häufigeren Volksversammlungen zu erscheinen.

Cäsar und Augustus liessen die Volksversammlung noch bestehen; aber die Rechte derselben wurden mehr und mehr auf andere Organe übertragen.[4]) Zunächst schwanden die Unterschiede zwischen Centuriat- und Tributkomitien mit dem Aufhören des republikanischen Census und waren im 3. Jahrh. n. Chr. schon unbekannt.[5]) Die Gerichtsbarkeit nahm den Komitien bereits Augustus, der sie auf die Schwurgerichte und auf das Kaiser- und Senatsgericht übertrug, von denen die ersteren schon dieselbe in der Hauptsache besessen hatten.[6]) Die Gesetzgebung wurde ihnen nie förmlich entzogen; aber sie hörte dadurch auf, dass schon Augustus, nach dem Vorgange der republikanischen *leges datae*, in dem Bestallungsgesetze das Recht erhielt, für verschiedene Verwaltungsgebiete Gesetze zu erlassen;[7]) dazu kamen seine nach allgemeinem magistratischen Rechte erlassenen

[1]) Dionys. 10, 57. Fest. p. 241. Liv. 7, 3. Suet. Vesp. 8.
[2]) Plut. Cat. min. 17.
[3]) Sall. Cat. 37.
[4]) Suet. Aug. 46.
[5]) Arnob. adv. nat. 2, 67.
[6]) Dio 56, 40.
[7]) Mommsen, StR. 2, 852 ff.

Edikte und die Senatsbeschlüsse, neben denen der eigentlichen Volksgesetzgebung wenig Raum blieb.[1]) Wo dieselbe noch in Anspruch genommen wurde, geschah dies teils durch Augustus selbst, der als Konsul das Gesetz in Tributkomitien oder als Besitzer der trib. pot. in Concilia plebis durchbrachte,[2]) teils durch andere in seinem Auftrage. Seit der 2. Hälfte der Regierung des Tiberius und unter den späteren Kaisern — Claudius und Nerva ausgenommen[3]) — finden sich keine Komitialgesetze mehr. Doch wurde die Form des Volksbeschlusses noch bei Bürgerrechtsverleihungen, Stadtrechten und Kompetenzgesetzen der Kaiser beibehalten. Das Wahlrecht blieb mit den (s. § 25 f.) erwähnten Einschränkungen der Volksversammlung, wurde aber durch Tiberius noch weiter dahin beschränkt, dass der Senat eine Vorwahl vornahm und der Volksversammlung lediglich die Renuntiation der Gewählten blieb, bei der sie durch Akklamation ihre Zustimmung aussprechen durfte.[4]) Auch die Verleihung der tribunizischen Gewalt erfolgte im ersten Jahrhundert in Tribut-Komitien. So blieb es wohl bis zum Ende des 3. Jahrhunderts, und[5]) erst die diokletianisch-konstantinische Verfassung hat auch das Wahlrecht der Volksgemeinde definitiv beseitigt.

Becker-Marquardt 2, 3, 199—210. — Lange 2, 723—736. — Madvig 1, 276—279. — Mommsen, StR. 2, 845 ff., 708. 877 ff., 917 ff. — Willems, Dr. p. 447 f. — Mispoulet 1, 256 ff. — Schmidt, Über den Verfall der Volksrechte in Rom (Z. f. d. Geschichtswiss. 1 (Berlin 1844) 37 ff.; 9 (1848) 326 ff. — Göll, Über die Wahlkomitien in der Kaiserzeit, Z. f. d. Altertumsw. 1856, 509 ff. — Stobbe, Über die Komitien unter den Kaisern, Philol. 31, 288—295.

Zweiter Hauptteil.

Die Staatsverwaltung.

4. Die Organisation des Reichs.

a. Die Selbstverwaltung.

Die Grundlagen der Selbstverwaltung.

47. Die italische Bevölkerung wohnte wahrscheinlich in alten Zeiten in geschlossenen Flurbezirken (*pagi*), in denen die einzelnen Niederlassungen (*vici*) lagen, und denen eine Burg (*arx*) den gemeinsamen Zufluchtsort bei Kriegsgefahr bot. Eine Anzahl dieser *pagi* bildeten das Stadtgebiet oder das Volk (*civitas*, *populus*),[6]) das sich zu Märkten, Beratungen, Festen und Opferhandlungen vereinigte. Die Vereinigungsorte wurden schliesslich Städte, in deren Territorien die *pagi* teils ohne Spur verschwanden, teils als geographische Bezirke und untergeordnete Dorfgemeinden fortbestanden. Eine genauere Kenntnis dieser Verhältnisse ermöglichen uns erst die Munizipalgesetze Cäsars vom J. 49 u. 45 v. Chr.; diese unterscheiden 7 Arten

[1]) Tac. ann. 1, 2.
[2]) Tac. ann. 11, 14.
[3]) Tac. ann. 11, 14. Dig. 47, 21, 3, 1.
[4]) Tac. ann. 1, 15. Dio 58, 20, 4. Vell. 2, 126, 2.
[5]) Henzen, Act. fratr. Arv. p. 65. Vit. Tac. 7, 2—4. Dio 58, 20, 4.
[6]) Isidor. Or. 15, 2, 11.

von Ortschaften: *Municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula, vici, castella.*[1]) Die 3 ersteren sind städtisch geordnete Gemeinden (*oppida*) mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit und mit einem zugehörigen Landbezirke (*territorium, regio*),[2]) in welchem der städtischen Verwaltung und Jurisdiktion zugewiesene (*attributi*) *vici*, d. h. offene Niederlassungen[3]) und *castella* oder *castra*,[4]) d. h. dörfliche Niederlassungen mit natürlichem oder künstlichem Festungsschutze liegen konnten,[5]) die eigenen Gottesdienst (*sacra*), Gemeindevermögen und Beamte (*magistri, aediles*)[6]) hatten; letztere übten die religiöse Aufsicht und die Polizei und wurden jährlich von der Gemeindeversammlung gewählt.[7]) *Fora* sind Marktflecken, *conciliabula* ländliche Distrikte mit abgegrenzter Feldmark,[8]) von römischen Magistraten in engem Zusammenhang mit der Strassenorganisation begründet, mit Gemeindeversammlung, Gemeinderat und gewähltem Magistrat von beschränkter Kompetenz.

In der Kaiserzeit ist der *pagus* ein geographischer Bezirk mit sakraler Grundlage[9]) und ein Teil und Verwaltungsbezirk des in Dörfer (*vici*), Herrschaften (*villae*) und Höfe (*fundi, praedia*) zerfallenden Stadtgebiets (*civitas*), zu dem im Westen wohl auch das Gebiet eines ganzen Stammes zusammengefasst wird. Der alte Mittelpunkt des *pagus*, der es nicht zur Stadtverfassung gebracht hat, besteht fort mit der Organisation des *vicus*[10]) oder *castellum*, wenn er gleich oft mit besserem Rechte Stadt hätte heissen können als manches *municipium civium Romanorum*. Die römische Verwaltung ging bei der Unterwerfung überall auf die Herstellung grösserer Verwaltungsbezirke mit mehr oder minder beschränkter Selbstverwaltung (*municipia, coloniae*) aus, indem ein bedeutenderer Ort eine Stadtverfassung erhielt und die umliegenden Gebiete ihm zugeteilt wurden; dies geschah hauptsächlich wegen des Mangels an stadtrömischen Beamten und um die Bedürfnisse der Verwaltung bezüglich der Rekrutierung, Einquartierung, Strassenbauten, in den Provinzen auch der Steuern, leichter befriedigen zu können.[11]) Am leichtesten liess diese Tendenz in dem reich bevölkerten und mit einem alten Städtewesen ausgestatteten Osten sich verwirklichen. Jede Stadt beoder erhielt hier ein Territorium (*regio, fines* = *διοίκησις, ὅροι*),[12]) in der Landgemeinden ohne selbständige Verfassung (*vici* = *κῶμαι* und *castella* = *φρούρια*)[13]) lagen, doch mit Beamten (*κωμάρχαι*), Gemeindevermögen und Gemeindeversammlungen, aber unterworfen der städtischen Jurisdiktion und der Stadt steuerpflichtig.[14]) Das Eingreifen der Römer beschränkte sich bei der Eroberung in der Hauptsache auf die Herstellung dieser Verwaltungsbezirke; in Ägypten musste die hergebrachte Einteilung beibehalten

[1]) CIL. 1 p. 205 u. 206.
[2]) Dig. 50, 16, 239.
[3]) Isidor. Or. 15, 12.
[4]) CIL. 1 n. 199. Isid. Or. 15, 2, 14.
[5]) Isidor. Or. 15, 2, 11. Plin. n. h. 3, 37.
[6]) Arnob. adv. nat. 3, 41. Mommsen, Inscr. Helv. 86.
[7]) Fest. p. 371.
[8]) Isidor. Or. 15, 2, 14. Fest. p. 38. Gromat. 1 p. 263, 5. 10; 265, 6. 7.
[9]) Dig. 50, 15, 4 pr.
[10]) Sicul. Flacc. p. 164. O. Hirschfeld, Gall. Studien (Sep. Abdr. d. Sitzungsber. d. philol. hist. Klasse d. K. Akad. d. Wiss. in Wien 1883 B. CIII H. 1 S. 271 ff.). — Mommsen Herm. 19, 60 ff. 316 ff.
[11]) Sicul. Flacc. p. 165. Frontin. in Grom. 1 p. 53, 10. Dig. 50, 4, 18, 26, 27.
[12]) CIGr. 9893.
[13]) Steph. Byz. v. *Ἀντιγόνεια*.
[14]) Dio. Chrys. Or. 40, 2 p. 163 R = Dind. 2 p. 91.

werden, während in den westlichen Provinzen die Gauverfassung sich lange hielt.

Marquardt, R. StV. 1, 3—19 (M. hat die erste systematische Darstell. d. Staatsverwaltung gegeben; diesem Werke schliesst sich die nachfolgende Darstellung in ihrem Gange in der Hauptsache an). — E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs, Leipzig 1864. 1865. — Beloch, Der ital. Bund, Leipzig 1880. — Willems, Le sénat 2, 687 ff.

Mazocchi, *Commentar. in R. Herculanens. musei aeneas tabulas Heraclens.* P. 1. 2, Neapel 1754 f. p. 397 ff. — Henzen, *Tab. alimentaria Baebianorum. Rom.* 1845. — Desjardins, *De tab. aliment.* p. 50 ff. 75 ff. — Rudorff in Röm. Feldm. 2, 236. — M. Voigt, Drei epigraph. Konstitutionen Const. d. Gr., Leipzig 1860. — Desjardins, *Geogr. de l'anc. Gaule.* — Zumpt, *Comm. epigr.* 1, 90 ff. — E. Kuhn, Die griech. Komenverfassung, Rh. Mus. N. F. 1860, 30 ff. — Mommsen, Hermes 7, 299 ff. u. 16, 445 ff. (Burs. Jahresb. 1881 p. 274 ff.). — P. Lecesne, *De l'origine du pagus et du vicus*, Tours 1882. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 300 ff. — Ulr. Wilcken, *Observationes ad hist. Aegypti prov. Rom. depromptae e papyris Graecis Berolin. inedit.*, Diss. Berlin 1884.

Die Ausbildung der Selbstverwaltung in Italien.

48. In den ersten Zeiten der römischen Geschichte wurden die unterworfenen Gaue einfach in das Stadtgebiet aufgenommen, wobei die Bevölkerung in Geschlechts- oder Königsklientel trat (s. ob. § 36), während ein Teil der Herrengeschlechter in das Patriziat Aufnahme fand. Nach historisch unsicheren und wechselnden Zuständen erscheint i. J. 493 v. Chr. zwischen Rom und den stammverwandten Latinern das *foedus Cassianum*,[1]) nach dem beiden Teilen ewiger Frieden, gegenseitiger Beistand im Kriege, gleicher Beuteanteil, Wechsel des Oberbefehls über das Heer zwischen beiden Vertragsmächten und gegenseitiger Rechtsschutz im Handel und Wandel, im Kreditverkehr und im Erbrecht (*commercium*) — ob *conubium*, d. h. Abschluss rechtsgültiger Ehen zwischen Römern und Latinern, ist streitig — und wenn Latiner in Rom wohnten oder Römer in einer latinischen Gemeinde, ein beschränktes Stimmrecht (s. oben § 40) zugesichert wurde.[2]) Dieses Bundesverhältnis wurde nach dem Latinerkriege 338 v. Chr. beseitigt, indem nur die religiöse Festgenossenschaft belassen, (*conubium?* und) *commercium* aufgehoben und jede Stadt in ein besonderes Rechtsverhältnis zu Rom gesetzt wurde.[3]) Seit dieser Zeit gab es Städte mit vollem oder beschränktem römischen Bürgerrechte (s. oben § 40) und solche, die in ihrer Selbständigkeit durch besonderen Vertrag (*foedus*) anerkannt und nur zu bestimmten Leistungen, namentlich an Truppen, verpflichtet waren.

Die mit dem vollen oder beschränkten römischen Bürgerrechte ausgestatteten Städte waren *municipia* oder *coloniae Romanae*. Die *municipia* (wahrscheinlich von *munceps*, insofern der Latiner in Rom so gut, wie im ehemaligen Bundesgebiete seiner Kriegs- und Steuerpflicht (*munia*) nachkommen konnte),[4]) besassen das Bürgerrecht ohne aktives und passives Wahlrecht (*civitas sine suffragio*), das ihnen *commercium* und *conubium* und Selbstverwaltung in ihren Gemeinden gestattete; letztere wurde manchen Städten zur Strafe entzogen und von Rom aus gesandten Präfekten über-

[1]) Liv. 2, 33, 4 sq. Cic. pro Balb. 53. Dionys. 6, 95.
[2]) Fest. p. 241. 166 s. v. *nuncitor*. Dionys. 8, 70.
[3]) Liv. 8, 14; 9, 43.
[4]) Gell. 16, 13. Varr. d. l. l. 5, 179.

tragen;[1]) z. B. Capua im Jahre 211 v. Chr. Die Munizipien erlangten früher oder später das volle Bürgerrecht.[2]) Die *coloniae Romanae* sind sämtlich in der älteren Zeit an der Meeresküste als befestigte Posten im Feindesland gegründet,[3]) häufig in schon bewohnten Orten. Die Kolonisten, in der Regel 300, hatten eine bessere Rechtsstellung als die alten Bewohner, wählten aus ihrer Mitte Gemeinderat und Beamte,[4]) bekamen gewöhnlich ein Dritteil der Feldmark[5]) und behielten wahrscheinlich auch das aktive und passive Wahlrecht, während die alten Bewohner nur die beschränkte Civität und erst im Laufe der Zeit die volle erhielten. Nach der Unterwerfung von *Gallia Cisalpina* kamen die letzten *coloniae Romanae* im alten Sinne zur Ausführung. Die späteren Kolonien dienten seit den Gracchen zur Versorgung armer Bürger, in der letzten Zeit der Republik und in der Kaiserzeit zur Ablohnung ausgedienter Soldaten.[6]) Über die Aufnahme der Neubürger in die Tribus s. § 41 c. Inwieweit in die Munizipien von dem römischen Prätor Mandatare (*praefecti iure dicundo*) zur Rechtsprechung gesandt wurden, ist nicht zu bestimmen; seit der Erteilung des Bürgerrechtes an die Bundesgenossen verschwindet diese Einrichtung mehr und mehr.[7])

Diejenigen Gemeinden, welche nicht Aufnahme in das Bürgerrecht fanden, konnten eine verschiedene Rechtsstellung haben, welche durch besonderen Vertrag (*foedus*) geregelt wurde, daher *civitates foederatae*. Gemeinsam ist allen die Autonomie, als deren äusseres Zeichen das Münzrecht erscheint, und deren wesentliche Vorteile Befreiung von dem Dienste in der Legion gegen Stellung von eigenen Kontingenten, eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren.[8]) Zu dieser Autonomie gehörte auch das *ius exilii*, d. h. das Recht, einen Bürger der einen Vertragsstadt nach Ausschluss aus dem früheren Bürgerrechte in der andern als Bürger zuzulassen.[9]) Meistenteils standen aber die föderierten Gemeinden in einer entschiedenen Unterordnung unter die führende Stadt; nur diese konnte mit allen Städten Bündnisse schliessen, während diese Städte untereinander solches Recht (*ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret*)[10]) nicht besassen. Zu dieser Rechtskategorie gehörten die meisten Städte Mittel- und Unter-Italiens, welche nicht das Bürgerrecht erhielten oder zur Strafe unfrei gemacht worden waren.

Eine eigene Rechtsstellung besassen die latinischen Kolonien (*coloniae Latinae*), die sich aber vielfach mit der der föderierten Gemeinden deckt.[11]) Seit 338 v. Chr. fanden es die Römer zweckmässiger, sich der Latiner statt der Bürger zu bedienen, um wichtige Punkte durch Ansiedelung einer neuen mit gewissen wirtschaftlichen Vorteilen ausgestatteten und Rom ergebenen Bevölkerung zu sichern; man entsandte nun nach dem Vorbilde

[1]) Fest. p. 127. Liv. 9, 20.
[2]) Fest. p. 127.
[3]) Liv. 27, 9. 10; 36, 3 und Madvig *de iure etc.* p. 265.
[4]) Gell. 16, 13.
[5]) Dionys. 2, 35.
[6]) Vell. 1, 15, 5. Verzeichnis der Bürgerkolonien Mommsen, R. MW. 332 ff. = Mommsen-Blacas, Hist. de la monn. Rom. 3, 210 ff. u. Marquardt, StV. 1, 38 ff.
[7]) Mommsen, CIL. 1 n. 637.
[8]) Mommsen, R. MW. 309. 323 ff.
[9]) Polyb. 6, 14, 8.
[10]) Dig. 49, 15, 7, 1.
[11]) Cic. pro Balb. 54.

des früheren latinischen Bundes *coloniae Latinae*, von denen jede ein neuer latinischer Bundesstaat (*civitas Latina*) wurde;[1]) sie wurden vorzugsweise im Binnenlande angelegt und erhielten eine grössere Zahl von Kolonisten. Die *Latini coloniarii* bildeten selbständige Gemeinwesen, welche die römische Gesetzgebung nur mit ihrer Einwilligung (*fundus fit*)[2]) anzunehmen brauchten, waren der römischen Magistratur nicht unterworfen und besassen das Münzrecht; sie dienten in den Kontingenten der Bundesgenossen (*socii*).[3]) Diese Rechtsstellung wurde erst 268 v. Chr. geändert, indem das Münzrecht beseitigt oder beschränkt, vielleicht das *conubium* untersagt und der Eintritt in das römische Bürgerrecht auf diejenigen beschränkt wurde, welche in ihrer Gemeinde ein Amt bekleidet oder dem Stadtrate angehört hatten. In der Kaiserzeit trat — vielleicht erst seit Hadrian — sogar eine weitere Scheidung ein, indem in manchen Gemeinden der Provinzen in diesem Falle nur die Civität für die Person des Beamten (*Latium minus*), in anderen für sämtliche Dekurionen erworben wurde (*Latium maius*).[4]) Der drückenden und ungerechten Behandlung der Bundesgenossen[5]) machten *lex Julia* und *lex Plautia Papiria* 90 v. Chr. ein Ende, indem ganz Italien das Bürgerrecht erhielt;[6]) letzteres wurde wahrscheinlich schon bald nachher auf die latinischen Gemeinden im cispadanischen Gallien ausgedehnt, während die Transpadaner durch *lex Pompeia* 89 v. Chr. die Latinität erhielten,[7]) welche jetzt zum erstenmale ohne Kolonisation vergeben wurde, nach kurzem Verweilen in diesem Verhältnisse aber 49 v. Chr. von Cäsar die Civität und Munizipalverfassung bekamen,[8]) so dass es nun innerhalb Italiens keine Städte latinischen Rechts mehr gab. Über die *Latini Juniani* s. oben § 37 am Ende.

Mit der Überführung Italiens in das Bürgerrecht bildete sich das Munizipalwesen weiter aus, indem die Verwaltung und Gerichtsbarkeit den Munizipien unter eigenen Obrigkeiten überlassen wurde. Das Nähere hierüber bestimmten Gemeindegesetze (*leges municipales*),[9]) von denen die *lex Rubria*,[10]) die Gerichtsordnung der cisalpinischen Gemeinden, und die *lex Julia municipalis*, eine allgemeine Gemeindeordnung für die italischen und ausseritalischen Bürgergemeinden[11]) noch erhalten sind. Über die Stadtverfassung s. § 50.

Gleich wie die Provinzialstatthalterschaft dadurch entstand, dass die für Rom und Italien berechnete Magistratur über diese Gebiete hinaus erstreckt wurde (s. oben § 14), so wurde auch die Selbstverwaltung in ihren manchfachen Abstufungen ebendahin übertragen, bezw. wo sie schon bestand, belassen. Die eigentlich italischen Formen derselben sind in der Hauptsache auf den lateinisch redenden Westen beschränkt geblieben, in

[1]) Dionys. 9, 59. Das Verzeichnis derselben Mommsen, R. MW. 312 f.; Marquardt, StV. 1, 48 ff.

[2]) Gell. 16, 13. Cic. pro Balb. 21.

[3]) Gai. 1, 79.

[4]) Gai. 1, 96.

[5]) Liv. 41, 13, 8; 42, 4, 4.

[6]) Cic. pro Balb. 21; pro Arch. 7. App. b. c. 1, 49.

[7]) Mommsen, CIL. 5 p. 83. Hermes 4, 112 ff.

[8]) Dio 41, 36, 3.

[9]) Dig. 43, 24, 3, 4. CIL. 1 n. 205. 206 und Mommsen, Stadtr. 392 f.

[10]) CIL. 1, n. 205 u. p. 118 f. u. Hermes 16, 24 ff.

[11]) CIL. 1 n. 206.

grösserer Ausdehnung wurde nur die Kolonialverfassung auch im Osten angewandt. Selbst das eigentlich nur für Italien berechnete latinische Recht wurde auf die Provinzen übertragen und einzelnen Städten oder ganzen Bevölkerungen verliehen.[1])

Marquardt, StV. 1, 19—80. — Walter, R. RG. §§ 99. 100. 212. 215—225. 227. 230—232. 245. 258—260. 265—270. 299. — Madvig 2, 2—39. — Willems, Dr. p. 129 ff. 367—381; 513 ff. — Mispoulet 2, 27—73. — Karlowa, R. RG. 1, 576 ff.

Sigonius, *De antiquo iure p. R.*, Leipzig 1715. Vol. I p. 342 ff. — Niebuhr, R. G. 2, 48—62. — Madvig, *De iure et condicione coloniarum p. R.* in *Opuscula*, Kopenhagen 1838 p. 208 ff. — C. G. Zumpt, Über den Unterschied der Benennungen *municipium, colonia, praefectura* im röm. Staatsrecht. — Chr. N. Grauer, *De re municipali Roman.*, Progr. der Univ. Kiel 1840. — C. Peter, Das Verhältnis Roms zu den besiegten ital. Städten, Z. f. Altertumsw. 1844 Nr. 25—28. — Rubino, Über die Bedeutung der Ausdrücke *municipium* u. *municeps* ebend. 1844 Nr. 109—111; 121—124; 1847 Nr. 86. 87. 100. 101. 121. 123. — Kiene, Der röm. Bundesgenossenkrieg, Leipzig 1845. — Rein, *Diss. de Romanor. munic.*, Eisenach 1847 u. Pauly's RE. 5, 212 ff., 4, 818 ff. — Voigt, Das *ius civile* u. *ius gentium* der Römer, Leipzig 1858 p. 280 ff. — A. W. Zumpt, Stud. Rom., Berlin 1859 p. 364 ff. — Mommsen, Die röm. Tribus S. 157 ff.; — Ders., R. G. 1^6 339 u. Röm. Münzw. 308 ff. — Haeckermann, *Sententiarum aliquot de municipiis Rom. etc.*, Stolp 1861. — Dubois, *Essai sur les municipes en droit Romain*, Paris 1862. — M. Zoeller, *De civitate sine suffragio et municipio Rom.*, Heidelberg 1866. — Villatte, *De propagatione civ. Rom.*, Bonn 1870. — Beloch, Der italische Bund 111 ff., 135 ff., 177 ff. — Zoeller, Latium u. Rom, Leipzig 1878. — Houdoy, *Droit municipal* 1, 18—49. 54 ff. — Duraud, *Du régime municipal*, Paris 1876. — L. Grévy, *Des municipes en droit R.*, Versailles 1878. — H. Rudert, *De iure municipum Rom. belli Latini temporib.* in Leipz. Stud. z. klass. Philol. 2, 73 ff., Leipzig 1879 (Burs. Jahresb. 1879 p. 76 f.). — Karlowa, R. RG. 1, 1, 295 ff. — Weiland, *De bello Marsico*, Berlin 1834. — Ruperti, *De colon. Rom.*, Rom 1834. — C. Dumont, *Essai sur les colonies Rom.* (*Annales des Univ. de Belg.* 1843 p. 525 bis 585), Brüssel 1844. — Schmidt, Das Kolonialwesen der Römer, Potsdam 1847. — Rudorff, in Röm. Feldm. 2, 323—421. — A. W. Zumpt, *De col. Rom. milit. Comment. epigr.* 1, 195—491. — Sambeth, *De Rom. coloniis*, Tübingen 1861. — Voigt, Das *ius naturale etc.* 2, 337—344. — Borghesi, Oeuvr. 5, 257 ff. — Orelli-Henzen 3, Nr. 5099. — Th. Mommsen, Die ital. Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian, Hermes 18, 161 ff. (Burs. Jahresb. 1884, 321 f.). — Ludw. Hollaender, *De militum coloniis ab Augusto in Italia deductis*, Halle 1880. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 304 ff. — v. Savigny, Über Entstehung und Fortbildung der Latinität, Verm. Schr., Berlin 1850. 1, 14—28; 3, 279—412.

Rudorff, *De maiore ac minore Latio*, Berlin 1860. — Mommsen, Die Stadtrechte von Salpensa u. Malaca. — Rudorff, R. RG. 1, § 11. — Zumpt, Stud. Rom. p. 354 ff. u. Philol. 17 (1860) 111 ff. — Huschke, Gaius, Leipzig 1855 S. 3 ff. — Ed. Beaudouin, *Le maius et le minus Latium.* Sep. Abdr. aus der Nouv. rev. hist., Paris 1879. — L. Cantarelli, *I Latini Juniani*, Bologna 1882. — O. Hirschfeld, Zur Gesch. d. latin. Rechts, Festschr. zur 50jähr. Gründungsfeier des archäol. Instituts in Rom von O. Benndorf und O. Hirschfeld, Wien 1879. — Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes 16, 445 ff. — C. Jullian, *Les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs romains 43 av. J. Chr.—330 aprés J. Chr.*, Paris 1884 (Burs. Jahresb. f. röm. Staatsalt. 1884, S. 302 ff.).

Die Organisation der Selbstverwaltung in Italien und in den Provinzen.

49. Die beiden übereinstimmend entwickelten und typischen Hauptformen, in welchen die Selbstverwaltung in dem römischen Staate entgegentritt, sind Kolonien und Munizipien, die übrigen zeigen so grosse lokale Verschiedenheiten, dass eine generelle Darstellung nicht möglich ist.

Die Kolonieen werden in republikanischer Zeit nach Senatsbeschluss auf Grund einer *lex* durch eine aus der Volkswahl hervorgegangene Kommission (s. ob. § 20b3) gegründet,[2]) deren Mitglieder nach erfolgter Konstituierung *patroni* der Kolonie werden;[3]) in der Kaiserzeit übt der Kaiser

[1]) Plin. n. h. 3, 30.
[2]) Liv. 32, 29; 34, 53, 1. 2.
[3]) Cic. pro Sull. 60.

das Recht der Koloniegründung durch seine Mandatare (s. ob. § 26, 3 und 20b3). Die älteren italischen Kolonien dienen lediglich militärischen Zwecken. Die vor Allem zu militärischer Dienstleistung verpflichteten Kolonisten erhielten einen Teil des dem Feinde abgenommenen bebauten Bodens als steuerfreies quiritarisches Eigentum (*heredium*) in älterer Zeit meist in Lossstädten von 2 Morgen (*iugera*), später in viel grösserem Umfange.[1]) Gewöhnlich wurde hiefür 1/3 des bebauten feindlichen Grundbesitzes verwandt, während das 2. Dritteil zu Waideland (*ager publicus*) umgewandelt und das 3. Dritteil zur Erhaltung der Tempel, des Gottesdienstes und der öffentlichen Gebäude bestimmt wurde.[2]) Das unbebaute Land wurde gegen Abgabe von 1/10 der Ernte und 1/5 der Baumfrüchte der Benutzung freigegeben (*agri occupatorii*); die Einziehung desselben behielt sich der Staat jederzeit vor.[3]) Durch die Gracchen wurde dem Koloniewesen die Aufgabe zugewiesen, durch fortgesetzte Ackerverteilung dem italischen Bauernstande aufzuhelfen und die Okkupationen zu beschränken.[4]) Diese Tendenz wurde aber bald aufgegeben und zu Kolonialzwecken teils der verpachtete *ager publicus* verwandt, teils das noch nicht in den Kolonieen aufgeteilte Land, teils im Privatbesitz befindliche Ländereien, oft solche *agri occupatorii*, angekauft.[5]) Die Sullanischen Proskriptionen schufen grosse Massen neuen *ager publicus*, der nicht einmal durch die Veteranenansiedelungen völlig zur Aufteilung gelangte.[6]) Die hiedurch erzielten kleinen Bauerngüter wurden indessen bald wieder durch die Abneigung der Veteranen gegen das Landleben und die Neigung der Zeit zur Bildung von grossen geschlossenen Gütern beseitigt.[7]) Cäsar siedelte seine Kolonien auf gekauftem Lande und in den Provinzen an,[8]) und die Triumvirn expropriierten zwar, hielten aber die Entschädigungspflicht nur theoretisch fest, da ihnen die Mittel zur Verwirklichung derselben fehlten.[9]) Augustus nahm zwei grössere Kolonisationen vor; bei der ersten im Jahre 30 v. Chr. wurden die Antonius treuen Gemeinden in überseeischen Kolonieen angesiedelt, während ihre Wohnsitze und Feldmarken den Soldaten aufgeteilt wurden, teils neues Land von den bisherigen Besitzern käuflich erworben und zu den bisherigen Bewohnern (*cives veteres*) eine neue Kolonie (*cives novi*) gebracht, welche beide Organisationen erst im Laufe der Zeit zu einem Gemeinwesen verschmolzen.[10]) Solcher Kolonieen sind 28 gegründet worden, deren Namen nicht alle fest stehen. Eine weitere Koloniegründung fand 14 v. Chr. in Spanien und dem narbonensischen Gallien statt, sowie in Sizilien und anderen Provinzen.[11]) Seit dieser Zeit ist die Ausstattung der Veteranen mit Landbesitz bei der Entlassung, und zwar der Prätorianer in Italien, der Legionen in den Pro-

[1]) Abweichungen Liv. 39, 44, 10; 55, 7; 40, 29, 2; 41, 13, 5.

[2]) Liv. 2, 31, 4. Cic. in Verr. 3, 13. App. b. c. 1, 7. Gromat. 1 p. 18, 11; 20, 7; 21, 1 sq.; 54, 18 sq. Varro de r. r. 1, 18. Plin. n. h. 18, 7.

[3]) Cic. de leg. agr. 3, 7. App. b. c. 1, 7.

[4]) Liv. ep. 58. App. b. c. 1, 9.

[5]) Plut. C. Gracch. 9. App. b. c. 1, 10; de vir. ill. 73, 5.

[6]) Cic. de leg. agr. 3, 12.

[7]) Cic. de leg. agr. 2, 78.

[8]) Dio 38, 1; 42, 54, 1. App. b. c. 2, 94.

[9]) App. b. c. 4, 3; 5, 13.

[10]) Hygin. Gromat. p. 117—120. Mommsen, Röm. Feldmesser 2, 155.

[11]) Mon. Anc. 5, 35—38. Meine Gesch. d. Kaiserz. 1, 240 f.

vinzen, eine stehende Einrichtung.[1]) Kolonisationen sind diese Massregeln nur dann zu nennen, wenn eine grössere Anzahl von Veteranen in einer bestehenden Gemeinde angesiedelt und dadurch die Rechtsverhältnisse geändert werden, indem entweder die Ansiedler eine eigene Gemeinde bilden bei unverändertem Rechtsverhältnisse der bestehenden Gemeinde,[2]) oder indem die bisherige Gemeinde durch ein neues Statut neu geordnet wird. Dabei konnten die alte und die neue Gemeinde gleichberechtigt in das neue Gemeinwesen Aufnahme finden oder die alte konnte rechtlos der neuen unterworfen werden oder es konnten die Anteile beider Gemeinden an der Verwaltung der Gesamtgemeinde nach bestimmten Grundsätzen geordnet werden.[3]) Eine Koloniegründung kann nicht ohne ein Statut (*lex coloniae*) erfolgen.[4]) Unter Konstantin d. Gr. verschwindet das Kolonieinstitut.

In republikanischer Zeit zogen die Kolonisten militärisch geordnet unter der Fahne (*sub vexillo*) und unter Führung der Kommissäre an ihren Bestimmungsort.[5]) Nach Anstellung der Auspizien wurde von einem der Kommissäre (in der Kaiserzeit von dem Kurator) die Grenze der Gemarkung mit dem Pfluge gezogen, der mit einem Stier und einer Kuh bespannt war. Auf der Furche wurde die Mauer der Kolonie errichtet.[6]) Die Gemarkung wurde von *agrimensores* vermessen in rechtwinklige gleichseitige Vierecke (*centuriae*) — oft von je 200 Morgen (*iugera*) — urbaren Landes.[7]) Die nicht vermessbaren Schnitzel, welche sich der Limitation nicht fügten, hiessen *subcesiva*; die einzelnen Losstücke (*sortes*) wurden an die Colonisten verlost, sie waren nach dem militärischen Range (*secundum gradum militiae*) von verschiedener Grösse.[8])

Die Unterschiede von Kolonie und Munizip (s. oben § 48) vermischten sich allmählich; in der juristischen Sprache des 2. Jahrhunderts[9]) n. Chr. wird *municipium* die Bezeichnung für jede Art römischer Städte, seit Caracalla für jede Art von Gemeinden im Gegensatze zu Rom.

Die Munizipal-Verfassung d. h. die Städte römischen und latinischen Rechts kennen wir erst genauer seit der Auffindung der *lex Rubria*, der *lex Julia municipalis* und der Stadtrechte von Malaca und Salpensa und der Colonia Julia Genetiva. Jede Gemeinde besteht aus Bürgern und Insassen (*cives et incolae*, *πολῖται καὶ μέτοικοι*).[10]) Bürger ist man durch Geburt (*cives nati* oder *origine*) oder durch Aufnahme in das Bürgerrecht (*allectio inter cives*), Manumission eines Bürgers oder Adoption von seiten eines solchen.[11]) Die *incolae* sind Leute, die ihr dauerndes Domizil (*laris collocatio*) in der Gemeinde aufgeschlagen haben,[12]) ohne aus ihrem früheren Gemeindeverbande auszuscheiden; zu ihnen gehören auch die Leute latinischen oder peregrinischen Rechts, welche der Hauptgemeinde zugeteilt sind (*attributi*,

---

[1]) Tac. ann. 1, 17.
[2]) Cic. Verr. 2, 2, 123.
[3]) Tac. ann. 14, 31. Cic. Varr. 2, 123 sq.
[4]) Gromat. 1 p. 118, 5 sq.
[5]) Cic. Phil. 2, 102.
[6]) App. b. c. 1, 24. Verr. de l. l. 5, 143.
[7]) Rudorff, Röm. Feldmesser 2, 335 ff. Nissen, Das Templum 1—22. Gromat. 1 p. 159.
[8]) Gromat. 1 p. 113, 1—17; 199, 11 sq.; 156, 9 sq.
[9]) Dig. 50, 1, 1, 1.
[10]) Die Nachweise bei Kuhn 1, 6.
[11]) Dig. 50, 1, 1 pr. Cod. Just. 10, 40 (39), 7.
[12]) Cod. Theod. 12, 1, 52. Dig. 50, 16, 239, 2.

contributi).[1]) Von den *incolae* sind diejenigen Personen zu unterscheiden, welche sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten (*hospites, adventores, παρεπιδημοῦντες, κατεργαζόμενοι* und *πραγματευόμενοι*).[2]) Zur Übernahme der gemeinen Lasten (*muncra*), wozu besonders Bekleidung von Ämtern, Kriegsdienst und Hand- und Spanndienste gehören,[3]) sind *cives* und *incolae* verpflichtet,[4]) während die Bekleidung der Ämter nur den Bürgern vorbehalten ist; erst als seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. diese Ämter thatsächlich eine Last wurden, wurden auch die *incolae* zu denselben herangezogen; letztere mussten aber auch an den *muncra* ihrer Vaterstadt mittragen und waren der Gerichtsbarkeit der Vaterstadt und des Wohnorts unterworfen.[5])

Die Bürgerschaft (*populus*) war in der latinischen Stadtverfassung wahrscheinlich in *curiae*, in den Kolonien in *tribus* geteilt,[6]) die zu Komitien zusammentraten; letztere erhielten sich, nachdem in Rom die Rechte der Volksversammlung erheblich beschränkt waren, in den Landstädten jedenfalls noch am Ende des 1. Jahrhunderts für die Wahl der Gemeindebeamten.[7]) Den Vorsitz führt der älteste II *vir*, bei ihm haben sich bis zu einem bestimmten Termine die Kandidaten zu melden (*profiteri*); er prüft ihre Qualifikation und macht event. ihre Namen bekannt (*praescriptio*). Mangelt es an Kandidaten, so schlägt der Vorsitzende solche vor (*nominare*), welche ihrerseits das Recht haben, andere nach ihrer Ansicht eher Verpflichtete in Vorschlag zu bringen.[8]) Ablehnung der Wahl ist unstatthaft. Die Wahlen erfolgen nach der Rangfolge der Ämter;[9]) die *incolae* geben dabei in einer ausgelosten *curia* bezw. *tribus* ihre Stimmen ab.[10]) Alle Stimmabteilungen stimmen gleichzeitig schriftlich mittels *tabellae*; das Verfahren unterscheidet sich nicht von dem stadtrömischen[11]) (s. oben § 44 II und 45 II). Die Umwandlung der Volkswahl in eine Gemeinderatswahl vollzog sich, als sich infolge der Lasten, welche mit dem Amte verbunden waren, immer weniger Kandidaten meldeten und nun die II viri unter Zuziehung des Gemeinderats die Kandidaten vorschlugen; da nur Vorgeschlagene — und später nur aus den Dekurionen — gewählt werden durften, so war damit gerade so eine Vorwahl durchgeführt wie in Rom.[12])

Die Behörden waren in republikanischer Zeit sehr verschieden organisiert; in den latinischen Städten fanden sich noch lange *dictator* und 2 *praetores*, selten *consules*; neben diesen überall die eigentlich latinische Einrichtung der 2 *aediles*.[13]) Am Ende der Republik und im Anfange der Kaiserzeit vollzieht sich bereits eine ziemliche Uniformierung der Stadtbehörden, die jetzt meist aus 4 Personen, 2 richterlichen und 2 Polizei-

[1]) Mommsen, Eph. ep. 2, 125 f.

[2]) Orelli-Henzen 2287. 6962. 3326. ClGr. 2286.

[3]) Cod. Iust. 10, 40 (39), 5.

[4]) Lex Col. Genet. 103. 98.

[5]) Dig. 50, 1, 29. Cod. Iust. 10, 39 (38), 1.

[6]) Mommsen, Eph. ep. 2 p. 125. Namen und Nachweise dieser Kurien Marquardt 1, 467 f.

[7]) Lex Malacit. 51—60, Henzen 7421 = CIL. 2 p. 256 sq. und Mommsen, Stadtrecht S. 421—427.

[8]) Lex Malac. 51.

[9]) Lex Malac. 54.

[10]) Ib. 53.

[11]) Ib. 55. Mommsen, Stadtr. 421 ff.

[12]) Dig. 50, 1, 11, 1. 13. 15; 50, 2, 7, 2; 50, 2, 6, 5. Cod. Iust. 11, 34 (33) 1. 2; 36 (35) 3 sq. Mommsen, Stadtr. 424.

[13]) Die Nachweise in den Indices der lat. Inschr.

beamten bestehen. Sie bilden entweder 2 Kollegien von II *viri iure dicundo* und II *viri aediles* oder *aedilicia potestate*, oder ein Kollegium von IV *viri*, in dem die beiden richterlichen Beamten IV *iure dicundo*, die beiden andern IV *viri aediles* heissen; die erstere Organisation ist mehr den Kolonieen, die letztere den Munizipien eigen.[1]) Die Interzession gilt wie bei der städtischen Magistratur.[2])

Die IV oder II *viri iure dicundo* sind die höchsten Beamten, heissen ausschliesslich *magistratus* und sind für ihr Amtsjahr eponym.[3]) Sie führen unter Aufsicht des Senats die finanzielle Verwaltung,[4]) besitzen die Civil-Gerichtsbarkeit, sowohl die streitige als auch — mit Ausnahme der römischen Kolonien — die freiwillige,[5]) die Kriminalgerichtsbarkeit nur mit Beschränkung auf Haftnahme und Instruktion des Prozesses,[6]) den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und das Recht, die gewählten Magistrate zu ernennen (*facere creareque*) und zu proklamieren (*renuntiare*),[7]) die Befugnis, mit den Dekurionen den Landsturm aufzurufen und zu befehligen,[8]) die Ernennung und Vereidigung eines Stellvertreters (*praefectus*), wenn der Beamte auf länger als einen Tag in Abwesenheit seines Kollegen die Stadt verlassen will,[9]) und den Vorsitz im Gemeinderate.[10]) Eigentümlich ist die den Duovirn gebliebene sakrale Stellung, welche in Rom auf den Pontifex Maximus übergegangen ist; sie haben die Wahlen der *pontifices* und *augures* zu leiten, können diese in Geldstrafe nehmen und pfänden, ja sie aus der Liste streichen und die *magistri ad fana templa delubra* ernennen.[11]) Alle 5 Jahre haben die in Übereinstimmung mit dem römischen Census zu diesem Behufe erwählten II *viri*, die in diesem Falle II *viri quinquennales censoria potestate* hiessen, die Aufstellung der Bürgerliste und die *lectio senatus* vorzunehmen, womit die Aufstellung des Budgets und vielleicht die Vergebung der öffentlichen Arbeiten verbunden war.[12]) Die Thätigkeit dieser Beamten wurde durch die kaiserlichen *curatores* beschränkt.[13]) (s. oben § 48 Ende und § 49).

Die Ädilen galten als *collegae minores* der II *viri*; sie haben eine bestimmte Thätigkeit im Gemeindehaushalte (Fronen, Verdingen von Gemeindebauten an Privatunternehmer, Verfügung über Gelder aus der Stadtkasse), Polizei (Strassenaufsicht, öffentliche Gebäude, Bäder, Markt- und vielleicht Sittenpolizei), Leitung der Spiele, auch sakrale Leitung;[14]) dazu können sie Disziplinarstrafgewalt und beschränkte Gerichtsbarkeit üben; sie besitzen Amtsgewalt, sind in der äusseren Ehrenstellung den II *viri* gleich und können als deren Mandatare mit dem Senate und Volke verhandeln.[15]) Quästoren bestehen nicht überall; wo sie vorhanden sind, verwalten sie die Stadtkasse. Bestanden Ädilen und Quästoren neben einander, so brauchte

---

[1]) Zumpt, Comm. epigr. 1, 170 ff. und die Indices der Inschr. s. *duoviri*.
[2]) Lex Salp. 27. L. Malac. 58, Henzen 7421 = CIL. 2 p. 255 sq.
[3]) Dig. 50, 1, 13. Cic. de leg. agr. 2, 92.
[4]) Lex Malac. 63. 64. 66.
[5]) Lex Salpens. 28. Paul. 2, 25, 4.
[6]) Dig. 48, 3, 3. 6. 10.
[7]) Lex Malac. 52. 59.
[8]) Lex col. Gen. 103.
[9]) Lex Salpens. 25.
[10]) Cod. Iust. 10, 32 (31), 2.
[11]) Lex Mal. 63. 64. 66.
[12]) Lex col. Gen. 68. 91. 128.
[13]) Wilmanns Ind. p. 557 sq.
[14]) Lex col. Genetiv. 128.
[15]) Hierüber die Nachweise bei Ohnesseit Z. d. Savignystiftg. 4, 205 ff.

nur das eine dieser Ämter vor dem höchsten Gemeindeamte bekleidet zu werden.[1]) Stellvertreter (*praefecti*) waren nur erforderlich, wenn die obersten Magistrate in ihrer Wirksamkeit vorübergehend oder dauernd behindert waren (z. B. wenn der Kaiser allein das höchste Gemeindeamt führte oder 2 Prinzen sich dauernd durch Präfekte vertreten liessen) oder wenn dieselben überhaupt nicht vorhanden waren; in letzterem Falle hatte nach einer *lex Petronia* der Gemeinderat *praefecti* zu wählen (*praef. iure dicundo ex decurionum decreto lege Petronia*), die im Amte blieben, bis die Vakanz durch die Wahl ordentlicher Beamten beseitigt war.[2]) Die Magistrate haben die *praetexta* und 2 Liktoren mit Faszes; die II*viri* haben die *sella curulis*, ein Tribunal und ein zahlreiches Amtspersonal (*apparitores, scribae*).[3]) In manchen Gemeinden z. B. in Nemausus, erscheint ein *praefectus vigilum et armorum* hauptsächlich für die Leitung der Feuerwehr, während an anderen Orten der *praefectus collegii fabrorum* dieselben Funktionen erfüllt.[4])

Die Bedingungen für die Gemeindeämter waren freie Geburt,[5]) Unbescholtenheit (wer nicht gerichtlich bestraft und nicht im Betriebe eines unanständigen Gewerbes war), eine bestimmte Anzahl von Kriegsdienstjahren, Zurücklegung des 30.[6]) seit Augustus wahrscheinlich des 25. Lebensjahres,[7]) die Durchlaufung der gesetzlichen Ämterstaffel d. h. die Bekleidung eines niederen vor dem höheren Amte[8]) und ein bestimmter Vermögensnachweis;[9]) gewöhnlich musste der Beamte bei Bekleidung des ersten Amtes Spiele geben oder Bauten errichten und ein Kapital in die Stadtkasse stiften.[10]) Nach der Wahl und dem Amtsantritte musste jeder Beamte einen Eid leisten;[11]) die Amtsführung war jährig, Iteration wenigstens für das höchste Amt erschwert.[12]) Der Gemeinderat (*senatus, ordo, ordo decurionum, curia, decuriones*, auch *patres et conscripti, decuriones conscriptive*)[13]) bestand aus einer durch das Statut bestimmten Zahl von (meist 100) lebenslänglichen Mitgliedern.[14]) Die Zusammensetzung erfolgte alle 5 Jahre durch die Quinquennalen und wurde im *Album decurionum* verzeichnet; dabei wurden in erster Linie die vom Amte abgetretenen Beamten, die, wie in Rom, schon Sitz und Stimme gehabt hatten,[15]) berücksichtigt. Bald wurde das Dekurionat eine erbliche Last; ausstossen konnten die Quinquennalen nur bescholtene Mitglieder.[16]) Fehlte es an der vollen Zahl, so konnten auch andere Gemeindebürger mit dem erforderlichen Census aufgenommen werden.

---

[1]) Lex Mal. 60. Die Nachweise bei Marquardt 1, 492.

[2]) Orelli 643 = Wilm. 883 II, 9 sq. Orelli 3874 u. die Indices der Inschr. s. v. *praefectus*. Orelli 3679 = CIL. 10, 858.

[3]) Liv. 34, 7, 2. Cic. de leg. agr. 2, 93. Henzen 5957. Die Indices der Insch. s. v. *apparitores, lictores, scribae etc.*

[4]) Hierüber die Untersuchung von O. Hirschfeld, Gall. Stud. III: der *praefectus vigilum in Nemausus* und die Feuerwehr in den röm. Landstädten, Wien 1884.

[5]) Lex Malac. 54.

[6]) C. Jul. munic. CIL. 1 n. 206 Z. 94. 108 sq. 89.

[7]) Lex Malac. 54. Dio 52, 20, 1. Dig. 50, 4, 8.

[8]) Dig. 50, 4, 11; 50, 4, 14, 5.

[9]) Dig. 50, 1, 21, 4. Plin. ep. 1, 19, 2.

[10]) Dig. 50, 12, 13. Henzen 7057. Beispiele bei Marquardt 1, 499 ff.

[11]) Lex Salp. 26. Lex Malac. 57. 59.

[12]) Lex Mal. 54.

[13]) Indices der Inschrift s. v. *senatus ordo etc.*

[14]) L. Jul. munic. (CIL. 1 n. 206) Z. 87 sq. Cic. de leg. agr. 2, 96.

[15]) L. Jul. munic. (CIL. 1 n. 206) Z. 96. 110.

[16]) L. Jul. munic. Z. 108—133.

Die Rangordnung im Album[1]) lag der Stimmordnung in der Kurie zu Grunde. Zuerst kamen die *patroni*, Vertreter der Gemeinde ritterlichen oder senatorischen Standes in Rom, welche von den Dekurionen gewählt wurden und überzählige Mitglieder des Gemeinderates waren,[2]) dann die *quinquennalicii, duumviralicii, aedilicii, quaestoricii,* zuletzt die *allecti*, d. h. Leute, die wegen besonderer Verdienste durch Gemeinderatsbeschluss in den Gemeinderat aufgenommen worden waren,[3]) *pedanei,* d. h. Mitglieder des Standes, welche, ohne eine Amt bekleidet zu haben, Aufnahme gefunden hatten,[4]) und *praetextati* d. h. Söhne von Dekurionen, die wegen besonderer Leistungen in das Album aufgenommen wurden, an Ehren und Lasten teilnahmen, aber vor dem gesetzmässigen Alter nicht stimmberechtigt waren.[5]) Freigelassene erhielten bisweilen durch Gemeinderatsbeschluss die äusseren Ehrenrechte des Gemeinderats (*ornamenta decurionalia*).[6]) Der Gemeinderat bildet das *consilium* der Beamten, ist beratend und beschliessend und bei Anwesenheit von $^2/_3$ seiner Mitglieder beschlussfähig.[7]) Das Abstimmungsverfahren stimmt im wesentlichen mit dem stadtrömischen überein.[8]) Zur Kompetenz des Gemeinderats gehören alle erheblicheren Gemeindeangelegenheiten; so ordnet er die Berufung des Landsturmes an,[9]) bestimmt Feste und Opfer[10]) und verteilt die Plätze bei denselben.[11]) Bei allen finanziellen Fragen ist er entscheidend; er ermächtigt die Beamten zu Zahlungen aus der Stadtkasse,[12]) entscheidet über alle Veränderungen im städtischen Grundbesitz, Kapitalanlagen und öffentliche Arbeiten;[13]) ihm ist Rechnung über öffentliche Gelder zu legen;[14]) bei Vakanz des Oberamtes wählt er Stellvertreter (*praefecti*). Alle Verleihungen von Ehrenrechten gehen von ihm aus;[15]) die öffentlichen Lehrer und Ärzte werden von ihm ernannt und ihr Gehalt von ihm bestimmt.[16]) Die Gesandten in städtischen Angelegenheiten werden von ihm gewählt.[17]) Gegen die durch Beamte verhängten Geldstrafen geht an ihn die Berufung;[18]) die Anordnung von Hand- und Spanndiensten bedarf seiner Ermächtigung,[19]) ebenso die Expropriation von Privatbesitz zur Anlage öffentlicher Arbeiten z. B. der Wasserleitungen.[20]) Seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. werden die Gemeinderäte wesentlich nur noch Institute für die Steuereintreibung;[21]) da sie mit ihrem Vermögen für den Steuerbetrag der Gemeinde haften mussten, so entstand daraus eine Last, der die Betreffenden durch alle Mittel zu entgehen suchten. Die Gesetzgebung suchte dies mit allen Mitteln zu vereiteln, indem der Dekurionat erblich wurde und, wenn es erforderlich war,

[1]) Mommsen, IRN. 635 = CIL. 9, 338. Ein 2., aber sehr abweichendes Album von Thamugas Mommsen, Eph. ep. 3, 77 ff. L. Renier, CR. de l'Ac. des Inscr. 1878 p. 300 ff.
[2]) Dig. 50, 3, 2. Tac. dial. 3.
[3]) IRN. 2569 = CIL. 10, 3704. IRN. 1888 = CIL. 10, 1132.
[4]) Gell. 3, 18.
[5]) Dig. 50, 2, 6, 1.
[6]) Henzen, Ind. p. 152.
[7]) Lex Malac. 61. Dig. 50, 9, 3.
[8]) Dasselbe bei Marquardt 1, 473 f.
[9]) L. col. Genet. 103.
[10]) Ib. 128. 64 (Eph. ep. 3, 91 ff.).
[11]) Ib. 126.
[12]) Ib. 69. L. Mal. 63.
[13]) L. Col. Genet. 98. 100. Lex Malac. 62. 64.
[14]) Lex col. Gen. 80. 96. Lex Malac. 67. 68.
[15]) Lex. col. Gen. 131.
[16]) Dig. 27, 1, 6, 2—4; 6—8; 50, 9, 1; 4, 2.
[17]) Lex col. Gen. 92. Lex Jul. munic. Z. 150 sq.
[18]) Lex Malac. 66. L. col. Gen. 96.
[19]) Lex col. Gen. 98.
[20]) Ib. 99. 100.
[21]) Dig. 50, 1, 17, 7.

zwangsweise Ergänzungen aus den übrigen *municipes* und *incolae* stattfanden.[1])

Die Augustalen. Um den Ehrgeiz der Freigelassenen zu befriedigen, sie von Rom abzulenken und ihnen den Aufenthalt in den Munizipien begehrenswert zu machen, schuf Augustus in Verbindung mit dem Larenkulte die Institution der Augustalen, die zunächst zu der Belebung des Larenkultes und der Religiosität bestimmt war und sich erst nach seinem Tode völlig entwickelte.[2]) Ob diese religiösen Vereinigungen Kollegien mit Vorständen von 6 Männern (*seviri*) bildeten oder ob die Kollegien erst allmählich aus den abgehenden *seviri* entstanden,[3]) lässt sich nicht entscheiden; es mag beides neben einander hergegangen sein. Jedenfalls entstand allmählich, indem ihnen nach Bekleidung des Amtes die Ehrenrechte blieben, aus diesen Priestern ein Stand (*ordo Augustalium*), der zwischen *plebs* und Stadtrat (*ordo*) stand, und zu dem wesentlich nur Freigelassene gehörten. Der Kult späterer Divi wurde von ihnen übernommen, vielleicht auch manchfach bestehende Kulte, namentlich der des Mercurius, neben dem neuen Kaiserkulte beibehalten.[4]) Ernannt wurden die Augustalen durch den Gemeinderat (*decurionum decreto*).[5]) Wählbar waren Freie und Freigelassene; erstere gingen nach bekleidetem Sevirat gewöhnlich in die Kurie über. Die Augustalen tragen im Amte die *praetexta*, haben Liktoren und Faszes und sitzen bei Feierlichkeiten auf besonderen Stühlen (*bisellia*). Das Institut erlosch mit dem Vordringen des Christentums.

Den Städten römischer und latinischer Verfassung standen die Gemeinden gegenüber, welche im Genusse ihrer früheren Verfassung nach der Eroberung belassen wurden, so weit dies sich mit den Zwecken der leitenden Stadt vereinigen liess. Die Sicherstellung der Grundsteuer erforderte, dass überall zahlungsfähige Behörden und Gemeinderäte bestanden, die für die Steuerbeträge aufkommen konnten; daher wurden alle Verfassungen timokratisch gestaltet d. h. den besitzenden Klassen alle diese verantwortlichen Stellungen zugewiesen[6]) und Rat, Bürgerschaft und Beamte auf die Klassen mit bestimmtem Census beschränkt.[7]) Die Einzelheiten über Amtsdauer, Wahl oder Ernennung der Beamten und des Gemeinderates sind vielfach unbekannt. Die Beamten wurden bisweilen vermehrt; so erscheint im Osten vermutlich nach ägyptischem Vorgange ein *νυκτοστράτηγός*, dem in Nemausus ein *praefectus vigilum* entspricht, und ein *ἱερέναρχος*;[8]) manchfach werden Stadtsoldaten zu Polizeizwecken (*διωγμῖται*) erwähnt.[9]) Zu den Verhandlungen zwischen Stadt und Statthalter sind später besondere, regelmässige, wohl juristische Beamte (*ἔκδικοι*) von dem Statthalter bestimmt worden,[10]) während zur Führung einzelner Angelegenheiten bei dem Kaiser oder dem Statthalter die *σύνδικοι*, wohl auch Juristen, dienten.[11])

Eine eigentümliche Erscheinung der Kaiserzeit sind die Lagerstädte,

[1]) Cod. Theod. 12, 1, 50; 12, 1, 66.
[2]) Tac. ann. 1, 73.
[3]) So Joh. Schmidt a. unten a. O.
[4]) Henzen, Ind. p. 168.
[5]) Orelli 3920 u. ö.
[6]) Cic. ad Qu. fratr. 1, 1, 25.
[7]) Dig. 50, 9, 1. Dio Chrysost. or. 34 ed. Dind. 2 p. 28 sq.
[8]) Dig. 50, 4, 18, 12; 48, 3, 6 pr.
[9]) v. Marc. 21, 7.
[10]) Cic. ad fam. 13, 56, 1. Plin. et Trai. ep. 110, 1.
[11]) CIGr. 355.

militärisch-städtische Ansiedelungen unter dem Lagerwalle, in welchen Marketender, Händler, Kaufleute und Veteranen wohnten. Sie hiessen *canabae legionis* und die hier wohnenden *ad canabas legionis consistentes*. Sie erhalten sehr häufig in späterer Zeit Stadtrecht, besitzen aber bis dahin schon eine Art von Korporationsrecht, indem sie einen *curator*, später 2 *magistri* und einen *aedilis* zu Obrigkeiten haben.[1])

Neben den Stadtgebieten, auf denen die Provinzialverwaltung ruhte, bestanden ausgedehnte Landstrecken (*saltus*), die zu keinem Stadtgebiete gehörten, sondern im Besitze grosser Grundherrn, häufig des Kaisers, standen, die von *coloni* bewohnt wurden und unter der Aufsicht von kaiserlichen *procuratores* standen, welche gewisse Rechtsbefugnisse besassen. Eine politische Gemeindeorganisation fehlte denselben,[2]) wie den von der städtischen Territorialeinteilung ebenfalls befreiten Bergwerksbezirken, wo auch ein *procurator* die obrigkeitlichen Befugnisse hatte.[3])

Marquardt 1, 426—523. — Walter, R. RG. §§ 217—223. 225. 245. 253. 264—270. 300—307. 317. — Kuhn, Verf. 1. Bd. — Houdoy, *Le droit municipal* 1, 40 ff. — Madvig 2, 7—21. 120—130. — Willems, Dr. p. 369—374. 528—553. — Mispoulet 2, 31—39. 112—142. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 295—340. 576 ff.

Sigonius, *De ant. iure Italiae* II c. 2—5. — Madvig, *De iure et condicione coloniarum p. R.*, in *Opuscula*, Kopenhagen 1834 p. 208 ff. — Schmidt, Das Kolonialwesen der Römer, Potsdam 1847. — Rein, Colonia, in Pauly's RE. — Asher, Die *bina iugera* der römischen Bürger. In Festschriften der 24. Vers. deutsch. Philol. zu Leipzig 1865 S. 65—78. — M. Voigt, Über die *bina iugera* der ältesten römischen Agrarverfassung, Rh. Mus. f. Phil. N. F. 24 (1869) p. 52 ff. — Dumont, *Essai sur les col. Rom.*, in *Annales des Univ. de Belg.* 1843 p. 525—585, Brüssel 1844. — A. W. Zumpt, *De col. milit.*, in *Comment. epigr.* 1, 73—158; 161—192; 195—491. — Rudorff, in Röm. Feldmesser 2, 323—421. — M. Voigt, *Ius naturale* 2, 337—344. — Sambeth, *De Rom. col.* 1861 und 1862. — Beloch, Der latinische Bund S. 111 ff. — Mommsen, in Röm. Feldmesser 2, 155 ff. — Joergensen, *De munic. et colon. aetate imper. Rom. ex canabis legionum ortis*, Berlin 1871. — Ludw. Hollaender, *De militum coloniis ab Aug. in Italia deductis*, Halle 1880 (Burs. Jahresb. 1881 p. 277). — Th. Mommsen, Die italischen Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian, Hermes 18, 161—213 (Burs. Jahresb. 1884, 321 ff.). — Angelo Camillo Firmani, *I communi doppii nella constituzione di Roma*, Turin 1877 (Burs. Jahresb. 1879 p. 78). — Paul de Tissot, *Etude hist. et iurid. sur la condition des agrimensores*, Paris 1879 (Burs. Jahresb. 1880 p. 3).

Quinion, *De municipe Rom.*, Paris 1859. — Häckermann, *Sententiarum aliquot de munic. R. post. Niebuhr. propositur. examinatio ac dijudicatio*, Stolp 1861. — G. Dubois, *Essai sur les municipes dans le droit rom.*, Paris 1862. — Solaini, *Del municip. rom., Archiv. guiridic.* 25, 3. — J. Ténot de la Londe, *organisation municipale*, Angers 1883. — Fustel de Coulanges, *Hist. des inst. polit. de l'anc. France* 1, 123—147. — V. Duruy, *Du régime municipal*, in *Rev. hist. 1* und in *Hist. des Romains* 5 p. 73—164. — Friedländer, Städtewesen in Italien unter d. röm. Kaisern, Deutsche Rundschau 19, 202—227. — Mommsen, Die Stadtrechte der latin. Gemeinden Salpensa u. Malaca in der Provinz Baetica, Abh. d. k. sächs. Ges. d. W. 3, 363 ff. — Ch. Giraud, *Les tables de Salpensa et de Malaga*, Paris 1856 und *la lex Malacitana*, Paris 1868. — A. W. Zumpt, in *Stud. Rom.* 268—322. — van Lier, *De inscription. Salp. et Mal.*, Utrecht 1865. — P. J. Swinderen, *Disquisitio de aere Mal. et Salp.*, Groningen 1867. — Henzen, *Intorno alcuni magistrati municipali de' Romani, in Annali dell' inst.* 1859 p. 193—226. — Hübner u. Mommsen, *Lex Coloniae Genetivae Urbanorum sive Ursonis data a. u. c. DCCX.* Eph. ep. 2, 105—152 u. 221—232 u. 3, 87—112. — Bruns, Ebendass. in Z. f. gesch. Rechtsw. 1876, 82 ff. — Ch. Giraud, Ebendass. Journ. des Sav. 1874, 330—365; 1875, 244—265. 269—284. 333—349. 397—419. 567—596; 1876, 705—711. 755—770; 1877, 52—64. 119—129. 133—144. —

---

[1]) Mommsen, Hermes 7, 299 ff. — G. Wilmanns Comment. Mommsen. 190 ff. — K. Goos, Die römische Lagerstadt Apulum in Dacien. Progr. 1878.

[2]) Mommsen, Hermes 15, 391.

[3]) Hübner, Deutsche Rundschau 12 (1877), 202 und Wilmanns, Z. f. Bergrecht 19, 2 (Burs. Jahresber. f. röm. Staatsaltert. 1874—78, 468 f.).

Otto, *De aedilib. colon. et munic*, Utrecht 1732. — Fr. Speir, *De summis magistr. colon. ac munic.*, Halle 1880. — O. Mantey, *De gradu et statu quaestoris in munic. et colon.*, Halle 1882. — W. Ohnesseit, Über den Ursprung der Ädilität in den latin. Landstädten, Z. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsg. 4, 208—226. — O. Hirschfeld, Gall. Stud. III: d. *praef. vigilum in Nemausus* u. d. Feuerwehr in d. röm. Landstädten, Wien 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 323). — Hofmann, Der röm. Senat, Berlin 1847 S. 19 ff. — Hegel, Gesch. d. Städteverf. in Italien 1, 64—98. — V. Duruy, *Sur le régime municipal rom. pendant les deux premiers siècles de l'empire*, *Rer. crit.* 1874 n. 49 p. 368 u. n. 50 p. 384 u. 1875 p. 39 u. 72 u. *Rev. historique* 1, 1. 2. — Klupffel, *Le régime municipal gallo-romain. Nouv. rev. hist. de droit* 1877 Sept. Oct. 1878 Nr. 3—5. 1879 n. 3. 11 u. 12. — Egger, *Examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste*, Paris 1844, Append. II p. 357 ff. u. Rev. archéol. 3, livr. 10. 12. — A. W. Zumpt, *De Augustalibus et seviris Aug.*, Berlin 1846. — Marquardt, Über die Augustalen, in Z. f. d. Altertumsw. 1847 n. 63—65. — Henzen, Über die Augustalen, in Z. f. d. Altertumsw. 1848 n. 25—27 und 37—40. — Naudet, *De la noblesse chez les Rom., in Mém. de l'Instit.* 25 (1866) 66—74. — G. Boissier, *La rélig. rom.* 1, 180—188. — Joh. Schmidt, *De seviris augustalibus*, Halle 1878 (Burs. Jahresb. 1874 n. 78 p. 460 ff. — O. Hirschfeld, in Z. f. d. österr. Gymn. 29, 289—296). — Mommsen, Archaeol. Ztg. 36 (1878) p. 74. — Desjardins, *Rer. de philol.* 3. 42. — F. W. Tittmann, Darstellung der griech. Staatsverfassungen, Leipzig 1822.

b) Die Beamten-Regierung in den Provinzen.

Historische Übersicht der Provinzen.

50. 1) Sicilia, erste Provinz 241 v. Chr.; vollständig unterworfen 210 v. Chr.[1]) Seit 227 v. Chr. steht ein Prätor an der Spitze der Verwaltung,[2]) der seit 122 v. Chr. den Titel *propraetor* führt; unter diesem stehen 2 Quästoren in Lilybaeum und Syracusae.[3]) Im Jahre 27 v. Chr. wurde die Insel Senatsprovinz.

2) Sardinia und Corsica, 238 den Karthagern entrissen,[4]) 231 als Provinz eingerichtet, 227 einem Prätor unterstellt,[5]) der seit 122 v. Chr. *propraetor* heisst.[6]) Im Jahre 27 v. Chr. Senatsprovinz, wurde dieselbe 6 n. Chr. kaiserlich;[7]) Nero gab sie dem Senat für Achaia zurück; durch Vespasian wurde sie wieder kaiserlich unter einem *procurator et praeses.*[8])

3—5) Hispaniae. Die beiden Provinzen *Hispania citerior* oder *Tarraconensis* und *ulterior* wurden 197 v. Chr organisiert unter 2 Prätoren mit prokonsularischer Gewalt;[9]) die Grenze bildete der *saltus Castulonensis.*[10]) *Hispania ulterior* wurde vielleicht um 25 v. Chr. in 2 Provinzen *Baetica* und *Lusitania* zerlegt.[11]) Seit 216 und 217 n. Chr. wird von *Hisp. Tarraconensis* als eigene Provinz abgezweigt *Asturia et Gallaecia.*[12]) *Tarraconensis*, *Lusitania* und *Asturia et Gallaecia* waren kaiserlich,[13]) während *Baetica* Senatsprovinz war.[14])

6—14) Galliae. Die Provinz *Gallia Narbonensis* wurde nach 121

---

[1]) Cic. in Verr. 2, 2. Liv. 26, 40.
[2]) Liv. ep. 20. Dig. 1, 2, 32.
[3]) Cic. in Verr. 2, 11.
[4]) Polyb. 1, 88, 8—12; 3, 10, 3. Liv. 21, 1, 5. Fest. p. 322 s. v. Sardi. S. Rufus brev. 4.
[5]) Zonar. 8, 19 p. 171. Liv. 42, 7, 2.
[6]) Cic. de prov. cons. 15.
[7]) Dio 53, 12 4; 55, 28, 1.
[8]) Pausan. 7, 17, 3. 4 (2). Suet. Vesp. 8. Orelli-Henzen, 5190. Mommsen, Hermes 2, 111.
[9]) Liv. 32, 27, 6.
[10]) Weissenborn zu Liv. 32, 28, 11.
[11]) Meine Gesch. d. Kaiserz. 1, 207 A. 1.
[12]) CIL. 2, 2661 = Henzen 6914.
[13]) Tac. ann. 4, 45. Suet. Gall. 9. Dio 53, 12. Strab. 3, 4 p. 166.
[14]) Dio 53, 12. 4. 5.

v. Chr.[1]) konstituiert, das übrige Gallien kann seit 50 v. Chr. als unterworfen gelten,[2]) wenn auch noch wiederholte Abfallversuche unternommen wurden. Im Jahre 27 v. Chr. übernahm Augustus das Land und teilte es in 4 Provinzen: 1) *Narbonensis*, bis 22 v. Chr. kaiserlich, nachher Senatsprovinz. 2) *Aquitania* mit XIV *populi* zwischen Garonne und Loire. 3) *Lugdunensis*. 4) *Belgica*. Unter Augustus waren die 3 letzteren Provinzen — *tres Galliae* — gewöhnlich einem Mitgliede des Kaiserhauses mit *imperium proconsulare maius* unterstellt.[3]) Sie waren in 60 Bezirke geteilt, die ihren Mittelpunkt in *Lugdunum* hatten, wo seit 1. August 12 v. Chr. die *ara Romae et Augusti* stand, an der alljährlich ein grosses Fest stattfand, in Verbindung mit dem Landtage (*concilium Galliarum*).[4]) Nachdem die grossen Eroberungs- bzw. Grenzberichtigungspläne des Augustus gegen Germanien misslungen waren, wurden auch die beiden Militärgrenzbezirke *Germania superior* und *inferior* dem Oberstatthalter von Gallien unterstellt; erst nach 17 n. Chr. sind die 3 gallischen Provinzen unter besondere kaiserliche prätorische Statthalter gestellt worden, während das ganze erste Jahrhundert und wahrscheinlich auch noch in einem Teile des zweiten die *Germaniae duae* unter konsularischen[5]) Legaten stehen, die nicht Statthalter waren; denn die ganze Civilverwaltung beider letzteren Länder blieb mit *Belgica* vereinigt.[6] Zu den gallischen Provinzen kamen noch die 3 Alpendistrikte: *Alpes maritimae*, seit 14 v. Chr. prokuratorische Provinz,[7]) *Alpes Cottiae*, seit Nero prokuratorische Provinz[8]) und *Alpes Poeninae*, im zweiten Jahrhundert n. Chr. prokuratorische Provinz.[9])

15) Britannia wird durch Claudius 43 n. Chr. kaiserliche Provinz;[10]) von Septimius Severus wird sie 197 n. Chr. geteilt in *Britannia superior* und *inferior*.[11])

16) Raetia seit 15 v. Chr. prokuratorische Provinz,[12]) seit Marcus unter dem Kommandanten (*legatus pro pract.*) der *legio III Italica* (*Concordia*).[13])

17) Noricum, nach seiner Unterwerfung im J. 15 v. Chr. als *regnum Noricum* von einem kaiserlichen Prokurator verwaltet,[14]) seit Marcus unter dem Kommandanten der *legio II Italica* (*Pia*).[15])

18. 19. Pannoniae, anfangs Teil der Provinz Illyricum, seit 10 n. Chr. möglicherweise eigene Provinz,[16]) zwischen 102 u. 107 n. Chr. in *Pannonia superior* und *inferior* geteilt, von denen die erstere stets, die letztere seit Marcus unter einem Konsularlegaten stand.[17])

---

[1]) Marqu. 1, 110 A. 7.

[2]) Suet. Caes. 25.

[3]) Strab. 4, 1, 1 p. 177. Plin. n. h. 4, 105. Dio 53, 12, 5; 54, 4, 1; 11. 25. Tac. Ann. 2, 41. Meine Gesch. d. Kaiserz. 1, 210 ff.

[4]) Dio 54, 32, 1. Suet. Claud. 2. Strab. 4, 3, 2 p. 192.

[5]) Die Nachweise bei Marquardt 1, 121 ff.

[6]) O. Hirschfeld, Comment. Mommsen. S. 433 ff. Über die Grenzen von Germ. inf. u. sup. Zangemeister, Westd. Zeitschr. 3, 313 ff.

[7]) Dio 54, 24, 3. Strab. 4, 6, 3 p. 203.

[8]) Suet. Ner. 18.

[9]) Orell. 3888.

[10]) Suet. Claud. 17. Dio 60, 19 sq. Meine Gesch. der Kaiserz. 1, 318 ff.

[11]) Herod. 3, 8, 2.

[12]) Vell. 2, 39, 3. Liv. ep. 138.

[13]) CIL. 3, 5793. Meine Gesch. 1, 645.

[14]) Vell. 2, 39, 3; 109, 5. Tac. hist. 1, 11.

[15]) Dio 55, 24, 4.

[16]) S. Rufus brev. 7. Tac. ann. 1, 16. Meine Gesch. 1, 224 ff.

[17]) Mommsen, CIL. 3 p. 415.

20) Dalmatia, anfangs ebenfalls Teil der Provinz Illyricum, welch' letztere 45/44 v. Chr. zuerst als selbständige Provinz erscheint,[1]) im J. 27 v. Chr. Senats-, 11 v. Chr. kaiserliche Provinz wurde.[2]) Mit der Abtrennung von Pannonia wurde auch das Küstenland als *superior provincia Illyricum* oder kürzer *Illyricum* oder auch *Dalmatia* selbständige Provinz unter einem Konsularlegaten.[3])

21 u. 22) Moesiae sicher seit 6 n. Chr. kaiserliche Provinz unter einem Konsularlegaten.[4]) Domitian teilte dieselbe in *M. superior* und *inferior,* die Konsularlegaten unterstellt wurden.[5])

23) Dacia wird 107 n. Chr. durch Traian kaiserliche Provinz,[6]) von Hadrian in *D. superior* und *inferior* zerlegt,[7]) von Marcus in 3 Teile geteilt *D. Porolissensis, Apulensis, Maluensis;*[8]) diese 3 Provinzen hatten bei getrennter Verwaltung einen gemeinsamen Landtag.[9]) Seit Marcus sind die Legaten Konsulare. Aurelian gab die Provinz auf und richtete auf dem unteren rechten Donauufer *Dacia ripensis* ein.[10])

24) Thracia wurde unter Claudius 46 n. Chr. kaiserliche prokuratorische Provinz,[11]) die Traian einem prätorischen Legaten unterstellte.[12])

25) Macedonia wurde 146 v. Chr. Provinz, die im J. 27 v. Chr. der Senat erhielt;[13]) von Tiberius bis unter Claudius war sie kaiserlich und mit Achaia vereinigt, nachher wird sie prätorische Senatsprovinz.[14])

26 u. 27) Achaia und Epirus, 146[15]) als Teile der Provinz Makedonien inkorporiert,[16]) wurden selbständige Senats-Provinz 27 v. Chr.;[17]) von 15 bis 44 n. Chr. stand diese mit Makedonien unter kaiserlichen Legaten;[18]) Nero erklärte sie für frei (67 n. Chr.); Vespasian machte sie wieder zur prätorischen Senatsprovinz.[19])

28) Asia wurde im J. 133 v. Chr. Provinz,[20]) deren Konstituierung aber erst 129 v. Chr. durchgeführt wurde.[21]) Sie war proprätorische Provinz und blieb 27 v. Chr. dem Senate, der sie durch Konsulare verwalten liess.[22])

29) Bithynia et Pontus; ersteres seit 74 v. Chr. römische Provinz,[23]) der 65 v. Chr. der westliche Teil des pontischen Reichs hinzugefügt wurde;[24]) die Provinz wurde 27 v. Chr. Senatsprovinz,[25]) die von Traian

---

[1]) Cic. Phil. 10, 11.
[2]) Dio 53, 12, 4; 54, 34, 4.
[3]) CIL. 3, 1741. Dio 49, 36. Tac. hist. 2, 86.
[4]) Dio 55, 29, 3.
[5]) Meine Gesch. 1, 528 f.
[6]) Dio 68, 14, 3.
[7]) CIL. 3 n. 753 u. p. 876.
[8]) CIL. 3 p. 160.
[9]) CIL. 3, 1454.
[10]) v. Aurel. 39, 7. Meine Gesch. 1, 852 f.
[11]) Euseb. a. 2064 ed. Schöne p. 153. Tac. hist. 1, 11.
[12]) Borghesi, Oeuvr. 3, 278.
[13]) Flor. 1, 30 und Marquardt 1, 161 A. 5. Dio 53, 12, 4.
[14]) Suet. Claud. 25. Strab. 17, 2, 25 p. 840.
[15]) C. F. Hermann, Ges. Abh. u. Beitr. zur klass. Litteratur, Göttingen 1849.
[16]) Marquardt 1, 164 A. 8.
[17]) Dio 53, 12, 4 und Marquardt 1, 170 ff.
[18]) Dio 58, 24, 2; 60, 24, 1. Suet. Claud. 25. Tac. ann. 1, 76.
[19]) Suet. Nero 24; Vesp. 8. Dio 63, 11, 1. Paus. 7, 17, 4 (2).
[20]) Marquardt 1, 176 f.
[21]) Strab. 14, 1, 38 p. 646.
[22]) Waddington, Fastes 1 p. 28 ff. Strab. 17, 2, 25 p. 840. Dio 53, 12, 4; 14, 2.
[23]) App. b. c. 1, 111.
[24]) Plut. Pomp. 38. Liv. ep. 102.
[25]) Dio 53, 12, 4.

vorübergehend in kaiserliche Verwaltung genommen ward.[1]) Hadrian machte sie zur kaiserlichen Provinz und gab dafür Pamphylien dem Senate.[2])

30) Galatia und Pontus Polemoniacus wurde im J. 25 v. Chr. kaiserliche Provinz unter prätorischen Legaten;[3]) um das Jahr 78 n. Chr. wurde Galatia mit Cappadocia unter Konsular-Legaten gestellt.[4]) Bald nach 92 wurden sie wieder getrennt, 96—99 nochmals vereinigt.[5]) Winter 114/115 wurde Galatia unter einem prätorischen Legaten wieder selbständig, während Kappadokien mit Gross- und Klein-Armenien Provinz wurde.[6])

31) Cappadocia wurde 17 n. Chr. prokuratorische Provinz,[7]) bis Vespasian 70 n. Chr. dieselbe unter einen Konsular-Legaten stellte und diesem später auch Galatien übertrug.[8]) Traian konstituierte aus Cappadocia *Armenia maior* und *minor* eine eigene Provinz 114/115, die aber keinen langen Bestand hatte, da Hadrian bereits dieselbe 117 wieder aufgab.

32) Lycia et Pamphylia. Eine Provinz Pamphylia wird zuerst 25 v. Chr. erwähnt,[9]) Lycia wurde 43 n. Chr. durch Claudius Provinz und mit Pamphylia verbunden;[10]) doch wurde Lycia nochmals vorübergehend frei; wahrscheinlich verband Vespasian beide Provinzen 74 n. Chr. und machte sie kaiserlich;[11]) Hadrian vertauschte sie an den Senat gegen Bithynia;[12]) die Statthalter waren Prätorier.

33) Cilicia wurde Provinz 103 v. Chr.; ihr damaliger Umfang ist nicht sicher;[13]) seit dem Jahre 64 umfasste sie *Cilicia campestris* und *aspera, Pamphylia, Pisidia, Isauria, Lycaonia,* einen Teil Phrygiens und seit 58 v. Chr. die Insel Cypern.[14]) Cäsar und Antonius änderten wiederholt an ihrem Umfange,[15]) Augustus beliess mehrere einheimische Dynastieen;[16]) die infolgedessen verkleinerte Provinz wurde wahrscheinlich mit Syrien vereinigt.[17]) Seit Vespasian ist sie wieder selbständige Provinz,[18]) zu der Septimius Severus Isaurien und Lykaonien schlug.[19])

34) Cyprus, anfangs mit Cilicien vereinigt,[20]) vorübergehend den ägyptischen Königen geschenkt,[21]) wurde 27 v. Chr. kaiserliche wahrscheinlich mit Cilicien vereinigte, 22 v. Chr. Senatsprovinz.[22])

35) Syria wurde 64 v. Chr. von Pompeius zur Provinz gemacht;[23]) doch blieb eine Reihe selbständiger Dynastieen unter römischer Oberhoheit und Tributpflicht, die aber allmählich beseitigt wurden. So 1) Commagene, das 72 n. Chr. in römische Verwaltung kam.[24]) 2) Chalkis, das 92 n. Chr. mit Syrien vereinigt wurde.[25]) 3) Abilene, wahrscheinlich 48 oder 49 n. Chr.

---

[1]) Wilm. 1162[b] = Orell. 1172 = Henz. 3 p. 124 und Mommsen, Hermes 3, 55 ff.
[2]) Dio 69, 14, 4.
[3]) Dio 53, 26, 3.
[4]) Mionnet 4 p. 377 n. 16 und p. 411 n. 29. Marquardt 1, 203 f.
[5]) Borghesi, Oeuvr. 2, 16. Marquardt 1, 205.
[6]) Mommsen zu CIL. 10, 6310.
[7]) Tac. ann. 2, 42.
[8]) Suet. Vesp. 8.
[9]) Dio 53, 26. 3.
[10]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 17, 3.
[11]) Suet. Vesp. 8.
[12]) Dio 69, 14, 4. Marquardt 1, 218 A. 4.
[13]) Darüber Marquardt 1, 221 f.
[14]) App. Mithr. 105. 106. 118. Liv. ep. 101. Plut. Pomp. 33. Cic. ad Att. 5, 21, 9.
[15]) B. Alexandr. 66. Plut. Ant. 54.
[16]) Strab. 14 p. 671. 676. Dio 54. 9, 2. 3. App. b. c. 5, 75.
[17]) Marquardt 1, 229.
[18]) Ebend. 1, 230.
[19]) Waddington-Le Bas 3, n. 1480.
[20]) Cic. ad fam. 13, 48.
[21]) Dio 42, 35, 5; 49, 32, 5; 41, 2.
[22]) Dio 53, 12, 7; 54, 4, 1.
[23]) Plut. Pomp. 39.
[24]) Suet. Vesp. 8.
[25]) Eckhel D. N. 3, 265.

annektiert.[1]) 4) Arethusa u. Emesa, nach 72 n. Chr. eingezogen.[2]) 5) Damaskus, 106 annektiert.[3]) 6) Iudaea, das teilweise 6 n. Chr., dann 34 u. 39 n. Chr. eingezogen wurde;[4]) die annektierten Gebiete vereinigte nochmals unter seiner Herrschaft Herodes Agrippa I bis zum J. 44 n. Chr.;[5]) sein Sohn Agrippa II erhielt nur die Tetrarchie des Philippos (*Trachonitis, Auranitis, Batanaea, Gaulanitis, Ituraea*) mit den Städten Tiberias, Taricheae in Galilaea und Julias in Peraea;[6]) sein Reich wurde von Traian eingezogen.[7]) Seit 44 n. Chr. wurde Judäa von Prokuratoren verwaltet, die in Cäsarea ihren Sitz hatten.[8]) 7) Palmyra, wahrscheinlich 106 n. Chr. mit Rom vereinigt; die Familie des Odaenathus stiftete hier im 3. Jahrh. ein selbständiges Reich, das aber von Aurelian 274 (?) zerstört wurde;[9]) seitdem ist Palmyra nur noch Grenzfestung.

Im J. 27 v. Chr. wurde Syrien kaiserliche Provinz unter einem in Antiocheia residierenden Konsularlegaten.[10]) Im J. 70 n. Chr. wurde Judäa als eigene Provinz *Syria Palaestina* abgetrennt[11]) unter *legati Aug. pro praet.*, teils prätorischen, teils konsularischen Ranges.[12]) Septimius Severus teilte Syrien 198 in *Syria Coele* oder *Magna* und *S. Phoenice*.[13])

36) Arabia wurde 106 durch Traian kaiserliche Provinz.[14]) Im 3. Jahrhundert wurde die Provinz geteilt in *Arabia Bostraca* und *Arabia Petraea*.[15])

37) Armenia maior wurde 114/115 mit Cappadocia vereinigt, doch von Hadrian 117 wieder aufgegeben.[16])

38 u. 39) Mesopotamia und Assyria wurden von Traian 115 und 116 konstituiert, von Hadrian aber aufgegeben.[17]) L. Verus stellte Mesopotamien wieder her;[18]) in Osroëne sassen selbständige Vasallenfürsten aus dem Hause der Abgar; Caracalla schlug das Land vorübergehend zum Reiche, Gordian III stellte die Dynastie wieder her.[19])

40) Aegyptus, seit 1. (ev. 29.) August 30 v. Chr. kaiserliche Domäne. Die administrativen Einrichtungen der Ptolemäer wurden beibehalten und die Verwaltung einem Vizekönig (*praefectus Aegypti*) in Alexandreia unterstellt, der ritterlichen Standes war, gleich den Legionskommandanten (*praefecti castrorum*) in diesem Lande, da kein Senator ohne kaiserliche Erlaubnis dasselbe betreten durfte.[20]) Das Land zerfiel in 3 grosse Bezirke (ἐπιστρατηγίαι): Oberägypten (Thebais) mit der Hauptstadt Ptolemais, Mittelägypten (Heptanomis) und Unterägypten (Delta); jeder Bezirk zerfiel in Nomen oder Gaue, die lediglich kaiserliche Verwaltungsbezirke waren,

[1]) Marquardt 1, 244 f.
[2]) Jos. Ant. Iud. 20, 7, 1. Mionnet 5 p. 227 n. 590.
[3]) Eckhel, D. N. 3, 330.
[4]) Jos. A. I. 17, 13, 5; 18, 4, 6; 18, 7, 2.
[5]) Jos. A. I. 18, 6, 10; 18, 7, 2; 19, 5, 1; 19, 8, 2.
[6]) Jos. A. I. 20, 7, 1; 8, 4.
[7]) Eckhel 3, 496.
[8]) Jos. B. J. 2, 15, 6.
[9]) Meine Gesch. 1, 864 A. 3.
[10]) Dio 53, 12, 7. Die bekannten Legaten bei Marquardt 1, 258 ff.
[11]) Aur. Vict. Caes. 9, 10; epit. 9, 13.
[12]) Marquardt 1, 261 f.
[13]) Tertull. adv. Marc. 3, 13. Meine Gesch. 1, 731.
[14]) Dio 68, 14, 5. Amm. 14, 8, 13.
[15]) Marquardt 1, 276 f.
[16]) Dio 68, 19. 20; vit. Hadr. 21, 11. Mommsen, CIL. 10, 6310.
[17]) Dio 68, 18 ff. Meine Gesch. 1, 556 ff.
[18]) S. Ruf. brev. 14.
[19]) Dio 77, 12, 1; Eckhel 3, 516. Meine Gesch. 1, 747 u. 799.
[20]) Tac. ann. 2, 59.

diese wieder in Toparchien, welche κῶμαι und τόποι unter sich befassten.[1]) Für die Rechtsprechung in Alexandrien wurde ein eigener Beamter, *iuridicus Alexandriae*, eingesetzt, ein kaiserlicher Prokurator;[2]) einen Landtag besass Ägypten nie, ebensowenig die Grundlage desselben, die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die eingeborenen Ägyptier blieben vom römischen Bürgerrecht, somit vom Senat, der Ritterlaufbahn und dem Legionsdienste ausgeschlossen.

41) Creta et Cyrene; das letztere wurde 74 v. Chr. Provinz unter einem *quaestor pro praet.*,[3]) das erstere 67 v. Chr.[4]) Augustus vereinigte sie 27 v. Chr. und machte sie zu einer prätorischen Senatsprovinz.[5])

42. u. 43) Africa et Numidia. Die Reste der karthagischen Besitzungen wurden 146 v. Chr. als Provinz Africa konstituiert,[6]) während Numidien erst nach der Schlacht von Thapsus als *Africa nova* Provinz wurde.[7]) Sie wurde aber wieder 30 v. Chr. Königreich des Juba,[8]) dann wieder mit Afrika vereinigt, wobei der König Juba mit Mauretanien entschädigt wurde.[9]) Afrika wurde senatorische Provinz unter einem Konsular, die einzige, in der Truppen standen[10]) (*leg. III Aug.*). Gaius Cäsar stellte 37 n. Chr. diese Besatzung unter einen eigenen vom Prokonsul von Afrika unabhängigen *legatus Aug. pr. pr.*[11]) Doch wurde Numidien wahrscheinlich erst unter Septimius Severus auch nominell eigene Provinz unter dem Kommandanten der *legio III Aug.*[12]) Vielleicht durch Aurelian wurde die Civilverwaltung unter einem *praeses* von der Militärverwaltung unter einem *dux* getrennt.[13])

44 u. 45) Mauretaniae. Nach der Hinrichtung des Königs Ptolemäus durch Gaius Cäsar[14]) wurde von Claudius im J. 40 n. Chr. das Land in 2 Provinzen zerlegt: *M. Tingitana* und *M. Caesariensis*, deren Grenze der Fluss Mulucha bildete.[15]) Beide standen gewöhnlich unter Prokuratoren.

Marquardt 1, 90—337. — Kuhn, Verf. u. Verw. des röm. Reichs. — J. Jung, Die romanischen Landschaften des röm. Reiches, Innsbruck 1881. — Th. Mommsen, Röm. Gesch., 5. Bd., Berlin 1885. — Sigonius, *De antiquo iure pop. R.*, Leipzig u. Halle 1715, Vol. 2. — W. Bergfeld, *Commentatio de iure et conditione provinc. Roman. ante Caes. princ.*, Neustrelitz 1841. — Poinsignon, *Sur l'origine et le nombre des prov. rom. grecques depuis Aug. jusqu' à Diocl.*, Paris 1846. — Mommsen, *Res gestae Divi Augusti ed. 2*, Berlin 1883. — Mommsen, Ein Verzeichnis der Provinzen aus dem Jahr 297 (Abh. d. Berl. Akad. d. W. 1862) p. 489 ff. — Ders., *Polemii Silvii Laterculus*, in Abh. d. k. sächs. Ges. d. W. 3 (1853) 233 ff. — Für die einzelnen Provinzen geben die Einleitungen zu den betr. Abteilungen des Corp. Inscr. Graec. u. Latin. die besten Quellennachweise. — R. Dareste, *De forma et condicione Siciliae prov. R.*, Paris 1850. — Mommsen, Hermes 2, 102—127; CIL. 10 p. 713 ff., 777. — Hübner, Hermes 1, 109 ff. — Detlefsen, Die Geographie der tarrakonensischen Provinz, Philol. 32, 600 ff. — Ders., Die Geographie der Provinz Baetica, eb. 30, 265—310. — A. Thierry, *Histoire des Gaulois*, Paris 1828. — Ders., *Histoire de la Gaule sous la domination Rom.*, Paris 1840. — E. Herzog, *Galliae Narbon. provinciae Rom. historia*, Leipzig 1869. — Zumpt, Stud. Rom., Berlin 1859. — E. Desjardins, *Géogr.*

[1]) Strab. 17, 1, 3 p. 787.
[2]) Henzen 6924. Marquardt 1, 294 f.
[3]) App. b. c. 1, 111. Sallust. hist. 2, 39 Dietsch.
[4]) Vell. 2, 34, 1.
[5]) Mon. Ancyr. lat. 5, 32. Dio 53, 12, 4.
[6]) App. Lib. 135. Sall. Jug. 19, 7.
[7]) B. Afr. 97. Dio 43, 9, 2. 4. App. b. c. 2, 100.
[8]) Dio 51, 15, 6.
[9]) Dio 53, 26, 2. Strab. 17, 2, 25 p. 840.
[10]) Tac. ann. 2, 52.
[11]) Tac. h. 4, 48. Vgl. Marquardt 1, 310 u. CIL. 8, XV sq.
[12]) Meine Gesch. 1, 731.
[13]) Mommsen, CIL. 8 p. XVIII u. n. 7002. Meine Gesch. 1, 869.
[14]) Dio 59, 25, 1. Suet. Calig. 26. 35.
[15]) Dio 60, 9, 5. Plin. n. h. 5, 2. 11.

de la Gaule 1. 2, Paris 1869. — Fustel de Coulanges, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France 1, 5—282*, Paris 1875 (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 435 ff.). — Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit, Zürich 1853. — Spon, *Recherche des antiquités et curiosités de la ville de Lyon 2e éd. par* L. Renier, Lyon 1857. — A. Bernard, *Le temple d'Auguste et la nationalité Gauloise*, Lyon 1863. — Boissier, *Inscriptions de Lyon.* — O. Hirschfeld, Lyon in römisch. Zeit, Wien 1878 (Burs. Jahresb. 1874—78 p. 404 ff.). — Schoepflin, *Alsatia illustrata*, Vol. I, 139—148, Colmar 1751. — Fechter, Helvetien in der vorkonstantin. Provinzialeinteilung Galliens, in Schweiz. Mus. f. hist. Wissensch. 3, 308—341, Frauenfeld 1839. — Mommsen, Epigr. Analekten (Ber. der k. sächs. Ges. d. W. ph.-hist. Kl. 1852) 230—35. — Roulez, *Examen de la question: les deux Germanies faisaient-elles partie de la province de la Gaule? Belg. Bull. de l'Acad. royale de Belg.* 23 n. 6. — Ders., *Mém. sur les magistrats de la Belgique, in Mém. de l'Ac. de Belg.* 17 (1844) und *les légats propréteurs et les procurateurs des provinces de Belgique et de la Germanie inférieure* eb. 41, 2 (1876). — Bergk, Bemerkungen über röm. Statthalter am Niederrhein, in „Zur Gesch. u. d. Topogr. Rheinlande" 1882, 39—60. — Ebend., Die Verfassung von Mainz in röm. Zeit, Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst 1, 498—515 (Burs. Jahresb. 1882 p. 240 f. 241 f.). — Zangemeister, Drei obergermanische Meilensteine aus dem 1. Jahrh., Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 3, 237 ff. u. 307 ff. — Zumpt, Stud. Rom., Berlin 1859 p. 94 ff. — Mommsen, Die germanische Politik des Augustus, im Neuen Reich 1871. 1, 537 ff. — Desjardins, *Géogr. de la Gaule 1, introd.* p. XXXVIII ff. — O. Hirschfeld, in *Comment. in hon.* Theod. Mommsen. 1 p. 433—447. — O. Hirschfeld, Gallische Studien, Wien 1883 (Burs. Jahresb. 1883, S. 199 ff.). — Theod. Mommsen, Gallische Nachstudien, Hermes 19, 60 ff. (Burs. Jahresb. 1883 S. 201 ff.). — F. Hettner, Zur Kultur von Germanien u. Gallia Belgica, Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 2, 1 ff. (Burs. Jahresb. 1883, S. 205 f.). — K. Bissinger, Übersicht über Urgeschichte u. Altertümer d. badischen Landes, Karlsruhe 1883 (Burs. Jahresb. 1883 S. 207); CIL. 7 p. 3—5. — E. Hübner, Eine röm. Annexion, Deutsche Rundschau 4, 8, 227 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 443 ff.) u. Bonn. Jahrbb. 59, 142 ff. — Ders., Das röm. Heer in Britannien, Hermes 16, 513—584 (Burs. Jahresb. 1881 p. 289 ff.). — L. v. Urlichs, Die Schlacht am Berge Grampius, Würzburg 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 262 ff.). — E. Hübner, Die röm. Legaten in Britannien, Rh. Mus. 12 (1857), 46—83. — L. v. Urlichs, *Comm. de vita et honoribus Agricolae*, Würzburg 1868. — CIL. 3 p. 706 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872. — J. S. Donglass, Die Römer in Vorarlberg, St. Gallen 1871. — Charles Morel, Castell und Vicus Tascaetium in Rätien, Comment. Mommsen, 151 ff. — Mommsen, CIL. 3 p. 587 ff. — Muchar, Das röm. Norikum, Grätz 1825. — Aschbach, Über die röm. Militärstationen im Ufer-Norikum, Wien 1861. — O. Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich, S. 1—106. — Mommsen, CIL. 3, p. 415 ff. u. 3, p. 278 ff. u. n. 749 ff., 1641 ff. — Karl Gooss, Die römische Lagerstadt Apulum, Schässburg 1878 (Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1879, p. 34 f.). — P. Becker, Beiträge zur genaueren Kenntnis Tomis etc., Jahrb. f. Philol. Suppl. 19 (1853), 325 ff. — G. Zippel, Die röm. Herrschaft in Illyrien, Leipzig 1877. — A. W. Zumpt, Comm. epigr. 2, 257 ff. — Mommsen, CIL. 3, p. 160 ff. — A. W. Zumpt, *De Macedoniae Roman. prov. praesidibus* in *Comm. epigr.* 2, 153 ff. — Heuzey-Daumet, *Mission archéol. de Macédoine*, Paris 1876. — K. Fr. Hermann, Die Eroberung v. Korinth, in Ges. Abh. u. Beitr. zur klass. Litter. u. Altertumsk., Göttingen 1849. — G. F. Hertzberg, Geschichte Griechenl. unter der Herrsch. der Röm. 1, 284 ff. — Heitz, *De politico statu inde ab Achaici foederis interitu usque ad Vespas.*, Strassburg 1851. — C. Höfler, In d. Sitzgsber. d. phil. hist. Kl. d. Wien. Akad. LXV (1870). 267—310. — Finlay, *Greece under the Romans*, Edinburg 1851. — Brunet de Presle et A. Blanchet, *La Grèce depuis la conquête des Rom.*, Paris 1860. — Bergmann, *De Asia Roman. prov.*, Berlin 1846 und *de Asiae Rom. prov. praesidibus*, Philol. 2 (1847), 4 ff. und *de Asiae R. prov. civit. liber.*, Brandenburg 1855. — W. Merckens, *Quomodo Romani Asiam prov. constituerint*, Breslau 1860. — W. H. Waddington, *Fastes des provinces Asiatiques* u. Waddington-Le Bas, *Voyag. arch.* 3, p. 655 ff. u. *Supplém. in Bull de correspond. hellénique* (1882) 6, 245—292 (Burs. Jahresb. 1883, S. 199). — O. Schoenemann, *De Bithynia et Ponto*, Göttingen 1855. — F. W. A. Faber, *Quaestion. Propontiacarum part. prior*, Herford 1858. — Mommsen, Hermes 3, 55 ff. — G. Perrot, *De Galatia provincia Rom.*, Paris 1867. — Ders., *Exploration archéol. de la Galatie et de la Bithynie*, Paris 1872. — Mommsen, CIL. 3, n. 235 ff. — Hisely, *De hist. Cappadociae*, Amsterdam 1836. — S. R. Preuss, *De Cilicia Rom. prov.*, Königsberg i. Pr. 1859. — Casp. Hartung, *De proconsulatu Ciceronis Ciliciensi*, Würzburg 1868. — Fr. Junge, *De Ciliciae Romanor. prov. origine ac primordiis*, Halle 1869. — E. Bormann, *De Syriae Rom. prov. partibus*, Berlin 1865. — J. G. Wetzstein, Reise in den beiden Trachoneen, Berlin 1861. — E. Renan, *Mission de Phénicie*, Paris 1864. — M. de Vogüé, *Syrie centrale Inscr. sémitiques*, Paris 1868. — Mommsen, *Res gestae Div. Aug.* 2 ed., Berlin 1883, p. 118. 163. — A. W. Zumpt, Comm. epigr. 2, 73—152 u. Das Geburtsjahr Christi, Leipzig 1878. — Madden, *History of Jewish Coinage*,

London. — DE SAULCY, *Numism. iudaïque*, Paris 1854 und *Numism. de la Terre Sainte*, p. 71—82. — WADDINGTON, *Compt. Rend. de l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres* 1865, p. 82 ff., 102 ff. — MADDEN, *Numismatic Chronicle* 1875 p. 105 ff. — P. v. ROHDEN, *De Palaestina et Arabia provinciis Rom. quaest. select. Diss.*, Berlin 1885. — LETRONNE, *Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte*, Paris 1823. — C. E. VARGES, *De statu Aegypti prov.*, Göttingen 1842. — RUDORFF, Das Edikt des Ti. Julius Alexander, Rh. Mus. 1828, 64 ff., 133 ff. — Ders., *Cn. Vergilii Capitonis praef. Aeg. edictum*, Berlin 1834. — S. SHARPE, *The History of Egypt.*, London 1852, 2 Bde., deutsch von H. JOLOWICZ, mit Anmerkungen v. GUTSCHMID, Leipzig 1862. — ULR. WILCKEN, *Observationes ad hist. Aegypt. prov. Rom. depromptae e papyris Graecis Berolinensibus ineditis Diss.*, Berlin 1884 (Burs. Jahresb. 1884, S. 334 ff.). — L. MÜLLER, *Numism. de l'ancienne Afrique*, 3 Bde., Kopenhagen 1860—1862. — GUST. BOISSIÈRE, *Esquisse d'une histoire de la conquête et de l'administration Rom. dans le nord de l'Afrique*. Paris 1878 (Burs. Jahresb. f. römische Gesch. 1876—1878, p. 549 ff.). — MOMMSEN, CIL. 8 p. XV sq. — THRIGE, *Res Cyrenensium*, Hafniae 1828. — GOTTSCHICK, Gesch. der Gründung etc. des hellen. Staates in Kyrenaika, Leipz. 1858. — *Exploitation scientifique de l'Algérie pendant les années* 1840—44. — GUÉRIN, *Voyage archéol. dans la régence de Tunis*, Paris 1862. — CH. TISSOT, *Exploration scientifique de la Tunisie*, T. 1. 2, Paris 1884. 1886. — MOMMSEN, in Ber. d. k. sächs. Ges. d. W. 1852, 213 ff. — HENZEN, *Annali dell' Inst.* 1860, p. 23—99. — FR. RÜHL, Das Todesjahr Jubas II., in N. Jahrb. f. Philol. 117, 543 ff. — DE LA BLANCHÈRE, *De reye Juba regis Jubae filio Diss.*, Paris 1883.

Die Verwaltung der Provinzen.

51. *Provincia* ist ursprünglich der für einen Inhaber des Imperium abgegrenzte Kompetenzkreis; allmählich setzte sich die Bezeichnung für den überseeischen Sprengel fest, in dem das Imperium ohne Abschwächung erhalten blieb, und für die entsprechende Kompetenz des Statthalters.[1]) Die Wege, auf denen Rom über Italien und die Provinzen zur Herrschaft gelangte, waren, wie die Unterschiede der Aktiv- und Passivbürgerschaften mit ihren Abstufungen, da wie dort dieselben; dies ist natürlich, da die Provinzen selbst nur eine Propagation der römischen Magistratur waren.[2])

Der Provinzialboden ward durch die Eroberung Eigentum des römischen Volkes; doch werden aus Utilitätsrücksichten die Bewohner in dem Genusse desselben belassen, müssen aber dafür einen Zins (*vectigal* oder *tributum*) entrichten, der einerseits die Rente des Besitzers bildet, anderseits dessen Besitzrecht immer von neuem anerkennt.[3]) Die Einrichtung einer Provinz geschah in republikanischer Zeit durch den erobernden Feldherrn, dem Senatskommissäre an die Seite gegeben wurden, s. ob. § 20 c; diese Kommission entwarf das Provinzialstatut (*lex provinciae*), welches die staatsrechtlichen Verhältnisse (Verwaltungsbezirke, *commercium*, politische und finanzielle Stellung der Gemeinden) regelte.[4]) Die Hauptfrage war stets die Stellung der Gemeinden. Die Städte mit selbständiger Verfassung (*civitates liberae*), deren es namentlich in den ein reich entwickeltes Städtewesen besitzenden griechischen Reichsteilen gab, hatten durchaus verschiedene Stellung. Dieselbe beruhte selten und nur in den älteren Provinzen auf einem Vertrage (*foedus*),[5]) in dem beide Kontrahenten als selbständig auftraten und wodurch eine Bestimmung der gegenseitig zu gewährenden Rechtsverhältnisse erfolgte (*civitates foederatae*). Die Selbstständigkeit der fremden Gemeinden war beschränkt; jede auswärtige Politik

[1]) Fest. ep. p. 226. MOMMSEN, Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 3 ff.

[2]) BRINZ, Z. Begr. u. Wes. d. röm. Prov. S. 20.

[3]) Gai. 2, 7. Cic. in Verr. 2, 7.

[4]) Dio 37, 20, 2.

[5]) Die Zusammenstellung bei MARQUARDT 1, 348.

war ihnen untersagt,[1]) und ihre Autonomie äusserte sich wesentlich als Münz- und Exilrecht,[2]) sowie als Befreiung von Einmischung römischer Beamten in die inneren Angelegenheiten,[3]) so dass sie Verwaltung und Gerichtsbarkeit unabhängig beschaffen konnten.[4]) Auch die Besteuerung war ihnen überlassen; dem führenden Staat waren sie zu bestimmten Leistungen verpflichtet, z. B. zu Truppen und Schiffen, Lieferung von Naturalien gegen Bezahlung und Einquartierung von Beamten und Soldaten.[5]) Andere Gemeinden befanden sich nur im Genusse von Seiten der Römer durch *lex* oder *Senatus consultum* erteilter Privilegien, die jeden Augenblick zurückgezogen werden konnten (*civitates sine foedere immunes et liberae*).[6]) Diese *lex* bestimmte gewöhnlich zugleich die Stadtverfassung. In der Regel war das aktive Bürgerrecht an einen Census geknüpft; sonst hatten solche Städte eigene Gerichtsbarkeit über alle Insassen, eigene Finanzverwaltung, Befreiung von römischer Besatzung und der Grundsteuer, das Recht, auf dem Stadtgebiete Zölle zu erheben, denen jedoch die römischen Bürger nicht unterworfen waren, Exil- und Münzrecht.[7]) Die unterthänigen Städte (*civitates stipendiariae*) waren aus sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen hervorgegangen und befanden sich in verschiedener rechtlicher Stellung; für alle charakteristisch ist, dass sie bloss in die römische Botmässigkeit, nicht in das Staatsbürgerrecht aufgenommen und der Grundsteuer unterworfen waren. Manche, welche vorher unter königlicher Herrschaft gewesen waren, erlangten verhältnismässige Selbständigkeit, indem sie den früheren Tribut weiter bezahlten, dafür aber Selbstverwaltung erhielten unter der nicht viel eingreifenden Aufsicht des römischen Statthalters.[8]) Andere blieben nach der Besiegung unterworfen, behielten aber ihre Selbstverwaltung, Gerichtsbarkeit, Münz- und Besteuerungsrecht und erhielten noch besondere Privilegien (*beneficia*).[9]) Aber alle diese Zustände waren widerruflich, auch konnte das Eingreifen des Statthalters empfindliche Beschränkungen herbeiführen. Seiner Genehmigung unterlag das Budget und jede ausserordentliche Ausgabe;[10]) er hatte die Schuldentilgung und die Repartierung der Steuer zu überwachen,[11]) die Stadtrechnung zu revidieren,[12]) Volksversammlungen zu gestatten,[13]) und bei den Wahlen für den Gemeinderat und die Einschätzungsbeamten die Aufsicht zu führen.[14]) Allerdings wurde diese Aufsicht recht mangelhaft geübt, und gerade die Nachlässigkeit in dieser Beziehung war der Grund, dass namentlich die Gemeinden des Ostens im Anfange der Kaiserzeit in heillosen finanziellen Verhältnissen sich befanden, wodurch seit Traian die Kontrolle der Regierung veranlasst wurde, indem zuerst ausserordentliche Kommissäre (*correctores*, *διορθωταί*

[1]) Liv. 38, 8, 10. CIGr. 2485 II Z. 25.
[2]) Polyb. 6, 14, 8.
[3]) Strab. 4, 1, 5 p. 181.
[4]) CIGr. 2737. 2222.
[5]) Cic. Verr. 4, 21. 150. Lex de Termessib. II, 6—17 CIL. 1 n. 204.
[6]) Cic. Verr. 3, 13. Liv. 39, 37, 13. App. Iber. 44.
[7]) Lex de Termess. II Z. 7. 19 sq. 31 CIL. 1 n. 204. Liv. 34, 57; 38, 44, 3. 4.
[8]) Jos. A. J. 16, 2, 4.
[9]) Henzen 6429. Liv. 37, 32, 14.
[10]) Plin. et Trai. ep. 10, 23. 70. 37. 39.
[11]) Cic. ad Qu. fratr. 1, 1, 25.
[12]) Cic. ad Att. 6, 2, 5. Plin. et Trai. ep. 10, 17 A. 47.
[13]) Dio Chrys. or. 48 ed. Dind. 2 p. 138.
[14]) Plin. et Trai. ep. 84. Cic. Verr. 2, 131.

oder *ἐπανορθωταί*),[1]) später regelmässige *curatores* oder *λογισταί* eingesetzt wurden, welche alle Selbständigkeit zunächst der finanziellen Gebahrung, dann der Verwaltung überhaupt vernichteten.

Zur Beförderung der Romanisierung wurden überall in den Provinzen, die kein Städtewesen hatten, — in Germanien und einem Teil von Gallien blieb immer die Gauverfassung vorherrschend — Städte mit römischer oder latinischer Verfassung errichtet, um diese Provinzen schneller der Romanisierung zuzuführen. Dieselben standen darin schlechter als die italischen Gemeinden, dass der Provinzialboden steuerpflichtig war und[2]) sie in Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Kaiserzeit dem Statthalter unterworfen waren.[3]) Den finanziellen Nachteil suchte man dadurch zu beseitigen, dass das in den altrömischen italischen Bürgerkolonien bestehende Recht (*ius Italicum*) auch Kolonien in den Provinzen verliehen wurde, wodurch steuerfreies quiritarisches Eigentum an Grund und Boden — ob auch Befreiung von der Einmischung des Statthalters, ist zweifelhaft — ausgesprochen wurde;[4]) möglicherweise wurde manchen Gemeinden auch bloss Befreiung von der letzteren durch Verleihung der *libertas* gegeben;[5]) noch andere erhielten Immunität, d. h. Befreiung von allen oder nur einzelnen Abgaben.[6])

Die städtische Organisation war — mit den erwähnten Ausnahmen — auch die Grundlage der Provinzialverwaltung; nur, wo die Verwaltung sehr schwierig und kostspielig war, wie z. B. in gebirgigen Gegenden, beliess man die einheimischen Dynasten als römische Vasallen. Die Kommunen haben die Repartierung, Erhebung und Ablieferung der Steuern zu besorgen[7]) und werden zu Gerichtsbezirken verbunden (*conventus, διοικήσεις*), in denen der Statthalter Gerichtstage hält. Die Abgeordneten der Gemeinden traten jährlich[8]) zum Provinziallandtage (*concilium, commune, κοινόν*) zusammen, der eben die Gesamtrepräsentation der sich selber verwaltenden Gemeinden der Provinz ist, eine Einrichtung, welche teils an frühere Institutionen anknüpfte, teils neu begründet war. Auch zu Festgenossenschaften verbanden sich die Gemeinden, welche immer entschiedener seit der Kaiserzeit den Kaiserkult zu ihrem Mittelpunkte machten;[9]) die Leitung derselben hatte der Oberpriester (*ἀρχιερεύς, sacerdos provinciae*), der ein sehr angesehener Mann war, die ökonomische Verwaltung der Festgenossenschaft führte und den Vorsitz im Landtage und bei den Spielen hatte;[10]) sein Amt ist jährig, aber Wiederwahl zulässig.[11]) Der Landtag wurde aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden (*legati, σύνεδροι, κοινόβουλοι*) gebildet und hatte die Kassenverwaltung zu überwachen, den Etat zu genehmigen, die Errichtung von Ehrendenkmälern zu beschliessen und den Oberpriester zu wählen, aber auch Beschwerden gegen den Statthalter zu erheben und

---

[1]) CIGr. 4033. 4034 u. ö.
[2]) Gromat. 1 p. 4. 35, 13 sq. 62, 19 sq.
[3]) Marquardt, StV. 1, 361 A. 1. 2.
[4]) v. Savigny, Verm. Schrift. 1, 29—80. Rudorff, Röm. Feldm. 2, 373 ff.
[5]) Plin. et Trai. ep. 47.
[6]) Dig. 50, 15, 8, 7. Plin. n. h. 3, 12.
[7]) Dig. 50, 1, 17, 7.
[8]) Amm. 28, 6, 7.
[9]) Darüber Marquardt 1, 367 f. und Eph. ep. 1 p. 200 ff.
[10]) Cod. Theod. 12, 1, 46; 12, 1, 77. CIGr. 2741. 3487. Euseb. h. e. 4, 15, 27.
[11]) Tac. ann. 1, 57. Henzen 5580. CIGr. 3487.

seine Anliegen durch Gesandte an Kaiser oder Senat zu bringen.[1]) Gegen die Bedrückung der Statthalter sollte der Patronat einflussreicher Römer Schutz bieten.

Über die Losung der Provinzen s. oben § 13; über die Kompetenzen und das Gefolge des Statthalters § 14, über die Emolumente § 4c.

Marquardt 1, 338—425. — Kuhn, Die Verfassung etc. 2, 1—80. — Madvig 2, 49—86, 104—119, 130—134. — Karlowa, R. RG. 1, 579 ff. — Willems, Dr. p. 381 ff., 513—528. — Mispoulet 2, 87—93. 96—102. 103—106.

W. P. Arnold, *The Roman system of provincial administration*, London 1879 (Burs. Jahresb. 1879, S. 73 ff.). — Jul. Jung, Die romanischen Provinzen, Innsbruck 1881. — Sigonius, *De antiquo iure provinc. lib. II.* — Eckhel, D. N. 4, 262 ff., 207 ff. — Walter, Gesch. d. röm. Rechts, § 233 ff. 313. 319 f. — Bergfeld, *De iure et condicione prov. Rom. ante Caes. princ.*, Neustrelitz 1841 u. Die Organisation der röm. Prov., Neustrelitz 1846. — Chr. Godt, *Quomodo prov. rom. per decennium bello civili Caesariano antecedens administratae sint*, Kiel 1876. — Karlowa, R. RG. 1, 1, 321—340. — Rein, in Pauly's RE. 6, 144 ff. — Voigt, *Ius naturale* 2, 373—492; 517 ff. — A. W. Zumpt, Comm. epigr. 2 u. Studia Rom. 3—196. — Mommsen, Gesch. d. röm. Münzw. 727 ff. — v. Savigny, Über das *ius italicum*, in Verm. Schriften 1, 29—80. — E. Beaudouin, *Étude sur le Ius italicum*, Paris 1883. — B. Heisterbergk, Name und Begriff des *ius italicum*, Tübingen 1885 u. Z. f. d. ges. Staatsw. 1885, S. 615 f. — L. Séverin, *Étude sur le ius italicum*, Bordeaux 1885. — Puchta, Institut. 1 § 94. 95. — Zumpt, Comm. epigr. 1 p. 482 ff. u. Z. f. gesch. Rechtsw. 15, 1 ff. — Rudorff, in Röm. Feldmesser 2, 373 ff. — Al. v. Brinz, Z. Begr. u. Wes. d. röm. Prov., München 1885. — Faber, *Quaestionum propontiacarum part. I*, Herford 1858. — Gothofredus, Zum Cod. Theod. 12, 12; 16, 10. — C. Menn, Über die röm Provinziallandtage, Köln 1852. — Marquardt, *De prov. romanar. conciliis et sacerdotibus*, Eph. ep. 1, 200—214. — Pallu de Lessert, *Les assemblées provinciales dans l'Afrique romaine*, Paris 1883 (Burs. Jahresb. 1884, 313 f.). — Fustel de Coulanges, *Hist. des inst. polit. de l'anc. France*, Paris 1875, 1, 86—96. 105. 117. — Gust. Boissier, *La relig. rom.*, Paris 1874, 1, 167 ff. — Desjardins, *Le culte des Divi*, *Rev. de philol.*, 3, 49—55, Paris 1879. — Duruy, *Les assemblées provinciales*, *C. R. de l'Acad. des scienc. mor. et polit.* N. S. 15, 238 ff., Paris 1881. — Krause, *Νεωκόρος*, Leipzig 1846. — L. Bertrand, *Quaestiones provinciales*, Bonn 1864. — Jul. Jung, Über die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Reichs, Wiener Studien 1, 183—217 (Bursians Jahresbericht 1881 p. 279 ff.). — E. Person, *Essai sur l'administration des prov. Rom. sous la républ.*, Paris 1878 (Bursian's Jahresbericht 1874—78, 439 f.). — G. d'Hugues, *Une province sous la républ.*, Paris 1876 (Bursian's Jahresbericht 1874—78, 441 f.). — V. Duruy, *Fragment d'une étude sur l'administration provinciale d'Auguste*, *Rev. crit.* 1880, Nr. 10 p. 204 u. 11 p. 224 (Burs. Jahresb. 1880 p. 22 ff.). — Jos. Klein, Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des röm. Reichs bis auf Diokletian 1, 1, Sicilien und Sardinien, Bonn 1878 (Burs. Jahresb. 1874—78, 449). — D. Wilsdorff, *Fasti Hispaniarum provinciarum*, Leipzig 1878. — E. Marx, *Essai sur les pouvoirs du gouverneur de prov. sous la rép rom. et jusqu'à Dioclétien*, Paris 1880 (Burs. Jahresb. 1880 p. 22). — Th. Bergk, Der Grenzstein des *pagus Caracum*, Bonn. Jahrbb. 57, 7—41. — Th. Mommsen, Die keltischen *pagi*, Hermes 16, 449 ff. und 19, 316 ff. (Burs. Jahresb. 1881, 274 und 1884, 316). — Emil Sebastian, *De patronis coloniarum atque municipiorum Romanorum quaestio epigr. Diss.*, Halle 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 324.). — Ed. Degner. *Quaest. de curatore reip. p. I. Diss.*, Halle 1883 (Burs. Jahresb. 1884, 326).

5. Die Finanzen.

Über die Finanzverwaltung des römischen Reiches sind wir nur unvollkommen unterrichtet; erst mit der Kaiserzeit fliessen die Quellen etwas reichhaltiger. Eine ziffermässige Berechnung der Ausgaben und Einnahmen festzustellen ist unmöglich.

[1]) CIL. 2, 2221. Plin. ep. 3, 4, 2. Inschr. v. Torigny Mommsen Ep. Anal. (Ber. d. k. sächs. Ges. d. W.) 1852, 242 ff. Tac. ann. 15, 21. Die Nachrichten über diese Landtage zusammengestellt Marquardt 1, 372 ff.

Die Ausgaben.

52. Dieselben waren in republikanischer Zeit verhältnismässig gering, da der Aufwand anderer Staaten für Beamtengehalte, Heeresverwaltung und Schuldentilgung teils gar nicht, teils nur ausnahmsweise erforderlich war. Der Staat hatte zu sorgen 1) für den öffentlichen Kultus, so weit die Ausgaben nicht aus dem Tempelgute[1]) bestritten werden konnten, dessen Einkünfte, da es als Staatsdomäne galt,[2]) durch die Censoren verpachtet wurden. Ausser den Kosten für die Opfer gehörte hierher der Aufwand für die mit Gehalt ausgestatteten Priester und Dienerschaften, für besondere Feierlichkeiten, unter welchen die Spiele die bedeutendste Stelle einnahmen, und für die Erhaltung event. Erstellung der Tempelgebäude (s. oben § 15). Die notwendigen Ausgaben wurden von dem Senate angewiesen.[3]) 2) Auch die Erstellung und Erhaltung der übrigen öffentlichen Bauten und Chausseen lag der Staatskasse ob.[4]) In republikanischer Zeit wurde gewöhnlich den Censoren zu diesem Behufe ein Prozentsatz (10, 20%) der jährlichen Einnahmen angewiesen (*attribuere*),[5]) welche innerhalb dieser Summe die Arbeiten öffentlich vergaben (s. oben § 15). In der Kaiserzeit geht das Bauwesen in Rom, Italien und den Provinzen auf die Kaiser über, welche aus ihren Mitteln und mit militärischen Kräften die Gebäude und Anlagen erstellen liessen und nur in Italien und den Senatsprovinzen das Ärar zu den Kosten beizogen (s. oben § 26, c). 3) Das Heer erhielt bis zum Jahre 406 v. Chr. keinen Sold;[6]) seit dieser Zeit wird dem Soldaten bis zu sechsmonatlichem Dienste ein halbjähriger Sold (*semestre stipendium*), für längere Dienstzeit ein Jahressold (*annuum stipendium*) ausbezahlt.[7]) Verpflegung, Kleider und Waffen wurden event. an diesem Stipendium in Abzug gebracht, da nur die *socii* unentgeltlich Verpflegung im Felde beanspruchen konnten. Zu Polybios' Zeit betrug das *annuum stipendium* für den Legionar 1200, für den Centurio 2400 und für den Reiter 3600 As.[8]) Auch nach der Münzveränderung von 217 v. Chr. behielt man für die Soldatenlöhnung das Verhältnis des Denars zu 10 As bei, während derselbe eigentlich 16 As betrug, so dass der Soldat nur 120 Denare bezog, welche Cäsar auf 225, Domitian auf 300 Denare erhöhte.[9]) In der Kaiserzeit erhöhten sich die Ausgaben abgesehen von der Grösse des stehenden Heeres dadurch, dass die Verpflegung nun nicht mehr vom Solde in Abzug gebracht wurde. Für die Legion à 6000 M. wird jetzt ein Betrag von 1,566,000 Denaren jährlich erforderlich,[10]) und für 25 Legionen, die Garde und die Stadtcohorten mit Offizieren mochte sich der jährliche Aufwand unter Augustus auf ungefähr 200 Millionen Sestertien = 43 Millionen Mark belaufen. Doch war damit der wirkliche Aufwand noch lange nicht gedeckt, wenn

---

[1]) Oros. 5, 18, 27. Liv. 1, 20, 5. Dio 43, 47, 4. IRN. 3575 = CIL. 10, 3828. Cod. Theod. 10, 1, 8; 16, 10, 20.

[2]) Grom. 1 p. 56, 20 sq.

[3]) Gell. 14, 7, 9.

[4]) Polyb. 6, 13, 3.

[5]) Liv. 40, 46, 16; 44, 16, 9.

[6]) Liv. 4, 59, 11.

[7]) Varr. bei Nonius ed. Gerlach-Roth p. 364 s. v. *Aere dirutus*. Liv. 24, 11, 8.

[8]) Polyb. 6, 39, 12—15. Tac. ann. 1, 17.

[9]) Plin. n. h. 33, 44, 45. Suet. Caes. 36. Tac. ann. 1, 17. Suet. Dom. 7.

[10]) Berechnung bei Marquardt 2, 94.

man auch Kriegs- und Transportschiffe, Zelte, Maschinen teilweise durch Requisitionen beschaffte. Das Heer wurde seit Augustus stehend, und zu dem Aufwand für die Erhaltung kam noch die jährlich sich wiederholende Ablohnung der Veteranen, welche teils Land, teils Geld erhielten. Die Beschaffung des reicheren Kriegsmaterials, die Löhnung der aus den Barbaren genommenen Söldner, die notwendigen Geschenke an die Garde, die Ausgaben für verschanzte Lager und Festungen, für die Flotte und deren Bemannung mussten immer bedeutendere Anforderungen an die Staatskasse stellen. 4) Die Kosten der Verwaltung waren in der Republik nicht bedeutend, da sie sich in Rom auf das subalterne Dienstpersonal beschränkten und nur in den Provinzen für den Statthalter, sein Gefolge und seine Dienerschaft grösserer Aufwand erforderlich wurde (s. oben § 14). In der Kaiserzeit tritt hierin eine bedeutende Änderung ein, da nicht nur der Hofhalt des Kaisers, soweit sein Privatgut nicht ausreichte, aus öffentlichen Mitteln bestritten werden musste, sondern auch eine sich stets mehrende Zahl von Beamten in Rom, Italien und den Provinzen besoldet und selbst an die Stelle der Kommunal-Verwaltung seit dem 2. Jahrhundert in wachsender Ausdehnung eine staatliche gesetzt wurde. Ebenso wuchsen die Ausgaben für die Reichspost, für die Münze, die Bibliotheken, das Unterrichtswesen[1]) und die Alimentationen beständig. 5) Der jährliche Zuschuss zur Erhaltung niedriger Getreidepreise für die herrschende Stadt war schon in der Republik bedeutend;[2]) da aber die Zahl der Empfänger stets stieg und das Getreide schliesslich unentgeltlich geliefert wurde, so wurden vor Cäsars Reduktion der Zahl berechtigter Empfänger auf 150,000 jährlich an über 300,000 Berechtigte ungefähr 80 Mill. Sest. verschleudert.[3]) Augustus setzte die Zahl der Empfänger auf 200,000 fest, und dabei scheint es geblieben zu sein.[4]) Im 3. Jahrh. n. Chr. trat an die Stelle der Getreidelieferung die Brotverteilung. Bezugsberechtigt waren die in Rom ansässigen Vollbürger;[5]) doch muss durch Cäsar und Augustus eine grosse Zahl vorher Berechtigter ausgeschlossen worden sein, so dass sich diese Spenden thatsächlich auf die Armen beschränken;[6]) Kinder erhielten erst seit Traian Anteil an der Verteilung. Ausser diesen Geschenken verkaufte noch die Regierung Getreide zu niedrigerem Marktpreise an dazu Berechtigte, nicht selten mit Verlust. Die in die öffentlichen Listen eingetragenen Empfänger nahmen gegen Vorzeigung einer Marke (*tessera*) ihre Portion in der *porticus Minucia* in Empfang.[7]) Die Kosten trugen der kaiserliche Fiskus und die Senatskasse (*aerarium*). Über die Verwaltung dieser Getreideversorgung s. ob. § 291a.[8]) 6) Je mehr die Kaiserherrschaft sich entwickelte, desto freigebiger wurden diese Geschenke an die stadtrömische Bevölkerung; bei allen besonderen Veranlassungen wurden Öl, Wein, Fleisch oder Geld an

[1]) Suet. Vesp. 18. CIL. 3, 431. Wilmanns 1251.

[2]) Cic. in Verr. 3, 70 und die Berechnung bei Marquardt 2, 108 A. 3.

[3]) Suet. Caes. 41. Die Berechnung bei O. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung, Philol. 29, 68 A. 103.

[4]) Dio 55, 10, 1; 76, 1, 1.

[5]) Cic. Tusc. 3, 48. Senec. de benef. 4, 28, 2. App. b. c. 2, 120.

[6]) Dio 38, 13, 1. App. b. c. 2, 120.

[7]) Dio 61, 18, 1. Apulei. de mund. 35; die weiteren Nachweise Marquardt 2, 124 ff.

[8]) Tac. ann. 15, 18.

die Plebs (*congiarium*)[1]) und Geld an die Soldaten (*donativa*) verteilt, ohne dass wir irgend eine ausreichende Vorstellung von dem hiefür notwendigen Aufwande erhielten.[2]) 7) Seit Nerva und Traian wurden zur Erhöhung der Wehrhaftigkeit und zur Unterstützung der Landwirtschaft zunächst in Italien Stiftungen zur Erziehung mittelloser freigeborener Kinder gemacht. Die Kapitalien wurden in der Kommune, für welche dieselben bestimmt waren, auf Grundbesitz hypothekarisch und wahrscheinlich unkündbar zu niedrigem Zinsfusse ausgeliehen; aus den Zinsen erhielten die Eltern Zuschüsse für die Erziehung von Knaben bis zum 18., von Mädchen bis zum 14. Jahre. Inwieweit die Geldnot mancher Regierungen diese Einrichtung aufhob oder beschränkte, ist nicht sicher bekannt.[3]) Über die Verwaltung s. § 27Ia.

Den Ausgaben stehen gegenüber:

Die Einnahmen.

a) Die Steuerverfassung.

53. In republikanischer Zeit und unter der früheren Kaiserherrschaft gibt es folgende Einnahmequellen 1) Die Abgaben für Benutzung des italischen Gemeindelandes an den Staat, denen alle in öffentlichem Eigentum stehenden Besitzungen unterworfen waren, insbesondere auch alle öffentlichen Gebäude, Bauplätze, Grenzen und Häfen.[4]) Besonders erheblich war die Bodenabgabe aus dem *ager publicus*, soweit derselbe verpachtet oder zur Okkupation überlassen war (bei letzterem der zehnte Teil der Saat- und der fünfte der Baumfrüchte),[5]) durch welche der Staat fortgesetzt als Eigentümer des Bodens anerkannt wird. Verpachtet waren die kultivierten Ländereien, welche erst Cäsar noch vollends an Soldaten bezw. arme Bürger aufteilte,[6]) teils auf die Dauer eines Lustrum an Pächter (*mancipes*) gegen eine Pauschsumme mit der Berechtigung, das betr. Gebiet in Parzellen gegen ein Vectigal zu verpachten, oder gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Vectigal auf 100 und mehr Jahre;[7]) das Weideland (*silva pascua, saltus*),[8]) welches gegen Erlegung eines Hutgeldes (*scriptura*) ausgethan wurde; die Forsten (*silvae caeduae*),[9]) die aber schliesslich auch in die Assignationen des *ager publicus* hineingezogen wurden;[10]) die Seeen und Flüsse, in welchen das Fischereirecht verpachtet wurde,[11]) wahrscheinlich auch die Bergwerke und Salinen.[12]) Alle diese Abgaben vom Staatseigentum hiessen *vectigalia*.

Von andern in Italien erhobenen regelmässigen Abgaben bestanden in der Republik nur die *vicesima manumissionum* oder *libertatis*, eine 5% Ab-

---

[1]) Plin. n. h. 31, 89; 14, 96; 15, 2. Suet. Tib. 54. Ner. 9. Tac. ann. 12, 41. v. Alex. Sever. 26, 1 v. Aurel. 48, 5.

[2]) Die Zusammenstellung bei Marquardt 2, 134 ff.

[3]) Aurel. Vict. ep. 12, 4. Dio 68, 5, 4. Dig. 34, 1, 14, 1. Meine Kaisergesch. 1, 541 f. 566, 669 f.

[4]) Dig. 18, 1, 6 pr.; 43, 8, 2, 17; 30, 39, 5; 50, 16, 112. Lex de Termess. II Z. 31—36 CIL. 1 n. 204.

[5]) Die Nachricht Appians b. c. 1, 7 von Karlowa, R. RG. 1, 96 bestritten.

[6]) Dio 38, 1, 4; 7, 3. Suet. Caes. 20.

[7]) Hygin. ed. Lachmann p. 116, 5—15 und Huschke, Z. f. vergl. Rechtsw. 1, 170 ff.

[8]) Varr. de l. l. 5, 36. Fest. p. 302 s. v. *saltum*.

[9]) Dig. 9, 2, 27, 26.

[10]) Rudorff in Röm. Feldmesser 2, 398. Grom. 1 p. 203, 14 sq.

[11]) Polyb. 6, 17, 2. Dig. 1, 8, 4, 1.

[12]) Dig. 50, 16, 17, 1. Cod. Iust. 4, 61, 11.

gabe vom Werte freizulassender Sklaven,[1]) die Caracalla vorübergehend auf 10% erhöhte,[2]) sowie eine 5% Erbschaftssteuer, die keinen Bestand hatte,[3]) und einige Zölle. Die Rechtsauffassung bezüglich der letzteren ging dahin, dass hier dem Staate gehöriges Land (Fluss-, Meeresufer etc.) zum Landen und Lagern benützt wurde.

Für die ausserordentlichen Bedürfnisse, insbesondere der Kriegführung (namentlich Sold) wurden 2) Zwangsanleihen von seite des Staates (*tributum*) gemacht,[4]) welche zurückbezahlt wurden, wenn dies durch die Erlangung von Kriegskontribution und Beutegewinn möglich wurde;[5]) anderesfalls bestand wahrscheinlich keine Verpflichtung zur Rückzahlung. Diese Anleihe wurde nach dem Census normiert und nach den Tribuslisten und der Vermögensschätzung angeordnet.[6]) Wie es mit dieser Kriegssteuer früher stand, ist unsicher; eine regelmässige Einrichtung und damit eine Leistung, die dem Einzelnen im Interesse der Gesamtheit von der massgebenden Gewalt auferlegt wird (*munus*), wird daraus erst, seitdem der Sold eingeführt ist (406 v. Chr.). Der Senat[7]) bestimmte die Höhe des Betrags, der nach dem Satze von 1, 2, 3 etc. pro mille von allem Steuerkapital erhoben wurde.[8]) Ursprünglich wurden nur Grundbesitz und lebendes Inventar (Sklaven, Vieh), welche allein das Vermögen ausmachten, später jedes Vermögensobjekt in Anschlag gebracht.[9]) Dem Tributum war demnach unterworfen 1) aller Privatgrundbesitz auf römischer Markung, gleichviel ob er im Eigentum eines Bürgers oder eines mit *commercium* ausgestatteten Nichtbürgers stand; ausgenommen davon war das steuerfreie quiritarische Grundeigentum in den alten Bürgerkolonien. 2) Lebendes und totes Wirtschafts-Inventar, 3) Baares Geld.[10]) Die Besteuerung von industriellen und Handels-Geschäften ist nicht klar.[11]) Die Berücksichtigung des Vermögens im Census geschah auf die Angabe des Steuerzahlers (*dedicatio in censum*), und die Feststellung des Kapitalwertes der Objekte erfolgte durch Selbstschätzung (*aestimatio*) unter eidlicher Bekräftigung. Die nicht in der väterlichen Gewalt befindlichen Knaben (*orbi*) und die selbständigen Frauen (*pupillae et viduae*), sowie die *aerarii* (s. oben § 441) wurden, besonders letztere, durchgehends höher besteuert. Die Beitreibung der Steuer und die Auszahlung des Soldes hatten ursprünglich vielleicht die *tribuni aerarii* zu besorgen.[12]) (Über dieselben s. § 441). Seit der Eroberung Makedoniens wird das Tributum zwar nie rechtlich aufgehoben, aber mit Ausnahme einer vorübergehenden Wiedererhebung durch die III *viri reip. constit.*)[13]) thatsächlich nicht mehr angeordnet.[14]) Welche Veränderungen durch Caracallas Erteilung des römischen Bürgerrechts an die Peregrinen hier herbeigeführt worden sind, ist nicht sicher; möglicherweise griff man auf

[1]) Liv. 7, 16, 7.
[2]) Dio 77, 9. 4.
[3]) Dio 55, 25, 6.
[4]) Dionys. 5, 20. Liv. 2, 9, 6; 6, 32, 1.
[5]) Dionys. 5, 47.
[6]) Varr. de l. l. 5, 181. Liv. 1, 42, 13. Dion. 4, 9.
[7]) Liv. 23, 31, 1. 2.
[8]) Varr. de l. l. 5, 181. Liv. 29, 15, 9; 39, 7, 5; 23, 31, 1. 2.
[9]) Ulp. 19, 1. Cic. pro Flacc. 79.
[10]) Ulp. 19, 1. Gell. 6, 11, 9. Cic. pro Flacc. 80. Fest. p. 265 Z. 21 s. v. *rodus*.
[11]) Darüber Marquardt 2, 164 ff.
[12]) Varr. de l. l. 5, 181. Gell. 6, 10.
[13]) App. b. c. 4, 5. 32. Dio 48, 34, 4 u. meine Ausführung in Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1883 p. 470 f.
[14]) Plin. n. h. 33, 56.

die Form des *tributum* insofern zurück, als die *dedicatio in censum* sich auf den ganzen Vermögensbesitz des Steuerpflichtigen zu erstrecken hatte, bei der der Grundbesitz nur quantitativ überwog und die Selbstschätzung des Steuerpflichtigen wieder eingeführt wurde.[1]) 3) Die Abgaben der Provinzen. Für den Provinzialboden gilt im allgemeinen der Rechtssatz, dass derselbe mit der Eroberung in das Eigentum des römischen Staates gelangt.[2]) Derselbe kann zu vererbbarem und verkäuflichem Besitz verkauft[3]) oder den bisherigen Eigentümern gegen eine jährliche Abgabe zu wiederruflichem Besitz (*possessio*) und Benutzung (*usus fructus*) überlassen werden; er wurde zu diesem Zwecke vermessen und in die Steuerregister eingetragen (*ager publicus stipendiarius datus adsignatus*). Ein anderer Teil konnte in staatliche Verwaltung gelangen (*ager p. R. qui a censoribus locari solet*).[4]) Die von dem siegenden Staate auf die sachliche Wirtschaft (Grundbesitz und Kapital) der Provinzialen als Abgabe in wechselnder Höhe[5]) konstituierte Ertragsquote heisst als Reallast *tributum soli* (*agri*)[6]) und kann als direkte Ertragsquote *in natura* geliefert (*tributum*) vom Ertrag unabhängig in Naturalien bestimmt oder in Geld umgerechnet werden (*vectigal certum, stipendium*). Ersteres geschah in den getreidereichen Ländern, wie Sizilien und Asien, wo alljährlich die Zahl der Bauern (*aratores*) festgestellt, die Grundstücke nach der Anzahl der *iugera* und der Betrag der Aussaat angegeben (*profiteri*) werden mussten;[7]) der Zehnte (*decuma*) wurde dann an den Meistbietenden zur Beitreibung verpachtet, wobei die Kommunen mitbieten oder dem Meistbietenden sein Recht abkaufen konnten.[8]) Die Lieferung geschah in natura.[9]) Hatte der Staat noch über diese Lieferungen hinausgehende Bedürfnisse, z. B. für den Statthalter oder die Stadt Rom, so wurden die Beträge an Getreide auf die einzelnen Bezirke repartiert und dafür, wenn dieselben regelmässig als zweite *decuma* für die Stadt Rom erhoben, bezw. von steuerfreien Bezirken eingefordert wurden, ein bestimmter Preis bezahlt (*frumentum emptum* bezw. *imperatum*),[10]) während für ausserordentliche Einforderungen vermutlich nichts vergütet wurde.[11]) Die *decuma* von Asien wurde in Rom bis auf Cäsar verpachtet, der sie in einen Geldbetrag umwandelte.[12]) Die anderen Provinzen zahlten von Anfang an eine in Geld verwandelte oder in ihnen eigenen Produkten ausgedrückte, aber ein für allemal festgesetzte Quote ihres Ertrags,[13]) für die sich auch der Name *stipendium* findet, weil dadurch der militärische Schutz bezahlt wurde, den der führende Staat leistete. Dieser Steuerbetrag wurde auf den Boden und auf die Person umgelegt. Wo ein Kommunalcensus bestand, benutzte man diesen; wo dieser fehlte, setzte man eine Abgabe fest, welche ungefähr den früheren Leistungen des betreffenden

[1]) Dig. 50, 55, 4 und Rodbertus a. unten a. O. 4, 357 A. 17; 5, 257. 264.
[2]) Gai. 2, 7. Frontin. Gromat. 1 p. 35, 17; 36, 1 sq.
[3]) Lex agr. v. 111 v. Chr. c. XLVIII LXVI CIL. 1 n. 200.
[4]) Cic. Verr. 3, 13. 89.
[5]) App. b. c. 1, 7. Grom. 1 p. 205, 10 sq.
[6]) Dig. 50, 15, 4, 2. Grom. 1 p. 5, 1.
[7]) Cic. Verr. 3, 120. 102. 53.
[8]) Cic. Verr. 3, 77. 104. 99.
[9]) Ib. 3, 49. 117.
[10]) Cic. ib. 3, 163.
[11]) Liv. 36, 2, 12.
[12]) Cic. ad Att. 1, 17, 9. App. b. c. 5, 4. Dio 42, 6, 3.
[13]) Cic. in Verr. 3, 12. Plin. n. h. 19, 40.

Bezirks entsprach, nicht selten aber geringer war;[1]) sodann teilte man jede Provinz in Steuerbezirke, deren Vorort, wenn immer möglich, eine Kommune war, und repartierte die Steuerquote auf die einzelnen Bezirke, wobei die Beitreibung dieser Kommune überlassen blieb. Die neben der Grundsteuer herlaufende Personensteuer, Kopfsteuer (*tributum capitis*) war vermutlich keine neue Einrichtung, sondern wurde, wo man sie vorfand, belassen; sie wurde vom Kapital oder von dem Gewerbebetrieb erlegt[2]) und zur Eintreibung an Pächter verpachtet.[3]) Da der Provinzialboden an sich steuerpflichtig war, so änderte der Charakter des Inhabers nichts; doch wurden in älterer Zeit römische Bürgerkolonien mit der Fähigkeit römischen Eigentumsrechtes an demselben (*agri privati ex iure Quiritium*) ausgestattet[4]) und damit mit Steuerfreiheit; in späterer Zeit wurde durch Verleihung des *ius Italicum* (s. oben § 49) Steuerfreiheit herbeigeführt. Da die *civitates foederatae* und *liberae et immunes* nie in das Verhältnis des Besiegten getreten waren, hatten sie ihr Eigentum am Grund und Boden nicht eingegebüsst, und ihr Land war daher *ager privatus ex iure peregrino* d. h. es konnte hier nach dem betr. Kommunalrechte vollständig giltiger Eigentumserwerb stattfinden, wodurch die römische Grundsteuer ausgeschlossen war.

In der Kaiserzeit wird keine Veränderung des Rechtsverhältnisses herbeigeführt, sondern nur gleichmässige Verteilung der Steuerlast und reellere Erhebung der Steuern. Zu diesem Zwecke wurde in 4 Abteilungen, für den Osten von 44—30 v. Chr., für den Westen von 44—27 v. Chr., für den Norden 44—24 v. Chr. und für den Süden 44—19 v. Chr. eine Vermessung des Reiches vorgenommen und ein Kataster sowie eine graphische Darstellung desselben hergestellt, hauptsächlich unter Leitung des Agrippa.[5]) Damit wurde eine Vermögensschätzung verbunden nach Provinzen, welche sich in den griechischen Provinzen an vorhandene Einrichtungen anschloss, dagegen im Westen meist ganz neu herzustellen war; an dieser grossen Arbeit hat sich Augustus selbst z. B. in Gallien 27 v. Chr. beteiligt.[6]) Die Revisionen wurden in bestimmten Zwischenräumen (von 5, seit Hadrian vielleicht von 15 Jahren),[7]) wahrscheinlich seit Domitian nur durch kaiserliche Beamte in den einzelnen Provinzen — in den senatorischen früher wahrscheinlich unter irgend welcher Mitwirkung des Senats — vollzogen und an den Kaiser eingeschickt. Dieselben sind früher senatorischen Ranges und heissen *legati aug. pro praetore censuum accipiendorum* oder *ad cens. acc.* oder *ad census* oder bloss *censitores*,[8]) später ritterlichen Standes und heissen *a censibus accipiendis*, *ad census accip.* oder *procuratores Aug. ad census*;[9]) sie haben Distrikts-Hilfsbeamte unter sich, die *adiutores ad census*, *censores* oder *censitores* heissen.[10]) Die von dem Provinzial-Censor hergestellten Listen werden im Archive der Pro-

[1]) Liv. 45, 29, 4.
[2]) Dig. 50, 15, 3. Tertull. Apol. 13.
[3]) Cic. ad fam. 3, 8, 5.
[4]) Mommsen im CIL. 1 p. 97.
[5]) Die Stelle des sog. Aethicus (Julius Honorius Orator) bei Marquardt 2, 202 A. 1. App. Illyr. pr.
[6]) Luc. 2, 1. Mommsen, Res gest. div. Aug. 2. Aufl. p. 175 sq. Dio 53, 22, 5. Liv. ep. 134.
[7]) Mommsen, StR. 2, 975.
[8]) Orell. 364. Wilmanns 1163.
[9]) Henzen 6944. 6945.
[10]) Orell. 2156. 208. Wilmanns 2246[d] u. e. Henzen 6948.

vinzialhauptstadt und zu Rom deponiert.[1]) Die abschliessende Feststellung des Census erfolgt in den Senatsprovinzen vielleicht bis auf Domitian durch den Senat, in den kaiserlichen stets und seit Domitian auch in den Senatsprovinzen[2]) durch den Kaiser, der die Ansätze erhöhen oder reduzieren kann;[3]) wahrscheinlich bestand zu diesem Zwecke ein eigenes Bureau *a censibus*.[4]) Mit dem stadtrömischen Census hat dieser Provinzialcensus gar keinen Zusammenhang. Die Katastrierung ist jedenfalls am Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr. beendigt; jetzt gehörte zu einer Censusverzeichnung der Name des Grundbesitzers, die Kommune und der *pagus*, zu denen das Grundstück gehörte, zwei Anlieger und die Klassifikation des Grundstücks unter eine oder mehrere der folgenden Kategorieen: Ackerland, Weinland, Ölpflanzungen, Wiesen, Forsten, Fischereien und Salzwerke; Morgenzahl und 10jähriger Ertrag bezw. Zahl der Weinstöcke und Bäume wurden dabei angegeben; auch das ganze Inventar und das Kapitalvermögen wurde aufgenommen.[5]) Die Fassion erfolgte durch den Steuerpflichtigen unter Kontrole der Steuerbehörde. Für die Vermessung behielt man die den römischen möglichst adaptierten landesüblichen Masse bei.[6]) Die Zahlung des Tributum erfolgte in 3 Terminen (1. Sept., 1. Jan. und 1. Mai.[7]) 4) Die Domänen-Verpachtung in den Provinzen. Bei der Eroberung wird in der Regel der dem Herrscher und oft der einer Korporation (Stadt, Gemeinde) gehörige Grundbesitz Staatsdomäne (*ager publicus*).[8]) Die Abgaben, welche der Staat in diesem Falle zwar auch als *dominus*, aber auf Grund eines Pachtverhältnisses als Pachtzinse erhebt, sind scharf von dem *tributum soli* zu unterscheiden. Wir haben es auch hier im wesentlichen mit den 3 Klassen kultivierten Bodens, Weidelands und Bodennutzung durch Bergbau, Salinen, Fischereien etc. zu thun. Wird das kultivierte Land an Pächter auf kurze oder lange Frist (z. B. eingezogener städtischer Grund und Boden an die früheren Bewohner gewöhnlich auf 100 Jahre) vergeben, so ist die Erhebung des fixierten Pachtzinses direkt oder durch Verpachtung der Eintreibung des Pachtzinses einfach;[9]) bleibt dagegen das Land in Regie, so müssen hiefür Beamte oder Pächter vorhanden sein; letzteres Verfahren ist in der Republik,[10]) ersteres in der Kaiserzeit vorherrschend. In jenem Falle zerschlug der Hauptpächter die Domäne und that sie an Afterpächter aus; der Staat hatte aber nur mit ihm zu thun.[11]) Das Weideland blieb in Regie und die für die Benutzung zu zahlenden Abgaben wurden von den Censoren an Generalpächter (*publicani*) verpachtet; diese erhoben von Privaten oder Gemeinden ein Weidegeld (*scriptura*),[12]) das eigentlich an den Staat zu entrichten gewesen wäre. In ähnlicher Weise wurden die Bodennutzungen durch Bergbau,

[1]) CIL. 2, 4248. Tertull. adv. Marc. 4, 7.

[2]) Hirschfeld, VG. 17 f.

[3]) Tac. ann. 2, 47; 4, 13. Suet. Nero 10. Vesp. 16. Wilm. 1257. 1283.

[4]) Hirschfeld a. a. O. p. 18 A. 4.

[5]) Dig. 50, 15, 4; 33, 2, 32, 9. Grom. 1 p. 205, 9 sq. Mommsen, CIL. 9 p. 128.

[6]) Gromat. 1 p. 122. 368. 370. 373. Mommsen, Herm. 3, 432 ff.

[7]) Cod. Theod. 11, 1, 15 u. Gothofred. Suet. Aug. 40.

[8]) Liv. 25, 28, 3. Cic. de leg. agr. 2, 50.

[9]) Hygin. Grom. p. 116 und Mommsen, StR. 2, 433. Cic. in Verr. 3, 97.

[10]) App. b. c. 1, 7.

[11]) Gromat. 1 p. 116, 12. 21 sq.

[12]) Varr. de re rust. 2, 1, 16. Cic. de imp. Pomp. 15; ad Att. 5, 15, 3. Fest. p. 333 s. v. *scripturarius ager*.

Salzgewinnung etc. behandelt;[1]) doch kam es hier nicht selten vor, dass man die Ausbeutung Privaten überliess und dafür eine hohe Abgabe forderte.[2]) In der Kaiserzeit übernimmt der Kaiser, anfangs vielleicht mit dem Senate, bald aber allein die Verwaltung und Verfügung über die Domänen, die sich in Italien seit Vespasian und seinen Söhnen[3]) nur auf Viehweide (*pascua*) in mehr oder minder zusammenhängenden und teilweise bewaldeten Komplexen (*saltus*) beschränken. Dazu kommen aber grosse Privat- und Krongüter, welche, wie Ägypten und der thrakische Chersonnes,[4]) ganze Länder umfassten. Dieselben wurden durch Hausbeamte des Kaisers (*procuratores*) verwaltet. Die Privatdomänen wurden meist in Selbstbewirtschaftung durch kaiserliches Gesinde genommen, die fiskalischen wurden in langen Pacht gegeben, welcher oft Erbpacht (*coloni, conductores domus nostrae*) wurde.[5]) Das Weideland war bis auf Vespasian an Pachtgesellschaften (*scripturarii*) verpachtet; seitdem wird dasselbe parzelliert und von den Prokuratoren verpachtet und der Pachtzins beigetrieben.[6]) Die Bergwerke, Steinbrüche etc. gehen in der Kaiserzeit an den Fiskus oder das Patrimonium über[7]) und werden in Regie ausgebeutet. Der Betrieb erfolgt entweder durch kaiserliches Gesinde unter Prokuratoren oder die Ausbeutung wird an Pächter vergeben; für die technischen Arbeiten werden Centurionen abkommandiert.[8]) 5) Die Erbschaftssteuer (*vicesima hereditatium*) wurde von Augustus 6 n. Chr. eingeführt;[9]) derselben wurden alle Erbschaften römischer Bürger ausser von den nächsten Blutsverwandten und denen, welche unter einem bestimmten Betrage (von 100,000 Sest?) blieben, unterworfen;[10]) sie betrug 5% des Erbes.[11]) Caracalla erhöhte sie vorübergehend auf 10%, sein Nachfolger Makrinus setzte sie wieder auf den alten Betrag herab.[12]) Wann dieselbe abgeschafft wurde, ist kontrovers; unter Justinian bestand sie nicht mehr.[13]) 6) Die indirekten Steuern. Dazu gehörten a) die Zölle (*portoria*). Sie waren in Italien allgemein und altherkömmlich, beschränkten sich aber seit Cäsar auf einen Einfuhrzoll für fremdländische Waren.[14]) Für die Provinzen wurden an der Reichsgrenze (*Limes imperii*) feste Zollschranken errichtet; den Zollbeamten lag nicht nur die Aufsicht ob, dass alle hier eingeführten Waren verzollt wurden, sondern auch darüber, dass die Ausfuhr von im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbotenen Gegenständen (rohem und verarbeitetem Eisen, Waffen, Öl, Getreide, Salz, Gold) nicht stattfand.[15]) Im Innern des Reiches existierten neben unabhängigen Steuerverwaltungen einzelner Gemeinden[16]) grössere Zollgebiete, für welche ein Eingangszoll erhoben wurde: Sizilien,[17])

---

[1]) Dio 52, 28, 3—5.
[2]) Strab. 3, 2 p. 148. Tac. ann. 6, 25 (19). Diodor. 5, 36, 3. Liv. 45, 29, 11; 34, 21, 7.
[3]) Gromat. 1 p. 133, 9 sq.
[4]) Dio 54, 29, 5.
[5]) Dig. 49, 14, 45, 13. 14; 49, 14, 3, 6; 50, 6, 6, 11.
[6]) CIL. 3. 1209. IRN. 4916 = CIL. 9, 2438.
[7]) Suet. Tib. 49.
[8]) Die Nachweise bei Marquardt 2, 253 ff.
[9]) Plin. pan. 37.
[10]) Dio 55, 25, 5. Mommsen, R. Trib. 121.
[11]) Das Nähere b. Cagnat a. a. O. 184 ff.
[12]) Dio 77, 9, 4; 78, 12, 2.
[13]) Cod. Iustin. 6, 33, 3.
[14]) Liv. 2, 9, 6; 40, 51, 8. Suet. Caes. 43. Tac. ann. 13, 50.
[15]) Dig. 39, 4, 11 pr. Cod. Iust. 4, 21. 1. 2; 4, 63, 2.
[16]) Dessau, Der Steuertarif von Palmyra, Hermes 19, 534—575.
[17]) Cic. Verr. 2, 176.

die spanischen Provinzen,[1]) Gallia Narbonensis, tres Galliae und Alpes Cottiae und Maritimae, wo die *quadragesima Galliarum* (2½%) erhoben wurde,[2]) Britannien (?),[3]) der illyrische Zollverein, (Dacien, Mösien, Pannonien, Dalmatien, Noricum, Raetien),[4]) Asia,[5]) wahrscheinlich Syrien[6]), Bithynien, Paphlagonien und Pontus,[7]) Ägypten,[8]) Afrika.[9]) Die Zölle waren stets in der Kaiserzeit — meist unter der Kontrolle kaiserlicher Beamten,[10]) — zum Nutzen des Reiches verpachtet, nur vereinzelt hatten Gemeinden das Recht, Zölle zu erheben, behalten.[11]) Der Prozentsatz war verschieden, doch gab es auch feste Tarife.[12]) In Italien und Rom — ob in den Provinzen, ist zweifelhaft — gab es b) eine 1%ige Abgabe von Auktionen und Käufen (*centesima rerum venalium*), welche Tiberius vorübergehend auf ½% ermässigte, G. Caesar vollständig, aber nur auf kurze Zeit, aufhob,[13]) c) die 4%ige Verkaufssteuer von Sklaven (*quinta et vicesima venalium mancipiorum*), die wahrscheinlich ins Ärar abgeführt wurde,[14]) d) vorübergehend unter G. Caesar eine Steuer auf Esswaren (*edulia*)[15]) und eine Art Oktroi für in die Stadt Rom gebrachte Lebensmittel (*vectigal ansarii et fori cularii promercalium*), von dem wir keine genaue Vorstellung erhalten.[16]) e) Die Erhebung der 5% Freilassungssteuer (*vicesima manumissionum* s. oben § 53 S. 678) war anfangs verpachtet, wurde aber später (um die Mitte des 2. Jahrhunderts) durch kaiserliche Prokuratoren besorgt.[17])

Andere Einnahmen aus Salinen,[18]) Zinnobergruben und der Münze waren bei reellem Betriebe unbedeutend; für den namentlich bezüglich der letzteren vereinzelt unter der Republik, häufig in der Kaiserzeit zu Tage tretenden unerlaubten Gewinn gab es weder Mass noch Recht. Gänzlich unberechenbar ist der Beute- und Kriegsgewinn. Ebensowenig lässt sich etwas über die Beträge sagen, welche durch die Einziehung von Vermögen Verurteilter (*bona damnatorum*) dem Ärar bezw. dem Fiskus zuflossen,[19]) und das Gleiche gilt von den von Beamten verhängten Geldstrafen (*multae*), welche entweder in das Ärar flossen oder zu öffentlichen Zwecken verwandt wurden.[20]) Herrenloses Gut (*bona vacantia et caduca*) fiel zu allen Zeiten der Gemeindekasse zu; in der Kaiserzeit wurden diese Anfälle durch die Ehegesetzgebung des Augustus vermehrt, da die Beschränkung des Erbrechts bei dem häufigen Mangel an Deszendenten und Aszendenten

---

[1]) CIL. 2, 5064.

[2]) Cic. pro Font. 119. Henzen 6648 u. Cagnat a. a. O. p. 47 A. 8.

[3]) Strab. 4 p. 200.

[4]) Mommsen, CIL. 3 p. 1136, u. n. 751. 752.

[5]) Suet. Vesp. 1. CIL. 3, 447.

[6]) Mommsen, Eph. ep. 5 p. 20 u. 572.

[7]) Henzen 5530.

[8]) Die Nachweise Marquardt 2, 266 f.

[9]) Henzen 6648 und Cagnat a. a. O. 19—82.

[10]) Die Nachweise bei Cagnat a. a. O. p. 97 A. 1.

[11]) H. Dessau im Hermes 19, 526 ff.

[12]) Die Nachweise bei Marquardt 2, 267 ff. Wilmanns 2738 = CIL. 8, 4508. Dig. 39, 4, 16, 7.

[13]) Tac. ann. 1, 78; 2, 42. Dio 58, 16, 2; 59, 9, 6. Dig. 50, 16, 17. Cod. Iust. 12, 19, 4. Die Ansichten über den Fortbestand derselben Cagnat a. a. O. 239 ff.

[14]) Dio 55, 31, 4. Orell. 3336. Cagnat a. a. O. 234 u. Mommsen, Hermes 12, 93 A. 1.

[15]) Suet. Cal. 40.

[16]) Orell. 3348. 3347 = CIL. 6, 1016[a]. Die Ausführung von Cagnat a. a. O. p. 148 ff.

[17]) IRN. 3674=CIL. 10, 3875. CIL. 3, 249. Cagnat a. a. O. 157.

[18]) Cod. Iust. 4, 61, 11.

[19]) Tac. ann. 6, 2 (8). 17 (23). 19 (25). Orelli-Henzen 3190. 6519.

[20]) Frontin. de aq. 127.

bis zum 3. Grade und an kinderbesitzenden Miterben viele Legate dem Ärarium, seit Caracalla dem Fiskus zuführte.[1]) In der Kaiserzeit mochte bisweilen das sog. *aurum coronarium*, ein Geschenk, das ursprünglich siegreichen Feldherrn, dann den Provinzialstatthaltern gegeben wurde,[2]) da dasselbe jetzt von allen Kommunen Italiens und der Provinzen dem Kaiser zufloss, bedeutende Beträge in die kaiserliche Kasse führen.[3])

Marquardt, StV. 2^1, 76—289 (2^2, 77—298). — Walter, R. RG. § 32. §§ 179—185. 294 ff. 304. 321—337. 384 f. 406—409. — Madvig 2, 346—461. 745—749. — Willems, Dr. p. 349—365. 481—501. — Mispoulet, 2, 211—296. — Willems, *Le sénat* 2, 338—433. — Karlowa, R. RG. 1, 572 ff.

Burmann, *Vectigalia p. R.*, Leyden 1734. — Hegewisch, Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804. — R. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staat. Braunschweig 1804, 2 Bde. — Dureau de la Malle, *Économie polit. des Rom.*, Paris 1840, 2 Bde. — Moreau de Jonnès, *Statistique des peuples de l'antiquité*, Paris 1851, 2 Bde. — Hottenrott, Die wesentlichsten Ausgaben und Einnahmen für den Staatsschatz bis 167 v. Chr., Emmerich 1855. — Bachofen, Die Grundlagen der Steuerverfassung des römischen Reichs, N. Schweiz. Mus. 2, 3 (1863) 105—140; 169—191; 237—272. — H. T. Karsten, *De Inkomsten en Uitgaven van den Romeinschen Staat*, 1. Teil: die Republik, Leyden 1880 (Bursian's Jahresbericht 1880 p. 26). — Kammrath, Über den Ursprung und die Verwendung des *ager publicus*. Blankenburg 1870. — Günther, *De sumptibus a Romanis in cultum deorum factis*, Berlin 1853. — J. Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiet des altrömischen Bodens und Kultus, Breslau 1839, S. 199 ff. — Mommsen, Die röm. Tribus S. 31—44. — Zander, Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens, 2. Fortsetzung, Ratzeburg 1849. — Soltau, Die altr. Volksversamml. 405 ff. — Mommsen, StR. 2, 952—989. 990—1025. — C. O. Müller, *Quam curam respublica apud Graecos et Romanos literis doctrinisque colendis et promovendis impenderit*, Göttingen 1837. — Kuhn, Verf. 1, 94 ff. — Erw. Rohde, Der griech. Roman S. 291 ff. — H. de Létourville, *Des chemins publics*, Paris 1885. — Contarini, *De frumentaria Roman. largitione*, Venedig 1609. — Burmann, *De vectig.* c. 2. 3. — Mazochi, *Ad tab. Heracl.* p. 306 ff. — Dirksen, Civilist. Abhandl. 2, 163—201. — Naudet, *Des secours publics chez les Romains*, in *Mém. de l'Acad. des Inscr.* 1838 p. 12 ff. 42 ff. — Mommsen, Die röm. Tribus 177—201. — Kuhn, Über die Korneinfuhr in Rom, Z. f. d. Altert. W. 1845 n. 125. 126. 135—136. — Nasse, *Meletemata de publica cura annonae apud Rom.*, Bonn 1851. — Rein in Pauly's RE. 1, 1031 ff.; für die Kaiserzeit sämtlich antiquiert durch O. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der röm. Kaiserzeit, Philol. 29 (1869) 1—96. — E. Brousse, *Étude sur l'assistance publique et privée chez les Rom.*, Paris 1870. — Labatut, *De l'alimentation publique chez les Rom. 2e éd.*, Paris 1870. — H. Pigeonneau, *De convectione urbanae annonae*, p. 1—23, St. Cloud 1876. — O. Benndorf, Beitr. zur Kenntnis des att. Theaters, Wien 1875, S. 47 ff. — Henzen, *De tab. alimentaria Baeb.*, *Annali dell Inst.* 1844 p. 5 ff. u. 1849 p. 220 ff. u. *Bullettino* 1847 p. 3—16. — Ernest Desjardins, *Disput histor. de tabulis aliment.*, Paris 1854. — Kratz, *De beneficiis a Traiano aliisque imp. in pueros puellasque inopes collatis*, Cöln 1871. — Hirschfeld, VG. 114—122. — Th. Mommsen, Die italische Bodenteilung und die Alimentartafeln Hermes 19, 393—416. — B. Matthiass, Römische Alimentarinstitution und Agrarwirtschaft, Jahresb. f. Nationalök. 10 Nr. 6. — Mommsen, *De agro publico in Italia*, CIL. 1 p. 87—91. — P. G. Baillère, *Du domaine public de l'état*, Paris 1882.

H. Naquet, *Des impôts indirects chez les Romains*, Paris 1875. — C. Tormentin, *Quomodo praecipua vectigalia seu rei publicae seu imperii temporibus Rom. ordinata fuerint 1877.* — L. Friedländer, *De tributis trium provinciarum imperii Romani*, Königsberg 1880. — B. Matthiass, Die röm. Grundsteuer und das Vectigalrecht, Erlangen 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 250 ff.). — R. Cagnat, *Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains*, Paris 1882 (Burs. Jahresb. 1882, p. 245). — Voczorowski, *De loco publico fruendo locandoque apud Rom.*, Berlin 1850. — Héron de Villefosse, *Le tarif de Zraïa*, Paris 1875. — H. Dessau, Der Steuertarif von Palmyra, Hermes 19, 486—533. — R. Cagnat, *Remarques sur le tarif de Palmyre*, *Rev. de philol.* 1884, 135—144. — Th. Mommsen, Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern, Hermes 20,

[1]) Tac. ann. 3, 25. 28. Gai. 2, 206. 286a. Ulp. fr. 18. 17, 2.

[2]) Cic. in Pison. 90.

[3]) Dio 48, 42, 4. Plin. n. h. 33, 54. Cod. Theod. 12, 13, 4.

268—287. — Karlowa, R. RG. 1, 331 ff. — v. Savigny, Über d. röm. Steuerverf. Verm. Schriften 2, 67—215. — Huschke, Census d. früheren röm. Kaiserzeit 71 ff. — Huschke, Census z. Z. Jesu Christi. Breslau 1840. — Rodbertus, Zur Gesch. der röm. Tributsteuern, Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik 4, 341 ff.; 5, 135 ff.; 241 ff.; 8, 81 ff. 385 ff. — E. Zachariae v. Lingenthal, Z. Kenntnis des röm. Steuerwesens d. Kaiserz., in *Mém. de l'Acad. imp. des sciences de St. Petersbourg VIIe Sér.* T. 6 n. 9 (1863). — Zumpt, Das Geburtsjahr Christi S. 142 ff., Leipzig 1869. — Perizonius, *De Augustea orbis terrarum descriptione*, Leyden 1740 p. 313—386. — F. Ritschl, Die Vermessung des röm. Reichs unter Augustus, Rh. Mus. 1842 p. 481—523. — Chr. Petersen, Die Kosmographie des Kaisers Aug. Ebend. 1853, 161—210. 377—403; 1854, 85—106. 422—442. — K. Müllenhoff, Über die Weltkarte u. Chorographie des Kaisers Augustus, Kiel 1856. — Derselbe, Über d. röm. Weltkarte, Hermes 9 (1875) 182 ff. — Detlefsen in Comment. Mommsen. p. 31—34. — E. Schweder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus, Kiel 1878. — S. K. A. F. Pertz, *De cosmographia Ethici*, Berlin 1853. — C. Jullian in *Mélanges d'archéolog. et d'hist. publiés par l'école fr. de Rome* 1883 p. 149—182. — Mommsen, Syrisches Provinzialmass und römischer Reichskataster, Hermes 3, 429 ff. — H. Dessau, Hermes 19, 519—521. — Luigi Bruzza, *Iscrizioni dei marmi Grezzi*, in *Annali dell Inst.* 1870 p. 106—204. — Rudorff, Das Testament des Dasumius, in Z. f. gesch. Rechtsw. 12 (1845) 386 ff. — Bachofen, Die Erbschaftsteuer, in Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts p. 322—395, Bonn 1848. — Roulez, *De l'impôt d'Aug. sur les successions*, in *Bullet. de l'Acad. de Bely.* 16, 1 p. 362 ff. — Rein in Pauly's RE. 6, 2579 ff. — L. M. de Valroger, *De l'impôt sur les successions*, in *Rev. crit. de législ. I^e Sér.* T. XIV p. 494 ff. — Eichhorst, Die *procuratores hereditat.* der Kaiserzeit, N. J. f. Philol. 1863 p. 209 ff. — Catinelli, *Imposta sulle successioni nel diritto romano*, in *Studi e documenti di storia e diritto 6*, 273 ff. — H. Naquet, *Des impôts indirects chez les Romains*, Paris 1875 p. 80—109. — Hirschfeld, VG. 62—68. — Vigié, *Études sur les impôts indirects des R.*, Paris 1881 (Burs. Jahresb. 1884, 329 f.). — Cagnat a. a. O. S. 176 ff. — Ch. Poisnel, *Recherches sur l'abolition de la vicesima hereditatium, Mélanges d'archéologie* 3, 312—327. — R. Prax, *Essai sur les sociétés vectigaliennes*, Montauban 1884. — M. Cohn, Zum röm. Vereinsrecht, Berlin 1873, S. 162 ff. — Rudorff, Die *caducorum vindicatio*, in Z. f. gesch. Rechtsw. 6, 422 ff. — Rein, *Bona caduca u. vacantia*, in Pauly's RE. — C. A. Schmidt, *De successione fisci in bona vacantia.* — A. Benedik, *De praeda ab antiquitate ad usque nostrum aetatem bello terrestri legitime parta*, Breslau 1874.

b) Die Steuerverwaltung.

54. Das Recht Steuern auszuschreiben und dieselben zu verwalten und zu verwenden, besass in der Königszeit der König, in der Republik der Senat, nachdem den neuen republikanischen Oberbeamten das königliche Recht früh gemindert und thatsächlich entzogen worden war. Unter der Autorität des Senats stellten eigene Beamte, die Censoren, Ausgaben und Einnahmen für ihre Amtszeit fest und vergaben die öffentlichen Arbeiten. Die eigentliche Kassenverwaltung hatten die Quästoren im *Templum Saturni et Opis.*[1]) Über das Besteuerungsrecht der Kaiser s. § 26, c. Die Abneigung gegen Vermehrung des Beamtentums, der schnelle Wechsel der Beamten und die Erstreckung der finanziellen Thätigkeit des Ärars auf Geschäfte, wie den An- und Verkauf von Getreide und Salz, sowie die Vorliebe der Römer für eine möglichst übersichtliche Finanzgebahrung, steigerten die Wichtigkeit der vermittelnden Privatthätigkeit. Der Staat gab nach und nach alle seine indirekten Zahlungen und alle komplizierteren Zahlungen und Verrichtungen in die Hände von Mittelsmännern, die eine Abschlagssumme zahlten oder empfingen und dann für ihre Rechnung wirtschafteten (*publicani*).[2]) Diese Pächter waren meist Kapitalisten aus dem Ritterstande, welche sich zu Gesellschaften (*societates*)[3])

[1]) Cic. Phil. 1, 17; 2, 35.
[2]) Dig. 39, 4, 12, 3.
[3]) Dig. 17, 2, 5 pr.

vereinigten. Jede solche Gesellschaft hatte einen Vormann und Bürgen (*manceps*), der bei der Versteigerung das Gebot that und den Kontrakt mit dem Staate abschloss, die Kaution stellte und das Risiko übernahm.[1]) Die Geschäftsführung erfolgte in Rom durch den *magister societatis*, in den Provinzen durch *promagistri*.[2]) Die Pachtzeit war in der Republik ein Lustrum, in der Kaiserzeit 5 Jahre (s. oben § 15e); die Pachtbedingungen stellte der Kontrakt (*lex censoria*)[3]) fest. Diese Pächter hielten ein zahlreiches Erhebungspersonal, meist unfreie Leute.[4]) Alle Einnahmen aus diesen Verpachtungen flossen in die Staatskasse (*aerarium*), welche auch alle Zahlungen teils direkt, teils durch Verrechnung leistete.

Augustus trennte von dem Ärarium den kaiserlichen Fiskus, s. oben § 26, c; über die Einnahmen beider Kassen und die mit der Verwaltung beauftragten Beamten s. § 26, c.

Über die *res privata* und *patrimonium* s. § 26, c. Über die fiskalische Gerichtsbarkeit s. § 26, c. Über das *aerarium militare* s. § 26, c.

Die Verpachtung der Abgaben wurde zu Gunsten der direkten Erhebungsweise sehr beschränkt; wo sie blieb, wie bei Accisen, Weideland, Bergwerken und Salinen,[5]) erfolgte sie unter kaiserlicher Kontrolle, und Rechnung musste in Rom gelegt werden.[6]) Unter den Obersteuerämtern gab es Unterämter, und aus dem kaiserlichen Rechnungshofe (*a rationibus*) gingen im Laufe der Zeit mehrere selbständige Verwaltungen hervor;[7]) auch wurden für die wichtigeren Steuerzweige besondere Hebungen eingerichtet.[8])

Marquardt 2[1], 289–306 (2[2], 298–316). — Walter, R. RG. §§ 179. 185. 327–336. — Madvig 2, 346–350. 400–417. — Willems, Dr. p. 363–365; 494–501. — G. Humbert, *Les douanes et les octrois chez les Rom. Recueil de l'Acad. de législation*, Toulouse 1867. — S. Herrlich, *De aerario et fisco Rom.*, Berlin 1872. — Salkowski, *De iure societatis, praecipue publicanorum*, Berlin 1859. — M. Cohn, *De natura societatum iur. Rom. quae vocantur publicae*, Berlin 1870. — A. D. Xenopulos, *De societatum publicanor. Rom. historia ac natura iuridicali*, Berlin 1871. — Zachariae v. Lingenthal, Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit, St. Petersburg 1863. — Belot, *Hist. des chevaliers rom.* 2, 162–181. — Naquet a. S. 681 a. O. 145–164. — F. Curtius, *De contractibus procuratorum*, Berlin 1874. — A. Ledrain, *Des publicains et des sociétés vectigalium*, Paris 1876. — C. G. Dietrich, Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems, Leipzig 1877 (Burs. Jahresb. 1874–1878 S. 469 f.). — Hübner-Mommsen, *Lex metalli Vipascensis, Eph. epigr.* 3, 165–189. — Giraud, *Lex met. Vipasc., in Journ. des Savants* 1877, p. 240 ff. — G. Wilmanns, Die römische Bergwerksordnung von Vipasca, Z. f. Bergr. 19, 2, Bonn 1878 (Burs. Jahresb. 1874–78, S. 468). — J. Flach, *La table de bronze d'Aljus*, Paris 1879. — Jo. Jul. Binder, Die Bergwerke im röm. Staatshaushalte, Progr., Laibach 1880 (Burs. Jahresb. 1882, S. 253 f.). — G. Demelius, Zur Erklärung der *lex metalli Vipascensis*, in Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 4, 33–48 (Burs. Jahresb. 1883, 214 f.).

6. Das Gerichtswesen.

55. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, das Civil- und Kriminalrecht zur Darstellung zu bringen, sondern es handelt sich lediglich um die-

[1]) Polyb. 6, 17, 4. Fest. p. 151 s. v. *manceps*.

[2]) Fest. p. 126 s. v. *magisterare*. Cic. Verr. 2, 182; ad Att. 11, 10, 1.

[3]) Dig. 50, 16, 203.

[4]) Val. Max. 6, 9, 8. Dig. 4, 6, 34. Cic. Verr. 2, 188.

[5]) Tac. ann. 4, 6; 13, 50.

[6]) Henzen, 6648. 6649.

[7]) Hirschfeld a. a. O. 27. 43 f. 60. 295.

[8]) Hirschfeld, VG. 32 ff. 54 ff. und Cagnat a. a. O. 157 ff. 191 ff.

jenigen Institutionen, welche der Staat geschaffen hat, um die Gerechtigkeit zu handhaben, also um die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren.

Über die zur Jurisdiktion befähigten Magistrate der Republik s. § 4, 4; der Kaiserzeit s. §§ 26, b; 27 II; 51; 14.

Die Rechtspflege vermittelt die Anwendung des Rechtes entweder auf Streit- oder auf Strafsachen; im ersteren Falle ist sie Civilrechtspflege (*iudicia privata*), im letzteren Kriminalrechtspflege (*iudicia publica*).

I. Die Civilrechtspflege.

56. a) Die Gerichtsverfassung. In frühester Zeit sprachen die Könige sowohl in Civil- als in Kriminalsachen selbst das Urteil; dies war möglich, da Selbsthilfe in gewissem Umfange zulässig und die Hausgerichtsbarkeit ausgedehnt war; später wurde neben diesen Verhältnissen die Rechtspflege erleichtert durch die Ausdehnung der Kriminalklage, die Verwaltungskompetenz der Beamten und die fast ausnahmslose Ausschliessung des Rechtsstreits zwischen dem Einzelnen und dem Staate. Doch konnten die Könige bereits, wenn sie in den Krieg zogen, die Verwaltung der Jurisdiktion wie die ihres gesamten Imperiums einem Mandatar, dem *praef. Urbi*, übertragen.[1]) Ebenso pflegten sie bei Häufung der Geschäfte geringere Rechtssachen Senatoren zur Untersuchung und Entscheidung zu überweisen, trugen aber für die gerechte Entscheidung durch Instruktion des Mandatars und durch Aufsicht Sorge.[2]) Die Konsuln traten in diese Befugnisse ohne weiteres ein;[3]) sie konnten selbst urteilen (*iudices*) oder einen *iudex* bestellen. Indessen soll schon König Servius durch Einsetzung von Privatrichtern und gesetzliche Begrenzung und Regelung ihrer Thätigkeit durch bestimmte Vorschriften Privatsachen der obrigkeitlichen Richtergewalt zum Teil entzogen haben.[4]) Ob indess auf ihn die Geschworenenkollegien der Centumvirn und Dezemvirn (*stlitibus iudicandis*) zurückzuführen sind, ist mindestens zweifelhaft (s. oben § 19), ebenso ob die ersteren schon in jener Zeit über Eigentums-, die letzteren über Freiheits- und Bürgerrechtssachen oder vielmehr in allen regulären Privatsachen urteilten. Jedenfalls gab es schon in der früheren republikanischen Zeit Fälle, in denen der Magistrat unter Mitwirkung der Parteien einen Einzelgeschworenen (*unus iudex*) aus einer offenen oder geschlossenen Zahl dazu Qualifizierter bestellte und ermächtigte, und diese mehrten sich im Laufe der Zeit.[5]) Regelmässig wurde der *iudex* oder *arbiter*, von denen der erstere nach Recht, der zweite nach Billigkeit entscheidet, aus den Senatoren als der angesehensten und gebildetsten Klasse entnommen. (Vgl. oben § 13).[6]) Ein Geschworener ist der Judex vermöge des Eides, den er vor Beginn seines Geschäfts leistet, den Gesetzen und der Wahrheit gemäss verfahren und urteilen zu wollen;[7]) der Bestechung überführt, erleidet er eine Kapitalstrafe.[8])

---

[1]) Tac. ann. 6, 11.
[2]) Dionys. 2, 14.
[3]) Tac. ann. 6, 11. Dig. 1, 2, 2, 16.
[4]) Dionys. 4, 25.
[5]) Gai. 4, 12. 13. 15. 18. 19.
[6]) Polyb. 6, 17, 7.
[7]) Cic. de off. 3, 43. 44; pro Cluent. 121.
[8]) Gell. 20, 1. 7.

Dem Judex oder Arbiter verwandt sind die Rekuperatoren, immer in ungerader Zahl, meist von 3 oder 5, Schiedsrichter, die nach einem zwischen dem römischen und einem fremden Staate bestehenden Abkommen die friedliche Rückgabe von Sachen oder die Verfolgung von Privatansprüchen zu vermitteln haben.[1]) Ob die Rekuperatoren, wie die Gerichtsobrigkeit, jedesmal dem Volke angehörte, wo die Verhandlung stattfand, oder ob sie aus Angehörigen beider Völker gemischt wurden, ist streitig, doch das letztere wahrscheinlicher. Jedenfalls hatten aber beide Parteien auf die Wahl derselben gleichen Einfluss (*recuperatores sumere* und *reicere*).[2]) Die Instruktion der Sache geschah durch freie Anordnung des Prätors, der erste Termin wurde meist sofort anberaumt. Allmählich wurden die Rekuperatoren aus der Peregrinen-Jurisdiktion auf einzelne Verhältnisse des römischen ordentlichen Prozesses übertragen;[3]) doch ist über deren Thätigkeit im einzelnen wenig bekannt.

Aus diesen Einrichtungen ging die Unterscheidung des Verfahrens *in iure* und *in iudicio* hervor (s. oben § 13); das erstere ist einleitend und hat den Zweck, die Einsetzung und Instruktion des *iudex* herbeizuführen, während die Entscheidung, durch welche die anhängige Sache abgeurteilt wird, dem letzteren zufällt.[4]) Diese Scheidung vollzieht sich unter dem Einflusse des römischen Rechts in den Munizipalgerichten und den statthalterlichen der Provinzen.

Die bereits erwähnten *Xviri iudices* oder *stlitibus iudicandis* und die Centumviri waren in republikanischer Zeit gesetzlich bestimmte, ständige Richterkollegien, welche ohne magistratische Bestellung in wichtigeren Civilsachen als öffentlicher Beirat (*consilium*) neben oder richtiger unter dem Oberrichter fungierten. Die ersteren wurden unter den XXVI, seit Augustus *XXviri* (s. oben § 19) in den Tributkomitien gewählt, standen mit dem Centumviralgerichte als Gerichtsvorstände in Verbindung,[5]) waren kompetent in Freiheits- und Bürgerrechtsprozessen und hatten darüber zu wachen, dass dem Schatze die Bussen (*sacramenta*) zufielen.[6]) Die Centumviri sind aus den Tribus (3 aus jeder) gewählte Bürger, welche für Erbschaftsprozesse und Fragen über den Civilstand kompetent waren.[7]) Sie sassen unter dem Zeichen der *hasta* in der *Basilica Iulia* unter dem Vorsitz des Prätors zu Gericht.[8]) In der Kaiserzeit zerfällt der aus mindestens 180 Personen bestehende Gerichtshof in 4 Sektionen;[9]) der Untergang beider Institutionen ist nicht bekannt.

Der Stadtprätor hat die Pflicht, ein Verzeichnis (Album) derjenigen aufzustellen, welche zum Dienst als Geschworene (*munus iudicandi*) verpflichtet sind.[10]) Ursprünglich wurden hiezu nur die Senatoren herangezogen, doch wurde dies sicherlich mit den *leges iudiciariae* (Sempronia vor

[1]) Fest. p. 274 s. v. *recuperatio*.
[2]) Cic. Verr. 3, 137—140. Lex agr. c. 30 (CIL. 1 p. 81).
[3]) Gai. 4, 166. 46. 185; 3, 224.
[4]) Cic. ad Qu. fratr. 1, 2, 2. Dig. 5, 1, 75.
[5]) Suet. Aug. 36. Plin. ep. 5, 9 (21). Dig. 1, 2, 2, 29.
[6]) Gai. 4, 16.
[7]) Cic. de leg. agr. 2, 4 4. Quintil. 3, 10, 3. Cic. de orat. 1, 173. Val. Max. 7, 7, 1.
[8]) Val. Max. 7, 8, 1—4. Plin. ep. 2, 14.
[9]) Plin. ep. 6, 33, 3.
[10]) Cic. pro Cluent. 147. Suet. Aug. 32.

122 v. Chr. und Aurelia 70 v. Chr.)[1]) für die Strafgerichte auch bezüglich der Civilgerichte anders. Augustus fügte den 3 *decuriae* seiner Zeit, Senatoren, Ritter und Ärartribunen eine vierte mit halbem Rittercensus bei und Caligula bewilligte noch eine fünfte.[2]) In der Provinz bildet der Statthalter das *album iudicum* aus römischen Rittern und Kaufleuten, die dort ansässig waren;[3]) in den Munizipien werden die *iudices* bis zur Kaiserzeit nur aus den *decuriones* entnommen; unter Augustus findet sich eine Spur, dass auch die Plebs beigezogen wurde.[4]) Zur Erfüllung ihrer Amtspflicht konnten die Geschworenen durch Multierung von Seiten des Prätors angehalten werden.[5]) Über die Vertretung des Stadtprätors in der italischen Gerichtsbarkeit s. § 19.

Die herkömmliche Gerichtsstätte war schon in ältester Zeit das Komitium, der Versammlungsort der Bürgerschaft,[6]) wo auf erhöhter Tribüne (*tribunal*) unter freiem Himmel, sitzend auf dem kurulischen Sessel, von seinem Konsilium, den Liktoren und anderen Dienern umgeben, der König und später der Konsul, auch der Stadtprätor die Klagen der Parteien, welche an den Stufen der Tribüne (*pro tribunali*) standen, entschied.[7]) Später herrschte in der Wahl des Ortes grössere Freiheit.[8]) Alle gerichtlichen Verhandlungen waren öffentlich; dasselbe gilt von den Geschworenen, die auf offenem Markte (*forum*) zu Gerichte sassen.[9])

Bestimmte Gerichtstage haben wohl zu keiner Zeit gefehlt; doch ist die Zahl der feststehenden im älteren Rechte nicht bekannt. In den Kalendern der augustischen Zeit sind 46[10]) verzeichnet, doch haben dieselben in dieser Beschränkung dem Bedürfnis nicht genügt; es konnten Gerichtshandlungen stattfinden an den sog. *dies intercisi* und *nefasti priores*;[11]) daneben gab es gegen 190 *dies comitiales*, welche der Jurisdiktion offen standen, falls keine Komitien abgehalten wurden.[12]) Doch waren hievon die Festtage in Abzug zu bringen, sowie die Ferien der Ernte und Weinlese.[13]) Nach den 12 Tafeln begann die Verhandlung vor Gericht am Vormittag, der Schluss erfolgte mit Sonnenuntergang;[14]) bis zu dieser Zeit musste der Prätor den Rechtsuchenden zugänglich sein.[15])

In Italien erfolgte durch die infolge des Bundesgenossenkriegs notwendig gewordene Neuordnung im Jahre 45 endlich durch Cäsar eine umfassende Kommunalordnung (*lex Julia municipalis*).[16]) In dieser wurde den Munizipien die Gerichtsbarkeit bewahrt, welche durch die IV*viri iure dicundo* geübt wird. Die 2 oberen Beamten (II*viri*) haben die Civiljurisdiktion, die 2 niederen die Polizeigerichtsbarkeit; wo sich ein *praefectus iuri dicundo* erhält, übt er wahrscheinlich sämtliche Gerichtsbarkeit. Duo-

[1]) Vellei. 2, 6, 3; 32, 3. Tac. ann. 12, 60. Cic. pro Cluent. 130.
[2]) Plin. n. h. 33, 33. Suet. Aug. 32. Suet. Galb. 14.
[3]) Cic. Verr. 2, 79.
[4]) Orell. 2489.
[5]) Dig. 50, 5, 13, 2.
[6]) Gell. 20, 1, 47. Varr. de l. l. 5, 155.
[7]) Dionys. 2, 29.
[8]) Dig. 1, 1, 11.
[9]) Rhet. ad Herenn. 2, 20.
[10]) Mommsen, CIL. 1 p. 372 sq.
[11]) Varr. de l. l. 6, 31. Macrob. Sat. 1, 16, 3. Mommsen, R. Chronol. 233. 238. 248 A. 42.
[12]) Ovid. Fast. 1, 53. Varr. de l. l. 6, 29. Macrob. 1, 16, 14.
[13]) Suet. Caes. 40.
[14]) Gell. 17, 2, 10.
[15]) Censorin. de die nat. 24, 3.
[16]) CIL. 1 p. 119 ff.

virn und Präfekte haben die ganze Civilgerichtsbarkeit im ganzen städtischen Gebiete gegenüber den Bürgern und den Freisassen (*incolae*); doch konnten die Parteien sich auch auf Entscheidung des römischen Prätors einigen. Auch hier wurden Geschworene zur Entscheidung beigezogen,[1]) und das Prozessrecht war forthin das römische.[2]) Die *lex Rubria*[3]) beschränkte die Gerichtsbarkeit der Munizipalbehörden auf einen bestimmten Streitwert, während die Prozesse über darüber hinausgehende Werte nebst wichtigeren Entscheidungen und der Besitzeinweisung (*missio in bona*) dem römischen Prätor vorbehalten blieben. In den Provinzen war die Gerichtsverfassung der römischen nachgebildet, nur war der Statthalter von der Interzession befreit. Er bereiste die einzelnen Gerichtsbezirke (*conventus*), hielt selbst Gericht (*forum agere*) oder übertrug dem Quästor oder Legaten die Abhaltung.[4]) Für die von ihm zu beobachtenden Rechtsgrundsätze stellte er ein besonderes Edikt auf (*edictum provinciale*);[5]) wie hierin, so wurde der römische Gerichtsgebrauch auch darin nachgebildet, dass der Statthalter nur die Instruktion des Prozesses besorgte, während die Untersuchung und die Urteilsfällung Geschworenen überwiesen wurde.[6]) Letztere waren gewöhnlich Römer,[7]) doch auch Einheimische. Von der Jurisdiktion des Provinzialstatthalters eximiert und eigenen Obrigkeiten unterworfen waren nur die freien Städte (s. oben § 51).

Über die Civilgerichtsbarkeit des Prinzeps in der Kaiserzeit s. oben § 26, b,β.

Über die Aufstellung der Geschworenenliste durch den Prinzeps s. oben § 26, b,α.

Für die Übung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, so weit diese durch den Kaiser erfolgte, entwickelte sich allmählich eine bestimmtere Form. Anfangs finden sich die Rechtsuchenden nach republikanischer Sitte auf dem Forum und im kaiserlichen Palast ein.[8]) Seit Marcus war in diesem eine eigene Halle und die Morgenstunde nach der Salutatio den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt,[9]) bei denen sich der Kaiser eines Beirates (*consilium*) aus Senatoren, hohen Reichsbeamten und Juristen bediente.[10])

Über die Beteiligung der Konsuln und des Senats an der Civilgerichtsbarkeit s. oben § 26, bβ.

Die Prätoren behielten ihre alte Bedeutung als ordentliche Gerichtsinstanz für die Civilsachen der Hauptstadt,[11]) doch wurde ihre Kompetenz zu Gunsten des Stadtpräfekten mehr und mehr beschränkt; der Fremdenprätor ging erst unter Caracalla ein, und die Ädilen scheinen ebenfalls noch eine gewisse Jurisdiktion bewahrt zu haben.[12]) Über die Bestellung neuer Prätoren s. oben § 13. Die neuen kaiserlichen Beamten *praef. urbi*, *praef. annonae* und *praef. vigilum* hatten nur dann an der Civilrechtspflege erster Instanz Teil, wenn Civilansprüche sich mit den Gegenständen ihrer

[1]) L. Rubr. c. XX sq. CIL. 1, p. 116. Orelli 2489.
[2]) Gell. 4, 4, 3.
[3]) CIL. 1 n. 205.
[4]) Cic. ad Att. 5, 21.
[5]) Cic. Verr. 1, 110–114.
[6]) Cic. div. in Caec. 56. Verr. 3, 54.
[7]) Cic. ad Att. 6, 1, 15. Verr. 2, 34.
[8]) Suet. Aug. 33.
[9]) Dig. 36, 1, 23 (22) pr.
[10]) v. Hadr. 18, 1. v. Marc. 11, 10.
[11]) Gai. 1, 6.
[12]) Gai. 1, 6.

Kompetenz verbunden fanden. Die Prätoren behielten die Leitung der Geschworenenkollegien, Centumvirn und Dezemvirn (s. oben § 13).

Der Verfall des Munizipalwesens und die wachsende kaiserliche Gewalt führte zur Einsetzung von *iuridici* (s. § 27 II), durch deren Thätigkeit die Munizipalgerichtsbarkeit immer mehr beschränkt wurde[1]) und für deren Urteile sie die Appellationsinstanz bildeten.[2])

In den Provinzen traten (s. oben § 14) nur insofern Änderungen ein, als der Quästor in den Senatsprovinzen die Polizeigerichtsbarkeit der kurulischen Ädilen übte[3]) und die Obersteuereinnehmer die Gerichtsbarkeit in fiskalischen Prozessen erhalten.[4]) In den jetzt hier zahlreicher auftretenden Städten römischer und lateinischer Verfassung vollzieht sich allmählich derselbe Prozess der Beschränkung der Civilgerichtsbarkeit wie in Italien selbst.[5])

An der Kaiserzeit entwickelte sich die Sitte, einen Beirat bei der Jurisdiktion zuzuziehen, zu festen Formen. Sie dauerte noch in den beiden ersten Jahrhunderten in der freien Weise der Republik fort,[6]) aber im Anfange des 3. Jahrhundert traten festere Formen hervor.[7]) Jeder Magistrat erhält einen oder mehrere rechtskundige Beisitzer (*adsessores*)[8]) die von demselben gewählt, aber vom Staate besoldet sind.[9]) Der Assessor nimmt an den Gerichtssitzungen Teil, gibt für den Magistrat Rechtsgutachten ab[10]) und verfasst die schriftlichen Erlasse des letzteren.[11]) Dass dies Institut auch auf die Munizipalmagistrate ausgedehnt wurde, ist nicht wahrscheinlich.

Daneben entwickelt sich ein zahlreiches Bureaupersonal, welches bald einen selbst rechtlich begründeten Einfluss auf die Rechtsprechung erlangt und den Prozess wesentlich verteuert.[12])

In den Gerichtsstätten wird zunächst nur in so weit in Rom geändert, dass im Interesse der Rechtspflege 2 neue Fora[13]) (*Julium* und *Augustum*) gebaut werden; auf den 3 Fora spielen sich jetzt die Civilprozesse ab;[14]) daneben kommen die gedeckten Räume der Basiliken und Tempelhallen sowie sonstige grosse Räume zur Verwendung;[15]) auch in der Anwendung des Richtersitzes etc. wird nichts wesentliches geändert. Ebenso ist es in den Munizipien und Provinzen, doch bildete den Übergang zur Beschränkung der Öffentlichkeit die Verlegung des Kaisergerichts in den Palast. Die Gerichtszeit wurde durch Augustus um 30 Tage vermehrt,[16]) und unter den Nachfolgern wurde sie, wie es scheint, immer weiter ausgedehnt; Kaiser Marcus brachte sie auf 230 Tage jährlich.[17]) Die Ferien wurden mehr und mehr beschränkt.[18]) Über die Gerichtszeit der Muni-

---

[1]) Dig. 48, 3, 3. 6. 10; 50, 1, 26.
[2]) Dig. 49, 1, 21.
[3]) Gai. 1, 6.
[4]) Tac. ann. 12, 60. Suet. Claud. 12.
[5]) L. Malac. c. 28. 65. 66 u. Mommsen, Stadtrechte 403 A. 33.
[6]) Plin. ep. 6, 11, 1. Plin. et Trai. ep. 87, 2. Tac. ann. 1, 75. Suet. Tib. 33. Claud. 12.
[7]) Dig. 1, 22.
[8]) Dig. 50, 14, 3.
[9]) Dig. 50, 13, 1, 8. v. Pescenn. Nigr. 7, 3. v. Alex. Sever. 46, 1.
[10]) Dig. 2, 2, 2.
[11]) Dig. 1, 22, 1.
[12]) Darüber v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess 2, 140—161.
[13]) Suet. Aug. 29.
[14]) Senec. de ir. 2, 9, 4.
[15]) App. b. c. 2, 102. Tac. dial. 39.
[16]) Suet. Aug. 32.
[17]) v. Marc. 10, 10.
[18]) Plin. ep. 8, 21, 2. Dig. 2, 12, 1. 2. 3. 7.

zipien und Provinzen sind wir weniger unterrichtet. Die Gerichtstunden liefen von der 3. Morgen- bis zur 10. Abendstunde.[1])

b) Das Gerichtsverfahren (Prozess). Das Gerichtsverfahren der älteren Zeit ist nur bruchstückweise bekannt. Dasselbe beruht auf dem Grundsatze, dass die beiden Parteien hauptsächlich handelnd auftreten und das Gericht nur insofern einwirkt, als es dieselben nötigt, ihre Rechte auch in der Form des Rechts gegen einander geltend zu machen, und schliesslich den Streit durch sein Urteil entscheidet. Der ganze Verlauf ist fest geregelt und findet seinen Ausdruck in den sog. *legis actiones* d. h. den Formen der gerichtlichen Verhandlung von Seiten der streitenden Teile, von denen uns noch 5 bekannt sind: *sacramento, per iudicis postulationem, per condictionem, per manus iniectionem, per pignoris capionem.*[2]) In der ersten Form haben wir den strengen ordentlichen Prozess jener Zeit vor uns; beide Parteien legen eine Kaution (*sacramentum*) nieder für die Wahrheit ihrer widerstreitenden Behauptungen; die des Verlierenden verfällt dem Staate als Mult. Die 12 Tafeln bestimmen diese Kaution bei einem Streitwert von 1000 und mehr Assen auf 500, bei einem Streitwert unter dieser Summe und im Freiheitsprozesse auf 50 schwere Asse.[3]) Die Hauptarten dieser *legis actio* waren die *actio in rem,* wobei die Klage auf dingliche Rechte ging, und die *actio in personam*, die Schuldklage. Die Prozedur bei beiden war verschieden.[4]) Die zweite Form war ein neben dieser strengeren bestehendes freieres Ausnahmeverfahren, indem hier die Rechtsverfolgung durch Erbittung eines vom Prätor zu bestellenden Schiedsmannes (*iudex arbiterve*) unter Vermeidung der Kautionserlegung ermöglicht wurde; sie beruhte wahrscheinlich auf Spezialgesetz, vielleicht der 12 Tafeln.[5]) Die dritte Form enthält die abgekürzte und erleichterte Schuldklage neuerer Form, wobei der Kläger dem Beklagten den Streit verkündigte mit der Auflage, sich nach 30 Tagen zur Annahme eines Judex einzustellen, so dass nur noch einmaliges Erscheinen vor dem Prätor nötig war. Sie wurde durch *lex Silia* und *Calpurnia*[6]) für klare Geld- und andere Forderungen eingeführt.[7]) Die vierte Form stellt die Einleitung der ordentlichen Schuldexekution und den ihr nachgebildeten Vollstreckungsprozess dar;[8]) hiebei wird der Schuldner durch den Gläubiger für seine Person wegen einer liquiden Geldschuld durch Handanlegung gefasst, womit Vorführung und Angabe des Grundes, des Schuldbetrags und der Nichtzahlung vor dem Prätor verbunden war. Die fünfte Form ist eine Art Selbsthilfe, eine Privatpfändung, welche bei einigen Forderungen wesentlich religiösen und staatlichen Charakters (z. B. für den *eques* gegen die ihm zugewiesenen *viduae* und *orbi*, die ihm sein Futter- und Kaufgeld zu zahlen hatten) zulässig war, wenn der Gläubiger eine Erklärung in ganz bestimmter feierlicher Form (*certis verbis*) dabei abgab. Charakteristisch bei allen diesen Klageformen

[1]) Martial. 4, 8, 2. Paul. Sentent. 4, 6, 2.
[2]) Gai. 4, 12.
[3]) Gai. 4, 13, 14.
[4]) Die Formeln etc. bei Keller, Civilprozess 71 ff.
[5]) Cic. ap. Non. 5, 34 p. 430 ed. Gerl. et Roth p. 292. Gai. 4, 31.
[6]) Die Zeit unbestimmbar, Huschke, Multa 492.
[7]) Fest. p. 66 s. v. *Condictio.* Gai. 4, 12. 18.
[8]) Gai. 4, 21—25.

ist, dass der kleinste Irrtum in dem Ausdruck den Verlust des Prozesses herbeiführte,[1])

Nach älterem Rechte musste der Rechtsstreit in der Regel von den streitenden Teilen persönlich eröffnet werden. Der Kläger hat das Recht, den Beklagten wo er ihn trifft, aufzufordern, ihm sofort an die Gerichtsstätte zu folgen (*in ius vocare*);[2]) weigert sich der Beklagte, so kann der Kläger nach Zuziehung von Zeugen für die Ladung (*contestatio*) Gewalt anwenden.[3]) Nur wenn der Beklagte einen Verteidiger (*vindex*) stellt, der zugleich die Klage selbst mit allen ihren Folgen auf sich nimmt, kann er sich dem Erscheinen vor Gericht entziehen;[4]) Magistrate, Personen im öffentlichen Dienst und Frauen sind gegen diesen Zwang geschützt.[5]) Die meisten Prozesse wurden im ersten Termine entschieden; war aber die Anberaumung eines zweiten Termins erforderlich, so musste der Beklagte Bürgschaft (*vadimonium*) stellen, dass er an diesem sich einfinden werde;[6]) wer das nicht konnte, wurde verhaftet. Blieb der Beklagte aus, so wurde die Bürgschaftssumme von den Bürgen eingeklagt; in deren Interesse lag es also, für die Stellung desselben zu sorgen.

Waren die Parteien vor dem Richter erschienen, so wurde zuerst unter dessen Mitwirkung in feierlicher Rede und Gegenrede (*certis verbis*) und entsprechenden Handlungen der Rechtsstreit festgestellt. Vertretung war dabei ausgeschlossen, Unterstützung durch rechtsgelehrte oder angesehene Männer[7]) (*advocatio*) zulässig. Der Kläger eröffnet durch einen feierlichen Akt, die Klage (*actio* oder *legis actio*), den Rechtstreit, der Beklagte kann denselben noch abwenden durch das Geständnis (*confessio*), dass er das in der *legis actio* vom Kläger behauptete Recht nicht bestreite,[8]) oder durch Vergleich (*pactum*).[9]) Bestreitet dagegen der Beklagte die Behauptung des Klägers, so ist damit der Streit (*contentio*) vorhanden. Beide erlegen nun die bestimmte Summe für die Wahrheit ihrer Aussagen und gehen in Bezug auf den Ausgang des Prozesses die auch sonst in römischen Verhältnissen vielfach übliche Wette ein. Über diese Kaution wurde fortan gestritten und vom Richter die Wette entweder für gewonnen oder verloren erklärt.[10])

War der Rechtsstreit durch Vollziehung der *legis actio* instruiert, so konnte nun die Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Beides konnte die Gerichtsobrigkeit selbst vornehmen oder Geschworenen überweisen; war darüber eine Entscheidung getroffen, so erfolgte eine feierliche Zeugenaufrufung (*litis contestatio*)[11]) dafür, dass diese stattgefunden habe. Auch bei der Untersuchung fällt den Parteien die Aufgabe zu, Beweis und Gegenbeweis zu erbringen; der Richter nimmt davon Kenntnis (*cognoscit*),[12]) sucht sich eine Überzeugung zu bilden und legt diese in dem den Rechtsstreit

[1]) Gai. 4, 11. 50.
[2]) Dig. 2.
[3]) Cic. de leg. 2, 9. Horat. Sat. 1, 9, 68 f. Dig. 50, 16, 233 pr.
[4]) Dig. 2, 4, 22, 1. Gai. 4, 46.
[5]) Dig. 2, 4, 2; 4, 6, 26, 2. Val. Max. 2, 1. 5.
[6]) Gai. 4, 184. Gell. 6, 1, 10.
[7]) Liv. 3, 44, 11; 47, 1.
[8]) Gai. 2, 24.
[9]) Rhet. ad. Herenn. 2, 20.
[10]) Gai. 4, 14, 15. Cic. pro Caec. 97.
[11]) Fest. p. 38 s. v. *contestari*; 57 s. v. *contestari litem*.
[12]) Rhet. ad. Herenn. 2, 20.

für immer entscheidenden Ausspruch (*sententia, iudicium*) nieder. Dem Kläger liegt es dabei ob, den Richter von der Existenz seines Rechtes zu überzeugen; er hat deshalb zuerst das Wort. Erbrachte er die Beweise nicht, so wurde für den Beklagten erkannt, d. h. letzterer von der Klage entbunden. Die Beweisverhandlung musste nach den 12 Tafeln an einem Tage beginnen, durchgeführt und durch Fällung des Urteils beendet werden.[1]) Für die ausführliche mündliche Verhandlung wurden von den Parteien Redner (*oratores*) in Anspruch genommen; Zeugen, juristische Autoritäten und sonstige Beweismittel wurden hiebei zugezogen.[2]) War eine Partei ohne Entschuldigung über die Mittagsstunde ausgeblieben, so musste der Richter zu Gunsten der erschienenen erkennen.[3]) Wenn das Urteil auch eigentlich nur die Wette der einen oder der andern Partei für gewonnen erklärte,[4]) so wurde dasselbe doch auch auf die Sache selbst ausgedehnt,[5]) die jedoch in eine Geldsumme verwandelt wurde. Nach Fällung des Urteils hat der Staat noch die Pflicht, die siegende Partei in der Ausübung ihres Rechtes zu schützen, namentlich wenn der Beklagte die Ausübung des letzteren auch ferner unmöglich macht; auf seine neue Klage tritt nun das Exekutionsverfahren ein, welches manchfache Formen annehmen konnte.

Durch die *lex Aebutia* (vermutlich aus dem 6. Jahrh. d. St.)[6]) wurden die dem entwickelten Verkehre schon lange lästig gewordenen beengenden *legis actiones* mit wenigen Ausnahmen abgeschafft[7]) und durch eine freiere, angemessenere Form, die *formulae*, ersetzt. Die Formula schliesst sich unmittelbar an die schon im Legisaktionen-Prozess zur Regel gewordene Teilung des Richtergeschäfts zwischen der Gerichtsobrigkeit und den Geschworenen an und brachte diese wichtige Einrichtung zur Vollendung. Zwar für die alten Geschworenenkollegien, die Centumviri und Decemviri, wurde die Instruktion des Prozesses durch *legis actio* beibehalten.[8]) Aber in allen anderen Fällen, — und diese bildeten fortan die grosse Mehrzahl —, sollte mit dem Ausspruch des Prätors, wodurch er einen Judex, Arbiter oder Rekuperatoren ernannte (*iudex esto, recuperatores sunto*), eine bestimmt formulierte Anweisung, worauf die Untersuchung zu richten und wie eventuell das Urteil zu fällen sei (*si paret-condemna, si paret-absolve*) verbunden und hierüber eine Urkunde (*formula*) in schriftlicher Ausfertigung dem Kläger zur Vorzeigung (*editio*) bei dem Judex übergeben werden, der hienach zu verfahren hat.[9]) Der Prätor konnte hiebei nicht willkürlich vorgehen, denn das bei seinem Amtsantritt aufgestellte Edikt, in welchem er die Grundsätze für seine Rechtsprechung aussprach, enthielt hauptsächlich die von ihm für die meisten Fälle konzipierten *formulae*. Durch Aufhebung der *legis actiones* wurde das Gerichtswesen von dem Einflusse religiöser Momente, wie sie in dem *sacramentum* hervortreten, befreit, und auch der Gerichtskalender bekam mehr und mehr bürgerlichen Charakter.

[1]) Gell. 17, 2, 10. Lex XII tab. 1, 7—9 bei Bruns *fontes iuris R. antiqui.*
[2]) Gell. 15, 13, 11. L. XII tab. 8, 22.
[3]) L. XII tab. 1, 8. Gell. 17, 2, 10.
[4]) Cic. pro Caec. 97.
[5]) Gai. 4, 48.
[6]) Darüber die Zusammenstellung bei v. Keller, Civilprozess S. 110 A. 270.
[7]) Gai. 4, 30. 31. Gell. 16, 10, 8.
[8]) Gai. 4, 30. 31. Gell. 16, 10, 8. Cic. pro Caec. 97.
[9]) Gai. 4, 131. 132. 137. 141.

Als Augustus den Civilprozess ordnete, konnte er unmittelbar an die *lex Aebutia* anknüpfen, d. h. die ältere Prozessform *per legis actionem* noch mehr beschränken und die neuere bestätigen und regeln.[1])

In gewissem Sinne eine Überleitung von dem alten zu dem neuen Verfahren bildet die *sponsio*. Man versteht darunter im allgemeinen ein einseitiges Versprechen in Stipulationsform (*spondesne? spondeo*) unter der Bedingung, dass der Gegner in seiner Behauptung Recht hat.[2]) Diese zunächst aussergerichtliche Form, über widersprechende Behauptungen zu rechten, indem man dem Gegner, falls er Recht hat, eine Summe Geldes verspricht (*sponsione certare*) oder zu grösserer Sicherheit ein Pfand setzt oder deponiert (*pignore certare*)[3]) und die Streitfrage durch einen gleichzeitig vorgeschlagenen Schiedsmann (*arbiter*) zum Austrage bringt, wurde auf den Prozess in doppelter Form übertragen. Einmal wurde sie zur Einleitung des Prozesses benützt (*sponsio praeiudicialis*), wobei der Streitpunkt allemal einer Vorfrage bedarf, von der die Entscheidung der Hauptfrage abhängig ist. Sodann war sie aber Strafsponsion (*sponsio poenalis*) für grundloses Streiten (*temere litigare*).[4])

Auch in der neuen Prozessform erhielt sich das mündliche Verfahren, indem die Parteien vor dem Richter und den Geschworenen persönlich erschienen.[5]) Die Gerichtssprache blieb lateinisch, nur wurde den Parteien gestattet, ihre Erklärungen in ihrer Muttersprache abzugeben.[6])

Die Einleitung des Rechtsstreits bleibt auch jetzt dem Kläger überlassen, der nur zum Schutze seines Rechtes von dem Prätor einige neue Rechtsmittel erhält;[7]) doch trat mehr und mehr an die Stelle der alten Ladungsform die Bestimmung des ersten Termins durch eine freiwillige Bürgschaft[8]) beider Parteien. Seit Kaiser Marcus kommt daneben die *litis denuntiatio* vor,[9]) d. h. die an den Beklagten oder seinen Vertreter persönlich und vor Zeugen gerichtete Verkündigung des Streites, welcher an einem gesetzlich bestimmten Termine vor Gericht beginnt. Eine eigentümliche Form des Rechtsschutzes, den der Prätor gewährt, bildeten die sog. *Interdicta*, d. h. mündliche Spezialbefehle, welche der Magistrat vermöge seines *Imperium* auf Anrufen einer Partei an die andere vor geführtem Beweise erlässt, um den Rechtsfrieden, vorzüglich den Besitzstand gegen Störung zu sichern oder herzustellen.[10])

Der Rechtsstreit zerfällt auch jetzt in die beiden Hälften: die Eröffnung und Instruktion *in iure* und die Untersuchung und Entscheidung *in iudicio*. Zu der ersteren gehört die Klage des Klägers, die Verteidigung des Beklagten und die Anordnung des Geschworenengerichts durch den Prätor; das Ergebnis dieser Thätigkeiten ist die *formula*. Die Parteien stellen Anträge (*postulare*), über welche der Prätor entscheidet; bei diesen Anträgen war Vertretung zulässig, und es ist schon zu Ciceros Zeit Sitte,

---

[1]) Gai. 4, 30.
[2]) Gai. 3, 93. 94. Fest. p. 329 s. v. *spondere;* 343.
[3]) Plaut. Men. 592 f.
[4]) Gai. 4, 94.
[5]) Dig. 43, 4, 4, 3. Fr. Vatic. § 165.
[6]) Cod. Theod. 8, 15, 1.
[7]) Gai. 4, 46.
[8]) Dig. 2, 5, 3.
[9]) Aurel. Vict. Caes. 16, 9.
[10]) Gai. 4, 139. Dig. 43, 17, 1, 3. 4.

regelmässig dazu einen geübten Sachwalter (*patronus*) zu verwenden:[1] später wird sogar Parteien, die zur Antragstellung unfähig sind oder keinen Advokaten finden, ein solcher vom Prätor bestellt.[2] Der Prätor entschied nach den Anträgen und klar vorliegenden Umständen durch Dekrete,[3] gegen die Appellation an die *par* oder *maior potestas* und an die Volkstribunen möglich war.[4] Der Kläger wählte unter den im Edikt des Prätors aufgestellten Formeln auf seine Gefahr diejenige, die ihm für sein Recht als die passende erscheint;[5] die konkreten Thatsachen hat er dabei möglichst genau zu bezeichnen; die so gefasste Formula wird dem *in iure* anwesenden Beklagten übergeben (*edere actionem*).[6] Sodann ersucht der Kläger den Prätor, seine Klage in dieser Form zuzulassen, d. h. den Judex nach derselben zu instruieren;[7] die Gewährung hängt allein von der Entscheidung des Prätors ab.[8] Die *formula* musste jedenfalls die Behauptung des Klägers (*intentio*) enthalten,[9] und zwar bezüglich seines Rechtes und des bestimmten Gegenstandes (*certum*); in der Regel ist auch die *condemnatio* in derselben enthalten, d. h. die Anweisung zur Verurteilung des Angeklagten, die immer auf Geld gerichtet war,[10] indem der Judex angewiesen wird, den Gegenstand der Klage zu schätzen und den Beklagten zu dem also bestimmten Geldwert (*litis aestimatio*) zu verurteilen.[11] Die Klagrechte zerfallen, wie schon früher, in die zwei grossen Kategorien: *actiones in rem*, d. h. Klagen auf dingliche Rechte und *actiones in personam*, d. h. Schuldforderungen, welche wesentlich verschieden waren und eine wesentlich verschiedene Behandlung im Gefolge hatten.

Bei dem Prozesse waren Stellvertreter und Beistände gestattet. In dem Freiheitsprozesse, den der Kläger nicht persönlich führen konnte, tritt als Freiheitskläger ein *assertor* auf.[12] Im Legisaktionenprozesse konnte für den Verurteilten ein *vindex* auftreten, der durch seine Intervention dessen Verhaftung und Abführung als Pfandobjekt verhinderte.[13] Als Vertreter einer Gesamtheit von Personen tritt der *actor, syndicus* auf,[14] als Vertreter von Frauen und Minderjährigen der *tutor* (*tutor mulieris pupilli pupillaeve*), für den Geisteskranken der *curator*.[15] Die Vertreter anderer, handlungsfähiger Personen sind entweder *cognitores* oder *procuratores:* unter ersteren versteht man die Bevollmächtigten, welche durch unbedingte mündliche Ermächtigung, nicht notwendig *in iure*, als Vertreter des Ermächtigenden in einmal speziell bezeichnetem Prozesse beglaubigt[16] werden, während unter *procurator* derjenige Bevollmächtigte verstanden wird, der durch Erklärung zu Protokoll einer Behörde (*apud acta*) oder durch Boten oder Briefe (*per nuntium* od. *litteras*) oder durch formlosen mündlichen

---

[1]) Cic. de or. 1, 168—170.
[2]) Dig. 1, 16, 9, 5. 6; 3, 1, 1, 4.
[3]) Rhet. ad. Herenn. 2, 20. Dig. 3, 1, 1, 3.
[4]) Cic. Verr. 1, 119; pro Quint. 29.
[5]) Cic. pro Caecin. 8.
[6]) Dig. 2, 13, 1.
[7]) Cic. Verr. 3, 152.
[8]) Dig. 50, 17, 102, 1.
[9]) Gai. 4, 41.
[10]) Gai. 4, 48.
[11]) Gai. 4, 47, 51.
[12]) Gai. 4, 82—85.
[13]) Gai. 4, 21. 25. Fest. p. 376 s. v. *vindex* u. *vindiciae*.
[14]) Fest. a. a. O.
[15]) Dig. 26, 7, 24. Gai. 1, 184.
[16]) Gai. 4, 83.

Auftrag jedenfalls ohne feierliche Beglaubigung bei dem Gegner zum Mandatar des Klägers oder Beklagten bestellt wird.[1])

Der Klage steht die Verteidigung des Beklagten gegenüber, welche nur den Zweck hat, die Zurückweisung der Klage durch den Prätor oder die Freisprechung durch den *iudex* herbeizuführen. Das kann geschehen durch Leugnen der klägerischen Behauptung oder durch Bestreitung der gerichtlichen Geltendmachung bei Einräumung der Behauptung des Klägers (*exceptio*); der Kläger kann letztere bestreiten (*replicatio*).[2])

In der *formula* müssen die beiden Parteien und die Wahl und Bestellung der Geschworenen enthalten sein. Die Wahl der letzteren erfolgte so, dass der Kläger dem Beklagten von der Geschworenenliste einen vorschlug (*iudicem ferre*)[3]) und der Beklagte denselben entweder als parteiisch eidlich verwarf (*iniquum eiurare*)[4]) oder ihn sich gefallen liess (*sumere iudicem*).[5]) Auch bei der Bildung der Schwurgerichte in Rom und den Provinzen (Rekuperatoren) blieb der Grundsatz, dass die Parteien zur Wahl der Geschworenen mitzuwirken haben, in Geltung, und die Kaiserzeit hat daran zunächst wenig geändert.[6]) Die Vollendung der Instruktion des Prozesses bezeichnet die sog. *litis contestatio,* welche den Zweck hatte, durch Aufrufung von Zeugen den Beweis der ganzen Instruktionsverhandlung für die zweite Hälfte des Verfahrens, das *Iudicium,* dessen Gang und Erfolg davon abhing, zu sichern; als das schriftliche Verfahren sich mehr ausdehnte, war dieser Akt nutzlos. Das Verfahren *in iure* konnte abgewandt werden durch das Geständnis (*confessio*), das eintritt, wenn der Beklagte alles einräumt, was von dem Kläger zur Begründung der Klage behauptet wird.[7]) Wenn der Beklagte auf die Verteidigung verzichtete, ohne geständig zu sein oder den Kläger zu befriedigen, so begeht er ein Unrecht, indem er dem Kläger die ordnungsmässige Verfolgung seines Rechtes unmöglich macht. Gegen den *indefensus* tritt regelmässig die Exekution ein, die entweder eine Personalexekution war (*duci iubere*), wenn der Beklagte gegenwärtig ist, oder eine geregelte Besitzeinweisung in sein Vermögen (*missio in possessionem bonorum*) und Feilbietung desselben zum Verkauf (*bonorum proscriptio et venditio*),[8]) Der Eid, d. h. die religiöse Versicherung einer Partei zum Behufe der Schlichtung eines Rechtsstreits gewinnt erst in späterer Zeit grössere Bedeutung und tritt nur auf Verlangen des Gegners oder des Richters ein, weil es an andern Mitteln, die Wahrheit ans Licht zu bringen, fehlt.[9])

Die zweite Hälfte des Prozesses bildete die Untersuchung und Entscheidung (*iudicium*). Dieselbe beginnt damit, dass die Parteien gemeinsam den *iudex* auf dem Forum angehen und ihm die *formula* vorzeigen (*editis formulis*), aus welcher er seine Bestellung und die Sache ersieht.[10]) Die Untersuchung und Verhandlung fand in der Regel erst in einem späteren

---

[1]) Gai. 4, 84.
[2]) Gai. 4, 115—129.
[3]) Cic. pro Rosc. com. 45.
[4]) Cic. de or. 2, 285.
[5]) Cic. pro Flacc. 50.
[6]) Orelli-Henzen 6428.
[7]) Dig. 42, 2. Lex Rubr. c. 21. 22 CIL. 1 p. 116 sq.
[8]) L. Rubr. c. 21. CIL. 1 p. 116.
[9]) Dig. 12, 2, 3. 31. 35.
[10]) Gai. 4, 141.

vom Judex bestimmten Termine statt; frühere Termine konnten mehrere anberaumt werden, deren Ansetzung vom Judex abhing.[1]) Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich und wird, namentlich vor Geschworenengerichten, wie den Centumvirn von einem Sachwalter (*patrōnus, advocatus, causidicus*) mit den Mitteln der Rede geführt.[2]) Sie sollte an einem Tage beendet werden; doch wurde dies in Ciceros Zeit oft nicht befolgt, und man unterschied die *prima, secunda etc. actio*, in denen auch verschiedene Redner auftreten konnten. In jedem Termine durfte jede Partei nur einen zusammenhängenden Vortrag halten, auch jetzt zuerst der Kläger, dann der Beklagte; ursprünglich konnte jeder so lange reden als er wollte, aber die *lex Pompeia* 52 v. Chr. schrieb infolge von Missbrauch für die Kriminalgerichte, die *lex Julia* wahrscheinlich für Civilgerichte bestimmte Stundenzahl vor.[3]) Die Erörterungen betrafen die Rechts- und die Thatfrage. Unter den direkten Beweismitteln waren das Geständnis des Beklagten *in iure* oder *in iudicio*,[4]) Zeugen,[5]) Urkunden,[6]) Augenschein[7]) und Eid[8]) die wichtigsten. Die Verhandlungen wurden von dem *iudex* geleitet.[9]) Blieb der Beklagte aus, so wurde er nur verurteilt, wenn dem Judex von dem Kläger der Beweis erbracht schien, andernfalls freigesprochen;[10]) blieb der Kläger aus, so musste der Judex auf Antrag des Beklagten die Freisprechung des letzteren verkünden.[11]) Nach der Schlussverhandlung (*altercatio*), wobei beide Teile zu freiem Disput noch das Wort erhielten, tritt der Judex mit seinen Ratmännern oder seinen Mitgeschworenen in geheime Beratung (*in consilium ire*) zur Findung des Urteils,[12]) für das eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben war; der Erlass des Urteils musste mündlich in förmlicher Gerichtssitzung vor den Parteien erfolgen.[13]) Das von den Geschworenen gesprochene Urteil (*sententia iudicis*) ist unabänderlich (*res iudicata*). Um das anerkannte Recht des Klägers nun auch zur Ausübung zu bringen, kann dieser Schutz und Hilfe vom Staate verlangen; die Hilfe wird aber stets von der kompetenten Gerichtsobrigkeit erteilt, welche die Amtsgewalt besitzt.[14]) Bei Schulden wurde bis ins 3. Jahrh. der Verurteilte (*iudicatus*) dem Gläubiger zugesprochen (*addictus*) und von diesem in Haft gehalten (*vinctus*);[15]) letztere kann durch Erlegung der Schuld oder Vereinbarung mit dem Gläubiger beendet werden; häufiger trat die dem öffentlichen Rechte entnommene Vermögensexekution ein,[16]) welche von dem Prätor durch ein Dekret bewilligt wird[17]) (*missio in possessionem*). Über die Appellation der Kaiserzeit s. oben § 26 b *α β*.

Dieses Verfahren blieb mit mehr oder minder wesentlichen, aber in ihren Einzelheiten wenig bekannten Änderungen, bis Diokletian und Konstantin mit der Beseitigung des Prinzipats auch hier vielfach neue Ord-

[1]) Gell. 14, 2, 1.
[2]) Cic. pro Caec. 3.
[3]) Plin. ep. 1, 23, 2; 6, 2, 5.
[4]) Dig. 42, 2, 1. Cic. pro Caecin. 2.
[5]) Quintil. 5, 7.
[6]) Cic. orat. part. 130.
[7]) Dig. 2, 12, 2.
[8]) Quintil. 5, 6.
[9]) Gell. 14, 2, 12—20.
[10]) Dig. 22, 5, 3, 1. 2.
[11]) Dig. 42, 2, 6, 3.
[12]) Macrob. Sat. 2, 12. Cic. pro Quintio 34.
[13]) Dig. 5, 1, 59.
[14]) Dig. 42, 1, 4. 5. L. Rubr. c. XXI XXII CIL. 1 p. 116 sq.
[15]) Senec. de benef. 3, 8, 2. Gai. 4, 21.
[16]) Cic. pro Quinct. 23—25.
[17]) Gai. 3, 79.

nungen schufen, welche zwar schon teilweise vorgebildet waren, aber zum System erst allmählich sich ausbildeten. Dieselben führten zu dem sogen. Kognitionenprozess, d. h. dem Verfahren, wobei derselbe Richter die Instruktion und die Entscheidung des Rechtsfalles vornahm. Schon in republikanischer Zeit war dies in bestimmten Fällen geschehen,[1]) und wenn der Kaiser selbst einen Prozess entschied, wurde dies Verfahren Regel; so hat es sich allmählich auch auf die kaiserlichen Mandatare erstreckt.

Madvig 2, 216—268. — Willems, Dr. publ. 338—347. 477—480. — Mispoulet 2, 436—495.

Bachofen, *De Romanorum iudiciis civilibus*, Göttingen 1840. — Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts, Heidelberg 1859, Bd. 3. — Wetzell, Der röm. Vindikationsprozess, Leipzig 1845. — Walter, Gesch. des röm. Rechts, Bonn 1861, 2. Teil. — Puchta, Institutionen, 9. Ausgabe, bes. v. P. Krüger, Berlin 1881. — Ihering, Geist des römischen Rechts, Leipzig 1875—1881. — Rudorff, Röm. Rechtsgesch., Leipzig 1859. — W. Rein, Das Privatrecht und der Civilprozess der Römer, Leipzig 1858. — v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Civilprozess, 3 Bde., Bonn 1864—1866. — Fr. Ludw. v. Keller, Der römische Civilprozess u. d. Aktionen, 6. Ausg., bes. v. Ad. Wach, Leipzig 1883. — V. Puntschart, Die Entwickelung des Privatrechts bei den Römern, Erlangen 1872. — Danz, Handb. der röm. Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1871—73. — Mor. Voigt, Das Civil- u. Kriminalrecht der XII Tafeln, Leipzig 1883 (Burs. Jahresb. 1883, 242).

Collmann, *De Rom. iudicio recuperatorio*, Berlin 1835. — Sell, Die Recuperatio, Braunschweig 1837. — Kühnast, *De recuperatoribus ad Liv. locum* 26, 48, Thorn 1845. — V. Saverot, *Les Récupérateurs*, Dijon 1885. — K. A. Schneider, *De centumviralis iudicii apud Rom. origine*, Rostock 1835. — Huschke, Serv. Tullius, S. 585—610. — C. G. Zumpt, Über Form und Bedeutung des Centumviralgerichts, Berlin 1838. — Dernburg, Krit. Z. f. Rechtsw. 1, 460 ff. — Janssen, Über verschiedene Teile der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1856. — Münderloh, Aus der Zeit der Quiriten, Weimar 1872, S. 191—198. — E. Chénon, *Le tribunal de centumviri*, Paris 1881. — Dirksen, Die inschriftl. Zeugnisse für die *X viri* und *XV viri lit. iud.*, in Hinterlass. Schriften herausg. v. Sanio 2, 344—359, Leipzig 1871. — G. Abegg, *De arbitris compromissariis*, Breslau 1866. — Weizsäcker, Die Funktion des Arbiter, Tübingen 1879. — E. Cuq, *Les iuges plébéiens de la colonie de Narbonne, Mél. d'archéol. (École franç. de Rome)* 1, 297—311. — E. J. Bekker, Die Aktionen im röm. Privatrecht, Berlin 1871—1873, 2 Bde. — Krug, Über die Legisactio und den Centumvirat, Leipzig 1855. — A. Schmidt, *De originibus legis actionum*, Freiburg 1857. — Fr. Buonamici, *Le legis actiones*, Pisa 1868. — J. Latreille, *Hist. des instit. iud. des Rom. T. 1 Actions de la loi*, Paris 1870. — Karlowa, Der röm. Civilprozess zur Zeit der Legisaktionen, Berlin 1872. — Baron, Zur Legisactio *per iudicis arbitrive postulationem* u. *per condictionem*, in Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873. — E. Huschke, Die Multa u. das Sacramentum, Leipzig 1874. — Demelius, Der Vindex bei *in ius vocatio*, Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 2, p. 9—13. — G. Fioretti, *Legis actio sacramento*, Napoli 1883 (Burs. Jahresb. 1883, 242 f.). — C. Roques, *Des iuridictions civiles à Rome antérieurement à l'établissement de la procédure extraordinaire*, Paris 1884. — Ph. Lohnar, Zur *Legisactio sacram. in rem.*, München 1876. — G. Brini, *La condennazione nelle legis actiones*, Bologna 1878. — Asverus, Die *legis actio sacramento*, Leipzig 1837 u. Die *Denuntiatio*, Leipzig 1843, S. 129—180. — Stintzing, Das Verhältnis der *l. a. sacram.* zu dem Verfahren durch *sponsio praeiudicialis*, Heidelberg 1853. — G. Demelius, Die *Confessio* im röm. Civilprozess, Gratz 1880. — van Loo, *De advocato Rom.*, Leyden 1820. — Benech, *Études sur les classiques latins appliqués au droit civ. rom.* 1, 231 ff., Paris 1853. — A. Schmidt, Das Interdiktionsverfahren der Römer, Leipzig 1853. — Grellet-Dumazeau, *Le barreau rom.*, Paris 1858. — S. G. Verdalle, *Le barreau dans l'antiqu. rom.*, Bordeaux 1873. — Rudorff, *De lege Cincia*, Berlin 1825. — C. Drewcke, *De cognitoribus et procuratoribus in rem. alien. constitutis, Gai et Ulp. tempor.*, Halle 1857. — J. Amann, Über den Begriff des *procurator* und des *mandatarius*, Heidelberg 1879. — A. Virgili, *Un avvocato di Roma antica*, Florenz 1874. — F. Eisele, Cognitur u. Prokuratur, Freib. u. Tübing. 1881. — Mommsen, Die kaiserliche Civiljurisdiktion, StR. 2, 935—948. — E. Hartmann, Der *Ordo iudiciorum* u. die *Iudicia extraordinaria*, 1. Teil, Göttingen 1859. — L. F. Balleydier, *De la preuve littéraire en droit rom.*, Paris 1880. — Fournier, *Essai sur l'hist. du droit d'appel en droit rom.*, Versailles 1881. — J. Merkel, Gesch. der klassischen Appellation, Halle 1883.

[1]) Ulp. 25, 12. Gai. 2, 279.

Die Kriminalrechtspflege.

57. In der Strafrechtspflege hat der Staat seine Existenz durch Vollziehung des die Störung der öffentlichen Ordnung im voraus bedrohenden Strafgesetzes zu schützen. Sie ist daher den Strömungen des öffentlichen Lebens, den Einwirkungen der religiösen Ansichten auf die Gesetzgebung und den Gnadenakten des jeweiligen Trägers der Souveränität mehr als die Civilrechtspflege ausgesetzt. In vorhistorischer Zeit war die Blutrache jedenfalls weit verbreitet, sie wurde aber in Rom frühzeitig durch das energische Auftreten der Staatsgewalt unterdrückt. Ob dies zunächst durch das Einschreiten der religiösen Gewalten geschah, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich; die pontifizische Rechtsdoktrin hatte offenbar noch in der Königszeit Geltung, ihre Mittel waren der Bannfluch und die Verfehmung des *homo sacer*, sowie Todesstrafen; jedenfalls machte aber, wenn dieselbe sich so lange erhielt, die Republik dieser Strafgewalt ein Ende.

a) Die Gerichtsverfassung. Das Recht, an Stelle der natürlichen Wiedervergeltung eine Strafe an Leib und Leben oder an der rechtlichen Existenz (*poena*)[1]) oder eine Busse am Vermögen (*multa*) zu verhängen, ist der häuslichen und obrigkeitlichen Gewalt (*potestas, imperium*) inhärent.[2]) Die älteste Strafgewalt über Leben und Tod[3]) ist die des Hausvaters über den Sklaven, das Hauskind und die Hausfrau, in der Regel unter Zuziehung eines Familienrates.[4]) Diese Gerichtsbarkeit ging aber schon seit den ersten Kaisern an den Staat über,[5]) selbst über Sklaven beseitigte sie Hadrian.[6]) Auch das dem Kollegium der *pontifices* zustehende Gericht über die Reinheit der vestalischen Jungfrauen, an welchen Unzucht durch Lebendigbegraben der Vestalin und durch Stäupung des Buhlen, Verwahrlosung des heiligen Feuers durch Geisselung gestraft wurde, ging mit dem Oberpontifikate thatsächlich an die Kaiser über.[7])

In der römischen Gemeinde hat der König die höchste Gerichtsbarkeit, die er in schwereren Fällen mit einem Konsilium übte.[8]) Bei der Kriminalpolizei und der Anklage in Kapitalfällen, namentlich bei Mord, unterstützten ihn die 2 *quaestores parricidii* (s. oben § 9),[9]) später erhielten die III *viri capitales* (s. oben § 19) die Verhaftung auf erhaltene Anzeige, die Aufsicht über die Gefängnisse und Exekutionen, sowie die Strafgewalt über Sklaven und geringere Leute.[10]) Wahrscheinlich nur mit Genehmigung des Königs konnte an die Bürgerschaft appelliert werden, und nur diese konnte begnadigen; im ersteren Falle richtete der König nicht selbst, sondern liess durch Mandatare (II *viri perduellionis*) das Strafurteil fällen und vor der Volksgemeinde vertreten.[11]) Aus diesem Antrage entwickelte sich die anomale Strafgerichtsbarkeit der Centuriat- und Tribut-Komitien.

In der Republik blieb dem Imperium nur die volle Strafjustiz im

---

[1]) Huschke, Gaius 123.
[2]) Dig. 50, 16, 131, 1. 215.
[3]) Dionys. 2, 25. Tac. ann. 13, 32.
[4]) Dig. 50, 16, 215.
[5]) Sen. de clem. 1, 15. Tac. ann. 2, 50.
[6]) v. Hadr. 18, 7.
[7]) Fest. p. 241 s. v. *probrum virg. Vest.*; 333 s. v. *sceleratus campus*. Liv. 28, 11, 6.
[8]) Cic. de rep. 2, 16. Liv. 1, 49, 4.
[9]) Dig. 1, 13 pr. 1; 1, 2, 2. 22. 23.
[10]) Varr. de l. l. 5, 81. Dig. 1, 2, 2, 30. Pseudo-Ascon. in Divin. p. 121.
[11]) Liv. 1, 26, 5–8. Cic. pro Mil. 7.

Gebiete *militiae* und gegen Nichtbürger[1]) und im Gebiete *domi* die Disziplinargerichtsbarkeit (s. oben §§ 3. 10) mittels des Multierungsrechtes und des Gefängnisses. In den Provinzen gilt das *Imperium militiae,* daher hat der Statthalter selbst gegen römische Bürger das Recht über Leben und Tod;[2]) doch konnten letztere die Verweisung nach Rom verlangen;[3]) das Konsilium besteht in der Regel aus römischen Bürgern.

Die Gerichtsbarkeit der römischen Bürgerschaft ist aus der Begnadigung hervorgegangen. In der Republik wurde die Zulassung derselben bei Überschreitung der Multgrenze (s. oben § 4, 3. 4) und einer höheren Strafe als Gefängnis Pflicht der Beamten,[4]) die durch die tribunizische Überwachung allmählich wirklich durchgeführt wurde.[5])

Durch die Zwölftafelgesetzgebung wurde die Provokation gegen jeden Strafantrag gestattet, für Kapitalstrafe sind nur die Centuriatkomitien (s. oben § 44 III b) kompetent, Strafanträge im Wege der Gesetzgebung (*privilegii irrogatio*) werden untersagt.[6]) Nach kurzer Unterbrechung durch das Dezemvirat wurden diese Bestimmungen (durch *lex Valeria Horatia* u. *Duilia* 449 v. Chr.) erneuert und die Wahl von Magistraten ohne Provokation bei Strafe der Ächtung untersagt,[7]) und diese Festsetzungen wurden durch das 300 v. Chr. erlassene Valerische und durch das Porzische Gesetz (um 197 v. Chr.) noch weiter eingeschärft. In Geldstrafen war durch die *lex Aternia Tarpeia* und *Menenia Sentia* ein Maximum von 3020 Pfundassen fixiert worden;[8]) darüber hinausgehende Strafen mussten an die Komitien gebracht werden. Seit den Licinischen Gesetzen (367 v. Chr.) erfolgte die Vertretung der höheren Strafanträge gewöhnlich durch die kurulischen Ädilen[9]) (s. oben §§ 4, 3 u. 17). Summarische Jurisdiktion gegen niedere Leute und Sklaven hatten die III *viri capitales,* denen auch die Einziehung der Kautionen und Strafgelder (s. oben § 19) in Straf- und Streitsachen übertragen wurde.[10]) Für Geldstrafen unter dem halben Vermögen waren die Tributkomitien (s. oben § 45 a), für alle höheren Strafen die Centuriatkomitien (s. ob. § 44 III b) kompetent.

Der Senat hat keinen Anteil an der Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb der römischen Gemeinde; wohl aber übte er eine Administrativgerichtsbarkeit über Italien und die Provinzen, die sich auf Bestrafung ungewöhnlicher Verbrechen, z. B. Verschwörungen, Hochverrats, Abfalls, Repetunden erstreckte;[11]) die Untersuchung wurde meist den Konsuln oder einem Diktator übertragen.[12])

Der politische Verfall führte im 7. Jahrh. — die erste für Repetunden wurde 149 v. Chr. eingesetzt — zur Einsetzung teils stehender und genereller, teils vorübergehender und spezieller Geschworenenkommissionen,

---

[1]) Liv. 3, 20, 7.
[2]) Cic. Verr. 2, 1, 71—75; 2, 68—73. 90—101. Gell. 12, 7.
[3]) Cic. Verr. 3, 138. 139.
[4]) Dig. 1, 2, 2, 16. 23. Liv. 2, 8, 2; 2, 41, 11. Cic. de rep. 2, 53.
[5]) Dionys. 9, 44, 46. Zonar. 7, 17 p. 63 Bonn.
[6]) Cic. pro Sest. 65. 73; de rep. 2, 53. 61; de leg. 3, 11.
[7]) Cic. de rep. 2, 53. Liv. 3, 55, 4. Dionys. 11, 45.
[8]) Cic. de rep. 2, 60. Liv. 4, 30, 3.
[9]) Cic. Verr. 1, 36.
[10]) Festus p. 344 s. v. *Sacram.*
[11]) Polyb. 6, 13, 4. Liv. 8, 18; 39, 8—19; 9, 26.
[12]) Sallust. Cat. 30, 3, 7. Liv. 39, 14.

die immer durch einen Volksbeschluss (*lex*) angeordnet werden; aus letzterem Grunde fiel die tribunizische Interzession, die Berufung an das Volk und die Kassation der Urteile weg. Sie hiessen gewöhnlich *quaestiones perpetuae*.[1]) Auf sie wurden die Einrichtungen der Civilgerichte insofern übertragen, als das Prozessverfahren und die Teilung des Richteramts zwischen dem Prätor und den Geschworenen auch hier stattfand.[2]) Der in Komitien gewählte Vorstand der Kommission, *iudex, quaesitor*[3]) hatte Imperium;[4]) in Rom war es gewöhnlich der Prätor; seit Sulla standen 6 unter den 8, seit Cäsar 8 unter den 10 Prätoren[5]) (s. oben § 13) für die Kriminaljurisdiktion zur Verfügung; reichten diese nicht aus, so wurde ein *iudex quaestionis*, d. h. ein Privatmann ohne Imperium aus den abgetretenen Ädilen durch den Prätor bestellt.[6]) Über den *iudexquaestionis* und *quaesitor* s. oben § 20, a, 2.

Auch für die Geschworenen im Kriminalprozesse galt die Geschworenenliste, deren Zusammensetzung den *leges iudiciariae* entsprechend gestaltet wurde, und deren Aufstellung in späterer Zeit dem Stadtprätor oblag.[7]) Die Bildung des Konsiliums für den einzelnen Fall erfolgt unter Mitwirkung der Parteien (*reiectio*), nach den einzelnen Gerichtsordnungen in verschiedener Weise.[8]) Das Konsilium und der *iudex quaestionis* leisten den Eid auf das betreffende Gesetz und die Richterpflicht;[9]) gegen nachlässige Richter ist Geldstrafe und Zwang zulässig, doch schwerlich üblich gewesen.[10]) Die Quaestionen erhielten sich noch in der Kaiserzeit für Rom, Italien und die bisherigen Provinzen[11]) (s. oben § 14), werden aber mehr und mehr durch die kaiserlichen Gerichte verdrängt.

In der Kaiserzeit wird das souveräne Strafrecht der römischen Gemeinde, das schon durch die Quästionen stark beschränkt worden war, gar nicht mehr ausgeübt. Über die Kriminalbehörden der Kaiserzeit s. § 26 b β.

Die Munizipalmagistrate behielten nur noch die Verhaftung,[12]) das erste Verhör[13]) und die Polizeigewalt über Sklaven,[14]) natürlich als Organe des staatlichen Obergerichts. Nur die nominell selbständigen, freien und verbündeten Gemeinden behaupteten eine mindestens konkurrierende Gerichtsbarkeit nach eigenen Gesetzen.[15]) Über das konsularisch-senatorische und kaiserliche höchste Strafgericht s. oben § 26 b α und § 10a.

b) Der Strafprozess. Ohne Ankläger ist ein Prozess in den 2 letzten Jahrhunderten der Republik nicht denkbar, doch wurde die Anklage mit Ausnahme eigentlich politischer Vergehen, die von Ädilen und Tribunen verfolgt werden konnten (s. oben § 16 und 17), lediglich der

[1]) Cic. Brut. 106; de fin. 2, 54.
[2]) Lex. Repet. c. 6. CIL. 1 p. 58. 64.
[3]) L. repet. 19.
[4]) Rhet. ad Herenn. 4, 47; Cic. pro Cluent. 147.
[5]) Liv. 39, 38, 2. 3. Dio 42, 51, 4.
[6]) Schol. Bob. in Vatin. 323.
[7]) Cic. pro Cluent. 121.
[8]) L. repet. c. 19—26 CIL. 1 p. 58. Cic. pro Cluent. 74; ad Attic. 1, 16, 3. Cic. pro Planc. 41.
[9]) Cic. Verr. 1, 32. L. repet. 44.
[10]) L. repet. 45. 49. Cic. Phil. 5, 14.
[11]) Dig. 1, 21, 1 pr.
[12]) Dig. 48, 3, 3. 10.
[13]) Dig. 48, 3, 6.
[14]) Dig. 2, 1, 12.
[15]) Dig. 49, 15, 7, 2. Tac. ann. 2, 55. Jos. Al. 20, 9, 1.

Privatthätigkeit überlassen, von der nur Soldaten, Frauen und Unmündige sowie Bescholtene (*infames*) ausgeschlossen blieben.[1]) Über das Verfahren bei Volksgerichten s. oben § 44III b und 45 b. Seit Einführung der Quästionen gab es für alle vor denselben zur Anklage gelangenden Verbrechen Anklageprämien, welche in Geld oder Ämtern bestanden.[2]) Bei mehreren Anklägern gilt einer als Hauptankläger (*accusator*), die übrigen als Gehilfen (*subscriptores*).[3]) Angeklagter konnte Jeder sein, ausser den höheren öffentlichen Beamten während der Amtszeit[4]) und den im öffentlichen Dienste Abwesenden. Beistände zu haben war früh Sitte. Auch hier sind *patroni* diejenigen, welche für den Kläger oder Beklagten als Anwälte den Prozess führen und deren Belohnungen durch die *lex Cincia* bestimmt waren,[5]) während *advocati* Beistände sind, welche auf Bitten der Parteien je nach dem Bedürfnisse entweder Rechtshilfe gewähren oder durch persönliche Einwirkung für dieselben thätig sind. Laudatores sind Personen, welche lobende Aussagen in Beziehung auf Punkte abgeben, die ausserhalb des Prozesses liegen z. B. auf Vorleben, Leumund.[6]) Dem Vorsitzenden stehen auch hier die gewöhnlichen Unterbeamten (*scribae, accensi, viatores, lictores, praecones*) sowie Staats- und Privatsklaven zur Verfügung. Die Örtlichkeit der Gerichtsverhandlungen war stets der Markt;[7]) der Staat sorgte wahrscheinlich für die Sitze der Geschworenen (*subsellia*) und den Sitz des Vorsitzenden (*tribunal*); die Zeit war weder durch Festtage oder Spiele noch durch Abhaltung der Volksversammlung beschränkt;[8]) ihre Anberaumung stand im Ermessen der Gerichtsobrigkeit, nur waren die Verhandlungen auf den Tag beschränkt.

Auch im Kriminalprozess wird das Verfahren *in iure* und das Verfahren *in iudicio* geschieden. Das erstere geht dem *in iudicio* teils voran, und bereitet es vor, teils folgt es nach und führt jenes aus.

Die Verhandlung *in iure* begann mit der *postulatio* d. h. mit der an den Prätor gerichteten Forderung, eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Vergehens anklagen zu dürfen.[9]) Erhoben gleichzeitig mehrere Personen diesen Anspruch, so entschied der Prätor in einem eigenen Vorverfahren (*divinatio*), wer die Anklage erheben solle;[10]) schon hier wurde ein Beirat (*consilium*) zugezogen. War durch die *postulatio* der Ankläger bestimmt, der Anzuklagende als verklagbar erkannt, die Beschwerde als criminalrechtlich strafbar festgestellt, so erfolgte die eigentliche Anklage (*nominis delatio*) entweder am selben Tage oder bald nachher.[11]) Schriftliche Anklage wurde erst im Quästionenprozesse üblich;[12]) in der späteren Kaiserzeit konnte die Anklage vor der Gerichtsobrigkeit zu Protokoll gegeben werden.[13]) Der Ankläger musste schwören, dass er die Anklage nicht

[1]) Dig. 48, 2, 8. 4.
[2]) Lex repetund. c. 76. 77. Cic. pro Balb. 57. Tac. ann. 4, 20; 2, 32.
[3]) Cic. divin. in Caec. 51.
[4]) Dionys. 10, 39. Dig. 48, 2, 12.
[5]) Cic. Cat. m. 10.
[6]) Cic. pro Cluent. 110. Pseudo-Ascon. p. 104. Cic. in Verr. 5, 57.
[7]) Cic. pro Rosc. Am. 12. Plut. Brut. 27 u. ö.
[8]) Cic. ad fam. 8, 12, 3.
[9]) Cic. pro Lig. 17.
[10]) Ps. Ascon. p. 99.
[11]) Dig. 48, 2, 3.
[12]) Cic. de inv. 2, 58.
[13]) Cod. Iust. 9, 2, 8.

aus Chikane erhebe,[1]) und darauf trug der Prätor letztere in das Verzeichnis der von ihm zu leitenden Prozesse ein (*inscriptio*).[2]) Mit diesem Akte wurde der Angeklagte *reus*; er erschien in Trauerkleidern,[3]) und es scheinen ihn allerlei Nachteile z. B. Unfähigkeit zum Geschworenendienste, Untersuchungshaft u. a. getroffen zu haben.[4]) Zunächst erfolgte das Verhör (*interrogatio*) des Beklagten, zu dem er vorgefordert wurde. War er geständig, so bedurfte es keines weiteren gerichtlichen Verfahrens.[5]) Leugnete er, so konnte entweder der Vorsitzende, durch Beweise der Unschuld überzeugt, den Namen von der Liste tilgen, oder die Beweise des Anklägers konnten den Beklagten völlig überführen (*manifestus*); in beiden Fällen entschied der Magistrat allein. Oder aber die Entscheidung über Schuld und Unschuld war zweifelhaft; dann kam der Prozess vor das Volks- oder vor das Schwurgericht. Für die Herbeischaffung der Beweise (*inquisitio*)[6]) setzte der Präsident einen Termin fest, durchaus nach seinem Ermessen. Nach diesen Terminen bildete sich eine Reihenfolge (*ordo*) der von jedem Gerichtshofe angenommenen Prozesse;[7]) für besonders wichtige und gefährliche Prozesse trat später Behandlung ausser der Reihe (*extra ordinem*) ein.[8])

Von nun ab trat das Verfahren *in iudicio* ein. Der Ankläger hat die Pflicht, die Beweise zu sammeln und vorzutragen, während die Richter sie zu beurteilen haben. Der Magistrat hat nur den Verkehr zwischen beiden zu vermitteln und dem Ankläger, je nachdem er gut oder schlecht war, Belohnung oder Strafe zu erteilen. Der Angeklagte hat die Aufgabe, die Beweise des Anklägers zu widerlegen. Bei dem Gerichte der Volksgemeinde ging dem eigentlichen Termine, der an einem Tage zu Ende geführt wurde, ein 3maliger in bestimmten Zwischenräumen anberaumter Termin vorher, an dem unter Vorsitz eines Beamten die Sache untersucht, die Beweismittel geprüft, kurz alles so vorbereitet wurde, dass die Entscheidung leicht gefällt werden konnte (s. oben § 44 III). Bei dem Geschworenengerichte wussten vor der Verhandlung weder der Beamte noch die Parteien, was angebracht werden sollte. Zuerst erfolgte die Rede des Anklägers, dann die des Verteidigers, dann die Beweisaufnahme; so lange ein 2. Termin (*comperendinatio*) üblich war, wurde dasselbe Verfahren auch hier beobachtet.[9]) Für die einzelnen Akte war eine bestimmte, im Laufe der Zeit manchmal geänderte Zeitgrenze bestimmt;[10]) die dem Angeklagten zugebilligte Zeit war gewöhnlich, doch nicht zu allen Zeiten, um die Hälfte länger als die des Klägers.[11]) Als Beweismittel erscheinen Zeugen, die frei sein mussten; Beschränkungen der Zeugenfähigkeit durch Verwandtschaft, Patronatsverhältnis etc. traten erst in der Kaiserzeit auf. Die Zeugen, welche beeidigt wurden, waren Be- oder Entlastungszeugen.[12]) Zeugnis-

[1]) L. rep. c. 19 CIL. 1 p. 59. Dig. 48 2, 7.
[2]) Dig. 48, 2, 3, 4. Cic. pro Cluent. 86.
[3]) Cic. de or. 2, 195. Liv. 2, 61, 5.
[4]) Sall. Cat. 18, 3. Zumpt, Kr. R. 2, 2, 106 ff.; 1, 2, 157. 342.
[5]) Senec. controv. 8, 1.
[6]) Cic. in Verr. 2, 11.
[7]) Cic. pro Cluent. 56.
[8]) Cic. de invent. 58.
[9]) Cic. in Verr. 5, 154.
[10]) Cic. in Verr. 1, 32; pro Flacc. 82.
[11]) Ascon. p. 40. Plin. ep. 4, 9, 9.
[12]) Cic. orat. partit. 117 u. Rhetor. ad Herenn. 2, 9. Quintil. 5, 7, 9.

zwang war zulässig (*testimonium denuntiare* oder *evocare*)[1]) und wurde vom Ankläger veranlasst. Ausserdem wurden schriftliche Zeugnisse und Urkunden (*tabulae*),[2]) sowie Sklavenaussagen auf der Folter (*quaestiones*) als Beweise zugelassen;[3]) doch durften letztere in früherer Zeit in der Regel nur für die Herren[4]) oder im Interesse fremder Personen beschafft werden, und erst Tiberius schaffte nach dem Vorgange des Augustus[5]) hier Wandel, indem er die Sklaven für den Staat kaufen liess.[6]) Wollte der Herr die Befragung der Sklaven verhindern, so liess er sie frei;[7]) doch wurde auch dieses Verfahren in der Kaiserzeit für unzulässig erklärt. Das Zeugenverhör, welches in Verhör (*rogare*) und Kreuzverhör (*interrogare*) bestand,[8]) ging von den Parteien aus; über die Aussagen (*testium dicta*)[9]) wurde Protokoll geführt.

Die Geschworenen, welche einen Eid zu leisten hatten,[10]) und zwar unmittelbar vor der Abstimmung, stimmten geheim ab mittels Täfelchen von Buchsbaumholz, auf deren einer mit Wachs überzogenen Seite *C(ondemno)* stand, während die andere *A(bsolvo)* enthielt.[11]) Der Geschworene löscht den einen Buchstaben und trägt das Täfelchen mit entblösstem Arme, den noch vorhandenen Buchstaben mit den Fingern deckend, in das Stimmgefäss (*sitella.*)[12]) Doch konnten auch beide Buchstaben gelöscht werden (*sine suffragio*); letztere Stimmen wurden besonders gezählt.[13]) Freisprechung trat ein, wenn nur eine Stimme Majorität gegenüber den freisprechenden oder stimmenlosen Täfelchen vorhanden war. So galt nicht die absolute, sondern die relative Mehrheit. In späterer Zeit scheint nur das Stimmen mit C oder A zulässig gewesen zu sein; stimmlose Täfelchen wurden dann wohl als freisprechend gezählt.[14]) Bildeten aber die *non liquet*-Stimmen die absolute Majorität, so konnte der Prozess, wenn sich ein neuer Ankläger fand, wahrscheinlich wieder aufgenommen werden. Erklärte mehr als ein Dritteil der Geschworenen bei Beginn der Abstimmung sich noch nicht instruiert (*sibi non liquere*), so musste das Verfahren vor der *lex Servilia* (Ende des 2. Jahrhunderts) von vorne begonnen werden (*ampliatio*).[15]) Doch lässt sich dieses Verfahren nur für den Repetundenprozess nachweisen, während in anderen Quästionen das *non liquet* dieselbe Bedeutung hat, wie *sine suffragio*, d. h. der Geschworene enthält sich der Abstimmung; *non liquet* wurde bei der öffentlichen Abstimmung gesagt, während bei der geheimen das Täfelchen *sine suffragio* abgegeben wurde.

Mit der Feststellung des Wahrspruchs der Geschworenen begann ein 2. (Nach-)Verfahren *in iure*. Dazu gehörte die Verkündigung des Urteils und seiner Konsequenzen (*pronuntiare*) durch den Prätor meist unter Zu-

---

[1]) Cic. pro Rosc. Amer. 110. Plin. ep. 5, 20, 6. Cic. pro Flacc. 14.
[2]) Quintil. 5, 7. Cic. in Verr. 1, 56.
[3]) Dig. 47, 10, 15, 41. Cic. pro Mil. 59.
[4]) Cic. pro Rosc. Am. 77; pro Deiot. 3; pro Milon. 59; orat. part. 118.
[5]) Dio 55, 5, 4.
[6]) Tac. ann. 2, 30.
[7]) Cic. pro Rabir. ad Quir. 6.
[8]) Cic. in Verr. 2, 75; 4, 27; 5, 17.
[9]) Cic. pro Cluent. 5, 17, 62. Ascon. p. 40. 52.
[10]) Cic. in Verr. 1, 32. 40; pro Cluent. 121.
[11]) Ascon. p. 108. L. rep. XLIX—LIV. Cic. pro Cluent. 73. 74.
[12]) Cic. divin. in Caecil. 24. L. repet. c. LI. LII.
[13]) L. rep. LV.
[14]) Plut. Caes. 10. Cic. 29.
[15]) L. repet. c. CXLVIIII.

ziehung des *consilium* der Geschworenen. Im Falle der Freisprechung hatte noch die Entscheidung zu erfolgen, ob der Ankläger sich der *calumnia* d. h. der wissentlich falschen Erhebung einer Anklage schuldig gemacht habe,[1]) in welchem Falle ihn Unfähigkeit zu weiteren Anklagen traf; ebenso konnte die Frage aufgeworfen werden, ob *praevaricatio* begangen worden sei, d. h. der Versuch, durch wissentlich schlechte Anklagstellung und Beweisführung dem Angeklagten durchzuhelfen.[2]) Im Falle der Verurteilung hatte noch die Festsetzung des Strafbetrags (*litis aestimatio*) zu erfolgen, wenn eine Geldstrafe erkannt wurde;[3]) auch die Belohnungen der Ankläger waren von dem Prätor und seinem Konsilium festzustellen.[4])

In republikanischer Zeit gab es in der Regel kein besonderes Verfahren gegen Abwesende. Erst Augustus erliess die Bestimmung, dass Angeklagte, welche sich dem Gerichte nicht stellten, verurteilt werden sollten.[5]) Blieb der Ankläger bei einem Prozesse aus, so hörte derselbe auf (*nomen ex reis eximere*).[6]) Abwesenheit des Beamten führte nur Aufschub herbei. Die tribunizische Interzession blieb bei den Schwurgerichten in einzelnen besonderen Fällen erhalten.[7])

Die von den Schwurgerichten ausgesprochene Kapitalstrafe war Ächtung durch Untersagung von Wasser, Feuer und Dach (*aquae et ignis interdictio*).[8])

Über das Verfahren vor dem Senatsgerichte der Kaiserzeit (*cognitio senatus*) s. oben § 35 b 4.

Über das Verfahren vor dem Kaiser (*cognitio*) s. oben § 26, b *α*.[9])

In der Republik wurden in den letzten Jahrhunderten Lebens- und Leibesstrafen selten. Die ersteren wurden in den Formen der Kreuzigung für Sklaven und Peregrinen, der Hinrichtung durch das Beil und der Erdrosselung vollstreckt; die körperliche Züchtigung beschränkte sich in der Hauptsache auf Soldaten und Sklaven. Dafür waren die Geldstrafen (*multae*) um so mehr im Gebrauche. Der Todesstrafe, die nicht prinzipiell aufgehoben war, entzogen sich die Angeklagten meist durch freiwillige Verbannung (*exsilium*),[10]) die erst am Ende der Republik als Strafe eingeführt wurde.[11])

Die Strafen der Kaiserzeit wurden mannichfaltiger, als sie in der Republik gewesen waren. Unter den Freiheitsstrafen ist die Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten (*opus publicum*) zu nennen, die Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts herbeiführte und entweder den Verurteilten in die Bergwerke (*ad metalla*) führte oder zu den öffentlichen Spielen (*ad gladium* oder *ludum gladiatorium* und *ad bestias*). Gefängnis kam auch jetzt selten

[1]) Dig. 50, 16, 233; 3, 6, 3. Cic. pro Rosc. Amer. 55.
[2]) Quintil. 9, 2, 87. Dig. 47, 15, 1, 1; 48, 16, 1, 1.
[3]) Cic. in Verr. 1, 38. L. rep. c. LVIII. LIX.
[4]) Cic. pro Balb. 54.
[5]) Dio 54, 3, 5. 6.
[6]) Liv. 2, 54, 9. Dionys. 9, 38. Cic. in Verr. 2, 99.
[7]) L. Acil. c. LXX. Cic. in Vat. 33 u. Zumpt, Kr. R. 2, 2, 284 ff.
[8]) Dig. 48, 1, 2. Cic. de dom. 78.
[9]) Tac. ann. 3, 10.
[10]) Cic. pro Caec. 100.
[11]) Cic. pro Mur. 47.

zur Anwendung. Die Verbannung löste sich jetzt aus der Strafe des *exsilium* zur *deportatio* heraus, die lebenslänglich den Verurteilten an einen bestimmten Ort verwies, Verlust der Civität und des Vermögens zur Folge hatte, und zur *relegatio*, welche Verweisung ohne die letzteren Verluste herbeiführte. Körperliche Züchtigung fand nur bei dem Militär und geringen Leuten als *castigatio*, bei Sklaven als *flagellatio* Anwendung; ausser den erwähnten altertümlichen Todesstrafen wurde die Kreuzigung (*crux*) gegen niedere Leute und Peregrinen angewandt; Lebendig verbrennen beschränkte sich auf bestimmte Verbrechen, während die Enthauptung durch das Schwert die häufigste Todesstrafe war. Bei einigen Vergehen trifft auch den Schuldigen eine Ehrenstrafe (*infamia*), welche in Minderung der bürgerlichen Rechte besteht. Die Verurteilung kann sogar, namentlich in der Kaiserzeit, noch über das Grab hinauswirken als *damnatio memoriae*, welche die Aberkennung des ehrlichen Begräbnisses, die Tilgung des Namens auf öffentlichen Denkmälern etc. zur Folge hat.

Madvig 2, 268—340. — Willems, Dr. p. 328—338. 471—477. — Mispoulet 1, 272—274. 513—527. — Mommsen, StR. 2, 111—117. 572—576. 917—935.

Geib, Gesch. des röm. Kriminalprozesses, Leipzig 1842. — Rein, Das Kriminalrecht der Römer, Leipzig 1844, S. 41—76. 231—244. 263—288. 913—917. (hier auch S. 17—23 die ältere Litteratur zusammengestellt). — Walter, Geschichte des röm. Rechts, §§ 254. 834—841. 843. 845. 849—852. — Rudorff, R. RG. 1, § 39; 2, § 102 ff. 127—134. — Schmedicke, *De hist. process. crim. Rom.*, Breslau 1827. — Burckhardt, Die Kriminalgerichtsbarkeit in Rom bis auf die Kaiser, Basel. — Platner, *Quaest. hist. de crim. iure*, Marburg 1836. — Rein, *Comitia* in Pauly's RE. 2, 536 ff. u. *iudicia* ebend. 4, 372a und *provocatio* ebend. 6, 156. — Laboulaye, *Essai sur les lois crim. des Rom.*, Paris 1845. — de Jonge, *De delictis contra remp. admissis*, Utrecht 1845. — Em. Servais, *De la justice crim. à Rome*, Luxemburg 1863. 1864, S. 178 ff. — A. W. Zumpt, Das Kriminalrecht der röm. Republik, 3 Bde., Berlin 1865—1869. — A. W. Zumpt, Der Kriminalprozess d. röm. Republik, Leipzig 1871. — Ch. Maynz, *Esquisse historique du droit criminel de l'ancienne Rome*, Paris 1882 (Burs. Jahresb. 1882, p. 267 f.). — Mor. Voigt, Das Civil- u. Kriminalrecht der XII Tafeln, Leipzig 1883. — F. Hétie, *Le droit pénal dans la législation romaine.* — Krause, *De causis R. publ.*, Hohenstein 1863. — G. Schina, *De la procédure crim. en droit rom.*, Paris 1871. — P. Garreis, Wirkungskreis der römischen Behörden in strafrechtl. Beziehung zur Zeit des Freistaats, Kremsier 1875. — Mercier, *De l'accusation publique en droit rom.*, Paris 1878. — H. de Fosseux, *Du droit de l'accusation à Rome*, Paris 1880. — Duméril, *Origine des délateurs et précis de leur hist. pendant la durée de l'emp. rom. Annales de la faculté des lettres de Bordeaux* 3, 3. 1881. — Merkel, Über die Begnadigungskompetenz im röm. Strafproz., Halle 1881. — Ch. Eisenlohr, Die *Provocatio ad pop.* zur Zeit der Republ., Schwerin 1858. — Herm. Fritzsche, Die sullanische Gesetzgebung, Progr., Essen 1883 (Burs. Jahresb. 1883, 243 ff.). — G. Chr. Lohse, *De quaestionum perpetuarum origine, praesidibus, consiliis*, Plauen 1876. — Rob. Jousseaumé, *De l'organisation du jury en matière crim. à Rome*, Nantes 1876. — Servais, *Étude sur les institutions rom. Le tribunal du peuple depuis sa création jusqu'au temps des Gracches*, Paris 1885. — A. Leydéker, *Les quaestiones perpetuae en droit rom.*, Bordeaux 1878. — P. Reynaud, *Les quaestiones perpetuae en droit rom.*, Paris 1879. — F. J. Bourrier, *De l'interdiction de l'eau et du feu et de la rélégation.* Diss., Paris 1884. — Ch. Petersen, *De causis publicis inde ab anno 121 usque ad 82 ante Christum n. actis*, Kiel 1880 (Burs. Jahresb. 1880, p. 28). — C. Menn, Über die allmähliche Einschränkung und gänzliche Beseitigung der altrömischen Schwurger. unter d. Kaiserh. Neuss 1859. — Ders., *De interitu quaestionum perpetuarum*, Neuss 1859. — Ders., Über die röm. Schwurgerichte unter der Kaiserherrschaft, in Verhandl. d. 20. d. Philol. Vers., S. 134 ff. — Huschke, *Multa* und *sacramentum*, Leipzig 1874, S. 145 ff. — Wöniger, Das Sacralsystem u. das Provokationsverfahren der Römer, Leipzig 1843, S. 225 ff. — J. Rouquet, *Des iurisdictions criminelles chez les Romains*, Toulouse 1880. — R. Gambart, *De l'exercice de l'action publique et de l'action civile à Rome*, Arras 1882. — A. Mouron, *Des actions pénales en droit rom.*, Lille 1885. — Th. Mommsen, Die *leges iudiciariae*, in Z. f. Altertumsw. 1843, Nr. 102. 104. — Rudorff, *Ad legem Aciliam*, in Abh. d. Berl. Akad. phil. hist. Kl. 1861, 411—553. — W. Wilmanns, Über die Gerichtshöfe während des Bestehens der *lex Cornelia iudic.*, Rh.

Mus. 1864 (19), 528—541. — Binding, *De nat. inquisitionis processus crim. Rom.*, Berlin 1864. — Weiss, *De inquisitione apud Rom. Ciceronis tempore*, Paris 1856. — C. Bardt, Über das Stimmen mit *non liquet* im röm. Kriminalprozesse, Comment. Mommsen 537 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 522 ff.). — Dirksen, Die Kriminaljurisdiktion des Senats, in Civilist. Abhandl. 1, 93 ff., Berlin 1820. — Woltersdorff, Der Einfluss des Tiberius auf die Prozesse im Senat, Halberstadt 1853. — Freytag, Tiberius u. Tacitus, S. 299 ff. — Dürr, Die Majestätsprozesse unter dem K. Tiberius. Heilbronn, Progr. 1880 (Burs. Jahresb. 1880 p. 306 f.).

B.

Die römischen Altertümer.

2. Die Kriegsaltertümer

von

Dr. Hermann Schiller,
Gymnasialdirektor u. Universitätsprofessor in Giessen.

Inhalt.

1. Die Zusammensetzung des Heeres.
2. Die Flotte.
3. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Verabschiedung.
4. Das Offizierkorps, die Chargierten und das Avancement.
5. Marsch-, Lager- und Schlachtordnung.
6. Bewaffnung, Ausrüstung und Geschütze.
7. Der Dienst im Heere.

Zu den Abbildungen ist zu bemerken, dass sie grösstenteils dem trefflichen Werk von Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres (Braunschweig 1882) entlehnt sind. Die Fig. 1—p entstammen Marquardt's Römischer Staatsverwaltung Bd. II (l u. p rekonstruiert nach Köchly u. Rüstow).

1. Die Zusammensetzung des Heeres.

a. Das Heerwesen der Königszeit und der Republik.

Die Bürgertruppen. Während in der früheren Königszeit eine Lese (*legio*) von 3000 Mann aus der waffenfähigen Mannschaft für den Bedarf eines Krieges aufgerufen wird, bei der die 300 M. starke Reiterei eine bedeutende Rolle spielte,[1]) indem ihr die Aufgabe zufiel, die feindliche Linie — meist in Einzelkämpfen — zu durchbrechen,[2]) hat König Servius durch Ausdehnung der Wehrpflicht (s. St. A. § 41b) den Heerkörper von 2 Legionen und 1800 Reitern geschaffen, dem 2 Reserve-Legionen zur Seite gegeben wurden; erstere wurden aus den *juniores* (von 17—46 Jahren), letztere aus den *seniores* (von 47—60 Jahren) gebildet (s. St. A. § 41b).[3]) Während die ersteren 4200 M. stark waren = 42 Centurien zu 100 Mann, müssen die letzteren schwächer gewesen sein. Die nach dem Vermögen abgestufte, mehr oder minder vollständige Bewaffnung fand in der Schlachtordnung Berücksichtigung, welche die nach alter dorischer Art gereihte, aber mit anderen Schutzwaffen gerüstete und von den Etruskern entlehnte[4]) Phalanx war. Diese stand 6 Glieder hoch[5]) und hatte eine Fronte von 500 Hopliten, wozu noch 1200 Ungerüstete (*velites*) kamen. Ob in den 4 ersten Gliedern nur die Hopliten der ersten oder auch der zweiten Klasse mit voller Rüstung: Helm (*galea*, *cassis* s. Fig. d. e. g.), Panzer (*lorica* s. Fig. f.), rundem Erzschilde (*clipeus*) und Beinschienen (*ocreae* s. Fig. f.) standen, im 5. und 6. die Bauern der 2. und 3. Klasse oder bloss der 3.[6]) in minder vollkommener Rüstung (es fehlte der 2. Klasse der Helm und an Stelle des *clipeus* trat das 1,25 m lange, 0,78 m breite, cylinderförmig gebogene *scutum*, aus Holzplatten, mit Leder überzogen, später oben und unten mit Eisenbeschlag und einem eisernen Buckel (*umbo* s. Fig. g.) in der Mitte, die 3. hatte keine Beinschienen), lässt sich nicht entscheiden; die 4. und 5. Klasse traten als letzte Glieder zur Phalanx oder kämpften daneben als Leichtbewaffnete. Während von den 4200 M.

[1]) Liv. 1, 13, 8. Dionys. 2, 13.
[2]) Fest. p. 221 s. v. *paribus equis*. Liv. 1, 10. 25. 30; 45. 39, 16.
[3]) Gell. 10, 28.
[4]) Fröhlich, Beiträge zur Gesch. der Kriegf. und Kriegskunst der Römer, Berlin 1886, S. 17 f.
[5]) Mommsen, R. Trib. 138.
[6]) So Marquardt 2, 315 f.

der Legion 3000 Hopliten waren, davon 2000 aus der ersten, je 500 aus der 2. und 3. Klasse, gab es nur 1200 *velites*, von denen 500 der 4., 700 der 5. Klasse angehörten.[1]) Ob die Namen der 3 Reihen *principes, hastati* und *triarii* von der Phalanx herkommen, ist nicht sicher. Alle Phalangiten führten die Stosslanze (*hasta*). Ausser den Kampftruppen gab es technische Abteilungen, Werkleute (*fabri*) und Spielleute (*cornicines, tubicines*;[2]) die *accensi velati* wurden vielleicht für Gangbarmachung der Wege verwendet, mögen aber auch als Ersatzmannschaften eingetreten sein.[3]) Die Reiterei verlor ihre frühere Bedeutung und erscheint jetzt nur auf den Flügeln.

Wahrscheinlich durch Camillus wurde das servianische Heerwesen reformiert, wozu die Einführung von Winterfeldzügen und Sold, sowie die Kriege mit den Galliern beigetragen haben mögen, indem hier an Waffen der gestählte Helm, der Eisenbeschlag am Scutum und die Einführung desselben für alle Glieder und in der Fechtweise das Parieren der langen Gallischen Schwerter mit dem Speere aufkam.[4]) Ob dagegen auch in dieser Zeit die Einführung der sog. Manipularstellung begann, ist ungewiss.[5]) Wir kennen dieselbe aus der Zeit des Polybius und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie den samnitischen Kriegen ihre Entstehung verdankt.[6]) Die Legion bestand auch jetzt normal aus 4200 M. und 300 Reitern,[7]) erscheint aber vor dem Latinerkriege und wieder vor der Schlacht bei Cannä auf 5000 und 5300 M.,[8]) ja später auf 6000 und 6200 M.[9]) erhöht. Die Stosslanze (*hasta*) wurde auf das 3. Treffen beschränkt und bei den beiden ersten durch das *pilum* ersetzt[10]) (s. § 7 Fig. k.)

Das Wesen der Phalanx, die zusammenhängende Linie, blieb auch jetzt erhalten, aber sie trat nach der Richtung in die Tiefe in 3 Abteilungen auseinander, welche die Namen *hastati, principes* und *triarii* führen; diese 3 Abteilungen hatten wahrscheinlich nur eine Tiefe von 4 Gliedern, doch lässt sich dies sowenig, wie die Frontbreite, sicher bestimmen. In der Frontrichtung löste sich die Phalanx auf in 10 Haufen (*manipuli*), so dass zwischen je 2 Treffen und je 2 Haufen ein anfangs kleiner, später grösserer Zwischenraum blieb; diese Einschnitte erlaubten, die infolge des Terrains leicht eintretenden Verschiebungen der Phalanx auszugleichen. Der Einzelkampf trat jetzt mehr in den Vordergrund.[11]) Die Schulung des Soldaten wurde dadurch gewonnen, dass er nach kurzem Dienste in den *legiones urbanae* d. h. den zur Verteidigung der Stadt oder zur Stellung der Besatzungen bestimmten Truppenteilen in der Regel zuerst unter die Leichtbewaffneten eintrat, die ausserhalb der Linie fochten (*rorarii*), dann allmählich in das erste und zweite Treffen avancierte und schliesslich als erfahrener, langgedienter Krieger in die Kerntruppe der Triarier gelangte. Jedenfalls trat diese Veränderung, infolge deren die Censusunterschiede mehr und mehr hinter den Altersunterschieden verschwinden, nur allmäh-

---

[1]) Liv. 8, 8; 1, 43. Dionys. 4, 16.
[2]) Liv. 1, 43.
[3]) Marquardt 2, 319 f.
[4]) Plut. Camill. 40.
[5]) Liv. 8, 8, 3. Fröhlich a. a. O. S. 19 f.
[6]) Fröhlich a. a. O. 21 f.
[7]) Polyb. 6, 20, 8. 9; 2, 24, 3; 1, 16, 2.
[8]) Polyb. 3, 107, 9—11; 2, 24, 3.
[9]) Liv. 42, 31, 2; 29, 24, 14.
[10]) Polyb. 6, 23, 16.
[11]) Polyb. 18, 9—15. Liv. 9, 19, 8. Fröhlich a. a. O. 22 ff.

lich ein: das Veteranenkorps der Triarier wurde wahrscheinlich bei Entstehung der Manipularordnung sofort ausgeschieden, jedenfalls nicht viel später, und zwar aus den ältesten Jahrgängen der *principes*.[1]) Der Fortschritt, den die Manipularordnung bezeichnet, besteht darin, dass die Legion beweglicher, eine Reserve für den Kampf geschaffen, Nah- und Ferngefecht verbunden und Offensive und Defensive in gleicher Weise ermöglicht wurden. Ausser dem in *pilum* und *hasta* liegenden Unterschiede war die Bewaffnung für die 3 Treffen völlig gleich: eherner Helm mit Federn (s. Fig. g.), *scutum* (s. Fig. g.) und Brustharnisch, zum Teil von Sohlleder (*lorica* s. Fig. c. g.); wahrscheinlich war derselbe, gleich dem späteren, ein anliegender, ärmelloser, bis an die Schenkel reichender Rock, der an den Schultern und unten in Streifen auslief und 2 Schulterstücke hatte.[2]) Reichere trugen den Kettenpanzer (*lorica hamata*), auch den Schuppenpanzer (*lor. squamata* s. Fig. f.).[3]) Die Helme sind offen; ob in der Kaiserzeit Visierhelme erscheinen, ist streitig;[4]) Beinschienen finden sich in der Kaiserzeit bei den Centurionen[5]) (s. Fig. f.). Das *scutum* wird leichter und in seiner Form unsicher, zum Angriffe dienen Schwert und Spiess; seit dem 2. punischen Kriege war das kurze an der rechten Seite am Bandelier (*balteus* s. Fig. g.) oder am Gürtel (*cingulum* s. Fig. c. g. h.) getragene 0,63 m. lange, eine Hand breite spanische Schwert[6]) zur Geltung gekommen, neben dem der Soldat am besonderen Gurtriemen an der linken den Dolch trug (s. Fig. h.).

Die Legion zerfiel jetzt in 30 Manipeln, ursprünglich zu 100 M. unter einem Offizier (*centurio*); später wurde jeder Manipel zu administrativen Zwecken geteilt in 2 *centuriae*, jede unter einem *centurio*,[7]) doch hielt man den Manipel als taktische Einheit bis in die Kaiserzeit fest, was sich äusserlich darin aussprach, dass er nur 1 Feldzeichen hatte.[8]) Diese Manipelfeldzeichen (*signa*) stehen in der Frontlinie und bilden im Handgemenge die Stützpunkte der Unterabteilungen; an ihre Träger (*signiferi*) richten sich die Kommandoworte und Signale. In der 4200 M. starken Legion hatten

die *hastati*	10	*manip.*	zu	120 M.	=	20	*Centuriae*	zu	60 M. = 1200
die *principes*	10	„	„	120 M.	=	20	„	„	60 M. = 1200
die *triarii*	10	„	„	60 M.	=	20	„	„	30 M. = 600

jeder Centurie wurden 20 *velites* beigegeben,[9]) welche bis zu dem Augenblick, wo die Phalangen zusammenstiessen, in Thätigkeit gegen den Feind waren und sich in die Intervalle zurückzogen. Vielleicht hatten ursprünglich nur die *hastati* Leichtbewaffnete direkt an sich angeschlossen, während das Gros derselben auf den Flügeln focht.[10])

---

[1]) Fröhlich a. a. O. S. 29 f. Soltau, Deu. Lit. Z. 1886 Nr. 46 S. 1660.

[2]) Polyb. 6, 23. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung S. 6 f. A. Müller, Philol. 1881 S. 137.

[3]) Varr. de l. l. 5, 116. Isidor. Orig. 18, 13, 1. 2.

[4]) So Lindenschmit, Taf. X 1^a, 1^b, 1^c u. Altert. der heidn. Vorzeit 3, 11; dagegen O. Benndorf, Antike Gesichtshelme u. Sepulcralmasken, Wien 1878.

[5]) Arch. epigr. Mitteilg. aus Österreich 5, 206 A. 13.

[6]) Veget. 1, 12. Polyb. 6, 23, 6. L. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung S. 8 f.

[7]) Liv. 8, 8. Mommsen, R. Trib. 124 ff.

[8]) Varr. de l. l. 5, 88. Polyb. 6, 24, 4—7. v. Domaszewski, Wien. Arch. epigr. Abh. V, 1 ff. u. die bildlichen Darstellungen S. 35 ff.

[9]) Polyb. 6, 24.

[10]) Polyb. 15, 9, 7—10. Liv. 38, 21.

Auf den Mann rechnete man 3′ Abstand seitlich und rückwärts, bei lockerer Aufstellung (*laxatis ordinibus*) wird derselbe sich wohl etwas vergrössert haben;[1]) nur in letzterem Falle konnten Pilum, Schwert und Schild bequem benutzt werden.

Im Kampfe bildeten die *hastati* das erste, die *principes* das 2. Glied, welche dicht hintereinander standen, die etwas zurückstehenden *triarii* das 3.[2]) Die 30 Manipeln standen im Beginn der Schlacht in mässigen Intervallen, deren Breite sich nicht bestimmen lässt, durch welche sich die Leichtbewaffneten mit Schnelligkeit zurückziehen konnten, schlossen sich aber durch Auseinandertreten an einander, sobald der Kampf begann.

Die leichten Truppen der Manipularlegion trugen nur einen runden 1 m. im Durchmesser haltenden Schild (*parma*), eine Kappe von Leder oder Fell (*galea*), das spanische Schwert und mehrere leichte Wurfspiesse (*hastae velitares*)[3]) (s. Fig. c.). Diese leichten Truppen wurden seit dem 2. punischen Kriege immer häufiger aus Söldnern (*mercenarii*) gebildet (Numidiern, Kretern, Mauren), die in besonderen Abteilungen fochten[4]) und namentlich die weittragenden Waffen, wie Schleuder und Bogen, vertraten.

Die Reiterei trat an Bedeutung zurück; sie trug eherne Panzer, Hüftstücke, lederne Beinschienen, Helm und Schild (*scutum*), und eine lange Lanze, oben und unten mit Eisenspitze und ein langes Schwert zum Hiebe.[5]) Auch das Pferd war wahrscheinlich an Kopf, Brust und Seiten gepanzert. Die 300 *equites* der Legion bildeten 10 *turmae* zu 30 M.; jede *turma* hatte 3 Unteroffiziere (*decuriones*), 3 Chargierte (*optiones*) und ein Fähnlein (*vexillum*).[6]) Man focht geschlossen, wenn es auf den Massenstoss ankam, dagegen in der Regel mit geöffneten Reihen Mann gegen Mann; bisweilen kämpfte leichtes Fussvolk zwischen den Reitern, das im Notfall hinter den Reitern aufsass.[7]) Seit dem 2. punischen Kriege wird der Prozentsatz der Reiterei erheblich höher; während das Zahlenverhältnis von Reiterei und Fussvolk vorher ungefähr 1 : 10 ist, wird es seit dieser Zeit 1 : 6 und 1 : 5; die Vermehrung erfolgt durch Zuziehung fremder Reiterei, die teils um Sold dient, teils laut Vertrag von nichtitalischen Staaten gestellt wird. Möglicherweise ist auch in demselben Kriege die zuletzt erwähnte Verbindung des Fussvolks mit der Reiterei entstanden.

Die zur Manipularstellung vollständig entwickelte Legion hat[8]) wahrscheinlich die 30 Manipeln behalten, aber die der *hastati* und *principes* an Zahl der Mannschaften verstärkt. Auch die leichten Truppen mögen entsprechend verstärkt worden sein. Zahlen zu geben ist nicht möglich.[9])

Aus der Manipulartaktik hat sich die Kohortentaktik vermutlich in der Weise entwickelt, dass vom rechten Flügel ab aus den 3 Waffengattungen die Manipeln gleicher Ordnungsnummer zu einer Abteilung formiert wurden, die Kohorte also einen Querschnitt des nach Manipeln aufge-

---

[1]) Liv. 22, 47. Caes. b. g. 2, 25. Veget. 3, 14.
[2]) Liv. 8, 8.
[3]) Polyb 6, 22. Liv. 38, 21, 13. Fest. p. 28 s. v. *advelitatio*.
[4]) App. Iber. 89. Liv. 22, 37, 7. Plut. Sertor. 12.
[5]) Polyb. 6, 25.
[6]) Varr. l. l. 5, 91.
[7]) Liv. 26, 4, 5. Caes. b. g. 1, 48.
[8]) Mommsen, R. Trib. 126 ff.
[9]) Polyb. 8, 28, 5 u. Lange, Litt. Zentralbl. 1881 S. 908.

stellten Heerkörpers bildete. Dieser Vorgang führte zur Auflösung der Legion, die auf 5—6000 M. erhöht wird, in selbständige Teile von 5—600 M., die Kohorten heissen und alle 3 Waffengattungen (*hastati, principes, triarii* oder *pili*) enthalten, aber keine eigenen Feldzeichen hatten. Diese sind grössere taktische Körper, die, in 1, 2, 3 oder 4 Treffen aufgestellt, beliebige Formationen annehmen und sich unter systematischer Benutzung des Terrains frei nach allen Seiten bewegen können. Infolge der Vertiefung der Längsschnitte konnten die Truppen des 2. Treffens jeden Augenblick auch anderweitig verwendet, zur Verstärkung oder Verlängerung eines Flügels herbeigezogen und benutzt werden, um einer Umgehung oder einem Rückenangriff zu begegnen. Dazu gehörte grössere Kriegskenntnis auf Seiten der Soldaten, der Offiziere und der Feldherrn. Wahrscheinlich hat sie P. Cornelius Scipio im 2. punischen Kriege wenn auch nicht vollständig durchgeführt, doch vorgebildet; die vollständige Durchführung geschah jedesfalls erst nach den punischen Kriegen, wahrscheinlich von Marius. Seit Marius hörte der Census auf, bei der Aushebung berücksichtigt zu werden; die Wohlhabenden suchten sich letzterer mehr und mehr zu entziehen, und der Kriegsdienst wird eine Erwerbsquelle des Besitzlosen.[1]) Seitdem durch die *lex Iulia* von 90 und *lex Plautia Papiria* von 89 v. Chr. das Bürgerrecht allen Italikern verliehen war, wurde an Stelle der Aushebung, die rechtlich stets bestehen blieb, thatsächlich mehr und mehr die Werbung gesetzt, wobei die *conquisitores* den Unlustigen, bisweilen für Geld, Befreiung (*vacatio*) zugestanden, da Freiwillige in mehr als genügender Zahl sich meldeten.[2]) Im Bundesgenossenkriege wurden die *libertini* zum Dienste in den Kohorten zugelassen,[3]) und in den Bürgerkriegen kamen wiederholt in den Provinzen ausgehobene Truppenteile vor (*legiones vernaculae*), die später das Bürgerrecht erhielten und dann unter den Legionen mitzählten.[4]) So wurde das Heer immer mehr dazu gedrängt, dem Feldherrn, nicht dem Staate zur Verfügung zu stehen.[5])

Die Sitte, eine gewisse Anzahl von Feldzügen (20 in der Infanterie, 10 zu Pferde) mit Unterbrechungen mitzumachen, war schon seit dem 2. punischen Kriege abgekommen; seit Marius blieb der Soldat 20 Jahre lang ununterbrochen beim Heere, wenn er nicht durch irgend eine ausserordentliche Veranlassung seinen Abschied erhielt.[6]) Alle Unterschiede, welche bis dahin Vermögen, Dienstalter und Bewaffnung gebildet hatten, schwanden; wer überhaupt als Legionar zugelassen ward, konnte in jeder Abteilung dienen, und seine Verwendung bestimmte allein das Ermessen des Feldherrn. Von Marius wurden vielfache Verbesserungen in der Stärke der Legion, der Bewaffnung, dem Tragen des Gepäcks (*muli Mariani*) u. a. eingeführt,[7]) und das von ihm wahrscheinlich beeinflusste neue Reglement steigerte die militärische Ausbildung des einzelnen Mannes erheblich und lehnte sich an die in den Fechterschulen übliche Ausbildung der Gladiatoren an. Die Legion erhielt ein besonderes Feldzeichen; aber auch jetzt

[1]) Sall. Iug. 85, 47 sq. 86, 1—3.
[2]) Cic. Milon. 67. Cic. Parad. 6, 46.
[3]) Liv. ep. 74. Macrob. Sat. 1, 11, 32.
[4]) Caes. b. c. 2, 20; 3, 4. Suet. Caes. 24; b. Afric. 19. 35.
[5]) App. b. c. 5, 17.
[6]) App. b. c. 5, 128. 129.
[7]) Fest. p. 238 s. v. *parmulis*; 336 s. v. *sex millium*.

blieb der Manipel als taktische Formation, in welchen 2 administrative Einheiten, Centurien, unter einem *signum* vereinigt waren, in Geltung.[1]) Das Legionszeichen war der silberne, vielleicht vergoldete Adler mit aufgerichteten Flügeln[2]) (Fig. a), der von dem Adlerträger (*aquilifer*) in der vordersten Reihe (*prima acies*) unter dem besonderen Schutze des ersten Centurio der Legion auf einer Stange mit bildnerischem Schmucke getragen wurde[3]) und im Lager in einer Kapelle aufgestellt war, wo er als *numen legionis* die religiöse Verehrung genoss.[4]) Seit Cäsars Zeit beginnen die Legionen Nummern und Namen zu führen.[5]) Die Stärke derselben schwankt bei Cäsar zwischen 3000 und 3600 Mann.[6])

Die römische Reiterei ging vor dem jugurthinischen, die bundesgenössische nach dem Bundesgenossenkriege gänzlich ein und wurde durch Fremde in grösserer Zahl ersetzt; in Cäsars Heere beträgt sie durchschnittlich ein Vierteil der Infanterie[7]) und ein annäherndes Verhältnis besteht in den Kriegen des Triumvirats.[8])

2. Die Nichtbürger in den Heeren der Republik. So lange das *aequum foedus* mit den Latinern bestand, stellten diese ihr Kontingent zum Bundesheere, und der Oberbefehl wechselte. Seit dem Latinerkriege 338 v. Chr. wurden die Latiner teilweise zum Dienst in den römischen Legionen ausgehoben, teils dienten sie in selbständigen Truppenteilen.[9]) Nach dem 2. punischen Kriege verschwanden diese selbständigen Korps (*legiones*).

Nach der Auflösung des latinischen Bündnisses lieferten die föderierten Städte und latinischen Kolonien durch das *foedus* bestimmte Kontingente an Truppen, Schiffen und Matrosen, deren einzuberufende Zahl alljährlich von Senat und Konsuln in Rom festgestellt wurde; der latinische Staat musste den Sold seines Kontingents,[10]) der römische die Naturalverpflegung liefern.[11]) Die Aushebung, Vereidigung und die Offiziersernennung blieb dem latinischen Staate, Zeit und Ort der Zusammenkunft bestimmte Rom.[12]) Das Zahlen-Verhältnis der bundesgenössischen zu den römischen Kontingenten schwankt, lässt sich nie mit Sicherheit bestimmen, war aber wohl öfter höher als gleich.[13]) Die Bundesgenossen bildeten nie ein selbständiges Korps, sondern einen Teil des verbundenen Heeres, auf dessen Flügeln (*ala dextra, ala sinistra*)[14]) sie fochten, woher sie geradezu *alae* und *alarii* hiessen. Das zu 2 konsularischen Heeren — 4 Legionen gehörige Kontingent steht unter 12 wechselnden Anführern (*praefecti socium*)[15]) welche die Kompetenz der Tribunen im römischen Heere haben[16]) und von den Kon-

[1]) v. Domaszewski, Abh. d. arch. epigr. Seminar. Wien. V, 21 ff. u. die Abbildungen von Adlern eb. S. 29 ff.
[2]) Cic. Catil. 1, 24.
[3]) Valer. Max. 1, 6, 11. Tac. hist. 3, 22.
[4]) Dio 40, 18, 1. Tac. ann. 2, 17. Val. Max. 6, 1, 11.
[5]) CIL. 1, 624; 3, 6541[a].
[6]) Caes. b. c. 3, 88. 89.
[7]) Caes. b. g. 1, 15. 39; 5, 8.
[8]) App. b. c. 4, 108.
[9]) Liv. ep. 12.
[10]) Liv. 27, 9, 13.
[11]) Polyb. 6, 39, 15.
[12]) Polyb. 6, 21, 4.
[13]) Polyb. 3, 72, 11. Liv. 40, 36, 6. Die Nachweise von Th. Steinwender, Über das numer. Verhältnis zwischen *cives* und *socii* im röm. Heere, sind zum Teil nicht sicher begründet. S. Marcks a. unten a. O. 5. 25.
[14]) Polyb. 6, 26, 9. Liv. 40, 31.
[15]) Polyb. 6, 26, 5.
[16]) Polyb. 6, 34, 4.

sulu aus Römern ernannt werden;[1]) daneben scheint eine grössere Zahl von einheimischen Offizieren kommandiert zu haben.[2]) Bis zum Ende des 2. punischen Kriegs blieben die Truppenteile der Bundesgenossen als eigne *cohortes* mit besonderen Fahnen zusammen.[3])

Von dem bundesgenössischen Kontingent wurde ein Elitekorps (*extraordinarii*), von dem Fussvolk ein Fünftel, von der Reiterei ein Dritteil, abgezweigt; dasselbe zerfiel in 4 Kohorten und bildete mit einer entsprechenden Anzahl Reiterschwadronen (2) ein Mittelglied zwischen der Linieninfanterie und schweren Reiterei einer- und den Leichtbewaffneten anderseits; bald ist diese Truppe mit diesen, bald mit jenen verbunden. Sie wird zu Rekognoszierungen, Umgehungen, überhaupt zu Aufgaben schwierigerer Art, nicht selten in der unmittelbaren Umgebung des Feldherrn, verwendet; die Deckung des Hauptquartiers gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben. Sie marschiert gewöhnlich an der Tête und eröffnet das Gefecht, deckt aber in Gefahren den Nachtrab. Wahrscheinlich genoss sie ausser ihrer Ehrenstellung Befreiung von den Lagerarbeiten und den Wachen.[4]) Die Reiterei der Bundesgenossen betrug nach Polybios für das konsularische Heer von 2 Legionen die dreifache Zahl der römischen, also 1800 M., erreichte aber meist diese Höhe bei weitem nicht, welche vielleicht erst seit dem jüngeren Scipio Regel wurde. Die römischen Reiter zerfielen vor dem Bundesgenossenkrieg wahrscheinlich nur *in turmae*, während die Vereinigungen der Bundesgenossen keine besonderen Namen hatten.[5]) In der Reiterei waren die verschiedenen Nationalitäten gemischt; jede Turme hat ihre Fahne.

Seit den punischen Kriegen traten zu den bisherigen beiden Elementen des Heeres, Bürgern und Bundesgenossen, leichte Truppen derjenigen Gebiete, in oder bei welchen der Krieg geführt wurde, welche *auxilia* hiessen und entweder Bundesgenossen oder Söldner waren.[6]) Ihre Zahl richtete sich nach dem Bedürfnisse, war aber in der Regel bedeutend. Auch nach dem Bundesgenossenkriege gab es noch *alae* der Bundesgenossen, die in *cohortes* eingeteilt waren; sie waren jetzt den der Romanisierung nahen Provinzen z. B. *Gallia transpadana* entnommen; an ihre Stelle traten allmählich die *auxilia*, deren Zahl zu der der Legion nicht im festen Verhältnisse steht. Diese sind in *cohortes* formiert, welche oft ihre landesüblichen Waffen beibehalten (*funditores*, *sagittarii*, *coh. cetratae* und *scutatae*). Die Reiterei ward immer mehr aus *socii* gebildet (hauptsächlich Galliern, Germanen, Thrakern und Numidiern);[7]) auf sie übertrug sich die Bezeichnung[8]) der ganzen bundesgenössischen Kontingente, *alae*, die in *turmae* und *decuriae* zerfielen[9]) und unter einem *praefectus alae*, oft einem Landsmanne, standen.[10])

3. Die Gardetruppe des Feldherrn. In den letzten 170 Jahren der Republik begegnet eine Leibwache des Feldherrn (*cohors praetoria*), die

---

[1]) Liv. 33, 36, 5.
[2]) Polyb. 6, 21, 5. Liv. 25, 14, 4.
[3]) Liv. 25, 14, 4.
[4]) Die Nachweise bei Fröhlich, Die Gardetruppen der röm. Republik, Aarau 1882 und bei Marcks a. u. a. O. §§ 6. 7.
[5]) Marcks a. a. O. § 9.
[6]) Liv. 22, 37, 7. 8. Zonar. 8, 16 p. 161 Bonn. Varr. l. l. 5, 90.
[7]) Caes. b. g. 1, 15; 5, 26; 7, 13. App. b. c. 2, 70; 4, 108. Sall. Iug. 38, 6.
[8]) B. Afric. 78.
[9]) Caes. b. g. 1, 23. Marcks a. a. O. § 12.
[10]) Caes. b. g. 8, 12.

dann überhaupt als eine Elitetruppe betrachtet und verwendet wird.[1]) Wahrscheinlich geht diese Einrichtung auf den älteren Scipio zurück, der aus seinen Klienten ein Korps von 300 oder 500 Mann errichtete, indem Fussgänger mit Pferden und Reiterwaffen ausgestattet wurden. Dieser gemischte Charakter von Fussvolk und Reiterei blieb stets;[2]) die geringere oder grössere Zahl der Berittenen war vermutlich von den lokalen Verhältnissen des Kriegsschauplatzes abhängig. Ursprünglich bestand das Korps aus Bürgern und *extraordinarii* der Bundesgenossen (s. S. 713), seit Ende des Bundesgenossenkriegs nur aus Bürgern. Vermutlich hatte bereits Sulla, sicher Cäsar mehrere prätorische Kohorten; seit 42 v. Chr. kommen stets nur mehrere derselben vor.[3])

Marquardt 2^1, 309—352 (2^2, 321—363), 2^1, 377—390 (2^2, 389—403) 2^1, 416—428 (2^2, 429—442). — Madvig 2, 465—473. 480—501. — Mispoulet 2, 310—319.

Lipsius, *De militia Rom. libri V*, Antwerpen 1596. — Guischardt, *Mémoires militaires sur les Grecs et Romains*, Lyon 1760, 2 Voll. — Nast u. Röscii, Römische Kriegsaltertümer, Halle 1783. — le Beau, *Mém. de l'Ac. des Inscr.* 25, 480 ff.; 28, 1 ff. 35 ff.; 29, 325 ff. 364 ff. 392 ff. 32, 279 ff. 309 ff. — L. Lange, *Historia mutationum rei milit. Rom.*, Göttingen 1846. — Fr. W. Rückert, Das röm. Kriegswesen, 2. Aufl., besorgt von Rud. Schultze, Berlin 1854. — Campe, Das Kriegswesen der Römer, Greiffenberg 1861. — Köchly u. Rüstow, Griech. Kriegsschriftsteller II, 35 ff., Leipzig 1853—1855. — E. Hardy, *L'art de guerre chez les Rom.*, Paris 1879 (Burs. Jahresb. 1879, p. 79). — M. Jähns, Die Entwickelung des altröm. Kriegswesens, Grenzboten 1878, Nr. 29—35. 38. 39. — G. Calame, *Organisation militaire des Romains de Romulus à Auguste*, Paris 1881. — M. J. de la Chauvelays, *L'art militaire chez les Romains*, Paris 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 331). — Fontaine, *L'armée romaine*, Paris 1883 (Burs. Jahresb. 1883, S. 229). — W. Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Cäsars 2. Aufl., Nordhausen 1862. — Mommsen, *Degli Accensi Velati*, in *Annali dell' Instit. arch.* 21 (1849), 209 ff. — J. J. Müller, Die Einteilung des servian. Heeres und die *sex suffragia*, Phil. 34 (1874), 104 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, 480 f.). — Ludw. Lindenschmit, Tracht u. Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit, Braunschweig 1882 (Burs. Jahresb. 1882, p. 281). — Hermann, Über d. röm. Pilum, Verhandl. d. 25 Phil. Vers. in Halle, S. 171 ff.). — Köchly, Verhandl. der 21 Philol. Vers. in Augsburg 1862, 139—152 u. Verh. der 24 Phil. Vers. zu Heidelberg 1865, 204 ff. — Kopp, Zur Gesch. des schweren Pilum, Berl. Z. f. d. GW. 12 (1858) 538—541. — *Les armes d'Alise, Rev. Archéol.* N. S. 10 (1864), 337 ff. — Quicherat, *Examen des armes trouvées à Alise-Sainte-Reine*, Paris 1865. — Alb. Müller, Philol. 40, 122—138. — Th. Bergk, Röm. Schleudergeschosse, Bonner Jahrbb. 55. 56. — K. B. Stark, Bonner Jahrbb. 58, 35 ff.). — W. Froehner, *La colonne Trajane d'après le surmoulage exécuté à Rome en* 1861—1862, *reproduite et photographiée par* G. Arosa, Paris gr. fol. Vol. 1—4. 1872—1874. — Huschke, Verfassung des Serv. Tullius 454 ff. — Mommsen, R. Trib. 126 ff. — Zander, Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens, 3. Forts., Rastenburg 1853. — Genz, Zu Liv. 8, 8, Sorau 1873. — M. Hertz, Rh. Mus., N. F. 12 (1857), 139 ff. — Bruncke, Über die servian. Phalanx und die ältere Manipularlegion, Philol. 40, 357—377 (Jahresb. 1881 p. 283 ff.). — Th. Steinwender, Die Stärke d. röm. Legion und die Ursache ihres allmähl. Wachstums, Marienburg, Progr. 1873 (Burs. Jahresb. 1874—78, 482 f.). — Ders., Die *legiones urbanae*, Philol. 39, 527—540 (Burs. Jahresb. 1881, p. 284 f.). — Ders., Die Entwickelung des Manipularwesens im römisch. Heere, Z. f. d. Gymn.-Wes. 32, 705 ff. — W. Soltau, Altr. Volksvers. 300 ff. — H. Delbrück, Die röm. Manipulartaktik, in v. Sybels H. Z. N. F. 15, 239—264 (Burs. Jahresb. 1883, S. 221 f.) u. dagegen Soltau, Hermes 1885, 262—267 u. Delbrück, eb. 21, 65—90. — Prinz Wilhelm von Preussen, Die Manipulartaktik, Berl. philol. Wochenschr. 4, 183 f. — Fr. Fröhlich, Die Bedeutung des 2. pun. Krieges für die Entwickelung d. röm. Heerwesens, Leipzig 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 340). — Ders., Beiträge zur Gesch. der Kriegführung u. Kriegskunst der Römer zur Zeit der Republ, Berlin 1886. — A. Kuthe, Die röm. Manipulartaktik (SA. aus der Festschr. d. gr. Stadtschule zu Wismar 1885 (vgl. Berl. Philol. Wochenschr. v. R. Schneider, 1886, S. 593 ff. und 609 ff., v. Fröhlich, eb. 1886, 833 ff.) — R. v. Scala, Roms Garnisonssystem im J. 281 und der pyrrhische Krieg, Berlin 1884. —

[1]) Polyb. 6, 40, 4. 8.

[2]) App. Iber. 84. Fest. p. 223 s. v. *praetoria cohors.*

[3]) Sall. Iug. 98, 1. Polyb. 6, 31, 2. Plut. Ant. 53.

A. Döbbelin, *De auxiliis socium ac Latini nominis fasc. 1,* Berlin 1851. — Th. Steinwender, Das numerische Verhältnis zwischen *cives* u. *socii* im röm. Heere, Marienburg i. Pr., Progr. 1879 (Burs. Jahresb. 1879, p. 81). — Th. Mommsen, Hermes 11, 49—60. — Th. Mommsen, Die Gardetruppen der röm. Republik und der Kaiserzeit, Hermes 14, 25 ff. (Burs. Jahresb. 1879, p. 83 ff.). — Franz Fröhlich, Die Gardetruppen der röm. Republik, Aarau 1882 (Burs. Jahresb. 1882, p. 255 ff.) — Ders., Einige Erweiterungen meiner Programmarbeit v. 1882 über die Gardetruppen der röm. Republik, Aarau 1884. — Schmidt, Über die Organisation und Gefechtsweise des leichten röm. Fussvolks, I. Teil, Progr., Bunzlau 1873. — L. Müller, *De re milit. quaedam e Caesaris comment. excerpta,* Kiel 1844. — H. Steinecke, *De equitatu rom.,* Halle 1864. — Schambach, Die Reiterei bei Cäsar, Mühlhausen i. Thür., Progr. 1881 (Burs. Jahresb. 1882, p. 258). — v. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere, in Abh. d. arch.-epigr. Seminars in Wien V. 1885. — Erich Marcks, *De alis quales in exerc. roman. temp. reip. lib. fuerint,* J. J. f. Ph. Suppl. 15, 1—44.

b. Das Heer der Kaiserzeit.

Durch die Monarchie wird das bisherige rechtlich unständige Söldnerheer in ein stehendes umgewandelt, das in bestimmter Stärke in festen Garnisonen lag,[1]) dem Kaiser als seinem Kriegsherrn (*imperator*) den Eid schwor[2]) und durch von ihm ernannte Offiziere nach vom Kaiser festgestelltem Reglement befehligt wurde.[3]) Das Bild des Kaisers wurde in den Legionen und Auxilien an einer besonderen Fahnenstange getragen, während es bei den Garden und den Alen an deren Signa befestigt war.[4]) Das Heer enthält seit Augustus folgende Teile:

1. Die Legionen, deren Zahl nach den Bürgerkriegen aus Sparsamkeit mehr, als für die Wohlfahrt des Reiches zuträglich war, vermindert wurde. Im Jahre 23 n. Chr. gibt es folgende 25 Legionen in folgenden Garnisonen:[5])

Germania inf.: leg. I Germanica, V Alaudae, XX Valeria Victrix, XXI Rapax.
„ sup.: „ II Augusta, XIII Gemina, XIV Gemina Martia Victrix, XVI (ohne Namen).
Spanien: „ IV Macedonica, VI Victrix, X Gemina.
Afrika: „ III Augusta und IX Hispana (vorübergehend hier stationiert, vorher in Pannonien, seit 24 n. Chr. eine Zeitlang in Spanien).
Ägypten: „ III Cyrenaica, XXII Deiotariana.
Syrien: „ III Gallica, VI Ferrata, X Fretensis, XII Fulminata.
Pannonien: „ VIII Augusta, XV Apollinaris.
Dalmatien: „ VII (später Claudia), XI (später Claudia).
Moesien: „ V Macedonica, IV Scythica.[6])

3 Legionen XVII, XVIII und XVIIII[7]) waren in der Varusschlacht umgekommen, und ihre Nummern fehlen seitdem. Claudius errichtete 2 neue Legionen: XV Primigenia und XXII Primigenia,[8]) wahrschein-

[1]) Dio 52, 27.
[2]) Dio 57, 3, 2. Veget. 2, 5.
[3]) Veget. 1, 8. 27.
[4]) v. Domaszewski, Die Fahnen 57 ff. 69 ff.
[5]) Tac. ann. 4, 5.
[6]) Für die Nachweise und die Dislokationen der Legionen muss auf Marquardt 2, 432 ff. und die unten angeführten Schriften von Pfitzner, Stille u. a. verwiesen werden.
[7]) Tac. ann. 1, 60 sq. Wilmanns 1451a.
[8]) Tac. hist. 1, 55.

lich durch Teilung der Mutterlegionen,[1]) Nero die I Italica.[2]) Galba verlieh der von Nero errichteten I Adiutrix den Adler[3]) und errichtete selbst die VII (später Gemina) in Spanien. Unter Vespasian wurden 3 oder 4 Legionen kassiert (leg. I Germ., IV Macedon., (V Alaudae?) und XVI),[4]) an deren Stelle II Adiutrix, IV Flavia und XVI Flavia Firma[5]) geschaffen wurden. Unter Domitian wurde I Minervia errichtet;[6]) ob V Alaud. erst unter ihm vernichtet oder schon von seinem Vater aufgelöst und XXI Rapax im Sarmatenkriege vernichtet wurde, lässt sich zur Zeit nicht entscheiden.[7]) Traian errichtete zwei neue Legionen: II Traiana und XXX Ulpia Traiana;[8]) ob er die beiden Nummern XV und XXII wieder je in eine Legion vereinigt oder XXII Deiotariana verabschiedet hat, ist nicht sicher. Zu Marcus' Zeit waren die IX Hisp. (wahrscheinlich unter Hadrian) und XXI Rapax (wahrscheinlich unter Domitian) eingegangen,[9]) dagegen von diesem Kaiser die II Pia und III Concordia (Italicae) zum Schutze von Raetien und Noricum neu gebildet;[10]) Septimius Severus errichtete 3 neue Legionen: I, II und III Parthica,[11]) von denen die zweite in Albano garnisonierte, wo sie bis auf Diokletian blieb.[12])

Die Stärke der Legion betrug jetzt 6000 Mann[13]) zu Fuss, die aber nicht immer voll erhalten wurden, und 120 Mann zu Pferde = 4 *Turmae*;[14]) die Zahl der Kohorten war die gleiche wie bisher (10), jede Kohorte zerfiel in 6 Centurien,[15]) die eigene Signa hatten.[16]) Seit Hadrian wahrscheinlich erscheint die erste Kohorte der Legion verdoppelt.[17]) Später wird die Legion (vorübergehend?) kleiner.[18]) Die Namen der Legionen sind teils von dem Aushebungsdistrikt, teils von Kriegsschauplätzen, von sonstigen Auszeichnungen, Gottheiten und der Art der Formation entlehnt.

Bis auf Caracalla bezeichnen die Kaisernamen bei der Legion entweder eine Auszeichnung, gewöhnlich in Verbindung mit anderen Prädikaten (z. B. VII *Claudia pia fidelis*) oder den Gründer; seit dieser Zeit drückt der Kaisername aus, dass die Soldaten nur dem Kaiser zugehören.[19])

Von den Legionen abgezweigte Abteilungen mit eigentümlicher Rechtsstellung sind die *Vexilla veteranorum*. Seit Augustus wurden die Legionare nach 20jähriger Dienstzeit verabschiedet und sollten entweder eine Pauschsumme oder entsprechenden Landbesitz erhalten. Teils der Mangel an den nötigen Mitteln,[20]) teils das Bedürfnis, welches mit Land und Leuten vertraute Krieger so lange als möglich zu verwenden gebot, führten bald eine Umgehung dieser Bestimmung herbei, indem man die betreffenden

[1]) Grotefend in Pauly's R. E. 4 895, anders Pitzner, Kaiserlegionen S. 30 f.
[2]) Dio 55, 24, 2.
[3]) Mommsen, CIL. 3, p. 847. 907.
[4]) Meine Kaisergeschichte 1, 511.
[5]) Dio 55, 24, 3.
[6]) Dio 55, 24, 3.
[7]) Meine Kaisergeschichte 1, 531 A. 1.
[8]) Dio 55, 24, 4.
[9]) Meine Kaisergesch. 1, 607 A. 6; 531 A. 1; 524 A. 4 Nachtr.
[10]) Dio 55, 24, 4. CIL. 3 p. 588. 707. Meine Gesch. 1, 645.
[11]) Dio 55, 24, 4.
[12]) CIL. 6, 3367—3410. Meine Gesch. 1, 727 f.
[13]) Isidor. Orig. 9, 3, 46.
[14]) Jos. B. J. 3, 6, 2.
[15]) Tac. ann. 1, 32. Hygin. 1, 2.
[16]) Deren Beschreibung bei v. Domaszewski, Die Fahnen S. 35 ff.
[17]) Veget. 2, 8; dagegen 2, 13. Mommsen, Eph. ep. 4, 227.
[18]) v. Al. Sev. 50, 5.
[19]) Meine Kaisergesch. 1, 742.
[20]) Suet. Tib. 48. Calig. 44.

Soldaten zwar aus dem Legionsverbande entliess und von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten entband, aber unter einer besonderen Zeugfahne (*vexillum*) als besondere Elitetruppe beisammenhielt, welche im Notfalle zum Kampfe verpflichtet war.[1]) Auch sonst schied man nicht selten, wenn Besatzungen und Strassenbauten Dislokation der Legionen und die Kriegsnot Truppensendungen aus einer Provinz in eine andere erforderte, besondere Abteilungen (*vexillationes*), in der Regel von 1000 Mann, aus, welche einen eigenen Kommandanten (*dux* meist senatorischen oder *praepositus* meist ritterlichen Standes) und eine eigene Zeugfahne (*vexillum*) erhielten.[2])

Den Übergang von der Legion zu den Auxilien bilden 2) die *cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum*,[3]) welche aus Freiwilligen bestanden, die sich anwerben hatten lassen.[4]) Es lassen sich jetzt XXXII dieser Kohorten nachweisen;[5]) sie boten der italienischen Jugend, soweit sie nicht Aufnahme in die Garde fand, Befriedigung ihres kriegerischen Sinnes. Später wird das Recht des Eintritts in diese Abteilungen auf die Provinzialen ausgedehnt; Peregrinen erscheinen[6]) in denselben, und die Dienstzeit wird der in den Auxilien gleichgestellt. Ob diesen Infanterieabteilungen ähnliche Reiterschwadronen (*alae civium Romanorum*)[7]) entsprechen, ist mindestens unsicher.

3) Die *Auxilia* umfassten alle ausser diesen erwähnten Verbänden stehenden Truppen.[8]) Dieselben waren die Kontingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältnis gestellten Unterthanengemeinden; sie sind alle in *cohortes* konstituiert und teils nach römischer, teils nach heimischer Art bewaffnet und den Legionskommandanten unterstellt.[9]) Jede Kohorte hatte ein Signum[10]) (Fig. 6). Das Fussvolk bildete Kohorten von 500 Mann in 6 Centurien (*cohortes quingenariae*) und von 1000 Mann in 10 Centurien (*coh. milliariae*);[11]) waren, wie nicht selten, Fussvolk und Reiterei kombiniert, so hiessen die Kohorten *equitatae;* eine *cohors milliaria equitata* hatte 10 Turmen Reiterei à 24 Mann und 10 Centurien Fussvolk à 76 Mann, die *quingenaria* die Hälfte dieser Sätze, die aber in 6 Turmen à 20 Mann und in 6 Centurien à 60 Mann vereinigt waren.[12]) Auch die reinen Reiterabteilungen (*alae*) waren *quingenariae* (16 Turmen à 30 Mann = 480 Mann) oder *milliariae* (24 Turmen à 40 Mann = 960 Mann);[13]) jede Ala hatte ihr Feldzeichen. Die Reiter führen auf den Grabsteinen das lange oder kurze Schwert, den Wurfspeer, den ovalen oder den 6eckigen Schild, den Metallhelm (seit Hadrian Visierhelm aus Eisen, vergoldet, mit rotem Rossschweif), Lederkoller (seit Hadrian rote kimmerische Waffenröcke), meist Hosen (*bracae*) und Halbstiefel.[14]) Gewöhnlich wurden

---

[1]) Tac. ann. 1, 17. 36. Hygin. de m. c. 5.
[2]) Tac. ann. 1, 20; hist. 2, 100. Mommsen, Eph. ep. 1, 134 f. u. CIL. 2, 3272. v. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere S. 24 ff.
[3]) Henzen 6709.
[4]) Veget. 2, 3.
[5]) CIL. 9, 5835, 5836.
[6]) CIL. 3, p. 859.
[7]) CIL. 3, p. 854. 855. 862. 868.
[8]) Tac. ann. 4, 5.
[9]) Tac. ann. 3, 42; 2, 52; hist. 3, 47.
[10]) v. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere S. 73 ff.
[11]) v. Hadr. 17, 11. Hygin. de m. c. 28.
[12]) Hygin. de m. c. 25 sq.
[13]) Hygin. a. a. O. 16. 23.
[14]) Jos. B.J. 3, 5, 5. Arrian Tact. 34, 6.

die Auxiliencohorten nach Nation, Waffengattung, Stärke und Nummer bezeichnet; letztere ist nur für die gleichartigen Kohorten und Alen fortlaufend, z. B. *Cohors* (I), II, (III), (IV) *Tungrorum milliaria equitata;* seltener wird der Name des Stifters geführt, z. B. *ala Petriana,*[1]) oder der des Landes, in dem sie stand oder sich auszeichnete;[2]) seit Caracalla tritt auch ständig der Name des regierenden Kaisers zur Bezeichnung hinzu, sowie besondere Ehrennamen (Augusta, Victrix). Auch aus Auxilien wurden detachierte Korps (*vexillationes*) gebildet.[3])

Seit der Mitte des 2. Jahrh.[4]) erscheinen auch stehende national zusammengesetzte nichtrömische Abteilungen, welche weder die Form der *cohors* noch der *ala* haben, unter der Bezeichnung *nationes* und *numeri;* man wird darunter wesentlich barbarische Abteilungen zu verstehen haben, welche die Vorläufer der späteren Föderatentruppen sind. Im 3. Jahrh. bilden dieselben schon einen erheblichen Bruchteil (12½%) des Heeres. Die Zahl der einzelnen Abteilungen schwankt, der Kommandant einer solchen hiess *praepositus.* Die Anfänge dieser Einrichtung mögen auf Trajan[5]) und Hadrian zurückgehen. Daneben gehen seit dem 3. Jahrh. die *cunei* her, Reiterabteilungen, von denen aber zur Zeit noch wenig bekannt ist.[6])

4) Die Garde (*cohortes praetoriae*). Aus der Republik ging die Leibwache des Imperator, welche den Dienst in seinem *Praetorium* hatte, auch auf die Monarchie über, doch wie dies in der Natur der Verhältnisse lag, modifiziert und in verstärkter Zahl; die Reorganisation derselben erfolgte, als Augustus das Prätorium[7]) nach Rom verlegte.[8]) Der Sold wurde auf den doppelten Betrag des Legionssoldes erhöht, die Zahl der Kohorten, welche *equitatae* waren, auf 9 und die Stärke der Kohorte auf 1000 Mann festgesetzt, die möglicherweise früher in 3 Manipel mit eigenen im Laufe der Zeit mehrfach geänderten Signa,[9]) später oder daneben in 10 Centurien zerfielen.[10]) Zugleich wurde eine dauernde städtische Garnison geschaffen und mit der reorganisierten Garde in der Weise verbunden, dass 3 Kohorten in Rom, die übrigen in Italien standen;[11]) Tiberius vereinigte alle 9 prätorischen Kohorten in Rom und liess durch Seian die feste Kaserne (*castra praetoria*) am Viminal herstellen.[12]) Noch im J. 76 unter Vespasian gab es nur 9 Kohorten,[13]) die 10. wurde zwischen 76 u. 112 n.[14]) Chr. eingerichtet; doch ist es möglich, dass zwischen Gaius und Vespasian, vermutlich seit Gaius oder Claudius, 12 Kohorten bestanden.[15]) Vitellius vermehrte die Zahl sogar auf 16,[16]) Vespasian aber stellte die augusteische Ordnung wieder her. Konstantin beseitigte die Garde.[17]) Septimius Severus legte die leg. II Parthica nach Italien und diese erscheint seit dieser Zeit

[1]) CIL. 3. Dipl. XXX.
[2]) CIL. 3. Dipl. XIV. XX.
[3]) Henzen 6921. Tac. hist. 2, 14.
[4]) CIL. 2, 1180.
[5]) CIL. 3. Diplom. XXV.
[6]) Die Nachweise für diese Sätze bei Mommsen, Hermes 19, 219–234.
[7]) Über die Bedeutung des Werkes Marquardt 2, 460 A. 4.
[8]) Dio 53, 11.
[9]) v. Domaszewski, Die Fahnen 57 ff.
[10]) Mommsen, Eph. ep. 4, 241.
[11]) Suet. Aug. 49.
[12]) Tac. ann. 4, 2.
[13]) CIL. 3 p. 853.
[14]) Henzen 6862.
[15]) Wilmanns 1616. Mommsen Hermes 14, 35; 16, 644 ff. O. Bohn, Heimat der Prätorianer S. 6.
[16]) Tac. hist. 2, 93.
[17]) Zos. 2, 17. Aur. Vict. Caes. 40, 24.

ebenfalls als eine Ergänzung der Garde.[1]) In einer nicht näher bekannten Verbindung mit der Garde scheinen auch die sog. *statores Augusti* gestanden zu sein, welche für den persönlichen Dienst bestimmt[2]) und in *centuriae* geteilt waren.

Die gleiche Organisation, wie die Garde, hatten 5) die sogenannten städtischen Kohorten (*cohortes urbanae*); auch sie standen unmittelbar unter dem Befehle des Kaisers und hatten mit der Leibwache, in die sie auch vorrücken,[3]) fortlaufende Nummern (X bis XIII);[4]) eine derselben XIII lag in Lyon;[5]) mit der Vermehrung der Gardekohorten erfolgte wahrscheinlich durch Claudius auch die der *cohortes urbanae,* und XIV u. XV[6]) wurden nach Ostia und Puteoli verlegt. Ob damals die Nummern geändert und an die XII *coh. practor.* angeschlossen wurden, ist nicht sicher. Vespasian errichtete wahrscheinlich die *coh. I urbana* neu und schickte diese vielleicht nach Lyon und die XIII nach Afrika; im 2. und 3. Jahrhundert sind aber diese beiden Garnisonen wieder vertauscht;[7]) vielleicht schon früher wurden noch 2 weitere *coh. urb.* errichtet; doch sind hier weitere inschriftliche Funde abzuwarten. Diese *cohortes* waren *milliariae*[8]) und hatten, weil sie in Rom lagen, ihre Kasernen am Schweinemarkt (*Forum suarium*).

Eigentlich nicht vollständig dem Militärverbande gehörten 6) die *cohortes vigilum* an, eine militärisch organisierte Feuerwehr, da nur die Offiziere in der Armee und Garde avanzierten,[9]) während die Mannschaften Freigelassene waren, die aber seit der *lex Visellia* 24 n. Chr. durch 6-, infolge eines späteren Senatsbeschlusses sogar durch 3jährige Dienstzeit die Civilität erlangten[10]) und damit das Recht zum Übertritt in die Armee. Seit Septimius Severus bilden die Bürger die Mehrzahl in diesem Korps. Es gab 7 Kohorten (*milliariae,* wahrscheinlich *equitatae*),[11]) von denen je eine für 2 Regionen der Stadt bestimmt war;[12]) in jeder Region befand sich ein Wachlokal (*excubitorium*); jede Kohorte scheint in 7 Centurien eingeteilt gewesen zu sein.[13])

Ausser diesen 3 Truppenteilen gab es 7) fremde Truppen. In der früheren Kaiserzeit hatten die Kaiser und die Mitglieder ihres Hauses zu ihrem persönlichen Schutze Germanen aus dem Reiche angehörigen Stämmen (*Germani* oder *Batavi*),[14]) teilweise Unfreie, die ein Kollegium bildeten.[15]) Erst unter Caracalla finden sich dieselben wieder,[16]) während sie im 2. Jahrh. n.

---

[1]) Meine Kaisergesch. 1, 727 f.

[2]) Hygin. a. a. O. 18. 29. 30. Henzen 6832. Wilmanns 1497.

[3]) Orell. 3444. Henzen 6771.

[4]) Die Ind. d. CIL. 9. 10.

[5]) Tac. ann. 3, 41 und hist. 1, 64 mit der Änderung Mommsens *cohortem* XIII *Lugduni* u. d. Inschr.

[6]) Henzen 5456. 6771. CIL. 10, 1765; 6, 443. Über eine coh. urb. XVI (Henzen 6767) s. Dessau zu Marquardt, StV. 2^2, 482 A. 4.

[7]) Nachweise bei Mommsen, Hermes 16, 643 ff. Eph. ep. 5, 119.

[8]) Tac. hist. 2, 93.

[9]) Henzen 6753. 7170.

[10]) Ulpian. fragm. 3. 5. Gai. 1, 32^b.

[11]) Henzen, Annali 1874 p. 119.

[12]) Dig. 1, 15, 3 pr.

[13]) Ol. Kellermann, *Vigil. R. laterc.* II p. 19, 1; 20, 2.

[14]) Tac. ann. 1, 24 und die Inschr. bei Marquardt 2, 471 A. 7.

[15]) Orell. 3538. Th. Mommsen in Jurist. Abh. Festg. f. G. Beseler, Berlin 1885 S. 270 A. 4.

[16]) Herod. 4, 13, 6.

Chr. aufgelöst gewesen zu sein scheinen. In dieser Zwischenzeit, vielleicht seit Traian, erscheinen an ihrer Stelle *equites singulares Augusti*,[1]) eine Elitetruppe aus der Auxiliarreiterei (in der ersten Zeit vorwiegend Thraces, Raeti, Norici, Pannonii, Dacii, später vielleicht mehr Germani, namentlich Batavi, Frisii, Caninefates, Britones, Dalmatae, Helvetii), die Peregrinen sind und eine Art nichtrömischer Kaisergarde bilden. Ähnliche Korps waren zum Dienst der Höchstkommandierenden in den Provinzen ausgesondert.[2]) Wenn sie in die Legionen übertreten, werden sie zu Centurionen befördert. Sie hatten 2 Kasernen in Rom, die *castra priora* und *c. nova Severiana*[3]) und begleiteten nur den Kaiser in den Krieg. Ihre Waffen sind der Helm ohne Busch, ovaler Schild, Schwert und Lanze.[4]) Vielleicht seit Septimius Severus[5]) standen auch Flottensoldaten von Ravenna und Misenum in Rom, für die, wahrscheinlich neben anderen *milites peregrini*, d. h. aus den Provinzen abkommandierten Soldaten, namentlich den *frumentarii*, die *castra peregrina* am Caelius bestimmt waren;[6]) doch wissen wir über diese Sache sehr wenig. Ebenfalls zu Vertrauensaufträgen seitens der Kaiser und der höchsten Beamten bestimmt waren die aus den Legionen abkommandierten *frumentarii*, eine Art Couriere und Geheimpolizei;[7]) dieselben finden sich in Ostia, vielleicht in Puteoli und auch im Dienste der Statthalter. Besondere Abteilungen bildeten auch die *exploratores*,[8]) deren Bestimmung nicht sicher bekannt ist, die aber vermutlich zu Pferde dienten und in *alae* geteilt waren.

Diesen regelmässigen und stehenden Truppen traten ergänzend zur Seite 8) die Milizen der Provinzen und Munizipien. In den Provinzen, welche keine Garnisonen hatten (*inermes provinciae*)[9]) erhielt der Statthalter eine kleine Anzahl abkommandierter Mannschaften zur Verfügung,[10]) welche für gewöhnlich ausreichend war. In Kriegszeiten dagegen scheinen alle Kommunen das Recht gehabt zu haben, sich mit Festungswerken zu versehen und ein Aufgebot der Bürger und *incolae* zu veranstalten; ein Beschluss des Gemeinderats ermächtigte die *duoviri* hiezu, und diese führten abwechselnd selbst oder durch von ihnen ernannte *praefecti* das Kommando mit der Kompetenz eines Tribuns im stehenden Heere.[11]) In manchen Provinzen scheint ständige Gefahr, z. B. durch Seeräuber und Banditen zur bleibenden Einrichtung solcher Milizen geführt zu haben, so bei den Helvetiern unter *praefecti arcendis latrociniis*, in Nemausus unter dem Befehle eines *praefectus vigilum et armorum*,[12]) in Hispania *Tarraconensis*, wo 2 *cohortes* unter einem *praefectus orae maritimae* vorhanden sind,[13])

[1]) Hygin. a. a. O. 23.

[2]) CIL. 3, 93; 8, 9292.

[3]) CIL. 3 p. 893.

[4]) Die Nachweise aus den Inschr. bei Henzen, *Sagli Equiti Singolari*, Rom 1850.

[5]) Herod. 3, 13, 4.

[6]) Platner, Bunsen etc., Beschreibung der Stadt Rom 3, 2, 358 ff. Reber, Ruinen Roms 520 ff. Ammian 16, 12, 66.

[7]) v. Max. et Balb. 10, 3. Aurel. Vict. Caes. 39, 44. v. Claud. II. 17, 1. P. Cauer, Eph. ep. 4, 455 ff.

[8]) CIL. 7, 1002.

[9]) Tac. hist 1, 11.

[10]) Dig. 1, 16, 7, 1; 1, 16, 4, 1. Plin. et Trai. ep. 22. Jos. B.J. 2, 16, 4.

[11]) Mommsen, Lex Col. Jul. Genet. c. III. Eph. 2 p. 112. 126 ff.

[12]) Die Inschr. bei Cagnat, *De municip. et prov. militiis* c. l. Mommsen, Inscr. Helv. n. 119.

[13]) CIL. 2, 4138.

Irenarchen und Diogmiten in Asien u. a.[1]) In dringenden und schwereren Gefahren wurde die gesamte waffenfähige Mannschaft eines Landes aufgeboten.[2])

Marquardt 2^1, 429–441 (2^2, 442—455); 2^1, 448—459 (2^2, 462–475); 2^1, 460–478 (2^2 475–495). — Madvig 2, 546 f., 549–560. — Mispoulet 2, 325—345.

J. G. Krohl, *De legionibus rei publ. Rom.*, Dorpat 1841. — Th. Mommsen, Das Militärsystem Cäsars, Hist. Zeitschr. N. F. 2, 1–15. W. Streit, Die Heeresorganisation des Augustus, Berlin 1876. — Borghesi, *Sulle iscrizioni Romane del Reno, Oeuvr. 4* p. 182–265. — Grotefend, Kurze Übersicht der Geschichte der röm. Legionen, in Z. f. Altertumsw. 1840, 641—668 und in Pauly's RE. 4, 868–901. — Ders., Zur röm. Legionsgeschichte in Bonn. Jahrbb. 11 (1847), 77–84. — Mommsen, *Res gestae Divi Augusti* (2. Aufl.) und an den betr. Stellen des CIL. — Ch. Robert, *Les légions du Rhin*, Paris 1867. — Derselbe, *Sur les légions d'Auguste* in *Comptes R. de l'Ac. des Inscr. 1868*, p. 93–107. — Derselbe, *Les armées Romaines et leur emplacement pendant l'Empire* in *Mélanges d'archéologie et d'histoire* p. 37–56, Paris 1875. — S. H. Meyer, Gesch. der XI u. XXI Legion, in Mitteil. d. antiqu. Ges. in Zürich 7 (1853), 5 ff. — Klein, Über die Legionen, welche neben und nacheinander in *Germania inf.* standen, Bonn Jahrbb. 25 (1857), 72 ff. — Derselbe, Über die Legionen, welche in Obergermanien standen, Mainz 1853. — M. Fiegel, *Historia leg. III Aug.*, Berlin 1882. (Burs. Jahresb. 1883 S. 281). — Wilh. Stille, *Historia legionum auxiliorumque inde ab excessu Divi Aug. usque ad Vespas. tempora*, Diss. Kiel 1877 (Burs. Jahresb. 1874–78, 490 ff.). — W. Pfitzner, Geschichte der röm. Kaiserlegionen von Aug.—Hadr., Leipzig 1881 (Burs. Jahresb. 1881, 297 ff.). — J. P. Joergensen, *De munic. et col. aetate imp. Rom. ex canabis legionum ortis*, Berlin 1871. — H. Düntzer, Die Legionen am Rhein von Cäsar-Vitellius, Bonn. Jahrbb. 73, 10–48. — Brambach, *Corpus Inscr. Rhenanar. p. VII—XIV.* — Emil Hübner, Das röm. Heer in Britannien, Hermes 16, 513–584 (Burs. Jahresb. 1881 p. 295 ff.). — L. von Urlichs, Die Schlacht am Berge Graupius, Würzburg 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 262 ff.). — J. Hirst, Über die Aushebungen eingeborener Britannier durch die Römer. Vortrag im *Royal Archaeological Institute* in London, Berlin. Philol. Wochenschr. 3, 445 f. Ad. de Ceuleneer, *Notice sur un diplome militaire de Traian*, Berlin 1881 (Burs. Jahresb. 1881, p. 295). — Luigi Cantarelli, *Legio I liberatrix Macriana*, Roma 1886. — W. Henzen, *La legione seconda Partica e la sua stazione in Albano. Annali dell Inst. 1867*, 73 ff. — Hertel, *De vexillariis*, in der Ausgabe des Agricola, Leipzig 1827, p. 83—99. — J. Stauder, *De vexilli et vexillariorum apud Tac. vi atque usu*, Progr. Köln 1863. — W. Harster, Die Nationen des Römerreichs in den Heeren der Kaiser, Speier 1873. — R. Hassencamp, *De cohort. Rom auxiliariis Pars I*, Göttingen 1869. — O. Schünemann, *De cohortibus Romanorum auxiliariis. Pars altera addenda ad Hassencampii dissert. Gotting*, Diss. Halle 1883. (Burs. Jahresb. 1883 S. 232 f.) — Th. Mommsen im CIL. 3 p. 910 sq. — Roulez, *Du contingent fourni par les peuples de la Belgique aux armées de l'emp. Rom. Mém. de Acad. r. de Bely. T. XXVII.* — Hartung, Röm. Auxiliartruppen am Rhein, T. 1 u. 2, Hammelburg 1875. — Aschbach, Bonn. Jahrbb. 20 (1853), 33 ff. — W. Christ, Das röm. Militärdiplom von Weissenburg, München 1868. — Ohlenschlager, Das röm. Militärdiplom von Regensburg, Sitzgsb. d. bayer. Akad. phil.-hist. Classe 1874, 193 ff. — Derselbe, Die röm. Truppen im rechtsrheinischen Bayern, Pr. Max. G., München 1884. (Burs. Jahresb. 1884, 365). — Vaders, *De al s exercitus Romani quales erant imperatorum temporibus quaest. epigr. Pars prior* (A—H), Diss. Halle 1883 (Burs. Jahresb. 1883 S. 233 f.). — Fr. Fröhlich, Die Gardetruppen der röm. Republik, Aarau 1882 (Burs. Jahresb. 1882 p. 255 f.) u. Einige Erweiterungen meiner Progr.arbeit von 1882 über die röm. Gardetruppen der Republik, Aarau Progr. 1884. — J. Rosenstein, Die germanische Leibwache der iulisch-claudischen Kaiser, Forsch. zur deutschen Gesch. 24, 369–420 (Burs. Jahresb. 1884, 354 ff.). — Th. Mommsen, Die Gardetruppen der röm. Republik und der Kaiserzeit, Hermes 14, 25 ff. und 160 ff. (Burs. Jahresb. 1879 p. 83 ff.) und 16, 643 ff. (Eb. 1881 p. 289), und in *Jurist. Abhandlungen. Festgabe f. G. Beseler* Berlin 1885 S. 270 A. 4. — O. Eichhorst, *De cohortibus urbanis imp. Rom.*, Danzig 1865 — Ol. Kellermann, *Vigilum Rom. latercula duo Coelimontana*, Rom 1835. — De Rossi, *Annali dell'Instit.* 1858, p. 265—297, 391 f. — Lanciani, *Bull. archeol. municip.* 1873 p. 252 ff. — Henzen, Bullett. 1867 p. 12 ff. und Annali 1874, 111 ff. — Henzen, *Sugli Equiti Singolari*, Rom 1850, und in der Festsitzung d. arch Inst. vom 16. April 1886 (Berl. phil. Wochenschr. 1886, 671 f.). — Derselbe, *Sulle guardie Germaniche degli imperatori Romani* in *Bullett.* 1856, 104 ff. — Th. Mommsen, Die germanischen Leibwächter der röm. Kaiser. Neu. Archiv in c. V u. VI.

[1]) Tac. hist. 1, 67. Orell. 4983. Cagnat a. a. O. c. III u. dessen Zusammenstellungen

[2]) Tac. ann. 12, 49; hist. 2, 12.

d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 8, 349—351 (Burs. Jahresb. 1883 S. 231). — Henzen, *Discorso sui militi peregrini e frumentarii* im Bullett. 1851, 113—121 und *Le castra peregrinorum ed i frumentarii Bullett.* 1884, p. 21—29. — Jul. Jung, Die Militärverhältnisse der sogen. *provinciae inermes*, in Z. f. öster. Gymn. 25 (1874), 668—696. — R. Cagnat, *De municipalibus et provincialibus militiis in imp Rom.*, Paris 1880 (Burs. Jahresb. 1881 p. 303 ff.). — Otto Hirschfeld, Gall. Studien 3 p. 41 ff., Wien 1883. — W. Schurz, *De mutationibus in imperio Rom. ordinando ab imp. Hadriano factis*, Bonn 1883. — Seb. Deuner, *Hadriani reliquiae part. I*, Diss. Bonn 1883 (Burs. Jahresb. 1883 S. 228).

2. Die Flotte.

Kriegsschiffe besassen die Römer schon ziemlich frühe;[1]) doch achteten sie den Seedienst stets gering, und nur die Not hat sie vorübergehend in der Republik zu Seekämpfen gebracht; in Schiffsbau und Technik waren Karthager und Griechen ihre Vorbilder.[2]) Dies lag zum Teil darin begründet, dass es eine eigene Offizierslaufbahn für die Flotte nicht gab, sondern die Konsuln und sonstigen Heerführer auch nebenbei das Kommando über die Flotte führten, das sie durch einen *praefectus classis* üben liessen, an deren Stelle seit 311 v. Chr. *duoviri navales* traten.[3])

Das Kriegsschiff unterschied sich durch seine Länge (= 8 Schiffsbreiten) und den Widder am Buge (*rostrum, ἔμβολον*), sowie die grössere Beweglichkeit von dem Kauffahrer. Letztere wird erzielt durch die grössere Ruderzahl. Schiffe mit einer Ruderreihe (*naves actuariae*) waren zwar im Gebrauch,[4]) solche mit 2 Reihen (*biremes*) werden im Anfang der Kaiserzeit unter dem Namen *Liburnae* bekannt,[5]) aber die eigentlichen Schlachtschiffe waren die mit 3 Ruderreihen (*triremis, τριήρης*). Die Ruder hatten verschiedene Länge, welche in jeder höheren Stufe bedeutender wurde; die Steuerung wurde durch 2 grosse Schaufelruder an beiden Seiten des Hinterteils hergestellt. Die grössten bekannten Schiffe der Kaiserzeit besitzen 6 Ruderreihen (*hexeres*).[6])

Auf das Seegefecht wurden in den punischen Kriegen die Grundsätze des Landkampfes einfach übertragen,[7]) indem die Bemannung (300 Mann) an Matrosen und Ruderern (*nautae* und *remiges*) früher von den Bundesgenossen (*socii navales*), seit dem 2. punischen Kriege auch aus Freigelassenen gestellt, daneben aber eine starke Besatzung von denselben Kategorieen und den Proletariern entnommenen Soldaten (120 Mann, *milites classici*) dem Schiffe gegeben[8]) und durch Enterbrücken das Gelangen auf das feindliche Schiff ermöglicht wurde. Nach der Unterwerfung der Mittelmeerstaaten und der Zerstörung Karthagos liess man die Flotte verfallen; erst Cn. Pompeius schuf wieder eine solche gegen die Seeräuber[9]) und dann eine bedeutendere im Kampfe gegen G. Cäsar, mit deren Resten sein Sohn S. Pompeius als *praefectus classis et orae maritimae* den Triumvirn lange Zeit

[1]) Ferrero, *L'ordinamento delle armate Romane* 3 sq., der überhaupt eine sehr eingehende Darstellung der historischen Entwickelung gibt.

[2]) Polyb. 1, 25.

[3]) Nachweise bei Ferrero a. a. O. 8 f.

[4]) Liv. 38, 38, 8.

[5]) App. Illyr. 3. Horat. epod. 1, 1.

[6]) Ferrero a. a. O. 23 gibt 2 Erwähnungen von solchen.

[7]) Polyb. 1, 22.

[8]) Polyb. 1, 26. Darüber Ferrero a. a. O. 6 f.

[9]) Plut. Pomp. 25. 26.

Widerstand leistete;[1]) in diesen Kämpfen schuf Agrippa nach den Grundsätzen der Leichtbeweglichkeit und Manövrierfähigkeit eine neue Marine, die den Sieg bei Actium gewann.[2])

Augustus wandte der Flotte seine Sorgfalt zu und organisierte dieselbe, zunächst zum Schutze der italischen Meere und der Halbinsel, dann aber auch zu Truppentransporten. Im Mittelmeer wurden teils von ihm, teils später folgende Kriegshäfen errichtet: a) 1. Ranges: *Misenum* und *Ravenna.*[3]) Die hier stationierten Flotten heissen, vielleicht seit Claudius, *classes praetoriae* (*Misenensis* und *Ravennas*), und diese Bezeichnung bleibt, so lange Rom die Residenz ist; denn sie bilden die Garde des Kaisers zur See. b) 2. Ranges: *Forum Iulium*[4]) (*h. Fréjus*), das aber bald nach Augustus einging, *Aquileia* (erst in späterer Zeit für die *classis Venetum*),[5]) *Seleucia* für die *classis Syriaca*,[6]) *Alexandreia* für die *classis Augusta Alexandreae*[7]) (ihr Präfekt hatte auch die Flusspolizei auf dem Nil, *Potamophylakia*) und *Carpathos* sw. von Rhodos[8]) Ausserdem gab es eine *classis Pontica*[9]) (nach einander in Trapezunt, Perinth, Kyzikos) für das schwarze Meer und eine *classis Britannica* für den Kanal und die englische Küste,[10]) an deren Stelle vielleicht später die *classis Sambrica* trat. Aber auch die Grenzströme erhielten zur Unterstützung der Verteidigung Flussflottillen, so die *classis Germanica* auf dem Rheine,[11]) die sich bis ins 4. Jahrh. nachweisen lässt, die Donauflottille (*classis Pannonica* und *Moesica*),[12]) die Euphratflottille;[13]) selbst auf Binnenflüssen und -Seen, wie dem Rhône, dem Comer-See u. s. w. gab es Flottillen.[14])

Die grosse Zahl der Schiffe bildeten Trieren und Liburner.[15]) Allmählich überwogen die letzteren, da Seekriege kaum mehr zu führen und diese leichter gebauten, schnellen Schiffe zum Kreuzen, zur Bedeckung der Getreideschiffe und zu Truppentransporten besser geeignet waren; allmählich heisst *Liburna* einfach Kriegsschiff[16]) und *trierarchus* Kapitän ohne Rücksicht auf die Grösse des Schiffes.[17]) Jedes Schiff hatte einen Namen.[18])

Die Flottenmannschaft bestand bis auf Claudius aus dem kaiserlichen Gesinde, nachher aus Freigelassenen und Peregrinen latinischen Rechts, die mindestens 26 Jahre dienen mussten, um das Bürgerrecht zu erhalten, und in Sold und Rang allen anderen Truppen nachstanden.[19]) Militärisch organisiert hat die Flotte vermutlich erst Claudius. Das Kommando führte der Kaiser, der für die einzelnen Abteilungen *praefecti* ernannte, von denen die mit grösserem Geschäftskreise *subpraefecti* bekamen.[20]) Dieselben waren

[1]) App. b. c. 3, 4. Meine Kaiserg. 1, 50. 95. 81. 85. 102 ff. 107 ff. Ferrero a. a. O. 14 f.
[2]) Meine KG. 105 ff. 127 ff.
[3]) Suet. Aug. 49. Tac. ann. 4, 5. Veget. 4, 31.
[4]) Strab. 4, p. 184. Tac. ann. 4, 5.
[5]) Not. Dign. Occ. XLII, 3. 4 p. 215 ed. Seeck.
[6]) CIL. 3, 421.
[7]) CIL. 3 n. 43 u. Dipl. XIII.
[8]) Jos. B.J. 2, 16, 4.
[9]) Cod. Theod. 13, 5, 32.
[10]) Tac. h. 4, 79. Agr. 25.
[11]) Tac. ann. 1, 60. 63; h. 1, 58.
[12]) Tac. ann. 12, 30. CIL. 3, 726 Miliiärdipl. XV.
[13]) Ammian 23, 3. 9.
[14]) Not. Dign. Occ. XLII, 9. 14. 15 p. 215 Seeck.
[15]) CIL. 10 p. 1128.
[16]) Zos. 5, 20.
[17]) Galen. Vol. V p. 897 Kühn.
[18]) Die Zusammenstellung im CIL. 10 p. 1128 und Ferrero a. a. O. 28 f.
[19]) Suet. Aug. 16, CIL. 3 p. 844 u. ö.
[20]) Orell. 3614. Alles Material über die Offiziere etc. gibt Ferrero a. a. O. 32 ff.

früher öfter Freigelassene, seit Vespasian meist ritterlichen Standes[1]) und dem Landheere aus den Kategorien der *primipili, tribuni* und *praefecti alarum* entnommen. Die Funktionen, das Avancement und die Verhältnisse der übrigen Flottenoffiziere (*stolarchus, archigubernus, praepositus reliquationis classis, trierarchus, nauarchus, centurio*)[2]) sind nicht näher bekannt; ihr Avancement in das stehende Heer ist nicht unwahrscheinlich. Unter der Mannschaft nahmen die Chargierten (*principales*) eine ähnliche Stellung ein, wie im Heere.

Marquardt 2[1], 478—498 (2[2], 495—515). — Madvig 2, 574—578. — Mispoulet 2, 370—375. — Ermanno Ferrero, *L'ordinamento delle armate Romane*, Roma Torino Firenze 1878.

James Smith, *On the ships of the Ancients in The voyage and shipwreck of St. Paul*, London 1848 p. 140—202. — B. Graser, *De veterum re navali*, Berlin 1864 und Philolog., 3 Suppl.-Bd. Heft 2 (1865) u. *Der antike Dreiruderer*, Ausland 1863, 657 ff. und *Das Modell eines athenischen Fünfreihenschiffes*, Berlin 1866 und *Die Gemmen des kgl. Mus. zu Berlin mit Darstellungen antiker Schiffe*, Berlin 1867 und *Die ältesten Schiffsdarstellungen auf antiken Münzen*, Berlin 1870 und *Antike Darstellung eines griech. Dreireihenschiffes* in Archäol. Ztg. 32 (1875), 71 ff. — Felix Robiou, *Le recrutement de l'état-major et des équipages dans les flottes Rom.*, in Rev. Arch. N. S. 24 (1872), 95—108. — Aschbach, Die lat. Inschr. mit den Namen römischer Schiffe von den beiden prätor. Flotten zu Misenum und Ravenna, in Sitzber. d. k. k. Akad. d. Wiss. 79 (1875), 153 ff. u. J. Klein, Jenaer Litt.Z. 1876, 382 ff. — Franc. Corazzini, *Storia della marina militare Italiana antica*, Livorno 1882 (Burs. Jahresber. 1882 p. 257 f.). — Luigi Fincati, *La pugna navale antica*, Rom 1880. — *N. Πέτρης, Λουδοβίκου Φιγκάτου ἀντιναύαρχου ἡ ἀρχαία ναυμαχία*, Athen 1881, 2. Aufl. (Burs. Jahresb. 1882 S. 257). — L. Fincati, *Le triremi*, 2. Aufl., Rom 1881. — Jurien de la Gravière, *La marine des Ptolémées et la marine des Romains*, Paris 1885. — H. Ferrero, *La marine militaire de l'Afrique romaine, Bull. des antiquités afric.* 1885 Avril (Burs. Jahresb. 1884, 366 f.). — A. Breusing, Die Nautik der Alten, Bremen 1886. — H. Haupt, Zur Geschichte der röm. Flotte, Hermes 15, 154 ff. (Burs. Jahresb. 1880 p. 27). — Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes 16, 445 ff. (Jahresber. 1881, p. 274 ff.). — O. Hirschfeld, Die italischen Flotten, in VG. S. 122—127.

3. Aushebung (dilectus), Dienstzeit, Sold und Verabschiedung.

In polybianischer Zeit erfolgte die Aushebung der dienstpflichtigen Bürger jährlich durch die Konsuln an einem durch Edikt bestimmten Tage auf dem Kapitol.[3]) Zuerst wurden die für 2 konsularische Heere = 4 Legionen[4]) mit der entsprechenden Zahl von *socii* erforderlichen Offiziere (*tribuni*) ernannt, welche bei der Aushebung mitwirkten.[5]) Dann wurde eine Tribus durch das Los bestimmt[6]) und aus derselben nach Konstatierung der Anwesenheit der Dienstpflichtigen 4 ungefähr gleich qualifizierte Leute ausgewählt und unter die 4 Legionen geteilt; dieses Verfahren wurde durch die ausgelosten Tribus hindurch fortgesetzt,[7]) bis man die nötige Mannschaft hatte; wahrscheinlich hat man auch später dabei möglichst darauf gehalten, dass jede einzelne Tribus gleichmässig zu jeder Legion und auch ein gleicher Teil jeder Tribus zu jeder Legion herangezogen wurde. Selten wurden die Soldaten ausgelost,[8]) manchmal meldeten sich Freiwillige (*nomina dabant*);[9]) doch hatten, wenn eine Aushebung stattfand, alle Pflichtigen sich

[1]) Plin. ep. 6, 16, 4. Orell. 3180. 3613.
[2]) Die Nachweise bei Marquardt 2, 495 ff. (2 Aufl. 513 ff.)
[3]) Polyb. 6, 21, 6—9. Liv. 26, 31, 11.
[4]) Polyb. 1, 16, 2.
[5]) Polyb. 6, 19, 1.
[6]) Polyb. 6, 20, 2.
[7]) Polyb. 6, 20, 4 sq.
[8]) App. Iber. 49.
[9]) Liv. 3, 57, 9.

zu stellen (*nomini* oder *ad nomina respondere*);[1]) wer ausblieb, wurde gestraft, in älterer Zeit selbst mit Verkauf in die Sklaverei.[2]) Befreiung gewährte in normalen Zeiten nur das 46. Lebensjahr,[3]) die gesetzliche Zahl der Feldzüge, die Bekleidung eines städtischen Amtes oder Priestertumes,[4]) endlich besondere *vacatio militiae*[5]) infolge von Verdiensten und körperlicher Untüchtigkeit (*causarii*).[6]) In früherer Zeit wurde die Reiterei erst nach dem Fussvolke ausgehoben, in polybianischer Zeit ist dies umgekehrt geschehen.[7]) Nach beendeter Aushebung leisteten zuerst die Oberoffiziere (*legati* und *tribuni*) den Fahneneid,[8]) den sie nachher den Soldaten abnahmen. Jeder schwur mit den Worten; *idem in me*, nachdem ein Mann der Legion die Eidesformel vorgesprochen (*sacramento praeire*).[9]) Der Fahneneid (*sacramentum*) ist nur für den Feldherrn giltig, dem er geschworen wurde, mit dessen Rücktritt er ausser Kraft tritt;[10]) die Dienstpflicht erlischt jedoch damit nicht, sondern der Nachfolger kann auf Grund dieser die Leistung des Eides verlangen.[11]) Wird von dem Senat ein *tumultus* erklärt, so findet bisweilen eine Masseneinschwörung (*coniuratio*) statt;[12]) während im ersteren Falle der Einstellung die Dienstpflicht nur mit der Entlassung (*missio*) endigt, erlischt sie im zweiten mit der Beendigung des *tumultus*. Auch schon vor der Umwandlung des Volksheeres in ein Söldnerheer war die Beschaffung von tüchtigen Unteroffizieren und gedienten Soldaten besonders wichtig; diese erfolgt häufig auf dem Wege der *evocatio* d. h. ein dazu berechtigter Bürger ruft, namentlich bei plötzlichen Gefahren, gediente Soldaten, die davon *evocati* heissen, zu den Waffen; geschah dies in älterer Zeit, — zuerst, so weit bekannt, im 2. makedonischen Kriege[13]) — im Staatsinteresse, so wurde in den letzten Jahren der Republik im Privatinteresse die gleiche Massregel namentlich bezüglich der Veteranen durchgeführt.[14]) Die *evocati* kamen entweder einzeln zur Verwendung oder wurden in kleinerer Anzahl den verschiedenen Truppenkörpern zugeteilt oder kamen in eigenen Elitekorps zur Verwendung. Sie waren wohl regelmässig Legionäre.[15])

Augustus stellte der wie bisher aus Bürgern bestehenden Armee als zweites an Zahl und Gewicht mehr neben- als untergeordnetes Element die Hilfskorps (*auxilia*) zur Seite; der Korpsverband ruhte auch jetzt auf der Legion, deren Kommandanten die einzelnen Auxiliarkohorten unterstellt waren. Nach der augusteischen Ordnung hatten Italien und der Osten die occidentalischen, der griechische Osten die orientalischen Legionen zu stellen. Doch waren förmliche umfassende Aushebungen nur in grösseren Zwischenräumen erforderlich, da der Zugang von Freiwilligen meist den Abgang ersetzte;[16]) bei der Aushebung war die Stellvertretung zulässig.[17]) Schon

[1]) Liv. 7, 4, 2.
[2]) Dionys. 10, 33. Liv. 7, 4, 2. Val. Max. 6, 3, 4.
[3]) Liv. 42, 33, 3. 4.
[4]) Plut. Camill. 41. Liv. 28, 38, 12.
[5]) Liv. 23, 49, 2. 3.
[6]) Liv. 6, 6, 14.
[7]) Polyb. 6, 20, 9.
[8]) Caes. b. c. 3, 13.
[9]) Polyb. 6, 21, 1—3. Liv. 28, 29, 12. Fest. p. 224 s. v. *praeiurationes*.
[10]) Liv. 3, 20, 3. 4. Cic. offic. 1, 36.
[11]) Mommsen, StR. 1, 610.
[12]) Liv. 22, 38, 3. 4.
[13]) Liv. 32, 3, 3.
[14]) Caes. b. G. 3, 20; b. c. 1, 39. Plut. Flamin. 3. Polyb. 6, 31, 2.
[15]) Caes. b. c. 1, 3; 3, 91. App. b. c. 3, 40.
[16]) Vell. 2, 130, 2. Dig. 49, 16, 4, 10. Tac. ann. 4, 4. Mommsen, Hermes 4, 119.
[17]) Plin. et Trai. ep. 30, 1.

in der Republik hatten die Feldherrn das Recht, das Bürgerrecht zu verleihen, in der Regel als Belohnung nach dem Siege. Wahrscheinlich erhielten aber in der letzten Zeit der Republik die Feldherrn dieses Recht schon während oder vor Antritt des Kommandos, damit aber auch die Befugnis, den Nichtbürger, den sie einberufen, zum Legionar zu machen. Das Verfahren aber, ganze Legionen aus Eingeborenen zu errichten, welches Cäsar und Pompeius geübt hatten, beschränkte Augustus auf den Orient, während im Westen die Legionen zwar zum Teil aus latinischen und peregrinischen Gemeinden ausgehoben und die betreffenden Mannschaften durch die Aushebung zu Bürgern gemacht wurden, aber sicher die Zahl der geborenen römischen Bürger in jeder Legion beträchtlich blieb.[1]) Beschränkt wurde die Qualifikation für den Legionsdienst durch die — leicht zu umgehenden — Erfordernisse der Heimatsberechtigung in einer städtischen Gemeinde und der freien Geburt. Vielleicht Vespasian schloss bereits die Italiker vom Legionsdienste aus, der den latinischen Provinzen zufiel, wobei die afrikanische Legion dem Orient zugewiesen wurde. Dieser Ausschluss erfolgte vielleicht in der Art, dass die Werbung in Italien in der Regel unterblieb; an eine gesetzliche oder auch nur ausnahmslose faktische Massregel kann hiebei nicht gedacht werden.[2]) Hadrian hat wahrscheinlich für jede Legion die örtliche Aushebung eingerichtet, doch wurde sie nicht strenge durchgeführt. Die Garde wurde unter Augustus nur aus den Bürgern altlatinischer Gemeinden ausgehoben; aber diese Einrichtung bestand schwerlich über Tiberius hinaus, indem bald Gallia cisalpina hinzutrat. Den Provinzen gegenüber behaupten sich die Italiker in der Mehrzahl bis auf Septimius Severus, doch wächst im 2. Jahrhundert die Zahl der Nicht-Italiker beständig, hauptsächlich aus Macedonien, Noricum und Spanien; in nachseverischer Zeit werden die Italiker selten, dienen aber noch in den *cohortes urbanae*, während Illyriker, Afrikaner und Syrer zahlreich auftreten.[3])

Während die Senatsprovinzen bei der legionaren Aushebung und der Rekrutierung der Garde stärker beteiligt waren als die kaiserlichen, wurden die Auxilien von Augustus nur in den kaiserlichen Provinzen und in Afrika ausgehoben; und während die erste Bildung der betreffenden Auxiliarkorps in der Regel oder immer in den Distrikten stattfand, nach denen sie hiessen, wurde die Ergänzung wahrscheinlich schon frühzeitig aus anderen Gebieten genommen, obgleich es auch hier Ausnahmen, vielleicht selbst keine feste Regel gegeben haben mag. Als seit Hadrian die örtliche Aushebung Regel wurde, wurde in den Senatsprovinzen vielleicht gar nicht mehr, vielleicht nur in besonderen Fällen konscribiert; die in diesen Provinzen heimatberechtigten Leute dienen seit Hadrian häufiger in der Garde, seit Severus ist darüber nichts Sicheres bekannt; dass man in den Kriegsnöten des Reichs sie gänzlich mit der Aushebung oder sonstigen Heranziehung verschont habe, ist nicht wahrscheinlich.[4])

Die Aushebung wurde durch kaiserliche ausserordentliche Beamten

[1]) Aristid. Encom. Rom. 1 p. 352 Dind. Tac. ann. 11, 24.

[2]) Dig. 49, 16, 4, 10 erscheint die Dienstpflicht noch als allgemein und ausnahmslos.

[3]) Die Nachweise bei Mommsen, Hermes 19, 1—59.

[4]) Mommsen, Hermes 19, 39 ff., 210 ff.

(*dilectatores*)[1]) vorgenommen, die entweder ritterlichen Ranges sind, wie in den Kaiserprovinzen, oder senatorischen, wie in Italien und in den Senatsprovinzen, in welchen letzteren die Prokonsuln die Aushebung wahrscheinlich kraft besonderen Auftrags vornahmen. Danach hat der Kaiser in seinen Provinzen den Nichtbürgern gegenüber unbeschränkte Verfügung, sowohl was die Bildung neuer als die Ergänzung bestehender Truppenteile anbelangte. Auch die Ergänzung der Legionen durch Freiwillige und die Rekrutierung der Garde war gänzlich unabhängig von der Mitwirkung des Senats; dagegen ist es möglich, aber nicht bewiesen, dass die Aushebung in den Senatsprovinzen der Ermächtigung durch den Senat bedurfte; diese fiel weg, als die Aushebung seit Hadrian sich auf die kaiserlichen Provinzen beschränkte. Als die Flottenkonskription, wahrscheinlich seit Klaudius, hinzutrat, fiel sie ebenfalls, wie die der Auxilien, auf die kaiserlichen Provinzen, zu denen militärisch auch Sardinien gehörte, wobei jedoch diejenigen geschont wurden, welche für das Landheer in Anspruch genommen waren.[2]) Mit der Einführung dieser regelmässigen Ergänzungen trat das Bedürfnis der Aufrufung von *evocati* seltener ein, und dieselbe erfolgte nur von seiten des Kaisers. Augustus schuf ein neues Korps für die Stadt Rom, *evocati Augusti*, die ohne Zeitgrenze dienten.[3]) Sie werden aus den Unteroffizieren der Prätorianer, seltener der Stadtkohorten entnommen, an die nach vollendeter Dienstzeit die *evocatio* des Kaisers ergeht, der sie Folge geben können oder nicht, stehen im Range über den Unteroffizieren (*principales*) nahe den Centurionen, gleich denen sie den Rebstock (*vitis*) führen, sind von dem gewöhnlichen Dienst befreit und erhalten eine Gage (*salarium*) gleich den Centurionen. Beim Avancement wurden sie besonders berücksichtigt und wurden hauptsächlich zu Civilgeschäften verwandt, für die sie während ihrer Dienstzeit herangebildet wurden; in ihrer dienstlichen Stellung waren sie dem Gardepräfekten untergeordnet.[4])

In der Republik war der Bürger vom 17.—46. Jahre zum Dienste verpflichtet; doch brauchte der Infanterist gewöhnlich 16, höchstens 20, der Kavallerist höchstens 10 Feldzüge mitzumachen;[5]) aber auch diese Sitte kam seit dem 2. punischen Kriege mehr und mehr ab. Seit Marius diente der Infanterist in der Regel 20 Jahre; die Entlassenen wurden aber teils noch als Veteranen zusammengehalten, teils durch *evocatio* wieder zum Eintritte in den Dienst veranlasst. Augustus setzte die Dienstzeit für die Garde auf 16, für die *cohortes urbanae* und die Legionen auf 20[6]) und für die Auxilien auf 25 Jahre fest;[7]) die Flottenmannschaften dienten bis auf Antoninus Pius 26 Jahre,[8]) im 3. Jahrhundert 28;[9]) doch erfolgte bei allen Truppengattungen die Entlassung nicht selten erst nach dem gesetzlichen Termine.[10]) Im 2. und 3. Jahrhundert v. Chr. betrug bereits die Dienstzeit

---

[1]) Wilmanns 1256. 1257.
[2]) Mommsen, Herm. 19, 56 ff.
[3]) Kellermann, Vigil. 127. 201 u. ö.
[4]) Dio 55, 24, 8. Die näheren Nachweise bei Schmidt und Mommsen an den unten angegebenen Orten.
[5]) Polyb. 6, 19, 2.
[6]) Tac. ann. 1, 17. Dio 55, 23, 1.
[7]) Die Militärdiplome CIL. 3, II, IX, XI u. ö.
[8]) Ib. Dipl. VII. VIII. XXXVIII.
[9]) Ib. Dipl. LIII, LVI.
[10]) Tac. ann. 1, 17 und CIL. 3, 2709. 2839. 1172. 2048 u. ö.

des Legionars 25 Jahre, davon 20 mit vollem Dienste, 5 mit Befreiung von dem gewöhnlichen Dienste.[1])

Sold gab es in den ältesten Zeiten überhaupt nicht. Über Einführung und Betrag desselben in republikanischer Zeit s. St. A. § 51, 3.

Augustus bestimmte denselben zu einer unbekannten Zeit für den Legionar auf 225 Denare = 195,77 M., für die *cohortes urbanae* auf 360 Denare = 313 M., und für die Garde auf 720 Denare = 635 M. jährlich.[2]) Domitian erhöhte den Sold der Legionäre auf 300 Den. (260 M.) jährlich, und es ist möglich, dass auch der der Garde und der *cohortes urbanae* im gleichen Verhältnisse stieg.[3]) Der Abzug für Verpflegung und Ausrüstung, soweit dieselben vom Staate geliefert wurden, wurde im Laufe der Zeit immer geringer; Nero erliess den ersteren den Prätorianern, und in den Provinzen wird derselbe stets sehr gering gewesen sein.

Nach Ablauf der Dienstzeit hatten die Soldaten Anspruch auf eine Altersversorgung, welche eigentlich seit Augustus in einer Geldsumme bestehen sollte,[4]) sehr bald aber schon in eine Landanweisung umgewandelt wurde. Diese Summe betrug bei den Prätorianern 5000 Den. = 4350 M., während die Legionäre nur 3000 Den. = 2610 M. erhielten; Gaius Cäsar reduzierte die Ablohnung der letzteren auf die Hälfte des früheren Betrags,[5]) doch wurde vielleicht schon wieder unter Klaudius diese Massregel, wie die übrigen Verfügungen jenes Kaisers, beseitigt; Caracalla erhöhte wahrscheinlich den Betrag.[6]) Diese Versorgung erhielten die Soldaten mit der Verabschiedung (*honesta missio*); peregrinische oder latinische Truppenteile erhielten mit dem Abschiede in der Regel das römische Bürgerrecht und die Legitimierung ihrer Ehe, sowie der daraus entsprungenen Kinder; römische Bürgersoldaten erhielten die Erlaubnis, legitime Ehen mit Frauen latinischen oder peregrinischen Standes einzugehen, und die daraus entspringenden Kinder das römische Bürgerrecht.[7]). Diese Privilegien wurden in Form eines Volksgesetzes verliehen und den Beteiligten eine offizielle Abschrift zugestellt; eine grosse Zahl derselben ist erhalten und hat für die Kenntnis des Militärwesens der Kaiserzeit den grössten Wert.[8])

Marquardt 2[1], 368—376 (2[2], 380—389); 2[1], 521—526 (2[2], 539—544); 2[1], 544—546 (2[2], 560—566). — Madvig 2, 527 ff.; 547 ff.; 567 ff. — Mispoulet 2, 354 ff. — Lange, *Hist. mut. rei milit.*

L. Klopsch, Der Dilektus in Rom bis zum Beginne der bürgerlichen Unruhen, Progr. Itzehoe 1879 (Burs. Jahresb. 1880 p. 26). — J. J. Müller, Die Aushebung und das Verhältnis der Legionen zu den Tribus, Philol. 34 (1874) 114 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, 485). — Mommsen, Röm. Tribus 132 ff. — Soltau, Altröm. Volksversammlungen 338 ff. — Th. Mommsen, Die Konscriptionsordnung der röm. Kaiserzeit, Hermes 19, 1—79; 210—234 (Burs. Jahresber. 1884, 345 ff.) und *Militum provincialium patriae*, Eph. ep. 5, 159—249 (Burs. Jahresber. 1884, 352). — Henzen, Eph. epigr. 4, 327 ff. — O. Bohn, Über die Heimat der Prätorianer, Berlin 1883 (Burs. Jahresber. 1883 S. 228 f.) — Derselbe, *Milites praetoriani et urbaniciani originis italicae*, Ephem. epigr. 5, 250 ff. — Revillout, *De Romani exercitus delectu et supplemento*, Paris 1849. — J. W. Förster, Das heeres-

[1]) CIL. 3, 6194 und Mommsen, Eph. ep. 5, 134.

[2]) Dio 53, 11, 5. Tac. ann. 1, 17. Mommsen, Röm. Trib. 41 f.

[3]) Suet. Dom. 7. Zonar. 11, 19 p. 500 Bonn.

[4]) Mon. Anc. 3, 30 sq.

[5]) Suet. Calig. 44.

[6]) Dio 77, 24, 1.

[7]) Darüber Mommsen, CIL. 3 p. 905 sq.

[8]) Diesselben zusammengestellt in dem CIL. 3, p. 843—919 und der Eph. epigr. 2, 454—466; 4, 181—187; 495—515; 5 p. 92—104; 610—617. 652 sq.

pflichtige Alter bei den Römern, Rh. Mus. f. Philol. 36, 158 ff. — Joh. Schmidt, Die Evocati, Hermes 14, 322 ff. (Burs. Jahresb. 1879, p. 83 ff.) — Th. Mommsen, Evocati Augusti, Eph. epigr. 5, 142–154 (Burs. Jahresber. 1884, 353). — Renier, *Mélanges d'épigraphie* p. 73–96. — Mommsen, Staatsr. 2, 797 f. — Mommsen, Die Stadtrechte von Salpensa und Malaca, 391 ff. — Karlowa, R. RG. 1, 561.

4. Das Offizierkorps, die Chargierten und das Avancement.

Das Oberkommando führte in republikanischer Zeit der Konsul, seltener der Diktator, und noch seltener ein Prätor oder ein Beamter *pro praetore* und *pro consule* (s. St. A. § 8). In der Kaiserzeit gehört das Oberkommando aller Streitkräfte des Reichs dem Kaiser, welcher dasselbe durch seine Mandatare (*legati Aug. pro praetore*) ausüben lässt. Nur der Prokonsul von Afrika hat bis auf Gaius Cäsar ein selbständiges Kommando, doch über kaiserliche Truppen.

Das Kommando der Legion kam bis gegen Ende der Republik abwechselnd den 6 *tribuni* zu, von denen je 2, wahrscheinlich Tag um Tag wechselnd, je 2 Monate kommandierten.[1]) Die Ernennung derselben, welche ursprünglich das Recht der Konsuln gewesen war, ging später an das Volk über (s. St. A. § 20 a 1), welches seit 207 v. Chr. die 24 Tribunen alljährlich wählte,[2]) die für das jährlich auszuhebende Kontingent von 4 Legionen erforderlich waren. Wurden mehr Tribunen nötig, so blieb dem Konsul mit Ermächtigung des Senats das Ernennungsrecht.[3]) Die gewählten Tribunen heissen *tribuni militum a populo*, die ernannten *tr. m. rufuli*.[4]) In der Kaiserzeit werden die einst vom Volk erwählten Tribunen vom Kaiser ernannt (*trib. mil. Augusti*),[5]) und der Militärtribunat gilt jetzt, wie schon früher zum Teil, als Anfang der Amtscarrière; er verleiht, event. erfordert mindestens Ritterrang.[6])

Cäsar hatte bereits den Legionen an Stelle der jungen unerfahrenen Tribunen ständige Kommandeure (*legati*) gegeben[7]), und Augustus behielt diese Einrichtung bei. Dieselben gehören dem senatorischen Stande an, sind meist Prätorier[8]) und kommandieren nicht nur die Legion (*legati legionis*), sondern auch die ihr zugehörigen Auxilien.[9]) Die Einführung von festen Standquartieren (*castra stativa*) machte die Einrichtung einer neuen Charge notwendig, der Lagerkommandanten (*praefecti castrorum*), welche gewöhnlich aus den vornehmsten Centurionen (*primipili*) genommen wurden.[10]) Jedes Lager hatte einen Präfekten, gleichviel ob eine oder mehrere Legionen darin lagen.[11])

Seit Domitian erhält jede Legion ihr besonderes Lager und damit auch ihren eigenen Lagerkommandanten, der z. B. *praef. castrorum legionis I Adi.* etc. heisst, allmählich sich aber kurz *praefectus legionis* nennt. Als

---

[1]) Polyb. 6, 34, 3. Liv. 4, 46.
[2]) Liv. 27, 36, 14.
[3]) Liv. 44, 21, 2.
[4]) Fest. ep. p. 260. Pseudo-Ascon. p. 142 Orell.
[5]) CIL. 2, 3852.
[6]) App. Pun. 104. Caes. b. G. 3, 10. Plin. ep. 7, 25, 2.
[7]) Caes. b. G. 5, 1.
[8]) Tac. h. 1, 48.
[9]) Dio 52, 22. Tac. ann. 1, 44; h. 1, 59. Suet. Ti. 16.
[10]) Tac. ann. 1, 20. Veget. 2, 10.
[11]) Tac. ann. 1, 20 u. Wilmanns, Eph. epigr. 1, 91 sq.

Gallienus die senatorischen Offiziere von dem Kommando ausschloss,[1]) traten diese Offiziere ritterlichen Standes, vielleicht zunächst auf dem Wege der Stellvertretung, an die Stelle der senatorischen Legionslegaten, wie dies seit Augustus in Ägypten der Fall war. Die Funktionen des Lagerpräfekten beziehen sich vor Gallienus auf die Verteilung der Wachen und Lagerarbeiten, im Kriege auf die Anlage des Lagers, den Train und die Schanzarbeiten. Beim Kampfe bleibt er stets im Lager mit der Reserve.[2]) Die Tribunen stehen in der Kaiserzeit unter den Legionslegaten und geben einzelne ihrer Befugnisse an den Lagerpräfekten ab;[3]) sonst wird ihre dienstliche Stellung nicht geändert. Sie kommandieren auf dem Marsche und in der Schlacht,[4]) sitzen im Kriegsrate,[5]) führen die Listen und erteilen Abschied und Urlaub,[6]) leiten die Übungen[7]) und sorgen für Zufuhr und Verpflegung, besorgen die Lazareth-Inspektion, haben die Jurisdiktion im Lager[8]) und sind für die Disziplin verantwortlich.[9]) In späterer Zeit kommandieren sie die Kohorten.[10]) Seit Klaudius gibt es auch blosse Titulartribunen.[11])

Die Tüchtigkeit des Heeres beruhte auf der Zuverlässigkeit, Routine und Tapferkeit der Centurionen, die gleich einem Teile der französischen Lieutenants und Kapitäns aus der Truppe hervorgingen. Dieselben wurden in republikanischer Zeit mit Ermächtigung des Konsuls durch die Militärtribunen ernannt.[12]) In der Manipularlegion waren die 3 Abteilungen der *hastati, principes* und *triarii* (*pili*) in sich geschlossene Waffen, und es war daher natürlich, dass der Centurio erst die eine ganz oder zum Teil durchlief, ehe er in die andern eintrat. Jeder Manipulus hat 2 Centurionen, einen *c. posterior* und *prior*, zwischen denen jedoch kein Rangunterschied nachweisbar ist;[13]) bezeichnet wird die Stellung z. B. in folgender Weise: *ordo decimus hastatus prioris centuriae* (wobei *ordo* für *centurio* gebraucht ist).[14]) In der früheren Republik ist ein strenges Avancement nicht möglich, da es keine stehenden Heere gibt; dies entwickelt sich erst in der späteren und in der Kaiserzeit. Doch hielt man auch schon damals im allgemeinen darauf, dass erst die Centurionenstellen der einen Waffe wenigstens zum Teile durchlaufen sein mussten, ehe man in die andern übertrat.[15]) Mit der Kohortenstellung trat wahrscheinlich ein neues Avancement ein, obgleich die Benennungen von der bisherigen Stellung beibehalten wurden, während der Unterschied der 3 Waffengattungen verschwand. Wahrscheinlich bestand fürderhin der Rangunterschied der Centurionen nach Dienstaltersklassen nicht mehr, dagegen nahmen die Führer der ersten Kohorte als *primi ordines* eine bevorzugte Stellung ein und rangierten unter sich nach der Anciennität, während alle übrigen Centurionen im

[1]) Aur. Vict. Caes. 33, 34. Meine Geschichte der Kaiserzeit 1, 841.
[2]) Die Nachweise bei Wilmanns, Eph. epigr. 1, 81 ff.
[3]) Dig. 49, 16, 12, 2.
[4]) v. Alex. Sev. 50, 2. Plin. n. h. 22, 11.
[5]) Caes. b. G. 5, 30.
[6]) Isidor. Orig. 1, 23, 1. Tac. ann. 1, 37. Cod. Iust. 12, 35 (36), 13, 1.
[7]) v. Maximin. 5.
[8]) Dig. 49, 16, 12, 2 sq.
[9]) v. Hadr. 10, 3.
[10]) Veget. 2, 12.
[11]) Suet. Claud. 25.
[12]) Liv. 42, 34. 35.
[13]) Brunckе, Rangordnung der Centurionen S. 4—8.
[14]) Die Beweise dafür bei Alb. Müller, Philol. 38, 126 ff.
[15]) Caes. b. G. 6, 40. Liv. 42, 34.

Range gleich standen und nach Bedürfnis Verwendung fanden.[1]) Bei der Garde gibt es Centurionen, die auf den Inschriften *trecenarii* heissen und möglicherweise je die ersten Centurionen jeder Kohorte waren.[2]) In der Kaiserzeit bleiben die Namen der unteren Centurionenstellen bestehen, dagegen behielt von den oberen Stellen nur der erste Centurio den alten Namen *primus pilus,* während der zweite *princeps praetorii,* der dritte *hastatus* oder *primus hastatus* (*trecenarius*) heisst;[3]) die Kohortenbezeichnung bleibt hier gewöhnlich weg; dagegen fehlt sie bei den anderen in der Regel nicht. Der *princeps legionis* hat die Schreibereigeschäfte und deshalb einen *optio, adiutor* und *librarius* zu seiner Unterstützung; er und sein *optio* werden wahrscheinlich deshalb nach dem *praetorium* bezeichnet.[4]) In der Kaiserzeit konnten, da die Centurionen, ausser denen der ersten Kohorte, im Range gleich standen, Versetzungen leicht und häufig eintreten; in der Regel blieben sie nur kurze Zeit auf ihren Posten und wurden nicht selten in andere Legionen versetzt.[5]) Das Zeichen der Centurionenwürde ist der Rebstock (*vitis*).[6]) Der erste Centurio der Legion ist der *primus pilus,* der als der beste Soldat betrachtet und zum Kriegsrate zugezogen wurde.[7]) In republikanischer Zeit sind Beförderungen über diese Stellung hinaus wohl nie vorgekommen; am Ende der Republik und regelmässig in der Kaiserzeit nahmen viele in derselben ihren Abschied und führten als *primipilares*[8]) in den Landstädten eine angesehene Existenz;[9]) manchmal bekamen andere verdiente Offiziere nur die Charakterisierung als *primipilares,* um an deren erheblichen Privilegien — ritterlichem Vermögen und Ritterrang — beim Abschied Anteil zu erhalten.[10]) Bisweilen verwandte man sie zu besonderen Dienstleistungen oder für die Posten der Lagerpräfekten und als *praefecti* der Auxilienkohorten;[11]) auch Tribunen in den *cohortes vigilum, urbanae* und *praetoriae* wurden sie bisweilen,[12]) selten in den Legionen;[13]) zu Prokuratorenstellen gelangten namentlich solche Tribunen nicht selten,[14]) und vereinzelt kamen sie selbst zur Gardepräfektur.[15]) Seit Septimius Severus wird der Centurionat überhaupt regelmässig den militärischen Ritterstellen eingereiht; aber schon in der früheren Kaiserzeit war die Aufnahme in den Ritterstand nicht selten.[16]) Schon früher beginnen die Aspiranten für die ritterliche Karriere die Laufbahn als Centurionen,[17]) gelangen zur Kohortenpräfektur, zum Legions- oder städtischen Kohortentribunat und zur Reiterpräfektur[18]) (wer diese Ämter bekleidet hat, heisst *a quattuor militiis* oder bloss *a militiis*[19]) und dann in die Prokuratorenlaufbahn.

---

[1]) Mommsen, Eph. epigr. 4, 229 A. 1 u. Bruncke a. a. O. 9 ff. Vgl. Marquardt 2, 361 A. 2. (2 Aufl. 373 A. 2).

[2]) Mommsen a. a. O. 239 ff.

[3]) Mommsen, CIL. 3, 830.

[4]) Mommsen, Eph. epigr. 4, 226 ff. gibt die Beweise.

[5]) Wilmanns 1465 = CIL. 2, 4147; 6, 3584; 8, 217.

[6]) Dionys. 9, 10. Polyb. 6, 24, 2.

[7]) Plin. n. h. 14, 19.

[8]) Orelli 517. 748 u. ö.

[9]) Cic. de fin. 1, 9. Horat. Sat. 1, 6, 73. Karbe, *De centurionibus* (s. unten) S. 398 ff.

[10]) CIL. 5, 867 u. Mommsen ebd., 1838. 6513.

[11]) Tac. ann. 1, 20.

[12]) Kellermann, Vigil. 31—34 u. ö.

[13]) Henzen, 5465. 6767.

[14]) Kellermann, Vigil. 31. 36. 37 u. ö.

[15]) Tac. h. 1, 46; 4, 11.

[16]) Martial. 6, 58, 10. Orell. 3049.

[17]) Dio 52, 25, 6. Juvenal. 14, 193. Suet. gramm. 24.

[18]) Henzen 6947.

[19]) CIL. 8, 2732. Henzen 6827.

In republikanischer und wahrscheinlich in der früheren Kaiserzeit betrug die Zahl der Centurionen 60;[1] unter Hadrian nur 59,[2] indem den 9 Kohorten ausser der ersten je 6 Centurionen zukamen, während in der verstärkten ersten Kohorte 5 Centurionen und 5 Optionen waren; der *primus pilus* kommandierte 400, der *princeps* 200, der *hastatus primus* und *princeps posterior* je 150, der *hastatus posterior* 100 Mann.[3] Über die *praefecti socium* s. St. A. § 54b. Über die Offiziere der Reiterei s. St. A. § 54a.

Die Kommandanten der Auxiliarkohorten heissen gewöhnlich *praefecti*[4] und sind oft aus den *primipili* entnommen; manche Kohorten wurden von einem *tribunus* befehligt, was wohl als besondere Auszeichnung erschien, regelmässig die *cohortes voluntariorum* (*civ. Rom.*), die *numeri equitum singularium* und vielleicht die *cohortes primae*[5] der Legionen.

Zwischen den Centurionen und den Soldaten stehen die Chargierten (*principales*).[6] Dazu gehören hauptsächlich: 1) der Lieutenant (*optio*) des Centurio in der Infanterie, des *decurio* in der Reiterei,[7] aber auch zu nichtmilitärischen Diensten verwandt;[8] 2) der Bringer der Parole in jeder Centurie (*tesserarius*);[9] 3) die Fahnenträger (für Reiterei und *vexillatio: vexillarius,* für die Manipeln und *auxilia: signifer,* in den Legionen: *aquilifer* und *imaginifer* (Träger des Kaiserbildes);[10] 4) die Ordonanzen höherer Offiziere zur Unterstützung bei der Jurisdiktion (*cornicularii*);[11] 5) die Fouriere (*commentarienses* oder *a commentariis*),[12] 2 in der Legion; 6) zahlreiche *beneficiarii,* d. h. zu Vertrauensposten bei den höheren Offizieren berufene Leute;[13] 7) die *speculatores,* 10 in der Legion, eine Art von Kourieren, Urteilsvollstreckern etc.);[14] 8) *singulares,* eine ausrangierte Elitetruppe, eine Art Garde höherer Offiziere,[15] ähnlich, aber niedriger die *secutores;*[16] 9) *stratores,* Stallmeister bei Kaisern und hohen Beamten;[17] 10) Fechtmeister (*doctores, campidoctores, exercitatores;*[18] 11) Bureaubeamte (*librarii,*[19] *notarii, exceptores;*[20] 12) Kassenbeamte (*curatores fisci,*[21] *actuarii;*[22] 13) Intendanturbeamte, vielleicht Sklaven (*horrearii, pecuarii* etc.).[23] Ausser diesen gab es technische Gehilfen, Ingenieure (*architecti,*[24] *libratores*),[25] Ärzte (*medici*)[26] an Lazarethen (*valetudinaria*),[27] auch Tierärzte (*veterinarii*)

---

[1]) Gell. 16, 4, 6. Tac. ann. 1, 32.

[2]) Hygin. c. m. 27. 28. CIL. 3, 6178. Mommsen, Eph. ep. 4, 227 f.

[3]) Mommsen, Eph. ep. 4, 228 u. Bullet. des Antiqu. afric. fasc. IX juillet. 1884 (Extrait p. 8).

[4]) Tac. h. 2, 59. Dig. 3, 2, 2 pr.

[5]) CIL. 3, 386. 506 u. ö. Orelli-Henzen 3413. 3453. 5520. 5603. Henzen, Bonn. Jahrbb. 13, 52 f. Annali 1858 p. 17. 27.

[6]) Dig. 50, 6, 7. Veget. 2, 7. 19.

[7]) Fest. p. 198 s. v. *optio.* Varr. l. l. 5, 91. Cauer, Eph. ep. 4, 441 ff.

[8]) Mommsen ebend. 4, 449 A. 1.

[9]) Cauer a. a. O. 4, 452 f. 371 ff.

[10]) P. Cauer, Eph. ep. 4, 356 ff. Bei der Garde waren die *imagines* an den *signa* angebracht v. Domaszewski, Die Fahnen im röm. Heere S. 56 ff. Über den Unterschied von *vexillum* u. *signum* Mommsen ebend. 4, 370 ff.

[11]) Ebend. 4, 412 ff.

[12]) Ebend. 4, 424 f.

[13]) Ebend. 4, 459 ff.

[14]) Cauer a. a. O. 4, 401 ff.

[15]) Cauer 4, 404 f.

[16]) Cauer a. a. O. 4, 406 ff.

[17]) Orell. 1790. 3498.

[18]) Cauer a. a. O. 4, 379 ff.

[19]) Ebend. 4, 425 ff.

[20]) Ebend. 4, 432 ff.

[21]) Ebend. 4, 434 f.

[22]) Ebend 4, 429 f.

[23]) Wilmanns 1499. Henzen 6825.

[24]) Orell. 3489.

[25]) Wilmanns 785.

[26]) Zusammenstellung bei Marquardt 2, 537 A. 5.

[27]) Dig. 50, 6, 7. Hygin. m. c. 35. 4.

mit Tierspitälern (*veterinaria*).[1]) Die Avancementverhältnisse dieser Chargierten waren, wie es scheint, strenge geregelt, sind aber nur wenig bekannt.[2])

Über die Offiziersernennung der Kaiserzeit s. St. A. § 25a.

Marquardt 2[1], 352—367 (2[2], 363—380), 2[1], 442 447 (2[2], 457—462), 2[1], 459. 460 (2[2], 474. 475), 2[1], 527—541 (2[2], 544—560). — Madvig 2, 501—519. 560—566. — Mispoulet 2, 319—325. 345—354.

N. Madvig, Die Befehlshaber und das Avancement in dem röm. Heere, in Kleine philol. Schriften, Leipzig 1875, S. 541 ff. — Ch. Giraud, *Les bronzes d'Osuna* im *Journal des Savants* 1875, p. 244—265; 269—284; 333—349; 397—419. — P. Geppert, *De tribunis militum in legionibus Rom.*, Berlin 1872. — L. Renier, *Mélanges d'épigraphie*, Paris 1854, S. 203—244. — Henzen, Bullett. 1856, 91 ff. u. Annali 1873, 135 ff. — Hirschfeld, Verw. G. 295. — Renier, *Mém. de l'Instit.* 26 (1867), p. 302 ff. — Th. Mommsen, Archäol. Ztg. 27 (1869), p. 123 f. — G. Wilmanns, *De praefecto castrorum et praefecto legionis, Eph. epigr.* 1, 81—105. — Wilh. Liebenam, *Quaest. epigr. de imp. R. administratione capp. selecta Diss.*, Bonn 1883 p. 14—36. (Burs. Jahresb. 1883, S. 227 f.). — J. N. Madvig, *Quelques remarques sur les officiers dits praefecti pendant les derniers temps de la république rom., Revue de philol.* 2, 177 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, 496 f.). — Rüstow, Heerwesen und Kriegführung Cäsars S. 8 f. — v. Göler, Cäsars gall. Krieg, Heidelberg 1860, S. 50 ff. — Albert Müller, Rangordnung und Avancement der Centurionen in der röm. Legion, Philol. 38, 126 ff. (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 495 f.). — H. Karbe, *De centurionibus Rom. quaest. epigr.*, Halle 1880. (Dissert. philol. Halens. 4, 305—434.) - Joh. Schmidt, Die Rangklasse der Primipilaren, Hermes 21, 590 ff. — Alb. Müller, Abkommandierte Centurionen, Philol. 41, p. 482—507. — Hermann Bruncke, Die Rangord. d. Centurionen, Gymn. Progr., Wolfenbüttel 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 392). — Th. Mommsen, *Nomina et gradus centurionum, Eph. epigr.* 4, 226—245 (Burs. Jahresb. 1883, S. 225 f.). — Ders., *L'inscription géographique de Coptos. La nouvelle Liste des centurions de Lambèse. Extrait du Bulletin des antiquités afric. fasc. IX juillet* 1884, Angers 1884. — Henzen, Bonner Jahrbb. 13, 52 ff. — Grotefend, Philol. 12, 484 f. u. Bonn. Jahrbb. 32 (1862) 61 ff. — P. Cauer, *De muneribus militaribus centurionatu inferioribus Eph. epigr.* 4, 355—481. — E Desjardins, *Nouvelles observations sur les légions romaines, sur les officiers inférieurs et les emplois divers des soldats. Mélanges Graux* 671—687. — Zander, Andeutgg. üb. d. röm. Kriegsw. (namentl. Medizinalw.), 2 Abteilgg., Ratzeburg 1864 u. 66. — E. Beurlier, *Campidoctores et campiductores, Mélanges Graux* p. 297—303.

5. Marsch-, Lager- und Schlacht-Ordnung.

Über die Marschordnung des Heeres sind wir hauptsächlich erst für die spätere Zeit der Republik unterrichtet. Das konsularische Heer marschierte gewöhnlich in einfacher Kolonne (*agmen pilatum*), an deren Spitze die *extraordinarii* der Bundesgenossen waren, an welche sich anschlossen: der rechte Flügel der *socii*, die eine Legion, das Gepäck (*impedimenta*) derselben, die zweite Legion mit Gepäck und Train, auch des Nachtrabes, den der linke Flügel der Bundesgenossen bildete. Die beiden Flügel und die beiden Legionen wechselten täglich ihre Stelle.[3]) Die Reiterei schloss sich gewöhnlich dem Truppenteile an, zu dem sie gehörte, doch lässt sich hierfür keine Norm finden. Je nach Bedürfnis wurde die Marschordnung geändert. Glaubte man den Feind in der Nähe, so marschierte man im Rechteck (*agmen quadratum*), wobei eine Abteilung der Truppen den Zug eröffnete, in Schlachtordnung nach Frontabteilungen, denen das Gepäck folgte, und eine Truppenabteilung in derselben Formation den Zug schloss,

[1]) Hygin. m. c. 4. Dig. 50, 6, 7. CIL. 5, 2183.

[2]) Cauer a. a. O. 4, 466 ff. hat alles Material darüber zusammengestellt.

[3]) Polyb. 6, 40, 9. Caes. B. G. 2, 17. Jos. B. J. 3, 6, 2; 5, 2, 1.

während eine 3. und 4. Abteilung der Truppen im Flankenmarsch die rechte und linke Flanke des Trains deckten.[1])

Es konnte aber auch vorkommen, dass die Kolonnen hinter einander marschierten und jeder Manipel, später jede Kohorte ev. Legion, den Train vor sich hatte. Beim Erscheinen des Feindes traten dann die einzelnen Truppenkörper rechts oder links aus dem Gepäck und formierten die Schlachtordnung (*acies*).[2]) Die Stellung der Signa war beim Marsche und beim Vormarsche stets an die Frontlinie gebunden.[3]) Wird eine kleinere Truppenabteilung vom Feinde mit überlegenen Streitkräften angefallen, so formiert sie ein volles Karree (*orbis*),[4]) während eine grössere Abteilung ein hohles Viereck bildete; in dieser Stellung wird die *testudo* gebildet, d. h. die vordersten Glieder liegen dicht geschlossen Schild an Schild, die übrigen decken sich, die Schilde über den Köpfen, gegen von oben eindringende Geschosse.[5]) Unter *globus* versteht man ein abgesondertes Korps, welches zur Überflügelung oder Durchbrechung des Feindes bestimmt ist.[6]) Der Sicherheitsdienst war noch in den ersten Jahren des 2. punischen Krieges sehr unvollkommen und wurde erst seit dieser Zeit, namentlich infolge des Zutritts der *auxilia*, entwickelt.

Der Soldat trug häufig seinen Proviant bei sich, bisweilen für 17 Tage, ausnahmsweise auch für längere Zeit, früher auch einen oder mehrere Schanzpfähle zur Lagerbefestigung, oft Sägen, Beile, Körbe, Spaten, Taue und seine Waffen.[7]) Vegetius gibt das Maximalgewicht auf 60 Pfund an.[8]) Das schwere Gepäck wurde durch Lasttiere (*iumenta*) befördert, welche eine grosse Zahl von Trossknechten (*calones*) nötig machten. Zu diesem Park gehörten besonders auch die Zelte, welche je für 10 Mann (*contubernium*) bestimmt waren,[9]) während vom Centurio aufwärts jeder Offizier mindestens 1 eigenes Zelt hatte; sodann die Geschütze und die Proviantvorräte.

Am Abend oder überhaupt, wenn das Ziel des Marsches erreicht war, musste das befestigte Lager (*castra*) geschlagen werden.

Das Lager für ein konsularisches Heer, 2 Legionen, die zugehörige Reiterei und die entsprechenden bundesgenössischen Truppen, bildete bis in die Zeit des Marius ein Quadrat,[10]) dessen Fronte eigentlich nach Osten,[11]) dessen Rückseite nach Westen gerichtet sein sollte, während die rechte Seite nach Süden, die linke nach Norden lag. Aber in der That entschied über die Richtung der Frontseite die Nähe des Feindes,[12]) über die der Rückseite die Bequemlichkeit der Verproviantierung.[13]) Nachdem durch den Feldmesser zwei sich rechtwinkelig schneidende Linien, *cardo maximus* und *decumanus maximus*, gezogen waren, welche das Lagerterrain zunächst in 4 gleiche Quadrate zerlegten, wurde dem Schnittpunkte dieser Linien (*groma*) gegenüber durch eine weisse Fahne (*pertica*) die Stelle für das Feldherrenzelt (*praetorium*) bezeichnet, ein Quadrat mit 60 m langen Seiten.[14]) 15 m

---

[1]) Onosander c. 6, Senec. ep. 59.
[2]) Polyb. 6, 40, 10—14.
[3]) v. Domaszewski, Die Fahnen etc. S. 3 f. und oben S. 3.
[4]) Veget. 1, 26. Liv. 21, 56, 2. Sall. Jug. 97, 5.
[5]) Liv. 34, 39, 6. Dio. 49, 30.
[6]) Veget. 3, 17. 19.
[7]) Cic. Tusc. 2, 37. Jos. B. J. 3, 5, 5.
[8]) Veget. 1, 19.
[9]) Hygin. m. c. 1. Jos. B. J. 3, 6, 2.
[10]) Polyb. 6, 31, 10
[11]) Gromat. 1 p. 169, 15.
[12]) Veget. 1, 23.
[13]) Polyb. 6, 27, 3.
[14]) Polyb. 6, 27, 2.

entfernt wurde parallel mit der Frontseite desselben eine Linie für die Zelte der Tribunen gezogen. Vor diesen Zelten läuft von Wall zu Wall eine der beiden Hauptstrassen des Lagers (*via principalis*),[1]) die 30 m breit ist[2]) und das Lager in eine hintere und vordere Hälfte teilt; der Schnittpunkt dieser Strasse mit der *via decumana,* die *groma*, bildete den Mittelpunkt des Lagers und lag vor dem Eingange zum *praetorium;* durch denselben wurde rechtwinklig zu der *via principalis* eine zweite Strasse gezogen, *via decumana,* welche das Lager in eine rechte und linke Hälfte teilte. Der Durchmesser des polybianischen Normallagers beträgt wahrscheinlich 750 m, wenn man Wall und Graben einrechnet.[3])

In dem im Sinne der Gromatiker — welche von dem Standpunkte des auf der Groma stehenden Feldmessers bestimmten, — hinteren,[4]) dem Feinde zugewandten Teile des Lagers (*pars postica*), zunächst der *porta praetoria,*[5]) welche von der Nähe des Feldherrnzeltes (*praetorium*) den Namen hat, befanden sich zunächst an dem Thore die Lagerräume der *equites* und *pedites extraordinarii,* sowie der *auxilia* und, durch die erste Querstrasse (*cardo*) davon getrennt, das Feldherrnzelt, in dessen Nähe *ara* und *tribunal* waren, sowie die Tribunenzelte, das Quartier des Quästors (*quaestorium*), wo der Platz für Intendantur und Train war, und der Sammelplatz der Soldaten (*forum*), rechts und links wieder von den Lagerplätzen der *evocati,* der *extraordinarii* und der *auxilia* flankiert.[6]) Wahrscheinlich entsprach der Flächenraum des hinteren Teiles genau dem des vorderen (*pars antica*). Dieser Teil wurde von dem hinteren getrennt durch die *via principalis* und reichte bis zur *porta decumana.* In demselben befanden sich, nochmals durch eine der *via principalis* parallel laufende Strasse (*via quintana*), in 2 gleiche Hälften geteilt, die Lagerplätze für die Legionen, die Reiterei und das Fussvolk der *Socii;* je eine Legion mit einem Flügel der Bundesgenossen nahm die eine Hälfte ein. Dieser Lagerplatz war in gleich lange Zeltdoppelreihen (*strigae*) von verschiedenem Flächenraume — für die Triarier am kleinsten, für die *pedites sociorum* am grössten — geteilt; jede Zeltdoppelreihe enthielt 2 Truppengattungen, z. B. *pedites* und *equites, hastati* und *principes, equites* und *triarii;* je zwei solche Doppel-Reihen waren durch 15 m breite auf die *via principalis* rechtwinkelig gerichtete Wege getrennt; die Front der Zeltreihen war immer auf diese Wege gerichtet, die Zeltreihen selbst befanden sich Rücken an Rücken.[7])

Zwischen Zeltreihen und Wall findet sich ein freier Raum von 45 m Breite für den Aufmarsch der Truppen, und zur Sicherung gegen Feuer, welches etwa von aussen geworfen wurde.[8]) Den 4 Lagerstrassen entsprechen 4 Thore, 2 auf den Seiten: *porta principalis dextera* und *sinistra*[9]) und dem Feinde gegenüber in der Fronte die *porta praetoria,* diesem gegenüberliegend an der von dem Feinde abgewandten Seite die *porta decumana* (*quaestoria*).[10])

[1]) Liv. 10, 33, 1. Hygin. c. m. 10—12.
[2]) Polyb. 6, 28, 1.
[3]) Hankel, N. J. f. Ph. 121, 749 f.
[4]) Ich folge meist den überzeugenden Ausführungen von Fr. Hankel, N. J. f. P. 121, 737—764 und 123, 857–867.
[5]) Hygin. 18.
[6]) Polyb. 6, 27, 4–7; 6, 31, 1—6. Tac. ann. 2, 13.
[7]) Hygin. c. m. 7—9. Polyb. 6, 28, 2; 6, 30, 6.
[8]) Polyb. 6, 31, 11. 14.
[9]) Hygin. c. m. 14. Liv. 40, 27, 4.
[10]) Veget. 1, 23. Liv. 10, 32, 9.

Die Absteckung des Lagers geschah bis auf Cäsar durch Soldaten unter Leitung eines Centurio,[1]) in der Kaiserzeit durch besondere Techniker (*metatores, agrimensores*).[2]) Nach Ankunft des Heeres wird zuerst der Wall aufgeworfen, dem der durch Aushebung des Wallmaterials gewonnene Graben an der Aussenseite entsprach; darauf wird der Wall mit Pallisaden (*valli*) versehen; die Längsseiten desselben stellten die Bundesgenossen, die Breitseiten die Legionen her.[3]) Darauf wurden die Lederzelte (*pelles*) abgeladen und aufgestellt. Der Abbruch begann beim ersten Signal mit dem Abschlagen der Zelte (*vasa colligere*), auf das zweite Signal wurden Lasttiere und Wagen geladen, beim dritten setzte sich das Heer in Marsch.[4])

In der späteren Republik und in der Kaiserzeit gingen in diesen Einrichtungen mancherlei, aber in ihren Einzelheiten nicht genau bekannte Veränderungen vor. Die gegen Ende des 3. Jahrh. abgefasste Schrift des Hyginus *de munitionibus castrorum* stellt das Lager als Rechteck dar,[5]) dessen Länge seine Breite um $^1/_3$ übertrifft; doch gab es auch solche in Dreieck, Kreis- und Halbkreisform.[6]) Die Legionen lagern an der ganzen Ausdehnung des Wallwegs[7]) und werden von dem inneren Lager durch die 9 m breite *via singularis* geschieden. Das innere Lager zeigt noch die alte Anordnung: es war geteilt in 3 Teile; der mittlere wird von dem *praetorium* und der Garde eingenommen (*latera praetorii*)[8]), auf der einen Seite, von der *via principalis* bis zur *porta praetoria,* liegt die *praetentura,*[9]) d. h. der vordere Teil des Lagers, auf der andern, zwischen *via quintana* und *porta decumana*, der hintere (*retentura*).[10])

Die Schlachtordnung des konsularischen Heeres wurde in der Regel in der Weise gebildet, dass die beiden Legionen das Zentrum, die Bundesgenossen die Flügel bildeten. An den linken Flügel schloss sich die bundesgenössische, an den rechten die römische Reiterei an mit den *equites extraordinarii;*[11]) doch waren auch hier Abweichungen nach Massgabe des Bedürfnisses nicht selten und eigentlich kann das Bild jeder Schlacht nur nach den besonderen Umständen entworfen werden.[12]) Vegetius zählt 7 Formen auf, die Frontstellung, die schiefe Schlachtordnung u. a.[13])

Das Signum stand in der Schlachtstellung hinter dem letzten Gliede des angehörigen Manipels, in seiner Nähe die Signalbläser; der Legionsadler bezeichnete wahrscheinlich den Standpunkt des Legionskommandanten. Von ihrer Stellung vor den Manipelzeichen werden die Soldaten des ersten Treffens *antesignani* genannt. Man mag dazu nicht selten die tüchtigsten Leute genommen haben. Wenn aber wirklich bei Caesar darunter eine Elite zu verstehen ist, was nicht sicher ist, so wurde diese bald darauf durch eine andere Einrichtung ersetzt, wonach bei jeder Legion eine stets kampfbereite Anzahl von Soldaten ohne Gepäck und mit leichteren Schutzwaffen in der Nähe einer Kohorte sich befindet, welche im Fall der Not schnell an eine

[1]) Polyb. 6, 41, 1. Caes. b. g. 2, 17.
[2]) Veget. 2, 7.
[3]) Polyb. 6, 34, 1. 2.
[4]) Polyb. 6, 40, 2 3. Caes. b. c. 1, 66.
[5]) Hygin. 21. Veget. 3, 8.
[6]) Veget. 1, 23; 3, 8.
[7]) Hygin. 2.
[8]) Hygin. 4.
[9]) Hygin. 14.
[10]) Hygin. 17.
[11]) Liv. 22, 45, 6. 7; 27, 12, 14—17.
[12]) Liv. 10, 5; 27, 12; 30, 18.
[13]) Veget. 3, 20.

Stelle geworfen werden konnten, ohne dass der Organismus der Legion darunter litt.[1]) Die Einrichtung der Antesignanen konnte in diesem Falle die Pflanzschule tüchtiger Subalternoffiziere werden.

In hadrianischer Zeit gehen bedeutende Veränderungen in der Taktik vor sich. Von Hadrian wird eine Aufstellung, wie es scheint, hauptsächlich für den Kampf mit den meist zu Pferde fechtenden orientalischen Völkern eingeführt, die keine Intervalle kennt, 8 Mann Tiefe hat und nur aus Legionariern besteht. Die 4 ersten Glieder sind mit *pila*, die 4 hinteren mit *lanceae* bewaffnet; hinter ihnen steht ein 9. Glied, *auxilia*, welches Pfeile schiesst.[2]) Die Kavallerie und die Geschütze stehen auf den Flügeln und im Rücken des Fussvolks.[3]) Im Rücken befindet sich noch eine Reserve von Elitetruppen, um im rechten Augenblick einzugreifen.[4]) Daneben machte sich die Verwendung schwerer Panzerreiter[5]) und orientalischer Waffen[6]) bemerkbar; das Ingenieurwesen wurde im Interesse leichterer Beweglichkeit umgestaltet.[7]) Das Exerzierreglement ging auf energische und ausgiebige Schulung der Truppen aus, da es sich jetzt mehr um das Massengefecht als um den Zweikampf handelte.

Marquardt 2[1], 391–414 (2[2], 404–427), 2[1], 577–588 (2[2], 597–608), 2[1], 414—416 (2[2], 427–429), 2[1], 574–577 (2[2], 594—597). — Madvig 2, 542—545. 572.

Nast (s. S. 714) 206 ff., 179 ff. — Lipsius, *De milit. rom.* V, c. 1—12. — Rettig, *Polybii castror. Romanor. formae interpret.*, Hannover 1828. — Roy, *The military antiquities of the Romans in Britain*, London 1793. — Klenze, Das röm. Lager u. die Limitation, in Klenze Philol. Abhandl., herausg. v. Lachmann, Berlin 1839, S. 106 ff. — Planer, *De castris Romanis*, Berlin 1842. — Lange, *Hist. mutat. rei milit Rom.* 63 ff. — Masquelez, *Étude sur la castramétation des Romains*, Paris 1864. — H. Nissen, Das Templum, Berlin 1869, S. 23—53. — Hans Droysen, Die polybianische Lagerbeschreibung, *Comment. philol. in hon* Th. Mommseni 35 ff. — Fritz Hankel, Das römische Normallager zur Zeit des Polybios, in N. J. f. Philol. 131, 736—763. — H. Nissen, Das altröm. Lager nach Polyb. N. J. f. Philol. 132, 129–138. — Fr. Hankel, Eb. 132, 857–867 (über diese 4 letzten Schriften Burs. Jahresb. 1874–78, S. 489 f., 1881, 285—288). Gemoll, Die hyginische Lagerbeschreibung, Hermes 15, 247–256. Nic. Rob. af Ursin, *De castris Hygini qui fertur quaestiones*, Helsingfors 1881 (Rec. v. Gemoll Philol. Rundschau 1882, S. 1389 ff.). — Napoléon III., *Hist. de Jules César* 2, 101 u. Atl. Taf. 9; 2, 316 Atl. Taf. 30. — Rossel, Das römische Wiesbaden, Wiesbaden 1858. — E Hübner, Studien über d. röm. Grenzwall in Deutschl. Bonn. Jahrbb. 63, 17 ff. u. 80, 23 ff. und Deu. Rundschau 20, 116 ff. — v. Cohausen, Der römische Grenzwall in Deutschland, Wiesbaden 1884 (Burs. Jahresb. 1884, 368). — G. Wolff u. O. Dahm, Der römische Grenzwall bei Hanau. Pr., Gymn. Hanau 1885. — H. Haupt, Der röm. Grenzwall in Deutschl., Würzburg 1885. M. Duncker, Stand der Limesforschung, Verh. d. 38. Phil. V. 1885, S. 33 ff (mit Litteraturangaben). — *Hygini Gromat. lib. de munit. castror. ed* L. Lange, Göttingen 1848. — G T. Clark, *Roman defensive works, Archaeological Journal* 1881, Nr. 148. — M. J. de la Chauvelays, *L'art militaire chez les Romains*, Paris 1884. W Rüstow, Heerwesen u. Kriegführung Cäsars, 2. Aufl., Nordhausen 1862, S 19 ff. Die Antesignanen u. Kap. 2 Taktik der einzelnen Waffen, insbesondere der Legionsinfanterie u. Kap. 3 Taktik der verbundenen Waffen. Th. Mommsen, Zu Domaszewskis Abh. üb. d. röm. Fahnen Arch. epigr. Mitt. aus Österreich X, 1 ff.

6. Bewaffnung, Ausrüstung und Geschütze.

Über die Bewaffnung der servianischen Phalanx s. St. A. § 54a.

Seitdem die Stosslanze auf das 3. Glied beschränkt wurde (s. St. A. § 54a), wurde das *Pilum* die Hauptwaffe der Legion. Dasselbe bestand aus einem

[1]) Die Nachweise bei Rüstow a. unt. angegeb. Orte u. bei Planer, Symbol. Joachimicae, Berlin 1880.

[2]) Arrian. ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν ed. Hercher 12–18.

[3]) Eb. 19.

[4]) Eb. 22. 23.

[5]) Veget. 3, 16. 23. Arr. a. a O. 17.

[6]) Veget. 3, 9, 16. Arr. a. a. O. 17. 21. 31.

[7]) Veget. 2, 25, 10. Arr. a. a. O. 19. 25.

hölzernen runden oder 4kantigen Schaft (1,33 m lang), und einer ebenso langen eisernen Spitze, die oben mit Widerhaken versehen und unten so eingerichtet war, dass sie mit dem Holze verbunden werden konnte, entweder so, dass das Eisen in den Holzschaft eingelassen und mit Klammern und Stiften festgehalten wurde, oder so, dass das Eisen unten hohl endete und in diese Höhlung (Tülle) der Holzschaft eingelassen und befestigt wurde (s. Fig. b). Die Länge des *Pilum* betrug infolge dieser Einschiebung etwas mehr als 2 m; doch war dieselbe nicht immer die gleiche. Marius fand ein *Pilum* vor, bei dem das Eisen mit 2 Nieten befestigt war; er liess die eine derselben durch einen Holzstift ersetzen, so dass, wenn das *Pilum* im feindlichen Schilde festsass, der Schaft durch seine Schwere den Holzstift zerbrach und in der eisernen Spitze halblose herabhing, wodurch er für den Feind unbrauchbar wurde.[5]) Cäsar liess die Spitze härten, den unteren Teil dagegen aus weichem Eisen herstellen; die Folge war, dass sich die Spitze nur im Schilde bog, wodurch nicht nur das *Pilum*, sondern auch der Schild unbrauchbar wurde.[5])

Mit einiger Sicherheit sind erst die Waffenstücke der Kaiserzeit bekannt, da hier die Berichte durch Funde und bildliche Darstellungen ergänzt werden. Der Helm der Kaiserzeit (*cassis*) nähert sich mehr den Formen des griechischen Helmes mit Stirn- und Wangenband; er wurde aus Erz (Fig. d) oder aus Eisen oder aus beiden Metallen (Fig. e) hergestellt und nur von den Legionaren und ihnen gleichstehenden Truppenkörpern getragen. Die leichteren Truppen trugen die Lederkappe (*galea*), die im wesentlichen gleiche Form mit dem Metallhelm hatte. Beide haben eine mässig gewölbte Kopfform mit steil abfallendem Hinterhaupt, dem sich im schiefen Winkel ein breiter Nackenschirm anschliesst. Die Wangenbänder (*buccalae*) bedecken das Ohr; oben auf der Wölbung des Helms bis an den Ansatz des Nackenschirmes läuft kreuzförmig ein Kamm aus starkem Metall. Der Helmbusch (*crista*), bald Federbusch, bald Raupe aus Pferdehaaren (s. Fig. g), wurde nur in der Schlacht getragen und auf dem Helm in nicht näher bekannter Weise befestigt. Die einfachste Art des Panzers (*lorica*) ist der Lederpanzer, ein anliegender, bis in die Mitte der Schenkel reichender ärmelloser Rock mit 2 Schulterstücken, der von Infanterie und Kavallerie getragen wird (s. Fig. c. g). Doch ist derselbe auch aus Metall hergestellt worden und dürfte in dieser letzteren Form das regelmässige Waffenstück der Legionen gewesen sein. Häufig erscheint der Kettenpanzer (*lorica hamata*) aus eisernen ineinander hängenden, vernieteten Ringen hergestellt, der oft unter einem Lederwamse getragen wird. Seltener erscheint der Schuppenpanzer (*lorica squamata*) (Fig. f), ein aus Metallplättchen gebildeter anliegender Panzer. Eine vierte Art ist die sog. *lorica segmentata*, welche aus Brust- und Rückenstück besteht, die vielleicht auf dem Rücken durch Charniere verbunden waren und auf der Brust mit Schnallen befestigt wurden; ob die beiden Stücke aus Lederriemen oder Metall hergestellt waren, ist streitig.

[1]) Plut. Mar. 25. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung S. 12 ff.

[2]) Caes. b. g. 1, 25.

Über und unter dem Panzer wurde der Gürtel (*cingulum*) (s. Fig. g. h) getragen; er ist ein mässig breiter Ledergurt, der mit Metallbeschlägen verziert ist. An dem *cingulum* ist oft ein Schurz aus metallplattierten Lederstreifen befestigt (s. Fig. g. h). Bisweilen erscheint ein zweiter Gürtel für das Schwert (s. Fig. h); doch wurde dasselbe auch an dem von der einen Schulter quer nach der Hüfte herablaufenden Bandelier (*balteus*) (s. Fig. g) getragen. Das Schwert (*gladius*) (s. Fig. c. g. h. i) hat eine breite, zweischneidige, an der Spitze verstärkte Klinge, kräftigen Griff und eine aus 4 Teilen bestehende Scheide, deren Vorder- und Rückwand durch starke Beschläge verbunden sind. Der Dolch (*pugio*) (s. Fig. h) gleicht häufig der Form des Schwertes. Die in späterer Zeit erwähnte *spatha* ist wahrscheinlich ursprünglich die Waffe der Auxilien gewesen und hat eine mässig breite, zweischneidige, scharf zugespitzte Klinge. Die Form der Fussvolklanze (*hasta*) und die des Reiterspeeres (*contus*) sind nicht näher bekannt. Über die Schilde s. § 54a. Beinschienen (*ocreae*) gehörten im ersten Jahrhundert wahrscheinlich zur Bewaffnung des Legionars (s. Fig. f), wenigstens des Centurio.[1])

Der Feldherr trug über der Rüstung die rote Schärpe (*paludamentum*), welche auf der Schulter durch eine Spange (*fibula*) zusammengehalten wurde. Der Soldat trug den wollenen Kriegsmantel (*sagum*)[2]) über der Rüstung (s. Fig. f. h). Das Schuhwerk war für Soldaten und Centurionen der mit Riemen geschnürte Halbstiefel (*caliga*) (s. Fig. c. g. h).[3]) Oft erscheinen auch die Soldaten in der Tunika, über der die Rüstung getragen wird (s. Fig. h).[4])

Ausser diesen Waffen für den Einzelkampf müssen die Geschütze und Belagerungswerkzeuge in Betracht gezogen werden, welche wesentlich auf griechischen Einfluss und auf griechische Vorbilder zurückzuführen und seit dem 2. punischen Kriege häufiger im Gebrauche sind.

Zur Handhabung derselben, sowie zur Ausführung der technischen Arbeiten bei Belagerung und Verteidigung war schon seit Servius Tullius ein eigenes Korps (*fabri*) errichtet worden. Ob dasselbe in den letzten Jahrhunderten der Republik fortbestand, ist ungewiss; in den Quellen erwähnt wird es nicht. Dasselbe gewinnt in der Kaiserzeit weitergehende Ausbildung und Verwendung.[5]) Den Befehl über dieses Korps hatte der *praefectus fabrum*, der unmittelbar unter dem Kommandanten steht und von diesem aus Vertrauen ernannt wird;[6]) je komplizierter die Thätigkeit dieses Offiziers wurde, desto regelmässiger wurde seine Wiederernennung.[7]) Die Charge gehörte zu den Stellen mit Ritterrang, und aus ihr fand häufig der Übertritt in die prokuratorische Laufbahn statt.[8])

Die beiden Hauptformen der Geschütze sind der Armbrust nachgebildet, und die kleineren Geschütze waren wenig mehr als vergrösserte

[1]) Die Ausführung dieser Angaben bei L. Lindenschmit, Tracht u. Bewaffnung des röm. Heeres, Braunschweig 1882. Einzelne Abweichungen nach Alb. Müller u. Hübner, s. unten.

[2]) Lindenschmit a. a. O. Taf. VI, 1.

[3]) Ebend. Taf. VII, 4.

[4]) Ebend. Taf. IV, 2.

[5]) Veget. 2, 11.

[6]) Cic. pro Balb. 63. Plin. n. h. 36, 48. Vellei. 2, 76, 1.

[7]) Orell. 516. 3434 u. ö.

[8]) Orelli-Henzen 208. 3817. 6924.

Armbrüste.[1]) Bei den gröberen Geschützen brachte man das Prinzip der Spannung mittels elastischer Körper zur Anwendung, daher heissen dieselben allgemein *tormenta*. Allen gemeinsam kommen die 3 Teile des Fussgestells, der Bahn des Geschosses und der eigentlichen Spannvorrichtung zu. In Bezug auf die Anwendung unterscheidet man 1) *catapultae* (s. Fig. e), welche Pfeile mit geringem Erhöhungswinkel schossen.[2]) 2) *ballistae* (s. Fig. m), welche Steine, Balken etc. unter einem Winkel von 45° schleuderten.[3]) Vielleicht erst in der Zeit Vespasians erhielten die Legionen eine Anzahl von Geschützen ständig zugeteilt; seitdem dehnte sich diese Einrichtung bedeutend aus, und zu Vegetius Zeit hatte die Legion 55 Horizontalgeschütze (*carroballistae*) auf Rädern und 10 Wurfgeschütze (*onagri*).[4])

Bei Belagerungen kamen in Anwendung 1) der Widder (*aries*), ein starker Balken mit eisenbeschlagenem Kopfe, unter einem Schutzdache (*testudo* s. Fig. n).[5]) 2) Die Mauersicheln (*falces murales*), mit denen man Steine aus der Mauer zu reissen suchte.[6]) 3) Die Mauerbohrer (*terebrae*), Widder mit scharfer Spitze.[7]) 4) Wenn man die Mauer mit Maueräxten (*dolabrae*) untergrub, so schützte man die Soldaten durch die Breschhütte (*musculus*), ein Haus mit einem Satteldache, das auf Rädern herangeschoben wurde.[8])

Zur Annäherung an die Mauer diente der Belagerungsdamm (*agger*), aus Erde und Faschinen (*crates*) bis zur Mauerhöhe gebaut und durch ein Holzgerüst zusammengehalten.[9]) Bei der Arbeit schützten sich die Soldaten durch Frontschirme von Weidengeflecht mit Fellen (*plutei*)[10]) oder durch Laufhallen, leichtgebaute Holzgerüste mit Wänden von Flecht- oder Holzwerk und flachem, durch Felle und nasse Säcke (*centones*) gegen Feuer geschützten Bretterdache (*vineae* s. Fig. o).[11]) Endlich kam noch die Schüttschildkröte (*testudo quae ad congestionem fossarum paratur*), festgebaut und mit einem Vordache bis auf den Boden versehen, in Anwendung (s. Fig. p); sie konnte auf Räder gesetzt werden.[12]) Auf dem *agger* erbaute man bisweilen ausser Schussweite die *turres ambulatoriae* oder *mobiles*,[13]) in einer Reihe von Stockwerken, die auf Schwellen und Rollen liefen; meist gehen diese Türme neben dem Belagerungsdamme her. Gewöhnlich wurden die Türme mit Geschützen besetzt; ein Krahn (*tolleno*) diente dazu, einzelne Soldaten auf die Mauer zu heben;[14]) Fallbrücken (*sambucae*) ermöglichten das Gelangen auf die feindliche Mauer.[15])

Bei der Verteidigung wandte man gegen die Stürmenden, welche die Mauer zu ersteigen versuchten, Zangen (*forfex*, *lupus*) an und zog sie an einem Krahne in die Stadt.[16]) Die Schildkröte suchte man durch geschmol-

[1]) Hero § 4 ed. Köchly und Rüstow, Gr. Kriegsschriftst. 1 p. 202 f.
[2]) Fest. p. 367 s. v. *trifax*.
[3]) Hero § 30 a. a. O. 1, p. 232 f.
[4]) Jos. B. J. 5, 6, 3. Veget. 2, 25.
[5]) Vitruv. 10, 19 (13)
[6]) Veget. 4, 14.
[7]) Aeneas Tact. c. 32 Köchly und Rüstow, Gr. Kriegsschriftst. 1 p. 127.
[8]) Liv. 21, 11.
[9]) Liv. 43, 19, 9 sq. Zos. 2, 25. Caes. b. G. 7, 24.
[10]) Veget. 4, 15.
[11]) Veg. 4, 15. Caes. b. c. 2, 2. Vitruv. 10, 20 (14).
[12]) Vitruv. 10, 20 (14).
[13]) Caes. b. g. 2, 30. Vitruv. 10, 19 (13).
[14]) Veget. 4, 21.
[15]) Polyb. 8, 6, 2.
[16]) Liv. 28, 3, 7.

zenes Blei, Pech und Brandpfeile (*malleoli*) zu zerstören;[1]) den Widdern und Mauerbohrern suchte man durch schwere Massen die Köpfe abzuschlagen[2]) oder zog sie mit Schlingen in die Höhe, um den Stoss abzuschwächen;[3]) die Mauer wurde durch Gerüste und elastische Körper gesichert,[4]) die Thore durch spanische Reiter (*ericii*),[5]) der *agger* wurde unterminiert, angezündet etc.;[6]) auch die Türme suchte man in Brand zu stecken, beschoss sie oder errichtete Gegentürme[7];) ehe die Bresche fertig wurde, war bisweilen schon eine neue Mauer dahinter errichtet.[8])

Ludwig Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit mit besonderer Berücksichtigung der rheinischen Denkmale und Fundstücke, dargestellt in 12 Tafeln u. erläutert, Braunschweig 1882. Nachtrag hiezu: Röm. Waffen aus der Kaiserzeit, Z. d. Ver. z. Erforschung d. rhein. Gesch. u. Altert. in Mainz 3, Heft 2. 3, Mainz 1883 (Burs. Jahresb. 1883, 236 f.). — Herm. Genthe, Über die Bewaffnung eines röm. Legionars, Verh. d. 32. Phil. Vers. 54—60 (Burs. Jahresb. 1874—78, S. 492 f.). — Alb. Müller, Studien zur Lehre von der Bewaffnung der römischen Legionen, Philol. 40, 122—138. 221—270 (Burs. Jahresb. 1881, S. 292 f.). — E. Hübner, Bemerkungen zu dem vorher. Aufsatz im Hermes 16, 302 ff. — Marquardt 2[1], 498—516 (2[2], 515—534).

Alois Marini, *Illustrationes prodromae in scriptiones Graecos et Latinos de belopoeia*, in *Dissertazioni dell'acad. Rom. di archeolog.*, T. I Rom 1821, p. 387—414. — Köchly u. Rüstow, Gesch. des griech. Kriegswesens, Aarau 1852, 4. Buch, 3. Kap. „das schwere Geschütz." — Dieselben, Griech. Kriegsschriftsteller, Griech. u. Deu., Th. 1, 187 ff., Leipzig 1853. — W. Rüstow, Heerwesen und Kriegführung Cäsars, 2. Aufl., Nordhausen 1862, 4. Kap. d. Angriff fester Plätze. — V. Prou, *La chirobaliste d'Héron*, Paris 1862. — Vincent, *La chirobaliste de Héron*, Paris 1866. — Köchly u. Deimling, Verhandl. der Philol. Vers. zu Heidelberg 1865, S. 223 ff. — E. Hübner, Antike Sturmwidder, Hermes 2, 450 ff. u. 8, 234 ff. — Dureau de la Malle, *Poliorcétique des anciens*, mit Atlas, Paris 1819. — A. de Rochas d'Aiglun, *Poliorcétique des Grecs*, Paris 1872. — G. Hue, *L'artillerie dans l'antiquité et au moyen âge*, Paris 1881. — A. de Rochas, *L'artillerie chez les anciens*, Tours 1882. — O. Schambach, Einige Bemerkungen über die Geschützverwend. b. d. Römern, bes. z. Z. Cäsars, Progr. Altenb. 1883 (Burs. Jahresb. 1883, S. 239 f.).

7. Der Dienst im Heere.

Zum Unterhalte der stehenden[9]) Armeen mussten in der Kaiserzeit die Provinzen durch Naturallieferungen (*annona militaris*) beitragen; doch konnten dieselben, wenigstens in späterer Zeit, auch durch Erlegung eines Pauschquantums (*adaeratio*) ersetzt werden.

In den überall vorhandenen Magazinen wurden die Vorräte aufgestapelt, der Kommandant (Statthalter) hatte die Oberaufsicht, während die *primipili* der einzelnen Kohorten die Rationen an die Garnisonen verteilten. Auf dem Marsche half man sich durch Requisitionen, die wahrscheinlich häufig nicht entschädigt wurden. An Getreide erhielt der Soldat monatlich $^2/_3$ *medimnus* (= 40,86 *lit.*)

Das Avancement hörte für den Soldaten mit dem Centurio und den hiehergehörigen Präfektenstellen (s. St. A. § 58) regelmässig auf;[10]) doch konnte er eine Reihe von Benefizien bekommen z. B. ganz oder teilweise vom Dienste befreit werden (*immunitas*)[11],) Solderhöhung und damit Rangerhöhung

[1]) Aen. Tact. 32. 33 (1 p. 126 f.). Polyaen. Strat. 6, 3. Ammian. 23, 4, 14.
[2]) Polyaen. 6, 3. Veget. 4, 23.
[3]) Liv. 36, 23, 2—5.
[4]) Veget. 4, 23. Jos. B. J. 3, 7, 20.
[5]) Caes. b. c. 3, 67.
[6]) Jos. B. J. 3, 7, 9. Caes. b. g. 3, 21.
[7]) Veget. 4, 19.
[8]) Liv. 21, 11, 5.
[9]) Über die Verpflegung in der Republik gibt Arn. Langen, Die Heeresverpflegung (s. unt.), alle wünschenswerten Einzelheiten.
[10]) Dig. 27, 1, 10 pr.
[11]) Dig. 50, 6, 7.

erhalten (*duplicarius, dupliciarius, duplarius, sesquiplarius*).[1]) Beide Begünstigungen erhielten die über die festgesetzte Zeit behaltenen Truppenteile (*emeriti*) und die freiwillig Wiedereintretenden (*evocati*).

Heiraten durfte der Soldat;[2]) doch kam es im allgemeinen selten vor, bevor das Zusammenwohnen mit den Frauen ausserhalb des Lagers von Septimius Severus gestattet wurde.[3]) Von da an scheinen namentlich an den Grenzen verheiratete Soldaten häufig geworden zu sein, und im 4. Jahrhundert scheint die Soldatenehe etwas regelmässiges gewesen zu sein, da die Söhne derselben dem Stande des Vaters folgen mussten; die Auxilia konnten heiraten[4]), bis ihnen wahrscheinlich Septimius Severus dieses verbot.[5]) Für die Sicherstellung der Ersparnisse der Soldaten war dadurch gesorgt, dass bei jeder Kohorte unter Aufsicht des *signifer* eine Sparkasse (*follis*) errichtet war, in welche die Soldaten die Hälfte der von den Kaisern erhaltenen Extra-Gratifikationen (*donativa*) und ihre sonstigen Ersparnisse einlegten.[6]) Ausserdem hatte jede Legion eine Begräbniskasse, und die Chargierten bildeten Kollegien (*scholae*) mit Sparkassen, um sich bei Versetzungen und sonstigen unvorhergesehenen Zufälligkeiten eine Barsumme zu sichern.[7])

Über die Belohnungen bei der Entlassung s. St. A. § 57.

In der Friedenszeit lagen den Soldaten als regelmässige Übungen ob: Wachdienst, Exerzieren und Marschieren, Manoeuvrieren (*decuriones*), Spring-, Schwimm-, Fecht- und Schiessübungen, Reiten und Schanzen;[8]) Augustus und Hadrian bezeichnen durch ihre Reglements auf diesem Gebiete bestimmte Abschnitte.[9]) Zu allen Zeiten fielen ihnen aber auch die Ausführung aller militärischen Bauten im Lager und an den Grenzwällen zu;[10]) ferner wurden sie zur Anlage von Strassen, Wasserleitungen, Brücken, Bergwerken etc. verwendet.[11]) Die dazu erforderlichen Ziegel wurden von den Truppenabteilungen angefertigt und mit dem Legionsstempel versehen.

Die Erhaltung der Zucht (*disciplina*)) war Sache der Tribunen und der *praefecti sociorum*.[12]) Todesstrafe konnte nur von dem Höchstkommandierenden verfügt werden, in der Kaiserzeit wurden die Offiziere strafrechtlich dem Kaiser zugewiesen.[13]) Andere Strafen waren Abzüge an Sold und an Dienstzeit,[14]) Degradation, Versetzung zu einem geringeren Truppenteil, Entziehung der Immunität,[15]) öffentliche Beschimpfung (*ignominia*)[16]) und Ausstossung aus dem Soldatenstande (*missio ignominiosa*),[17]) körperliche Züchtigung (*castigatio*). Die Todesstrafe wurde namentlich für Desertion oder Widersetzlichkeit ausgesprochen;[18]) die Exekution vollstreckten die Sol-

[1]) Henzen 6855. 5729. Varr. de l. l. 5, 90. Veget. 2, 7.
[2]) S. darüber Mispoulet, *Le mariage des soldats Romains* p. 114 ff.
[3]) Herod. 3, 8, 5.
[4]) CIL. 3. Diplom. I—IX u. ö.
[5]) Cod. Inst. 5, 16, 2 u. Mommsen, CIL. 3 p. 908 sq.
[6]) Veget. 2, 20.
[7]) CIL. 3, 3524; 8, 2554. 2557.
[8]) Veget. 1, 4. 9. 10. 11. 18. 27; 2, 23. CIL. 8, 2532.
[9]) Veget. 1, 8 Suet. Aug. 24; v. Hadr. 10, 3; Dio 69, 9, 2. 4.
[10]) CIL. 7, p. 99 sq. 193; v. Taciti 3, 4.
[11]) Dig. 49, 16, 12, 1; 49, 18, 4. Tac. ann. 11, 20; M. Kaiserg. 1, 567. 624. 738 u. ö.
[12]) Polyb. 6, 37, 8.
[13]) Dio 52, 22, 3. Suet. Tib. 30.
[14]) Valer. Max. 2, 7, 15.
[15]) Ib. 2, 7, 9. 15, 4.
[16]) Polyb 6, 37, 10.
[17]) b. Afric. 54.
[18]) Dionys. 11, 43.

daten selbst mit dem Prügel (*fuste percutere* oder *fustuarium supplicium*)[1]) oder die Liktoren des Imperators mit Stäupung und dem Beile (*virgis caedi et securi percuti*).[2]) Wenn sich ganze Truppenteile feige bewiesen oder der Insubordination schuldig gemacht hatten, trat die Dezimierung nach dem Lose ein.[3])

Die Belohnungen (*praemia*) bestanden in Belobung,[4]) Anteil an der Beute,[5]) schnellerem Avancement, Geld und militärischen Dekorationen, die bei festlichen Gelegenheiten getragen wurden.[6]) Als solche wurden verliehen die Ehrenlanze ohne Spitze (*hasta pura*),[7]) Ehrenfähnlein (*vexilla*),[8]) Armbänder (*armillae*), Ketten (*catellae*), Haftnadeln (*fibulae*),[9]) Ketten von Gold oder Silber um Hals und Brust (*torques*),[10]) Schildplatten (*phalerae*)[11]) von Bronze, Silber- oder Goldblech mit Reliefs, mit Pech ausgegossen und durch eine aufgelöthete Kupferplatte hinten geschlossen und auf einen Riemen befestigt. Diese Auszeichnungen wurden auf einer gitterförmigen Unterlage über der ganzen Breite des Panzers getragen;[12]) doch wurden sie auch ganzen Abteilungen verliehen, die sie dann an ihren *signa* trugen.[13]) Grösseren Wert hatten die Kränze (*coronae*).[14]) Am höchsten in Ansehen stand der Lorbeerkranz des Triumphators (*corona triumphalis*),[15]) dann kam die *corona obsidionalis* oder *graminea*, welche dem Feldherrn von dem Heere für Rettung aus verzweifelter Lage verliehen wurde,[16]) nach dieser der Myrtenkranz (*corona myrtea* oder *ovalis*) bei dem kleinen Triumphe, der *ovatio*, von Feldherrn angelegt,[17]) die *corona civica* von Eichenlaub (daher *quernea*, *ilicea*) (s. Fig. f), für Rettung eines Bürgers in der Schlacht,[18]) die *corona muralis* von Gold mit zinnenartigen Verzierungen für Erstürmung einer Mauer,[19]) die goldene *corona castrensis* oder *vallaris* mit dem *insigne valli* für Auszeichnung bei Eroberung eines Lagers,[20]) die ebenfalls goldene *corona navalis* oder *rostrata* oder *classica* für hervorragende Thaten im Seekampfe,[21]) die *corona oleaginea*, der Ölkranz, welchen die am Triumphe beteiligten Soldaten trugen, welche nicht die Schlacht mitgefochten hatten,[22]) endlich *coronae aureae*, selbst *gemmatae* ohne besondere Bezeichnung.[23]) Die Verleihung geschah vor versammeltem Heere durch den Oberfeldherrn.[24]) *Torques*, *armillae* und *phalerae* erhielten die Soldaten bis zum Centurio einschl. (oft kurzweg *donis donatus ab imp.*), *coronae*, *hastae* und *vexilla* die höheren Offiziere; doch fällt die Ausbildung dieses Belohnungssystems erst in die Kaiserzeit.[25]) Seit Septimius Severus sind die *phalerae*, wie es

[1]) Polyb. 6, 38, 1.
[2]) Liv. 4, 50, 4.
[3]) Polyb. 6, 38, 2. 3.
[4]) Polyb. 6, 39, 2.
[5]) Liv. 6, 13, 6.
[6]) Vell. 2, 40, 4.
[7]) Polyb. 6, 39, 3 v. Prob. 5, 1.
[8]) Sall. Jug. 45. Vgl. Eph. ep. 5, p. 42.
[9]) Liv. 39, 31, 18.
[10]) Isidor. Orig. 19, 31, 11.
[11]) Liv. 39, 31, 17.
[12]) v. Domaszewski, Die Fahnen etc., S. 51 ff.
[13]) Lindenschmit, Tracht u. Bewaffnung Tafel I.
[14]) Gell. 5, 6.
[15]) Cic. in Pison. 58.
[16]) Plin. n. h. 22, 6—13.
[17]) Plin. n. h. 15, 125 sq.
[18]) Plin. n. h. 16, 7—14.
[19]) Gell. 5, 6.
[20]) Fest. p. 57. s. v. *castrensi corona.* Plin. n. h. 33, 38. S. Eph. ep. 5 p. 42.
[21]) Fest. ep. p. 163 s. v. *navali corona.*
[22]) Gell. 5, 6, 4.
[23]) Plin. n. h. 22, 6.
[24]) Cic. in Verr. 3, 85.
[25]) Die Nachweise bei Henzen, *i doni militari.*

scheint, durch Medaillons von Gold und Silber ersetzt worden, welche gehenkelt am Bande getragen wurden. Eine *corona* und eine *hasta* erhielten bisweilen Centurionen, 2 *hastae*, *vexilla* und *coronae* die Tribunen und Präfekten, 3 *coronae*, *hastae* und *vexilla* die Legionslegaten, 4 die Konsularlegaten.[1])

Manchmal wurden den Soldaten auch Beutestücke (*spolia*) zur Belohnung zugesprochen;[2]) *spolia opima* heisst die dem feindlichen Oberanführer abgenommene Waffenrüstung,[3]) welche in dem Tempel des Jupiter Feretrius geweiht wurde. Der siegreiche Feldherr erhielt von den Soldaten den Titel Imperator (s. St. A. § 4, 2), vom Senate ein Dankfest (*supplicatio*),[4]) meist als Einleitung zu dem feierlichen Einzug mit lorbeerbekränzten Faszes und der Niederlegung des Lorbeers auf dem Kapitol[5]) und namentlich zu der höchsten Ehre, dem Triumphe. Über dessen Bewilligung s. St. A. § 4, 2. Die Tracht s. St. A. § 4b. Besondere Arten derselben waren der *triumphus navalis* oder *maritimus*,[6]) nicht näher bekannt, und der *triumphus in monte Albano*, welchen Feldherrn, denen die Ehre des Triumphs in Rom verweigert worden war, ohne Senatsgenehmigung auf dem Albanerberge abhielten,[7]) endlich der kleine Triumph (*ovatio*), wobei der Sieger zu Fuss, später zu Pferde einzog in der *praetexta* und einem Myrtenkranze.[8]) Über die Beschränkung des Triumphs in der Kaiserzeit s. St. A. § 4, 2; 25a. Der letzte Triumph scheint in Rom 304 n. Chr. durch Diokletian und Maximianus abgehalten worden zu sein.[9]) Über die *ornamenta triumphalia* s. St. A. § 4b.

Marquardt 2[1], 525 f., 541—573 (2[2], 539 f., 560 593). — Mispoulet 2, 362 ff. — Arnold Langen, Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrh. d. Republik, Progr. Brieg 1878. 1880. 1882 (Jahresb. 1880, p. 28 u. 1882, p. 254). — Hönig, Die röm. Kriegszucht unter d. Kais., Jahrb. für die deutsche Armee 1882, Dezember. — Th. Mommsen, CIL. 3, p. 906 ff. — Wilmanns, Die römische Lagerstadt Afrikas, in Comment. Mommsenianae, S. 200 ff. — Mommsen, Hermes 19, 11 A. 1. J. B. Mispoulet, *Le mariage des soldats Romains, Rev. de philol.* 1884, 113—126 (Burs. Jahresb. 1884, 363 ff.). — W. Harster, Die Bauten der röm. Soldaten zum öffentlichen Nutzen, Speier 1873. — H. Meyer, Geschichte der XI und XXIsten Legion, Zürich 1853. Rein, *De phaleris, Annali dell Instit* 1860, p. 161—204 O. Jahn, Die Lauersforter *Phalerae*, Bonn 1860. — J. Freudenberg, Bonner Jahresbb. 55 u. 56, S. 177—184. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung, S. 17 f. — Henzen, *I doni militari de' Romani, Annali dell' Inst.* 1860, p. 205—210. — Steinbüchel, *Recueil des médaillons en or du cabinet impérial de Vienne.* Wien 1826. — Arneth, Gold- u. Silber-Monumente, Taf. 14—18. — W. A. Hertzberg, *De spoliis opimis quaestio*, Philol. 1, 331—339. — Rein, Triumph, in Pauly's RE. 6, 21. 49 f. — H. A. Goell, *De triumphi Rom. origine permissu apparatu via*, Schleiz 1854. — A. Peine, *De ornamentis triumphalibus*, Berlin 1885. —

[1]) Nachweise bei Henzen a. a. O.
[2]) Gell. 2, 11. Plin. n. h. 7, 102.
[3]) Liv. 4, 19. 20. CIL. 10, 809.
[4]) Caes. b. g. 4, 38. Suet. Caes. 24.
[5]) Plin. n. h. 15, 134.
[6]) Liv. ep. 17; 37, 60, 6. Ausführliche Beschreibung eines Triumphes, Drumann, Geschichte Roms 4, 485 ff., u. Marquardt 2, 562 ff.
[7]) Liv. 26, 21, 6.
[8]) Gell. 5, 6, 20. 21. Dio 54, 8, 3, Dionys. 5, 47.
[9]) Eutrop. 9, 27, 2.

Fig. a.

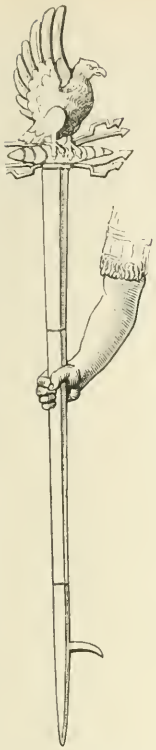

Legionsadler.

Fig. d.

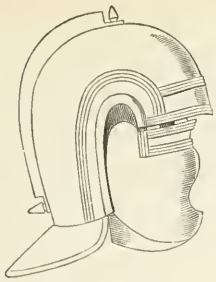

Helm aus Erz.

Fig. e.

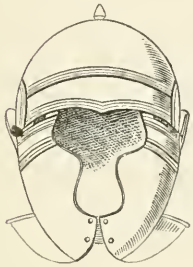

Helmhaube, Wangenbänder und Kamm von Eisen, Beschlagstücke und Nietnägel von Erz.

Fig. b.

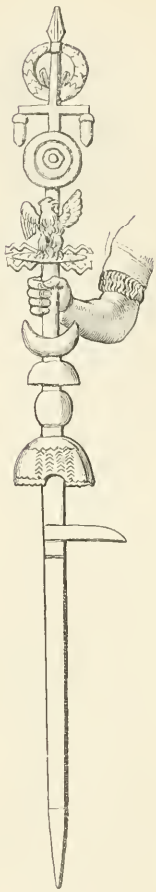

Signum einer Auxiliarcohorte.

Fig. c.

Wurflanze, 6eckiger Schild, Helm mit Stirnschild u. Wangenbändern, Lederpanzer, Gladius, schmales glattes Cingulum, bracae u. Halbstiefel. Am Pferdegeschirr: Sattel; Brustgurt und Schwanzriemen mit Phalerae.

Fig. f.

Schuppenpanzer, Ocreae, Calceus, Sagum, Gladius mit starkem rundem Knauf, Corona civica, Phalerae, Vitis.

Fig. g.

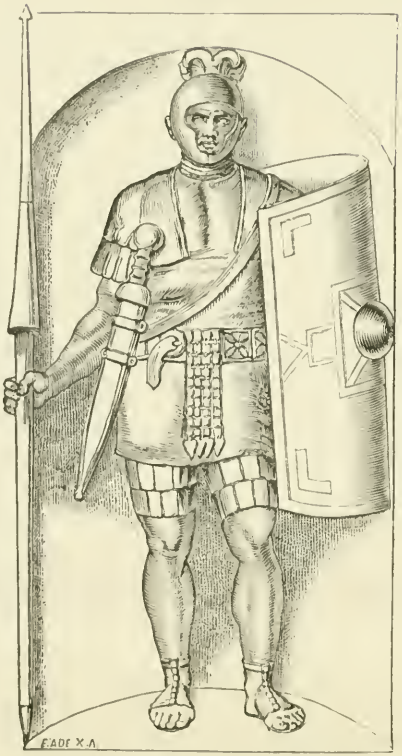

Lederpanzer, Cingulum mit Riemenschurz, Gladius mit Balteus, Scutum mit Umbo, Pilum, Metallhelm mit Crista, Halstuch (focale), Halbstiefel.

Fig. h.

Sagum, zwei metallbeschlagene Gürtel mit metallbesetzten Riemenzungen, r. das Schwert, l. der Dolch, Tunica, Schutzriemen, Halbstiefel, ovaler Schild, Hasta amentata.

Fig. k. Klinge eines Pilums aus Eisen, 690 mm.

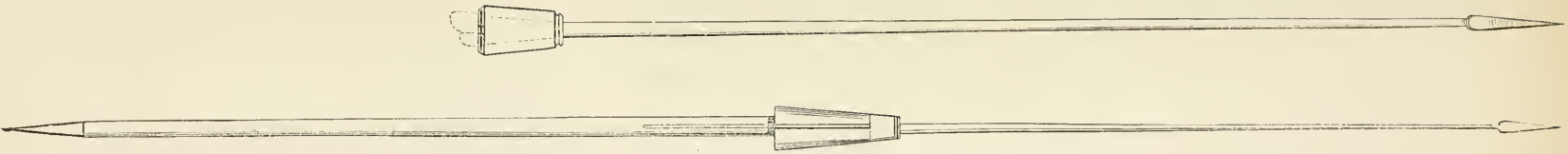

Reconstruction der Waffe, zu der die nebenstehende Klinge gehörte.

Reconstruction der Waffe, deren Teil die nebenstehende Klinge war.

Klinge eines Pilums aus Eisen.

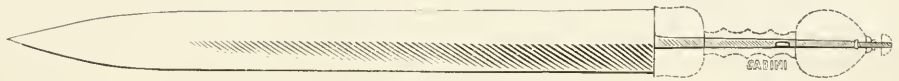

Fig. i.

Fig. l. Katapulte (nach Köchly u. Rüstow).

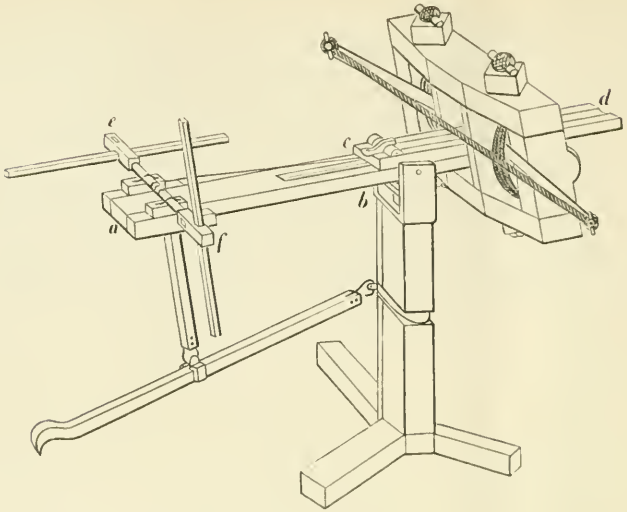

Fig. m. Balliste (nach Köchly u. Rüstow).

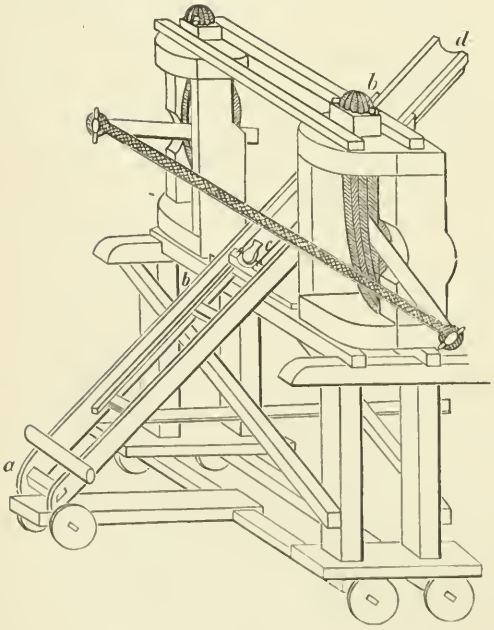

Fig. n. Widder mit Testudo.

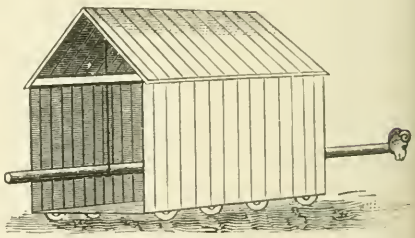

Aus Marquardt Röm. Staatsverwaltung 2.

Fig. o. Vinea.

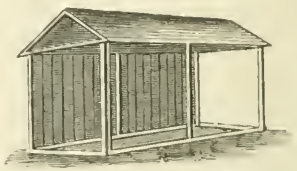

Aus Marquardt Röm. Staatsverw. 2.

Fig. p. Schüttschildkröte.

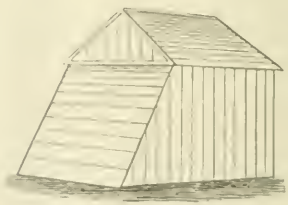

Aus Marquardt Röm. Staatsverw. 2.

B.

Die römischen Altertümer.

3. Privataltertümer und Kulturgeschichte

von

Prof. Dr. Moritz Voigt
in Leipzig.

Inhalt.

Einleitung.
1. Physisch-geographische Verhältnisse Roms und des *ager Romanus*.
2. Erste Periode bis zur Mitte des 6. Jahrh. d. St.: Das altrömische Volkstum.
3. Zweite Periode bis zum Ausgang der Republik: Eindringen des Hellenismus.
4. Dritte Periode bis zu Diokletian: Eindringen provinzieller Kulturelemente.

Einleitung.

Der in dieser Schrift behandelte Stoff hat vom kulturhistorischen Gesichtspunkte aus eine umfassende Darstellung bisher noch nicht gefunden; denn K. F. Hermann's Kulturgeschichte der Griechen und Römer, aus dem Nachlasse des Verstorbenen herausgegeben von Dr. K. G. Schmidt. II Götting. 1857 bietet nicht, was der Titel verspricht: es sind nur einzelne einschlagende Punkte in diesem Werke berührt.

Dagegen ist jenem Stoffe vom antiquarischen Gesichtspunkte aus wiederholt eine umfassende Behandlung zu teil geworden, und dies in doppelter Manier: einmal, indem das luftige Gebild der Roman-Figur mit einer schweren Hülle gelehrten Apparates umkleidet wird; und dahin gehören zwei sehr verdienstvolle Werke: C. A. Böttiger, Sabina oder Morgenszenen im Putzzimmer einer Römerin, II Leipz. 1806, zuletzt in dritter Ausgabe wenig glücklich überarbeitet von K. Fischer, Gladbach 1878, und dann wieder W. A. Becker, Gallus oder röm. Szenen aus der Zeit Augusts, II Leipz. 1838, trefflich in drei Teilen neu ediert in 2. und 3. Ausgabe von W. Rein, Leipzig 1848 und 1863, wie endlich von H. Göll, Berlin 1880—1882.

Und sodann bieten systematische Behandlungen dieses Stoffes: d'Arnay, *De la vie privée des Romains*, Paris 1760 (übersetzt Leipz. 1761), Chr. Th. Schuch, Privatalterthümer oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer, Karlsruhe 1842, sowie in zweiter (Titel-) Auflage 1852, J. Marquardt, Römische Privatalterthümer, II Leipz. 1864 (5. Teil von Becker-Marquardt, Handb. d. röm. Altert.), sowie in geringer Veränderung unter dem Titel: Das Privatleben der Römer, II Leipz. 1879, 1882 (7. Band von Marquardt-Mommsen, Handb. d. röm. Altert.) und in zweiter Auflage von A. Mau besorgt 1886.

Endlich einzelne Perioden behandeln J. H. L. Meierotto, Über Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik, II, 3. Aufl., Berl. 1814. Dezobry, *Rome au siècle d'Auguste*, IV Par. 1835. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine, III 5. Aufl., Leipz. 1881.

Die vorliegende Arbeit nun übernimmt die Aufgabe, eine geschichtliche Darstellung der Lebens-Äusserungen und -Entwickelungen zu geben,

wie solche im alten Rom in der bürgerlichen Gesellschaft und der Familie, wie an dem Individuum typisch sich gestalteten, und dabei solchen Stoff innerhalb eines zugewiesenen bescheideneren Raumes, wenn auch nicht in allen Details zu erschöpfen, so doch vollständig zu umfassen, in seinen wichtigsten Momenten voll und deutlich darzustellen und in sachlicher Behandlung, wie in Verwertung der Quellen ebenso auf das von den Vorgängern Gebotene zu stützen, wie aber auch durch selbständige Arbeit zu neuen Ergebnissen weiter zu führen. Insbesondere die einschlagende monographische Litteratur ist in möglichster, freilich schwer zu erreichender Vollständigkeit angegeben, wobei jedoch zur Vermeidung der Überfülle zwei Gruppen von Schriften ausgeschlossen sind: einesteils die in den *Thesauri antiquitatum Roman.* von Graevius, 12 Bde., *Traj. ad Rhen.* 1694—99 und von Sallengrius, 3 Bde., *Hag. Com.* 1716—19 gesammelten Monographien, da diese regelmässig in früheren Werken zitiert und grösstenteils antiquiert sind, und andernteils diejenigen Darstellungen, welche popularisierend gehalten sind oder der Quellenbelege entbehren, da solche als Autoritäten zu dienen an sich nicht geeignet sind.

1. Physisch-geographische Verhältnisse Roms und des ager Romanus.

1. Der *ager Romanus:* die heutige Kampagna ist ein Gebild vulkanischer Kräfte, die in den etruskischen und latinischen Bergen und namentlich in den alten Kratern des *lacus Albanus* und *Nemorensis* ihren Aktionsherd gewannen. Daher sind es vornehmlich vulkanische Eruptivmassen, aus denen jene Landschaft sich aufbaut: bald Lavaströme: *silex,* bald Schichtenlagen von Tuff: *lapis quadratus,* später auch *tofus* genannt, Puzzolan: *arena nigra,* Sperone und Peperin: *lapis Gabinus* und *Albanus,* sowie Lavabruchstücke und Bimsstein: *pumex.* Mehrfach sind indess zwischen oder auch über diesen Massen Alluvialablagerungen eingebettet: Sand, Kies, Thon und Mergel, worüber allenthalben endlich eine Humusschicht: ein schwerer Boden von geringer Tiefe sich ausbreitet.[1])

Dabei bildet jene Landschaft ein zwischen dem Apennin und dem Meere eingeschobenes Hügelland, von dem Tiber ab stufenweise nach den latinischen Bergen ansteigend. Und zwar sind jene Hügel bald höhere, bald niedere Erhebungen, welche mehrfach in schroffen Hängen steil ab-

[1]) Eigene Untersuchungen bieten die bahnbrechende Arbeit von G. Brocchi, *Dello stato fisico del suolo di Roma, Roma 1820* und die verschiedenen Abhandlungen von Ponzi (1858 ff.), welche aufgeführt sind von Jordan a. O. 1 A. 1. Gilbert a. O. 1 A. 1. Darauf folgen C. Tommasi-Crudeli, *Sulla distribuzione delle acque nel sottosuolo romano,* in *Atti della R Academia dei Lincei, Ser. III. Mem. della classe di scienze fisiche,* Roma 1879, Vol. III, 183 ff. G. Terrici, *Le formazioni vulcaniche del bacino romano considerate nella loro fisica costituzione e giacitura,* das. Roma 1881, Vol. X, 389 ff. und *Considerazioni geolog. sul. Quirinale,* das. Trans. Roma 1877, Vol. I, 209 ff. Auf solche Voruntersuchungen stützen sich W. Abeken, Mittelitalien, Stuttgart 1843, 41 ff. A. Bormann, Altlat. Chorographie, Halle 1852, 37 ff. Pareto, *Relazione sulle condizioni agrarie ed igieniche della campagna di Roma,* in *Annali del ministero di agricoltura, industria e commercio 1872.* P. Mantovani, *Descrizione geologica della campagna romana,* Torino 1875. H. Nissen, Ital. Landeskunde I, Berlin 1883, 254 ff.

fallen[2]) und daher von der Bevölkerung bei Anlage von Städten, wie Zufluchtsorten[a]) mit Geschick als natürliche Festungen benutzt wurden. Zugleich schliessen die Einsenkungen zwischen jenen Hügeln, beeinflusst durch die Konfiguration der Landschaft, Wasserbecken ein: bald oberirdisch, wie der *lacus Regillus,* bald unterirdisch, wie das Thal von Aricia und der *campo di Annibale* auf dem Albanergebirge. Und aus jenen Seen, wie aus diesen unterirdischen Reservoirs werden teils die zahlreichen Bäche der Kampagna gespeist und in der Stetigkeit ihres Wasserlaufes gesichert, teils auch die Landschaft selbst mit Grundwasser durchsetzt, welches infolge ebenso des Bodengefälles, wie des von jenen Massen geübten Druckes bald in den Einsenkungen stagniert, bald auch die Hügel durchsetzt oder übersteigt,[3]) dabei zugleich in zahlreichen Quellen zu Tage tretend.[b]) Überdem ergiebt solcher Wasserreichtum des Bodens relative Feuchtigkeit, wodurch wiederum erhebliche Kontraste der Tages- und Nacht-Temperatur bedingt sind.[4]) Andrerseits sind die Mündungen der in das Meer sich ergiessenden Flüsse der Versandung, wie Delta-Bildung, die Seeküste selbst aber einer stetig fortschreitenden Dünenbildung ausgesetzt (A. 11), während zugleich die ganze latinische Küste, ohne kräftig markierte Einschnitte verlaufend, der Buchten-Bildung und so auch geeigneter Häfen entbehrt.

Zugleich ist die Kampagna, wie die gesamte apenninische Halbinsel durch ein Klima maritimen Charakters begünstigt, welches, allen Extremen gleichmässig entrückt, vornehmlich durch eine hohe Winter-Temperatur sich auszeichnet und wobei während der Winterszeit Regengüsse von grosser Ergiebigkeit, im Sommer aber Gewitter von tropischer Heftigkeit[c]) auftreten. Immerhin wichen die Temperaturverhältnisse der ältesten Zeiten von denen unserer Gegenwart ab: während heutzutage die mittlere Temperatur im Winter (Dez. bis Febr.) + 8,12° und im Sommer (Juni bis Aug.) + 23,62° C. beträgt, so waren im Altertume die Winter kälter und die Trockenheit des Sommers geringer.[5])

Alle jene hydrographischen und klimatischen Verhältnisse in Verbindung mit einer Durchsetzung des Bodens mit Malaria-Ferment: dem *bacillus malariae* haben von vornherein den *ager Romanus:* Niederung, wie Hügel verseucht und für die menschliche Besiedelung und Kultivierung ungeeignet gemacht. Vielmehr ist die Vorbedingung für Ansiedelungen,

a) Dion. IV, 15. 54. IX, 14. 71 vgl. I, 26. || *b*) Theophr. H. Pl. V, 8, 3. || *c*) Plin. H. N. II, 50, 136. Lyd. de Ost. 43 vgl. Plin. ep. VIII, 17.

[2]) Bormann a. O. 39 ff. P. di Tucci, *Dell' antico e presente stato della campagna di Roma in rapporto alla salubrità dell' aria e della fertilità del suolo,* Roma 1878, 7 ff.

[3]) Tucci a. O. 65 ff. C. Tommasi-Crudeli, *Sulla distribuzione della acque nel sottosuolo romano,* in *Atti della R. Academia dei Lincei, Ser. III. Mem. della classe di scienze fisiche,* Roma 1879, Vol. V, 359 ff. Über die Wasserläufe in der Kampagna G. Pinto, Roma[2], Roma 1882, 39 ff.

[4]) Pareto, *Saggio di studi meteorologici sul clima di Roma paragonato a quello d'altre città d'Italia riguardo alla bontà dell' aria,* in *Atti della R. Academia dei Lincei,* Roma 1875, Ser. II, vol. II, 659 ff. Tucci a. O. 89 ff.

[5]) Jordan a. O. 141 ff. Gilbert a. O. 16. Nissen a. O. 374 ff. Im Jahre 355 lag der Schnee 7 Fuss hoch und fror der Tiber zu: Liv. V, 13, 1. Dion. XII, 8 und letzteres trat auch im J. 484 ein: Aug. C. D. III, 17. Eine Milderung des Klima's erkannte bereits das Altertum: Col. R.R. I, 1, 4 f., vgl. Nissen a. O. 6. 396 ff.

die Assanierung des Bodens,[6]) erst durch Menschenarbeit beschafft worden: bereits in vorrömischer Zeit sind von der auf dem Apennin sesshaften Bevölkerung die Grundwässer im *ager Romanus* abgeleitet und reguliert worden durch Arbeiten, bewundernswert ebenso in Konzeption, wie in Ausführung; denn nach umfassenden Plänen wurden die stauenden Grundwässer durch unterirdische Stollen oder Minen: *cuniculi*[d]) abgeleitet, die selbst, auf korrektem Nivellement beruhend, in einer Höhe von 1,50 m und einer Breite von 0,70—1 m die Hügel durchschneidend und mitunter etagenweise über und unter einander geführt, jene Gewässer nach Punkten hinleiteten, von wo dieselben entweder zu wirtschaftlichen Zwecken Verwendung fanden oder einen Abfluss in die Thäler gewannen, hier bald in Rinnsalen weitergeführt, bald sofort in fliessendes Wasser eingeleitet.[7]) Immerhin aber sind auch durch jene hydrographischen Anlagen nicht alle Strecken der Kampagna assaniert worden: zu allen Zeiten blieben einzelne Punkte derselben gesundheitsgefährlich.[e])

Den dargelegten physischen Verhältnissen unterliegt nun auch die Stätte Roms: der östliche Höhenzug eines Thaleinschnittes, in welchen der Tiber eine Meile unterhalb seiner Vereinigung mit dem Anio eintritt und welcher westwärts durch eine von Norden nach Süden streichende Hügelkette: den *mons Vaticanus* und *Janiculus* gebildet wird, wogegen jener östliche Höhenzug ein reicher gegliedertes System von Erhebungen und Einsenkungen ergiebt. Denn es bilden diese zistiberinischen Erhebungen einen nach der Kampagna zu ausbiegenden Halbkreis von vier Hügeln: dem *collis Hortorum* oder späteren *mons Pincius*, dann einem längeren Bergkamm, von welchem aus als dessen Rücken der *collis Quirinalis* und *Viminalis*, wie der *mons Esquilinus* nach innen zu sich erstrecken, ferner dem *mons Querquatulanus* oder späteren *Caelius*, und endlich dem *mons Aventinus*. Und indem solcher Halbkreis wiederum den *mons Capitolinus* und *Palatinus* umspannt, so umfasst derselbe nicht allein zahlreichere Thaleinsenkungen, sondern auch zwei von dem Tiber begrenzte Ebenen: das *Velabrum*, welches zwischen dem Aventin, Palatin und Capitolin sich erstreckt, und den *Campus Martius*, der von dem Capitolin, Quirinal und Pincius umschlossen ist und welcher dadurch erheblich an Ausdehnung gewinnt, dass der Tiber, beim Pincius in einer Kurve nach dem Janiculus hin westwärts ausbiegend, die dem Capitolin zugewendete Richtung seines Laufes verlässt, um solche erst bei dem Aventin wieder aufzunehmen.

d) Liv. IV, 22, 4. V, 19, 10. Dion. III, 40. || *e*) M. Atil. Regulus bei Col. RR. I, 4, 2. Cat. RR. 1, 2. Varr. RR. I, 2, 8. 4, 3 ff. 12, 2. Str. V, 3, 5. Col. RR. I, 4, 3.

[6]) Die Resultate der neuesten Untersuchungen über Ursachen und Natur der Malaria fassen zusammen C. Tommasi-Crudeli, *Studi sul bonificamento dell' agro romano* in *Atti della R. Academia dei Lincei, Ser. III, Mem. della classe di scienze fisiche*, Roma 1881, Vol. X, 259 ff. und: *La Malaria de Rome et l'ancienne drainage des collines romaines 1881* und in Übersetzung: Die Malaria von Rom und die alte Drainage der röm Hügel, übers. von A. Schuster, München 1882, woselbst die weiteren Litteraturnachweise sich finden.

[7]) Tucci in A. 2 cit. 114 ff. Tommasi-Crudeli in A. 4 cit. 266 ff. und in *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, Paris 1882, II, 136 ff., sowie *R. de la Blanchère* das. 94 ff. 207 ff. Daneben finden sich auch *cuniculi* im Dienste anderer Zwecke: Abeken a. O. 182 ff.

Und indem dieses gesamte stadtrömische Gebiet gleichfalls von den unterirdischen Wässern der Kampagna durchsetzt und so von gesundheitsgefährlichen Einflüssen bedroht war, so sind um desswillen auch die Hügel Roms in jenes System von *cuniculi* mit einbezogen worden: es finden sich dergleichen im Esquilin und Viminal, dann in zwei Etagen im Quirinal, und in vier Etagen im Aventin,[8]) insgesamt Anlagen, denen diese Hügel ihre gesunde Luft verdankten.[f])

Dagegen die Einsenkungen und die Ebenen des stadtrömischen Bodens, mehrfach von Bächen durchzogen und von Quellen durchsetzt,[9]) waren nicht bloss an sich schon ein versumpftes Terrain,[10]) sondern überdem periodischen Überschwemmungen des Tiber ausgesetzt[11]) und infolgedessen daher in ältester Zeit völlig unbewohnbar: erst nachdem durch den Kloakenbau unter den Tarquiniern eine Ableitung der stagnierenden Wässer herbeigeführt,[12]) durch Aufschüttungen der Boden erhöht[13]) und durch Uferbauten die Überschwemmungs-Gefahr gemindert worden war, wurden jene Gegenden der Ansiedelung zugängig. Allein auch jetzt noch blieben dieselben gesundheitsgefährlich, so zugleich auch die Höhen und deren gesunde Luft verpestend.[g]) Und infolgedessen war Rom, wie in der Neuzeit, so auch im Altertume zu gewissen Zeiten von der Malaria bedroht;[h]) und wie daher dem Dienste der *Febris dea* auf verschiedenen Hügeln der Stadt Heiligtümer geweiht waren,[14]) so waren denn auch die Lebenseinrichtungen an der Hand der Erfahrung jener drohenden Gefahr angepasst: das offene,

f) Liv. V, 54, 4. ‖ *g*) Cic. de Rep. II, 6, 11. Liv. VII, 38, 7. Vgl. Cic. ad Att. XI, 22, 2. Front. de aqu. 88. ‖ *h*) Hor. ep. 1, 7, 5 ff.; sat. II, 6, 18 ff.; od. II, 14, 15 ff. Iuv. IV, 56 f. Col. RR. I, 4, 3. Vgl. A. 12.

[8]) Tommasi-Crudeli in A. 6 cit. 269 ff.

[9]) Jordan a. O. 138 ff. 452 ff. R. Pöhlmann, Die Anfänge Roms, Erl. 1881, 23 f.

[10]) Liv. I 38, 6. V, 53, 9. So die Einsenkung zwischen Palatin und Aventin: Ov. Fast. II, 389 ff., wie zwischen jenem und dem Capitolin: der *vicus Tuscus*: Prop. V (IV), 2, 7 und das Forum: Dion. II, 50. Liv. I, 12, 10. Ov. Fast. VI, 401 ff. Plut. Rom. 18 mit dem *Minus Velabrum:* Varr. LL. V, 32, 156, *lacus Iuturnae:* Ov. Fast. I, 708. Val. Max. I, 8, 1 u. a., wie *lucus Curtius:* Varr. LL. V, 32, 149. Ov. Fast. VI, 403 u. a.; ferner das *Velabrum:* Varr. LL. V, 7, 43 f. Ov. Fast. VI, 405 ff. Tib. II, 5, 33. Prop. V (IV), 9, 5. Plut. Rom. 5. Solin. I, 14; endlich der *Campus Martius* mit der *palus Capreae:* Paul. Diac. 65, 5. Ov. Fast. II, 491. Liv. I, 16, 1 u. a. und dem *Tarentum:* Ov. Fast. I, 501. Val. Max. II, 4, 5. Zos. II, 1 f. u. a. *Forum* und *Velabrum* nahmen die Gewässer des Esquilin auf, welche später in der *cloaca maxima* gefasst und abgeleitet wurden.

[11]) Dio Cass. XXXIX, 61. Gilbert a. O. 11 ff. Nissen a. O. 323 f. Von Einfluss sind vornämlich die reichen Zuflüsse, welche der Tiber oberhalb empfängt: Nissen a. O. 308 ff., dann auch die Stauungen infolge ebenso der Flusskrümmung: Plin. H.N. III, 5, 55, als auch der Versandung seiner Mündung: Preller, Rom und der Tiber, in Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. 1848 II, 132 f. 134 ff. Nissen a. O. 324 f. Grosse d. h. Katastrophen herbeiführende Überschwemmungen wurden in den Quellen verzeichnet: Francke, *Fasti Horatiani* 140, so Cic. ad Qu. fr. III, 7, 1. Oros. IV, 11.

[12]) Abeken a. O. 169 ff. Schwegler. R. Gesch. I, 798 ff. Schultz in Ztschr. f. Alt. Wiss. 1856 no. 2 ff. Jordan a. O. I, 441 ff.

[13]) Das Niveau der Niederungen von Rom hat im Laufe der Zeit um 6—12 m sich erhöht: Nissen a. O. 323.

[14]) Pareto a. O. 162. G. Pinto, *Storia della medicina in Roma,* Roma 1879, 103 ff. Nissen a. O. 410 ff. In dem Arvalliede wird die Malaria als *luaerves* d. i. *lues* (vgl. Col. RR. I, 4, 3) bezeichnet und um deren Abwehr Mars angerufen: *nere luaerve* (d. i. *luaervem*), *Marma, sins incurrere in pleores.* Dann wiederum in den XII Tafeln ist vornämlich die Malaria unter dem *morbus sonticus* in das Auge gefasst: Voigt, XII Taf. I, 542, 24; und nach Galen. XVII, 1, 121 K. ist die *febris semitertiana* in Rom οἰκειότατος. *Febris Dea:* Aug. C. D. III, 12; *arae* und *fanum* derselben auf dem Palatin: Cic. de N. D. III, 25, 63; de Leg. II, 11, 28. Plin.

den Rauch verbreitende Herd-Feuer, wie die wollene Körperbekleidung haben, wie noch heute dem Hirten Sardiniens (§ 23, 31), so auch dem alten Römer als Schutzmittel wider die *aria cattiva* gedient.

Endlich in Betreff der Produktionsverhältnisse[15]) teilt zwar die Kampagna im grossen Ganzen den hochgepriesenen Reichtum Italiens: die Mannigfaltigkeit seiner Produkte, wie die Fruchtbarkeit des Bodens, ausreichend, um die Bedürfnisse ihrer Bewohner zu befriedigen;[i]) allein die mineralischen Reichtümer Oberitaliens sind ihr versagt; während sie wohl Kreide: *creta* und Thon: *argilla,* Kalk: *calx* und Lehm: *lutum,* wie Bruchsteine bietet und wiederum Salz an der Seeküste in Salzgärten gewonnen ward,[16]) so fehlen ihr ebenso die Metalle (§ 5), wie der Marmor. Dagegen in der Fauna waren die wertvollsten Nutztiere als autochthon vertreten: Rind, Schaf, Schwein, Ziege, Pferd, wie Hund, während Esel und Maulesel bereits in vorhistorischer Zeit übersiedelt worden waren.[17]) Und dann wieder die Flora war reich an *frumenta: far, triticum* und *hordeum,* wie an *legumina:* trockenen und grünen Gemüsen, und nicht minder an Futter- und Nutzpflanzen, wie an Frucht- und Nutzbäumen.[18]) Und auch hier hat der Bestand, welchen der Boden als Angebind der Natur seinen Bewohnern entgegengebracht hatte, wie in den späteren Perioden, so auch in ältester Zeit durch Akklimatisation ausländischer Pflanzen einen vielseitigen Zuwachs erfahren; denn bereits in den frühesten Zeiten sind unter anderen eingeführt worden die edele Feige: *ficus,*[19]) der Ölbaum: *olea* und Granatbaum: *arbor punica.*[20])

Der Boden an sich aber der Kampagna ist, wenn auch magerer und schwerer und minder ergiebig, als der Kampaniens und Etruriens, wie des westlichen Saumes der sammitischen Berge,[k]) doch im grossen Ganzen fruchtbar,[l]) wogegen die alte römische Flur insbesondere von geringerer Ergiebigkeit ist, da es hier dem sandigen Boden an vulkanischen Beimischungen mangelt: erst die Eroberungen der Königszeit, wie der angehenden Republik brachten fruchtbares Ackerland in römischen Besitz.[m])

Alle jene naturgegebenen Verhältnisse aber: die Lage inmitten eines

---

i) Pol. II, 15. Varr. RR. I, 2, 3 ff. Dion. I, 36 f. Str. V, 3, 5. VI, 4, 1. Verg. Georg. II, 136 ff. Plin. H. N. III, 5, 41. XVIII, 3, 15. XXXVII, 13, 201 ff. || *k*) Dion. XV, 3. Liv. VII, 38, 6. 7. Varr. RR. I, 44, 1. Cat. RR. 136. || *l*) Str. V, 3, 5. 7. 11. || *m*) Str. V, 3, 7 p. 234. Dion. VIII, 8. Liv. VII, 38, 7. H. N. II, 7, 16. Val. Max. II, 5, 6. Ael. var. hist. XII, 11. Lact. div. inst. I, 20, 17, wie auf dem Esquilin und Quirinal: Val. Max. II, 5, 6. — Wegen der grossen Epidemieen vergl. Schwegler a. O. II, 614 ff. Jordan a. O. 149 ff. Pinto a. O. 145 ff. Vgl. auch A. g.

[15]) V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere[4], Berlin 1883. Pareto, Die römische Campagna, in Hillebrand, Italia II, 142 ff. Fr. O. Weise, Die griechischen Wörter im Latein, Leipzig 1882, 87 ff.

[16]) Bormann a. O. 13 f. V. Hehn, Das Salz, Berlin 1873, 27.

[17]) Der Esel ist wohl durch die Punier, das Maultier durch die Griechen importiert: Weise a. O. 96 und im Rhein. Mus. N. F. 1883, XXXVIII, 545. 555 f. Nissen a. O. 443 und bereits in vorrömischer Zeit akklimatisiert: beide fehlen unter den Opfertieren, treten aber bereits bei den Consualien auf: Paul. Diac. 148, 1. Schwegler a. O. I, 474. Marquardt, St.V. III, 462.

[18]) Eine Übersicht s. bei Weise a. O. 125 ff.

[19]) Hehn in A. 15 cit. 84. Nissen a. O. 441 f. Solms-Lauterbach, Herkunft, Domestikation und Verbreitung des gewöhnlichen Feigenbaumes, in Abhandl. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1882.

[20]) Weise a. O. 132 ff. und im Rhein. Mus. a. O. 555. Nissen a. O. 441 f.

weiten Beckens, wie einer reichen Frucht-Landschaft und dann wieder die Lage in der Nachbarschaft ebenso des Meeres, wie auch des Mittelpunktes der Linie, welche die Achse des antiken Welthandels schneidet (§ 18, 29), ergeben zugleich die geographischen Vorbedingungen für die spätere Entwickelung Roms zur Hauptstadt der römischen Welt.[21])

Becker, Röm. Altertümer I, 81 ff. — Gerlach u. Bachofen, Geschichte der Römer I, 1, 3 ff. — A. Pozzi, *L'Italia sotto i varj suoi aspetti fisico, politico ed economico,* Mil. 1868. — F. Giordano, *Cenni sulle condizioni fisico-economiche di Roma e suo territorio,* Firenze 1871 und *Condizioni topographiche e fisiche di Roma e Campagna Romana, Roma 1878.* — H. Jordan, Topographie der Stadt Rom I, 117 ff. — O. Gilbert, Gesch. und Topogr. der Stadt Rom, Leipzig 1883, 1, 1 ff. — Das Prähistorische behandeln: Cipolla in § 3, 2 cit. — W. Helbig, Die Italiker in der Poebene, Leipz. 1879. C. Dotto de' Dauli, *L'Italia dai primordii all' evo antico,* Forli 1879, 1, ff. — O. Gilbert a. O. 18 ff.

2. Erste Periode bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts d. St.: Das altrömische Volkstum.

A. Die bürgerliche Gesellschaft.

2. Die bürgerliche Gesellschaft. Die römische Staatsbevölkerung zerfällt von vornherein in drei verschiedene Klassen: die Bürger: *Quirites* aus den Familienhäuptern: *patres* und deren Deszendenten: *patricii* sich zusammensetzend, als den Vollfreien, wie Vollberechtigten, denen allein die direkte Teilnahme an den sakralen, wie politischen Institutionen zustand,[1]) zugleich äusserlich gekennzeichnet durch eine prärogative Tracht: die *toga* (§ 12, 7), wie den *mulleus* (§ 12, 27); dann die Klienten, in ihrer Gesamtheit die älteste *plebs* bildend,[a]) als Freie, welche selbst oder deren Vorfahren vornämlich infolge der völkerrechtlichen Dedition ihres Staatswesens oder auch infolge Einwanderung nach Rom oder durch Manumission unter die Schutzherrlichkeit eines Bürgers als des *patronus* getreten sind und durch das Mittel des letzteren, wie seiner *gens* eine Teilnahme an den sakralen, wie politischen Institutionen erlangen;[2]) endlich die Sklaven, welche als Eigentumsobjekt ihres Herren, dessen unbeschränkter Verfügung unterworfen und rechtlose Individuen sind (§ 8, 9). Somit bilden die Bürger allein in ihrer Gesamtheit die Kollektiveinheit des *populus romanus Quiritium*: der römischen Staatsbürgerschaft. Immerhin aber ist auch diese erst aus einer Vereinigung dreier verschiedener Gemeinwesen hervorgangen; und dieser Vorgang, nach der Gründung der palatinischen Roma vollzogen, hat auch die frühere Sonderstellung jener drei Bestandteile nicht völlig absorbiert,

---

a) Dion. II, 8—10. Cic. de Rep. II, 9, 16. Fest. 233 a, 31. Liv. II, 1, 4. VI, 18, 6. XXXIV, 4, 9. Plut. Rom. 13. Min. Fel. Oct. 25, 2.

[21]) Kohl, Die geographische Lage Roms im Ausland 1871. 1076 ff.

[1]) Voigt, XII Tafeln § 24 ff.

[2]) W. H. D. Suringar, *Quaenam fuerit patronatus et clientelae ratio,* in *Ann. Acad. Gron. 1821.* R. H. E. Wichers, *De patron. et client. Rom. Gron. 1825.* E. Köllner, *De clientela,* Götting. 1831. Roundell Palmer, *De iure client. ap. Rom.Oxon. 1835.* C. L. Schüler, *De necessit. — inter patron. et libertos,* Tr. ad Rh. 1838. J. B. F. Bierregaard, *De libertin. homin. condition.* Havn. 1840. E. B. Watermeyer, *De iure patr.,* Lugd. Bat. 1843. Grégoire, *De la condition civile et politique des descendants des affranchis,* in *Revue de législ. et de iurispr.,* Par. 1849, II, 384 ff. Voigt, Über Klientel und Libertinität, in Berichten der phil.-hist. Kl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1878, XXX, 147 ff.

sondern lässt solche in verschiedenen sakralen, wie politischen Institutionen und so auch in der ältesten Gliederung der Bürgerschaft noch durchscheinen; denn die letztere gruppiert sich in drei Tribus: der latinischen Ramnes, der sabinischen Tities und der wohl aboriginen Luceres,[3]) jede wiederum in einem gleichnamigen Flurdistrikte sitzend.[b])

Neben jene drei Bevölkerungsklassen tritt indess unter Ancus Marcius[c]) noch eine anderweite Gruppe: die jüngere *plebs*, indem die im Kriege unterworfenen grösseren Bevölkerungsmassen, insoweit sie nicht als Patrizier kooptiert, regelmässig nicht mehr dem Patronate einzelner Bürger, als vielmehr des *rex* selbst unterstellt: als Königs- oder Staatsklienten aufgenommen, im Übrigen aber nach einer doppelten Maxime behandelt wurden:[4]) einesteils wurden dieselben in ihren bisherigen Wohnsitzen belassen und bildeten hier eigene, dem Regimente sei es königlicher Präfekten, sei es römischer Bürgerkolonien unterstellte Kommunen von *dediticii*: und solche teils ansässige, teils unansässige Bevölkerungsklasse tritt noch in den XII Tafeln tab. XI, 6 unter der Benennung *forcti sanatesque* auf; und andernteils wurden dieselben auch nach Rom übergesiedelt,[5]) hier eine neue städtische *plebs* bildend, die bald unansässig, bald mit Äckern ausgestattet, wohl ebenfalls dem Regimente von Präfekten, vom *rex* aus dem Kreise der Patrizier ernannt, unterstellt war, worauf dann nach Vertreibung der Könige *tribuni plebis* aus der Mitte der *plebs* und zwar bis zur *lex Publilia* v. 283 von den Curiatkomitien ernannt wurden.[6]) Zugleich aber, indem jene beiden Bevölkerungsgruppen von Servius Tullius in die neue Tribus-, wie Centurienverfassung mit eingeordnet und damit zur direkten Teilnahme an gewissen politischen, wie sakralen Institutionen berufen wurden, entstand damit eine patrizisch-plebeische Neubürgerschaft: die *civitas romana*, gemeinsam durch die Tracht der *toga* gekennzeichnet (§ 12, 7), der gegenüber nun die alte Bürgerschaft in die Stellung eines bevorrechteten Adels trat, äusserlich gekennzeichnet durch die Prärogative des *mulleus* (§ 12, 27).

Alle jene politischen Sonderstellungen gewinnen zugleich eine massgebende Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr. Denn im Gegensatze zu der modernen Welt, wo die bürgerliche Gesellschaft, unabhängig von Staatsangehörigkeit, wie Glaubensbekenntnis bunt sich mischt, geht die indo-

b) Varr. LL. V, 9, 55. || *c*) Symm. rel. 9, 6. 47, 2 (*plebs Martia*); vgl. Liv. I 30, 1.

[3]) Becker. Römische Altert. II, 1, 26 ff. Schwegler, Röm. Gesch. I, 503 ff.

[4]) Volquardsen im Rhein. Mus. N. F. 1878, XXXII, 554 ff. Mispoulet, *Institut. politiques des Rom.* II, 19 ff. Voigt, *Jus nat.* II § 41 ff. XII Tafeln § 28 A. 17 ff. Die Königsklienten haben, gleich den Privatklienten, dem *rex*, als ihrem *patronus* ebenso *operae:* Dion. IV, 44 Liv. I, 56, 1. 59, 9. Cic. in Verr. V, 19, 48, wie Abgaben zu entrichten und unterstehen dessen Strafgewalt: Dionys. VI, 24. Ein Rudiment des Königs — Patronates ist das jüngere politische Patronat eines Bürgers über eine Kommune.

[5]) So die Latiner, welche auf dem Aventin, und die Etrusker, welche in dem *vicus Tuscus* angesiedelt sind, wogegen in betreff der auf dem Caelius angesiedelten Etrusker zweifelhaft ist, ob dieselben nicht Klienten des Caelius Vibenna waren: Becker a. O. I, 121 f. 487 f. 495.

[6]) Ackerverteilungen an Plebejer werden dem Serv. Tullius beigemessen von Varr. bei Non. 43, 8. Liv. I, 46, 1. Zon. VII, 9, sowie mehrfach von Dion.: Voigt, *Leges regiae* 188. 190. 223. Wegen der Ernennung der Volkstribunen s. Becker, Alt II, 1, 253 ff. Schwegler, R. Gesch. II, 541 ff.

germanische Vorzeit von der prinzipiellen Ordnung aus, dass Staats- und Kirchengemeinde, wie bürgerliche Gesellschaft sich decken: der Staatsbürger allein ist das Glied der beiden letzteren. Und auf solcher Struktur ruht denn auch das älteste römische Gemeinwesen: wie der römische Bürger allein: der *Quiris* oder, seit Serv. Tullius, der *civis romanus* auf Grund seines Bürgerrechtes: *ius Quiritium*, später *civitas romana* zur Teilnahme an den politischen, wie sakralen Institutionen, und an dem Götterkult, wie an den Ordnungen des bürgerlichen Rechtes: *ius Quiritium*, später *ius civile Romanorum* berufen ist,[7]) so nimmt er allein auch Teil an den Lebens- und Verkehrsbewegungen, wie -Formen der bürgerlichen Gesellschaft,[8]) wogegen der Klient, wie der Sklave nur mittelbar: durch den Patron und dessen *gens* oder durch den Herren eine Beziehung zu dem kirchlichen, wie resp. dem politischen Leben und dem Rechtsverkehre gewinnen, der Peregrine aber: *hostis*[d]) oder später *peregrinus* von vornherein aller Rechtsfähigkeit in Rom entbehrt, so daher jedweder Unbill und Misshandlung preisgegeben. Und an solcher primitiven Ordnung hielt auch die ganze gegenwärtige Periode im Prinzipe fest, lediglich gewisse Modifikationen derselben schrittweise zugestehend: ebenso bezüglich der Peregrinen,[9]) wie bezüglich der nicht des Bürgerrechtes teilhaften Staatsbevölkerung.

Und zwar in Betreff der Peregrinen gelangte ein zwiefaches System zur Anwendung, indem man denselben bald einen persönlichen Schutz, bald aber auch eine gewisse Rechtsfähigkeit des *ius Quiritium* zu teil werden liess. Denn das erstere erfolgte auf doppeltem Wege: einerseits durch das *hospitium* sei es *publicum*, sei es *privatum*,[10]) wie durch die *amicitia publica*,[11]) wodurch der *hospes*, wie der *amicus*, gleich dem Gesandten, betreffs ihrer Person, wie Habe einen polizeilichen Schutz des Staates[e]) oder resp. des römischen Gastfreundes als *patronus* erlangten; und andererseits wiederum durch den Gottesfrieden, welchem die mit gewissen religiösen Festen verbundenen Jahrmärkte: *mercatus*[12]) zu Gunsten der dabei Verkehrenden unterstellt waren,[f]) so zu Rom am 13. Aug., dem Stiftungstage des Tempels der Diana in Aventino,[g]) sowie im Anschlusse an die *ludi romani* (15. Sept.)

---

d) Fest. 314 b, 12. Plac. gloss. 12, 8 Deuerl. || *e*) Liv. XXXIX, 19, 6. || *f*) Dion. IV, 49; vgl. III, 32. Liv. I, 30, 5. || *g*) Dion. IV, 26.

---

[7]) Mispoulet a. O. § 81. Voigt, XII Taf. § 24 f. Bouché-Leclerq, *Histoire de la divination* IV, 319 f.

[8]) N. H. Michel, *Du droit de cité rom. I*, Par. 1885; nämlich *toga:* Salmas. ad Tert. de pall. 79. Spanheim, *Orbis rom.* 163 ff. Pauly, Realenc. VI, 2023. Becker-Göll, Gallus III, 193 f. Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1878, XXXIII, 486 f.; dann Name: Edict. Claud. de civit. Araus. in CIL. V, 1 no. 5050. Suet. Claud. 25. Vgl. Mommsen, Unterital. Dialekte 114; endlich Sprache: Liv. XL, 42, 13. XLV, 29, 3. Val. Max. II, 2, 2. Lyd. de mag. III, 68. Dio Cass. LX, 17.

[9]) G. Fusinato, *Dei Feziali e del diritto feziali*, Rom 1884 (in *Memorie della Classe di scienze morali, stor. e filol. della R. Acad. dei Lincei*, Ser. III a. Vol. XIII) 7 ff. X. Garnot, *Aperçu sur la condition des étrangers à Rome*, Paris 1884. G. Cothenet, *De la condition des pérégrins en droit rom.*, Dijon 1885.

[10]) C. N. Grauer, *De re municipali*, Kiel 1840, 5 ff. Pauly, Realenc. III, 1525 ff. Th. Mommsen, Römische Forschungen I, 319 ff. Walter, Gesch. des röm. Rechts[3] § 82 f. Marquardt, Pr. Leb. 191 ff. Becker-Göll a. O. II, 188 ff. Mispoulet a. O. II, 10 ff.

[11]) Walter a. O. § 80 f.

[12]) Kalendarien z. 14., resp. 15–19. Juli, 20—23. Sept. und 18–20. Nov.: CIL. I, 396, 402, 407; ferner Plaut. Pers. II, 3, 8. 5, 21. As. II, 3, 17 f. Cic. de rep. II, 14, 27; de Inv. II, 4, 14. Tac. hist. III, 30.

und dann an die im Jahre 534 und 542 gestifteten *ludi plebeii* (15. Nov.) und *Apollinares* (13. Juli).[13])

Dagegen die Rechtsfähigkeit ward an Peregrinen erteilt durch *foedus aequum*, worin die kontrahierenden Staaten je zu Gunsten der anderseitigen Bürger: *socii* ihr *commercium* und resp. *connubium* austauschten, sowie civilprozessualischen Schutz: *recuperatio* vereinbarten.[14])

Andererseits, was die nicht patrizische freie Staatsbevölkerung betrifft, so wurden die Königsklienten von Anfang an mit einem eigenen Privatrechte und mit Grundeigentums- und Prozessfähigkeit, wie mit römischen *commercium* beliehen,[h]) bis dann Servius Tullius Hand in Hand mit seinen politischen Reformen in einem Gesetzbuche[15]) ein der gesamten Neubürgerschaft gemeinsames *ius civile* für den Vermögensverkehr unter Lebenden, wie über Delikte erliess. Allein indem die spätere Zeit die neu inkorporierten, in Landgemeinden ansässigen *dediticii* nicht den Plebeiern gleichstellte, vielmehr denselben wiederum die frühere Stellung der Königsklienten anwies, so entstand damit abermals eine Bevölkerungsklasse, die von der Civität ausgeschlossen und in privatrechtlicher Beziehung zurückgesetzt war. Und dies sind die *forcti* und *sanates* der XII Tafeln, denen in tab. XI, 6 die Teilnahme an dem den rechtsgeschäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden regelnden Rechte samt *commercium* zugesprochen wird, wogegen darüber hinaus dieselben ihr eigenes Sonderrecht, ebenso wie Prozessfähigkeit behielten, bis endlich dieselben im Laufe der Zeit unterschiedslos mit der *plebs* verschmolzen. Dagegen wurden durch die XII Tafeln die Privatklienten den Plebeiern, diese selbst aber in privat-, wie kriminalrechtlicher Beziehung den Patriziern im allgemeinen gleichgestellt, obwohl von dem *connubium* mit den letzteren ausgeschlossen, bis sie endlich auch dieses durch die *lex Canuleia* v. 309 erlangten.[16])

Was sodann die Siedelungsverhältnisse der ältesten patrizischen Bürgerschaft,[17]) wie die territoriale Ordnung des römischen Staates selbst betrifft, so sind solche beeinflusst durch ein zwiefaches von den Italikern verwendetes bezügliches System: der Mark- und der Stadtverfassung.[18]) Denn während dort das Staatsgebiet, als *pagus*: Mark oder Gau qualifiziert, in seiner Totalität die lokale Basis für das politische, wie kirchliche Gemeinwesen und dessen Zentralgewalt ergab, wogegen für die Gemeindeversammlungen *conciliabula* und als Gerichtsstätten *fora* dienten, so insbesondere bei den

h) Dion. IV, 13. VI, 34.

[13]) Marquardt, St.V. III, 477. 559. — 478 f. 561. — 480. 556 s. § 3, e. Andererseits auch auswärtige Jahrmärkte, so in Etrurien zu Volsinii beim Tempel der Voltumna und zu Capua beim Haine der Feronia, in Latium beim Aphrodisium zwischen Ardea und Antium und auf dem *mons Albanus* an den *feriae Latinae*, wie im Volskerlande zu Fregellae: Voigt, Jus nat. II, 581. III, A. 285.

[14]) C. Sell, Die Recuperatio der Römer, Braunschweig 1837. J. A. Collmann, *De Rom. iudic. recup.*, Berlin 1835. L. Künast, *De recuperator.* Thorun. 1845. Mispoulet a. O. II, 16 ff. Voigt, XII Taf. § 28.

[15]) Dasselbe enthielt circa 50 Gesetze über rechtsgeschäftlichen Verkehr und Delikte: Dion. IV, 13 vgl. 10. 11. 25. 36. 43. 81. II, 27. V, 2. Tac. ann. III, 26 und setzte gemeines *ius civile* in Betreff des Vermögensverkehres unter Lebenden für die patrizisch-plebeische Neubürgerschaft, wogegen darüber hinaus Standesrecht galt.

[16]) Voigt a. O. § 2. 26. 28. 155.

[17]) R. Pöhlmann, Die Anfänge Roms, Erlangen 1881. 8 ff. 28 ff. Nissen, Italische Landeskunde I, 415.

[18]) Voigt, Drei epigraphische Konstitutionen Constantins d. Gr., Leipzig 1860, 42 ff.

Völkern sabellischen Stammes,[i]) so gewinnen hier Gemeinwesen und Zentralgewalt eine lokale Zentralisation in einer unter sakralem Ritus eigens gegründeten Kapitale: der *urbs*,[k]) die zugleich der Gemeindeversammlung, wie zur Gerichtsstätte dient, so bei den Latinern und Etruskern, wogegen der Zusammenschluss der ländlichen Bevölkerung hier, wie dort bald in dem *vicus*:[l]) Dorfe, bald in dessen Erweiterung: dem *oppidum*[m]) oder der Landstadt gewonnen wurde. Und auf dieses zweite System ist denn nun der rannisch römische Staat errichtet worden: Rom selbst: die Urbs *κατ' ἐξοχήν*[n]) ward nach jenem etruskisch-latinischen Ritus auf dem Palatin planmässig gegründet,[19]) dementsprechend auch die offizielle Bezeichnung des römischen Staatsterritorium *Urbs agrique* lautet.[20]) Und mit solcher berufsmässigen, wie uranfänglichen Stellung der palatinischen Stadt, den lokalen Mittelpunkt des Staatswesens, wie den Sitz und Stützpunkt der politischen und kirchlichen Zentralgewalt und deren Organe zu ergeben, verbinden sich zugleich die weiteren Funktionen, ebenso der Bevölkerung einen befestigten Schutz- und Zufluchtsort bei feindlichen Einfällen zu bieten, wie auch als Wochenmarkt: an den *nundinae* den wirtschaftlichen Verkehr zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung zu vermitteln,[o]) während im Übrigen dieselbe neben den öffentlichen Gebäuden die Stadthäuser der bäuerlichen Bürgerschaft,[p]) wie die Wohnstätten der städtischen Gewerbtreibenden umfasste.

Die Hauptmasse und der Kern der Bürgerschaft selbst aber hat in älterer Zeit weder in der palatinischen Stadt, noch in deren später angefügten Quartieren die erforderliche Wohnstätte oder die räumlichen Bedingungen des Wirtschaftsbetriebes gefunden.[21]) Vielmehr bei Ackerbau samt Viehzucht darauf angewiesen, inmitten ihrer Feldfluren zu sitzen,[q]) hat die Bevölkerung geschlechterweise in *vici* und resp. *oppida* sich verteilt,[22]) die, in späterer Zeit als *fora* und *conciliabula* prädiziert, sei es mit

i) Cat. bei Dion. II, 49. Plut. Rom. 16. Zon. II, 3. Fest. 371 a, 16. St. V, 4, 2 u. a. ‖ *k*) Varr. LL. V, 32, 143. Fest. 375 a, 29. Verg. Aen. V, 755. Serv. in h. l. und in I, 425. IV, 212. 655. Pomp. Ench. (D. I, 16, 239 § 6), Isid. Or. XV, 2, 3. 4. Salemon. glosse v. urbs. ‖ *l*) Fest. 371 a, 16. ‖ *m*) Serv. in Aen. IX, 608. Isid. Or. XV, 2, 5. ‖ *n*) XII Taf. tab. IX, 1. X, 1. XI, 6; vgl. A. 19. ‖ *o*) Varr. RR. II praef. 1. Dion. VII, 58. Ov. Fast. I, 54. Col. RR. I praef. 18. Macr. Sat. I, 16, 34 u. a. vgl. § 5, 8. ‖ *p*) Cic. Par. VI, 3, 50. Val. Max. IV, 4, 8 vgl. § 5, f. ‖ *q*) Varr. RR. III, 1, 4. Col. I pr. 8.

[19]) Becker a. O. I, 94 ff. Schwegler a. O. I, 446 f. Ebenso die *coloniae civium*, welche ebenfalls *urbes* waren: Varr. LL. V, 32, 143.

[20]) Voigt, XII Taf. § 24, 6.

[21]) Der Aventin und Caelius, noch längere Zeit mit Wald bedeckt, wurden, gleich den Niederungen, erst später besiedelt: A. 5; der Palatin und Capitolin enthalten Plateaus von nur geringer Ausdehnung, wovon ein Teil von öffentlichen Bauten und sonstigen Anlagen in Anspruch genommen war. Einen grösseren Raum boten der Bevölkerung nur der Esquilin, Viminal und Quirinal; allein Bauerngüter finden sich hier so wenig, wie dort, sondern nur auf dem *mons Pincius*, der danach in alter Zeit *collis Hortorum* hiess: § 6, c.

[22]) Die mensorische Theorie geht von der prinzipiellen Ordnung aus, dass von der aufzuteilenden *pertica* oder Vermessungsfläche der centrale Teil für die Wohnstätten vorzubehalten und nur der peripherische Grund und Boden als wirtschaftliches Nutzland zu vergeben sei: Hyg. de Lim. 180, 1. 191, 12. 194, 1, wogegen der Einzelhof des heutigen Italien wie der germanischen Alpen der röm. Limitationstheorie unbekannt ist. Im übrigen war es ein Ergebnis der historischen Entwickelung der Verhältnisse, dass meist die Bauerngüter der zur nämlichen *gens* gehörigen Gentilen räumlich benachbart innerhalb der nämlichen Flur lagen. Pöhlmann a. O. 49 ff. 59 ff. Voigt a. O. § 169, 35.

eigenen Befestigungen ausgestattet waren: *castella*,[r]) sei es in der Nachbarschaft auf geeigneten Punkten mit befestigten Zufluchtsorten wider feindliche Einfälle versehen waren (§ 1a).

Allein unabhängig von jener römischen Stadtverfassung treten als Rudimente vorrömischer, auf die Markverfassung gestützter Gemeinwesen *pagi* auch in dem römischen Staate auf: ebenso neben der alten Tribus- und Kurienverfassung,[23]) wie auch unterhalb der servianischen *tribus rusticae*.[24])

3. Kulturzustände. Die Ausgänge, wie die vorgeschichtliche Entwickelung der römischen Kultur sind angezeigt in den Bahnen, welche die Sprache in ihrer Ausbildung durchlief: ausgehend von einer indo-germanischen Periode,[1]) hat dieselbe innerhalb der italischen Volksstämme ebensowohl zu einer allgemeinen typischen Übereinstimmung sich entwickelt, wie aber auch bei den verschiedenen Völkern zum nationalen Sondereigen sich gestaltet. Und so sind von jenen verschiedenen ethnischen Bestandteilen, aus denen das römische Volk sich zusammensetzte, demselben auch die Elemente seiner nationalen Kultur zugebracht worden. Allein vor allem ist es, wie abermals die Sprache ergiebt, das latinische Element, in welchem die Römer von vornherein zur Einheit verschmolzen und ihr anfängliches Kulturniveau gewannen; denn gerade die Latiner sind es, welche in ihrer Entwickelung[2]) durch die geographische Lage ihrer Wohnsitze besonders begünstigt waren: die Landesgrenze einen Kontakt mit den Etruskern, die See eine Berührung mit den Phöniziern, wie später mit den Karthagern vermittelnd. Die Phönizier aber sind dasjenige Volk, welches lange vor den Hellenen mit den Latinern und Etruskern in Handelsverbindungen tretend, überseeische Einflüsse nach Mittelitalien leitete, während späterhin die Karthager an seine Stelle treten, im Bunde mit den Etruskern die Hellenen von den mittelitalischen Märkten ausschliessend. Und wie denn auch der älteste römisch-karthagische Handelsvertrag v. 245 bestätigt, dass damals noch der punische Handel wie in Etrurien, so auch in Latium dominierte, bis dann um ein Jahrhundert später die Griechen als Konkurrenten neben den Karthagern in Mittelitalien auftreten,[3]) so erläutern zugleich jene Beziehungen die Thatsache der Akklimatisation von punischen Nutz-Tieren, wie -Pflanzen in Italien (§ 1, 17. 20), die Verwendung von Purpur und Stickerei zu den etruskisch-römischen Prachtgewändern (§ 5, 7), wie die Entlehnung der *tunica* aus dem semitischen Kulturkreise (§ 12, 2).

r) Lex. Rubr. in CIL. I no. 205. II, 2. 26. 53. 56. 58. Liv. IX, 38, 1. X, 12, 8. Frontin. de contr. 35, 15. Paul. sent. rec. IV, 6, 2. Isid. Or. XV, 2, 13.

[23]) So die transtiberinischen *septem pagi*.

[24]) Becker a. O. II, 1, 172 ff. Marquardt, St.V. I, 5. III, 192 ff.

[1]) Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogerm. Völker, in Weber's indische Studien I, 321 ff. Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogerm. Völker, in Kuhn's Ztschr. f. vergl. Sprachforschung IV, 81 ff. M. Müller, Einleitung in die vergleichende Religionswiss., Strassburg 1874. A. Pictet, *Les origines indo-européennes*, Paris 1877. O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, Jena 1883.

[2]) F. Cipolla, *Dei prischi Latini e dei loro usi e costumi* in *Rivista di filologia 1878*, VII, 1 ff. (auch separat Torino 1878). Helbig in *Bullettino dell' Instituto*, Roma 1878, 71 f.

[3]) W. Helbig, Das hom. Epos, Leipzig 1884, 21 ff.

Als die signifikantesten Momente aber, welche im besonderen das früheste Kulturniveau des römischen Volkes markieren, ergeben sich die Fähigkeit, Metalle zu verarbeiten und insbesondere Eisen zu schmieden,[4]) ingleichen Thon zu brennen und Gewebe, wie Leder anzufertigen; nicht minder Ackerbau und Baumkultur, beruhend auf Sondereigen an Grund und Boden,[5]) und zünftiges Handwerk; ferner die Schreibkunde,[6]) eine auf einen offiziellen Kalender sich stützende Zeitrechnung,[7]) sowie Agrimetation[8]) und Augurallehre, zwei zum Systeme gegliederte wissenschaftliche Disziplinen, deren Ausübung zwar vornehmlich den Augurn zufiel,[9]) doch aber als Auspizin auch dem Bürger geläufig war,[10]) wogegen im übrigen Wissenschaft[11]) und Kunst keine Stätte in Rom fanden; sodann wieder ein

[4]) Das Kupfer war als das am frühesten verarbeitete Metall im Sakralen unter Ausschluss des Eisens festgehalten: Voigt, *Leges regiae* A. 21. Allein bereits unter den Zünften Numa's finden sich neben den *fabri aerarii* die *ferrarii*, wie *aurifices* (§ 7, a). Wegen des Eisens: *foedus* mit Porsenna bei Plin. H. N. XXXIV, 14, 139, sowie Beck in § 7, 11 cit. Ebenso sind bereits die ältesten Römer im Besitze des Silbers, wie des zum Löthen erforderlichen Bleies: O. Weise, Die griech. Wörter im Latein, Leipzig 1882, 152 ff.

[5]) A. 8; dann die *termini motio* in der *lex Numae:* Voigt a. O. § 9.

[6]) Das älteste röm. Alphabet, anfänglich von rechts nach links geschrieben, ist verwandt mit dem faliskischen: R. Modestow, Der Gebrauch der Schrift unter den röm. Königen, Berl. 1871, 6 vgl. Plin. H. N. XVI, 44, 237; seit den Tarquiniern machen sich dann griechische Einflüsse geltend: Dion. IV, 26; vgl. Stolz in Bd. II, 137. Lenormant in *Diction. des antiquités 216.* Die älteste originale Überlieferung bieten die Steinmetzzeichen auf der Mauer des Serv. Tullius: Bruzza in *Annali dell' Instit.*, Rom. 1876. XLVIII, 72 ff. und in *Bullet. della Commissione archeol di Roma.* Rom. 1878. Ann. VI. Ser. II, 177. 191 ff. O. Richter, Über antike Steinmetzzeichen, Berlin 1885. 7 ff. Wegen des Schreibmateriales s. Blass in Bd. I, 307 f. Das bürgerliche Leben bediente sich hölzerner mit Wachs überzogener Tafeln: *tabula ceraque*: Gai. II, 104, welche, in Buchform zusammengefügt, *caudex, codex* hiessen: Varr. bei Non. 535, 15. Sen. de brev. vit. 13, 4 vgl. Cat. bei Front. ad Ant. I, 2 p. 99 Nab. Das Bleichen des Wachses entlehnte man erst später den Karthagern: Blümner, Technol. II, 155.

[7]) Bd. I, 551. Dazu A. Pellengahr, Die techn. Chronol. der Röm., Rheine 1881. H. Finaly, Der altröm. Kalender, Budapest 1882. Th. Bergk, Beiträge zur röm. Chronologie, Leipzig 1884. Von vornherein hat man zwei Kalender: den Privatkalender mit einem Sonnenjahre, dessen einzelne Phasen an periodisch wiederkehrende Naturerscheinungen anknüpfen, auf deren selbsteigene Beobachtung der Einzelne angewiesen war, vor allem den landwirtschaftlichen Verrichtungen dienend; und dann den offiziellen Kalender des Romulus, der, dem albanischen nachgebildet, 10 Monate mit 304 Tagen umfasst, noch bis in späte Zeit herab dem sozialen Leben dienend. Daneben trat dann in der Königszeit ein Kalender mit einem Mondjahre von 12 Monaten, von vornherein vornämlich für das Sakralwesen berufen.

[8]) Es bietet die aus Latium mitgebrachte etruskische Limitation ein eigenes, den Etruskern, Umbrern und Latinern gemeinsames System, gestützt auf die Centuriation und die duodezimale Einheit von *acnua* oder *actus*, und so in scharfem Gegensatze stehend zu der Strigation und Scamnation mit ihrem dezimalen *vorsus* bei den oskisch-sabellischen Völkern: J. Rubino, Beiträge zur Vorgesch. Italiens, Leipzig 1868, 11 ff. Voigt in Ber. der philol.-hist. Kl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1872, XXXIV, 64 f. M. Cantor, Die röm. Agrimensoren, Leipzig 1875, 64 ff.

[9]) Die Augurn waren die frühesten Feldmesser: Schwegler, R. Gesch. II, 440 A. 2.

[10]) Der Patrizier ist Inhaber eigener *auspicia privata:* Becker, Röm. Altert. II, 1, 305, und stellt solche von vornherein selbst in seinen Privatangelegenheiten an.

[11]) Insbesondere auch die Heilkunde: Häser, Gesch. der Medizin I[3], § 69. G. Pinto, *Storia de la medicina in Roma*, Rom 1879, 189 ff.; man behalf sich mit Haus- und sympathischen Mitteln: Voigt, XII Taf. § 174, 5, welche von Mund zu Mund vererbten und später in Rezeptbüchern: *commentaria* gesammelt wurden, wie ein solches Cato besass: Plin. H. N. XXIX, 1, 15. Und so sind auch Geburtshilfe, wie chirurgische Verbände und Operationen Sache der Empirie, so insbesondere der Kaiserschnitt an der Toten, eine zur Rechtspflicht erhobene Operation, zu welcher öfter Veranlassung vorlag, da die regelwidrige Lage des Kindes durch Wendung zu beseitigen den älteren Zeiten die Mittel fehlten: Voigt a. O. § 173. Gleiches gilt von der Veterinärkunde: Varr. RR.

äusserst detailliertes Religionssystem mit zahlreichen, wie vielfach komplizierten rituellen Akten, alles dies frühzeitig in offiziellen Schriftwerken zusammengefasst;[12]) endlich einerseits ein Kirchenwesen, welches nach Priestertum und Gemeindeversammlung gegliedert, in dem ersteren eine sorgliche Abgrenzung gesonderter Ressorts, wie eine hierarchische Ordnung bekundet, wie andrerseits ein Staatswesen, welches von Anfang an ebenso in Königtum und Magistratur, in Senat und Gemeindeversammlung, wie in den Tribus, Kurien und *gentes* organisch sich gliedert, als auch in Gesetzen sein Gesamtwesen regelt[13]) und eine streng geordnete, in planvollen Formen sich bewegende Rechtspflege geniesst. Und wie so das römische Volk von Gründung des Staates ab im Besitze höherer kultureller Errungenschaften sich befand, welche gleich als Angebind von den Voreltern ihm zugebracht waren, so haben nun auch in nachfolgenden Zeiten die Römer nicht allein aus sich selbst heraus neue Kulturfortschritte vollzogen, sondern auch mit praktischen Blicken von fremden Völkern neue Kultur-Mittel, wie -Fertigkeiten vielfach entlehnt.[a])

Und zwar beginnen diese Entlehnungen bereits in der Königszeit, wo solche ebenso innerhalb der Sphäre des Sakralen und Politischen, wie auch als planmässige und von staatlicher Autorität geleitete auftreten. Und so sind es zuerst die Etrusker, von denen die Römer in solcher Weise entlehnen:[14]) teils indem ebenso bei Zweifel erregenden, den Staat betreffenden Vorgängen etruskische Haruspices konsultiert,[15]) wie auch die Ausführung grösserer öffentlicher Bauten[16]) und deren Ausschmückung[17]) in die Hand etruskischer Werkleute gelegt und damit zugleich der Rundbogen in Rom eingeführt ward,[18]) teils indem man die offiziellen Attribute des Königtums, wie der Magistratur, so insbesondere die *toga praetexta* und *bulla aurea*, wie den triumphalen Pomp,[19]) ingleichen die gymnastischen Spiele[b]) bei den *ludi Romani* und dann auch die Flötenspieler: *tibicines, subulones*.

a) Pol. VI, 25, 11. Athen. Deipn. VI, 106. Diod. XXXIII, 2. Quint. J. O. I, 5, 56. || *b*) Liv. I, 35, 9.

II, 1, 21. 23. 2, 20. 3, 8. 5, 18. 10, 10. Aus jenen Büchern stammen die Rezepte wider Krankheiten und Verletzungen von Mensch und Tier in Cato's RR.

[12]) Das Religionssystem war zusammengefasst in den Indigitamenta Numas: Ambrosch, Religionsbücher der Römer 27 ff., Schwegler a. O. II, 540 ff. 547 f. Marquardt, St.V. III, 7 ff., wogegen die rituellen Akte in den *commentarii sacerdotum* verzeichnet waren: Voigt, *Leges regiae* § 18.

[13]) So bereits in der Königszeit: Dion. IV, 13. 36 vgl. Voigt a. O. 19 ff., worauf gleich im ersten Jahre der Republik eine erhebliche Zahl von *leges* folgt: die *Horatiae de clavo fingendo:* Liv. VII, 3, 5 vgl. Unger in Philol. XXXII, 531 ff. u. *de Gaia Tarracia*, woraus Gell. VII, 7, 2 f. das Wort ‚*testabilis*" überliefert vgl. Plin. H. N. XXXIV, 6, 25. Gilbert, Gesch. u. Topogr. II, 112, 3; und dann die *leges Valeriae Publicolae*. Daneben ist noch hervorzuheben, dass Rom bereits in, wie seit der Königszeit Civilstandsregister hatte: Hildebrand, Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom in Jahrb. für Nationalökon. u. Statistik 1866. 85.

[14]) Bernhardi, Römische Litt. A. 110. Schwegler a. O. I, 273 ff. Marquardt a. O. III, 29 f. Cuno in N. Jahrb. für Philol. und Pädag. 1874. CIX, 299 ff. Weise im Rhein. Museum, N. F. 1883, XXXVIII, 551 ff.

[15]) Marquardt a. O. III, 395 f. vgl. Liv. I, 56, 5.

[16]) So beim Kloakenbau: Müller, Etrusker I², 242; bei Tempelbauten: Varr. bei Plin. H. N. XXXV, 12, 154. Liv. I, 56, 1. Plut. Popl. 31. Vgl. Müller a. O. II², 234 f.

[17]) So monumentale Terracotten: Abeken, Mittelitalien 315 f. 318 ff. Müller a. O. II², 250 ff. D. Detlefsen, *De arte Rom. antiquiss.*, Glückst. 1867, I, 3. 8 ff.

[18]) Müller a. O. I², 242 ff.

[19]) Müller a. O. I², 344 ff. II², 198 f. Schwegler a. O. I, 278, Marquardt a. O. III, 29 A. 5.

wie die etruskische Trompete: *lituus*[20]) und nicht minder die Filzkappe: *pileus* (§ 12, 20) von denselben entnahm. Dann aber mit dem hellenisierenden Fürstengeschlechte der Tarquinier gewinnen grossgriechische Kulturelemente,[c]) vornehmlich von Cumä ihren Ausgang nehmend, einen hervorragenden Einfluss auf Rom,[21]) der namentlich innerhalb des Religionswesens in vielfacher Verzweigung hervortritt, hier von den aus Cumä stammenden sibyllinischen Büchern und von den in deren Dienste eingesetzten *II viri sacris faciundis* getragen, wie gefördert.[22]) Denn infolgedessen erlangen vor allem griechische Götter:[23]) Apollo, Artemis und Latona[24]) samt ihrer Verehrung *graeco ritu* d. i. *aperto capite* und resp. unter Bekränzung mit Lorbeer[25]) Eingang in Rom; ingleichen die anthropomorphistische Darstellung der Götter[d]) überhaupt[26]) samt dem griechischen Tempelbaue; nicht minder die *lectisternia,* der griechische Ritus der *supplicationes*[27]) und die von Tarquinius Priscus eingesetzten, *graeco ritu* gefeierten *ludi Romani,*[e]) wie in deren Gefolge griechische Kultus-Gebräuche und -Apparate: der griechische Gesang und Tanz[28]) samt der *tunica punica*[f]) und gewissen Saiteninstrumenten: *fides,* nämlich der *lyra:* Leier und dem *barbitos:* leierartiges Instrument.[29]) Insbesondere ward der im J. 258 von A. Postumius gelobte, im J. 261 von Sp. Cassius geweihte Tempel von Ceres, Liber und Libera am Aventin[30]) als erster griechischer Kunstbau in Rom von griechischen Künstlern aufgeführt, wie ausgeschmückt,[g]) während der bezügliche Kultus von griechischen Priesterinnen der Demeter aus Neapel oder Elea, wie in

c) Cic. de Rep. II, 19, 34. 21, 37. ‖ *d*) Varr. bei Aug. C. D. IV, 31 und Plut. Num. 8. Dion. VII, 72. Plin. H. N. XXXV, 12, 157 und dazu Schwegler, R. Gesch. I, 681, 1. 2; Str. IV, 1, 5 und dazu Marquardt, StV. III, 37, 5. ‖ *e*) Dion. VI, 95. VII, 71. ‖ *f*) Dion. VII, 72. ‖ *g*) Plin. H. N. XXXV, 12, 154.

[20]) Müller a. O. II², 201 ff. 211 ff. 219 f. Marquardt a. O. III, 504 A. 2.

[21]) Schwegler a. O. I, 679 ff. B. Modestow, Gebrauch der Schrift 21. Weise im Rhein. Mus. a. O. 552 ff. Preller, R. Myth. I³, 16 ff. 22. Marquardt a. O. III, 37. Chr. Petersen, Das Zwölfgöttersystem der Griechen u. Römer, Hamburg 1868, II, 33 ff. A. Scholtze, Die Beziehungen zwischen Rom und Hellas vom Sturze der Königsherrsch. Leipzig 1868, 12 ff.

[22]) Schwegler a. O. I, 314 f. Marquardt a. O. III, 336 f.

[23]) Nicht fallen hierunter die griechischen Dioskuren; denn wenn im Jahre 255 vom Diktator A. Postumius dem Castor u. Pollux ein Tempel gelobt und solcher im Jahre 270 dediziert wird: Becker a. O. I, 298, so sind dies tuskulanische Götter: Marquardt a. O. III, 456, welche infolge einer *evocatio* nach Rom gelangen: J. Mörschbacher, Über Aufnahme griech. Gottheiten in dem römischen Kultus, Jülich 1882, 3.

[24]) Marquardt a. O. III, 344 ff. R. Hecker, *De Apoll. ap. Rom. cultu.,* Lips. 1879. Mörschbacher in A. 23.

[25]) Marquardt a. O. III, 180 ff.

[26]) Detlefsen a. O. 3 ff. Wissowa in *Annali dell' instituto 1883.* 156 ff.

[27]) Marquardt, a. O. III, 45 ff. s. Liv. XXVII, 37, 13.

[28]) So bei den *supplicationes* griechischen Rituals: Liv. XXVII, 37, 13 f. Macr. Sat. I, 6, 14, wie bei den *ludi Romani:* Dion. VII, 72. Fest. 333a, 22. Die altröm. Sitte kannte den Gesang bloss als kunstloses Rezitativ, den Tanz aber nur als Kultusakt in einfachster Form: § 11, 16 ff.

[29]) Dion. VII, 72. Marquardt a. O. III, 181, 2. Rich, Illustr. Wörterb. 371. 74. Mit der *lyra:* Hor. Od. I, 6, 10 ist wohl identisch die *testudo:* das. I, 32, 14; dieselbe findet Verwendung bei den *lectisternia:* Cic. Tusc. IV, 4, 2 und bei den *epula* an den *ludi Romani:* Cic. de Or. III, 51, 197. Quint. I. O. I, 10, 20, wie bei deren *pompa:* Dion. l. c., von wo ihr Gebrauch auf den Triumph übertragen wurde: App. Pun. 66. Diese letzte doppelte Verwendung fand auch der *barbitos:* Dion. l. c., wozu vgl. Hor. Od. I, 1, 34. 32, 4.

[30]) Becker a. O. I, 471 f. Preller a. O. II³, 38. Hirt, Geschichte der bildenden Künste bei den Alten 117. O. Müller, Archäol. der Kunst § 180, 2. Detlefsen a. O. 10 ff. L. Urlichs, Die Malerei in Rom vor Cäs. Dict., Würzburg 1876, 4 ff.

griechischer Sprache vollzogen wurde.[h]) Und endlich folgen ebenfalls griechischem Vorgange die polygonale Anlage der servianischen Stadtmauer und die servianische Centurienverfassung mit ihrer timokratischen Gliederung,[31]) wie denn auch die römisch rechtlichen Bestimmungen der Schwangerschafts-Dauer und später dann eine Anzahl von XII Tafelgesetzen samt dem Sonnenjahre, geordnet nach der Trieteris, aus Grossgriechenland entlehnt werden.[32])

Eine zweite Epoche fremder Kultureinflüsse beginnt sodann in dem 4. Jahrh. d. St., sich kennzeichnend dadurch, dass dieselben nicht bloss als planmässige Entlehnung und auf Grund staatlichen Vorgehens, sondern auch als spontane Kulturströmung sich vollziehen[33]) und so nun auch in der Sphäre des bürgerlichen Lebens: der nationalen Anschauungen und Sitten Fuss fassen, hierin beeinflusst und geleitet durch die Berührungen, in welche die Römer durch den Gang der geschichtlichen Ereignisse mit benachbarten Völkern gebracht wurden.

Denn so knüpfen an das *foedus Cassianum* v. 261 mannigfache Kulturentlehnungen aus Latium sich an: das *opus signinum:* Mauerbekleidung oder Estrich aus hydraulischem Mörtel mit beigemengtem Pulver von gebranntem Thone;[34]) ferner die Einführung des Haushuhnes[35]) und im J. 301 des Weizenbaues (§ 6, 10) und wiederum nach dem ersten Viertel des 4. Jahrh. der Münzprägung (§ 5, 17); ingleichen des aus Grossgriechenland stammenden Argentarienwesens (§ 7, 25) mit seinen *codices accepti et expensi,* wie auch verschiedener Rechtsordnungen[36]) und neuer juristisch-technischer Wortbedeutungen.[37])

Nicht minder weist auf die gallischen Kriege v. 365 und 405 hin die Einführung des keltischen *gaesum:* Wurfspiesses.[i])

Dann an die Besiegung Veii's im J. 359 und die daran sich anschliessenden Koloniededuktionen nach Sutrium und Nepete im J. 371 knüpfen an die Entlehnung der etruskischen Spiele:[38]) im J. 390 der szenischen d. i. der Pantomime mit ihren *histriones, ludiones*[k]) und wiederum im J. 490 der Gladiatorenspiele als *ludi funebres,*[l]) und dann auch des etruskischen Wurfspeeres: *pilum,*[39]) während wiederum der Unterricht in etruskischer Sprache und Disziplinen den Bildungsmitteln für die vornehme römische Jugend eingeordnet ward.[m])

Allein einen bedeutungsvolleren Abschnitt ergiebt das 5. Jahrhundert, welches von dem samnitischen Kriege des Jahres 412 ab eine andauernde

h) Cic. p. Balb. 24, 55. Val.Max. I, 1, 1. ‖ *i*) Verg. Aen. VII, 622 vgl. Liv. VIII, 8, 5. ‖ *k*) Liv. VII, 2, 3 f. Val. Max. II, 4, 4. Tac. Ann. XIV, 21. Plut. qu. rom. 107. Oros. III, 4, 5. ‖ *l*) Val. Max. II, 4, 7. Ep. Liv. 16 vgl. § 22, b. 20, 15. ‖ *m*) Liv. IX, 36, 3.

[31]) Schwegler a. O. I, 755 f.

[32]) Voigt, XII Tafeln § 97, 3. § 3.

[33]) So fremde Kulte: Liv. IV, 30, 9 v. 326.

[34]) Pauly, Realencykl. VI, 1, 1132. Marquardt, Pr. Alt. 608, 1.

[35]) Nissen, Ital. Landeskunde I, 444. Vgl. Sil. Ital. V, 59.

[36]) Voigt, Jus nat. II § 34. 74. III § 98 f.

[37]) Voigt, XII Tafeln § 17, 1. 33, 4. 35, 10. 114, 7. Und so auch *as* als Münz-Benennung.

[38]) Müller, Etrusker II², 214 f. 223 f. Marquardt a. O. III, 508.

[39]) L. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit, Braunschweig 1882, 12.

und engere Berührung mit Kampanien und seit dem ersten punischen Kriege von 490 mit Sizilien, sonach mit der westgriechischen Kultursphäre herbeiführt.[10]) Und wie von da ab die Einführung ebenso samnitischer Waffen: des *verutum* oder *veru:* Wurfspiess,[41]) des *scutum:* grosser oblonger Schild[n]) und wohl auch der *parma:* kleiner runder Schild, als auch der oskischen Atellanen[42]) datiert, so beginnt nun auch das Eindringen grossgriechischer Kultur, vermittelt vornehmlich durch die völker- und staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua v. J. 414 abwärts:[o]) im J. 461 wird der Dienst des Aesculap eingeführt[43]) und während des samnitischen Krieges von 429 ff. werden dem Pythagoras und Alcibiades Statuen am Komitium errichtet.[44]) Gleichzeitig gewinnen die griechische Sprache,[45]) wie griechische Namen[46]) Eingang, und griechische Dichtungen, zuerst von Griechen aufgeführt, werden in Rom auf die Bühne gebracht.[47]) Dann wieder im J. 461 entlehnt man den Griechen die Sitte, den Sieger in den circensischen Spielen der *ludi Romani* mit einem Palmenzweige an Stelle des Kranzes zu belohnen,[48]) während aus Sizilien im J. 491 die erste Sonnenuhr: *solarium* nach Rom gebracht und aufgestellt[49]) und im J. 486 die Reform des Münzwesens mit der Dezimalteilung der Münze (§ 5, 18) entlehnt wurde. Immerhin aber ergiebt den folgereichsten Moment in solchem Prozesse das in Etrurien und Campanien,[p]) wie in Sizilien vermittelte Bekanntwerden der Römer mit einem verfeinerten und verweichlichten, luxuriösen, wie genusssüchtigen Leben: um die Mitte des 5. Jahrhunderts tritt in Rom die Päderastie auf.[50]) Die Sittenverderbnis berührte mit ihrem Pesthauche die Stadt.

4. Volkscharakter und Sitten. Die Bürgerschaft Roms, wenn gleich aus ethnisch verschiedenen Elementen hervorgegangen und auch in den folgenden Zeiten durch neue Zuzüge mit Latinern und Sabinern, wie mit Etruskern wiederholt versetzt, hat zwar Jahrhunderte hindurch in

n) Sall. Cat. 51, 38. Ath. Deipn. VI, 106. || *o*) Liv. VIII, 11, 16. XXIII, 5, 9. || *p*) Liv. VII, 38, 5. Dion. XV, 3. Vgl. Cic. de leg. agr. II, 35, 95.

[40]) Niebuhr, R. Gesch. III, 363 ff. F. D. Gerlach, Griechischer Einfluss in Rom im 5. Jahrh. d. St., Basel 1872. Corssen, Aussprache etc. II[2]. 814 ff. G. A. E. A. Saalfeld, *Italograeca*, Hft. I: Vom ältesten Verkehr zwischen Hellas u. Rom bis zur Kaiserzeit, Hann: 1882. Ders. Der Hellenismus in Latium, Wolfenb. 1883.

[41]) Marquardt a. O. II, 317 A 3. Vgl. Liv. II, 20, 9.

[42]) Teuffel, Röm. Litt.[4] § 9.

[43]) Marquardt a. O. III, 360 ff.

[44]) Detlefsen a. O. II, 18 vgl. Plin. XXXIV, 6, 26. Plut. Num. 8.

[45]) Die im Jahre 472 nach Tarent geschickten röm. Gesandten sprachen griechisch: App. Samn. 7, 2. Dion. XIX, 5 und Cineas, der Gesandte des Pyrrhus (Pauly, Realenz. II, 371 ff.), konnte in Rom sich verständlich machen: Winkelmann in Seebode's Archiv für Phil. und Päd. II, 553.

[46]) O. Weise, Griech. Wörter im Latein. 305 f.

[47]) Livius Andronicus aus Tarent um 514, Naevius aus Campanien um 519, Ennius aus Rudiae im Lande der Peucetier, 550 nach Rom kommend: § 14, 30.

[48]) Marquardt a. O. III, 478 s. Liv. X, 47, 3.

[49]) Ideler, Chronologie II, 7 ff. Cantor, Röm. Agrimensoren 71 f. s. Varr. bei Plin. H. N. VII, 60, 214. Cens. D. N. 23, 6 f. Infolgedessen gelangte man nun zur Einteilung des Tages in Tag und Nacht zu je 12 Stunden: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang: Cens. 23, 1. 6., während man vorher den Tag von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet, die Zeit von Sonnenaufgang bis Untergang aber durch den *meridies* in zwei Teile oder auch für den vulgären Gebrauch in kleinere Abschnitte zerlegt hatte: Marquardt, Pr. Leb. 246 ff.

[50]) Voigt, XII Taf. § 178 A. 40. 43.

sakralen Institutionen, wie in den alten Stamm-Tribus die Spuren jener ethnischen Unterschiede bewahrt, doch aber frühzeitig eine nationale Eigenart und eine typische Übereinstimmung in Wesen und Charakter errungen und so eine besondere Individualität gewonnen und durchgebildet, alles dies gefördert ebenso durch die Abschliessung des römischen Volkes nach aussen hin (§ 5), wie nicht minder durch den Ständekampf, welcher innerhalb der beiden gegenüberstehenden Gruppen bei der lebhaften Verfolgung gemeinsamer Interessen ein inniges Aneinanderschliessen der Beteiligten vermittelte. Und so hat denn in beschleunigtem Prozesse die römische Nationalität zu scharf ausgeprägter Eigenart sich entwickelt.

Im besonderen in Glaubenssachen kennzeichnet den Römer ein tief religiöser Sinn und ein Zug von inniger Frömmigkeit, dem entsprechend ebensowohl die Religion die Mittel bot,[1]) als auch der Gläubige das Bedürfnis empfand, für alle Lebenslagen des Beistandes der Götter sich zu versichern:[a]) durch Opfer und Gebet, wie Invokation. Damit verbindet sich andrerseits ein Mangel an Phantasie, der ebenso den Religionslehren, wie Kultusakten das Gepräge des Ernsten und Nüchternen verlieh, als auch der Kunst, wie spekulativen Wissenschaft den Boden entzog,[b]) wogegen wiederum die realen Lebensinteressen und die *utilitas* zu vollem Schwergewichte gelangten.[c]) Andrerseits zeichnet der Römer sich aus durch geistige Geweckteit und natürlichen Verstand, durch Geistesgegenwart, wie schlagfertigen Witz und Spottsucht,[d]) durch Selbstbeherrschung, Selbstvertrauen[e]) und Mut,[f]) wie auch durch starren und unbeugsamen Sinn;[g]) und dann wieder durch ein hochgesteigertes nationales Selbstgefühl,[h]) welches ebenso als nationale Selbstüberschätzung, wie als leuchtender Patriotismus[i]) hervortritt. Damit verbinden sich ebenso Thatkraft und Ausdauer,[k]) wie ethische Lauterkeit der Gesinnung[l]) und Wahrheitsliebe,[m]) dementsprechend der Römer ebenso selbst auf Wahrung des guten Namens und der bürgerlichen Ehre bedacht,[n]) als peinlich genau in Erfüllung obliegender Pflichten war,[o]) wie aber auch von dem anderen solche mit rücksichtsloser Strenge erforderte.[p])

Im übrigen war der Römer arbeitsam[q]) und haushältig,[r]) einfach und mässig, wie keusch, dabei ebenso die *gravitas:* das Dekorum im äusseren

---

a) Pol. VI, 56. Athen. Deipnos. VI, 107. Varr. bei Non. 267, 5. Cic. d. N. D. II, 3, 8; de har. resp. 9, 19. Sall. Cat. 12, 3 u. a. || *b*) Cic. in Verr. II, 35, 87. IV, 59, 132. 60, 134. || *c*) Cic. de Off. III, 22, 80. Hor. Ep. II, 1, 103 f. Plin. H. N. XXV, 2, 4. Tac. Dial. 5 u. a. || *d*) Cic. de Or. II, 54 71. Hor. Sat. I, 7, 32. || *e*) Pol. I, 20. III, 75. XXVII, 8. Sall. Cat. 9, 3. Cic. Tusc. I, 1, 2. Liv. XXX, 7, 6. XLII, 62, 11. || *f*) Sall. Cat. 7, 5 f. Val. Max. III, 2. || *g*) Front. Ep. ad Ver. II, 7. || *h*) Gran. Licin. Ann. p. 17 Bonn. || *i*) Cic. de Rep. I, 20, 33; de Off. I, 17, 57. Lucil. sat. inc. 8 ff. M. Val. Max. IV, 4, 9. || *k*) Pol. VI, 52. || *l*) Varr. bei Non. 201, 6. || *m*) Cic. p. Rosc. com. 16, 46. Quint. J. O. V, 10, 87. || *n*) Enn. bei Isid. Differ. 218. Plaut. Pers. III, 1, 27. Trin. III, 2, 16; bei Paul. Diac. 61, 16. *o*) Athen. Deipnos. VI, 107. Enn. bei Non. 399, 8. || *p*) Gell. XX, 1, 39 ff. Sen. d. Ben. VII, 16, 3. || *q*) Athen. Deipnos. VI, 107. App. civ. I, 7. Sall. Cat. 8, 5. || *r*) Plut. Cat. mai. 21. Plin. H. N. VII, 43, 140. Sall. Cat. 9, 2.

[1]) Ambrosch, Religionsbüch. 11 ff. Marquardt, StV. III, 10 ff. J. Plattner, Private und polit. Bedeutung des Götterkultus bei den Römern, Hermannstadt 1884.

Auftreten,[s]) wie Autorität[t]) während und beanspruchend, zugleich aber auch empfänglich, wie voll Treue für Freundschaft.[2])

A. Novent. *De moribus Rom.*, Leod. 1829. — C. L. Roth, Zur Theorie und inneren Geschichte der röm. Satire, Stuttgart 1848, § 6—10. — Bernhardy, Röm. Litt. § 1—4. — Teuffel, Röm. Litter. § 1. — Voigt, XII Taf. § 5.

5. Volkswirtschaftliche Verhältnisse. Von den Quellen wird bekundet[a]) und durch die Sage über Romulus, wie durch verschiedene historische Momente wird bestätigt, dass dereinst die Ramnes als eine Hirtenbevölkerung die Stätte Roms betraten.[1]) Allein bei der Gründung der palatinischen Stadt erblicken wir bereits die Bevölkerung in dem Übergange zur Agrikulturperiode, wie das Regulativ über die *feriae* (§ 11, *μ*) und das Priestertum der Arvalen[2]) bekunden. Und indem damit das landwirtschaftliche Grundeigentum zur Basis des gesamten Vermögens sich erhob, so tritt es als solche auch in der Centurienverfassung des Servius Tullius hervor (§ 6, 1). Dabei hielten sich von vornherein der Grundbesitz, wie die Vermögensverhältnisse im allgemeinen in den Grenzen eines annäherungsweisen Gleichmasses, d. h. auf einer nur in mässigen Extremen sich bewegenden Ungleichheit,[3]) bis dann von Beginn der Republik ab diese überlieferten Verhältnisse unter dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen alteriert wurden. Und zwar ist es vor allem das System, den zur Landwirtschaft verfügbaren *ager publicus* nicht mehr, wie bisher als Eigen aufzuteilen, sondern zur Okkupation als *possessio* für die Patrizier auszuschreiben (§ 6, 15 ff.), wodurch den Wohlhabenden die Gelegenheit geboten wurde, in den Besitz unverhältnismässig grosser Possessions-Parzellen sich zu setzen und darin ein wirtschaftliches Kapital zu erlangen, welches eine erhebliche, wie dauernde Vermehrung des Erwerbes ermöglichte, wogegen die Plebejer, von der Teilnahme an der *possessio* und damit von solcher Quelle des Wohlstandes ausgeschlossen, in ihren Vermögensverhältnissen relativ zurückgingen. Und dann wieder sind es die unauf-

s) Cic. Tusc. I, 1, 2; de Off. I, 31, 112. ‖ *t*) Val. Max. II, 1, 9. 2, 4. Gell. II, 15, 1. Ov. Fast. V, 57.

a) Varr. RR. II, 1, 9. Cic. de Or. I, 9, 37. Liv. II, 1, 4. V, 53, 9. Vgl. Dion. II, 2. Flor. I, 17 (22), 1.

[2]) Voigt a. O. § 33 A. 10.

[1]) Darauf weisen hin der Name *Palatium, mons Palatinus,* entsprechend den Heerdengottheiten *Pales* und *Palatua* mit dem *flamen Palatualis* und deren Festen: den *Palilia,* wie dem *Palatuar;* dann wieder die Milch als älteste Opfergabe: Plin. H. N. XIV, 12, 88. Varr. RR. II, 11, 5. Vgl. Macr. Sat. I, 12, 25. Plut. quaest. rom. 20. Schwegler a. O. I, 421 A. 5; endlich die Verwendung des Viehs als ältestes Zahlmittel: A. 16, wie die Bezeichnung des Vermögens als *pecunia,* des Zinses als *fenus:* Voigt, XII Taf. § 35, 10. § 4, 7 a. Vergl. Dorn-Seiffen, *Vestigia vitae nomad. tum in moribus, quam* in *leg. Rom. conspicua,* Tr. ad Rh. 1819. I(nazio) G(uidi), *La fondazione di Roma,* in *Bulletino della Commissione archeol. di Roma,* Rom. 1881, Ann. IX, Ser. II, 65 ff. Gilbert, Gesch. und Topogr. der Stadt Rom I, 17. 150 ff. R. Nadrowski, Ein Blick in Roms Vorzeit, Thorn 1884.

[2]) Marquardt, StV. III, 429 ff.

[3]) Die Censussätze der servianischen Centurienverfassung stellen eine Skala auf des Minimalbesitzes an Ackerland von 20, 15, 10, 5 und 2 *iugera:* § 6, 1 und setzen somit als Extreme ein Verhältnis von 10 : 1. Auch der im J. 250 eingewanderte Sabiner Atta Claudius erhielt nicht mehr als 25 *iugera* assigniert: Dion. V, 40. Liv. II, 16, 5. App. de Reg. 11. Suet. Tib. 1. Plut. Popl. 21. Dann Plin. H. N. XXXIII, 10, 133: *non erat apud antiquos numerus ultra centum milia.* Im Vergleiche mit den Reichtümern der ausgehenden Republik wurden die Vermögen der ältesten Zeiten als Dürftigkeit angesehen: Varr. bei Non. 43, 32. 162, 17. Ov. Fast. I, 197 f. Val. Max. IV, 4, 10. Porph. in Hor. Sat. II, 3, 182.

hörlichen, wie langwierigen Kriege, in welche bis zum Ausgange des 5. Jahrh. die Republik verwickelt wurde, welche einerseits durch den Militärdienst den Bauer seinem Erwerbe entzogen und andrerseits vielfach eine Verwüstung der Güter herbeiführten, die den Wohlhabenden zwar zurückbrachte, den kleinen Bauer aber ruinierte. Und so wird denn durch diese Verhältnisse die soziale Frage wachgerufen und der Anstoss zu einer Bewegung gegeben, welche nach doppelter Richtung tendierte: nach *leges agrariae:* einer Reform der Grundbesitz-Vergabungen, wie nach Regelung des Schuldenwesens und so insbesondere nach Schulderlassen und Moratorien.[4])

Jene Erwerbsverhältnisse selbst aber waren durch die in § 1 dargelegten physisch-geographischen Bedingungen des *ager romanus* bestimmend beeinflusst: indem durch dessen Beschaffenheit, wie durch die chorographischen Verhältnisse der Landschaft die Bewohner auf Ackerbau und Viehzucht hingewiesen waren, so bildeten diese in der That auch den alleinigen Lebensberuf vom Kerne der römischen Bürgerschaft:[b]) den des Mannes von guter Familie allein würdigen Erwerbsbetrieb (§ 6, a), während Handwerk und Lohngewerbe den niederen Bevölkerungsschichten zufielen. Dagegen dem Aussenhandel, der mit einem regelmässigen, wie umfassenderen Umsatze von Gütern berufsmässig sich befasst, stand das alte Rom gänzlich fern. Denn einesteils bedingten die in § 2 dargelegten prinzipiellen Ordnungen, nach denen in Rom, wie aber auch in dessen Nachbarstaaten der Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt und geregelt war, eine äussere Isolirtheit des römischen Volkes, einen hermetischen Abschluss desselben nach aussen, welcher, lediglich infolge der in § 2 dargelegten Konzessionen durchbrochen, im übrigen aber die geistigen und kulturellen, wie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussend, ein *inclusa esse gentium imperia intra ipsas adeoque et ingenia*[c]) ergab; und andernteils fehlten auch zu Rom alle die Voraussetzungen, welche die naturgegebenen Bedingungen jeden Handelsverkehres bilden:[5]) auf der einen Seite mangelten

b) Posidon. bei Athen. VI, 107. ‖ *c*) Plin. H. N. XIV praef. § 4 vgl. mit § 2.

[4]) Wegen der Schuldennot der Plebs: Schwegler, R. Gesch. II, 209 ff. III, 282 f. 301 ff. Die *leges agrariae* beginnen mit der *lex Cassia* v. 268 (§ 6, 14) und erreichen ihren wichtigsten Erfolg in der *lex Licinia* v. 387 (§ 6, 16); im übrigen vgl. C. A. Engelbregt, *De legg. agr. ante Gracchos*, Lugd. Bat. 1872. Laboulaye in *Revue de législ. et de jurispr.* 1846 II, 385 ff. III, 1 ff. A. Macé, *Hist. de la propriété, du domaine public et des lois agr. chez les Rom.*, Paris 1851, 60 ff. Pauly, Realenz. VI, 258 ff. — Die Massregeln in Betreff der Schulderlasse, wie Moratorien beginnen, da der durch die *lex sacrata* v. 260 bewältigte Schulderlass (Schwegler a. O. II, 259, 1) doch wohl nur tendenziöse Erfindung ist (Voigt, *Leg. regiae* 184), mit der *lex Licinia Sextia*, zuerst eingebracht 377 und durchgesetzt 386, wonach die gezahlten Zinsen vom Darlehnskapitale abgerechnet und der verbleibende Rest in drei gleichen Jahresraten gezahlt werden darf: Liv. VI, 35, 4. 37, 2. 39, 2. 10 f. 42, 9; dann folgt im J. 401 die Einsetzung einer Staatskreditbank: *mensa publica* unter *Viri mensarii*, welche an Private gegen Bestellung von Sicherheiten Vorschüsse aus der Staatskasse gewährte: Liv. VII, 21, 5; ferner im J. 537 die *lex Flaminia*, welche, den Denar von 10 (A. 18) auf 16 Asse heraufsetzend: Fest. 347 b, 9. Plin. H. N. XXXIII, 3, 45 vgl. Hultsch, Metrol.[2] 289 f., ermöglichte, eine Schuld von 1000 Assen mit $62\frac{1}{2}$ anstatt mit 100 Denaren zurückzuzahlen, worauf im J. 538 abermals eine Staatscreditbank unter III*viri mensarii* eingesetzt ward: Liv. Liv XXIII, 21, 6. Vgl. XXIV, 18, 12. XXVI, 36, 11.

[5]) Drumann, Die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom 277 ff. B. Husel, Die sozialen Zerwürfnisse in der römischen Republik bis zur ersten Sezession, München 1862. Marquardt, Pr. Leb. 386 ff. Voigt, Jus nat. II § 70 ff.

die Mittel für einen Exporthandel nach dem Auslande, da Rom weder eine industrielle Massenproduktion von Manufakten besass, noch einen Überschuss an Vieh oder Getreide produzierte und ebensowenig, abgesehen von dem Salze,[6]) im Besitze mineralischer Bodenschätze sich befand. Und andrerseits stellte wiederum die Bedürfnislosigkeit dieser Zeiten[d]) die römische Bevölkerung im grossen Ganzen unabhängig von ausländischen Produkten: es sind lediglich teils Metalle oder Metallwaren, welche Rom aus Etrurien empfing und auf den mittelitalischen Jahrmärkten (§ 2, 13) erkaufte: Kupfer, Eisen und Blei, wie Silber und Gold (A. 15), teils einzelne phönizische oder punische Luxusartikel, die es durch Vermittelung der Etrusker oder Latiner bezog: Salben zur Totenausstattung und Myrrhe zur *murrata potio,* deren die XII Tafeln tab. X, 5 gedenken, dann kleinere Kunst- und Schmucksachen, so Elfenbeinarbeiten, wie auch Purpurstoff und gestickte Staatsgewänder.[7]) Und so nun beharrte das römische Volk, weder an dem kommerziellen Verkehre Etruriens sich beteiligend, noch der Verkehrsentwickelung Latiums folgend, Jahrhunderte hindurch in der Agrikulturperiode, eine Thatsache, auf welche Cato 1 Orig. in den Worten hinweist: *Sabinorum mores populum Romanum scutum.*[e])

Dann wiederum in dem internen wirtschaftlichen Leben Roms stehen lediglich zwei verschiedene Bevölkerungsgruppen einander gegenüber: die ländliche und die städtische Bevölkerung, deren erstere, den Kern und den angesehensten Bestandteil der römischen Bürgerschaft umfassend, einen Bauernstand bildete, der, in Dörfern oder Landstädten sesshaft (§ 2, p f.) und in den *tribus rusticae* eingeordnet, von da aus seine Felder bewirtschaftete und nur vorübergehend das städtische Haus bezog, welches der vornehme Mann in der Urbs besass,[f]) wogegen die städtische Bevölkerung, den minder angesehenen *tribus urbanae* eingeordnet, die Masse der Handwerker und Lohnarbeiter umfasste. Zwischen beiden Bevölkerungsgruppen aber vollzog sich zwar, an den Markttagen: *nundinae*[8]) vermittelt, ein Warenaustausch; allein nicht nur dass solcher, abgesehen von Notfällen bei Misswachs (§ 7, 7), direkt und ohne Vermittelung eines Zwischenhandels

d) Cic. p. Flacc. 12, 28. Athen. Deipn. VI, 107. || *e*) Serv. in Aen. VIII, 638. Vgl. Verg. Georg. II, 532. || *f*) Varr. RR. praef. 1. Cic. p. Rosc. Am. 18, 50 f. Dion. X, 25. Verg. Georg. II, 533 ff. Tib. XI, 86 ff. Ov. Fast. I, 205 ff. Val. Max. IV, 4, 4. Sen. Contr. II, 9, 8. Sen. de prov. 3, 6. Ep. 86, 5. Col. RR. I, praef. 13 f. Lucan. Phars. I, 169. Plin. H. N. XVIII, 3, 19. Pacat. Theod. 9. Symm. Ep. VII, 15 u. a. s. § 2, p.

[6]) Das Salz ward auf fiskalische Rechnung in Salzgärten (§ 1, 16) gewonnen, wie verschleisst: Marquardt a. O. II, 154 f., an die landeinwärts gelegenen Völker aber, so namentlich an die Sabiner von Staatswegen, somit wohl auf Grund von Staatsverträgen abgegeben und zwar auf der *via Salaria* verführt: Plin. H. N. XXXI, 7, 89. Vgl. Paul. Diac. 327, 3. Varr. RR. I, 14, 3. III, 1, 6. 2, 14. Liv. VII, 9, 6. Cic. de N. D. III, 5, 11. Mart. IV, 64, 18. Procop. b. Goth. I, 19. Niemals war dasselbe in der Hand des Privaten Handelsobjekt nach dem Auslande.

[7]) C. Hutzelmann, Einfluss Phöniziens auf die Kultur des Occidents, Nürnberg 1870. W. Helbig, *Cenni sopra l'arte fenicia* in *Annali dell' Instituto,* Rom. 1876, XLVIII, 197 ff. Weise im Rhein. Mus. N. F. 1883, XXXVIII, 540 ff. E. Fernique, *Étude sur Préneste*, Paris 1880, 178 ff. Abeken, Mittelitalien 267 ff. Marquardt, Pr. Leb. 378 ff. Voigt, XII Taf. § 4, 61 ff. Wegen des Purpur s. XII Taf. X, 2, sowie § 12, 5. *β* ff. *o.* 19 und Weise, Griech. Wörter 204; wegen der gestickten Staatsgewänder s. § 12, 6. 12.

[8]) § 2, o. E. Hartmann, Der *Ordo Judiciorum,* Göttingen 1859, 82 ff.

sich bewerkstelligte, so bewegte sich auch derselbe durchaus nur in den bescheidensten Dimensionen. Denn während einerseits die ältere römische Bürgerschaft, wie bemerkt, durch einen hohen Grad von Bedürfnislosigkeit sich auszeichnete, so suchte andrerseits jeder Hausstand durch eigene Produktion, wie durch eigene Verarbeitung des Produktes den obwaltenden Bedarf zu decken, so dass es ebenso nur wenige, wie auch teilweise nicht kurrente Artikel sind, welche innerhalb jener beiden Gruppen im geschäftlichen Verkehre umgesetzt wurden, sonach aber die bürgerliche Gesellschaft in einem Zustande innerer wirtschaftlicher Isoliertheit sich verhielt.[9]) Denn so beschafft die ältere Bevölkerung durch eigene Thätigkeit die Umgestaltung, wie Zubereitung der Lebensmittel zum Geniessen, die Verarbeitung von Wolle und Flachs, von Binsen und Gras zu Kleidungsstücken und Wirtschaftsmaterial,[10]) das Ausbessern von Kleidern und Schuhwerk, wie die Anfertigung der kleineren und einfacheren Artikel aus Holz und Thon, ingleichen die Korbflechter- und Seiler-Arbeiten und Reparaturen an Gebäuden, wie Gerätschaften, während wieder der Bauer insbesondere noch Lebensmittel und Viehfutter, Beleuchtungs-, wie Heizungs-Material und die Rohprodukte zur Kleidung selbst erzeugt. Und nicht minder fallen auch die Heil-, wie Veterinärkunde mit ihren Haus- und sympathetischen Mitteln, wie die Geburtshilfe der häuslichen Praxis anheim (§ 3, 11).

Dagegen liefert der Handwerker die grösseren, wie die komplizierteren Artikel aus Holz und Thon, die Metall- und Lederarbeiten, die Filzwaren und gefärbten Stoffe, wie die Fleischwaren und Fische, während der Bauer an die städtische Bevölkerung Feld- und gewisse Gartenprodukte, Beleuchtungs- und Heizungsmaterial, Wolle, wie Opfertiere abgiebt (§ 6), dem Handwerker insbesondere aber Nutzholz und Thon, Schlachtvieh und Tierhäute liefert.

Dabei bewegte sich der bäuerliche Verkehr an den *nundinae* in der Nachbarschaft des Tiber: auf dem *forum boarium:*[g]) dem Rindermarkte und *forum olitorium:* dem Gemüsemarkte mit seinem *macellum:*[h]) Markthalle, während der sonstige Geschäftsverkehr der Gewerbtreibenden auf dem Marktplatze: dem *forum* sich lokalisierte, woselbst insbesondere die *tabernae lanienae* sich befanden, bis dieselben *tabernae argentariae* wichen, um selbst hinter die Südseite des Forum zurückverlegt zu werden (§ 7, 24. 5).

Jenen wirtschaftlichen Zuständen entsprechen denn nun auch die bezüglichen historischen Verhältnisse: denn indem ebenso der geschäftliche, wie der gesellige Verkehr auf dem Lande, wie in der Stadt regelmässig

g) Varr. LL. V, 32, 145. Liv. X, 23, 3. XXI, 62, 3. ‖ *h*) Varr. LL. V, 32, 146.

[9]) Voigt, XII Taf. § 4. 117.

[10]) Wolle: Blümner, Technol. und Terminol. I, 98 ff. Flachs: Plin. H. N. XIX, 1, 18. Ulp. 2 ad Sab. (D. XXXII, 1, 70 § 11). Über Fabrikation und Verwendung derselben: J. Yates, *Textrinum antiquorum*, London 1843, 12 ff. 252 ff. G. Semper, Der Stil I, 13 ff. Blümner a. O. I, 90 ff. 178 ff. Marquardt, Pr. Leb. 458 ff. 463 ff. 500 ff. H. Grothe, Geschichte der Wolle und Wollenmanufaktur im Altertum, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1866, 259 ff. O. Heer, Über den Flachs und die Flachskultur im Altertum, in Neujahrsbl. der naturforsch. Ges. in Zürich 1872. Fr. Fischbach, Geschichte der Textilkunst, Hanau 1883. L. de Ronchaud, *La tapisserie dans l'antiquité*, Paris 1884, 8 ff. Über den Webstuhl insbesondere: Ahrens in Philol. 1876, XXXV, 385 ff. Schroeder in Archäol. Zeitg. 1884, XLII, 169 ff. Über die Flechtarbeiten: Blümner a. O. I, 288 ff.

zu Fusse und lediglich im Notfalle zu Wagen[i]) oder auch, was Kranke betrifft, in der mit einem Baldachin überspannten Sänfte: *lectica*[k]) sich bewegt; indem ferner auch der Frachtwagen mangelt, vielmehr lediglich das *plaustrum:* der landwirtschaftliche Ökonomiewagen (§ 6, 24) bekannt ist, so fehlen dem alten Rom alle breiten Fahrstrassen: während das alte Limitationssystem eine umfassende Fürsorge bekundet, durch zahlreiche Kommunikationswege und Vizinalstrassen dem landwirtschaftlichen Verkehre zu genügen, so kennt dasselbe keine Strasse, welche, breiter als acht Fuss und besser bewehrt als durch Kiesaufschüttung, geeignet gewesen wäre, als Handelsstrasse zu dienen und einen anderen Warenverkehr zu vermitteln, als den Wochen- und Jahrmarktverkehr.[11]) Und wiederum der Tiber diente zwar den Anliegern zum Transporte ihrer Produkte,[l]) vermittelt durch Kähne: *caudicariae naves,*[m]) aber ebensowenig, wie die Bucht von Ostia, der Seeschiffahrt,[12]) indem jene letztere keinen irgendwie geschützten Hafen bot, ein solcher vielmehr erst vom Kaiser Claudius angelegt ward,[13]) die Seeschiffahrt selbst aber von den Römern erst den Karthagern während des ersten punischen Krieges abgelernt wurde.[n])

Dann wiederum das Recht, dessen Ordnungen zwar dem Ackerbau, wie Grundbesitze mannigfach einen speziellen Schutz gewähren, dagegen den Verkehrsverhältnissen des Handels gänzlich fern stehen (A. 9).

Und ebenso auch die Zahlmittel der älteren Zeiten:[14]) indem Kupfer, Silber und Gold, ebenso wie Eisen und Blei (*plumbum nigrum*), wenn auch in Etrurien vorkömmlich,[15]) doch auf dem *ager romanus* sich nicht vorfinden, so fehlten von vornherein den Römern die metallinischen Zahlmittel, daher als solche das Vieh: Schaf und Rind, und zwar in der indogermanischen Wertrelation von 1 : 10[16]) verwendet wurden, so insbesondere noch längere Zeit hindurch für das *sacramentum:* Sukkumbenzgeld in der *legis actio sacramenti,* wie für die *multa dicta* dienend und dort erst durch die *lex Aternia Tarpeia* v. 300 obligatorisch,[o]) hier durch die *lex Iulia*

i) XII Taf. tab. I, 3. Cic. p. Mur. 12, 26. Gell. XX, 10, 8. || *k*) Liv. II, 36, 6 vgl. § 16, 9. || *l*) Liv. V, 54, 4. XXI, 63, 4. Str. V, 3, 7. Cat. RR. 1, 3. Varr. RR. I, 16, 1. 6. || *m*) Varr. u. Sall. bei Non. 535, 10. Paul. Diac. 46, 6. Suet. de brev. vit. 13, 4. || *n*) Athen. Deipn. VI, 106. Suet. de brev. vit. 13, 4. || *o*) Cic. de Rep. II, 35, 60. Fast. 237a, 18.

[11]) Voigt in Berichten der sächs. Ges. der Wiss. Philol.-hist. Kl. 1872, XXV, 60.

[12]) Kemper, Über Seeverkehr und Seewesen der Römer von den ältesten Zeiten bis zum 1. pun. Kriege, Warendorf 1863. Die Schifffahrt auf dem Tiber hatte mit mannichfachen Schwierigkeiten zu kämpfen: Nissen, Ital. Landeskunde I, 318 f. Desshalb ward der Tiber nicht einmal zum Salztransporte benutzt: A. 6.

[13]) Abeken, Mittelitalien 61. Preller in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. II, 133. 139 A. 28. Phil.-hist. Cl. 1849, I, 7 ff. Ostia ward von Ancus Marcius als Kolonie gegründet: Schwegler, Röm. Gesch. I, 600. Marquardt, StV. I, 38, nicht dagegen als Seehafen: Dion. III, 44. Der alte Römer, durchaus unseemännisch: Pol. I, 37, stand dem Meere unsympathisch gegenüber: Nissen, Ital. Landeskunde I, 88 f.

[14]) Mommsen-Blacas, *Histoire de la monnaie romaine* I. II, 1 ff. Par. 1865 ff. P. P. Bourlier, baron d'Ailly, *Recherches sur la monnaie Rom. depuis son origine jusqu' à la mort d'Auguste,* Lyon 1864 ff. L. Sambon, *Recherches sur les monnaies de la presqu' île Italique depuis leur origine jusqu' à la bataille d'Aetium,* Naples 1870. Marquardt, StV. II, 3 ff. Hultsch, Metrologie[2] 254 ff. K. Samwer, Gesch. des älteren röm. Münzwesens bis circa 200 v. Chr., Wien 1883.

[15]) Müller, Etrusker I[2], 223 ff.

[16]) Voigt, XII Taf. § 4, 17. § 22, 6.

Papiria v. 324 fakultativ[p]) abgelöst. Erst als im Laufe der früheren Königszeit die Römer zu einem reicheren Besitz an Kupfer gelangt waren, trat solches als Zahlmittel neben das Vieh, und zwar zuerst als rohes Erz: *raudus, rauduscalum,* sei es Barren, sei es Bruchkupfer, sodann seit Servius Tullius als geaichter Barren: *aes signatum* und endlich zu Beginn des zweiten Viertels des 4. Jahrh.[17]) als Münze: *aes flatum,* später *nummus,* welche in der Einheit: *as* anfänglich als pfündiges Stück, somit zu 12 *unciae,* später *aes grave* oder *as libralis* genannt (Libralfuss) ausgemünzt und *assarius*[q]) genannt wurde. Als indes gegen Mitte des 5. Jahrh. die Römer in den westgriechischen Kulturkreis eintraten (§ 3, 40), wie gleichzeitig in den Besitz reicher Silberschätze gelangten,[r]) so wurde im J. 486 eine durchgreifende Reform des Münzwesens vorgenommen: einesteils wurde das As im Gewichte von 2 *unciae* (Sextantarfuss) ausgemünzt, und andernteils wurde Silbergeld geschlagen: als Denar im Werte von 10 Sextantarassen oder 20 *unciae* Kupfer, als Halbdenar: *quinarius* und als Vierteldenar: *sestertius nummus* zu $2^1/_2$ Sextantarassen oder 5 *unciae* Kupfer, wobei zugleich das alte Libralas gesetzlich auf einer Sesterz tarifiert wurde,[18]) was einer Erhöhung des Kupferwertes von 100 auf 240, oder einer Wertsteigerung um 140% entspricht.

Und mit diesen Massregeln geht zugleich eine Reform des Census Hand in Hand, welche in doppelter Richtung eingreift: einesteils werden mit Rücksicht auf jene Herabsetzung des Asses von 12 auf 2 *unciae* die Censussätze ziffernmässig erhöht, dabei aber zugleich betragsmässig herabgesetzt: es werden dieselben nicht auf die sechsfache, sondern auf die fünffache Summe erhöht,[19]) somit also 50 Sextantarasse oder 20 Sesterzen zu 100 *unciae* mit 10 Libralassen zu 120 *unciae* gleichgestellt, was gegenüber jener Erhöhung des Kupferwertes von 100 auf 240 eine Herabminderung der Censussätze um 50% ergiebt; allein andrerseits wird jetzt nicht bloss, wie nach der servianischen Verfassung, das Eigentum an Ackerland in der Wertrelation von 1 *iugerum* = 1000 *asses* bei dem Census in Ansatz gebracht (§ 6, 1), sondern es wird nunmehr, entsprechend den eingetretenen Wandelungen der Besitzverhältnisse, das gesamte immobile, wie mobile Vermögen dem Census zu Grunde gelegt und zum *tributum* herangezogen,[20]) und insofern die Steuer zugleich wieder erhöht.

p) Fest. 202b, 13. Paul. Diac. 24, 12. 144, 4. ‖ *q*) Charis. J. gr. 76 vgl. Varr. LL. VIII, 38, 71. Exc. e Charis. 516. 552. Dion. IX, 27. X, 49. Plut. Cam. 13. ‖ *r*) Liv. X, 46, 5. 10. 12. 14.

[17]) Voigt a. O. § 22. Samwer a. O. 17 ff. Allein die Spuren der alten Naturalwirtschaft erhielten sich noch Jahrhunderte hindurch: der Tausch wurde erst in der Kaiserzeit aus der *emtio venditio* ausgeschieden: Voigt, Jus nat. III, 974, und die *locatio conductio partiaria*: *Tantième* — Pacht hat das röm. Reich noch überdauert.

[18]) Samwer a. O. 48 ff. Danach ward bereits vor 486 eine fortschreitende, zuerst allmählige, dann plötzliche Gewichtsverminderung des Libralasses von der Staatsverwaltung vorgenommen, mit der indess keine Devalvierung oder Tarifierung der alten Münzen verbunden war, daher dieselbe keine Veränderung des Münzfusses ergab. Anders Dörpfeld, Metrol. Beitr. IV in Mitteilungen des deutschen archäol. Inst. in Athen 1885 X, 289 ff., der eine gesetzliche Reduktion des As auf 5 Unzen im J. 468 annimmt.

[19]) Böckh, Metrolog. Untersuchungen 427 ff. Becker, R. Alt. II, 1, 253. Mommsen, Röm. Trib. 108. 120. Schwegler, R. Gesch. I, 761 ff. Abweichend E. Belot, *De la revolution écon. et monét.*, Paris 1885, 64 ff.

[20]) Marquardt a. O. II, 160 ff.

Jenen ältesten wirtschaftlichen Zuständen entspricht endlich auch die nationale Kapitalarmut der frühesten Zeiten, wie solche zu Tage tritt ebensowohl in dem niedrigen Güterwerte: von Grund und Boden, Vieh, wie Getreide, als auch in dem bescheidenen Vermögen der Begüterten,[s]) wie andrerseits auch wieder in dem gesetzlichen Zinsmaximum von 10 % auf das zwölfmonatliche Jahr,[21]) insgesamt Verhältnisse, welche allmählich erst sich wandelten, nachdem Rom die Folgewirkungen der gallischen Verwüstung überwunden hatte und infolge der Kriege des 5. Jahrh. durch Beute und Kriegszahlungen, wie oben bemerkt, in den Besitz grösserer Kapitalien gelangt war. Zugleich veranlasste die Verpflichtung, beim Census das gesamte Vermögen nach gewissen Kategorien zu deklarieren, frühzeitig das Aufkommen des Gebrauches, über dasselbe Verzeichnisse: *liber patrimonii, libellus familiae* zu führen.[22])

Andrerseits kontrastieren mit jenen bescheidenen Verhältnissen die von Anfang an imposanten Leistungen der Wohlfahrtspolizei: die Kanalisierung Roms und die Uferbauten der Königszeit (§ 1, 10), wie die Wasserversorgung mittelst Aquädukten und die Anlage von Chausseen, mit der Censur des App. Claudius Crassus Caecus im J. 442 beginnend,[23]) womit zugleich eine Strassen- und Marktpolizei Hand in Hand geht, welche seit 358 den Ädilen überwiesen wird.

B. Büchsenschütz, Bemerkungen über die römische Volkswirtschaft der Königszeit, Berlin 1886.

6. Landwirtschaft. In der Centurienverfassung des Servius, indem solche auf den ländlichen Grundbesitz die politische, wie soziale Rangstellung des Bürgers: dessen Einordnung in die Klassen der *assidui* stützte, wogegen sie den städtischen Hausbesitzer, ebenso wie den nicht Angesessenen der Gruppe der *proletarii* zuwies,[1]) gewann die alte Volksanschauung eine institutionelle Ausprägung, dass die Landwirtschaft: *res rustica* der des römischen Bürgers allein würdige Erwerbsbetrieb sei.[a]) Im besonderen aber trug die letztere selbst einen ganz verschiedenen Charakter an sich, je nachdem sie das Bauergut oder die Almende umfasste.

Und zwar zuvörderst auf das Bauergut: *heredium*[2]) d. i. das Eigen, welches dem Intestat-Erbgange zu folgen *ex professo* berufen ist,[b]) stützte sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Hauptbranche der Ackerbau ergab und der selbst zum Kleingutsbetriebe mit Selbstbewirtschaftung sich gestaltete. Denn in der servianischen Verfassung war als Skala, nach der die Einordnung des Bürgers in die Centurienklassen erfolgte, ein Minimalbesitz an Ackerland von 2, 5, 10, 15 und 20 *iugera* aufgestellt (A. 1),

---

s) Liv. IV, 45, 2.

a) Cat. RR. praef. 52. Varr. RR. II praef. 1 und bei Non. 214, 24. Cic. de off. I, 42, 151. Col. RR. I praef. 10. || *b*) Varr. RR. I, 10, 2. Plin. H. N. XIX, 4, 50. Paul. Diac. 99, 19.

[21]) Voigt XII Taf. § 141.

[22]) Voigt a. O. § 35, 16. *Liber patrim.*: Sen. de Ben. VII, 10, 5.

[23]) Liv. IX, 29, 6. Frontin. de aqu. I, 5. Diod. XX, 36. Aur. Vict. vir. ill. 34, 8. Vgl. Becker a. O. I, 701 ff. Pauly, Realenc. I, 1373 ff. Pöhlmann, Übervölkerung 141. R. Lanciani, *Topografia di Roma ant.*, Rom. 1880.

[1]) Schwegler, R. Gesch. I, 750. Becker-Marquardt, Röm. Alt. II, 3, 44 ff. Lange, Röm. Alt. I[3], 491 f.

[2]) Voigt, XII Taf. § 102.

somit Feldfluren, welche bei der Gleichung von 1 *iugerum* = 0,255 Hektare immer nur kleine Güter ergaben,[3]) während wiederum jener niedrigste Satz von 2 *iugera* dem regulären Masse der Ackerassignationen entspricht, welches sei es bei Koloniegründungen, sei es bei viritaner Aufteilung eroberten Landes festgehalten wurde, bis dann solches durch die *lex Licinia* v. 387 auf 7 *iugera* heraufgesetzt ward.[4])

Im besonderen aber umfasste das *heredium* zwei verschiedene Pertinenzen: den *hortus:* Bauerhof[c]) und den *ager:* Feldflur, von denen der erstere wiederum in drei Teile sich gliederte: *tugurium:* Bauernhaus,[d]) *cohors, chors:* Gutshof[e]) und *pometum,* später auch *pomarium* genannt, Garten,[f]) das erste durch den *ambitus* von dem Nachbargrundstücke getrennt (§ 9, 15), wogegen die beiden letzteren unmittelbar an dasselbe angrenzten.

Das Haus aber enthielt ausser den Wohn- und Wirtschaftsräumen der Familie (§ 9) zugleich in den Dachräumen die *pars fructuaria:* das *farrarium* oder später *granarium:* Getreideboden, dann die Futterkammern: das *foenilium:* Heuboden und *palearium:* Spreuboden, wie endlich das *pomarium:* Obstkammer.[g])

Sodann der Hof, in der *portus:* Hofthor seine Einfahrt gewinnend,[5]) enthielt teils Wirtschaftsgebäude: die *culina,* im Winter als Hantierungs-, im Sommer als Speise-Raum dienend,[h]) sowie die *lavatrina* oder *latrina:*[i]) Wasch- und Badehaus; dann das *horreum:* Wagen- und Geräte-Schuppen, das *pistrinum:* Kammer zum Dörren und Zerstossen des *far,* resp. zum Mahlen des *triticum* und Backen des Brotes,[k]) sowie das *nubilarium:* Halle zum Bergen und Dreschen des Getreides im Falle von schlechtem Wetter,[l]) teils die Viehställe: die *stabula boum, ovium, caprarum,* wie das *suile,*[m]) teils endlich das *aviarium:* Hühnerhof,[n]) das *sterquilinium:* Misthof samt den *sellae familiaricae:* Abort, den *lacus:* Wasserloch, Tränke,[o]) wie die *area:* Dreschtenne.[p])

Endlich der Garten diente sowohl zur Kultur von Obst, Gemüse und Blumen, wie zur Aufstellung des *alvearium:* Bienenstandes,[q]) und lieferte sonach landwirtschaftliche Nebenprodukte, von denen namentlich der Honig, indem er den Zucker ersetzte, von höherem Werte war.[6])

---

c) Plin. H. N. XIX, 4, 50. Paul. Diac. 102, 11. Varr. LL. VI, 3, 20. || *d*) Fest. 355 b, 9. Liv. III, 13, 10. 26, 9. XLII, 34, 2. CIL V, 1 no. 5005. || *e*) Varr. RR. I, 13, 2. LL. V, 16, 88. Non. Marc. 83, 15. || *f*) Suet. Prat. p. 307 Roth. Charis. J. Gr. p. 109. — Varr. RR. I, 2, 6. 23, 4. 37, 5. Cic. de Sen. 15, 54. || *g*) Varr. RR. I, 13, 1. III, 2, 6. Col. RR. I, 6, 9. Plin. H. N. XV, 16, 59; vgl. § 17, *ψ*. || *h*) Varr. RR. I, 13, 2. 16, 3. Vitr. VI, 9, 1. Col. RR. I, 6, 5. Verg. Catal. 5, 27. || *i*) Varr. LL. IX, 41, 68. Vitr. VI, 9, 2. Col. RR. I, 6, 19. Non. 212, 7. || *k*) Col. RR. I, 6, 7. — Vitr. VI, 9, 5. Col. RR. I, 6, 21. || *l*) Varr. RR. I, 13, 5. Col. RR. I, 6, 24. II, 20, 3. || *m*) Vitr. VI, 9, 1. Col. RR. I, 6, 4. || *n*) Varr. RR. III, 3, 6. Pall. RR. I, 23. || *o*) Varr. RR. I, 13, 3 f. Col. RR. I, 6, 21 f. || *p*) Varr. RR. I, 13, 5. Col. RR. I, 6, 23. || *q*) Varr. RR. III, 3, 5. Col. RR. IX praef. 2. Pall. RR. I, 37, 1.

[3]) Hultsch, Metrologie[2] 68. 304.

[4]) Hildebrand, *De antiquissimae agri Rom. distributionis fide,* Jen. 1862. Asher in Festschr. des histor.-philos. Ver. zu Heidelberg, Leipzig 1865, 67 ff. Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1869. XXIV, 53 ff. Wegen der 7 *iugera:* Schwegler, R. Gesch. II, 419 ff. Wegen der *lex Licinia:* Varr. RR. I, 2, 9. Col. RR. I, 3, 11.

[5]) Voigt, XII Taf. § 55 A. 4.

[6]) A. F. Magerstedt, Die Bienenzucht und die Bienenpflanzen der Römer, Sondershausen 1863.

Andernteils wiederum der *ager,* auch *arvus ager, arvum* diente ausschliesslich der Feldwirtschaft: *agricultura,* die selbst von alters her als Zweifelder-Wirtschaft mit zweijähriger Umlaufszeit und Wechsel von Fruchtbau und reiner Brache mit Weidegang betrieben ward.[7]) Als Hauptfrucht ward Getreide, daneben aber auch *milium:* Hirse,[r]) *faba:*[8]) Ackerbohne und *rapum:* Rübe[s]) gebaut, und von jenem wiederum in ältester Zeit *far*[t]) oder *ador, far adoreum,* sowie als Pferdefutter *hordeum,*[u]) nicht dagegen *triticum,* indem für dessen Anbau die Verhältnisse des *ager romanus* minder günstig lagen, da einesteils die Felder infolge der hydrographischen Verhältnisse (§ 1) feucht waren,[v]) der Weizen aber einen feuchten Boden weniger als der Dinkel verträgt,[w]) und andernteils der jähe Wechsel von heissen Tagen und kühlen Nächten mit Thau und Nebel (§ 1, 4), den Kornbrand: *robigo*[9]) begünstigt, während wiederum der Weizen solchem mehr exponiert ist, als der Dinkel. Und da nun überdem der Bau des letzteren das doppelte Erträgnis liefert, als der des Weizen, indem beide zwar das zwölfte Korn als Mittelertrag ergeben, allein das *iugerum* mit 10 *modii* Dinkel und nur mit 5 *modii* Weizen besät ward, so geschah es erst seit dem J. 301,[x]) dass man aus Rücksichten des Wohlgeschmacks, wie Wohlbefindens neben dem *far* auch zum Anbau des *triticum* überging.[10])

Die zweijährige Umlaufszeit aber verteilt sich in der Weise, dass die Ackerbestellung in der Zeit vom 24. März bis 8. Mai mit dem *vervagere,* später *proscindere:* brachpflügen begann,[y]) worauf nach dem *redarare, offringere:* zwiebrachen und *inporcare:* eggen in der Zeit vom Ende September bis Anfang Dezember die Aussaat: das *inserere* erfolgte: vom 26. September bis 9. November von *hordeum*[z]) und *faba,*[α]) von da ab bis zum 10. Dezember von *far* und *triticum,*[β]) wogegen *rapum* bereits vom 23. Juli bis September gesät ward.[γ]) Endlich nach dem *obarare:* unter- und aufpflügen, *occare:* zerschlagen der Erdklösse mit dem *ligo, sarrire:* behacken der Saat und *subruncinare:* jäten fand im Juli und August die Ernte statt: von Ende Juni bis Juli von *hordeum* und *faba,*[δ]) im August von *far* und *triticum,* wie *milium*[ε]) und *rapum.* Und von da ab bis zum nächstfolgenden *vervagere,* sonach die sechs Monate von Anfang September

r) Ov. Fast. IV, 743. || *s*) Cat. RR. 134, 1. Faba: Ov. Fast. IV, 743. Cat. RR. 37, 2. 54, 2. 136. Rapum: Cat. RR. 5, 8. 6, 1. 35, 2. || *t*) XII Taf. tab. III, 5. Dion. II, 25. Plin. H. N. XVIII, 7, 62. || *u*) Plin. H. N. XVIII, 8, 74. Gai. IV, 27. || *v*) Cat. RR. 34. 35. Varr. RR. I, 6, 6. Col. RR. I, 6, 16. II, 4, 1. 6, 2. 15, 3. Isid. Or. XV, 13, 14 u. in Agrimens. 369, 23; vgl. Tucci in § 1 A. 2 cit. 97 ff. || *w*) Cat. RR. 34. Col. RR. II, 6, 2. || *x*) Plin. H. N. VIII, 7, 62. || *y*) Cat. RR. 50. 53. 131. Varr. RR. I, 27, 2. c. 30. || *z*) Col. RR. II, 9, 15. Pall. X, 4. XI, 1, 2. || *α*) Varr. RR. I, 34, 2. Col. RR. XI, 2, 85. || *β*) Varr. RR. I, 34. 35, 2. Menol. in CIL. I, 359: Nov. Col. RR. XI, 2, 74. || *γ*) Cat. RR. 5, 8. Col. RR. II, 10, 23. XI, 2, 71. 3. 18. 59. || *δ*) Varr. RR. I, 27. 32. Menol. in CIL. I, 359: Jul. Col. RR. II, 9, 15. XI, 2, 50. || *ε*) Menol. in CIL. I, 359: Aug. Pall. RR. VIII, 1. — Col. RR. XI, 2, 72.

[7]) F. G. Schulz *Antiquitt. rusticae II,* Jen. 1829.

[8]) H. Berghuis, *De fabis,* Gron. 1712. Th. G. M. Pfund, *De antiquissima apud Ital. fabae cultura ac relig.,* Berlin 1845. W. Helbig, Die Italiker in der Poebene, Leipz. 1879. 70. Crusius im Rhein. Mus. N. F. 1884. XXXIX, 165 f.

[9]) Zur Abwehr des Kornbrandes, der selbst dem Robigus und der Robigo beigemessen ward, wurden am 25. Apr. die Robigilia gefeiert: Scheiffele in Pauly, Realenc. VI, 483. Marquardt, StV. III, 551.

[10]) Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1569. XXIV, 57 f. *Far,* nicht aber *triticum* findet sich unter den Opfergaben.

bis Ende März blieb dann das Feld als Brache liegen, zum Weidegange dienend.

Nach alledem aber ergiebt solches Zweifeldersystem, das Brachpflügen auf den März und die Ernte auf den August angesetzt, folgende wirtschaftliche Proportion:

März—Aug.:	Feldplan	A: Feldbestellung.
	„	B: Saatbestellung und Ernte.
Sept.—Febr.:	„	A: Feld- und Saatbestellung.
	„	B: Brache.
März—Aug.:	„	A: Saatbestellung und Ernte.
	„	B: Feldbestellung.
Sept.—Febr.:	„	A: Brache.
	„	B: Feld- und Saatbestellung.

Neben diesem Systeme, welches auf den Anbau von Wintergetreide: *frumentum sementivum:* von *far, triticum* und *hordeum cantherinum* oder *hexastichum* gestützt ist, findet sich allerdings auch der Anbau von Sommerfrucht: von *far halicastrum, siligo* und *hordeum distichum* oder *galaticum,* wie von *milium,* wobei die Aussaat des Getreides bis in den Februar oder März, des *milium* aber bis in den April des folgenden Jahres sich verschob; ζ) allein es ist diese Kulturweise, abgesehen vom Baue des *milium,* erst in einer jüngeren Zeit aufgenommen und nur als Notbau, dafern die Herbstsaat behindert war, in Anwendung gebracht worden. η)

Überdem liefert das Feld als Nebenprodukt die Erträgnisse der Bäume, mit denen es besetzt oder umsäumt ist: von Ölbaum, Feige, Eiche, Pappel, Ulme, Esche u. a., ϑ) sowie der an den Bäumen gezogenen Rebe (A. 20), während wiederum das *confinium:* der fünf *pedes* breite Rain, welcher einen Feldplan von zwei *iugera* allseitig umgiebt und in der Breite von $2^1/_2$ *pedes,* somit in einer Fläche von 1800 □Fuss der Nutzung des Anliegers unterfällt, demselben ebensowohl Gras, wie Baumprodukte liefert. [11])

Neben solcher Feldwirtschaft dient das Gut zugleich der *pastio villatica:* ι) der Zucht des Hofviehes, von welchem ausser Haushuhn und Hund von ältester Zeit her Rinder als Acker- und Zugtiere, ×) wie zur Milchproduktion, dann Schafe zur Woll-Gewinnung, sowie Schwein und Ziege zum Fleischbedarfe am allgemeinsten gehalten wurden, [12]) woneben der grosse Grundbesitzer auch noch Pferd, Esel und Maulesel halten konnte.

ζ) Menol. in CIL. I, 358: Mart. Col. RR. II, 9, 16. XI, 2, 20. Pall. RR. III, 3, 8. — Plin. H. N. XVIII, 26, 250. Col. RR. II, 9, 18. XI, 2, 33. ‖ η) Cat. RR. 35, 2. Col. RR. II, 6, 2. 9, 6 f. Plin. H. N. XVIII, 24, 204. ‖ ϑ) XII Taf. tab. VIII, 1. 7. Varr. RR. I, 2, 6. c. 15. 16, 6. Cic. p. Caec. 8, 22. Hor. Ep. II, 2, 170. Sic. Flacc. de cond. agr. 143, 14 ff. 154, 15 ff. Paul. sent. rec. V, 22, 2. ‖ ι) Varr. RR. III, 1, 8. ‖ ×) Lex Numae bei Paul. Diac. 368, 3. Varr. RR. I, 37, 5. Hor. Epod. 2, 2 ff. 63 ff. u. a.

[11]) Voigt, XII Taf. § 147.

[12]) A. m. Rind, Schaf, Schwein u. Ziege werden genannt in der *lex de vere sacro vovendo:* Liv. XXII, 10, 3. Plut. Fab. Max. 4; dagegen die drei ersten treten auf als staatliche Aiche des Erzbarren: Hultsch, Metrologie[2] § 33, 2, wie als *piacula res hostiae:* Voigt, XII Taf. § 46 A. 9 und so auch in den *suovetaurilia* und dem Arvalopfer der Dea Dia: Marquardt, StV. III, 168. 435 f. Und wiederum Rind und Schaf sind die ältesten Zahlmittel: § 5, 16, während das Schwein als *porca praecidanea* vor der Erndte von jedem Bauer zu opfern ist: Marquardt a. O. 200. Das Rind ist ebenso Ackertier: Becker, Röm. Alt. I, 94 und heisst als solches *trio:* Voigt im Rhein. Museum N. F. 1869.

Und zwar werden Rind, Schaf und Ziege während der Winterzeit auf der Brache geweidet,[λ]) woneben das Rind dann, wenn es Feldarbeit leistet, kräftig gefüttert wird,[μ]) während im Sommer im allgemeinen Stallfütterung eintritt und nur das Schaf bis zur Aussaat auch auf den Sturzacker getrieben wird.[ν]) Als Stallfutter aber dienen grünes Laub,[ξ]) Eicheln,[13]) Spreu und Stroh,[ο]) Trestern,[π]) wie Heu,[ϱ]) woneben auf grösseren Gütern: auf Feld, wie Kulturwiese, auch Futterpflanzen[σ]) und für die Pferde Gerste erbaut wurden.

Während somit der geringe Umfang der dem alten Bauergute zubehörigen Flur ebenso in Betreff deren wirtschaftlicher Ausnutzung gewisse Schranken setzte, als auch im besonderen nur bescheidene Futtermittel lieferte und sonach den Viehstand beschränkte, so wurde die Möglichkeit einer anderen Bewirtschaftung und so nun auch die *pastio agrestis* oder *pecuaria:*[τ]) die Weidewirtschaft durch eine zwiefache Institution vermittelt: durch den *ager compascuus* und die *possessio.*

Und zwar der *ager compascuus,*[υ]) welcher von vornherein wahrscheinlich im Interesse der Plebs und als Ersatz der derselben versagten Teilnahme an der *possessio* (A. 16) und doch wohl infolge der *lex Cassia agraria* v. 268[14]) eingeführt worden war, ist Staatsland, welches einer Weide-Gehöferschaft als Gemeinweide verliehen ist und, von den Weidegenossen gegen Entrichtung eines *vectigal* betrieben,[φ]) die Haltung von Weidevieh und damit eine ausgedehntere Viehzucht gestattete.

Dagegen die Almende: *possessio*[χ]) ist Staatsland,[15]) welches seit Vertreibung der Könige (§ 2, 6) parzellenweise an den Privaten, und zwar bis zur *lex Licinia* v. 387 ausschliesslich an Patrizier[16]) zu Sonder-Besitz und -Nutzung überlassen ist: je in grösseren Gesamtflächen durch eigenes magistratisches Konzessionsedikt zur Besitzergreifung ausgeschrieben[ψ]) und durch entsprechende Okkupation: parzellenweise Abgrenzung und Besitznahme seitens des Privaten erworben, obwohl dabei in dem Umfange des Okkupierten bis zur obengenannten *lex Licinia* auf das Mass dessen be-

λ) Cat. RR. 54, 1. 3. Varr. RR. II praef. 4. Col. RR. VI, praef. 2. || μ) Cat. RR. 54, 1. 3. Col. RR. VI, 3. || ν) Cat. RR. 30. || ξ) Cat. RR. 5, 8. 6, 3. c. 30. 54, 2. 3. Varr. RR. I, 15. || ο) Cat. RR. 54, 2. Col. RR. VI, 3, 3. 8. || π) Cat. RR. 25. 54, 1. 3. Verg. Georg. II, 347. || ϱ) Cat. RR. 30. 54, 1. 3. c. 60. || σ) Cat. RR. 27. 54, 3. c. 60. Varr. RR. I, 23, 1. 31, 4. || τ) Varr. RR. III, 18. || υ) Cic. Top. 3, 12. Paul. Diac. 40, 1. Isid. Or. XV, 13, 9. Frontin. de contr. 15, 4. Sic. Flacc. de cond. agr. 157, 9. Hyg. de cond. agr. 116, 23; de lim. 201, 12. || φ) Lex agr. in CIL. I no. 200 lin. 14. 26. Hygin. de cond. agr. 117, 18; de lim. 202, 4. || χ) Fest. 233 a, 1. Javol. 4 Ep. (D. L, 16, 115). || ψ) App. civ. I, 7. 18.

XXIV, 332 ff., wie es auch die Wirtschaftsfuhren leistet: Cat. RR. 22, 3. c. 62. Varr. RR. I, 20, 3. 4. — Über das Pferd: Schlieben, Die Pferde des Alterth., Neuwied u. Leipz. 1867; dasselbe diente nur zum Reiten.

13) Voigt, XII Taf. § 151 A. 10.

14) Schwegler, R. Gesch. II, 455 A. 10. 458 ff. 477 ff.

15) Niebuhr, Röm. Gesch. II[3], 146 f. Schwegler a. O. II, 422 ff. Walter, Gesch. des röm. Rechts[3] § 37 ff. Marquardt, StV. II, 150.

16) F. Frets, *De lege Lic. agr. Lugd.* Bat. 1801. C. A. Engelbregt, *De leg. agr. ante Gracch. Lugd.*, Bat. 1842. 61 ff. A. Macé, *Hist. de la propriété*, Paris 1851. 211 ff. J. M. Sundén, *De lege Lic.*, Ups. 1858. Schwegler a. O. IV, 196 ff. Walter a. O. § 39 A. 22. Die *lex Licinia* verlieh auch den Plebejern die Fähigkeit zur Okkupation der *possessio:* Liv. VI, 39, 9. 10. 41, 10. 11. App. civ. I, 8, zugleich das Maximum des Possessions-Besitzes auf 500 *iugera* ansetzend: Varr. RR. I, 2, 9. Liv. VI, 35, 4. 36, 11. XXXIV, 4, 9 u. a.

schränkt, was der Okkupant wirklich zu bewirtschaften vermag,[ω]) im übrigen aber einerseits einem *vectigal* an den Staat und dessen beliebiger Wiedereinziehung: *publicatio,*[17]) wie andrerseits auch wieder dem Erbgange und der Veräusserung unter Lebenden samt einem Rechtschutze mittelst der possessorischen Interdikte unterstehend. Solche *possessio* aber ward von Anfang an als *pascuum:*[18]) Weideland verwertet: als *nemus:* Heide oder *saltus:* Alpe,[aa]) welche einer ausgedehnteren Viehzüchtung dienten und, einem Weidezinse: *scriptura* unterliegend, danach zugleich *ager scriptuarius* hiessen, frühzeitig aber auch als Kulturland benutzt, von welchem dann eine *decuma* zu entrichten war, daher auch *ager decumanus* benannt,[19]) während im besonderen wieder die Kulturweise eine dreifache war: teils als *pratum:*[bb]) Kulturwiese, teils als *consitus, consitivus ager:*[cc]) Plantage, sei es *vinea:*[dd]) Rebenpflanzung,[20]) die wiederum bald *vinetum:*[ee]) Weinberg, bald *arbustum:*[ff]) Baum-Rebenpflanzung ist, sei es *oletum, olivetum:*[gg]) Olivenplantage, wovon allenthalben zwei *decumae,* somit der Fünfte entrichtet ward, teils endlich als *arvum:* Ackerland, welches, mit Hülsenfrüchten, Gemüse oder Futterpflanzen bestellt, nur eine *decuma* zu entrichten hatte.

Überdem ergaben landwirtschaftliche Nebenerwerbe teils das Nutzholz, welches vornehmlich vom *pascuum* gewonnen wurde,[hh]) teils Jagd,[21]) wie Vogelfang,[22]) welche nicht als Sport, sondern bloss zur Versorgung des Hauses mit Fleisch betrieben wurden.

Endlich das landwirtschaftliche Inventar:[23]) *instrumentum, rusticum*[ii]) umfasste ausser den Arbeitssklaven: *familia rustica* und dem Wirtschaftsviehe, das *plaustrum:* zweiräderiger Wirtschaftswagen mit aufsetzbarer *sirpea:* Wagenkorb, sowie zur Personenbeförderung die *arcera:* vierräderiger

---

ω) Fest. 241[a], 23. Sic. Flacc. de cond. agr. 137, 19. 138, 8. Hyg. de cond. agr. 115, 6. || *aa*) Varr. LL. V, 6, 36. Vergl. Döderlein, Synonymik II, 90 ff. Insbesondere Fest. 302 b, 20. 162 a, 22. Isid. Or. XIV, 8, 25. XVII, 6, 6. || *bb*) Varr. LL. V, 6, 40. Plin. H. N. XVIII, 5, 29. Col. RR. II, 16, 1 f. Isid. Or. XV, 13, 17. || *cc*) Serv. in Verg. Georg. I init. II, 1. || *dd*) XII Taf. tab. VII, 5. || *ee*) Cat. RR. 141, 2. Cic. de Leg. II, 8, 21. || *ff*) Cat. RR. 7, 1. Varr. RR. I, 4, 2. 7, 2. || *gg*) Cat. RR. 6, 2. Varr. I, 4, 2. 24, 1. || *hh*) Gai. 7 ad Ed. prov. (D. I, 16, 30 § 5). || *ii*) Col. RR. I, 6, 7. Paul. sent. rec. III, 6, 43. 44.

[17]) Schwegler a. O. 431 A. 3.

[18]) Rein in Pauly, Realenc. V, 1215. *Pascuum* ist älteste censorisch technische Bezeichnung der *possessio* insgemein: Plin. H. N. XVIII, 3, 11. Cic. de leg. agr. I, 1, 3.

[19]) Schwegler a. O. II, 433 A. 3. 434 A. 1.

[20]) Die älteste Zeit kultivierte die Weinrebe nur im *pometum* oder als Nebenprodukt des Ackers: Plin. H. N. XVIII, 4, 24. Über den Weinbau: Pauly, Realencycl. VI, 2623 ff. A. F. Magerstedt, Weinbau der Römer, Sondersh. 1858. J. Schnéyder, Über den Wein- und Obstbau der alten Römer, Rast. 1846. Cl. Lamarre, *De vitibus atque vinis ap. Rom.,* Paris 1863. — G. Lehmann, *De vini ap. Rom. apparatu curaque,* Werniger. 1872. Th. Keppel, Die Weinlese der alten Römer, Schweinf. 1874. A. Kohl, Über ital. Wein mit Bezugnahme auf Hor., Straubing 1884. Becker-Göll, Gallus III, 413 ff.

[21]) Fr. Lauchert, Das Waidwerk der Römer, Rottweil 1848. Kiessling in N. schweizer. Mus. 1865. V, 432 ff. G. Bagenault de Puchesse, *De venatione ap. Rom.,* Paris 1869. M. Miller, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer, München 1883.

[22]) Zacher, Leimruthen, in Hermes 1884, XIX, 432 ff.

[23]) Mongez, *Sur les instruments d'agriculture des anciens* in *Memoires de l'Institut, classe d'hist. et de littér. anc.,* Paris 1818. II, 616 ff. III, 1 ff. Magerstedt, Feld-, pp.-Bau 133 ff. Dann Rich, Illustriertes Wörterbuch der römischen Alterth. übers. v. Müller, sowie Daremberg et Saglio, *Dictionnaire des antiquités grecques et rom.* in den betreffenden Artikeln.

Planwagen und das *carpentum:* zweiräderiger Wagen mit Verdeck,[24]) und sodann die mannigfachen Werkzeuge und Geräte, so namentlich *arater, aratrum:* Pflug,[25]) *hirpex:* Egge, *traha:* Dreschschlitten und *trivolum, tribulum, tribula:* Dreschegge.

Die Bewirtschaftung aber des *heredium* erfolgte in echt bäuerlicher Weise: indem der *pater familias* samt seinen *familiares* ebensowohl selbst Hand anlegt, als auch die Arbeiten leitete und beaufsichtigte (§ 11, 8), getreu dem Wahrspruche, dass das Fruchtbringendste am Acker das Auge des Hausherren sei.[kk]) Dagegen die Bewirtschaftung der *possessio* ward einem Hauskinde[ll]) oder einem Klienten[26]) übergeben. Lediglich zu umfänglicheren und zeitraubenden Arbeiten wird auf grösseren Gütern ein *redemtor* oder ein *operarius* nnd im Notfalle ein *mercedituus* gedungen (§ 7, r, s, t), während wiederum der kleine Bauer durch Vermietung von Dienstleistungen seine freie Zeit gewinnbringend verwertet.[mm])

Baumstark in Pauly, Realenc. VI, 1, 580 ff. — R. Bradley, *A survey of the ancient husbandry and gardening collectet from Cato, Varro, Colum, Virg.,* Londen 1725. — A. Dickson, *The husbandry of the ancients, II vol.,* Edinburgh 1788. — Rougier, *Histoire de l'agriculture ancienne des Rom.,* Paris 1834. — Mens, Die ländlichen Geschäfte der Römer, Siegen 1839. — M. Dureau de la Malle, *Économie politique des Rom.,* Paris 1840. II, 1 ff. — A. Moreau de Jonnès, *Statistique des peuples de l'antiq.,* Paris 1851. II, 431 ff. — V. Cancalon, *Histoire de l'agriculture depuis les temps les plus reculés jusqu' à la mort de Charlemagne,* Paris 1857. — Ch. Daubeny, *Lectures on roman husbandry,* Oxf. 1857. — A. F. Magerstedt, Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer, Sondershausen 1862. — Hagelüken, *Breris historia agriculturae Rom.,* Bonn 1864. — H. Beheim-Schwarzbach, Beitr. zur Kenntnis des Ackerbaues der Römer, Cassel 1866. — A. Bosson, *Études agronomiques sur les Géorgiques de Virg.,* Paris 1869. — P. Oemler, Antike Landwirthschaft, Berlin 1872. — C. Bertagnolli, *Delle ricende dell' agricultura in Italia,* Firenze 1881. — V. Gera, *Discorso sull' agricoltura presso i Romani letto — 1780 e pubbl. dai fratelli Brandolin,* Venez. 1884. — K. W. Nitzsch, Die Gracchen, Berlin 1847. 11 ff. — V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere[4], Berlin 1882. — A. F. Magerstedt, Die Viehzucht der Römer, Sondersh. 1859.

7. Handwerk und Lohngewerbe. Für die städtische Bevölkerung war der Kreis der berufsmässigen Erwerbszweige[1]) in der gegenwärtigen Periode ein äusserst beschränkter; denn indem der Betrieb von Wissenschaft und Kunst, von Finanzgeschäft, Krämerei oder Gastwirtschaft keine eigenen Erwerbsbranchen ergab, so verblieben Handwerk und Lohndienst allein als derartige Lebensberufe.

Insbesondere aber das Handwerk[2]) war zünftig d. h. nach verschie-

kk) Plin. H. N. XVIII, 6, 43. || *ll*) Liv. VII, 16, 9. Val. Max. VIII, 6, 3. Plin. H. N. XVIII, 3, 17. || *mm*) XII Taf. bei Gai. IV, 28.

[24]) J. Chr. Ginzrot, Die Wagen und Fuhrwerke der Griechen und Römer und anderer alten Völker, München 1870. Marquardt, Priv. Leb. d. Röm. 706 ff. Becker-Göll, Gallus III, 14 ff. Dagegen das vierräderige *pilentum* ist lediglich eine Staatskarrosse; vgl. darüber, wie über *plaustrum* und *carpentum* Isid. Or. XX, 12, 3 f.

[25]) G. H. Richtsteig, *De nostrae aetatis indole et condic. rer. rust. Accedit excursus de aratro Hes. et Virg.,* Vratisl. 1812. F. G. Schulz, *Antiquitt. rusticae I,* Jen. 1820; vgl. Müller, Etrusker 1[2], 218.

[26]) Voigt in § 2, 2 cit. A. 69.

[1]) W. Drumann, Die Arbeiter und Communisten in Griechenl. und Rom, Königsb. 1860. 145 ff. Marquardt, Pr. Leb. 373 ff.

[2]) Heineccius, *De colleg. et corpor. opif.,* Hal. 1723 und in Opusc. var. 378 ff. Ed. Platner, *De colleg. opific.* I. II. Lips. 1809. Grivaud de la Vincelle, *Arts et métiers des anciens,* Par. 1819. M. Cohn, Zum röm. Vereinsrechte, Berlin 1873, 21 ff. Nissen, Pompejan. Studien 268. E. Wezel, *De opificio opificibusque apud vet. Rom. I,* Berol. 1881. Marquardt, StA. III, 135. M. Botton, *Les collèges d'artisans en droit rom.,* Paris 1882. Gaudenzi, *Sul collegi degli artigiani in Roma,* in *Archiv. giurid.* 1883. XXXII, 187 ff. A. Gérard, *Étude sur les corporations ouvrières* Montbél. 1884.

denen Branchen zu Korporationen: *sodalitates, collegia* organisiert und so daher ebenso in einem *magister* und einer *contio* seine normalen Gemeindeorgane gewinnend, als auch neben dem Kult je eines eigenen Schutzgottes zur Wahrung seiner Gemeindeinteressen berufen,[3]) dabei wohl zugleich mit einem Verbietungsrechte des Handwerksbetriebes gegenüber den Nichtgenossen ausgestattet. Und zwar ging die Regelung solchen Zunftwesens von Numa aus, welcher neun Zünfte abgrenzte, wie in eine bestimmte Rangordnung stellte:[a]) *tibicines, fabri aurarii* und *aerarii*, wie *tignarii, coriarii, sutores, figuli, infectores* und eine Kollektivzunft, welche wohl die *coactiliarii,*[4]) *lanii* und *piscatores*[5]) umfasste. Und dazu traten dann im Laufe der Zeit noch weitere Zünfte, die infolge eines dreifachen Vorganges in das Leben gerufen wurden: zuvörderst indem gewisse ältere Erwerbsbranchen nunmehr zünftig organisiert wurden, so von Servius Tullius die *cornicines* und die *tubicines* und *liticines*, die zugleich, ebenso wie die *fabri aerarii* und *tignarii* in den Censusklassen eine privilegierte Einordnung erfuhren; sodann indem ältere Zünfte infolge eintretender Arbeitsteilung sich spalteten, so die *fabri ferrarii*[b]) aus den *aerarii* sich ablösten; und endlich indem ganz neue Geschäftsbranchen sich ausbildeten und zünftig organisierten, so die *fullones*[6]) und das im Jahre 259 gestiftete *collegium mercatorum frumentariorum*, eine vom Staate gegründete Gilde von Spediteuren, berufen, den Transport des von jenem bei Notfällen im Auslande erkauften Getreides zu vermitteln, frühzeitig aber auch einen Zwischenhandel mit Getreide auf eigene Rechnung aufnehmend.[7]) Sonach umfassten diese Gewerbe, abgesehen von den *mercatores frumentarii*, teils darstellende Künste: in den *tibicines*: Flötenbläser, welche bei religiösen Akten, wie bei Leichenbegängnissen funktionieren,[8]) in den *cornicines*: Signalisten, wie den *tubicines* und *liticines*: Trompeter der Infanterie und Kavallerie, deren erstere zugleich bei Leichenbegängnissen verwendet wurden,[9]) teils das bildende Handwerk, welches zugleich mit dem eigenen Vertriebe des Produktes sich befasste. Und zwar liefert der *faber aurarius* die vom Staate zu verleihenden goldenen Ehrenauszeichnungen: *coronae aureae,*[c]) *phalerae*[d]) und *armilla,*[e]) dann die goldenen Fingerringe, welche die Gesandten als Attribute ihrer Funktion vom Staate empfangen,[f]) später aber von den kurulischen Magi-

a) Plut. Num. 17. Plin. H. N. XXXIV, 1, 1. XXXV, 12, 159. Vgl. Flor. I, 3 (6, 3). ‖ *b*) Plaut. Rud. II, 6, 47 vgl. Marquardt, Pr. Leb. 694 A. 4. ‖ *c*) Liv. VII, 37, 1. X, 44, 4. 46, 3. Plin. H. N. XXII, 3, 6. ‖ *d*) Liv. IX, 46, 12. ‖ *e*) Liv. X, 44, 4. Paul. Diac. 25, 7. Isid. Or. XIX, 31, 16. ‖ *f*) Plin. H. N. XXXIII, 1, 11. 12.

[3]) Voigt, XII Tafeln § 166 ff.

[4]) Wezel a. O. 27.

[5]) Die *tabernae lanienae*, in ältester Zeit am Forum, werden erwähnt ebenso in der Geschichte der Verginia: Liv. III, 48, 5. Diod. XII. 24, wie im Prozesse des Maelius v. 315: Diod. XII, 2. Im 5. Jahrh. wurden sie hinter die Südseite des Forums zurückverlegt, wo später das jüngere *macellum* oder *forum piscatorium* errichtet ward: A. 24. Vgl. Liv. XXII, 25, 19. Dagegen in betreff der *piscatores* weisen die *ludi piscatorii:* Fest. 210 b, 33. 238 b, 23. Ov. Fast. VI, 237 ff. auf alte zünftige Organisation hin.

[6]) *Lex Metilia de fullonibus* v. 534: Plin. H. N. XXXV, 17, 197.

[7]) Voigt a. O. § 166 A. 8. Damit verbinden dieselben frühzeitig einen Zwischenhandel auf eigene Rechnung. Liv. IV, 12, 10 (v. 314), XXXVIII, 35, 5. (v. 565); und so auch weit später: Marquardt, Pr. Leb. 408, 8.

[8]) Marquardt, StV. III, 171. 181. 219. Pr. Leb. 341 A. 7. s. § 11, 30.

[9]) Marquardt, StV. II, 534 f. Pr. Leb. 341 A. 5. 6. Becker-Marquardt, Alt. II, 3, 89. Rein in Pauly, Realencycl. I, 389 f. VI, 2, 2175 f.

straten und der Nobilität,[g]) wie weiterhin auch von den Senatoren und *equites equo publico* getragen wurden;[h]) ferner die *bullae aureae*, das Insigne der Kinder von Senatoren und späterhin von *equites equo publico*,[i]) ingleichen die silbernen *phalerae*, welche als Schmuck für die Pferde der Nobilität und *equites equo publico* dienten,[k]) endlich auch den *mundus muliebris*, den weiblichen Schmuck,[10]) wie das *salinum*, Salzfass und die *patera*, flache Schale, welche, zugleich für die Opfer dienend, in vornehmen Häusern vielfach von Silber waren;[l]) und endlich ward auch das Plombieren der Zähne mit Gold von ihm besorgt.[m])

Wiederum der *faber aerarius* und resp. *ferrarius*:[11]) Waffenschmied, Grobschmied, wie Schlosser fertigen ebenso gewisse Waffen, als auch die *aeramenta* und *ferramenta*: die ehernen, wie eisernen Gefässe und Geräte, Instrumente und Zierrate, und so auch die eisernen Fingerringe des Mannes, wie der Braut,[n]) während der *faber tignarius*[12]) Zimmermann, Stellmacher, Baumeister ebenso die komplizierteren Artikel aus Holz, wie die aus Holz und Metall gefertigten Artikel liefert, dann aber auch als Baumeister den Hausbau in Entreprise nimmt.[o])

Sodann der *figulus*,[13]) Töpfer fertigt teils das *opus doliare*: irdene Gefässe und Dachziegel, teils das *opus figlinum*: die feineren Thonarbeiten, so Terracotten.

Ferner der *coriarius*:[14]) Gerber, Sattler, stellt teils gegerbte Häute, teils gewisse Schutzwaffen, teils das *loramentum*: Riemenzeug, teils Schläuche her, so den *culeus* und *uter*, wogegen der *sutor* die Lederschuhe fertigt.[15])

---

g) Plin. H. N. XXXIII, 1, 18. 20. Liv. IX, 7, 8. 46, 12. || *h*) Plin. H. N. XXXIII, 1, 20. Liv. XXVI, 36, 5. Flor. I, 22, 24. || *i*) Plin. H. N. XXXIII, 1, 10. Macr. Sat. I, 6, 8 ff. Aur. Vict. vir. ill. 6, 9. Plut. qu. rom. 101. Liv. XXVI, 36, 5. Flor. I, 22 [II, 6], 24; vgl. § 12, 28. || *k*) Liv. XXII, 52, 5. XXVI, 36, 5. Vgl. Marquardt, StV. II, 556. Pr. Leb. 655. || *l*) Liv. XXVI, 36, 6. Val. Max. IV, 4, 3. || *m*) XII Taf. tab. X, 10. || *n*) Cat. RR. 21, 5. Plin. H. N. XXXIII, 1, 9. 11. 12. 21. 30. App. Pun. 104. Mart. III, 29. Macr. Sat. VII, 13, 12. — Juv. VI, 27. Plin. l. c. § 12. Paul. 36 ad Ed. (D. XXIV, 1, 36 § 1), Isid. Or. XIX, 32, 4. || *o*) Cat. RR. 14, 3. Plaut. Poen. IV, 2, 93. Most. I, 2, 18 f. 39 f. Gai. 3 ad XII tab. (D. L, 16, 235 § 1).

[10]) Vgl. Schwegler, R. Gesch. I, 462. III, 229. 268, sowie § 12, cc dd.

[11]) B. Caryophilus, *De antiquis auri etc. fodinis*, Vien. 1757. *Pars II: De metall. generat. atque de arte ea fodiendi, elaborandi et conflandi*, 121 ff. G. Semper, Der Stil II, 478 ff. H. Göppert, Über die Bedeutung von *ferruminare* und *adplumbare* in den Pandecten, Bresl. 1869. — C. Bischoff, Das Kupfer in der vorchristl. Zeit, Berl. 1865. — Beckmann, Beitr. z. Geschichte der Erfindungen. V, 77 ff.: Stahl; 97 ff.: Pochwerke. J. F. L. Hausmann, *De arte ferri confic. veter.*, Götting. 1819. A. Franz, Eisen und Stahl im Alterth., in berg- und hüttenmännische Zeitung. 1882. XLI, 177 ff. L. Beck, Die Gesch. des Eisens in techn. u. culturgeschichtl. Beziehung, Braunschw. 1884. I, 467 ff.

[12]) Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. 1861. XIII, 336 ff. in Abhandl. derselben Classe 1870. V, 312 f. Blümner, Technologie II, 233 ff.

[13]) Duc de Luynes, *De la poterie antique*, in *Annali dell'Instituto* IV, 138 ff. A. Brongniart, *Traité des arts céramiques ou des poteries considérées dans leur histoire, leur pratique et leur theorie*[2], Paris 1854. Jahn in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. 1854. VI, 27 ff. Birch, *History of ancient pottery*,[2] London 1873. 465 ff. G. Semper, Der Stil II, 1 ff. Lenormant, *Les poteries Italiques primitives*, in *Gazette archéol.* 1879. 104 ff. 1880. 1 ff. Blümner a. O. II, 1 ff. Wezel a. O. 22 ff. Helbig, Italiker 83 ff. Marquardt, Pr. Leb. 616 ff. Vgl. § 19, 8.

[14]) Blümner a. O. I. 257 ff.

[15]) Blümner a. O. I, 271 ff. Marquardt a. O. 578 ff.

Andernteils der *infector*, später *tinctor*: Wollfärber[16]) liefert teils die buntwollenen Kleidungsstoffe: das rotgelbe *flammeum* und *reticulum* der Neuvermählten, teils die schwarzen Haarbänder der Trauer, teils den späterhin von den *fullones* gelieferten weissen Stoff zur *toga candida* und *praetexta*, wie zur *tunica laticlava* und *regilla* und zum *suffibulum* (§ 12).

Dagegen der Handwerksbetrieb der *fullones*,[17]) Walker umfasst ebenso die Fabrikation der weissen Tuche, welche von Alters her in der Hand der *infectores* lag, wie die Reinigung der weisswollenen Kleidungsstücke, welche von Alters her der Hausindustrie anheimfiel.[p])

Wiederum die *coactiliarii*, auch *lanarii coactiliarii* oder *coactores*: Filzfabrikanten[18]) fertigen die Filzwaren, so namentlich den *pileus* der Männer, wie den *tutulus* der Frauen (§ 12, 20).

Endlich die *lanii* und *piscatores* liefern die Fleisch- wie Fischwaren, welche Nahrungsmittel der ältesten Zeiten sind (11, rr).

Andererseits der Lohndienst ist vor Allem besoldeter Staats- und Kirchendienst der Subalternenbeamten: *apparitores*, welche als Diener dort der Magistrate und Volkstribunen: als *viatores, scribae, lictores, accensi* und *praecones*,[19]) hier der Priester: als *scribae, viatores* und *calatores*, wie als *victimarii* der Opferpriester, *pullarii* der Augurn[20]) und *fictores*, wie *strufertarii* der *pontifices*[21]) fungieren. Und sodann findet sich vereinzelt auch ein privater Lohndienst in der Weise, dass, gleichwie von dem *tibicen* und *tubicen* der Dienst bei dem Leichenbegängnisse und wiederum von dem *faber tignarius* der Hausbau, so auch von einem nichtzünftigen Gewerken eine bestimmte Leistung in Akkord genommen wird: von dem *pollinctor* das Einbalsamieren des Leichnams und das Abnehmen der Totenmaske: *imago* oder *cera*,[22]) von der *praefica* die Totenklage, wie von dem *praeco* eine Ausrufung, so der *funeris indictio*[23]) oder einer Auktion,[q]) und endlich von dem *redemtor* gewisse umfassendere landwirtschaftliche Arbeiten, so die Wein- und Olivenlese, wie das Ölpressen,[r]) woneben dann auch der *mercedituus*, später *mercenarius*:[s]) landwirtschaftliches Gesinde, wie der *operarius*

---

p) Cat. RR. 10, 5. 14, 2. Vitr. VI pr. 7. ‖ *q*) Plaut. Merc. III, 4, 78 f. — Liv. VI, 14, 10. Cat. RR. 2, 7. Plaut. Stich. V, 9, 93. 95 ff. ‖ *r*) Cat. RR. 137. 144 ff. bei Plin. H. N. XVIII, 31, 315 f. ‖ *s*) Paul. Diac. 124, 8. Cat. RR. 5, 4. Val. Max. IV, 4, 6. Lex Licinia v. 387 nach App. civ. I, 8.

[16]) M. de Franchéville, *Sur l'art de la teinture des anciens et modernes*, in *Mémoires de l'Academ. de Berlin*. 1767. XXIII, 41 ff. F. N. Bischoff, Versuch einer Geschichte der Färbekunst, Stendal 1780. Semper a. O. I, 202 ff. Blümner a. O. I, 215 ff. Marquardt a. O. 488 ff. Becker-Göll, Gallus III, 281 ff.

[17]) C. Schoettgen, *Antiquitates fulloniae* in *Antiquitates triturae, Traj. ad Rhen.* 1727. Beckmann a. O. IV, 1 ff. Jahn in Abhandl. der phil. hist. Cl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1870. V, 305 ff. Blümner a. O. I, 157 ff. Wezel a. O. 25 f. Marquardt a. O. 510 ff. Becker-Göll a. O. III, 306 ff.

[18]) Blümner a. O. I, 211 ff. Wezel a. O. 27. Marquardt a. O. 485 f.

[19]) Becker, Alt. II, 2, 370 ff. Mommsen, StRt. I, 259 ff.

[20]) Marquardt, StV. III, 218 ff.

[21]) Marquardt a. O. 240.

[22]) H. C. A. Eichstaedt, *De imaginibus Rom.* I. II[2]. Petrop. 1806. Becker, Alterth. II, 1, 220 ff. Drygas, *De iure imag. ap. Rom.*, Hal. 1872. O. Benndorf, Antike Gesichtshelme und Sepulcralmasken, Wien 1878. Blümner a. O. II, 156 ff. Marquardt a. O. 235 ff. Becker-Göll a. O. I, 37 ff. Später tritt der *libitinarius* als Zwischenmann ein: § 19, 38.

[23]) Marquardt a. O. 340 f. Becker-Göll, Gallus 496.

Tagelöhner[t]) sich vorfinden, welche letztere drei sei es in besonderen Notfällen, sei es auf den *possessiones* ihre Verwendung finden.

Endlich gegen Ausgang der gegenwärtigen Periode treten dazu noch ebenso die *argentarii*:[24]) die aus *Latium* entlehnten grossgriechischen τραπεζῖται,[25]) welche Bankier- und Agenturgeschäfte betreiben, als auch gewisse wissenschaftliche und pseudo-wissenschaftliche Erwerbszweige: der *finitores*, später *agrimensores*, welche im Dienste von Privaten Landvermessungen sich unterziehen[u]), ferner der *oratores causarum*: plädierende Anwälte,[26]) sowie der den Dienst des Aberglaubens[27]) geschäftsmässig kultivierenden Individuen: des *vates*, sei es *haruspex*, sei es *chaldaeus*, wie des *hariolus*[v]), und nicht minder der *saga* oder *piatrix, expiatrix*:[w]) Zauberin, *praecantrix*:[x]) Zauberbeschwörerin, wie *conjector, conjectrix*:[y]) Traumdeuter.

B. Die Familie und das Individuum.

8. Die Hausgenossenschaft, die gens und die Klientel. Gleichwie die römische Bürgerschaft als Staatsgemeinde, als Glaubensgenossenschaft, wie als bürgerliche Gesellschaft in zahlreichen korporativen Verbänden gegliedert war, so ist die gleiche Organisation als Gemeinwesen auch der Familie zu Teil geworden in der doppelten Formation von Geschlecht: *gens* und von Hauswesen: *domus familiaque*,[a]) später auch *familia* schlechthin[b]) oder *familia pecuniaque*[c]) genannt.

t) Cat. RR. 1, 3. c. 4. 5, 4; so insbesondere *custos:* 13, 1. || *u*) Non. 11, 22. Plaut. Poen. prol. 49. || *v*) Enn. bei Cic. de Div. I, 58, 132. ad Fam. VI, 18, 1. Cat. RR. 5, 4. || *w*) Fest. 213 a. 23. Turp. bei Non. 23, 5. || *x*) Plaut. Mil. III, 1, 99. Varr. bei Non. 494, 20. Vgl. Tib. I, 5, 12. Macr. Somn. II, 3, 7. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L, 13, 1 § 3). || *y*) Plaut. Mil. III, 1, 99. Amph. V, 1, 76. Curc. II, 1, 34. vgl. 31 f. II, 2, 3. Att. bei Cic. de Div. I, 22, 44.

a) Cat. RR. 132, 1. 134, 2. 139, 141, 2. 3. Liv. XXII, 53, 11 u. a. || *b*) XII Taf. tab. IV. 2—4. vgl. § 20, 1. || *c*) Auct. ad Her. I, 13, 23. Cic. de Inv. II, 50, 148; de Leg. III, 3, 7. Fest. 318 b, 12. Gai. II, 104 u. a.

[24]) Rein in Pauly, Realenc. I, 1513 ff. und das. die Litteratur: dann E. Guillard, *Les banquiers Athén. et Rom.*, Paris 1875. 25 ff. G. Cruchon, *Les banques dans l'antiqu.*, Paris 1879. 31 ff. P. Thomasset, *Des argentarii*, Lyon 1884. H. Taudière, *Des argentarii en droit Rom.*, Poitiers 1884. Die *argentarii* erhalten die bisher den *lanii* überwiesenen *veteres tabernae* (A. 5) eingeräumt: Varr. bei Non. 532, 10. Becker, Topogr. 295 ff. Ritschl, Opusc. II, 385 ff. Marquardt a. O. 396; und zwar vor dem Jahre 445: Kettner, Varron. de V. P. R. 5. Voigt, Jus nat. II, 595 f.

[25]) Tarpezita bei Plaut.: Ritschl a. O. 524 ff.

[26]) G. L. S. van Loo, *De advocato Rom.* Lugd. Bat. 1820. Grellet-Dumazeau, *Le barreau rom.*[2], Paris 1858. C. Verdalle, *Le barreau dans l'ant. Rome*, Bordeaux 1873. Es ward denselben durch die *lex Cincia de donis et muneribus* v. 550 die Annahme von Honoraren untersagt: Marquardt a. O. 748 A. 5. Dahingegen ergibt keinen Erwerbszweig die juristische Konsultationspraxis, welche in alter Zeit dem Klienten gegenüber von dem *patronus* und zu Gunsten der Bürgerschaft schlechthin von einem damit besonders beauftragten *pontifex*, später aber von den Rechtskundigen schlechtweg geübt wurde: Voigt in Berichten der phil. hist. Cl. der sächs. Ges. der Wiss. 1878. XXX, 173 A. 103. XII Taf. § 16 A. 29.

[27]) D. Tiedemann, *Quae fuerit art. mag. origo*, Marb. 1787. A. Hahn, *De superstit. nat. ex sententia vet., inprim. Rom.*, Vratisl. 1840. J. Ennemoser, Gesch. d. Magie., Leipz. 1844. Pauly, Realenc. IV, 1377 ff. Maury, *La magie et l'astrologie dans l'antiquité,*[4] Par. 1877. Marquardt, R. Alt. III, 90 ff. V. Kehr, *Quaestt. magic. specimen.*, Hadersl. 1884. — A. Hübler, Astrologie im Alterth., Zwickau 1879. — Th. Gomperz, Traumdeuterei und Zauberei, Wien 1866. B. Büchsenschütz, Traum und Traumdeutung, Berl. 1868. — C. S. Zachariae, *De Rom. superstitione artis medicae incrementis adversa*, Wittenb. 1805. J. Rouyer, *Études médic. sur l'ancienne Rome*, Paris 1859. 32 ff. O. Hirschfeld, *De incantam. et deviction. amator. ap. Graec. Romanosque*, Regim. 1863. Voigt, XII Taf. § 174.

Und zwar zunächst die *domus familiaque* betreffend,[1]) so sind in solcher Bezeichnung die beiden Momente ausgedrückt, auf welche die Volksanschauung das Gefüge des Hauswesens stützte: die *domus*: Heimstätte, Heimwesen[d]) d. i. der Raum, welcher als das Heim die *familia* umschliesst, und die *familia* d. i. die Hausgenossenschaft[e]) als die Gesamtheit der im gleichen Heime zum gesonderten Lebenskreise Vereinigten, wohingegen der Ausdruck *familia pecuniaque* die beiden Elemente wiedergiebt, aus denen das Hauswesen sich zusammensetzt: die *familia,* Hausgenossenschaft und die *pecunia*: das Vermögen.[f]) Demnach ergiebt sich als das personale Element des Hauswesens keineswegs die Familie im modernen Sinne — ein Begriff, für welchen die ältere Sprache nicht einmal eine adäquate Bezeichnung kennt, — sondern ein ganz anderer, nach spezifisch juristischen Merkmalen definierter Lebenskreis; denn nicht allein, dass jene *familia* neben den Verwandten auch noch andersartige Elemente umfasste, so ist auch die Zubehörigkeit zu derselben bestimmende Verwandtschaft nicht schlechthin auf die naturgesetzlichen Grundlagen von Blutseinheit, Ehe und Affinität, sondern auf das spezifisch juristische Fundament der *agnatio* gestützt.

Die korporative Ordnung aber solchen Hauswesens ist in der Weise begründet, dass einerseits an dessen Spitze ein Herrscher gestellt ist: *esus, erus*,[2]) zugleich als Herr der *domus* zum *dominus*[g]) und als Oberhaupt der *familia* zum *paterfamilias*[h]) qualifiziert, dessen Stellung technisch als *sui iuris* oder *suae potestatis, in sua potestate esse* gekennzeichnet und privatrechtlich zum Statusrechte der *libertas* im ältesten Sinne konstruiert ist,[3]) und dass andererseits alle sonstigen Elemente des Hauswesens an Individuen, wie Vermögensbestandteilen der Herrschaft des ersteren unterstellt sind, die selbst privatrechtlich zu einem generellen Proprietätsrechte: *manus* im ältesten Sinne konstruiert ist[4]) und unter welcher die unterworfenen Elemente als die *sua res*[i]) oder *privata, domestica, familiaris res*[k]) zusammengefasst sind, während die betreffenden Individuen insbesondere als *famuli, famulae* im ältesten Sinne oder als *familiares*, wie *domestici* qualifiziert und in solcher ihrer Stellung als *alieni iuris* oder *alienae potestatis, in aliena potestate esse* gekennzeichnet werden. Allein im besonderen zerfallen die letzteren wieder in drei verschiedene Gruppen.

Und zwar den Kern und Hauptstock, wie den regulären Bestandteil der untergebenen *familia* bildet die Familie des *paterfamilias*: teils dessen

d) Cic. p. dom. 41, 109. Isid. Or. IX, 4, 3. XV, 3, 1. || *e*) Paul. Diac. 86, 15. Ulp. 46 ad Ed. (D. L. 16. 195 § 2). || *f*) XII Taf. IV, 1. VI, 9. Fest. 245 b, 27. Porph. in Hor. Ep. I. 15. 46. || *g*) Ulp. 46 ad Ed. (D. L. 16, 195 § 2). || *h*) Sen. Ep. 47, 14. Macr. Sat. I, 11, 11. Lact. div. inst. IV. 3. Ulp. fr. IV, 1. || *i*) XII Taf. IV, 1. Enn. bei Cic. ad Fam. VII, 6. Plaut. Trin. I, 2, 76. Liv. XXII. 53, 11 u. a. || *k*) Plaut. Stich. I, 2, 88. IV, 1, 20. Trin. I, 1, 16. Curc. IV, 3, 20. Varr. RR. I, 4, 3. Cic. p. Flacc. 12, 28 u. a.

[1]) M. P. Rollet, *De la famille et de la propriété sous la loi des XII tables*, Paris 1852. Lange, Röm. Alterth. I[3] § 29 ff. Marquardt, Privatleben 1 ff. Becker-Göll, Gallus II, 1 ff. P. Cogliolo, *Saggi sopra l'evoluzione del diritto priv.*, Torino 1885. 108 ff. Voigt, XII Taf. § 71 f.

[2]) Löwe in Ritschl, *Acta societatis philol.* II, 472.

[3]) Voigt a. O. § 76 ff.

[4]) Voigt a. O. § 79 ff.

agnatische Descendenten: *liberi*, teils dessen agnatische Affinen: seine eigene Ehegattin: *materfamilias*,[1]) wie die Weiber jener Deszendenten. Die *agnatio* selbst aber, welche sonach ein wesentliches Erfordernis der Hausangehörigkeit für die Familienglieder ergiebt,[5]) wird ebenso durch Abstammung, wie durch Rechtsakt begründet: dort nach androkratischem Systeme: durch Zeugung allein in legitimer Ehe, nicht aber durch Geburt, hier dagegen sowohl durch Annahme an Kindes statt: *arrogatio* und *adoptio*,[6]) wie durch eine die *conventio in manum* vermittelnde Ehe (§ 10). Dabei greift hinsichtlich der Abstammung eine zwiefache Einschränkung Platz: einesteils indem der Deszendent durch Geburt oder durch den beim Tode der Schwangeren gesetzlich vorgeschriebenen Kaiserschnitt (§ 3, 11) zum Dasein gelangt, so ist für die voraufgehende Schwangerschaft eine Dauer von 7 Monaten im Minimum und von 10 Monaten im Maximum angenommen; und andernteils ist die Legitimität des Deszendenten und somit dessen Aufnahme in die Familie auch noch von deren Anerkennung Seitens des *paterfamilias* abhängig.

Sodann eine zweite Gruppe von *familiares* bilden die freien Hörigen:[7]) *anculus, ancula*,[8]) *ancilla* im ältesten Sinne: röm. Bürger samt Weib und Kind, welche entweder von einem früheren an ihren neuen Gewalthaber veräussert worden sind oder deren eigener Gewalthaber als insolventer Schuldner seinem Gläubiger addiziert worden ist.

Endlich die dritte Gruppe der *familiares* ergeben die Sklaven: *servus, serva*, resp. *verna*.[9])

Und bezüglich aller dieser drei Gruppen ist auch eine Ausschliessung der Individuen aus der *domus familiaque* durch Rechtsgeschäft vorgesehen: sei es durch einfaches Aufgeben des Rechtes, welches bei der agnatischen *affinis* zur Ehescheidung resp. samt *remancipatio*, beim agnatischen Deszendenten zur *emancipatio*, endlich beim freien Hörigen und Sklaven zur *manumissio vindicta* und *testamento*, wie in älterer Zeit bei dem ersteren allein auch zur *manumissio censu* sich gestaltete, sei es durch eine Veräusserung, welche bei dem freien *familiaris* als Strafmassregel zur Veräusserung in die Sklaverei und als geschäftliche Massregel zur Veräusserung als freier Höriger, sowie überdem beim agnatischen Deszendenten zur *datio in adoptionem* oder zur Hingabe in Ehe mit *manus* sich gestalten konnte. Und zwar ergab die Veräusserung des Freien zur Sklaverei einen Fall der

l) Cic. Top. 3, 14. Gell. XVIII, 6, 9.

[5]) P. F. Deiters, *De civili cognatione et familiari nexu*, Bonn 1825. Voigt a. O. § 97.

[6]) A. de Scheurl, *De modis liberos in adopt. dandi*, Erlangen 1850. G. F. Schoenberg, *De adopt., qualis ap. Rom. fuerit*, Berol. 1860. G. Berton, *De l'adoption et de l'arrogation en droit lom.*, Paris 1882. Voigt a. O. § 98.

[7]) K. A. Schmidt, Das Hauskind in *mancipio*, Leipzig 1879. Lange a. O. § 38. Voigt a. O. § 96.

[8]) Damit ist wohl identisch die dialektische Form *anceta* in der Inschr. von *Corfinium* in Rhein. Mus. N. F. 1882. XXXVII, 644.

[9]) F. Creuzer, Zur römischen Geschichte und Alterthumskunde, Leipzig 1836. 1 ff. Caqueray, *De l'esclavage chez les Rom.*, in *Revue histor. de doit franç. et étr.* 1864 II, 195 ff. Adam, Über die Sclaverei u. Sclavenentlassung bei den Römern, Tübingen 1866. Wallon, *Hist. de l'esclavage* II², Par. 1879. A. Tourmagne, *Hist. de l'esclavage anc. et mod.*, Paris 1880 (wertlos). Becker, Alterth. II, 1, 53 ff. Lange a. O. § 37. Marquardt, Pr. Leb. 133 ff. Becker-Göll, Gallus II, 115 ff. Voigt a. O. § 95.

capitis deminutio magna oder *maxima*, wogegen jene anderweiten Modalitäten seiner Ausschliessung aus der *domus familiaque* die *capitis deminutio minor* oder *minima* resultierten.[10])

Solches Hauswesen verbindet nun Gemeinzwecke dreifachen Charakters: teils ist dasselbe gleich allen Korporationen, eine Kultusgemeinde: mit eigenen Hausgöttern,[11]) wie *sacra familiaria*,[12]) teils ist es ein besonderer Jurisdiktions- und Censur-Verband, teils ist es eine soziale und wirtschaftliche Lebens- und Erwerbsgenossenschaft. Und in allen diesen Beziehungen beruht die Organisation darauf, dass der *paterfamilias* allein korporatives: beschliessendes, befehlendes und vollziehendes Organ, der *familiaris* aber das unterworfene Glied ist,[13]) demgemäss dem ersteren gegen den letzteren ein Anspruch auf *obsequium et reverentia*, wie bei Unbotmässigkeit *coërcitio* zusteht, im allgemeinen aber in seiner Stellung eine *majestas*[m]) beigemessen wird. Und so ist im besonderen derselbe ebenso *sacerdos domesticus*, als auch mit Ausschluss der Organe des Staates *censor* und *ius dicens*, wie *iudex* seiner *familiares*, daher dort mit *animadversio*, hier mit *imperium*[n]) und *iurisdictio*, wie mit *poenitio* ausgestattet, die namentlich auch auf die Ehescheidung sich mit erstreckte; und nicht minder ist er ebenso Leiter des gesamten Hausstandes und so mit *castigatio* versehen, wie auch Chef der erwerblichen Thätigkeit der *familiares* und Inhaber des gesamten Familien-Vermögens, wie -Erwerbes, so nur allein mit Vermögens- und Klagfähigkeit ausgestattet. Zugleich aber involvieren alle diese Funktionen des *paterfamilias* entsprechende Pflichten desselben, deren getreue Erfüllung der Kontrolle, wie *animadversio* des staatlichen *regimen morum* unterliegt, daher insbesondere in sozialer Beziehung derselbe ebenso zum Erzieher, Ernährer, Beschützer seiner *familiares* berufen, wie wegen unwirtschaftlichen Gebahrens mit *interdictio re et commercio* bedroht ist. Und so wird von dem *paterfam.* eine strenge Zucht des Hauses, jenes Fundament der Grösse Roms, ebenso erfordert, wie geübt.

Dagegen die *materfamilias* steht dem *paterfamilias* als Gehilfin zur Seite ebenso bei den *sacra familiaria* (A. 12), wie in der Leitung des Hauswesens und so auch berufen zur Besorgung häuslicher Angelegenheiten und Arbeiten, wie zur Erziehung der Mädchen und unmündigen Knaben (A. 13).

Beiden aber unterstehen als das dienende Element die übrigen *familiares*: die *pueri*, berufen zur Mitwirkung sowohl bei den *sacra familiaria* (A. 12), als auch bei den häuslichen, wie geschäftlichen Arbeiten (A. 13).

m) Liv. IV, 45. 8. VIII, 7, 15. XXIII, 8, 3. Vell. Pat. I, 10, 3. Justin. II. Ph. X, 2. 5. Val. Max. VII, 7, 5. Quint. decl. 376. || *n*) Cat. bei Gell. X, 23. 4. Plaut. Stich. I, 2, 84. Pers. III, 1. 15. Amph. I, 1, 106. Men. V, 7, 41. As. I, 1. 74. Truc. I, 2, 25. Capt. II, 2, 57. Pseud. IV, 7, 1 u. a.

[10]) F. G. Gmelin, *De cap. dem. min.*, Tübing. 1807. L. H. de Coll, *De cap. dem. min.*, Jen. 1810. A. H. E. F. v. Seckendorf, *De min. cap. dem.*, Colon. 1828. M. E. S. Simson, *Ad Dig. de cap. min. l.* 11, Regim. 1835. Savigny, Syst. d. heut. röm. Rechts. II Beil. VI. VII. Becker, Röm. Alterth. II, 1, 100 ff. v. Scheurl, Beitr. I, 232 ff. Zielonacki, Abh. aus dem röm. Recht 45 ff. R. Bucher, Zwei Abh. über die *cap. dem etc.*, Mergenth. 1856. Kuntze, Excurse über röm. Recht[2] 101 ff. Lange a. O. § 39. H. Genz, *Cap. dem.* in *Symbolae Ioachim.* I, 51 ff. Cohn, Beitr. I, II, 41 ff. Voigt a. O. § 73.

[11]) *Lares* u. *Penates*, *Genii* u. *Manes*: § 9, t. u. Preller, Röm. Myth. I[3], 81 ff.

[12]) Rossbach, R. Ehe 13 f. Marquardt, StV. III, 118 ff. Voigt a. O. § 72 A. 21.

[13]) Voigt a. O. § 92 ff.

Ausserdem schliessen an die *domus familiaque* drei anderweite Gruppen von Personen sich an, selbst dem weiteren Kreise der *necessarii* angehörend: die *cognati*, *affines* und *amici* der Familie, deren Verbindung mit der letzteren zwar nicht auf das Recht, sondern lediglich auf die bürgerliche Sitte gestützt ist, gleichwohl aber nicht bloss in dem Leben und Verkehren im Hause denselben eine prärogative Stellung einräumt, sondern auch eine Summe von Pflichten auferlegt, welche, als *officia κατ' ἐξοχήν* qualifiziert, in ihren Anforderungen auch in die Rechtssphäre übergreifen.[14])

Oberhalb der *domus familiaque* steht dann die *gens*:[15]) das Geschlecht, als die Gesamtheit derer, welche ihre agnatische Abstammung im letzten Ausgange von einem gemeinsamen Stammvater herleiten, somit ein weitester Familienverband, welcher ebenfalls korporativ organisiert, dabei aber von vornherein Prärogative der Patrizier und erst seit der Zulassung der Plebeier zum Konsulate, somit seit den *leges Liciniae Sextiae* v. 387 auch plebeischen Geschlechtern zugestanden ist. Und auch diese Korporation umfasst ein doppeltes Element; teils die *gentiles*: die zubehörigen *patresfamiliares* im allgemeinen, teils die *gentilicii*: die agnatischen *familiares* jener, wie aber auch diejenigen *patresfamilias*, welche früher als *gentilicii* eine *capitis deminutio* erlitten hatten, und denen endlich auch die zubehörigen Klienten beigeordnet waren, alle diese durch das gemeinsame *nomen* (§ 10) äusserlich gekennzeichnet. Und zwar gewann solche *gens* ihre korporative Ordnung in einer *contio*: Versammlung der *gentiles*, wie einem *magister gentis*, der zugleich Beamter, wie Priester der *gens* war, wogegen die korporativen Funktionen der *gens* wieder mehrfach waren: gegeben vor Allem in gemeinen Geschlechtsinteressen, die selbst ebenso sacrale sind, so *sacra privata* und *feriae*, *sacella*, *arae* und *sepulcrum*, als auch soziale, sei es personale, sei es pekuniäre Angelegenheiten; und dazu treten dann noch öffentliche politische, wie mitunter auch sakrale Funktionen: dort als Stimmabteilung in den Kuriatkomitien, hier als Träger von überwiesenen *sacra publica*. Endlich stehen neben alledem ebenso eine obervormundschaftliche, sittenrichterliche und jurisdiktionelle Gewalt der *gens* über ihre Mitglieder, wie wechselseitiges Intestaterbrecht und Tutel samt *curatio* der Gentilen, wobei ein Vorzugsrecht den *agnati* d. i. denjenigen Gentilen eingeräumt ist, welche bis zu und in dem sechsten Grade mit dem Betreffenden verwandt sind.

Im Übrigen grenzen innerhalb der *gens* mehrfach einzelne Branchen: *stirpes*, ebenfalls *familiae* genannt, sich ab, deren Glieder ihre Abstammung von einem ihnen besonders gemeinsamen, näheren Stammvater ableiten und

---

[14]) Voigt a. O. I, 325 ff.

[15]) E. M. Chladenius, *De gentil. vet. Rom.*, Lips. 1742. C. F. Mühlenbruch, *De vet. rom. gent. et fam.*, Rost. 1807. C. F. Heiberg, *De familiari patric. nexu.*, Slesv. 1829. 81 ff. Ortolan in *Revue de législat.* 1840. XI, 257 ff. M. Quinon, *Sur la gens et le droit de gentilité*, Grenoble 1845. Giraud in *Revue de législat. Nouv. coll.* 1846. III, 385 ff. 1847. VII, 242 f. Troplong daselbst 1847. I, 1 ff. Revillout in *Revue historique de droit* 1862. VIII, 385 ff. Becker, Röm. Alt. II, 1, 35 ff. E. de Ruggiero, *La gens in Roma avanti la formazione del commune*, Napoli 1872 (auch in *Critica e scienza positiva 1872*). H. Genz, Das patric. Rom, Berlin 1878. Mispoulet, *Institutions polit. des Rom.* § 4. G. Bloch, *Les origenes du sénat rom.*, Paris 1883. 102 ff. Voigt a. O. § 169 f.

durch eine entsprechende Namensbezeichnung: *cognomen* kenntlich machen. Allein weder ist solche Familie korporativ organisiert, noch sind deren Mitglieder juristisch irgendwie bevorzugt.

Endlich stehen zu dem *paterfamilias*, wie zur *gens* in einem durchaus organischen Verhältnisse die Klienten: *cliens, clienta*, der *gens* als *gentilicii* eingeordnet, dem ersteren aber als *patronus*: Schutzherren zugewiesen und von vornherein nur durch die Vermittelung beider eine indirekte Teilnahme an den politischen und sakralen Institutionen gewinnend, bis ihnen dann eine Einordnung in die komunalen Verbände der servianischen Verfassung und endlich durch die XII Tafeln eine Verleihung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit zu Teil wurde. Allein auch danach blieb der Klient noch durch ein Band wechselseitiger Rechte und Pflichten mit dem Patrone verknüpft: während beide vom gerichtlichen Zeugnisse, wie von Klage wider einander ausgeschlossen sind, so ist der Patron verpflichtet, mit Rat und That dem Klienten zur Seite zu stehen, andererseits aber wieder mit einem Anspruche auf *obsequium et reverentia*, auf *dona*, *munera* und *operae officiales*, wie auf Intestaterbrecht und Tutel ausgestattet (§ 2, 2).

9. Wohnung und Lebenseinrichtungen. Das Stadtgrundstück: *fundus urbanus*[a]) umfasste von vornherein die nämlichen drei Bestandteile, wie der Bauerhof: Haus, Hof, wie Garten, von denen das erste als Wohnung, wie den Wirtschaftszwecken, der letzte dem Gemüsebaue diente,[b]) während der Hof namentlich die *culina* und *lavatrina* mit dem Aborte, wie das *pistrinum* (§ 6, h. i. k) enthielt.[c])

Insbesondere das Wohnhaus,[1]) wie solches schon in der Königszeit auftritt, ist bereits das Ergebnis eines Fortschrittes der kulturellen Entwickelung und der Nachfolger eines prähistorischen Rundbaues aus Holz und Stroh mit geschlossenem Schilfdache d. h. ohne *compluvium:*[d]) der *casa*, einer Hirtenwohnung (§ 3, 1), wie deren Abbild teils in den im J. 1817 zu Marino im Albanergebirge gefundenen Aschenkisten überliefert ist,[2]) teils den späteren Zeiten in der *casa Romuli*[e]) und dem Vesta-Tempel am Forum[3]) entgegentrat. Allein schon frühzeitig ward diese *casa* von der *domus* verdrängt, welche, als städtisches, wie als Bauernhaus nach dem

a) Cat. RR. 8, 2. ‖ *b*) Plin. H. N. XIX, 4, 51 f. 59. Vgl. Plaut. Mil. II, 3, 69. Most. V, 1, 4. Cas. III, 4, 23. Poen. V, 2, 58. ‖ *c*) Lucil. bei Non. 217, 22. ‖ *d*) Paul. Diac. 12, 6. Isid. Orig. XV, 3, 12. 8, 4. Verg. Aen. VIII, 654. Col. RR. XII, 15, 1. ‖ *e*) Vitr. II, 1, 5. Ov. Fast. I, 199. III, 183.

[1]) S. Mazois, *Les ruines de Pompéi*, Par. 1824. II, 3—34: *essai sur les habitations des anciens Rom.* W. Abeken, Mittelitalien, Stuttgart 1843. 185 ff. C. G. Zumpt, Über die bauliche Einrichtung des römischen Wohnhauses[2], Berlin 1852. H. Weiss, Kostümkunde, Stuttgart 1860. II, 1166 ff. J. H. Krause, Deinokrates, Jen. 1863. 526 ff. H. Nissen, Templum, Berlin 1869. 138 ff. J. L. Ussing, *Om Graekernes og Romernes Huse*, Kopenhagen 1876. H. Nissen, Pompejan. Studien, Lpz. 1877. c. XXIV. W. Lange, Das antike griech.-röm. Wohnhaus, Leipzig 1878. Marquardt, Privatleben der Römer 209 ff. Becker-Göll. Gallus II, 213 ff. Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer[5], Berlin 1882, § 75 ff. Dann vgl. § 21, 1, wie die Werke über die Geschichte der röm. Baukunst. Wegen der Ziegel vgl. Blümner, Technologie II, 9.

[2]) A. Visconti, *Lettere al Gius. Carnevali sopra alcuni vasi sepolcrali rinvenuti nella risinanza della antica Alba Longa*, Rom 1817. F. Cipolla, *Dei Prischi Latini*, Rom. 1878. 50 ff. W. Helbig, Die Italiker in der Poebene, Lpz. 1879. 50 ff. — Den kulturhistorischen Gegensatz von *casa* und *domus* hebt hervor Vitr. II, 1, 7.

[3]) A. Preuner, *Hestia-Vesta*, Tübingen 1864. 248 ff.

nämlichen Plane konstruiert, in drei Merkmalen seinen charakteristischen Typus gewinnt: es ist dasselbe eine einheitliche Anlage im Gegensatze zu dem doppelteiligen griechischen Hause mit seinem *gynaeceum;* sodann es enthält ursprünglich nur Erdgeschoss und Dachraum, weder aber Keller,[4]) noch Stockwerk; und endlich es ist ein oblonger Bau, dessen Zentrum eine grössere, entsprechend oblonge Halle bildet, welche auf allen vier Seiten rahmenartig von anderen Lokalitäten umschlossen wird.

Die Aussenmauern dieses Hauses waren im Grundbaue: *fundamentum*[f]) aus *lapides:* Feld- oder Bruchsteinen, im Oberbaue dagegen als *latericius paries:*[g]) von Luftziegeln aus Thon: *lateres crudi*[h]) hergestellt und mit *aceratum:*[i]) einer Mischung von Lehm und Spreu verputzt. Dagegen die Innenwände waren aus Holzpfeilern: *fulmentae* und Latten: *asseres* hergestellt,[k]) während wiederum den Fussboden ein Estrich aus Kies, Lehm und Scherben: *pavimentum* bildete.[l])

Der Grundriss des Hauses beruhte auf der Konstruktion, dass in die Längenachse die beiden Durch- und Ausgänge: *ostium* verlegt waren, auf die Querachse dagegen nicht eine bauliche, wohl aber eine ideelle Teilung des Hauses in die *antica* und *postica:*[m]) Strassen- und Hofseite gestützt ward, und wiederum der Schnittpunkt beider Achsen in den Mittelpunkt des zentralen Hauptgemaches: *cavum aedium, cavaedium,*[n]) später auch *atrium*[o]) genannt,[5]) fiel, um das letztere herum aber die übrigen Räume rechtwinkelig sich gruppierten.

Jenes *atrium* aber wurde im Zentrum durch Oberlicht erhellt: mittelst des *compluvium,*[p]) eines quadratischen Ausschnittes im Dache, dem wiederum im Fussboden ein Wasserbassin: *impluvium*[q]) korrespondierte, an dessen vier Ecken die *tibicines* standen: Steifen, welche paarweise schräg gegen einander gestellt, das einspringende Dach trugen.[r]) Und in diesem Atrium befand sich in der einen Ecke der *postica* die *coquina,* später *colina* genannt:[s]) der Kochraum mit dem *focus:* Feuerherde samt den Penaten[t]) und dem *lar familiae;*[u]) und indem so dasselbe zugleich *cella* der Hausgötter war, so ward hier auch der *lectus genialis:*[v]) das Hochzeitsbett des *pater familias* für die Brautnacht aufgeschlagen, um so die erste Vollziehung der Ehe unter den Schutz des *genius,* wie der Götter des Hauses

f) Cat. RR. 14, 4. 15, 2. Vitr. I, 5, 1. II, 7, 5 u. ö. || *g*) Cat. RR. 14, 4. Varr. bei Non. 48, 13. Vitr. II, 1, 7. Dio Cass. XXXIX, 61. || *h*) Vitr. II, 3. Plin. H. N. XXXV, 14, 170 f. Pall. RR. VI, 12. || *i*) Paul. Diac. 20, 10. 187, 7. Non. 445, 20. Cat. RR. 128. || *k*) Cat. RR. 14, 1. || *l*) Cat. RR. 18, 7. Pall. RR. I, 9, 2 ff. || *m*) Paul. Diac. 220, 1. Non. 55, 23. 217, 12. Liv. XXIII, 8, 8. || *n*) Varr. LL. V, 33, 161. Vitr. VI, 3, 1. 8, 1. — Plin. Ep. II, 17, 5. || *o*) Paul. Diac. 13, 10. Varr. LL. V, 33, 161. Serv. in Aen. I, 726. || *p*) Paul. Diac. 108, 14. Varr. LL. V, 33, 161. Vitr. VI, 3, 1 f. || *q*) Paul. und Varr. in A. p. Plaut. Amph. V, 1, 56. Ep. II, 1, 41. Mil. II, 2, 4. 19. 3, 16. 69. 6, 70. || *r*) Paul. Diac. 366, 3. Papias vocab. s. v. Ov. Fast. IV, 695. Juv. III, 193. || *s*) Non. 55, 18. 23. Serv. in Aen. I, 726. || *t*) Serv. in Aen. I, 704. XII, 211. Porph. in Hor. Epod. 2, 43. || *u*) Cat. RR. 143, 2. Plaut. Aul. II, 8, 15. Col. RR. XI, 1, 19. || *v*) Cic. p. Cluent. 5, 14. Hor. Ep. I, 1, 87.

[4]) Keppel in Blätter f. d. bayer. Gymnasialschulwesen 1873. IX, 1 ff. Becker-Göll a. O. II, 284. III, 50 f. Marquardt a. O. 276. Vgl. Overbeck, Pompeji 235. 331.

[5]) Rein in Pauly, Realencyclop. I, 2, 2046 ff. Velissky in Ztschr. f. d. östreich. Gymnasien 1875. XXVI, 811. Becker-Göll a. O. II, 238 ff.

zu stellen, wonach dann dasselbe in ein *cubiculum* gebracht wurde, fortan die Bezeichnung *lectus iugalis*[w]) führend. Sodann standen daselbst der *lectus adversus:*[x]) ein Sopha, als Ehrensitz der *materfamilias* und die *tela iugalis:*[y]) der Webstuhl, ingleichen das *solium:*[z]) Lehnstuhl, als Ehrensitz des *paterfamilias,* das *armarium*[α]) oder später *arca:* der Geld- und Wertkasten, wie die *escaria* oder später *cilliba*[β]) und das *cartibulum:*[γ]) der Speise- und der Geschirr- und Aufwasch-Tisch. Endlich hingen daselbst in den Häusern der Nobilität die *imagines:*[δ]) die Ahnenmasken (§ 7, 22). Zugleich diente solches Atrium ebensowohl als Wohn-[ε]) und Empfangs-,[ζ]) wie als Arbeits-[η]) und Winter-Speisezimmer,[ϑ]) während es andrerseits den mittelst einer *scala:* Leiter zu bewerkstelligenden Zugang zu den Dachräumen vermittelte (A. bb).

Von dem Atrium aus führte in der *antica* ein *ostium* nach der Strasse, welches durch die hereingerückte *ianua maxima*[ι]) abgeschlossen ist und somit nach der Strasse zu einen Vorraum offen lässt:[κ]) das älteste *vestibulum,*[6]) wogegen in der *postica* das *ostium* verbreitert und durch einen Bretterverschlag von dem Atrium abgeschlossen war, so nun einen Raum bildend, welcher danach *tablinum*[λ]) genannt wurde und dem *paterfamilias* als Geschäftslokalität diente; und von hier aus führte die Hinterthüre: *ianua minor,*[μ]) *posticum*[ν]) in dem Bauerhause unmittelbar in den Hof, wogegen in dem städtischen Hause noch eine Veranda, ebenfalls *tablinum* genannt und im Sommer als Speiseraum dienend, sich anschloss.[ξ]) Und über beiden Thüren sprang ein Wetterdach: *subgrunda* vor.[7])

Um das Atrium herum lagen in der Strassenfront, wie seitlich Zimmer, welche gemeinhin als Schlaf- und Privatstuben: *cubicula* für die Familienglieder dienten,[ο]) während der Handwerker einen Raum in der Strassenfront etwa auch als Geschäftslokalität: *taberna* verwendete.[8]) Dagegen seitlich von dem *tablinum* lagen die Wirtschaftsräume: die *cella vinaria, olearia* und *penaria,* sowie beim Bauerhause die *cella torcularia, torcularium.*[π]) Und alle diese Schlaf- und Wirtschaftsräume waren mit

---

w) Verg. Aen. IV, 496. || *x*) Asc. in Milon. § 13 p. 38 Kiessl. || *y*) Asc. l. c. Liv. I, 57, 9. Arn. adv. nat. II, 67. || *z*) Cic. de Or. III, 33, 133 vgl. A. ζ. || *α*) Serv. in Aen. I, 726. || *β*) Paul. Diac. 77, 11. — Ders. 43, 9. Varr. LL. V, 25, 118. || *γ*) Varr. LL. V, 26, 125. || *δ*) Vitr. VI, 4, 6. Asc. in Milon. § 13 p. 38 Kiessl. || *ε*) Varr. LL. V, 33, 161. Hor. Ep. II, 65 f. || *ζ*) Val. Max. V, 8, 3. Sen. Ep. 90, 6. || *η*) Nep. praef. 6. vgl. A. *y*. || *ϑ*) Serv. in Aen. I, 637. 726. IX, 648. Non. 83, 15. Hor. Sat. II, 6, 65 ff. s. § 6, *h*. || *ι*) Cat. RR. 14, 2. || *κ*) Gell. XVI, 5, 3. Macr. Sat. VI, 8, 15 f. || *λ*) Fest. 356 b, 33. Plin. H. N. XXXV, 2, 7. || *μ*) Cat. RR. 14, 2: *ianua altera.* || *ν*) Paul. Diac. 220, 1. Serv. in Aen. IV, 453. Plaut. Most. III, 3, 27. Hor. Ep. I, 5, 31. Suet. Claud. 18 u. a. Vgl. Plaut. Stich. III, 1, 40 f. || *ξ*) Non. 83, 14 vgl. Dig. L, 16, 242 § 4. Varr. LL. V, 33, 162. || *ο*) Varr. LL. V, 33, 162. Cic. ad. Qu. fr. III, 1, 2. Plin. Ep. II, 17, 6. 10. Vgl. Plut. Cat. M. 24. || *π*) Varr. LL. V, 33, 162. RR. I, 13, 1. Col. RR. I, 6, 9. Vitr. VI, 9, 2 f.

[6]) A. Winckler, Die Wohnhäuser der Hellenen, Berlin 1868. 80 ff. Ussing, *Et Bidrag til Forstaaelsen of Ordet Vestibulum,* Kopenh. 1876. Weiss in Neue Jahrb. für Philol. 1878. CXVII, 283.

[7]) Voigt, Über den Bestand und die hist. Entwickelung der Servituten, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1874. XXVI, 199.

[8]) So mehrfach in Pompeji: Nissen, Pompejan. Studien 600. Marquardt a. O. 218. Rich, Illustr. Wörterb. 230 f.

einer Balken-Decke: *contignatio,* ϱ) wie mit vergitterten Lichtspalten: *fenestrae clatratae*[9]) versehen.

Endlich das Dach: *culmen,* σ) später *tectum* war, der Gestalt des Hauses und dem *compluvium* entsprechend, ein vierseitiges Walmdach mit äusseren und inneren Abfällen, auf allen vier Seiten gleichmässig aufgesetzt, nach Innen hin am *compluvium* zusammenlaufend und sich öffnend,[10]) nach aussen hin aber über den *ambitus aedium* als *proiectum tectum* vorspringend (A. 7). Und zwar bestand dasselbe teils aus einem Holzgerüste von Balken und Latten: *materia,* teils aus der Dachdeckung, τ) wozu in ältester Zeit *culmus:* Schilfrohr verwendet worden war, υ) später aber die *scandula:* Schindel in Gebrauch gelangte. φ) Allein in der Urbs nahm man nach dem gallischen Brande v. 365 vielfach die Bedachung mit Ziegeln: *tegulae:* flachen Ziegeln und *imbrices:* Hohlziegeln auf, χ) die dann im J. 473 ψ) wohl gesetzlich allgemein vorgeschrieben ward.[11]) Der Dachraum aber: *tabulatum* ω) war, wie die Bezeichnung besagt, durch Bretterverschläge in verschiedene Räume geteilt, welche, durch *lumina:* Dachlucken erhellt,[aa]) nach dem Inneren des Hauses d. h. nach dem *atrium* sich öffnen und zu denen der Zugang mittelst Leiter[12]) bewerkstelligt wird.[bb]) Im besonderen dienen dieselben teils als *pars fructuaria:* als Getreideboden und Futter-, wie Obstkammer (§ 6, g), teils als Holzstall,[cc]) teils endlich zu den *cellae servorum.*[dd])

Aus dieser gesamten baulichen Anlage ergiebt sich zugleich, dass solches Wohnhaus von vornherein Familienhaus: *domus* (§ 8, d) war. Allein die durch das rasche Wachstum der städtischen Bevölkerung herbeigeführte Wohnungsnot drängte sehr bald in der Urbs zu gewissen Auskunftsmitteln, den so hervortretenden Misständen zu begegnen. Und zwar ganz Arme begnügten sich mit *tabernae:* Bretterbaraken[ee]) als Wohnung.[13]) Dann wiederum setzte man dem Hause noch ein Stockwerk: *contignatio* im jüngeren Sinne auf, zu welchem der Zugang mittelst einer an der Aussenmauer seitlich angesetzten Treppe hergestellt ward, während das Atrium beibehalten und in der Stockhöhe mit einer Galerie umgeben ward, welche die Kommunikation im Gestocke vermittelte,[ff]) wobei solches ein- oder auch mehrstöckige Haus bald als *insula:* Massenwohnung[14]) verwendet ward, indem es, in horizontaler Richtung geteilt, von zwei Miteigentümern bewohnt wurde,[gg]) bald aber auch für die *domus* zu deren Vergrösserung in

ϱ) Vitr. VI, 2, 1. 5, 9. 9, 7. VII, 1, 1. 5. 3. 1. 2. 5, 6 u. ö. || σ) Serv. in. Aen. II, 445 in Ecl. I. 69. || τ) Vitr. II, 1, 7. IV, 2, 1. || υ) Serv. in Ecl. I, 69. Vitr. II, 1, 5. Ov. Fast. VI. 261. Plaut. Rud. I, 2, 34 f. Mil. I. 1, 18 und dazu Lorenz im Philologus 1870. XXX. 697 f. || φ) Plin. H. N. XVI, 10, 36. 42. Pall. RR. I. 22. || χ) Liv. V. 55, 3. Diod. XIV. 116. Vgl. Plut. Cam. 32. || ψ) Plin. H. N. XVI. 10. 36. || ω) Serv. in Aen. II. 464. Cat. RR. 64, 1. Varr. RR. I, 13, 1. III, 2, 6. Col. RR. I, 6, 9. II, 33, 3 u. a. || *aa*) Cat. RR. 14. 2. || *bb*) Col. RR. I. 6, 10. Vgl. Cat. RR. 14, 2. Varr. RR. I. 56. 57. 1. || *cc*) Cat. RR. 55. || *dd*) Col. RR. I. 6, 7. vgl. 3. 8. || *ee*) Paul. Diac. 12, 6. Isid. Or. XV, 2, 43. || *ff*) Liv. XXI, 62, 3. XXXVI. 37, 2. XXXIX, 14, 2. Paul. Diac. 54. 6. Lab. bei Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 17, 3 § 7). || *gg*) Dion. X, 28 wozu vgl. Schwegler, Röm. Gesch. II, 601*A. 3. Voigt, XII Taf. § 81, 10.

[9]) Cat. RR. 14, 2. Plaut. Mil. II, 4, 26. Vgl. Varr. RR. I, 4, 4. Vitr. VI, 9, 2. 7. Nissen a. O. 49.

[10]) Aschenkiste bei Abeken a. O. Taf. III no. 6.

[11]) Nissen a. O. 24.

[12]) Nissen a. O. 602.

[13]) Haubold, *Opuscula* II, 412 ff. Voigt, XII Tafeln § 147.

[14]) J. H. Neukirch, *De fabula togata,* Lips. 1833. 39 ff.

Anwendung gebracht ward,[hh]) und zwar anfänglich in der Weise, dass man insbesondere die Mahlzeiten aus dem Atrium hinweg und in ein Speisezimmer in dem Gestocke verlegte, wonach dieses selbst die Benennung *coenaculum* empfing.[ii]) Und nicht minder ward mehrfach auch der Garten bebaut oder umbaut, indem hier ein Hinterhaus: *domus postica, posticum*[kk]) errichtet wurde.

Im übrigen waren nach alter, in den XII Tafeln bestätigter Bauordnung die Wohnhäuser durch eine Schlippe: *ambitus* von 5 Fuss Breite getrennt, wozu jeder Nachbar anteilig einen Arealstreifen von $2^1/_2$ Fuss freizuhalten hatte.[15])

Endlich die häusliche Einrichtung:[16]) *supellex* war bäuerlich einfach und bescheiden: ebenso in betreff des Zubehöres auf das Mass des schlichtesten Bedürfnisses zugemessen, als auch in Material und Form ohne allen Luxus und ohne künstlerische Zuthat.[ll]) Und gleiches gilt auch von der Beleuchtung im Hause, für welche in ältester Zeit der Kienspahn: *taeda, fax* oder *facula* und dann auch die Kerze: *candela*, aus Binsenmark oder aus Faden: *funiculus* mit Wachs oder Talg getränkt, als Halter aber das *funale* oder *candelabrum* diente,[17]) während als Feuerzeug: *ignitabulum, igniarium*, Stein und Eisen, wie Reibhölzer dienten.[18])

10. Das Individuum. Lebensentwickelung. Die Anerkennung des Individuum als Mensch war zwar abhängig gemacht von einer Übereinstimmung der Körperformation mit der Gesamtstruktur und den Hauptorganen der menschlichen Gestalt, daher Abweichungen davon nicht zum *homo*, sondern entweder als *portentum* oder als *monstrum* qualifizierten, dagegen aber unabhängig von Integrität des Geistes, indem auch der *furiosus:* Besessene, so der *cerritus, larvatus, lymphatus* als Mensch galt.[1])

Sodann mit der Aufnahme des Kindes in die Familie (§ 8) stand in Konnex dessen Namen, welcher regelmässig aus *praenomen:* Vornamen und *nomen:* Geschlechtsnamen (§ 8) besteht und wozu mehrfach noch ein oder

hh) Liv. I, 41, 4. XXXIX, 14, 2. || *ii*) Varr. LL. V, 36, 162. Paul. Diac. 54, 6. Plaut. Amph. III, 1, 3. Cic. de leg. agr. II, 35, 96. Liv. XXXIX, 14, 2. || *kk*) Plaut. Mil. II, 3, 69. Most. III, 3, 27. Trin. I, 2, 157. IV, 3, 78. Epit. Liv. 89. Val. Max. V, 7, 3. Plin. H. N. XIX, 4, 59. Non. 217, 19. || *ll*) Dion. II, 23. Cic. p. Flacc. 12, 28. Juv. XI, 99. Athen. Deipn. VI, 107.

[15]) Haubold a. O. II, 440 ff. Preller, Regionen 86 ff. Becker-Göll a. O. I, 17 f. II, 219 ff.

[16]) Über den Hausrat vgl. die einschlagenden Artikel bei den in § 6, 23 zitierten Rich und Daremberg et Saglio, sowie das Material bei den oben zitierten Weiss, Guhl und Koner, wie Overbeck, Pompeji, endlich J. H. Krause, Angeiologie, Halle 1854. A. Mele, *Utensili domestici* I, 1 Pompei 1881. G. A. E. A. Saalfeld, Haus und Hof in Rom, Paderb. 1884. 1 ff. Insbesondere über die *lecti*: Becker-Göll a. O. II, 330 ff. Marquardt a. O. 702 ff. L. Heuzey, *Recherches sur les lits antiques*, Paris 1873. — Über Stühle und Tische, Schränke und Truhen: Becker-Göll a. O. II, 347. Marquardt a. O. 703 ff., sowie über die *arca*: Longpérier in *Revue archéologique. Nouv. Sér.* 1869. IX, 164 ff. — Über Gefässe und Geschirre: Becker-Göll a. O. 361 ff. Marquardt a. O. 626 ff.

[17]) Becker-Göll a. O. II, 389 ff. Marquardt a. O. 689 f. Blümner, Technol. II, 159 ff. Preller, R. Myth.[3] II, 208.

[18]) Blümner a. O. II, 354 ff. M. Planck, Die Feuerzeuge der Griechen und Römer, Stuttgart 1884.

[1]) Voigt, XII Taf. § 25. 165. *Portentum* ist die Missgeburt, *monstrum* aber der Wechselbalg, was eine normale Körperbildung nicht notwendig ausschliesst, wohl aber gewisse Abnormitäten derselben mit umfasst. Andererseits unterfallen dem *furiosus* auch der Taube, wie Stumme.

mehrere *cognomina:* Zunamen treten.[2]) Insbesondere in betreff des *praenomen* finden sich Spuren von einem zwiefachen Systeme: einesteils ward ein solcher dem Freigeborenen unter religiöser Feierlichkeit am *dies lustricus* beigelegt: dem Knaben am 9., dem Mädchen am 8. Tage;[3]) und anderenteils ward solcher dem Knaben erst bei seiner Grossjährigkeits-Erklärung und dem Mädchen bei seiner Verheiratung beigelegt, während bis dahin bei einer Mehrheit von Söhnen oder Töchtern dieselben durch die entsprechenden Ordinalzahlen: *primus, secundus, tertius* etc. oder die Mädchen auch als *minor, maior, maxima* bezeichnet wurden,[4]) eine sei es altpatrizische, sei es durch ethnische Überlieferung beeinflusste Geschlechter-Sitte. Dagegen der Gebrauch der *cognomina,* welche auch die Frauen neben ihrem *nomen* führen,[a]) ist von vornherein patrizische Sitte,[5]) die dann im Laufe der Zeit sich verallgemeinerte. Überdem kommen bei den Männern im offiziellen Sprachgebrauche dazu noch zwei weitere, hinter das *nomen* gestellte Zusätze: einerseits die genetivische Angabe vom *praenomen* des Vaters oder auch des Grossvaters mit beigefügtem F und resp. N: ersteres, mit Auslassung des *cognomen* Hand in Hand gehend, die üblichere, letzteres die hoch solenne,[b]) beide aber alte patrizische und den Klienten wohl versagte Nennungsweise; und andrerseits die im Ablativ beigefügte Angabe der lokalen Tribus des Betreffenden, eine wohl alte plebeische und erst später verallgemeinerte Bezeichnungsweise. Und der ersteren Weise entsprechend führen auch unverheiratete Frauen das *praenomen* ihres Vaters im Genetiv mit beigesetztem F, während die verheirateten dafür das *nomen* ihres Gatten im Genetiv beifügen, bei Ehe mit *manus* ihr angestammtes *nomen* wohl aufgebend. Insbesondere der Adoptierte und Arrogierte nehmen *praenomen, nomen* und resp. *cognomen* des Adoptivvaters an, ihren eigenen Geschlechtsnamen mit dem Suffix *anus* beifügend. Endlich die Sklaven führen von alters das *praenomen* ihres Herrn mit beigefügten *por* oder *pora,*[c]) woneben jedoch schon frühzeitig auch andere Bezeichnungsweisen traten.

Die Lebensentwickelung des Menschen wurde nach drei Gruppen von Altersstadien geschieden:[6]) vor allem die *senectus* und *iuventas,* jene nach Vollendung des 59., diese des 17. Jahres beginnend, jene von Militärdienst

a) So in den Inschriften der Vestalinnen: CIL. VI, 1, 2136 ff. *Notizie degli scavi* 1883. 452 ff. || *b*) So namentlich in den *fasti capitolini* und den Triumphalfasten. || *c*) Pora: Reinesius, Inscr. 865 no. 180.

[2]) Bd. I, 497, 1. 514, 1. Dazu Fabretti, *Dei nomini personali presso i popoli dell' Italia antica,* in *Memorie della R. Academ. delle scienze di Torino 1861. Ser. II tom.* XX, 69 ff. A. Scheider, Beitr. zur Kenntniss der Personennamen, Zürich 1874. W. Mohr, *Quaestt. gramm. ad cognomina Rom. pertin.* Sondersh. 1877. N. H. Michel, *Du droit de cité rom.,* Paris 1885 I, 41 ff.

[3]) Marquardt, Pr. Alt. 81, 7.

[4]) Jene Thatsache bezeugt Qu. Mucius Scaevola nach Varro beim Auct. de praen. 3. Aus den Ordinalzahlen sind dann echte *praenomina* geworden, von denen sich erhalten haben bei Männern, wie Frauen *Primus* bis *Sextus* und bei den ersteren *Decimus,* ebenso wie bei Frauen *Minor, Maior, Maxima:* Tl. I, 499 f. 505. 507 f. Schneider a. O. 42. 58 ff.

[5]) G. Bloch, *Les origines du sénat rom.,* Paris 1883. 136 f. Der Gebrauch der *cognomina* ist alt: bereits 514 ward wohl durch Sen. Cons. vorgeschrieben, dass der älteste Sohn allein des väterlichen *cognomen* sich bedienen dürfe: Dio Cass. fragm. 44. I, 78 Dind. Vgl. auch Cousin in *Bullet. de corresp. hellén.* 1886 X, 167 f.

[6]) E. Spangenberg, *Hist. feminarum Rom.,* Götting. 1806. 12 ff. Cramer, Kleine Schriften 40 ff. Savigny, System § 109 ff.

befreiend, diese den Eintritt in die Centurien, wie für den *assiduus* die Militärdienstpflichtigkeit ergebend;[7]) sodann die nach der individuellen Geschlechtsreife sich bestimmende *pubertas:* Mannbarkeit und *impubertas,* jene ebenso die Mündigkeit ergebend, von welcher ab der *pupus, pupillus* zum *adultus* wird und die volle juristische Handlungsfähigkeit, somit beim *orbus* die Befreiung von der Alters-Tutel beginnt, wie auch die Grossjährigkeit begründend, durch welche der *investis* zum *vesticeps* wird und Knabe, wie Mädchen in den Kreis der Erwachsenen eintreten, wie die Ehemündigkeit erlangen; endlich die *infantia,* mit Vollendung des 7. Jahres abschliessend, während deren dem Menschen das juristische Willensvermögen: die Handlungs-, wie Zurechnungs-Fähigkeit gänzlich verneint wird.

Sodann die legitime Ehe:[8]) *iustae nuptiae,* später auch *iustum matrimonium* tritt in zwei Erscheinungsformen auf: als ebenbürtige oder volle Ehe, welche, teils durch eigenen solennen Rechtsakt: *confarreatio,* wie *coemtio,* teils durch eigenartige Ersitzung der gewaltfreien Ehefrau: *usus uxoris* begründet, die Frau dem Proprietätsrechte: der *manus* ihres Gatten oder dessen *paterfamilias* unterstellt, so dass dieselbe als *familiaris,* wie als Agnatin in dessen Haus eintritt und so zugleich Agnatin ihrer eigenen Kinder wird; und sodann als unebenbürtige oder gewaltfreie Ehe, welche ohne juristische Solennitäten geschlossen wird und bei der die Frau weder in die Gewalt oder in die Agnation ihres Gatten oder dessen *paterfamilias,* noch auch notwendig in dessen Hauswesen eintritt, ihren Kindern gegenüber aber bloss Cognatin bleibt. Durchgehends aber ist das generelle juristische Requisit der Ehe Übereinstimmung der Beteiligten zur Eingehung einer Geschlechtsgemeinschaft zum Zwecke der Kindererzeugung: *liberum quaesundum gratia,* während im bürgerlichen Leben derselben ebenso meist noch ein Verlöbnis: *sponsalia* vorangeht, wie deren Vollziehung auch mit einem reichen Apparate an Feierlichkeiten umgeben zu werden pflegt: *auspicia nuptiarum, dextrarum iunctio, sacrum nuptiale,* wie *domum deductio* und *aqua et igni accipi* der Frau. Im übrigen ist eine Scheidung der Ehe durch Richterspruch des *iudicium domesticum,* sei es auf Vorgehen des Gatten oder seines *paterfamilias,* sei es seit den XII Tafeln auf Antrag der Ehefrau, resp. ihres *paterfamilias* nachgelassen.

Rossbach, Röm. Ehe 273 ff. 403 ff. Rein, Privatrecht 146 ff. Marquardt a. O. 121 ff. Becker-Göll, Gallus II, 108 ff. Voigt a. O. § 32.

[7]) Marquardt a. O. 148, 1. StV. II, 314 ff. Becker, Alterth. II, 1. 215 f. Wegen der *sexagenarii de ponte*: Marquardt, StV. III, 187. Becker a. O. 216. J. F. Wagner, *Quaeritur quid sit: sexagenarium de ponte,* Lunaeb. 1831. Daneben steht die an das 46. Jahr angeknüpfte Einteilung in *seniores* und *iuniores* der Centurienverfassung: Becker a. O. 215.

[8]) A. Nougarede, *Lois du mariage et du divorce*[2], Paris 1816. C. F. A. Tafel, *De divort. ap. Rom. Cap. I: De variis nuptiarum generibus ap. Rom.,* Oering. (1832). Bagni, *I ritu nuziali degli antichi Rom.,* Rovigo 1843. M. Troplong, *Du mariage chez les Rom.,* in *Revue de législat. et de jurispr.* 1844. XXI, 129 ff. Th. Mahlmann, *De matrim. vet. Rom. ineundi-solemn.,* Hal. 1845. A. Rossbach, Unters. über die röm. Ehe, Stuttg. 1853 und Röm. Hochzeits- und Ehedenkmäler, Leipzig 1871. O. Karlowa, Die Formen der römischen Ehe und Manus, Bonn. 1868. Camici, *Del regimine patrimonale nel matrimonio rom.,* Firenze 1882. Voigt a. O. § 157 ff. P. Cogliolo, *Saggi sopra l'evoluzione del diritto priv.,* Torino 1885. 33 ff. Picinelli, *La evoluzione stor.-giur. del divorzio in Roma* in *Archivio giur.* 1885. XXXIV, 424 ff. G. Brini, *Matrim. e divorzio I,* Bologna 1886.

Endlich den Abschluss des bürgerlichen Daseins ergibt die *capitis deminutio magna,* wie des Daseins überhaupt der Tod. Und der letztere nun legt den Angehörigen die Verpflichtung auf zur Bestattung des Verstorbenen: *funus,*[9]) technisch bezeichnet als *iusta facere,*[d]) und im besonderen wieder durch dreifaches Gesetz geregelt.

Denn nach dem *fas,* indem der Todesfall die betreffende *domus familiaque* zur *funesta*[e]) macht, was durch Aufstellen einer Cypresse vor dem Hause eigens angezeigt wurde,[10]) wird der Erbe oder resp. der *paterfamilias* des Verstorbenen zum *everriator*[f]) d. h. zur Erfüllung gewisser eine Purifikation vermittelnder sakraler Obliegenheiten verpflichtet. Und zwar liegt demselben vor allem die Verbindlichkeit ob, bei Strafe der alljährlichen Abhaltung dreitägiger *feriae,*[g]) wie der jährlichen Opferung einer *porca praecidaria,* irrig auch *praecidanea* genannt,[h]) ebenso im Trauerhause eine *porca praesentanea* zu opfern,[i]) als auch den Toten zu beerdigen: *humare.*[k]) Und indem für das letztere ein *glebam in os injicere:* das Werfen dreier Hände voll Erde auf einen Knochen des Toten[l]) genügt,[11]) so ward solches allein bei dem auswärts Verstorbenen,[m]) wie bei dem durch Verbrennung Bestatteten[n]) in Anwendung gebracht, wie aber auch von einem Jeden vollzogen, der einen unbekannten Leichnam im Freien liegen sah,[o]) wohingegen es wiederum hinwegfiel bei dem im Meer Ertrunkenen,[p]) bei dem Selbstmörder,[q]) wie auch bei dem vom Blitze Erschlagenen,[r]) dessen Leichnam von Staats wegen von den *augures* mit einem *bidental* umgeben wird.[12]) Sodann nach der *humatio* folgt an Ort und Stelle das *silicernium:*

---

d) Cic. de Leg. II, 22, 57. Fest. 178 b, 22. Paul. Diac. 77, 18. 148, 11. 223, 20. Serv. in Aen. XII, 603. Mar. Vict. ars gram. I, 4 p. 25 K. || *e*) Varr. LL. V, 4, 23. Cic. de Leg. II, 22, 55. Serv. in Aen. III, 64. IV, 507. Sen. de vit. beat. 28. || *f*) Paul. Diac. 77, 18. Salemo glosse v. *everriatores;* vgl. Plaut. Men. III, 2, 27 f., sowie einerseits Ulp. 25 ad Ed. (D XI, 7, 12 § 4. 14 § 1), Paul. ad l. Falc. (D. XXXV, 2, 1 § 19) und andererseits Pomp. 15 ad Sab. (D. XI, 7, 28), Paul. 27 ad Ed. (D. cit. 21). || *g*) Cic. de Leg. II, 22, 57. || *h*) Mar. Vict. in A. d. Fest. 218 a, 21. Paul. Diac. 223, 20. Cic. de Leg. II, 22, 55. 57. Gell. IV, 6, 8. Non. 163, 16 vgl. Paul. Diac. 77, 18. Hor. Od. I, 28, 34. || *i*) Mar. Vict. und Cic. in A. d. Fest. 250 b, 25. || *k*) Varr. LL. V, 4, 23. Non. 163, 16 Plin. H. N. VII, 54, 187 u. a. || *l*) Cic. de Leg. II, 22, 57. Paul. Diac. 223, 20. Val. Max. V, 3. ext. 3. Vgl. Hor. Od. I, 28, 36. Verg. Aen. VI, 365. Serv. in Aen. VI, 176. 366. Pseudo Acr. in Hor. Od. I, 28, 23. || *m*) XII Taf. X, 4. Serv. in Aen. VI, 366. Vgl. Cic. de Leg. II, 22, 55. || *n*) Varr. LL. V, 4, 23. Paul. Diac. 148, 11. Plut. qu. rom. 79 vgl. Cic. de Leg. II, 22, 55. || *o*) Quint. Decl. 5, 6. 6, 9. 11. Petr. 114. || *p*) Cic. de Leg. II, 22, 57. Petr. 115. || *q*) Serv. in Aen. XII, 603. Sen. Contr. VIII, 4. Vgl. Marquardt, StV. III, 295 A. 6. G. Garrison, *Le suicide.* Paris 1885. || *r*) Fest. 178 b. 22.

[9]) C. F. C. Wagner, *De insignior. quae adhuc exstant vet. Rom. monimentis sepulc.* II, Marb. 1825 f. Friebe, *Quinam fuerint apud Rom. ritus funer.* I—III, Roessel 1851—61. Willenborg, Über die Leichenfeierlichkeiten bei den Römern, Vechta 1858. E. J. Holmberg, *De funer. Rom.,* Upsala 1873. E. Labatut, *Les funérailles chez les Rom.,* Paris 1878. E. C. Ferrini, *De iure sepulcr. ap. Rom.,* Bonon. 1883. J. Fayout, *Du ius sepulcri,* Paris 1884. V. B. R. Audibert, *Funérailles et sépultures de la Rome païenne,* Paris 1885. Hartung, Religion der Römer. I, 43 ff. Marquardt a. O. 330 ff. Becker-Göll a. O. III, 481 ff. Preller, R. Myth. II[3], 93 ff. H. Daniel-Lacombe, *Le droit funér. à Rome,* Par. 1886.

[10]) Becker-Göll a. O. 493 f.

[11]) E. Wasmannsdorf, Relig. Motive der Todtenbestattung, Berlin 1884. 15 ff. Das Grab, welches lediglich einen Knochen des Verstorbenen umschliesst, ist *inanis tumulus* oder *sepultura*: Verg. Aen. III, 304. VI, 505. Serv. in Aen. VI, 325.

[12]) Müller, Etrusker II[2], 175. Voigt, *Leges regiae* 10 f.

Leichenmahl,[s]) während dessen die *laudatio funebris* abgehalten ward.[t]) Endlich erfolgen teils die *exverrae:* die Reinigung des Trauerhauses durch Kehren mit einem Besen aus Wermut-Reissig[u]) und die *suffitio:* die Reinigung der hausangehörigen Teilnehmer an der *humatio* durch Überschreitung eines Feuers und Besprengung mit Wasser mittelst eines Lorbeerzweiges,[v]) teils ein den Laren dargebrachtes Opfer eines Hammels.[w]) Überdem begann nach dem Tage der *humatio*, der selbst die *feriae denicales*[x]) ergab, das *novemdial* d. i. ebenfalls *feriae privatae,* die wiederum am neunten Tage mit einem dem Toten dargebrachten Opfer, wie mit einem Festmahle abschlossen, für welches die Teilnehmer die Trauer ablegten.[13])

Sodann das *ius* beschränkte sich auf gewisse in den XII Tafeln tab. X ausgesprochene Verbote polizeilichen Charakters: sowohl der Bestattung des Toten in der Urbs, als auch gewisser luxuriöser Ausschreitungen bei den Bestattungsfeierlichkeiten.[14])

Endlich die bürgerliche Sitte erforderte, obwohl mit Ausnahme der hingerichteten Verbrecher,[y]) die Bestattung vom Körper selbst des Toten[15]) und zwar von alters her dessen Begraben: *sepelire,* das auch zu allen Zeiten ebenso für Kinder unter 40 Tagen,[z]) wie für Unangesessene und Sklaven (A. δ), dann aber auch in gewissen *gentes*[α]) beibehalten ward und in der Weise sich vollzog, dass der Leichnam, im *capulus* (A. ϑ) liegend, in einem unterirdischen Grabe mit Kleidungsstücken und Schmuck, wie mit Hausrat und Lebensmitteln beigesetzt ward. Allein bereits in den XII Tafeln war daneben das Verbrennen: *urere,* später *cremare, concremare* getreten, wobei zuerst der Leichnam auf einem Scheiterhaufen: *rogus,* sei es über einer Grube, sei es auf einem eigenen Verbrennungsplatze: *ustrina* verbrannt ward und sodann die glimmenden Kohlen gelöscht, die Gebeine gesammelt: *ossa legere,* getrocknet und samt dem *os exceptum* (A. n) in eine Urne gelegt wurden, die letztere aber einige Tage später in jener Grube oder in einem Grabmonumente in aller Stille beigesetzt ward. Beide aber: Grab, wie Grube werden mit einem Erdhügel: *tumulus* überdeckt und ergeben so den Begriff des *bustum,* während wiederum aus dem *tumulus* weiterhin das Grabmonument, als der steinerne Oberbau sich entwickelte.[16])

Was insbesondere den Begräbnisort betrifft, so wurden Kinder unter 40 Tagen unterhalb der nach der Hofseite befindlichen *subgrunda* des

---

s) Non. 48, 3. Paul. Diac. 295, 2. Fest. 294 a, 18. Don. in Ter. Ad. IV, 2, 48. Serv. in Aen. V, 92. Vgl. Cic. de Leg. II, 25, 63. Apul. Flor. 4, 19, sowie Fulgent. 560, 17. ‖ *t*) Cic. de Leg. II, 25, 63. Vgl. A. 23. ‖ *u*) Paul. Diac. 78, 1. ‖ *v*) Paul. Diac. 3, 1. 117, 13. Verg. Aen. VI, 229 ff. Serv. in h. l. ‖ *w*) Cic. de Leg. II, 22, 55. ‖ *x*) Cic. de Leg. II, 22, 55. Paul. Diac. 70, 9. ‖ *y*) Dion. XX, 16. Hor. Sat. I, 8, 16 f. Epod. 5, 99. Pseudo Acr. in h. l. vgl. Ulp. 9 de off. proc. (D. XLVIII, 24, 1), sowie Becker, Topographie 555 A. 65. Becker-Göll a. O. 522. ‖ *z*) A. β. Juv. XV, 140 vgl. Plin. H. N. VII, 16, 72. ‖ *α*) Cic. de Leg. II, 22, 56 f. Plin. H. N. VII, 54, 187.

[13]) Marquardt a. O. 367. Becker-Göll 535 ff. Luebbert, *Comment. pontif.*, Berlin 1859. 70 ff. F. Luterbacher, Prodigienglaube, Burgdorf 1880. 25.

[14]) Baudrillart, *Histoire du luxe* II, 484 ff.

[15]) Marquardt a. O. 355 f. 368 ff. Becker-Göll a. O. 525 ff.

[16]) Marquardt a. O. 330 ff. Becker-Göll a. O. 542 ff. Abeken, Mittelitalien 241 ff. Weiss, Kostümkunde II, 1187 ff.

Hauses (§ 9, 7) begraben: in einem *subgrundarium*, β) wogegen Erwachsene in einem *sepulcrum* beigesetzt wurden, und zwar in dem *sepulcrum gentilicium* oder *familiare*,[17]) eventuell aber der ländliche Grundbesitzer auf seinem Acker[18]) und der städtische Hausbesitzer bis zu den XII Tafeln in dem Garten seines Grundstückes, γ) Unangesessene und Sklaven aber in öffentlichen Massengräbern: *puticuli*, δ) welche auf dem Esquilin ausserhalb der Stadtmauer sich befanden.[19])

Die Behandlung des Leichnams[20]) selbst aber vollzieht sich in drei Absätzen: zuerst erfolgt unmittelbar nach dem Tode die *conclamatio:* der Weckruf, indem ein Angehöriger, über den Toten sich beugend, laut dessen Namen ruft und solches mit den Worten: *conclamatum est* bekundet, worauf dem Toten die Augen zugedrückt: *condere oculos,* der Leichnam auf den Fussboden gelegt: *deponere* und die Glieder gestreckt, wie resp. an den Körper angeschmiegt werden; sodann wird der Tote gewaschen, ε) gesalbt und mit der *toga* bekleidet, wie resp. mit seinen Standes- und Ehrenzeichen oder Amtsinsignien angethan auf dem *lectus funebris* in der *culina* des Hauses (§ 6, h. 9, c) oder der Unangesessene in der *culina publica* ζ) auf einem Bette aufgebahrt: *lecto componere* und bekränzt, sowie Räucherwerk angezündet, während die Leiche des vornehmen Mannes aus dem Patriziate oder später aus der Nobilität überdem von dem *pollinctor* einbalsamiert, von dem Gesichte aber eine Gypsform abgenommen wird, in welcher Wachsmasken abgegossen werden, deren eine dem Toten, welcher 7 Tage ausgestellt ward, η) aufgelegt, eine andere aber unter den *imagines* (§ 7, 22) eingereiht wurde. Endlich am Bestattungstage wird der Leichnam in einen offenen Sarg: *capulus* ϑ) gelegt und in solchem in das *feretrum:* ι) Leichenbahre oder der des Armen auf eine *sandapila:* ϰ) Tragbahre in dem *vestibulum* λ) aufgebahrt: *reponere,* μ) die Füsse der Strasse zugewendet, ν) das Gesicht unverdeckt und der Körper mit Tüchern verhüllt, ξ) um so zur Bestattung herausgetragen zu werden: *ex aedibus efferri.* ο)

Dabei ergaben sich in dem Bestattungsrituale selbst drei verschiedene Abstufungen: das unfeierliche Begräbnis des Kindes, des Armen, wie des Sklaven, welches ohne Sang und Klang sich vollzog; dann die gewöhnliche bürgerliche und endlich die hochfeierliche Bestattung.

Und zwar die gewöhnliche bürgerliche Bestattung: *funus simpluvia-*

β) Fulgent. 560, 13. Salemon. glosse u. Papias vocab. s. v. *Panormia* des Osbern 557 Maï. || γ) Isid. Or. XV, 11, 1. Serv. in Aen. V, 64. VI, 152 vgl. XI, 206. || δ) Varr. LL. V, 4, 25. Fest. 217 b, 8. Paul. Diac. 216, 6. Schol. Cruq. in Hor. Serm. I, 8, 10. || ε) Verg. Aen. XII, 395. Ov. ex Pont. II, 2, 47. Serv. in Aen. VI, 218. Non. 279, 19. || ζ) Front. de contr. 55, 9. Aggen. comm. 21, 15. 86, 9. || η) Serv. in Aen. V, 64. VI, 218. || ϑ) Paul. Diac. 61, 12. Serv. in Aen. VI, 222. XI, 64. Non. 4, 19. Isid. Or. XX, 11, 7. Plac. gloss. 29, 16. Vgl. Hildebrand, Gloss. lat. p. 43 no. 23. Cuper, Observ. II, 9. || ι) Verg. Aen. VI, 222. Ov. Met. III, 508. XIV, 747. Varr. LL. V, 35, 166. Serv. in Aen. VI, 222. XI, 64. Isid. Or. XVIII, 9, 1. XX, 11, 7. || ϰ) Mart. VIII, 75, 14. Suet. Dom. 17. Fulgent. 558, 25. Vgl. Marquardt a. O. 345, 11. || λ) Suet. Aug. 100. || μ) Verg. Aen. VI, 220. 655. Suet. Aug. 100. || ν) Plin. H. N. VII, 8, 46. Pers. III, 105. Sen. ep. 12, 3. || ξ) Vell. Pat. II, 4, 6. Dio Cass. 61, 7. || ο) Varr. LL. V, 33, 160. Don. in Ter. And. I, 1, 90.

[17]) Marquardt a. O. 351 ff.

[18]) Voigt, XII Tafeln § 149, 15.

[19]) Becker, Topographie 538. 540 f. 554 ff. Becker-Göll a. O 522.

[20]) Marquardt a. O. 334 ff. 366. Becker-Göll a. O. 485 ff.

reum,[π]) zu welcher Verwandte und Freunde besonders eingeladen werden, [ϱ]) wie erscheinen: *prodire in funus,*[σ]) erfolgt an einem der dem Tode nächstfolgenden Tage[21]) bei Anbruch der Nacht und mit Fackelbegleitung: [τ]) unter Vortritt von *tubicines,* wie von *tibicines* und *praeficae* (§ 7, 8. 9. 23), deren letztere beide Lobgesänge auf den Verstorbenen: *neniae*[22]) vortrugen, wird die Bahre von den Angehörigen getragen, worauf die Leichenbegleitung: Männer, wie Frauen in Trauertracht (§ 12) sich anschlossen: *prosequi.*

Endlich die hochfeierliche Bestattung: *funus indictivum* (A. π), welche vornehmen Männern vom Patriziate oder später von der Nobilität zu teil wird und für welche die Bürgerschaft zur allgemeinen Beteiligung mittelst *funeris indictio:* öffentlicher Ausrufung durch den *praeco* (§ 7, 23) aufgerufen wird, erfolgt erst nach sieben Tagen (A. [ι]), und zwar bei Tage, aber unter Fackelbegleitung, während wieder in dem Trauerzuge selbst eine Prozession der Ahnenmasken, vor das Gesicht genommen, samt den magistratischen Attributen des Ahnen vorgeführt wird und endlich der Zug im Falle der Gestattung seitens der Konsuln seinen Weg über das Forum nimmt, wo diesfalls von den Rostra aus die *laudatio funebris*[23]) gehalten wird. [υ])

Endlich wird ausnahmsweise auch eine öffentliche Bestattung auf Staatskosten: *funus publicum* als Ehrenauszeichnung verdienten Männern gewährt.

Im übrigen wird für den Verstorbenen von den Angehörigen regelmässig Trauer angelegt: für Aszendenten, erwachsene Deszendenten und Gatten ein zehnmonatliches Jahr lang, für andere Verwandte acht Monat, für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren so viel Monate, als deren Lebensjahre betragen, wogegen für Kinder unter 3 Jahren gar keine volle Trauer angelegt wird.[24])

II. Lebensordnung. Wie in der Lebensentwickelung des Menschen die *pubertas* den bedeutungsvollsten Abschnitt ergiebt, den Knaben, wie das Mädchen in den Kreis der Erwachsenen einführend und zur Mündigkeit, wie Grossjährigkeit berufend (§ 10), so ist jener Zeitpunkt auch massgebend in betreff der Lebensordnung: die Lehrjahre abschliessend und zu eigener bürgerlicher Wirksamkeit das Individuum berufend.

Allein auch die dem *impubes* zu erteilende Anleitung zu Bildung und Belehrung gestaltet sich wiederum in Aufgaben, wie Mitteln verschieden

---

π) Fest. 334 b, 24. ‖ ϱ) Varr. RR. I, 69, 2. ‖ σ) Varr. RR. I, 69, 2. Ter. And. I, 1, 88. ‖ τ) Serv. in Aen. I, 727. VI, 224. Edict. Jul. im Hermes 1874. VIII, 167 ff. Isid. Or. XX, 10, 5. ‖ υ) Pol. VI, 53 f. Vergl. Cic. Brut. 16, 62. Liv. VIII, 40, 4.

[21]) Bei Varr. RR. I, 69, 2 wird ein *aedituus aedis Telluris* am folgenden Tage begraben: Marquardt, StV. III, 209 A. 7. Der schol. Cruq. in Hor. Epod. 17, 48 gibt einen Tag nach dem *triduum* an.

[22]) Teuffel, Röm. Litterat.[4] § 82.

[23]) Döring, *Opuscula* 100 ff. Cadenbach, *De Rom. laudat. funer.,* Essen 1832. Gerlach, Geschichtsschreiber der Römer 27 ff. Schwegler, R. Gesch. I, 16 f. H. Graff, *De Rom. laudat.,* Dorp. 1862. Huebner im Hermes 1866. I, 440 ff. Solche *laudatio* ward im J. 364 auch für verdiente Frauen nachgelassen: Liv. V, 50, 7. Plut. Cam. 8 vgl. Cic. de Or. II, 11, 44; so z. B. CIL. VI, 2 no. 10230.

[24]) Liv. II, 7, 4. Klenze in Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. 1828. VI, 32 f. Vgl. A. 13. Nach der Schlacht bei Cannae dekretierte der Senat eine Abkürzung der Trauer: Liv. XXII, 56, 5. Paul. Diac. 97, 2.

je bei dem *infans* und dem *infantia maior*. Denn während die Fürsorge für den ersteren: dessen Pflege und Überwachung, wie dessen Anleitung zu Wohlverhalten und Sitte der Mutter oder auch Grossmutter wie resp. einer Wärterin *nutrix* zufiel[a]) und Lieder, wie Erzählungen und kindliche Spiele mit oder ohne eigenes Spielzeug: *crepundia* dessen Zeitvertreib ergaben,[1]) so griffen nach Vollendung der *infantia* ebenso höhere Aufgaben der Erziehung, wie auch der Unterricht ein,[2]) wobei zugleich die Stellung, welche das Römertum dem *paterfamilias* zuwies (§ 8), als einfache Konsequenz ergab, dass Bildung und Belehrung nicht als eine aus dem Staatszwecke sich ergebende kommunale Angelegenheit, als vielmehr strikt als Aufgabe des ersteren selbst angesehen wurden,[b]) wenn immer auch in ihrer pflichtgemässen Erfüllung durch das staatliche *regimen morum* überwacht;[3]) und überdem waren Erziehung, wie Unterricht rein häusliche, der Vermittelung der Schule entbehrend.[c]) Erziehungs- wie Unterrichtsziele selbst aber sind nicht intellektuelle und ästhetische, als vielmehr praktische, ethische und religiöse:[d]) zuvörderst körperliche Abhärtung und Ausbildung zu Gesundheit, Kraft und Gewandtheit ebenso durch Diät: durch Bäder und Waschungen, Bemessung von Speise und Trank, wie Nachtruhe,[e]) als auch durch körperliche Übungen und Spiele;[f]) dann Aneignung von guter Sitte und Gesinnung: durch Anleitung und gutes Beispiel,[f]) wie durch Fernhaltung verderblicher Einflüsse;[g]) ferner Unterweisung in praktischen Fertigkeiten: in Lesen, Schreiben,[h]) wie Rechnen[i]) und des Knaben in der Ökono-

a) Tac. de Or. 28. Verg. Aen. VIII, 413. Hor. Epod. 2, 39 f. Catull. 61, 212 ff. || *b*) Cic. de Rep. IV, 3, 3. || *c*) Plin. Ep. VIII, 14, 6 vgl. Cic. de Rep. II, 21, 37. || *d*) Cic. in Verr. III, 69, 161. || *e*) Verg. Aen. IX, 603. Gell. IV, 19, 1. Non. 201, 13. || *f*) Hor. Ep. II, 1, 103 ff. Plin. Ep. VII, 14, 5. || *g*) Plut. qu. rom. 33. Cat. M. 20. Non. 168, 1. || *h*) Plaut. Most. I, 2, 45. Plut. Cat. M. 20. || *i*) Cic. ad Att. V, 21, 13. Hor. ad Pis. 325 ff.

[1]) L. Becq Fouquières, *Les jeux des anciens*[2], Paris 1873. 1 ff. Marquardt, Pr. Leb. 118 f. 814 f. Becker-Göll, Gallus II, 77 ff. Friedländer, Sittengesch. I[5], 405 ff. Wegen *crepundia* vergl. Marquardt a. O. 118, 7, Rich, Illustr. Wörterb. 198; insbes. *pupa, pupus:* Puppe: Varr. bei Non. 156, 14. Jahn, Zu Pers. Sat. 139. Rich a. O. 505. J. Karabacek, Die Theodor Graf'schen Funde in Ägypten, Wien 1883. 28 f. Vgl. § 33, 12.

[2]) C. F. Goess, Erziehungswiss. nach den Grundsätzen der Griechen und Röm. I, Ansb. 1808. D. H. Hegewisch, Ob bei den Alten öffentl. Erziehung war? Altona 1811. P. de Raadt, *Comparat. principiorum educat. ap. Rom. et recent.*, Hal. 1819. B. v. d. Velden, *Quaenam fuit ap. Rom. educand. et instituend. disciplina*, Tr. ad Rh. 1820. G. Fischer, Blicke auf das Erziehungswes. im alten Rom, Marienw. 1826. L. Roeder, *De scholastica Rom. instit.*, Bonn 1828. Fr. Cramer, Gesch. der Erziehung u. d. Unterr. im Alterth. II, Elberf. 1832. 1838. E. Egger, *Sur l'éducation – chez les Rom.*, Par. 1833. H. W. Vent, *De antiq. vet. Rom. educat. et institut.*, Weim. 1843. Helfreich, Über den Unterricht und die Erziehung bei den alten Röm. II, Zweibr. 1844. 1850. F. H. Krause, Geschichte d. Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei den Gr., Etrusk. und Röm., Halle 1851. 237 ff. M. Moser, *De puerili ap. vet. Gr. et Rom. institut.*, Sorau 1856. L. Grasberger, Erziehung u. Unterricht im class. Alt. III, Würzb. 1864. 1875. 1881. Becker, Antike und moderne Erziehung, Frankf. a. M. 1865. Pfeiffer, Grundz. des Unterr. und der Erz. bei den Röm. im Jahresb. des Ober-Gymn. in Wiener-Neustadt, Wien 1867. Riddock, *De Rom. institut. scholastica*, Rostock 1867. J. L. Ussing, Darstellung des Erziehungs- und Unterrichtswesens bei den Gr. und Römern, übers. von Friedrichsen, Altona 1870 und in neuer Bearbeitung, Berlin 1885. G. A. Hulsebos, *De educ. et institut. ap. Rom.*, Utrecht 1876. Fr. Breznitz, Erziehung und Unterr. bei den Röm. zur Zeit der Könige u. d. Freistaates, Rudolfswert 1884. Pauly, Realencycl. III, 41 ff. Bernhardy, Römisch. Litterat.[5] § 10 ff. Marquardt a. O. 79 ff. Becker-Göll a. O. II, 65 ff.

[3]) Voigt, XII Tafeln § 93 A. 26. 27.

[4]) Marquardt a. O. 119 ff. 814 ff. Becker-Göll a. O. III, 104 ff.

mik,[k]) sowie in den besseren Familien in der Rechtskunde,[l]) und des Mädchens in Spinnen und Weben; endlich Schulung für Vollziehung von Kultusakten durch Verwendung des Knaben und Mädchens als Ministranten bei *sacra*,[m]) wie bei *epula*.[5]) Im allgemeinen aber galt in betreff der für solche Ziele aufzuwendenden Mittel der Grundsatz, alles dafür Entbehrliche bei Seite zu lassen.[n])

Sodann mit erlangter *pubertas* trat zwar der Jüngling als Erwachsener in das bürgerliche Leben ein. Allein indem die politische Vollberechtigung: der Eintritt in die Centurien, wie in das Heer erst mit dem 17. Lebensjahre, als der *iuventas* begann (§ 10, 7), so ward solche Zwischenzeit noch zu einer höheren Ausbildung benutzt, für deren Gewinnung der *paterfamilias* auf sich selbst angewiesen war, der *filiusfamilias* dagegen durch den Vater angeleitet ward: während als körperliche Übungen Schwimmen, Laufen, Springen und Werfen, Faust- wie Waffenkampf, Reiten und Jagen aufgenommen wurden,[o]) so ward zugleich der Jüngling nunmehr zu den Gastmählern zugezogen,[p]) welche ebenso Vorbilder für das Verhalten ergaben, als auch zur Erweckung des Patriotismus dienten: in dem Absingen historischer, die Tugenden und Grossthaten der Vorfahren verherrlichender Dichtungen[6]) bald Seitens der älteren Teilnehmer,[q]) bald Seitens der jungen Leute selbst.[r]) Überdem erfolgte nunmehr die Unterweisung in der Praxis des Ackerbaues,[s]) wie etwa der Heilkunde und in den besseren Ständen in dem Etruskischen (§ 3, m), woneben dann auch dem *filiusfamilias* die eigene Vollziehung von *sacra* zufiel.[t]) Endlich in den senatorischen Häusern trat dazu noch eine Schulung für die staatsmännische Karriere durch Einführung der Söhne in die Senatssitzungen.[u])

Dann wieder in der Lebensordnung des Erwachsenen[7]) treten zwei charakteristische Merkmale scharf hervor: einmal es bekundet dieselbe eine emsige Thätigkeit und eine rastlose Ausnutzung der Zeit; und sodann gestaltet sich die berufsgemässe Thätigkeit durchaus zur *αὐτουργία* eines jeden und selbst des vornehmen Mannes.[v]) Während daher selbst die Glieder der erlauchtesten Patriziergeschlechter und der hervorragende Staatsmann, wie der ruhmgekrönte Feldherr selbsteigen ihre Güter bewirtschafteten,[8]) so wird wiederum die Tagesarbeit selbst nach den Axiomen geregelt: *Si nihil fiet, nihilo minus sumtum futurum* (Nichtsthun kostet Geld) und *Si*

k) Hor. Ep. II, 1, 103 f. vgl. Juv. XIV, 208 f. So z. B. der Saturnier bei Paul. Diac. 93, 4. Serv. in Georg. I, 101. Macr. Sat. V, 20, 18. || *l*) Plaut. Most. I, 2, 45. Plut. Cat. M. 20. Cic. d. Leg. II, 23, 59. || *m*) Dion. II, 22. Ov. Fast. II, 643 ff. Hor. Od. IV, 15, 26 ff. Non. 156, 12. || *n*) Varr. bei Non. 520, 22. || *o*) Verg. Aen. IX, 605 f. Plut. de ed. puer. 11. Cat. M. 20. Cic. d. N. D. II, 64, 161. Hor. Od. III, 24, 54 ff. Plin. pan. 81. Quint. Decl. 3, 4. Veget. I, 10. Non. 108, 30. || *p*) Plut. qu. rom. 33. Tac. Ann. 13, 16. Suet. Claud. 32; dagegen die *virgo* ward ferngehalten: Non. 247, 17. || *q*) Cic. Tusc. I, 2, 3. IV, 2, 3. Brut. 19, 75; de Or. III, 51, 197. Val. Max. II. I, 10. Hor. Od. IV, 15, 25 f. Quint. J. O. I, 10, 20. Serv. in Aen. I, 641. || *r*) Varr. bei Non. 77, 1. || *s*) Plaut. Merc. I, 1, 61 ff. Fest. 281 a, 21. Verg. Aen. IX, 607 f. Hor. Od. III, 6, 37 ff. || *t*) Dion. II, 22. Plaut. Aul. prol. 23 ff. || *u*) Gell. I, 23, 4. Macr. Sat. I, 6, 19. Plin. Ep. VIII, 14, 5. Pol. III, 20. || *v*) Dion. IX, 27. Plut. Cor. 24. Cat. M. 4.

[5]) Henzen, Acta fr. Arv. 39.

[6]) Zell, Ferienschr. II, 170 ff. Schwegler, Röm. Gesch. I, 54. Bernhardy a. O. § 10, 20.

[7]) Marquardt a. O. 244 ff.

[8]) Voigt a. O. § 4 A. 4.

unam rem sero feceris, omnia opera sero facies (Eine Säumnis verzögert alle Arbeiten).[w]) Im besonderen aber wird die Berufsthätigkeit bereits mit Sonnenaufgang begonnen und mit dem Sonnenuntergange abgeschlossen, nur des Mittags durch eine Ruhepause unterbrochen.[9])

Dem entsprechend erhob sich der Hausherr samt den Seinigen im Sommer kurz vor Tagesanbruch,[x]) während im Winter bereits die letzten Stunden der Nacht zu Arbeiten in Haus und Hof: *lucubratio antelucana* verwendet wurden.[y]) Und zwar unmittelbar nach dem Aufstehen vollzog man, bestimmt ebenso durch religiöse,[z]) wie durch diätetische Rücksichten die Waschung in der *lavatrina* (§ 6, i. 9, c), um sodann, nachdem der Hausherr von den Seinigen begrüsst worden, an den *Matutinus* sein Gebet zu richten.[α]) Dann gieng es nach eingenommenem Morgenimbiss an die Tagesarbeit, welche, von dem Mittagsbrote unterbrochen, bis zur Dämmerung: *crepusculum* fortgesetzt ward,[β]) worauf nach genossenem Nachtmahle der Tag beschlossen, im hohen Winter jedoch die ersten Stunden der Nacht noch zu Hausarbeit: *lucubratio vespertina* verwendet wurden.[γ])

Insbesondere aber dem Hausherren liegt ob ebenso die Erfüllung seiner Berufsaufgaben, wie die Vollziehung sakraler Pflichten[10]) und die Oberleitung des Hauswesens samt der Erziehung der heranwachsenden Knaben und dem Unterrichte von Knaben und Mädchen, dort zugleich unterstützt durch die erwachsenen Söhne,[δ]) wie freien Hörigen[ε]) und Sklaven.[ζ]) Dagegen der Hausfrau fällt ebenso die Aufgabe zu, im allgemeinen den Mann bei seinen Arbeiten und in seinen Erwerbe zu unterstützen,[η]) wie aber auch die Erfüllung eigener sakraler Obliegenheiten (A. 10) und die Führung des Hauswesens: die Leitung der Familie und die Erziehung der Kinder und heranwachsenden Mädchen,[ϑ]) wie die Arbeiten im Hause[ι]) und Garten[κ]) und resp. im Hofe,[λ]) allenthalben unterstützt von den erwachsenen Töchtern, wie Mägden. Und demgemäss führt denn auch dieselbe die Schlüssel der *cellae* (§ 9, π) mit Ausnahme der *vinaria*.[11])

Dabei erlitt solche Thätigkeit für den Landmann eine cyklische Unterbrechung an den *nundinae*, an denen derselbe seine geschäftlichen, wie etwa rechtlichen Angelegenheiten besorgend nach der Stadt kam (§ 5, 8), damit eine wohlthuende Abwechselung von seiner täglichen Beschäftigung,[12]) wie

w) Cat. RR. 39, 2. 5, 7. ‖ *x*) Hor. Ep. II, 103 ff. Col. RR. XI, 1, 14. 17. XII, 1, 3. ‖ *y*) Varr. RR. I. 13. 2. c. 36. Col. RR. XI, 2, 91. Plin. H. N. XVIII, 6, 40. ‖ *z*) Serv. in Aen. VIII, 69. Prop. IV, 9 (III, 10), 13. Pers. II, 16. Juv. VI, 522 f. ‖ *α*) Hor. Sat. II, 6, 20. Vgl. Front. ad M. Caes. IV, 6 p. 69. Nab. Suet. Galb. 4. Oth. 6. Lampr. Alex. Sev. 29. ‖ *β*) Col. RR. XII, 1, 3. XI, 1, 18. 2, 55. ‖ *γ*) Col. RR. XI, 2, 12. Plin. H. N. XVIII, 26, 233. Sen. Ep. 86, 5. 12. ‖ *δ*) A. s. Juv. XIV, 169 f. Quint. Decl. 3, 4. ‖ *ε*) Cat. RR. 57, 2. Varr. RR. I, 17, 2. ‖ *ζ*) Plut. Cor. 24. Cat. M. 3. Varr. RR. I, 17, 1 ff. 18. Plin. H. N. XVIII, 6, 42. ‖ *η*) Col. RR. XII praef. 7. Quint. Decl. 3, 3. ‖ *ϑ*) Col. l. c. Tac. de Or. 28. Macr. Sat. I, 15, 22. Hor. Od. III, 6, 38 ff. Porph. und Acr. in h. l. ‖ *ι*) Non. 271, 29. 420, 9. 543, 7. Ov. Fast. IV, 691 ff. Hor. Epod. 2, 39 ff. Plin. H. N. XVIII, 11, 107. ‖ *κ*) Plin. H. N. XIX, 4, 57. ‖ *λ*) Ov. Fast. IV, 696. Hor. Epod. 2, 45 ff.

[9]) *Ortus* und *occasus solis* sind maassgebend für den Civil- und Kriminalprozess, wie für die Comitien, und wiederum der *meridies* wurde in der Urbs von dem *accensus* des Prätor vor der Kurie ausgerufen: Voigt a. O. § 54, 11. 55, 21.

[10]) Voigt a. O. § 72, 21.

[11]) Voigt a. O. § 92, 19.

[12]) Dieser Moment gewinnt eine institutionelle Berücksichtigung darin, dass die *nundinae* für *feriae* erklärt sind: Fest. 173a, 30. Serv. in Georg. I, 275.

die Gelegenheit gewinnend, mit Bekannten zu verkehren, wie sich selbst den Genuss eines Bades zu gönnen,[13]) dafern die Verhältnisse seines Wohnortes solches ihm versagten. Dagegen ist die sonntägliche Ruhe der Christenheit etwas dem Römer der älteren Zeiten unbekanntes, indem die Feiertage: *feriae*, sei es *publicae*, sei es *privatae*[14]) eine Aussetzung bloss der anstrengendsten Arbeiten erfordern, geregelt hierin durch pontifikales Regulativ.*μ*)

Als Erholung aber von der Arbeit war die Beschäftigung mit Kunst- und Wissenschaft oder die Unterhaltungslektüre dem alten Römer unbekannt, indem die Auguraldisziplin und Rechtskunde, wie die Ökonomik, in denen insbesondere der Patron dem Klienten beratend zur Seite zu stehen angewiesen war,[15]) durchaus als praktische Disziplinen betrieben wurden, Tanz und Gesang aber im allgemeinen als Verstoss gegen die gute Sitte verpönt*ν*) und nur als Kultusformen, so der Salii,[16]) wie in den Kulten der sibyllinischen Bücher*ξ*) zugelassen waren. Doch aber gelangten Lieder, Gedichte und Schauspiele in schlichter und kunstloser Fassung bei gewissen Gelegenheiten zum Vortrage, so in den *neniae* (§ 10, 22), den Tafelliedern (A. 6) und den *fescenninae:* Schnaderhüpfle,[17]) wie in der *satura.*[18]) Und dann wieder wurden Erholung und Vergnügen gefunden einerseits in den *ludi publici*: den *Equirria*, *Consualia* und *ludi Romani*, sowie seit Ausgang dieser Periode den *ludi plebei*, *Ceriales*, *Apollinares*, *Megalenses* und *Florales*, welche von Alters her, in Wettfahrten bestehend, rein circensische waren,[19]) daneben aber seit dem Jahre 390 auch zu szenischen gestaltet wurden und wozu dann seit dem Jahre 490 als amphitheatralische Spiele *ludi privati funebres*: Gladiatorenspiele traten (§ 3, k. l); sowie andrerseits in mannichfachen geselligen Fertigkeits-, wie Glücksspielen[20]) und in dem geselligen Verkehre, der ebenso auf der Strasse und öffentlichen Plätzen zum Schwatzen gesucht, wie auch im Hause im Verkehre mit den *necessarii* (§ 8, 14) bei mannichfachen Gelegenheiten und so namentlich bei Gastmählern gewonnen wurde.

Insbesondere in betreff des Speisens[21]) unterschieden die Römer zwischen der *cena*: Mahlzeit und dem *prandium*: Imbiss.*ο*) Und zwar bei der *cena*, welche nur einmal des Tages: am Mittage eingenommen ward,

μ) Cat. RR. 2, 4. 138. Col. RR. II, 22. XI, 1, 20. Verg. Georg. I, 268 f. Serv. in h. l. Macr. Sat. I, 7, 8. 15, 21. 16, 9 ff. III, 3, 10. 11. ‖ *ν*) Tac. de Or. 10. Sen. Contr. I praef. 8. Macr. Sat. III, 14, 7. 10. ‖ *ξ*) § 3, 28 vgl. Serv. in Georg. II, 394. Hor. Od. IV, 6, 31 ff. Suet. Cal. 16. ‖ *ο*) Val. Max. II, 5, 5.

[13]) Sen. Ep. 86, 12 vgl. Varr. bei Non. 108, 25. Zu Rom dienten dafür die *piscinae publicae:* Fest. 213a, 2.

[14]) Marquardt, StV. III, 124 f. 192 ff. 281.

[15]) Voigt, Über die Klientel, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. 1878. XXX, 165 A. 73.

[16]) Marquardt, StV. III, 415. Müller, Etrusker II[2], 218 f. vgl. Pauly, Realencycl. VI, 1, 718.

[17]) Voigt, XII Tafeln § 130.

[18]) Teuffel, Römische Litterat.[4] § 6. Fritzsche, Hor. Sermonen I, 8 ff.

[19]) Marquardt, StV. III, 462 ff. 477 ff. Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer II[5], § 104 ff.

[20]) Pauly, Realencycl. I, 1, 692 ff. L. Becq de Fouquières a. O. Guhl u. Koner a. O. § 99. Marquardt, Pr. Leb. 818 ff. Becker-Göll a. O. III, 104 ff. 455 ff. L. Bolle, Das Knöchelspiel der Alten, Wismar 1886. Wegen d. Fertigkeits-Spiele s. Paul. 9 ad Ed. (D. XI, 5, 2 § 1).

[21]) Jo. Bruyerinus, *De re cibaria*, Lugd. 1560. L. Nonnius, *Diaeteticon*,[2] Antv. 1645. G. Averani, *Del vitto e delle cene degli antichi*,[2] Mil. 1863. E. Labatut, *Les repas chez les Rom.*, Paris 1880. G. A. E. A. Saalfeld, Haus und Hof in Rom, Paderb. 1884. 56 ff. Pauly, Realencycl. II, 485 f. 1306 ff. Marquardt a. O. 257 ff. 289 ff. Becker-Göll a. O. III, 311 ff.

somit also Mittagsessen war,[π]) wurde gemeinsame Tafel abgehalten, die im besonderen wieder bald zum alltäglichen Mittagsessen, bald zum *convivium*: Gastmahl, bald zum *epulum*: Opfermahl sich gestaltete. Dagegen bei dem *prandium*, wobei *prandicula* genossen werden,[ϱ]) wurde keine gemeinsame Tafel abgehalten,[σ]) während im übrigen dasselbe teils in der Wohnung, teils bei der Arbeit eingenommen ward, dort als *silatum*,[τ]) später *ientaculum* genannt:[υ]) Morgenimbiss, wobei die später *ientacula* genannten *prandicula* genossen wurden,[φ]) wie als *vesperna*: Abendbrod,[χ]) hier als *merenda*: Vesperbrod.[ψ]) Der gemeinsame Charakter aber aller dieser Essen war äusserste Einfachheit und Frugalität,[ω]) wie denn auch nur bei *convivia* und *epula*, nicht aber bei den täglichen Essen Fleisch genossen, den Frauen insbesondere aber der Genuss des Weines versagt[22]) und bloss *passum*, *defrutum*, *sapa* und *muriola* bei Festmahlen, für gewöhnlich aber nur *lora* gestattet war, die auch den Sklaven gegeben ward.[aa])

Zunächst nun die alltägliche *cena* ward gemeinhin im Atrium, während der heissen Zeit aber auf dem Lande in der *culina* und in der *Urbs* im *tablinum* (§ 9, *ϑ*. *ξ*. 6, h) sitzend[bb]) eingenommen: der Hausherr mit Weib und Kindern an der *escaria* (§ 9, *β*) zu gemeinsamer Tafel vereinigt,[cc]) während Knecht und Magd an dem Herde gleichzeitig und neben der Herrschaft an dem Mahle teilnahmen.[dd]) Die Speisen[23]) selbst aber bestanden aus zwei Gerichten: *fercula*:[ee]) teils aus *puls*,[24]) dem in Wasser und mit Salz gekochten Klosse aus *far*-Schrot oder auch seit dem Jahre 302 bei Wohlhabenderen aus *panis*:[25]) Weizenbrot, teils aus *pulmentum* oder *pulmentarium*: Zukost, wozu *olera*: Blattgemüse[ff]) und zwar Kohl: *brassica*,[gg]) wie die Schösslinge: *aspasagi*[hh]) oder Stengel: *caules*[ii]) von Garten-, wie wildwachsenden Pflanzen[kk]) dienten, die im Sommer frisch: sei es als Salat, sei es als gekochtes Gemüse, im Winter aber mit *muria*, *muries*: Salzlacke eingelegt, als eine Art Sauerkraut genossen wurden,[26]) während als Getränk den Männern Wein: *temetum*,[ll]) später *vinum* diente.[27])

π) Fest. 339 b, 14. Paul. Diac. 54, 4. 223, 5. 338, 4. || *ϱ*) Fest. 250 b, 8. || *σ*) Sen. Ep. 83, 6. || *τ*) Fest. 347 b, 25. Paul. Diac. 346, 2. || *υ*) Fest. u. Paul. Diac. in A. *τ*. Fulgent. c. 38. Apul. Met. I, 18. Suet. Vit. 13. || *φ*) Fest. 250 b, 8. Isid. Or. XX, 2, 10. Plaut. Curc. I, 1, 73. Mart. XIII, 31. XIV, 223. s. § 22, *η* f. || *χ*) Fest. 339 b, 14. Paul. Diac. 54, 4. 338, 4. 368, 8. Isid. Or. XX, 2, 14. || *ψ*) Non. 39, 1. Isid. Or. XX, 2, 12. Cyrill. gloss. 395, 55. 421, 51; inkorrekt Paul. Diac. 123, 23. So Plaut. Vid. 33 f. Most. IV, 2, 50 und Lorenz in h. l. Mart. VI, 64, 2. || *ω*) Dion. II, 23. Col. RR. X praef. 1. Juv. I, 77. Val. Max. II, 5, 5. Gell. II, 24, 1. Plut. Cat. M. 4. || *aa*) Gell. X, 23, 1. Non. 551, 13 ff. und dazu Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1873. XXVIII, 56 ff. || *bb*) Verg. Aen. VII, 176. VIII, 176. Serv. in hh. ll. I, 79. 214. 637. 708. Ov. Fast. VI, 305. Isid. Or. XX, 11, 9. || *cc*) Hor. Sat. II, 6, 65. Val. Max. II, 1, 2. 10. || *dd*) Hor. Epod. 2, 65 f. Sat. II, 6, 66. Plin. H. N. XXXIII, 1, 26. Mart. III, 58, 22. Plut. Cam. 24. Cat. M. 3. || *ee*) Serv. in Aen. I, 637. 726. || *ff*) Plin. H. N. XVI, 15, 164. XVII, 4, 30. || *gg*) Cat. RR. 156. 157. Plaut. Pseud. III, 2, 26. Varr. LL. V, 21, 104. || *hh*) Varr. LL. V, 21, 104. Juv. V, 82. XI, 69. || *ii*) Fur. Bib. bei Suet. gr. 11. Plin. H. N. XIX, 4, 57. || *kk*) Cat. RR. 149, 2. Hor. Sat. I, 5, 115. Ov. Fast. IV, 697. || *ll*) Plin. H. N. XIV, 13, 90. Gell. X, 23, 1. Plaut. Aul. IV, 6, 6. Truc. IV, 3, 59 u. a.

[22]) Voigt a. O. § 4 A. 24.

[23]) Daremberg et Saglio, *Dictionnaire des antiquités s. v. Cibaria.*

[24]) Cipolla, *Dei Prischi Latini* in *Rivista di filolog.* 1878. VII, 54 ff.

[25]) Heyne, *Opusc. academ.* I, 363 ff. Jahn, In Abh. der phil. hist. Cl. der sächs. Ges. der Wiss. 1870. V, 276 ff. Blümner, Technologie I, 1 ff. Marquardt a. O. 399. 403 ff. Becker-Göll a. O. 363 ff.

[26]) C. Th. Schuch, Gemüse und Salate der Alten II, Rastatt 1853. 1854.

[27]) E. Barry, *Observ. on the wines of*

Dagegen das *convivium*, wie *epulum* zeichnen sich durch eine reichere, wie bessere Ausstattung aus: zunächst werden noch andere Speisen, so namentlich Fleisch, wie Fisch als *pulmentarium* gegeben; sodann wird eine zweite *mensa*[mm]) oder Gang beigefügt: die *impomenta*,[nn]) später *bellaria* genannt,[oo]) bestehend aus Backwerk und Früchten;[pp]) und endlich wird ein Festtrank: *Liberi bellaria*[qq]) gegeben: sei es eingedickte, sei es gewürzte Weine, so dort Rosinenwein: *passum*, wie Mostsirup: *defrutum* und *sapa*, hier *vinum mulsum*: Meth, wie *murratum*: Myrrhenwein.[28]) Im besonderen aber sind bei den *convivia* als *pulmentarium* ausser den *olera* üblich Eier, dann *cicer*, *faba* und *lupinum*, ferner *bulbi*: Zwiebeln, sowie Fleisch von Zuchtvieh, namentlich vom Schwein oder Geflügel, wie Fisch oder Wildpret,[rr]) wogegen bei den *epula* teils Opferspeise,[ss]) teils besondere hergebrachte Speisen genossen werden, so z. B. bei der *cena novemdialis* Eier, Linsen und Salz.[29]) Dabei verbindet sich mit allen diesen Mahlzeiten ein Kultusakt: während das *epulum* ein Mahl ist, welches, an ein *sacrificium* sich anschliessend, zu Ehren des betreffenden Gottes abgehalten wird,[30]) so wird bei den übrigen *cenae* ebenso vor Beginn eine Invokation an die Götter gerichtet,[tt]) als auch nach Beendigung derselben oder resp. des ersten Ganges denselben eine Libation von Speise dargebracht, indem solche in das Herdfeuer gelegt wird.[uu])

Im übrigen werden diese Mahlzeiten auf unbedecktem Tische, wie, abgesehen von flüssigen Speisen und Eiern, wozu man sich zweierlei Löffel: der *ligula* und des *cochlear* bediente,[31]) mit den Fingern eingenommen, dementsprechend vor Beginn des Mahles Handwasser *malluviae* in einem Becken: *malluvium*,[vv]) wie ein Handtuch: *mantelium* (A. 31) verabreicht wurde.

Insbesondere die Sklaven und freien Hörigen erhielten das *pulmen-*

---

mm) Serv. in Aen. I, 216. VIII, 283. Petr. 68. Plin. H. N. XIX, 8, 16, sowie A. oo. || *nn*) Paul. Diac. 108, 18. Panormia des Osbern 294. 430. Vgl. Barth, Advers. XXVIII, 19. || *oo*) Act. fr. Arv. in CIL. VI, 1 no. 2104, 16. b, 13. 19. Gell. XIII, 11, 6. Macr. Sat. II, 8, 3. III, 18, 1. 19, 1 u. a. || *pp*) Plaut. Poen. I, 2, 112. Hor. Sat. I, 3, 6. Plin. XIX, 8, 168. Macr. Sat. III, 18, 1. || *qq*) Gell. XIII, 11, 7. Macr. Sat. II, 8, 3. || *rr*) Hor. Sat. I, 3, 6. Porph. in h. l. Non. 167, 11. Lucil. sat. V, 7—24. Müll. Plaut. Capt. I, 2, 80. Stich. V, 4, 8. Pers. I, 3, 12. 25 ff. Vgl. Cass. Hem. bei Plin. H. N. XXXII, 2, 20. || *ss*) Act. fr. Arv. in CIL. VI, no. 2060, 16. 2065 II, 24. 2075 II, 11. 2080, 38. 2086 II, 3. 2099 II, 24. 2104, 22. Hor. Epod. 2, 59. Juv. XI, 85. || *tt*) Quint. decl. 301. || *uu*) Non. 544, 1. Cens. D. N. 1, 10. Serv. in Aen. I, 729. Schol. in Pers. III, 26. Ov. Fast. II, 634. || *vv*) Fest. 161 a, 15. Paul. Diac. 207, 1.

the ancients, Lond. 1775. Henderson, *Hist. of the ancient and mod. wines*, Lond. 1824. Böttiger, Kleine Schriften III, 186 ff. Grotefend, In Philolog. 1849. IV, 672 ff. J. F. C. Hessel, Weinveredelungsmethoden des Alterth., Marb. 1856. Pierson, Im Rhein. Mus. 1860. XV, 39 ff. Lamarre in § 6, 20 cit. 47 ff Lehmann in § 6, 20 cit. Keppel, Die Prädicate der Weine, in Blätter für das bayer. Gymnasialwesen, 1878. XIV, 252 ff. A. Koch, Über ital. Wein, Straubing 1884. Pauly, Realencycl. VI, 2, 2634 ff. Becker-Göll a. O. III, 413 ff.

[28]) Hessel a. O. 51 ff. A. F. Magerstedt, Weinbau der Römer, Sondersh. 1858. 191 ff. Voigt, Im Rhein. Mus. N. F. 1873. XXVIII, 56 ff. Marquardt a. O. 442 ff. Becker-Göll a. O. III, 417 f. 438 ff.

[29]) § 10, 13. Marquardt a. O. 307.

[30]) Überdem wird ein solennes Tischopfer dargebracht, bei welchem ein *tibicen* mitwirkt: Plut. qu. conv. VIII, 8, 4, 6. Quint. J. O. I, 10, 20.

[31]) Marquardt a. O. 303.

tarium vom Herrentische verabreicht,[ww]) an Festtagen aber besondere Festgerichte.[xx])

Sodann das *ientaculum* bestand aus *puls* oder *panis* mit Salz und Käse,[yy]) wie Zimmt-Wein,[zz]) die *vesperna* dagegen zweifelsohne wiederum aus *puls* oder *panis*, wie Nüsse oder Obst[αα]) und Landwein.[ββ])

12. Bekleidung, Körperschmuck. Die Kleidungsstücke: *vestimenta*,[a]) oder als Kollektiveinheit *vestis*: Garderobe,[b]) welche vornämlich aus appretierten Webstoffen von Wolle (§ 5, 10), und nur vereinzelt aus anderem Materiale, so Filz: *coactile* (§ 7, 18), Linnen (§ 5, 10), Leder (§ 7, 14) gefertigt werden, zerfallen in drei Hauptgruppen: die *stola*:[c]) Bekleidungsstück für den Körper, sodann das *tegimen*, *tegimentum*:[d]) die Bedeckung von Kopf, wie Extremitäten, endlich das *amiculum* (A. *i*): das zugleich Kopf und Schultern bedeckende Gewand. Und insbesondere die *stola* zerfällt anderweit in zwei Unterarten: *indumen*,[e]) *indumentum*,[f]) *indutus*,[g]) *induviae* (A. e): Anzug als Kleidungsstück, welches an den Körper anschliesst, und *amictus*, *amictorium*:[h]) Umhang als Kleidungsstück, welches man über den Körper hängt.

Zunächst nun bei dem Grossjährigen bestand der *indutus* gemeinhin aus zwei Kleidungsstücken: aus *subligar*, *subligaculum*:[i]) linnene Scham-Binde, welche, um die Hüften geschlungen und zwischen den Schenkeln durchgezogen, die Schamteile verhüllte; und sodann aus einer Körperbekleidung, als welche in ältester Zeit das *campestre*: Lendenschurz diente, der, um die Hüften gegürtet und die Schenkel bis eine Hand breit oberhalb des Kniees bedeckend, noch in späteren Zeiten ebenso bei anstrengenden Arbeiten, wie bei gymnastischen Übungen getragen ward,[1]) insgemein aber frühzeitig durch ein anderes, dem semitischen Kulturkreise entlehntes Haus- und Arbeitskleid verdrängt worden ist: die *tunica*,[k]) ein genähtes, wollenes, ungefärbtes Hemd,[2]) welches bis über das Knie herabfiel, danach als *tunica recta*[l]) bezeichnet,[3]) und von den Frauen unter den Brüsten mit dem *cin-*

---

ww) Plin. H. N. XXXIII. 1, 26. || *xx*) Cat. RR. 23, 1 f. || *yy*) Sen. Ep. 83, 6. Vopisc. Tac. 11. Mart. XIII, 30. 31. Apul. Met. I, 18. || *zz*) Fest. 347 b, 25. Vgl. Sen. Ep. 122, 6. || *αα*) Athen. Deipnos. VI. 21. || *ββ*) Non. 93, 11.

a) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1); so Cic. p. Mil. 10, 28. Phil. II, 29, 73. Eutr. VIII, 13, 2. || *b*) Cic. p. Sest. 11, 26. 12, 27. cum. sen. grat. 5, 12. cum. pop. grat. 5. 13 u. ö. || *c*) Non. 537, 24. || *d*) Isid. Or. XIX, 22, 1. || *e*) Salamon. glosse s. v. Panormia des Osbern 288. || *f*) Varr. LL. V, 30, 131. || *g*) Isid. Or. XIX. 22, 1. Osbern in A. e. Vgl. Gav. Bass. bei Gell. V, 7, 2. || *h*) Varr. LL. V, 30, 131. 132. || *i*) Panormia des Osbern 310. 558. Non. 29, 20. Cic. de off. I, 35, 129. Mart. III, 87, 4. Juv. VI, 70. Vgl. Isid. Or. XIX, 22, 5. || *k*) Cat. RR. 135, 1. Varr. LL. V, 23, 114. Serv. in Aen. XII, 120. Isid. Or. XIX, 22. || *l*) Fest. 277 a, 8. 286 b, 33. Plin. H. N. VIII, 48, 194. Vgl. Isid. Or. XIX, 22, 18.

[1]) Daremberg et Saglio a. O. 1172 f. Turnebus, Advers. XXVII, 22. vgl. noch Porph. in Hor. ars. poet. 50. Schol. Cruq. in Hor. Ep. I, 11, 18. Überdem war das *campestre* an Stelle der *tunica* als Familientracht von den Cornelii Cethegi beibehalten worden: Voigt, XII Taf. § 169, 31.

[2]) Semitisch: Studniczka, Beitr. z. Gesch. der altgriech. Tracht 16 A. 42. S. 82; vgl. § 3, f. Aus zwei Theilen zusammengenäht: Varr. LL. IX, 47, 79, vgl. Suet. Aug. 94. Für die *furti conceptio* schrieben die XII Taf. Gürtung mit einem *licium* vor: Voigt a. O. § 139. Wer kein Gewand über der *tunica*, resp. dem *campestre* trug, ward als *nudus* bezeichnet: Voigt a. O. 139, 19.

[3]) A. *oo* vgl. *τ*. Nur Missverstand späterer Zeiten leitete die Benennung von der Technik des Webens ab: Rossbach, Röm. Ehe 276 f. Becker-Göll a. O. II, 26. Anders Blümner, Technol. I, 122, 6.

gulum,[m]) einer wollenen Schnur, von den Männern um die Hüfte mit dem *cinctus*:[n]) Gürtel gegürtet wird, wie aber auch im übrigen bei beiden Geschlechtern Verschiedenheiten bot: denn die *tunica virilis*[o]) reichte gegürtet nur wenig über das Knie herab und war ärmellos,[p]) wogegen die *tunica muliebris* (A. o) *talaris* war d. h. bis auf die Knöchel herabfiel, wie auch als Strassengewand *manulcata, manicata*:[q]) mit langen, bis zum Handgelenke reichenden Ärmeln versehen, dagegen als Hauskleid ebenfalls ärmellos war.[r]) Daneben waren indess auch Staats-Tuniken in Gebrauch: einesteils die *regilla*:[s]) ein weissgefärbtes Festgewand, und anderenteils die *tunica laticlavia*: Standesabzeichen der Senatoren,[4]) mit Purpurbesatz versehen,[5]) sowie die *tunica picta* und *palmata* der *Salii* und Triumphatoren.[6]) Endlich die Jungfrau trug über der *tunica* noch ein drittes Kleidungsstück: das *capitium*:[t]) einen den Busen bedeckenden Mieder.

Wiederum als *amictus* dienten zwei verschiedene Kleidungsstücke. Vor allem die *toga*:[7]) ein halbkreisförmiges langes Tuch,[u]) welches, als Nationalgewand eine Prärogative des *civis Romanus* ergebend (§ 2, 8), von beiden Geschlechtern ebenso als Strassen-, wie als Nacht-[v]) und häusliches Festgewand[w]) und wiederum als Friedens-, wie als Kriegskleid (A. 8) getragen und zwar als Tagesgewand bis an die Knöchel herabfallend und ohne Brust-Bausch[x]) um den Körper geworfen,[y]) bei Kultusakten aber, wie vor der Schlacht zum *cinctus Gabinus* geschürzt wurde.[8]) Dabei war dieselbe als Alltagsgewand von weisser ungefärbter,[z]) als Festgewand dagegen von weissgefärbter Wolle: *candida*,[9]) beidemal aber ohne Verzierung: *pura*;[α]) insbesondere die *toga muliebris* war als Festgewand mit einer *instita*: Falbel versehen, so nun als *vestis instita, longa* bezeichnet.[10]) Neben der *pura* waren indess auch verzierte Togen in Gebrauch: teils die *toga practexta*: eine *toga candida* mit Purpurbesatz, [β]) welche sowohl Opfergewand der Frauen, [γ]) wie Amtstracht der kurulischen

m) Varr. LL. V, 23, 114. Paul. Diac. 63, 5. 9. Non. 47, 19 vgl. Apul. Met. II, 7. Ov. Her. II, 116. Catull. 67, 27. Martian. Cap. II, 149. Aug. C. D. IV, 11. VI, 9. Arn. adv. nat. III, 25. || *n*) Varr. LL. V, 23, 114. Plaut. Curc. II, 1, 5, Petr. 21. Sen. Ep. 114, 4. 6. Plin. H. N. XXVIII, 4, 42. Quint. J. O. XI, 3, 138. Suet. Ner. 51. Tert. de pall. 5. Vgl. Hor. Epod. 1, 34. Pers. 3, 31. || *o*) Varr. LL. X, 2, 27. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1). || *p*) Gell. VI, 12, 1. 3. X, 15, 20. Quint. J. O. XI, 3, 138. Non. 536, 14. Tert. de Pall. 1. Serv. in Aen. IX, 616. Isid. Or. XIX, 22, 7. || *q*) Cic. in Clod. 5, 2. Gell. VI, 12, 2. Quint. J. O. XI, 3, 138. Isid. Or. XIX, 22, 7. 8. Vgl. § 23, p. || *r*) Varr. bei Non. 542, 25. || *s*) Fest. 286 b, 33. Non. 539, 9. Vgl. Isid. Or. XIX, 25, 1. Plaut. Ep. II, 2, 39. || *t*) Varr. LL. V, 30, 131. bei Non. 542, 23. 25. Panormia des Osbern 125 s § 23, *γ*. || *u*) Dion. III, 61. Quint. J. O. XI, 3, 139. Isid. Or. XIX, 24, 3. || *v*) Non. 406, 13. 540, 33. Serv. in Aen. I, 282. Arn. adv. nat. II, 67. PseudoAsc. in Verr. p. 190 Or. Isid. Or. XIX, 24, 3. 4. Vgl. Cat. RR. 135, 1. Varr. LL. V, 23, 114. Lyd. de mag. I, 7. || *w*) Liv. III, 26, 9 vgl. Gell. XI, 2, 5. || *x*) Quint. J. O. XI, 3, 137. 143. Vgl. Tib. I, 6, 40. || *y*) Hor. Ep. I, 18, 30. 19, 13. Lucan. Phars. II, 385 ff. || *z*) Mart. IV, 2. VIII, 28, 11 ff. *α*) Cic. ad Att. V, 20, 9. VII, 8, 5. Plin. H. N. VIII, 48, 194. || *β*) Non. 541, 21. || *γ*) Fest. 154 b, 12. 274 b, 33.

4) Willems, *Le sénat* I, 145 f.

5) Müller im Philol. 1869. XXVIII, 277 ff. Schulze im Rhein. Mus. N. F. 1875. XXX, 120 ff. Karabacek, Die Theod. Graf'schen Funde in Ägypten 34 ff.

6) Marquardt a. O. 525 f. StV. III, 414 A. 9. Göll im Philol. 1849. XIV, 596 f.

7) H. v. Seckendorf, Die Grundform der *toga*, Götting. 1823. Müller in A. 5. 116 ff.

8) Marquardt a. O. 543 ff.

9) Pauly, Realencycl. II, 116 f. Plaut. Rud. I, 5, 12. Cas. II, 8, 10. IV, 1, 9. Isid. Or. XIX, 24, 6.

10) Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1878. XXXIII, 486. vgl. Petr. 20. Liv. XXVII, 37, 12.

Magistrate und Opfertracht gewisser Priester war,[11]) teils die *toga picta*: die Tracht des Triumphators,[12]) woneben endlich noch die *trabea*, eine schmale *toga*, als Dienstkleid der *equites equo publico*, wie als Amtskleid gewisser Priester in Gebrauch war.[13])

Daneben diente als *amictus* das *pallium* (§ 23, 19) ein wollener Plaid, welcher doppelt zusammengeschlagen und gleich einem Mantel lose über die Schultern gelegt,[δ]) wie unter dem Halse mit einer *fibula* genestelt und bis zu den Füssen herabfallend, als Strassengewand zum Schutz wider rauhes Wetter über der *toga* getragen ward, als weibliches Kleidungsstück[14]) *palla*,[ε]) als Männerkleid aber *laena*[ζ]) genannt, und dort als *venenatum*: purpurfarbene *palla* zur Amtstracht der *flaminica*,[η]) hier dagegen als purpurfarbene *laena* zur Amtstracht der *flamines*, wie *augures* dienend.[ϑ])

Sodann das *amiculum*[ι]) nahm eine Mittelstellung ein zwischen dem *amictus* und *tegimen capitis* als Gewand, welches zugleich Kopf und Schultern bedeckt, im besonderen aber in zwiefacher Gestalt auftritt: einerseits als *tegillum*: Kapuze mit Schulterblättern, aus Binsen geflochten, eine rustikane Männertracht bei Regenwetter,[κ]) und andererseits als *palliolum*:[λ]) viereckiges wollenes Umschlagetuch, welches, auf dem Kopfe zurückgeschlagen, diesen, wie den Oberkörper bedeckt, im besonderen aber wieder vierfältig ist: zuerst *recinium* oder *ricinium*:[μ]) von dunkler Naturfarbe, vornämlich als weibliches[ν]) und so auch als Trauer-Gewand (kk. mm), dann aber auch als Bekleidung des *magister* der *fratres Arvales* bei den *ludi circenses*[15]) dienend; dann *rica* der verheirateten und *ricula* der unverheirateten Frauen, ein Opfergewand[16]) kleiner als das *recinium*;[ξ]) ferner das *flammeum*, eine *rica* von rotgelber Farbe mit Franzen besetzt, welches ebenso von der *flaminica dialis*,[17]) wie von der Braut[18]) getragen wird; endlich das *suffi-*

δ) Varr. u. Paul. Diac. in A. ζ. ‖ ε) Varr. LL. V, 30, 131. Serv. in Aen. I, 648. XI, 576. Non. 537, 30. Isid. Or. XIX, 25, 2. Liv. XXVII, 4, 10. Hor. Sat. I, 8, 23. Ov. Am. III, 13, 26. Tib. IV, 2, 11. Schol. in Pers. I, 32; dann Plaut.: s. Rassow, De Plaut. Subst. 701, sowie A. *kk* § 34, 23. ‖ ζ) Varr. LL. V, 30, 133. Paul. Diac. 117, 10. Str. IV, 4, 3. Non. 541, 4. Isid. Or. XIX, 23, 3. Mart. VIII, 59, 10. XIV, 126. 136. Pers. I, 32. Juv. III, 283. V, 131. Arn. adv. nat. II, 23. ‖ η) Gell. X, 15, 27. Serv. in Aen. IV, 137. XII, 602. ‖ ϑ) Cic. Brut. 14, 56. Verg. Aen. IV, 262. Serv. in h. l. Juv. III, 283. ‖ ι) Paul. Diac. 28, 14. 63, 14. Plaut. Poen. I, 2, 136. Cist. I, 1, 117. Varr. bei Non. 550, 1. Liv. XXVII, 4, 10. Petr. 11. Schol. in Juv. VI, 225. ‖ κ) Paul. Diac. 366, 1. Plaut. Rud. II, 7, 18. Mil. IV, 4, 43. Varr. bei Non. 179, 1. ‖ λ) Plaut. Ep. II, 2, 10. Mil. IV, 4, 43. Cic. Tusc. III, 23, 56. Fest. 277 a, 6. 289 b, 21. Ov. ars am. I, 734. Scaev. 3 Resp. (D. XXXIV, 2, 38 § 1); Non. 542, 1. s. § 34, β. γ. ‖ μ) XII Taf. tab. X, 2. Varr. LL. V, 30, 132. Ders. und Nov. bei Non. 539, 23. 30. Fest. 274 b, 32. ‖ ν) Varr. und Nov. bei Non. 539, 23. 30. Non. 542, 1 und Varr. das. Serv. in Aen. I, 282. Isid. Or. XIX, 25, 4. ‖ ξ) Plaut. Ep. II, 2, 48. Varr. LL. V, 29, 130. Fest. 277 a, 5. Non. 539, 17 u. Seren. Nov. Turpil. Lucil. das. Isid. Or. XIX, 31, 5. Gell. VII, 10, 4. Germ. Arat. 123.

[11]) Pauly a. O. VI, 2024. Becker, Alterth. II, 2, 77 f.

[12]) Marquardt a. O. 525 f. Göll in A. 6 cit.

[13]) Pauly a. O. VI, 2036. Becker a. O. II, 2 A. 536. Marquardt, StV. III, 216 A. 1.

[14]) Henzen, Acta fr. Arv. 37 f.

[15]) Becker-Göll a. O. 258 ff. Rich, Illustr. Wörterb. 434 ff.

[16]) Die Männer verhüllen beim Opfern das Haupt mit der *toga*: Dion. X, 16. Plut. qu. rom. 10 vgl. Müller, Das *cingulum militiae*, Ploen 1873. 4. Marquardt a. O. 545, während die Priester theils mit dem *suffibulum*, teils mit dem *pileus* opferten.

[17]) Helbig, Über den *pileus* der alten Italiker, in Sitzungsber. der phil. und hist. Cl. d. Akad. d. Wiss. zu München 1850. I, 522 ff. s. Paul. Diac. 89, 13. 92, 16 vergl. 65, 3. Fest. 277 a, 6. 289 b, 19. Serv. in Aen. IV, 137. Gell. X, 15, 28. Non. 541, 28.

[18]) Rossbach a. O. 279 ff. Marquardt a. O. 43 A. 4. Helbig a. O. 519 ff.

bulum, ein oblonges leinenes Tuch von weisser Farbe mit Purpurstreifen, welches unter dem Kinne mit einer *fibula* genestelt wird und ebenso Opfertracht gewisser Priester,[o] wie Tracht der Vestalinnen ist.[19])

Endlich die *tegimina* umfassen die Bedeckung von Kopf, wie Bein.

Und zwar die *tegimina capitis* treten in zweifacher Gestalt auf: einesteils die konische Kappe, die wiederum bald Filzkappe: *tutulus* der verheirateten Frauen und *pileus* der Männer, bald Pelzkappe: *galerus* samt dem priesterlichen *albogalerus* ist[20]) und welche, in der Höhe des Scheitels mit einem Bande, wie über der Stirn mit einer weissen Binde umschlungen, als prärogative Tracht des Freien[21]) ausserhalb des Hauses[π]) dient, überdem aber auch als *albogalerus* von den *pontifices*, *flamines* und *Salii* bei Kultusakten getragen wird; und andernteils das *reticulum*: Haarnetz,[ϱ]) welches von den unverheirateten Frauen bei Tage,[σ]) wie bei Nacht, von den verheirateten aber als *rectum*: von grösserem Umfange an Stelle der Nachtmütze getragen wird und bei den Neuvermählten[22]) rotgelb ist.[τ]) Und zwar steht mit solcher Tracht in Beziehung, dass, während die Männer weder Haupthaar, noch Bart verschnitten,[23]) die verheirateten Frauen das Haar auf der Mitte des Kopfes in die Quere teilten und je in drei Strähne: *sex crines* zusammendrehten, welche mit weisswollenen Bändern umflochten und über dem Scheitel zusammengefasst wurden,[24]) wogegen die unverheirateten Frauen das Haar ungesträhnt unter dem Netze bargen.

Dagegen die Beinbekleidungen sind teils die *fasciae crurales*, womit die Frauen bei kaltem Wetter das Schienbein umwickeln,[υ]) teils die *tegimina pedum*,[25]) nämlich die *solea*:[φ]) Ledersandale, eine prärogative Tracht des Freien (A. 21) und der *calceus*:[χ]) einbälliger Lederschuh,[26]) jener die Haustracht, dieser die Strassentracht für beide Geschlechter, im Übrigen aber als *mulleus:* hoher *calceus* von roter Farbe und mit halbmondförmiger Agraffe verziert[ψ]) Staatstracht und Attribut von vornherein der Patrizier und später

---

o) Varr. LL. VI, 3, 21. || π) Dion. X 17. || ϱ) Varr. LL. V, 29, 130. Non. 542, 7. Isid. Or. XIX, 31, 7. || σ) Varr. bei Non. 538, 14. 542. 7. || τ) Fest. 286 b, 33. Aug. Ep. 109 (211). || υ) Varr. bei Non. 108, 25. Cic. ad Att. II, 3, 1; de har. resp. 21, 44; in Clod. 5, 2. || φ) Fest. 301 a, 3. Serv. in Aen. IV, 518. Gell. XIII, 22, 4. Plaut. Truc. II, 4, 12. 16. 5, 26. 8, 1. Most. II, 1, 37. s. § 34, cc. || χ) Fest. 161 a, 3. Serv. in Aen. IV, 518. Isid. Or. XIX, 34, 2. Ael. var. hist. VII, 11. Arn. adv. nat. II, 23. || ψ) Fest. 142 b, 24. Plac. gloss. 67, 11. Isid. Or. XIX, 34, 4. Juv. VII, 192. Schol. in h. l. Sen. de tranq. an. 11, 9. Vopisc. Aur. 49. Plut. qu. rom. 76. Dio Cass. XLIII, 43. Zon. VII, 4. Joh. Ant., in Müller, Fr. hist. Gr. IV, 553 no. 33. Cast. Rhod. fr. 25 im Herod. ed Didot. Lyd. de mens. I, 19; de mag. I, 7.

19) Fest. 348 a, 25. Val. Max. I, 1, 7. Prop. V, 11, 54, wozu vgl. Marquardt a. O. 471, 13.

20) Helbig a. O. 487 ff. 513 ff. Wegen *galerus* und *albogalerus:* Rich a. O. 290. 19. s. § 34, ν.

21) Voigt, XII Taf. § 77, 9. Noch Sen. Ep. 18, 3 bekundet den *pileus* als Tracht an den Saturnalien.

22) So doch auch bei der *flaminica*, so dass die Bezeichnung als golden bei Verg. Aen. IV, 138. Serv. in h. l. nur poëtisch ist.

23) Marquardt a. O. 580, 2. Becker-Göll a. O. 237. Vgl. Varr. RR. II, 11, 10. Plin. H. N. VII, 59, 211. Sen. qu. nat. I, 17, 7. Tib. II, 1, 34. s. § 19, 19.

24) Rossbach a. O. 286 f. Helbig a. O. 515. Vgl. Ov. Met. II, 413. Prop. V (IV), 3, 16. Eigentümlich war die Tracht der Vestalinnen: *infula* und *vittae*: Marquardt, StV. III, 327.

25) D. Corazzina, *L'arte del calzolaio, colla storia antica e moderna* I, Brescia 1882.

26) Jahn in Abh. d. phil.-hist. Cl. der sächs. Ges. der Wiss. 1870 V, 274 ff.

dann der kurulischen Magistrate, wie kurulischen Senatoren;[27]) dann der *pero*: der Stiefel, als Tracht bei kothigem Wetter;[ω]) endlich die *sculponea:* der Holzschuh,[aa]) welcher bei trockenem Wetter zur Feldarbeit getragen wurde.

Endlich wurde von den Männern am vierten Finger der linken Hand ein Siegelring[bb]) als prärogative Tracht des Freien (A. 21) getragen,[28]) gemeinhin von Eisen (§ 7, n) und nur als Amts- oder Standeszeichen von Gold (§ 7, f. g. h), während die Braut einen eisernen Ring (§ 7, n), die verheirateten Frauen aber Gold-, Silber- und Bronzeschmuck[29]) trugen, so namentlich *spinter*: Armspange,[cc]) *inauris*: Ohrring und *fibula*: Agraffe,[dd]) wie *crepitulum*: Metallbehänge des Haares,[ee]) und dann wieder bei Festen die *corolla*: Blumenkranz.[30])

Mannigfache Abweichungen von solcher Tracht ergab jedoch die Trauer,[31]) bei welcher der Fingerring und Schmuck, wie das weisse oder bunte Kleidungsstück abgelegt[ff]) und dunkelfarbige Gewänder angelegt wurden:[gg]) die Männer mit einer naturfarbigen: *pulla toga* sich bekleideten,[hh]) womit zugleich beim Leichenbegängnisse selbst die Deszendenten das Haupt verhüllten,[ii]) während die Frauen vor dem Begräbnisse das *recinium,*[kk]) bei, wie nach dem Begräbnisse aber eine *pulla palla*[ll]) anlegten und überdem die nächsten Verwandten auch das *recinium*[mm]) und das Haar ungesträhnt,[nn]) nur mit schwarzen Bändern umschlungen,[oo]) trugen.

Dann wiederum die Tracht der *impuberes* besteht aus einer *tunicula:* kurze *tunica* im Gegensatze zur *recta*[pp]) ohne *cingulum,*[qq]) sowie der *toga praetexta*[rr]) als Strassen- und Festgewand, wozu bei rauhem Wetter, wie bei Kultushandlungen noch das *recinium* tritt.[32]) Der Kopf aber bleibt unbedeckt,[33]) wobei das Haar des Mädchens ungesträhnt in einem *reticulum* zusammengefasst,[ss]) das des Knaben aber von Zeit zu Zeit abgeschnitten

---

ω) Isid. Or. XIX, 34, 13. Fest. 142 b, 29. Verg. Aen. VII, 690. Serv. in h. l. Pers. V, 102. Juv. XIV, 185 f. Sidon. Apoll. Ep. IV, 20. || *aa*) Cat. RR. 135, 1. Varr. bei Non. 164, 19. Plaut. Cas. II, 8, 59. Isid. Or. XIX, 34, 13. Panormia des Osbern 146. || *bb*) Plin. H. N. XXXIII, 1, 13. 24. Gell. X, 10, 1. Macr. Sat. VII, 13, 12 ff. Isid. Or. XIX, 32, 2. || *cc*) Fest. 333 b, 6. Liv. I, 11, 8. Plaut. Men. III, 3, 4. 7. 11. 16. IV, 3, 8. 9. V, 2, 56. 9, 2. || *dd*) Plaut. Men. III, 3, 17. Isid. Or. XIX, 31, 10. — Verg. Aen. IV, 139. Serv. in Aen. IV, 137. || *ee*) Paul. Diac. 52, 19. Tert. de pall. 4. || *ff*) Varr. bei Non. 542, 3. Liv. IX, 7, 8. XXXIV, 7, 10. Dion. VIII, 62. Suet. Aug. 100. Paul. sent. rec. I, 21, 4. Serv. in Aen. III, 64. || *gg*) Dion. V, 17. 48. VIII, 62. Tib. III, 2, 18. Juv. X, 245. Tac. Ann. III, 2. Ulp. 6 ad. Ed. (D. III, 2, 8); Macr. Sat. III, 15, 4. Schol. in Juv. III, 213. Artem. oneir. II, 3. || *hh*) Fest. 237, 24. Cic. in Vat. 12, 30 ff. Juv. III, 213. Prop. V, 7, 28. Cenotaph. Pisan. in Wilmanns, Inscr. lat. 883. || *ii*) Plut. qu. rom. 14. || *kk*) Varr. bei Non. 549, 30. 542, 3. || *ll*) Varr. bei Non. 549, 30. 550, 1. Serv. in Aen. III, 64. Ov. ars am. III, 190. Met. XI, 48. || *mm*) Varr. bei Non. 542, 3. 550, 1. Germ. Arat. 123. || *nn*) Plut. qu. rom. 14. Petr. 111. Per. Phorm. I, 2, 56. Heaut. II, 3, 49. Tib. I, 3, 8. || *oo*) Verg. Aen. III, 64. Serv. in h. l. || *pp*) Turp. bei Non. 538, 8 vgl. Plin. H. N. VIII, 48, 194. Fest. 286 b, 33. || *qq*) Vgl. Paul. Diac. 63, 5. || *rr*) Fest. 245 a, 11. Cic. in Verr. II, I, 44, 113; de am. 10, 33. Gell. XVIII, 4, 1. Plin. H. N. XXXIII, 1, 10. Suet. de gr. 25. Pers. V, 30. Prop. V, 11, 33. Sen. Ep. 4, 2. Quint. Decl. 340. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 2); Arn. adv. nat. II, 67. Macr. Sat. I, 6, 10. Isid. Or. XIX, 24, 16. || *ss*) Varr. bei Non. 236, 27. A. *σ*.

---

[27]) Willems, *Le senat* I, 123 ff.

[28]) Becker-Göll a. O. 243 ff.

[29]) Weise a. O. 188 f.

[30]) Rossbach a. O. 292 f. Auch die Salii trugen als Festschmuck die *corona pactilis*: Plin. H. N. XXI, 3, 11.

[31]) Becker-Göll a. O. 512 ff.

[32]) Henzen, Acta fr. Arv. 44.

[33]) Helbig a. O. 520 f.

wird.[tt]) Endlich kleine Kinder werden zuerst in ein Wickelband: *fascia* eingewickelt,[34]) sobald sie aber das Laufen erlernen, in ein Kleidchen eingenäht, das mit fortschreitendem Wachstume ausgelassen wird.[35]) Im Übrigen wird den Kindern der Senatoren und später der *equites equo publico* die *bulla aurea* (§ 7, i), den übrigen vollfreien Kinder aber das *lorum*,[36]) sowie sonstige Amulete umgehängt.[37])

Was endlich die Tracht des Sklaven betrifft, so trug derselbe das *campestre* oder die *tunica*,[uu]) an Stelle der *toga* aber als Strassen-, wie Nachtkleid den *cento:* Flick-Mantel,[vv]) sowie *tegillum* (§ 23, 42) und *sculponeae*.[ww])

Die ältere Litteratur s. bei Weiss, Kostümkunde II, 688 A. 2. Dann L. Rochegiani, *Racolta cento tavole reppressentanti i cost. II*, Rom 1804. — J. Malliot et P. Martin, *Recherches sur le costume III*, Paris 1809. — Th. Baxter, Darst. der ägypt., griech. u. röm. Kostüme übersetzt von Michaelis, Leipzig 1815. — Mongez, *Sur les habillements des anciens*, in *Mém. de l'Institut*. 1818. IV, 241 ff. — Th. Hope, *Costume of the ancients II*, London 1841. — Rossbach, Röm. Ehe 273 ff. — Weiss a. O. 941 ff. — Von der Launitz, Über die Toga der Röm. und die Palla der Römerinnen, in Verh. d. XXIV. Vers. deutsch. Philol., Leipzig 1866. 49 ff. Ders., Handhabung der Toga und Palla, Frankfurt 1866. — Müller, Etrusker I[2], 245 ff. — Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer II[5] § 95 ff. — Marquardt, Priv. Leb. 533 ff. 555 ff. — Becker-Göll, Gallus III, 189 ff. — Pauly, Realenc., Rich, Illustr. Wörterb., Daremberg et Saglio, *Dictionnaire des antiqu.* in den betreffenden Artikeln.

3. Zweite Periode. Bis zu Ausgang der Republik. Eindringen des Hellenismus.

A. Die bürgerliche Gesellschaft.

13. Die bürgerliche Gesellschaft. Der Ausgang des fünften und dann wieder die Mitte des sechsten Jahrhunderts ergeben die entscheidenden Wendepunkte in der äusseren Geschichte Roms: während die Vernichtung der Boier im Norden (472) und der Fall Tarents im Süden (482) die Stellung von Rom als Vormacht Italiens entschieden, so beginnt von dem Ausgange des zweiten punischen Krieges (553) ab deren Eingreifen in die Machtsphäre der um das Becken des Mittelmeeres gruppierten orientalischen Staaten, mit der Weltherrschaft Roms als seinem Endergebnisse abschliessend.[a])

Alle diese Vorgänge äussern auf die italischen Verhältnisse eine tiefgreifende Rückwirkung: während die der Theorie nach souveränen Nebenstaaten: die *socii ac nomen Latinum* fortan in Wirklichkeit in das Verhältnis von Vasallenstaaten herabtreten, erhebt sich Rom nicht etwa einfach zur Hauptstadt, als vielmehr zum Inbegriffe selbst des Reiches, zu welchem nunmehr Italien als dessen Rumpf, die Provinzen als dessen Glieder sich verhalten. Und dieses Verhältnis erlangt zugleich in gewissen

tt) Plin. H. N. XXVIII, 4, 41. = *uu*) Cat. RR. 59. ‖ *vv*) Cat. RR. 2, 3. 10, 5. c. 59. 135, 1. S. § 34. ‖ *ww*) Cat. RR. 59.

a) Pol. III, 1, 4.

[34]) Weiss a. O. 1014.

[35]) Karabacek in A. 5 cit. 28.

[36]) Voigt in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. 1878 XXX, 186 A. 128.

[37]) Marquardt, Pr. Leb. 82 ff. Becker-Göll a. O. II, 70 ff. Wohl nur ein Amulet, nicht aber ein Spielzeug ist die *mania* bei Varr. in Non. 538, 14, worüber vgl. Fest. 129 a, 26.

Theorien seine Sanktionierung: während die Provinzen die Stellung von Reichsdomänen einnehmen,[b]) so tritt Italien in das Verhältnis eines organisch zubehörigen Territorium: als *ager Romanus* (A. 1). Und weiterhin dann, indem die apenninische Halbinsel als geographische, wie politische Einheit erfasst und auf solche der Name *Italia* schrittweise erstreckt ward:[1]) von der kampanisch-latinischen Grenze ab immer weiter nach Norden zu vorgeschoben und endlich im J. 713 durch Einbeziehung des cisalpinischen Gallien bis an den Fuss der Alpen erstreckt,[c]) so wird Hand in Hand hiermit in immer weiteren Kreisen der *Italici* das römische Bürgerrecht verbreitet, bis solches endlich durch die *leges de civitate* von 664 ff. an das gesamte cispadanische Italien und im J. 705 auch an das transpadanische Gallien verliehen wird. Die Urbs aber erhebt sich dieser Einheit gegenüber zur *communis patria:* das Staatsbürgerrecht ist nichts weiteres, als das Stadtbürgerrecht von Rom.[d]) Und so wird denn auch, entsprechend solchem Verhältnisse die kommunale Existenz der Urbs von dem Staatswesen völlig überwuchert und absorbiert: wie es ein von der *civitas romana* unterschiedenes Kommunalbürgerrecht der Urbs nicht gibt und wiederum Kommunal- und Staatsvermögen koinzidieren, so gewinnt Rom in den staatlichen Behörden zugleich seine oberen munizipalen Organe. Mit alledem aber läuft parallel die allmähliche Verschmelzung Italiens zur sozialen, wie kulturellen Einheit, ein Prozess, welcher, von Tac. Ann. XI, 24 in den Worten zusammengefasst: *postremo Italia ipsa ad Alpes promota, ut non modo singuli viritim, sed terrae, gentes in nomen nostrum coalescerent,* in der Richtung einer bestimmenden Beeinflussung der gesamten Halbinsel, wie einer Attraktion aller geistig, wie finanziell hervorragenden Elemente von Seiten Roms sich bewegt, im Endergebnisse aber in einer Aufsaugung der italischen Volksstämme verläuft und vornehmlich in dem schrittweisen Untergange der kantonalen Idiome sich widerspiegelt.[2])

Nicht minder bedeutsame Wandelungen vollziehen sich in betreff der bürgerlichen Gesellschaft Roms. Teils infolge gesetzlicher Neuerungen, wodurch die Patrizier aus dem Alleinbesitze der höheren Magistraturen, wie der wichtigsten Priestertümer verdrängt wurden, teils aber auch infolge einer Verschiebung der Fragen der inneren Politik, wie von eingetretenen Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen verliert der politische Gegensatz von Patriziern und Plebejern mehr und mehr an seiner früheren Bedeutung, und verschwindet endlich, wie Sall. hist. I, 9 Dietsch bezeugt, mit Beendigung des zweiten punischen Krieges. Dahin-

b) Gai. II, 7. 21. ‖ *c*) Str. V, 2, 10. Plin. III, 18, 127. Quint. J. O. I, 5, 56. ‖ *d*) Cic. de Leg. II, 2, 5; de leg. agr. II, 32, 86. Callistr. in Dig. XLVIII, 22, 19 pr. Modest. de manum. (D. L, 1, 33) vgl. Paul. 1 Resp. (D. L, 5, 9 pr.), Modest. 2 Exc. (D. XXVII, 1, 6 § 11. 12).

[1]) Nissen, Ital. Landeskunde I, 67 ff. 72. 83, 1. Detlefsen in Hermes 1868 XXI, 498 ff. Damit geht Hand in Hand die entsprechende Erstreckung des *ager romanus* (Voigt, XII Taf. § 24, 6) auf Italien: Liv. XXVII, 5, 15; vgl. CIL. V, 7643 und dazu Jullian, *Les transfortations* pol. 8, 1. und dann Obsequens ed. Jahn p. XVIII ff., sowie später die Substituierung der Bezeichnung *ager italicus:* Col. RR. III, 3, 11. Sen. de brev. vit. 13, 8 oder zuletzt *solum italicum:* Ulp. XIX, 1.

[2]) Bernhardy, R. Litter.[3] A. 37. § 42. A. Budinszky, Die Ausbreitung der latein. Sprache, Berlin 1881, 18 ff.

gegen treten auf politischem Gebiete seit der Grachenzeit an seine Stelle die Parteien der Optimaten und Popularen, während in der Sphäre des sozialen Lebens infolge der *leges iudiciariae:* der *Sempronia* des *Caius Grachus* v. 631, wie der *Aurelia* v. 684 der *ordo senatorius* und *equester* als neuer Adel zur Geltung gelangen, jener als Beamten-, dieser als Geldadel, beide zugleich durch gewisse Attribute auch äusserlich gekennzeichnet: der Senator durch die schon früher ihm zukommenden Abzeichen der *tunica laticlavia* und des *annulus aureus* (§ 12, 4. § 7, h), wozu dann gegen Ausgang dieser Periode noch der *calceus senatorius:* ein schwarzer Schnürstiefel ohne Agraffe, und seit 560 die Proedrie im Theater: Sitz in der Orchestra treten,[3]) die *equites* dagegen durch die *tunica angusticlavia* gekennzeichnet und auf Grund der *lex Roscia* v. 687 ebenfalls Proedrie: Sitz auf den vordersten vierzehn Reihen erhaltend.[4]) Und diesen beiden *ordines*[e]) tritt sodann als dritter Stand die Masse der übrigen Bürgerschaft gegenüber: der *populus* oder die *plebs* im jüngsten Sinne des Wortes,[f]) in der nun auch die Klienten unterschiedslos aufgehen, indem die alte Klientel im 6. Jahrhundert schrittweise sich zersetzt und untergeht.[5])

Gleichzeitig vollzieht sich auch ein Wechsel in dem Bestand der bürgerlichen Gesellschaft, wie insbesondere der Einwohnerschaft von Rom. Auf der einen Seite beginnt mit dem zweiten punischen Kriege der Verfall des alten römischen Bauernstandes (§ 16, e), während die Reihen des alten Adels durch die Bürgerkriege mit ihren Proskriptionen gelichtet werden; und andrerseits wenden sich nicht bloss die herabgekommenen Bauern nach der Urbs,[g]) sondern auch die Grossgrundbesitzer verlegen, den Wohnsitz auf dem Gute aufgebend, ihr Domizil in die Stadt.[6]) Und gleichzeitig erhält Rom auch wieder einen Zuzug von ganzen Scharen auswärtiger Bevölkerungselemente, welche mit der bürgerlichen Gesellschaft allmählich sich verschmelzen; denn die neue politische Machtstellung Roms, als gebietendes Zentrum der Halbinsel, ja der ganzen civilisierten Welt zog Bevölkerungsmassen aller Art dorthin: aus den Städten, wie von dem Lande, aus Italien, wie aus den Provinzen, und Bürger, wie *socii* und *Latini* (§ 15, p), nicht minder aber auch Peregrinen,[7]) insgesamt getrieben von dem Streben nach Erwerb oder Karriere, wie nach Genuss (A. m).

e) Suet. Aug. 15. Tib. 35. Ner. 11. Gall. 14. Vesp. 9. Dom. 8. ‖ *f*) Cic. in tog. cand. bei Asc. p. 80 Kiessl. Suet. Cal. 49. Anson. Griph. XXVI, 78. – Cic. de leg. agr. II, 26, 70. Mon. Ancyr. III, 20. Orell. Inscr. 65. 1172. 3064. 3714. ‖ *g*) Liv. XXV, 1, 8 v. 541. Sall. Cat. 37, 7. Aug. bei Suet. Aug. 42.

[3]) Willems, *Le sénat* I, 147. Müller-Deecke, Etrusker I, 256.

[4]) Becker, R. Alt II, 1, 269 ff.

[5]) Voigt in Berichten der phil. hist. Cl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1878. XXX, 174 ff.

[6]) Bereits nach Cato's RR. 2, 5. 142 domiziliert der Gutsbesitzer nicht mehr auf seinem Gute, sondern in der Stadt und lässt jenes durch einen *villicus* bewirtschaften. Dann Varr. RR. II pr. 3. Col. RR. I pr. 15. XII pr. 9. 10.

[7]) Dem im J. 510 eingesetzten zweiten Prätor wird sehr bald eine *iuris dictio peregrina* übertragen: Voigt, Jus nat. II A. 738. Und so finden sich in der That in der Zeit nach 550 zahlreiche *socii* und *Latini* in Rom: Liv. XXXIX, 3, 5. XXXV, 7, 2 (561), deren im J 567 an 12000 ausgewiesen werden: XXXIX, 3, 4. 6, worauf im J. 577 und 581 anderweite Ausweisungen erfolgen: XLI, 8, 6 ff. XLII, 10, 3. Um dieselbe Zeit wird aber auch der Andrang von Griechen nach Rom konstatiert: Pol. XXX, 4, 10. Dann erfolgten Ausweisungen der Peregrinen im J. 628 durch die *lex Iunia de peregrinis:* Orelli, Onom. Tull. III, 198, der Peregrinen, wie *socii* und Latinen im J. 632 durch das

Und endlich wächst seit dem zweiten punischen Kriege die Zahl der Sklaven ins Ungemessene,[8]) so dass deren Ansammlung in entlegeneren Gegenden sogar die öffentliche Sicherheit bedrohte,[h]) während aus deren Mitte infolge häufiger Manumissionen[9]) wiederum ein neues Element der Bürgerschaft zuwächst. Und solcher rasche Bevölkerungszuwachs, den so die Stadt erhält, führt ebenso zu einer erheblichen Steigerung der Mietpreise,[i]) wie er auch die Ärmeren auf einfache Schlafstätten in *tabernae* beschränkt:[k]) sei es in Miethäusern oder in dem Geschäftsläden (§ 9, 8), sei es in Bretterbaraken (§ 9, ee). Andrerseits vollzieht sich auch wieder eine Auswanderung römischer Geschäftsleute nach den Provinzen.[l])

In allen diesen Vorgängen bekundet sich somit eine vollständige Umkehr der altüberlieferten Ordnungen und Maximen: der Übergang von der Ausschliessung alles Fremden zu einer administrativ unbeschränkten Freizügigkeit.[m]) Daher musste gegenüber diesen neuen Verhältnissen das *ius civile Romanorum* mit seinem Prinzipe der Civilität des Rechtes trotz aller hierbei zugestandenen Modifikationen (§ 2) als durchaus unzureichend sich erweisen, den Bedürfnissen nach rechtlicher Ordnung des Lebens und Verkehrens in jenen neuen Kreisen zu genügen. Und so ward denn nun in der That ebensowohl das System der völkerrechtlichen Vereinbarung von *commercium* und *recuperatio,* wie resp. *conubium* gänzlich aufgegeben, als auch dagegen ein ganz neues Prinzip in Ordnung der Rechtsfähigkeit, entsprechend den neuen sozialen Verhältnissen adoptiert. Und zwar indem innerhalb der Urbs, wie des gesamten Reiches neben der Staatsbürgerschaft und durchaus unabhängig von solcher eine bürgerliche Gesellschaft sich konsolidierte, aus ganz heterogenen Elementen sich zusammensetzend: aus Staatsangehörigen von verschiedener politischer Stellung, wie aus Peregrinen, so ging aus den Bedürfnissen und Anforderungen dieser Kreise vom zweiten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts ab, von vornherein in kleinen Anfängen, aber in rascher Entwickelung sich immer weiter ausdehnend, das privatrechtliche *ius gentium* hervor,[10]) als ein kosmopolitisches römisches Privatrecht, welches die Teilnahme an seinen Satzungen von dem Bürgerrechte abhob und dem freien Menschen ohne Rücksicht auf Nationalität erschloss, dabei ebenso den geschäftlichen Verkehr unter Lebenden und das Privatdelikt regelnd, wie auch für die Ehe mit der *peregrina* ein juri-

---

h) Liv. XXXIX, 29, 9 v. 569. Cic. Brut. 22 v. 616. || *i*) Diod. XXXI, 18, 2. Dind. 27. Bekk. vgl. Plut. Sull. 1. § 16, 17. || *k*) Paul. Diac. 12, 6. Hor. Od. I, 4, 13; ad Pis. 229. Acr. in h. l. Tac. Hist. I, 86. Ulp. 28 ad Ed. (D. L, 16, 183). || *l*) Sen. ad Helv. 7, 7. Caes. b. gall. VII, 77. Str. III, 2, 14. || *m*) Sen. ad Helv. 6, 2 ff., vornämlich § 6.

Edikt des Konsul C. Fannius Strabo: Plut. C. Gracch. 12, der *socii* und Latinen im J. 659 durch die *lex Licinia Mucia* und der Peregrinen im J. 689 durch die *lex Papia:* Orelli, l. c. 210 f. 224 f.

[8]) Bereits im J. 461 führt der Konsul L. Papirius Cursor bei seinem Triumphe 2,533,000 *aeris gravis* als Erlös aus dem Verkaufe von Gefangenen in das Aerar ab: Liv. X, 46, 5; und in den Jahren 538 und 539 nach der Schlacht bei Cannae werden 32,000 römische Sklaven in das Heer eingereiht: Liv. XXII, 57, 11. Paul. Diac. 370, 8. Macr. Sat. I, 11, 31. Val. Max. VII, 6, 1. Dann auch Sen. de clem. I, 24, 1; ad Helv. 11, 3. Plin. H. N. XXXIII, 1, 26. Tac. Ann. IV, 27.

[9]) Dion. IV, 24. Dio Cass. LVI, 33. Auch weisen darauf hin die *lex Aelia Sentia* vom J. 4 und *lex Furia Caninia* vom J. 8 vgl. Rein, Privatrecht der Römer 584 ff.

[10]) Voigt, Ius nat. II § 65 ff. Beil. XXI § 5. 11.

stisches Fundament schaffend, zugleich für alle diese Verhältnisse in dem Formularprozesse ein eigenes Prozessverfahren bietend, wie überdem seine Ordnungen selbst auf völlig neuen und dem *ius civile* widerstreitenden Prinzipien der *aequitas* entwickelnd.

Und indem so die rechtlichen Schranken und Hemmnisse eines freien und allseitigen Verkehres und die Fundamente der äusseren Isoliertheit fielen, die bis dahin von Rom mehr oder weniger noch aufrecht erhalten worden waren, so kam in Wechselwirkung mit solchem Vorgange eine neue und ungekannte Bewegung unter die Völker: die Grenzen der Provinzen, wie des Staates selbst öffnen sich dem Eintritte Auswärtiger, wie zum Austritte des eigenen Angehörigen[n]) und es entwickeln sich Berührungen und Beziehungen zwischen den fernsten, wie fremdesten ethnischen Elementen (§ 18).

14. Kulturzustände. Aus den vielseitigen, wie andauernden Berührungen mit fremden Nationen, welche durch die veränderte Machtstellung Roms vermittelt wurden, entwickeln sich ebenso vielfältige, wie verschiedenartige kulturelle Rückwirkungen auf das Römertum selbst.

Denn einesteils vermitteln jene Berührungen auch jetzt noch, wie früher, einfache Entlehnungen mannigfacher auswärtiger Kulturelemente,[1]) wodurch dem geistigen Schaffen neue Vorstellungen, dem physischen Leben neue Mittel, der erwerblichen Thätigkeit neue Stoffe, wie Formen zugeführt und neue Bahnen erschlossen wurden. Und so dauert denn innerhalb der Sphäre des Religiösen auch jetzt noch die Aufnahme griechischer Götter, wie Kulte fort: im J. 550 erfolgt auf Grund einer Auslegung der sibyllinischen Bücher die Rezeption der phrygischen *Rhea* oder *Cybele* als *Mater Magna* samt des mit ihr verbundenen *Attis,* wie zugleich die Einsetzung der *ludi Megalenses,* während im J. 568 die Einführung der Tierhetzen: *venatio* in die amphitheatralischen Spiele, wie der *agones:* Ringkämpfe der Athleten[2]) und wiederum im J. 608 die Einführung von *ludi graeci*[a]) d. i. die Aufführung der *ludi* nach griechischer Weise: als musikalisch-deklamatorische Darstellung mit Tanz stattfindet.[3]) Dann wiederum, während das geographische Wissen eine namhafte Erweiterung erfährt,[4]) lässt der Senat die Schrift des *Mago* über die Landwirtschaft aus dem Punischen in das Lateinische übersetzen.[b]) Nicht minder beginnt mit der Eroberung von Syrakus im J. 542 das Verfahren, Kunstschätze aller Art,

n) Pol. III, 59, 3.

a) Tac. Ann. XIV, 21. Vgl. Cic. ad Fam. VII, 1, 3; ad Att. XVI, 5, 1. Orelli, Inscr. 2614. = *b*) Plin. H. N. XVIII, 3, 22. Varr. RR. I, 1, 10.

[1]) Fr. O. Weise, Die griech. Wörter im Latein, Leipz. 1882. Ders. im Rhein. Mus. N. F. 1883. XXXVIII, 562 ff. G. A. Saalfeld, *Italograeca.* I. II., Hann. 1882. Ders., Der Hellenismus in Latium, Wolfenb. 1883. Ders., Haus u. Hof im Spiegel griechischer Cultur, Paderb. 1884.

[2]) H. R. Göhler, *De Matris Magnae ap. Rom. cultu,* Lips. 1886. Marquardt, StV. III, 352 ff. 542, 6. 543, 3.

[3]) Saalfeld, Hellen. 134, vgl. Orelli, Inscr. 2607. Gruter 331. Griechische Flötenbläser liess bereits L. Anicius Gallus im J. 587 bei seinen Triumphalspielen auftreten: Pol. bei Athen. XIV, 4.

[4]) Aus Enn. Sat. 75 Mül. und Plaut. Aul. IV, 8, 1 ergiebt sich, dass damals die orientalisch-griechische Fabel von den auf dem rhipäischen Gebirge im Hyperboreerlande hausenden einäugigen Arimaspen und goldhütenden Greifen zu Rom wohl bekannt war; vgl. Fleckeisen in N. Jahrb. f. Phil. 1870. CI, 459.

vornehmlich aber plastische Kunstwerke aus den unterworfenen Städten hinweg zur Ausschmückung öffentlicher, wie privater Gebäude nach Rom zu schleppen,[c]) womit wieder der ästhetische Geschmack der Römer geläutert, wie in neue Bahnen gelenkt ward,[5]) während um wenig später auch wieder griechische Schauspieler und Athleten in Rom erscheinen.[d]) Endlich wird das römische Recht, und zwar das privatrechtliche *ius gentium* durch mannigfache, dem hellenischen entlehnte Satzungen und Ordnungen bereichert, so insbesondere durch die punische *arrhabo* oder *arrha*,[6]) durch das *foenus nauticum*, die *lex Rhodia de iactu* samt der *actio oneris aversi*.[7]) Und nicht minder entlehnte man den Griechen das Parasitenwesen (§ 15, 25).

Andernteils erfahren die Flora, wie Fauna vielfache Bereicherung: zahlreiche Obst-, Nutz- und Zierbäume, wie verschiedene Futter- und Nutzpflanzen werden acclimatisiert (§ 17, 11 ff.), und ebenso zuerst die Haustaube aus Grossgriechenland, wie späterhin der Pfau und das Perlhuhn aus Afrika eingeführt.[8])

Ebenso entlehnte man den Griechen neue Fabrikate: einerseits den ägyptischen Papyrus als Schreibmaterial für den gewöhnlichen Gebrauch (A. 40), während für die juristische Urkunde die alte *tabula ceraque* (§ 3, 6) sich behauptet, und andrerseits mannigfaltige Kleiderstoffe: die Friese und den Ziegenhaarfilz, wie den Kattun, Shirting und Malvenstoff (§ 23, 1. 3—5).

Dazu treten neue Handelswaren (§ 18), wie zahlreiche fremde Gebrauchsgegenstände:[e]) an Kleidungsstücken nicht weniger als siebzehn den Griechen entlehnte (§ 23 *α. δ. ω.* oo. pp. xx. zz. *γγ* —*εε. λλ.* 13. 22. 26. 28. 30. 41), ingleichen die ägyptische *calautica* (§ 23, ww), dann, den Galliern entlehnt, *sagum, lacerna* und *gallica*, wie der germanische *reno* (§ 23, *o.* cc. *ββ.* 20), und wiederum die Wollmatratze,[f]) wie die punische *mappa*[9]) und der orientalische Fächer (§ 23, 39).

Ferner stammen aus Ägypten die ktesibische Maschine und wohl auch die zuerst im J. 595 aufgestellte Wasseruhr: *clepsydra*,[10]) aus den griechischen Ländern aber die *trochlea:* Flaschenzug und *trapetus:*[g]) Olivenquetsche, die

c) Pol. IX, 10, 13. Liv. XXV, 40, 2. XXVI, 21, 8. XXXIV, 4, 4. Sall. Cat. 11, 6. 12, 5. Plin. H. N. XXXIII. 11, 149. XXXV, 10, 66. Cat. bei Prisc. I. Gr. VII p. 368. ‖ *d*) Liv. XXXIX, 22, 2 (568). Pol. XXX, 13 (587). ‖ *e*) Quint. J. O. I, 5, 55. ‖ *f*) Plin. H. N. VIII, 48, 192. ‖ *g*) Cat RR. 3, 5. Lucr. IV, 903. Vitr. X, 2, 1. — Cat. RR. 3, 5. 18, 2. c. 20 ff. 135. Varr. LL. V, 31, 138. Verg. Georg. II, 215.

[5]) L. Völkel, Über die Wegführung der Kunstwerke aus den eroberten Ländern nach Rom, Leipz. 1798. Sickler, Geschichte der Wegnahme u. Abführung vorzüglicher Kunstwerke aus den eroberten Ländern in die Länder der Sieger, Gotha 1803. P. C. Petersen, Allgem. Einl. in das Studium der Archäol., aus dem Dänischen von F. Friedrichsen, Leipzig 1829. Saalfeld, Hellen. 76 ff. Die Vorliebe für Kunstschätze datirt vom J. 542 ab, wo Marcellus nach der Eroberung von Syracus dergleichen von dort nach Rom übergeführt hatte.

[6]) Die *arrha*, aus dem punischen Rechte stammend: Schrader zu Instit. p. 533. Rein, Privatalt. 350, 1, gelangt nach Rom wahrscheinlich über Grossgriechenland, wo sie für Thurii bezeugt ist: Theophr. bei Stob. serm. 42 p. 280. Theophr. ed. Wimmer fr. 97, 4.

[7]) Voigt, *Ius nat.* II § 81.

[8]) Weise, Gr. Wört. 133 ff. Nissen, Ital. Landeskund. I, 444.

[9]) Quint. J. O. I, 5, 57; dieselbe ist ebenso Serviette, welche der Gast selbst mitbrachte: Heindorf zu Hor. Sat. II, 4, 81. Schmid zu Hor. Ep. I, 5, 22, wie Kopfkissen-Laken: Cat. RR. 10, 5. 11, 5.

[10]) Ktesibische Maschine: Rich. Illustr. Wörterbuch 203. Wegen der *clepsydra:* Plin. H. N. VII, 60, 215. Cens. D. N. 23, 7 und wegen deren ägyptischer Provenienz Vitr. IX, 9, 2, vgl. Ideler, Chronol. II, 9.

statera:[h]) Dezimalwage und der *abacus* (§ 22, 13), der bithynische *cultellus cupetastus,*[i]) und verschiedene Instrumente: *sambuca* und *psalterium:*[k]) Harfe und harfenartiges Instrument, wie später *cithara:* Guitarre,[11]) zur Tafelmusik, wie zur Begleitung von Gesang und Tanz dienend, während man den Kelten teils den *carrus:*[l]) Transportkarren, teils verschiedene Wagen (§ 16): *rheda, reda* oder *raeda,*[m]) *petoritum,*[n]) *essedum*[o]) und *covinus,*[p]) wie die *lorica hamata:*[q]) Kettenpanzer, den Spaniern aber das *cribrum farrinarium* oder *excussorium* und *pollinarium:* Kleien- und Poudre-Sieb,[12]) und *mola,*[r]) wie *gladius hispaniensis*[s]) entlehnte.

Dann wieder erlernte man von den Puniern die Fachwand-Mauer, wie ein gewisses *pavimentum* (§ 32, 1. 21, 13) und mannigfache Zimmermanns- und Tischlerarbeiten (§ 21, 15), wie auch das Bleichen des Wachses (*punica cera:* § 3, 5), ingleichen von den Galliern die Ziegelsteinmauer (§ 32, 1) und von den Griechen zahlreiche Neuerungen in baulicher Einrichtung und häuslicher Ausstattung der Wohnung und so auch den *sirus:*[t]) Getreidekeller, wie den *caminus:* transportablen Ofen (§ 21, 14).

Und endlich treten dazu einerseits die durch *Ennius* vermittelte Übertragung der griechischen Stenographie auf das Lateinische,[13]) wie andrerseits die Annahme zahlreicher ausländischer Rezepte von Speisen und Getränken: von *Lucana* und *venter Faliscus*, *puls punica,* wie mannigfacher griechischer Speisen und Getränke (§ 22, 44. 45. 49), womit zugleich Hand in Hand geht die Annahme griechischer Sitte in Ordnung der Essenszeit und Zusammensetzung der Mahlzeit, wie in Arrangement der Tafel und Verhalten bei solcher (§ 22, 36. *ε. ω* ff. gg f.).

Allein mit solchen Thatsachen einfacher Entlehnung von fremden Kulturelementen und mit der entsprechenden Umgestaltung einzelner Lebens-Formen und -Gewohnheiten schliessen die Rückwirkungen nicht ab, welche die in der gegenwärtigen Periode eröffneten Wechselbeziehungen der Völker auf Rom ausübten; vielmehr verlaufen dieselben nicht nur in einer besonderen, gleichmässigen Richtung, sondern schliessen auch ab mit einem einheitlichen Gesamtergebnisse von hervorragendster historischer Bedeutung: als Eindringen des Hellenismus in Rom.[u]) Denn dieses Kulturprinzip, infolge der Eroberungen Alexanders d. Gr. aus einer Verschmelzung griechischer und asiatischer Kultur hervorgegangen und den hellenischen Osten

h) Cic. de Or. II, 38, 159. ‖ *i*) Varr. bei Non. 195, 15. ‖ *k*) Liv. XXXIX, 6, 8 (567). Macr Sat. III, 14, 7. ‖ *l*) Liv. X, 28, 9. Caes. B. G. I, 3. 6. 24. 26. Vgl. Non. 195, 24. Edict. Diocl. de pret. rer. ven. XV, 30 ff. Isid. Or. XX, 12, 1. ‖ *m*) Quint. J. O. I, 5. 57. Caes. B. G. I, 51. Vgl. Isid. Or. XX, 12. 2. Varr. RR. II, 7. 15. III, 17, 7. Cic. p. Mil. 20. 54 f. ‖ *n*) Fest. 206b. 30. Quint. J. O. I. 5, 57. Plin. H. N. XXXIV, 17, 163. Gell. XV, 30. Vgl. Isid. Or. XX. 12. 4. ‖ *o*) Liv. X. 28, 9. Caes. B. G. IV. 33. V, 16. Verg. Georg. III. 204. Serv. in h. l. Prop. II, 1, 86. Plin. H. N. XXXIV, 17, 163. ‖ *p*) Mela III, 6. Lucan. Phars. I, 426. Sil. Ital. XVII, 417. Tac. Agr. 35. ‖ *q*) Varr. LL. V, 24, 116. Diod. V, 30. ‖ *r*) Cat. RR. 10, 4. ‖ *s*) Pol. VI, 23, 6. Liv. XXXVIII, 21, 13 Vgl. XXII, 46, 5. Pol. III. 114. 3. ‖ *t*) Varr. RR. I, 57. 2. 63. 1. Col. RR. I. 6. 15. ‖ *u*) Cic. p. Arch. 3, 5. Liv. XXXIV, 4, 3 s. A. 28.

[11]) Rieu a. O. 536. 500. 156. Wegen der *cithara:* Lucr. II, 28. Verg. Aen. VI, 120. Hor. Od. I, 15, 15 u. a.

[12]) Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1876. XXXI, 118.

[13]) L. Müller, Qu. Ennius 211 f.

und Westen, wie Ägypten und die asiatischen Staaten umspannend,[14]) hat bei seinem Zusammentreffen mit dem alten Römertume in machtvoller Einwirkung dasselbe durchdrungen und schrittweise zersetzt, wie zu neuen Formen und Wesen gewandelt,[15]) so zugleich eine neue Kultur-Individualität erzeugend: den Romanismus, der in der Kaiserzeit, über den Occident sich verbreitend, das Reich selbst in zwei Kultursphären und weiterhin in zwei Staaten spaltete: den romanischen Occident und den hellenistischen Orient.

Solcher Prozess aber ward in Verlauf, wie Ergebnis durch das Zusammentreffen mannigfacher Momente bestimmt, wie gefördert. Denn vor allen ist es der innige, wie andauernde Kontakt mit der hellenistischen Kulturwelt, in welchen die Römer durch die Entwickelung der äusseren, geschichtlichen Verhältnisse gebracht wurden: einerseits strömen Scharen von Griechen nach Rom (§ 13, 7), welche die Bekanntschaft mit hellenischer Litteratur und Kunst, mit griechischen Sitten und Anschauungen den Römern vermitteln und von denen namentlich die Sklaven als Erzieher und Lehrer einen hellenisierenden Einfluss auf die Jugend in den besseren Ständen gewinnen: selbst fremd mit dem römischen Wesen, griechische Bildung, wie griechische Anschauung und Sitte zuführend (§ 22); und andrerseits treten die Römer innerhalb der hellenistischen Länder selbst in einen vielseitigen persönlichen Wechselverkehr mit deren Bewohnern: als Geschäftsleute, wie zu Studienzwecken und als Beamte, wie Militärs. Und indem so die Römer hineintreten in eine Sphäre hochgespannter materieller Interessen und der rastlos flutenden Bewegungen eines Weltverkehres, hineintreten in eine ganz neue Welt voll glänzenden Schimmers und blendender Schätze, in Kreise, welche in unbefangenen und geläuterten Lebensanschauungen, wie in freien und anmutigen Formen sich bewegend, ebenso einem verfeinerten Geniessen nachstreben, wie hoch entwickelten Wissenschaften und Künsten huldigen, so erringt und behauptet der Hellenismus das entscheidende Übergewicht in solchem Zusammentreffen mit dem alten Römertume: gegenüber dessen rauhen und schroffen Wesen, seinen einseitigen und befangenen Anschauungen, seinen schlichten Gewohnheiten und einfachen Formen. Es gelangt mit einem Worte, die naturgegebene Attraktionskraft der höheren auf die niedere Kultur zur Geltung.

Und dann wieder ward solchem Einflusse durch die Nachwirkungen des zweiten punischen Krieges die Bahn noch besonders geebnet: während die Menschenopfer, welche dieser Krieg verschlang, und der danach eintretende Verfall des römischen Bauernstandes die Reihen der treuesten Träger und Bewahrer des altrömischen Wesens lichtete, so reiften die Erfahrungen, welche den Überlebenden in dem Getümmel jener Zeiten entgegentraten, ein Geschlecht von neuen Lebensanschauungen und Sitten; und diese Erfahrungen brachen selbst in den Kreisen der römischen Staatsmänner der Auffassung Bahn, dass der weltbeherrschende Beruf von Rom eine Wandelung der altrömischen Eigenart, ein Aufgeben der Schroffheiten

---

[14]) J. G. Droysen, Gesch. des Hellenismus,[2] Gotha 1878.

[15]) Laurent, *Hist. du droit des gens.* III, 145 ff. 373 ff. Voigt, *Ius nat.* II, 635 ff. G. A. Saalfeld, *Italograeca,* Hft. II: Handel und Wandel der Röm. unter griech. Beeinflussung, Hann. 1882.

und Härten und Einseitigkeiten des *mos majorum*[v]) und eine Assimilierung der hellenistischen Kultur erfordere.[16]) Und wenn nun auch solchen Anschauungen und Tendenzen ebenso die Volksstimme,[17]) wie eine andere Gruppe von Staatsmännern entgegentraten, welche, von dem Bewusstsein erfüllt, dass die *mores antiqui* den Grundpfeiler von Staat und Religion, ja das Wesen selbst des Römertums ergeben, das Eindringen des Hellenismus mit Ermahnungen und Warnungen, wie durch eigenes Beispiel abwiesen,[18])

v) Plut. Marc. 20.

[16]) Gerlach, Hist. Studien II, 92 ff. Ein generelles Zeugnis bietet das von Cortese jüngst gefundene Fragment in *Rivista di filolog.* 1884 XII, 397 und im Rhein. Mus. N. F. 1884. XXXIX, 623: *duae quasi factiones Romae essent, quarum una graecas artes atque disciplinas adamabat, altera patriam caritatem praetexebat acerrime,* während im Einzelnen die Quellen mannichfache Beispiele darbieten: den vertrauten Verkehr des Ennius mit dem Hause der Scipionen: mit P. Cornelius Scipio Afr. maj. (cos. 549. 560): Cic. p. Arch. 9, 22 vgl. Liv. XXXVIII, 56, 4, und mit P. Cornelius Scipio Nasica (cos. 563): Cic. de Or. II, 68, 276, wie auch mit M. Fulvius Nobilior (cos. 565): Cic. Tusc. I, 2, 3. p. Arch. 11, 27. Brut. 20, 79. Aur. Vict. 52, 3 vgl. Symm. ep. I, 21; dann des Polyb. und Panaetius mit P. Cornelius Scipio Aemilian. (cos. 607): Gerlach a. O. I, 208 ff. II, 45 ff. u. wiederum jenes letzteren mit P. Rutilius Rufus (cos. 649): Cic. Brut. 30, 114, wie des Philosophen Blossius aus Cumae im J. 621 mit Ti. Gracchus: Plut. Ti. Gr. 8. Ueberdem betrieb Africanus major nicht nur, gleich dem M. Claudius Marcellus (cos. 532 ff.): Plut. Marc. 1, griechische Wissenschaften, sondern auch griech. Gymnastik und legte im griechischen Süden griechische Tracht und Gemmen an: Liv. XXIX, 19, 12. Val. Max. III, 6, 1. Tac. Ann. II, 59. Plin. H. N. XXXVII, 6, 85. Symm. laud. in Val. 1, 16. Endlich L. Aimilius Paulus (cos. 572) liess seine Kinder nicht allein neben römischen in griechischen Disziplinen: in *grammatica, philosophia* und *rhetorica,* wie in Plastik u. Malerei, sondern auch von griechischen Lehrern unterrichten: Plut. Aem. 6, und ebenso die Cornelia ihre Söhne, die Gracchen: Cic. Brut. 27, 104. Als Extrem solcher Richtung tritt eine einseitige Bevorzugung und Ueberschätzung des Griechischen zu Tage, so einerseits in einer Gräcomanie Einzelner: Cic. de Fin. III, 2, 5, so des T. Albucius: Cic. cit. I, 3, 8. Brut. 35, 131, und andrerseits in der Tendenz, das römische Volk, wie seine Kultur-Ausgänge historisch auf das griechische zurückzuleiten: Voigt, *Leges regiae* A. 396; nicht minder in der Sucht, hellenische Abstammung den *gentes* beizulegen, so z. B. *Varr. de familiis Trojan.* u. a., womit Hand in Hand geht eine gräzisierende Aspiration der Namen, so Gracchi, Cethegi: Weise, Griech. Wört. 13. Immerhin aber schreckte man selbst in diesen Kreisen vor den äussersten Konsequenzen solcher Bewegung zurück; und so nun erklärt sich, dass, während die von Polybius getragene Geschichtsauffassung, es sei das Römerthum zur Weltherrschaft prädestiniert, dem scipionischen Kreise entstammte, in diesem nämlichen Kreise jenes historische Fatum auch wieder gefürchtet ward, wie dies P. Cornelius Scipio Afric. Aemilian., Censor v. 612 offiziell und feierlichst kund that: Val. Max. IV, 1, 10.

[17]) Dem *graecari, congraecare, pergraecari:* griechische Anschauungen oder Lebensformen annehmen liegt ebenso, wie der Qualificirung als *graecus*: Plut. Cic. 5 ein missbilligender Sinn unter: *Salmas.* zu *Tert. de pallio 360, Gronov. lectiones Plautinae 352,* Lorenz zu Plaut. Most I, 1, 22; daher denn auch das Bestreben, solches *graecari* zu bemänteln oder zu rechtfertigen: Cic. Acad. pr. II, 2, 5. 6. p. Mur. 29, 61. ad Att. I, 19, 10. vgl. de Fin. I, 4, 11. de Rep. I, 18, 30. Tusc. I, 1. II, 1, 3 f. IV, 3, 5. de Or. III, 15, 58. Bernhardy, Römische Litt. A. 35.

[18]) A. 16. Hervorragende Vertreter der altnationalen Opposition wider den neuen Zeitgeist waren Q. Fabius Maximus Verrucossus (cos. 521 ff.): Plut. Cato M. 3, 6 und M. Porcius Cato Censorinus (cens. 570), welcher ebenso mit Tadel den das griech. Wesen begünstigenden Staatsmännern entgegentrat, so dem Fulvius die Begleitung des Ennius (A. 16) als Verstoss gegen die gute Sitte vorwerfend: Cic. Tusc. I, 2, 3, wie er auch mit allen Mitteln gegen die Sittenneuerungen ankämpfte: in seiner Censur wider den einreissenden Luxus vorgehend (A. 20), wie zugleich dem L. Cornelius Scipio Asiat. das Ritterpferd entziehend: Plut. Cat. M. 18. Liv. XXXIX, 44, 1; und ebenso betrieb er im J. 599 die rasche Abfertigung der atheniensischen Gesandten, um die röm. Jugend vor deren Einwirkungen zu bewahren (A. 20). Und wenn auch Cato in seinen reiferen Jahren selbst noch griech. Studien sich zuwendete: Cic. de sen. 8, 26. Plut. Cat. M. 2, so giebt er die dafür massgebende Erwägung in der Vorschrift wieder, welche er in der Schrift ad Marc. fil. bei Plin. H. N. XXIX, 1, 14. 27 ausspricht: man müsse

ja durch politische Massregeln aller Art in hartnäckigem Eifer rastlos bekämpften, so erwies sich doch solcher Widerstand als vergeblich und machtlos.[19]) Vielmehr war der Ausgang solchen Kampfes durch die historischen Verhältnisse selbst ohne weiteres angezeigt: die Herrschaft über den hellenistischen Orient erforderte andere Leute, als die Hegemonie von Latium, und mit der Behauptung der ersteren war der Untergang des alten Römertums entschieden. Und in der That lässt die rasche Aufeinanderfolge jener staatsmännischen Massnahme am deutlichsten deren Machtlosigkeit erkennen.[20])

So vollzog sich an Rom in raschem und entscheidendem Verlaufe jenes national-psychologische Gesetz des Übergewichtes der höheren über die niedere Kultur: eine neue Zeitströmung brach sich Bahn, ausgehend von den höheren Ständen, wie von der *Urbs*,[w]) und von da ab in immer weiteren Schwingungen, in allmähligem und ungleichem Fortschreiten die Munizipien und weiterhin das platte Land, wie andererseits auch die unteren Stände ergreifend. Im Besonderen aber ist es eine dreifache Sphäre, innerhalb deren die Einwirkungen des Hellenismus in breiten und ausgeprägten Spuren hervortreten: in Kirche, in bürgerlicher Gesellschaft, wie in Familie.

Und zwar in der Sphäre des Religiösen gewinnen die einschlagenden Vorgänge ihren Gesamtausdruck als Eindringen des Euhemerismus in Rom: einer Götterlehre, welche in systematischer Darstellung von Euhemeros aus Messana in Sizilien um die Mitte des 5. Jahrhunderts d. St. in der *ἱερὰ ἀναγραφή* veröffentlicht[21]) und von dem Grundgedanken ausgehend,

w) Cic. p. Arch. 3, 5.

sich beschränken, einzelnes Brauchbare aus der griechischen Litteratur zu entnehmen, ohne im Uebrigen deren Ideenstoff sich anzueignen. Die Litteratur über Cato s. bei Teuffel, Gesch. der röm. Litt.[4] § 118, 1 f. Im Uebrigen vgl. Mar. bei Sall. Iug. 85, 31 f. Cic. de Or. II, 36, 153. 66, 265. Insbesond. der Kunstdichter ward als *grassator* geschmäht: Cat. bei Gell. XI, 2, 5.

[19]) Die Aufführung von Plaut. Amph. und Bacchid. auf der röm. Bühne u. unter den Augen der strengen röm. Theaterzensur lässt nur so sich erklären, dass man am abschreckenden Beispiele dem römisch. Volke zeigen wollte, zu welcher Blasphemie die hellenische Götterlehre u. zu welcher Sittenlosigkeit die griechische Lebensweise und Weltanschauung führen.

[20]) Es bewegte sich solche staatsmännische Action nach zwei Hauptzielen: einmal diejenigen Elemente von Rom fern zu halten, von denen eine Uebertragung des Fremdländischen auf die Bürgerschaft befürchtet ward; und darunter fallen im J. 581 die Ausweisung der Epicureer Alcaeus und Philiscus: Athen. XII, 68. Ael. var. hist. IX, 12; 593 ein S. C. wegen Ausweisung der *philosophi et rhetores latini* (d. i. *graeci latine loquentes*: Westermann, Gesch. der röm. Beredtsamkeit 528, 4): Gell. XV, 11, 1. Suet. de rhet. 1; 599 die auf Cato's Betreiben beschleunigte Abfertigung der Lehrvorträge haltenden attischen Gesandten Carneades, Diogenes und Critolaus: Paus. VII, 11, 2. Plut. Cat. M. 22 f. Ael. var. hist. III, 17. Cic. ad Att. XII, 23, 3. de Or. II, 37 f. Acad. I, 2, 45. Tusc. IV, 3, 5. Plin. H. N. VII, 30, 112. Gell. VI, 14, 9. XVII, 21, 48. Solin. I, 116. Macr. Sat. I, 5, 15. Lact. div. inst. V, 14; 615 das Edict des *praet. peregr.* Cn. Cornelius Hispallus, die *chaldaei* und Juden aus Italien ausweisend: Val. Max. I, 3, 2. Serv. in Aen. VIII, 187; 662 das Edict der Censoren Cn. Domitius Ahenobarbus u. L. Licinius Crassus, die Unterrichtsertheilg. Seitens der *rhetores Latini* (§ 22, t) in Rom verbietend: Cic. de Or. III, 24, 93. Tac. de Or. 35. Suet. de rhet. 1. Gell. XV, 11, 2. Und sodann richten sich die Massnahmen darauf, die Sitten zu bessern oder vor Verderbniss zu wahren; und dahin gehören im J. 539 die *lex Oppia*, 570 die censorischen Steuermassregeln, 571 *lex Orchia*, 593 *S. C. Fannianum*, 600 *S. C. de theatro perpetuo*, 611 *lex Didia*, 629 die censorischen Animadversionen, 639 *lex Aemilia* und censorisches Edikt, 650 *lex Licinia*, 665 censorisches Edict, 673 *lex Cornelia*, 676—698 *lex Antia* u. s. w.: § 15, 8. 10. 13. 16, dann wieder Plin. H. N. XXI, 3, 8.

[21]) Blum, Einl. in Roms alte Gesch. 100 ff. Pauly, Realenc. III, 269 ff. Ger-

dass nur ein naiver Volksglaube, hervorragende Menschen divinisierend, die Götter geschaffen habe, durch rationalistische Deutungen aller Art, wie mit Hilfe dialektischer Mittel die Götterwelt ihres Wunderwerkes, wie ihres irdischen Wirkens entkleidete. Denn indem dieser Euhemerismus, versetzt mit einer synkretistischen Identifizierung griechischer und römischer Göttergestalten, zuerst durch eine Überarbeitung des Ennius den Römern übermittelt worden war[x]) und, weiterhin dann von anderer Seite gefördert,[22]) immer allgemeiner in den Kreisen der römischen Gesellschaft Verbreitung und Herrschaft erlangte, so vollzog sich damit eine Fälschung, ja eine Zerstörung der römischen Götterlehre und des alten Götterglaubens und eine Hellenisierung der römischen Religion:[23]) das Wesen der heimischen Götter mit ihren *indigitamenta* ward negiert oder entstellt, die alten Glaubensvorstellungen wurden untergraben und zerstört, während eine neue Götterlehre mit fremder Theogonie und Mythologie Eingang gewann, Hand in Hand gehend ebenso mit neuen griechischen Kultusformen,[24]) wie auch mit griechischem Aberglauben aller Art.[25])

Dann in der bürgerlichen Gesellschaft griff eine neue und ungekannte Bewegung Platz, welche zu einer allmähligen, aber tiefgreifenden Wandelung der hergebrachten Anschauungen und Lebensformen führte. Denn indem die Schranken äusserer Isoliertheit fielen (§ 13, 1) und das alte Prinzip einer civilen Bezüglichkeit der politischen, sakralen und sozialen Ordnungen, wie der Exklusion alles Fremden mehr und mehr durchbrochen und aufgegeben ward, so öffneten sich die Grenzen Roms und Italiens, wie der Provinzen zum Einströmen auswärtiger Elemente, wie zum Austritte der eigenen Angehörigen. Und indem so Handel und Verkehr nicht nur innerhalb der Reichsgrenzen allseitig sich entwickelten und frei sich bewegen lernten, sondern auch darüber hinaus bis in die fernsten Gegenden sich ausdehnten, so nun eine Berührung zwischen den verschiedensten, bisher einander fremden Völkern vermittelnd, so vollzog sich darin ein wechselseitiger Ideenaustausch, wie eine Kenntnisnahme fremder Einrichtungen und Gebräuche, als Endergebnis aber eine Läuterung und Klärung und eine mächtige Erweiterung des Ideenkreises und der gesamten Anschauungssphäre der alten Welt. Und in solchem Vorgange wurden nicht nur

---

x) Cic. d. N. D. I, 41, 119. Aug. C. D. VII, 27.

lach, Historische Studien I, 137 ff. Ganss, *Quaest. Euhem.*, Kempen 1860. C. M. Kan, *De Euhemero*, Gron. 1862. O. Sieroka, *De Euhem.*, Regim. 1869. H. de Block, *Euhémère*, Mons 1876.

[22]) L. Müller, Qu. Ennius, Petersburg 1884. 71 f. 112 f. Wir dürfen annehmen, dass die gefälschten Bücher des Numa, welche im J. 573 einem Finder in die Hände gespielt wurden: Liv. XL, 29, 3. zu einer ähnlichen Rolle bestimmt waren, wie die sibyllinischen Bücher: in dem Gewandt pythagoreischer Weisheit der Theologie des Euhemeros den Eingang in Rom zu erschliessen.

[23]) L. Krahner, Grundlinien zur Gesch. des Verfalls der röm. Staatsrel., Halle 1837. Ders. in Philol. 1858. XXVII, 59 ff. Marquardt, St.V. III, 56 f. 68 ff. Preller, Röm. Myth. I[3], 23 ff. Die nationale Opposition auf diesem Gebiete vertreten Val. Antias: Voigt, *Leges regiae* 227, wie Cic. de Leg. II, 9. 16, 40.

[24]) Als fremde Kultusformen kommen nicht allein die offiziell rezipierten (A. 2), sondern auch die der Privaten in Betracht, so Liv. XXV, 1, 6 ff. (541), XXXIX, 13, 8 ff. (568); vgl. E. A. Lewald, *De religion. peregr. ap. vet. Rom. paulatim introductis*, Heidelberg 1844.

[25]) Bernhardy, Gr. Litt. § 83, 3. 85, 5. römische Litt. A. 209. Marquardt, StV. III, 90 ff.

die altrömischen Beschränktheiten und Vorurteile abgeschwächt und beseitigt und einer kosmopolitischen Lebensauffassung die Bahn eröffnet: die gesamte Anschauungsweise der römischen Gesellschaft freier und unbefangener gestaltet,[26]) sondern auch die Lebensgewohnheiten, wie Formen gewandelt. Als das Gesamtresultat aber ergab sich aus solchem Prozess ebenso in ethischer Beziehung ein nationaler Sittenverfall (§ 15), als in intellektueller und ästhetischer Beziehung ein nationaler Aufschwung. Denn, was das letztere betrifft, so wirkten die Vorgänge dieser Zeiten als Impulse für neue Bestrebungen und Richtungen, vornämlich in den Kreisen der römischen Aristokratie, wie aller strebsamen Geister einen Bildungsdrang wachrufend, der vor allem auf Aneignung wie der griechischen Sprache, so auch griechischer Wissenschaft und Kunst seine Richtung gewann. Denn das griechische Idiom trat den Römern entgegen als die Universalsprache der gebildeten Welt,[y]) wie der Wissenschaft der civilisierten Nationen; und wie Berosus die babylonische, Manetho die ägyptische, Menander die phönizische Geschichte griechisch schrieben, so verfassten auch Q. Fabius Pictor, (während des zweiten punischen Krieges) und L. Cincius Alimentus (praet. v. 544) ihre römischen Annalen in griechischer Sprache.[27]) Und wiederum die griechische Dichtung: Komödie, Tragödie, wie Epos gewinnen in Rom Eingang und Verbreitung anfänglich als latinische Überarbeitungen griechischer Originale,[28]) obwohl in den Details der äusseren Aktion den römischen Lebens- und Verkehrsverhältnissen angepasst,[29]) so zuerst bearbeitet von Livius Andronicus aus Tarent (um 514), woraus dann bereits Naevius aus Kampanien (um 519) und Ennius aus Rudiae in Peucetia (um 550)[30]) das römische Epos entwickelten, vom Ausgange des 6. Jahrhunderts aber die *comoedia togata* sich herausbildete; und damit wurden ebensowohl für die bei den szenischen Spielen aufgeführten Theaterstücke kunstgerechte Dichtungen gewonnen,[z]) als auch die lateinische Sprache um neue Worte und die römische Verskunst um neue Metra bereichert, vor allem aber der Kunstgeschmack, wie das feine metrische Gehör der Römer erweckt[31]) und die Dichtung selbst in ganz neue Bahnen geleitet, auf denen in neuen Weisen, in reicher Fülle und Vielseitigkeit, in hohem Schwunge und mit zündender Kraft eine neue Kunstrichtung die römische Welt durchdrang. Und in parallelen Bahnen vollzog sich auch das Eindringen griechischer Wissenschaft nach Rom: der Geschichtsschreibung und Philosophie mit ihren Nebendisziplinen von Rhetorik und Naturwissenschaften, sowie

y) Cic. p. Arch. 11, 23. || *z*) Liv. VII, 2, 8. Cic. Brut. 18, 71.

[26]) Voigt, Jus. nat. II § 81. 87.

[27]) Schwegler, Röm. Gesch. I, 74 ff. Teuffel, Röm. Litt.[4] § 37.

[28]) Porcius Licinus bei Gell. XVII, 21, 45. Cic. ad Qu. fr. I, 1, 27. 28. p. Flacc. 26, 62. Hor. Ep. II, 1, 156. Bernhardy, Gr. Litt. § 82. 84. röm. Litt. § 36. 39—48. Höck, R. Gesch. I, 2, 341 ff. L. Müller a. O. 18 ff. 75 ff.

[29]) Rost, Opusc. Plaut. I, 7 ff. G. A. Schröder, *De Rom. moribus palliatae fabulae immixtis I—III*, Marienw. 1833. 1837, 1853. G. Boissier, *Quomodo graec. poetas Plaut. transtulerit*, Paris 1857. L. Dubief, *Qualis fuerit familia rom. tempore Plauti*, Molin. 1859. 3 ff. Lorenz, Plaut. Mil. Einleitung 59 f.

[30]) Bernhardy, Römische Litt. § 37 f. Teuffel a. O. § 94 f. 100 ff. u. über Ennius insbesondere. Müller a. O. 61 ff. Cocchia in *Rivista di filol* 1884. XIII, 31 ff.

[31]) Müller a. O. 50 ff. Weg. d. hohen Ausbildung d. metrischen Gehöres: Cic. Or. 50, 173. de Or. III, 50, 196.

der Architektonik und der Mathematik und Astronomie,[32]) insgesamt Disziplinen, welche meist in kompilatorischer und eklektischer Behandlung eine Verbreitung erlangten und von denen insbesondere die Philosophie anfänglich im Wege mündlicher Vorträge Seitens griechischer Philosophen und Rhetoren den Römern zugeführt (A. 20), bald auch eine litterarische Behandlung gewann: zuerst die Rhetorik seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, beginnend mit M. Antonius Orator,[33]) und sodann die Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Disziplinen durch M. Tullius Cicero, wie auch in der gewaltigen Dichtung des P. Lucretius Carus. Und wie diese Wissenschaften einen allgemeinen Einfluss auf die geistige Bildung, wie auf die Moralität dieser und der nachfolgenden Zeiten gewinnen, so geben sie nun auch den Anstoss zu einer Durchbildung und Vervollkommnung der ächtrömischen Disziplinen: der *res rustica* und Agrimetation, der Annalistik, wie der seit Beginn der gegenwärtigen Periode mit S. Aelius Paetus Catus (cos. v. 556) sich entwickelnden Rechtslitteratur.[34]) Dann insbesondere die Geschichtsschreibung, an Polybius, (geb. 549, gest. 631) ein neues und mustergiltiges Vorbild gewinnend,[35]) verliess bald die hergebrachten Bahnen der Annalistik und entwickelte sich zur ächten Historiographie, teilweis dabei zu einer romanhaften Behandlung des Stoffes greifend.[36]) Und wiederum die Jurisprudenz empfing von der Rhetorik nicht allein die Anleitung für die kunstmässige Abfassung der gerichtlichen Rede, sondern auch ein durchgebildetes System, wie ganz neue Prinzipien der Interpretation von Gesetzen und Rechtsgeschäften, von der praktischen Philosophie aber die Lehre von *ius naturale*, wodurch der Rechtswissenschaft eine neue spekulative Richtung und ganz neue schöpferische Ideen und anregende Gesichtspunkte zugeführt wurden.[37])

Zugleich regte aber auch die Erkenntnis, dass von den hereinbrechenden neuen Zeiten das Erbe der Väter bedroht sei, wissenschaftliche Forschungen und Studien an, um das von dem Untergange Bedrohte der Erinnerung der Nachwelt zu sichern und zu bewahren. Und so nun wendete sich die Forschung, ausgehend von Cato und ihren Höhepunkt gewinnend in Varro, ebenso den Sakral- und Staats-, wie den Volksaltertümern und ebenso dem Sprachlichen, wie den Realien zu, die so gewonnenen Ergebnisse in einer Litteratur von überraschender Reichhaltigkeit niederlegend: in zahlreichen theologischen, kirchlichen und kirchenrechtlichen

[32]) Vitr. VII pr. 14. Cantor, Römische Agrimens. 78 ff.

[33]) Westermann, Gesch. der römischen Beredtsamkeit § 28 ff. 55 ff. Bernhardy a. O. § 121. Piderit in N. Jahrb. f. Phil. 1860. LXXXII, 503 ff. Ders., Cic. de Orat. Einl. I § 4. 7. Spengel im Rhein. Mus. für Phil. N. F. 1863. XVIII, 481 ff. Voigt, Ius nat. Beil. XVII.

[34]) Voigt, Über das Aelius- u. Sabinussystem, Leipz. 1875.

[35]) Die *Ἱστορίαι* des Pol. sind die erste aus röm. Kreisen hervorgegangene kritische Darstellung der Weltgeschichte; angeregt von dem Kreise der Scipionen, beeinflusst von den Ideen, mit denen man hier sich trug, erfüllt von den Eindrücken, welche die Personen, wie deren Grossthaten hervorriefen, gipfelt deren Pragmatismus in dem Gedanken, es sei das Römerthum von der Schicksalsmacht prädestiniert, durch seine Kraft und Energie, wie durch die Vernunftmässigkeit seiner Einrichtungen gleichwie nach mechanischem Gesetze die Völker der alten Welt unter seine Herrschaft zusammenfassend zu beugen.

[36]) Voigt, *Leges regiae* 205 ff.

[37]) Voigt, *Ius naturale* III, § 15 ff. — I § 35 ff. 44 ff.

Schriften, wie in historisch-antiquarischen Arbeiten über Staats- und Privatalterthümer, in kritischen Ausgaben der Dichter, wie in sprachlich-antiquarischen Untersuchungen aller Art,[38]) dann aber auch wieder in zahlreichen Darstellungen der römischen Geschichte.[39])

So daher entwickelte sich eine Litteratur überraschend ebenso durch ihren Gehalt, wie durch ihre Fülle und Vielseitigkeit, zugleich gefördert durch das neue Buchwesen, welches aus der Einführung des ägyptischen Papyrus: *chartae* hervorging (Tl. I, 309), wie andernteils zusammengefasst in Bibliotheken, deren Sammlung vom Ausgang des 6. Jahrhunderts ab beginnt.[40])

Endlich innerhalb des Kreises der Familie führten die hellenistischen Kultureinflüsse allmählig zu einer Zerstörung der altrömischen Haus- und Familienordnung: ein Streben nach Unabhängigkeit von der häuslichen Bevormundung ergriff die Frauen, wie die heranwachsende Männerwelt und drängte nach Befreiung von den durch die alte Hausordnung und Zucht auferlegten, als lästig empfundenen Schranken. Und indem die Gesetzgebung punktuell solchem Drange nachgab, so begannen schon jetzt die Fundamente der alten Familienordnung sich zu lockern (§ 20).

15. Volkscharakter und Sitten. Neben dem in § 14 dargelegten Prozesse der Umgestaltung des altröm. Volkstumes läuft her eine Wandelung des röm. Volkscharakters,[a]) welche in intellektueller und ästhetischer, wie in religiöser Beziehung in dem Übergange von ererbter bäuerlicher Beschränktheit zu kosmopolitischen Anschauungen und Formen gipfelt, in ethischer Beziehung aber in ihrem Summenergebnisse von den Römern selbst als nationaler Sittenverfall erfasst wird. Räumlich nimmt solcher Prozess seinen Ausgang von der *Urbs,* wo am frühesten, vollständigsten und intensivsten dessen Vorbedingungen und treibende Ursachen sich verwirklichten, um von hier aus dann in immer weiteren Schwingungen allmählig, wenn auch in gemindertem Masse, die Munizipien, wie das platte Land zu ergreifen.[b]) Zeitlich, wie ursächlich aber wird solcher Prozess durch eine Mehrheit zusammenwirkender Momente beeinflusst: einmal durch gewisse politische Vorgänge, welche, als Krankheitserzeuger die Sittenverderbnis hervorrufend, in rascher Folge eintraten und welche, indem der spätere je

a) Liv. praef. 9 – 12. Sall. Cat. 53, 5, Petr. 119, 39 ff. || *b*) Plaut. Merc. IV, 3, 17 f. Most. I, 1. 54. Cat. RR. praef. 4. Varr. RR. II praef. 1. Cic. p. Planc. 9. 22. Verg. Georg. II. 458 ff. Tac. de Or. 28. Vgl. Diod. XXXIV, 2, 34. Philo de vit. contempl. 6.

[38]) Voigt, *Leges regiae* § 27.

[39]) Der Mittelpunkt aller römischen Geschichtsschreibung ist Rom: mit Ausnahme von Cato's Origines widmete sich keine Feder der Geschichte der italischen Völker, welche, wie die Etrusker und Samniten, durch friedliche oder kriegerische Grossthaten sei es der römisch. Civilisation vorgearbeitet, sei es der röm. Tapferkeit als ebenbürtige Feinde gegenübergestanden hatten: alle Forschung in den munizipalen Quellen steht im Dienste der Gesch. Roms.

[40]) Die erste Privatbibliothek legte im J. 587 L. Aimilius Paulus aus der macedonischen Kriegsbeute an: Plut. Aem. 28. Isid. Or. VI, 5, 1, worauf Lucullus: Isid. cit. Plut. Luc. 42. Cic. de Fin. III, 2, 7, wie weiterhin Varro, Atticus und Cicero folgten, bis endlich eine solche zum Erfordernisse der anständigen Ausstattung des vornehmen Hauses wurde: Becker-Göll, Gallus II, 418 ff. Die erste öffentliche Bibliothek richtete im J. 715 oder 716 Asinius Pollio ein: Isid. Or. VI, 5, 2. Vgl. Pauly, Realenc. I, 2, 2375 f. Bernhardy, R. Litt.[4] A. 47.

den voraufgehenden an Intensivität der Einwirkung übertraf, in immer potenzierter Stärke an Einfluss gewannen; sodann durch den Umstand, dass dem Anreize, welchen die Sinnengenüsse ausübten, das entsprechende Gegengewicht fehlte, welches in den idealen Gütern ererbter Wissenschaft und Kunst gegeben ist, während die Religion und die von den *mores majorum* getragene Moral mehr und mehr die Macht verloren, diesen Zeiten einen festen inneren Halt zu bieten; und endlich durch die eigene kulturelle Entwickelung Roms, insbesondere durch dessen Eintritt in die Merkantil- und Industrieperiode, womit das nationale Leben in ganz neue und ungewohnte Bahnen gedrängt ward. Und zwar jene politischen Vorgänge, von dem Altertume selbst von dem zweiten punischen und den weiteren überseeischen Kriegen ab datiert,[c]) äussern nach doppelter Richtung hin ihren sittenverderbenden Einfluss, dementsprechend zugleich in zwei verschiedene Gruppen zerfallend:[d]) einerseits jene überseeischen Kriege selbst: der zweite punische (bis 553) und der erste macedonische Krieg (bis 558),[e]) dann die asiatischen: der syrisch-ätolische und galatische (bis 565 und 567),[f]) wie endlich der zweite macedonische Krieg (bis 587)[g]) in Verbindung mit dem Erbanfalle der Hinterlassenschaft des Königs Attalus im Jahre 621,[h]) und andererseits wiederum die Bürgerkriege vom Jahre 666 ab.

Und zwar infolge jener ersteren Vorgänge geschah es, dass einesteils die Römer, mit dem hochverfeinerten Wesen und den raffinierten Lebensformen, wie Gebrauchsgegenständen des hellenistischen Kulturkreises bekannt und vertraut werdend, fremde, den Vorfahren unbekannte Untugenden und Fehler ebenso annahmen, wie auch aus den aufgenommenen ethischen Krankheitskeimen selbsteigen entwickelten; und dass andernteils dieselben zugleich auch in den Besitz bedeutender Reichtümer gelangten,[k]) welche die Mittel für ein üppiges und luxuriöses Leben gewährend, von ernster Thätigkeit und Arbeit entwöhnten. Und je mehr diese neuen Reichtümer den bescheidenen, von den Vorfahren ererbten Besitz überragten, um so mehr erwachten mit dem Erwerbe der Dünkel und Grössenwahn des Parvenu, wie Neigung und Streben, den Besitz im Dienste des Lebensgenusses ebensowohl zu verwerten, als auch in einer in das Auge fallenden prunkvollen Erscheinung zur Schau zu stellen, womit gleichzeitig wiederum eine Überschätzung der materiellen Güter und das Streben nach raschem und mühelosem Erwerbe wachgerufen wurden. Und indem so das Leben vielseitiger und mannigfaltiger, heiterer und genussreicher sich gestaltete, wie aber auch ein Drängen und Jagen nach Reichtum, wie Genuss hervortrat, ohne dass solchen Anreizen ein Gegengewicht in altererbter Pflege von

c) Pol. XVIII, 18. Diod. XXXVIII, 2, 1. 3, 1. Plut. Cat. M. 4. ‖ *d*) Sall. Cat. 10, 1. 11, 4. Jug. 41, 2; hist. fr. I, 8. 9. Tac. Ann. III, 54. Aug. C. D. I, 30. II, 18. III, 21. ‖ *e*) Cat. bei Liv. XXXIV, 4, 3. Vell. Pat. II, 1, 1. Val. Max. IX, 1, 3. Vergl. Varr. bei Non. 547, 31. Pac. Lic. bei Gell. XVII, 21, 45. ‖ *f*) Piso bei Plin. H. N. XXXVII, 3, 14. Liv. XXXIX, 1, 3. 6, 7. Flor. I, 47, 7. Just. II. Ph. XXXVI, 4, 12. Plin. l. c. XXXIII, 11, 148. XXXIV, 7, 34. XXXVII, 1, 12. Athen. VI, 109. ‖ *g*) Pol. XXXII, 11, 3 ff. ‖ *h*) Plin. H. N. XXXIII, 11, 148. Flor. I, 47, 7. Vgl. Varr. bei Non. 537, 14. 22. ‖ *i*) Cat. bei Plin. XXIX, 1, 14 u. dazu das. § 26 f. XV, 4, 19. ‖ *k*) Str. XIV, 4, 2. Ov. Fast. I, 209 ff. Liv. praef. 12. XLII, 32, 6.

[1]) Diesen Moment heben die Quellen mehrfach hervor: Voigt, Ius nat. II A. 699.

Wissenschaft und Kunst gegeben war, so gelangte damit ein grobsinnlicher Materialismus zur Herrschaft, welcher ganz neuen Anschauungen und Grundsätzen, wie neuen Lebensformen und Gewohnheiten den Eingang eröffnete und die Sittlichkeit und Solidität der bürgerlichen Gesellschaft und Familie, wie schliesslich selbst die Fundamente der Staatsordnung untergrub.

Und sodann wiederum die Bürgerkriege in ihrer öfteren Wiederkehr und ihrem rücksichtslosen und blutigen Vorgehen wider Person wie Vermögen wirkten einerseits verwildernd und entsittlichend auf die Bevölkerung zurück, während sie andrerseits ebenso den Ruin zahlreicher Familien herbeiführten, wie aber auch den Soldaten verwöhnten und korrumpierten, damit allenthalben aber eine sittlich haltlose und zu verzweifelten Streichen bereite Masse schufen.[1])

Endlich verbinden sich damit noch zwei anderweite Momente. Einesteils der in den vornehmen Häusern sich vollziehende Wechsel in der Unterrichtsweise des Kindes: während bisher der Unterricht in der Hand des Vaters gelegen hatte (§ 11), begann man jetzt, denselben griechischen *paedagogi* zu übertragen (§ 22), welche, dem röm. Wesen in Bildung, Anschauung und Sitte fremd, durch laxe Moralität[2]) äusserst nachteilig auf die heranwachsende Jugend einwirkten.[3])

Und andernteils wiederum das Schwinden der alten Religiosität.[m]) Denn indem die altröm. Religion, wie solche in den Indigitamenta Numa's aufgezeichnet war (§ 3, 12), in hervorragendem Masse für die praktischen Interessen des Lebens berechnet war, den Beistand der Götter zu gewinnen und deren Ungunst zu versöhnen, so bot dieselbe zwar einen reichen Apparat an Götternamen, wie an Kultusvorschriften und Anforderungen an das äussere Verhalten, darauf berechnet, dass der Mensch in kindlich gläubiger Naivität dem Schutze und Beistande der Götter hilfeflehend sich anvertraue; dagegen enthielt dieselbe unmittelbar weder Glaubensdogmen, noch Moralsatzungen und entbehrte so desjenigen Elementes, in welchem allein das Bedürfnis nach einer Hingebung an das religiöse Gefühl Befriedigung zu gewinnen vermag. Während nun einerseits jene Überfülle von Formalien dem Gedächtnisse des Volkes zu entschwinden begann, seitdem das Sinnen und Streben der Menschen in gesteigertem Masse von den weltlichen Angelegenheiten des Lebens in Anspruch genommen ward, und wiederum gewisse Glaubensvorstellungen vom Wesen und Wirken der Götter der geläuterten Anschauung dieser Zeiten wichen,[4]) damit allenthalben aber

l) Cic. in Cat. II, 9, 20. Sall. Cat. 37, 5 ff. — Sall. h. c. 11, 5 ff. 16, 4. ‖ *m*) Sall. Cat. 10, 4.

[2]) Wegwerfend fällt das Urtheil aus über d. Griechen: Cat. b. Plin. H. N. XXIX, 1, 14. Cic. p. Flacc. 4, 9. 5, 11. p. Rab. Post. 13, 36. ad Qu. fr. I, 2, 2, 4. oder die Vergleichung zwischen ihnen u. d. Römern: Cic. Tusc. I, 1, 1. de Or. I, 44, 197. oder die Characteristik der Graeculi als Lehrer, denen niedrige Gesinnung, Mangel an Empfindung von Würde u. Bereitwilligkeit zu jedwedem Dienste, wie moralische Corruption: Sittenlosigkeit und Genusssucht vorgeworfen werden: Pers. prol. 10 und dazu Jahn S. 77. Juv. III, 74 ff. Plut. Cic. 2. 5. vgl. Grassberger, Erziehung II, 180 ff.

[3]) Cic. de Div. II, 2, 4. Grauenerregend ist der Ausspruch v. Vell. II, 67, 1: *fuisse in prosciptos uxorum fidem summam, libertorum mediam, servorum aliquam, filiorum nullam.*

[4]) Varro eröffnet seine Antiqu. rer. div. mit der Befürchtung, dass die röm. Religion nicht dem Angriffe eines Feindes, sondern der Gleichgültigkeit ihrer Verehrer bald unterliegen werde: Aug. C. D. VI, 2.

zahlreiche *indigitamenta* allmählig in Vergessenheit gerieten, ja sogar manche Göttergestalten dem Bewusstsein völlig entschwanden, deren *flamines* ihre Bedeutung verloren und deren Tempel verödeten und verfielen,[5]) nicht minder aber auch gewisse Kultusgebräuche, so die ganze Auspizin und Haruspizin als Ausgeburten des Aberglaubens bei den Aufgeklärten in Missachtung[n]) und Verfall gerieten;[o]) so erwachte andererseits mit der Erweiterung des gesamten geistigen Horizontes auch wieder ein nationales Bedürfnis nach religiöser Lehre: nach dem Dogma. Und aus solchem Missverhältnisse zwischen der alten Religion und den Anschauungen dieser Zeiten ging das Bestreben hervor, einen Ersatz für das verloren gegangene in ausländischen Lehrsätzen und Kulten zu gewinnen: bald in der ethischen Philosophie der Griechen, bald in hellenischen und orientalischen Aberglauben (§ 14, 25) und Götterkulten, während doch die erstere an sich gar nicht befähigt war, einen Ersatz für den verlorenen Glauben zu bieten, die letzteren aber, vielfach durch mystische und orgiastische Gebräuche die Phantasie, wie das religiöse Gefühl erregend und fesselnd, etwas unreines an Stelle des kindlich naiven setzten. Und anderenteils entwickelte sich daraus auch der Unglaube: die rationalisierende und dialektische Negation,[6]) wie solche mit dem Euhemerismus und dem Griechentume nach Rom gelangt war (§ 14, 21), eine Richtung, die um so gefährlicher wurde, als Glaubenssätze wider die Angriffe einer ungläubigen Sophistik und gewandten Dialektik mit verstandesmässigen Gründen überhaupt sich nicht verteidigen lassen, sondern, wie dieselben an den Glauben ihre Anforderungen richten, nur in solchem die Mittel des Widerstandes gegen den Angriff gewinnen können. Alle diese Momente aber wurden um so wirkungsvoller, als die Religionslehre in dem neuen Unterrichtswesen keine Stelle fand und wiederum den griechischen *paedagogi* der altrömische Götterglaube völlig fremd und unverstanden blieb. Und so entwickeln sich denn als Gesamtergebnis dieser Vorgänge eine Diskrepanz zwischen Staatsreligion und zwischen Glauben und Kultus des Einzelnen, im grossen Ganzen aber ein Niedergang und Verfall der wahren Religiosität der Bevölkerung.

Alle jene Agentien aber wurden in ihrer Wirksamkeit noch potenziert und verstärkt durch den sich vollziehenden Wechsel im Bestande der bürgerlichen Gesellschaft (§ 13): während einerseits von dem zweiten punischen Kriege ab der Verfall des Bauernstandes sich vollzieht, jenes Elementes, welches in unentwegter Zähigkeit der treueste Pfleger und Bewahrer des altrömischen Wesens geblieben war, und wiederum die Bürgerkriege mit ihren Proskriptionen die alten Adelsfamilien gelichtet oder ruiniert hatten, deren Kreise zum Teil mit Vorliebe an den Traditionen und dem Herkommen der Väter festhielten, so flossen andererseits in Rom, gleich als der Schundgrube der alten Welt, die Auswurfstoffe ganz Italiens

n) Cic. de Div. I, 19. Vgl. II, 23 ff.
o) Cic. de Div. I, 15. 16. II, 36.

[5]) Marquardt, StV. III, 65 ff.
[6]) P. La-Roche, Charakteristik d. Polyb., Leipzig 1857. 9 ff. Boissier, *La religion rom.* I, 63 ff. L. Müller, Ennius 71 ff. So z. B. Pacuv. bei Auct. ad Her. II, 23, 26 und wegen der Heiligkeit des Eides: Voigt, Ius nat. III A. 470.

zusammen:[p]) die verkommenen Existenzen vom platten Lande, wie aus den Munizipien und grosse Massen von Libertinen, insgesamt Bevölkerungselemente, welche, dem altrömischen Wesen fremd oder entfremdet, ein ebenso gemischtes, wie an sich bedenkliches Kontingent lieferten und so die hauptstädtische Bevölkerung zu einer Masse ohne tieferen sittlichen Halt herabbrachten,[q]) deren durch Kolonie-Deduktionen und Ackerverteilungen sich zu entledigen die Staatsmänner des sechsten und folgenden Jahrhunderts vergeblich sich bestrebten.

Und unter dem Zusammenwirken aller jener Momente wurden in immer weiteren Kreisen die niederen Triebe in ungezügelter Herrschaft entfesselt, vor allem aber ein grobsinnlicher Materialismus, wie ein brutaler Egoismus gross gezogen, welche dem sittlichen Leben dieser Periode sein charakteristisches Gepräge verleihen. Und zwar, was den ersteren betrifft, so fand solcher in dem derb realistischen Zuge des alten Römertumes (§ 3, a) einen günstigen Boden vor und gewann so denn nun eine rasche und weite Ausbreitung, vornämlich in dreifältiger Richtung typisch zu Tage tretend: in Genusssucht, Prunksucht, wie Geldgier.[7])

Denn insbesondere die Genusssucht[r]) manifestiert sich vor allem in der gesteigerten Passion der Massen für die öffentlichen Schauspiele,[8]) in dem Umsichgreifen sexueller Ausschweifungen aller Art, wovon auch die Frauen ergriffen werden und womit andererseits wieder das Überhandnehmen der Ehelosigkeit Hand in Hand geht,[9]) wie aber auch in der Hinneigung der besser situierten Klassen zu Tafelluxus und Schlemmerei:[10]) ebenso

p) Sall. Cat. 37, 4 ff. Cic. in Cat. I, 5, 12. Lucan. Phars. VI, 404 f. App. civ. II, 120. Tac. Ann. XV, 44. Juv. III, 308 ff. ‖ *q*) Liv. XXIV, 29, 1. Cic. de leg. agr. I, 7, 22. II, 26. 70. ad. Att. I, 19, 5. Vgl. Dio Cass. XXXVIII, 1. Plut. Cat. min. 33. App. civ. II, 7. Str. VIII, 6, 22. ‖ *r*) Diod. XXXVII, 3, 2. Col. RR. I pr. 14. Pol. VI, 8, 5.

[7]) Lucan. Phars. I, 158 ff. Ueber die Genuss- u. Prunksucht: Meursius, *De luxu Rom.*, Hag. Com. 1605. Pastoret in § 18, 6 cit. H. Baudrillard, *Histoire du luxe.* II, Paris 1878. Friedländer, Sittengesch. III,[5] 1 ff.; dawider richten sich die *leges sumptuariae: Orelli et Baiter, Onomast. Tullian.* III, 272 ff. Pauly, Realenc. VI, 1507 ff. und die das. Citirten. Gerlach, Histor. Stud. II, 24 ff. Houwing cit. 48 ff.

[8]) Vom 2. pun. Kriege ab beginnt die bedeutende Vermehrung der Zahl der *feriae* und *ludi publici*, wie deren Ausdehnung u. Pracht: Hartmann, *Ordo Iudiciorum* I, 142, und insbesondere auch die Leidenschaft für das Theater: Varr. RR. II praef. 3 Col. RR. I praef. 15, womit die Anlage ständiger Theatergebäude in Rom Hand in Hand geht: R. Arnoldt, Das altröm. Theatergebäude, Würzb. 1873. Marquardt a. O. III, 308 ff. Saalfeld, Hellenismus 131. 133, 1. 136, welchem das *SC. de theatro perpetuo* vergeblich entgegentritt: Vell. Pat. I, 15, 3. Val. Max. II, 4, 2. vgl. Epit. Liv. 48. Bernhardy, R. Litt. A. 143.

[9]) Die sexuellen Ausschweifungen bekunden ebenso der Bachanalprozess v. 568: Liv. XXXIX, 8 f., wie die *lex Scatinia* von 596; und dann die Zeugnisse von C. Grach. bei Gell. XV, 12, 2. 3. P. Corn. Scipio Aem. Afric. min. bei dems. VI, 11, 9. 12, 5. Piso bei Cic. ad Fam. IX, 22, 2 u. Plin. H. N. XVII, 25, 245, wozu vgl. Fest. 285b, 25; ingleichen Pol. XXXII, 11, 4. 5. Plaut. Truc. I, 1, 45 f. 55 f. 2, 47 f. Curc. IV, 1, 21. Rud. II, 4, 69. Cas. V, 4, 1, wozu vgl. Gronov, Lect. Plaut. 115. Sall. Cat. 12, 2. 13, 3. Liv. praef. 12. vgl. Nitzsch, Grachen 171 f. Significant ist die Massregel, die Matrone in ihrer äusseren Erscheinung gegenüber der lüderlichen Dirne durch die Tracht zu kennzeichnen: § 23, 17. Die Ausschweifungen der verheirateten Frauen veranlassten im Jahre 736 die *lex Iulia de adulteriis.* Mit diesen Ausschweifungen gehen Hand in Hand einerseits die Abtreibung der Leibesfrucht: Plaut. Truc. I, 2, 99. Rouyer, *Études medicales* 70 ff., wie andrerseits Ehelosigkeit: Qu. Caec. Metell. Maced. cens. v. 623 in Ep. Liv. 59. vgl. Suet. Aug. 89. Gell. I, 6, 1.

[10]) Varr. *περὶ ἐδεσμάτ.* p. 192 ff. Riese. RR. III, 2, 16. Galen. meth. med. I, 1. X,

zu raffinierten Speisen[11]) und kostspieligen auswärtigen Weinen, wie zum Übermasse im Essen und Trinken und dann zu einer ebenso luxuriösen, wie üppigen und auf Sinnengenuss berechneten Anordnung und Ausstattung der Tafel, endlich auch zum Hazardspiele bei derselben.[12])

Nicht minder gewinnt die Prunksucht: *luxuria*,[13]) zwar von der grossen Masse scheel angesehen,[s]) in den oberen Gesellschaftsklassen eine vielseitige Verbreitung, vornämlich sich manifestierend in Prachtbauten von Wohnhäusern und Villen[14]) mit Luxusgärten, wie in deren innerer Ausstattung:[t]) reichen Kunstsammlungen und kostbarem Hausrate,[15]) so na-

s) Cic. p. Mur. 36, 76. || *t*) Cat. bei Fest. 242 b, 19. Plaut. Truc. I, 1, 33 ff. Varr. bei Non. 537, 14. 21, 547, 31. Cic. de off. I, 7, 25. Liv. XXXIX, 6, 7. Plin. H. N. IX, 11, 39. XII, 4, 20. XXXIII, 3, 53. 11, 144. 147. XXXIV, 3, 14. XXXVI, 6, 49. XXXVII, 1, 12. 2, 18. Cels. 19 Dig. (D. XXXIII, 10, 7 § 1). Diod. XXXVII, 3, 3. Plut. Cat. M. 4 und dazu Plin. l. c. VIII, 48, 196.

3 K. Col. RR. I praef. 16. Die bezüglichen Verordnungen sind: im J. 572 *lex Orchia de cenis;* 539 *S. C. Fannianum de sumptibus cenarum:* Gell. II, 24, 2 und *lex Fannia de numero cenantium et de sumptibus cenae;* 611 *lex Didia sumptuaria;* wohl 620 *lex Licinia de coercendis conviviorum sumptibus;* 639 *lex Aemilia de ciborum genere et modo,* sowie das censorische Edict des Metellus und Ahenobarbus wider den Tafelluxus: Plin. H. N. VIII, 51, 209. XXXVI, 1, 4. Cassiod. chron. ann. 639; 656 *lex Duronia,* die *lex Licinia* aufhebend: Val. Max. II, 9, 5; 665 das censorische Edict des Licinius und Julius wider den Verkauf theurer ausländischer Weine und Salben: Plin. H. N. XIII, 3, 24. XIV, 14, 95. vgl. Solin. 46, 2; 673 *lex Cornelia sumptuaria;* 676—698 *lex Antia sumpt.;* 699 *rogatio Pompei et Crassi:* Dio Cass. XXXIX, 37; 708 *lex Iulia Caesaris sumpt.;* 732 Edict bei Dio Cass. LIV, 2 und 736 *lex Iulia Augusti sumpt.* Vgl. Pauly, Realenc. VI, 2, 1505 ff. J. F. Houwing l. c.

[11]) M. Favon. Suasio leg. Licin. v. 650 bei Gell. XV, 8. Liv. XXXIX, 6, 7. Diod. XXXVII, 3, 3. Col. RR. X praef. 2. Auch die *Heduphagetica* des Ennius geben dafür Zeugnis: L. Müller, Qu. Ennius 114. Vgl. Visserinc, Quaestt. Plaut. II, 107. 110 ff. Marquardt, Pr. Leb. 410 ff.

[12]) Pol. XXXII, 11, 4. Liv. XXXIX, 6, 8. Diod. XXXVII, 3, 3. 5. Col. RR. I, pr. 14. Insbesondere wegen der Völlerei: Plin. XIV, 22, 137 ff. Wegen der Weine u. sonstigen üppigen Gebräuche: § 22, 47 ff. 51 ff. Wegen d. Hazardspieles: Plaut. Mil. II, 2, 9 f.

[13]) *Cato or. de restitu et vehiculis* bei Jordan, *Caton. quae extant* 50 und bei Pol. XXXI (Athen. VI, 109. Diod. XXXI, 24. XXXVII, 3, 6), wie bei Sall. Cat. 52, 22. Gell. XIII, 24, 1; dann Liv. praef. 12. VII, 25, 9. XXXIV, 4, 2. Sall. Cat. 5, 8. 12, 2. hist. fr. 1, 9. Tac. Ann. III, 54 f. Dawider richten sich die hohe Besteuerung der betreffenden Objecte durch die Censoren M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus im J. 570: Liv. XXXIX, 44, 2. 3. Corn. Nep. Cat. 2, 3. Plut. Cat. M. 18, wie die censorischen Animadversionen i. J. 629: Vell. II, 10, 1. Als besonders verderblich wird das Beispiel des Lucullus bezeichnet: Athen. VI, 109.

[14]) Der Luxus der Privathäuser begann in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh.: Plin. H. N. XXXVI, 3, 7. 6, 48. Lucr. II, 24 f. Verg. Georg. II, 461 ff. vgl. Marquardt, Privatleben der Röm. 600 f.: im Jahre 676 war der prächtigste Palast der des M. Aimilius Lepidus, allein bis zum J. 711 waren bereits über 100 noch prunkvollere entstanden: Plin. XXXVI, 15, 109. Wegen der prachtvollen, wie ausgedehnten Villen in Italien: Varr. RR. II pr. 2. III, 2, 3 ff. Plin. XVIII, 6, 32, so namentlich am Gestade des Tiber: Plin. III, 5, 55. Das ästhetische Motiv bei deren Anlage ergiebt der Fernblick: A. Biese, Entwickelung des Naturgefühls bei den Röm. 166 f. Zur Villa gehörte ein Luxusgarten: E. F. Wuestemann, Ueber die Kunstgärtnerei bei den alten Röm., Gotha 1846. Günther. Die Ziergewächse u. ihre Kultur b. d. Alten I, Bernb. 1861. Simonis, Ueber die Gartenkunst der Röm., Blankenb. 1865. P. Stuehlen, *De Rom. hortieultura, impr. de arte topiaria,* Frib. 1870. V. Hehn, Italien,[2] Berlin 1879. 76. K. Woksch, Der röm. Lustgarten, Leitmeritz 1881. Becker-Göll, Gallus III, 67 ff. Nissen, Ital. Landesk. I, 458 ff. s. § 25, 21. Die Gartenkunst adoptierte, d. Naturverhältnissen sich anpassend, einen architektonischen Stil.

[15]) Grosse Kunstschätze wurden namentlich von L. Lucullus im J. 688 bei seiner Rückkehr aus Asien mitgebracht: Vell. II, 33, 4. Plut. Luc. 41 vgl. Varr. b. Non. 466, 3; dann von M. Aimilius Scaurus im J. 692 u. Pompeius im J. 693: Plin. II. N. XXXVII, 1, 11. An Hausrath nennen Liv. XXXIX, 6, 7. Plin XXXIV, 3, 14 *triclinia aerata,* wie *abaci* und *monopodia:* Prunktische, worüber vgl. *Saglio, Diet. des antiquités,*

mentlich Geschirr aus Edelmetall oder kostbaren Steinen,[u]) sowie in einem übermässigen Bedientenpersonale an Sklaven;[v]) und dann auch wieder in dem Begräbnisaufwande (§ 22, 4), wie endlich in Kleidung und Körperschmuck (§ 23), worin namentlich das weibliche Geschlecht, luxuriösen Moden huldigend, sich hervorthat.[16])

Und in Verbindung mit jenen beiden Fehlern entwickelte sich eine allgemeine Geldgier: *avaritia*,[w]) ein krankhaftes Hasten nach Reichtum, welches, kein Mittel missachtend, einerseits zu gewagten Spekulationen verleitete,[17]) wie aber auch die Treue und Redlichkeit im Leben und Verkehre bedrohte[18]) und die Erbschleicherei gross zog,[19]) und andererseits wieder die Integrität des Beamtenstandes untergrub,[20]) eine Thatsache, welche in der Repetundengesetzgebung des siebenten und der folgenden Jahrhunderte wiederspiegelt: in deren Strafandrohungen zuerst wider Erpressungen und dann wider Annahme von Bestechungen Seitens der Magistrate, wie endlich auch wider das letztere Verfahren Seitens der Richter.

Der brutale Egoismus aber dieser Zeiten, gross gezogen in ununterbrochenen Kriegen mit dem Auslande, wie in den häufigen Bürgerkriegen und Revolten, tritt zu Tage in Gewaltthätigkeiten aller Art im Leben und Verkehre,[21]) und dann auch in Grausamkeit und der Brutalität,[x]) mit welcher

---

u) Plaut. Pseud. I, 2, 29. Stich. II, 2, 53 f. Sall. Cat. 11, 6. Plin. H. N. XII, 4, 20. XXXIII, 11, 141. XXXVII, 2, 18. Diod. XXXVII, 3, 3. Athen. VI, 15. ‖ *v*) Cat. bei Fest. 262 b, 34. Plaut. Trin. II, 1, 22 f. Aul. III, 5, 27 f. Pseud. I, 2, 24 ff. Afr. u. Varr. bei Non. 12, 21. Str. XIV, 4, 2. Diod. XXXVII, 3, 5. ‖ *w*) Cat. bei Sall. Cat. 52, 22. Cic. de Off. I, 8, 25. Sall. Cat. 5, 8. 10, 3. 11, 3. 12, 2; hist. fr. I, 9. Liv. praef. 12. XXXIV, 4, 2. Ov. Fast. I, 211 ff. Ars. am. II, 275 ff. Hor. Ep. I, 1, 52 ff. Plin. H. N. XIV praef. 4 f. Pol. VI, 8, 5. ‖ *x*) Sall. Cat. 10, 4.

s. voc.; dann *mensae citreae:* kostbare Tische von Lebensbaum: Marquardt a. O. 702. Vgl. Cic. Parad. V, 2, 36.

16) Dawider richtete sich die *lex Oppia* v. 539: Liv. XXXIV, 1, 3. 3, 9. 4, 10. 7, 3 ff. Val. Max. IX, 1, 3. Tac. Ann. III, 33. Zon. IX, 17. Oros. IV, 20, 14. Hist. misc. IV, 3 p. 66, welche im J. 559 durch die *lex Valeria* aufgehoben ward: Liv. XXXIV, 1 f. 8, 3. Val. Max. Zon. Oros. ll. cc. Plut. Cat. M. 8, wobei Cato die *or. pro lege Oppia* hielt: Jordan, *Cat. quae extant* 52. Plut. und Zon. ll. cc. vgl. Liv. XXXIV, 2. Ueber die Putzsucht, den Kleiderluxus und die Modethorheiten d. reichen Frauen: Cat. l. c. Plaut. Aul. III, 5, 24 ff. Ep. II, 2, 45 ff. Ov. ars am. III, 169 ff. Vissering, Quaestt. Plaut. II, 106 f.; insbesondere wegen der Salben: § 19. 23.

17) In solchen verlor Plautus sein Vermögen: Gell. III, 3, 14. Insbesondere waren gewagte Geschäfte Rhederei und *faenus nauticum*.

18) Die alte *fides* wird in lobreichen und bewundernden Gegensatz zu den jüngeren Zeiten gestellt: Voigt, Ius nat. III, 229 f., während der Verfall der *probitas* beklagt wird: Sall. Cat. 10, 4. Die gesetzlichen Massnahmen beginnen mit der *lex Plaetoria de circumscriptione minorum* von 562, woran sich die verschiedenen Edicte über *dolus malus* (Arglist u. Unredlichkeit): Voigt a. O. § 114 ff. und andrerseits die *lex Cornelia de falsis* v. 673 anschliessen.

19) Plin. H. N. XIV praef. 4. vergl. Wernsdorf zu Hor. Sat. 364.

20) C. Grach. b. Gell. XV, 12. Varr. b. Non. 502, 33 (Riese im Rhein. Mus. N. F. 1866. XXI, 637 f.) und 283, 17. Sall. Cat. 13. 15. 16. 25. 27. 29. 32. 33. 35. Epit. Liv. 64.

21) Dies bekunden die gesetzlichen Massregeln wider *vis* u. *metus:* 678 das Edict d. pract. per. M. Terentius Varro Lucullus über die *a. vi bonorum rapt.;* 680 das Edict des Cn. Octavius und anderer Prätoren: Voigt a. O. § 116. 118, wie die *leges Corneliae de sicariis* und *de iniuriis* v. 673 u. *Iulia Caesaris de vi* v. 708. Gefördert wird die Rohheit und Grausamkeit auch durch die Gladiatoren-, wie Thierkämpfe: § 3, l. 14, 2. 26, 7; ein S. C. verbot den Import von afrikanischen wilden Thieren für die letzteren und eine *lex Aufidia* gestattete solche wieder für die circensischen Spiele: Plin. H. N. VIII, 17, 64.

die Untergebenen behandelt wurden: ebenso die *socii* von Seiten der Magistrate,[22]) wie die Sklaven von Seiten ihrer Herren (§ 20, 17).

Mit alledem aber gehen Hand in Hand ebensowohl die Entwöhnung der städtischen Bevölkerung von ernster, angestrengter und geregelter Arbeit, wodurch eine Masse von Tagedieben: *scurrae* gross gezogen wurde,[23]) als auch körperliche Verweichlichung,[24]) wie aber auch ein Schwinden des alten Bürgersinnes: einerseits Hoffart und hochmütige Selbstüberhebung des Vornehmen und Reichen und andererseits ein feiles und kriechendes Wesen des Niederen, was vornämlich in dem aus Griechenland herübergenommenen und später als Klientel bezeichneten Parasitenwesen institutionell sich ausprägte.[25]) Und im Gefolge aller jener Wandelungen halten nun auch neue, bisher ungekannte Kulturkrankheiten ihren Einzug in Rom.[26])

C. Meiners, Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer, Leipzig 1782. — Meierotto, Über Sitten und Lebensart der Römer: II[3], 87 ff. — A. Novent zu § 4 cit. 16 ff. — Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg, 323 ff. — Hermann, Culturgeschichte II, 75 ff. — Neumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Rep. 45 ff. — J. F. Houwing, *De Rom. legibus sumptuar.*, Lugd. Bat. 1883, 32 ff. — Der sittliche Verfall bildet den Untergrund, auf welchen Sall. Cat. und Jug. seine historischen Bilder aufsetzt.

16. Volkswirtschaftliche Verhältnisse. Aus den mannigfachen Wechselbeziehungen, in denen die in § 13—15 dargelegten historischen und kulturellen Vorgänge mit den volkswirtschaftlichen Verhältnissen stehen, erklärt und ergiebt sich, dass in einem Parallelismus mit den ersteren auch die letzteren die weit-, wie tiefgreifendsten Wandelungen erfuhren.

Vor allem erfolgt eine ebenso rasche, wie erhebliche Steigerung des Nationalvermögens, indem, abgesehen von den jetzt eingeführten Hafenzöllen (§ 18, 2), nicht allein in der gewonnenen Kriegsbeute und den Kriegskontributionen, wie infolge der von den Provinzen zu entrichtenden Tributleistungen, sondern auch durch die Erpressungen der römischen Beamten in den erworbenen Ländern, wie infolge deren geschäftlicher Ausbeutung

[22]) *Cat. de sumptu suo* bei Front. ad Anton. I, 2 p. 99 Nab. Cic. de Off. II, 8, 27. in Verr. IV, 59. 132. Beispiele bieten das Verfahren des Consul L. Quinctius Flaminius im J. 562: Liv. XXXIX, 42, 7 ff.; des Consul L. Postumius Albinus im J. 581: Liv. XLII, 1, 7; des Qu. Minucius Thermus: Cat. in Qu. Min. Therm. bei Gell. X, 3, 17, XIII, 25, 12; wider die Lusitaner: Cat. 7 Or. bei Jordan, Cat. quae extant 27; wider die Spanier: Liv. XLIII, 2; des Consul P. Licinius Crassus Mucianus im J. 623: Gell. I, 13, 11 f., wie die Provinzialverwaltung des Verres. Die ungenügende Controle und Verantwortlichkeit der obersten Beamten steigerten solche Gefahr.

[23]) Lorenz zu Plaut. Most. I, 1, 15.

[24]) Dies bekundet sich namentlich in der Kleidung der Männer: im Anlegen einer doppelten *tunica*, der *tunica muliebris*, der *fasciae crurales* und der *manicae:* § 23, p. yy. 55.

[25]) Cat. RR. 5, 4. Verg. Georg. II, 461 ff. u. a. C. Beaufils, *De parasitis ap. vet.*, Par. 1861. 26 ff. W. H. D. Suringar, *Quaenam fuerit patronatus et clientelae — ratio*, in *Ann. Acad.* Gron. 1821. 42 ff. O. L. Heuermann, Die röm. Clienten unter den ersten röm. Kaisern, Münster 1856. Becker-Göll, Gallus II, 157 ff. Marquardt, Pr. Leb. 200 ff. Friedländer, Sittengesch. I[5], 336 ff.

[26]) Plin. H. N. XIV, 22, 142. XXVI, 1, 1. Galen. meth. med. 1, 1. X, 4 K. vgl. Varr. RR. II pr. 2. So kommen im J. 590 der *carbunculus*, ein bösartiges Geschwür aus der Narbonensis u. gegen Ausgang des 7. Jahrh. die *elephantiasis* aus Aegypten nach Rom.: Plin. XXVI, 1, 5. 7.

durch römische Geschäftsleute[a]) eine Ansammlung grosser Kapitalien in Rom sich vollzieht,[b]) welche hier einerseits ein Sinken des Geldwertes und eine Preissteigerung der Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel, vornehmlich aber der Luxusobjekte herbeiführt,[1]) andrerseits aber auch eine hochgradige Genusssucht und Verschwendung wachruft, welche das angehäufte Geld rasch wieder abfliessen liess, so dass in Rom periodisch geradezu Geldklemmen eintraten,[2]) da die volkswirtschaftlichen Verkehrsbewegungen keinen Ausgleich der abgeflossenen Summen, die anderweiten bezüglichen Vorgänge aber keine national-ökonomisch geregelte Geldzirkulation ergaben.

Hand in Hand damit gehen einerseits eine Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, welche den einzelnen gestattete, die mannigfachen Gebrauchsgegenstände zu vermehren, wie zu vervollkommnen und die Lebenseinrichtungen im ganzen behaglicher zu gestalten, wie andrerseits aber auch eine Verschlechterung der Lage des Armen;[c]) und dann auch eine Ansammlung von bedeutenden Reichtümern in den Händen von einzelnen (A. 1), welche, den Vermögensbesitz der früheren Zeiten ganz erheblich überragend, zugleich das grosse mobile Kapital neben dem Grundbesitze zu wirtschaftlicher Bedeutung erhebt und, in solcher Stellung bereits zu Ausgang der vorigen Periode anerkannt (§ 5, 20), eine neue Kapitalmacht schafft, die namentlich in den Händen der *equites,* als des Geldadels (§ 13), sich konzentrierte und hier Verwendung, wie Vermehrung gewann, indem dieselben ebenso als *publicani* die Steuererhebungen, wie die fiskalischen Arbeiten und Lieferungen in Entreprise nahmen, als auch die Anleihen römischer Kommunen und Provinzen oder tributärer Fürsten, wie die Geldgeschäfte der römischen Grossen und reicher Provinzialen vermittelten.[3])

Gleichzeitig vollzieht sich in Italien eine totale Verschiebung der überlieferten Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Vor allem tritt eine beschleunigte Umgestaltung der alten Grundbesitzverhältnisse, wie der bisherigen Bodenbewirtschaftung ein, Hand in Hand gehend mit einer Verseuchung des Bodens selbst, beide hergeigeführt durch das zeitliche Zusammentreffen verschiedener, in Wechselwirkung stehender Ursachen. Denn indem die in der Königszeit bestandene annäherungsweise Gleichheit

a) Cic. p. Font. 5, 11. Diod. V, 26, 4. Vgl. 18, 3. || *b*) Tac. Ann. II, 33. || *c*) Col. RR. **X** praef. 1.

[1]) Diod. XXXVII, 3, 4 f. Athen. VI, 108. Dio Cass. LI, 21 v. J. 725, wonach auch der Zinsfuss von 12 auf 4 % sank. Vgl. E. Belot, *De la revolution économique et monétaire, qui eut lieu à Rome au milieu du IIIe siècle avant l'ère chret.*, Par. 1885. 106 ff. Man suchte dem in Betreff der Luxusartikel durch Preistarife zu steuern, ähnlich daher, wie das *edictum Diocletiani de pretiis rer. venal.*, so das censorische Edikt von 665 in § 15, 10 und die *lex Cornelia sumptuaria* von 673: Macr. Sat. III, 17, 11. Entsprechend der Vertheuerung des Lebens geht eine progressive Vergrösserung des Masses des vom Staate assignierten Ackerlandes: § 17, 1.

[2]) Plut. comp. Lys. 3, 4. Ein von Dio Cass. XLI, 38 erwähntes Gesetz verbot, 60,000 Denare oder mehr in baar Silber oder Gold liegen zu lassen; und solche Vorschrift ward in der *lex Iulia Caesaris de modo credendi possidendique* von 705 wiederholt: Dio Cass. l. c. Tac. Ann. VI, 16. Dann stellte Tiber im J. 32 dem Verkehre 100 Million. Sesterzen zur Verfügung, aus denen Privaten zinslose Darlehen auf drei Jahre gegen Sicherstellung gewährt wurden: Tac. Ann. VI, 17.

[3]) § 18, 3. P. Müller, Die Geldmacht im alten Rom gegen das Ende der Republ., Bruchsal 1877.

des Grundbesitzes bereits seit Beginn der Republik infolge des Systems der Auflassung von *ager publicus* zur Okkupation von Possessions-Parzellen alteriert worden war (§ 5, 4), so wurde in diesen Possessionen, welche gegen Ausgang dieser Periode durch die *lex agraria* v. 643 in echtes Eigen umgewandelt wurden,[d]) der Grund zu Latifundien gelegt, die dann von dem zweiten punischen Kriege ab, dessen langjährige Kämpfe und Verwüstungen der italischen Landschaften den Bauer ruiniert hatten,[e]) bald durch Ankauf, bald durch widerrechtliche Aneignung seitens der Reichen und Mächtigen[f]) und zuletzt durch die Vergabungen an die Anhänger Sulla's, wie Octavians[4]) ebenso vergrössert, wie vermehrt wurden (§ 17, 2). Und solcher Übergang vom Klein- zum Gross-Gutsbesitze, gegen welchen zum letztenmale und vergeblich von den Grachen angekämpft ward, hatte zur Folge, dass, während einesteils eine andere Bewirtschaftungsweise aufgenommen wurde, bei welcher die Bodenkultur sei es an Intensivität nachliess, sei es völlig aufhörte,[g]) andernteils auch die bäuerliche Bevölkerung mehr und mehr aus ihrem alten Besitze verdrängt ward und so mit der Verminderung der Einwohnerzahl der Dörfer und Landstädte die Dichtigkeit der Bevölkerung abnahm.[h]) Dann wiederum durch die Devastation der Waldparzellen in den Ebenen, wie in den Gebirgen[5]) ward ein die Bodenfeuchtigkeit absorbierender Faktor vermindert, wie zugleich auch eine periodische Steigerung der Wasserzuflüsse nach den Niederungen herbeigeführt. Und endlich sind infolge der Vernachlässigung der aus vorrömischen Zeiten herrührenden unterirdischen *cuniculi* (§ 1, 5): durch unterlassene Reinigung oder Reparatur derselben, wie auch durch Anlagen, welche die Wasserläufe störten, die Grundwässer, wie die oberirdischen Wasseradern mehrfach in ihren Abflüssen gehemmt und gestaut worden. Und alle diese Momente wirkten denn nun in steter Wechselbeziehung als Ursachen, dass die Malaria stetig sich ausbreitend von dem Boden Besitz ergriff und so, die wirkenden Ursachen mehr und mehr verstärkend, mit steigender Heftigkeit ihre Verheerungen vollzog.[6]) Und so daher verfielen ganze Landschaften, welche dereinst der Sitz einer zahlreichen und betriebsamen Bevölkerung und einer reich ergiebigen Bodenkultur gewesen waren, schrittweise der Verödung, wie der Herrschaft jener Seuche:[7]) ein bläu-

d) CIL. no. 200 lin. 1 f. 7 ff. || *e*) App. civ. I, 9. Luc. Phars. I, 24 ff. Liv. XXVIII, 11, 8 ff. || *f*) Liv. XLII, 1, 6. Cic. de leg. agr. 28, 78. || *g*) App. civ. 1, 7. 11. Plut. Ti. Gr. 8. 9. || *h*) Cic. ad Att. I, 19, 5. p. Flasc. 9, 23. Col. RR. I, 3, 8 f. Plin. H. N. XVIII, 3, 19. 6, 35.

[4]) Osenbrüggen, Cicero's Rede für S. Roscius, Braunschweig 1844. 10 ff. Zumpt, *Comment. epigr.* 261, vgl. Cic. de leg. agr. II, 26. Im Allgemeinen: B. Hildebrand, Die sociale Frage der Vertheilung d. Grundeigentums im klass. Alt., Jena 1869. 25 ff. C. Jullian, *Les transformations polit. de l'Italie sous les emper. Rom.*, Par. 1884. 17.

[5]) G. Pinto, *Storia della medicina in Roma*, Rom 1879. 121 ff. Nissen, Italische Landeskunde I, 431 ff.

[6]) G. Pinto, Roma[2], Rom 1882. 71 ff.

[7]) Varr. RR. I, 4, 3. Col. RR. I, 7, 4. Plin. H. N. XVIII, 6, 35. Cic. de leg. agr. II, 26, 70. Plut. Ti. Gr. 8. Dureau de la Malle in *Mém. de l'Acad. des Inscr.* 1836. XII, 328 ff. 356 ff. J. M. Sundén, *Quaestt. ad rem agr. rom. pertin.*, Ups. 1854. Die ausserordentliche Entvölkerung des Aequer-, wie Volskerlandes, dereinst die Geburtsstätte einer unerschöpflichen kriegerischen Bevölkerung, bezeugt Liv. VI, 12, 2 ff., wozu vgl. Lucan. I, 167; die Erklärung bieten Str. V, 3, 5. Lucan. Phars. VI, 394 ff.: ebenso wie die latinische Küste von Lavinium bis Ardea und binnenwärts um Setia, so ist auch das volskische Litoral von Antium bis Circeii

licher Nebelschleier, von der scheidenden Sonne gewoben, umhüllt fortan als Totengewand die alten Stätten blühender Kultur.

Andrerseits tritt jetzt Rom in die Merkantil- und Industrieperiode, wie in die Epoche der Kreditwirtschaft ein. Während einerseits in Italien an Stelle des Ackerbaues vorwiegend eine industrielle Grossgrundwirtschaft tritt, so sucht und gewinnt das mobile Grosskapital eine nutzbringende Verwendung ebenso in umfangreichen und grossen Finanzgeschäften, wie in Rhederei und Importhandel nach Rom, hervorgerufen durch die vielseitigen, wie hochgesteigerten Bedürfnisse dieser Zeiten, welche ebenso den Konsum steigerten, wie die Zahl der Konsumtionsartikel vermehrten. Und gleichzeitig rufen diese neuen Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten in Verbindung mit dem Rückgange der häuslichen Selbstproduktion auch wieder eine denselben angepasste Kleingutswirtschaft, wie zahlreiche neue Gewerbsbranchen und einen blühenden Kleinhandel hervor, wogegen die für ein ausgedehntes Absatzgebiet thätige Massenproduktion von Manufakten keinen Boden zu Rom gewann, vielmehr den Provinzen überlassen blieb (§ 18). Dabei stand in der wachsenden Zahl der Sklaven der Industrie eine billige Arbeitskraft in ausreichendem Masse zur Verfügung: denn in der That hat die Sklaverei der alten Welt zwar die Konsumtion verringert, dagegen die industrielle Produktion an sich nicht nur nicht beeinträchtigt, als vielmehr gefördert.

Solchem wirtschaftlichen Umschwunge passen sich zugleich die bezüglichen äusseren Verhältnisse an: während man im J. 580 die Pflasterung der Strassen Roms in Angriff nahm, so ward Italien und weiterhin auch die Provinzen mit einem Netze vortrefflicher, möglichst gradlienig gelegter Haupt- und Nebenstrassen überzogen;[8]) und auf diesen entwickelt sich, unterstützt von den *itineraria:* Reiserouten oder Strassenkarten, welche Strassen und Orte, wie Ortsentfernungen angeben,[9]) ein ebenso reger, wie rascher und geregelter Personen- und Güterverkehr, der letztere auf *carrus,* wie *sarracum,* während für den ersteren bei kürzeren Reisen bald die von *lecticarii* getragene *lectica*[10]) in den vornehmen Kreisen zur Verwendung

---

und Terracina, welches nach Plin. III, 5, 59 dereinst mit 24 Ortschaften besiedelt war, worunter Suessa Pometia, die zur Zeit von Str. V, 3, 10 noch existierende Hauptstadt der Volsker, weithin versenckt: wie Plin. l. c. bezeugt, in Folge der Bildung der pomptinischen Sümpfe, deren Ableitungscanäle Vitr. I, 4, 12 bekundet; vgl. Nissen a. O. I, 326 f. Wegen Terracina insbesondere vgl. M. R. de la Blanchère, Terracine, Par. 1884. Elter, *Antichità Pontine,* in *Bullet. dell' Inst.* 1884. 56 ff. Dann wegen Samnium u. Lucanien s. Str. V, 4, 11. VI, 1, 2. Flor. I, 11 (16), 8; in Samnium konnte man i. J. 547 an 47,000 ligurische Familien auf *ager publicus* ansiedeln: Liv. XL, 38, 3 ff. 41, 3 f. Wegen Grossgriechenland s. Str. VI, 1, 2. Tac. Ann. XIV, 27; wegen Apulien: Vitr. I, 4, 12. Dann: im 2. pun. Kriege wurden von Hannibal 400 italische Städte zerstört: App. Pun. 63. 134.

[8]) Wegen der städtischen Strassen: Liv. XLI, 1, 27, 5 vgl. Pöhlmann, Uebervölkerung 118 f. Wegen d. Landstrassen: N. Bergier, *Hist. des grands chemins de l'emp. Rom.*[2], Brux. 1728. Pauly, Realenc. VI, 2558 ff. Stephan in Raumer's hist. Taschenbuche IV. Folge 1862. IX, 101 ff. Voigt in Ber. der phil.-hist. Cl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1872. XXIV, 29 ff. J. Berger, Ueber die Heerstrassen des röm. Reichs II, Berlin 1882 f. Es begannen diese Bauten im J. 442 mit der *via Appia:* Liv. IX, 29, 6. Frontin. de aqu. 1, 5. Diod. Sic. XX, 36. Aur. Vict. 34, 7.

[9]) Henzen im Rhein. Mus. N. F. 1854. IX, 29 ff. Nissen a. O. I, 23.

[10]) § 5, k. Pauly, Realenc. IV, 387 ff. Becker-Göll, Gallus III, 2 ff. Marquardt, Pr. Leb. 715 ff.

gelangt,[i]) bald auch Reitpferde, und zwar mit Vorliebe die gallischen *manni:* Ponys (§ 18 *r*) benutzt, bei weiteren Reisen aber die mit Maultieren oder Pferden bespannten Wagen (§ 6, 23) gebraucht werden: die vierräderige *rheda,* wohl ein *char-à-bancs,* wie die zweiräderigen *cisium:* Kabriolet und *essedum,* welchem der heutige neapolitanische einspännige *corricolo,* ein rustikaner Gig entspricht. Und alle diese Gefährte wurden für die minder Bemittelten auch als *meritoria:* sei es Lohn-, sei es Stellwagen von Lohnkutschern gestellt,[11]) während Wirtshäuser, wie Gaststallungen: *caupona,* wie *stabulum* Gelegenheit zur Einkehr und zum Übernachten, wie zum Ausspann boten.[12]) Überdem entwickelt sich neben solchem Strassenverkehre zugleich ein schwunghafter Seeverkehr, die Küstenländer des *mare internum* oder *mare nostrum:* des Mittelmeeres verbindend.

Nicht minder akkommodierten sich solchem Verkehre die Zahlmittel, wie Rechtsordnungen: während im J. 537 die Goldprägung eingeführt ward,[13]) so wurden die dem Handels-, wie Kreditverkehre dienenden Geschäftsformen während dieser Periode zu Rechtsfiguren erhoben d. h. mit Klage ausgestattet: *emtio venditio, locatio conductio, societas, mandatum* und *mutui datio,* sowie in der *actio institoria* und *exercitoria.*[14])

Alle jene wirtschaftlichen Vorgänge aber äusserten zugleich mehrfache Rückwirkungen auf die sozialen Zustände und Verhältnisse. Denn zunächst, indem die alten erlauchten, senatorischen Geschlechter in den alten Bahnen des wirtschaftlichen Lebens nach wie vor sich bewegten, in der Landwirtschaft allein ihren Lebenserwerb gewinnend und durch Sitte oder auch durch Gesetz von der Ausbeutung der ergiebigsten Quellen des Reichtums: von Finanzpachtung, Geldgeschäft, wie Handel[k]) ausgeschlossen,[15]) so wurden dieselben im Besitzstand von den Industriellen bald überflügelt: der alte Adel ward aus seiner Stellung als Kapitalmacht durch neue Geschlechter verdrängt.[16]) Sodann ging aber auch das annäherungsweise

i) C. Gracch. bei Gell. X, 3, 5. Liv. XXXIX, 6, 7. || *k*) Cic. Par. VI, 2, 46.

[11]) Becker-Göll a. O. III, 24 ff. Friedländer, Darstellungen II[5], 15 ff. Wegen *carrus, rheda, essedum* s. § 14, l. m. o; wegen *cisium:* Daremberg et Saglio, Diction. 1201. Das *serracum* oder *sarracum* ist Bauerkarren: Sisen. bei Non. 195, 25. Cic. bei Quint. J. O. VIII, 3, 25. Vitr. X, 1, 5. Iuv. III, 255. V, 23; derselbe ist als Transportwagen vierräderig, als Personenwagen zweiräderig: Ed. Diocl. de pret. rer. ven. XV, 23 f. 28.

[12]) Becker-Göll a. O. III, 27 ff. Marquardt a. O. 452 ff. s. § 19. 40.

[13]) Hultsch, Metrologie[2] 302.

[14]) Voigt, Ius nat. II § 82 s. § 20, 8.

[15]) Es herrschte d. Anschauung: *quaestus omnis patribus indecorus:* Liv. XXI, 63, 4. vgl. Cic. de Off. I, 42, 151, dementsprechend den Senatoren zwar *caudicariae naves* zum Transporte ihrer Bodenproducte (§ 5, l. m) gestattet, dagegen durch die *lex Claudia* v. 536 untersagt war, Fahrzeuge von einem grösseren Tonnengehalte, als 300 *amphorae* zu halten: Liv. cit. § 3. Cic. in Verr. V. 18, 45. Asc. in tog. cand. 83, 15 Kiessl., eine Bestimmung, die, zunächst nur d. Produktenhandel mit Sicilien betreffend, später auch in die *lex Iulia repetund.* überging: Scaev. 3 Reg. (D. L, 3, 5). Solchen Grundsatz brachten die Römer auch in den Vorschriften über die Wählbarkeit in die munizipalen Curien zur Anwendung, so in Sicilien: Cic. in Verr. II, 49, 122. 50, 123.

[16]) App. Claudius Pulcher, praet. v. 665, starb arm, so dass seine Töchter nicht einmal eine Mitgift hatten: Varr. RR. III, 16, 2; die Aemilii Scauri waren ganz verarmt: der Vater des Marcus, cos. v. 639, war Kohlenhändler: Aur. Vict. vir. ill. 72, 2 u. hinterliess seinem Sohne bloss 6 Sclaven: Val. Max. IV, 4, 11, wogegen der einem Rittergeschlechte angehörige M. Licinius Crassus Dives, cos. v. 648, allein 500 *architecti* unter seinen Sclaven hatte: Plut. Crass. 2.

Gleichmass in den Vermögensverhältnissen der früheren Zeiten (§ 5, 3) verloren: es bildete ein greller Kontrast zwischen reich und arm, ein schroffer Gegensatz von Geldoligarchie und Pauperismus sich aus, indem auf der einen Seite ungeheuere Reichtümer[17]) in den Händen einzelner Weniger sich ansammelten,[l]) während andrerseits eine grosse Masse besitzloser Elemente in Rom sich zusammenfand: an Freigelassenen, wie Peregrinen, an Provinzialen, wie Italikern (§ 13, 9. 7) und insbesondere an Bauern, welche ebensowohl der Niedergang des Kleingutsbesitzes, wodurch die wirtschaftliche Existenz dieser Klasse und damit des römischen Mittelstandes überhaupt zerstört wurde,[18]) als auch die Aussicht, in Rom ohne mühevolle Arbeit das Dasein zu fristen (§ 13, g), dahin lockte. Und indem mit dem so hervortretenden Kontraste zugleich das alte typische Gleichmass in nationalen Anschauungen und Sitten, in Lebens-Weise und -Einrichtungen mehr und mehr abhanden kam, so entwickelten sich zugleich in Lebensgewohnheiten, wie in Bedürfnissen und Genussmitteln die schroffsten Gegensätze und in augenfälliger Weise hervortretend: in Kleidung, Wohnung und Mahlzeiten,[m]) wie in Lebensordnung und Beschäftigungsweise. Und indem durch alle diese Momente auf der einen Seite Luxus, wie Selbstüberhebung, und bei der grossen Masse wiederum Unzufriedenheit, wie Missgunst gegen die Besitzenden wachgerufen wurden, die Bevölkerung im grossen Ganzen aber den sittlichen Halt verlor, welchen die bescheidenere, aber wohlgeordnete bürgerliche Existenz gewährt, so entwickelte sich unter dem Zusammenwirken aller jener Verhältnisse die von der Vorzeit überlieferte soziale Frage mit ihren agrarischen Bestrebungen (§ 5, 4) zu rein kommunistischen Tendenzen, welche ebensowohl die Bürgerkriege, wie öfteren Revolten unterstützten,[19]) als auch in den Anforderungen auf *leges frumentariae,* wie *de novis tabulis* und *de mercede habitationum remittenda* hervortraten und so denn auch zu dem verderblichen Systeme der öffentlichen Getreidespenden: *largitiones frumentariae* führten,[20]) die,

l) Cic. de Off. II, 31, 73. Sall. Cat. 20. Vgl. A. 18 § 15 k. || *m*) Plin. H. N. XIX, 4, 53 f.

[17]) Plin. H. N. XXXIII, 10, 134 ff. vgl. Marquardt, StV. II, 54 f.

[18]) Nach Cic. de Rep. II, 22, 40 umfasste von den 96 Centurien der unteren Klassen manche mehr Mitglieder, als fast alle 80 Centurien d. ersten Klasse zusammen.

[19]) Die Stützpunkte solcher Tendenzen waren die *collegia,* auf welche desshalb die Gesetzgebung ihr Augenmerk richtete: ein S. C. v. 690: Asc. in Pis. p. 6. in Corn. p. 67 Kiessl. und die *leges de collegiis:* die Clodia v. 696, wie die Iulia v. 708: Fischer, R. Zeittaf. 238. 291.

[20]) Sall. Cat. 57 vgl. Roscher in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1852 IV, 117 A. 9. K. Fisch, Die soziale Frage im alten Rom bis zum Untergange d. Rep., Aarau 1882. Die kommunistischen Tendenzen entwickelten sich aus der agrarischen Frage, deren letzter Versuch einer befriedigenden Lösung von den Grachen unternommen worden war. Dabei streben dieselben nach einer doppelten Richtung: einerseits nach Schuldreduktionen od. Moratorien: Cic. de Off. II, 23, 84 ff. ad Att. VII, 11, 1. X, 8, 3. Caes. civ. III, 1, 3: und dahin gehören die *lex Valeria de aere alieno* v. 668, welche eine Schuldreduktion um $^3/_4$ des Kapitales gewährte: Vell. Pat. II, 23, 2. Cic. p. Font. 1, 1. Sall. Cat. 33 und weiterhin die *leges de novis tabulis:* P. Müller, *Noriae tabulae* I. II, Thurgau 1858. 1860; und dann auch nach *leges de mercede habitationum remittenda,* d. i. Erlass eines Termines oder Herabsetzung des Miethzinses: § 13, i. R. Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte, Leipz. 1884. 74 ff.; sowie andrerseits nach *leges frumentariae,* deren erste von C. Grachus im J. 631 eingebracht ist: Schol. Bob. in Cic. p. Sest. p. 300 f. Or. vgl. Cic. p. Sest. 25, 55. Epit. Liv. 60; vgl. J. M. G. Besecke, *De frument. largitione et de leg. frument.,* Mitau 1775. Pauly, Realenc. IV, 777 ff. Marquardt,

den Getreidebau Mittelitaliens herunterbringend, die Ernährung Roms von der überseeischen Zufuhr abhängig machten (§ 17, a) und damit zugleich die Stadt grossen Schwankungen der Getreidepreise, periodischen Hungersnöten, wie den Gefahren bürgerlicher Unruhen aussetzten.[21])

17. Landwirtschaft. Die von den früheren Zeiten überlieferten landwirtschaftlichen Verhältnisse wurden in der gegenwärtigen Periode durch verschiedene Vorgänge umgestaltend beeinflusst. Einesteils während durch die Koloniededuktionen immer neue Kleingüter geschaffen wurden,[1]) nehmen zugleich auch wieder die grossen Güter beständig ebenso an Zahl, wie an Umfang zu;[2]) und diese letzteren nun gestatteten, wie bedingten den Übergang zu anderen wirtschaftlichen Betriebsweisen. Andernteils trat eine empfindliche Beeinträchtigung der Rentabilität des Getreidebaues ein infolge der Massnahmen der staatlichen *cura annonae:* während früher dieselbe darauf sich beschränkte, bei Missernten durch Getreideaufkäufe im Auslande Hungersnot abzuwenden (§ 7, 7), so nahm solche in der *lex Sempronia frumentaria* C. Grachi v. 631, wie in den jüngeren *leges frumentariae* (§ 16, 20) die Tendenz auf, zu untermässigem Preise die Bürgerschaft regelmässig mit Weizen zu versorgen, wobei solcher aus Sizilien, wie Sardinien und weiterhin aus Afrika, sei es als Naturalabgabe, sei es durch fiskalische Ankäufe bezogen wurde, ein Verfahren, wodurch zugleich Rom dermassen von den Getreide-Lieferungen der Provinzen abhängig ward, dass Friedensstörungen in denselben oder Naturereignisse, die den Import unterbrachen, die Ernährung selbst von Rom in Frage stellten.[a]) Und endlich, indem im Gefolge der eintretenden Wandelungen von Volkscharakter und Sitten neue Bedürfnisse sich entwickelten und die Ansprüche sich vermehrten und steigerten, so fiel der Landwirtschaft wieder die Aufgabe zu, einen Teil der Mittel zur Befriedigung solcher Anforderungen zu liefern. Alle diese Momente aber führten zu eingreifenden Umgestaltungen der

a) Tac. Ann. II, 59. III, 54. XII, 43.

StV. II, 111 ff. Dirksen, Civil. Abhandl. II, 163 ff. Th. Mommsen, Die römischen Tribus, Altona 1844. 177 ff. E. Nasse, *Meletemata de publica cura annonae ap. Rom.*, Bonn 1851. E. Labatut, *La question des subsistances*, Paris 1868. H. Pigonneau, *De convectione urbanae annonae et de public. navicul. corpore*, St. Cloud 1876, sowie die Kaiserzeit betreffend, Hirschfeld in Philol. 1870. XXIX, 1 ff. Gatti in Mitheil. d. archäol. Inst. Röm. Abth. 1886 I, 65 ff.

[21]) Pöhlmann a. O. 71 ff.

[1]) Nitzsch a. O. 22 ff. Bei den Koloniededuktionen, welche zugleich die Vermehrung des Bauernstandes in ein angemessenes Verhältnis mit der Vergrösserung des Staates und den gesteigerten Anforderungen an dessen Wehrhaftigkeit setzen sollten, schwankt das assignierte Ackermaass erheblich je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen: bei den Deduktionen der Jahre 561–581 von 5 bis zu 51½ *iugera* für die *pedites;* allein im grossen ganzen steigt dasselbe konstant: Voigt in Ber. der phil.-hist. Cl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1872 XXIV, 63 A. 59. Das Gut des Terenz umfasste 20 *iugera*: Suet. vit. Ter. 294, 16 Roth. Über die Bedeutung des Kleingutsbesitzes für die Wehrhaftigkeit des Staates vgl. Liv. VII, 25, 9. Cic. ad Fam. X, 33, 1.

[2]) § 16, d ff. Bei den Deduktionen v. 561–581 in A. 1 schwankt die Assignation an *equites* zwischen 60 und 140 *iugera*. Von einem Gute von 100 *iugera* spricht Cat. RR. 1, 7, von 200 *iugera* Ackerland Saserna bei Varr. RR. I, 19, 1 vgl. c. 18. 19; das Gut des L. Manlius, welches Cat. RR. im Auge hat (Nitzsch, Über Cato's Buch vom Landbau, in Zeitschr. f. Alterth. Wiss. 1845. Hft. 6), umfasste ausser dem Ackerboden nach 10, 1. 11, 1 an *oletum* 240 *iugera* und an *vinea* 100 *iugera* im *ager Casinas.* — Bei Vereinigung mehrerer Güter lag die Beseitigung der die Innengrenze markierenden *termini* ganz in dem Belieben des Eigentümers: Hyg. de gen. contr. 130, 12. Ag. Urb. comm. 13, 23.

überlieferten landwirtschaftlichen Betriebsweisen: vor allem gewinnt die im grossen betriebene Viehzucht, an Rentabilität die Bodenwirtschaft überflügelnd, an räumlicher Ausdehnung auf Unkosten der letzteren;[b]) sodann erfährt der Getreidebau einen Rückgang: vor allem in der Nachbarschaft Roms und weiterhin dann in ganz Italien;[c]) dagegen gewinnen nicht nur der Wein- und Olivenbau, die Wiesenkultur und der Futterbau, wie die Holzwirtschaft einen Aufschwung, sondern es nimmt die Bodenwirtschaft auch ganz neue Kulturbranchen auf: die Anlage von *viminetum* und *arundinetum,* wie den Gärtnereibetrieb mit Anbau von Gemüsen und Nutzpflanzen, Obst und Blumen, während wiederum die *pastio villatica* der Delikatessen-Produktion sich zuwendet, und endlich auch mannigfache industrielle Nebenbranchen mit der Landwirtschaft verbunden werden. Und in diese gesamte Entwickelung, hervorgerufen und bestimmt durch immanente Gesetze des wirtschaftlichen Lebens, greifen endlich auch die Staatsgewalt, wie Rechtsbildung ein, geleitet von dem Streben, Italiens Landwirtschaft zu sichern, wie zu heben: einesteils lässt man der altüberlieferten, auf die aufmerksamste Naturbeobachtung gestützten Empirie eine Unterstützung, wie neue Anregung zu teil werden durch die von Staatswegen veranstaltete Übersetzung der *Res rustica* des *Mago* (§ 14, b), und andernteils begünstigt man die italische Landwirtschaft durch mannigfache Schutzmassregeln: vor allem durch das Verbot, dass in dem transalpinischen Gallien keine neuen Reben-, wie Olivenpflanzungen angelegt, wie auch keine Setzlinge verkauft werden dürfen,[3]) und dann auch wieder durch die neu aufgestellte Klassifikation der Rechtsobjekte in *res mancipi* und *nec mancipi,* wodurch man den Ackerbau im Besitze der für seinen Betrieb unentbehrlichen Mittel zu schützen sucht.[4])

Sonach zerfallen daher die Betriebsbranchen selbst, welche die Landwirtschaft dieser Zeiten umfasst, in drei Gruppen: Viehzucht, Bodenwirtschaft und industrielle Nebenbranchen.

Und zwar die Viehzucht: *pastio,* gewinnt in den beiden Formen ihres Betriebes: als *agrestis,* wie als *villatica pastio* einen neuen Aufschwung. Denn die erstere: die Weidezucht gelangt infolge der italischen Gebietserwerbungen Roms in den Besitz von neuen und ebenso ausgedehnten, wie vortrefflichen Alpen,[5]) auf denen Herden von Gross-, wie Kleinvieh: von Rind, Pferd, Esel und Maultier, wie von Schaf, Ziege und Schwein in weit grösserer Zahl und weit besser genährt wurden,[d]) als auf den Weiden und

b) Cat. bei Cic. de Off. II, 25, 89. Varr. RR. II pr. 4. Sen. de Ben. VII, 10, 5. Plin. H. N. XVIII, 5, 29. Col. RR. I, 3, 12. VI pr. 4. || *c*) Varr. RR. II praef. 4. Suet. Aug. 42. || *d*) Varr. RR. II, 1, 16. 2, 9. Cic. p. Sest. 5, 12. Liv. XXXIX, 29, 9. Verg. Georg. III, 322 f. Hor. Od. III, 4, 15. Epod. 1, 27. Ep. II, 2, 177 ff. CIL. IX no. 2438. 2826.

[3]) Cic. de Rep. III, 9, 16; das letztere nach Col. III, 3, 11 wozu vgl. Marquardt, Pr. Leb. 431, 4. Wein und Öl sind die Exportartikel Italiens: § 18, tt ff.

[4]) *Res mancipi* ist dasjenige Rechtsobjekt, welches, dafern einmal in das Eigentum eines des römischen *commercium* Teilhaften gelangt, für den Eigentumswechsel einen Erwerbmodus des *ius civile* mit Ausschluss des *ius gentium* erfordert, um für den Erwerber *rindicatio directa* oder *utilis* zu begründen. Darin liegt ein indirektes Veräusserungsverbot in Hinsicht auf den Provinzialen, wie Peregrinen.

[5]) Dieselben sind teils *loca privata,* teils *publica* und werden dann an Private verpachtet: Varr. RR II, 1, 16. Fest. 333 a, 16. Cic. de imp. Pomp. 6, 16.

Wiesen am westlichen Fusse des Apennin: ebenso von *saltus aestivi* in den lukanischen, samnitischen und frentanischen, wie reatinischen Bergen, auf denen die Herden in der Zeit von März bis August durchgesömmert werden, als auch von *saltus hiberni* in den apulischen Ebenen und reatinischen Thälern, wo in der Zeit vom September bis Februar die Herden weiden. Und mit solcher Weidewirtschaft verbindet sich zugleich eine Sklavenzüchtung.[e])

Dagegen die *pastio villatica:* die Hofzucht umfasst wiederum zwei Unterarten: einesteils die Zucht und Abwartung des Hofviehes: Rind, Esel, Schaf, Ziege und Schwein, Hund,[f]) Haushuhn,[g]) Gans,[h]) samt der in der gegenwärtigen Periode eingebürgerten (§ 14, 8) Haustaube,[6]) wie auf vornehmen Gütern auch von Maultier und Pferd, und andernteils die erst dem Ausgange dieser Periode angehörige Delikatessen-Produktion, welche, aus Grossgriechenland entlehnt,[i]) auf drei Räume, wie Spezialitäten sich verteilt:[7]) die Geflügelzucht in dem *ornithon, aviarium:* Vogelhaus, die Wildpretzucht in dem *leporarium:* Tiergarten, und die Fischzucht in der *piscina:* Fischteich,[k]) von denen die erste teils mit der Aufzucht von Tafel-Geflügel, so namentlich von Kapaunen,[l]) Edeltauben, Turteltauben, Enten und Drosseln,[m]) wie überdem von Kampf-Hähnen und -Wachteln,[8]) teils mit dem Nudeln von Hühnern, Gänsen, Holztauben und Pfauen[n]) sich befasste, während in dem *leporarium* oder *roborarium* oder später *vivarium*[9]) anfänglich Hasen[o]) und weiterhin vornehmlich noch Schwarzwild[p]) gehalten, daneben aber auch die Zucht gewisser kleiner Landtiere industriell betrieben wurde: von *glis:* Haselmaus[q]) und *coclea:* Schnecke,[r]) wie nicht minder die Bienenzucht.[10]) Endlich die *piscina* diente als *dulcis:*[s]) Süsswasserteich[11]) der Fischzucht, so von *lupus:* Hecht, *squalus, mugil, scarus.*[t])

e) App. civ. I, 7. Varr. RR. III, 10, 6 ff. || *f*) Cat. RR. 10, 1. 11, 1. Varr. RR. I, 19–21. || *g*) Varr. RR. III, 9, 2. || *h*) Varr. RR. I, 13, 3. || *i*) Varr. RR. III, 2, 13. 9, 2. 16, 22. Col. VIII, 1, 4. 2, 4 f. Gell. II, 20, 4. || *k*) Varr. RR. III, 3, 1. 2. 7 ff. Macr. Sat. III, 15. || *l*) Varr. RR. III, 9, 3. Col. RR. VIII, 2, 3. Plin. H. N. X, 21, 50. Mart. III, 58, 38. XIII, 63. || *m*) Varr. RR. III, 2. 13 ff. 3, 3. c. 7. 8. 11, 1 ff. Mart. XIII, 51 ff. Plut. Pomp. 2. || *n*) Lex Fannia v. 593 bei Plin. H. N. X, 50, 139. Cat. RR. 89 f. Varr. RR. III, 6. 9, 19 ff. 10. 7. Plin. H. N. X, 20, 45. Mart. XIII, 62. || *o*) Varr. RR. III, 12, 1. vgl. c. 3. 12, 3 ff. Mart. XIII, 92. || *p*) Varr. RR. III, 2, 11 f. 14. 3, 3. 8. 13. Mart. XIII, 93. || *q*) Lex Aemilia und censor. Edikt v. 639 in § 15, 10. Varr. RR. III, 2, 14. 3, 4. 14, 1. c. 15. Mart. III, 58, 36. XIII, 59. || *r*) Varr. RR. III, 3, 4. 14, 1 ff. || *s*) Varr. RR. III, 2, 14. 17. 2. Vgl. Gell. II, 20, 6. || *t*) Varr. RR. III, 3, 9. Col. RR. VIII, 16, 1.

[6]) *Columba agrestis* oder *saxatilis* der Römer: Varr. RR. III, 6, 1. Das *columbarium*: Taubenschlag ward in dem Dache über der *postica* des Hauses angebracht: Varr. III, 3, 6. Pall. RR. I, 24.

[7]) Becker-Göll, Gallus I, 109 ff. III, 54 ff. Marquardt, Pr. Leb. 414 ff.

[8]) Varr. RR. III, 9, 6. 18. Col. RR. VIII, 2, 4. Plin. H. N. X, 21, 48. Vgl. Hirt, *Sur la volière de Ter. Varr. à Casinum* in *Mémoires de l'Acad. de Berlin.* 1797. 179 ff., sowie Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen V, 446 ff. Hermann-Blümner, Gr. Priv. Alt. § 16, 4.

[9]) Die früheste Benennung ist *roborarium:* Gell. II, 20, 5. 6, dann *leporarium:* Varr. RR. III, 3, 1 f. 8. 10. 12, 1 ff. 13, 1, zuletzt *vivarium:* Gell. II, 20, 1. 4. Col. RR. VIII, 1, 4. IX, 1, 3.

[10]) Die jüngere industrielle Bienenzucht geschieht im Unterschiede von der altbäuerlichen (§ 6 q) im Bienenhause, worin die *alvearia* aufgestellt waren: dem *mellarium:* Varr. RR. III, 16, 12 oder später *apiarium:* Gell. II, 20, 8. Col. RR. VIII, 1, 4. IX, 3, 4. 5, 2. 7, 1. 4. 12, 4.

[11]) Die *piscinae salsae* sind nicht produktive Anlagen, sondern Liebhabereien, mehr kostend, als einbringend: Varr. RR. III, 17, 2 ff. Gleiches gilt von den *viraria* für *ostrea:*

Sodann die Bodenwirtschaft: *agricultura* wurde durch Akklimatisation zahlreicher neuer Kulturpflanzen gefördert, so von *cannabis:* Hanf, *medica:* Luzerne, *cytisus:* baumartiger Schneckenklee, welche insgesamt aus hellenischen Landschaften nach Rom gelangten,[12]) dann aber auch einer grösseren Anzahl von Fruchtbäumen: aus Kampanien verpflanzte man die pontische *nux Abellana:* Lambertsnuss,[u]) ebenso wie die *lentiscus:* Mastixbaum,[v]) wogegen aus den hellenischen Landschaften übersiedelt wurden die persischen *nux mollusca* oder *malum persicum*: Pfirsich[w]) und *nux* oder *basilica inglans*: Wallnuss,[x]) die kleinasiatischen *nux graeca*: Mandel,[y]) *nux calva, castanea*: Kastanie[z]) und *malum cotonium, struteum*: Quitte, [α]) die pontische *cerasus*: saure Kirsche, [β]) sowie die ägyptische *prunus*: Pflaume. [γ]) Und mit diesen neuen, wie den von alters überlieferten Mitteln wurden nicht nur die althergebrachten Kulturbranchen bereichert und erweitert, sondern auch die Kunstgärtnerei als neue Branche aufgenommen, so dass es ein fünffacher Wirtschaftsbetrieb ist, mit welchem die Bodenkultur dieser Zeiten sich befasste: Ackerbau, Plantagenkultur, Handelsgärtnerei, Wiesenkultur u. Waldwirtschaft.

Im besonderen bei dem Ackerbaue führte der niedrige Stand der Weizenpreise dazu, dass man neben der alten Zweifelderwirtschaft auch ein neues, in Etrurien und Kampanien kennen gelerntes [δ]) Wirtschaftssystem: die Dreifelderwirtschaft aufnahm, wobei das Feld: *ager restibilis* [ε]) das erste Jahr mit Getreide: mit *far* oder *hordeum,* nicht dagegen mit *triticum,* [ζ]) das zweite Jahr mit Futter- oder Gemüsepflanzen, namentlich mit *lupinum, faba* oder *vicia* [η]) bebaut, das dritte Jahr aber brache gehalten wird, [ϑ]) und das somit dem Landwirte den Vorteil bot, dass der Weizenbau ganz ausfällt, neben dem Getreidebaue der Futter- und Gemüsebau eintritt und endlich bloss das Dritteil, nicht aber die Hälfte der Feldflur jeweilig Brache gehalten wird. Daneben bedingte aber auch der Anbau von *cytisus* und *medica* ein völlig anderes Feldsystem, indem die erstere einen mindestens fünfjährigen, [ι]) die letztere einen mindestens zehnjährigen [κ]) Umlauf erfordert. Endlich ward dem Ackerfelde eine Nebenrente abgewonnen, indem man dasselbe immer allgemeiner mit Obstbäumen besetzte. [λ])

Dann in der Plantagenwirtschaft gewinnen die von alters überlieferten beiden Branchen: der Olivenkultur auf dem *oletum* und des Weinbaues (§ 6, 20), sei es auf dem *vinetum,* jetzt *vinea* [μ]) benannt, sei es auf dem

---

u) Cat. RR. 8, 2. Plin. XV, 22, 88. Macr. Sat. III, 18, 6. Isid. Or. XVII, 7, 24. || *v*) Cic. de Div. I, 9, 15. Cat. RR. 7, 4. Vgl. Ov. Met. XV, 714. || *w*) Macr. Sat. III, 18, 9. 11. 19, 1 ff. || *x*) Cic. Tusc. V, 20, 58. Macr. Sat. III, 18, 7. || *y*) Cat. RR. 8, 2. Macr. Sat. III, 18, 7 f. || *z*) Cat. RR. 8, 2. Plin. H. N. XV, 23, 93 f. Macr. Sat. III, 18, 7. || *α*) Cat. RR. 7, 3. c. 51. 133, 2. 143, 2. Macr. Sat. III, 19, 2. || *β*) Plin. H. N. XV, 25, 102. Serv. in Georg. II. 18 u. a. || *γ*) Cat. RR. 133, 2. Plin. H. N. XV, 13, 45 f. || *δ*) Varr. RR. I, 9, 6. Plin. H. N. XVIII, 23, 191. || *ε*) Fest. 281 b, 15. Paul. Diac. 280, 9. Varr. LL. V, 6, 39. || *ζ*) Cat. RR. 35, 2. Plin. H. N. XVIII, 21, 187. 23, 191. || *η*) Verg. Georg. I, 71 ff. || *ϑ*) Verg. Georg. I, 73 ff. Plin. H. N. XVIII, 21, 187. 23, 191. Col RR. II, 10, 7. || *ι*) Col. RR. V, 12, 3 f. de Arb. 28, 3 f. || *κ*) Col. RR. II, 10, 25. 28. Plin. H. N. XVIII, 16, 145 f. u. a || *λ*) Varr. RR. I, 2, 6. Col. RR. XI, 2, 54. 82. Vgl. § 6, *ϑ*. || *μ*) Cat. RR. 1, 7. 6, 4. 11, 1. 33, 1. Varr. RR. I, 18, 5; bei Non. 47, 21. 219, 15. Cic. de leg. agr. II, 25, 67; de Sen. 15, 54 u. a.

Austernparks, welche Sergius Orata um die Mitte des 7. Jahrh. erfand: Plin. H. N. IX, 54, 168

[12]) Nissen, Ital. Land. K. I, 440. Weise, Griech. Wörter 139 f.

arbustum (§ 6 dd ff.) wegen ihrer hohen Rentabilität mehr und mehr an Aufnahme, *ρ*) wenn immer auch der Weinbau erst gegen Ausgang dieser Periode einen entscheidenden Aufschwung nimmt, da von vornherein die Unterscheidung verschiedener Weinsorten nicht auf die Lage der Rebenpflanzungen und eine davon abhängige kulinarische Wert-, wie Preisdifferenz, als vielmehr einzig und allein auf deren verschiedene Kulturbedingungen gestützt wurde,[13]) im übrigen aber der Jahrgang allein aller verschiedenen Sorten den Massstab jener Schätzung ergab,[14]) mit alleiniger Ausnahme der griechischen Weine, denen nach der Provenienz eine Höherbewertung zu teil wurde.[15]) Daneben wird sodann noch eine dritte Kulturbranche aufgenommen: der Anbau von Stäben, wie von Binde- und Flechtmaterial, deren Bedarf in den älteren Zeiten ohne eigene Kultur gedeckt worden war: das *arundinetum*, *ξ*) Kultur von *arundo*, gemeines Rohr,[16]) wie das *viminetum*, *ο*) Kultur von Binde- und Flechtmaterial, sei es *salicetum*, *salictum*: *π*) Weidenkultur, sei es *iuncetum*: *ϱ*) Anbau von *iuncus*, Knopfgras.

Andernteils ward auch die Wiesenwirtschaft zur Gewinnung des Futters für das Hofvieh, wie für die städtischen Zug- und Reittiere beibehalten, wogegen wiederum die Waldwirtschaft die Stellung einer eigenen Kulturbranche gewann, und zwar in der doppelten Gestalt als *silva caedua*: *σ*) der zum Holzschlage angebaute Niederwald und insbesondere der Buschwald: die *macchia* des heutigen Italien, wie als *silva pascua*: *τ*) Hutwald, worunter insbesondere auch die *silva glandaria*: *υ*) Eichelmast-Wald fällt.

Überdem wird von der gegenwärtigen Periode ein neuer landwirtschaftlicher Betrieb aufgenommen in der wohl den Griechen entlehnten Handelsgärtnerei auf dem *hortus irriguus*: *φ*) Rieselgarten,[17]) welcher mit dem Baue teils von Gemüsen, Salaten, Gewürz- und Nutzpflanzen[18]) im

ρ) Col. I, 1, 5. ‖ *ξ*) Cat. RR. 6, 3. 4. Varr. I, 8, 3. 23, 4 u. a. ‖ *ο*) Varr. LL. V, 8, 51. Vgl. RR. I, 23, 5. ‖ *π*) Cat. RR. 9. 33, 5. Varr. RR. I, 8, 3. 23, 4. Ulp. 42 ad Sab. (D. XLVII, 7, 3 § 2. 3), 71 ad Ed. (D. XLIII, 24, 7 § 5). ‖ *ϱ*) Varr. RR. I, 8, 3. ‖ *σ*) Cat. RR. 1, 7. Col. RR. III, 3, 1. Lab. 5 Post (D. XVIII. 1, 80 § 2) u. a. ‖ *τ*) Gai. 7 ad Ed. prov. (D. L, 16, 30 § 5). ‖ *υ*) Cat. RR. 1. 7. Hyg. de Lim. 205, 14. ‖ *φ*) Cat. RR. 1, 7. 8, 2. Varr. RR. I. 35. 1. Col. RR. IX, 4, 4. Plin. H. N. XIX, 4, 60.

[13]) Cat. RR. 6, 4. 7, 1. 2 scheidet *aminnium majus* (später *amineum Scantianum* genannt: Varr. RR. I, 58 vgl. Plin. H. N. XIV, 4, 47), *aminnium minusculum, apicium, geminum eugeneum, helvolum minusculum, lucanum* und *murgentinum*: vgl. Varr. RR. I, 25.

[14]) So der berühmte Opiminianum von 633, dem Consulate des Opimius u. Fabius: Plin. H. N. XIV, 14, 94 vgl. 11, 87, für welches Jahr Plin. l. c. zugleich *apothecae*: Weinlager erwähnt. Doch rangirt in dem censorischen Edicte des P. Licinius Crassus und L. Iulius Caesar von 665 neben dem *graecum* bereits der *amineum* unter den theuren Weinen: Plin. l. c. 95.

[15]) So *vinum alienigena* im Gegensatze zum *vinum patriae* im S. C. Fannianum v. 593 bei Gell. II, 24, 2. Erst zu Ausgang dieser Periode gelangt der Falerner, wie campanische zu höherer Geltung: § 22, *v* f.

[16]) *Arundo phragmites L.*, wogegen *canna*: Schilfrohr die *arundo epigeios* ist. Später führte man den *donax*. das Pfeilrohr, *arundo donax L.* aus Cypern ein, der jedoch nicht in Plantagen, sondern nur auf überwässertem Boden sich ziehen liess: Plin. H. N. XVI, 36, 165. XXIV, 11, 86. XXXII, 30, 141. Verg. Georg. II, 414.

[17]) Zur Berieselung dienten nicht allein die Quell- und Fluss-, sondern auch die Unraths-Wässer der städtischen Kloaken: Labeo bei Ulp. 71 ad Ed. (D. XLIII, 23, 1, § 8), Galen. in Hippocr. de humor. l. XVI, 360 K. vgl. Pöhlmann, Uebervölkerung 129 f.

[18]) C. T. Schuch, Gemüse und Salate der Alten I. II, Rast. 1853 f. Becker-Göll, Gallus III, 352 ff.

hortus olitorius, χ) teils von Obst[19]) im *pomarium* ψ) im jüngeren Sinne (§ 6 g), teils von Blumen[20]) im *ager floridus* oder *florale* ω) sich befasste, und als Nebenprodukt noch das Pfeilrohr lieferte (A. 16).

Endlich griff die Landwirtschaft auch zur Ausbeutung gewisser sich darbietender Nebenbranchen, welche als Industrieen sei es selbst betrieben, sei es verpachtet wurden, so der Betrieb von Sand- oder Mineralien-Gruben, Steinbrüchen,[aa]) Kalkbrennereien[bb]) und *figlinae,*[cc]) in denen *opus doliare* (§ 7, 13) gefertigt wurde;[21]) dann die Anlage und Verpachtung von Wasserbassins an die *fullones*[dd]) oder von Kneipen an der Landstrasse,[ee]) wie endlich auch der Betrieb von Hausindustrieen, so von *histon*: Woll-Weberei.[ff])

Im übrigen wird das System des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Gegensatz von Grossgrundbesitz: *latifundium* und Bauergut: *agellus* beeinflusst, indem zwar Ackerbau und Delikatessenproduktion dem Grossgrundbesitzer, wie dem Bauer[gg]) gemeinsam sind, dagegen für den letzteren vornehmlich die Handelsgärtnerei sich eignet, die zugleich auf die Nachbarschaft grösserer Städte, somit auf den *fundus suburbanus* angewiesen ist,[hh]) während wiederum die Weideviehzucht, wie die Wiesen-, Plantagen- und Waldwirtschaft den Latifundien sich überweisen. Und nicht minder bedingt jener Gegensatz auch eine Verschiedenheit der Bewirtschaftungsweise selbst: während auf dem Bauergute der Bauer: *colonus*[22]) selbst mit den Seinigen die Arbeiten besorgt,[ii]) so liegt auf den Latifundien zunächst die *pastio agrestis* durchaus in der Hand von Sklaven:[kk]) die gesamte Weidewirtschaft, samt den Herden den Wohnsitz zwischen Sommer- und Winteralpe wechselnd,[ll]) untersteht der Oberleitung eines *magister pecoris*: Obersennen,[mm])

χ) Ulp. 2 de omn. trib. (D. L, 16, 198). ‖ ψ) Cic. de Sen. 15, 54. Varr. RR. I, 2, 6. 23, 4. 6. 37, 4. Col. RR. I. 6, 24. V, 10, 1; de Arb. 18, 1. ‖ ω) Varr. bei Serv. in Georg. I init. — RR. I, 23, 4. ‖ *aa*) Varr. RR. I, 2, 22 f. Ulp. 2 Inst. (D. VIII, 3, 1 § 1), 17 ad Ed. (D. cit. 5 § 1); Paul. 15 ad Plaut. (D. cit. 6 § 1); J. Just. II, 3, 2. ‖ *bb*) Cat. RR. 16, 38. Ulp. Paul. I. Just. in A. *aa*. ‖ *cc*) Varr. RR. I, 2, 22 f. Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXIII, 7, 25 § 1), Paul. 15 ad Plaut. (D. XV, 3, 6 pr.). ‖ *dd*) Plut. Cat. M. 21. ‖ *ee*) Varr. RR. I, 2, 23. Mart. III, 58, 24. Vitr. VI, 8, 2. ‖ *ff*) Varr. RR. I, 2, 21. ‖ *gg*) Varr. III, 16, 11. ‖ *hh*) Cat. RR. 7. 8, 1. Varr. RR. I, 16, 3. Plin. H. N. XVII, 1, 8. Ov. ars am. II, 265. ‖ *ii*) Varr. RR. I, 17, 2. Plin. H. N. XVIII, 6, 41. ‖ *kk*) App. civ. I, 7. Plut. Ti. Gr. 8. Liv. XXXIX, 29, 9 vgl. lex Julia Caes. bei Suet. Jul. 42. ‖ *ll*) Varr. II, 2, 9. ‖ *mm*) Varr. RR. I, 2, 14. II, 2, 20. 3, 8. 10, 2. 5. 10. vgl. A. 25.

[19]) F. K. L. Sickler, Gesch. der Obstcultur I, Frankf. 1802. Wallroth, Gesch. d. Obstes d. Alten, Halle 1812. W. Walcker, Die Obstlehre der Gr. u. Röm., Reutl. 1845. J. Schneyder, Ueber den Wein- und Obstbau der alten Römer, Rast. 1846. E. F. Wuestemann, Unterhaltungen aus der alten Welt für Garten- und Blumenfreunde, Gotha 1854. 1 ff.: Ueber das Veredeln der Bäume. A. F. Magerstedt, Die Obstbaumzucht der Römer, Sondershausen 1861. Becker-Göll, Gallus III, 79 ff.

[20]) Wuestemann in A. 19 cit. 35 ff.: die Rose. Becker-Göll a. O. III, 75 ff. vgl. Marquardt, StV. III, 299.

[21]) Marquardt, Pr. Alt. 157. 644 f. vgl. § 28, 17.

[22]) *Colonus* im Sinne dieser Periode, wie der früheren Kaiserzeit ist der Bauer d. h. derjenige Landwirth, welcher beim Betriebe des in eigener Regie bewirthschafteten Gutes selbst der erforderlichen Arbeiten sich unterzieht: Isid. Or. X, 52. Solche Bedeutung leitet sich daher, dass, indem die Kolonie-deduktionen dieser Periode die Hauptmasse der Bauern lieferten (A. 1), der *colonus* im ältesten Sinne: Kolonie-Bürger als Prototyp des Bauern aufgefasst wurde. Im Besonderen ist jener *colonus* bald Eigenthümer: Cat. RR. pr. 2. 1, 4. Varr. RR. I, 16, 4. II pr. 5. Verg. Ecl. IX, 4. Ov. Fast. IV, 692. Col. RR. I, 4, 4, bald Parzellenpächter: A. 99.

welchem wiederum Unterhirten unterstellt sind, denen selbst die verschiedenen, je nach der Tiergattung gesonderten Herden überwiesen werden: *equiso, bubsequa, opilio, subulcus*, woneben dann ein *saltuarius* als Alpaufseher, wie Vorratsverwalter funktioniert. Allein auch bei *pastio villatica* und Bodenkultur, die von dem Gute aus betrieben werden, nimmt die Entwickelung mehr und mehr den Verlauf, dass der ganze Wirtschaftsbetrieb und nicht allein die Arbeitsleistung, sondern auch deren Leitung in die Hand von Sklaven übergeht.[nn]) Denn indem einerseits der Gutsherr: *possessor* immer allgemeiner sein vornehmliches Domizil in der Stadt nimmt und nur zu vorübergehendem Aufenthalte auf das Gut kömmt (§ 13, 6), und indem andrerseits wiederum der Gutshof selbst in zwei räumlich geschiedene Komplexe zerlegt wird: die *villa rustica*: der Ökonomiehof und die *villa urbana*: das Herrenhaus,[oo]) so wandelt sich infolgedessen der Grundherr aus dem Landwirte in einen blossen Gutsbesitzer, der, seine Villeggiatur auf dem Gute nehmend, kaum noch eine Oberleitung, sondern höchstens eine Oberaufsicht übt, wie der Abnahme der Rechnungslegung und des Inkasso der Erträgnisse sich unterzieht.[pp]) wogegen die Oberleitung des Gutsbetriebes Sklaven: dem *villicus*: Verwalter[qq]) und der *villica*: Wirtschafterin[rr]) unterstellt ist, neben denen etwa noch ein *procurator*: Geschäftsführer[ss]) eintritt, während die verschiedenen Betriebsbranchen unabhängig von einander ebenfalls durch Sklaven betrieben werden: die *pastio villatica* durch Knechte: den *bubulcus, asinarius, opilio, subulcus*, sowie als Delikatessenproduktion durch *curatores, procuratores, pastores*, so z. B. *anserum, columbarius*,[tt]) wie *mellarius* oder *melliturgus*.[uu])

Insbesondere für Ackerfeld, Plantage und Kulturwiese kommt zugleich eine verschiedene Praxis in Anwendung. Denn zuvörderst werden die einschlagenden Arbeiten durch die eigenen Leute besorgt: die Pflugarbeiten durch *bubulci*, die Handarbeiten durch *operarii*, somit durch Arbeiter, welche gemeinhin Sklaven,[vv]) eventuell aber auch *obaerati*: Schuldknechte[23]) sind, woneben dann für umfänglichere Arbeiten, wie in besonderen Notfällen noch freie *operarii* als Tagelöhner angeworben werden (§ 7 t), so für Olivenlese und Ölpressen, Weinkeltern,[ww]) Heuernte,[xx]) *sarritio*: Behacken der Saaten[yy]) und Getreideernte[zz]) und wobei allenthalben die Arbeiter unter der Leitung von *praefecti*: Aufsehern[αα]) stehen:[24]) der *operum* oder *officiorum magistri*,[ββ]) während der Weinberg insbesondere einem *vinitor*[γγ]) als Oberwinzer unterstellt ist. Allein nicht minder werden die einschlagenden Arbeiten auch in Akkordarbeit vergeben: an einen *redemtor*, welcher die-

nn) Sall Cat. 4, 1. || *oo*) Varr. RR. I, 13, 6 f. Vgl. Cat. RR. 4, 1. || *pp*) Cat. RR. 2. || *qq*) Cat. RR. 5. 142. Varr. RR. I, 2, 14. Cic. p. Planc. 25, 62; de Or. 1, 58, 249. || *rr*) Cat. RR. 143. || *ss*) Cic. de or. I, 58, 249. Col. I, 6, 7. || *tt*) Varr. RR. III, 5, 5. 6, 3. 5. 7, 5. 7. 9, 7. 11. Paul. 3 sent. (D. XXXII, 1, 66). || *uu*) Varr. RR. III, 14, 17 f. 30. 16, 3. || *vv*) Cat. RR. 10, 1. 11, 1. Varr. RR. I, 17, 3. 6. || *ww*) Cat. RR. 64, 1. 66, 1. 67, 1. — 13, 1. || *xx*) Varr. RR. I, 17, 2. || *yy*) Varr. bei Non. 8, 1. || *zz*) Inschr. in Ephem. epigr. 1884. V, 277. || *αα*) Varr. RR. I, 17, 4 ff. Vgl. Cat. 56. || *ββ*) Col. RR. I, 8, 11. 17 f 9, 1 f. || *γγ*) Col. RR. III, 3, 8 vgl. IV. 24, 1. Cic. de Fin. V, 14, 40. Verg. Ecl. X, 36.

[23]) Varr. RR. I, 17, 2. Wegen der *obaerati*: Voigt in Ber. der phil.-hist. Cl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1882. XXXIV, 92.

[24]) Gemzoe, *De colonis* in *Opusc. phil. ad Madvigium — a discipulis missa*, Haun. 1876. 267 ff.

selben, sei es mit seinen Angehörigen, sei es mit ermieteten Kräften[δδ]) ausführt, so Wein- und Olivenlese, wie Ölpressen,[εε]) *politio*: Feldarbeiten von Vollendung der Pflugbestellung ab bis mit dem Einbringen der Ernte, sowie *spicilegium*: Ährenlese.[ζζ]) Und endlich wird auch mitunter die Frucht auf dem Stocke verkauft, so die Oliven- und Weinernte.[ηη])

Daneben tritt aber auch die Praxis auf, in fremder Regie das Gut bewirtschaften zu lassen: entweder man verpachtete dasselbe parzellenweise an *coloni*:[θθ]) Parzellenpächter (A. 24), ein Verfahren, welches auch bei den italischen *agri vectigales* von Kommunen und Korporationen Platz griff,[ι]) oder man überliess dem *villicus* die Bewirtschaftung des Gutes für eigene Rechnung gegen ein Gewisses, meist wohl in einem Fixum der Erträgnisse bestehend.[κκ])

In betreff der Bodenrente endlich, welche das Grundstück je nach seiner verschiedenen Bewirtschaftung ergibt, stellte Cat. RR. 1, 7 folgende absteigende Rangordnung auf: *vinea, hortus irriguus, salictum, oletum, pratum, campus frumentarius, silva caedua, arbustum* und *silva glandaria.*

Alle jene während dieser Periode eingetretenen Wandelungen der landwirtschaftlichen Verhältnisse führten aber zu dem Gesamtergebnisse, dass, während die Bauergüter an Zahl sich verringern, die grossen Güter infolge der Sklavenwirtschaft[25]) an Intensivität der Bodenkultur und damit am Erträgnisse einbüssen.[λλ]) Und wenn man nun, um solchem Übel zu begegnen, zu dem Pachtsysteme griff, so war doch die hierbei angewendete Praxis der Parzellenverpachtung nicht geeignet, jenen Nachteil zu beseitigen, weil die Pächter, kleine Leute und ohne Betriebskapital, weder ihre Verbindlichkeiten regelmässig und prompt erfüllen,[μμ]) noch auch dem Boden die erforderliche intensive Kultur, wie Düngung angedeihen lassen konnten. Andrerseits dagegen ergeben einen gewinnbringenden Betrieb die Delikatessenproduktion,[νν]) wie die Viehzucht,[ξξ]) um so mehr, als die letztere den mittelitalischen Bedarf nicht einmal befriedigte (§ 18, 1 ff.).

Citate zu § 5. Dureau de la Malle, *Sur l'agriculture rom. depuis Caton le censeur jusqu' à Columelle,* in *Mémoires de l'Acad. des Inscr.* 1827 XIII, 413 ff. — Nitzsch, Gracchen 183 ff. 226 ff. — A. Riecke, M. Ter. Varro, Der röm. Landwirth, Stuttg. 1861. — H. Wiskemann, Die antike Landwirthschaft und das von Thünen'sche Gesetz, Leipzig 1859. 38 ff. — Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit I, 424 ff.

δδ) Suet. Vesp. 1. || εε) § 7, 1. Col. RR. II. 21, 3. || ζζ) Cat. RR. 136. Ulp. 31 ad. Ed. (D. XVII, 2, 52 § 2). — Varr. RR. I, 53. || ηη) Cat. RR. 146. 147. Jul. 15. 54 Dig. (D. XVIII, 1, 39 § 1. XIX, 1, 25); Pomp. 9 ad. Sab. (D. XVIII, 1, 8 pr.). || θθ) Saserna bei Col. RR. I, 7, 4. Varr. RR. I, 2, 17. II, 3, 7. Cic. p. Caec. 32, 94. Serv. Sulp. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 15 § 2); Alf. Var. 3 Dig. epit. (D. cit. 30 § 4). || ι) Cic. ad. Fam. XIII, 11, 2. Hyg. de cond. agr. 117, 11. || κκ) Alf. 2 Dig. (D. XV, 3, 16); Lab. u. Peg. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 3); Scaev. 3 Resp. (D. cit. 20 § 1) und bei Paul. 2 ad Vit. (D. cit. 18 § 4) u. a. || λλ) Varr. RR. II pr. 2. || μμ) Serv. Sulp. in A. θθ. Col. RR. I, 7, 1. Plin. Ep. III, 19, 6. VII, 30, 3. Ep. ad. Trai. 8, 5. || νν) Varr. RR. III, 2, 17. || ξξ) A. b. Varr. RR. II, 3, 10.

[25]) Wie nach der *lex Licinia Stolonis* v. 387 (§ 7, s) die Aufseher Freie sein sollten: vgl. Liv. XXXIII, 42, 10. XXXV, 10, 12, so treten zur Zeit der *lex Sempronia* v. 621 Beschwerden wegen Bevorzugung der Sklaven-Arbeit auf: App. civ. I, 10, wogegen wiederum die *lex Iulia Caesaris agr.* v. 695 forderte, dass ein Drittheil der Hirten aus Freien bestehen solle: Suet. Caes. 42 vgl. Tac. Ann. III, 53.

[26]) Sicher ward der Rückgang des Erträgnisses nicht durch Vernachlässigung der Düngung allein verschuldet, der vielmehr die Römer aufmerksame Berücksichtigung schenkten.

18. Finanzpachtung und Geldgeschäft, Grosshandel und Rhederei. Dem mobilen Grosskapitale, welches in der gegenwärtigen Periode sich bildete, bei dem *ordo equester* als dem Geldadel sich konzentrierend (§ 16, 3), ward eine nutzbringende Verwendung vor Allem in der Finanzpachtung: *redemtura*[a]) eröffnet. Denn indem Rom innerhalb der beiden Ressorts der Finanzen, wie des Inneren jener Behördengliederung und Arbeitsteilung, ja der unteren Organe selbst entbehrte, welche heutigen Tages auch der kleinste Staat besitzt, so liess sich die Erhebung seiner Einnahmen, wie die Beschaffung seines Bedarfes im allgemeinen nicht in eigener Regie, sondern nur durch Vermittelung der Privatindustrie bewerkstelligen. Und indem der hierbei zuerst betretene Weg, zu solchem Dienste eigene Korporationen gleich als Organe sich zu schaffen (§ 7, 7), mit der fortschreitenden Ausdehnung aller staatlichen Verhältnisse wieder aufgegeben ward, so griff man nun, konform der öffentlichen Verpachtung der Domänen, zu dem Systeme, im Wege der Lizitation auch die öffentlichen Einnahmen und Lieferungen und Arbeiten an Private zu übertragen: die Gefälle wurden in Generalpacht und die *ultrotributa*: die Lieferungen, wie Arbeiten in Entreprise, resp. an den Meist- oder Mindest-Bietenden: *redemtor*,[b]) *manceps*[c]) vergeben.[1]) Während nun geringfügigere Arbeiten an Bauten oder Reparaturen, wie minder umfassende Lieferungen von Einzelnen übernommen wurden,[d]) so traten für umfänglichere und pekuniär erheblichere Geschäfte, so namentlich für Erpachtung von Steuern und Gefällen, wie für Armeelieferungen eigene Assoziationen: *societas publicorum*[e]) oder speziell *vectigalium*[f]) zusammen,[2]) welche die Übernahme derartiger Geschäfte gewerbsmässig und in der Weise betrieben, dass ein Bevoll-

a) Liv. XXIII, 48, 10. Lab. bei Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 3, 5 § 2). ‖ *b*) Fest. 270 b, 9. Liv. XXXIV, 9, 12. Alf. Var. 7 Dig. (DXXXIX, 4, 15); Lab. 5 Post. (D. XIX, 2, 60 § 8). ‖ *c*) Paul. Diac. 151. 9. Pseudo-Asc. in Div. 113 Or. Vgl. § 28, n. ‖ *d*) Cic. in Verr. II, I, 50, 130. ‖ *e*) Cic. p. dom. 28, 74. ‖ *f*) Cic. p. Sest. 14, 32. Pomp. 12 ad Sab. (D. XVII, 2, 59 pr.); Ulp. 31 ad Ed. (D. cit. 63 § 8).

[1]) So Lieferungen für das Heer im J. 539. 540. 559: Liv. XXIII, 48, 11. XXV, 3, 10. XXXIV, 9, 12; dann 540. 570. 580 Bauten, Strassenarbeiten, Stellung von Pferden für sakrale Processionen u. dergl. Liv. XXIV, 8, 10. XXXIX, 44, 5 ff. XLI, 27, 5. Dagegen die früheste Erwähnung von *portoria* und deren Verpachtung datirt von 555 und 575: Liv. XXXII, 7, 3. XL, 51, 8; denn die von Valerius Publicola aufgehobenen *portoria* der Königszeit: Liv. II, 9, 6. Dion. V, 22. Plut. Popl. 11 beruhen auf einer Bildermalerei wahrscheinlich des Valerius Antias. Vgl. Pauly, Realencycl. VI, 1, 245 ff. C. G. Dietrich, Beitr. zur Kenntniss des röm. Staatspächtersystems, Leipz. 1877.

[2]) Bouchaud, *Sur les sociétés de publicains*, in *Recueil de l'Acad. des Inscr.* 1874. XXXVII, 241 ff. A. D. Xenopulus, *De societat. publican. rom. historia ac natura iurid.*, Berol. 1871. M. Cohn, Zum römisch. Vereinsrecht, Berlin 1873. 155 ff. Saint-Girons, *Essai sur les sociétés rectigal. et la ferme des impôts.* 1875. A. Ledru, *Des publicains et des sociétés rectigalium*, Paris 1876. M. R. Cagnat, *Sur les impôts indirectes chez les Rom.*, Paris 1882. 83 ff. R. Prax, *Essai sur les sociétés rectigaliennes*, Montauban 1884. G. A. Castier, *Les sociétés des publicains*. Douai 1884. Im J. 539 erwähnt Liv. XXIII, 49, 2 drei solche Societäten, 19 *socii* umfassend, und im J. 541 spricht er XXV, 3, 12 von einem *ordo publicanorum*. Wie bedeutend mitunter die Engagements waren, ergiebt die Notiz bei Dion. III, 67, dass die Reinigung der städtischen Kloaken einmal f. 1000 Talente = 4,715000 M. locirt worden war. Andrerseits erpachteten die Societäten öfter verschiedene, aber lokal zusammentreffende Abgaben, wie z. B. Zölle und Grundsteuer von Domänen-Weide, so in Sicilien: Cic. in Verr. II, 70, 171 und Asia: Cic. ad Att., XI, 10, 1. ad Fam. XIII, 65, 1; od. von Domänen-Weide und Salinen, und dann auch noch von Warenzöllen in Dacien: CIL. III, 1363. 1209.

mächtigter: *magister societatis*[g]) in eigenem Namen mit dem Staate abschloss, das Ergebniss des Geschäftes selbst aber auf die einzelnen Gesellschafter: *publicani* pro rata ihrer Geldeinlage aktiv, wie passiv repartiert ward.

Neben die *redemtura* tritt sodann als zweiter Geschäftsbetrieb des Grosskapitales die *negotiatio*,[h]) welche in zwei verschiedene Branchen zerfällt:[3]) das Kreditgeschäft: *feneratio*,[i]) das wiederum einesteils in der Hand der *equites* mit den Anleihen tributärer Fürsten oder römischer Provinzen und Kommunen oder auch römischer Grosser und reicher Provinzialen (§ 16, 3) und anderenteils mit der Gewährung von Darlehen an Bürger, wie an Provinzialen[4]) sich befasst, und sodann das Bankgeschäft: *argentaria*,[k]) welches vier Geschäftsbranchen umfasst: Geldwechsel, Vermögensverwaltungen, Kontokurrent- wie Agentur-Geschäfte mannigfacher Beschaffenheit: Mäklergeschäfte, Vollzug von Käufen, Auktionen und Zahlungen für Dritte.[5])

Endlich einen dritten Geschäftskreis ergaben die Rhederei: *navicularia*[l]) und der Grossohandel: *mercatura*,[m]) der, mit grossen Warenmassen sich befassend, seine Waren ebenso an den Zwischenhändler oder Handwerker, wie direkt an den Konsumenten abgiebt und für welchen bereits in der ersten Periode der Geschäftsbetrieb der *mercatores frumentarii* einen Vorgang ergab (§ 7, 7).

Und zwar war dieser Grossohandel[6]) ganz überwiegend ein auswär-

---

g) Cic. in Verr. II, 74, 182. 75, 184. p. Planc. 13, 32. ad Fam. XIII, 9, 2. 65, 1. ad Att. XI, 10, 1. Ulp. 4 ad Ed. (D. II, 14, 14). || *h*) Cic. ad Fam. VI, 8, 2. XIII, 66, 2. Val. Max. IV, 8, 3. Firm. Mat. Math. II, 7. vgl. Cic. in Verr. II, 3, 6. 62, 153. 76, 188. p. Planc. 26, 64. p. Font. 5, 11. p. Flacc. 16, 38. ad Att. I, 1, 6. II, 16, 4. Hirt. b. Afr. 36. Suet. Aug. 42. Mod. 10 Paud. (D. XII, 1, 33). || *i*) Cic. in Verr. II, 76, 187. p. Flacc. 23, 56. de Fin. II, 35, 117. Vgl. de Off. I, 42, 150. II, 25, 89. Cat. RR. pr. 1. Sen. de Ben. VII, 10, 3. || *k*) Cic. in Verr. V, 59, 155. p. Caec. 4, 10. Lab. bei Ulp. 4 ad Ed. (D. II, 13, 4 § 2). || *l*) Cic. in Verr. V, 18, 46 vgl. 59, 153. || *m*) Plaut. Trin. II, 2, 51. Most. III, 1, 109. Rud. IV, 2, 26. Cat. RR. pr. 1. 3. Cic. in Verr. V, 28, 72; de Off. I, 42, 151. Vgl. § 19, 21.

[3]) J. A. Ernesti, *De negotiatoribus*, in *Opusc. philol.* 1 ff., welcher feststellt, dass in der Kaiserzeit der *negotiatio* auch die *mercatura* subsumirt wird. Vgl. A. 25. 26. 30. Die wucherische Ausbeutung der Provinzen veranlasste im J. 660 das *S. C. Ne quis Cretensibus pecuniam mutuam daret*, sowie im J. 687, nachdem der Senat den Gesetzesvorschlag des Tribunen C. Cornelius: *Ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret*, abgelehnt hatte, die *lex Gabinia Ne ex syngrapha de pecunia Romae a provincialibus sumta ius diceretur*: Orelli, Onom. Tull. III, 181, in Folge dessen die Darlehen in den Provinzen selbst abgeschlossen wurden; vgl. § 16, 3. Wegen der wucherischen Ausbeutung der Provinzial-Kommunen s. Szanto in Wiener Studien 1886. XIII, 18 f.

[4]) So wurde das südliche Gallien nach seiner Unterwerfung von röm. Geschäftsleuten überschwemmt: Pol. II, 15, 5. Cic. p. Font. 5, 11. vgl. Suet. Vesp. 1: *faenus apud Helvetios exercere;* ebenso Pannonien; Vell. Pat. II, 110, 6, wie Africa: Plut. Cat. min. 59 und Kleinasien: Cic. de imp. Pomp. 7, 18. p. Dej. 9, 26. ad Fam. VI, 8, 2. in Verr. II, I, 27, 69. p. Flacc. 29, 70. ad Fam. I, 3, 1. Vgl. CIL. III, 1500. 2086. 4288. Wilmanns, Inscr. 2497. 2499; s. A. 25. 26. Im Uebrigen umfasste die *feneratio* das Zinsdarlehen von der grossen Staatsanleihe bis herab zu dem kleinen, vielfach gewerbmässig betriebenen Wuchergeschäfte: Cat. RR. pr. 1. Plaut. Curc. IV, 1, 19. 2, 33 ff. Most. III, 1, 1 f. Cic. de Off. I, 42, 150. p. Sest. 8, 10. Ov. rem. am. 561. Hor. Sat. I, 2, 13 f.

[5]) Pauly, Realenc. I, 2, 1513 ff. Rein, Pr. R. 686. In Betreff der Auktionen vgl. die pompejanischen Quittungstafeln: G. de Petra, *Le tarolette cerate di Pompei*, Rom 1876. vgl. Mommsen in Hermes 1877. XII, 88 ff. Bruns in Ztschr. für Rechtsgesch. 1878 III, 360 ff.

[6]) Huet, *Hist. du commerce et de la navigat. des anc.*,[2] Paris 1716. 120 ff. B. Caryophilus, *Dissertat. miscell. Rom.* 1718.

tiger, indem der Binnenhandel Italiens, dafern man die *Gallia cisalpina* davon ausschliesst, überhaupt niemals zu einem Grosshandel sich entwickelt hat, da, wenn auch die Gegensätze von Mittel- und Unteritalien eine geringe klimatische und von Ebene und Gebirge eine erhebliche kulturelle Verschiedenheit ergeben, doch im grossen Ganzen in allen Landschaften die gleichen Naturprodukte gewonnen wurden, grosse lokalisierte, den Markt beherrschende Industrieen aber in Italien fehlten, daher denn der interne italische Handel blosser Kleinhandel war, so nun dem § 19 anheimfallend. Vereinzelte Ausnahmen ergeben lediglich die Metalle, das Salz (§ 5) und der lunesische (kararische) Marmor,[n]) wie seit der Abholzung Latiums das Bauholz Etruriens.[o])

Solcher auswärtige Handel war dabei überwiegend Importhandel, so nun auf drei verschiedene Branchen sich erstreckend.

Denn zunächst nimmt eine singuläre Stellung ein der Handel mit Cerealien[7]) und trockenen Gemüsen, insofern derselbe, hervorgerufen durch den frühzeitigen Rückgang des italischen Getreidebaues (§ 17, c) und so bereits in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts sich entwickelnd (§ 16, 15) allenthalben: in dem Oriente, wie Occidente Bezugsquellen sucht und findet, vornämlich aber in Sizilien, Südspanien und Britannien für Getreide,[p]) wie in Ägypten für Linsen.[q])

Dagegen im Übrigen zerfällt der Handel in zwei, nach seinen Bezugsquellen, wie auch Artikeln geographisch geschiedene Sphären: in den orientalischen und den occidentalischen Handel.

Und zwar der orientalische Handel, hervorgerufen durch den sich steigernden Luxus (§ 15) und so daher seit dem asiatischen Kriege von 565 ab sich entwickelnd,[8]) wie mit den einem gesteigerten und verfeinerten Bedürfnisse dienenden Artikeln sich befassend, fand seine Stapelplätze ausser zu Messana und Panormus in Sizilien vornämlich zu Dioscurias am Pontus Euxinus,[r]) zu Ephesus und Apamea[9]) in Kleinasien, wie zu Alexandria in

n) Str. V, 2, 5. Plin. H. N. XXXVI, 6, 48. ‖ *o*) Str. V, 2, 5. ‖ *p*) Str. VI, 2, 7. III, 2, 6. IV, 5, 2. Just. H. Phil. XLIV, 1, 5. ‖ *q*) Verg. Georg. I, 228. Mart. XIII, 9. Plin. H. N. XVI, 40, 201. ‖ *r*) Str. XI, 2, 16. 5, 7. Plin. VI, 5, 15.

I, 1 ff. A. Z. Malcorra, *Del commercio de los Rom.*, Valenc. 1798. F. Mengotti, *Del commercio de' Rom.*,[4] Venez. 1803. de Pastoret, *Rech. et observ. sur le commerce et le luxe des Rom. IV* in *Mémoires de l'Institut. Classe d'histoire.* 1818. III, 285 ff. 355 ff. und in *Mém. de l'Acad. des inscr. et belles lettres.* 1821. V, 76 ff. 1824. VII, 125 ff. Pauly, Realencycl. V, 507 ff. H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klass. Alterth., Leipz. 1869. B. Büchsenschütz, Die Hauptstätten d. Gewerbfleisses im class. Alterth., Leipz. 1869.

[7]) § 17, a. Marquardt, Pr. Leb. 408. Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verf. des römisch. Reichs I, 75 f. Dazu der *mercator frumentarius* zu Ostia in *Notizie degli scavi.* 1886. 56.

[8]) Liv. XXXIX, 6, 7. Die erste Bekanntschaft der Römer mit den orientalischen Luxusstoffen und -Meubeln datiert von Beendigung des 2. pun. Krieges im J. 553, in Verbindung womit Plaut. Stich. II, 2, 52 ff. im J. 554 derselben gedenkt. Ebenso erwähnt Plaut. Trin. (nach 560) II, 2, 50 f. die *mercatura* und *marituma negotia.* Insbesondere ein afrikanisch-römischer Handel entwickelte sich erst seit der Zerstörung von Carthago: Suet. vit. Ter. 292, 8 Roth.

[9]) Wegen des Pontus Euxinus vgl. L. Preller, Ueber die Bedeutung des schwarzen Meeres für den Handel und Verkehr der alten Welt, in Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1864. 441 ff. Wegen Ephesus: Str. XII, 8, 5. XIV, 1, 24; dasselbe war Stapelplatz für die babylonischen Waaren, deren Handelsweg, die alte persische Königsstrasse, über Laodicea, Philomelium, Coropissus, Mazaca

Ägypten:[s]) man bezog syrische Luxussklaven[t]) und aus Sizilien Vieh, Häute, Wolle und Honig;[u]) dann vom Pontus Euxinus *salsamenta*[v]) oder *τάριχος*: eingesalzene Fische,[10]) und wiederum ägyptischen Essig,[w]) wie griechische Weine, namentlich von Cos und Chios;[x]) ferner sizilischen Safran,[y]) sowie über Alexandria die ostafrikanischen und asiatischen[z]) Gewürze und Spezereien,[11]) so insbesondere äthiopischen Zimmet in drei Sorten: *cinnamum*, *isocinnamum* und *casia*, [α]) syrische Narde, [β]) persisches oder arabisches *bdellium*, [γ]) arabisches *tus* [δ]) und *murra*,[12]) sowie indisches *amomum*, [ε]) *costum* [ζ]) und *sesamum*; [η]) dann auch Zinnober aus Cappadocien [ϑ]) und bunten Marmor aus Griechenland, [ι]) Phrygien, [κ]) Numidien und Ägypten, [λ]) ingleichen hochfeine Wolle aus Laodicea in Phrygien[13]) und Purpurwollen-Stoffe aus Milet, [μ]) linnene Stoffe aus Ägypten, [ν]) Asbestgewebe aus Cypern,[14]) sowie Prachtgewebe zum Überdecken von Sopha und Betten:[15]) babylonische *peristromata* oder *peripetasmata*[16]) wie ägyptische *tonsilia tapetia*;[17]) endlich

---

s) Str. II, 4, 10. XV, 1, 4. XVI, 4, 24. XVII, 1, 7. 13. || *t*) Plaut. Stich. II, 2, 43, 56 f. Str. XIV, 4. 2. Liv. XXXIX, 6, 8. || *u*) Str. VI, 2, 7. Expos. totius mundi 66. || *v*) Pol. XXXI, 24, 2, vgl. IV, 38. Str. III, 2, 6. Diod. XXXVII, 3, 5. 6. Athen. Deipn. III, 84 ff. VI, 109. || *w*) Cic. bei Non. 240, 41. Mart. XIII, 122. Juv. XIII, 85 vgl. Athen. II, 76. || *x*) Varr. RR. II, pr. 3. Plin. XIV, 15, 95 ff. Col. RR. I pr. 20. § 22, *φ*. || *y*) Str. VI, 2, 7. || *z*) Hor. Od. I, 31, 12. Porph. in h. l. || *α*) Plin. XII, 13, 51, vgl. VI, 29, 174. Plaut. Curc. I, 2, 5 f. Verg. Georg. II, 466. Ov. Met. X, 308. XV, 398 f. Peripl. mar. Er. 10. 12. 13. || *β*) Plin. XII, 12, 45. Plaut. Mil. III, 2, 11. Hor. Od. II, 11, 16. Ov. Met. XV, 398. Ars. am. III, 443. || *γ*) Plin. XII, 9, 35. Plaut. Curc. I, 2, 7. Vgl. Peripl. 39. 48. 49. || *δ*) Sex. Ael. bei Gell. IV, 1, 20. Cat. RR. 134, 1. Peripl. 10. 11. 12. 28. || *ε*) Plin. XII, 13, 48. Sall. fr. hist. 4. 60 Dietsch. Verg. Ecl. III, 89. IV, 25. Ov. ex Pont. I, 9, 52. || *ζ*) Plin. XII, 12, 41. Hor. Od. III, 1, 44. Ov. Met. X, 308. Peripl. 39. 48. 49. || *η*) Plin. XVIII, 10, 96. Plaut. Poen. I, 2, 113. Petr. 1. Peripl. 14. || *ϑ*) Str. III, 2, 6. XII, 2, 11. || *ι*) Str. VIII, 5, 7. IX, 5, 16. X, 1, 6. Plin. XVII, 1, 6. XXXVI, 3, 7. 6, 45 f. 48 f. (vgl. 2, 5) 7, 55. || *κ*) Str. IX, 5, 16. XII, 8, 14. Hor. Od. III, 1, 41. Plin. XXXVI, 15, 102. Tib. III, 3, 13. Stat. silv. I, 5, 37. || *λ*) Plin. XXXVI, 1. 2. 6, 49. 7, 55 ff. Sen. Ep. 86, 6. Petr. 119, 11. Juv. VII, 182. || *μ*) Plaut. Stich. II, 2, 52. Verg. Georg. III, 306 vgl. II, 465. Serv. in Georg. III, 306 vgl. IV, 334. Porph. in Hor. Od. I, 31, 12. || *ν*) Cic. p. Rab. Post. 14, 40. Plin. XIX, 1, 14. Vopisc. Saturnin. 8.

---

und Herba ging und bei Tomisa den Euphrat erreichte, den er bis Samosata verfolgte: Her. V, 52. Str. XIV, 2, 29. Expos. tot. mundi 40. vgl. Heeren, Ideen über Politik etc. I, 2, 221 ff. Wegen Apamea: Str. XII, 8, 15.

10) Köhler, *Τάριχος ou recherches sur l'histoire et les antiquités des pêcheries de la Russie mérid.*, in *Mémoires de l'Acad. de St. Petersbourg*, 1832. Ser. VI, 1, 347—490. Blümner a. O. 42. Marquardt a. O. 420 ff. Lagarde in Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1886. 131 ff. S. § 19, 25.

11) R. Sigismund, Die Aromata. Leipz. 1884.

12) Plin. H. N. XII, 15, 66 ff. Varr. LL. VI, 9, 87. Ov. Met. XV, 399. Peripl. mar. Er. 24. Wegen *stacte* vgl. Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1873. XXVIII, 62 A. 1.

13) Str. III, 2, 6. XII, 8, 16. Plin. VIII, 48, 190 vgl. Plaut. Stich. II, 2, 52. Es ist dies die *lana coracina:* Marquardt a. O. 461, 4.

14) *Linum vivum* oder *asbestinum*, von den Reichen bei der Leichenverbrennung verwendet: Str. XIV, 5, 3. Plin. XIX, 1, 19 f. vgl. Nies, Zur Mineralogie des Plin., Mainz 1884. 14, 3.

15) Liv. XXXIX, 6, 7. Diod. XXXVII, 3, 3. vgl. Gronov. *Lectt. Plautinae* 331. Lorenz zu Plaut. Pseud. I, 2, 13.

16) Varr. LL. VI, 35, 168. Dieselben sind purpurfarbig und gestickt: Plaut. Stich. II, 2, 54. Pseud. I, 2, 13 f. Plut. Cat. M. 4. Lucr. IV, 1022. Petr. 55. Mart. VIII, 28, 17. XIV, 150. Plin. VIII, 48, 196. Später bezeichnete man jeden gestickten Stoff als *babylonicum*, auch wenn er heimisches Product war, so Pferdedecken: Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 25 § 3).

17) Dieselben haben eingewebte Dessins: Plaut. Stich. II, 2, 54. Pseud. I, 2, 14. Plin. VIII, 48, 196; sie werden zugleich als Portièren (§ 21, x) verwendet: Rich, Illustr. Wörterb. 608.

kostbare Meubles aus Kleinasien: *lecti aerati, monopodia, abaci*,[ξ] und aus Ägypten Glaswaren,[ο] Papyrus,[18] wie Rohrfedern.[π]

Dagegen der occidentalische Handel, welcher nach der Unterwerfung Spaniens und der nördlichen Provinzen unter Rom sich entwickelte und namentlich in Gades, Genua und Aquileia seine Stapelplätze fand,[ϱ] umfasste überwiegend Artikel, die den erwerblichen, wie den bescheidenen persönlichen Bedürfnissen dienten: Arbeitssklaven aus der *Gallia cisalpina* (A. 22), wie aus Illyrien und Britannien;[σ] Zucht- und Arbeitsvieh aus Britannien, Ligurien,[τ] Spanien und der *Gallia cisalpina*, insbesondere Zucht-Widder aus Baetica (A. aa); Pony's: *manni* aus der *Gallia cisalpina* und Ligurien,[υ] Passgänger: *thieldones* oder *tolutarii* und *asturcones* aus Spanien,[19] wie Jagdhunde aus Britannien;[φ] ingleichen Schlachtvieh aus Ligurien[χ] wie Schinken und Pöckelfleisch aus der *Gallia cisalpina*,[ψ] der Lugdunensis und Belgica,[ω] wie Nordspanien.[aa] Ferner lieferte Südspanien *salsamenta*[bb] und neben Ligurien und Noricum[cc] Honig, wie auch feines Öl und Weine,[dd] während Rhätien seinen Velteliner abgab.[20] Wiederum an Rohprodukten bezog man Farbestoffe: Kermes und Mennige aus Südspanien,[ee] Metalle aus Britannien,[ff] wie Spanien und Gallien,[21] Schiffsbau-, wie Bauholz aus Ligurien (A. τ) und Rätien,[gg] Kienholz, Harz, Pech und Wachs aus Noricum (A. cc), wie auch Pech und Wachs aus Südspanien (A. bb); dann Häute aus Ligurien, Illyrien und Britannien,[hh] sowie Wolle aus der *Gallia cisalpina*[ii] und Südspanien: hochfeine Wolle aus der Gegend von Mutina und Parma,[kk] wie aus Baetica (A. bb), grobe Wolle aus Ligurien und Venetia.[ll] Endlich an Fabrikaten bezog man Linnen und Shirtings aus Spanien: grobe Leinwand aus Gallaecia und *carbasus* (§ 23, 3) aus Tarraco,[mm] wollene Stoffe aber aus Spanien und den Galliae: *lacernae* (§ 23, dd ff.) von hochfeiner Wolle aus Baetica,[nn] dagegen mittelfeine Fabrikate aus der Gegend von Patavium: Friese (*amphimallum* und

ξ) Liv. XXXIX, 6, 7. Plaut. Stich. II, 2, 53. ‖ ο) Cic. p. Rab. Post. 14, 40. Mart. XIV, 115. Vopisc. Saturn. 8. ‖ π) Plin. XVI, 36, 157. Mart. XIV, 138. ‖ ϱ) Str. III, 2, 1. 5. IV, 6, 2. V, 1, 8. Scaev. 7 Dig. (D. XIX, 1, 61 § 1). ‖ σ) Str. V, 1, 8. IV, 5, 2. ‖ τ) Str. IV, 5, 2. 6, 2. ‖ υ) Plaut. Aul. III, 5, 21. Str. IV, 6, 2. ‖ φ) Str. IV, 5, 2. ‖ χ) Str. V, 1, 8. ‖ ψ) Pol. II, 15. Cat. bei Varr. II, 4, 10 f. Str. V, 1, 12. ‖ ω) Str. IV, 3, 2. 4, 3. Mart. XIII, 54. Expos. tot. mundi 59. Ed. Diocl. de pret. rer. ven. IV, 8. ‖ *aa*) Str. III, 4, 11. ‖ *bb*) Str. III. 2, 6. Vgl. Lucian. navig. 23. Expos. tot. mundi 59. ‖ *cc*) Str. IV, 6, 2. 9. ‖ *dd*) Str. III, 2, 6. Just. H. Ph. XLIV, 1, 5. Vgl. Col. RR. I pr. 20. Lucian. u. Expos. in A. *bb*. ‖ *ee*) Str. III, 2, 6. XII, 2, 11. ‖ *ff*) Str. IV, 5, 2. ‖ *gg*) Plin. XVI, 39, 190. Vgl. Vitr. II, 9, 16. ‖ *hh*) Str. IV, 6, 2. V, 1, 8. IV, 5, 2. ‖ *ii*) Varr. LL. IX, 28, 39. Hor. Od. III, 16, 35. ‖ *kk*) Str. V, 1, 12. Mart. XIV, 155. Plin. VIII, 48, 190. ‖ *ll*) Mart. XIV, 157. — VIII, 28, 7. XIV, 155. ‖ *mm*) Plin. XIX, 1, 10. Vgl. Str. III, 4, 9. Expos. tot. mundi 59. ‖ *nn*) Str. III, 2, 6. Mart. XIV, 133. Expos. l. c.

[18]) Cic. p. Rab. Post. 14, 40. Expos. tot. mundi 36. vgl. Büchsenschütz a. O. 81. Blümner a. O. 12 f., Technologie I, 308 ff. und die das. Citirten, wozu Egger, *Sur le prix du papier dans l'antiquité*. Par. 1857.

[19]) Vgl. Iust. H. Ph. XLIV, 1, 5. Die *thieldones* oder *tolutarii* stammen aus Gallaecia: Plin. VIII, 42, 166. Sen. Ep. 87, 10, die *asturcones* aber aus Asturia: Auct. ad Her. IV, 50, 63. Sen. Ep. 87, 10. Mart. XIV, 199. Plin. VIII, 42, 166. Veget. ars vet. II, 28, 37. Grat. Cyneg. 514.

[20]) Str. IV, 6, 8. Von August ward der Velteliner hoch geschätzt: Suet. Aug. 77. Plin. H. N. XIV, 1, 16.

[21]) So namentlich Zinn aus Britannien, Gallaecia, wie Aremorica: G. Bapst, *Etudes sur l'étain dans l'antiquité et au moyen âge*. Paris 1844. 17.

gausapum: § 23, b. c), elegante Decken (*tapetes*) und Tücher (*gausapae*), wie feine Tuniken;[oo]) endlich von groben Stoffen kamen *saga* (§ 23, 24) aus der Belgica, Ligurien und der Gegend von Verona,[pp]) Sklaven-Tuniken aus Ligurien,[qq]) wie ordinäre *lacernae* aus der Belgica[rr]) und Gallaecia.[ss])

Dahingegen andererseits der Exporthandel Italiens beschränkte sich teils auf Öl, welches erst seit dem Jahre 702 nach dem Norden: nach Ligurien, wie Illyrien Absatz gewinnt,[tt]) teils auf Wein,[uu]) der ebenso nach dem Oriente,[vv]) wie nach dem Norden: nach der *Gallia transalpina*,[ww]) Ligurien und Illyrien (A. tt) exportiert wird, endlich auf eiserne Werkzeuge, welche in Puteoli fabrikmässig gefertigt werden.[xx])

So daher ist ebenso der italische Handel mit den Provinzen, wie der römische Handel mit dem Auslande erheblich passiv[yy]) und infolge dessen einen stetigen Abfluss des baren Geldes herbeiführend: dort von Rom nach den Provinzen, wo er durch ein in verschiedenen Kanälen sich vollziehendes Rückströmen immer wieder ausgeglichen wird (§ 16, a), hier aber aus dem Reiche nach dem Auslande, wo nun solcher Abfluss ohne Ausgleich verbleibend das Nationalvermögen selbst allmählig angreift. Und wenn immer auch solches Verhältnis für die gegenwärtige Periode noch keine Gefahr für das Reich ergab, so hat dennoch dasselbe der Wahrnehmung der röm. Staatsmänner sich nicht entzogen, vielmehr wiederholte gesetzliche Massnahmen zu seiner Abwehr hervorgerufen.[22])

Im ganzen aber umfasst der Handel zwar ein weites Gebiet,[zz]) bis nach der Peripherie des Reiches sich erstreckend, allein immerhin nur eine beschränkte Anzahl von Artikeln: Sklaven, wie Nutz- und Zuchtvieh, dann Nahrungsmittel, sowie Gewürze und Spezereien, Medikamente und Farbestoffe, ferner Mineralien und wiederum Hölzer und Pech, Häute und Wachs, wie endlich einige wenige Fabrikate: Wolle und wollene, wie leinene und baumwollene Gewebe neben Prachtmeubles, Glaswaren und Schreibmaterial, sonach eine im Vergleiche mit dem modernen Verkehre äusserst bescheidene Zahl von Artikeln, welche selbst daraus sich erklärt, dass ebenso die minderwertigen Artikel die Transportspesen nicht ertrugen, wie auch mannigfache Produktionen, die heutigen Tages der Industrie und dem Gewerbe anheimfallen, im Altertume von der Hausindustrie und der Sklavenarbeit beschafft wurden (§ 20), mit dieser aber in Ermangelung der Maschinen das Gewerbe vielfach nicht konkurrieren konnte, überdem aber auch ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung: die Sklaven auf das bescheidenste Bedürfnis des Lebens beschränkt war.

oo) Str. V, 1, 7. 12. Mart. XIV, 143. || *pp*) Str. IV, 4, 3. 6, 2. Mart. XIV, 159. || *qq*) Str. IV, 6, 2. V, 1, 12. || *rr*) Juv. IX, 28 ff. Vgl. Treb. Poll. Gall. 6. Suid. v. Ἀτραβατικάς. || *ss*) Mart. XIV, 139, 2. || *tt*) Plin. XV, 1, 3. Str. IV, 6, 2. V, 1, 8. || *uu*) Gal. de antidot. I, 14. XIV, 77 K. || *vv*) Hor. Od. I, 31, 12. Lucian. navig. 23. || *ww*) Cic. p. Font. 9, 19. Athen. IV, 36. Diod. V, 26, 3 f. || *xx*) Diod. V, 13. || *yy*) Str. XVII, 1, 7. || *zz*) Pol. III, 59.

[22]) Im J. 525 erging ein Verbot, den Kelten (Boiern) die von denselben erkauften Sclaven oder sonstigen Waaren mit Gold oder Silber zu bezahlen: Zon. VIII, 19. Ingleichen, nachdem der Senat wiederholt Goldausfuhrverbote und so insbesondere für Puteoli erlassen, wurden solche im J 691 wieder eingeschärft, während im J. 692 der propraet. von Asia, L. Valerius Flaccus ein derartiges Verbot für seine Provinz erliess, veranlasst durch den von den Juden vermittelten Goldexport aus Asia nach Syria: Cic. p. Flacc. 28, 67 f. in Vat. 5, 12.

Endlich die Art und Weise des Handelsbetriebes betreffend, so ist jene Praxis der ältesten Zeiten, in denen der phönizische oder punische oder griechische Kaufmann mit seinen vaterländischen Waren von Hafen zu Hafen fuhr, um Absatz zu suchen und Rückfracht einzunehmen, in dieser Periode bereits aufgegeben;[23]) ja sogar nur ausnahmsweise geschieht es, dass die Ware direkt aus dem Produktionsgebiete nach dem Konsumtionslande verführt wird.[24]) Vielmehr ist es der ausgebildete Zwischenhandel der hellenistischen Welt, der, vermittelt durch grosse Stapelplätze, den Warenumsatz regelt: regelmässig wird die Ware aus den Nachbar-, wie Hinterländern auf Niederlagen in den peripherisch gelegenen Emporien angesammelt[25]) und entweder von dem dortigen Kaufmanne nach den zentralen Handelsplätzen gebracht (A. 24) oder von dem hier ansässigen Kaufmanne dort aufgesucht,[26]) hier, wie dort aber auf eigenem Kauffahrtheischiffe: *stlata*[27]) verführt, so dass somit der Kaufmann zugleich für eigene Rechnung Rhederei betreibt.[28]) Der wichtigste zentrale Handelsplatz aber war Puteoli,[29]) welcher als Stapelplatz ebenso für die zwischen dem Oriente und Occidente verkehrenden, wie aber auch für die in Italien abzusetzenden Waren diente:[30]) auf den dortigen Niederlagen wurde die auswärtige Ware gesammelt und aus diesen Lagern dann die Lokalfracht von dem

---

[23]) B. Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Alt., Halle 1869. 459 ff. So noch Plaut. Stich. II, 2, 45 f. Poen. V, 2, 54 ff.

[24]) So werden die Sclaven von den Händlern: *mangones* auswärts und namentlich auf den an gewissen Tagen gehaltenen Märkten zusammengekauft: Büchsenschütz in A. 23. 121 ff. Hermann-Blümner, Gr. Privatalt. 85. vgl. Str. XIV, 4, 2.

[25]) Hor. Od. 1, 31, 10 ff. Zu solchem Geschäftsbetriebe siedelten sich auch Italiker in den Provinzen an; dies sind die *Italici* oder *cives Romani, qui alicubi consistunt* oder *negotiantur*. so CIL. II, 2423. III, 365. 444. 455. 531. 532. 860. 5212. 6051. VIII, 9250. Ephem. epigr. 1881. IV, 34. 42. 1884. V, 600. 606. C. J. Gr. 2286–2288. Archäol. Zeitung 1877, 38. Cic. in Verr. II, 1, 27. p. Flacc. 29. 71. Sall. Iug. 47 vgl. Ulp. 60 ad Ed. (D. V, 1, 19 § 2). Dieselben bildeten vielfach Gilden zu gegenseitigem Schutze, wie Förderung ihrer Interessen: Ch. Morel, *Les associations de citoyens rom. et les Curatores civ. rom. conventus Helvetici*. Lausanne 1877 (aus *Mém. et documents de la société d'histoire de la Suisse romande* XXXIV). Vgl. A. 30.

[26]) Philostr. vit. Apollon. VII, 12 p. 134. So zu *Puteoli mercatores, qui Alexandriai, Asiai, Syriai negotiantur*: CIL. X, 1797.

[27]) Fest. 313[b], 5. Caper de orthogr. 107, 1 Keil. vgl. Gell. X, 25, 5. Heinrich zu Iuv. Sat. 1, 396 ff. Danach heisst die Waare selbst *stlatarium*: Enn. Ann. 240 M. Iuv. VII, 134. Bereits Plaut. Bacch. II, 3, 2 sagt *navis mercatoria*.

[28]) Dies ist die *ναυκλήρια* von Arist. Pol. I, 11: Hermann-Blümner a. O. 428. Der Supercargo: *magister navis*: Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 1, 1 pr. § 1. 3) ist eine Unterart des *institor*: Geschäftsführer: § 20, f.

[29]) Das Mittelmeer: *mare nostrum* oder *internum* bildet die Achse des antiken Welthandels, deren Mittelpunkt von einer über Carthago und die Westküste von Italia laufenden Linie geschnitten wird. Und wiederum der Mittelpunkt dieser Küste, deren Zuge von Luna bis Rhegium abwärts die Schifffahrt folgte, ist Campanien, welches, zugleich im Gegensatze zu Latium durch treffliche Häfen begünstigt, so durch seine geographischen Verhältnisse zur kommerciellen Herrschaft auf der apenninischen Halbinsel berufen war. Daher concentrierte sich der überseeische Handel in Puteoli, dem ersten Emporium Italiens: Str. III, 2, 6. V, 4, 6. XVII, 1, 7. Lucil. III, 18 M. Cic. in Vat. 5, 12. in Verr. V, 59, 154. p. Rab. Post. 14. 40. Liv. XXXII, 7, 3. Sen. Ep. 77, 1. Suet. Aug. 98. Stat. silv. III, 5, 74; vgl. A. 22. 30. Wiskemann a. O. 55, 1. Cagnat in A. 2. 81. Beloch, Campanien 114 ff.

[30]) A. 26. In Puteoli bestanden auch auswärtige Handelshäuser und Faktoreien, so Tyrii: Brief derselben an die Stadt Tyrus: C. J. Gr. 5853 und bei Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1850 II, 57 ff.; Berytenses, *qui Puteolis consistunt*: CIL. X, 1634 vgl. 1578. 1579. Wegen der Kaufmannsgilden i. Auslande i. Allgemeinen s. A. 25. Büchsenschütz, Besitz 443. Voigt, Ius nat. II A. 751a. Vgl. CIL. III, 5230: *ciris Afer negotians*; 2006. II p. 251. Ephem. epigr. 1875. II. 308. 401. C. J. Gr. 2024.

Verfrachter: *exercitor navis*[31]) zusammengestellt, um sei es zu Lande, sei es zu Wasser: bald auf eigenem, bald auf ermietetem[32]) Transportschiffe: *navis oneraria*[33]) nach dem Konsumtionsplatze verführt zu werden. Insbesondere die nach Rom bestimmte Ladung ging nach Ostia und wurde von da aus entweder ganz oder teilweise auf Lichterschiffen: *scaphae* αα) oder auf *caudicariae naves* (§ 5, m) von den *naviculariі caudicarii*, ββ) resp. zum anderen Teile in dem Transportschiffe selbst nach Rom geführt γγ) und in dem in der Nachbarschaft des Aventin im Jahre 561 angelegten Ausladeplatze[34]) gelöscht, um in Magazinen: *horrea privata* (§ 29, 31) aufgespeichert zu werden. Den römischen Kaufleuten selbst aber dienten in dieser Periode die Basiliken als Börse.[35])

19. Handwerk, Kleinhandel, Lohn- und Mietgewerbe. Indem im Gefolge der in § 14 und 15 dargelegten historischen Wandelungen einerseits ein Übergang zu neuen Lebens-Gewohnheiten und -Formen sich vollzog, der die Bedürfnisse, wie Genüsse des Einzelnen vervielfältigte und steigerte, und andererseits wiederum ein Rückgang im Wohlstande der unteren Klassen eintrat, welcher neue Erwerbszweige aufzusuchen nötigte, so resultierte daraus ein Aufschwung des gesamten erwerblichen Lebens, der ebenso in einer sich steigernden Arbeitsteilung des Handwerkes, wie auch in der Aufnahme ganz neuer Erwerbsthätigkeiten äusserlich hervortritt. Und zwar lassen die mannigfachen Branchen des Erwerbsbetriebes zu vier verschiedenen Gruppen sich ordnen: das Handwerk, zugleich die bildende Kunst mit Ausnahme der den Wissenschaften beigezählten *architectura* umfassend,[1]) dann der Kleinhandel nebst dem gewerbmässig betriebenen kleinen Wuchergeschäfte (§ 18, 4), ferner der Lohnerwerb im weitesten Sinne, ebenso den wissenschaftlichen Erwerbsberuf und die darstellende

αα) Non. 535, 6. Cic. de Inv. II, 51, 154. Alf. 2 Dig. (D. XXI, 2, 44); Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 29 § 2); Paul. sent. rec. II, 7, 4. Callistr. 2 Quaest. (D. XIV, 2, 4 pr.). || ββ) Gruter 440, 3. 462, 1. 1086, 6. Hon. et Th. im C. Th. XIV, 4, 9. Vergl. Callistr. 1 de cogn. (D. L, 6, 5 § 3). || γγ) Dion. III, 44. Str. V, 3, 5. Dio Cass. LX, 11. Plin, H. N. III, 5, 53 f.

Inschr. aus Pola in Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. 1884. VIII, 248: *civis Gallus negotians vestiarius.*

[31]) *Exercitor navis* ist derjenige, der ein Schiff ausrüstet: Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 1, 1 § 15), J. Just. IV, 7, 2, weder dagegen Rheder: *navicularius* (A. l), noch Schiffer: *nauta.* Vgl. Schilling, Institut. § 339 b.

[32]) Lab. 1 Pith. epit. (D. XIV, 2, 10 § 1. 2); Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 1, 1 § 7. 12. 15). Die Vermiethung der *navis oneraria* ist die φορτηγία des Arist. (A. 28): denn die *navis oneraria* ist ναῦς φορτηγός: Philox. gloss. 148, 58.

[33]) Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 1, 1 § 12) vgl. Cic. ad Att. X, 12, 2. de Div. I, 32, 69. Ebenso hat der Staat *naves onerariae*: Sisenna bei Non. 536, 2. Liv. XXII, 11, 6. XXIV, 40, 5. XXX, 10, 3. Marc. 39 Dig. (D. XLIX, 15, 2 pr). Dagegen die *navis oraria*: Plin. Ep. ad Traj. 15 ist Personenboot.

[34]) Becker, Röm. Alt. I, 463 f. Preller, Regionen 145. Nissen, Ital. Landesk. I, 316 ff. Zu Rom bestand eine tyrische Faktorei, welche selbst durch den Brief an Tyrus in A. 30 und deren Alter durch Pol. XXI, 20, 11 f. Did. bezeugt wird.

[35]) Vitr. V, 1, 4. Cic. in Verr. V, 58, 152. ad Att. II, 14, 2. vgl. Becker a. O. 300 ff.; die ältesten sind die Porcia v. 570: Liv. XXXIX, 44, 7, wie die Fulvia v. 574 und die Sempronia v. 584: Becker a. O.

[1]) Sen. Ep. 88, 18. Saalfeld, Hellenismus 74. 92. Ein Präjudiz ergab die Einordnung der Musiker: der *tibicines, cornicines, tubicines* und *liticines* in das Handwerk: § 7. Wegen der *architectura*: Cic. de Off. I, 42, 151. Die litterarische Thätigkeit ergab überhaupt keinen Erwerbsberuf, wenn immer auch Dichter ihre Dramen an die Veranstalter von Bühnenvorstellungen verkauften: Bekker-Göll, Gallus II, 450 f. Marquardt, StV. III, 517.

Kunst, wie den Lohndienst inbegreifend, und endlich noch die gewerbmässige Sachmiete, Erwerbs-Branchen, von denen wiederum das bildende Handwerk und der Kleinhandel insoweit sich berühren, als auch das erstere nach wie vor mit dem Vertriebe des eigenen Produktes sich befasste, und beide auch wieder in ihren geschäftlichen Beziehungen meist lokalisiert sind, insofern regelmässig Produktions- und Konsumtionsgebiet sich decken,[2]) wenn immer auch ebenso die Jahrmärkte fremde Ware nach Rom brachten,[3]) wie auch gewisse en gros-Artikel für den hauptstädtischen Konsum von auswärts bezogen wurden, weil die Nachbarschaft durch eigene Produktion den Bedarf nicht zu decken vermochte (§ 18). Allen jenen Erwerbsbetrieben gegenüber nimmt aber die Anschauung der antiken Welt eine durchaus signifikante Stellung: während man einerseits nur denjenigen derselben, welche im unmittelbaren Dienste der realen Lebensinteressen stehen, einen wirtschaftlichen Wert beimass, wogegen alle übrigen als *artes leviores, mediocres*,[a]) *studia leviora, minora*[b]) angesehen wurden, so waren von jenen ernsteren das Handwerk und der Kleinhandel, wie das Wuchergewerbe und der Lohnerwerb mit Ausnahme der wissenschaftlichen Erwerbszweige doch wieder mit einer sozialen Geringschätzung belegt: als *illiberales ac sordidi quaestus* missachtet.[4]) Und dies erklärt und bedingt wiederum, dass es neben Peregrinen regelmässig nur Leute des untersten Standes, vornämlich aber Libertinen sind, welche jenen Geschäftsbranchen sich widmeten, wobei allerdings dieselben, indem sie durch Rührigkeit zu Wohlstand gelangten, doch auch wieder in den Kreisen der unteren Schichten zu einem gewissen Ansehen und Einflusse emporstiegen.[c])

Zunächst nun das Handwerk, wenn auch beeinträchtigt ebenso durch die Praxis, die landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenstände möglichst selbst auf dem Gute herzustellen,[d]) wie auch durch gewisse auf den letzteren betriebene Industrieen, so *figlina* und Weberei (§ 17, cc. ff), und dann auch wieder durch die Praxis, handwerksmässige Verrichtungen durch eigene Sklaven betreiben zu lassen (§ 20, x ff.), gewann doch bereits in der gegenwärtigen Periode einen hohen Aufschwung, indem es in verschiedenen Branchen nicht nur eine Arbeitsteilung vollzog, sondern auch dem Vorgange hellenischer, wie etruskischer Tradition folgend zum Kunsthandwerke sich emporschwang. Denn so, was die altüberlieferten Handwerke (§ 7) betrifft, zweigen von den *fabri aurarii*, die jetzt die Bezeichnung *aurifices* erhalten,[e])

a) Cic. Brut. 1, 3; de Or. I, 2, 6. || *b*) Cic. de Or. I. 49, 212; de sen. 14, 50. Brut. 18, 70. || *c*) Cic. de pet. cons. 8, 29. || *d*) Varr. RR. I, 22, 1. 2, vgl. 16, 4. Petr. 78. || *e*) Plaut. Aul. III, 5, 34. Men. III, 3, 2. IV, 3, 8.

[2]) Allerdings empfiehlt Cat. RR. 135 für den Bezug gewisser bäuerlicher Bedürfnisse auch auswärtige Märkte: Alba, Casinum, Minturnae und Suessa in Latium, Venafrum in Samnium, Cales, Capua, Nola und Pompei in Kampanien, wie endlich auch in Lukanien, somit ausnahmlos südliche, an *viae militares* gelegene Orte; allein es ist nicht anzunehmen, dass solche Praxis allgemeiner geübt wurde: die Transportkosten mussten viel zu hoch sich stellen. Dagegen führten die Nachbarlandschaften ihre Produkte auf dem Tiber und dessen Nebenflüssen nach Rom: Str. V, 2, 9. 3, 7.

[3]) Ein Zeichen für den gesteigerten Verkehr ist die Einrichtung neuer Jahrmärkte: ebenso an den *ludi plebei*, wie Apollinares im J. 534 und 542: § 2, 13.

[4]) Cic. d. Off. I, 42, 150 f. Galen. adhort. ad art. 14. I, 38 K. Cat. RR. pr. 1. vgl. Voigt, XII Taf. § 45, 4.

einerseits sich ab die *anularii*:[f]) die Verfertiger der gravierten Siegelringe und andererseits die *fabri argentarii, argentarii vascularii,* wie die *crustarii*,[5]) woneben noch die *caelatores*:[g]) Ciseleure einen speziellen Arbeitszweig vertreten, während wiederum neben den *fabri ferrarii* die *falcarii*: Sichel- und Hippenmacher sich vorfinden.[6]) Und wiederum neben den *fabri tignarii* treten nunmehr auf teils der *arcularius*:[h]) Kästchenarbeiter, teils der *tector*:[7]) Stuccateur und *pictor*:[i]) Stubenmaler, teils der *pavimentarius* (§ 21, 13).

Nicht minder gewann die *figlina* unter dem Einflusse etruskischer und griechischer Vorbilder einen bedeutenden Aufschwung, nicht allein in dem *opus doliare*, sondern auch in dem *opus figlinum*,[8]) wobei indess die höchste Leistung der Keramik: die Figuren- und Ornamenten-Bildnerei aus Terracotta, die in der ältesten Zeit Etruskern überlassen war, noch in der Hand von Griechen verblieb.[k])

Wiederum in der *sutrina* zweigten mannigfache spezielle Branchen sich ab: neben dem *sutor* schlechthin tritt auf der *calceolarius, diabathrarius, solearius*,[l]) *crepidarius*,[m]) wie *sandaliarius*.[9])

Den erheblichsten Fortschritt aber in der Richtung der Arbeitsteilung, weisen die *tinctores*: Buntfärber auf: es finden sich hier vor *carinarii* oder *cerinarii*: Wachsgelbfärber, *violarii*: Blaufärber, *flammarii*: Rotfärber, wie *crocotarii*: Safranfärber.[n])

Überdem bilden daneben ganz neue Zweige des Handwerkes sich aus: der Steinbrecher:[10]) einesteils *faber lapidarius* und *marmorarius*, jener den ordinären Baustein, dieser den Marmor brechend und bearbeitend, und anderenteils *sector serrarius*, der den Stein zersägt;[11]) dann des *restio*:[12]) Seiler, *viminarius*:[o]) Korbmacher, *victor* oder *vitor*:[p]) Kitter, wie des *coronarius*

f) Cic. Acad. pr. II. 26, 86. CIL. I. 1107. ‖ *g*) Cic. in Verr. II. 24. 54. ‖ *h*) Plaut. Aul. III. 5. 45. ‖ *i*) Varr. RR. III. 2. 9. ‖ *k*) Varr. bei Plin. XXXV, 11, 154 ff. ‖ *l*) Plaut. Aul. III. 5. 38 ff. Gruter. Inscr. 648. 13. ‖ *m*) Gell. XIII, 22. 8. ‖ *n*) Plaut. Aul. III, 5. 36. 47. Vgl. § 23, 8. ‖ *o*) Orelli 4298. Ἐφημερίς. ed. Boucherie 114 vgl. Cat. RR. 135. 2. 3. ‖ *p*) Plaut. Rud. IV, 3, 51. Don. in Ter. Eun. IV, 4, 21. Lab. bei Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 27 § 35). Gruter, Inscr. 1178, 4.

[5]) Wegen der ersteren: Cic. in Verr. IV, 24, 54. Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXIV, 2, 39 pr) u. a. Vgl. Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1861. XIII, 305. Marquardt, Pr. Leb. 675. Die *crustarii*: Plin. H. N. XXXIII, 12, 157 verfertigen speziell Gefässe mit aufgelöteten *crustae*: Ornament-Reliefs: Cic. in Verr. IV, 23, 52. Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIV, 2, 32 § 1); die *crustuariae tabernae* nennt Paul. Diac. 53, 6.

[6]) *Inter falcarios* hiess ein Platz zu Rom: Cic. in Cat. I, 4, 8. p. Sull. 18, 52.

[7]) Varr. RR. III, 2, 9. Vitr. VII, 3, 10. 10, 2. 14, 1. Brisson, De V. S. s. v. vgl. Wunder zu Cic. p. Planc. 166 f. vgl. § 30, k. Blümner, Technol. II, 147 ff.

[8]) § 7, 13. Marquardt a. O. 637 f. Aus'm Weerth, Grünglasierte röm. Töpferwaren, in Jahrb. d. Alterth. Ver. im Rheinl. 1883. 147 ff. A. Jacquemart, *Les merveilles de la céramique ou l'art de façonner et décorer les vases de terre cuite, faience, grès et porcelaine depuis les temps antiques jusq'à nos jours.*[4] Paris 1883. G. le Breton, *La céramique polychrome à glaçures métalliques dans l'antiquité*, Rouen 1883. Ein Spezialist ist der *ampullarius:* Plaut. Rud. III, 4, 51. Orelli, Inscr. 4143.

[9]) Blümner a. O. I, 272, 4.

[10]) Weg. *Lapidicida* und *lapidicinarius* vgl. Blümner a. O. III, 6 A. 5. *Exemptor* bei Plin. H. N. XXXVI, 15, 125 ist wohl nicht technisch.

[11]) Jahn in A. 5. 295 f. Blümner a. O. III, 6. 63. vgl. Petr. 65. Const. im C. Th. XIII, 4, 2, sowie § 30, p. u.

[12]) Plaut. Most. IV, 1, 27. vgl. Blümner a. O. I, 292.

oder *corollarius*: Kranzflechter;[13]) ferner die Handwerke im Dienste der Bekleidung: *pellio*:[14]) Kürschner, *textor*:[q]) Weber, *linteo* oder *linarius*: Leinweber,[15]) *lanarius*: Wollweber,[16]) *molochinarius*: Malvenstoff-Weber (§ 23, e), *limbolarius*:[r]) Posamentier, *phrygio*[s]) und *plumarius*:[t]) Sticker in Kreuz- und in Plattstich,[17]) wie die Verfertiger der verschiedenen Kleidungsstücke: *sarcinatores*,[u]) später *sartores*, wie auch *negotiatores vestiarii*:[18]) der *indusiarius, patagiarius, strophiarius, semizonarius, pacnularius, manulearius*,[v]) sowie der *centonarius*[w]) (§ 23, v. w. δ. β. 30. ϑ. § 12, q); dann endlich der *tonsor*: Haarschneider,[19]) wie der *fartor*:[x]) Geflügelmäster, *pistor*: Brotbäcker[20]) und *artopta*:[y]) Küchelbäcker.

Sodann der Geschäftsbetrieb des Kleinhändlers: *propola*[21]) verteilte sich nicht minder auf eine erhebliche Anzahl spezieller Geschäftsbranchen, so des *materiarius*: Nutz- und *lignarius*:[z]) Brenn-Holzhändler,[22]) *carbonarius*: Kohlenhändler, wie *cretarius*:[a]) Kreidehändler; ferner des *leno*, wie des

q) Plaut. Aul. III, 5, 45. Varr. bei Non. 162, 24 vgl. Ter. And. I, 1, 48. || *r*) Plaut. Aul. III, 5, 45. s. § 23, m. || *s*) Plaut. Aul. III, 5, 34. Men. III, 3, 71. IV, 3, 7. Titinn. bei Non. 3, 19. || *t*) Varr. bei Non. 162, 24. || *u*) Plaut. Aul. III, 5, 41. || *v*) Plaut. Aul. III, 5, 35. 42. 37. Naev. bei Non. 148, 33. Paul. Diac. 221, 2. || *w*) Col. RR. I, 8, 9 vgl. Cat. RR. 135, 1. || *x*) Ter. Eun. II, 2, 26. Cic. de Off. I, 42, 150. || *y*) Plaut. Aul. II, 9, 3. || *z*) Plaut. Cas. II, 8, 2. Aur. Vict. vir. ill. 72, 1. || *a*) Orelli 2029. Varr. LL. VIII, 30, 55.

[13]) § 22, cc. Jahn in Abh. d. phil.-hist. Cl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1870. V, 315 ff.

[14]) Blümner a. O. I, 255. Varr. LL. VIII, 52, 55.

[15]) Plaut. Aul. III, 5, 38 vgl. Blümner a. O. I, 184.

[16]) Plaut. Aul. III, 5, 34 (wo *linarius* neben *linteo* in v. 38 tautologisch wäre); Murat. Inscr. 967, 2; vgl. Ter. And. I, 1, 48. Marquardt a. O. 487, 9. 567, 2.

[17]) Marquardt a. O. 521. Blümner a. O. I, 208 ff.

[18]) Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1861. XIII, 371 ff. Marquardt a. O. 567 ff. Hirschfeld in Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. 1885. VIII, 248.

[19]) § 12, 23. Plaut. Aul. II, 4, 33. As. II, 3, 14. Der erste *tonsor* kommt i. J. 454 aus Sizilien nach Rom: Varr. RR. II, 11, 10 vgl. Plin. H. N. VII, 59, 211; und von da ab ward das Scheren von Haupthaar und Bart ganz allgemein (vgl. Marquardt, StV. III, 318, 6. 7), so dass man einerseits das lange Haupthaar als Eigentümlichkeit der Barbaren hinstellte: Plin. H. N. III, 5, 47. 20, 135. XI, 37, 130. Dio Cass. LIV, 24. Lucan. I, 443, wie andrerseits das kurze Haar zum Kennzeichen des Freien erhob, daher der *manumissus* zum Zeichen seiner Freiheit dasselbe scheren liess: Becker, Alt. II, 1 A. 184, während wieder der Freie langes Haupthaar und Bart als Zeichen der Trauer trug: Caes. Gall. V, 24 f. Der *tonsor* verschnitt Kopfhaar und Bart, wie Nägel: Col. RR. I pr. 5. Marquardt a. O. 586 f.

[20]) *Pistores* kamen erst nach d. zweiten macedonischen Kriege, somit nach 586 nach Rom: Varr. bei Non. 152, 13. 15. Plin. H. N. XVIII, 11, 107. Das Brot ward entweder beim *pistor* erkauft: Plaut. As. I, 3, 48. Hor. Sat. I, 4, 37, oder im Hause angemacht u. bei demselben gebacken: CIL. I, 1013 f.: *pistor redemptor*.

[21]) *Venaliciarius* ist der Händler d. i. derjenige, der, sei es mit Ware, sei es mit anderen Dingen, Handel treibt: Afric. 3 Quaest. (D. L, 16, 207); dagegen der Kaufmann d. h. derjenige, der mit Ware: *mercx* handelt, ist 1. *mercator:* Grosshändler: Cic. de Off. I, 42, 150 vgl. Hor. Ep. I, 1, 45. 16, 71. Sat. I, 1, 6. 4, 29., wovon der *mango:* Sklavenhändler eine Unterart ergibt; 2. *propola:* Kleinhändler, Krämer: Plaut. Aul. III, 5, 38. Varr. RR. III, 14, 3. Lucil. V, 28 M., Cic. in Pis. 27, 67. vgl. de Off. I, 42, 151. Ephem. epigr. III, 44. Turneb. Adv. XVI, 5. XXVI, 16. Schmid zu Hor. Sat. I, 1, 45; 3. *scrutarius:* Trödler, der mit *scruta*: Trödelware: Petr. 62 handelt oder eine *scrutaria* betreibt: Lucil. bei Gell. III, 14, 6. Apul. Met. IV, 8. Insbesondere der *macellarius* hält im *macellum* (A. 44), der *tabernarius* in der *taberna* (A. 47) feil. Endlich *negotiator, negotians* ist d. Gewerbtreibende, Industrielle (§ 27, 23).

[22]) *Materiarius*: Plaut. Mil. III, 3, 46; *lignarius*: *inter lignarios* ist ein Platz zu Rom: Liv. XXXV, 41, 10 v. 562. Becker, Topogr. 464. *Materia* ist Nutz-, *lignum* ist Brenn-Holz: Ulp. 25 ad Ed. (D. XXXII, 1, 55 pr), Gronov. Lectt. Plautt. 231. Brisson, De V. S. v. *materia* § 2.

unguentarius β) oder *myropola* γ) oder *myrobrecharius*: Salbenhändler,[23]) wie endlich der Verkäufer von Nahrungsmitteln: einerseits *cuppedinarius*: Delikatessenhändler, *épicier*,[24]) und andrerseits der Händler mit Einzelartikeln: *cetarius* δ) oder *salsamentarius*: ε) Händler und resp. Fabrikanten von *salsamenta*,[25]) *pomarius*: Obsthändler,[26]) *olitor*: Gemüsehändler,[27]) wie *olearius*: Ölhändler.[28])

Ferner der Lohnerwerb, als die entgeltliche Leistung von Fertigkeiten: *artes* (τέχναι) spaltet sich nach der Auffassung des Altertums in zwei scharf geschiedene Gruppen: ζ) *artes liberales* η) d. h. die wissenschaftlichen Disziplinen, eine fachwissenschaftliche Ausbildung erfordernd, und die *artes illiberales*, welche, auf körperlicher Leistung beruhend, sei es technische Fertigkeit, sei es praktische Routine erfordern, und die zugleich die *illiberales ac sordidi quaestus* (A. 4) ergeben. Und diese letzteren zerfallen wiederum einerseits in *operae*: künstlerische oder handwerksmässige oder sonstige volkswirtschaftliche Leistungen, die nach Volkssitte und volkswirtschaftlicher Verkehrsgestaltung gegen Entgelt gewerbmässig: von dem *mercenarius* geleistet zu werden pflegen ϑ) und deren vertragsmässige Vereinbarung die *actio locati et conducti* begründet, ι) und andrerseits die *artes ludicrae*: κ) „brotlose Künste," als die auf Körperfertigkeit beruhenden Schaudarstellungen, die dabei in noch höherem Grade, als die *operae*, der bürgerlichen Missachtung unterlagen. Und zwar in der Sphäre der *artes liberales*

β) Cic. de Off. I, 42, 150. Hor. Sat. II, 3, 228 vgl. Plaut. Poen. III, 3, 89. Varr. LL. VIII, 30, 55. || γ) Plaut. Cas. II. 2, 10. 3, 21. Trin. II, 4, 7 vgl. Ep. II, 2, 15. Amph. IV, 1, 3. || δ) Varr. bei Non. 49, 15. Ter. Eun. II, 2, 26. Cic. d. Off. I, 42, 150. Col. RR. VIII, 17, 12. Plac. gloss. 13, 9. 22 Deuerl. || ε) Auct. ad Her. IV, 54, 67. Suet. vit. Hor. 297 Roth. || ζ) Galen. adhort. ad art. 14. I, 38 K. Liban. Or. II, 331, 5. 8. 339, 2 vgl. 319, 13. 325, 4 Reiske. || η) Cic. de Inv. I, 25, 35. de Or. III, 32, 125. Vgl. de Off. I, 42, 150. Sen. Ep. 88, 18 ff. 23. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L, 13, 1 pr.). || ϑ) Cic. de Off. I, 42, 150. Sen. ep. 88, 21. || ι) Ulp. 24 ad Ed. (D. XI, 6, 1 pr.), 8 de omn. trib. (D. L, 13, 1 § 4), Paul. 5 Quaest. (D. IX, 5, 5 § 2). || κ) Plaut. Aul. IV. 3, 3. Cic. de Or. II, 20, 84. Sen. Ep. 88, 22. Col. RR. I pr. 6. Vgl. Hor. Ep. I, 1, 10.

[23]) § 22, bb. Blümner a. O. I, 353 ff. Die Salben, wie die Liebhaberei dafür waren den Römern aus Capua zugeführt, wo dessen Forum: die *Seplasia* Sitz des Handels war: Gronov. l. c. 6. J. Beloch, Kampanien 337 f. 347.

[24]) Don. in Ter. Enn. II, 2, 25: *omnes, qui esculenta et poculenta vendunt, a rebus cupidinis ob alimentum cupedinarii appellantur*; Schol. in Ter. im Hermes 1867. II, 357: *cuppedinari[i dic]untur, qui poma distrahunt*; so Ter. l. c. vgl. A. 44. Derselbe handelte ebenso mit einheimischen Produkten: Wildpret, Geflügel, Fischen, Honig: Varr. RR. III, 2, 11. 3, 4. 4, 2 (wo er als *macellarius* bezeichnet ist), 16, 23., als auch mit Delikatessen, welche dem Luxus und der wechselnden Liebhaberei d. Grossen von allen Weltgegenden zugeführt wurden: man bezog neben den *salsamenta* (§ 18, 10) Fische aus Kleinasien, Rhodus und Sizilien, wie aus Spanien, Conchylien aus Sizilien, Geflügel von Kleinasien und den griechisch. Inseln, Ziegenböcke aus Griechenland, Früchte von Ägypten und den Sporaden, wie aus Spanien: Varr. bei Gell. VI, 16, 5. Petr. 119, 33. Hor. Epod. 2, 53. Mart. XIII, 61. Orelli 4253. Käse aus Sardinien: Novius bei Non. 200, 9. Vgl. Plin. H. N. X, 48, 133. O. Jahn in Ber. der sächs. Ges. der Wiss. Phil.-hist. Cl. 1861. XIII, Taf. XIII, 2.

[25]) § 18, 10. Marquardt a. O. 451.

[26]) Jahn a. O. XIII, 366 ff. Teils vertreibt der Obstpächter selbst seine Produkte in der Stadt in einem Laden: *pomarium*: Varr. RR. I, 2, 10, teils wird der Verkauf im Wege des Zwischenhandels durch einen *propola* besorgt: Lucil. V, 28 ff. M.; dann aber auch bringt der Bauer sein Obst, wie Öl zu Markte: Verg. Georg. I, 273 f.

[27]) Plaut. Trin. II, 4, 7. Mil. II, 2, 38. Cic. ad Fam. XVI, 18, 2. vgl. Wiskemann, Ant. Landwirthsch. 42, 13 ff.

[28]) Plaut. Capt. III, 1, 29 vgl. Marquardt a. O. 452.

treten zu den bereits den früheren Zeiten angehörigen bezüglichen Erwerbsthätigkeiten (§ 7 a. E.) die des *augur*,[29]) des *architectus*, λ) des Lehrers: *ludi magister, litteratus* oder *grammaticus, rhetor*, wie *aliptes* (§ 22, m. s. t. 12), des *medicus*: Arztes, wie Tierarztes, und des *pharmacopola*: Quacksalbers.[30])

Dagegen den *artes ludicrae* unterfallen die Berufe als *cinaedus*: Tanzlehrer (§ 22 f), wie als Sänger und Musiker (A. 38. § 20, 14); dann der Schauspieler: *ludius*, wie *histrio (comoedus* und *tragoedus*),[31]) *saltator*, μ) und *mimus*,[32]) sowie der herumziehenden Künstler:[33]) des *circulator*: ν) Gaukler, *praestigiator*: ξ) Taschenspieler, *funambulus*: ο) Seiltänzer, *pilarius*: π) Jongleur, *corbitor* (A. 34), *cernuus* und *petaurista*: ϱ) Gymnastiker, wie *desultor*: Kunstreiter,[34]) endlich aber auch des *gladiator* und *lanista* (§ 20, 15).

Endlich dem Lohnerwerbe durch *operae* unterfallen neben dem besoldeten niederen Staats- und Kirchendienste (§ 7) das Gewerbe des *redemtor*, als Entrepreneur landwirtlicher Arbeiten (§ 17, εε), ingleichen des landwirtschaftlichen Gesindes (§ 17, 25), wie der *operarii*: Tagearbeiter, so des landwirtschaftlichen Tagelöhners (§ 7, t. 17, ww ff.), des *custos* oder *vigil nocturnus*, σ) des *baiolus*: τ) Lastträgers, sowie sonstiger Tagearbeiter;[35]) dann neben dem *pracco* (§ 7, 23) der Lohnschreiber: *librarius*, der zugleich

λ) Cic. de Off. I, 42, 151. Vitr. I, 1, 1 u. ö. Col. RR. 1, pr. 4. || μ) Cic. de Off. I. 42. 150. de Fin. III. 7. 24. p. Dej. 10. 28. Quint. l. O. VI. 3. 65. || ν) Cic. ad Fam. X. 32, 3. Apul. Met. I. 4. Cels. Med. V. 27, 3. Paul. I Sent. (D. XLVII. 11, 11). Schol. in Juv. VI. 583. || ξ) Plaut. Poen. V, 3, 6. Amph. II. 2, 150. Varr. LL. V. 18. 94. Sen. Ep. 45. 8. Front. de Orat. 156 Nab. Dio Cass. XLIX. 43. Mart. Cap. V. 514. || ο) Ter. Hec. prol. I. 4. II. 26. Vgl. Hor. Ep. II, 1, 210. Manil. V. 651 ff. Juv. III. 77. || π) Quint. I. O. X. 7, 11. Vgl. Manil. V, 165 ff. || ϱ) Lucil. bei Non. 21. 5. Serv. in Aen. X. 894. — Fest. 206 b, 26. Varr. bei Non. 56, 27. Petr. 53. || σ) Cat. RR. 13, 1. 66. I. 145, 1. Plaut. Amph. I, 1. 195. || τ) Paul. Diac. 35, 8. Gell. V, 3, 1. Plaut. Poen. V, 6, 17.

[29]) Plaut. Trin. II, 4. 7; so vornehmlich bei der Hochzeit: Cic. de Div. I, 16, 28. Val. Max. II, 1, 1. Voigt, XII Taf. § 158.

[30]) Gegenüber dem alten Heilverfahren durch Hausmittel (§ 3, 11) erlangen gegen Ausgang dieser Periode ebenso die Praxis des *pharmacopola* Eingang: Cat. bei Gell. 1, 15, 9. Cic. p. Cluent. 14, 40. Hor. sat. I, 2, 1. CIL. V, 4489, wie die wissenschaftliche Medizin, ausgehend, wie getragen von der in ihren Methoden vielfach wechselnden Doktrin der Griechen: Plin. H. N. XXIX, 1, 11. Einen Versuch ihrer Einführung bildet die im J. 535 erfolgte Anstellung des Archagathus als öffentlichen *vulnerarius*, welcher Versuch jedoch ohne Folgen verblieb: A. Vercontre, *La médicine publique dans l'antiquité grecque*, Paris 1880. Erst gegen Ausgang dieser Periode ward die Medizin, von griech. Ärzten ausgeübt, in Rom eingebürgert: Cat. bei Plin. l. c. § 14. Varr. RR. I, 16, 4. Cic. ad Fam. I, 9, 15. de Off. I, 42, 151. Plin. l. c. § 11. 17. Juv. III, 77 f. Pinto in § 1, 12. 202 ff. vgl. auch Briau, *L'introduction de la médicine dans le Latium et à Rome* in *Revue archéol 1885*. V, 383 ff. Bei Tierkrankheiten zog man nur im äussersten Notfalle den Arzt hinzu: Varr. RR. II, 1, 21. 10, 10.

[31]) § 3, k. Der Unterschied zwischen *histrio* und *ludius* entspricht dem modernen Gegensatze des ständigen u. herumziehenden Theaters. Wegen *histrio* vgl. H. Wiskemann, über den röm. Schauspieler Qu. Rosc. Gall. Hersf. 1854. *Ludius:* Plaut. Aul. II, 9, 5. Fest. 334 b, 25. Cic. p. Sest. 54, 116. de har. resp. 2, 22. Ov. ars am. I, 112. Suet. Aug. 74. Non. 530, 25.

[32]) Abhandlung von den Pantomimen hist. und krit. ausgeführt, Hamb. 1749. De l'Aulnayes, *De la saltation théatrale ou recherches sur l'origine etc. de la pantomime ches les anc.*, Paris 1790. Grysar im Rhein. Mus. f. Phil. 1833 II, 30 ff. Pauly, Realenc. V, 1132 f. Marquardt, StV. III, 529 f.

[33]) Blümner, Gr. Pr. Alt. 503, 4 f. Für das Römische ist der Unterschied zwischen *cernuus* und dem nur bei Fest. 334 b, 25 genannten *corbitor* unsicher; vergl. Rich, Illustr. Wörterb. 135. Soglio, *Diction. des antiq.* 1078.

[34]) Fest. 334 b, 24 vergl. Rich a. O. 135. 220.

[35]) Plautus vermietete sich als Tagearbeiter an einen Bäcker: Teuffel, Römisch. Litt. Gesch.[4] § 96, 3.

mit dem buchhändlerischen Vertriebe von Werken sich befasste,[36]) ingleichen der *coquus*: Lohnkoch,[37]) der *libitinarius*: *entrepreneur des pompes funèbres* samt dem *designator* oder *dissignator*: dem Ordner der *pompa funebris*,[38]) ferner dessen, welcher die Beförderung von Menschen oder Gütern: *velatura* υ) oder *vectura* φ) übernimmt, sei es des *nauta* (§ 18, 31) oder des *navicularius caudicarius* (18, ββ), sei es des *iumentarius, plaustrarius, rhediarius, cisiarius* (§ 16, 10), wie endlich des *domitor equi*: Bereiter. χ)

Daneben tritt sodann einerseits der Schank- und Gastwirtschafts-Betrieb: des *vinarius*: ψ) Weinschänken, der in der *taberna vinaria, devorsoria* ω) Wein ausschänkt, wie über die Strasse verkauft,[39]) des *popinarius*, der in der *popina*:[aa]) Garküche Speisen und Wein verabreicht, wie des *caupo*: Gast- und *stabularius*: Stallwirtes,[40]) und andrerseits der Betrieb von *balnea meritoria*:[41]) Mietbädern.

Endlich ergeben eine eigene Gruppe des Erwerbsbetriebes einerseits der Gutsparzellen-Pacht (§ 17, 24) u. andrerseits die gewerbmässige Vermietung von Wohnungen: von *domus*,[bb]) wie *insula* u. von Stockwerk, wie von Zimmern,[42])

υ) Varr. RR. I. 2. 14. LL. V, 7. 44. Plut. Rom. 5. || φ) Cat. RR. 22, 3. Plaut. As. II. 4. 26. Quint. Decl. 12. || χ) Cic. de Off. I. 26, 90. || ψ) Plaut. As. II. 4. 30. Sall. bei Non. 257. 46. Suet. Claud. 40. || ω) Varr. LL. VIII, 30. 55. Apul. de Mag. 57. Non. 532. 10. — Plaut. Men. II, 3, 82. Varr. RR. I, 2, 23. Vgl. Cic. de sen. 23, 84. Hor. Ep. I, 14, 24. Val. Max. I, 7 ext. 10. Scaev. 22 Dig. (D. XXXIII, 7, 7). || *aa*) Plaut. Poen. IV, 2, 13. Cic. in Pis. 27, 67. Phil. II, 28, 69. XIII, 11. 24. Hor. Sat. II, 4, 62. Ep. I, 14. 21. Mart. I, 41, 10. || *bb*) Plaut. Merc. III, 2. 17. Cic. p. Cael. 7. 18. in Pis. 25, 61. Vell. Pat. II, 10, 1. Suet. Vit. 7. — Titin. bei Non. 217, 19.

---

[36]) Cic. ad Att. XII, 6, 3. de Leg. III, 20, 46. s. A. 47. Blass in Thl. I, 319 ff. L. Haenny, Schriftsteller und Buchhändler in Rom[2] Leipzig 1885.

[37]) Die Lohnköche, welche ihren Stand auf dem Forum nehmen: Plaut. Pseud. III, 2, 1 ff., wurden zur Anfertigung einer Mahlzeit gemietet, wofür man die Einkäufe selbst besorgte; der Koch schaffte die letzteren ins Haus und bereitete sie dort: Plaut. Merc. II, 4, 2 f. 13, 39 f.

[38]) § 7, 22 f. Pauly, Realenc. III, 543. IV, 1035. Becker-Göll a. O. III. 486 ff. Marquardt a. O. 371 ff. Der *libitinarius* übernimmt die Leichenbestattung im Ganzen: *libitina* in Akkord und liefert den dafür erforderlichen, im Tempel der *Libitina* aufbewahrten Apparat, ebenfalls *libitina* gen., wie er auch das erforderliche Personal stellt, teils an Freien: *praeco, designator, siticines* und *cantores*, welche letztere seit dem 2. pun. Kriege an Stelle der *praeficae* treten, teils an Sklaven: *pollinctor* (§ 7, 22), wie beim Begräbnisse Ärmerer *vespae, vespulae* oder *vesperones*, später *vespilliones:* Leichenträger: Zeyss in Kuhn, Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. 1870. XIX, 178 ff. Die *libitinarii* selbst bildeten wohl eine Sodalität, welche dem Kulte der *Libitina* oblag; ihre Geschäftsbücher enthielten Verzeichnisse der besorgten Bestattungen: Suet. Nero 39, worunter nicht mit Becker-Göll, Gallus II, 74 öffentliche Totenlisten verstanden werden dürfen.

[39]) Dies ist das *vinum de cupa:* Cic. in Pis. 27, 67. Mit der *vinaria* selbst ist identisch das *thermopolium* bei Plaut. Pseud. II, 4, 52. Curc. II, 3, 13. Trin. IV, 3, 6. Rud. II, 6, 45 d. i. der Ausschank der *calda*: § 22, 50.

[40]) § 16, 12. 18, ee. F. A. Stockmann, *De popinis Rom.*, Lips. 1805. Schilling, Inst. 339 c. Rich a. O. 126. 581 f. Becker-Göll a. O. III, 27 ff. Friedländer, Darstellung II,[5] 31 ff. Der *taberna vinaria* entspricht die moderne *canova*, der *popina* die vornehmere *trattoria*, wie die niedere *cantina*, und der *caupona* die *osteria*. In der letzten akkordierte man wegen Verpflegung und Quartier auf ein Aversionale, welches für die Nacht gemeinhin 1 *semis* (unzial) = 10 Pf. betrug: Pol. II, 15, 5 f. Anders in der Kaiserzeit, wo das einzelne berechnet wird: CIL. IX, 2689, wozu vgl. Fröhner in Philol. 1865. XXII, 331 ff.

[41]) Marquardt a. O. 265, 5.

[42]) In den *insulae* wurden *coenacula*: Stockwerke, wie *cubicula*: Zimmer vermietet: Cic. p. Cael. 7, 17. Serv. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13 § 30), Alf. 2. 3 Dig. ep. (D. XIX, 2, 27 pr. 30 pr), Suet. Vit. 7. und so auch *lupanaria*: Ulp. 15 ad Ed. (D. V, 3, 27 § 1). Daneben ward die *insula* selbst auch im ganzen an Spekulanten, welche

ingleichen einer Badeanstalt[43]) oder einer *fullonica*,[cc]) dann von Mobilien, so von *ornamenta*:[dd]) Theaterrequisiten, wie von *servi usurarii*: im Fache geschulte Sklaven (§ 20, η).

Im Übrigen konzentrierten sich die einzelnen Geschäftsbranchen, soweit sie überhaupt auf eine bestimmte Lokalität sich fixierten, mehrfach in bestimmten Örtlichkeiten, so auf den verschiedenen *fora*: Märkten,[44]) resp. in dem darauf befindlichen *macellum*:[ee]) Markthalle, dann im *Velabrum*,[45]) wie an der *via sacra*,[46]) wo allenthalben die Waren beziehentlich unter freiem Himmel oder in Ständen unter dem *macellum* oder in *tabernae*[47]) feil gehalten wurden, deren letztere entweder in den Wohnhäusern zu ebener Erde sich befanden (§ 9, 8) oder als Buden an die Häuser angebaut oder auf öffentlichen Plätzen unter Kolonnaden errichtet waren.[48]) Endlich führten Geschäftsläden, wie Wirtshäuser häufig Firmen oder Schilder.[49])

B. Die Familie und das Individuum.

20. Die Hausgenossenschaft, die gens und die Klientel. Die Hausgenossenschaft, jetzt immer allgemeiner breviloquent als *familia* bezeichnet,[1]) ward zwar in ihrem Bestande, wie in ihrer korporativen Organisation, wie solche von den frühesten Zeiten her überliefert waren, im allgemeinen von der Rechtsbildung dieser Zeiten respektiert, doch aber in betreff der wechselseitigen Stellung der freien Angehörigen von einer neuen Anschauung in ihrem inneren Wesen betroffen: neben der alten Auffassung, welche die Stellung des *paterfam.* zu seinen *familiares* zu einem dinglichen Zubehörigkeitsrechte juristisch substantiierte, macht die Anschauung sich geltend, dass, indem aus solchem Verhältnisse dem *paterfam.* moralische, wie soziale Obliegenheiten erwachsen, diese auch eines rechtlichen Schutzes würdig seien nach der Richtung hin, dass dem freien *familiaris* wider gröbliche Verletzungen solcher Pflichten von Staatswegen ein Schutz zu gewähren sei. Und so nun ward nicht allein der grobe Missbrauch der

---

cc) Plut. Cat. maj. 21. || *dd*) Plaut. Pers. I, 3, 77 ff. Trin. IV, 2, 16. Curc. IV, 1, 3. Pseud. IV, 7, 88. || *ee*) Varr. LL. V, 32, 147. Paul. Diac. 125, 8. Plaut. Aul. II, 8, 3 ff.

aus der Sublokation ein Gewerbe machten: *coenaculariam facere:* Ulp. 26 ad Ed. (D. IX, 3, 5 § 1), vermietet: Serv. bei Afr. 8 Quaest. (D. XIX, 2, 35 pr), Alf. 3 Dig. cit. Lab. 4 Post. (D. XIX, 2, 58 pr).

[43]) Marquardt a. O. 265, 6. 7.

[44]) So auf dem Forum, wie auf dem *forum olitorium* (§ 5, g. h), *piscarium* oder *piscatorium* (§ 7, 5) und *cuppedinis*, welche letztere drei *macella* hatten (vgl. A. 24): Jordan in Hermes 1867 II, 89 ff. Urlichs im Rhein. Mus. N. F. 1868 XXIII, 84 ff.

[45]) So *olearii, lanii*, wie *pistores*: Plaut. Capt. III, 1, 29. Curc. IV, 1, 22.

[46]) So die *corollarii*: Ov. Fast. VI, 783; die *cuppedinarii*: Varr. RR. I, 2, 20. III, 16, 23. Ov. ars am. II, 256 vgl. Becker, Topogr. I, 226, von denen die letzteren auch in der Subura Läden hatten: Mart. VII, 31, 12. X, 94, 5.

[47]) So die *tabernae crustariae* (A. 5), wie *argentariae* und *lunienae* (§ 7, 5. 24); *vinariae, cretariae, unguentariae, pellesuinae, sutrinae*: Varr. LL. VIII, 30, 55. Tac. Ann. XV, 34; *ceteriae*: Plac. gloss. 13, 9 Deuerl. *tonstrinae*: Plaut. As. II, 2, 75. 4, 2. Amph. IV, 1, 5. Ep. II, 2, 14. Capt. II, 2, 16; *medicinae*: Plaut. Amph. u. Ep. citt. Plin. H. N. XXXIX, 1, 12; *librariae*: Cic. Phil. II, 9, 21. Hor. Sat. 1, 4, 71; *purpurariae*: Pap. 7 Resp. (D. XXXII, 1, 91 § 2). Vgl. Cic. Acad. pr. II, 47, 144. p. dom. 33, 89.

[48]) Rich, Illustr. Wörterb. 603.

[49]) Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1861. XIII, 298. 353. Jordan in Archäol. Zeitung N. F. 1871. IV, 65. Marquardt a. O. 456 f. Friedländer a. O. II,[5] 35.

[1]) Voigt, XII Tafeln § 72, 5.

sittenrichterlichen und jurisdiktionellen Gewalt gegenüber dem freien *familiaris* seit der Mitte des 5. Jahrhunderts von den Volkstribunen der *proditio* unterstellt und kriminell geahndet, sondern auch wegen groben Missbrauches der hausherrlichen Gewalt im allgemeinen dem freien Hörigen seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts Beschwerde beim *ius dicens* nachgelassen.[2]) Und nicht minder veranlassten die veränderten Lebensanschauungen und Sitten eine eingreifende Neugestaltung des Ehescheidungsrechtes, beeinflusst vornämlich von der Tendenz, die Ehefrau wider eine gewinnsüchtige Beraubung ihres Vermögens von Seiten ihres Gatten oder dessen *paterfam.* zu sichern. Und zwar griff in solcher Richtung zuerst bald nach dem Jahre 523 die rechtsgeschäftliche Praxis ein, mit ihren *cautiones rei uxoriae* die Schicksale der Dos im Scheidungsfalle vertragsmässig ordnend, wie weiterhin auch die Rechtsbildung, welche, hieran anknüpfend, bei fehlender *cautio* in gleicher Richtung das Schicksal der Dos durch Schaffung des *arbitrium rei uxoriae ipso iure* regelte, worauf dann im Jahre 568 die *lex Maenia de dote* erging, welche unter anderem dem Ehemanne und resp. dessen *paterfam.* die richterliche Kompetenz über die Ehescheidung ganz entzog und einem *iudicium de moribus mulieris* überwies, dabei zugleich auch dem in *patria potestate* stehenden Gatten die Scheidungsbefugnis verleihend.[3])

Vor allem aber sind es die neuen Anschauungen und Sitten dieser Zeiten, welche allmählig die strenge Zucht des Hauses untergrabend und das Familienleben wandelnd und zerrüttend,[a]) damit auch das straffe Gefüge der alten Hausordnung lockerten.

Denn so, indem seitens der Frauen ein Streben nach Selbständigkeit ebenso des Auftretens im bürgerlichen Leben,[4]) wie auch gegenüber dem Gatten mehr und mehr sich geltend machte und damit zugleich ein Nachlassen der ehemännlichen Zucht Hand in Hand ging,[5]) so griff nun, solcher Richtung entsprechend, wenn auch weniger im Kreise der alten vornehmen Geschlechter (vgl. § 31. b c), so doch der neu heraufgekommenen reichen Familien seitens der Frauen immer allgemeiner die Praxis Platz, gewaltfreie Ehen einzugehen, und damit gegenüber dem Gatten in finanzieller Beziehung volle Unabhängigkeit, ja bei Überwiegen des eigenen Vermögens sogar eine Stellung sich zu sichern, welche, die Superiorität des Mannes herabdrückend, die häusliche Zucht, wie die gesellschaftliche Ordnung empfindlich bedrohte.[b])

Und indem ebenso derartige Zustände, wie auch die leichtfertigen Lebensanschauungen und Sitten dieser Zeiten die Innigkeit und Reinheit, wie die Würde des ehelichen Verhältnisses bedrohten, wie untergruben, so häuften sich nun die frivolen Ehescheidungen in bedenklichem Masse.[6])

a) Cat. bei Gell. VII, 6, 1. 8. Fest. 282 b, 24. Cic. Parad. V, 2, 36. ‖ *b*) Hor. Od. III, 6, insbesondere 17 ff.

[2]) Voigt a. a. O. § 93, 21.

[3]) Voigt *Jus naturale* III § 107. Beil. XX § 4. Die *lex Maenia de dote*, Weim. 1866, § 10 ff. Die in § 10, 8 zitierten Cogliolo 35 ff. und Piccinelli 453 ff.

[4]) Signifikant sind das Auftreten der Frauen bei Gelegenheit der Einbringung der lex Valeria v. 559 (§ 15, 16): Liv. XXXIV, 1, 5. 8, 1 f., dann der C. Afrania (gest. 706) vor Gericht: Val. Max. VIII, 3, 2. Juv. II, 69. Ulp. 6 ad. Ed. (D. III, 1, 1 § 5), wie bereits früher der Claudia, welche im J. 508 wegen öffentlicher, Ärgernis erregender Rede von den Aedilen mit einer Mult belegt ward: Gell. X, 6. Vgl. Ep. Liv. 19. Suet. Tib. 2.

[5]) Liv. XXXIV, 2. Vergl. Vissering, Quaestt. Plaut. II, 96 ff. L. E. Benoist, *De personis muliebr. ap. Plaut. Massil.* 1862.

[6]) Becker-Göll, Gallus II, 56 f. vgl. § 26, 9. Eine Schranke setzt die *lex Julia*

Jener Tendenz nach Unabhängigkeit der Frauen folgte die Rechtsbildung aber auch in noch anderer Richtung: durch Lockerung der *tutela mulierum* einesteils mittelst der *tutela fiduciaria*, wie andernteils indem sie für gewisse Rechtsgeschäfte die *tutoris auctoritas* für entbehrlich erklärte:[7]) ebenso für Entgegennahme einer Solution,[c]) wie, nach Massgabe eines um die Mitte des 7. Jahrhdts. von P. Rutilius Rufus aufgestellten Rechtssatzes, für Verkauf von *res nec mancipi*;[d]) und dann auch indem sie im Falle des Verkaufes einer *res mancipi* die Usucapion des Objektes dem Erwerber dann nachliess, wenn die Verkäuferin nicht in *legitima tutela stand.*[e])

Gleichzeitig gewinnt auch der *filiusfam.* im allgemeinen grössere Selbstständigkeit im bürgerlichen Leben, und insbesondere wird derselbe öfter mit mannigfachen Geschäftsführungen von seinem *paterfam.* betraut, sei es dass er als Geschäftsführer des letzteren in dessen Geschäfte verwendet, sei es dass er von demselben ganz selbständig etabliert wird, Verhältnisse, denen nun auch die Rechtsbildung insofern Rechnung trägt, als sie aus den Rechtsgeschäften des Sohnes dem *paterfam.* eine Haftung insoweit auferlegte, als das Geschäft mit dem Effekte von dessen Bereicherung oder auf dessen Ordre oder auf Grund der von ihm eingeräumten Stellung als *institor*: Geschäftsführer[f]) oder als *magister navis*: Superkargo oder endlich bis zum Betrage vom *peculium* des Sohnes abgeschlossen worden war.[8])

Die durchgreifendste Wandelung vollzog sich indess in der Lebensstellung des Sklaven, die in der gegenwärtigen Periode nicht nur eine ausserordentliche Vermehrung (§ 13, 8), sondern auch sehr mannigfaltige, wie teilweis ganz spezielle neue Verwendungen erfuhren, im besonderen aber in der vierfachen Stellung auftreten teils von Dienern oder Arbeitern, sei es Leibdiener des Herren oder seiner *familiares*, sei es Haus- und Wirtschaftsgesinde, sei es Geschäftsgehilfen, teils von Geschäftsführern des Herren, teils von selbständigen Geschäftsleuten, teils endlich von Lohnarbeitern.[9])

Denn so erscheinen als Leibdiener des *paterfam.* oder seiner *familiares*: als *servi peculiares* oder *vicarii*[10]) die *nutrix*:[g]) Amme oder Kinderwärterin, der *paedagogus* (§ 22, n), *vestiplicus*: Garderobier,[h]) *tonsor*,[i]) *cinerarius*: Friseur,[k]) *unctor*: Salber, *sandaligerula*: Pantoffelbewahrerin, *cistellatrix*: Schmuckbewahrerin, wie *flabellifera*: Fächerträgerin;[l]) dann der *pedisequus*:

c) Cic. Top. 11, 46 vgl. Gai. II, 83. 85. || *d*) Fr. Vat. 1. || *e*) Cic. p. Flacc. 34, 84; ad Att. I, 5, 6. || *f*) Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 3, 3. 5 pr. — § 6); Paul. de var. lect. (D. cit. 18); vgl. Gai. 9 ad Ed. prov. (D. cit. 8). || *g*) Plaut. Aul. II, 7, 10. Poen. IV, 2, 76. prol. 28. 86. 88. || *h*) Plaut. Trin. II, 1, 24. Afr. u. Varr. bei Non. 12, 17. 20. *i*) § 19, 19. Treb. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 5). || *k*) Varr. LL. V, 29. 129. || *l*) Plaut. Trin. II, 1, 24 f. s. § 23, 39.

de adulteriis v. 736, indem sie als solenne Form der Scheidung eine mündliche Erklärung vor 7 Zeugen vorschrieb: Schlesinger in Zeitschr. f. R. G. 1866, V, 193 ff.

[7]) Voigt, Jus. nat., Beil. XXI § 16 f. Wegen der *tutela fiduciaria*: Cic. p. Mur. 12, 27.

[8]) Es sind dies die in dem prätorischen Edikte proponierten *actiones de in rem verso, quod iussu, institoria, exercitoria* und *de peculio.*

[9]) Wallon, *Hist. de l'esclavage* II², 91 ff. Marquardt, Pr. Leb. 137 ff. Die Geschäftsführer, wie Geschäftsmänner bilden die *familia negotians*: Petr. 101.

[10]) *Servus peculiaris*: Plaut. Capt. V, 3, 5. 4, 16, prol. 20 ist der dem *familiaris* zugewiesene, *vicarius*: Plaut. As. II, 4, 28. Hor. Sat. II, 7, 79. Pseudo-Acr. in h. l. Mart. II, 18, 7. Ulp. 29 ad Ed. (D. XV, 1, 17), Paul. 22 ad Ed. (D. IX, 4, 19 § 2) der dem Sklaven zubehörige Sklave.

Begleiter,[11]) *nomenclator*,[12]) *lanternarius*: Laternenträger,[m]) *lecticarius*: Sänftenträger,[n]) wie der *scriba*[13]) oder insbesondere *tabellarius*: Sekretär,[o]) und der *servus a pedibus*: Tafel-Bedienter;[p]) dann endlich als *symphoniacus* oder später *musicarius*, sei es Sänger: *cantor, cantrix*,[q]) sei es Spieler: *tibicen, sambucina, psalteria, lyristes, lyristria, citharista, citharistria*, sei es sich begleitender Sänger: *citharoedus, citharoeda*.[14])

Ingleichen als Haus- und Wirtschaftsgesinde finden sich vor *ostiarius*:[r]) Pförtner und *atriensis*:[s]) Hausmeister, *custos auri*,[t]) sowie *promus*[u]) oder *cellarius*:[v]) Verwalter der verschiedenen *cellae*, so der *penaria, vinaria, olearia* (§ 9, π); ferner *obsonator*: Speise-Einkäufer,[w]) *molitor*: Müller,[x]) *pistor*,[y]) *coquus*,[z]) *focaria*: Küchenmagd (A. x), wie *topiarius*: Kunstgärtner;[α]) dann *lanifica*: Spinnerinn (A. x), *fullo*,[β]) *faber*,[γ]) wie *textor*.[δ])

Endlich die Geschäftsgehilfen, welche die dem Erwerbsbetriebe des Herren dienenden Arbeiten vollziehen, sei es dergleichen einfach verrichtend, sei es zugleich als Aufseher oder Leiter fungierend, umfassen einesteils die landwirtschaftlichen Arbeiter: ebenso den *villicus* der älteren Zeit, die *villica*, den *magister operum*, wie *pecoris* und *vinitor*, wie die Unterhirten und Knechte (§ 17), und andernteils die Gehilfen beim Handwerke oder sonstigen Erwerbsbetriebe, so die *textores* in *histones*: Webereien (A. δ), die *histriones* der Schauspielunternehmer, [ε]) wie die *gladiatores* des Inhabers einer Bande: *ludus gladiatorius*.[15])

Dann wiederum die Geschäftsführer, welche dem Erwerbsbetriebe des Herren unterfallende Verträge abzuschliessen befugt sind und somit eine prokuratorische Stellung einnehmen, zerfallen in zwei Klassen: der von dem *exercitor navis*: Verfrachter (§ 18, 31) als *magister navis*: Superkargo Be-

---

m) Cic. in Pis. 9, 20. || *n*) Cic. p. Rosc. Am. 46, 134. ad Fam. IV, 12, 3. Suet. Cal. 58. || *o*) Cic. Phil. II, 31, 77. ad Fam. XII, 12, 1. || *p*) Cic. ad Att. VIII, 5, 1. || *q*) Plaut. Trin. II, 1, 25. Vgl. Cic. p. Rosc. Am. 46, 134. || *r*) Petr. 28 f. Suet. Rhet. 3. App. civ. IV, 24. || *s*) Varr. LL. VIII, 33, 61. Cic. Parad. V, 2, 38. in Pis. 27, 67. || *t*) Plaut. Trin. II, 1, 24. || *u*) Plaut. Mil. III, 2, 24. Trin. I, 2, 44. Pseud. II, 2, 14. Poen. III, 4, 6. || *v*) Plaut. Mil. III, 2, 11. Capt. IV, 2, 115. Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 12, 7 § 9). || *w*) Plaut. Mil. III, 1, 73. Sen. Ep. 47, 8. Mart. XIV, 217. || *x*) Treb. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 5). || *y*) § 19, 20. Varr. bei Gell. XV, 19, 2. Cic. p. Rosc. Am. 46, 134. Treb. in A. x. || *z*) § 19, 37. Cic. in Pis. 27, 67. || α) § 15, 14. Cic. ad Qu. fr. III, 1, 2, 5. || β) § 7, 17. Varr. RR. I, 16, 4. || γ) Varr. in A. β. Treb. in A. x. || δ) § 19, q. Varr. RR. I, 2, 21. || ε) Plaut. As. prol. 2. Afr. 6 Quaest. (D. XXI, 1, 34).

---

[11]) Lorenz zu Plaut. Most. 301.

[12]) Cic. ad Att. IV, 1, 5. p. Mur. 36, 76; demselben lag ob, den Namen des dem Herrn auf der Strasse Begegnenden dem ersteren anzugeben.

[13]) Pauly, Realencycl. VI, 1, 876 ff.

[14]) Marquardt a. O. 148, 12. Wegen der Instrumente s. § 7, 8. 14, 11. *Tibicen:* vgl. Cic. p. Rosc. Am. 46, 134. *Sambucina* und *psalteria*: § 22 aa. *Lyristes*: Plin. Ep. I, 15, 2; *lyristria*: Schol. in Juv. XI, 162. *Citharista*: Cic. Phil. V, 16, 15. in Verr. II, I, 20, 53; *citharistria (feminin.)*: Ter. Phorm. I, 2, 32. 94; *citharoedus*: Cic. p. Mur. 13, 29. Hor. A. P. 355. Quint. J. O. I, 12, 3. IV, 1, 2; *citharoeda*: Orelli 2611. Sklaven sind solche bei Cic. p. Rosc. und Ter. citt., Freie bei Cic. Phil. und Orelli citt., wie der *symphoniacus* in CIL. IX, 43. Einen *ludus fidicinus*: Musikschule erwähnt Plaut. Rud. prol. 43.

[15]) Cic. ad Att. IV, 4, 2 vgl. § 3, l. 22, b. Friedländer, Darstellungen II[5], 325 ff. P. F. Meier, *De gladiaturâ rom. quaestt.*, Bonn 1881. Die Veranstaltung regelmässig wiederkehrender Spiele von Staatswegen und die Organisation ständiger Gladiatorenbanden erfolgte im J. 649: K. B. im Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 1883 XXXVIII, 476 ff. Den *lanista*, der die Ausbildung der Gladiatoren leitet, erwähnt Cic. p. Rosc. Am. 40, 118.

stellte, aus dessen bezüglichen Verträgen der *paterfam.* mit der *a. exercitoria* verhaftet wird, und die *institores* (A. f.), welche ebenso kaufmännischer Prokurist, wie landwirtschaftlicher Inspektor: *villicus* der jüngeren Zeit oder auch der neben dem *villicus* der älteren Zeit stehende *procurator* (§ 17) sind, und aus deren bezüglichen Verträgen der *paterfam.* mit der *a. institoria* verhaftet wird (A. 8).

Allein überdem tritt der Sklave auch als selbständiger Geschäftsmann auf, indem ihm von dem Herren überlassen wird, gegen eine demselben zu entrichtende Abgabe, analog dem früheren Obrok der Russen, auf eigene Rechnung einen Gewerbsberuf zu betreiben, ein Verhältnis, das somit notwendig den Besitz eines Pekulium des Sklaven bedingt und welches im besonderen wieder in der zwiefachen Gestaltung sich verwirklicht, dass ebensowohl der Sklave seine Arbeitskraft und seine Leistungsfähigkeit an *artes* oder *operae* auf eigene Faust verwertet ζ) oder aber eine Schiffsfrachtführung als *magister navis* oder eine Geschäftsführung als *institor* unter eigener Disposition und unmittelbar für eigene Rechnung betreibt, wie z. B. der *villicus,* der für eigene Rechnung das Gut bewirtschaftet (§ 17, ××). Immerhin aber wird letzteren Falles der Herr ebenfalls je nachdem mit der *a. exercitoria* oder *institoria* verhaftet.

Endlich die letzte Klasse von Sklaven ergeben die *servi usurarii,* η) welche ihre Fertigkeiten an *artes* oder *operae* gegen Entgelt auf Rechnung des Herren ausüben, indem sie zu solchem Zwecke von demselben verdungen werden, so als *tonsor,* ϑ) *coquus,* ι) *histrio,* ×) *tibicina,* λ) *fidicina.* μ)

Andererseits wird aber auch in Bezug auf den Sklaven dem Herren die Verhaftung aus dem Geschäfte des ersteren bis zum Betrage der daraus erlangten Bereicherung, wie bis zum Betrage vom Pekulium des ersteren mit der *a. de in rem verso,* wie *de peculio* auferlegt (A. 8).

Alle jene Veränderungen in der Stellung des Sklaven übten zugleich eine eingreifende Wirkung auf dessen Lebenslage aus. Denn in betreff der *familia rustica:* der im Dienste der Landwirtschaft verwendeten Sklaven führten der Niedergang der Kleingutswirtschaft, wie der Übergang der Gutsleitung aus der Hand des Herren in die des *villicus,* und dann auch die enorme Vermehrung des Sklavenbestandes auf den grossen Besitzungen zu einer Verschlechterung der Behandlung, wie der Lage im allgemeinen der Sklaven und damit zu Missständen, welche wiederholt Sklavenaufstände hervorriefen.[16]) Dann wiederum von der *familia urbana* wurden die Leibdiener, wie das Haus- und Wirtschaftsgesinde von den allgemeinen Wandelungen der Anschauungen und Sitten, wie Lebensweise ganz unmittelbar betroffen: indem einerseits nicht nur durch die korrumpierten orientalischen Sklaven, sondern auch infolge des den ganzen Stand berührenden allge-

---

ζ) Alf. 4 Dig. (D. XL, 7, 14 pr.). || η) Plaut. Curc. III, 13, vgl. As. II, 4, 35 ff. Men. V, 6, 26. Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXII, 1, 73 § 3). || ϑ) Plaut. As. II, 4, 2. 7. Trin. II, 4, 51. IV, 4. 3. || ι) Plaut. Aul. II, 4, 1 f. 30. III, 2, 34. 3, 7. 6, 31. || ×) Cic. p. Rosc. Com. 10. 11. Ulp. in A. η. || λ) Plaut. Aul. II, 4, 1 f. III, 3, 7. || μ) Plaut. Ep. III, 3, 36 ff.

[16]) K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt 1874.

meinen Sittenverfalles[17]) das moralische Niveau desselben herabgedrückt ward und andrerseits der patriarchalische Zug in dem Verhältnisse, wodurch daeinst Herr und Sklave einander näher gebracht worden waren, völlig sich verflüchtigte und so nur der Herr schlechtweg als der Gebieter dem Leibeigenen gegenüberstand, so fiel damit eine ethische Schranke, welche früher die Laune oder Brutalität des Herren zu mässigen oder zu zügeln vermochte, und ungedeckt unterlag jetzt der Sklave jeder Misshandlung, welche die Wallung des Momentes oder die Unmenschlichkeit des Herren über ihn verhängte.[18]) Andererseits wiederum der Geschäftsmann entzog sich mehr oder weniger der Aufsicht, wie dem Eingreifen des Herren; vielmehr, die freie und uneingeschränkte Bewegung des Bürgers fast teilend, war er in der Lage, zu Wohlstand und Vermögen sich emporzuschwingen[ν]) und so insbesondere auch seine eigenen Sklaven sich zu halten (A. 10).

Sodann wiederum in der *gens* vollzog sich eine Lockerung des festen Gefüges ihres korporativen Verbandes, indem die Empfindung geschlechtsgenossenschaftlicher Zusammenbehörigkeit der *gentiles* immer mehr dem Bewusstsein entschwand,[19]) beziehentlich auf den näher verbundenen Kreis der *stirps* oder *familia* als der durch gemeinsames *cognomen* Verbundenen sich zurückzog,[20]) während andererseits die *gens* ebenso manche ihrer hergebrachten Kompetenzen einbüsste, wie im allgemeinen an aktueller Bedeutung in dem Leben verlor. Immerhin aber ward die Gentilität selbst als erbrechtlicher Titel noch aufrecht erhalten, wie zur Geltung gebracht.

Überdem ging der *gens* eines ihrer zugehörigen Elemente gänzlich verloren: die Klienten, indem die alte Klientel selbst allmählig sich zersetzt und untergeht, beeinflusst hierin durch das Vorgehen der Staatsgewalt, welche in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Enkel und ferneren Deszendenten der *manumissi* von dem Patronate befreite und damit die Auflösung des Institutes selbst beschleunigte. Und solcher Prozess fand dann in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts seinen Abschluss in der Weise, dass aus der alten Klientel einerseits das Patronat über den *manumissus* und dessen Kinder, wie andererseits die neue Klientel der Kaiserzeit: das Parasitenwesen der Griechen sich entwickelten.[21])

Neben allen den betrachteten Vorgängen tritt endlich noch eine andere Tendenz zu Tage: einerseits die *agnati,* als die Gruppe der bis zu und mit dem sechsten Grade agnatisch Verwandten ebenso enger zu begränzen, wie auch zu Gunsten der *cognati* und *affines* (§ 8, 14) aus der von dem Rechte ihnen eingeräumten prärogativen Stellung zu verdrängen: dort indem das Ehehindernis der Agnation in der Seitenlinie schrittweise bis auf den dritten Grad beschränkt wird, hier indem Kognation, wie Affinität im Pro-

---

ν) Plin. Ep. VIII, 16, 1 f. Afr. 6 Quaest. (D. XII, 6, 38 pr.).

[17]) In dieser Beziehung ergeben der *servus urbanus* u. *rusticus* einen Gegensatz: Voigt, Jus. nat. IV § 2 A. 4.

[18]) Marquardt a. O. 179.

[19]) In der Definition des Qu. Mucius Scaev. pont. von der *gens* bei Cic. Top. 6, 29 wird dieses Momentes nicht gedacht.

[20]) Voigt, XII Tafeln § 169, 31.

[21]) Voigt in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Kl. 1878. XXX, 174 ff. — Suringar in § 2, 2 cit. 42 ff. Heuermann, Die röm. Clienten unter den ersten römischen Kaisern, Münster 1856. Becker-Göll, Gallus II, 190 ff. Marquardt a. O. 200 ff. Friedländer a. O. I[5], 335 ff. Vgl. § 30, 29.

zesse, wie Privatrechte mannigfach mit juristischer Relevanz bekleidet werden, so namentlich in dem prätorischen Erbrechte, wie in dem Pflichtteils-Rechte.[22])

21. Wohnung und Lebenseinrichtungen. Während die untersten Schichten der Bevölkerung mit einfachen Schlafstellen sich begnügten (§ 13, k), und wiederum das Bauernhaus, in Gesamtanlage, wie Raumverteilung gleich wie bei den Germanen alle Neuerungen abweisend, unverändert in Bestand sich behauptete, wenn immer auch an Stelle der Luftziegel- allmählig die Bruchstein-Mauer trat (§ 32, 1), so vollzogen sich in der Konstruktion des städtischen Hauses, wie der *villa urbana* (§ 17, oo) sehr mannigfaltige, wie eingreifende Wandelungen,[1]) bestimmt einesteils durch die wachsende Wohnungsnot in Rom[2]) und das dadurch hervorgerufene Raumbedürfnis, wie andernteils durch die sich steigernden Ansprüche auf Bequemlichkeit und Komfort, wie auf Geräumigkeit und Eleganz. Und zwar sind es vier verschiedene bauliche Neuerungen, auf welche die mannigfachen eingetretenen Veränderungen zurückgehen.

Zunächst nämlich führte man, an dem Grundrisse des Hauses im grossen festhaltend, im einzelnen gewisse Änderungen ein: einesteils entfernte man den Kochherd aus dem Atrium, so dasselbe vom Rauche befreiend, und verlegte denselben in eine der *cellae* in der *postica* des Hauses,[a]) damit einen eigenen Küchenraum: *culina* schaffend;[3]) andernteils beseitigte man ebenso das an den alten Kochraum anstossende, wie das in der *postica* gegenüberliegende *cubiculum* und schuf so zwei das Atrium erweiternde, bis an die Umfassungsmauern des Hauses vorspringende Seitenräume: *alae*, welche im freistehenden Hause dem Atrium Seitenlicht gewährten und die zugleich zur Aufstellung der *imagines* benutzt wurden;[b]) und endlich stellte man eine direkte Verbindung des Atrium mit dem Hofe, wie mit den seitlich des *tablinum* gelegenen *cellae* her, indem man zu beiden Seiten des ersteren Durchgänge: *fauces*[c]) anlegte und so dasselbe von der Passage abschloss und befreite.

Dann wiederum setzte man an Stelle des alten Daches andere Konstruktionen, die insbesondere in dreifacher Gestalt auftreten: zunächst als vierseitiges Halbdach: *persectum tectum*,[4]) bei welchem die äusseren Abfälle des alten Daches beseitigt und somit der Dachfirst auf die Aussenmauern des Hauses gesetzt, die inneren Abfälle dagegen, wie die vierseitige rahmenartige Form samt dem *compluvium* beibehalten sind, eine Konstruktion, welche die Beseitigung des *ambitus* (§ 9, 15) samt dem Traufraume und das Aneinanderrücken der Häuser, wie den *paries communis:* die den Nachbarn gemeinsame Brandmauer ermöglichte;[5]) und sodann einesteils das Zeltdach: *testudinatum tectum*,[d]) ebenfalls ein vierseitiges Dach, bei welchem vier, den

a) Lucil. bei Non. 217, 23. Vgl. Cic. ad Fam. XV, 18, 1. Petr. 2. ‖ *b*) Vitr. VI, 4, 4 f. ‖ *c*) Vitr. VI, 4, 6. ‖ *d*) Fest. 213a, 7. Varr. LL. V, 33, 161. Col. RR. XII. 15, 1. vgl. Vitr. II, 1, 4. VI, 1, 2. Gal. in Hippocr. III, 23. XVIII, 1, 518 K.

[22]) Voigt, Jus naturale III, § 151.

[1]) § 9, 1. J. Overbeck, Pompeji,[4] Leipzig 1884.

[2]) § 13, i. R. Pöhlmann, Die Übervölkerung der antiken Grossstädte, Leipzig 1884. 73 ff.

[3]) Becker-Göll, Gallus II, 277 f.

[4]) Philox. gloss. 160, 28, wo fälschlich *perfecta tecta* gelesen wird.

[5]) Voigt, Über den Bestand und die hist. Entwickel. der Servituten, Leipz. 1874 (auch in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. XXVI) § 7.

Seiten des Hauses entsprechende Abfälle pyramidenartig in einer Spitze zusammenlaufen, und welches bereits früher bei dem Tempel in Tholus- oder Kuppelform, wie auch analog bei der *casa* (§ 9, d) Anwendung gefunden hatte, wie anderenteils das Satteldach: *pectenatum tectum,*[e]) ein zweiseitiges Dach mit zwei äusseren Abfällen und zwei Giebeln, das mit dem griechischen Tempel nach Rom gelangt war, zwei Konstruktionen, welche, das *compluvium* ausschliessend,[f]) entweder einen Traufraum oder ein *atrium displuviatum,*[g]) erforderten, bei dem das Regenwasser am Dach-Abfalle in Wasserkasten aufgefangen und in Dachrinnen abgeleitet ward.[6]) Und diese letzteren beiden Dachkonstruktionen gewährten denn nun eine grössere Freiheit der Disposition über die Innenräume, namentlich bei Aufsetzung eines Stockwerkes, wie auch die Füglichkeit, ein *solarium:*[h]) Plattform auf dem Dache anzulegen.[7])

Daneben rezipierte man gegen Ausgang dieser Periode auch das zweiteilige griechische Haus:[i]) während man den Hof zu einem *peristylum:* freier Raum mit einem zentralen Wasserbassin und Anpflanzungen: *viridarium*[k]) samt Säulengang umgestaltete, wandelte man wiederum den Garten oder das Hinterhaus in ein *gynaeceum:* Familienwohnung um, welches, mit einem Atrium ausgestattet, namentlich die Schlafräume, wie das *balneum* samt *apodyterium* und *palaestra* oder *guminasium*[8]) aufnahm, wogegen das Vorderhaus für die Repräsentations- oder Luxusräume reserviert, das *vestibulum* zur abgeschlossenen Vorhalle vergrössert,[9]) das Atrium, hier auch *aula* genannt,[l]) zur Prunkhalle gestaltet und um dasselbe die übrigen Räume verteilt wurden: *oecus:*[m]) Salon, *exedra:*[n]) Konversationszimmer, *triclinium:*[o]) Speisesal, *pinacotheca:*[p]) Bildersal, wie *bibliotheca:*[q]) Bibliothekzimmer. Und damit gehen wiederum parallel die Spekulations-Bauten, welche den

e) Fest. 213 a, 7. || *f*) Varr. LL. V, 33, 161. Cic. Brut. 22, 87. Serv. in Aen. I, 505. || *g*) Vitr. VI, 3, 2. || *h*) Plaut. Mil. II, 3, 69. 4, 25. || *i*) Varr. RR. II pr. 2. || *k*) Cic. ad Att. II, 3, 2. Petr. 9. Suet. Ti. 60. || *l*) Vitr. VI, 10, 5. Hor. Ep. I, 1, 87. || *m*) Vitr. VI, 5, 8 f. || *n*) Varr. RR. III, 5, 8. Cic. d. N. D. I, 6, 15. Vitr. VI, 5, 8. || *o*) Cic. de Or. II, 65, 263. Petr. 22. Vitr. VI, 5, 8. || *p*) Varr. RR. I, 2, 10. Vitr. I, 2, 7. VI, 5, 8. || *q*) Cic. ad Fam. VII, 28, 2. Vitr. I, 2, 7.

[6]) Vitr. VI, 3, wozu vgl. Varr. LL. V, 33, 161. bekundet fünf Arten von Haus-Atrien: das *tetrastylon,* korrespondierend dem altröm. Atrium mit seinen vier *tibicines* (§ 9, r), nur dass an Stelle der letzteren Säulen treten; das *corinthium,* nicht bloss mit Eck-, sondern auch mit Längs-Säulen; das *tuscanicum* (benannt, wie im Gegensatze zu *tuscum* der Ausdruck ergibt, nach Tuscana in Etrurien: Voigt in Burs. Jahresber. 1878 XV, 380), welches ungestützt frei schwebt, alle diese mit *compluvium,* wie mit gerader Decke versehen und bei dem altröm. Dache, wie bei *persectum tectum* anwendbar; dann das *testudinatum,* ohne *compluvium* und mit pyramidenförmiger Decke, nur bei *tectum testudinatum* anwendbar; endlich das *displuviatum* ohne *compluvium* u. mit gerader Decke, bei *testudinatum,* wie *pectenatum tectum* anwendbar. Anders Becker-Göll a. O. II, 252 ff. Marquardt a. O. 231 f. Rich, Illustr. Wörterb. 61 f.

[7]) Becker-Göll a. O. II, 286 f. Jordan in ärchäol. Zeitung 1869. XXVI, 95.

[8]) Varr. LL. IX, 41, 68. Cic. ad Fam. XIV, 20. Vitr. I, 2, 7. Rich, Illustriertes Wörterb. 70. *Apodyterium* ist das Auskleidezimmer: Varr. RR. II pr. 2. Cic. ad Qu. fr. III, 1, 1, 2. Dagegen ein Raum für gymnastische Übungen (§ 22, 31) ist die *palaestra*: Plaut. Amph. IV, 1, 4. Bacch. I, 1, 33. III, 3, 22. Varr. RR. II pr. 2. Ter. Phorm. III, 1, 16. Eun. III, 2, 24. Cic. in Verr. V, 72, 185. Vitr. V, 11. oder das *guminasium* (Ritschl, *Opusc. phil.* II, 483 ff.) oder *gymnasium*: Plaut. Bacch. III, 3, 23. Amph. IV. 1, 3. As. II, 2, 31. Ep. II, 2, 14. Aul. III, 1, 5. Varr. RR. I, 55, 4. II pr. 2.

[9]) § 9, 6. Es ist dies das *προαστιών* der Griechen: Varr. RR. II. pr. 2.

Hof und Garten mehr und mehr mit Hinterhäusern: *posticum* besetzten (§ 9, kk).

Zu alle dem traten bei den Häusern der Reichen noch äussere architektonische Verzierungen von Marmor-Sckmuck, wie von *antefixa*: Terrakotten-Ornamenten,[10]) während insbesondere die *villa urbana* (§ 17, oo), unbeengt durch räumliche Schranken, ebenso an sich, wie durch zahlreiche Nebengebäude eine immer grössere Ausdehnung gewann, so mitunter zum umfänglichen Gebäudekomplexe heranwachsend,[r]) wie auch wiederum mit mannigfachen Lust-Anlagen, so mit *palaestra*: Spielplatz, wie mit Park oder Garten, mit Vogelhaus und Fischteich[s]) ausgestattet.[11])

Alle jene baulichen Veränderungen aber werden bestimmt durch ein zwiefaches Motiv: einerseits an Komfort zu gewinnen oder grössere Pracht zu entfalten, woraus die Luxusbauten hervorgingen, und andererseits den notwendigen Raum für die anwachsende städtische Bevölkerung zu gewinnen, eine Tendenz, welche, die Spekulationsbauten hervorrufend, bereits in der vorigen Periode zur Aufsetzung von Gestocken geführt hatte (§ 9) und auch jetzt ebenso zur weiteren Erhöhung des Hauses, als auch zur Anlage von Dachwohnungen drängte. Allein jener ersteren Tendenz trat eine *lex de modo aedificiorum* (§ 32, 2) vom Ausgange des 6. oder Beginn des 7. Jahrhunderts entgegen,[t]) welche die Stärke der Aussenmauern und damit die Höhe der Gebäude beschränkte. Denn indem zu solchem Mauerbaue der *later Lydius:* Luftziegel von 1½ pes Länge und 1 pes Breite[u]) verwendet nnd zwar in der Weise gelegt wurde, dass seine Länge die Dicke der Mauer ergab,[12]) und solcher *latericius paries* nur ein einziges Stockwerk tragen konnte,[v]) so verbot nun jenes Gesetz den *paries diplinthius* oder *triplinthius,* d. h. denjenigen Bau, bei welchem zwei oder drei *lateres Lydii* neben einander gelegt und so eine entsprechend stärkere, wie tragfähigere Mauer errichtet wurde.[w])

Im Übrigen gestatteten alle die obigen baulichen Neuerungen nicht allein mannigfache Abweichungen von dem Schema des alten römischen Hauses, sondern ermöglichten zugleich, in dem Miethause, wie in dem bürgerlichen Familienhause und dem Palaste ebenso den Mitteln und den Raumverhältnissen, wie dem individuellen Bedürfnisse oder Geschmacke Rechnung zu tragen und so nicht allein, wie in unseren Zeiten, in grösserer Mannigfaltigkeit die Innenräume des Hauses zu verteilen und zu gruppieren, sondern auch an Stelle des bescheidenen Hauses der Vorzeit den Palast der orientalischen Welt zu setzen (§ 15, 14).

Insbesondere aber in den besser situierten Kreisen geht mit jenen

---

r) Sall. Cat. 12, 3. || *s*) Varr. RR. II pr. 2. Cic. ad Qu. fr. III, 1, 2. 3. || *t*) Val. Max. VIII, 1 damn. 7. Suet. Aug. 89. || *u*) Vitr. III, 2, 3. Plin. H. N. XXXV, 14, 171. || *v*) Vitr. II, 8, 17. Plin. H. N. XXXV, 14, 173. || *w*) Vitr. u. Plin. in A. v. Vgl. Mela bei Ulp. 31 ad Ed. (D. XVII, 2, 52 § 13).

[10]) Marquardt, Pr. Leb. 617 ff. Rich a. O. 38.

[11]) Becker-Göll a. O. III, 46 ff.

[12]) Preller, Regionen 88 f. H. Nissen, Pompej. Studien, Leipzig 1877. 78 ff. Fr. Eyssenhardt, *Epist. urbica,* Hamb. 1879. 1 ff. Der *paries caementicius*: Bruchsteinmauer tritt zwar bei dem Bauerhause bereits gegen Ausgang dieser Periode auf (§ 32, 1), scheint dagegen bei dem Hause mit Stockwerk erst später Verwendung gefunden zu haben.

veränderten baulichen Anlagen des Hauses Hand in Hand eine opulentere Ausstattung der häuslichen Einrichtung: während man die Kassettendecke: *lacunar, laquear* einführt (§ 32, 6) und den Fussboden reicher ausstattet,[13]) dann als Thürverschluss im Innern das griech. *aulaeum*:[x]) Teppich-Portière verwendet, die Zimmer aber mit kostbaren, in künstlerischem Stile geformten Luxusmöbeln schmückt: mit *triclinia aerata*, wie allerlei Luxustischen: *abacus, monopodium, mensa citrea* (§ 15, 15), so erfuhren auch die kleineren Gerätschaften und sonstigen Gebrauchsgegenstände ebenso eine Vermehrung nach Art und Zahl, wie auch eine Vervollkommnung in Material, wie künstlerischer Form.[14]) Und insbesondere sind es die punischen Zimmermanns- und Tischlerarbeiten, welche für Haus, wie Einrichtung neue Vorbilder lieferten.[15])

22. Das Individuum. Lebensentwickelung. Lebensordnung. Zu den Namensbezeichnungen des Individuum tritt mit dem Untergange der alten Klientel (§ 20, 21) als neue Gruppe die des *libertus*, der seinem *manumissor* dessen *nomen* entlehnt, ein *praenomen* von demselben beigelegt erhält und den bisherigen Sklavennamen als *cognomen* (A. 16), wie bei solennerer Bezeichnung das *praenomen* des *manumissor* im Genetiv mit nebengestellten L beifügt (§ 10, 2). Im allgemeinen aber setzte sich jetzt im offiziellen Gebrauche der Name des Mannes zusammen aus *praenomen, nomen*, Angabe von *pater* oder *patronus* und von *tribus*, sowie *cognomen*.[a])

In Betreff der in der Lebensentwickelung des Menschen geschiedenen Stadien aber vollzieht sich eine eingreifende Veränderung: während früher der Eintritt von juristischer Mündigkeit und von sozialer Grossjährigkeit, gleichmässig, durch individuelle Geschlechtsreife bestimmt, zeitlich zusammenfielen (§ 10), so wird gegen Ausgang dieser Periode für die Mündigkeit, mit welcher jetzt auch die Ehe-Fähigkeit verknüpft wird, ein bestimmtes Lebensjahr als abstrakter Termin gesetzt: beim Knaben das vollendete 14., beim Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr, wogegen über die Grossjährigkeit nunmehr das subjective Ermessen von Vater oder Vormund entschied.[1]) Insbesondere aber die Eingehung der Ehe erfolgte regelmässig bis zum 19. und 24. Lebensjahre von Weib und Mann.[2]) Überdem ward

x) Lucil. bei Non. 360, 28. s. § 18, 17.

a) Lex repet. v. 631 oder 632 in CIL. I, 198 lin. 14. 17. f. Lex. Jul. mun. das. 206 lin. 146.

[13]) Der Fussboden wird hergestellt bald aus Estrich: teils dem altrömischen: § 9, 1, teils dem *opus signinum*: § 3, 34, teils dem mosaikähnlichen *terrazzo*, sei dies *pavimentum ruderatum* (aus Ziegel- u. Steinbrocken, wie Muscheln samt Mörtel) oder *testaceum* (aus Scherben samt Mörtel), bald aus Steinplatten: *pavimentum poenicum*: Fest. 242b, 17, bald endlich aus Mosaik: Lucil. Inc. 34 p. 135 Müll. § 32, 9. Vgl. Becker-Göll a. O. II, 293 f. Alles dies ist Arbeit des *pavimentarius*: Marquardt a. O. 615, 2.

[14]) So Öllampen: *lucerna*: Varr. LL. V, 25, 119 vgl. Mart. XIV, 43. Marquardt a. O. 622 ff. 649. 690 f. Dann *camini*: transportable Öfen: Lucil. susp. 4 p. 161 M. Hor. Ep. I, 11, 19. Sat. I, 5, 81. Suet. Vit. 8.

[15]) So die *punicana coagmenta* (Holzfügungen): Cat. RR. 18, 9; *punicanae fenestrae*: Varr. RR. III, 7, 3; *punicani lecti*: § 12, ii; daneben das *poenicum plostellum* (Dreschwagen): Varr. RR. I, 52, 1.

[1]) Marquardt, Pr. Leb. 125 ff. Indess ward auch jetzt, wie noch später von gewissen Juristen bezüglich der Mündigkeit des Knaben an der Geschlechtsreife festgehalten: Rein, Pr. Rt. 149.

[2]) Dies ist daraus zu entnehmen, dass die *lex Papia Poppaea caducaria* v. 9 n. Chr. Kinder verlangte von dem Manne, welcher das 25., wie von der Frau, welche

auf die *lex Plaetoria de circumscriptione minorum* XXV *annis* (§ 15, 18) die Unterscheidung der *puberes* in *maiores* und *minores annis* oder von *maior* oder *minor aetas* gestützt, welche, die Vollendung des 25. Lebensjahres als Scheide setzend, der von jener *lex* ausgehenden verschiedenen Stellung des Individuum im rechtsgeschäftlichen Verkehre Rechnung trug, während man wieder die Zeit bis zur erreichten *iuventas* (§ 10, 7), somit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres als *pueritia* bezeichnete.[3])

Dann wiederum die Totenbestattung betreffend, so gewinnt in den besseren Ständen das Verbrennen immer weitere Verbreitung, die Bestattung im allgemeinen aber an luxuriöser Ausrichtung,[4]) wobei solche im ganzen dem *libitinarius* übertragen wird, welcher das Erforderliche an Personal wie Apparat stellt (§ 19, 38). Im besonderen wird der Leichenzug zu einer *pompa:* feierlicher Aufzug nach dem Vorbilde der *pompa circensis* oder *triumphalis* geordnet, wobei der Verstorbene selbst als *effigies*: Porträtfigur vorgeführt wird.[5]) Bei der Verbrennung des Leichnams aber entwickelt sich mehr und mehr eine Verschwendung von Spezereien,[6]) während wiederum die Grabstätte immer allgemeiner zum baulichen Monumente sich gestaltet, welches als *sepulcrum gentilicium* oder *familiare*, (§ 10, 17) oder auch Einzelgrab bald auf dem Landgute, bald auf einer eigens dafür erworbenen Parzelle meist an der Landstrasse, so bei Rom an der *via Appia* gelegen, errichtet und vielfach als pomphafter Bau ausgeführt wird,[7]) daneben aber auch *columbarium*: Kollektivmonument ist, in welchem die Asche der minder Bemittelten beigesetzt wird.[8]) Endlich pflegten am neunten Tage nach der Bestattung[9]) Spiele zu Ehren des Todten veranstaltet zu werden: bei *funus simpluviarcum* (§ 10, π) Aufführungen von *ludii* und *corbitores* (§ 19, 32. 34), bei *funus indictivum* aber Gladiatorenspiele (§ 20, 15) und Vorstellungen von *desultores* (§ 19, 35).[b])

Dann wieder vollzogen sich mannigfache und eingreifende Wandelungen in der Unterrichtsweise, während man in der Erziehung[10]) im grossen Ganzen an den Überlieferungen der Vorzeit noch festhält: denn während die Pflege und Leitung des Kindes nach wie vor in der Hand der Mutter

b) Fest. 334 b, 24.

das 20. Lebensjahr überschritten hatte: § 26, 1. Im weiteren vgl. Friedländer, Darstellungen I,[5] 412. 414. 505 ff.

[3]) Wegen *maior* u. *minor aetas*: Rein a. O. 150 f. 546 f. Wegen der jüngeren Bedeutung von *puer, pueritia*: Varr. bei Cens. D. N. 14, 2. Gell. X, 28, 1. Ulp. 6 ad Ed. (D. III, 1, 1 § 3) vgl. Voigt, *Leges regiae* A. 352.

[4]) Vgl. § 18, 14. Dawider richtete sich die *lex Cornelia sumptuaria* v. 673: Plut. Sull. 35, 3, wie ein Edikt der kurulischen Ädilen: E. Labatut, *Les funérailles chez les Rom.*, Paris 1878. 21 ff.

[5]) Marquardt a. O. 341 ff.

[6]) Dirksen, Hinterlassene Schriften II, 208 f. Becker-Göll, Gallus III, 527.

[7]) Urlichs, Über die Gräber der Alten, in Neues schweizer. Museum 1861 I, 166 ff. Marquardt a. O. 351 ff. 357 f.

[8]) Becker-Göll a. O. III, 545 ff. Marquardt a. O. 359 f.

[9]) Becker-Göll a. O. III, 537. Marquardt a. O. 367, 11.

[10]) § 11, 2. J. G. Graesse, *Praecepta art. paedag. ex Terent. petita*, Viteberg 1800. Ad. Lozynski, Antiquit. Plaut. I Culm 1840. 9 ff. A. A. Bergmann, Zur Geschichte der socialen Stellung der Elementarlehrer und Grammatiker bei den Röm., Leipzig 1877. Fischer, Über das Schulwesen im alten Rom, Luzern 1862. G. A. Saalfeld, Der griech. Einfluss auf Erziehung und Unterricht in Rom, in N. Jahrb. f. Philol. und Päd. 1882 CXXVI, 371 ff. 417 ff. L. Jullien, *Les professeurs de littérature dans l'ancien Rome et leur enseignement depuis l'origine jusqu'à la mort d'Auguste*. Paris 1885

verbleibt,[c]) neben welcher aushilfeweise die *nutrix* als Kinderwärterin, resp. Amme eintritt (§ 20, g), so wird nach vollendeter *infantia*, somit vom 8. Lebensjahre ab, auch jetzt noch die Erziehung des Mädchens von der Mutter, wie die des Knaben von dem Vater geleitet,[d]) woneben in den besseren Ständen beim Verkehre ausserhalb des Hauses dem ersteren die *nutrix*, wie diesem der *paedagogus* (A. n) als *comes*:[e]) Begleiter bis zur Volljährigkeit zur Seite gestellt wird.[11]) Immerhin aber ward die Erziehung doch auch neuen Aufgaben, griech. Vorbildern folgend, zugewendet: Unterricht im Gesange und Tanze, von dem *cantor* und *cinaedus*[f]) erteilt, ward seit dem zweiten punischen Kriege als eine Aufgabe der religiösen Erziehung (§ 11, ξ) aufgenommen,[g]) während das Mädchen häuslichen Unterricht im Sticken[h]) und seit Ausgang dieser Periode der Knabe Unterricht in gewissen Übungen der griechischen Gymnastik empfing.[12])

Dahingegen der der geistigen Bildung dienende Unterricht, welcher nach zurückgelegter *infantia* begann und bezüglich dessen mehr und mehr die Auffassung sich Bahn brach, dass er nicht lediglich praktischen Aufgaben und Zwecken, sondern auch höheren Zielen zu dienen: eine intelektuelle wie ästhetische Bildung um ihrer selbst willen zu vermitteln berufen sei,[i]) ward nunmehr der Leitung eines eigenen Lehrers anvertraut, dabei zugleich in zwei, resp. in drei verschiedene Abschnitte zerlegt.

Und zwar beginnt zuerst die *litteratura*:[k]) der Elementarunterricht in Lesen, Schreiben und dem am *abacus* oder *abax*: dem griechischen Rechenbrette geübten elementaren Rechnen,[13]) was in minder bemittelten Kreisen in der um die Mitte des 6. Jahrhunderts eingeführten[14]) Privatschule:[15]) *ludus litterarius*, auch *ludus* schlechthin[l]) von einem anfänglich

c) Cic. Brut. 58, 211. Plut. Sert. 2. Tac. Agr. 4. Plin. Ep. III, 3, 3. IV, 19, 6. VII, 24, 3. || *d*) Cic. de Rep. I, 22, 36; de Or. II, 1, 2; ad Att. VIII, 4, 1. Plut. Cat. M. 20. Aem. 6. Tac. Ann. VI, 15. || *e*) Prätor. Edict nach Lab. bei Ulp. 56 ad Ed. (D. XLVII, 10, 1 § 2), Ulp. l. c. (D. cit. 10 § 15 ff.), Paul. 55 ad Ed. (Collat. II, 5, 4). || *f*) P. Corn. Scipio Aemil. Afr. bei Macr. III, 14. 7. Plaut. Mil. III, 1, 73. Aul. III, 2, 8. Stich. V, 5, 19. Lucil. bei Non. 5, 22. || *g*) Scipio in A. f. Nep. pr. 2. Macr. Sat. III, 14, 4. Hor. Od. III, 6, 21 ff. Vgl. Sen. Ep. 90, 19. Contr. I, pr. 8. Sall. Cat. 25, 2. || *h*) Varr. bei Non. 162, 24. || *i*) Cic. de Or. III, 15, 58. Tusc. II, 11, 27. III, 2, 3; de Rep. I, 18, 30. Sen. Ep. 88, 20 ff. || *k*) Sen. Ep. 88, 20. || *l*) Plaut. Merc. II, 2, 32. — Plaut. Pers. II, 1, 6. Cic. de Or. II, 22, 94; ad Qu. fr. III, 4, 6; ad Fam. IX, 18, 1. Liv. III, 44, 6. VI, 25, 9. Fest. 347 a, 33. Nep. Att. 10, 3. Sen. Ep. 94, 9. Quint. J. O. I, 4, 27.

[11]) Becker-Göll a. O. II, 80 f. vgl. Plaut. Merc. I, 1, 90.

[12]) So namentlich Diskus-Werfen und Ballspiel: A. 31 f., wogegen die agonischen Übungen der Griechen, das Ringen wegen der Nacktheit der Kämpfenden als unzüchtig ausgeschlossen blieben: Cic. Tusc. IV, 33, 70. de Rep. IV, 4, 4. Plut. qu. rom. 40. Den Unterricht erteilte doch wohl der *aliptes*, der auch den bezüglichen Spielen der Erwachsenen mit Anleitung und Hilfeleistung zur Seite stand: Cic. ad Fam. I, 9, 15. Cels. de med. I, 1. Juv. III, 76 f. vgl. Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alt. 335 f.

[13]) Der *abacus*, *abax*, aus einem oblongen Brete: *tabula* und Rechensteinen: *calculi* bestehend, dient in zwiefacher Konstruktion ebenso für das elementare, wie für das höhere Rechnen: Marquardt a. O. 97 ff.

[14]) Die erste Elementarschule ward zu Rom gegründet von dem durch seine Ehescheidung berüchtigten Libertinen Sp. Carvilius Ruga: Plut. qu. rom. 59 um die Mitte des 6. Jahrh. Die frühere Erwähnung von solcher bei Dion. XI, 23. Liv. III, 44, 6. VI, 25, 9 beruht lediglich auf ausschmückender Darstellung.

[15]) Becker-Göll a. O. II, 83 ff. Marquardt a. O. 90 ff. Jahn in Abhandl. d. phil.-hist. Cl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1870. V, 288 ff. Von Mitte Juni bis Mitte Oktbr. waren Ferien: Hor. Sat. I, 6, 75. Mart. X, 62.

meist griechischen Lehrer: *ludi magister*,[m]) dem γραμματιστής der Griechen, in vornehmen Häusern dagegen von einem geschulten Sklaven griechischer Abkunft: *paedagogus*[n]) gelehrt wird, wobei an dessen Unterricht öfter auch Kinder befreundeter Familien mit teilnahmen,[16]) im Übrigen aber derselbe zugleich Anweisungen zu schicklichen Manieren erteilt.[17])

Darauf folgten sodann beim Knaben dessen *studia liberalia*[o]) d. i. dessen Unterricht in gewissen *artes liberales* (§ 19, *i*): teils in dem höheren Rechnen (A. 13), teils in den *grammatica*,[p]) welche die griechische Sprache,[18]) wie die Lektüre lateinischer Schriftsteller[19]) samt Erläuterung der Realien[q]) umfassten, Unterrichtsfächer, welche in der um 604 eingeführten[20]) Mittelschule des *litteratus* oder *grammaticus* (A. m), von vornherein eines Griechen,[21]) erteilt wurden und bis zum 14. oder 15. Lebensjahre sich erstreckten.[r])

Endlich in den höheren Ständen schloss sich daran eine dritte Stufe des Unterrichtes, auf die beiden ebenfalls den *studia liberalia* unterfallenden Fächer der Rhetorik und Jurisprudenz sich erstreckend und dabei in einen theoretischen, wie in einen praktischen Kursus zerfallend. Und zwar die Theorie der Rhetorik,[22]) dem Redner, wie dem Juristen gleich unentbehrlich und seit der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts in den Studienplan aufgenommen (§ 14, 20), wurde anfänglich bei einem griechischen[s]) oder späterhin bei einem lateinischen[t]) *rhetor* gehört und mitunter noch mit einem Unterrichte über griech. Philosophie verbunden,[23]) während in der Rechtswissenschaft ein theoretischer Kursus: *institui* bei einem Rechtsgelehrten genommen wurde. Darauf folgte dann der praktische Kursus in beiden Fächern: der junge Mann ward einem Rechtskundigen attachiert:

m) Cic. de N. D. I, 36, 72; div. in Caecil. 14, 47. Pseudo Asc. in h. l. Mart. IX, 68, 1. X, 62, 1. Just. H. Phil. XXI, 5, 8. || *n*) Plaut. Pseud. I, 5, 33. Baech. I, 2, 30. 34. III, 3, 19. 37. 40. Merc. prol. 31. Ter. Phorm. I, 2, 94. || *o*) Fest. 347 a, 32. Sen. Ep. 88, 20. de clem. I, 16, 2. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L, 13, 1 pr.). Vgl. Sen. Ep. 59, 15. 62, 1. 88, 18 f. ad Helv. 6, 2. 17, 3; de brev. vit. 18, 4. || *p*) Suet. gram. 1. Plut. Aem. 6. || *q*) Cic. in Verr. II, I, 18, 47. || *r*) Athen. bei Orib. III, 162 ff. Daremb. || *s*) Cic. de Or. II, 1, 4. III, 24, 93; bei Suet. de Rhet. 2. || *t*) § 17, 21. Cic. in A. s. Suet. fr. p. 272 Roth. Sen. Contr. II pr. 5. Quint. J. O. II, 4, 42. XI, 3, 143.

[16]) So ward ein kriegsgefangener Tarentiner Andronicus, nach seiner Manumission im J. 567 oder 568 L. Livius Andron. genannt, Sclave des M. Livius Salinator, mit der Erziehung der Kinder seines Herren, wie anderer vornehmer Römer betraut: Suet. fr. p. 291 Roth. Solchen *paedagogus* haben auch z. B. Caesar, Antonius, wie Octavian: Suet. Aug. 67. Dio Cass. XLVI, 5. XLVIII, 33. Vgl. Suet. Aug. 44. Claud. 2. Ner. 36. Orelli 716. 2879 f. 4850.

[17]) So „*Sic incede, sic coena*“: Sen. Ep. 94, 8 f. vgl. 11, 9. 25, 6. 89, 13.

[18]) Cic. Brut. 27, 104. Quint. J. O. I, 1, 11 f. Bereits 595 hielt Crates zu Rom Vorträge über d. Griechische: Fischer, Röm. Zeittafeln 120. Es drängten nicht allein die politischen Verhältnisse bereits frühzeitig zum Erlernen des Griechischen: § 3, 45, wie vorher des Etruskischen: § 3, m, sondern auch die sozialen Verhältnisse: § 14, y.

[19]) So die Odyssee des Livius: Hor. Ep. II, 1, 69. Fulgent. mythol. I, 26; dann auch Plautus: Hieron. adv. Ruf. IV, 2, 367 Bened.

[20]) Suet. gram. 2 ff.; nach c. 3 bestanden zeitweilig über 20 bedeutende Schulen in Rom.

[21]) § 14, 16. Juv. III, 76 ff. Livius Andr., wie Ennius waren solche *grammatici*: Suet. gram. 1.

[22]) Suet. gram. 4. Plut. Aem. 6. Mitunter erteilte der *grammaticus* auch den Kursus über Rhetorik: Suet. gram. 7.

[23]) Der Grieche Metrodorus gab um 604 den Söhnen des L. Aemilius Paulus Maced. Unterricht in der *philosophia*: Plin. H. N. XXXV, 11, 135. Plut. Aem. 6 vgl. Athen. bei Orib. III, 162 f. Daremb.

deduci, bei diesem seinen Access zu nehmen d. h. durch *audire:* Anhören der Responsen-Erteilung, wie der Gerichts- und Volksreden seines Patrones, durch dessen gelegentliche Belehrung: *instrui* unterstützt, mit der praktischen Anwendung der Rhetorik, wie des Rechtes sich vertraut zu machen.[24]) Und diese Lehrzeit erstreckte sich im allgemeinen bis zum 17. Lebensjahre, mit welchem die Militärdienstpflicht begann, wohingegen derjenige, welcher der Militärcarrière sich widmen wollte, bereits früher an einen Feldherrn als *contubernalis* oder *comes* sich attachierte, um so für die Offizierscharge sich zu schulen.[25])

Endlich besuchten höher strebende Jünglinge auch noch griechische Studienorte, so namentlich Athen oder Rhodus, um dort mit den griechischen Disziplinen sich näher vertraut zu machen.[26])

Andererseits wieder in der Lebensordnung und Lebensweise der Erwachsenen ging mit dem Wandel von Sitten und wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 15 f) das alte, national-typische Gleichmass mehr und mehr verloren.

Denn wenngleich auch die mittleren, wie unteren Volksschichten, von der Genusssucht der Zeiten ergriffen (§ 15, q), in gesteigertem Masse die Gelegenheit zu Zerstreuung und Vergnügungen ebenso suchten,[26]) als auch, dafern von aussen her geboten, gern ergriffen und so namentlich mit Vorliebe die öffentlichen Schaudarstellungen (§ 15, 8), wie Badeanstalten[28]) frequentierten, so bewegte sich doch im grossen Ganzen das Leben des arbeitsamen Bürgerstandes auch jetzt noch in dem von den Vorfahren eingehaltenen Geleise: in einfachen Formen sich haltend, bei bescheidenem Bedürfnisse sich begnügend,[29]) in fleissiger Thätigkeit von des morgens

---

[24]) R. Schneider, De Serv. Sulp. Rufo, Leipzig 1834. I, 13 ff. So genoss Serv. Sulpicius Rufus das *institui* bei L. Lucilius Balbus, das *audire* bei T. Juventius und C. Aquillius Gallus, von denen der letztere durch sein *instruere* sich besonders verdient machte: Pomp. Ench. (D. I, 2, 2 § 43) vgl. Cic. Brut. 42, 154. Cicero genoss bei Qu. Mucius Scaevola aug.: Cic. de am 1, 2. Brut. 89, 306. de Leg. I, 4, 13 vgl. Drumann, Gesch. Roms V, 224, und wiederum M. Caelius Rufus bei Cicero das *audire*: Cic. p. Cael. 4, 9 vgl. G. Boissier, Cic. u. seine Freunde, von Döhler 172 f. Wegen des *instituere* oder *docere*: Cic. Or. 42, 143; wegen des *audire*: Cic. l. c. de Off. I, 34, 122 f. Tac. de orat. 34. Plin. Ep. II, 14, 3. Porph. in Hor. Ep. II, 1, 106.

[25]) Marquardt a. O. 131 f. StV. II, 355 f.

[26]) Becker-Göll a. O. II, 113. Bernhardy, Röm. Litt.[4] A. 44. So Cicero: Cic. Brut. 91, 314; dessen Sohn, wie Andere: Cic. ad Att. XII, 32, 2; Atticus: Nep. Att. 2.

[27]) So werden die *tabernae tonstrinae* und *cauponum* zum Schwatzen, wie resp. Trinken aufgesucht: Vissering, Quaest. Plaut. I, 62, 6. vgl. Plut. de garrul. 13. Hor. Sat. I, 7, 2 f.

[28]) Becker, Röm. Alt. I, 683 ff. Becker-Göll a. O. III, 104 ff. Marquardt a. O. 265 ff. und die das. Cit., sowie V. Gedike, Einricht. und Anwend. der Bäder im alten Rom, Berlin 1850. Öffentliche Badeanstalten gab es seit d. 2. pun. Kriege; das Eintrittsgeld für Männer betrug 1 *quadrans* = etwa 4 Pfennige.

[29]) Insbesondere der Tisch änderte sich wenig: man hielt, wie früher (§ 11, π) nur einmal Tafel: Plaut. Men. III, 1, 12 und genoss bei solcher *cena* ausser dem Weine anstatt der *puls panis secundarius*: Mittelsorte von Brot oder, der Arme, *panis acerosus* oder *plebeius*: Kommissbrot oder *panis cibarius*: Brot aus grobem Mehle: Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1876 XXXI. 119 ff.; dann als *pulmentarium* kleine Fische, *lupinum*, *faba* (Mart. X, 48, 16), *beta* (rote Rübe: Mart. XIII, 13. Pers. III, 114), *olera* mit *allec* (vgl. Cat. RR. 58) oder im Winter auch getrocknetes Obst: Feigen, Äpfel, Birnen, endlich als Nachtisch Kuhkäse und Feigen: Suet. Aug. 76. Lucian. De merc. cond. 24. Lucil. bei Non. 139, 29. 209, 3. XX, 3 M. Coll. RR. XII, 14. Sen. Ep. 87, 3. Plin. H. N. XV, 19, 82. In betreff d. Kosten bietet einen Anhalt die Wirtshauszeche in

bis abends nach Unterhalt, wie Erwerb ringend,[u]) im allgemeinen aber bei der Lebensordnung und Zeiteinteilung der Väter beharrend.

Wohl aber sind es die besser situierten Klassen, deren Leben mehr und mehr in neue Bahnen und Gepflogenheiten einlenkte und namentlich die *αὐτουργία* der früheren Zeiten aufgab, indem man die landwirtschaftlichen, wie teilweis auch die städtischen Geschäfte durch Sklaven oder resp. Pächter betreiben liess, während der Herr selbst bald seiner Carrière im Staatsleben, bald den Geldangelegenheiten, bald auch Liebhabereien seine Thätigkeit zuwendete, im übrigen aber den Genüssen und Vergnügungen einen erheblichen Teil seiner Zeit widmete:[v]) den Schaudarstellungen in Zirkus und Theater, wie den Bädern[30]) und den Tafelfreuden, denen beide Geschlechter sich hingaben, und dann wieder gymnastischen Übungen[31]) samt Ballspiel,[32]) sowie dem Knöchel- und Würfelspiele[33]) oder den Hahnen- und Wachtelkämpfen (§ 17, 8), während die Frauen wiederum mit der Toilette: mit Anzug, Putz und mannigfachen Schönheitsmitteln[34]) eine längere Zeit verbrachten.[w]) Und andernteils kommen dazu die Badereisen nach Baiae, welche gegen Ausgang dieser Periode Mode wurden.[35]) Und indem zugleich die althergebrachte Ordnung der Mahlzeiten in jenen Kreisen sich änderte, indem man aus Grossgriechenland und Sizilien[36]) die Sitte entlehnte, zweimal des Tages solenne Tafel zu halten: bei einem *prandium* und der *cena*,[x]) so führten denn nun alle jene Vorgänge zu einer völlig anderen Tageseinteilung, wie Lebensordnung der oberen Stände.[37])

---

u) § 11, x ff. Mart. XII, 57. ‖ *v*) Col. RR. I pr. 14 ff. ‖ *w*) Plaut. Poen. I, 2, 5—14. ‖ *x*) Plaut. Bacch. I, 1, 46. Stich. 1, 3, 69 f. IV, 2, 46.

CIL. IX, 2689 (§ 19, 40), wonach ein *sextarius* Wein und ein Brot 1, das *pulmentarium* aber 2 Asse kostete. Ein Gemüse war um 1 As zu beschaffen: Plin. H. N. XIX, 4, 54. Cato verköstigte sich in Rom aus der *popina* um 30 Asse für die Mahlzeit: Plut. Cat. maj. 4, 4.

[30]) A. 28. Wegen der Frauen: Plaut. Poen. I, 2, 11. Reiche Leute haben eigene Bäder in ihrem Palaste: § 21, 8.

[31]) Polke, *Num qua fuerit ap. Rom. ars gymn.*, Gleiwitz 1863. F. Valletti, *La ginnastica in Roma*, Rom 1884. Becker-Göll a. O. III, 168 ff. Dafür dienen das Ballspiel: A. 32, das Laufen und Springen: Becker-Göll a. O. 186 f., das Discus-Werfen: Prop. IV, 13 [III, 14], 10. Hor. Od. I, 8, 11. Sat. II, 2, 11 f. Die Übungen dienen bald als diätetisches Mittel: als Vorbereitung zum Bade: Mart. XIV, 163. Lampr. Alex. Sev. 30 und werden dann in der *palaestra* vorgenommen, welche auch in dem öffentlichen Bade sich vorfindet: § 21, 8; bald auch als gymnastische Exerzitien, so namentlich das Ballspiel: Cic. de Or. I, 50, 217. III, 15, 53. p. Arch. 6, 13. Hor. Sat. I, 5, 48 f. 6, 126. II, 6, 49. Pseudo Acr. in h. l. Suet. Aug. 83. Mart. XIV, 47. Sen. Ep. 104. 33. de brev. vit. 13, 1. Val. Max. VIII, 8, 2. Plin. Ep. III, 1, 8. Macr. Sat. II, 6, 5, wofür öffentliche Plätze dienten: Alf. 2 Dig. (D. IX. 2, 52 § 4), Ulp. 18 ad Ed. (D. cit. 11 pr). Hor. Sat. I, 6, 126. II, 6, 49. Sen. Ep. 104. 33.

[32]) Burette in *Mém. de l'acad. des Inscr.* I, 153 ff. L. Becq de Fouquières, *Les jeux des anciens*,[2] Paris 1873. 199 ff. Becker-Göll a. O. III, 170 ff. Marquardt a. O. 818 ff. vgl. J. H. Krause, Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen, Leipzig 1841. I, 299 ff. L. Grassberger, Erziehung und Unterricht im klass. Alt., Würzb. 1864 I, 1. Joh. Marquardt, *Claud. Gal. lib. de parvae pilae exercit.*, Güstrow 1879. Die Bälle sind die alte *pila* und der *follis*.

[33]) *Talus* u. *tessera:* Becq a. O. 325 ff. Becker-Göll a. O. III, 455 ff. Marquardt a. O. 824 ff. L. Bolle, Das Knöchelspiel der Alten, Wismar 1886. Pottier in *Bulletin de corresp. hellén.* X 1886. 210 ff.

[34]) Als Schönheitsmittel dienen Asche zur Färbung der Haare: Cat. bei Charis. I p. 101 K. und bei Serv. in Aen. IV, 698; schwarze Salbe z. Färben d. Augenbraunen: Varr. bei Non. 218, 26. vgl. Plaut. Poen. I, 2, 11 ff. Schuch, Pr. Alt.[2] XXVI f.

[35]) K. Zell, Ferienschriften I, 141 ff. J. Beloch, Campanien. 180 ff. Becker-Göll a. O. I, 149 ff.

[36]) Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alterth. § 128, 1.

[37]) Marquardt a. O. 751 ff.

Und zwar nach beendeter Nachtruhe, wie nach dem Morgengebete, der Toilette und dem *ientaculum* (§ 11) fand bei vornehmen Herren eine *salutatio* statt: ein Empfang, zu welchem die Klienten des Hauses (§ 20, 21), wie Bittsucher sich einstellten.[38]) Darauf ging man zur Tagesbeschäftigung bis um 11 Uhr, wo eine als *prandium* bezeichnete frugalere Mahlzeit: ein Lunch genommen ward, und woran dann eine Mittagsruhe: *meridiatio* sich anschloss.[39]) Auf diese folgten gymnastische Übungen, wie das Bad[y]) und dann um 2 Uhr die *cena*,[z]) die somit, insofern sie das dritte im Hause genommene Essen ist, an Stelle der alten *vesperna* tritt.[α]) Der Nachmittag ward wiederum bald den Tagesangelegenheiten oder leichteren Beschäftigungen, [β]) bald gesellschaftlichen Obliegenheiten und Besuchen [γ]) oder Zerstreuungen, wie dem Ball- und Würfelspiele [δ]) gewidmet, worauf man den Abend, ebenfalls griechischer Sitte folgend, [ε]) bei wechselseitigem Besuche mit Freunden oder Verwandten in deren oder im eigenen Hause bei einem Becher Wein verbrachte:[40]) *comisatio*, [ζ]) die nur bei Schwelgern zur vollen Mahlzeit oder zum Trinkgelage (A. 51) sich gestaltete.

Insbesondere die Mahlzeiten betreffend,[41]) so bestand das *ientaculum* aus Brot samt würzender Zuthat an Salz oder Käse, Honig oder trockenen Früchten, [η]) wie aus Wein, [ϑ]) während als *prandium* Wein, [ι]) sowie von mässigen Leuten Brot samt ungekochten *olera* [κ]) und Käse [λ]) oder auch kalte oder gewärmte Speisereste, [μ]) von anderen aber wieder ein *déjeuner dinatoire* von warmen Fleischspeisen und Beigerichten [ν]) genossen wurde. Endlich die *cena* setzte sich aus drei Abteilungen zusammen:[42]) ein Vortisch: *gustatio, gustus, promulsis,* der heutige *antipasto*, bestehend aus Eiern, [ξ]) pikanten Speisen, so *salsamenta,* (§ 19, 25), Austern, Muscheln, Seeigeln, wie Gartensalat oder Gemüsestengeln, [ο]) wozu man *mulsum* (§ 11, 28) trank; [π]) sodann der Haupttisch: die *cena* i. e. S., sich zusammen-

y) Cels. de med. I, 3. Porph. u. Pseudo Acr. in Hor. Sat. I, 3, 6. || *z*) Cic. ad Fam. IX, 26, 1. Mart. IV, 8, 6. || *α*) Fest. 339 b, 14. Paul. Diac. 54, 4. 338, 4. || *β*) Plut. qu. rom. 84. Sen. de tranq. 17, 7. || *γ*) Plin. Ep. I, 9, 1 ff. Tac. Agr. 18. || *δ*) Cic. de Or. III, 15, 58. || *ε*) Liv. XL, 7, 5. A. *ω*. || *ζ*) Plaut. Most. I, 4, 5. IV, 2, 5. Rud. V, 3, 66. Stich. V, 7, 7. Ter. Eun. III, 1, 52. Liv. I, 57, 5. Petr. 65. Vgl. Suet. Dom. 21. || *η*) Apul. Met. I, 18. Mart. XIII, 31. Galen. de sanit. VI, 7. VI, 412 K. Vopisc. Tac. 11. || *ϑ*) Fest. 347 b, 25. Paul. Diac. 346, 2. Sen. Ep. 122, 6. || *ι*) Plaut. Men. I, 2, 62. Cic. p. Cluent. 60, 166. 168. Tac. Ann. XIV, 2. || *κ*) Plut. Cat. M. 4. Sen. Ep. 83, 6. || *λ*) Mart. XIII, 30. || *μ*) Plaut. Pers. I, 3, 104 ff. Curc. II, 3, 42. || *ν*) Plaut. Men. I, 3, 25 ff. II, 3, 37. Bacch. IV, 4, 65. Rud. II, 3, 12. Cas. II, 1, 4 f. Poen. III, 5, 14. Merc. III, 3, 18. Vgl. Cic. Phil. II, 39, 101. || *ξ*) Cic. ad Fam. IX, 20, 1. Hor. Sat. II, 4, 12 s. A. 46. || *ο*) Athen. Deipn. VI, 109. Mart. XIII, 14. Plut. qu. conv. IV, 4, 3, 7. Cels. de med. I, 2. Vgl. Macr. Sat. III, 13, 12. || *π*) Petr. 34. Hor. Sat. II, 4, 24 ff.

[38]) Friedländer, Darstellung. I[5], 336 ff. So Cic. ad Att. VI, 2, 5. Galen. meth. med. I, 1. X, 3 K.

[39]) Marquardt a. O. 261, 5. So Plaut. Pseud. II, 2, 69.

[40]) Becker-Göll a. O. I, 203 f. Vergl. Cic. de sen. 14, 46 a. E. Plut. Ti. Gr. 14.

[41]) Becker-Göll a. O. III, 311 ff. E. Labatut, *Les repas chez les Rom.,* Par. 1880.

[42]) Beschreibungen der *cena* bieten Hor. Sat. II, 4. Mart. V, 78. X, 48. Danach gibt es an Speisen bei der *gustatio:* Eier, Gemüsestengel und Seetiere: Hor. 12—16. 27—46. Mart. V, 78, 3—8. X, 48, 7—12; bei dem Haupttische verschiedene Gänge an Gemüse, Fleisch und Fisch: Hor. 17—21. 47—69. Mart. V, 78, 9. 10. X, 48, 13—18; endlich bei der *bellaria* Obst: Hor. 21—23. 70—72. Mart. V, 78, 11—15. X, 48, 18. Daran schloss sich nach einer in der Zeit des Horaz aufgekommenen Neuerung noch eine Kollation pikanter Speisen, so *allec* u. dergl. Hor. 73—75. Mart. V, 78, 17—21.

setzend aus *panis candidus*: Brot aus feinem Mehle,[43]) wie verschiedenen Gängen *ϱ*) von Gemüse, Fleisch und Fisch, darunter auch raffinierten, *σ*) wie ausländischen Speisen,[44]) wozu man Wein trank; *τ*) endlich der Nachtisch: die *bellaria*, gleich dem heutigen *frutta* Backwerk,[45]) Käse und Früchte umfassend,[46]) wozu man süssen Wein: die *Liberi bellaria* genoss (§ 11, qq). In den Getränken aber manifestierte sich der steigende Luxus der Zeiten: teils trank man feine Weine:[47]) edle italische (§ 17, 14 ff.), so Falerner *υ*) oder campanische,[48]) wie griechische, *φ*) teils nach neuen Rezepten parfumierte und versetzte Weine,[49]) woneben auch die Mischung des Weines mit warmem Wasser: die *calda* aufkam.[50]) Insbesondere aber die Gastmähler zeichneten sich auch jetzt durch eine reichere und feinere Ausrichtung in Speise, wie Trank aus. *χ*)

Dabei arteten die *convivia*: Gastmahlzeiten, *ψ*) wie *comisationes* (A. *ζ*) in den Kreisen der Lebemänner, griechischem Beispiele folgend, *ω*) vielfach zu Trinkgelagen[51]) aus, bei denen *sambucinae* und *psalteriae*: Musikantinnen und Tänzerinnen auftraten,[aa]) während die Teilnehmer selbst,[52]) mit Parfums gesalbt[bb]) und mit Blumenkränzen: *coronae* oder *corollae* mit *lemnisci:*

ϱ) Suet. Aug. 74. || *σ*) Diod. XXXVIII, 3, 3. 5. || *τ*) Hor. Sat. II, 4, 29. 43. Mart. V, 78, 16. X, 48, 19. || *υ*) Varr. RR. I, 2, 6. Plin. H. N. XXXIV, 15, 95. 97. || *φ*) § 17, 15 f. § 18, x. A. *υ*. Varr. bei Plin. XXXIV, 15, 96. || *χ*) § 15, 10 f. Macr. Sat. III, 13, 12. Suet. Aug. 74. Juv. I, 94. Philo de vit. contempl. 6. II, 479 M. || *ψ*) Cic. p. Mur. 6, 13. Suet. Ner. 27. Vgl. Plaut. Men. I, 2, 61 f. || *ω*) Curt. VI, 2, 2. || *aa*) Plaut. Stich. II, 2, 56 f. Gell. XIX, 9, 4 f. Hor. Sat. I, 2, 1. Macr. Sat. II, 1, 5. Vgl. Plaut. Most. IV, 2, 25. Liv. XXXIX, 6, 7. Lucr. II, 27. Plut. qu. conv. VII, 8, 4, 10 f. 15. || *bb*) Plaut. Most. I, 3, 149. Curc. I, 2, 4 ff. Men. II, 3, 3. Pseud. V, 1, 21. Diod. XXXVII, 3, 3. Plut. qu. conv. VII, 8, 4, 10.

[43]) Voigt in A. 29.

[44]) So griechische Speisen: *garum* und *muria* im jüngeren Sinne: Fischsauce und Mariniertes: Marquardt a. O. 423 ff. Nissen, Ital. Landesk. I, 112. vgl. § 18, 10; *amylum:* Cat. RR. 87. Plin. H. N. XVIII, 7, 76 f. Macr. Sat. III, 13, 12; *coluteum:* Plaut. Pers. I, 3, 7; *epityrum:* Plaut. Mil. I, 1, 24. Cat. RR. 119. Col. XII, 47, 9; *thrion:* Varr. LL. V, 22, 107. Dann auch *venter Faliscus:* Magenwurst: Varr. LL. V, 22, 111. Mart. IV, 46, 8. Stat. silv. IV, 9, 35, wie *Lucana* oder *Lucanica*: Rindswurst: Varr. Mart. Stat. ll. cc. Cic. ad Fam. IX, 16, 8. Mart. XIII, 35. Edict. Diocl. de pret. rer. ven. IV, 15 f.

[45]) Darunter *puls punica*: Cat. RR. 85; Fest. 229a, 33; dann nach griechischen Rezepten: *artolaganus*: Cic. ad Fam. IX, 20, 2. Plin. H. N. XVIII, 11, 105. Athen. III, 28; *colliphium* und *collyra*: Plaut. Pers. I, 3, 12. 15. 17; *encytum*: Cat. RR. 80; *placenta*: Cat. RR. 76. Varr. LL. V, 22, 107; *sesamum*: Plaut. Poen. I, 2, 113; *sphaerita*: Cat. RR. 82.

[46]) § 11, oo f. Daher ab *ovo usque ad mala*: Hor. Sat. I, 3, 6. Porph. u. Pseudo Acr. in h. l.

[47]) § 17, 13 ff. Dressel in *Bulletino della Commissione archeol. di Roma. Ser. II Anno* VII, 36 ff. 65 ff. 143 ff. Eine chem. Analyse antiken Weines gibt Berthelot in *Revue archéol. Nouv. Sér.* 1877. VIII, 392 ff.

[48]) So vom *mons Massicus* u. sonstigen Pflegen Kampaniens: Plaut. Pseud. V, 2, 14. Hor. Sat. II, 4, 51. Col. RR. III, 8, 5. Plin. H. N. XIV, 6, 64 vgl. III, 5, 60.

[49]) So *vinum Graecum* u. *Coum*: nach griech. und coischen Rezepte: Cat. RR. 24. 105. 106. 112 oder auch in anderer Weise: Cat. 113 behandelt, vgl. Hor. Sat. II, 4, 27 f. Lucian. de merc. cond. 24. Dann wieder *myrrhina, murrina, murrinum vinum*: *mulsum* mit Myrrhe parfümiert, ein griechisches Getränk: Voigt im Rhein. Mus. N. F. 1873 XXVIII, 61 ff. und weiteres bei Plin. H. N. XIV, 16, 105 ff. Magerstedt, Weinbau 200 ff. Dabei wurden die Weine ebenso verschnitten, wie gefälscht, und dann wieder nicht allein mit schädlichen Zusätzen versehen, so z. B. gegipst, sondern auch in Bleigefässen gekocht: Hofmann, Die Getränke d. Griechen u. Röm. v. hygien. Standpunkte, in Deutsch. Arch. für Gesch. der Med., Graz. 1884. VI, 26 ff. 269 ff.

[50]) Becker-Göll a. O. III, 441 ff.

[51]) Becker-Göll a. O. I, 204. Mitunter ward die *comisatio* zur vollen Mahlzeit gestaltet: Suet. Vitr. 13.

[52]) Marquardt a. O. 321, 9. Sigismund Aromata 53 ff.

herabhängenden Bändern geschmückt,[cc]) allerlei Ausschweifungen sich überliessen,[dd]) und welche, bis in die späte Nacht sich erstreckend,[ee]) öfter in wüsten Strassenszenen endigten.[ff])

Zugleich entlehnte man den Griechen die Sitte des Lagerns bei Tische,[gg]) infolge dessen zugleich die ganze Anordnung der Tafel sich änderte: um die *quadra*[hh]) herum: einen viereckigen Tisch wurden auf drei Seiten *lecti triclinares*: Speisesophas gestellt, so das *triclinium*[ii]) bildend und Platz für neun Teilnehmer bietend,[54]) auf denen die Männer sich lagerten: *accumbere, accubare, discumbere*, während die Frauen, wie Kinder die alte Sitte beibehaltend sassen.[55]) Und zwar bediente man sich anfänglich des *lectus Punicanus:* Sopha mit Ziegenfellen bedeckt, der indes bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts als zu bescheiden und rustikan galt[kk]) und an dessen Stelle in den besseren Ständen reich verzierte *lecti*[ll]) mit kostbaren Überdecken: *peristromata* (§ 18, 15 f.) treten.

Wernike, Lebenslauf eines Kindes in Sarkophag-Darstellungen, in Archäol. Zeitung 1885 XLIII, 209 ff.

23. Bekleidung und Körperschmuck. Hand in Hand mit dem Wandel der Sitten vollzieht sich in der Kleidung ein mannigfacher Wechsel, welcher, vornämlich auf griechische, wie aber auch auf keltische Entlehnungen zurückgehend, bald durch die Anforderungen auf Bequemlichkeit und Wohlbehagen, bald durch die Prunksucht dieser Zeiten beeinflusst ist, im besonderen aber in vierfältiger Beziehung hervortritt: in Stoff, Farbe. Verzierung, wie Schnitt des Kleides.

Und zwar in der ersten Beziehung finden vor allem neben den appretierten Tuchen auch ungeschorene Wollstoffe: Friese[1]) von Griechenland

cc) Plaut. Amph. III, 4, 16. Men. III, 1, 16. 3, 31. IV, 1, 5. 2, 68. As. V, 2, 38. Pseud. V, 1, 21. 2, 2. Gell. IV, 14, 6. Vgl. Plin. H. N. XXI, 3, 8. Plut. qu. conv. VII, 8. 4, 14 s. § 12, 30. || *dd*) Cic. p. Cael. 15, 35; p. Mur. 6, 13. in Cat. II, 5, 10. Suet. Tib. 7. Mart. III, 68, 5 f. Juv. VI, 300 ff. || *ee*) Plut. Ti. Gr. 14 v. 585. Col. RR. I pr. 16 vgl. Cic. p. Cael. 28, 67. Petr. 65. Mart. X, 19, 18 ff. || *ff*) Gell. IV, 14, 5. Don. in Ter. Ad. V, 2, 8. Sen. de Ben. VI, 32, 1. || *gg*) Varr. bei Serv. in Aen. VII, 176. || *hh*) Verg. Aen. VII, 115. Juv. V, 2. || *ii*) § 15, 15. Naev. bei Charis. II, 13 p. 223 K. Plut. Cat. M. 4. Plin. H. N. VIII, 48, 196. || *kk*) Cic. p. Mur. 36, 75. Val. Max. VII, 5, 1. Plin. H. N. XXXIII. 11, 144. Isid. Or. XX, 11, 3. Sen. Ep. 95, 72. || *ll*) Diod. XXXVII, 3, 3. Plaut. Stich. II, 2, 53.

[53]) Marquardt a. O. 321 ff. Einen Trinkcomment bietet die *lex Tappula*: *Bullet. dell' Inst* 1882. 186 s. Bursian's Jahresber. 1883 XXXVI, 282.

[54]) Becker-Göll a. O. III. 376 ff. Marquardt a. O. 293 ff. Rich, Illustr. Wörterb. 348. 508. 648 f.

[55]) Das *accumbere* der Männer und *sedere* der Frauen bekunden Plaut. Curc. II, 3, 77 f. Most. I, 1, 42. II, 1, 37. Truc. II, 4, 12. 5, 25. 8, 1. Men. I, 1, 27. Pers. V, 1, 15. 2, 14. Stich. III. 2, 32. V, 2, 9 f. As. V, 2, 42. Varr. bei Isid. Or. XX, 11, 9. Val. Max. II, 1, 2. Die Sitte des *accumbere* begann seit 553, wo man die *lecti* einführte: Plaut. Stich. II, 2, 51 f. und ward seit 565 immer allgemeiner: Liv. XXXIX, 6, 7. Doch gestattet Col. RR. XI, 1, 19 dem *villicus* nur an Festtagen sich zu lagern, während Cato min. in der Trauerzeit sitzend ass: Plut. Cat. min. 56. Das *accumbere* von Frauen bei Plaut. Amph. II, 2, 174. Bacch. IV, 4, 103. 8, 14. Most. I, 4, 14. As. V, 1, 5 ist Hetären-Manier: Cic. in Verr. II, I, 26, 66. Das Sitzen der Kinder bekunden Suet. Claud. 32. Aug. 64. Acta fr. Arv. in CIL. VI, 1 no. 2104, 12.

[1]) H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klass. Alterth., Leipzig 1869. 101 ff. Technol. u. Terminol., Leipz. 1875 I, 171 ff. Dagegen das ebenfalls griech. *cilicium*: Ziegenhaarfilz: Varr. RR. II, 11, 12. Sisen. bei Non. 91, 24. Philarg. in Georg. III, 313. Cic. in Verr. II, I, 38, 95. Pseudo Asc. in h. l. p. 185. Liv. XXXVIII, 7, 10 ward nicht zu Gewändern, sondern nur zu groben Decken verwendet. Seine Verwendg. zum Gewande ist exzeptionell: Ev. Matth. III, 3.

her ihren Eingang nach Rom und dies in dreifacher Qualität: als *amphitapus*[a]) und *amphimallum*,[b]) jenes ein feiner, dieser ein grober, auf beiden Seiten langhaariger Stoff, wie als *gasaupum*[c]) oder Flauss, nur auf einer Seite langhaarig.[2]) Überdem entlehnt man von daher die *carbasus* oder *carpasus*:[d]) Kattun oder Shirting d. i. feiner, dichter Gespinnststoff,[3]) sei es aus Baumwolle, sei es aus Leinen,[4]) wie endlich die *molochina*:[e]) Malvenstoff.[5])

Dann wieder, während die Kleidungsstücke der früheren Zeit, von vereinzelten: dem rotgelben *flammeum*, den purpurfarbigen *pallia* und den schwarzen Trauerbändern (§ 12, 17 f, η, ϑ, nn) abgesehen, entweder weiss oder naturfarbig waren, so treten nunmehr Gewandfarben in reicher Mannigfaltigkeit auf und zwar überwiegend in gebrochenen Farben:[6]) bräunlich,[7]) gelb,[8]) rötlich,[9]) grünlich,[10]) und dann die Purpurfarben[f]) in ihren

a) Varr. bei Non. 540, 31. Lucil. I, 28. VI, 10. Athen. V, 26. Isid. Or. XIX, 26, 5. Vgl. § 34, y. || *b*) Varr. LL. V, 35, 167. Str. V, 1, 32. Plin. H. N. VIII, 48, 193 s. A. 21. || *c*) Mart. XIV, 152. Plin. H. N. VIII, 48, 193 vgl. Str. V, 1, 32. || *d*) Varr. bei Non. 541, 19. Caecil. Stat. das. 548, 14. Lucr. VI, 109. Plin. H. N. XIX, 1, 10. Serv. in Aen. III, 357. VIII, 33. || *e*) Caecil. Stat. bei Non. 548, 14. Nov. das. 540, 24. Isid. Or. XIX, 22, 12. A. 5. || *f*) Cat. bei Serv. in Aen. III, 64. Varr. bei Non. 537, 27. Suet. Jul. 43.

[2]) Vgl. Voss zu Virg. Landbau 858. Man fertigt daraus die *paenula*: A. II, grobe Wirtschaftstücher: Varr. LL. V, 35, 168. Lucil. XX, 1 M. Str. V, 1, 12. Hor. Sat. II, 8, 11, wie Decken aller Art: § 29, 3.

[3]) Dirksen, Hinterlassene Schriften II, 212. 218. Wiskemann, Antike Landwirthschaft 65. Marquardt, Pr. Leb. 471. Die *carbasus*, skr. *karpasi* wird ebenso aus Baumwolle: Str. XV, 1, 71. Peripl. mar. Erythr. 41, wie aus Leinen: Plin. XIX, 1, 10 gefertigt.

[4]) J. R. Forster, *De bysso antiq.*, Lond. 1776. J. L. F. A. Reynier, *Économie publ. et mor. des Arabes et des Iuifs.*, Par. 1830. 363. Bertolini, *Nova acta Acad. Bonon.* II, 213 und *Miscell botan.* 6. Viviani in Biblioth. ital. LXXXI, 94. H. Yates, *Textrin. antiq.*, Lond. 1843. 334 ff. C. Ritter, Die geogr. Verbreitung der Baumwolle in alter Zeit, in Abh. d. Berl. Acad. Phil.-hist. Cl. 1881. 297 ff. H. Brandes, Über die antiken Namen und die geogr. Verbreitung der Baumwolle im Alt., in 5. Jahresber. d. Ver. von Freunden der Erdkunde in Leipz. 1865. 91 ff. Marquardt a. O. 470 ff. Von wolltragenden Pflanzen, deren weite Verbreitung Serv. in Georg. II, 121 bezeugt, kannte das Altertum zwei verschiedene Arten: das *gossipinum* Arabiens und Indiens, *cyna* von den Arabern genannt, ein Baum, ähnelnd im Baue der Heckenrose, im Blatte dem ägyptischen Maulbeerbaume oder d. Weinstocke, obwohl kleiner als das des letzteren, in der Frucht aber, die von der Grösse der Quitte und ungeniessbar ist, dem Kürbis: Theophr. h. pl. IV, 4, 8. 7, 7 f. Plin. H. N. XII, 6, 25. 10, 38 f. Juba das. 39. Str. XV, 1. 20. Pallad. de febr. VII, 17; und dann das *gossipion* oder *xylon* Oberägyptens, ein niedriger Strauch, eine mit einem Barte versehene Nuss tragend, welche eine Wolle, weisser und weicher als die des *gossipinum* umschloss: Juba bei Plin. XII, 10, 39. Plin. XIX, 1, 14. Pollux VII, 17, und die auch in Judaea, Cilicien, wie bei Elis in Achaia, sonst aber nirgends in Griechenland kultiviert ward: Paus. V, 5. VI, 26. Plin. XIX, 1, 20. Clem. Alex. paed. II, 10. 239 Potter. Neuere Versuche botanischer Bestimmungen geben Meyer, Botanische Erörterungen zu Strabo 68 f. Fraas, *Synops. plant.* 101 f. de Candolle, *Origine des plantes cultivées*,[2] Par. 1883. 323 ff. Beide Pflanzen liefern die Baumwolle: *ἔριον ἀπὸ ξύλου*: Pollux VII, 75 vgl. Herod. III, 47. 106. Theophr. h. pl. IV, 7, 7 oder *ἐριόξυλον*: Ulp. 22 ad Sab. (D. XXXII, 1, 70 § 9), im Peripl. mar. Er. 64 *ἔριον* (*Σηρικόν*), woraus das *linum xylinum* gefertigt wurde: Plin. H. N. XIX, 1, 14. Insbesondere das *gossipinum* liefert teils die *byssus* (§ 34, 3): Str. XV, 1, 20, sei es *sindon* (§ 34, 5): Theophr. h. pl. IV, 7, 7 (*τὰς σινδόνας πολυτελεστάτας*), Str. XV, 1, 71. Peripl. mar. Er. 41, sei es *carbasus* (A. 3): Theophr. l. c. (*τὰς σινδόνας εὐτελεῖς*), Str. XV, 1, 71, teils das *ὀθόνιον* (§ 34, 4): Peripl. 24. 31 f. 39. 41. 49. 56; dagegen das *gossipinum* liefert die *carbasus*: vgl. Juba bei Plin. XII, 10, 39, wie *ὀθόνιον* u. *βύσσινον ὀθόνιον* (§ 34, 4. b).

[5]) Yates a. O. 296 ff. Blümner a. O. I, 189. Marquardt a. O. 474. Fabricius, Periplus 123. Derselbe stammt aus Indien, von wo er auch importiert wird: Peripl. mar. Erythr. 6. 14. 48 f. 51.

[6]) Blümner a. O. I, 234 ff. Marquardt a. O. 488 ff. Weise a. O. 180.

[7]) So *ferrugineum*, rostbraun: Plaut. Mil. IV, 4, 43. Non. 549, 3; *implicatum*,

mannigfachen Abstufungen von hochrot, violett und schwarzrot, und anderenteils wiederum als *versicolor*:[g]) *changeant*,[11]) wie *undulatum*:[h]) wellenförmig gestreift.

Dazu treten jetzt mannigfache neue oder neuverwendete Verzierungen der Kleider:[12]) teils die Stickereien (§ 12, 6. 12. § 19, 17) an der *vestis plumatilis*[i]) oder *picta*, bald mit Woll-, bald auch mit Goldfäden[k]) hergestellt, teils die verschiedenen Besätze, so neben dem *clavus* (§ 12, 5. *β*) mannigfache *segmenta*:[l]) Besatzstücke, der *limbus*:[m]) Borte, *patagium*: Goldborte (A. w), wie die *fimbriae*:[n]) Franzen.

Vor allem aber sind es ganz neue Gewand-Schnitte, welche diese Periode annimmt.

Und zwar, was zunächst den *indutus* betrifft, so bildet sich vor allem in der *tunica* ein Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Kleidung aus:[o]) denn abgesehen davon, dass der neuentstandene *ordo equester* die *tunica angusticlavia* annimmt (§ 13, 4), so beharren die Männer im allgemeinen bei der alten mit dem *cinctus* gegürteten *tunica*, wenn immer auch seit dem Aufkommen des *accumbere* bei Tische die griechische bunte *synthesis*: langer Kittel als *cenatorium*[13]) und wiederum von Weichlingen bei rauher Witterung die *manicata tunica* (§ 12, q) angenommen, wie darüber noch eine ärmellose *tunica superior* angezogen wird.[p]) Dagegen von den Frauen ward zwar bei warmem Wetter und im Hause ebenfalls nur ein dichtes wollenes Hemd: die *tunica ralla*[q]) getragen, im Gegensatze zu dem Oberkleide nunmehr *subucula*,[r]) später *interula*[s]) genannt, dabei aber die *castula*:[t]) Unterrock darunter und auf der Strasse, wie bei kaltem Wetter im Hause ein Oberkleid darüber gezogen. Und zwar diente als solches im Hause ein leichtes Oberhemd: *tunica spissa* (A. q), welches kürzer als die *interula* und mit kurzen, geschlitzten, durch Agraffen zusammengehaltenen Ärmeln

g) Lex Oppia v. 539 in § 15, 16. Vgl. Liv. XXXIV, 7, 3. Cat. bei Fest. 262 b, 30. || *h*) Varr. bei Non. 189, 24. Plin. H. N. VIII, 48, 195. || *i*) Plaut. Ep. II, 2, 49. Non. 540, 20. || *k*) Dion. III, 61. Verg. Georg. II, 464 f. || *l*) Isid. Or. XIX, 22, 18. Val. Max. V, 2, 1. Ov. ars am. III, 169. Juv. II, 124. || *m*) Ov. Met. VI, 127. Verg. Aen. IV, 137. Serv. in h. l., II, 616. Isid. Or. XIX, 33, 7. § 19, r. || *n*) Varr. LL, V, 13, 79 A. y, z. § 12, 17. || *o*) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 2). || *p*) Gell. VI, 12, 4. 5. Plaut. Pseud. II, 4, 48. Cic. in Cat. II, 10, 22 in Verr. V. 13, 31 in Clod. 5, 1. 3. Verg. Aen. IX, 616. Vgl. Plaut. Poen. V, 5, 19. 24. Hor. Sat. I, 2, 25. || *q*) Plaut. Ep. II, 2, 46. || *r*) Varr. LL. V, 30, 131 und bei Non. 540, 22. Hor. Ep. I, 1, 95. Non. 542, 20. *Ἐρμηνευμ.* ed. Boucherie 158. || *s*) Apul. Met. VIII, 9. Florid. I, 9, 32. Treb. Poll. Claud. 14. Vopisc. Prob. 4. Bonos. 15. Tert. de pall. 5. || *t*) Varr. bei Non. 548. 30.

schmutzbraun: Plaut. Ep. II, 2, 40. Non. 548, 18.

[8]) So *crocotulum*, Safran-farbig: § 19, n. Non. 548, 21. 549, 26; *caltulum*, Ringelblumen (*caltha*)-farbig: Plaut. Ep. II, 2, 47. Non. 548, 21; *carinum* oder *cerinum*, wachsgelb: § 19, n. Plaut. Ep. II, 2, 48. Petr. 28. Non. 549, 1.

[9]) Reiches Material bietet Gell. II, 26, 5 ff. und dazu Non. 549, 8. Fest. 262 b, 18; dann *subminium*: Plaut. Ep. II, 2, 48.

[10]) So *galbeum*: Cat. in A. 33 vergl. Heinrich zu Juv. II, 97; *cumatile*, meergrün: Plaut. Ep. II, 2, 49. Non. 548, 8; *rusceum*, Mäusedorn-farbig: Fest. 262 b, 31.

[11]) Nach Hadrian bei Vopisc. Saturn. 8 *ἀλλάσσων*, nach Cyrill. gloss. 476, 15 *ἑτερόχρωμος*. Blümner a. O. I, 152, 5. Die *vestis coloria* und *versicoloria* scheidet Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIV, 2, 32 § 7).

[12]) Marquardt a. O. 519 f. 527 ff.

[13]) Marquardt a. O. 553 f.

versehen war:[11]) *inducula*,[u]) *indusium*,[v]) und welches als Staatsgewand sei es die weissgefärbte *regilla* (§ 12, s), sei es, überdem mit einem *patagium*:[w]) Goldborte versehen, *tunica patagiata*[x]) ist, wogegen als Strassengewand zwei weissfarbige Kleider eintreten: entweder die wärmere *stola*:[y]) eine wollene, oder der leichtere *supparus*, *supparum*:[z]) eine linnene *tunica*, beide wie die frühere Strassen-*tunica* mit langen Ärmeln (§ 12, q) und bis zu den Füssen herabreichend, wie mit der alten *instita* (§ 12, 10) versehen, so nunmehr als *longa*, *instita vestis* dienend.[15]) Dagegen ward den *meretrices* der Gebrauch von *stola*, wie *supparus* untersagt (A. 17).

Endlich tritt an Stelle des *cingulum* (§ 12, m) als Gürtung des *indusium*, wie von *stola* u. *supparus* die griechische Binde: *zona*[α]) oder später *semicinctium*.[β])

Überdem wird auch von den verheirateten Frauen das *capitium* § 12, t) angenommen,[γ]) wogegen Jungfrauen das griechische *strophium*:[δ]) Schnürbinde an Stelle des modernen Schnürleibes über der *tunica* anlegen,[16]) die weiterhin auch von verheirateten Frauen aufgenommen wird.[ε])

Sodann den *amictus* betreffend, so ward die *toga* als Strassen- und häusliches Festgewand von den Frauen im allgemeinen mit dem *indutus*: der *stola* oder dem *supparus*, wie resp. der Staats-*tunica* vertauscht und lediglich von den *meretrices* noch getragen,[17]) wogegen sie von den Männern besseren Standes zwar als feierliches Gewand beibehalten,[18]) dagegen bei legèrer Tracht mehr und mehr mit dem *pallium* i. e. S. ζ) oder der *abolla*

u) Plaut. Ep. II, 2, 39. ‖ *v*) Varr. in A. r. Non. 539, 36. Vgl. § 19, v. Plaut. Ep. II, 2, 47. Apul. Met. II, 19. VIII, 27. X, 30. ‖ *w*) Paul. Diac. 221, 2. Non. 540, 3. ‖ *x*) Plaut. Ep. II, 2. 47. Paul. Diac. 221, 2. Vgl. Ov. ars am. III, 331. ‖ *y*) Varr. bei Non. 537, 27. LL. VIII, 13, 28. IX, 33, 48. X, 2, 27. RR. III, 13, 3. Cic. Phil. II, 18, 44. Petr. 81. Val. Max. VI, 1 pr. Tert. de pall. 4. Porph. in Hor. Sat. I, 2, 63. Pseudo Acr. das. v. 28. 63. Paul. Diac. 125, 15. Ulp. in A. o. Ἑρμηνευ. ed Boucherie 158. Isid. Or. XIX, 25, 3. ‖ *z*) Plaut. Ep. II, 2, 48. Varr. LL. V, 30, 131 u. bei Non. 538, 27. Fest. 310 a, 10. Non. 540, 8. Tert. de pall. 4. ‖ *α*) Varr. bei Non. 543, 23. Seren. das. 539, 20. Catull. 2, 13. Ov. Fast. II, 321. Her. II, 116. Apul. Met. II, 7. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV. 2. 23 § 2). ‖ *β*) Isid. Or. XIX. 33, 1. Mart. X. 153. Ed. Diocl. in Bulletin (§ 30, 7) A. 1 ff. Ἑρμηνευ. ed. Boucherie 159. Vgl. Petr. 94. § 19. v. ‖ *γ*) Varr. bei Non. 542. 25. Gell. XVI. 7. 9. Ulp. in A. *α*. Vgl. Lucil. bei Non. 539. 24. Suet. Aug. 82. Juv. V. 143. Schol. in h. l. *δ*) Varr. u. Turpil. bei Non. 538, 7. Catull. 64. 65. Mart. XIV. 134. § 19, v. ‖ *ε*) Plaut. Aul. bei Non. 538, 12. Varr. das. 542, 25. Cic. de har. resp. 21, 44. in Clod. 5, 2. Arn. adv. nat. II, 23. ‖ ζ) Liv. XXIX. 19, 12. Cic. p. Rab. post. 9, 25. in Verr. IV. 24, 54. V, 13, 31. 52, 137. Phil. V. 5, 14. ad Qu. fr. III. 1. 5. Vgl. App. civ. II, 120 u. dazu Becker, Alt. II, 1, 278.

[14]) Rich, Illustr. Wörterb. 661a.

[15]) Porph. in Hor. Sat. I, 2, 29; daher auch *stola longa*: Tib. I, 6, 68. Ov. ex Pont. III, 3, 52. vgl. ars am. I, 32. Hieron. Ep. 117, 7. S. § 12, 10. Wegen *supparus*: Studniczka, Beitr. z. Gesch. der altgriechischen Tracht 90 ff.

[16]) Hildebrand zu Apul. I, 929. 1047. Dasselbe hiess *mamillare*, insofern es zur Einschnürung des zu üppigen Busens diente: Böttiger, Sabina II, 114. Dagegen ist verschieden das *amictorium*: Mart. XIV, 149 oder die *fascia pectoralis*: Mart. XIV, 134 oder *taenia*: Apul. Met. X, 21, welche als eigentliches Busenband auf dem blossen Leibe und nicht allgemein getragen wurde.

[17]) Den *meretrices* waren ebenso die *stola*: Cic. Phil. II, 18, 44. Mart. I, 35, 8. II, 39. X, 52, und der *supparus*, wie die *instita* an der *toga*: Afran. bei Non. 541, 6. Ov. ars am. II, 600 untersagt, daher sie eine kurze *toga* trugen: Juv. II, 70. Pseudo Acr. in Hor. Sat. I. 2, 63. vgl. Ulp. 77 ad Ed. (D. XLVII, 10, 15 § 15) vgl. Tertull. apol. 6. de cult. fem. 12.

[18]) Suet. Aug. 40. Die *toga* ward jetzt weiter, wobei man Gewicht auf ihre künstliche Drapierung legte: sie hatte über der Brust einen Bausch: *sinus* zu bilden, worin man kleine Gegenstände unterbrachte, so die Börse: *mursupium*, das Schweisstuch: *sudarium*, das Schnupftuch: *lintеolum*: Rich a. O. 630 ff. 384. 594. 359.

(A. 27) oder der *lacerna* η) vertauscht wurde, während von den Armen statt ihrer der *cento* getragen ward. ϑ) Dagegen als Nachtgewand: *vestimentum stragulum* ι) nimmt man in den besseren Kreisen das *pallium*, ϰ) in den unteren Schichten dagegen den *cento* λ) an.

Ebenso treten neben die *lacna* und *palla*, als das alte *pallium* beider Geschlechter (§ 12, δ ff.) verschiedene neue Arten von Überwürfen, welche insgesamt in dem Begriffe des *pallium* zusammengefasst,[19]) im besonderen mannigfache Verschiedenheiten an sich tragen: nach ihrer Form als Tuch, als Decke mit Kopfschlitz und als Mantel, nach ihrer Funktion aber als *amictus* und als *amiculum*, je nachdem Decke und Mantel ohne Kapuze oder mit solcher versehen sind. Und zwar treten die betreffenden *amictus*[20]) in vierfacher Gestalt, wie als doppelte Unterart auf, je nachdem dieselben über beide Schultern gelegt und am Halse mit einer *fibula* genestelt oder aber über die linke Schulter gelegt und auf der rechten Schulter genestelt werden: jenes *amphimallum* oder *pallium* i. e. S., dieses *sagus* und *abolla*, wie *chlamys*. Insbesondere aber das *amphimallum*[21]) oder *pallium* i. e. S., μ) das ἱμάτιον der Griechen[22]) ist ein grosses Fries-Tuch von quadratischer Form, welches, über beide Schultern gelegt und am Halse mit einer *fibula* genestelt, ν) von beiden Geschlechtern ξ) getragen wird: von den Männern als legères Gewand an Stelle der *toga* (A. ζ), von den Frauen wohl bei rauherem Wetter an Stelle der *stola*, und von welchem eine Unterart das *parapechium* ο) ergiebt, das παράπηχυ der Griechen, ein weisses, purpurverziertes *pallium* der Frauen.[23]) Sodann *sagus* oder *sagum*[24]) ist ein Gewand keltischer Provenienz, π) bestehend aus einem quadratischen Stücke ϱ) dicken, dunkelfarbigen σ) Wollenstoffes, welches, als Tuch über die linke Schulter gelegt und auf der rechten Schulter mit einer *fibula* genestelt, τ) von den Männern υ) bei rauhem Wetter als Strassengewand sei es an Stelle, sei es über der *toga* getragen wird, insbesondere aber auch

η) Cic. Phil. II. 30. 76. Gell. XIII, 22, 1. Suet. Aug. 40. || ϑ) Apul. Met. I, 6. VII, 5. || ι) Lab. in A. ϰ. Arn. adv. nat. II, 23. Ulp. in A. α. || ϰ) Lab. bei Ulp. 58 ad Ed. (D. L, 16, 45). || λ) Cat. RR. 135, 1. Macr. Sat. I, 6. 30. || μ) Plaut. Ep. V, 2, 60. Quint. J. O. XI, 3, 143. || ν) Petr. 135. Tert. de pall. 1. App. civ. V, 11. Athen. V, 50. || ξ) Ulp. in A. α. || ο) Varr. LL. V, 30, 133. || π) Diod. V, 30. 33. App. Hisp. 42. 54. Str. IV, 4, 3. Tac. Germ. 17. Isid. Or. XIX, 24, 12. 13. s. § 34, 24. || ϱ) Isid. Or. XIX, 24, 13. Afran. bei Charis. 105 K. Mart. XIV, 152. || σ) Enn. bei Non. 223, 32 und Charis. 105 K. || τ) Varr. bei Non. 223, 34. 538, 26. || υ) Ulp. in A. α.

[19]) *Pallium* ist einerseits alte Gattungsbezeichnung des Überwurfes: *operculum:* Varr. LL. V, 35, 167, so das. 30. 133. Isid. Or. XIX, 24, 1, daher umfassend *palla:* Non. 537, 30. Isid. Or. XIX, 25, 2, *venenatum:* Serv. in Aen. IV, 137. XII, 602, *abolla:* Gell. VII, 10, 4, *chlamys:* Serv. in Aen. IV, 137, wie andrerseits auch Sonderbezeichnung für das griech. ἱμάτιον: A. μ.

[20]) Nur militärisches Kleidungsstück zum Schutze gegen Kälte und Regen ist der *reno*, eine Pelz-Pelerine mit einwärts gewendeten Haaren, welche bis z. Nabel herabreicht: Isid. Or. XIX, 23, 4 vgl. Varr. LL. V, 35, 167. Serv. in Georg. III, 383. Sidon. Ep. IV, 20. Dieselbe wird als germanische Tracht bekundet von Caes. Gall. VI, 2. Sall. bei Isid. Or. XIX, 23, 4, als gallisch von Varr. cit.

[21]) D. i. das aus dem gleichnamigen Stoffe (A. b) gefertigte Tuch: Varr. LL. V, 35, 167. Schol. in Juv. III, 283 vgl. *Ερμηνευμ. ed. Boucherie* 159. s. § 34, x.

[22]) Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alt. § 21.

[23]) Als weisses purpurverziertes ἱμάτιον der Frauen wird das παράπηχυ beschrieben von Hesych. s. v. Poll. IV, 18. VII, 13.

[24]) F. Hettner, Röm. Grabmonument gefunden bei Born an der Sauer, in Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands, Trier 1881. 4 ff. Müller in Philol. 1881 XL, 227 f.

Militärtracht ist.φ) Dagegen die *abolla*,[25]) auch *sagulum* χ) genannt, die *exomis* der Griechen[26]) ist ein leichteres und kleineres wollenes Tuch, welches, doppelt ψ) über die linke Schulter gelegt ω) und auf der rechten Schulter mit einer *fibula* genestelt, von den Männern an Stelle der *toga* als Strassenkleid der niederen Stände, wie bei rauher Witterung als Arbeitskleid,[27]) dann aber auch bei feinerem und farbigem Stoffe und so insbesondere als *gaunacum* elegantes Strassengewand ist.[28]) Endlich die *chlamys*,[aa]) die χλαμύς der Griechen (A. 39), ist ein leichter, kurzer Mantel, welcher auf der rechten Schulter genestelt (A. *u* f.) vereinzelt als Strassen- wie Reisegewand von beiden Geschlechtern über der *tunica* getragen wird.

Nicht minder erfahren auch die *amicula* nicht nur gewisse Neuerungen, sondern auch eine Vermehrung durch ganz neue Gewänder: während die *rica* von den Frauen als Strassentracht angenommen wird[bb]) und wiederum an Stelle des *tegillum* der *cuculio*, ebenfalls eine Kapuze mit Schulterblättern, jedoch aus Wollstoff tritt,[cc]) so kommen daneben noch zwei Arten des *cucullus*:[29]) Regenmantel mit Kaputze auf: die *lacerna* und die *paenula*. Und zwar die *lacerna*, den Galliern entlehnt,[dd]) ist ein kurzer, weiter, aber leichter, mit Kapuze versehener[ee]) und mit kurzen Franzen besetzter[ff]) wollener, bald naturfarbiger, bald weisser, bald roter Mantel, welcher von beiden Geschlechtern[gg]) ebenso an Stelle der *toga* (A. η) wie über derselben[hh]) getragen wird. Dagegen die *paenula*;[30]) die φαινόλης der Griechen ist ein langer,[ii]) enger, mit Kapuze versehener, mit langen Franzen besetzter,[kk]) dunkelfarbiger Mantel von *gausapum*[ll]) oder von Fell,[31]) welcher unter dem

φ) Non. 538, 20. Caes. civ. I, 75, 2. Cic. Phil. VIII, 11, 32. Isid. Or. XIX, 24, 12. || χ) Liv. VII, 34, 15. Suet. Aug. 26. Sil. Ital. IV, 515. XVII, 527. || ψ) Serv. in Aen. VIII, 48. Papias vocabul. s. v. || ω) Plaut. Mil. IV, 4, 44. Plut. Cat. M. 3, 2. || *aa*) Plaut. Rud. II, 2, 10. Merc. V, 2, 71. 80. Pers. I, 3, 75. Varr. bei Non. 537, 14. LL. V, 30, 133. Cic. p. Rab. post. 10. 27. Val. Max. III, 6, 2. 3. Verg. Aen. IV, 137. V, 250. Tac. Ann. XII, 56. || *bb*) Plaut. Ep. II, 2, 48. Gell. VII, 10, 4. || *cc*) Cat. RR. 135, 1. Capitol. Ver. 4. Lampr. Elagab. 32. s. A. 43. || *dd*) Cic. Phil. II, 30, 76. Vgl. Juv. IX, 30. || *ee*) Mart. VII, 92, 7. XIV, 132. 139. Stat. silv. IV, 9, 24. vgl. Hor. sat. II, 7, 55. Vell. Pat. II, 70, 2. || *ff*) Schol. in Pers. I, 54. Isid. Or. XIX, 24, 14. || *gg*) Cic. Phil. II, 30, 76. Gell. XIII, 22, 1. Juv. I, 62. Mart. I, 92, 7. 96, 4. V, 8, 5. 23, 5 ff. VIII, 10. XIV, 131. 133. 137. 139. Sen. Ep. 114, 21. Vell. Pat. II, 80, 3. || *hh*) Juv. IX, 29. Mart. I, 103, 5. || *ii*) Varr. bei Non. 448, 20. || *kk*) Plin. H. N. XXXIV, 15, 138. — Schol. in Pers. I, 54. Isid. Or. XIX, 24, 14. || *ll*) Mart. XIV, 145.

[25]) Hübner in *Annali dell' Instit.* 1864, 200.

[26]) Gell. VI, 12, 3. Plut. Cat. M. 3, 2 vgl. Hermann-Blümner a. O. 175, 3. 176.

[27]) Plut. Cat. M. 3, 2. Cic. Tusc. III, 23, 56. Dann auch Militärtracht: Varr. bei Non. 538, 17, wie Tracht der die Kleidung Vernachlässigenden: Mart. IV, 53, 5. Juv. III, 115. IV, 76 vgl. Hor. Ep. I, 17, 25 u. dazu Isid. Or. XIX, 24, 11. Vgl. Hermann-Blümner a. O. 175, 2.

[28]) So purpurfarben: Liv. XXVII, 19, 12. XXX, 17, 13. Mart. VIII, 48. Suet. Cal. 35 vgl. App. Pun. 109; *versicolor*: Gell. VII, 10, 4. Auch als Tafelgewand verwendet: CIL. VIII, 4508. Eine Unterart solcher *abolla* ist nach Peripl. mar. Er. 6 das *gaunacum*: Varr. LL. V, 35, 167, der καυνάκης der Griechen, welches aus einem flockigen Prunkstoffe babylonischen Ursprunges gefertigt ist: Heuzey in *Acad. des Inscr. Séance du 16 avr.* 1886 s. *Revue crit.* 1886 XX, 359 (anders Fabricius, Periplus 122 f.) und als indischer Importartikel im Peripl. 6 aufgeführt wird.

[29]) Mart. V, 14, 6. XI, 98, 10. Juv. III, 170. VI, 118. 330. VIII, 145. Schol. in h. l. Vgl. Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1861. XIII, 369 ff. Rustikane Bezeichnung ist *cuculla*: Isid. XIX, 24, 17; Spätlatein *casula*: Isid. cit. Ennod. Ep. 9, 14.

[30]) § 19, v. § 34, ζ. Müller in A. 24 cit.

[31]) Varr. bei Non. 448, 20. Mart. XIV, 130 vgl. Cic. p. Scaur. 450. Pall. RR. I, 43, 4. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 3.

Halse geschlossen und an Stelle des Oberkleides[mm]) bei regnerischem Wetter von beiden Geschlechtern,[nn]) wie überdem als Soldatengewand[oo]) getragen wird.

Was sodann die *tegimina capitis* betrifft, so ward von den Männern, welche nunmehr, ausgenommen in der Trauerzeit, das Haupthaar verschnitten tragen (§ 19, 19), der *pileus*,[32]) wie *galerus* (§ 34, *r*) einerseits beibehalten, wie andererseits auch wieder mit der macedonischen *causia*:[pp]) breitkrämpigem Kalabreserhut von den niederen Ständen oder mit der griechischen *petasus*:[qq]) kleinem Kalabreserhut von den besseren Ständen vertauscht, wogegen eingreifendere Veränderungen in der weiblichen Kopfbedeckung sich vollziehen, korrespondierend der eintretenden Umgestaltung der Haartracht: indem der Querscheitel mit den *sex crines* (§ 12, 24) aufgegeben wurde, so ordnete man nunmehr das Haar in doppelter Weise:[33]) bald es durch mehrere Längs-Scheitel: *arsineum*[rr]) in Strähne teilend und unter einem *reticulum*[ss]) zusammenfassend, das selbst auch von verheirateten Frauen als Tagestracht angenommen und am Hinterkopfe mit einer langen Nadel: *acus* (A. rr) befestigt ward; oder man fasste es am Hinterkopfe in einem Knoten: *nodus* zusammen[tt]) oder ordnete es zu einem turmartigen Aufbaue: *tutulus*,[uu]) wobei man wohl auch das dünne Haar durch Einlage eines Haarbausches: *caliendrum*[vv]) voller machte, zugleich es mit einem *diadema:* Kopfbinde oder einer *corona aurea*: Goldreif oder einem grünlichen Bande: *vitta*,[34]) *fascia* oder einer grünlichen Schnur: *linea* oder auch mit einem strickartig zusammengedrehten Wulste: *torulus*[ww]) befestigend; und endlich liessen sich elegante Damen, wie aber auch Stutzer die Haare brennen: *calamistrare*.[35]) Als Kopfbedeckung[36]) aber trugen die

mm) Non. 537, 5. || *nn*) Varr. bei Non. 537, 12. Cic. ad Att. XIII, 33, 4. p. Mil. 20, 54. Quint. J. O. VI. 3, 64. 66. Mart. XIV, 130. Sen. N. qu. IV, 6, 2. Lampr. Alex. Sev. 27. Vgl. Plaut. Most. IV, 2, 74. — Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 2). || *oo*) Sen. d. Ben. III, 28, 5. V, 24, 1. Suet. Ner. 49. Galb. 6. || *pp*) Val. Max. V, 1 ext. 4. Plaut. Pers. I, 3, 75. Mil. IV, 4, 42. Vgl. Brix. in h. l. || *qq*) Plaut. Pseud. II, 2, 45. IV, 7, 90. Amph. I, 1, 290. prol. 143. 145. Cic. ad Fam. XV, 17, 1. Suet. Aug. 82. || *rr*) A. 33. Paul. Diac. 20, 16. Philox. gloss. 22, 51. Vgl. Plaut. Truc. II, 2, 32. Ov. ars am. III, 137 ff. || *ss*) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 25 § 10); vgl. Serv. bei Non. 539, 20. || *tt*) Mart. V, 37, 8. Clem. Alexandr. paed. III, 11. || *uu*) Varr. LL. VII, 3, 44. Fest. 355 a, 29. Vgl. Stat. silv. I, 2, 114. Juv. VI, 502. Amm. Marc. XVI, 10, s. § 12, 20. || *vv*) Hor. Sat. I, 8, 48. Porph. in h. l. und Varr. das. Pseudo Acr. in h. l. Tert. de pall. 4. Vgl. Mart. V, 37, 8. Ov. ars am. III, 246. || *ww*) Varr. LL. V, 35, 167. Vgl. Plaut. Amph. prol. 144.

fr. 25 pr). Dieselbe wird als *scortea* auch von der *paenula* geschieden: Sen. N. qu. IV, 6, 2, so wohl ursprünglich Hirtengewand, gleich der zum Schutze wider die Malaria dienenden sardischen *mastruca*: Cic. p. Scaur. 45 d. de prov. cons. 7, 15. Quint. J. O. I, 5, 8. Arn. adv. nat. II, 23. Isid. Or. XIX, 23, 5 vgl. Varr. RR. II, 11, 11. Ael. N. A. XVI, 34.

[32]) Helbig, Pileus 489 f.

[33]) Diction. des Antiqu. 1365. Die Kopftrachten der Frauen bespricht Cat. 7 Orig. bei Fest. 262b, 34; derselbe führt dabei auf teils *diadema, corona aurea, ruscea fascia, galbea linea,* teils *arsinea, rete,* teils *pellis, redimicula.* Plaut. Ep. II, 2, 48 spricht von *basilicum* und *exoticum. Redimiculum* ist das Kinnband an der weiblichen Kopfbedeckung: Verg. Aen. IX, 616. Ov. Met. X, 265. Isid. Or. XIX, 31, 5. Ἐσμηνεύμ. ed. Boucherie 159. Philox. gloss. 183, 5.

[34]) Verg. Aen. II, 168. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 25 § 10); vgl. Helbig a. O. 519. Rossbach, R. Ehe 287.

[35]) Plaut. As. III, 3, 37. Varr. LL. V, 29, 136. Cic. p. red. 6, 13. 7, 16. p. Sest. 8, 18. Petr. 102. Apul. Met. II, 19. Serv. in Aen. XII, 100. vgl. Böttiger, Sabina I, 144. Becker-Göll, Gallus III, 239.

[36]) Val. Max. VI, 3, 10 vgl. Plut. qu. rom. 14. Rossbach a. O. 280. 288.

Frauen bei rauhem Wetter den mit einem Kinnbande befestigten *galerus* von Pelz (A. 33), im übrigen aber bald die ägyptische *calautica*:[xx]) Kappe mit Nackenschleier,[37]) bald die lydische *mitra*:[yy]) die turbanartig drapierte Schärpe.

Wiederum als Beinbekleidung legen auch Kranke, wie Weichlinge von Männern die *fasciae crurales* (§ 12, *v*) an,[zz]) wogegen in den *tegimina pedum* eine grosse Mannigfaltigkeit sich entwickelt: während die Senatoren als Standestracht den *calceus senatorius,* einen schwarzen Schnürstiefel ohne Agraffe anlegen (§ 13, 3), so nimmt man insgemein neben dem *calceus* (§ 12, *χ*) die *crepida*:[αα]) den griech. Schuh an, woneben noch die *caliga*:[ββ]) der Soldatenschuh auftritt, und wiederum neben der *solea* (§ 12, *φ*) seitens der Männer ebenso die *gallica*:[γγ]) keltische Sandale, wogegen die Frauen den *soccus*:[δδ]) griech. Hausschuh, das *sandalium*:[εε]) den griech. Pantoffel und das *diabathrum*:[ζζ]) die griech. Sandale adoptieren.

Dagegen zum Schutze der Hände im Winter legten Frauen und Weichlinge, wie die im Freien Arbeitenden *manicae*:[ηη]) Pelz-Fäustlinge an.

Endlich werden als neue Toilettenstücke das *sudarium* und *linteoleum* angenommen (A. 18).

Dann wieder geht der goldene Siegelring (§ 12, 28) auch an die Privaten über,[θθ]) nur den *libertini* gesetzlich untersagt (§ 12, 21), während der *ordo equester* nunmehr silberne *phalerae* als Standeszeichen annimmt,[38]) die Frauen aber mit dem steigenden Luxus Vorliebe, wie Reichtum an mannigfaltigem Schmucke entwickelten,[39]) wie aber auch zu mannigfachen Schönheitsmitteln griffen (§ 22, 34). Überdem entlehnen die Frauen dem Oriente das *flabellum:* Fächer.[40])

Dagegen als Tracht der *impuberes* wurden die *tunicula,* wie als Festgewand die *toga praetexta* beibehalten, als Strassengewänder aber neu auf-

xx) Cic. in Clod. 5, 2. Schol. Bob. in h. l. p. 336 und Afran. das. Ulp. in A. ss. Serv. in Aen. IX, 616. Non. 537, 2. Arn. adv. nat. II, 24. Auson. perioch. I, 30. Philox. gloss. 32, 18. || *yy*) Varr. u. Lucil. bei Non. 539, 17. Cic. in Clod. 5, 1. Schol. Bob. in h. l. p. 336. Ulp. in A. nn. Serv. in A. xx. Paul. 11 ad Sal. (D. XXXIV, 2, 26); Arn. adv. nat. II, 23. || *zz*) Val. Max. VI, 2, 7. Hor. Sat. II, 3, 255. Quint. J. O. XI, 3, 144. || *αα*) Gell. XIII, 22, 7. 8. Cic. p. Rab. Post. 10, 27. Liv. XXIX, 19, 12. Suet. Tib. 13. s. § 19, m. || *ββ*) Cic. ad Att. II, 3, 1. Juv. XVI, 24. Suet. Cal. 52. Justin. II. Ph. XXXVIII, 10. 3. || *γγ*) Cic. Phil. II, 30, 76. Gell. XIII, 22, 1. 3. 5. Ed. Diocl. de pret. rer. ven. IX, 12—14. || *δδ*) Cic. de Or. III, 32, 127. p. Rab. Post. 10, 27. Ter. Heaut. I, 1. 72. Suet. Cal. 52. Sen. de Ben. II, 12, 1. Plin. H. N. XXXVI, 5, 41. XXXVII, 2, 17. § 34, bb. || *εε*) § 19, 9. § 20, l. Turpil. bei Non. 427, 26. Ter. Eun. V, 7, 4. || *ζζ*) § 19, l. Paul. Diac. 74, 9. Naev. bei Varr. LL. V, 3, 53. || *ηη*) Cic. Phil. XI, 11, 26. Juv. VI, 256. Plin. Ep. III, 5, 15. Col. RR. I, 8, 9. 18. XI, 1, 21. Pall. RR. I, 43, 4. || *θθ*) Cic. in Verr. II, I, 61, 157. III, 76, 176.

[37]) *Diction. des Antiq. de* Daremberg 814. Lagarde in Nachrichten d. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1886. 124 ff.

[38]) Lange, R. Alt. II[3], 337.

[39]) Hübner in Hermes 1866 I, 345 ff. Marquardt a. O. 681 ff. Namentlich entwickelt sich schrittweise eine Vorliebe für Perlen: um 643 ward der Gebrauch von *margaritae* häufiger, im Gegensatze zu denen nunmehr für die grossen Perlen die Benennung *uniones* aufkömmt; seit 693 wird der Gebrauch der ersteren, ebenso wie der Gemmen mehr verallgemeinert; endlich seit 724 kommen auch die *uniones* in allgemeineren Gebrauch: Plin. H. N. IX, 35, 129. XXXVII, 1, 12 vgl. Poeth, *De Fenestella* 38. Lassen, Ind. Alterthumskunde I[2], 797. II, 680 A. 1. III, 19 f. 305 f. Böttiger, Sabina II, 151. Weise a. O. 160 ff.

[40]) § 20, l. Ter. Eun. III, 5, 47. Prop. III, 24 [II, 18], 11. Mart. III, 82, 11. Claudian. in Eutr. I, 109 vgl. Rich a. O. 267.

genommen für gutes Wetter die griechische[41]) *chlamys*,[ι]) ein kurzer, bis zum Handgelenke reichender[κκ]) Mantel, welcher über die linke Schulter gelegt und auf der rechten Schulter mit einer *fibula* genestelt wird,[λλ]) für rauhes Wetter dagegen an Stelle des *recinium* die griechische *arnacis*:[μμ]) Pelzkragen. Endlich im Hause wird das griech. *encomboma:* Schürze[42]) umgelegt, während beim Essen das Kind mit einem *capitium* (A. γ) oder *thorax*:[νν]) Leibchen bekleidet wird.

Endlich die Sklavenkleidung betreffend, so ward die Sklavin mit der *toga* bekleidet,[ξξ]) während bei den Sklaven neben den *cento* (§ 12, uu) das *sagum*,[οο]) wie an Stelle des *tegillum* der *cuculio*[43]) trat.

Siehe die Zitate zu § 12. F. O. Weise, Die griechischen Wörter im Latein, Leipzig 1882. 178 ff.

4. Dritte Periode bis zu Diokletian: Eindringen provinzieller Kulturelemente.

A. Die bürgerliche Gesellschaft.

24. Die bürgerliche Gesellschaft. Das gegenwärtige Zeitalter vollendet, was die scheidende Republik begonnen: es konsolidiert den römischen Staat zum Weltreiche, welches, von den Grenzwällen Britanniens, Germaniens und Daciens, vom Rheine und der Donau, wie vom Kaukasus bis zu den Küsten des persischen und arabischen Meerbusens und zu den Grenzen des ägyptischen Äthiopien, wie bis zum Fusse des Atlas sich erstreckend, nach antiker Anschauung den *orbis terrarum* umspannt. Und in der That so, wie das Reich begrenzt war: im Süden von der *deserta terra:* der öden und glühenden Wüste, im Westen von dem *finis mundi:* dem endlos gestreckten Meere,[1]) im Norden aber von unwirtlichen Landstrichen, allein im Osten dem Parther-Reiche benachbart, so tritt es der Anschauung entgegen als eine vollkommene, wie selbständige wirtschaftliche Einheit und als ein abgeschlossenes kulturelles Ganzes: wie es die gesegnetsten Gefilde umspannt, die in reicher Fruchtbarkeit auf der Oberfläche der Erde, wie aus deren Inneren heraus fast erschöpfend alles boten, was immer des Menschen Bedürfnis erfordert und seinen Sinn zu befriedigen vermag, so umfasst es auch das *genus humanum* in allem, was Anspruch auf Gesittung und Bildung erheben durfte,[a]) zusammengefasst unter dem Regimente

---

ι) Varr. bei Non. 542, 28. Ulp. in A. nn. *Ἑρμηνευμ.* ed. Boucherie 158. ‖ *κκ*) Apul. Flor. II, 15, 52. ‖ *λλ*) Isid. Or. XIX, 24, 2. ‖ *μμ*) Varr. bei Non. 548, 28. *Ἑρμηνευμ.* ed. Boucherie 159. Vgl. Tib. II, 1, 61 f. Ulp. 44 ad Ed. (D. XXXIV, 2, 23 § 3). ‖ *νν*) Hor. Sat. I, 2, 63. Tib. IV, 10, 3. ‖ *ξξ*) Juv. V, 143. Schol. in h. l. ‖ *οο*) Cat. RR. 59. Ulp. in A. nn.

a) Liv. XXXVI, 17, 15. Suet. Cal. 13. Plin. H. N. III, 5, 39. XXXVII, 1, 3. Flor. praef. 2. II, 13, 43. 14, 8. Ov. Met. XV, 830 f. Fast. II, 684.

[41]) Hermann-Blümner a. O. 177 f. Auch das *paludamentum*: der Militärmantel (Marquardt a. O. 550. Pauly, Realenc. V, 1092) ist eine *chlamys*: Non. 538, 30. s. § 34, 22.

[42]) Varr. bei Non. 542, 28; vgl. Hermann-Blümner a. O. 188, 4. Weise a. O. 181 a. E. Rich, Illustr. Wörterb. 239.

[43]) Cat. RR. 2, 3 vgl. A. cc. Abbildungen s. in Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinl. 1844 Heft 77 Taf. I, 1.

[1]) So die *Expos. tot. mundi* 62. 59.

eines einigen Herrschers: des *totius orbis terrarum praeses*, des *γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότης*.[2])

Seinen Bewohnern aber bot dieses gewaltige Reich[3]) die unschätzbaren Segnungen anhaltenden Friedens nach aussen, wie ungestörter Ordnung im Innern,[b]) nur selten und niemals dauernd unterbrochen, Verhältnisse, welche auch in der räumlichen Verteilung der Garnisonen sich wiederspiegeln: indem das Gros des Heeres auf die Grenzprovinzen allein verteilt war, während die zentralen Provinzen samt Italien als *inermes provinciae* lediglich mit den zur Aufrechterhaltung der Ordnung unentbehrlichen Garnisonen belegt, im übrigen aber für Notfälle auf Provinzial-, wie Munizipal-Milizen angewiesen waren, insbesondere in Italien nur die hauptstädtischen Kohorten standen: als kaiserliche Leibwache, wie zur Sicherung der Ruhe der Stadt.[4]) Und so griff denn auch das Bewusstsein nicht bedrohten Friedens und ungestörter Ruhe in allen Kreisen der Bevölkerung Platz:[c]) die *Pax Romana* ward nicht bloss als historische Thatsache, sondern als wahres Attribut des Reiches erfasst[5]) und liess willig alle Völker unter die Herrschaft Roms sich beugen.[d])

Alles das aber, was so an Grösse und Macht der Staat bekundete, was ihn an Glanz und Majestät umgab, was aber auch an Segnung und Wohlfahrt derselbe spendete, lief zusammen in der Urbs als dem Zentrum des gesamten Gefüges. Und so nun ward Rom, umwoben von der Sage, gefeiert von der Dichtung, umstrahlt von dem Glanze heldenmütiger und ruhmreicher Thaten, in den Götterkreis selbst versetzt: in bewundernder Ehrfurcht wendete der Polytheismus seine Gottesverehrung der *Dea Roma* zu, wie der darin vertretenen *Fortuna Populi Romani*, als einer Gottheit von unendlich höherer Realität und Bedeutung, als solche der alten *Τύχη* der hellenischen Städte einst zukam, und als einer Figur, welche, zu dem ewigen Dasein der Götter berufen, in den Augen der Mitwelt mit wahrer Heiligkeit umgeben war und der selbst das christliche Byzantinertum das Epitheton der *sacra, sacratissima* nicht versagte.[6])

Die Staatsbevölkerung selbst aber gewann ebensowohl in dem weiten Gebiete des Reiches den gemeinsamen und freien Raum für bürgerliches Leben und geschäftliches Verkehren, als auch in der Gleichheit der intellektuellen und ethischen, der politischen, wie wirtschaftlichen Interessen einen gemeinsamen Schwerpunkt ihrer Bestrebungen und Bewegungen, in solcher Einheitlichkeit zugleich scharf abgehoben von allem, was ausserhalb der römischen Grenzen verkehrte.[e]) Und aus solchen Verhältnissen und

b) Cic. in Cat. II, 5, 11. Str. VI, 4, 3. Verg. Aen. II, 851 ff. Ov. Met. XV, 832 ff. Sen. Ep. 91, 2. Tac. Ann. XI, 24. Philo adv. Flacc. II, 546 f. Mang. || *c*) Epictet. Dissert. III, 13, 9. || *d*) Agrippa bei Jos. bell. Iud. II, 16, 4. || *e*) Sen. de prov. 4, 14.

[2]) S. die Citate in Voigt, Ius nat. II A. 790 und dazu die Inschriften in C. J. Gr. 2264a. 2181. Hermes 1872 VII, 34. le Bas, Inscr. III, 147c. *Annali dell' Instit.* 1864 XXXVI, 100.

[3]) Nach Liban. Orat. X in Jul nec. II, 3096 Mor. gebot Constantius über 10,000 grosse Städte.

[4]) Marquardt, StV. II, 460 ff. 516 ff.

[5]) Voigt a. O. IV, 1 A. 72. Solche Auffassung verleitete, die alten Befestigungen im Innern des Reiches und insbesondere in Italien sorglos verfallen zu lassen. Eine Ausnahme ergibt die aurelianische Stadtmauer.

[6]) Voigt a. O. IV, 1, 42 f. Über die *dea Roma* und *Fortuna Populi Romani* s. Preller, Röm. Myth. II[3], 353 ff. 182 f. H. Herbst, *De sacerdot. roman. municip.*, Hal. 1883, 17.

Wahrnehmungen entwickelte sich zugleich das Gefühl gemeinsamer Zusammenbehörigkeit, wie aber auch die Tendenz einer rechtlichen Gleichstellung der ethnisch fremden, wie politisch ungleichen Bevölkerungsgruppen, eine Tendenz, welche in dreifacher Richtung zur Geltung gelangte.[7])

Zunächst in lokaler Beziehung, wo in schroffem Gegensatze Italien und die Provinzen gegenüberstehen,[f]) die letzteren als Domänen des Staates und als dessen Grundeigen geltend, während dem Parzellenbesitzer nur ein erbliches Nutzniessungsrecht zuerkannt war (§ 13, b), und wo solches Verhältnis praktisch ebenso in der Steuerpflichtigkeit des provinzialen im Gegensatze zu dem steuerfreien italischen Boden, wie in den verschiedenen Veräusserungsformen beider zur Geltung kam. Allein wenn immer auch in der gegenwärtigen Periode jene juristische Ordnung zur rein theoretischen Konstruktion solcher staats- wie privatrechtlichen Besonderheiten sich verflüchtigte, indem einerseits die praktische Geltendmachung aller weiteren daraus sich ergebenden Konsequenzen ausgeschlossen blieb, während andrerseits in privatrechtlicher Beziehung die provinzialen Grundbesitzverhältnisse durchaus nach der Analogie der italischen Rechtsordnungen geregelt wurden, so ward doch die wirkliche Gleichstellung des provinzialen mit dem italischen Boden nur vereinzelt durchgeführt: in der Verleihung des *ius italicum* an röm. Bürgerkommunen in den Provinzen,[8]) wogegen in der praktisch-wertvollsten Beziehung: in betreff der Steuerverhältnisse erst durch Diocletian eine Gleichstellung in der Richtung erfolgte, dass auch der italische Boden der provinzialen Grundsteuer unterworfen ward.[9])

Dagegen in personaler Beziehung ergab die parallele Tendenz einer Gleichstellung der freien Reichsbevölkerung die Verallgemeinerung der Civität als ihr Endziel. Allein wenn auch schon frühzeitig zahlreiche Verleihungen des Bürgerrechtes an Kommunen, wie an Individuen und an gewisse Berufsstellungen,[g]) wie Dienstleistungen [10]) erfolgten, so ergab doch vor allem das unrömische Wesen der Occidentalen Jahrhunderte hindurch ein staatsmännisches Hindernis für die völlige Verallgemeinerung der Civität, dem entsprechend die frühere Kaiserzeit sich begnügte, in weitgreifendem Masse das *ius Latinum* als eine vorbereitende Mittelstufe an Kommunen zu verleihen. Erst nachdem die Romanisierung des Occidentes immer weitere Fortschritte gemacht hatte, erfolgte durch Caracalla[h]) die Verleihung der Civität an die gesamten freien Nichtbürger des Reiches.[11])

f) Front. de contr. agr. 56, 17 ff. ‖ *g*) Suet. Claud. 19. Gai. I, 32 b. c. 34. Ulp. fr. III, 1. 5 f. ‖ *h*) Ulp. 22 ad Ed. (D. 1, 5, 17); Dio Cass. LXXVII, 9. Aug. C. D. V. 17. Vgl. Nov. Just. 78 c. 5. Julian. Epit. const. LXXII, 5 p. 96. Haenel. Aur. Vict. de Caes. 16. Spart. Sev. 1.

[7]) Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit I § 46. 60. 70. 86.

[8]) Savigny, Verm. Schriften I, 29 ff. Zumpt, *Comment. epigr.* I, 477 ff. Revillout in *Revue historique de droit*, Paris 1855 I, 341 ff. E. Beaudouin, *Étude sur le ius Italicum*, Par. 1883 (auch in *Nour. Revue histor. de droit franc. et étr.* 1881 f. V, 145 ff. 592 ff. VI, 684 ff.). B. Heisterbergk, Name u. Begriff des *ius ital.*, Tübing. 1885. L. Séverin, *Étude sur le Ius Italicum*, Bord. 1885. Thatsächlich wird das *ius Italicum* bereits der Kolonie Karthago verliehen, allein seine technische Bezeichnung u. wiederholte Verleihung datiert erst von August ab.

[9]) Marquardt a. O. II, 217.

[10]) So namentlich massenhaft an Soldaten: Mommsen in Hermes 1884 XIX, 11 ff.

[11]) E. Spanhemius, *Orbis rom. Excercitt.* II c. 4. J. C. F. Meister, *De Antonino Carac. Traj. ad Viadr.* 1792. Haubold, *Opusc. acad.* II, 369 ff. Voigt a. O. II § 103.

Und endlich treten jene Tendenzen auch in dem Streben nach Rechtseinheit und Rechtsgleichheit hervor, die selbst in der fortschreitenden Ausbildung und Erweiterung des privatrechtlichen *ius gentium* und in der Richtung gefördert ward, dass dieses Recht, den Anforderungen und Formen des Lebensverkehres sich anschmiegend, wie aber auch geläutert und geklärt durch spekulative, dem philosophischen *ius naturale* abgewonnene Gesichtspunkte, mehr und mehr zu einem anationalen und kosmopolitischen Gebilde sich gestaltete, so befähigt, den abweichenden Anschauungen und Gepflogenheiten, wie Bedürfnissen der ethnisch, wie kulturell verschiedenen Elemente des Reiches in noch unerreichter Virtuosität sich anzupassen und zu genügen.[12])

Sodann während mit einer Ansiedelung von Barbaren in den Provinzen seit August und innerhalb Italiens seit Marc. Aurel begonnen wird (§ 28, 14), so vollzieht sich auch in dem Bestande der bürgerlichen Gesellschaft, wie der Bevölkerung Roms insbesondere ein reger Wechsel: während der Andrang der Italiker, wie Provinzialen,[i]) so insbesondere von Juden,[13]) Syrern und Griechen[k]) in ununterbrochenem Zuflusse fortdauert, so werden nicht minder durch die immer mehr überhand nehmenden Manumissionen neue Glieder meist provinzialen Ursprunges der bürgerlichen Gesellschaft zugeführt, deren schlechteste Elemente wenigstens von der Bürgerschaft auszuschliessen die *lex Aelia Sentia* vom Jahre 4 eingriff (§ 13, 9), während gegen die nicht heimatsangehörigen Elemente auch jetzt noch, wie früher (§ 13, 7) jeweilig Massenausweisungen erlassen werden.[14]) Immerhin aber treffen Angehörige aller Völker des Occidents, wie Orients in Italien zusammen: vornämlich aber in Rom: der *κοσμοτρόφος* oder der *τῆς οἰκουμένης ἐπιτομή*,[l]) dem Brennpunkte der civilisierten Welt.

Dann wieder, während der alte Adel aus den ruhmreichen Zeiten der Republik, ebenso durch die Bürgerkriege und die Proskriptionen stark gelichtet, wie in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen, teils reissend schnell ausstarb,[m]) teils in den unteren Ständen sich verlor, so traten an seine Stelle neue Familien, durch Tüchtigkeit oder Reichtum emporgehoben:[15]) teils aus der stadtrömischen Plebität, teils munizipale Patriziergeschlechter, teils auch aus zugewanderten Provinzialen. Und namentlich ist es das letztere Element, welches in hervorragendem Masse zu Ansehen und Einfluss gelangend,[16]) ebenso im bürgerlichen Leben,[17]) wie in den leitenden Kreisen

i) Cic. ad. Fam. IX, 15, 2. Aug. bei Suet. Aug. 42. Sen. ad Helv. 6, 2 ff.; de clem I, 6, 1. Amm. Marc. XVI, 10, 5. ‖ *k*) Juv. III, 62. 75 ff. ‖ *l*) C. I. Gr. 5923 A, 18. — Palaemon bei Galen. de humero XVIII, 1 p. 347 K. Athen. Deipnos. I, 36. Vgl. Cic. in Cat. IV, 6, 11; de pet. cons. 14, 54. Juv. III, 58 ff. Flor. I, 7 (13), 18. Lucan. Phars. VII, 405. ‖ *m*) Plin. Ep. IV, 15, 3. Vgl. Suet. Vesp. 4.

[12]) Voigt a. O. § 108 ff.

[13]) E. Schürer, Gemeindeverf. d. Juden in Rom, Leipzig 1879. 1 ff.

[14]) Pöhlmann, Übervölkerung 165 f.

[15]) Cäsar u. August, Claudius u. Vespasian führten dem Patriziate neue Familien zu: Becker, R. Alt. II, 1, 154.

[16]) Höck, R. Gesch. I, 2, 309 ff. Schiller in A. 7. A. Budinszky, Die Ausbreitung der lat. Sprache über Italien und die Prov., Berlin 1881. 100 f. 112 ff. 258 ff. J. Jung, Die roman. Landschaften des röm. Reiches, Innsbr. 1881. 102. 125 f. 199. 201.

[17]) So erteilen Provinzialen höheren Unterricht: die Grammatiker Eutychius Proculus und Sulpicius Apollinaris aus Afrika, der Philosoph Favorinus aus Gallien, der Rhetor Antonius Iulianus aus Spanien, wie sie auch in der Litteratur eine hervorragende

eine hervorragende Stellung erringt: Zugang zur Magistratur,[n]) wie in den Senat[o]) erlangt,[18]) ja auf den kaiserlichen Thron selbst sich emporschwingt.[19]) Und ähnlich erringen auch die Freigelassenen in bürgerlichen Kreisen eine hervorragende Stellung: indem dieselben, an Arbeit gewöhnt, ebenso durch rührige Thätigkeit im geschäftlichen Leben zu grossem Vermögen gelangen,[20]) wie auch in die Unterbeamten-Carrière sich eindrängen.[21]) Insbesondere aber gewinnen die kaiserlichen *libertini* eine sehr einflussreiche Stellung bei Hofe, indem mit denselben die kaiserlichen Hausämter besetzt, während die Hofchargen und Prokuratoren-Posten an *equites* übertragen werden.[22]) Dagegen der Senat büsste mehr und mehr an seiner realen Machtstellung ein.

Rom selbst aber entwickelt sich unter dem Zudrange jener auswärtigen Elemente an räumlicher Ausdehnung: nicht allein an Flächengehalt, sondern auch in der Höhe seiner Wohnhäuser,[23]) ohne dass jedoch damit eine Abhilfe der zu Tage tretenden Wohnungsnot geschaffen ward.[p]) Und zugleich ruft jenes Anwachsen der städtischen Bevölkerung einen Strassenverkehr hervor, der auf frequenteren Punkten geradezu die freie Zirkulation beeinträchtigte.[24])

25. Kulturzustände. Innerhalb der ausgedehnten Grenzen des Reiches entwickelte sich frei und ungestört ein universeller Verkehr, in welchem die verschiedenen, ethnisch sich fremden Bevölkerungselemente in bunter Mischung durcheinander flossen,[a]) verbunden durch Gemeinsamkeit der religiösen und politischen, wie der intellektuellen und ethischen Interessen, verbunden aber auch durch gleiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen: durch gemeinsames Streben nach Gewinn, wie Genuss. Und indem solcher persönliche Verkehr, und dann auch wieder die Bande der Ehe und Verwandtschaft, wie nicht minder der Austausch der litterarischen Erzeugnisse die verschiedenen Völker und Stämme einander näher brachten, wie befreundeten, so verschmelzen dieselben allmählig zu dem einheitlichen sozialen Ganzen einer einigen bürgerlichen Gesellschaft, in ihren Bewegungen geleitet und zusammengehalten durch jene Gemeinschaft der geschäft-

---

n) Tac. Ann. XI, 24. || *o*) Or. Claudii de iure hon. Gall. (in Tac. Ann. ed. Nipperdey II, 277) col. II, 3 ff. 7 f. Tac. Ann. III, 55. || *p*) § 21, 2. Sen. ad Helv. 6, 2.

a) Sen. Med. II, 375 ff. Aristid. in Rom. 323. 326 Dind. s. A. b.

Rolle übernehmen, so die Spanier C. Julius Hyginus, Seneca und Lucan aus Corduba, Columella aus Gades, Martial aus Bilbilis, Quintilian aus Calagurris, Pomponius Mela aus Tingentera; dann von Galliern Petron und Trogus Pompeius, wie die Dichter Varro Atacinus und Cornelius Gallus; Afrikaner: die Dichter Terentius u. Aurelius Olympius Nemesianus, der Grammatiker Annaeus Cornutus, sowie Cornelius Fronto, Apulejus und der Jurist Salvius Julianus; endlich aus Syrien der Dichter Publilius Syrus und der Jurist Ulpian.

[18]) Andrerseits tritt das Streben hervor, die Provinzialen fester an Italien zu binden, indem man sie veranlasst, einen Teil ihres Vermögens in *praedia Italica* anzulegen: § 28, 16.

[19]) Spanier sind Trajan und Hadrian, Gallier: Antoninus Pius, Afrikaner: Septimius Severus, Thrakier: Maximinus, Araber: Philippus, Illyrer: Decius, Valerian, Claudius, Aurelian, Probus, Diocletian und Maximian.

[20]) Friedländer, Darstellung. I[5], 265 ff. 349 ff.

[21]) Tac. Ann. XIII, 27. Friedländer a. O. 329 ff.

[22]) O. Hirschfeld, Unters. auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgesch., Berl. 1877. 201 ff. 192 ff.

[23]) R. Pöhlmann, Die Übervölkerung der antiken Grossstädte, Leipz. 1884. 77. 90 f.

[24]) Pöhlmann a. O. 79 f.

lichen und wirtschaftlichen Bestrebungen, durch Gleichheit der Verkehrsusancen und Geschäftsformen, durch Übereinstimmung in Bedürfnis und Wertschätzung der Güter, durch Gleichheit endlich an Zweck und Mittel im erwerblichen Leben.[b])

Dahingegen vollzieht sich nicht eine entsprechende Verschmelzung der ethnisch verschiedenen Bevölkerungselemente zur kulturellen Einheit. Denn wenn immer auch jenes gemeinsame Leben und wirtschaftliche Verkehren, den Anschauungskreis der Massen erweiternd und die Auffassungsweise freier und kosmopolitischer gestaltend, zu einer allmähligen Abstreifung ethnischer Besonderheiten und nach einer Ausgleichung nationeller Unterschiede hindrängte, so ist doch solche Ausgleichung selbst immer nur teilweis, zu keiner Zeit dagegen durchgreifend und vollständig erfolgt. Vielmehr treten in dieser Hinsicht zwei verschiedene Tendenzen und Strömungen zu Tage: auf der einen Seite sind es die hellenistischen Kulturelemente, welche in Verbindung mit Orientalischem nicht allein in den östlichen und südlichen Provinzen ihre Herrschaft behaupten, sondern auch ebenso in den bezeichneten Richtungen vordringen, wie auch das römische Wesen nach wie vor beeinflussen; und indem wiederum aus diesem letzteren Prozesse ein eigenes neues Kulturprinzip: der Romanismus hervorgeht, so sucht und gewinnt dieser in der anderen Richtung: in den nördlichen, wie westlichen Provinzen neue Stützpunkte und Träger,[1]) hier die roheren Bevölkerungselemente mehr und mehr zu Gesittung und Civilisation erhebend.[c]) Und so konsolidieren sich in dem Reiche allmählig zwei grosse, geographisch abgegrenzte Kultursphären: der hellenistische Orient und der romanistische Occident, beide zwar mannigfach und wechselseitig sich beeinflussend, doch aber beiderseits ihre Wesenseigentümlichkeit behauptend und insbesondere in der Sprache sich scheidend,[2]) in der späteren Zeit aber zur Spaltung des Reiches führend in ein orientalisches und occidentalisches Rom.[3])

Und endlich ist auch die politische Einheitlichkeit des Reiches lediglich nach oben hin durchgeführt; denn unterhalb des einigen obersten Regimentes, zugleich ausgeprägt in gemeinsamer Reichsmünze, behaupten sich ebenso mannigfache staats-, wie privatrechtliche[4]) und religiöse[5]) Partikularitäten, als auch eine Verschiedenheit von Sprache, wie von Zeitrechnung[6]) und Massen.[7])

So daher gelangt in dem röm. Reiche weit mehr der Typus der

b) Plin. H. N. III, 5, 39. XIV praef. 2. Paneg. 29. Aristid. in Rom. 346 f. 365 f. Dind. || *c*) Str. II, 2. 20.

[1]) Budinszky u. Jung in § 24, 16. O. Hirschfeld, Gallische Studien I, Wien 1883. F. Hettner, Kultur von Germanien u. Gallia Belgica, in Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst. 1883. II, 1 ff.

[2]) Die griechische Sprache behauptete sich ebenso in den hellenischen Ländern, wie in den besseren Kreisen in Afrika: K. Sittl, Die lokalen Verschiedenheiten der lat. Sprache, Erlangen 1882. 112 f; und ebenso in Unteritalien: Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen. 1858. XXIV, 136 ff.

[3]) Voigt, *Ius naturale* II § 88.

[4]) Voigt a. O. II § 104 f.

[5]) Marquardt, StV. III, 73. So z. B. in Gallien Jupiter Optimus Maximus Adolus, Agganaeus, Ambianus, Saranicus, Sucellus, dann Halamars, Mars Lelhunnus, Mogetius, Rigisamus u. a.

[6]) In den mannigfachen Provinzial- und Stadt-Ären: Pauly, Realenc. I, 1, 405 ff.

[7]) Marquardt a. O. II, 216.

Universalität des Ganzen, als der Einheitlichkeit seiner Bestandteile zur Ausprägung.

In der Kulturentwickelung im einzelnen aber findet auch jetzt noch eine Aufnahme mannigfacher fremder Kulturelemente in das röm. Leben statt: während die Flora[8]) und Fauna[9]) Italiens mehrfache Bereicherung erfahren, so vollzieht sich auch anderweit eine Aneignung fremder Institutionen, Fabrikate und Gebrauchsgegenstände,[10]) wie die Einführung neuer fremder Götter:[11]) zuerst der ägyptischen Isis und Serapis oder Osiris samt Harpokrates und Anubis,[12]) wie weiterhin der syrischen Astarte als Virgo oder Juno Caelestis[13]) und des persischen Mithras als Sol Invictus;[14]) und wiederum, indem allmählig der Übergang von dem Prinzipate des Augustus zur Autokratie Diokletians sich vollzieht, so nimmt das Hofceremoniell allmählig orientalische Formen an,[15]) vermittelt durch die bereits nach Jul. Caesar beginnende Apotheosierung der Kaiser.

Allein im grossen Ganzen sind es die von der vorhergehenden Periode betretenen Bahnen und Richtungen, welche das gegenwärtige Zeitalter weiter verfolgt und in ihren Konsequenzen verwirklicht und abschliesst.

Und zwar zunächst in der Sphäre des Religiösen vollzieht sich eine totale Abkehr der Gebildeten, wie auch der grossen Menge von den altrömischen, durch den Euhemerismus entstellten Gottheiten, die, ebenso ihrer ursprünglichen, für ein schlichtes und naives Volkstum berechneten Wesenheit entkleidet, wie mit mythologischen Erzählungen umwoben, dem religiösen Gefühle die erforderte Stütze und die gesuchte innere Befriedigung nicht mehr gewährten. Und in solcher Notlage des religiösen Bedürfnisses

---

[8]) So Johannisbrot-, Citronat- und Brustbeer-Baum, Aprikose, Pistazie, Mispel: Weise, Griech. Wörter 136 ff.

[9]) Die Hauskatze aus Ägypten, das Kaninchen aus Spanien: Nissen, Ital. Landeskunde I, 443, 2. 3. Weise a. A. 98.

[10]) Aus dem Auslande stammen das *serieum* u. die *solea babylonica*: § 34, 7. cc, wie das skythische *camum* und *buturum*: § 33, 21. 22. Vieles entlehnt man den Provinzen, so aus Gallien die *cerevisia*: § 33, 21, *bardocucullus* und *braca*: § 34, 26. 31, wie die Fässer: V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien,[4] Berlin 1884. 418; aus Illyrien die *dalmatica*: § 34, q; aus dem Hellenischen *hypocaustum* und *cathedra*: § 32, 4, *orbis* u. *sigma*: § 33, 18, *trochus*, *trigon* und *halteres*: § 33, 13. 23. 24, die *impilia*: § 34, 55, wie die Rechtsordnungen über *emphyteusis*: § 28, 12 vgl. C. Euler, *De locat. conduct. atque emphyteusi Graec.*, Gies. 1882 § 7, sowie über *hypotheca, antichresis, proxenetieum, redemtio ab hoste;* dann aus Perganum das Pergament: A. 28, aus Cilicien den *udo* und aus Cappadocien das *leporinum*: § 34, aa. d, endlich aus Syrien die *paragaudu*: § 34, 16, wie aus Ägypten das *zythum*: § 33, 21.

[11]) G. Boissier, *La religion Rom. d'Auguste aux Antonins*, Paris 1874. I, 374 ff. Marquardt a. O. III, 76 ff. Preller, Röm. Myth. II[3], 373 ff.

[12]) C. Reichel, *De Isidis ap. Rom. cultu.*, Berol. 1849. Plut. über Isis u. Osiris nach neuverglichenen Handschr. mit Übersetzung und Erläuterungen herausgeg. von G. Parthey, Berl. 1850. Schaafhausen in Jahrb. d. Ver. von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Bonn 1883. LXXVI, 31 ff. G. Tosi, *Dei culti e delle arti egiziane in Roma*, Bologna 1883. G. Lafaye, *Hist. du culte des divinités d'Alexandrie Sérapis, Isis, Harpocrate et Anubis hors de l'Egypte depuis les origines iusqu'à la naissance de l'école néo-platonienne*, Paris 1884. Der erste Tempel des Osiris in Rom wird um das J. 674 von Sulla errichtet, wie zu entnehmen ist aus Apul. met. XI, 30.

[13]) Jung a. O. 124 f.

[14]) Th. Fabri, *De Mithrae Dei Solis invicti ap. Rom. cultu.*, Elberf. 1883. Derselbe ward von Aurelian zum vornehmsten Gotte erhoben und erhält seinen Tempel auf dem Quirinal, wie seine eigenen *pontifices*: J. Burckhardt, Die Zeit Constant. d. Gr.[2], Leipz. 1880. 206 ff.

[15]) Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, 867; so z. B. erscheint Aurelian zuerst auf Münzen als *deus et dominus natus*.

war es ein dreifacher Ausweg, den man einschlug. Einesteils war es die *theologia naturalis*, von welcher man die gesuchte Heilswahrheit erhoffte: durch eine eindringende Erforschung der Gesetze der *natura rerum* strebte man reine und das geläuterte Denken befriedigende Vorstellungen von den Göttern zu gewinnen.[16]) Dann wieder wendete man der Philosophie sich zu: anfänglich dem Stoizismus und weiterhin dem Neoplatonismus, um hier Ersatz für die versagende Gotteslehre zu finden.[17]) Und endlich sind es orientalische Gottheiten, welche, mit Symbolen und Mysterien, wie mit orgiastischen Kultusformen umgeben, an Stelle der nationalen Götter gesetzt werden. Dagegen hat weder das Judentum, noch auch während der ersten Hälfte dieser Periode das Christentum eine allgemeinere Verbreitung in der röm. Welt erlangt; und wenn auch das letztere gegen Ausgang dieser Periode an Ausbreitung, wie insbesondere auch Eingang in höhere Kreise gewann, so verbleibt doch solcher Vorgang, von entscheidender Bedeutung für die Geschichte der nachdiokletianischen Zeiten, ohne Einfluss auf die Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitalters. Immerhin aber tritt in allen jenen mannigfaltigen religiösen Tendenzen ein gemeinsamer und leitender Gedanke immer klarer und bestimmter hervor: die monotheistische Gottesidee.[18])

Dann wieder innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wirkte zwar der Vorgang des Hoflebens, welches zu einem völligen ἑλληνίζειν ausartete,[19]) auf die vornehmen Kreise Roms bestimmend zurück, so dass insbesondere die griechische Sprache zum Idiome der guten Gesellschaft sich erhob.[20]) Allein in den weiteren Kreisen des Volkslebens erfährt das Vordringen des Hellenismus einen Stillstand: es sind keine neuen Seiten und Beziehungen des bürgerlichen Lebens, welche von seinen Einwirkungen ergriffen wurden. Nur die bildenden Künste[21]) ergeben eine Ausnahme: Plastik und Architektonik, Mosaik und Wandmalerei bürgern in Rom sich ein, die ersteren als eine Renaissance der griechischen Kunst, die letzteren beiden in Stil, wie Technik, in Motiv, wie Genre in die Fusstapfen griechischer Vorbilder tretend oder hier und da auch orientalischen Vorlagen folgend,[22]) wie

[16]) Voigt a. O. IV, 1, 39 f.

[17]) W. A. Schmidt, Gesch. der Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. d. Kaiserherrschaft u. des Christenthums, Berl. 1847. 201 ff. Bernhardy, Gr. Litt. § 83, 3. 85, 6. R. Litt. A. 208. Schiller a. O. I. 441 ff. 575 ff. 679 f. 897 f.

[18]) Marquardt a. O. III, 84.

[19]) Bernhardy, Gr. Litt. § 82, 2. Röm. Litt. A. 64.

[20]) Bernhardy, Gr. Litt. § 82, 1. 84, 2. 4. R. Litt. A. 35. 58. Damit gewinnen griech. geschriebene Werke weitere Verbreitung, daher nunmehr auch derartige Rechtswerke auftreten: Papinians *ἀστυνομικῶν* und Modestins *excusationes*. Ebenso treten nunmehr auf griechisch abgefasste Eingaben kaiserliche Reskripte in gleicher Sprache auf: Dirksen, Civilist. Abhandl. I, 40 f.

[21]) Bernhardy, Gr. Litt. § 82, 3. 84, 1. R. Litt. A. 32. Overbeck, Gesch. d. griech. Plastik, Leipz. 1858. II, 215 ff. Friedländer, Darstellungen III,[5] 239 ff. Marquardt, Pr. Leb. 594 ff. Schiller a. O. 484 ff. 592 ff. 697 ff. 932 ff. Auch die *ars topiaria:* die Gartendekorations-Kunst (§ 15, 14) gehört hierher, die selbst durch zwei ästhetische Gesichtspunkte bestimmt wird: für den Fernblick einen perspektivischen Abschluss, für den Nahblick eine gekünstelte, ja selbst barocke Figur zu bieten, alles dies im diametralen Gegensatze zu dem modernen englischen Parke.

[22]) G. Lumbroso, *L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani*, Roma 1882, insbesondere: *Rappresentazione dei cose nilotiche. Mosaico di Palestrina.*

öfter mit Vorliebe ein und dasselbe Sujet von Generation zu Generation wiederholend.

Ein Gesamtüberblick aber, die sozialen Zustände und Verhältnisse dieses Zeitalters im ganzen zusammenfassend, bietet je nach dem Massstabe, wonach man dieselben bemisst, ein völlig verschiedenes Bild der Anschauung dar. Denn eine Vergleichung jener Zustände mit denen der Nachbarvölker ergiebt für das römische Reich ein sehr glanzvolles und leuchtendes Bild: die gesegnetsten und reichsten Gefilde aller drei Weltteile in einem wohlgeordneten Staate als dessen weites Gebiet zusammengefasst, ergeben in solcher Vereinigung einen kulturellen Gegensatz zu allen Nachbarländern, so eine hohe Überlegenheit über die letzteren bekundend und in solchem Lichte auch dem Bewusstsein dieser Zeiten sich vergegenwärtigend und zu Ausgang dieser Periode in dem Gegensatze der Romania, Romanitas und der Barbaria zum Ausdrucke gebracht.[23])

Allein andererseits ein Vergleich dieser Zeiten mit den vergangenen Jahrhunderten der Republik ergibt eine wenn auch allmählige, so doch konstante Abnahme in der Energie aller Lebensfunktionen der bürgerlichen Gesellschaft,[24]) wie in den Leistungen des staatlichen Organismus:[25]) eine allgemeine Erschlaffung aller vitalen Funktionen des Volkstumes, wie seiner schöpferischen Initiative, eine Erlahmung des Schwunges in Wissenschaft und Kunst, einen Rückgang in wirtschaftlicher, wie finanzieller Beziehung, ja selbst eine Abnahme von Bevölkerungsziffer, wie Kulturfläche des Bodens (§ 27, 25 ff.) Solche Wahrnehmungen aber des Niederganges der geistigen Leistungen, wie der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Erkenntnis ferner des Verfalles des sittlichen Lebens, wie der Haltlosigkeit der religiösen Zustände, der Hinblick endlich auf den Untergang alter staatsrechtlicher Formen und Ordnungen, welche dem patriotischen Sinne als die Fundamente der Grösse des Staates sich darstellten, alles dies liess die Gegenwart in trübem und trostlosem Lichte erscheinen. Und indem damit die Empfindung mangelnder Befriedigung an den herrschenden Verhältnissen wachgerufen und das Vertrauen in die Gegenwart, die Hoffnung auf die Zukunft zerstört ward, so treten die trübsten Befürchtungen für die letztere in den Betrachtungen der denkenden Köpfe hervor: indem die Kaiserzeit als das politische Greisenalter des Volkes erfasst wird,[d]) so knüpfen sich bängliche Ahnungen an den immer allgemeiner zu Tage tretenden sittlichen Verfall,[26])

---

d) Sen. bei Lact. D. J. VII, 15. Flor. I prooem. 8. Cyprian. ad Demetr. 3.

[23]) Voigt a. O. Beilage XI § 9.

[24]) Kämmel in Neue Jahrb. f. Phil. und Pädag. 1870. CII, 2.

[25]) Von Ausgang des 1. Jahrh. ab beginnt die Abnahme der Kräfte des Staates zu Tage zu treten: zuerst unter Nerva in finanzieller u. dann unter Hadrian in dynamischer Beziehung: Schiller a. O. 539. 565. 605 f.

[26]) Hor. Od. III, 6, 46 ff. Dio Chrysos. Or. XIII, 263 ff.; und dann die düstere Weltbetrachtung, welche der kaiserliche Philosoph M. Aurel in seinen *Εἰς ἑαυτὸν βιβλία* bekundet, während die Geschichtsschreibung des Tac. von dem Gedanken erfüllt ist, dass in der zunehmenden Entartung und dem wachsenden Sittenverfalle der Untergang der röm. Welt sich anbahne. Und so hielt man der Gegenwart zwei Sittenspiegel vor: in der Germania des Tac. und in der Getica des Dio Chrysos.: Haupt in Philol. 1884. XLIII, 399 ff. Alle diese Betrachtungen aber riefen ein elegisches Naturgefühl wach: A. Biese, Entwickelung des Naturgefühls bei den Römern, Cap. III.

Ahnungen, welche zu finsteren Drohungen des sich vorbereitenden Unterganges im Munde der Christen sich steigern.[27])

Im besonderen aber der Litteratur kommen drei Momente förderlich zu statten: einmal die Ausbildung des Buchwesens, welche die Vervielfältigung, wie den Vertrieb der litterarischen Erzeugnisse steigert;[28]) sodann die Einführung des Pergamentes: *membrana*, welches ein billiges, dauerhaftes und handliches Buchmaterial lieferte (Tl. I, 310); und endlich auch die unsicheren und unbefriedigenden politischen Verhältnisse dieser Zeiten, welche vielfach strebsame Geister vom öffentlichen Leben fern hielten und wissenschaftlichen Studien, wie litterarischer Thätigkeit zuführten. Und so entwickelt vornämlich der Beginn dieses Zeitraumes eine hochgesteigerte litterarische Thätigkeit, bis dann mit dem zweiten Jahrhundert ein jäher Verfall der Leistungen: in qualitativer, wie quantitativer Beziehung eintritt.[29])

Vor allem ist es die Poesie, welche auf der Schwelle des gegenwärtigen Zeitraumes zu einem glanzvollen Aufschwunge sich erhebt, das Zeitalter Augusts mit einem Lustre, ähnlich der mediceischen Zeit umgebend:[30]) in dem Epos Vergils, in den didaktischen Dichtungen des Horaz und Ovid, in der Elegie eines Gallus, Tibull, Properz und Ovid, wie in der Lyrik des Horaz. Allein auf diese kurze Periode einer Nachblüte folgt ein rascher und tiefer Verfall: die Poesie, zum modischen Zeitvertreibe der eleganten Welt herabsinkend, wird gelähmt von der allgemeinen Erschlaffung der Zeiten: eine hohle Tragödie, eine possenhafte Komödie, wie ein nüchtern ausgeklügeltes Epos, alle Erzeugnisse aber ohne Tiefe und Originalität der Empfindung, wenn auch in feiner, wohlgeglätteter Form und in anmutiger Sprache das Alltagsleben der vornehmen Welt behandelnd, sei es in zierlichen Wendungen dessen Vorgänge und Verhältnisse zu beleuchten, sei es in derber Satire dessen Schwächen zu geiseln und der guten alten Zeit der Väter gegenüberzustellen.

Dann wiederum die Prosa hat, abgesehen von den hervorragenden *Γεωγραφικά* Strabo's, wie von der Astronomie und Geographie des Ptolemaeus, zu dem Fond des Wissens der alten Welt: des universalgeschichtlichen und philosophischen, des naturwissenschaftlichen und exakten Wissens verhältnismässig nur wenig beigetragen: ein verschwindend kleines Mass gegenüber dem, was das Altertum dem Morgenlande, wie den Hellenen verdankte. Und auch hier ist es eine nur kurze Periode eines kräftigeren Aufschwunges, um dann an dem Überlieferten sich zu genügen und das Überlieferte mit Pedanterie, wie in altertümelnder Manier zu verarbeiten. Insbesondere die nationale Geschichtsschreibung erreichte, wenn man den Masstab der künstlerischen Behandlung des Stoffes anlegt, ihren Höhepunkt, wie Abschluss in Tacitus, der eigenartig in Form, wie in Behandlung des Stoffes eine Zeitgeschichte aus den Charakteren der leitenden Persön-

[27]) Lact. D. J. VII, 15. Tert. de spect. 30 und schon früher die Prophetie der Apokalypse über den künftigen Fall der babylonischen Metze.

[28]) § 19, 36. Schmidt in A. 17, 109 ff.

[29]) Bernhardy, R. Litt. § 49 ff. Schiller a. O. I, 463 ff. 583 ff. 689 ff. 922 ff.

[30]) F. D. Gerlach, Das Zeitalter Augusts, Basel 1849.

lichkeiten mit einer gewissen Einseitigkeit entwickelt, wogegen alles jüngere mit Ausnahme des Geschichtswerkes des Dio Cassius zum dürftigen Auszuge oder zur Biographie oder Anekdoten- oder Memoiren-Sammlung herabsinkt. Wiederum die Grammatik bewegt sich in festgehaltenen Bahnen und überlieferten Schemata, während die Behandlung der Realien in gelehrtes Detail sich zersplittert. Ebenso bewegen sich Philosophie und Rhetorik innerhalb der Peripherie des Gewonnenen, wogegen die Schulpraxis der *declamationes* mit Vorliebe solchen historischen oder sozialen oder auch selbstkomponierten Vorgängen sich zuwendet, deren Schwerpunkt in einer übermässigen Spannung ethischer Konflikte liegt und die anregend auf das Gemüt einwirken, allenthalben aber die Kunst mit Künstelei, die Beredtsamkeit mit hohlem Pathos vertauschend.[31]) Ebenso wirtschaftet die Naturwissenschaft mit ererbtem Stoffe, während die Res Rustica das alte Lehrmaterial durch neue Beobachtungen vermehrte. Dagegen gewannen eine Ausbildung zur wissenschaftlichen Theorie ebensowohl die Gromatik, aus alexandrinischen Quellen und namentlich aus Heron schöpfend,[32]) als auch die Medizin, vor allen vertreten durch Galen, während wiederum die Jurisprudenz einen neuen Aufschwung nahm: der Entwickelung des sozialen Lebens und Verkehres die Durcharbeitung des Rechtes anpassend, eröffnete dieselbe mit einer grossen Zahl von neuen Systemen, wie mit einer scharfsinnigen und sicheren Behandlung eines Darstellungsstoffes von fast erdrückendem Reichtume eine neue Epoche der Rechtswissenschaft.[33])

Dahingegen entbehrt wiederum diese Zeit den epochemachenden Fortschritt der gewerblichen Technik.

Endlich innerhalb des Kreises der Familie vollzieht sich ein tiefgreifender Wandel von Sitte und Gewohnheit, von Gesinnung und Verhalten, wie aber auch eine Umgestaltung des alten Gefüges, zu welchem daeinst die *domus familiaque* organisiert war, und so insbesondere auch eine Veränderung in der Stellung des *paterfamilias* selbst. Und während der alte Gentilitätsverband sich lockert und zersetzt, gewinnt mehr und mehr an Gewicht und Bedeutung die Sippe (§ 31).

Überblickt man endlich die Stellung, welche innerhalb des Kulturlebens des *orbis terrarum* das Römertum einnahm, so ergiebt sich, dass nach dem Niedergange Griechenlands und des Orients die Führung der geistigen Bewegung dieser Zeiten ganz von selbst an Rom zufiel: es ist in Wahrheit der geistige Mittelpunkt der civilisierten Welt. Allein solche Stellung verdankt es doch weit mehr dem Niedergange der überragenden Nationen, als dem eigenen Aufsteigen zum Höhepunkte geistiger Leistung. Denn die produktive Kraft des selbstschöpferischen Genies blieb zu allen Zeiten dem Römer versagt: in einem Eklekticismus in Wissenschaft, wie Kunst, in Religion, wie Recht fasst er die Ergebnisse fremden geistigen Schaffens einfach zusammen, dabei zugleich die durch die äusseren Ver-

[31]) Petr. Sat. 1. 2. Immerhin bot das Leben so viel des Spannenden und Schauerlichen, dass man zur freien Komposition von Fällen kaum zu greifen brauchte: Moravsky in Wiener Studien 1882. IV, 166.

[32]) M. Cantor, Die röm. Agrimensoren, Leipz. 1875. 85 ff.

[33]) C. Ferrini, *Storia delle fonti del dir. rom*, Milano 1885. 55 ff.

hältnisse ihm zugewiesene Rolle eines Vermittlers zwischen morgen- und abendländischer Kultur übernehmend.

26. **Volkscharakter und Sitten.** Die in der vorhergehenden Periode begonnene abwärtsgehende Bewegung in dem Wandel von Volkscharakter und Sitten erreicht zu Beginn des gegenwärtigen Zeitraumes ihren Tiefpunkt. Die welterschütternden inneren Kämpfe der verscheidenden Republik und das beutegierige Morden der Sieger hatten alle dämonischen Leidenschaften entfesselt und der Zügellosigkeit und dem Laster eine freie Bahn geöffnet, zugleich aber auch das Gleichgewicht der bürgerlichen Gesellschaft gestört, wie die heiligsten Bande der Familie gelockert. Allein auch dann, als durch August die Ruhe und Ordnung und das Gleichgewicht wieder hergestellt und in geregelte Bahnen das öffentliche Leben gelenkt war, machten die Nachwirkungen jener erschütternden Ereignisse auf die sittlichen Zustände sich geltend: die Korruption von Gesinnung und Sitte vererbte sich wie ein schleichendes Gift von Generation auf Generation[a]) und namentlich der begonnene Verfall des ehelichen Lebens und des elterlichen Verhältnisses liess sich auch durch gesetzliche Massregeln nicht reparieren.[1]) So daher erscheinen die sittlichen Zustände der höheren, wie niederen Kreise in düsterem Lichte; und wie sie als solche aus den Schilderungen des Tacitus hervortreten, so ergeben sie sich auch aus dem Bilde, welches das auf eigene Wahrnehmung gestützte Zeugnis eines unbefangenen, fein gebildeten und in seinen Anschauungen geläuterten Mannes von den vornehmen Kreisen Roms aus den Zeiten der Antonine entwirft:[b]) Gier nach Sinnenkitzel und Üppigkeit, wie Verschwendung, gepaart mit Habsucht verderben Gesinnung und Charakter, untergraben Scham und Tugend, wie Rechtlichkeit und verleiten zu Ehebruch, wie zu Meineid. Und nicht minder werfen die sogen. *lex Iulia et Papia Poppaea* (A. 1), die *lex Iulia sumptuaria* und die *leges Iuliae de adulteriis* und *de ambitu* ein übereinstimmendes Licht auf diese Zeiten.

Solcher sittliche Verfall geht aus von den spezifisch römischen Kreisen, im Gegensatze zu welchen die Munizipalen und Provinzialen in Rom eine massvollere Haltung zeigten, wie eine bescheidenere Lebensweise führten,[c]) und wird dort durch das Zusammentreffen einer Anzahl wechselseitig sich fördernder Ursachen herbeigeführt.

Und zwar sind es vor allem die religiösen Zustände, die Zerfahrenheit des Römertumes in Glauben, wie Kultus,[2]) welche der Menschheit den inneren und sittlichen Halt entzogen, ja von dem Kaisertume selbst noch gesteigert wurden, indem solches durch die Apotheosierung der Kaiser,

a) Hor. Od. III, 6, 45 ff. || *b*) Lucian. Nigr. 16. || *c*) Tac. Ann. III, 55. XVI, 5. Mart. XI, 16, 7 f. Plin. Ep. I, 14, 4.

[1]) Höck, Röm. Gesch. I, 2, 333 ff. Die erste bezügliche Massregel ist die *lex Iulia de agro Campano, Stellati* v. Mai 695, welche die Ackeraufteilung an Bürger mit drei oder mehr Kindern gewährte: Suet. Iul. 20. Dio Cass. XXXVIII, 7. App. civ. II, 10; dann folgte die *lex Iulia de maritandis ordinibus* v. 4 und die *lex Papia Poppaea caducaria* v. 9 vgl. P. Jörs, Über das Verhältnis der *lex Iulia de maritand.* zur *lex Papia Popp.* Bonn 1882. Diese Gesetze stehen überdem in einer Bezüglichkeit zu der eingetretenen Entvölkerung Italiens: § 16, h.

[2]) Den besten Einblick gewährt *Firm. Mat. de error. prof. rel.*

wie durch die Einführung von Kaiserkulten die hohe Weihe des Gottesglaubens schädigten. Und solche Notlage der Gewissen trieb nun einerseits dem Unglauben, wie einer krassen Superstition in die Arme,[3]) während sie andererseits das Streben hervorrief, auf anderen Wegen festere Stützen des Glaubens und neue Aufschlüsse der Heilswahrheit zu gewinnen, welche dem religiösen Bedürfnisse innere Befriedigung, wie der Moralität einen Halt darböten. Allein das Gesuchte konnten weder die nüchternen Reflexionen der *theologia naturalis*, noch die des Kultus bare ethische Philosophie, noch auch das orientalische Heidentum (§ 25) gewähren. Denn wenn auch die Askese, die Symbolik und die Mysterien, mit denen diese Götterkulte und namentlich der Isis-Dienst, wie der Cybele- und Mithras-Kult mit ihrer Bluttaufe: dem Taurobolium und Kriobolium sich umgaben[4]) und zu denen der Zutritt nur durch besondere Weihen zu gewinnen war, die grosse Masse unklarer und schwacher Köpfe anzogen, so enthüllte sich doch am Ende, dass jene Mysterien und Symbole keinerlei höhere Geheimnisse bargen, wohl aber mehrfach mit grobsinnlichen Ausschweifungen sich mischten. Und wiederum die jüdische Religion[5]) widerstrebte wegen der nationalen Haltung, wie lokalen Bezüglichkeit ihres Glaubens und Kultus, wie bei der abstossenden Verbitterung seiner Bekenner einer allgemeineren Verbreitung, während nicht minder auch die christliche Lehre von vorn herein einer Abneigung begegnete: sie erschien behaftet mit dem Makel barbarischen Ursprunges, wie, bei der Abschliessung der Gemeinde, einer gesetzwidrigen heimlichen Verbindung, während ihre Heilslehren, in einem sich abschliessenden Kreise von Bekennern verkündet, von der grossen Menge kaum vernommen, weit weniger aber verstanden und gewürdigt wurden: dem weltbeherrschenden Berufe des Christentumes und der Lehre von der gemeinsamen, alle verbindenden Bruderliebe trat der Verdacht separatistischer Tendenzen entgegen, die Lehre von der Menschwerdung Gottes ward als Betrug und Anmassung des Religionsstifters gedeutet und die Wunder Jesu erschienen im Lichte der Zauberei.[d]) Und überdem widerstrebte der auf heiteren Lebensgenuss gerichtete Sinn dieser Zeiten den von den frühesten Christen gestellten Anforderungen auf Entsagung, wie auf Ernst des Lebens.

Hand in Hand damit geht die Einbusse an idealen Gütern und der Verlust des idealen Strebens: der Verfall der alten Sitten, der Niedergang von Wissenschaft und Kunst, und dann auch der aufgedrungene Verzicht auf ein selbständiges Wirken im Dienste des Staates, wie das dadurch verschuldete Entschwinden des Patriotismus, wie Bürger-Stolzes der früheren Zeiten, ja selbst der Niedergang des munizipalen Selbstgefühles.[6])

Dann wieder werden Verweichlichung (§ 34, 9), wie Hang zur Üppig-

---

d) Celsus' wahres Wort von Th. Keim, Zürich 1873.

[3]) Marquardt, StV. III, 92 ff.

[4]) Marquardt a. O. 79 f. 85 ff. Preller a. O. 390 ff.

[5]) Marquardt a. O. 81.

[6]) Es erbitten sich Munizipien die Verleihung des *ius coloniarum:* Gell. XVI, 13, 4. vergl. C. Jullian, *Les transformations politiques de l'Italie*, Par. 1884. 35 f. Immerhin erhält sich ein thatkräftiger Lokalpatriotismus, der in zahlreichen u. mitunter grossartigen Liberalitäten vielfach sich äussert, wie die Inschriften bekunden; vgl. auch Jullian a. O. 99 f.

keit erzeugt ebenso durch den andauernden Frieden, den die Bevölkerung des Reiches genoss,[e]) wie durch das neue Erziehungswesen,[f]) welches andrerseits wieder zu wenig für Ausbildung zu Religiosität und Moral sorgte, während gleichzeitig die Zunahme der blutigen und grausamen Gladiatoren- und Tierkämpfe verwildernd auf die Menge einwirkte.[7])

Und damit verbindet sich endlich der Verfall des elterlichen Verhältnisses,[8]) wie des ehelichen Lebens: indem man nicht aus Liebe und Zuneigung, sondern zum Zwecke der Kindererzeugung und der Erlangung der durch die *lex Iulia et Papia Poppaea* zugesicherten Vorteile oder auch nach Stand und Reichtum der Frau heiratete,[g]) so werden ebenso Klagen über Mangel an Mutterliebe und Sorglosigkeit in Behandlung der Kinder laut,[h]) wie auch Abtreibungen der Leibesfrucht (§ 15, 9) und frivole Ehescheidungen[9]) überhand nehmen; und andererseits bestimmt wiederum die Sittenverderbnis der Frauen ebenso zur Ehelosigkeit,[i]) wie zur Eingehung des Konkubinates, eines neben die Ehe tretenden und so auch von der Gesetzgebung berücksichtigten dauernden Geschlechtsverhältnisses.[10])

Dabei ward die Wirksamkeit jener Momente gesteigert ebensowohl durch den Mangel eines kernhaften und wohlhabenden Mittelstandes, der zum Träger und Bewahrer schlichter und solider Lebensgewohnheiten berufen ist, und durch das Anwachsen eines besitz- und haltlosen Proletariates, wie andererseits auch durch das Eindringen von Provinzialen und Freigelassenen in die römischen Kreise, welche den *mores majorum* fremd neue Lebens-Anschauungen und -Gepflogenheiten mitbrachten. Und so verfolgt denn das gegenwärtige Zeitalter die von der ausgehenden Republik betretenen Bahnen eines grobsinnlichen Materialismus, der selbst die edelsten Geister, wie einen Aurelius Augustinus in seinen Strudel herabzuziehen vermochte, während insbesondere in den untersten Schichten Roms eine nichtsnutzige, faulenzende Masse sich ansammelte, welche, in der jämmerlichsten Weise das Dasein fristend, ein starkes Kontingent an Bettlern, wie zu dem Gauner- und Verbrechertume stellte.[11])

Im besonderen aber ist es die gleiche dreifältige Richtung, wie zuvor, welche solcher Materialismus einschlug: grobe Genusssucht, sich kundgebend in sexuellen Ausschweifungen, wie in Völlerei der höheren,[k]) wie untersten[12])

e) Juv. VI, 292 f. || *f*) Quint. J. O. I, 2, 6. 7. || *g*) Soran. de muliebr. affect. 9 Ermerins. || *h*) Soran. l. c. 38. || *i*) Tac. Ann. III, 25. || *k*) Sen. Ep. 89, 22. Tac. Ann. III, 55.

[7]) O. Hirschfeld, Unters. auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgesch., Berl. 1877. I, 176 ff. Friedländer, Darstellungen II[5], 318 ff. Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit I, 434 f.

[8]) Signifikant ist die *lex Claudia* mit ihrem Verbote, Hauskindern *„in mortem parentum“* ein Zinsdarlehen zu gewähren: Tac. Ann. XI, 13, was das *S. C. Macedonianum* unter Vespasian auf alle Darlehen derselben ausdehnte: Suet. Vesp. 11. Dig. XIV, 6. Cod. Iust. IV, 28.

[9]) § 20, 6. J. J. Bachofen, Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts, Bonn 1848. 9 f.

[10]) Zimmern, Gesch. d. römisch. Privatrechts § 133. Jörs a. O. 17.

[11]) Amm. Marc. XIV, 16. XXVIII, 4. Vgl. Friedländer, Darstellungen I[5], 262 f. Pöhlmann, Übervölkerung 52 ff.

[12]) Darauf weisen hin die Verordnungen der Kaiser in betreff der *popinae* (§ 19, aa): Tiber verbot denselben den Verkauf von *opera pistoria*: Suet. Tib. 34; Claudius den Verkauf von gekochtem Fleisch, wie warmen Wasser: Dio Cass. LX, 6; endlich Nero den Verkauf aller gekochten Speisen ausser trockenen u. grünen Gemüsen: Suet. Ner. 16. Dio Cass. LXII, 14. Vgl. Zell, Ferienschriften 38.

Kreise; dann wieder Luxus und Prunksucht,[13]) hervortretend in ausgedehnten Prachtbauten,[l]) in kostbarem Hausrate, in einem Heere von Sklaven, in Kleidung und Körperschmuck,[14]) wie in Verwendung kostbarer Spezereien bei den Leichenbestattungen;[m]) und endlich schnöde Geldgier und die Sucht rasch reich zu werden,[n]) gepaart zugleich mit einer leichtlebigen Gesinnung, wie einem unwirtschaftlichen Gebahren.[o])

Un so gelangen im Gefolge solcher Laster und Unsitten auch jetzt wieder neue Kulturkrankheiten nach Italien: unter Tiber das *colum*, κόλον (Kolik), unter Claudius die asiatische *mentagra* (Bartflechte),[p]) während wiederum in Rom, insbesondere unter dem Einflusse der lokalen Zustände auch die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse sich verschlimmern.[15])

C. Meiners, Geschichte des Verfalls der Sitten, der Wissenschaften und Sprache der Römer in den ersten Jahrhunderten n. Chr. Geburt, Wien 1791. — M. Filon, *Sur l'état moral et religieux de la société rom. à l'époque de l'apparition du christianisme*, in *Mém. de l'Académie des sciences mor. et polit. Savants étrangers* I, 769 ff. — C. Schmidt, *Essai historique sur la société civile dans le monde rom. et sur sa transformation par le christianisme*, Strasb. 1853.

27. Volkswirtschaftliche Verhältnisse. Während die Reorganisation des Staates durch August und dessen Nachfolger den Provinzen die Wohlthat einer festen Regelung, wie gerechten Verteilung und Erhebung der Steuern gewährte und so zugleich einen Schutz wider die Aussaugung durch die Statthalter sicherte, so resultierte wiederum der äussere Abschluss des Staates für diesen selbst den Verlust gewisser gewohnter Einnahmen: der Kriegs-Beute, wie -Kontributionen, welche bis dahin demselben grosse Kapitalien zugeführt hatten.[1]) Überdem war durch die Bürgerkriege der ausgehenden Republik der Staatsschatz gänzlich erschöpft und die Staatsfinanzen selbst in völlige Verwirrung und in eine Notlage gebracht worden,[2]) welche zu beseitigen August entsprechende Massnahmen ergriff:[3]) einerseits eine allgemeine Reform der provinziellen direkten Steuern,[4]) welche eine gleichmässige, wie gerechtere Verteilung derselben herbeiführte, und andererseits eine Heranziehung Italiens zur Steuerleistung durch Einführung der *vicesima hereditatium et legatorum*;[5]) und damit ging endlich Hand in Hand

l) Sen. Ep. 89, 21. Tac. Ann. III, 53. ‖ *m*) Plin. H. N. XIII, 3, 21 f. Ep. V, 16, 7. s. § 22, 6. ‖ *n*) Juv. IV, 176 f. 204 f. ‖ *o*) Plut. de vitando aere al. 3, 6. ‖ *p*) Plin. H. N. XXVI, 1, 9. 2 f.

[13]) Tac. Ann. III, 52. Noch im J. 16 erliess Tiber ein Edikt wider den Gebrauch seidener Gewänder seitens der Männer, wie goldener Gefässe: Dio Cass. LVII, 15. Tac. Ann. II, 33. Allein bereits im J. 22 bezeichnet er den Kampf der Gesetzgebung wider den Luxus als unfruchtbar u. erfolglos: Tac. Ann. III, 54. Dann fällt unter die Luxusgesetze d. Beschränkung d. Gebrauches der *lectica* (§ 16, 9): Suet. Iul. 43. Claud. 28. Domit. 8.

[14]) Tac. Ann. III, 53. Wegen des Hausrates: Suet. Tib. 34. Sen. de Ben. VII, 9 vgl. § 32 a. E. Wegen der Sklaven: Tac. Ann. XIV, 43 f. Plin H. N. XXXIII, 10, 135. Athen. VI, 104 (bis über 2000). So befanden sich zu Nero's Zeit in dem Hause eines vornehmen Mannes 400 Sklaven anwesend: Tac. Ann. XIV, 42, während C. Caecilius Claudius Isidorus im J. 746 deren 4116 hinterliess: Plin. H. N. XXXIII, 10, 135. Sen. ad Helv. 11, 4; vgl. § 31, 17 f. Wegen Kleidung u. Körperschmuck: § 34; insbesondere wegen Purpur-Gewänder und -Besätze: Tert. de hab. mul. 8. Wegen Salben, Parfüms und Kosmetiks: Mart. I, 87. II, 29, 5. III, 12. 55. 82, 26 ff. VI, 55. XII, 65, 4. Tib. I, 3, 7. III, 6, 63.

[15]) Amm. XIV, 6, 23. Herodian. I, 12. vgl. Pöhlmann, Übervölkerung 114 ff. Friedländer, Darstellungen I[5], 32 ff.

[1]) Marquardt, StV. II, 273 ff.

[2]) Marquardt a. O. 199.

[3]) Höck, Röm. Gesch. I, 2, 290 ff.

[4]) Höck a. O. 205 ff.

[5]) J. J. Bachofen, Ausgewählte Lehren

die Einführung zweier neuer indirekter Steuern für das gesamte Reich: der *vicesima rerum venalium* und der *quinta et vicesima venalium manci-piorum*.[6]) Allein trotz der äusserst günstigen Position des Militär- und Marine-Budgets vermochten jene Massregeln nicht das Gleichgewicht im Staatshaushalte dauernd zu sichern; denn nicht allein, dass einzelne Kaiser durch unwirtschaftliches Gebahren die Finanzen jeweilig in völlige Verwirrung brachten, so schlugen auch im allgemeinen die Ausgaben des Staates eine steigende Richtung ein,[7]) während zugleich eine Abnahme der Steuer-Leistungsfähigkeit des Volkes zwar allmählig, aber stetig sich vollzog.[8]) In solcher Notlage war es nun ein vierfacher Weg, den man zur Aufbesserung der Staatsfinanzen einschlug: zunächst die Einführung neuer[9]) und die Erhöhung bereits bestehender Steuern;[10]) ferner die Eröffnung neuer Einnahmequellen durch Zuweisung der *bona vacantia*,[11]) *caduca*[12]) und *deportatorum*,[13]) wie der Hälfte der auf *loca publica* oder *religiosa* gefundenen Schätze[14]) an den Staat; dann die Abwälzung mannigfacher den Staat betreffender Obliegenheiten und Lasten auf die Kommunen;[15]) und endlich das verzweifelte Mittel einer Münzverschlechterung.[16])

Allein während die ersten beiden, wie die letzte jener Massregeln die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit bedrückten, so wurden durch die dritte derselben wiederum die Kommunen finanziell geschädigt: indem man namentlich die munizipalen Senatoren: die Dekurionen, die den bestsituierten Kreisen der Munizipalbürgerschaft: den *possessores* (A. 24) angehörten, mit

---

des röm. Civilrechts 322 ff. M. R. Cagnat, *Sur les impôts indirects chez les Rom.*, Par. 1882. 175 ff. Catinelli in *Studi e documenti di storia e diritto* 1885. VI, 273 ff. 1886. VII, 33 ff.

[6]) Cagnat a. O. 227 ff.

[7]) So namentlich die Ausgaben für Hofhalt und Beamtentum, für Militär- und Unterrichtswesen, wie für Armenverpflegung (A. 20. 21): Marquardt a. O. II, 101 ff.

[8]) Dies bekunden wiederholte Steuer-Erlasse, so des Hadrian im J. 118: Schiller, Gesch d. röm. Kaiserzeit I, 620; des Anton. Pius im J. 147: Chron. Pasch. I, 478 Dind. Malal. 11. p. 281 Bonn: des Marc. Aurel im J. 177: Dio Cass. LXXI, 32. Capitol. M. Anton. 23. Aristid. Adrian. I, 103 Dind. Euseb. chron. ann. 2194. I, 172 Schöne; des Aurelian: Vopisc. Aurel. 39, 2. Aur. Vict. Caes. 35, 7. Dieselben werden chronisch in der Byzantinerzeit.

[9]) So des *vectigal edulium* und der *quadragesima litium* Caligulas, wie des *vectigal urinae* Vespasians: Marquardt II, 270 ff.; endlich die Übertragung der Grundsteuer auf Italien: § 24, 9.

[10]) So von Caracalla, der ebenso die Erbschaftssteuer auf 10% erhöhte, wie derselben auch die *agnati* und *cognati*, solchen das Intestaterbrecht entziehend, unterwarf, was beides von Macrin im J. 217 wieder abgeändert ward: Voigt, Ius naturale II A. 1860 f.

[11]) Dieselben wurden von der *lex Iulia de marit. ordin.* dem *aerarium*: Gai. II, 150. Ulp. fr. XXVIII, 7. Jul. 39. Dig. (D. XXX, 1, 96 § 1) vgl. 62 Dig. (D. XLIX, 15, 22 § 1), von Caracalla aber dem kaiserlichen Fiskus: A. 12 zugewiesen: Jörs, Über das Verhältniss der *lex Iul. de marit. ordin.* 52.

[12]) *Caducum* ist das letztwillig gültig Hinterlassene, aber von dem Bedachten nicht Erworbene. Dasselbe akkresziert regelmässig dem Miterben oder Kollegatar, wird aber, insoweit solcher Anfall gesetzlich ausgeschlossen ist, durch die *lex Papia Poppaea caducaria* dem *aerarium populi* und seit Caracalla dem *fiscus Caesaris* zugewiesen: Rein, Priv. Rt. 835.

[13]) Voigt, Jus naturale II A. 1139. M. Cohn, Beitr. z. Bearbeitung des röm. Rechts. Berlin 1878. I, II, 263 ff. 266 ff. 300 ff.

[14]) Hadrian überwies den auf einem *locus publicus*, Antonin und Verus den auf einem *locus religiosus* gefundenen Schatz zur Hälfte dem *fiscus*: Rein a. O. 277.

[15]) E. Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs, Leipzig 1864. I, 49 ff.

[16]) Die Goldmünze, der *aureus* erfuhr von August bis Caracalla eine allmähliche Gewichtsverringerung von über 20%, und wiederum der Denar von Nero ab ebenso eine Gewichtsverringerung, wie eine immer steigende Legierung mit Kupfer: Marquardt a. O. II, 25 ff.

mannigfachen kostspieligen, wie zeitraubenden Obliegenheiten: *munera* überbürdete, wie mit subsidiären Verhaftungen aller Art im öffentlichen Interesse belastete, und so nun die einst erstrebte Ehre des Dekurionates selbst in eine drückende Bürde umwandelte,[17]) so wurde dadurch die Klasse der Besitzenden mehr und mehr finanziell herabgebracht, damit aber schliesslich die kommunalen Finanzen selbst allmählig ihrem Verfalle entgegengeführt.[18])

Dazu gesellen sich ebenso ein erheblicher Verbrauch an Edelmetallen seitens der bürgerlichen Gesellschaft, als auch eine für das Reich sehr ungünstige Bilanz des auswärtigen Handels, welcher einen stetigen Abfluss von barem Gelde nach dem Auslande herbeiführte (§ 29), ohne dass die eigene Produktion an Edelmetallen einen genügenden Ersatz dafür geboten hätte.[19]) Und indem diese Verhältnisse zugleich ein allmähliges Steigen des Geldwertes, wie die Tendenz zu einem Herabgehen der Preise von Lebensbedürfnissen, wie Arbeitslöhnen resultierten, so griff nun, um diese Tendenzen und deren Bewegungen zu regulieren, Diokletian im Jahre 301 mit seinem *edictum de pretiis rerum venalium* ein.[20])

So daher verlaufen die volkswirtschaftlichen Wandelungen dieser Periode in einem allgemeinen Rückgange des Nationalwohlstandes in den Provinzen, wie in Italien,[a]) ein Ergebnis, welches nicht nur die Beseitigung des so verderblichen Systemes der *largitiones frumentariae* in Rom (§ 16, 19 ff.) vereitelte, sondern auch die Zahl von deren Perzipienten anwachsen liess, wie aber auch zur Einführung regelmässiger Kongiarien[21]) und von Nerva ab zur Einsetzung von Alimentations-Stiftungen für Aufziehung armer Kinder führte,[22]) in seinen vollen Konsequenzen aber und mit aller Schwere erst in der Byzantinerzeit sich geltend machte.[b])

Von solchem Rückgange des Volkswohlstandes ward vornämlich der

---

a) Liv. VI, 12, 5. Verg. Georg. II, 225. Hor. Ep. I, 7, 45. Juv. III, 2. Vell. Pat. I, 4, 2. Lucan. Phars. VII, 392 ff. ‖ *b*) Jul. bei Amm. Marc. XXIV, 3.

[17]) Fr. Roth, *De re municip. Rom.*, Stuttg. 1801. 139 ff. Walter, Gesch. des röm. Rechts § 396. Voigt, Drei epigraph. Constitutionen 173 f. Es vollzieht sich solcher Umschwung im Übergange vom 1. zum 2. Jahrh.: die frühesten Zeugnisse bieten Plin. Ep. X, 113. Sen. decr Tergest. in CIL. V, 532. col. II, 15 f. u. die Mischna in Genesis Rabba c. 76: ist jemand reich, so machen ihn die Römer schnell zum Kommunalmagistrate (Archon) oder zum Decurio *(buleutes)*. -- — Wenn man dich zum Mitgliede einer städtischen Kurie *(bule)* vorschlägt, so suche dir lieber d. Jordanwüste zum Nachbar.

[18]) Roth a. O. 36. Walter a. O. § 397. Um dem Haushalte der Städtekommunen aufzuhelfen, griffen die Kaiser mit der Einsetzung von Aufsichtsbeamten: der *curatores rei publicae* ein.

[19]) Der Verbrauch von Gold u. Silber für Geräte, wie resp. in Gebäuden durch den Luxus dieser Zeiten absorbierte sehr erhebliche Massen dieser Metalle: Plin. H. N. XXXIII, 3, 57. XXXIV, 17, 163. Vopisc. Aurel. 46 vgl. Thédenat et Héron de Villefosse in § 32, 12. 322 f. — Den Rückgang der Produktion an Edelmetallen bezeugt Cypr. ad Demetr. 3.

[20]) § 30, 7. Lépaulle, *L'édit de maximum et la situation monétaire de l'emp. sous Diocl.*, Paris 1886.

[21]) Marquardt a. O. 115 (vgl. § 16, 18). 132 ff.

[22]) A. Wolf, Von einer milden Stiftg. Trajans, Berlin 1808. C. H. Paufler, *De pueris et puellis alimentar. III part*, Dresd. 1819. P. Lama, *Tavola aliment. Velleiate*, Parma 1819. B. Borghesi, *Oeuvres épigr.* II, 269 ff. G. Henzen, *Tabula alim. Baebian. Rom. 1845* und in *Annali dell' Inst.* 1849 XXI, 221 ff. R. Garrucci, *Monum. reipubl. Ligur. Baebian. Rom.* 1846. E. Desjardins, *De tabulis alim.*, Paris 1854. F. M. Kratz, *De beneficiis a Trai. ulisque imper. in pueros puellasque inopes collatis*, Köln 1871. Matthiass in Jahrb. für Nationalökon. und Statistik. N. F. 1885. X, 503 ff.

Mittelstand mit voller Schwere betroffen: während der Reiche in dem wirtschaftlichen Niedergange vielfach seinen Besitz zu behaupten vermochte, versinkt der erstere allmählig in Dürftigkeit, aus welcher sich emporzuschwingen nur wenigen, durch eigene Tüchtigkeit oder vom Glücke Begünstigten möglich ward, wogegen die grosse Masse in drückende Armut verfällt. Denn solche Thatsache manifestiert sich ebenso in der vertragsmässigen Eingehung des erblichen Colonates (§ 28, 2) wie aber auch darin, dass mannigfache, bisher von Sklaven versehene Funktionen als Erwerbsbranchen in die Hand von Freien übergehen (§ 30, cc—ff. hh. 24. 27 f. § 31, 19). Und indem so einem Reichtume, in der Hand einzelner Familien vereinigt, die grosse Masse der zu Dürftigkeit, ja zu Armut Verurteilten gegenübertritt,[c]) so verschärft sich damit der überlieferte Kontrast von reich und arm, die letzteren mit bitterem Hasse wider die ersteren erfüllend.[d])

Und so tritt solcher schroffe Gegensatz auch in dem signifikanten juristischen Sprachgebrauche hervor, welcher, die *honestiores* und *humiliores*[e]) gegenüberstellend, in jener ersteren Bezeichnung das von vornherein auf ethische Lauterkeit gestützte Prädikat in ein Attribut dessen umwandelt, der eine hervorragendere Stellung im bürgerlichen Leben auf Grund seiner Vermögensverhältnisse einnimmt.[23]) Ja etwas analoges bietet bereits das Steuerwesen, wo der auf die Erwerbsverhältnisse gestützte Gegensatz massgebend ist von *possessores* d. s. die Grundbesitzer, welche von ihren Grundstücks-Erträgnissen leben, ohne durch eigene Arbeit solche zu produzieren, und von *negotiatores*, als den Gewerbtreibenden.[24])

Hand in Hand mit solcher Entwickelung der wirtschaftlichen Zustände vollziehen sich zugleich ebenso eine Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse, wie eine steigende Verödung des Landes und ein Rückgang der Landstädte an Einwohnerzahl (A. a). überhaupt aber eine Abnahme der Bevölkerungsziffer selbst.[25]) Denn auch jetzt noch breiten sich die Lati-

c) Liban. paneg. in Const. et Const. III, 328 Reiske. || *d*) Plin. H. N. XIX, 4, 54. || *e*) Gai. 2 Fideic. (D. XXXVI, 1, 63 § 10); Ulp. 8 de omn. trib. (D. II, 15, 8 § 23), 8 de off. proc. (D. XLVII, 14, 1 § 3); Marc. 14 Inst. (D. XLVIII, 8, 3 § 5).

[23]) Dieser Moment ergibt das konstitutive Merkmal des Begriffes: Ulp. 35. 37 ad Ed. (D. XXVI, 4, 5 § 1. XLVII, 2, 52 § 21) vgl. 15 ad Ed. (D. V, 3, 27 § 1), nicht dagegen das Innehaben eines *honor* (Kuhn a. O. I, 35 f.), wenn immer auch letzterer nur dem *possessor* (A. 24), somit dem *honestior* zu teil wird: Paul. sent. rec. V, 20, 2. Ulp. 11 ad Ed. (D. IV, 3, 11 § 1), 8 de off. proc. (D. XLVII, 18, 1 § 2). vgl. 7 de off. proc. (D. XLVIII, 13, 6 § 2). Es knüpft sich an jenen Gegensatz vornehmlich die exorbitante Folge einer Verschiedenheit krimineller Strafart vgl. Th. Marezoll, Die bürgerliche Ehre, Giessen 1824. 282 ff. Duruy, Hist. Rom. VI, 629 ff.

[24]) Marquardt a. O. II, 227 ff. E. Zachariae von Lingenthal in *Mém. de l'Acad. imper. des sciences de St. Petersbourg 1863.* Ser. VII tom. VI, 3.

[25]) J. Durandi, *Della popolazione d'Italia*, in *Memorie della Acad. di Torino. Letterat. et Art.* 1821. IV, 18 ff. Dureau de la Malle, *Sur la population libre de l'Italie sous la domination de la républ. rom.*, in *Mém. de l'Acad. royale des Inscr. et belles lettres* 1833 X. 461 ff. und *sur l'étendue et la population de Rome* das. 1836 XII, 237 ff., sowie *Economie politique des Rom.*, Paris 1840 I, 209 ff. II, 218 ff. Zumpt, Über den Stand der Bevölkerung u. die Volksvermehrung im Alterth., in Abhandl. der Berl. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1840. 17 ff. A. Moreau de Jonnès, *Statistique des peuples de l'antiqu.*, Paris 1851 II, 363 ff. L. v. Wietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung, Leipz. 1859 I, 169 ff. Vorländer in Ztschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 1857 XV, 411 ff. 429 ff. J. Lefort,

fundien auf Unkosten dss Kleingutsbesitzes immer weiter aus (§ 28, 2), in Italien insbesondere gefördert durch die Bürgerkriege zu Ausgang der vorhergehenden Periode und die dadurch herbeigeführte Verödung des Landes.[f]) Und solcher Vorgang entzog nicht bloss direkt einem Teile der Bürgerschaft die Bedingungen seiner wirtschaftlichen Existenz, sondern förderte zugleich die weitere Ausbreitung der Malaria[26]) und führte so, die italische Bevölkerung zur Auswanderung nach den Provinzen treibend, welche günstigere wirtschaftliche Bedingungen boten,[g]) zu einer allmähligen Verödung Italiens[27]) und damit zugleich zu einem Rückgange der Landwirtschaft an Leistungsfähigkeit, wie Rentabilität (§ 28), ein Prozess, welchem die Kolonisations-Politik von Cäsar ab vergeblich entgegenzuwirken strebte.[28])

Dagegen steigerte sich in dem gegenwärtigen Zeitraume unter der Gunst der äusseren Verhältnisse die Bedeutung des Handels als eines Faktors des wirtschaftlichen Lebens: sich stützend auf Emporien, welche, wie Alexandria und Antiochia, infolge der Gunst ihrer geographischen Lage, wie unter Förderung einsichtsvoller Fürsten bereits in vorrömischer Zeit einen schwunghaften Verkehr gewonnen hatten; gehoben sodann durch eine gesteigerte Konsumtion, wie durch eine Erweiterung des Absatzgebietes; gefördert aber auch durch den innerhalb der Reichsgrenzen herrschenden Frieden, wie durch bürgerliche Ordnung und Ruhe; unterstützt ferner durch bequeme und unbehinderte Kommunikation,[29]) so gestaltet sich sein Verkehr reger und schwunghafter und, während sein Verkehrsgebiet nach dem Norden zu sich erweitert, so steigert sich auch im Innern trotz des Krankens der volkswirtschaftlichen Zustände sein Warenumsatz (§ 29). Und dabei gewann zugleich der Personenverkehr ein neues Vehikel in der vierrädrigen *carruca*,[h]) welche insbesondere als *dormitoria*[i]) auch das Nachtreisen wesentlich erleichterte.

---

f) Cic. ad Fam. X, 33, 1. || *g*) Sen. ad Helv. 8, 3. || *h*) Plin. H. N. XXXIII, 11, 140. Mart. III, 47, 13. 62, 5. XII, 24, 2. Suet. Nero 30. Lampr. Heliog. 31. Alex. Sev. 43. Vopisc. Aurel. 46. Edict. Diocl. de pret. rer. ven. X, 1. XV, 29. Vgl. Isid. Or. XX, 12, 3. || *i*) Scaev. 25 Dig. (D. XXXIV, 2, 13); Edict. Diocl. cit. XV, 26 f.

Hist. de la population., Par. 1871 (auch in *Journal des Économistes* 1870). Der von Cäsar im J. 708 gehaltene *recensus populi* konstatierte eine Verminderung der Bürger-Zahl fast um die Hälfte: App. civ. II, 102. Dio Cass. XLIII, 25.

[26]) Nissen, Ital. Landeskunde I, 416 f.

[27]) Sen. ep. 87, 7 spricht von *deserti agri Apuliae*. Pertinax gab derelinquierte, unbebaute Grundstücke zur Okkupation und Bestellung frei, zugleich zehnjährige Steuerfreiheit zusichernd: Herodian. II, 4, während Aurelian die munizipalen Kurien zur Fürsorge verpflichtete, dass verlassene Äcker wieder bebaut würden: Const. im C. Just. XI, 59, 1. Dann auch die Zeugnisse in A. a. In der Byzantiner-Zeit, wo diese Verhältnisse immer mehr sich verschlimmerten, stützte man darauf das Institut der *ἐπιβολή*.

[28]) Den Koloniededuktionen dieser Zeiten entschwindet die anfängliche Tendenz, die Wehrhaftigkeit des Staates durch Gewinnung ebenso fester Plätze, wie neuer Militärkräfte zu steigern (§ 17, 1); vielmehr wird die Tendenz massgebend, einerseits die entvölkerten Landschaften Italiens und der Provinzen mit Bewohnern zu besiedeln und andrerseits ebensowohl teils die Veteranen, teils auch die Armen Roms zu versorgen, wie aber auch die Stadt von sittlich bedenklichen Elementen zu befreien: § 15, q vgl. Pöhlmann, Übervölkerung 154 ff. Endlich von den Antoninen ab griff man dann zu dem Kolonate: § 28, 14.

[29]) Nissen a. O. I, 129 ff. Dagegen die von August dem Oriente entlehnte Post diente nur zur Beförderung von Staats-Depeschen, wie -Beamten: A. van Goudoever, *Mededeelingen nopens de heerbanen en den cursus publicus in het Romeinsche Rijk, voornamelijk in de tweede, derde en vierde Eeuw onzer Jaarteling.* Rüdiger, *De curs. publ. imp. Rom.*, Bresl. 1846. Naudet in

28. **Landwirtschaft.** Die Landwirtschaft der gegenwärtigen Periode, wenn auch an den von früher überlieferten Betriebsweisen festhaltend, erleidet gleichwohl einen Rückgang an Leistungsfähigkeit, wie Rentabilität, bedingt durch Ursachen, die, bereits in dem vorhergehenden Zeitraume zu Tage tretend, gegenwärtig in gesteigerter Wirksamkeit sich geltend machen. Denn indem die Verwüstungen der Bürgerkriege, wie die Konfiskationen Sulla's auf weiten Gebieten den Bauer ruiniert oder vertrieben hatten (§ 27, c), die von jenem, wie von Cäsar und August angelegten Militärkolonien aber bei der Abneigung der Veteranen-Kolonen gegen die strenge Feldarbeit, wie bei deren häufiger Ehe- und Kinderlosigkeit[a]) einen neuen Bauernstand auf die Dauer nicht zu begründen vermochten,[1]) so führte dies zu einer Vermehrung, wie Ausdehnung der Latifundien,[2]) jetzt *saltus*[b]) genannt, auf Unkosten des Bestandes an Bauerngütern.[3])

Bei Bewirtschaftung der Latifundien aber in eigener Regie, indem solche ganz in die Hände von Sklaven gegeben war,[c]) war nur die Vieh- und Waldwirtschaft rentabel,[4]) welche, wenig abhängig von dem Einflusse unberechenbarer und die rasche Ausnutzung des Momentes erheischender Vorgänge, fast mechanisch in hergebrachten und glatten Bahnen sich bewegten, wogegen die Plantagen- und Ackerbauwirtschaft, die ein rasches Ergreifen des Momentes und fleissige Arbeit, wie individuelle Sorgfalt und Genauigkeit erfordern, bei Sklavenwirtschaft nicht gedeihen konnten. Daher vollzieht sich ein Rückgang ebenso der Plantagen-Erträgnisse,[5]) wie auch

---

a) Tac. Ann. XIV, 27 vgl. Plin. H. N. III, 5, 70. ‖ *b*) Ulp. 1 ad Ed. (D. XI, 4, 1 § 1); Front. de contr. 53, 6. Ag. Urb. de contr. 84, 31. ‖ *c*) Col. RR. I, 7, 4. c. 9. Liban. *περὶ τῶν προσταῖ.* II, 507, 9 Reiske; vgl. § 17, qq.

Mém. le l'Acad. des inscriptions. 1858. XXIII, 166 ff. L. E. Hudemann, Gesch. d. röm. Postwesens während der Kaiserzeit,[2] Berlin 1878. Marquardt a. O. I, 417 ff. Friedländer, Darstellungen II[5], 14.

[1]) Höck, Röm. Gesch. I, 2, 222 ff.

[2]) § 17, 2. Hor. Od. II, 18, 23 ff. Col. RR. I, 3, 12. Sen. de Ben. VII, 10, 5. Ep. 89, 20. 90, 38 f. Exc. Contr. V, 5, 1. 4. Quint. Decl. 13, 2. Lucan. Phars. I, 167. vgl. auch Frontin. de contr. 56, 19. Ein Gut von 1300 *iugera* erwähnt Hyg. de lim. 110, 6, während Plin. Ep. ad Tr. 8, 5 sein Gut auf mehr als 4000 *iugera* angibt und wiederum C. Caecilius Claudius Isidorus ausser 4116 Sklaven 3600 Ochsengespanne und 257,000 Stück sonstigen Viehs hinterliess: Plin. H. N. XXXIII, 10, 135, endlich von Vopisc. Aurel. 10 eines Gutes gedacht wird, welches 500 Sklaven, 2000 Rinder, 1000 Pferde, 10,000 Schafe u. 15,000 Ziegen hielt. Unter den Provinzen finden sich vornehmlich in Afrika Latifundien von ungeheurer Ausdehnung, hierin durch die bezüglichen Massnahmen der Regierung: Marquardt, StV. I, 316, wie durch die örtlichen Verhältnisse befördert: Petr. 117. Plin. H. N. XVIII, 6, 35. Front. de contr. 53, 4. Und ebenso hatten in Sizilien die Verwüstungen des Landes ausgedehnte Kulturstrecken der grossen Viehzucht überliefert: Str. VI, 2, 6. Die verdrängte Bevölkerung wendet sich neben Rom (§ 13, g) in die verödenden Landstädte: Front. de contr. 56, 19.

[3]) Immerhin verschwinden die Bauergüter nicht völlig: Arc. et Hon. im C. Th. XI, 24, 5. Liban. *περὶ τῶν προσταῖ.* II, 501, 3. 507, 9 Reiske.

[4]) Daher rangieren nach der Rentabilität: *pratum, pascuum vel silva caedua, vineu:* Col. RR. III, 3, 1 vgl. Varr. RR. I, 7, 10. Solche Wirtschaft bedrohte zugleich die öffentliche Sicherheit: Tac. Ann. IV, 27.

[5]) Die höchste Rente lieferte der Rieselgarten, dessen Produkte hoch im Preise standen: Plin. H. N. XVIII, 1, 8. XIX, 4, 53 f.; dann folgte die Plantage: Cat. RR. 1, 7, insbesondere der Weinberg: Plin. H. N. XIV, 4, 48 ff. Col. RR. III, 3, 8—11, wozu vergl. Marquardt, Pr. Leb. 429, ein Verhältnis, welches immer günstiger sich gestaltete, je mehr Wein und Öl als einzige Exportartikel Italiens zur Geltung kamen: § 29, t ff. Allein die Betriebsweise schädigte auch hier das Erträgnis auf das empfindlichste: Col. RR. III, 3, 4—6.

der italischen Getreideproduktion im grossen Ganzen[d]) und zwar ebenso nach ihrer Ausdehnung, indem der Ackerbau vielfach der Viehzucht weicht (§ 17, b), wie aber auch in ihrem Erträgnisse,[e]) welches von dem zwölften (§ 6, 10) auf das vierte Korn herabgeht,[f]) ein Rückgang, der mit Vorliebe bald der Ungunst klimatischer Verhältnisse, bald der Erschöpfung des Bodens schuld gegeben,[g]) in Wahrheit aber durch jene Praxis verschuldet ward, die Kultur gänzlich Sklaven zu überlassen.[h])

Allein auch das bereits in der vorigen Periode aufgenommene Parzellenpacht-System,[6]) wie solches in England bis jetzt ganz trefflich sich bewährt hat, führte im allgemeinen nur zu ungünstigen Ergebnissen,[i]) vor allem weil in Ermangelung eines wohlhabenden Mittelstandes der zur Übernahme solcher Pachtung geneigt gewesen wäre, den Pächtern: *coloni* (§ 17, 21) meist das genügende Betriebskapital fehlte, um die wechselreichen Chancen des Ackerbaues aushalten zu können,[7]) dann aber auch weil die regelmässig nur kurze Pachtfrist von fünf Jahren den *colonus* auf Raubbau hinwies.[8]) Überdem aber mangelte es mitunter überhaupt an geeigneten Pächtern.[k])

Infolge dieser Verhältnisse aber kam es dahin, dass Italien den eigenen Bedarf an Cerealien, wie trockenen Gemüsen nicht mehr produzierte und somit auf den Bezug aus den Provinzen angewiesen war: aus Afrika und Ägypten, von Sizilien[9]) und den Cykladen, aus Baetica und Gallia,[l]) und so nun ebensowohl zur Sicherung der Versorgung von Rom die *praefectura annonae* von August eingesetzt ward,[10]) wie auch in gleichem Interesse in den Landstädten entsprechende Einrichtungen getroffen wurden.[11])

Alle diese Verhältnisse aber: jene Notlage der Landwirtschaft an sich, wie dieses öffentliche Interesse führten denn nun zur Aufnahme zweier neuer Bewirtschaftungs-Systeme: einerseits zum Zeitpachte der Latifundien im ganzen und andererseits zu dem Erbpachte. Und zwar bei dem ersteren

d) Col. I pr. 20. Tac. Ann. III, 54 vgl. § 17, c. || *e*) Suet. Aug. 42. Tac. Ann. XII, 43. || *f*) Col. RR. III, 3. 4. || *g*) Col. RR. I pr. 1. Plin. H. N. XVII, 5, 40. Cypr. ad Demetr. 3. || *h*) Col. RR. I pr. 2. 7, 5 ff. Plin. H. N. XVIII, 6, 41 ff. || *i*) Col. RR. I, 7, 4 ff. || *k*) Plin. Ep. III, 19, 7. VII, 30, 3. || *l*) Col. RR. I pr. 20.

[6]) Dasselbe gelangt in Anwendung namentlich auf den kaiserlichen Domänen in Afrika: CIL. VIII, 1 no. 587. 2 no. 8425. 8426. 10570. Ephem. epigr. 1884 V, 323. 326. Callistr 6 de Cogn. (D. I, 19, 3 § 1); Pap. Just. 2 de Const. (D. L, 1, 38 § 1); Paul. 3 Decr. (D. XLIX, 14, 50).

[7]) Dies tritt deutlich hervor in der fast von Anfang an sich ausbildenden Theorie vom Pachtgeld-Remiss: Serv. Sulp. in Dig. XIX, 2, 15 § 2 vgl. Schilling, Inst. § 306, h ff.; dann in den beiden der ersten Kaiserzeit angehörigen Rechtsmitteln des *interdictum Salvianum* und der *actio Serviana:* Schilling a. O. § 218 f.; endlich in den mannigfachen Klagen über Pachtrückstände bei Plin. Ep. III, 19, 6. IX, 37, 2. ad Traj. 8, 5. Col. RR. I, 7, 1.

[8]) Schilling a. O. § 305, h, sowie Plin. Ep. IX, 37, 2. Doch gestaltete sich das Verhältnis mitunter auch, gleichwie in England, in freiwilliger Fortsetzung auf Seiten des Pächters zum erblichen: Col. RR. I, 7, 3 vgl. Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 13 § 11).

[9]) § 17, a. Wiskemann a. O. 50 ff.

[10]) E. Nasse, *Meletemata de publica cura annonae ap. Rom.*, Bonn 1851. O. Hirschfeld in Philol. 1870 XXIX, 21 ff. u. Unters. auf dem Gebiete der römisch. Verwaltungssch., Berlin 1877 I, 128 ff. H. Pigeonneau, *De correctione urban. annonae*, St. Cloud 1876.

[11]) Hirschfeld in Philol. in A. 10. 83 ff. E. Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verf. des röm. Reichs. Leipz. 1864 I, 46 f. Alles dies wendete Hungersnöten nicht ab, so z. B. Euseb. ed. Schöne II, 146 f. ed. Siegfried et Gelzer 45 f.

bewirtschaftete der Pächter, der hier nicht *colonus*, sondern schlechthin *conductor*[m]) oder bei kaiserlichen Domänen oder Kommunal- oder Tempel-Gütern insbesondere auch *manceps*[n]) heisst, das Latifundium in der Regel durch Parzellenpächter, sei es, dass er selbst Parzellen an *coloni* subloziert,[o]) sei es, dass das Latifundium bereits mit solchen besetzt ist und der erstere nun zessionsweise die letzteren als Abpächter mit übernimmt,[p]) ein Verhältnis, dessen praktische Bedeutung darin beruht, dass an die Stelle des Grossgrundbesitzers, der sei es durch Abneigung oder durch Berufsgeschäfte oder räumliche Entfernung oder aus sonst welchem Grunde an der Ausübung einer Kontrolle über die Bewirtschaftung des Gutes durch die *coloni* behindert ist, in dem *conductor* eine dafür geeignetere Persönlichkeit mit eigenem pekuniären Risiko eintritt. Dagegen der Erbpacht, durch welchen wiederum der Gefahr des häufigen Wechsels oder des gänzlichen Mangels von *coloni* begegnet wird, tritt in zwiefacher Gestalt auf: teils als *emphyteusis* d. i. ein als dingliches Recht des Pächters konstruierter Erbpacht, welcher, ohne die personale Rechtsstellung des letzteren irgend wie zu alterieren, zwar durch Nichtzahlung des Pachtzinses seitens desselben verwirkt wird, im übrigen aber vererblich, wie auf Seiten des Verpächters unkündbar ist,[12]) ein Verhältnis, das indes zunächst nur bei kommunalen und sacerdotalen Grundstücken zur Anwendung gelangt; und andernteils als Kolonat im jüngsten Sinne:[13]) ein qualifizierter Parzellenpacht, wobei der Parzellen-Bauer: *colonus* nebst seiner gesamten Deszendenz unlösbar an das Grundstück, wie an das Wirtschaftsverhältnis selbst gebunden ist. Im besonderen aber tritt dieses letztere Verhältnis von Anfang an in einer doppelten Gestalt auf: zuerst auf völkerrechtlicher Grundlage und so nun wahrscheinlich zuerst nach Beendigung des Markomannenkrieges im Jahre 174 von Marc Aurel auf dem Wege begründet, dass eine Anzahl der von Rom unterworfenen Barbaren in das Reich transferiert[14]) und unter jener Modalität auf kaiserlichen oder fiskalischen Domänen oder von Privaten auf Latifundien unter der Benennung *tributarii*[q]) angesiedelt wurden;[15]) und nach solchem Vorbilde sodann auf privatrechtlicher Grundlage ausgebildet,

m) CIL. VIII, 2 no. 10570 col. II, 10. III, 7. 20. 29. || *n*) Hyg. de cond. agr. 116, 11. 21. 117, 10. Sic. Flacc. de cond. agr. 162, 25. Pap. 11 Resp. (D. XIX, 2, 53); s. § 18, c. || *o*) Pap. in A. n. Hyg. de cond. agr. 116, 21 f. || *p*) Sic. Flacc. de cond. agr. 162, 25. CIL. VIII, 2 no. 10570. *q*) Const. im C. Th. XI, 7, 2. Arc. et Hon. im C. Just. XI, 48, 12 pr.

[12]) Schilling a. O. § 177 ff.

[13]) Savigny, Verm. Schriften II, 1 ff. Zumpt, Über die Entstehung und hist. Entwickelung des Kolonats im Rhein. Mus. N. F. 1845 III, 1 ff. Flobert, *De statu et condit. agricolarum Gallica rura colentium*, Lausanne 1853. Revillout, *Étude sur l'hist. du colonat chez les Rom.*, in *Revue histor. de droit franç. et étranger* 1856 f. II, 417 ff. III, 209 ff. 343 ff. Rodbertus a. O. 206 ff. Terrat, *Sur le colonat*, Paris 1872. F. Petitbien, *Sur le colonat*, Nancy 1878. B. Heisterbergk, Die Entstehung des Kolonats. Leipz. 1876 und in Zeitschr. f. die gesamte Staatswissensch. 1881 XXXVII, 581 ff. G. Bois, *Du colonat en droit rom.*, Par. 1883. R. A. le Bourdellès, *Du colonat*, Rennes 1883. H. Campana, *Sur le colonat et le serrage*, Bordeaux 1883. Fustel de Coulanges, *Recherches sur quelques problèmes d'histoire*, Par. 1885. 3—186.

[14]) Dies ist eine gelegentlich bereits von der Republik geübte Praxis: Voigt, *Ius naturale* II A. 436. 591. 665, welche in der Kaiserzeit in umfassenderer Weise zur Anwendung gebracht wurde: Zumpt a. O. 1 ff. Voigt a. O. II § 115. Fustel de Coulanges in A. 13 cit. 43 ff.

[15]) Zumpt in A. 13. So insbesondere Hon. et Th. in C. Th. V, 4, 3. Vop. Aur. 48.

indem das gleiche Verhältnis im Wege des Vertrages eingegangen und solcher Vertrag von der Gesetzgebung als rechtswirksam anerkannt ward, welchenfalls dann der Kolone die Benennung *inquilinus* führte,[r]) bis dann endlich beide Verhältnisse zum einheitlichen Rechtsinstitute verschmolzen, wie im Detail legislatorisch durchgebildet, die *tributarii* und *inquilini* aber unter der Benennung *adscripticii*[s]) und weiterhin *coloni originarii* oder *coloni* schlechthin zusammengefasst wurden.

Allein alle jene manigfachen Wirtschaftssysteme vermochten die Übel, an denen die Bodenkultur krankte: einerseits der Scheu der Besitzenden vor der mit dem Landwirtschafts-Betriebe verbundenen Arbeit, wie Entsagung, und andrerseits des Mangels an Betriebskapital oder an selbsteigenem Interesse oder an der erforderlichen Intelligenz auf Seiten der Landwirte selbst nicht zu beseitigen, während zugleich auch wieder durch die wachsende Ausdehnung der zur *villa rustica*, wie *urbana* (§ 17, oo) gehörigen Baulichkeiten,[t]) wie durch die sonstigen Luxusanlagen der letzteren[u]) erhebliche Flächen der Landwirtschaft entzogen wurden, wogegen andererseits die Kultivierung öder Landstrecken, so mit Anbau von *genista*: spanischen Ginster[v]) als Surrogat der Wieden keinen Ersatz des Ausfalles bieten konnte. Und so daher führte die übermässige Ausdehnung des Grundbesitzes ebenso zu einer allgemeinen Beeinträchtigung der Bodenkultur und deren Erträgnisses,[w]) als auch zu einem Sinken vom Preise des landwirtschaftlichen Kulturbodens,[x]) Thatsachen, gegen welche auch jetzt noch die Gesetzgebung zwar mit mannigfachen Mitteln, allein vergeblich ankämpfte.[16])

Dagegen gewannen einen Aufschwung mannigfache industrielle Nebenbranchen (§ 17, 34 ff.) und vor allen diejenigen, welche der Stadt Rom die Materialien für die gesteigerte Bauthätigkeit lieferten, so insbesondere die Ziegelfabrikation.[17])

r) Marc. 6 Inst. (D. XXX, 1, 112 pr.); Ulp. 3 de Cens. (D. L, 16, 4 § 8); Arc. et Hon. im C. Just. XI, 48, 12 pr. 13 u. a. m. || *s*) Sev. Alex. im C. Just. VIII, 51, 1. Valent. et Val. das. XI, 48, 6. Justin. das. c. 22 pr. || *t*) Sen. de Ben. VII, 10, 5. Exc. contr. V, 5, 1. 2. || *u*) Hor. Od. II, 15, 1 ff. Juv. XIV, 140 ff. Sen. Ep. 89, 21. Tac. Ann. III, 53. Hyg. de gen. contr. 130, 12. Ag. Urb. comm. 13, 23. || *v*) Col. RR. I pr. 28. IV, 31. de Arb. 29, 1. Plin. H. N. XVII, 18, 136. XVIII, 26, 240. || *w*) Verg. Georg. II, 397. Plin. H. N. XVIII, 6, 35. Col. RR. I, 3, 8. 9. Sic. Flacc. de cond. agr. 136, 12. || *x*) Plin. Ep. III, 19, 7.

[16]) In der ersteren Beziehung wurde, um den Getreidebau zu fördern, von Domitian nicht allein die Anlage neuer Weinkulturen in Italien, wie in den Provinzen verboten, sondern auch verordnet, dass solche in den letzteren im allgemeinen ganz auszurotten und lediglich in gewissen privilegierten Provinzen auf den halben Umfang beschränkt noch zu gestatten seien: Suet. Dom. 7. Philostr. Apollon. 6, 17. vit. sophist. p. 250d. Euseb. ed. Schöne II, 160f. ed. Siegfried et Gelzer 58, worauf indes Probus an die Galliae und Hispaniae, wie an Britannien und Pannonien wieder das Privileg unbeschränkten Weinbaues gewährte: Vopisc. Prob. 18. Eutr. IX, 17, 2. Aur. Vict. de Caes. 37 vgl. Huschke, Census d. röm. Kaiserzeit 118. Dagegen die letztere Richtung verfolgten ein S. C. Tibers v. 33, wonach die Kapitalisten zwei Dritteile ihres Vermögens in landwirtschaftlichen Grundstücken anzulegen haben: Suet. Tib. 48. Tac. Ann. VI, 17; und dann die Verordnung Trajans bei Plin. Ep. VI, 19, 1. 4 f., dass zur Bewerbung um die Magistratur nur diejenigen zuzulassen seien, deren Vermögen mindestens zum Dritteile, sowie eine Verordnung von Marc. Aurel. bei Capitol. M. Aur. 11, dass nur solche Provinzialen in den Senat aufzunehmen seien, deren Vermögen mindestens zum vierten Teile in italischen Grundstücken angelegt war.

[17]) Es wird diese Thatsache durch die Ziegelinschriften bekundet: Marini, *Le in-*

M. Dureau de la Malle, *Économie polit. des Rom.*, Paris 1840 II, 218 ff. — H. Wiskemann, Antike Landwirtschaft, Leipzig 1859. 46 ff. — Rodbertus, Zur Gesch. der agrar. Entwickelung Roms unter den Kaisern oder die Adscripticier, Inquilinen u. Colonen, in Jahrb. für Nationalöconomie und Statistik, 1864. Jahrg. II Bd. I, 206 ff.

29. Grosshandel und Rhederei. Finanzpachtung. In dem römischen Kaiserreiche waren zum erstenmale der Osten und Westen, wie der Süden und Norden der alten Welt zur staatlichen Einheit zusammengefasst und damit zu einem Wirtschaftsgebiete verbunden, welches einerseits in den ganz verschiedenen Produktionsverhältnissen der einzelnen Landesteile die Vorbedingungen eines schwunghaften Innenhandels darbot, wie anderseits wieder von einem Aussenhandel in hohem Masse unabhängig gestellt war;[1]) denn in der That gilt das, was Str. II, 4, 20 über Europa aussagt, in potenzierter Weise von dem röm. Reiche, die Mittel zu bieten für Befriedigung jedweden Bedürfnisses seiner Bewohner, abgesehen von den Spezereien und Gewürzen, wie von edelen Steinen, die wiederum der Mensch ohne Entbehrung missen könne.

Dieser Voraussetzung entsprechend überwog daher in der That der Innenhandel dieser Periode den Aussenhandel: gefördert durch innere Ordnung und äusseren Frieden, welche völlige Sicherheit dem Verkehre bereiteten, wie durch eine prompte und wohlgeordnete Rechtspflege, welche den geschäftlichen Interessen den erforderten Schutz gewährte,[a]) unterstützt sodann durch wohlbekannte Seewege, wie durch ein grossartiges System von trefflichen Landstrassen, die eine bequeme und rasche Kommunikation vermittelten,[b]) wie endlich auch unbehindert von vexatorischen Zöllen,[2]) gedieh und blühte ein schwunghafter Handel, von der Peripherie des Reiches in radienweiser Richtung nach Rom, als seinem Zentrum tendierend.[c]) Und zwar sind es im grossen Ganzen die Bezugsartikel der vorhergehenden Periode (§ 18), mit denen der orientalische, wie occidentalische Innenhandel der Kaiserzeit sich befasste: Sklaven, wie Nutz- und Zucht-

a) Cic. in Cat. II, 5, 11. Ov. Met. XV, 830 ff. Str. III, 2, 5. || *b*) Plin. H. N. VII, 20, 84. XIX, 3, 40. || *c*) Plin. H. N. III, 5, 39. XI, 42, 240. XIV pr. 2. Paneg. 29. Aristid. in Rom. I, 323. 326. 346 f. 365. 366 Dind.

serizione antiche doliari, Roma 1885 vergl. Dressel in *Bullettino dell' Inst.* 1885. 100 ff.

[1]) Über den Handel im allgemeinen s. § 18, 6, sowie Duruy, *Hist. des Rom.* III, 258 ff. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, 419 ff. Friedländer, Darstellungen II[5], 55 ff. Über den orientalischen Handel: M. Reinaud, *Relations polit. et commerc. de l'empire Rom. avec l'Asie orientale pendant les cinq premiers siècles de l'ère chrét.*, Par. 1863. Die wichtigsten Quellen über die Artikel namentlich des orientalischen Handels sind das Warenverzeichnis aus der Zeit von Marc. Aurel und Commodus bei Marc. de delat. (D. XXXIX, 4, 16 § 7), wozu vergl. Dirksen, Hinterlassene Schriften II, 174 ff.; der Peripl. mar. Erythr., wozu vgl. die Kommentare in den Ausgaben von Müller und Fabricius; sowie der Zolltarif von Palmyra: Dessau in Hermes 1884 XIX, 486 ff. Cagnat in Revue de philol. 1884 VIII, 135 ff., aus dessen Warenverzeichnisse überliefert sind: Sklaven, Vieh, Purpur- und Wollstoffe, Salben, Oel und Fischkonserven, und der Zolltarif von Zarai in Numidien in CIL. VIII, 1 no. 4508, wozu vgl. A. Héron de Villefosse, *Le tarif de Zraïa*, Paris 1878, woraus überliefert sind: Sklaven u. Nutzvieh, Kleidungsstücke, Häute und Leder, Wein, *garum* und Früchte.

[2]) Es waren Grenz-, wie Binnen- und Einfuhr-, wie Ausfuhr-Zölle, welche *ad valorem:* 2 oder 2½ % der Ware erhoben wurden: M. R. Cagnat, *Sur les impôts indirects chez les Rom.*, Paris 1882, 19 ff. Vigié, *Études sur les impôts indirects rom. Des douanes dans l'empire Rom.*, Montpellier (Paris) 1884. In Betreff der Zölle in Palmyra und Zarai s. A. 1; in Betreff Athens: Curtius in Philol. 1870 XXIX, 694; dann auch das Fragment des sardinischen Zolltarifs in *Notizie degli scavi communic. alla R. Academia dei Lincei.* 1885. 234.

vieh, Nahrungsmitteln für den täglichen Bedarf, wie Delikatessen und Gewürze, Spezereien und Farbestoffe, Mineralien und Nutzhölzer, Pech, Häute und Wachs, Webstoffe, Prachtmeubles, Glaswaren und Schreibmaterialien, woneben nur vereinzelt neue Artikel aufgenommen[3]) oder auch nur neue Bezugsquellen gewonnen werden.[4])

Daneben gewann aber auch der ausländische Importhandel einen erhöhten Aufschwung: einerseits der nordische, mit Bettfedern, Hauptaaren,[d]) wie Bernstein sich befassend, welchen letzteren der römische Kaufmann, auf der pannonischen, wie baltisch-pontischen Strasse bis nach den Küsten der Ost- und Nordsee vordringend, aus den Produktionsländern selbst bezog;[5]) wie andererseits der orientalische Handel, vor allem die Produkte Äthiopiens und Südafrikas, Persiens und Arabiens, wie Indiens und Chinas[6])

d) Plin. H. N. X, 22. 53 f. — Ov. ars am. III, 165 ff.

[3]) Marmor bezog Rom aus den verschiedensten Gegenden: Marquardt, Pr. Leben 602 ff. Wilde Tiere liefert Nordafrika: Expos. tot. mundi 60. Gänse werden in Heerden aus dem Lande der Morini in der Belgica (am canal de la Manche) nach Rom getrieben: Plin. H. N. X, 22, 53. Nicht minder kommt der Alpenkäse in Aufnahme: Capitol. Ant. Pius 12, welchen die *Gallia Narbonensis* und die graischen Alpen, wie Ligurien: Plin. H. N. XI, 42, 240 f. und ebenso die dalmatinischen Alpen liefern: Plin. l. c. Galen. de al. fac. III, 17. VI, 697 K. Expos. tot. mundi 53; ingleichen die feinen Fischsaucen: sowohl feines *allec* und *garum* (§ 22, 44), welches jetzt Neu-Carthago in Spanien, Leptis in Afrika und Clazomenae in Lydien, sowie *muria* im jüngeren Simen (§ 22 44), welche Antipolis in der Narbonensis, Dalmatia und Byzanz liefern: § 18, bb. Plin. H. N. XXXI, 8, 94 ff. Str. III, 4, 6. Mart. IV, 58, 5. XIII, 103. Ferner bezog man *leporinum* aus Kleinasien: § 34. d, *tomentum*, Polsterfüllung von den Leuci: Mart. XI, 21, 8. XIV, 159. 160. Plin. H. N. VIII, 48, 192. XIX, 1, 13; *bardocucculi* (§ 34, 9) von den Santonen und Lingonen: Juv. VIII, 145. Mart. I, 53, 5. XIV, 128; dann aus der *Gallia cispadana* und Böotien *lodices:* grosse viereckige Decken aus *gausapum* (§ 23, c), welche bald als *endromis* (§ 34, 20), bald als Bett-Zudecken, wie -Unterdecken: Mart. XIV, 148. 152. 147. Juv. VII, 66. bald auch als Fussteppiche, wie als Packtücher dienten: Blümner, Gewerbliche Thätigkeit 102.

[4]) So bezog man jetzt aus Nordafrika Sklaven: Expos. tot. mundi 60; aus der *Gallia transalpina* Wein: Col. RR. I pr. 20 vgl. § 17, 3, wie leinene Stoffe: Plin. H. N. XIX, 1, 7. 8. 13, und die letzteren auch aus Skythopolis, Tarsus, Byblus, Laodicea, Alexandria: Edict. Diocl. XVII, 1 ff. XVIII, 1 ff. Expos. tot. mundi 31, wie von Tralles, Antipolis und Damascus: Ed. Diod. XVIII, 46 und in Corresp. hell. (§ 30, 7) 224 f.; ferner Wollstoffe aus Nordafrika und Sizilien: Expos. tot. mundi 60. 66, *amphimallum* (§ 23, b) von den Sequani: Mart. IV, 19 und bunt gemusterte Wollstoffe aus Ägypten: Mart. XIV, 150. Blümner a. O. 10 f. Einige Artikel waren kaiserliches Monopol: Marquardt, StV. II, 271. Wegen des italischen Binnenhandels s. § 30.

[5]) Der römische Bernsteinhandel beginnt unter Vespasian und gewinnt seinen Aufschwung in den Zeiten Trajan's: F. Waldmann, Der Bernstein im Altert., Fellin 1883. 54 f.

[6]) Gesandtschaften der Homeriten Arabiens nach Rom: Peripl. 23. — Die Beziehungen Roms zu Indien nach dem Falle von Palmyra, wie die indischen Gesandtschaften nach Rom von der Regierung des Claudius bis zum Tode Justinians behandelt Osmond de Beauvoir Priaulx im *Journal of the royal asiatic society of Great-Britain and Irland.* XX, 269—312. Insbesondere über den indischen Handel vgl. v. Bohlen, Über Handel und Schiffahrt des alten Indiens, in Histor.-litterar. Abhandl. der deutschen Ges. zu Königsberg I, 102 ff. W. Vincent, *The commerce and navigation of the Ancients in the Indian Ocean.* II, Lond. 1807. K. D. Hüllmann, Handelsgesch. der Griech., Bonn 1839. 198 ff. In Tellichery auf der Küste von Malabar wurde ein Fund zahlreicher röm. Goldmünzen aus der Zeit von August bis Caracalla gemacht: Marquardt, Pr. Leb. 762 A. 12; vgl. auch Lassen, Indische Alterthumskunde III, 82. — Die Beziehungen zwischen Rom und China behandeln De Guignes, *Sur les liaisons et le commerce des Rom. avec les Tartares et les Chinois*, in *Mém. de l'Acad. des Inscr.* XXXII, 355 ff. v. Richthofen, China I, 512. Fr. Hirt, *China and the Roman Orient.*, Shangai und München 1885. Eine eherne Münze von Maximin I wurde bei Mytho in Cochinchina gefunden: *Revue numismat. Nouv. Ser.* 1864 IX, 481; und dazu kommt

umfassend, die ebenso von arabischen, wie indischen Kauffahrern nach Zwischenhandelsplätzen zugeführt,[e]) als auch von dem römischen Kaufmanne auf dem Seewege durch das rote Meer in ihren Produktionsgebieten aufgesucht wurden[7]) und welche im römischen Reiche vornämlich in vier Stapelplätzen sich konzentrierten: in Karthago,[f]) wo die Waren aus dem Norden, wie dem Inneren Afrikas sich sammelten; sodann in Alexandria,[8]) wohin die Provenienzen des nördlichen Arabien über Petra und Rhinocolura auf Karavanenwegen,[g]) die Produkte Äthiopiens und Südafrikas über die Zollstätte von Syene auf dem Nile,[9]) endlich die chinesischen und indischen, südpersischen und südarabischen Waren durch das *mare Erythraeum* aus dem *sinus Arabicus* und über *Myoshormos* und *Coptos* auf dem Nile[10]) verführt wurden; ferner in Antiochia, dem Endpunkte der Handelsstrasse über Seleucia und Palmyra für indische, persische und nordarabische Waren;[h]) endlich in Olbia, wohin über das kaspische Meer persische und chinesische Waren gelangten.[11]) Und zwar umfasste solcher orientalische Import Eunuchen aus Persien,[12]) Sklaven, wie Affen aus dem östlichen Afrika und Äthiopien,[i]) sowie wilde Tiere zu Kampfspielen aus Zentralafrika;[13]) sodann Gewürze, Spezereien und Medikamente[14]) aus Persien (§ 18, γ), dem östlichen Afrika,[15])

---

e) Peripl. mar. Erythr. 6. 14. 21. 27. || *f*) Herodian. VII, 6, 1. Expos. tot. mundi 61. || *g*) Str. XVI, 4. 24 vgl. Plin. H. N. VI, 28, 144. XII, 14. 59. 63 ff. Diod. XIX, 94, 5. || *h*) Str. XVI, 1, 27. 3. 3. 4. 19. Plin. H. N. VI, 28. 144. App. Civ. V, 9. Expos. tot. mundi 28 vgl. Hor. Od. I, 31, 12. II, 7, 8. 11, 16. Liban. Antioch. I, 358 Reiske. || *i*) Plin. H. N. VI, 29. 173. Peripl. 8. 9. 13. Expos. tot. mundi 60.

der Fund von 1885 in der Provinz Shansi: 16 röm. Münzen aus der Zeit von Tiber bis Aurelian, zwölf Regierungen angehörig: *The Academy* 1886 no. 730 S. 316. Über die chinesisch-indischen Beziehungen Roms vgl. Suet. Aug. 21. Flor. II, 34 [IV, 12], 62; und über den Handel: Reinaud in A. 1. 160 ff.

[7]) Str. II, 4, 10. XV, 1, 4. XVII, 1, 4. 13. 45. Philo in Flacc. p. 968 Höschel. Plin. H. N. VI, 22, 84. 23, 101 ff. 27, 140. 28, 146. 149. Peripl. 26. Vgl. Schmid zu Hor. Ep. I, 1, 45.

[8]) Peripl. 26. Dio Chrysost. I, 413 Dind. Expos. tot. mundi 35. Aristid. or. XLVIII. Vgl. de Schmidt, *De commerc. Ptolem.* in *Opusc.* 338 ff. Pauly, Realenc. VI, 1, 234 f. G. Lumbroso, *Rech. sur l'économie pol. de l'Égypte sous les Lagides*, Turin 1870. 138 ff. Ders. in *Bullet. dell' Inst.* 1880. 174 ff. Daneben war die Erhebung von Petra zum Stapelplatze der orientalischen Waren ein Werk der Lagiden: Lumbroso, *Sur l'écon.* 139 ff. Vor Alexandria's Erhebung zum Stapelplatze nahm Arabia Eudaemon solche Stellung ein: Peripl. 26.

[9]) Fröhner, *Ostraca*, in *Revue archéol.* 1865. 45 ff.

[10]) Str. II, 4, 10. XV, 1, 4. XVI, 4, 24. XVII, 1, 13. 45. Plin. H. N. V, 9, 60. VI, 23, 102. Hüllmann a. O. 217 ff. Wegen persischer Waren: Peripl. 14 vgl. 6. Der ägyptisch-indische Handel war kein direkter: die Ägypter fuhren bloss bis zum Ausgange des roten Meeres, wo sie von arabischen, indischen und malaiischen Seefahrern die Waren übernahmen: Lumbroso a. O. 139; erst die römischen Schiffe gingen bis Indien, infolge dessen dieser Handel sehr rasch einen ungemeinen Aufschwung gewann: Str. II, 4, 10. XVII, 1, 13.

[11]) Str. VII, 3, 17. XI, 5, 9. Plin. H. N. VI, 19, 52 vgl. Malcorra in § 18, 6. 120 ff. Formaleoni, *Storia fil. e polit. della navigazione, del commercio e delle colonie degli antichi nel mare nero*, Venez. 1788 I, 213 ff. Heeren, Ideen über Politik, Verkehr und Handel der alten Völker I, 2, 311. Hüllmann in A. 6, 243 ff. Uckert, Geographie III, 2, 41. 52. 58. G. Finlay, Griechenl. unter den Röm. 132 f. 235 f. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alt. 430.

[12]) Petr. 119, 20 ff. Marc. und Zolltarif von Palmyra in A. 1 vgl. Dirksen a. O. 219 ff.

[13]) Petr. 119, 14. Marc. in A. 1. Dirksen a. O. 219 ff. vgl. § 15, 21.

[14]) § 18, 11. Marc. in A. 1. Dirksen a. O. 174 ff. 216. 220 ff. Wegen der Medikamente: Galen. de antid. I, 14. XIV, 67 K.; dieselben wurden durch die griech. Ärzte in Rom eingebürgert: Plin. H. N. XXIX, 1, 24 f.

[15]) Peripl. 7–10. 12. 13: *macir*, Weihrauch, Myrrhe, Zimmet, Kokusöl.

Arabien[16]) und Indien, wie China,[17]) indischen Weizen und Indigo, wie arabischen Purpur;[k]) ingleichen indischen Stahl und eiserne Werkzeuge,[l]) wie die verschiedenen Edelsteine:[18]) Saphir, Hyazinth und *callais* aus Indien, Topas aus Arabien, Diamant, Sardonix, Onyx, Amethyst, Karneol und Karfunkel aus Indien und Arabien, wie Smaragd aus Bactriana und Scythien;[m]) ferner Perlen aus Arabien und Indien,[n]) Schildkrot,[o]) Elfenbein, Rhinozeroszähne, wie resp. Häute vom Nilpferde aus dem südlichen Arabien, östlichen Afrika und Indien,[p]) sowie *citrus* (Lebensbaum) aus dem Atlas und Ebenholz aus Äthiopien,[q]) und wiederum Marmor aus dem östlichen Afrika;[r]) dann Prachtgefässe: *murrina* aus Persien und Indien, wie *cristallina* aus Arabien und Indien;[19]) endlich indische *gaunaca* (§ 23, 28), babylonische, persische und serische Saffiane und Maroquins,[20]) wie Prachtgewebe (§ 18, 16), indische Malvenstoffe (§ 23, 5) und Baumwollenzeuge (§ 34, 2—4), serische Baumwolle (§ 23, 4), indische Steckmuschel-Seide[21]) und serische Seidenwaren: ebenso Seidengarne: *metaxa* und *nema sericum*,[22]) als auch Stoffe.[23])

---

k) Peripl. 14. 39. Marc. de delat. (D. XXXIX. 4, 16 § 7). || *l*) Peripl. 6. Marc. in A. k. Plin. H. N. XXXIV, 14, 145. || *m*) Peripl. 39. 48. 49. 51. 56. 61. Marc. in A. k. Plin. H. N. XXXVII, 5, 62 ff. 6, 80 ff. 90 ff. 8, 107 ff. || *n*) Peripl. 56. Marc. in A. k. Plin. H. N. VI, 22, 81. 25, 110. IX. 34, 106. XII. 18. 84. || *o*) Peripl. 3. 4. 6. 7. 10. 13. 16 f. 24. 30. 56. 61. 63. Plin. H. N. VI, 29. 173. || *p*) Hor. Od. I, 36. 6. Peripl. 3. 4. 6. 7. 10. 16 f. 24. 49. 56. 62. Marc. in A. k. Plin. H. N. VI, 29. 173. VIII. 3. 7. 11. 32. || *q*) Verg. Georg. II. 116 f. Serv. in h. l. Petr. 119, 27 ff. Plin. H. N. V. 1. 12. 14. XIII, 15, 91 ff. 102. — Plin. H. N. VI, 30. 197. XII, 4. 17. 19. XXIV. 11, 89. || *r*) Peripl. 24. Plin. H. N. XXXVI, 8, 62.

[16]) So Ingwer, Cardamom, Mastix, Weihrauch, Laudanum, Aloe, Drachenblut (*cinnabaris*) und *saccharum*: Plin. H. N. XII, 7, 28. 13, 50. 17, 72 f. 8, 32. XXIX, 1, 25. Peripl. 28. 30. 14; dann *bdellium* und Myrrhe: § 18, *γ*. *δ*. 12.

[17]) Aus Indien *macir*, *saccharum*. Mastix: Plin. H. N. XII, 8, 32. 12, 72. Peripl. 14. Diosc. II, 104; schwarzer Pfeffer: Plin. XII, 7, 28. XIX, 4, 58. Peripl. 49. 56; Nardenöl: Peripl. 39. 48. 49. 56. 63; caryophyllum: Gewürznägelein von den Molukken: Plin. XII, 7, 30; *malabathrum*: Hor. Od. II, 7, 8. Plin. XII, 26, 129. Peripl. 56. 63; Sesamöl und *costum*: § 18 *ζ*. *η*; *bdellium* und *lycion*: Peripl. 39. 48. 49, wie Reis: Peripl. 14. Ebenso aus China *malabathrum*: Peripl. 65. Vgl. Bohlen a. O. 66. Hüllmann a. O. 211 ff. Sigismund, Aromata 33.

[18]) Dirksen a. O. 213 ff. J. H. Krause, Pyrgoteles, Halle 1856. 1 ff. Blümner, Technol. III, 227 ff. O. Schneider, Naturwissenschaftl. Beiträge, Dresden 1883, 10 ff.

[19]) Plin. H. N. XXXVII, 2, 23 f. 21. Peripl. 48. 49; vgl. Marquardt. Pr. Leb. 743 ff.

[20]) Marc. in A. 1. Edict. Diocl. VIII, 1. 2. IX, 17. 23. X, 8—10. Plin. H. N. XXXIV, 14, 45. XXXVII, 13, 204. Peripl. 39. Expos. tot. mundi 115. Vgl. Beckmann, Gesch. der Erfindungen V, 36 ff.

[21]) Peripl. 59. 61. 63 vgl. Marquardt a. O. 483. Blümner, Technol. I, 193 und dazu Alciphr. 1, 2: *τὰ τῆς θαλάττης ἔρια*.

[22]) Peripl. 39. 49. 64. Marc. in A. 1; vgl. Marquardt a. O. 480. E. Zachariae v. Lingenthal in *Mém. de l'acad. imp de sciences de St-Petersbourg 1865*. Ser. VII. tom. IX, no. 6. *Metaxa* ist die durch Abhaspelung der Cocons gewonnene Roh- oder Grez-Seide, *nema sericum* die filierte Seide: Lingenthal a. O. 2.

[23]) Verg. Georg. II. 121. Petr. 119, 11. Plin. H. N. XXXIV, 14, 145. Peripl. 49. Marc. in A. 1. Vornämlich bezog man schwere Stoffe, welche in den röm. Fabriken aufgetrennt, wie neu gewebt: Plin. VI, 17, 54 und in mannichfacher Verschiedenheit von Gewebe, Mischung und Färbung als *vestis subscrica* in den Handel kamen: § 34, 7. Pardessus in *Mém. de l'Acad. des Inscr.* 1842 XV, 1 ff. E. Pariset, *Hist. de la soie*. I, Paris 1862. Pauly, Realenc. VI, 1076. Dirksen a. O. 209 ff. 217 ff. Marquardt a. O. 475. Blümner, Technol. I, 190 ff. Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfleisses 67 f. Daneben produzierte Cos eine grobe Seide aus dem Cocon der einheimischen *Lasiocampa Otus*: L. Demaison. *Recherches sur la soie que les anciens tiraient de l'île de Cos*, Reims 1884. B. Nariz, *La soie de l'île de Cos, Lyon (Extr. du Bullet. des soies. 1885)*.

Diesem vielseitigen Importhandel stand ein beschränkter Export gegenüber: einerseits wurden nach dem Norden Geräte, wie Schmucksachen abgesetzt,[24]) namentlich an der Donau, wo ein Handel mit den Hermunduren und Markomannen betrieben[s]) und woneben wohl auch in Olbia am schwarzen Meere neue Absatzwege erschlossen wurden,[25]) wie andererseits nach dem Oriente, wohin einige Artikel einen Absatz gewannen: nach dem südöstlichen Afrika Getreide, Wein und Öl, wie Eisen, Kupfer, Zinn und *aurichalcum* (Messing), ingleichen Kleidungsstücke ägyptischen Fabrikates, wie Linnen, Glaswaren, Gefässe, Werkzeuge und Waffen;[t]) dann wiederum nach dem südlichen Arabien Weizen und Wein, Kupfer und Zinn, wie Korallen, Salben und Spezereien, wie Safran, Kleidungsstücke und *lodices*, Purpurstoffe und *othonium*, wie Cypergras;[u]) endlich nach Indien Wein, Kupfer, Zinn und Blei, wie Chrysolith und Koralle, Medikamente, Salben und Spezereien: *melitotum*, *storax*, Arsenik und Spiessglanz (*stibium*), sodann silberne, goldene und gläserne Gefässe, wie Kleidungsstücke und Linnen.[26])

Diese gesamten Verkehrsverhältnisse bedingten aber, dass die Handelsbilanz dieses Zeitraumes noch bei weitem ungünstiger, als in den früheren Zeiten (§ 18, yy) sich stellte, da nicht allein dem grossen Quantum des Importes ein nur bescheidener Export gegenübertrat und insbesondere der orientalische, vor allem aber der indisch-chinesische Handel fast völlig passiv war,[27]) sondern auch den kostbaren Importartikeln ein Export von nur geringwertigen Waren gegenüber stand,[v]) somit aber der orientalische Handel alljährlich erhebliche Summen an barem Gelde verschlang,[28]) ohne sich darans, dass der Preis jener Waren auf dem röm. Markte das Hundertfache des Einkaufspreises betrug: Plin. VI, 23, 101, somit um 5000 % sich steigerte und dies zwar ebenso infolge des von dem römischen Kleinhändler genommenen Gewinnes, der nach Juv. XIV, 201 über 50 % sich bezifferte, als auch wegen der Reise- und Transportspesen, wie des kaufmännischen Gewinnes, welche der Grosshändler auf die Ware schlug und welche beide sehr hoch waren: teils wegen des Mangels an genügender Hinfracht, teils wegen des mit solchem Handel verbundenen Risikos, teils wegen der langen Dauer der Reise: denn abgesehen von den vier Jahren, welche Flor. II, 34 [IV, 12], 62 als Dauer einer Landreise von China nach Rom zweifelsohne in starker Übertreibung angibt, und abgesehen davon, dass Nearch zu seiner Forschungsreise vom Indusdelta bis zur Mündung des Anamis am Eingange des persischen Meerbusens 80 Tage brauchte: Pauly, Realenc. V, 489, so ruhte doch die Seefahrt vom Okt. bis Jan. gänzlich: Peripl. 6. 24. 28. 49. 56. Plin. H. N. VI, 23, 104. 106. Allein auch der orientalische Landweg verteuerte die Ware sehr erheblich: nicht allein dass der Transport einer Kameellast (der Transporteinheit, zu welcher die Eselslast = $^1/_2$, die Wagenlast = 4 sich verhielt: Dessau in A. 1 cit. 510) im Gewichte von 400 Pfd. = 130 Kilogramm (Edict. Diocl. cit. XIV, 9)

s) Tac. Germ. 41. Ann. II, 62. || *t*) Peripl. 6—10. 12. 13. 17 vgl. A. 26. || *u*) Peripl. 24. 28. || *v*) Plin. H. N. VIII, 10, 31. IX, 34, 106. XXXVIII. 13, 204.

[24]) C. F. Wiberg, Der Einfluss der klass. Völker auf den Norden übers. von Mestorf, Hamburg 1867. 44. 96 ff. Vgl. Str. IV, 5, 3.

[25]) Blümner, Gewerbl. Thätigkeit 51, 3. 86, 1.

[26]) Peripl. 39. 49. 56. Wegen der Koralle auch Plin. H. N. XXXII, 2, 21. Wegen *melitotum*: Diosc. III, 41 vgl. Fraas, Synops. plant 60 ff. Arsenik: ebenso Mennige, wie Auripigment: Peripl. 49. 56. Wegen der ägyptischen Glaswaren vgl. Blümner a. O. 11 f. Nach Peripl. 39 wird auch noch mit Weihrauch ein Zwischenhandel getrieben.

[27]) Plin. H. N. VI, 28, 162. Amm. Marc. XXIII, 6. Vgl. Mengotti in § 18, 6. I, 178 ff.

[28]) Tac. Ann. III, 53. Sen. de Ben. VII, 9, 5. Peripl. 6. 8. 24. 39. 49. 56. So ward z. B. das *holosericum* (§ 34, 7) zu Rom mit Gold aufgewogen: Vopisc. Aur. 45. Die Importen aus China, Indien und Arabien verschlangen jährlich 100 Millionen Sesterzen = 21,750,000 ℳ: Plin. H. N. XII, 18, 84, wovon der indisch-chinesische Import 55 Millionen Sest. = 11,963,600 ℳ: Plin. VI, 23, 101 und somit der arabische 45 Millionen Sest. absorbierte. Diese Summen erklären

dass durch Ausfuhr auch nur annäherungsweise eine Ausgleichung herbeigeführt ward. Und da diesen Verhältnissen gegenüber die Gold- und Silber-Exportverbote, zu denen nach dem Vorgange der früheren Zeiten (§ 18, 22) auch diese Periode griff,[29]) als wirkungslos sich erweisen mussten, so verfiel das römische Reich allmählig einer mehr und mehr sich steigernden Anämie: in deutlichen Spuren treten die Zeichen völliger Erschöpfung der baren Mittel in der Byzantiner-Zeit zu Tage.

Insbesondere aber in den Handelsverhältnissen Italiens haben die grossartigen Hafenbauten, welche die Kaiser zu Ostia errichteten,[30]) zu einer Ablenkung des Handels von seinen alten Emporien geführt: Ostia, wie Rom ziehen auf Unkosten namentlich von Puteoli den direkten Import der auswärtigen Waren an sich.[31]) Und im Dienste dieser neuen Verkehrsverhältnisse werden nun in Rom die *horrea publica* errichtet als Lagerhäuser, wo neben den *horrea privata* die zugeführten Waren gelagert wurden.[32])

Endlich der Finanzpachtung werden die direkten Steuern entzogen, die der Staat in eigener Regie erhebt, wogegen die indirekten Steuern, insbesondere die *portoria*, die *vicesima libertatis* und die Abgabe von den *venalia*, wie auch bis gegen Mitte des 2. Jahrhunderts die *vicesima hereditatium* nach wie vor an *publicani* verpachtet werden, deren Geschäftsbetrieb jetzt allmählig in die Hand von *libertini* überging.[33])

30. Handwerk, Kleinhandel, Lohn- und Mietgewerbe. Die Entwickelung, welche das Klein- und Lohngewerbe des gegenwärtigen Zeitraumes einschlägt, wird von einer vierfachen Tendenz beeinflusst. Zunächst ist es die bereits von der vorigen Periode angezeigte Richtung der Arbeitsteilung, welche auch jetzt weiter verfolgt und vor allem in der Metallbranche, in dem Bauhandwerke, wie in der Medizin und dem Lehrfache zur Geltung kommend, zur Ausbildung neuer Berufszweige führt. Nicht minder verfolgen gewisse Branchen des bildenden Handwerkes, so namentlich die Metall-, Stein- und Thonarbeit die ebenfalls schon früher betretene Bahn der Ausbildung zum Kunsthandwerke, so das künstlerisch ausgeführte Objekt selbst in dem Hause des kleinen Mannes einbürgernd. Dann wieder gelangt die vom Staate verfolgte Tendenz zur Verwirklichung, gewissen Erwerbzweigen, welche unmittelbar dem öffentlichen Interesse dienen, eine besondere Förderung zu Teil werden zu lassen durch Begünstigung ebenso einer zünftigen Organisierung, als auch des Eintrittes in die Zunft, indem

---

von Sabota oder Sabatha im zentralen Südafrika bis Rhinocolura 688 Denare = 598 ℳ (Plin. XII, 14, 65), somit per Kilogramm 4 ℳ 60 Pf. kostete, so belasteten auch fremdländische Zölle und Erpressungen aller Art den Händler ganz erheblich: Plin. XII, 14, 63 ff. Peripl. 6. 17. 19. 24. 28.

[29]) Berichtet wird ein derartiges Exportverbot, das zur Zeit Hadrians bestand: Ulp. 8 de off. proc. (D. XLVIII, 18, 1 § 5).

[30]) Preller, Rom und der Tiber, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. 1849 I, 11 f.

[31]) Im 2. Jahrh. hat die tyrische Faktorei zu Rom die zu Puteoli überflügelt: Brief an Tyrus v. 23. Juli 174 in § 18, 30. 34. Vgl. Preller in A. 30, 145 ff.

[32]) Preller, Regionen 102 ff. Jordan, Topogr. II, 67 ff. V. Scialoia, *Di una Lex horreorum*, Rom 1886 (auch in *Rivista ital. per le scienze giurid.* I). Gatti, *Sugli orrei Galbani*, in Mitteil. des archäol. Inst. Röm. Abt. 1886 I, 65 ff.

[33]) Cagnat, *Impôts indirects* 89 f. 157. 232. 191. Hirschfeld, Untersuchungen I, 62 ff.

mit deren Mitgliedschaft gewisse Privilegien verknüpft werden.[1]) Und endlich macht auch die Tendenz sich geltend, eine Grossindustrie zu schaffen, ein Vorgang, der allerdings in dem gesamten Altertume nicht annäherungsweise die wirtschaftliche Bedeutung, wie im modernen Leben gewinnt, da dort der Unterschied zwischen dem Fabrik- und dem Handwerks-Betriebe allein in dem Produktionsquantum: als Gross- und Kleinbetrieb, nicht aber in der Produktionsmethode: als Maschinen- und Handarbeit sich ausprägt. Und wie so bereits von früher in den orientalischen, und beziehentlich auch in den occidentalischen Provinzen und Italien Leinen- und Wollen-, ingleichen Glas- und Papyrus-Fabriken[2]) und dann wieder *figlinae* (§ 17, cc), Fabriken von *salsamenta* (§ 18, v. bb), wie *ferramenta* (§ 18, xx) bestanden, so treten auch jetzt ebensowohl Wollen-, Leinen- und Seiden-, sowie *salsamenta*-Fabriken (§ 29, 3. 4. 23), als auch zu *Brundusium*, eine Fabrikation von Spiegeln (§ 32, 9) auf, woneben überdem die Herstellung von Büchern zur Grossindustrie sich entwickelt[3]) und endlich am Ausgange dieser Periode die Errichtung von fiskalischen *fabricae*: Waffenfabriken,[4]) wie der kaiserlichen *linyphia*: Leinewebereien und *gynaecea*: Woll- und Seidenwebereien für die Bedürfnisse des kaiserlichen Hauses erfolgt.[5]) Und jener allgemeinen Entwickelung der Verhältnisse folgen denn auch die stadtrömischen Gewerbe, daher insbesondere, wie bereits früher der *libitinarius* die Besorgung der Totenbestattung in seiner Hand konzentriert hatte (§ 19, 38), so auch jetzt private Feuerlöschinstitute in Rom sich etablieren,[6]) wogegen daselbst keine Industrie sich entwickelt, welche Massen-Güter für den Export nach auswärts geliefert hätte.

Nach alledem treten daher in dem Klein- und Lohngewerbe des gegenwärtigen Zeitraumes zahlreiche neue Branchen hervor,[7]) ebenso von den Erwerbszweigen der früheren Zeiten sich absondernd, wie auch neben denselben ganz neu sich ausbildend.

---

[1]) J. Rabanis, *Rech. sur les dendrophores et sur les corporations rom. en général*, Bordeaux 1841. 11 ff. Kuhn, Städt. und Bürgerl. Verf. 1 A. 536. 542. In der Befördg. zünftiger Organisierung im Dienste solcher Interessen liegt eine Rückkehr zu der rücksichtlich des *collegium frumentariorum* dereinst befolgten Praxis (§ 7, 6). Die Privilegien aber gewähren bald Erwerb des Bürgerrechts: § 24, g, bald *vacatio et excusatio munerum:* Kuhn a. O. 75 ff., bald *excusatio tutelae:* Rudorff, Recht der Vormundschaft § 90 f., bald *ius liberorum:* Suet. Claud. 19. Const. im C. Th. XIII, 5, 7. Dann nahm Sev. Alexander die Organisierung derartiger Zünfte selbst in die Hand: Lampr. Al. Sev. 33, worauf endlich in der Byzantinerzeit die Zubehörigkeit zur Zunft nach Art der indischen Kaste vielfach erblich gemacht wird.

[2]) § 18 17, ff. Glasfabriken: Marquardt, Pr. Leb. 727. Papyrusfabriken: Blümner, Technol. I, 318 ff.

[3]) Marquardt a. O. 803 ff.

[4]) Gothofr. zu C. Th. X, 22.

[5]) Gothofr. zu C. Th. X, 20 A. 2. Böcking zu Notitia Dign. I, 253. Vgl. noch Not. Dign. or. XIII, 16. occ. XI, 45 ff. 61 ff. XII, 26 f. Euseb. vit. Const. II, 34.

[6]) Paul. de off. praef. vig. (D. I, 15, 1). Ein solches ward wohl zuerst begründet von M. Egnatius Rufus, aed. cur., der durch das wirksame Eingreifen seiner Feuerwehr beim Brande von 732 die Gunst des Volkes sich erwarb: Dio Cass. LIII, 24. Daneben steht die öffentl. Feuerwehr: Marquardt a. O. 698.

[7]) Von hervorragender Wichtigkeit sind Ulp. 8 de omn. trib. (D. L, 13. 1); Tarrunt. Patern. 1 Milit. (D. L. 6, 6), wozu vgl. Kuhn a. O. 1, 75 ff.; Ed. Diocl. de pret. rer. ven. in CIL. III, 2 p. 801 ff. 1055 ff., wozu vgl. le Bas et Waddington, *Voyage archéol. Inscriptions* III, 152 ff., sowie in *Bulletin de correspondance hellénique* 1885 III, 222 ff., wozu vgl. das. Pierre 232 ff.; endlich Constantin im C. Th. XIII, 4, 2, wozu vergl. Gothofredus in h. l.

Insbesondere aber innerhalb des Handwerkes zweigen zunächst von den *fabri ferrarii* anderweit sich ab der *claustrarius*:[a]) Schlosser, *dolabrarius*: Verfertiger von *dolabrum* (Beil-Hacke) und *gladiarius:* Schwertfeger,[8]) und wiederum von den *fabri aerarii* der *fusor ollarius:* Topfgiesser, *candelabrarius, lanternarius* und *sacomarius,* wie *cassidarius* und *parmularius:* Verfertiger von Kerzenhaltern, Laternen und Gewichten, wie von Helmen und Schilden,[9]) woneben noch der *samiator*:[b]) Schleifer und Polierer von eisernen und ehernen Werkzeugen auftritt. Dann neben dem *aurifex* finden sich der *auricaesor* (A. 11), *brattiarius, aurifex brattiarius, bracteator:* Goldschläger d. i. Arbeiter von Gold- und Silberornamenten[10]) und *aurinctor:* Goldfäden-Spinner,[11]) *inaurator*[c]) oder *deaurator* (A. e): Vergolder, *tritor argentarius*:[d]) Silberpolierer, wie *diabratrarius,* welcher Perlen und Edelsteine durchbohrt.[12]) Endlich kommen an Spezialisten noch vor der *specularius*:[e]) Spiegelfertiger und *plumbarius:* Bleiröhren-Giesser (A. 23).

Ebenso zweigen von dem *faber tignarius* sowohl neue Geschäftszweige sich ab: der *faber navalis* oder *naupegus*:[13]) Schiffszimmermann, *carpentarius*:[f]) Wagenbauer[14]) und etwa *clavarius materiarius*: Holzzwecken-Arbeiter,[g]) als auch die *fabri intestinarii*[h]) oder *subaediani*:[i]) Bauhandwerker, welche Spezialarbeiten des inneren Ausbaues lieferten: neben dem *albarius* d. i. dem *tector* der früheren Zeit[k]) der *marmorarius subaedianus:*[l]) Marmortäfler, *pictor parietum* und *imaginarius:*[m]) Stuben- und Kunstmaler, *musacarius* oder *musivarius*:[n]) Musivarbeiter, *tessellarius* (A. e): Arbeiter in *pavimentum tesselatum*:[o]) Würfelmosaik-Fussboden, *laquearius* (A. e): Fertiger von Kassetten-Decken (§ 32, 6) und dann auch der *lapidarius structor* oder *structor*:[p]) Fundament-Maurer.

Sodann sondert sich von dem *sarcinator* (§ 19, u) der *bracarius*[q]) als

---

a) Lamprid. Heliog. 12. ‖ *b*) Ed. Diocl. VII, 33. Philox. gloss. 191, 20. ‖ *c*) Orelli Inscr. 4067. ‖ *d*) Reines. Inscr. class. XI no. 97. Vgl. Philox. gloss. Sp. 218, 1. ‖ *e*) Const. u. Tarr. Pat. in A. 7. Orelli-Henzen 4284. 6296. 6351 ff. s. § 32. 8. ‖ *f*) Lampr. Alex. Sev. 52. Poll. Claud. 14. Ed. Diocl. VII. 10. Const. in A. 7. ‖ *g*) Orelli. Inscr. 4164. ‖ *h*) CIL. X, 1922. 3957. Ed. Diocl. VII, 3. Gothofr. zu C. Th. XIII. 4. 2 vgl. Vitr. II. 9. 7. 17. IV. 4, 1. V, 2. 2. VI, 5, 9. 10. 3. Plin. H. N. XVI. 42. 225. ‖ *i*) CIL. X. 6699. Orelli-Henzen 7215. Murat. Inscr. 1185. 8. ‖ *k*) Ed. Diocl. VII, 7. Const. in A. 7. Vgl. § 19, 7. ‖ *l*) Orelli-Henzen 7245 vgl. Ed. Diocl. VII, 5. ‖ *m*) Ed. Diocl. VII. 8. 9 vgl. Const. in A. 7. ‖ *n*) Aug. C. D. XVI. 20. Spart. Pesc. Nig. 6. Ed. Diocl. VII, 6. Const in A. 7 vgl. Plin. H. N. XXXVI. 24. 183. Tert. de idol. 8. S. § 32, 11. ‖ *o*) Suet. Jul. 46. Sen. Contr. II. 1. 12 s. § 32, 10. ‖ *p*) CIL. X. 868. 1959. Ed. Diocl. VII, 2. Const. in A. 7. ‖ *q*) Ed. Diocl. VII, 42.

[8]) Marquardt a. O. 694, 10. 12, wogegen dessen Deutung des *cultrarius* als Messerschmied das. A. q in d. Luft schwebt. Vgl. § 18, xx.

[9]) Marquardt a. O. 697, 8.

[10]) CIL. VI, 9210 ff. Firm. Mat. VIII, 16. Jahn in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Cl. 1861 XIII, 307 f. Marquardt a. O. 666. Diction. des Antiqu. 568 ff. Dann Ed. Diocl. in Corr. hell. (A. 7) C, 42: *χρυσελάτης εἰς λάμνας.*

[11]) Ed. Diocl. in Corr. hell. (A. 7) C, 41. 43 nennt *αὐρικαέσωρ* u. *χρυσονηστριεί̈ς*, wozu die entsprechende lat. feminine Form *aurinetria* überliefert ist in *Ἑρμηνευμ.* ed. Boucherie 116; vgl. Marquardt a. O. 519 f. Bock, Zur Gesch. des Goldfadens in alter und neuer Zeit, in Kunst und Gewerbe 1884 no. 6 f.

[12]) Haenel zu C. Th. XIII, 4, 2.

[13]) Marquardt a. O. 697, 8. Wegen *naupegus:* Dio Cass. I, 6, 6. Tarr. Pat. in A. 7. Ed. Diocl. VII, 13. Firm. Mat. adv. math. IV, 7.

[14]) Waddington in A. 7 cit. Marquardt a. O. 706.

Verfertiger von Oberkleidern, so dass der erstere nunmehr zum Hemden-Verfertiger wird,[r]) während unter den Schuhmachern der *sutor caligarius*,[s]) wie der *sutor cerdo*:[t]) Schuhflicker, unter den Färbern: *infectores, offectores* der *blattarius* (A. e): Purpurfärber und ebenso zahlreiche Feinbäcker auftreten.

Dagegen vertreten ganz neue Geschäftsbranchen der *scalptor* d. i. derjenige Künstler, der mit dem *scalprum:* Meisel oder Stichel arbeitet, so im besonderen der *gemmarius:* Juwelier und *scalptor gemmarum:* Stein-Graveur,[15]) *scalptor marmorarius*: Bildhauer[u]) und *statuarius* (A. e): Figuren aus hartem Stoffe fertigend; dann der *vitriarius*:[v]) Glasarbeiter, *eborarius* (A. 16): Elfenbeinarbeiter, *membranarius*:[w]) Pergamentfabrikant, *culcitrarius*: Polstermacher und *capistrarius:* Halftermacher,[x]) wie *automatarius, organarius:* Mechaniker.[16])

Dann wieder in betreff des Kleinhandels vollziehen sich in drei verschiedenen Momenten Wandelungen: einesteils verteilen sich mehrfach Herstellung oder Verarbeitung und Verkauf der Ware auf verschiedene Hände, so dass ein Zwischenhändler zwischen den Handwerker und den Konsumenten eintritt, so in dem *negotiator sagarius*,[y]) *argentarius vascularius, ferrarius* und *margaritarius* (Perlenhändler), *purpurarius* (Purpurstoffhändler), *lanarius, sericarius, cretarius*;[17]) sodann entstehen auch hier ganz neue Geschäftszweige, so des *pigmentarius:* Farbestoffhändler, beziehentlich zweigen dergleichen von älteren Geschäftsbranchen sich ab, so von dem *unguentarius* und respektive *vinarius* der *thurarius* und der *aromatarius*: Händler mit Spezereien, wie mit parfumierten Weinen, von dem *argentarius* der *nummularius*: Geldwechsler, sowie andernteils der *lupinarius, negotiator suarius* (A. 31) und der *botularius*: Wursthändler;[19]) und endlich sind es neue Bezugsquellen, welche der Kleinhändler aufsucht: für Blumen Latium, Campanien,[z]) Pästum,[α]) für Obst Latium,[β]) Picenum,[γ]) Neapel,[δ]) für Spargel Ravenna,[ε]) für Käse Umbrien,[ζ]) Etrurien,[η]) das Vestinerland[ϑ]) und Samnium,[ι]) für Schinken das Marserland,[κ]) wie für Speck Lucanien,[λ]) für Weine Campanien[μ]) und Bruttium (A. λ), und wiederum für Wollstoffe Etrurien[ν]) und für *saga* Bruttium (A. ν).

---

r) Ed. Diocl. VII, 48. || *s*) Lampr. Al. Sev. 33. Grut. 649, 1. s. § 23, αα. || *t*) Mart. III, 16, 1. 59, 1. || *u*) Plin. H. N. XXXVI, 5, 11. Ep. I, 10. 4. Vgl. § 19, 11. || *v*) Sen. Ep. 90, 31. Const. in A. 7. s. § 32. 9. || *w*) Ed. Diocl. VII, 38. || *x*) Diomed. ars gram. 326 Keil. — Orelli, Inscr. 4158. || *y*) CIL. X. 1872. Orelli, Inscr. 4275. Mommsen, Inscr. confoed. Helv. 109. Herzog, Gall. Narb. p. 19 no. 70. Ulp. 31 ad Ed. (D. XVII, 2, 52 § 4) s. § 34, 24. || *z*) Mart. IX. 60, 1. 4. || α) Ov. ex Pont. II, 4, 28. Mart. X. 60, 1 vgl. Prop. V. 5. 61. Verg. Georg. IV, 119. Ov. Met. XV, 708. Col. RR. X, 37. || β) Hor. Sat. II, 4, 70. Sil. Ital. IV, 224 ff. || γ) Hor. Sat. II. 3. 272. 4, 70. || δ) Mart. XV, 78. 14. || ε) Plin. H. N. XIX, 4. 54. 8. 151. Mart. XIII, 21. || ζ) Plin. H. N. XI. 42. 241. || η) Plin. in A. ε. Mart. XIII. 30. || ϑ) Mart. XIII. 31. || ι) Mart. XIII, 33. || κ) Ed. Diocl. IV, 9. || λ) Expos. tot. mundi 54. || μ) Plin. H. N. XIV, 15, 95. 97. || ν) Juv. VI, 289.

---

[15]) Rich, Illustr. Wörterb. 544 ff. Marquardt a. O. 669. 675, 5. 687. Blümner, Technol. III, 281 ff. Plin. H. N. XXXVI, 4, 60.

[16]) *Eborarius:* Blümner a. O. II, 364 ff. Mechaniker: Marquardt a. O. 776, 6. 7.

[17]) Wegen der ersteren: Marquardt a. O. 675, 13. 694, 13. 686, 15. *Purpurarius*: Grut. 649, 1. *Negotians lanarius*: Murat. p. 511. *Negotiator seriarius*: Orelli 1368. Visconti, Monum. Gabin. p. 136. *Negotiator cretarius*: Janssen, *Rom. beelden. Middelb.* 1845. 75. Ferner: *negotiatores lignarii, materiarii, frumentarii*: Marquardt a. O. 697, 3. 4. 6. 408, 8.

[18]) Marquardt a. O. 760, 4.

[19]) Marquardt a. O. 759, 11. 760, 2. 3. StV. II, 65. *Botularius*: Sen. Ep. 56, 2.

Sodann in der Sphäre des wissenschaftlichen Lohnerwerbes gelangt eine verhältnismässig erhebliche Anzahl neuer Erwerbsbranchen zur Ausbildung: neben den *medicus* treten ebensowohl die *medica*,[20]) als auch die Spezialisten: einerseits der *veterinarius* ξ) oder *mulomedicus* · ο) Tierarzt, und andererseits die Spezialärzte:[21]) *chirurgus, medicus ocularius* und *auricularius, fistularum* und *dentium*, wie der Frauenarzt und die *obstetrix*. π) Ebenso entwickeln sich neue Erwerbsbranchen in dem Beruf als Rechtsanwalt:[22]) *patronus causae*, ϱ) *causidicus* σ) oder später *advocatus*, τ) *iuris perita*, υ) wie in zahlreichen Lehrfächern: neben dem *rhetor* oder *orator* oder *sophista* (§ 33, ε ff.) der *magister institor litterarum:* Lesclehrer, *calculator* oder *tabularius*: Rechenlehrer, *librarius* (§ 19, 36) oder *antiquarius* und *notarius*: Lehrer der Kurrentschrift und Tachygraphie, *grammaticus graecus*, wie *latinus*, φ) *geometra*, wie *magister architecturae* χ) und *iuris*, ψ) *philosophus* (§ 33, ι), *musicus* und *phonascus*: ω) Musiklehrer und Vortragsmeister, wie *ceromatita*:[aa]) Turnlehrer. Daneben erscheint dann noch der *aquae librator*.[23])

Endlich dem Lohnerwerbe durch *operae* eröffneten sich neue Bahnen in den von der Kaiserzeit geschaffenen Dienststellungen: in Staats-, wie Hofdienst, im Heere, wie bei der Flotte und in kaiserlichen Industrien,[24]) wie als öffentlicher Lehrer der Rhetorik oder der Philosophie und als kommunaler Elementarlehrer,[25]) dann aber auch in mannichfachen neuen Zweigen des Privatdienstes: als *pastor, tonsor pecorum* und *calcis coctor*,[bb]) wie als *nutrix*[cc]) und *comes*[dd]) oder *paedagogus*;[ee]) ferner als *balneator privatarius*:[ff]) Bademeister, *capsarius*:[gg]) Kleiderbewahrer in den Bädern, *aquarius:* Wasserverkäufer,[26]) wie

---

ξ) Col. RR. VI, 18. 1. VII, 5, 14. XI, 1, 12. ‖ ο) Ed. Diocl. VII. 20. Const. in A. b. Veget. ars vet. I pr. 6. 16, 4. ‖ π) Galen. meth. med. XIV, 19. X, 1019 K. de differ. febr. II, 16. VII, 392 K. Cels. med. VII pr. CIL. VI. 9614 ff. IX. 3895. Ulp. in A. 7 § 2. 3. Soran. de muliebr. affect. c. 1 f. 47 vgl. Mart. XIV, 56. 91. ‖ ϱ) Ulp. in A. 7 § 10. Modest. 3 de poen. (D. XLVIII, 1, 12). ‖ σ) Col. RR. I pr. 6. ‖ τ) Ulp. in A. 7 § 10 ff. Ed. Diocl. VII. 72. ‖ υ) Ed. Diocl. VII, 72. ‖ φ) Ed. Diocl. VII. 66–70. Ulp. in A. 7 pr. Mart. X. 62. 4. Juv. III, 76. Capitol. Ant. Phil. 2. § 33. v. w. ‖ χ) Col. RR. I pr. 5. Ulp. in A. 7 pr. Ed. Diocl. VII, 74. ‖ ψ) CIL. X. 8387. Ephem. epigr. 1884. V, 537 no. 1221. § 33. κ. ‖ ω) Col. RR. I pr. 5 vgl. Juv. III, 175 ff. — Varr. bei Non. 176, 25. Suet. Aug. 84. Ner. 25. Quint. J. O. II. 8. 15. XI. 3. 19. Tac. Ann. XIV, 15. ‖ *aa*) Ed. Diocl. VII, 64. ‖ *bb*) Ed. Diocl. VII, 18. 23. 4. ‖ *cc*) Ulp. in A. 7 § 14. ‖ *dd*) Ulp. in A. 7 § 8 vgl. § 22. e. ‖ *ee*) Ed. Diocl. VII, 65 vgl. § 22. n. ‖ *ff*) Ed. Diocl. VII, 76. ‖ *gg*) Paul. de off. praef. vig. (D. I, 15, 3 § 5); Tarr. Pat. in A. 7. Ed. Diocl. VII, 75.

[20]) J. Rouyer, *Études méd. sur l'anc. Rome*, Par. 1859. 139 ff. vgl. Boissieu, Inscr. de Lyon 455 f.

[21]) H. Häser, Gesch. d. Med., Jena 1875 I[3] § 115. Marquardt a. O. 756 f.

[22]) § 7, 26. August verschärfte noch das Verbot (§ 7, 26) der Annahme von Honoraren u. Nero wiederholte es anfänglich; allein zuerst von Claudius und dann wieder von Nero wurde deren Annahme den Anwälten gestattet, wie gesetzlich geregelt: Schilling, Instit. § 354 hh. ii.

[23]) Front de aqu. 105. Const. in A. 7. Derselbe ist Sachverständiger, welcher den Durchmesser der das Leitungswasser dem Privaten zuführenden Röhren kontrolliert: Hirschfeld, Unters. auf dem Gebiete der röm. Verw. Gesch. I, 165. Die Verfertiger aber solcher Röhren sind die *plumbarii*: Hirschfeld a. O. 170, 2. Marquardt a. O. 695 ff.

[24]) Marquardt, StV. II, 525. Vgl. A. 5. 6; hierher gehört auch der *metallarius*: Bergmann, welcher jetzt auch als Freier vorkommt: Ed. Diocl. in Corr. hell. (A. 7) C, 38.

[25]) Kuhn a. O. I, 95 ff. A. 669. Marquardt, StV. II, 103 f.

[26]) Der *aquarius* bei Paul. sent. rec. III, 6, 58. Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12 § 42) ist ein Sklave, dem die Bewässerung des Gartens obliegt: Becker-Göll a. O. III,

Aquädukten-Wärter,[27]) *cloacarius*: Kloakenreiniger,[28]) ingleichen als Schreiber: *scriptor* und *tabellio* (Urkundenschreiber),[hh]) endlich als *mansuetarius*:[ii]) Tierbändiger. Und dazu gesellt sich dann noch der Erwerb als Klient im Dienste der Repräsentation der Vornehmen.[29])

Überdem erlangt der Gast- und Schankwirtschafts-Betrieb infolge der Steigerung des Verkehres, wie der Genussucht eine grössere Ausdehnung und Entwickelung (§ 19, 40. 26, 12).

Dabei gewinnt auch in diesem Zeitraume der Kleinverkehr neue Lokalitäten, in denen er sich konzentriert: es werden das *macellum magnum* auf dem Caelius,[30]) dann verschiedene *fora:* das *pistorium* am Janiculus, das *pecuarium* und *suarium*,[31]) ferner die *septa Julia* (Kaufhallen),[32]) wie die *porticus fabaria*[33]) errichtet, woneben derselbe vielfach auch wieder seine Geschäfte bis auf die Strassen erstreckt.[34])

W. Drumann, Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom, Königsberg 1860 § 24. 26 ff. — Friedländer, Darstellungen I[5], 264 ff.

B. Die Familie und das Individuum.

31. Die Hausgenossenschaft und die gens. Das alte Gefüge der *domus familiaque*, zu welchem daeinst das Hauswesen organisiert worden war, erleidet in dem gegenwärtigen Zeitraume eine völlige Veränderung seiner Struktur. Während der tiefgreifende Umschwung, der in den Gesinnungen, wie Sitten der bürgerlichen Gesellschaft sich vollzog, das gesamte Familienleben wandelte, so liess wiederum die veränderte Anschauung dieser Zeiten die Familienordnung in einem ganz anderen Lichte und Bilde erfassen: die ursprünglich bestimmende Idee einer dinglichen Rechtszuständigkeit des *paterfam.* an seinen freien *familiares* entschwand völlig dem Bewusstsein dieser Zeiten[a]) und es brach sich an deren Stelle der Gedanke Bahn, dass das eheliche und elterliche Verhältnis ein Komplex gegenseitiger obligatorischer Rechte und Verbindlichkeiten sei; und während die frühere Zeit das hausherrliche Recht strickt auf die Unterlage der Agnation gestellt hatte, so wurden jetzt prinzipiell das eheliche Verhältnis auf die Affinität, das elterliche Verhältnis auf die naturgegebene Blutsver-

hh) Ed. Diocl. VII, 39. 41. ‖ *ii*) Lampr. Heliog. 21 vgl. Sen. Ep. 85, 41.

a) Ulp. 67 ad Ed. (D. XLIII, 1, 1 pr.).

74 f. Daneben tritt derselbe als Freier in der Funktion eines Wasserverkäufers auf, der z. B. auch den Badenden mit kaltem Wasser begiesst: Juv. VI, 332. Schol. in h. l. Poll. Claud. 14. Cyrill. gloss. 642, 43.

[27]) Pauly, Realenc. I, 1380. Hirschfeld a. O. 172, 5. L. Lanciani, *Topogr. di Roma ant. Roma 1880 (Atti della R. Acad. dei Lincei Ser. III Mem. della Classe di scienze mor., stor. e fil. IV)* 327 f. Cyrill. gloss. 642, 34. Derselbe ist von vornherein *servus publicus*: Cic. ad Fam. VIII, 6, 4. Front. de aqu. 9. 75, später aber Freier: Ed. Diocl. VII, 31. Th. et Val. im C. Just. XI, 43, 10 § 4.

[28]) Derselbe ist von vornherein zweifelsohne *servus publicus;* dann werden in der angehenden Kaiserzeit die *ad opus publicum condemnati* (Rein, Crim. R. 914) dafür verwendet: Plin. et Traj. ep. 32, 2, woneben später auch Private in solcher Funktion auftreten: Ed. Diocl. VII, 32.

[29]) Pöhlmann, Übervölkerung d. antiken Grossstädte 40 ff. Vgl. § 20, 21.

[30]) Becker, R. Alt. I, 502 f. Preller, Regionen 119.

[31]) Preller a. O. 204 f. 225 f. 139. Dann *negotiator suarius:* CIL. IX, 1506.

[32]) Becker a. O. 632 f. Vissering, Quaestt. Plaut. I, 62, 5 vgl. Mart. IX, 59.

[33]) Preller a. O. 204.

[34]) Pöhlmann, Übervölkerung 78 f.

wandtschaft fundiert. Und so nun geht die alte Hausgemeinde über in die Familie der modernen Welt.

Solcher Wandel prägt einerseits sich aus in der veränderten Stellung des *paterfam.*: während dessen priesterliche Funktion innerhalb der Hausgenossenschaft mit dem Untergange der *sacra familiaria* selbst[1]) abhanden kommt, so werden seine jurisdiktionellen Hoheitsrechte, wie insbesondere seine *vitae necisque potestas* von dem Staate übernommen,[2]) im allgemeinen aber seine Verfügungsfreiheit über die *familiares* ganz erheblich beschränkt: einesteils wird der Missbrauch der *potestas* der jurisdiktionellen Kontrole des Staates unterstellt[3]) und andernteils werden die eingreifendsten Dispositionsbefugnisse über die Person des freien *familiaris* dem *paterfam.* entzogen.[4]) Und endlich macht daneben mehr und mehr die Idee sich geltend,

[1]) Bereits in der vorhergehenden Periode wurden die *sacra familiaria* als blosse Last empfunden: Plaut. Capt. IV, 1, 8. Trin. II, 4, 83. Fest. 290a, 33, daher das Streben sich geltend machte, derselben sich zu entledigen: Cic. de Leg. II, 21, 53. p. Mur. 12, 27 vgl. Rein, Pr. Rt. 387, 2 und infolgedessen die *pontifices* zur Aufstellung detaillierter Sätze über die Succession in solche sich veranlasst sahen: Cic. de Leg. II, 19 ff. Die Kaiserzeit aber bekundet nichts mehr von den *sacra familiaria*.

[2]) Geib, Gesch. d. röm. Criminalproc. 228 ff. 454 ff. Nachdem bereits in d. vorigen Periode d. Kompetenz für d. Ehescheidungsprozess dem *paterfam.* entzogen und dem Staate überwiesen worden war (§ 20, 3), geschah gleiches in betreff der strafrechtlichen Kompetenz wegen Ehebruches durch die *lex Iulia de adulteriis* v. 736: Rein, Cr. Rt. 844 ff. Daneben beförderte das Überwiegen der gewaltfreien Ehe den Untergang der ehemännlichen Kriminaljurisdiktion, welche das 1. Jahrh. nicht überdauert zu haben scheint. Insbesondere die Kompetenz zur Verhängung d. Todesstrafe ward dem *paterfam.* bereits durch die *lex Pompeia de parricidiis* v. 699 od. 702 ebenso in betreff der Gattin, wie des freien Hörigen entzogen. Die Kriminaljurisdiktion über den letzteren aber ist wahrscheinlich schon in der vorigen Periode untergegangen; denn daraus, dass man demselben die *actio iniuriarum* wider seinen Gewalthaber gab: A. 3, erhellt, dass man hier am durchgreifendsten und daher wohl auch am frühesten mit den alten Ordnungen brach. Dann gegenüber dem *filius fam.*, insoweit solchem jetzt Vermögensfähigkeit zukömmt: A. 13. 14, versagt zwar von Anfang an die civilrechtliche Jurisdiktion des *paterfam.*; allein die kriminalrechtliche Kompetenz erhält sich bis auf Sev. Alex., der dem Vater die Tötungsbefugnis, wie überhaupt die Kriminaljurisdiktion absprach und dem öffentlichen Gerichte überwies: Ulp. 1 de adult. (D. XLVIII, 8, 2), Const. im C. Th. IX, 15, 1. Sev. Alex. im C. Just. VIII, 46, 3. vgl. Paul. 2 ad Sab. (D. XXVIII, 2, 11), Const. im C. Th. IX, 15, 1. Valent. et Val. das. IX, 13, 1; dagegen fällt nicht hierunter die Befugnis, die in flagranti beim Ehebruche ertappte Deszendentin samt dem Ehebrecher zu töten, welche nach der *lex Iulia de adulteriis* gar nicht von der *patria potestas* abhängig ist: Rein, Crim. Rt. 838 vgl Voigt, XII Taf. § 53, 24. Endlich in betreff des Sklaven entzog Hadrian durch ein *S. C. ad legem Petroniam* v. 121 dem Herren das Recht der Tötung, worauf Anton. Pius die ungesetzliche Tötung des eigenen, ebenso wie die des fremden Sklaven mit der Strafe der *lex Cornelia de sicariis* bedrohte: Voigt, *Ius naturale* IV, 1 A. 26. 28 f.

[3]) Leitendes Prinzip ist, wegen groben Missbrauches der *potestas* ebensowohl dem *familiaris* Beschwerde beim *ius dicens* nachzulassen, so dem *filiusfam.* und, wie bereits in der vorigen Periode, dem freien Hörigen: Voigt, XII Taf. § 93, 21, nicht minder aber auch seit Anton. Pius dem Sklaven, nachdem zu dessen Schutze bereits eine *lex Claudia* und *Petronia*, wie das *S. C. ad leg. Petroniam* eingegriffen hatten: Voigt, Ius nat. IV, 1 A. 25–28; als auch die Remedur zu Gunsten der ersteren bis zum Zwange zur Emanzipation oder Manumission zu steigern, so in betreff des *filiusfam.*: Pap. 11 Quaest. (D. XXXVII, 12, 5), in betreff des Sklaven aber bis zum Zwange zum Verkaufe: Voigt a. O. A. 48. Überdem bestrafte Hadrian die nicht an die Formen des *iudicium domesticum* sich haltende Tötung des *filiusfam.* mit Deportation: Marc. 14 Inst. (D. XLVIII, 9, 5), während dem freien Hörigen *actio iniuriarum* wider seinen Gewalthaber gegeben wurde: Voigt, XII Taf. § 93, 21.

[4]) Die Verpfändung: *fiduciae* oder *pignoris datio* des Kindes ward bei Strafe der Deportation für den Gläubiger verboten: Paul. sent. rec. V, 1, 1 (D. XX, 3, 5); Diocl. im C. Just. IV, 10, 12. 43, 1. VIII, 16, 6, kam aber doch noch später vor: Justin. Nov.

dass die juristische Gewalt über Weib und Kind nicht dem *paterfam.*, als vielmehr dem Gatten oder Vater zustehe.[5])

Damit geht Hand in Hand eine Veränderung in der Stellung des *familiaris* selbst.

Und zwar für die Stellung der Ehefrau ist vor allem entscheidend, dass die ehemännliche *manus* mehr und mehr verschwindet: während die *confarreatio* nur noch ausnahmsweise bei den Ehen der *flamines maiores* und des *rex sacrorum* vorkömmt[b]) und in ihrem Effekte auf das sakrale Recht allein beschränkt wird,[6]) so bleibt die *coemtio* während der gegenwärtigen Periode lediglich auf die alten vornehmen Kreise beschränkt noch in Anwendung,[c]) wogegen wiederum der *usus uxoris* bereits zur Zeit der Antonine ausser Geltung gesetzt ist,[d]) so dass die gewaltfreie Ehe[7]) nunmehr die überwiegende Regel ergiebt. Und solche Thatsache führt denn nun zu einer ganz veränderten Auffassung vom Wesen der Ehe,[8]) die dann auch in mehrfacher Richtung neue juristische Ordnungen als ihre Konsequenzen hervorruft: einerseits ward dem *paterfam.* der in gewaltfreier Ehe lebenden Frau das Recht abgesprochen, nach seinem Belieben die letztere in sein Haus zurückzunehmen,[e]) und andererseits gab man dem Manne die *actio iniuriarum* wegen Injuriirung seiner Frau,[f]) wie den Gatten gegenseitiges Erbrecht in der *bonorum possessio Unde vir et uxor* und wiederum dem Kinde und der Mutter beiderseitiges Erbrecht durch das *S. C. Orphitianum* und *Tertullianum*, wie beziehentlich durch ein Gesetz des Claudius.[9])

Dann wiederum in betreff der *tutela mulierum* verfolgte die Entwickelung die bereits in der vorigen Periode eingeschlagene Richtung (§ 20, 7): dieselbe ward einerseits gänzlich beseitigt: ebenso durch die *lex Iulia et Papia Poppaea* in betreff der Frauen mit *ius trium vel quatuor liberorum*,[10]) als auch durch die *lex Claudia* v. 44, welche die *tutela*

b) Gai. I, 112. ‖ *c*) CIL. VI. 1 no. 1527 I. 15 f. Gai. I. 113. Ulp. bei Boeth. in Top. 3, 14. 299 Or. ‖ *d*) Gai. I, 111. ‖ *e*) Paul. sent. rec. V. 16. 5. Ulp. 71 ad Ed. (D. XLIII, 30. 1 § 5). Hermog. 6 Jur. ep. (D. cit. 2). ‖ *f*) Gai. III, 221. Ulp. 56 ad Ed. (D. XLVII. 10. 1 § 3. fr. 11 § 7); Paul. sent. rec. V, 4. 3.

134 c. 7. Die Veräusserung des Kindes in Sklaverei ward für nichtig erklärt: Paul. l. c. Carac. im C. Just. VII, 16, 1. Diocl. das. IV, 43, 1. Endlich die Aussetzung des neugeborenen Kindes ward in der Zeit von Sev. Alex. dem Gesichtspunkte der Kindestötung unterstellt: Voigt, XII Taf. § 97, 15.

[5]) Man misst dem freien Hörigen, wie dem *filiusfam.* die *manus* an seiner Gattin bei: Voigt a. O. § 100, 6. Und ebenso legt man dem ersteren eine *patria potestas* an seinen Deszendenten bei: Voigt a. O. § 96, 11, nicht dagegen dem *filiusfam* : Voigt a. O. § 93, 3. 97, 23. 25, indem man hier nur d. Satz statuierte: *quod ad honores pertinet, creditur in potestate filium habere etiam is, qui in patria potestate est*: Ulp. 21 ad Sab. (D. L, 4, 2).

[6]) Bereits in der vorhergehenden Periode trat in den Adelskreisen eine Abneigung gegen die *confarreatio* hervor, bestimmt durch die diesfalls erschwerte Ehescheidung. Und dies rief denn nun das *S. C. Aelianum* v. 743 bei Gai. I, 136, wie eine *lex* unter Tiber v. 23 bei Tac. Ann. IV, 16 hervor, welche die obige Ordnung statuierten: Voigt a. O. § 99, 7.

[7]) Hier werden *tabulae nuptiales* üblich, welche nach Vollziehung des *sacrum nuptiale* subsigniert werden: H. R. Gneist, Die formellen Verträge des neueren röm. Obligationenrechts, Berlin 1845. 42 A. 6. Voigt a. O. § 158, 9.

[8]) Während von alters die Ehe aufgefasst ward als Geschlechtsgemeinschaft, welche *liberum quaesundum gratia* eingegangen wird: Voigt a. O. § 157, 1, wird sie jetzt definiert als Geschlechtsgemeinschaft, welche *consortium totius vitae, divini et humani iuris communicationem continet*: Voigt, *Lex Maenia* A. 131.

[9]) Voigt, Ius nat. III, A. 1919. S. 1212 f.

[10]) P. Jörs, Über das Verhältnis der *lex Iul. de mar. ord.*, Bonn 1882. 25 f.

agnatorum[g]) und wohl auch *gentilium* aufhob; wie andererseits ganz erheblich beschränkt auf Grund des angenommenen Prinzipes, dass die *tutoris auctoritas* im allgemeinen zu den Rechtsakten der Frauen entbehrlich, vielmehr lediglich für gewisse, besonders eximierte Akte noch erforderlich sei.[11])

Andererseits die Stellung des *filiusfam.* erfuhr eine durchgreifende Veränderung: nicht allein, dass demselben im politischen Leben volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem *paterfam.* zuerkannt ward,[h]) so wird auch in der Sphäre des Privatrechtes demselben ebensowohl in personaler, wie in pekuniärer Beziehung eine weitgehende Rechtszuständigkeit unabhängig von dem *paterfam.* eingeräumt. Denn dort tritt einesteils an Stelle der älteren Ordnung, dass der Vater das Kind, wenn auch unter dessen Mitwirkung verheiratet, das neue Prinzip, dass das Kind selbst sich verheiratet, wenn immer auch der väterliche Konsens erforderlich ist,[12]) wie andernteils das Postulat, dass zu anderen den Sohn betreffenden personalen Dispositionen des Vaters jener zu konsentieren habe, so wenn der erstere dem letzteren einen Sohn adoptiert oder dessen Kind verheiratet.[i]) In pekuniärer Beziehung dagegen wird dem Haussohne aktuelle Vermögensfähigkeit eingeräumt, teils durch August, welcher, den neuorganisierten Militärstand mit Privilegien ausstattend, dem Haussohne an seinem Erwerbe in der Dienstzeit: dem *peculium castrense* freies Eigentum und freie Verfügung und so nun auch die Vergabung auf den Todesfall zusprach,[13]) wie andernteils durch die Rechtstheorie, welche demselben eine, wenn auch beschränkte Fähigkeit zu aktiver, wie passiver Obligierung und entsprechende Klagfähigkeit, ja sogar eine Klage wider den Vater auf Alimente zuerkannte.[14])

Dann wieder in betreff des Sklaven[15]) gewann auch in den heidnischen Kreisen die humanistische Anschauung an Verbreitung, wie Geltung, welche in jenem dessen Qualität als Mensch nach der Richtung hin betonte, dass daraus mannichfache praktische Konsequenzen für dessen Stellung im sozialen Leben, wie für seine Behandlung seitens des Herren sich ergeben. Und solchen Anforderungen gab vor allen die Legislation Folge, dem Sklaven ebenso persönlichen Schutz wider Unbilden gewährend, als auch eine, wenn immer beschränkte Rechts-, wie Klagfähigkeit einräumend; dann aber auch die Rechtswissenschaft, welche den philosophischen Lehrbegriff des *ius naturale* als eines sei es allen Menschen, sei es allen lebenden Wesen gemeinsamen Rechtes aufnahm und dazu verwertete, ebenso darin die theoretische Unterlage für die dem Sklaven eingeräumten Rechtszuständig-

g) Gai. I. 157. 171. Ulp. fr. XI, 8. Leo im C. Just. V, 30, 3. ‖ *h*) Pomp. 16 ad Qu. Muc. (D. I. 6, 9); Hermog. 4 Fideic. (D. XXXVI. 1, 14 pr.); so insbesondere Afr. 3 Quaest. (D. V, 3, 77); Paul. 16 ad Plaut. (D. cit. 78); Ulp. 4 Fideic. (D. XXXVI, 1, 13 § 5). ‖ *i*) Paul. 35 ad Ed. (D. I, 7, 6. XXIII, 2. 16 § 1).

[11]) Rein, Pr. Rt. 540 ff.

[12]) Solches Prinzip ist sanktioniert in der *lex Iulia de marit. ordin.*: Jörs a. O. 13 vgl. Tac. Ann. XIII, 44. Apul. Met. VI, 9.

[13]) Mispoulet in *Revue de philol. Nouv. Ser.* 1884 VIII, 113.

[14]) Rein a. O. 489 f. 488. Dann auch der Anspruch des Kindes auf Konsens zur Ehe, resp. auf Dotierung nach der *lex Iulia de maritandis ordinibus*: Marc. 16 Inst. (D. XXIII, 2, 19).

[15]) Voigt, Ius nat. IV, 1 § 2—5. 7.

keiten aufzuweisen, als auch daraus neue praktische Konsequenzen zu Gunsten des Sklaven abzuleiten.[16])

Im Übrigen nahm die Zahl der Sklaven selbst eher zu, als ab, indem nicht nur der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften eine zahlreiche *familia rustica* erforderte,[17]) sondern auch der Luxus dieser Zeiten die Sonderfunktionen und damit den Bedarf an Sklaven noch vermehrte,[18]) während wiederum das Gewerbe nach, wie vor eine erhebliche Zahl der selben beschäftigte.[19])

Endlich in betreff der *gens* gelangt der Prozess, welcher in den vorhergehenden Zeitraume begonnen hatte, zum Abschlusse: das Gefühl verwandtschaftlicher, auf Geschlechtsvetterschaft beruhender Zusammengehörigkeit geht dieser Periode völlig verloren; und indem damit ebenso der Zusammenhalt, wie der korporative Verband der *gens* sich löste, so zersetzen sich nicht allein die *gentes* selbst, sondern es gehen auch die auf die Gentilität gestützten Rechtstitel unter.[20]) Und nicht minder tritt die Agnation in dem Rechte mehr und mehr zurück, während die Sippe: der Kreis der *cognati*, wie *affines*, welcher bereits in der vorigen Periode nicht nur in den sozialen Lebensbeziehungen, sondern auch in den Rechtsordnungen Anerkennung und Beachtung gefunden hatte (§ 20, 22), mehr und mehr an Geltung in den Augen des Volkes, wie an Berücksichtigung seitens des Rechtes gewinnt.[21])

32. Wohnung und Lebenseinrichtungen. Die Veränderungen in der baulichen Anlage des Wohnhauses werden bestimmt durch zwei bereits in der vorigen Periode hervorgetretene Motive, gesteigerten Ansprüchen einerseits nach Wohnräumen und andrerseits an Komfort oder Pracht zu genügen.

Insbesondere in der ersteren Beziehung, wo die Verhältnisse vor nehmlich auf Erhöhung der Häuser durch Aufsetzen von Stockwerken hin

---

[16]) So einerseits die Anforderung, dass das *contubernium* der Sklaven nicht durch Veräusserung des einen Teiles von dem Herren getrennt werde: Ulp. 1 ad Ed. aed. (D. XXI, 1, 35) und dann Constant. im C. Th. II, 25, 1; und andrerseits die Verpflichtung des Sklaven zur Ernährung seiner bedürftigen Eltern, wie dessen Subsumtion unter die des *adulterium*, *incestus* und *parricidium* fähigen Subjekte: Voigt a. O. A. 57 ff.

[17]) § 28, c. Über die Organisation der *familia rustica*: Petr. 58. Dann die Sklaven im Dienste der *villa urbana*, z. B. § 30, 26. Einteilung in *decuriae*: Col. I. 9, 7. Petr. 47. Vitr. VII, 3, 10.

[18]) § 26, 14. So hatte Musius Scurranus, ein Sklave des Tiberius, *dispensator ad fiscum* in der *Lugdunensis* folgende Sklaven aus Rom mit in die Provinz genommen: 1 *negotiator*, 1 *medicus*, 2 *pedisequi*, 1 *sumptuarius*, 2 *ab argento*, 3 *a manu*, 1 *ab veste*, 1 *cubicularius*, 1 *a cubiculo*, 2 *coqui*: CIL. VI, 2 no. 5197.

[19]) So z. B. Pomp. 6 ad Sab. (D. XXXII 7, 15 pr); Paul. 4 ad Sab. und 2 ad Vi (D. cit. 13 pr. 18 § 1), Marc. 7 Inst. (D. ci 17 § 1. 2). In Orelli, Inscr. 4267 sind nebe Sklaven auch Freie als Arbeiter in einc Wollweberei beschäftigt.

[20]) Die *tutela gentilium*, deren noch di Grabrede auf die Thuria v. 746 - 752 i CIL. VI, 1 no. 1527 I, 22 gedenkt, war meines Erachtens durch Claudius aufgehoben A. g; dagegen das gentilizische Erbrecht e scheint noch in Geltung bei Catull. 68 121 ff., wie unter Tiber, wo M. Aemiliu Lepidus im J. 17 ein gentilizisches Erbrecht am Nachlasse der Aemilia Musa, Nachkom mens eines *libertus* mit Erfolg geltend mach Tac. Ann. II, 48; u. dann bei Plin. Pan. 3 wie bei Pap. 3 Quaest. (D. XXII, 3, 1), we gegen dasselbe als untergegangen bekundet wird von Gai. III, 17 (verfrüht), wie vo Ulp. Reg. (Collat. XVI, 4, 2), Paul. sent. re IV, 8, 3 (Collat. XVI, 3, 3).

[21]) Voigt, Ius nat. III § 155.

wiesen, das gesetzliche Verbot aber des *paries diplinthius* oder *triplinthius* das aus *latericius paries* errichtete Haus auf einen einzigen Stock beschränkt hatte (§ 21), ergab ein Epoche machendes Ereignis der Übergang zu einer anderen Mauer-Konstruktion, welche, jenem Verbote nicht unterfallend, das Aufsetzen weiterer Stockwerke ermöglichte. Und dies nun geschah unter August,[a]) indem man, den *latericius paries* aufgebend,[b]) drei verschiedene neue Mauer-Konstruktionen aufnahm:[1]) den *paries caementicius:*[c]) Bruchstein-, wie *testaceus:*[d]) Ziegelstein-Mauer, beide, von Haustein-Kanten eingefasst (A. d), von bedeutender Tragfähigkeit, und sodann den *paries craticius:* Fachwand aus Balken: *solea, crates* mit Lehm- und Stein-Füllung: *lutum punicum* (A. 1), welche bei geringerer Tragfähigkeit und grosser Feuergefährlichkeit den Vorzug schneller Herstellbarkeit, geringer Dicke, langer Dauerhaftigkeit, wie grosser Billigkeit besass.[e]) Allein auch diesen Neuerungen gegenüber griff, veranlasst durch wiederholte grosse Brände in Rom, die Gesetzgebung[2]) beschränkend ein: die *lex Iulia de modo aedificiorum* v. 6, die Maximal-Höfe der an Strassen neu zu bauenden Wohnhäuser bis unter 70 *pedes,*[f]) und ein Edikt Trajans, solche bis auf 60 *pedes*[g]) beschränkend, während andrerseits wiederum dieselbe durch die Zusicherung der Civität die Bauthätigkeit anzuregen strebte.[h]) Immerhin aber wurden durch alle diese Massregeln die Wohnungsverhältnisse der Armen nicht günstiger gestaltet (§ 13, k).

Das Streben aber nach grösserem Komfort, wie nach einem in die Augen fallenden Prunke führte im allgemeinen vielfach zur Umwandlung des bürgerlichen Hauses in den Palast, somit zur räumlichen Ausdehnung,[3]) wie zur imposanten baulichen Anlage des Wohnhauses, im besonderen aber ebenso zu einer kostbaren Ausschmückung der Haus-Façade, so namentlich mit Marmor,[i]) als auch zur Anlage neuer Räumlichkeiten, so einerseits des

---

a) Dio Cass. LVI, 30 vgl. XXXIX, 61. Suet. Aug. 28. || *b*) Plin. H. N. XXXV, 14, 173. || *c*) Str. V, 3, 7. Vitr. II, 8, 17 vgl. 4, 1 ff. Col. RR. IX, 1, 2. || *d*) Vitr. II, 8, 17 vgl. Plin. et Traj. Ep. 37, 2. || *e*) Vitr. II, 8, 20. VII, 3, 11. Fest. 301 a, 3. Mela bei Ulp. 31 ad Ed. (D. XVII, 2, 52 § 13) vgl. Plin. H. N. XXXV, 4, 169. Pall. RR. I, 19, 2. || *f*) Str. V, 3, 7 vgl. Suet. Aug. 89. || *g*) Aur. Vict. de Caes. 13 vgl Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 1 § 17); Sev. u. Car. im C. Just. VIII, 10, 1. || *h*) Gai. I, 33. || *i*) Petr. 77 vgl. Suet. Aug. 28.

---

[1]) Nissen, Pompejanische Studien 24 ff. Blümner, Technologie III, 132 ff. Die drei ersten Mauerkonstruktionen werden als Einfriedigungen des Feldes aufgezählt von Varr. RR. I, 14, 4. Danach ist die Luftziegel-Mauer sabinisch, die Bruchstein-Mauer latinisch und die Ziegelstein-Mauer gallisch. Dagegen die Fachwand-Mauer ist punisch, da die Mischung selbst aus Lehm u. Steinbrocken *lutum punicum* heisst: Col. RR. IX, 7, 4. XI, 3, 54. Den *paries caementicius* kennt bereits Cat. RR. 14, 1 beim Bauerhause. Unterarten desselben sind das *opus incertum* und *reticulatum*: Blümner a. O. 146 f. Dagegen bekundet Vitr. II, 8, 17 die Ziegelmauer mit Bruchsteinen bekleidet und von Haustein-Kanten eingefasst. Endlich eine den Griechen entlehnte Unterart der Bruch-, wie Ziegelsteinmauer ist die Futtermauer mit Kies u. Mörtel gefüllt: ἔμπλεκτον u. διατονικόν: Blümner a. O. 144 f. Dahingegen die *pisé*-Mauer: *paries formaceus,* welche von Varr. RR. I, 14, 4 für Tarent und Spanien, von Plin. H. N. XXXV, 14, 169 für Spanien und Afrika bezeugt ist, wird in Rom nicht für Gebäude, sondern nur für Einfriedigungen verwendet: Varr. l. c. Pall. RR. I, 34, 4.

[2]) B. Brissonius, Opera var. Par. 1606. 1 ff. Cujacius, Observat. XIX, 21. M. Nieveltus, *De servitute altius toll. Traj. ad Rh.* 1732 c. I § 4 ff. J. G. Estor, *De altitudine aed. Rom.,* Lips. 1736. Dirksen in Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. 1816 II, 417 ff.

[3]) Pöhlmann, Übervölkerung 82 ff.

nymphaeum[4]) und *sphaeristerium,*[5]) wie andrerseits des Kellers (§ 9, 4) und des *hypocaustum:* ein durch eine Zentral-Luftheizung von einem unterirdischen Ofen aus heizbarer Raum;[6]) dann aber auch zu einer reicheren dekorativen Ausstattung der Wohn- und Gesellschaftsräume: in den grossen Prachthallen, so in dem Atrium, werden Marmorsäulen eingeführt (§ 21, 6), wie mannigfache Vergoldungen angebracht (§ 27, 19), während wiederum die Kassettendecke: das *lacunar* oder *laquear* allgemeinere Anwendung gewinnt,[7]) als Wandschmuck aber Marmorplatten,[8]) Wandgemälde,[k]) kostbare Holztäfelungen,[l]) wie Wandspiegel: *orbis,*[m]) *speculum*[9]) nebst Metallverzierungen[n]) verwendet werden, ingleichen die Fensteröffnungen mit Fenstern bald aus *lapis specularis:* Marienglas, bald aus dem kostbareren *vitrum:* Glase[10]) und wiederum die Thüren mit Portieren von babylonischen Teppichen (§ 21, x) verschlossen, die Fussböden aber immer allgemeiner mit Mosaik belegt werden.[11])

Und in entsprechendem Masse steigert sich auch der Luxus der häuslichen Einrichtung: Geräte und Gefässe werden vielfach aus Silber gefertigt,[12]) so die Badegeräte: *argentum balneare,*[o]) *lavatio argentanea,*[p]) wie die Reise-Utensilien: *argentum viatorium,*[q]) und das Kochgerät,[r]) wie Tafelgeschirr: *ministerium*[s]) *argenteum, argentum escarium et potatorium.*[t]) Als Prunkgefässe aber dienen die *murrina* und *cristallina* (§ 29, 19), während gleichzeitig auch der griechische Stuhl: *cathedra*[13]) aufgenommen wird.

33. Das Individuum. Lebensentwickelung. Lebensordnung. In-

k) Sen. Ep. 86, 6. Ulp 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 17 § 3). || *l*) Plin. H. N. XIII, 15, 91 ff. Dio Cass. XLI, 10. || *m*) Sen Ep. 86, 6. Mart. IX. 17. 5. || *n*) Sen. Contr. II. 1. 12. Mart. IX, 20. 1. || *o*) Scaev. 17 Dig. (D. XXXIV. 2. 40 § 1); Paul. 2 ad Vit. (D. cit. 32 § 7). || *p*) Phaedr. IV, 5, 19 ff. vgl. Plin. XXXIII. 12. 153. || *q*) Scaev. 17 Dig. (D. XXXIV. 2, 40 pr). || *r*) Plin. H. N. XXXIII, 11, 140. || *s*) Lampr. Al. Sev. 34. Paul. sent. rec. III, 6, 86. Ulp. in A. t. || *t*) CIL. VI. 10229 lin. 38. Pomp 6 ad Sab. (D. XXXIV. 2, 21 § 2); Ulp. 20 ad Sab. (D. cit. 19 § 12).

[4]) Rich, Illustr. Wörterb. 419.

[5]) Rich a. O. 578. Dasselbe ward in Palästen, wie öffentlichen Bädern angelegt: Plin. Ep. II, 17, 12. V. 6, 27. Suet. Vesp. 20. Orelli, Inscr. 57. Becker-Göll, Gallus III, 187 f.

[6]) Becker-Göll a. O. III, 129. Marquardt a. O. 276.

[7]) Rich a. O. 337. 342. Marquardt a. O. 302. 700. 720. Nettleship in *Transactions of the Oxford Philol. Society. Oxf.* 1883. S. 4. Die Kassette ist *lacus*: Lucil. incert. 15. 16 p. 136 f. Müll. Dieser, wie Lucr. II, 28 ergeben, dass die Kassettendecke bis in die vorige Periode zurückgeht. Wegen des *laquearius* s. § 30.

[8]) Sen. Ep. 86, 6. Mart. IX, 20, 1. Dies sind die *crustae marmoreae*: Vitr. VII, 5, 1. Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 17 § 3) vergl. Quint. Decl. 9, 17.

[9]) Rich a. O. 578. Wegen *specularius*: § 30, c. Vornehmlich lieferte *Brundusium* Spiegel: Plin. H. N. XXXIII, 9, 130. XXXIV, 17, 160.

[10]) Marquardt a. O. 735 f., sowie Sen. Ep. 86, 6. s. § 30, v.

[11]) Das Mosaik, aus Stiften oder Stücken von Stein, Thon, Glas oder Metall: *tessellae, tesserae* hergestellt, ist entweder *parimentum tessellatum*: aus viereckigen Stiften von gleicher Grösse (§ 30, o) oder *sectile*: aus Stücken von verschiedener Grösse u. Form. Je nach der Farbenverwendung wird unterschieden das *Alexandrinum* in zwei Farben und das *sculpturatum* in mehreren Farben ausgeführt, während insbesondere *vermiculatum* dasjenige ist, welches Figuren oder Naturobjekte im Gegensatze zu dem geometrischen Ornamente darstellt: Rich a. O. 20. 449 ff. Becker-Göll a. O. II, 294 ff. Marquardt a. O. 607 ff. Blümner, Technol. III, 323 ff.

[12]) Thédenat et Héron de Villefosse, *Les trésors de vaiselle d'argent trouvés en Gaule*, in *Gazette archéol.* 1884. IX, 382 ff. 1885. X, 256 ff. 317 ff. Marquardt a. O. 676 ff.

[13]) Rich a. O. 123.

folge des Eindringens provinzialer Elemente, wie Gepflogenheiten in die römischen Lebenskreise geriet nicht allein das althergebrachte römische Namens-System mehr und mehr in Verfall, sondern es griff auch eine fast regellose Verwirrung hinsichtlich der Individual-Namen Platz:[1]) während von Männern, wie Frauen griechische oder orientalische Namen angenommen wurden, so werden wiederum alte Namen umgestaltet oder völlig aufgegeben, und dann wiederum wird die althergebrachte Reihenfolge, wie Funktion der einzelnen Namensbestandteile verändert: einerseits vertauschen *praenomen* und *nomen* ihre Stellung, wobei mitunter das erstere ausgeschrieben, das letztere aber abbreviirt wird, und andrerseits setzt man an die Stelle des *praenomen* und an die Spitze des Namens ein altes *cognomen* und entkleidet so den ersten Namensteil seiner Bedeutung, Individualbezeichnung zu sein, indem man solche Funktion vielmehr einem hintergestellten *cognomen* beilegt, das somit wieder aufhört, Familienbezeichnung zu sein; und endlich vermehrt man wiederum die Zahl solcher *cognomina* willkürlich, wie man mitunter auch mehrere *nomina* annimmt. Und damit steht denn nun im Zusammenhange, dass Anton. Phil. zur Verhinderung der Anmassung, wie zur Erleichterung des Beweises der Civität standesamtliche Geburtslisten einführte, dem Bürger: dem Vater, wie resp. der Mutter die Verpflichtung auferlegend, binnen 30 Tagen dem neugeborenen Kinde einen Individualnamen beizulegen und solches zu Rom bei den *praefecti aerarii Saturni,* in den Provinzen aber und so wohl auch in den *regiones* Italiens bei den neu eingesetzten *tabularii publici* zur Eintragung anzumelden.[2])

Sodann in betreff der Totenbestattung ward seit der Zeit der Antonine das Begräbnis mehr und mehr allgemeine Bestattungsweise, bestimmt wohl durch die Schwierigkeit der Beschaffung des Brennmateriales: der Leichnam ward, nachdem er in alter Weise gewaschen, gesalbt und bekleidet (§ 10, 19 ff.) und ihm nach griechischer Sitte eine Münze in den Mund gelegt ist,[3]) in ein Leichentuch gehüllt und mit Gurten oder Gürtelbinden fest umwickelt, um so in den Sarkophag aus Stein, Thon oder Holz beigesetzt zu werden.[4]) Dabei wird es nunmehr allgemein üblich, das Begräbnis bei Tage vorzunehmen,[5]) ausgenommen das *tacitum funus*[a]) d. i. das Begräbnis von *impuberes: funus acerbum*[b]) oder von unbemittelten Leuten:[c]) *funus plebeium.*[d]) Und zugleich ruft diese Sitte des Begrabens einen Gräberkultus hervor, der ebenso in Anlage von *cepotaphia:* Grabmälern mit Garten-

a) Ov. Trist. I. 3. 22. Sen. de tranq. I. 1. 13. || *b*) Serv. in Aen. XI, 143 vgl. III. 64. XI. 28. Sen. Ep. 122. 10. Tac. Ann. XIII. 17. || *c*) Paul. Diac. 368. 17. Dion. IV, 40. || *d*) Prop. III, 13 b, 24.

[1]) H. Cannegieter, *De mutata Rom. nomin. sub princip. ratione.* Lugd. Bat. 1774. B. Borghesi, *Oeurres. compl.* III, 488 ff. Mommsen in Hermes 1869 III, 70 ff. A. Schneider, Beitr. zur Kenntn. d. röm. Personennamen, Zür. 1874. 28 ff. Marquardt, Pr. Leb. 17 f. 21 ff.

[2]) B. Brissonius, *Opera var.,* Par. 1606. 13 ff. H. E. Dirksen, Die *scriptt. hist. Aug.,* Leipzig 1842. 183 ff. Becker-Göll, Gallus II, 74 f. Marquardt a. O. 85 f.

[3]) Becker-Göll a. O. III. 492 f. Marquardt a. O. 338 f. Vgl. Plut. quaest. conviv. III, 4, 2, 3. Macr. Sat. VII, 7, 5.

[4]) J. Karabaceck, Die Theodor Graf'schen Funde in Aegypten, Wien 1883. 27 ff.

[5]) Hor. serm. I, 6, 42. Die Fackel wird jedoch beibehalten: Pers. III, 103. Sen. de brev. vit. 20, 5. de tranq. 11, 7. Marquardt a. O. 335, 1 ff. Vgl. § 10, 23.

umgebung,[6]) wie in wiederkehrender Ausschmückung der Gräber mit Blumen[7]) sich manifestiert. Im übrigen wird die Pflicht zur Totenbestattung, wie zur eventuellen Restitution der von einem nicht Verpflichteten dafür aufgewendeten Kosten einerseits von Sodalitäten: *collegia funeraticia* übernommen,[8]) wie andrerseits als civilrechtliche Verbindlichkeit im Detail geregelt.[9])

In betreff der Erziehungs- und Unterrichtsweise[10]) aber vollziehen sich mannigfache Wandelungen in der Richtung, dass, während beide der Hand von Vater, wie Mutter mehr und mehr entgleiten, dort die Ziele, hier aber die Mittel ganz andere werden.

Und zwar was die Erziehung betrifft, so tritt die in alter Zeit bestimmende Aufgabe einer Ausbildung zu körperlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit (§ 11) mehr zurück: es gewinnt die allgemeine Verweichlichung dieser Zeiten einen Einfluss auch auf die Erziehung, während zugleich in den besseren Ständen die erste Pflege des Kindes aus der Hand der Mutter oder resp. von Angehörigen in die einer vornehmlich griechischen Sklavin übergeht: die erste Besorgung und Pflege desselben wird der *cunaria*,[e]) die Ernährung der *nutrix*,[11]) die Abwartung der *assa nutrix*[f]) und weiterhin dann die Beaufsichtigung bis zur Volljährigkeit dem *comes:* jener *assa* oder dem *paedagogus*[g]) anvertraut. Dabei wird das Kind mit Näschereien gefüttert und, der Wiege entwachsen, in einer Sänfte getragen,[h]) während an Stelle des früheren, einfachen und rohen Spielzeugs kunstreichere Fabrikate treten: zierliche *crepundia,* wie Puppen von feinerer Arbeit.[12]) Für die heranwachsende Jugend aber bildet der Unterricht in Musik und Orchestik ein Stück der guten Erudition,[i]) während die Jüng-

e) Grut. 311, 7. vgl. Mart. XI, 37. ‖ *f*) Juv. XIV, 208. Schol. in h. l. Non. 57, 8. Front. ep. ad Ant. I, 5 p. 103 Nab. Murat. 1512, 6 vgl. Plin. Ep. V, 16, 3. Capitol. Ant. Phil. 2. ‖ *g*) § 22, e. Tac. de Or. 29. ‖ *h*) Quint. J. O. I, 2, 6. 7. ‖ *i*) § 22, f. Sall. Cat. 25, 2. Hor. Sat. I, 10, 90 f. Col. RR. I pr. 5. Capitol. Ant. Phil, 2. Lampr. Comm. 1.

[6]) M. v. Goens, *De cepotaphiis*, Tr. ad Rh 1763. Becker-Göll a. O. III, 543 ff, Marquardt a. O. 357, 9. Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alt. 387. Dagegen *cenotaphium* ist das in Form eines Grabmales zur Erinnerung an jemand errichtete Monument: Ulp. 25 ad Ed. (D. XI, 7, 6 § 1); Anthol. lat. 1439, 1 Mey. Becker-Göll a. O. III, 545.

[7]) So namentlich an den Rosaria oder Rosalia: Marquardt, StV. III, 299 f. Jung, Die rom. Landschaften 376; dann auch sonst noch: Verg. Aen. V, 79. VI, 883. Orelli-Henzen, Inscr. index v. rosa.

[8]) Marquardt, StV. III, 138 ff. Pr. Leb. 359 f. G. B. de Rossi. *I collegii funeratizii famigliari e privati*, in *Comment. in honorem Th. Mommseni*, Berol. 1877. 705 ff.

[9]) E. C. Ferrini, *De iure sepulcr. ap. Rom.* (*Estr. dell'Archiv. giur.*) Bonon. 1883. 16 ff. H. Daniel-Lacombe, *Le droit. funér. à Rome*, Par. 1886. 146 ff.

[10]) J. D. Schulze, *Horatii paedagogica*, Lubben 1807. Ders., *Senecae paedagog.*, das. 1809. C. A. Foerster, Lebensweise u. Erziehung unter den Römern zu Horaz Zeit, Lissa 1832. Held, Pädagog. Bilder aus den Gedichten des Hor., Bayreuth 1839. W. A. Schmidt, Gesch. der Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. der Kaiserherrschaft, Berl. 1847. 404 ff. Hilgers, Wissenschaftl. Thätigkeit, Erziehung u. Unterr. in Rom nach den Zeiten Domitians, Saarlouis 1865. G. Lehmann, *Antiquitt. Rom. domest.* in *Jur. sat. illustr. I*, Halle 1867, 17 ff. *M. I. Βρατσάνος, Περὶ τῆς παρὰ Κοϊντιλιανῷ παιδαγωγικῆς.* Athen 1879. M. Gillet, *Plut. quid senserit de pueris instit.*, Paris 1883. H. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit § 49. 61.

[11]) Tac. de or. 28. 29. Germ. 20. Gell. XX, 1, 4 ff. Quint. J. O. I, 1, 4. Jahn zu Pers. 129 s. § 20, g.

[12]) Lact. div. inst. II, 4, 13. Raoul Rochette, *Sur les antiquités chrét. des catacombes III*, in *Mém. de l'Acad. des Inscr.* 1838 XIII, 623 ff. Niccolini, *Le case ed i monum. di Pomp. Fasc.* VIII, 1. IV no. 2. s. § 11, 1.

linge, Reiten und Jagen vernachlässigend, der griechischen Gymnastik (§ 22, 12. § 30, aa) sich zuwenden: dem Diskuswerfen und dem Spiele mit dem Balle,[k]) wie mit dem *trochus:* dem griechischen Reifen.[13])

Dagegen der Unterricht spaltete sich jetzt in zwei Hauptabteilungen: der allgemeinen und der fachwissenschaftlichen Disziplinen, für deren erstere eigene Unterrichtsanstalten, jetzt *scholae* genannt,[l]) bestanden, im besonderen aber wieder drei Stufen sich ergeben, deren Repräsentanten der *litterator,* der *grammaticus* und der *rhetor,*[m]) wie *philosophus* sind.

Und zwar der Unterricht des *litterator*[n]) oder *ludi* (§ 22, m) oder *ludi litterarii magister,*[o]) in dem *ludus litterarius* (§ 22, l), sei dies öffentliche (§ 30, 25), sei es Privat-Schule für Knaben und Mädchen gemeinsam[p]) erteilt und vom 7. Jahre ab beginnend,[q]) umfasste die Elementarfächer, im besonderen wieder auf verschiedene Lehrer sich verteilend: auf den Lese-Lehrer: *magister institor litterarum* (§ 30, *q*), der bald im Lateinischen, bald im Griechischen Unterricht erteilt;[r]) dann auf den Schreiblehrer für Kurrentschrift: *librarius* oder *antiquarius* (§ 30, *q*), ebenfalls beide Sprache lehrend und damit die Grammatik verbindend;[14]) und endlich auf den Elementarrechnen-Lehrer: *calculator* oder *tabularius* (§ 30, *q*). In vornehmen Familien wurde jedoch solcher Unterricht von dem Privatlehrer: dem *comes* oder *paedagogus* (§ 22, n) erteilt.[s])

Daran schlossen sich in den besseren Ständen bei den Mädchen ein Unterricht in der *grammatica,*[t]) bei den Knaben aber je nachdem drei weitere Lehrstufen, in denen der Unterricht meist von *professores* erteilt ward d. i. von solchen, welche die entgeltliche Erteilung des Unterrichtes in höheren wissenschaftlichen Fächern gewerbsmässig betrieben:[u]) einerseits die *studia liberalia:* die allgemeinen humanistischen Disziplinen, teils die Mittel-, teils die höheren Fächer umfassend, wie andrerseits die Fachwissenschaften.

Jenen Mittelfächern aber, deren Kursus vom 12. Jahre ab begann,[15]) gehörten an vor allem die *grammatica: gracca,* wie *latina,*[v]) vom *grammaticus*[w]) erteilt, denen dort die Lektüre Homers,[x]) hier anfänglich die

k) Hor. Sat. II, 2, 9 ff. s. A. 23. || *l*) Suet. gr. 16. Col. RR. I pr. 5. CIL. III. 1174. || *m*) Quint. J. O. II, 1. 8. Apul. Flor. IV, 20. Aug. Conf. II, 3. || *n*) Suet. gr. 4. Apul. Flor. IV, 20. Capitol. Ant. Phil. 2. Lampr. Comm. 1. Alex. Sev. 3. Max. iun. 1. || *o*) Ulp. 8 de omn. trib. (D. L, 13, 1 § 6); Pseudo Asc. in Cic. Divin. 118 Or. || *p*) Mart. IX, 68, 2. || *q*) Juv. XIV, 10 ff. || *r*) Quint. J. O. I. 1, 12. Lampr. Comm. 1. Max. iun. 1. || *s*) Quint. J. O. I, 1, 11. 12. Plin. Ep. V, 16, 3. Capitolin. Ant. Phil. 2 || *t*) Sall. Cat. 25. 2. Mart. VIII. 3. 16. Vgl. Suet. gr. 16. Ulp. 1 de omn. trib. (D. XXXVII, 2, 3 § 5). || *u*) Ulp. 8 de omn. trib. (D. L. 13, 1 § 1. 4—6. 8); Diocl. im C. Just. X. 53, 4. Const. im C. Th. XIII, 3, 1. || *v*) § 30, *q*. Orelli 1197 ff. 4953. CIL. V, 3433. Capitol. Ant. Phil. 2. Lampr. Al. Sev. 3. Max. iun. 1. || *w*) Quint. J. O. II, 1, 8. Juv. III, 76. Orelli 1200. Apul. Flor. IV, 20. Aug. Conf. II, 3. Gord. im C. Just. X. 53. 2. Const. im C. Th. XIII, 3. 1. || *x*) Hor. Ep. II, 2, 41. Plin. Ep. II. 14, 2. Quint. J. O. I. 8, 5.

[13]) Hor. Od. III, 24, 57. Ov. Trist. II, 486. III, 13 (12), 383. Mart. XIV, 169 vgl. XI, 21, 2. Jahn zu Pers. 154. Grasberger, Erziehung und Unterr. im klass. Alt. I, 1, 83. Krause, Gymnast. und Agonistik der Hellen. I, 319. II, 901. Rich, Illust. Wörterbuch. 655. Becker-Göll a. O. II, 79 f. Marquardt, Pr. Leb. 119, 1. 815, 2.

[14]) Quint. J. O. I, 4, 22 ff. Die Methode wird veranschaulicht durch die *Colloquia schol.* bei *Dosithei magistri interpret.* in *Ερμηνεύματα* ed. Boucherie, Paris 1872. 33 ff. Haupt, Opusc. II, 508 ff.

[15]) Der Dichter Persius absolvierte bis zum vollendeten 11. Jahre die Elementarfächer, worauf er vom 12. Jahre ab vom *grammaticus* und darauf vom *rhetor* und

Odyssee des Livius Andronicus[y]) und später Terenz,[z]) wie die Aeneide Vergils[α]) oder Horaz[β]) und andere jüngere Dichter[γ]) zu Grunde gelegt wurden und welche sich nach wie vor auf das Sprachliche, wie auf die Realien erstreckten (§ 22, q); sodann die Tachygraphie, von dem *notarius* (§ 30, *q*) und das höhere Rechnen, von dem *geometra* (§ 30, *q*) gelehrt.

Sodann vom 15. oder 16. Jahre ab,[δ]) somit ungefähr nach Abschluss der *puerilia* (§ 22, 3) begannen die höheren humanistischen Studien, eröffnend mit der Rhetorik,[16]) deren Unterricht, ein Jahr in Anspruch nehmend,[17]) von dem *rhetor* [ε]) oder *orator* [ζ]) oder *sophista:* [η]) dem *graecus,* [ϑ]) wie *latinus* (§ 22, t) erteilt wurde und mit der Theorie die Übung in *declamationes* (§ 25, 32) verband, worauf dann ein Kursus über griechische Philosophie bei dem *philosophus* sich anschloss,[ι]) der indess öfter auch auf auswärtigen Studienorten, so namentlich in Rom, Athen und Karthago, in Mediolanum, Augustodunum und Massilia genommen wurde.[18])

Daneben wurde endlich von denjenigen, welche einem fachwissenschaftlichen Berufe sich widmen wollten, bei einem hervorragenden Meister ein bezüglicher Kursus genommen: in Rechtskunde [κ]) oder Medizin [λ]) oder Architektonik (§ 30, χ).

Dagegen die Lebensordnung und Lebensweise des Erwachsenen bewegte sich während des gegenwärtigen Zeitraumes durchaus in den von früher überlieferten Bahnen und Gepflogenheiten: der untere Bürgerstand arbeitsam und mässig, die Reichen einem geselligen, wie üppigen und schwelgerischen Leben,[19]) vornehmlich aber den Tafelfreuden zuneigend (§ 22), bei denen das von Geist und Witz durchwehte Symposion der Griechen mehr und mehr zu gemeiner, wüster Völlerei entartete und so insbesondere ein übermässiges Geniessen von Wein[20]) durch den Abschluss der Mahlzeit mit pikanten, durstreizenden Speisen (§ 22, 42) planmässig befördert wurde. Überdem nehmen jetzt auch die Frauen teil an den Zechgelagen der Männer,[μ]) wie an der Sitte des Lagerns bei Tische, [ν]) während

---

y) Hor. Ep. II, 1, 69. || *z*) Quint. J. O. I, 8, 11. || *α*) Quint. J. O. I, 8, 5. Juv. VII. 227. Suet. gr. 16. Aug. C. D. I, 3. Macr. Sat. I. 24. 5. || *β*) Quint. J. O. I. 8. 5. || *γ*) Mart. VIII. 3, 15. || *δ*) Galen. de ord. libr. XIX. 59 K. Liban. I. 6. 4 f. Reiske. || *ε*) Quint. J. O. II. 1, 8. Col. I pr. 5. Apul. Flor. IV. 20. Lampr. Al. Sev. 3. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L. 13, 1 pr.) || *ζ*) Capitolin. Ant. Phil. 2. Lampr. Comm. 1. Max. iun. 1. Gord. im C. Just. X. 53, 2. Diocl. in A. *η*. || *η*) Diocl. de pret. rer. ven. VII, 71. || *ϑ*) Juv. III. 76. || *ι*) Athen. bei Oribas. III. 162 f. Daremb. Capitolin. Ant. Phil. 2. Lampr. Al. Sev. 3. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L. 13, 1 § 4). || *κ*) § 30. *ψ*. Lampr. Max. iun. 1. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L. 13. 1 § 5); Diocl. im C. Just. X. 50, 1. || *λ*) Galen. de. ord. liber. XIX. 59 K. Ulp. 8 de omn. trib. (D. L. 13, 1 pr. § 1. 3). || *μ*) Juv. VI, 425 ff. Sen. Ep. 95. 20. Lucian. conviv. 45. Plut. in A. *ξ*. Philo de vit. contempl. 5. || *ν*) Plut. in A. *ξ*. Val. Max. II, 1, 2. Suet. Cal. 24.

endlich vom 16. Jahre ab vom *philosophus* unterrichtet ward: Pers. vit. p. 234 Jahn.

[16]) Bernhardi, R. Litter.[4] § 13. Wegen d. angestellten öffentlich. Lehrer s. § 30, 25.

[17]) Augustin schliesst seine Studien der *rhetorica* mit Beginn des 16. Jahres ab: Aug. de conf. II, 3 vgl. A. 15.

[18]) Bernhardi a. O. A. 44. Friedländer, Darstellungen II[5], 72. Jung a. O. 151, 2. C. Wachsmuth, Die Hochschule von Athen, Göttingen 1873. Hirschfeld, Gall. Studien, in Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. zu Wien, 1883. CIII, 286 ff. S. § 30, 25.

[19]) H. Strimmer, Das gesellige Leben der Römer zur Zeit des Hor., Meran 1885.

[20]) Eine sehr erhebliche Anzahl von Weinmischungen und weinartigen Getränken bekunden Plin. H. N. XIV, 16, 100 ff. Diosc. de mat. med. V, 6 ff. vgl. K. B. Hofmann, Die Getränke d. Gr. u. Röm. v. hygienischen Standpunkte, Graz 1883.

man sich bei Tafel selbst in Gegenwart der Jugend in Rede und Geste Verstösse gegen Zucht und Sitte erlaubte.[ξ] Die Anordnung selbst aber der Tafel erfuhr mannigfache Neuerungen: einesteils entlehnte man den Griechen den runden Speisetisch: *orbis,* um welchen herum ein halbkreisförmiges Speisesopha: *sigma, stibadium* oder Einzellager: *accubitum* gestellt wurden, wodurch man unabhängig wurde von einer abstrakt bestimmten Zahl der Plätze,[21]) während andrerseits auch wieder das Tischtuch: *mantelium, mantele,* wie die Speisegabel:[22]) *fuscinula* [o]) eingeführt wurden.

Endlich kamen auch verschiedene Biersorten in Aufnahme: das ägyptische *zythum,* das skythische *camum,* wie die keltische *cervisia,*[23]) und ebenso auch das skythische *buturum:* Butter.[24])

Gleichzeitig steigerte sich die Vorliebe für das Ballspiel,[25]) woneben man für gymnastische Übungen auch die *halteres:*[26]) Hanteln den Griechen entlehnte.

34. Bekleidung und Körperschmuck. Die Wandelungen, welche in der gegenwärtigen Periode in betreff der Bekleidung sich vollziehen,[1]) betreffen drei verschiedene Punkte.

Zuvörderst sind es neue Gewebe, welche in Aufnahme kommen: teils neue leinene oder baumwollene Fabrikate,[2]) von denen die feinen Gewebe als *byssus,*[a]) *βύσσος,*[3]) die groben als *ὀθόνιον,*[4]) die mittelfeinen als *βύσσινον*

ξ) Plut. qu. conv. VII, 8, 4, 4. ‖ o) Salemo, glosse v. *fuscinale* und *fuscina.*

a) Apul. Met. XI, 3. Isid. Or. XIX, 27.

[21]) Rich a. O. 566. Marquardt a. O. 297 ff. Varr. LL. V, 25, 118 bezieht sich auf die alte *cilliba,* nicht auf den *orbis* der Kaiserzeit.

[22]) Rich a. O. 381. 287 ff. Marquardt a. O. 303. 308.

[23]) Waddington zu Ed. Diocl. II, 11 (s. § 30, 7), Marquardt a. O. 444, 19, Becker-Göll, Gallus III, 412.

[24]) Ed. Diocl. de pret. rer. ven. IV, 50. Beckmann, Geschichte der Erfindungen, III, 271 ff. Marquardt a. O. 318, 8.

[25]) § 22, 32. Als neue Bälle, zu neuen Spielen verwendet, treten dazu *trigon* und *pila paganica.*

[26]) Becker-Göll a. O. III, 183 ff.

[1]) Friedländer, Darstellungen III[5], 60 ff. A. Müller, Trachten d. Römer u. Römerinnen nach Ov. u. Mart., Hannov. 1868. Von besonderer Wichtigkeit sind Ulp. 44 ad Ed. (D. XXXIV, 2, 23 § 2), Edict. Diocl. de pret. rer. ven. (§ 30, 7), *Ἑρμηνεύματα* ed. Boucherie, Paris 1872. 158 f., endlich C. Th. XIV, 10.

[2]) Während man in der Botanik, wie Technik zwischen Lein u. Baumwolle schied, so z. B. Plin. H. N. XIX, 1, 14, so verwischte sich an dem Fabrikate: im Handelsverkehre, wie im täglichen Leben solcher Unterschied, weil man kein Unterscheidungsmerkmal beider Produkte hatte, daher das *lincum* ebenso Leinen, wie Baumwolle umfasste: Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1). Vielmehr schied man hier, gleich wie bei der Seide: A. 7, je nach dem Gewebe zwischen *ὀθόνιον*: grobes Gewebe, *βύσσος*: feines Gewebe u. *βύσσινον ὀθόνιον*: mittelfeines Gewebe: A. 3. 4. b.

[3]) Die *byssus* oder das *byssinum: Tert. de cultu fem. 13, opus byssicum: Marc. de delat.* (D. XXXIX, 4, 16 § 7), *linum byssinum:* Plin. H. N. XIX, 1, 20. Isid. Or. XIX, 22, 5, woraus die *byssina vestis:* Apul. Met. XI, 24 gefertigt wird, ist das feine Gewebe, sei es von Leinen: Isid. Or. XIX, 22, 15. 27, 4, sei es aus Baumwolle: Philostr. vit. Apoll. II, 20. Plin. XIX, 1, 20. Papias vocab.: *byssus in arbore nascitur.* Es fallen darunter zweierlei Fabrikate: die *sindon:* das lose Gewebe aus Baumwolle oder der Musselin: A. 5, und die *carbasus:* das dichte Gewebe aus Baumwolle oder Leinen: der Kattun oder Shirting: § 23, 3. Vgl. Blümner, Gewerbl. Thätigkeit der Völker des klass. Alt. 9 f.

[4]) *Ὀθόνιον*, so z. B. Pol. V, 89, *othonium:* vgl. Plin. XIX, 1, 15 ist ebenso heimisches Fabrikat, wie es aber auch in Indien und China: Peripl. mar. Er. 6. 14. 24. 31 f. 39. 41. 48 f. 56. 64 und in Ägypten fabriziert wird: Papyrus des Louvre v. 162 u. 163 v. Chr. in *Les papyrus grecs du Musée du Louvre par Brunet de Presle et Egger,* Par. 1866 S. 285 f. no. 32 lin. 13. 24. S. 327 no. 52 lin. 5. S. 330 no. 53 lin. 42. 44. S. 332 ff. no. 54 lin. 38. 44. 58. 62. 65. 67. 73. 77. 79 ff. Papyrus von Leyden S col.

ὀθόνιον[b]) βυσσίνη ὀθόνη[c]) bezeichnet wurden und zu deren ersten namentlich die *sindon:* Musselin[5]) gehörte, teils sodann das *leporinum*: Hasenwollen-Stoff[6]) aus Cappadocien und Imbros,[d]) teils endlich die Seide:[7]) *sericum* und *bombycinum.*[e]) Und Hand in Hand damit geht auch eine neue Verwendung der Stoffe, so für die *tunica* von Leinen oder Baumwolle,[f]) wie von *leporinum* oder Seide.[8])

Dann wiederum sind es neue Dessins, wie Genres gemischter Stoffe, die in Gebrauch kommen, so das *scutulatum*: (Kreis-Muster), die brochierten Zeuge: *trimita, polymita,* und die golddurchwirkten wollenen und seidenen Stoffe: *πολύχρυσα.*[8])

Und endlich sind es teils neue Kleidungsstücke,[9]) teils neue Kleiderschnitte,[10]) welche angenommen werden.

---

b) Inschr. v. Rosette lin. 17 f. Clem. Alex. paed. II, 10. || *c*) Joseph. Ant. XII, 2, 14. || *d*) Expos. tot. mundi 40. 64. || *e*) Apul. Met. VIII, 27. Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 23 § 1); Isid. Or. IX, 22, 13. 14. Clem. Alex. paed. II, 10. || *f*) A. 5. Vopisc. Aur. 48. Aug. serm. 37, 6. || *g*) Ed. Diocl. XVI, 24. 39. 70.

1a lin. 4 in Papyr. graeci mus. Lugd. Bat. ed. Leemanns I, 96. Clem. Alex. paed. II, 10. Dasselbe umfasst das grobe Gewebe, sei es aus Baumwolle: Peripl. cit., sei es Leinen: Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alt. 190, 2, woneben Plin. H. N. XIX, 1, 15 als *othoninum*, somit als *ὀθόνιον*-ähnlichen Stoff ein Fabrikat aus d. Kolben eines Sumpfrohres bezeichnet. Es fallen darunter zwei verschiedene Fabrikate: die *σαγματαγήνη* (d. i. *σαγματοσαγήνη*), Sattelpolster-Stoff: Peripl. 6. 14 vgl. Str. XV, 1, 20 und die *μοναχή* d. i. *ὀθόνιον πλατύτερον*: Peripl. 6. 14 oder *χυδαῖον*: Peripl. 41. 48. 51, woraus Gürtel: Peripl. 6. 14, Binden: Hippocr. de off. med. III, 55. de fract. III, 93 K. Cyrill. gloss. 551, 27. 30, Bettüberdecken: Papyr. des Louvre S. 329 no. 53 lin. 85. Prisc. Panita in Müller, fr. hist. gr. IV, 91, wie Segel: Cyrill. gloss. 551, 28 vgl. Hermann-Blümner a. O. 487, 1 gefertigt wurden. Vgl. Blümner, Gewerbl. Thätigkeit 9. 126. Helbig, Das homer. Epos 127 f. Fr. Studniczka, Beitr. zur Gesch. der altgr. Tracht, Wien 1886. 47 f.

[5]) Brugsch, Über die ägypt. Benennungen für Sindon und Byssus, in Allgem. Monatsschr. für Wissensch. u. Litterat. 1854. 629 ff. Die *sindon*, ägypt. *schint* ist das feine und lose Baumwollengewebe: der Musselin, wogegen die Bezeichnung des feinsten Leinen als *σινδὼν βυσσίνη* bei Herod. II, 86. VII, 181. Jos. Ant. III, 7, 2 dort sachlich irrig, hier eine uneigentliche ist, während wiederum bei Theophr. h. pl. IV, 7, 7 durch *σινδὼν εὐτελής* die *carbasus*, durch *σινδὼν πολυτελεστάτη* die *sindon* bezeichnet wird (§ 23, 4). Die letztere wird fabriziert in Indien: Str. XV, 1, 20. Peripl. 6. 48. 51. 59. 61. 63, in Ägypten: Pollux VII, 72. Alciphr. Epp. III, 46 vgl. Lucian. Deor. conc. 10, wie in Syrien und Palästina: Ezech. 27, 24. Proverb. Salom. 31, 24. Mart. IV, 19, 12. Man fertigte daraus Vorhänge: Non. 537, 19, Bettüberzüge: Ed. Diocl. XVIII, 15, Tücher: Papias vocab. s. v., die *tunica:* Cyrill. gloss. 607, 11, die *dalmatica:* Mart. IV, 19, 12. Auson. Ephem. 2, 2 und die *palla*: Salemo, glosse s. v. vgl. Str. XV, 1, 71.

[6]) Plin. H. N. VIII, 55, 219. Ulp. 32 ad Sab. (D. XXXII, 1, 70 § 9); Lampr. Heliog. 20. Beckmann, Gesch. d. Erfindungen V, 38. Man fertigt daraus Hemden: A. g.

[7]) § 29, 23. Schrader, Forsch. z. Handelsgesch. I, 220 ff. Die allgemeine Bezeichnung ist *sericum* i. w. S., so z. B. Sen. de Ben. VII, 9, 5, welches wiederum in zwei Stoffe zerfiel: das *sericum* i. e. S., das dichte Gewebe und das *bombycinum*, das lose Gewebe (A. e), worunter auch das nach dem Fabrikorte prädizierte *Coum* fiel; vgl. L. Demaison in § 29, 23 cit. 4 f. Das erstere wurde anfänglich nur als Halbseide, mit Leinen oder Baumwolle gemischt: *subsericum* getragen, bis man später auch rein seidenen Stoff: *holosericum* fabrizierte, den zuerst Heliogabal trug: Lampr. Heliog. 26. Seidene Gewänder wurden vornehmlich von Frauen getragen: Dio Cass. XLIII, 24. Sen. de Ben. VII, 9, 5. Plin. H. N. XI, 22, 76, doch aber auch von Männern, was ein Edikt Tibers v. J. 16 untersagte: Tac. Ann II, 33. Dio Cass. LVII, 15, ein Verbot, welches Kaiser Tacitus in betreff der rein seidenen Kleider wiederholte: Vopisc. Tac. 10.

[8]) Marquardt a. O. 515 f. 518. Blümner, Technologie I, 151 ff. Vgl. noch weg. *scutulatum* Plin. H. N. VIII, 48, 191. Peripl. 24. Papias vocab.; wegen *polymita* Peripl. 39. 49. 56; wegen *πολύχρυσον* Philox. gloss. 26, 57. Cyrill. gloss. 586, 11.

[9]) Namentlich bestimmt durch die überhand nehmende Verweichlichung, so insbesondere die *tunica manicata* u. das *pal-*

Im besonderen aber, was zunächst den *indutus* betrifft, so trug man auf dem blossen Leibe neben dem alten *subligar* (§ 12, i), jetzt *subligа* genannt,[h]) das *ventrale:* die leinene Bauchbinde,[i]) und darüber dann die *tunica*,[k]) worunter man jetzt die *interula* (23, s) allein, somit das Hemd verstand. Und zwar wird die alte *tunica manicata et talaris* (§ 12 q) von den Frauen beibehalten,[l]) wie von den Männern der besseren Stände nunmehr allgemein (§ 23, p) angenommen[m]) und in letzterer Verwendung *tunica strictoria*,[n]) *στίχη*[o]) genannt. Über der *tunica* aber trugen die Frauen das *capitium* oder *strophium*[11]) und wiederum beide Geschlechter ein Oberkleid, *dalmatica*[p]) oder *delmatica*[q]) genannt: die Männer die mit dem *cinctus* gegürtete *dalmatica virilis* oder das *colobium*,[12]) eine ärmellose Tunika aus weisser Wolle[r]) oder Leinen,[s]) oder Baumwolle (A. 5), welche als Attribut von Beamten oder Priestern mit Purpur- oder Goldstreifen verziert war,[13]) die Frauen dagegen die *dalmatica muliebris* d. i. das *indusium* oder die *stola* oder das *supparum* (§ 23, v. y. z), welche bald von Wolle,[t]) bald von Leinen[u]) oder Baumwolle (A. 5), bald von Seide (A. 7), mit *zona* oder *semicinctium* gegürtet wird (§ 23, *α. β*). Von den Männern aber wurde an Stelle der *dalmatica* einesteils in den niederen Ständen bei rauhem Wetter die *caracalla* getragen, ein seit Caracalla den Galliern entlehnter[14]) Rock von zwiefacher Länge,[15]) und andernteils als Staatsgewand hoher Würdenträger die syrische *paragauda, parayaudis* angelegt, eine Ärmel-Tunika von feinster Wolle mit Purpurbesatz und Seiden gestickten Einsätzen:[16]) *segmenta* (§ 23, l), während man endlich als *cena-*

h) Papias vocab. s. v. *Ἑμ.* in A. 1: sublica. ‖ *i*) Plin. H. N. VIII, 48, 193. XXVII, 7, 52. Ulp. 10 de off. proc. (D. XLVIII, 20, 6); *Ἑμ.* in A. 1. Cyrill. gloss. 518, 5. 576, 3 vgl. Philox. gloss. 222, 23. *k*) Scaev. 3 Resp. (D. XXXIV, 2, 38 § 1); Ulp. u. *Ἑμ.* in A. 1. Paul. 2 ad Ed. aed. (D. XXI, 1, 44 pr.), 33 ad Ed. (D. XVIII, 1, 1 § 1); Marc. 3, 5 Reg. (D. XIX, 5, 25. XV, 1, 40 § 1). ‖ *l*) Ed. Diocl. VII, 54. ‖ *m*) Aug. de doct. Christ. III. 20. Stat. Theb. VII, 657. Vop. Aur. 48. ‖ *n*) Ed. Diocl. VII, 56. XVI, 24. ‖ *o*) Ed. Diocl. XVI, 39. 70. ‖ *p*) Lampr. Comm. 8. *Ἑμ.* in A. 1. ‖ *q*) Ed. Diocl. in A. t u. 12. ‖ *r*) Ed. Diocl. XVI, 14. 16. Aug. serm. 37, 6. ‖ *s*) Ed. Diocl. XVII, 11. 21. 32. Vopisc. Aur. 48. ‖ *t*) Ed. Diocl. XVI, 14. 25. ‖ *u*) Ed. Diocl. XVII, 6. 16. 26.

liolum der Männer (A. l. *γ*), wie die Beinbekleidungen (A. *ϱ* ff.).

[10]) Die männliche und weibliche Kleidung gleichen sich in den höheren Ständen in Schnitt und Stoff mannigfach aus, was indes Tadel erfuhr: Tac. Ann. II, 33. III, 53. Sen. ep. 114, 21. Plin. H. N. XI, 23, 78.

[11]) § 23, *γ—ε*. Die *fascia pectoralis* (§ 23, 16) heisst jetzt *subcinctorium*: Salemo, glosse und Papias, vocab.: *subcinctorium — vocatum, quod sub brachiis ductum alarum sinum ambit atque hinc subcingit; Ἑμ.* in A. 1. vgl. Cyrill. gloss. 647, 16. Dagegen das *mamillare* heisst *praecinctorium*: Cyrill. gloss. 647, 17.

[12]) Ed. Diocl. XVII, 11. 21. 32. Lampr. Comm. 8. Wegen *colobium* insbesondere: Serv. in Aen. IX, 616. Grat Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 pr. Waddington zu Ed. Diocl. XVII, 11. Göll in Philol. 1859 XIV, 598 f. vgl. Panormia des Osbern 96.

[13]) Isid. Or. XIX, 22, 9 vgl. Waddington zu Ed. Diocl. XVII, 11. Die unverzierte *dalmatica* heisst *ἀσημος, asema*: Ed. Diocl. XVI, 14. Lampr. Alex. Sev. 33.

[14]) Aur. Vict Caes. 21, 1. Spart. Carac. 9. Sev. 21. Dio Cass. 78, 3. Hist. misc. X p. 202 Murat.[2] Jordan. Rom. 277.

[15]) Die *caracalla Antoniniana* war *talaris*: bis zu den Knöcheln herabgehend, während sie bei gallischem Schnitte bis oberhalb des Kniees reichte: Ed. Diocl. VII, 44. 45. XVII, 80. 95. Lampr. Diadum. 2. Diction. des Antiq. 915.

[16]) Ed. Diocl. XVI, 15. Trebell. Poll. Claud. 17. Vopisc. Aur. 46. Valent. u. Val. im C. Th. X, 21, 1. Grat. Val. et Th. das. 2. Lyd. de mag. I, 17. II, 4. 13. vgl. Trebell. Poll. Gallien. 16. Waddington zu Ed. Diocl. XVI, 14. Jullian in *Mélanges d'archéol. et d'hist.* Par. 1882 II, 8 f. 13 ff.

torium die *synthesis* beibehielt (§ 23, 13). Überdem ward ein *focale:* Halstuch von Kranken oder Weichlingen,[v]) wie von Frauen[17]) getragen.

Sodann bezüglich des *amictus* ward auch von den Männern die *toga* im allgemeinen aufgegeben[w]) und lediglich noch in den vornehmen Ständen als feierliches Gewand, wie insbesondere auch als Hofkleid,[18]) dann aber auch die *toga laticlavia* insbesondere als Standesabzeichen[19]) beibehalten. Dagegen wird an Stelle derselben das *pallium* i. w. S. als Oberkleid[20]) getragen und zwar, was die Männer betrifft, in den niederen Ständen schlechtweg, in den vornehmen Kreisen dagegen als gewöhnliches Tagesgewand.[21]) Im besonderen aber tritt das *pallium* wiederum in grosser Mannichfaltigkeit auf[22]) und zwar als Tracht beider Geschlechter das *pallium* i. e. S. oder *amphimallum* (§ 23, 21),[x]) als Frauengewand aber die leichte *palla,*[23]) endlich als männliches Kleidungsstück noch vier verschiedene Gewänder: die *laena* (§ 12, ff.), wohl identisch mit dem *amphitapus,*[y]) das *sagum* oder die *rachana,*[24]) die *abolla,*[z]) wie die *alicula* (A. 39), die indess nur von Leuten niederen Standes getragen wird.[α])

Ferner das *amiculum* tritt jetzt in dreifacher Hauptform auf: teils als *palliolum* (§ 12, λ): mantillenartiges Tuch, welches im besonderen als Männertracht *palliolum* i. e. S. heisst und anfänglich nur von Kranken und Weichlingen, β) später aber allgemein γ) getragen wird, als Weibertracht aber: *paenula matronalis* δ) oder *ἀναβολεύς,* ε) aus Leinenstoff gefertigt, die heutige Mantille der Südländerinnen ist; dann als *cuculio*: Kapuze aus Wolle (§ 23, cc); und endlich als *cucullus* (§ 23, 29): Regenmantel mit Kapuze, der in dreifacher Façon von beiden Geschlechtern getragen wird: als *paenula*, langer Mantel, ζ) *laccrna,* kurzer Mantel, η) wie als *bardocucullus* ϑ)

v) Hor. Sat. II, 3, 255. Mart. XIV, 142. Quint. J. O. XI, 3, 144. Sen. nat. qu. IV, 13, 10. || *w*) Juv. III, 172. || *x*) Ulp. in A. 1 vgl. Grat. Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 § 1. || *y*) Ulp. in A. 1. Non. 540, 26 s. § 23, a. || *z*) § 23, *ψ. ω. Ἑρμ.* in A. 1. || *α*) Mart. XII, 81, 2. Petr. 40. || *β*) Quint. J. O. XI, 3, 144. Sen. nat. qu. IV, 13, 10. Rutil. Lup. schem. lex. II, 7. || *γ*) Ulp. in A. 1. || *δ*) Trig. tyr. 14. Ulp. in A. 1. || *ε*) Ed. Diocl. XVII, 38 ff. Philox. gloss. 15, 10 (*ἀναβόλαιον*). || *ζ*) § 23, 30. Ulp. u. *Ἑρμ.* in A. 1. Lampr. Diad. 2. Marc. 3 Reg. (D. XIX, 5, 25); Grat. Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 pr. § 1. || *η*) § 23, ee ff. Suet Claud. 6. Pers. 1, 54. Mart. II, 46, 3. IV, 2, 2. X, 87, 10. XII, 26, 11. Juv. I, 27. Sulpit. Sev. dial. I, 14. || *ϑ*) Mart. I, 53, 5. XIV, 128. Juv. VIII, 145. Schol. in h. l.

[17]) Dasselbe ist wohl zu verstehen unter der *plagula*, welche Ulp. in A. 1 als weibliches Kleidungsstück aufführt.

[18]) Mart. II, 46, 5. IV, 66. 26, 4. V, 19, 12. VII, 33, 1. Sen. Ep. 18, 2. Spart. Sev. 1. Paul. 33 ad Ed. (D. XVIII, 1, 1 § 1); Tert. de pall. 5. Grat. Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 pr. Ulp. u. *Ἑρμ.*, in A. 1. Becker-Göll, Gallus III, 195. Friedländer a. O. I, 290, 7.

[19]) Lange, R. Alt. II[3], 384.

[20]) Die *endromis* ist nicht Kleidungsstück, sondern Hülle, die aus diätetischen Rücksichten umgelegt wird: Juv. III, 103. VI, 246. Mart. IV, 19. XIV, 126, so *lodix* (§ 29, 3): Schol. in Juv. III, 103.

[21]) Letzteres galt indes noch zu Beginn dieser Periode als anstandswidrig: Suet. Tib. 13 vgl. Lucian. de merc. cond. 24.

[22]) Die *chlamys mantuelis*: Trebell. Poll. Claud. 17 oder *sagochlamys:* Trebell. l. c. 14. vgl. Plin. H. N. XXII, 1, 3. Vopisc. Aur. 34 Sev. Al. 40. Grat. Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 pr., ein bis oberhalb des Kniees reichender Mantel, ist Militärgewand: Julian in A. 16 cit. 9 ff. vgl. § 23, 40. Später ist eine lange *chlamys* Standestracht der Patrizier: Lyd. de Mag. I, 18.

[23]) A. 5. § 12, *ε*. Apul. Met. XI, 3. *Ἑρμ.* in A. 1: *pall(a)*: *πέπλος;* Philox. gloss. 151, 25. Cyrill. gloss. 575, 27. Es ist dies das *pallium muliebre* bei Ulp. in A. 1.

[24]) § 23, *π—φ*. Ulp. u. *Ἑρμ.* in A. 1. Capitolin. Ver. 6. trig. tyr. 10. 23. Im besonderen scheiden sich die *rachana*: Ed. Diocl. VII, 60 oder *raga*: Arc. et Hon. im C. Th. XIV, 10, 3 u. das *sagum Gallicum*:

oder *sagatus cucullus* (A. 43), später *birrus* genannt,[25]) ein gallischer, den Santones entlehnter Regenmantel von dickem zottigen Stoffe.[26])

Was sodann die *tegimina capitis* betrifft, so erfuhr zunächst die Haartracht der Männer in dieser Periode einen Wechsel: während unter dem Einflusse der provinzialen Elemente der Vollbart wieder in Aufnahme kam, so wurde dagegen das Haupthaar seit Antonin. Phil. und dann wieder seit Macrin ganz kurz getragen.[27]) Und indem zugleich die Sitte aufkam, auch ausserhalb des Hauses ohne Hut oder Kappe zu erscheinen, ι) so veranlasste jene Haartracht, das Haupt zum Schutze gegen die Sonne mit einem leinenen Kopftuche: *orarium*, κ) entsprechend dem Schleier oder der Mantille der Frauen zu bedecken. Zugleich ward in den besseren Kreisen der *petasus* (§ 23, qq), aufgegeben und an ihrer Statt die *causia* (§ 23, pp) angenommen, λ) während der *pileus* Tracht der unteren Stände, μ) der *galerus* aber (§ 12, 20) rustikane Tracht ν) blieb.

Dagegen die Frauen nahmen neben der überlieferten Haartracht (§ 23, uu. vv.) einesteils alle möglichen, frei ausgedachten, künstlichen Koiffuren an: ξ) *capillatura*,[28]) wie andernteils Perrücke und Chignon: *capillamentum*,[29]) wobei insbesondere die *vitta* (§ 23, 34) beibehalten und zum Abzeichen der ehrbaren Frau erhoben, somit aber den Buhlerinnen untersagt wird. ο) Als Kopfbedeckung aber werden ebenso die *calautica* und *mitra* beibehalten (§ 23, xx. yy.), wie leichte Kopfhüllen adoptiert: ebenso *ἀναβολεύς* (A. ε), wie *mafors;* Kopfschleier.[30])

Überdem legten Kranke oder Weichlinge bei rauhem Wetter ein Ohrentuch: *aurium ligamentum* π) an.

Wiederum als Beinbekleidung treten neben die *fasciae crurales* (§ 23, zz), welche immer allgemeinere Verwendung bei den Männern finden, ϱ) einesteils die *impilia*, σ) *ἐμπίλια* der Griechen: Wadenstrümpfe, wie in

---

ι) Plut. qu. rom. 14. || κ) Vopisc. Aur. 48. Aug. C. D. XXII. 8. 7. Ep. ad Nep. 2. Ed. Diocl. A, 14 ff. im Bulletin (§ 30. 7); Prudent. *περὶ στεφ.* I, 86. Hieron. Ep. 52, 9. Papias vocab. s. v. || λ) Mart. XIV. 29. Dio Cass. LIX. 7. Herodian. IV, 8, 2. || μ) Hor. Ep. I, 13. 15 Suet. Nero 26. Mart. XI, 6. 4. XIV, 132. Apul. Met. XI, 8. Stat. silv. IV, 9. 24 || ν) Verg. Moret. 122. Suet. Nero 26. Grat. Cyneg. 339. || ξ) Ov. ars am. III. 139 ff. || ο) Ov. ars am. I, 31. rem. am. 386. Serv. in Aen. VII. 403. || π) Quint. J. O. XI, 3, 144. || ϱ) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2. 25 § 4: *fasciae crurales pedulesque*); Lampr. Alex. Sev. 40. Lyd. de mag. I. 17. || σ) Plin. H. N. XIX, 2, 32. Ulp. in A. ϱ.

Ed. Diocl. XVI, 23 vgl. § 23, π. Treb. Poll. Gallien. 6. Wegen des *negiator sagarius* s. Marquardt, Pr. Alt. 568, 3 und dazu § 30, y.

[25]) Ed. Diocl. VII, 43. XVI, 81. Aug. serm. div. 49. Schol. in Pers. I, 54. Sulpit. Sev. Dial. I, 14. Salmas. ad Tert. de pall. 81 ff. Diction. des Antiq. 712. Man unterschied nach der Façon zahlreiche Unterarten: den *Laodicenus*: Ed. Diocl. XVI, 12. 13. 78. Expos. tot. mundi 42, den *Nerricus*: Ed. Diocl. XVI, 13. 18. 77, *Ripensis*, wie *Noricus*: Ed. Diocl. XVI, 79. 80. Expos. tot. mundi 57, *Africanus*, *Achaius*, wie *Canusinus*: Ed. Diocl. XVI, 82. Vopisc. Carac. 19.

[26]) Schol. in Juv. VIII, 145. Salemo, glosse: *birrus*: *amphitabus sive vellosus.*

[27]) Marquardt a. O. 583 f.

[28]) Tert. de cultu fem. II, 7: *structores capillaturae; de pall.* 4: *comam struere.* Diction de Antiq. 1367 ff.

[29]) F. Nicolai, Über den Gebrauch der falschen Haare und Perrücken in alten und neuen Zeiten, Berlin 1801. J. H. Krause, *Plotina* oder die Kostüme des Haupthaars bei den Völkern d. alten Welt, Leipz. 1858. 140 ff. 192 ff. 208 ff. E. Labatut, *La coiffure des femmes chez les Rom.*, Par. 1881. Becker-Göll, Gallus III, 240. Marquardt a. O. 585 f.

[30]) Pierre zu Ed. Diocl. in § 30, 7 cit. 236 f.

den unteren Ständen die *ocreae*: τ) Pelzflecken zur Bedeckung des Schienbeines, und andernteils ebenso die gallische *braca*:[31]) Hose, wie das *coxale*: υ) die leinene Kniehose.

Endlich die Fussbekleidung betreffend, so dient als Strassen-Schuh der vornehmen Stände teils der *calceus* (§ 12, χ), teils der *campagus* oder *compagus*, ein zweiteiliger Schuh,[32]) von denen der erstere mit besonderer Verzierung, entsprechend dem *calceus senatorius* (§ 13, 3), jetzt auch als Standesabzeichen der *patricii* und *equites* dient, φ) der letztere aber auch Offiziers-Schuh ist. χ) In den niederen Ständen dagegen wird von beiden Geschlechtern neben den rustikanen Fussbekleidungen von *pero* und *sculponea* (§ 12, ω. aa) die *caliga*, der alte, wie der jetzige ψ) Soldatenschuh getragen, ω) der allmählig die ältere *crepida* (§ 23, αα) verdrängt, überdem aber auch die *carbatina* der Griechen, ein geschnürter Fell-Lappen als Bauerntracht angenommen.[33]) Und über solchen Schuh wird dann bei rauhem Wetter der aus Cilicien entlehnte *udo*:[aa]) die Gamasche gezogen. Andernteils wird der *soccus*, der weibliche Hausschuh (§ 23, δδ) jetzt auch von den Männern angenommen, mitunter zugleich reich ausgestattet,[bb]) woneben als Sandale von den Männern die *gallica* beibehalten (§ 23, γγ), von den Frauen aber anstatt des *diabathrum* (§ 23, ζζ) die *solea babylonica* angenommen wird.[cc]) Endlich an Stelle des *sandalium* (§ 23, εε) tritt als Pantoffel der Frauen die *taurina* ebenso als ordinäre, wie als elegante Tracht.[dd])

Sodann in betreff des Schmuckes wird in den wohlsituierten Kreisen von den Männern ein Luxus mit zahlreichen, wie kostbaren, mit Edelsteinen und Gemmen verzierten goldenen Ringen getrieben,[34]) welche zu tragen auch an *liberti* mitunter als Vorrecht verliehen wird,[35]) während wiederum in den Kreisen der Frauen eine Verschwendung mit Schmuck aller Art, den *ornamenta muliebria*[36]) sich entwickelt: an Goldgeschmeide mit Edelsteinen und Perlen,[ee]) so namentlich an Ringen,[ff]) Ohrringen[gg]) und *fibulae*,[37]) wie an Kopf- und Halsschmuck. Nicht minder nimmt bei

τ) Verg. Moret. 122. Apul. Met. XI, 8. Pall. RR. I. 43. 4. Lampr. Alex. Sev. 40. Isid. Or XIX. 34. 5. || υ) Ed. Diocl. A, 1–13 im Bulletin (§ 30. 7); vergl. Papias, vocab.: coxa: femur. || φ) Ed. Diocl. IX. 7—9. || χ) Ed. Diocl. IX, 11. || ψ) Ed. Diocl. IX, 6. || ω) Ed. Diocl. IX, 1—3. 5. 10. || αα) Mart. XIV, 140. Ulp in A. ϱ. Ed. Diocl. VII. 47. || bb) Ed. Diocl. IX, 18–21. 23. Arn. adv. nat. II, 23. || cc) Ed. Diocl. IX. 17. 22. Arn. adv. nat. II, 23. || dd) Ed. Diocl. IX. 15 f. 24 f. || ee) Plin. H. N. IX. 35, 117. Tac. Ann. III, 53. Tert. de hab. mul. 7. || ff) Plin. H. N. IX, 35, 114. XII, 18, 84. || gg) Ov. med. fac. 22. ars am. III. 129. Sen. de Ben. VII, 9, 4. Plin. H. N. IX, 35, 114.

[31]) Lampr. Alex. Sev. 40. Ed. Diocl. VII, 46. Arc. et Hon. im C. Th. XIV, 10, 2. Die *tzanga* in C. Th. XIV, 10, 2. 3 gehört erst der folgenden Periode an.

[32]) Diction des Antiq. 862. Capitolin. Max. min. 2. Gall. 16 vgl. Lyd. de mag. I, 17, wonach in der Byzantiner-Zeit der *compagus* an Stelle des *calceus* Standesabzeichen der Patrizier wird.

[33]) Rich, Illustr. Wörterb. 100. Dict. des Antiq. 915.

[34]) Ov. ars am. III, 446. Quint. J. O. XI, 3, 142. Plin. H. N. XXXIII, 1, 24. Mart. V, 11. 61, 5. XI, 37. 59. Juv. I, 58 f. Lucian. Icarom. 18. Becker-Göll a. O. III, 243 ff.

[35]) *Ius annuli aurei*: Rein, Pr. Rt. 596. H. F. Daehne, *De iure aureorum anulorum*, Hal. 1863.

[36]) Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 25 § 10). Hübner in Hermes 1866 I, 345 ff. 1867 II, 153 ff. Marquardt a. O. 681 ff.

[37]) Dieselben bekunden grossen Formenreichtum, so das *cornucopium*: Lyd. de mag. II, 4. Vgl. Labarte, *Hist. des arts industriels* I pl. 27.

beiden Geschlechtern die Vorliebe für Parfüms, Salben und Kosmetiks immer mehr überhand (§ 26, 13).

Endlich kommt jetzt für die Frauen auch der Sonnenschirm: *umbracula* (Plural.) oder die *umbella* auf.[38])

Bezüglich der Trauerkleidung aber vollzog sich ein totaler Umschwung: man nahm jetzt weisse anstatt der dunkeln Gewänder an.[39])

Sodann wieder die Tracht der *impuberes* erleidet nur geringe Veränderung: *tunicula*,[hh]) *toga praetexta* (§ 12, rr) und *chlamys* (§ 23, *u*) dienen auch jetzt als Kleidung der Kinder, wobei neben die letzte auch die *alicula*, ein kurzes, auf dem Rücken geschlitztes Mäntelchen,[40]) neben die *arnacis* aber (§ 23, *μμ*) das *pallium* tritt.[ii]) Dagegen wird als Schuh die *caliga* angenommen.[kk])

Endlich die Sklaven behalten die *tunica* bei,[ll]) während als Oberkleid gemeinhin die *dalmatica*[41]) eintritt, *sagum*[mm]) und *cento*[42]) aber nur für rauhes Wetter beibehalten werden, überdem aber der letztere zugleich als Schlafkleid dient.[nn]) Und wiederum an Stelle des *cuculio* (§ 23, 43) empfängt der Sklave sei es die *pacnula*,[43]) sei es den *birrus*,[44]) und die Sklavin insbesondere noch den *ἀναβολεύς*.[oo]) Endlich gibt man dem Sklaven zum Schutze gegen Kälte auch *pelles manicatae:* Pelz-Fäustlinge.[pp])

---

hh) § 12, rr. Ed. Diocl. VII, 58 (*infantilis tunica*). || *ii*) Ulp. in A. 1. || *kk*) Ed. Diocl. IX, 4. || *ll*) Ulp. in A. 1. || *mm*) Ulp. in A. 1 vgl. 77 ad Ed. (D. XLVII, 10, 15 § 15). || *nn*) Sen. Ep. 80, 8 vgl. Ulp. in A. 1. || *oo*) Ed. Diocl. XVII, 56. || *pp*) Col. RR. I, 8, 9. XI, 1, 29.

[38]) Ov. ars am. II, 209. Fast. II, 311. Mart. XI, 73, 6. XIV, 28. Juv. IX, 50. Claud. in Eutr. I, 464. Vgl. Rich a. O. 668.

[39]) Becker-Göll a. O. III, 512.

[40]) Ulp. in A. 1. Vel. Long. de orthogr. 68, 19 K. Lyd. de mag. I, 17. Vgl. Rich a. O. 20. Hermann-Blümner, Gr. Pr. Alt. 188, 2.

[41]) Ed. Diocl. XVII, 29. 35. Dieselbe ist zu verstehen unter dem *linteum* bei Ulp. in A. 1.

[42]) Col. RR. I, 8, 9. Apul. de mag. 13. Derselbe nimmt die Bezeichnung an von *mendiculeia, ποικίλιον: Ἑρμ.* in A. 1 S. 159 vgl. Boucherie das. 265.

[43]) Dieselbe wird bezeichnet als *cucullus* von Grat. Val. et Th. im C. Th. XIV, 10, 1 § 2.

[44]) Grat. Val. et Th. in A. 42. Derselbe wird bezeichnet als *sagatus cucullus* von Col. RR. I, 8, 9. XI, 1, 29.

PA 25 .H25 1887 v.4,pt.2 SMC
Schiller, Hermann,
Die romischen Staats-,
Kriegs- und Privataltertumer
47087547